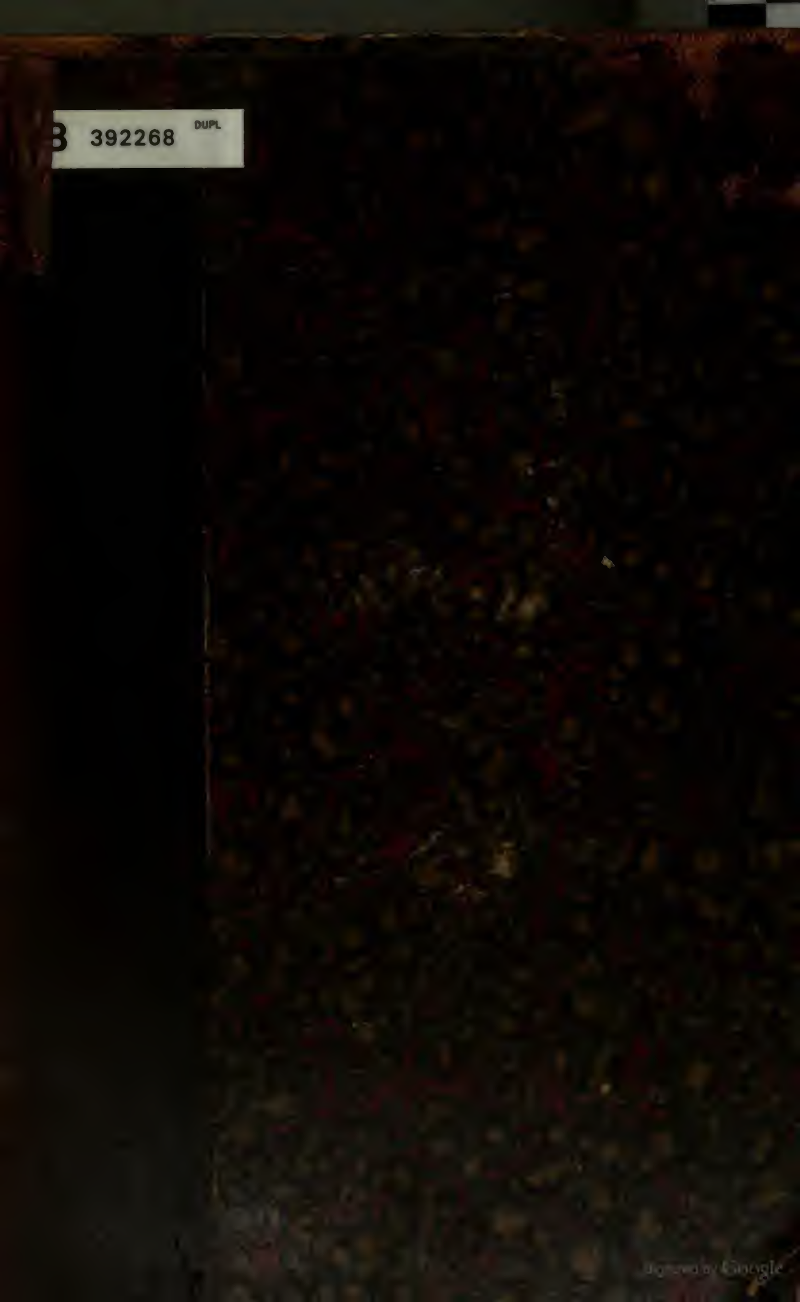
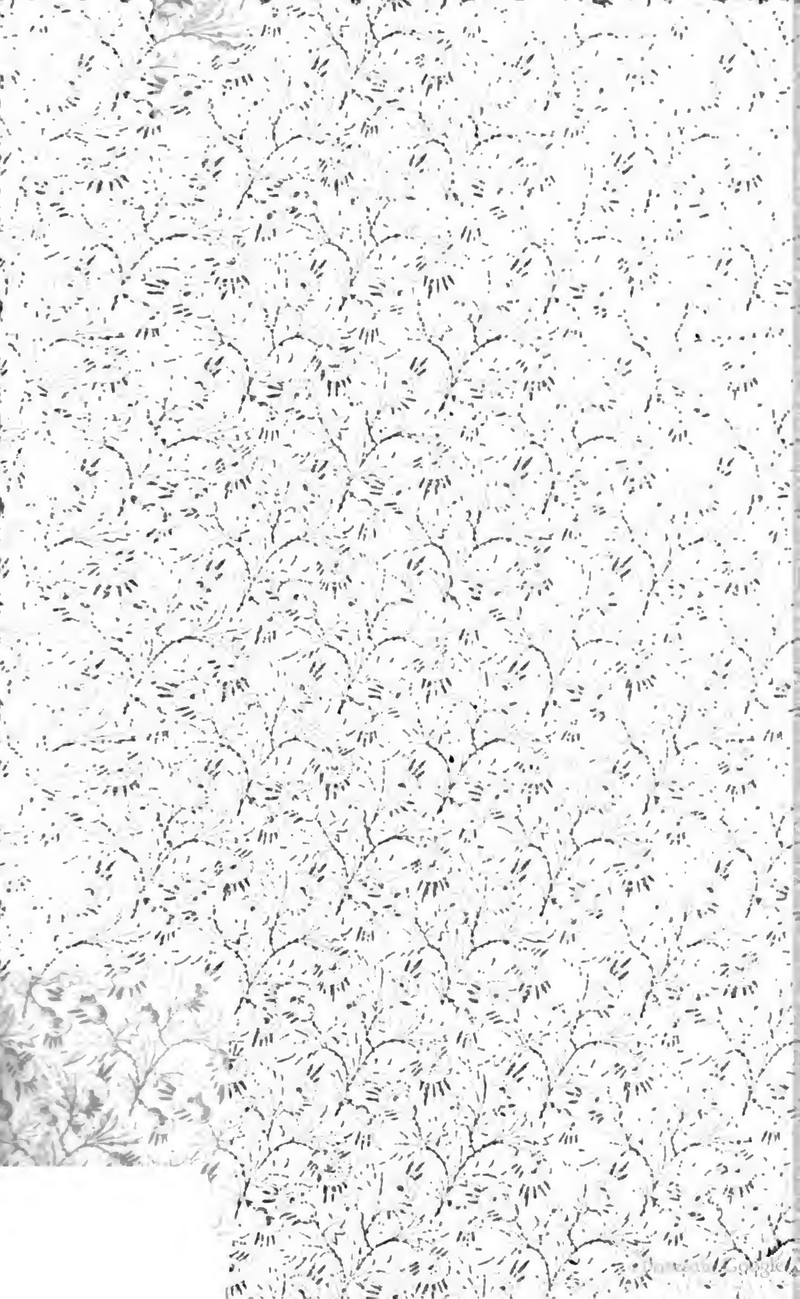






VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

[illegible], V. BOEHMERT, C. BRAUN, VON CARNALL, LETTE,
[illegible] JOS. LEHMANN, PFEIFFER, PICKFORD, J. PRINCE SMITH,
VON RÖNNE, A. SOETBEER, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

ZWEITER JAHRGANG

(1864)

ERSTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT FÜNFTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1864.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

ZWEITER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARNDT, V. BOEHMERT, C. BRAUN, VON CARNALL, LETTE,
H. MARON, JOS. LEHMANN, PFEIFFER, PICKFORD, J. PRINCE-SMITH,
VON RÖNNE, A. SŒTBEER, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

ZWEITER JAHRGANG
(1864)
ERSTER BAND
(DER GANZEN ZEITSCHRIFT FÜNFTER BAND.)

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1864.

Die Freizügigkeits-Gesetzgebung der Schweiz.

Von

Dr. Carl Braun.

Der letzte volkswirthschaftliche Kongress hat die Freizügigkeitsfrage nicht bloss von ihrer wirthschaftlichen Seite betrachtet, sondern auch in ihrem Zusammenhang mit Gemeinde und Staat. Man hat letzteres für einen Uebergriff auf ein fremdes Gebiet erklärt. In einem gewissen Sinne ist die Richtigkeit dieses Einwandes zuzugeben. Der Uebergriff ist aber deshalb gerechtfertigt, weil Gemeinde und Staat selbst zuerst ihre Grenzen überschritten haben, indem sie das der wirthschaftlichen Freiheit zu überlassende Gebiet widernatürlich occupirten oder absperrten. Es handelt sich also gegenwärtig darum, diesen Uebergriff zurückzuweisen und die wirthschaftliche Bewegung in ihr natürliches Recht der Freiheit wieder einzusetzen. Desshalb ist es nothwendig, wenn man von der wirthschaftlichen Freizügigkeit spricht, auch von der bürgerlichen (kommunalen und politischen) zu sprechen. Denn die erstere wird wohl von Niemanden mehr im Prinzipe bestritten. Die Schwierigkeiten, welche ihr gemacht werden, kommen aus ihrem Zusammenhange mit korporativen, kommunalen und politischen Einrichtungen, welche noch zu sehr den Stempel des Feudal- und Polizeistaates tragen, um sich mit dem modernen Institut der Freizügigkeit vertragen zu können, — einem Institut, das nur da zu freier voller Ausbildung gelangt ist, wo feudale Einrichtungen nie bestanden haben, wie in Nordamerika, oder wo sie gänzlich abgeschafft sind, wie in Frankreich, oder wo man sie bis zur Unschädlichkeit modernisirt hat. wie in England.

Der primitive Staat, ursprünglich bloss ein gegen den äusseren Feind gerichtetes Schutz- und Trutzbündniss, liebt die Fremden nicht

und reagirt daher gegen die Freizügigkeit. Dieses wirthschaftliche Grundrecht muss auf einige Zeit verschwinden, um dem Staat Raum zu lassen zu seiner Gestaltung, auf so lange, bis derselbe sich zum Rechtsstaat entwickelt hat, der dann die Freizügigkeit sowohl für die inneren, als auch für die internationalen Beziehungen sanktionirt und unter seinen besonderen Schutz nimmt. Nicht allein der Staat (in seinem Ursprung und in seinem Mittelalter), sondern auch die einzelnen Theile desselben widerstreben dem freien Niederlassungsrecht, und zwar desto mehr, je kleiner diese einzelnen Abtheilungen, und je mehr sie durch verkehrte Einrichtungen hinsichtlich der Armenpflege mit Ueberbürdung bedroht und beängstigt sind, und je grössere Autonomie sie gegenüber dem Gesammtorganismus besitzen.

Dies ist der Grund, warum die Durchführung der Freizügigkeit in einem Bundesstaat oder in einem Staatenbunde auf weit grössere Schwierigkeiten stösst, als in einem Einzelstaat. Während in dem letzteren die Feststellung und Anerkennung des Prinzips die Ausführung nothwendig mit sich führt, verwickeln sich in dem ersteren die gegenseitigen Rechte und Pflichten der einzelnen Bundesglieder, und es fehlt Anfangs eine zentrale Stelle, sei es eine Bundesregierung oder ein Bundesgericht, bei welcher der Einwohner eines der Bundesstaaten gegen die Regierung eines anderen Bundesstaates gegen Verletzung seiner politischen oder wirthschaftlichen Grundrechte Schutz und Hülfe findet.

In Deutschland macht die Freizügigkeit innerhalb der einzelnen Staaten fortwährend Fortschritte. Dagegen besteht keinerlei allgemeines Niederlassungs- oder Freizügigkeitsrecht für alle deutschen Staaten und alle deutschen Bürger, welches durch einen gemeinsamen Vertrag oder eine gemeinsame Verfassung konstituirt wäre; und es ist auch nicht eher an ein solches zu denken, als bis unsere deutsche Gesammtverfassung im Sinne grösserer Konzentrirung eine Weiterentwickelung gefunden hat. Allerdings sind die in den letzten fünf bis sechs Jahren erlassenen Gesetze der einzelnen Staaten hinsichtlich der Niederlassung von Ausländern und namentlich von „deutschen Ausländern" weit liberaler geworden, allein der hierdurch herbeigeführte Zustand ist noch sehr weit davon entfernt, der Herstellung eines einheitlichen Wirthschaftsgebietes für freie Zirkulation des lebenden Kapitals, der Arbeitskraft, auch nur nahe zu kommen, wie ich dies in den „Studien über Freizügigkeit" in dem dritten Bande der Vierteljahrsschrift für 1863 nachzuweisen versucht habe.

Während wir nun diesem Ziele der freien Bewegung der mensch-

lichen Arbeit von Ort zu Ort durch ganz Deutschland zustreben, wird es für unseren Zweck förderlich sein, einen Blick auf den Weg zu werfen, welchen andere *Föderativ*staaten zurücklegen mussten, um das Ziel, wenn nicht vollständig, doch wenigstens vollständiger, als bis jetzt wir, zu erreichen. Betrachten wir zunächst *die Schweiz*, ihre verschiedenen politischen Gestaltungen in dem letzten Jahrhundert, den Einfluss, welchen dieselben auf die interkantonale und auf die innere Freizügigkeit gehabt haben, und die Wechselwirkung zwischen beiden.

Die Schweiz schwankte in den letzten Jahrhunderten zwischen dem nur lose geknüpten Staatenbunde und dem zentralisirten Einheitsstaat, oder wenigstens dem Bundesstaate, hin und her, bis sie in Folge einer kräftigen inneren Entwickelung und unter der Gunst äusserer Umstände in der Verfassung vom 12. September 1848 einen Abschluss fand, welcher zwischen National-Souverainetät und Kantonal-Autonomie, zwischen Zentripetal- und Zentrifugalkraft die richtige Ausgleichung gefunden und dem Gemeinwesen Ruhe und Befriedigung gegeben zu haben scheint. Im vorigen Jahrhundert zeigte uns die Eidgenossenschaft eine lockere völkerrechtliche Vereinigung, welche nur durch mangelhafte Verträge, durch Erinnerung gemeinschaftlicher Kriege und einige noch vorhandene gemeinschaftliche Eroberungen nothdürftig zusammengehalten wurde. Selbst der Schweizer war, wenn er nicht dem Kanton angehörte, ein „Ausländer“ und stand darin jedem andern nicht schweizerischen Ausländer gleich. Er hatte die Stellung, welche gegenwärtig in Deutschland der „deutsche Ausländer“ gegenüber den einzelnen deutschen Bundesstaaten hat. Freizügigkeit kannte man nicht. Kanton schloss sich gegen Kanton, Gemeinde gegen Gemeinde ab. Die ausnahmsweise gestattete Niederlassung war eine Ehrenbezeugung, eine Belohnung oder eine Gnadensache. Der Zugezogene musste sich einkaufen und zunächst ausserdem noch Kautionen und Bürgschaften für Wohlverhalten und gegen Verarmung stellen.

Indess war der Zustand der Eidgenossenschaft ähnlich dem des deutschen Reichs. Sie war innerlich bereits gebrochen, und es fehlte nur noch eines äusseren Anstosses, um sie vollends umzuwerfen. Diesen erhielt sie durch die junge französische Republik. Unter deren Einfluss machte die Schweiz einen salto mortale. Die morsche, alte, verzopfte, zerklüftete, aristokratische Eidgenossenschaft verwandelte sich über Nacht in die junge, demokratische, „eine und untheilbare“ helvetische Republik. *Die Verfassung vom 12. April 1798* proklamirte den

Einheitsstaat, das allgemeine schweizerische Staatsbürgerrecht und die vollständigste Freizügigkeit."

Der Sprung war zu gross, um zu gelingen. Ihm folgte ein erbitterter Kampf zwischen den Unionisten und Föderalisten. Ein Staatsstreich löste den andern ab, bis endlich der Frieden und *die Vermittelungsakte vom 9. Februar 1803* durch Napoleon von Paris aus diktirt wurde. Was für uns in Deutschland die Rheinbundsakte war, das war für die Schweiz die Mediationsakte. Beide erinnern an eine Zeit nationaler Erniedrigung, aber beide führten theils bleibende, theils vorübergehende wirthschaftliche Reformen mit sich, welche weder das deutsche Reich, noch die alte Eidgenossenschaft zu Wege gebracht haben würden.

Die Vermittlungsakte von 1803 liess den Einheitsstaat fallen und kehrte zum Föderalismus zurück. In Folge dessen gab sie auch das schweizerische Gesammtstaatsbürgerrecht auf, jedoch ohne gleichzeitig auch die Freiheit des Niederlassungsrechtes zu opfern. Sie schrieb in Artikel 4 vor, jeder Schweizerbürger solle die Befugniss haben, seinen Wohnsitz in jeden andern Kanton zu verlegen und daselbst nach Belieben sein Geschäft zu betreiben, („Faculté de transporter son domicile dans un autre canton et d'y exercer librement son industrie"). Die Kantone wurden zwar für souverain erklärt, dabei jedoch gewisse Befugnisse der Tagsatzung vorbehalten. Die Freiheit der Niederlassung wurde durch Abschaffung der Abzugsgelder ergänzt; es wurde ferner Freiheit des inneren Verkehrs (libre circulation) durch Abschaffung der Binnenzölle (mit Ausnahme der Weg- und Brückengelder, soweit sie zum Aufbringen der Unterhaltungskosten erforderlich seien), Münzeinheit u. s. w. dekretirt. Freilich ging es diesen Reformen zum Theil ebenso, wie neuerdings den Grundrechten in verschiedenen deutschen Ländern. Die betreffenden Prinzipien und allgemeinen Vorschriften stehen zwar in der Verfassung, allein in Ermangelung von Einführungs- oder Ausführungsgesetzen, bleibt es vorderhand noch bei den alten antediluvianischen Verordnungen, welche das Gegentheil besagen; oder die letzteren sind sogar stark genug, um über die Vorschrift der Verfassung auch formell durch partielle Aufhebung oder Abänderung der letzteren zu siegen. Die „Münzeinheit" kam nicht zur Ausführung. Die Vorschrift, wonach nur die Eidgenossenschaft Handelsverträge mit fremden Mächten schliessen konnte, jeder Kanton seinen Zolltarif zur Genehmigung vorlegen musste, keine Binnenzölle mehr erhoben werden sollten, wurde durch einen Tagsatzungsbeschluss vom 15. September 1803 dahin abgeschwächt, dass die bisher bestandenen innern Abgaben fort-

bestehen dürfen und nur zur Einführung neuer die Genehmigung der Tagsatzung eingeholt werden müsse. Noch weiter zurückgeschleudert von dem freihändlerischen Anlauf, den sie genommen, wurde die Schweiz durch die Konsequenzen der Kontinentalsperre, welcher sie sich in pflichtschuldigem Gehorsam gegen ihren Protektor und Mediator unterwarf. Auch über das in der Verfassung statuirte freie interkantonale Niederlassungsrecht siegte nach und nach wieder die partikularistische Reaktion des Kantönli-Geistes. Zunächst beschloss die Tagsatzung am 15. Juni 1805, dass Ausländer, welche durch Naturalisation Bürger eines Schweizer Kantons geworden, erst nach Ablauf von zehn Jahren an dem freien Niederlassungsrecht theilnehmen können. Am 6. Juli 1805 erfolgte ein weiterer Beschluss, welcher für Ertheilung des Niederlassungsrechts folgende Erfordernisse aufstellte:

1. Besitz eines Heimathscheines,
2. Zahlung einer Gebühr,
3. Stellung einer Kaution von solchen, die nicht bereits Gemeindebürger waren,

und der weiter bestimmte, dass die auf diese Weise Zuziehenden weder an den politischen Rechten, noch an den Stiftungs-, Kommunal- und sonstigen Korporationsnutzungen Antheil, im Uebrigen aber gleiche Rechte und Lasten mit den andern Kantonsbürgern haben sollten. So wurde denn während der Herrschaft der Mediationsakte die durch dieselbe statuirte Freizügigkeit zum Theil wieder verkümmert, indem man die Erlangung des Niederlassungsrechtes erschwerte und den Inhalt desselben beschränkte. So lange man, wie es die Vermittelungsakte thut, an dem Prinzip des Staatenbundes festhielt, war ein Gesammtstaatsbürgerrecht und eine darauf basirte volle interkantonale Freizügigkeit nicht wohl möglich. Immerhin war ein hoffnungsreicher Anfang zur Ausbildung dieses Theils der wirthschaftlichen Freiheit gemacht. Er wurde indess durch Tagsatzungsbeschlüsse verkümmert und endlich ganz und gar vernichtet, als im Jahre 1814 unter der Aegide von Oesterreich und Russland die Restaurationspolitik in der Schweiz die Oberhand gewann und in der von dem Wiener Kongress oktroyirten *Bundesakte vom 7. August 1815* ihren Abschluss fand. Letztere gleicht der deutschen Bundesakte, wie die Mediationsakte der Rheinbundsakte. Die von der Schweiz losgerissenen Theile wurden zwar wieder mit derselben vereinigt, dagegen im Innern ein gutes Stück *Mittelalter*, das man für immer beseitigt glaubte, wieder eingesetzt, freilich nur, damit nach drei und dreissig Jahren desto gründlicher damit

aufgeräumt werde. Die schweizerische Bundesakte von 1815 schweigt von dem freien Verkehr im Innern und von dem interkantonalen Niederlassungsrechte, dagegen garantirt sie den Fortbestand der Klöster und der bisherigen Binnenzölle, gerade so wie die deutsche Bundesakte von 1815 von der freien Zirkulation der Waaren und der Arbeitskräfte im Innern schweigt, dagegen aber das Postmonopol des Fürsten von Thurn und Taxis und die Privilegien der Standesherren garantirt. Da die Verfassung von 1815 die absolute und unumschränkte Souverainität der Kantone proklamirte, so konnte denselben auch eine Verpflichtung zur gegenseitigen Gewähr der Freizügigkeit nicht auferlegt werden. Was in einem Bundesstaat durch die Verfassung oder durch ein gemeinsames Gesetz ausführbar war, das konnte in einem lose gefügten Komplex souverainer Staaten, in einem Staatenbunde, wie es die Schweiz von 1815 bis 1848 war, nur auf dem Wege des Vertrages zwischen denjenigen Kantonen, welchen es beliebte, beizutreten, zu Stande gebracht werden. Solcher Verträge sind in der Schweiz, während deren staatenbündlicher Periode bis 1848 vielerlei zu Stande gekommen. Sie führen den Namen »Konkordate« und sind meistens nur von einem Theile der Kantone abgeschlossen. Das Konkordat vom 10. Juli 1819, abgeschlossen von der Mehrzahl der Kantone (Anfangs 12, später 13) sucht einen gewissen Grad von Freizügigkeit wieder anzubahnen, indem es an den unter der Herrschaft der Vermittelungsakte von 1803 zu Stande gekommenen Tagsatzungsbeschluss vom 6. Juli 1805 anknüpft An demselben nahmen nicht Theil die kleinen demokratischen Urkantone, die bis zur Zeit des Sonderbundes hinab immer separatistische Tendenzen hatten, der in vornehmer freireichsstädtischer Abgeschlossenheit verharrende Kanton Basel und das wenig kultivirte, eigenthümliche und damals wenigstens der übrigen Schweiz noch ziemlich entfremdete Wallis. Das Konkordat von 1819 bestimmte, dass Angehörige der vertragschliessenden Kantone das Recht zur Niederlassung beanspruchen können, wenn sie einen Heimathsschein ihres bisherigen Kantons beibringen und sich darüber ausweisen können, dass sie einen guten Leumund haben, »eigenen Rechts«, d. h. im Besitze der Dispositionsfähigkeit und der bürgerlichen Ehre sind, und dass sie sich und die Ihrigen ernähren können; dem Kanton der neuen Niederlassung wird das Recht der Ausweisung beigelegt, wenn der Zuziehende sich unsittlich beträgt, oder wenn er verarmt und dem Zuzugskanton, d. h. der öffentlichen Armenpflege desselben, zur Last fällt. Gegenüber dem Bundesvertrag von 1815 lag in dem Konkordat von 1819 ein grosser Fortschritt. Das Erforderniss des Nach-

weises der Fähigkeit, sich und die Seinigen ernähren zu können, zeigt aber noch immer die ganze Gespensterfurcht vor Armenhauskandidaten. Dieselbe ist freilich in einem von Natur armen Lande, das nur der thatkräftigen Initiative seines fleissigen und sparsamen Volkes und dem Mangel an störender und hemmender Einmischung der Regierung jenen Wohlstand verdankt, durch welchen es das an Verdummung und hierarchisch-aristokratisch-absolutistischem Regiment krankende Nachbarland Tyrol so weit hinter sich zurückgelassen hat, zwar nicht gerechtfertigt, aber doch entschuldbarer, als sonstwo. Diese Furcht hat ihren Ausdruck gefunden sowohl in dem dem Zuzugskanton eingeräumten Recht, den Zugezogenen, wenn er verarmt, nach seinem Heimathskanton zurückzuschicken, als auch in der präventiven Vorschrift, dass der Zuziehende, ehe ihm das Niederlassungsrecht ertheilt wird, den bezeichneten Existenznachweis erbringen soll. Diesen Ausweis kann man am Besten, oder fast nicht anders erbringen, als dadurch, dass man die Probe an Ort und Stelle liefert. Jeder andere Nachweis lässt Raum für Zweifel. Denn der Gesundeste kann krank, der Fleissigste träge und der Reichste arm werden. Desshalb ist das repressive System besser, als das präventive. Man lasse jeden ohne Nachweise herein. Denn ob Jemand in Zukunft einmal der Verarmung verfällt, dass kann kein Sterblicher im Voraus wissen. Und man thue nur denjenigen hinaus, welcher wirklich der Armenunterstützung verfallen ist. Der eine Hauptmangel des Freizügigkeits-Konkordats besteht darin, dass es gegen diesen Grundsatz verstösst und neben die repressive Remedur auch noch eine Präventivmassregel durch vorherige Prüfung der Existenzfähigkeit setzt. Der andere liegt in seiner Natur als völkerrechtlicher Vertrag, welche es mit sich bringt, dass keine gemeinschaftliche Behörde existirt, welcher dessen Handhabung anvertraut ist, oder welche Beschwerden wegen unrichtigen Vollzugs durch die Einzelregierungen entgegennimmt, prüft und entscheidet. Natürlich giebt es Differenzen zwischen den verschiedenen Kantonen. Der Zuzugscanton z. B. will den Mann nehmen, aber der Abzugskanton will ihm seine Papiere nicht ausfertigen. Oder der Abzugs- und Heimathskanton hat ihm die Papiere in bester Form ausgestellt; der Zuzugskanton aber macht von seiner persönlichen Freiheit Gebrauch und glaubt nicht, was darin steht; er weigert die Ertheilung des Niederlassungsrechtes. Bei solchen Differenzen entspinnt sich dann eine weitläufige Korrespondenz zwischen den Regierungen beider Kantone, welche indess in der Regel zu keinem Ergebniss führt, weil jeder Theil auf seiner Meinung ver-

harrt, und ein Dritter, der schlichten oder entscheiden könnte, nicht vorhanden ist. Ueber einem solchen Streit, der sich in die Länge spinnt, wird dann in der Regel das ursprüngliche Objekt, nämlich »der Mann, dem geholfen werden soll,« aus dem Auge verloren; und man streitet nur noch um des Streitens willen. Es ist sehr zu fürchten, dass, wenn in Deutschland der Versuch gemacht würde, die Freizügigkeit auf dem Wege des Vertrages zwischen allen oder mehreren deutschen Bundesstaaten einzuführen, was allerdings bei der gegenwärtigen Bundesverfassung die nächstliegende Form wäre, sich in Ermangelung eines gemeinschaftlichen Vollziehungsorgans oder einer zentralen Rekursinstanz, ähnliche Schwierigkeiten ergeben würden. — —

In der Schweiz nahmen seit dem Jahre 1830 die Dinge einen Lauf, welcher immer näher dem Ziele zuführte, an die Stelle des Staatenbundes den Bundesstaat zu setzen. Seit 1830 wurden nach und nach die Verfassungen der einzelnen Kantone umgestaltet, so dass die Gesammtstaatsverfassung von 1815 zu der der Einzelstaaten nicht mehr passte. In den Jahren 1832 und 1833 arbeitete man eifrig an einer Revision der Bundesakte von 1815. Das Jahr 1833 lieferte, wie das Jahr 1848 in Deutschland, einen vollständigen Zentralverfassungs-Entwurf, welcher in Artikel 30 auch Vorschriften über die interkantonale Freizügigkeit enthielt, jedoch mit Ausschluss derselben für Israeliten und naturalisirte Fremde (Nichtschweizer), für letztere während der ersten fünf Jahre. Der Widerstand der Einzel-Kantone brachte den Entwurf von 1833 zum Erliegen. Nun folgte der fünfzehnjährige Kampf zwischen der zentrifugalen und zentripetalen Richtung, welcher mit der Besiegung des Sonderbundes und der Erlassung der *Bundesverfassung vom 12. September 1848* endigte. Die letztere, deren Inhalt im Uebrigen als bekannt vorausgesetzt werden darf, hat auch in wirthschaftlichen Dingen, unbeschadet der sonstigen Autonomie der Kantone, gewisse Angelegenheiten von gesammtstaatlichem Interesse der Bundesregierung und der zentralen Repräsentation der Staaten und der Nation zugewiesen.

Dahin gehört die Handelspolitik und das Zollwesen (Aufhebung der Binnenzölle, Ablösung der kantonalen und kommunalen Weg- und Brückengelder), das Münz- und Postwesen (Strassenbau) und die interkantonale Freizügigkeit.

Ueber letztere schreibt der Artikel 41 der Verfassung vom 12. September 1848 Folgendes vor:

»Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der

christlichen Konfessionen angehören, *das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft* nach folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniss sittlicher Aufführung;
c. eine Bescheinigung, dass er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, dass sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

§. 2. Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen anderen besonderen Kosten behufs der Niederlassung belegt werden.

§. 3. Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

§. 4. Der Niedergelassene geniesst alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften zugesichert, nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

§. 5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine grösseren Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

§. 6. Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

a. durch gerichtliches Strafurtheil;
b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen

Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft worden ist.«

Zur Ergänzung dient der Artikel 42, welcher vorschreibt:

»Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längeren Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.«

Die wesentlichsten Neuerungen der Bundesverfassung von 1848 bestehen darin, dass sie

1. ein *Gesammtstaatsbürgerrecht* konstituirt und einem jeden Kantonalbürger dieses Schweizer-Bürgerrecht verbunden mit der *interkantonalen Freizügigkeit* beilegt;

2. dass sie das wirthschaftliche und politische Grundrecht der Freizügigkeit unter den Schutz der Bundesbehörden stellt.

Letzteres steht nicht ausdrücklich in dem Artikel 41, aber es ergiebt sich aus der Natur der Verfassung, welche einen Bundesstaat an die Stelle des Staatenbundes setzt. Während der völkerrechtlichen Natur des letzteren die Regelung dieser Angelegenheit auf dem Wege des Vertrages und die Austragung von Differenzen auf dem Wege der Korrespondenz zwischen den einzelnen Bundesregierungen entspricht, erfordert der Charakter des Bundesstaats die Wiederanknüpfung an das durch die Verfassung vom 12. April 1798 zuerst aufgestellte allgemeine schweizerische Staatsbürgerrecht, die Konstituirung desselben durch die Verfassung und den Schutz dieses verfassungsmässigen Grundrechtes durch die Bundesbehörden. Denn der Artikel 2 der Bundesverfassung von 1848 führt ausdrücklich als Bundeszweck auf: *»Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen* (d. i. der einzelnen Schweizer-Bürger) *und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.* In diesem, dem einzelnen Bürger wegen Verletzung eines Grundrechtes zustehenden Rechte der Beschwerde oder des Rekurses gegen die Staatsregierung an die Bundesgewalt, (welchem z. B. auch

in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vorgesehen ist, dort aber nicht an die Bundes*regierung*, sondern an die Bundes*gerichte* geht), liegt die wesentlichste Garantie der Freizügigkeit, eine Garantie, die bei einem blossen Staatenbunde, wie gegenwärtig Deutschland ist, nicht möglich wäre.*) Wenn in der Schweiz eine Kantonsregierung den Vorschriften des §. 41 der Bundesverfassung von 1848 zuwider handelt, so ergreift der dadurch Benachtheiligte Rekurs an die Zentralregierung (den Bundesrath), und wenn er mit dessen Entscheidung nicht zufrieden ist, steht ihm noch der Weg der Beschwerde oder Petition an die Repräsentanten des Bundes zu, nämlich an den Ständerath und den Nationalrath, oder, wie es auf Amerikanisch heissen würde: an den Senat und das Repräsentantenhaus, oder auf deutsch: an das Staatenhaus und das Volkshaus. Gerade durch diese Rekurse hat sich für die Schweizer Eidgenossenschaft eine gleichmässige, konstante und sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckende Praxis in Bezug auf das Niederlassungsrecht ergeben, die sich wesentlich nach der wirthschaftlich-liberalen Seite hinneigt, während ohne eine solche Einrichtung ohne Zweifel der nachhaltige passive Widerstand einzelner Kantone, welcher den übrigen ein böses Beispiel gegeben und sie zu Repressalien verleitet haben würde, den Artikel 41 der Verfassung zu einem todten Stück Papier gemacht und die ganze Freizügigkeit lahm gelegt haben würde, wie sie es in der That war in der vorausgegangenen zwanzigjährigen Periode, trotz des Konkordats von 1819. Gegenüber solchen Thatsachen wird man schwerlich leugnen können, dass in einem Föderativ-Staat die Realisirung der Freizügigkeit, ähnlich wie die der übrigen wirthschaftlichen und politischen Grundrechte, wesentlich abhängig ist von dessen Fortentwickelung zum Bundesstaat. Denn nur in diesem steht die Bundesregierung und das Bundesgericht in unmittelbarer und direkter Berührung nicht nur mit den Territorial-, Kantonal- oder Staaten-Regierungen, sondern auch mit den Bürgern oder Unterthanen der letzteren. Die Möglichkeit oder vielmehr Gewissheit des Schutzes für die durch die Bundesgrundrechte verbürgte wirthschaftliche, bürgerliche und politische Selbstständigkeit und Unantastbarkeit der einzelnen Bundes- und Staatsbürger, auch gegenüber ihrer eigenen Territorial-Regierung, ist das charakteristische Kennzeichen des Bundes-

*) Auch nach der alten deutschen Reichsverfassung konnte der Landesherr von seinen Unterthanen und Ständen bei dem Reichsgericht belangt werden und musste dort Recht nehmen. Leider pflegten aber solche Prozesse in Folge der deutschen Gründlichkeit Jahrhunderte lang zu dauern.

staats und des durch diesen verbürgten Gesammtstaats- oder Bundesbürgerrechts. Der Bundesstaat hat in der Zentral-Regierung und Zentral-Volksvertretung ein Organ, das zur Durchführung auch der *wirthschaftlichen* Bedürfnisse der Nation und zur Beseitigung der Hindernisse, welche ihrer ökonomischen Entwickelung durch überkommene Vorurtheile und veraltete Einrichtungen bereitet werden, nicht entbehrt und durch eine Gesandten-Konferenz, wie es der deutsche Bundestag ist, oder eine andere Versammlung wesentlich völkerrechtlichen Charakters, wie es die Schweizer Tagsatzung anfänglich war, selbst beim besten Willen der Mitglieder derselben, unmöglich ersetzt werden kann. Dies ist eine Wahrheit, welche uns die gegenwärtigen wirthschaftlichen Zustände Deutschlands oft genug in die Erinnerung rufen, die uns die Geschichte der Schweiz bestätigt und die wir nie vergessen sollten.

Die Rekursinstanz an die Bundesregierung, die Verpflichtung der Einzelstaaten den Beschlüssen der Bundesregierung Folge zu leisten, das ist der wesentlichste Fortschritt, den die Freizügigkeit durch die Bundesverfassung von 1848 gegenüber dem Konkordat von 1819 gemacht hat. Die in einem heissen fünfzehnjährigen Ringen endlich zu Stande gebrachte Verfassung von 1848 hat, als aus dem eigenen Geist und den eigenen Bedürfnissen der Schweizer Eidgenossenschaft hervorgegangen, diese Frage, gleich so mancher andern, gelöst, während die von *Wien* aus aufgedrungene Verfassung von *1815* dieselben einfach ignorirt und die von *Paris* aus oktroyirte Mediations-Akte von *1803* sie zwar zu lösen versucht hat, aber ohne Erfolg.

Vergessen wir neben dieser Stärke der Reform von 1848 nicht ihre Halbheiten und Schwächen, die zum grössten Theil ihren Grund haben in dem Widerstreben des Kantönli-Geistes und der mittelalterlichen Traditionen gegen die Idee des modernen einheitlichen Rechtsstaates. Wir müssen bei dieser Gelegenheit nebenbei einen Irrthum berichtigen, der in vielen deutschen Köpfen grassirt und sich namentlich bei Gelegenheit des letzten Schweizer Bundesschiessens in Chaux de Fonds kund gab in etwas allzu naiven und enthusiastischen Reden unserer deutschen Landsleute, die übersprudelten von Bewunderung der Schweizer Zustände, als wenn dort seit 1848 das goldene Zeitalter angebrochen und in wirthschaftlicher, wie in politischer Beziehung alle Berge geebnet seien. Die Wahrheit ist die, dass in der Schweiz noch recht lebhaft der Kampf hin- und herwogt zwischen den separatistischen und reaktionären Tendenzen des zentrifugalen Kantönli-Geistes

und dem Drang nach ächt menschlicher und politischer Freiheit und Einheit. Wie die Verfassung von 1848 nur mit 15½ gegen 6½ Stimmen, (letztere waren die von vier Urkantonen und die von Appenzell-Innerrhoden, Wallis und Tessin) angenommen wurde, so regt sich auch jetzt noch bei jedem Schritte der wirthschaftlichen oder politischen Reform ein heftig reagirender Partikularismus, der öfters sogar zu putschen droht und sogar in vielleicht nicht zu ferner Zukunft wirklich einmal putscht. So stiess die Bundesregierung wiederholt auf Widerstand in der Aargauer Judenfrage, in den Eisenbahn-Angelegenheiten, in der Frage der Alpenstrassen. Sie hat gerade in volkswirthschaftlichen Fragen es öfters erfahren, dass man, wie die Maurer am Tempel, in der einen Hand die Kelle und in der andern das Schwert führen muss, oder wie es der an Jahren alte, an Muth frische schweizerische Abgeordnete *Stockmar* ausdrückt, »dass die repräsentativen Regierungen keine Zelte zum Schlafen sind, sondern Werkstätten, welche die unermüdliche Sorge Derjenigen verlangen, die das Schicksal und die Zukunft des Vaterlandes in ihren Händen tragen.«

Nach Artikel 23 und 32 der Verfassung soll das Zollwesen in den Händen der Bundesbehörde zentralisirt, der Zoll an die Grenze des eidgenossenschaftlichen Gebiets verlegt und im Innern vollständig freier Verkehr der Waaren sein. Trotzdem besteht unter dem Titel »Ohmgeld« in verschiedenen Kantonen noch ein binnenländischer Grenzzoll, der den Verkehr im Innern und den Abschluss von Handelsverträgen nach Aussen auf das äusserste erschwert und dessen Aufhebung (ja sogar Ablösung) sich die interessirten Kantone auf das Aeusserste widersetzen. Der Kanton Schwyz z. B. erhält gegenwärtig eine sehr beträchtliche Subvention für Erbauung der wichtigen Axenstrasse längs des Vierwaldstädter-Sees (von Brunnen nach Flüelen u. s. w.) aus der Kasse der Eidgenossenschaft, aber wir haben noch kürzlich in Brunnen die heftigsten Philippiken mit angehört gegen diese Strasse und gegen die Subvention, verbunden mit Befürwortung der Erhaltung des »Ohmgeldes,« das zwar den Verkehr hemmt, aber dem Kanton Schwyz das Mittel bietet, seine Staatsbedürfnisse auf Kosten der andern Kantone zu befriedigen.

Wir in Deutschland dürfen darüber nicht allzusehr die Nase rümpfen, denn dergleichen Dinge sind bei uns noch viel häufiger. Man vergleiche die Flusszölle, die mecklenburger Durchgangszölle, die Uebergangsabgaben u. s. w. Leider haben wir in Ermangelung einer *politischen* und wirthschaftlichen Zentralbehörde und gemeinsamen Re-

präsentation noch keinen Kampfplatz, auf welchem Licht und Wind gleich vertheilt sind. Die Schweizer haben ihre Verfassung von 1848. Gleichwohl schwebt dort der Kampf gegenwärtig noch, und das goldene Zeitalter ist auch dort noch nicht angebrochen. — —

Der Artikel 41 beschränkt die Freizügigkeit auf die Mitglieder der »christlichen Konfessionen,« eine unbegreifliche Engherzigkeit der liberalen Schweiz, welche jeden Sommer viele Tausende von Touristen auf ihrem Gebiet umherstreifen lässt, ohne sie nach ihrem Glauben zu fragen, und welche von dem Kapital, das sie importiren, stets den Spruch »non olet« gelten liess, mochte es aus Händen kommen, woraus es wollte. Man hat mit dieser Vorschrift einem traditionellen Judenhass und den eigenthümlichen Institutionen einiger Kantone, wie man das nennt, »Rechnung getragen.« Der Augenblick, wo diese spezifisch schweizerische Schwäche gegenüber dem gesammteuropäischen Kulturbewusstsein ihre Zurechtweisung finden soll, ist bereits gekommen. Die Schweiz findet den ihr angebotenen Handelsvertrag mit Frankreich vortheilhaft und wünscht eifrig dessen Abschluss. Allein Frankreich besteht auf Annahme der Vorschrift, welche auch in dem Artikel 24 des deutsch-französischen Handelsvertrages enthalten ist, — dass die beiderseitigen Unterthanen der vertragschliessenden Theile in jedem der beiderseitigen Gebiete in Bezug auf Handel, Gewerbebetrieb, Erwerbung von Grundeigenthum, Niederlassung u. s. w. mit den Inländern gleichberechtigt und völlig unbehindert sein sollen. Bei Aufrechterhaltung des Artikel 41 der Verfassung von 1848, welcher die Freizügigkeit auf »*Christen*« beschränkt, würde nun der seltsame Fall eintreten, dass in der Schweiz französische Juden oder auch französische Muhamedaner, deren es ja in Algier u. s. w. giebt, grössere Rechte hätten, als die israelitischen Schweizerbürger selbst. So passt denn der Vorbehalt des Artikel 41 nicht mehr in das System der modernen Handelsverträge und er wird wahrscheinlich, wofür sich auch bereits Stimmen in der Bundesversammlung erhoben haben, binnen Kurzem fallen müssen. Ein Handelsvertrag mit einer nicht christlichen (z. B. mit einer orientalischen) Macht wäre bei dem Fortbestande dieser Klausel ganz unmöglich.

Der Artikel 41 regelt mit ausdrücklichen Worten *nur* die *interkantonale* Freizügigkeit. Er hat aber insofern, als die Kantonalangehörigen hinsichtlich der verschiedenen Gemeinde- und Niederlassungsorte ihres *eigenen* Kantons nicht geringere Rechte haben können, als die Schweizer aus anderen Kantonen, die *innere* kantonale Freizü-

gigkeit zu seiner nothwendigen Voraussetzung, und statuirt, insofern die Kantonsbürger und die Schweizerbürger aus anderen Kantonen einander gleichstehen sollen, für die innere Gesetzgebung der Einzel-Kantone ein grundrechtliches Minimum der freien Niederlassungsbefugniss, das wohl überschritten werden, aber nicht unerfüllt bleiben darf.

Wie bezüglich der Juden, so ist auch zu Ungunsten derjenigen, welche nicht Schweizer von Geburt, sondern es erst durch Naturalisation geworden sind, ein Vorbehalt in dem Artikel 41 gemacht. Diese erlangen das eidgenössische Recht der Freizügigkeit erst *fünf* Jahre (früher zwanzig) nach Erwerbung des Kantonalbürgerrechtes. Diese Vorschrift ist ein Ausfluss der Abneigung und des Misstrauens gegen die Einwanderer, namentlich gegen deutsche Einwanderer. Glücklicher Weise ist indess auch dieses Vorurtheil im Schwinden begriffen; und in der That hätte die Schweiz z. B. alle Ursache, den deutschen Regierungen sehr dankbar zu sein, dass sie durch die Schwierigkeiten, welche ein Theil derselben der Wissenschaft und ihren Vertretern bereitet, den schweizer Hochschulen Gelegenheit gaben, so ausgezeichnete Lehrkräfte gegen verhältnissmässig sehr geringe Aufwendung zu akquiriren.

Ein Gesetzentwurf wegen der Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen, welcher auch die Frage über die Niederlassung von Ausländern (Nichtschweizern) und Juden behandelte, wurde auf der letzten Bundesversammlung von der Bundesregierung eingebracht und von Kommissionen zur Annahme empfohlen. Er beabsichtigte, die bestehende Bundes-Gesetzgebung im liberalen Sinne weiter zu führen und Lücken derselben auszufüllen; allein da er wirklich oder scheinbar in Verwickelungen und Widersprüche mit den Einrichtungen einzelner Kantone gerieth und von manchen Seiten als ein Uebergriff in die Kantonal-Legislation angesehen wurde, verwarf ihn die Majorität der Bundesversammlung. Es ist übrigens zu erwarten, dass der Bundesrath den Gegenstand nicht fallen lässt, sondern der aus Neuwahlen hervorgegangenen Bundesversammlung, welche am 7. Dezember 1863 eröffnet worden ist, eine neue, etwas modifizirte Vorlage über diesen Gegenstand machen wird. Gleich in der ersten Sitzung des Nationalrathes (Dezember 1863) wurde schon der Wunsch nach einer solchen laut und durch Bezugnahme auf den Handelsvertrag mit Frankreich, dessen Zustandekommen durch eine solche Reform befördert werde, motivirt. In Erwartung dieses weiteren Schrittes müssen wir uns einstweilen noch mit der Freizügigkeit begnügen,

welche der Artikel 41 der Verfassung gewährt und die Praxis der Bundesbehörden in liberalem Sinne ausgebildet hat. Betrachten wir daher dieselhe noch etwas näher.

Den Umfang der Rechte des Niedergelassenen regelt der § 4 des genannten Artikels. Sie sollen für den aus dem anderen Kanton Zugezogenen nicht geringer sein, als für die Angehörigen des Kantons selbst. Um sie zu geniessen, muss aber die Niederlassung für den betreffenden Ort ausdrücklich nachgesucht und das Recht dazu förmlich ertheilt sein. Diejenigen, welche ein solches formelles Recht nicht erworben haben, gelten nicht als »*Niedergelassene,*« sondern als »*Aufenthalter*«. Ihre interkantonalen Rechte sind nicht gewährleistet und stehen nicht unter dem Schutze der Bundesbehörden. Dies hat der Bundesrath ausdrücklich erklärt auf eine Beschwerde von Gesellen und Arbeitern aus andern Kantonen, welche sich lediglich auf Grund eines »permis de séjour« im Kanton Waadt aufhielten. Er beschied sie dahin, dass die Regelung ihrer Verhältnisse Kantonalsache sei, und dass wenn sie solche unter den Schutz des Artikels 41 stellen wollten, sie statt Anfenthalts- formelle Niederlassungserlaubniss erwirken müssten; im Uebrigen könnten sie als blosse »Aufenthalter« nur dann den Bundesrath angehen, wenn es sich um Verletzung allgemein konstitutioneller Rechte handele, was nicht der Fall sei.

Was nun die Niedergelassenen aus andern Bundesstaaten anlangt, so kommt bei ihnen in Betracht: 1. das Recht zum *Erwerb von Grundeigenthum und zum Gewerbebetrieb*, 2. *die politischen Rechte*, 3. die Verpflichtung zum *Steuerzahlen* und 4. die *Konskription*. Diese vier Punkte sind es, welche in einem Bundesstaat oder Staatenbund der konsequenten Durchführung der Freizügigkeit Schwierigkeiten zu bereiten pflegen. Da die Schweiz so glücklich ist, keine Konskription (wie solche Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich erfunden und auf die meisten kontinentalen Staaten übertragen worden ist,) zu besitzen, und ihr Miliz-System die Freizügigkeit nicht erschwert, so können wir diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen. Erwähnen wollen wir nur beiläufig, dass wenn ein Niedergelassener wegen Vermögens- oder Kreditlosigkeit ausser Stande ist, sich die zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlichen Effekten anzuschaffen, es so angesehen wird, als sei er wegen Verarmung der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallen, und daher die Niederlassungsgemeinde in diesem Falle das Recht hat, ihn in die Heimathsgemeinde zurückzuverweisen.

Das *Recht zum Erwerb von Grundeigenthum* steht ohnedies, auch

abgesehen von dem Artikel 41, jedem Schweizer in jedem Kanton, auch wenn er nicht da sich aufhält oder wohnt, grundrechtlich zu. Es wird daher mit Unrecht als ein besonderer Ausfluss des Niederlassungsrechtes bezeichnet.

Was das *Recht zum Geschäftsbetrieb* anlangt, so ist der Artikel 41 noch weit davon entfernt, grundrechtliche und generelle Gewerbefreiheit anzuordnen. Er verfügt nur, dass Schweizer, welche in einem andern Kanton, als dem ihrer Heimath, Niederlassung genommen haben, dort den Angehörigen dieses Kantons selber *gleichgehalten* werden müssen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass, wie dies in der That in den meisten Kantonen der Schweiz der Fall ist, für die sog. gelehrten Berufsklassen (wie Privatlehrer, Aerzte, Chirurgen u. s. w.), *Prüfungen*, für andere Geschäfte, wie Wirthschaftsbetrieb, Fleischverkauf, Schauspielunternehmungen u. dgl., *Konzessionen* vorgeschrieben sind, und dass in einigen Kantonen zum Betrieb eines selbstständigen Geschäfts überhaupt das generelle Erforderniss der *Grossjährigkeit* verlangt wird. Alles das verstösst nicht gegen den Artikel 41, vorausgesetzt, dass man diese Vorschriften gleichmässig auf Kantonsangehörige, wie auf nicht kantonsangehörige Niedergelassene anwendet. Die Kantonalgesetzgebung hat sogar das Recht Schweizern, die ausserhalb wohnen und im Kanton keine Niederlassung erworben haben, gewisse Berufsarten zu untersagen und sie dadurch, wenn sie diese ausüben wollen, zu zwingen, das Aufenthaltsrecht zu erwirken und sich den damit verbundenen Lasten und Abgaben zu unterziehen. So hat man z. B. Handlungsbediensteten mit festem Gehalt und bleibender Anstellung die Niederlassung zur Pflicht gemacht, um sie zu den Kantonal- und Kommunalabgaben heranzuziehen. Dagegen kann von Verfassungs- und Bundeswegen nichts erinnert werden. Es ist innere Angelegenheit und unterliegt der Autonomie des Kantons. Es ist aber bundesrechtlich nicht erlaubt, besonderen Berufsklassen die Niederlassung zu untersagen. Im Kanton Genf z. B. wollte man, wie es scheint zu Wahlzwecken, das Niederlassungsrecht des Artikel 41 den Dienstboten entziehen, weil sie nicht selbstständig seien. Hiergegen schritt der Bundesrath ein. Die Kantonalgesetzgebung kann sonach einer bestimmten Berufsklasse das Recht des Aufenthalts nicht entziehen, wohl aber ihr unter Umständen die Pflicht zur Erwerbung der Aufenthaltsbefugniss als Erforderniss zum Geschäftsbetrieb auferlegen.

Was die *Besteuerung* anlangt, so werden die Niedergelassenen sowohl zu den Kantonal-, wie zu den Gemeindesteuern angezogen. Die

Verfassung verbietet nur, dass dies bei ihnen in einem *höheren* Maasse geschehe, als bei den Angehörigen des nämlichen Kantons, welche in einer andern Gemeinde sitzen. Zur Ausgleichung sollten dagegen von Rechts wegen die Niedergelassenen, während sie in dem neuen Wohnorte zahlen, von den Steuern ihrer Heimath befreit sein. Denn es ist unrecht, dieselbe Person, denselben Besitz oder dasselbe Einkommen in einem und dem nämlichen Staate (wenn auch in zwei Unterabtheilungen desselben, d. h. hier in zwei Kantonen) doppelt zu besteuern. Es existirt jedoch ein ausdrückliches bundesrechtliches Verbot einer solchen doppelten Besteuerung nicht; und es hat daher an Fällen nicht gefehlt, in welchen der Heimathskanton seine Angehörigen mit Steueranforderungen, namentlich mit der Armensteuer, bis in den Niederlassungskanton verfolgte, und, da der letztere sich der Leute bei der Bundesbehörde annahm, es zu Besteuerungs- und Kompetenz-Konflikten kam, welche bei den in der Gesetzgebung vorhandenen Lücken schwerlich anders, als auf legislativem Wege, befriedigend und definitiv ausgetragen werden können. Einer dieser Fälle nahm folgenden Verlauf: der Kanton Thurgau verfolgte Kantonsbürger, welche sich in St. Gallen niedergelassen hatten, mit Reklamationen von Armensteuern. Die Niedergelassenen weigerten die Entrichtung, weil sie nicht mehr in Thurgau, sondern in St. Gallen wohnten und dort auch während der in Rede stehenden Zeit ihre Steuern bezahlt hätten. Die St. Galler Regierung verweigerte die Beitreibung der Steuer und verwies die Entscheidung der Streitfrage an die St. Galler Gerichte. Thurgau beschwerte sich bei dem Bundesrath und reklamirte die alleinige Kompetenz zur Entscheidung der Frage für die Thurgauer Behörden. Der Bundesrath entschied für die Zuständigkeit von Thurgau. Die Bundes*versammlung* aber, an welche Beschwerde ergriffen wurde, berief sich darauf, dass *persönliche* Forderungen nach Artikel 47 der Verfassung nur an dem *Wohnort* (nicht bei dem Gericht der *Heimath*) eingeklagt werden können; man könne daher den St. Galler Behörden nicht zumuthen, eine ausserkantonliche Steueranforderung gegen in St. Gallen wohnhafte Personen ohne Weiteres zu vollstrecken. So blieb denn die Sache in der Schwebe. Die St. Galler vollstreckten nicht, und die Thurgauer behielten sich wahrscheinlich im Stillen vor, eine günstige Gelegenheit, wie Rückkehr nach Thurgau oder dgl., abzuwarten, um zu ihrem Gelde zu kommen. In neuerer Zeit aber soll der Bundesrath in einem Falle, wo die Regierung von Bern von einem dort Niedergelassenen für ein in seiner Heimath Freiburg gelegenes Grund-

stück, das dort bereits zur Erbschaftssteuer angezogen war, nochmals Erbschaftssteuer erheben wollte, entschieden haben, dass eine solche doppelte Besteuerung des nämlichen Objekts bundeswidrig sei.

In der *Steuer*frage finden wir in der Regel *affirmative* Kompetenz-Konflikte; beide Regierungen, die der Heimath und die der Niederlassung, reklamiren den Mann, oder vielmehr dessen Geldbeutel für sich. In *Armen*sachen dagegen finden wir *negative* Kompetenzkonflikte, keine der beiden Regierungen, weder die der Heimath, noch die der Niederlassung, will den Unterstützungsbedürftigen als den ihrigen anerkennen Ehe durch die Verfassung von 1848 eine gesetzliche Regelung eingetreten und eine zur Ausgleichung und Entscheidung berufene Bundeszentralbehörde eingesetzt war, erzeugten solche negative Konflikte das unglückselige Geschlecht der Heimathlosen, welche, wie eine Horde Aussätziger, ein Kanton dem andern zuschob, nachdem er zuvor sie grausam gemisshandelt hatte, um ihnen die Lust zur Rückkehr zu vertreiben. Die Heimathslosigkeit war nicht bloss Folge natürlicher Ursachen, wie sie überall vorkommen (unbekanntes Domizil oder Domizillosigkeit der Eltern, unbekannter Geburtsort u. dgl.), sondern auch Folge schlechter und unvernünftiger Gesetze. In den meisten Kantonen bestand früher die Aberkennung der Heimaths- und Bürgerrechte, die Verbannung, als Strafe namentlich für Vergehen gegen die Staatsreligion. Die politischen Kämpfe in der Schweiz hatten während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts einen entschieden konfessionellen Beigeschmack, der ja auch noch bis in den Sonderbundskrieg hinüberspielte. Die konfessionelle Bornirtheit bedrohete gesetzlich die Eingehung einer gemischten Ehe, den Glaubenswechsel und ähnliche »Vergehen« mit Verbannung und Verlust des Bürgerrechts. Ausserdem konnte das letztere erlöschen durch Zeitablauf, durch Abwesenheit, unterlassene Erneuerung u. s. w. Hatte nun Der, dessen Bürgerrecht aberkannt, verjährt oder sonstwie erloschen war, nicht zufällig irgendwo sonst das Indigenat erworben, so war er heimathlos.

Die Verfassung von 1848 macht diesen Missständen ein Ende. Sie erklärt das *Bürgerrecht* für *unverjährbar* und *verbietet dessen Aberkennung. Gegen* seinen Willen kann es Niemandem entzogen werden. *Mit* seinem Willen kann es nur Derjenige verlieren, der irgendwo anders Aufnahme gefunden hat. Nur wenn er dies nachweist, kann er der Kantonal-Regierung sein Bürgerrecht zurückgeben. Durch blosse Auswanderung wird dasselbe nicht verwirkt. Da das interkantonale Niederlassungsrecht der Schweiz die Erwerbung des Kantons-Bürger-

rechts durch blossen Zeitablauf nicht kennt, da es die Niederlassungsgemeinde und den Niederlassungs-Kanton von einer jeden Verpflichtung der Verabreichung von Armenunterstützung an die nichtkantonsangehörigen Niedergelassenen freispricht und ihnen für den Fall der Verarmung u. s. w. das Recht giebt, den Niedergelassenen, mag seine Niederlassung auch noch so alten Datums sein, an seinen Heimathsort zurückzuweisen, so war die in dem Artikel 43 verfügte Stabilisirung und Unverjährbarkeit des Kantonal-Bürgerrechts nothwendig, wenn nicht die der Niederlassungsgemeinde im Artikel 41 §. 6 verliehene Befreiung von Armenunterstützung und Befugniss zur Ausweisung illusorisch werden und eine gränzenlose Konfusion einreissen sollte. Ob freilich dieses schweizerische System richtig ist. und nicht vielmehr das englische, welches nach Ablauf einer längeren Zeit die Verpflichtung zur Armenpflege auf die Niederlassungsgemeinde überträgt, jedoch unter Aufrechterhaltung der ursprünglichen Heimathsverhältnisse, — das ist eine andere Frage, wegen deren wir auf die Verhandlungen des letzten volkswirthschaftlichen Kongresses (Vierteljahrsschrift. 1863. Bd. III. Seite 267 u.ff.) verweisen.

Was die politischen Rechte des Niedergelassenen anlangt, so verhält es sich damit so: In Deutschland kann, da es nur durch ein völkerrechtliches Band zusammengehalten wird, Jeder nur in dem Staate wählen und gewählt werden, wo er Bürger ist. Denn ein Gesammtstaatsbürgerrecht, ein Reichsbürgerrecht, giebt es gegenwärtig nicht. Die Schweiz dagegen ist ein Bundesstaat. Das *Schweizer* Bürgerrecht, das *Bundesstaats*-Bürgerrecht steht über dem Kantonal-Bürgerrecht und äussert seine durchgreifende Wirkung in allen Kantonen gleichmässig. Der Niedergelassene ist auch in dem Niederlassungs-Kanton, wo er weder heimathsberechtigt, noch Bürger ist, befugt, in eidgenössischen und in Kantons-Angelegenheiten sein Stimmrecht auszuüben. Sein Wahlrecht ist nicht abhängig von dem Kantonal- oder Gemeinde-Bürgerrecht am Orte der Ausübung. Er ist wahlberechtigt und wählbar, aktiv und passiv wahlfähig, sowohl zu eidgenössischen Stellen, als auch zu kantonalen, soweit letztere nicht einen rein kommunalen Charakter tragen, also namentlich zum Amt eines Richters, Oberrichters, Geschworenen u. s. w. Diese Einrichtung weckt und kräftigt mehr, als andere, das Nationalgefühl. Sie gewährt auch in wirthschaftlicher Beziehung wichtige Garantien und giebt Jedem an seinem Wohnort das Bewusstsein, dass er auch hier zu Haus, und dass der Föderativstaat kein blosser

»geographischer Begriff,« sondern dass er auf der dauerhaften Grundlage eines politisch und wirthschaftlich einheitlichen Gebietes errichtet ist.

Die öffentlichen Rechte des Niedergelassenen sind jedoch *nicht* ausgedehnt auf die Theilnahme an den *Korporations-* und *Gemeinde-nutzungen*, auch hat er, wie durch einen Beschluss der Bundesbehörde von 1852 anerkannt ist, keinerlei Anspruch auf *Armenunterstützung* gegen den Kanton oder die Gemeinde, wo er sich, sei es auch schon seit sehr langer Zeit, niedergelassen hat. Auch das *Stimmrecht in reinen Kommunalsachen* ist ihm abgesprochen. Letzteres musste geschehen aus Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Kantone, in welchen kein Unterschied besteht zwischen der engeren oder realen Gemeinde, der »*Bürger*gemeinde,« welche im Wesentlichen ein auf die Gemeinde-Almende basirter vermögensrechtlicher Verband ist, auf der einen, und der »*Einwohner*-Gemeinde,« welche, als blosse politische Korporation, alle in bürgerlichen Rechten stehenden Einwohner umfasst, auch die, welche keinen Antheil an der Almende und an dem sonstigen Korporationsvermögen haben, auf der andern Seite. In der Einwohner-Gemeinde würde den Niedergelassenen Stimmrecht gehören. Denn sie bezahlen Gemeindesteuern. Wo aber eine solche Einwohner-Gemeinde gesetzlich nicht besteht, und die Kommune durch die Bürgergemeinde repräsentirt wird, da haben selbst Kantonsbürger, welche einer andern Gemeinde angehören, kein kommunales Stimmrecht, folglich auch nicht die Angehörigen anderer Kantone, welche dort wohnen. Wenn einmal, wie zu wünschen, überall neben der *Realgemeinde*, deren Kern die ursprünglichen »*Vollmärker*« bilden, noch eine rein politische *Einwohner-Gemeinde* konstituirt ist, welche an dem korporativen Vermögen und dessen Nutzungen nicht partizipirt, dann lässt sich die Sache einfach prinzipgerecht regeln. Auch in Deutschland wäre ein solches Scheiden der Gemeinden in zwei Abtheilungen, eine engere und eine weitere, welche im Verhältniss konzentrischer Kreise zu dem gemeinsamen Mittelpunkte stehen, erwünscht; es würde dadurch jener Widerwillen gegen die Freizügigkeit beseitigt, welcher sich auf die Furcht gründet, dass zahlreiche Zuzügler an dem korporativen Vermögen, den Stiftungen, Almenden u. s. w., theilnehmen und dadurch für den Eingebornen die Antheile an den Nutzungen schmälern möchten. Dies Bedenken herrscht gegenwärtig noch vielfach in Süd- und Mitteldeutschland, wo die Gemeinden reich sind. Vielleicht ist es auch der Grund, warum sich z. B. die freie Stadt Frankfurt wohl zur Gewerbefreiheit, aber bis jetzt noch nicht zur Freizügigkeit hat entschliessen

können. Etwas Anderes ist es freilich in den alten Provinzen von Preussen, die meistens Kolonisationsland sind und daher durchschnittlich nur vermögenslose Gemeinden besitzen, welchen jeder Zuzug erwünscht sein muss, wie denn in der That erwiesenermaassen Preussen gleich Oesterreich einen guten Theil seiner Kräfte aus dem »Reich« bezogen hat, ersteres durch Einwanderung von Westphalen, Franken und Sachsen, letzteres durch die von Sachsen, Alemannen (Schwaben) und Bayern.

Was die Schweiz anlangt, so bilden die in Obigem mitgetheilten Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte der Niedergelassenen nur das grundrechtlich garantirte Minimum derselben. Es ist der Kantonalgesetzgebung gestattet und anheimgestellt, darüber hinauszugehen und z. B. den Niedergelassenen auch in Kommunalsachen, und den sogenannten Aufenthaltern, die kein Niederlassungsrecht, sondern nur ein »permis de séjour« haben, in Kantonssachen Stimmrecht zu geben.

Nachdem wir nun die einzelnen Rechte und Pflichten, welche mit der Niederlassungsbefugniss verbunden sind und deren Inhalt bilden, dargestellt haben, gehen wir über zu der Erörterung, *wie das Recht der Niederlassung erworben und verloren wird.* Es wurde bereits bemerkt, dass der Artikel 41 der Verfassung dem Niederlassungs-Kanton die Befugniss giebt, von dem Zuziehenden einen *Nachweis* darüber zu verlangen, »dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe *sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei,*« ebenso hoben wir hervor, dass diese elastische Vorschrift, engherzig gehandhabt, die Freizügigkeit für diejenige Klasse der Bevölkerung, welche dieses Grundrechtes am Meisten bedarf, vollkommen illusorisch machen könnte. Glücklicher Weise ist dies jedoch von vornherein abgeschnitten worden durch die Einsicht der Bundesbehörde, welche sich dahin aussprach, *dass die blosse Möglichkeit künftiger Dürftigkeit kein Grund sei, das Niederlassungsrecht zu verweigern;* denn sonst, fügte sie hinzu, werde der ganze Bestandtheil der Bevölkerung, welcher lediglich auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen sei, von dieser Wohlthat ausgeschlossen, was um so weniger in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne, als ja die Niederlassungsgemeinde, durch das ihr in §. 6 des Artikel 41 eingeräumte Recht der *späteren* Zurückweisung, gegen den *wirklichen* Eintritt der Verarmung (im Gegensatze zu der blossen *Möglichkeit*) ausreichend geschützt sei. Durch diesen Beschluss ist die Gefahr, welche aus der elastischen Natur jenes Erfordernisses erwachsen konnte,

beseitigt. Die Gemeinde- und Kantonsbehörden haben sich der Auffassung des Bundesrathes akkommodirt, und es kommen nur selten Beschwerden wegen engherziger Praxis hinsichtlich des Existenz-Nachweises vor.

Das Erforderniss des *Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte* wird beurtheilt nach der Gesetzgebung des Niederlassungs-Kantons. Denn auch hierin weicht das Gesetz in dem einen Kanton von dem des anderen ab. In dem einen werden z. B. die Ehrenrechte durch ein Konkurs-Erkenntniss verloren, in dem andern nicht. — Uebrigens hat der Bundesrath entschieden, dass ein solcher Fehler in der Person des Mannes einer Niederlassung der Frau und der Familie nicht im Wege stehe.

In Fällen, wo der Niederlassungs-Kanton durch *falsche Atteste* getäuscht wurde, hat ihm der Bundesrath die Befugniss eingeräumt, seine willfährige Entscheidung nachträglich zu kassiren, nicht aber in denjenigen Fällen, wo er sich über die Verhältnisse des Zuziehenden in Folge unterlassener genauer Erkundigung und Prüfung in selbstverschuldetem Irrthum befand.

Eine Streitfrage ergab sich darüber, ob der *Heimathskanton gezwungen werden könne*, seinem Bürger, der in einem andern Kanton Niederlassuug nehmen will, *die* dazu *erforderlichen Papiere*, ohne welche nach Artikel 41 §. 1 der Bundesverfassung die Zulassung nicht erfolgen kann, *zu ertheilen*. Es kam nämlich vor, dass Kantonalregierungen dem Abziehenden, von welchem sie noch Armensteuer verlangten, die Atteste verweigerten, so lange bis er jene bezahlt habe. Auf eine hiergegen erhobene Beschwerde erklärte sich der Bundesrath anfangs für inkompetent, es sei eine Frage der inneren kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung, in die der Bund sich nicht zu mischen habe. Die Kommission des Nationalraths (Volkshauses) war anderer Meinung, und mit Recht. Denn um aus dem Zimmer A in das Zimmer B zu gehen, ist es eben so nöthig, dass mir der *Aus*tritt aus A als dass mir der *Ein*tritt in B nicht verwehrt werde, mag diese Weigerung wegen Forderungen, Steuerrückständen oder unter irgend einem andern, in der Bundesverfassung nicht anerkannten Vorwande erfolgen. Die Bundesversammlung, Stände- und Nationalrath, trat dieser letzteren Ansicht bei und erkannte eine gegen die Regierung des Kantons Zürich, wegen Verweigerung der Papiere aus Anlass einer von der Heimathsgemeinde geltend gemachten Forderung an Armensteuer-Rückständen, erhobene Beschwerde als begründet an. Mit diesem Bundes-

beschluss, welcher auch dem freien *Aus*tritte die bundesrechtliche Garantie gewährt, hatte die Freizügigkeit abermals einen Sieg errungen.

Nach § 6 des Artikel 41 der Bundesverfassung kann das Niederlassungsrecht verwirkt werden, entweder durch *richterliches* Urtheil, oder durch *polizeiliche* Ausweisung. Eine Ausweisung durch richterliches Urtheil aus der *Heimaths*gemeinde kann, wie oben dargethan, nach Artikel 43 der Verfassung überhaupt gar nicht mehr erfolgen. Es handelt sich hier nur um die Zurückweisung aus der *Niederlassungs*-Gemeinde. Die strafweise Verbannung aus dieser kann nur erfolgen durch ein Erkenntniss des kompetenten Gerichts wegen einer durch das Gesetz mit dieser Strafe bedrohten Handlung. Die Gesetzgebung darf auch diese Strafe nicht etwa bloss gegen Niedergelassene aus *fremden* Kantonen androhen, sondern nur generell gegen Niedergelassene überhaupt, also auch gegen die aus dem *eigenen* Kantone. Denn nach Artikel 48 der Verfassung sind sämmtliche Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren, den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten. Ein mit diesem Grundsatze in Widerspruch stehendes Urtheil des luzerner Obergerichts wurde durch den Bundesrath kassirt, und der gegen diese Kassation ergriffenen Rekurs des Kantons Luzern von der Bundesversammlung verworfen. Die Gründe, aus welchen polizeiliche Ausweisung stattfinden darf, sind genau aufgezählt. Man kann nicht sagen, dass in der Praxis Missbrauch mit dieser dem Wortlaut des Artikel 41 nach allerdings weit ausgedehnten Befugniss getrieben wird.

Einzelne weitere Konflikte, welche zwischen dem Heimathskanton und dem Niederlassungskanton über Fragen wie, ob dieser oder jener dem Niedergelassenen einen Pass zu ertheilen habe, ob die Gerichte dieses oder die Gerichte jenes in Statusfragen, in Vormundschafts-, in Ehescheidungs-Sachen kompetent seien (für persönliche Forderungen sind es unzweifelhaft nur die Wohnorts-, nicht die Heimathsgerichte), entstanden und zur Entscheidung der Bundesbehörden gelangt sind, wollen wir hier übergehen, weil sie mehr ein staatsrechtliches als ein wirthschaftliches Interesse bieten.

Erwähnung verdient noch, dass auf Grund einer Anordnung der Bundesverfassung ein Gesetz erlassen wurde wegen Untertheilung jener bereits oben erwähnten »*Heimathslosen*,« welche, durch die frühere illiberale Niederlassungspolitik und durch die Aberkennung des Bürgerrechts erzeugt, eine der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt nachtheilige, fortwährend von der Staatsgewalt verfolgte und dafür

sich an dieser und der bürgerlichen Gesellschaft nach Vermögen rächende, ewig fluktuirende, unruhige und beunruhigende Menge bildeten. Es gelang der Bundesbehörde innerhalb 10—12 Jahren, nach Vorschrift eines Bundesgesetzes, welches das Verfahren regelte und die Maximen der Untertheilung unter die verschiedenen Kantone feststellte, und unter Beihülfe des Bundesgerichts, dessen Entscheidung angerufen wurde, wenn ein Kanton seine Verpflichtung zur Uebernahme Heimathloser bestritt, mit Aufwendung unsäglicher Mühe und Arbeit, theils die Heimath der angeblich »Heimathslosen« auszumitteln und sie dort anzubringen, theils sie unter die verschiedenen Kantone unterzutheilen und so eine Krankheit zu heilen, welche wie ein Krebs an der Eidgenossenschaft zehrte und die, so lange man nur äusserlich auf die Symptome derselben loskurirte, statt ihre Ursache, die verkehrte Niederlassungspolitik, zu erforschen und zu beseitigen, beständig wuchs und durch die brutale Grausamkeit der Mittel, welche man gegen schuldlose Unglückliche anwandte, die Kantons-Regierungen in einen wahren Verruf brachte.

Was endlich die *Freizügigkeit nach aussen* zwischen der Schweiz und den andern (auswärtigen) Staaten anlangt, so statuirt die Bundesverfassung »*Freizügigkeit unter Vorbehalt des Gegenrechts*«. Wir haben nicht nöthig, hier nochmals auszuführen, dass das Verlangen der Reziprozität sich aus volkswirthschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen lässt. Es kommt, wie ein sarkastischer Redner auf dem dritten Kongress deutscher Volkswirthe sagte, darauf hinaus: »Haust Du meinen Juden, dann haue ich deinen *und meinen* Juden.« Denn der Staat, welcher gegenüber einem andern die Beschränkung der Niederlassung als Repressalie gebraucht, beschädigt *sich selbst* und *seine eigenen* Bürger fast noch mehr, als den andern. Ausserdem ist das Prinzip der Gegenseitigkeit in der That kaum praktisch durchzuführen. Denn zwischen der absoluten Beschränkung und der absoluten Freiheit des Niederlassungsrechtes sind, wie uns ja die Geschichte der Entwickelung der Freizügigkeit in der Schweiz allein schon zur Genüge gezeigt hat, so unendlich viele Zwischenstufen, dass es wohl schwerlich zwei europäische Staaten gibt, deren Niederlassungsgesetzgebungen so vollständig mit einander übereinstimmen, dass eine die andere deckt, — und nur in *diesem* Falle würde wirkliche, materielle Reziprozität vorhanden sein. So ist denn das Erforderniss der Gegenseitigkeit theoretisch verwerflich und praktisch unausführbar. Es hat wohl nur einen Werth, indem man sich darunter eine dringliche Einladung an die Nachbarstaaten denkt, baldmöglichst

sich von ihrer illiberalen Niederlassungspolitik loszusagen; und diesen Wink sollten die deutschen Staaten wohl beherzigen, deren Bürger bei der Niederlassung in der Schweiz immer weit grössere Schwierigkeiten finden, als die Bürger Frankreichs und Englands, welche beide Länder ihr Gebiet jedem Zuziehenden bereitwillig öffnen.

Ein Ausfluss der neutralen Stellung der Schweiz und der manchmal fast ängstlichen Rücksicht, mit welcher man jeder Verwickelung mit dem Auslande vorsichtig aus dem Wege zu gehen sucht, ist die Vorschrift des Artikel 43 der Bundesverfassung, »dass kein Kanton einem Ausländer (Nicht-Schweizer) das Bürgerrecht ertheilen darf, wenn dieser nicht aus seinem seitherigen Staatsverband entlassen wird.« Uebrigens wird es mit der formellen Nachweisung der Entlassung in solchen Fällen, wo man auswärtige Reklamationen nicht befürchten zu müssen glaubt, nicht allzu strenge genommen.

Indem wir hiermit diesen Versuch einer kurzen Geschichte und Dogmatik des bundesstaatlichen Freizügigkeitsrechts der Schweiz schliessen, halten wir uns verpflichtet hervorzuheben, dass neben persönlicher Erkundigung an Ort und Stelle und mündlicher Belehrung, welche uns bei öfterem Aufenthalte in dem schönen Alpenlande zu Theil ward, die Hauptquelle, aus welcher wir schöpften, das treffliche Werk Bundesgerichtsrathes *Dr. J. J. Blumer* »Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechts« (1. Band, Schaffhausen, Hurter, 1863) bildet, dessen Verfasser die gediegenste historische und juristische Bildung mit der genauesten Detailkenntniss des vorhandenen Materials vereinigt.

Wenn vielleicht unsere Leser glauben, der von uns behandelte Stoff rechtfertige keineswegs eine so ausführliche und in's Einzelne gehende Darstellung, namentlich auch solcher Punkte, welche anscheinend mehr in das staatsrechtliche, als in das wirthschaftliche Gebiet einschlagen, so bitten wir sie, Folgendes zu erwägen: Die Forderung der Freizügigkeit vom wissenschaftlichen Standpunkte der Volkswirthschaft aus zu begründen, ist heute nicht sehr schwer und fast nicht mehr nöthig. Schwer dagegen ist es, dieser Forderung Gehör und praktische Durchführung zu verschaffen gegenüber der politischen Gewalt, welche in Staat und Gemeinde den traditionell überkommenen und theilweise bereits abgestorbenen Mechanismus zu konserviren und eine bloss äusserliche willkürliche imaginäre Ordnung, gegenüber den unabweisbaren Bedürfnissen der freien wirthschaftlichen und sozialen Bewegung, aus welcher sich die wahre innere, organische und harmo-

nische Ordnung, als ein Produkt ewiger und unabänderlicher Naturgesetze, von selbst erzeugt, aufrecht zu erhalten sucht. Wie mühsam dieser Kampf zwischen der nach Emanzipation ringenden Wirthschaft und der auf der Bevormundung beharrenden Gewalt ist, und wie die Erfolge nur sehr langsam und allmälig errungen werden, das zeigt uns die Schweiz. Auch dort glaubte man, die Freizügigkeit brauche man nur »*einfach zu dekretiren*,« und man that dies am 12. April 1798. Der Erfolg war, dass die reagirenden Gewalten die Durchführung des proklamirten Grundsatzes hinderten, und dass man ihn einige Jahre nachher eben so *einfach wieder wegdekretirte*, wie man ihn dekretirt hatte. Die Idee brauchte ein Vierteljahrhundert, um sich Bahn zu brechen, und dann noch ein Vierteljahrhundert, um mit langsamen Schritten ihrer Ausführung entgegenzugehen, welche ihr nur dadurch gesichert ist, dass sie still und beharrlich in die Risse und Spalten veralteter politischer Institutionen ihre Wurzeln senkt, und indem sie letztere umgestalten hilft, sich selber zu Luft und Licht und Wachsthum durcharbeitet. Desswegen möge man uns entschuldigen, wenn wir hier auf das staatliche und kommunale Gebiet zuweilen abgeschweift sind.

Jedenfalls glauben wir, dass es der Mühe lohnt, die Erfahrungen zu studiren, welche unsere allemannischen Vettern und Nationalgenossen in der Schweiz bezüglich der Freizügigkeit innerhalb einer Föderativ-Verfassung, und der Regelung ihrer interkantonalen Beziehungen durchgemacht haben, die wir noch durchmachen müssen, und die, kurz zusammengefasst, etwa darin bestehen,

1. dass die Einengung der Freizügigkeit bloss auf das *Innere* der Einzelnstaaten und das Festhalten der interkantonalen oder interterritorialen Schranken die Nation hindert, jene neue Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft zu vollziehen, welche durch die Eisenbahnen und die sonstigen Aenderungen des wirthschaftlichen Lebens nothwendig geworden ist;
2. dass es sonach einer gemeinsamen zwischenstaatlichen oder interterritorialen Regelung der Freizügigkeit durch ganz Deutschland bedarf; und dass
3. deren Ausführung nur dann gesichert erscheint, wenn sie den Händen einer gemeinsamen obersten Bundesbehörde oder eines Bundesgerichtshofes anvertraut ist.

Wiesbaden, den 1. Februar 1864.

Die Differenzialtarife der Eisenbahnen.

Von

Otto Michaelis.

Jede Stadt erzählt dem kundigen Auge die Geschichte ihrer Entstehung, ihres Wachsthums, ihres Verfalls, und die gesprächige Chronik bildet gewissermassen nur die Probe für die kulturhistorische Rechnung, zu welcher Lage und Umgebung, Bauart und Strassennamen, blühende und verfallende Nahrungszweige die Faktoren abgeben.

Das feste Land, welches die Produkte erzeugt, die über das völkerverbindende Meer gehen, um im Tauschverkehr die Erzeugnisse anderer Völker zu holen, bildet gewissermassen eine Summe von Massenpunkten, welche den Seeverkehr bis ins Binnenland hereinziehen, so weit, als die Tiefe der Flussmündung, sei es auch nur zur Zeit der Flut, Seeschiffe hereinträgt. Nicht an den Flussmündungen, sondern weiter hinauf, wo die Umladung vom Seeschiffe in's Flussschiff, und umgekehrt, erfolgen *muss*, siedelt sich der grosse Handelsplatz an, der dem Tauschverkehr der Völker zu dienen bestimmt ist. Die nothwendige Umladung vermindert im Vergleich zu andern Punkten, wo eine Umladung an sich nicht nothwendig ist, die Kosten des Speicherns, Sortirens, Feilbietens und Verarbeitens, die Umladestelle wird daher zum Markt und zum Fabrikplatze. Aus demselben Grunde siedeln sich Städte überall da an, wo die Handelswege sich kreuzen und abzweigen, wo der Fluss schiffbar wird, wo ein schiffbarer Nebenfluss in den Hauptstrom einmündet, wo eine Landstrasse die Wasserstrasse kreuzt (Fuhrt). Und wie die Massenpunkte des Körpers den Schwerpunkt, so bestimmen die über ein weiteres Gebiet sich vertheilenden Produktionspunkte den gemeinsamen Markt an der Stelle, von welcher aus sie alle verhältnissmässig mit gleicher Leichtigkeit erreicht werden können.

Aber neben den Verkehrswegen gibt es noch andere Urelemente der Städtebildung. Wo die Natur bewegende Kräfte bietet, am Wassergefälle, siedelt sich der Müller an, um das Getreide zu vermahlen, die

Oelsaaten auszupressen und aus der Eichenrinde Lohe zu bereiten. Fron- und Meierhöfe haben gern die Mühle an der Scheuer, um Verladungs- und Transportkosten zu ersparen; sie siedeln sich friedlich um das Wassergefälle, der Gerber kommt hinzu und der Färber, um auch auf ihre Weise das dienstwillige Wasser des Mühlbachs zu benutzen, der Kaufmann bringt, was sie nöthig, holt, was sie übrig haben, und aus den Meierhöfen und Mühlen entwickelt sich die Acker- und Fabrikstadt, ein Wunderwerk, geschaffen von dem kleinen fleissig plätschernden Bach.

Im Laufe der Zeit ändern sich die Wege des Weltverkehrs. Der kühne Seeschiffer, unbekannte Ozeane durchfurchend, läuft dem schwerfälligen Kärrner den Rang ab, Kanäle verändern die Bahnen der Binnenschifffahrt, die Pfade des Saumthieres werden zu Landstrassen geebnet, neu entdeckte Länder mit reicher Produktion verändern die Richtung des Weltverkehrs, neu entdeckte Erz- und Kohlengruben rufen die industrielle Bevölkerung nach anderen Landstrichen, neue Rohstoffe beschränken das Terrain der altgewohnten und machen den hergebrachten Produktionsplätzen Konkurrenz; die Auswanderung schafft neue Märkte, die anwachsende Bevölkerung verzehrt, was früher versandt wurde, die Eisenbahnen lösen den Frachtfuhrmann auf neuen Strassen ab, und lassen der Schifffahrt nur die schwer in's Gewicht fallenden Rohstoffe. Die Dampfkraft bietet dem Müller und Fabrikanten für die Wasserkraft einen Ersatz, der keine Unterbrechungen durch Eis und Dürre kennt, ihn aber von dem kohlenarmen Gebirge weg an die Eisenbahn oder die Kohlengrube ruft.

Wir haben in den wenigen Zeilen, welche diese Veränderungen aufzählen, die Geschichte von Jahrhunderten zusammengefasst. Die Geschichte derselben Jahrhunderte meldet uns von dem Verfall des einen und dem Aufschwunge des anderen Handelsplatzes, von der Entstehung und riesenhaftem Wachsthum neuer Städte, und von dem Rückgange und der Verödung alter Sitze der Kultur, von der Verpflanzung ganzer Industrien, von dem Wiederaufleben einer Völkerwanderung, die aber statt des Schwertes den Spaten, statt der Gottesgeissel den Dreschflegel und — die Dreschmaschine zu Symbolen wählt.

Ja wohl! manche früher gefüllten Speicher stehen leer, mancher früher von Schiffen aller Nationen wimmelnde Hafen ist verödet, manche früher reichblühende Weltstadt birgt in dem stolzen Quadraten eine ärmliche Bevölkerung, welche, erdrückt von ungeheurer Armenlast, die

reichgeschmückten Giebel zu Ruinen verfallen lässt. Auch unsere Städte sind nicht für die Ewigkeit gebaut; denn das einzig Bleibende ist der Wechsel.

Aber die Summe aller Wechsel in der friedlichen Kulturentwicklung ist das Wachsthum, das in den Wandlungen ununterbrochen sich vollzieht. Wenn sich das in Häusern, Speichern, Mühlen steckende Kapital entwerthet hat, so ist es nur deshalb minder werthvoll geworden, weil hundertfach umfangreicheres und wirksameres Kapital an anderer Stelle emporgewachsen ist. Wenn die intermittirende Wasserkraft dem einen Städtchen nur noch schwache Erwerbsgelegenheit bietet, so ist wenige oder viele Meilen davon entfernt aus einem Städtchen eine Weltstadt mit Hunderten von Dampfschornsteinen empor gewachsen, und was jenes an Volkszahl einbüsste, es ist hinübergesiedelt, um an Stelle des verfallenden einen reich aufblühenden Wohlstand zu gründen. Die Schwerpunkte des Wohlstandes wechseln im Laufe der Zeit, aber die Massenpunkte desselben vervielfältigen sich gleichzeitig in geometrischer Progression.

Und wenn wir den so mannigfach beklagten Verfall genauer prüfen, so dürfen wir unter seinen Ursachen auch die Gottesgeissel des Krieges nicht vergessen, der dreissig Jahre die Gauen Deutschlands durchwüthete und mit den massenhaften Kapitalien zukunftsreiche Keime lokaler Kulturentwicklung vernichtete. Auf seine Rechnung kommt ein grosser Theil des Städteverfalls. Und was von dem Verfall auf die Rechnung der Veränderung der Grundlagen des Wirthschafts- und Kulturlebens geschrieben werden muss, das ist wieder vielfach nur ein Zurückbleiben des einen Platzes gegen den andern: bei absoluter Messung bleibt positiver Rückgang nur sporadisch übrig.

Es wäre ein interessanter Gegenstand kultur-historischer Forschung, die Veränderungen festzustellen, welche die Anwendung der Dampfkraft auf die Entwickelung der verschiedenen Städte geübt hat, die an den Stätten des Wassergefälles entstanden waren, und die Verpflanzung industrieller Thätigkeit im Einzelnen nachzuweisen, welche diese gewaltigste Erfindung der Neuzeit herbeigeführt hat. Bei der Feststellung der Einwirkung der Dampfkraft auf die Städteentwickelung würden ein besonders schwieriges Kapitel die Eisenbahnen bilden, welche nicht den einzelnen Produktionsprozess änderten, sondern in dem Verkehr eine Umwälzung hervorriefen und durch wohlfeile und rasche Zusammenführung wahlverwandter Produktionsmittel an neuen Punkten neue Erwerbszweige schufen. Neben der Aenderung

der Industrie würde dann auch die Aenderung des Handels, der auch ein Stück Industrie bildet, in seiner Natur und in seinen Richtungen gezeichnet werden müssen, und aus der Erforschung der Vergangenheit würde sich ein Blick in die Zukunft ergeben.

In Deutschland sind wir noch mitten in dieser wandelnden und schaffenden Entwicklung, welche durch die Anwendung der Dampfkraft erzeugt worden ist. Klage und Jubel hören wir neben einander, und wenn die Klagen schwächer und schwächer werden: überwunden sind sie noch nicht. Ja, es ist wunderbar, während der Arbeiter die erlösende und Wohlstand schaffende Kraft der Dampfmaschine längst begriffen hat, wird es gerade dem Kaufmann schwer, sich in die Wandlungen zu finden, welche das neue Transportmittel herbeigeführt hat und noch ferner herbeiführen wird.

Es ist ganz naturgemäss, dass die Eisenbahnen, welche nicht nur rascher und zum grossen Theil wohlfeiler, sondern auch in *ganz anderer Weise* transportiren, als Frachtfuhrleute und Schiffer, in den Handelsbeziehungen der einzelnen Plätze eine durchgreifende Veränderung herbeiführen. Die andere Transportweise bedingt ganz andere Gesetze der Preisstellung für die Transportleistungen, als dieselben früher durch die Natur des Transports durch Schiffe oder Frachtwagen bedingt waren. Und diese ganz anderen Gesetze der Preisstellung haben zur Folge, dass für den einen Platz ein Theil seines Eigengeschäfts sich in Speditionsgeschäft umwandelt, für den anderen ein Zweig des Zwischenhandels verloren geht.

Bei dem Frachtfuhrtransporte beispielsweise stehen die Fortbewegungskosten in einem weit höheren Verhältnisse zu den Verladungskosten, als bei dem Eisenbahntransporte. Die Folge davon ist einerseits, dass die Transportkosten sich bei jenem ungleich mehr nach der Länge der Entfernungen abstufen, als bei diesem, andererseits, dass jener ungleich leichter Zwischenstationen, die mit Umladung verbunden sind und dem Zwischenhandel Raum geben, erträgt, als dieser. Bei der Flussschifffahrt stellen sich allerdings die unmittelbaren Fortbewegungskosten nicht verhältnissmässig so hoch, durch die Unsicherheit und Länge ihrer Dauer tritt aber neben den Fortbewegungskosten ein mit der Länge der Transportkosten gleichmässig wachsendes Element in den Zinsen des auf dem Schiffe bewegten Kapitals und in der Gefahr der Verzögerung durch unvorhergesehene Hindernisse mehr in den Vordergrund, so dass auch hier die im Verhältniss mit der Länge des Transportweges wachsenden Transportkosten neben den Verladungs-

kosten bei kostspieligen Waaren eine vorwiegendere Bedeutung haben, als im Eisenbahntransporte. Ausserdem macht die Flussschifffahrt an den Punkten, wo der Landtransport die Schifffahrt, oder ein kleineres Schiffsgefäss das grössere ablöst, die Umladung unvermeidlich, und an diesen Punkten sind gerade die Zwischenhandelsplätze entstanden. Ein Flussschiff endlich trägt oft die Belastung eines ganzen Eisenbahnzuges, und zwingt zum Aufenthalt auch die durchgehenden Waaren an dem Platze, wo nur ein Theil der Ladung sein Ziel findet, während das Aushängen eines Wagens den Eisenbahnzug nicht aufhält. Dieser nothwendige Aufenthalt des Durchgangsverkehrs ist eine Begünstigung des Zwischenhandels. Die Langsamkeit des Schiffs- und Kärnertransports endlich gibt dem Zwischenhandelsplatze vor dem entfernteren Bezugsplatze für Benutzung der Konjunkturen des Marktes einen weiten Vorsprung, der durch den raschen Eisenbahntransport auf ein Minimum zurückgeführt wird. Soweit also Eisenbahnen an die Stelle der Flussschiffer und Frachtfuhrleute getreten sind, bleibt für den Zwischenhandel der in der Mitte zwischen den Endpunkten des Verkehrs gelegenen Plätze ungleich weniger Raum.

Diese Verhältnisse haben theilweise ihren Ausdruck in den Differenzialtarifen der Eisenbahnen gefunden, d. h. in einer Feststellung der Transportpreise, welche den Preis für den ununterbrochenen Transport von einem Endpunkte zum anderen wesentlich niedriger erscheinen lässt, als die Preise für den unterbrochenen Verkehr zwischen dem einen Endpunkte und der Zwischenstation, und dieser Zwischenstation und dem andern Endpunkte, zusammengenommen.

Gegen dieses für den Zwischenhandel gewisser Plätze allerdings gefahrdrohende Verhältniss der Transportpreise ist seit Jahren eine sehr lebendige Agitation der Kaufleute jener Zwischenhandelsplätze — und für gewisse Verkehrsbeziehungen, die sich auf einem Schienenwege bewegen, ist fast jeder Platz ein Zwischenhandelsplatz — gerichtet. Es wird eine Ausgleichung, ein die Differenzen beschränkendes Gesetz verlangt, ohne dass es jedoch bis heute gelungen wäre, eine zutreffende Formel für diese Ausgleichung zu finden.

Es soll hier nicht behauptet werden, dass die Eisenbahnverwaltungen in ihren Tarifsätzen überall das geschäftlich richtige und wirthschaftlich vorwurfsfreie Verhältniss getroffen hätten, es soll auch nicht geleugnet werden, dass manche der vorhandenen Ungleichheiten sich im Laufe der Zeit in dem Maasse mindern mögen, in welchem die Einträglichkeit niedrigerer Transportsätze für die kürzeren Strecken erkannt wird.

Es soll mit einem Worte keine einzige dieser Tarifdifferenzen in ihrer Spezialität vertreten werden. Aber das sei uns erlaubt nachzuweisen, dass die prinzipielle Seite dieser Agitation in Ausgangspunkt und Ziel auf einer Verkennung der naturgemäss für die Preisstellung beim Eisenbahnverkehr geltenden Gesetze, auf einer Reaktion gegen gewisse Umwandlungen in den Verkehrsverhältnissen, welche die Eisenbahnen mit Nothwendigkeit herbeiführen, beruht, dass es, mit einem Worte, den lokalen Interessen schwer zu werden scheint, sich in alle die Wandlungen zu finden, welche das neue Transportmittel herbeigeführt hat und voraussichtlich auch ferner herbeiführen wird.

Einen recht bezeichnenden Ausdruck hat diese gegen eine natürliche Entwicklung reagirende Anschauungsweise in einer Petition gefunden, welche die Breslauer Handelskammer am 8. Januar 1861 an das Abgeordnetenhaus richtete.

Wir müssen zugestehen, dass die Breslauer Handelskammer den Differenzialtarifen nicht die radikale Forderung absoluter Gleichheit der Meilensätze entgegen stellte, sondern nur nach einem Masse der Tarifdifferenzen, aber freilich vergebens, suchte. Sie sprach die Ansicht aus, »dass die Bahnverwaltungen in der Tarifirung des durchgehenden und des unterbrochenen Verkehrs für eine und dieselbe Transportlänge und ein und dasselbe Gut, wenn nicht dieselben Sätze, so doch nur denjenigen Unterschied eintreten lassen dürfen, welcher dem geringfügigen Unterschied in den Selbstkosten beider Verkehrsarten entspricht, und als solcher annähernd nachgewiesen werden kann. Grössere Unterschiede seien ungerecht und unwirthschaftlich. Als Beweis der Masslosigkeit der Unterschiede führte sie den allerdings sehr hervorstechenden Fall an, dass damals für Kaffee, Wolle u. s. w. der Frachtsatz von Stettin nach Wien direkt 23 Sgr. 7,5 Pf. pro Zentner, indirekt von Stettin nach Breslau 23 Sgr., von Breslau nach Wien 24 Sgr. 4,4 Pf. pro Zentner betrug, so dass Breslau-Wien sich höher stellte, als Stettin-Wien. Hieran knüpfte die Handelskammer nun folgende Betrachtung:

»Die hohen Differenzialtarife sind unwirthschaftlich; *denn* sie stellen das Naturgesetz der räumlichen Entfernung auf den Kopf.«

Dieses »denn« müssen wir doch, ehe wir weiter zitiren, nach seinem Passe fragen. So lange die Volkswirthschaft ihre Gesetze nicht aus den räumlichen Entfernungen herleitet, sondern im Gegentheil zeigt, nach welchen Gesetzen der menschliche Geist die räumlichen Entfernungen überwindet, so lange können die Tarifbestimmungen dadurch,

dass sie »die räumlichen Entfernungen auf den Kopf stellen,« höchstens scheinbar mit der Mathematik, nicht aber mit der Volkswirthschaft in Konflikt gerathen. Mit der Mathematik steht die Volkswirthschaft ohnehin scheinbar nicht auf dem besten Fusse, sie beweist oft, wie schon Adam Smith beobachtet, dass zwei mal zwei nicht vier, sondern auch wohl fünf, ja nach Umständen auch drei ausmacht; ein Konflikt mehr kann nicht schaden. Die Volkswirthschaft wird daher gern die Eisenbahnen gegen die Mathematik in Schutz nehmen. Sie wird für ihre Schützlinge auch noch mit anderen Wissenschaften anbinden müssen. Denn wir werden gleich sehen, wie die Breslauer Handelskammer der Volkswirthschaft noch von einer zweiten Wissenschaft, mit der dieselbe auf sehr gepanntem Fusse lebt, ihre Gesetze diktiren lässt, von der Geographie.

»Die Eisenbahnen,« fährt sie fort, »haben den Zweck, räumliche Entfernungen in möglichst kurzer Zeit zurückzulegen. Es liegt auf der Hand, dass die ganze ökonomische Einrichtung eines Landes oder einer Provinz, aufgebaut auf einem seit Erschaffung der Welt wirkenden Gesetze, umgestürzt wird, wenn nur ein Endpunkt an den andern, nicht aber in gleichem Verhältniss das Mittelland an beide näher herangerückt wird. Breslau, das nun bereits seit seiner Gründung zwischen der Nord- und Ostsee einerseits, und dem hinter und neben ihm sich ausbreitenden weiten Binnengebiete andererseits, liegt, und dessen Bewohner allezeit in diesem räumlichen Verhältnisse zu verharren hoffen durften, wird in der neuen Eisenbahngeographie stellenweis so behandelt, als läge es in südlicher Richtung noch hinter Wien, in nördlicher Richtung noch hinter Stettin oder Hamburg. Auf diese Weise korrigiren die Bahnverwaltungen die Landkarte. Das räumliche Naturgesetz ist vor ihren Tarifen nicht sicher, und eine zuverlässige Kalkulation der Entfernungen, die Grundlage aller Handelsberechnung, gibt es nicht mehr.« (Beiläufig: so lange der Kaufmann nicht Meilen und Ruthen, sondern nur Thaler, Groschen und Pfennige bucht, beruhen seine Berechnungen nicht auf Entfernungen, sondern auf Transportkosten.)

»Die Differenzialtarife belasten die von ihnen getroffenen Handelsplätze und deren ökonomische Gebiete wie Prohibitivzölle. Wir haben nicht nöthig, hohem Hause die verderblichen Wirkungen von solchen Massnahmen ausführlicher darzulegen. Jeder Eingriff in die natürliche Entwickelung der Dinge ist von den nachtheiligsten Folgen begleitet, die um so weniger berechenbar sind, je wandelbarer Wille und An-

sicht derer ist, welche an Stelle des unwandelbaren Naturgesetzes dem Verkehr neue Bahnen diktiren wollen.«

»Breslau verdankt seine hervorragende Stellung unter den preussischen Handelsstädten zum grossen Theile seiner geographischen Lage, welche es zum Mittelgliede des Verkehrs zwischen den Seehäfen und einem grossen, ersteren ferner gelegenen Binnengebiete macht. Sein Kapital, seine Intelligenz fanden da ein weites Feld zu Unternehmungen, ein grosser Stapelplatz erwuchs frei und von selbst auf Grund der gegebenen Verhältnisse. Und wer Schlesien nur flüchtig kennt, braucht nicht noch besonders an den Einfluss erinnert zu werden, welchen die aus Breslau's Handelsbeziehungen erwachsenen Kapitalien auf die schlesische Industrie allezeit ausgübt haben und fortwährend ausüben. Wohl ist es wahr, dass auch der natürliche Verlauf der Entwickelung unserem Platze die eine oder andere Einbusse verursacht; dagegen kann und darf Niemand ankämpfen, und der Besonnene richtet sich zeitig auf die lange vorauszusehenden nothwendigen Veränderungen der Situation ein. Aber gewiss ist, dass für ein so grosses Konsumtions- and Produktionsgebiet, wie hier in Rede steht, ein Hauptzwischenstapelplatz vor wie nach eine Nothwendigkeit bleibt, und nur gewaltsame Massnahmen können die Stellung verwirken, welche Breslau bisher im Weltverkehr eingenommen hat.«

Diesen Versuch, unter Berufung auf die arithmetischen Gesetze der Entfernungen und die geographisch begründeten Zwischenhandelsrechte den Gesetzgeber oder die Exekutive gegen die Tarifpolitik der Eisenbahnen anzurufen, statt gegen unwirthschaftliche Tarifpolitik das Interesse der Eisenbahneigenthümer selbst in's Feld zu führen, sehen wir in zahlreichen Jahresberichten und Eingaben wiederkehren. Aber es ist doch eine alte Erfahrung, dass der wirthschaftliche Fortschritt im wesentlichen darin besteht, dass der menschliche Geist die Natur, zu welcher auch das Gesetz der Entfernungen und die seit Erschaffung der Welt bestehende Geographie gehört, überwindet. Der nächste Weg von England nach Ostindien geht über den europäischen Kontinente, und der Handelsweg ging früher über denselben. Folglich hat Deutschland ein wohlerworbenes geographisches Recht, am englisch-indischen Verkehr betheiligt zu werden, vielleicht einen für manche Landestheile höchst segensreichen Zwischenhandel in diesem Verkehr zu entfalten, und es ist ein schreiendes Unrecht, dass die eigensinnigen Engländer den weiten Umweg um das Kap der guten Hoffnung wählen, statt die uralten Stapelplätze für den europäisch-indischen Handel zu respek-

tiren. Für den elektrischen Funken gibt es auf Erden keinen Unterschied der Entfernungen. Das Telegraphenwesen stellt daher die ganze Geographie auf den Kopf, ohne irgend die althergebrachten Gesetze der Entfernungen zu respektiren. Ja die monopolisirte und darum langsam fortschreitende Post befördert einen Brief von Berlin nach Triest zu demselben Preise, wie einen Brief von Berlin nach Breslau, auch sie hat, ohne dass irgend dagegen Widerspruch erhoben wurde, das Naturgesetz der räumlichen Entfernungen auf den Kopf gestellt.

Will man die Gesetze der Entfernungen und die Anordnungen der Geographie gegen die wirthschaftliche Entwicklung in's Feld führen, so ist jeder Fortschritt eine Verletzung jener Gesetze und Anordnungen; denn der wirthschaftliche Fortschritt besteht gerade darin, dass er den Widerstand, den jene Gesetze und Anordnungen der Theilung der Arbeit und der Befriedigung des Bedarfs leisten, fort und fort überwindet.

Es gab eine Zeit, wo wegen der mangelhaften Entwickelung der Transportmittel der Verkehr zwischen Stettin und dem österreichischen Hinterlande noch an zahlreichen anderen Punkten unterbrochen wurde; und als durch die Erleichterung des Transports jeder Handelsplatz in den Stand gesetzt wurde, das Gebiet seiner unmittelbaren Beziehungen fort und fort zu erweitern, da suchten die Zwischenplätze ihre geographischen und mathematischen Rechte durch Stapel- und Umschlagsrechte zu vertheidigen, und es hat Jahrhunderte gedauert, ehe zum Beispiel Stettin den Widerstand Frankfurts gegen einen direkten Stettin-Breslauer Verkehr überwand.*) In unsern Tagen schafft und schützt man keine Stapelrechte mehr, und die Entwicklung, welche das Gesetz der räumlichen Entfernungen auf den Kopf stellt, vollzieht sich ungleich rascher. Seit der Entstehung des Eisenbahnwesens und der Telegraphie ist die Handelsgeographie Europa's eine von Grund aus andre geworden, und sie geht fort und fort weiteren Umwälzungen entgegen. Und Gott sei Dank, dass dem so ist! denn jede solche Umwandlung der Handelsgeographie bezeichnet einen neuen Sieg des menschlichen Geistes über die Natur, eine neue Erweiterung der Arbeitstheilung, eine neue Erleichterung der Produktion und der Befriedigung der Bedürfnisse.

Allerdings sind wir nicht im Stande, dem Zwischenhandel der

---

*) Vergl.: *Th. Schmidt*, *Geschichte des Handels und der Schiffahrt Stettins*, Stettin 1862, Druck von F. Hessenland.

mitteldeutschen Plätze ein günstiges Horoskop zu stellen. Durch die Eisenbahnen ist Hamburg an Wien näher herangerückt, als es früher Dresden, Prag und Breslau waren. Die für die Anknüpfung direkter Verkehrsbeziehungen nothwendige *persönliche* Annäherung und Kenntnissnahme macht sich auf grössere Entfernungen ungleich leichter, als früher auf kleinere. Es kommen jetzt leichter und öfter zwanzig Hamburger Kaufleute nach Wien, als früher ein Breslauer. *Nachrichten* und *Aufträge*, die von Wien nach Hamburg und umgekehrt zu senden sind, brauchen jetzt zur Zurücklegung dieses Weges eben so viele Minuten, wie früher Tage zur Zurücklegung des Weges zwischen Breslau und Wien. Endlich ist die wichtigste Ursache, welche früher auf dem langen Wege zwischen Hamburg und Wien Zwischenhandelsplätze nothwendig machte, die Hamburger Waaren für den Wiener Bedarf auf eigene Rechnung speicherten, gänzlich weggefallen. Diese lag nämlich in der langen *Zeitdauer des Transports* von Hamburg nach Wien, welche dem Breslauer spekulirenden Speicherer erlaubte, der Ausführung des nach Hamburg entsandten Auftrages um Wochen zuvorzukommen, und welche eine grosse Zahl von über das ganze Land zerstreuten Lagerplätzen nothwendig machte, damit nirgends auf eine Zeitdauer absoluter Mangel eintreten konnte. In unserer Zeit, wo man die Waaren-Sendungen per Telegraph bestellen und per Eisenbahn rasch nach allen Ecken und Enden Deutschlands bringen kann, konzentriren sich die Läger für jede Waare auf sehr wenige Plätze, und selbst diese haben, weil sie ihrerseits ebenfalls Fehlendes rascher ergänzen können, geringere Läger, als früher. Soweit aber Speicherungen zur Sicherung des Bedarfs gegen Ungleichheiten der Zufuhren aus fernen Produktionsländern nothwendig sind (z. B. beim Artikel Baumwolle), da finden sie sich nicht an den Vermittlungsplätzen, sondern einerseits am zentralen Stapelplatze, andererseits bei den Konsumenten (Fabrikanten). Der Handel muss sich in Folge der grösseren Raschheit seiner Operationen gerade so für verschiedene Artikel an verschiedenen Hauptplätzen konzentriren, wie die Industrie nach ihren verschiedenen Hauptzweigen in verschiedenen Bezirken.

Das Fundament des Zwischenhandels der mitteldeutschen Plätze beruhte hauptsächlich auf dem, jetzt überwundenen, Gesetze des Raumes und der Zeit, welches früher dem Breslauer auf dem Hamburger Markte vor dem Wiener und auf dem Wiener Markte vor dem Hamburger durch tausendfache Beziehungen einen sehr bedeutenden Vorsprung gab. Mit der Verminderung und Aufhebung dieses Vorsprunges verliert der

Zwischenhandel naturgemäss an Boden, und wenn er auch, soweit er an den direkten Handel der Vermittelungsplätze sich anlehnt, nie ganz aufhören wird, so wird seine verhältnissmässige Bedeutung doch unzweifelhaft in hohem Grade abnehmen.

Und ist etwa diese Zurückdrängung des Zwischenhandels nicht ein grosser Vortheil für unsere gesammte wirthschaftliche Entwickelung? Wir denken: mit je weniger Kapital die Transporte und Umsätze des Verkehrs vollzogen werden, um so mehr Kapital bleibt für andere Zweige der Erzeugung, für Landwirthschaft und Industrie disponibel, und um so mehr Material schaffen wieder diese anderen Zweige der Erzeugung für die Transporte und Umsätze des Handels. Nun bedeutet aber der Zwischenhandel eine Vermehrung des in der Vermittelung der Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Endpunkten beschäftigten Kapitals, und da es uns nicht an Beschäftigung für unser Kapital, sondern an Kapital für unsere Beschäftigung mangelt, so wird das aus dem Zwischenhandel disponibel werdende Kapital, welches nicht verloren geht, sondern andere Beschäftigung suchen muss, für die Erweiterung der Produktion äusserst willkommen sein. Es ist nicht einmal vorauszusetzen, dass dieses disponibel werdende Kapital von den betreffenden Plätzen auswandert. Im Gegentheil, eben weil dieselben die von der Handelskammer lebendig geschilderte günstige Lage haben, so werden, wenn etwa Speicher eingehen sollten, Werkstätten an deren Stelle treten. Und darin sehen wir auch für die betreffenden Städte keinen Verlust. Die künstliche Aufrechterhaltung des Zwischenhandels ist genau ebenso verlustbringend, wie die gewaltsame Unterdrückung desselben.

Aber freilich den »natürlichen« Wirkungen der Entwickelung will die Breslauer Handelskammer sich unterwerfen, sie will dieselben »besonnen im Voraus ermessen« und durch Anpassung ihres Handels an die neuen Bedingungen des Verkehrs auf anderer Seite hundertfach gewinnen, was sie auf der einen etwa aber einbüsst. Und darin wird sie ohne Zweifel glücklich sein. Denn auch der Breslauer, Dresdner, Magdeburger und Berliner Kaufmannschaft kommt die Verwohlfeilerung der Frachtsätze für den direkten Verkehr in zahlreichen Beziehungen zu Gute. Auch ihre Plätze werden zentrale Stapelplätze, nur eben nicht für alle, sondern für ganz bestimmte Waaren. Eine Menge räumlicher Entfernungen sind auch für ihren Handel abgekürzt, und die überall stattfindende Abkürzung bringt die uralten Vortheile der geographischen Lage zur erneuten Geltung. Während Berlin früher hauptsächlich auf

englische Kohen angewiesen war, bezieht es jetzt seinen Kohlenbedarf aus England, Schlesien, Sachsen und Westfalen, und die neuen binnenländischen Bezugsquellen verdankt es denselben für den direkten Verkehr ermässigten Tarifen, über welche es sich in anderen Beziehungen beklagt. Das Gebiet seines Getreide- und Produktenhandels ist weithin nach Westen über Westfalen und die Rheinprovinz ausgedehnt, es ist zu einem bedeutenden Stapelplatze für diese Landeserzeugnisse geworden — ebenfalls zum Theil vermöge der ermässigten Tarife für den direkten Verkehr. Für seine Maschinenindustrie, seine Weberei und Kurzwaarenfabrikation sind die Bezugsquellen und Absatzmärkte durch dieselben Eisenbahnen erweitert und vervielfältigt. Breslau, Magdeburg und die anderen mitteldeutschen Plätze erfreuen sich aus demselben Grunde ähnlichen Aufschwungs. Mit jedem Schwerpunkte des Verkehrs sind zahllose Massenpunkte neu in Wechselbeziehung getreten und wenn sich das Verhältniss der Bedeutung der verschiedenen Schwerpunkte verändert haben mag, jeder Schwerpunkt ist durch die Vervielfältigung seiner Beziehungen in seiner Bedeutung beträchtlich gewachsen.

Nach Ansicht der Breslauer Handelskammer haben indess die Eisenbahnen blos den Zweck räumliche Entfernungen abzukürzen, sie dürfen dagegen nicht die Verhältnissmässigkeit der räumlichen Entfernungen verschieben, sonst werden sie »die ganze ökonomische Einrichtung eines Landes, — aufgebaut nach einem seit Erschaffung der Welt wirkenden Gesetze, — umstürzen.«

Leider können wir die Eisenbahnen von solchem Verbrechen des Umsturzes nicht freisprechen. Weil und so lange nicht alle Städte und Städtchen Eisenbahnverbindungen haben können, wird die Verhältnissmässigkeit der räumlichen Entfernungen durch die Eisenbahnen im grossartigsten Massstabe verschoben und durcheinandergeworfen. Wie manche Stadt, die früher recht gut mit andern Städten konkurrirte, welche dem zentralen Markte eben so nahe, oder entfernter lagen, fühlt sich jetzt in der Konkurrenz weit überflügelt, weil die Konkurrentinnen Eisenbahnverbindung bekommen haben, sie nicht! Und wahrhaftig, viele solche Orte haben mehr Ursache sich über die durch die Eisenbahnen herbeigeführte Umstürzung der geographischen Grundlagen ihres Wohlstandes zu beklagen, als die durch das Eisenbahnwesen immer noch sehr gut gestellten grösseren Handelsplätze. — Die Eisenbahnen können eben nicht anders, sie müssen, sobald sie existiren, die Orte, welche sie berühren, den Märkten näher rücken, als die Orte, welche sie nicht berühren, sie begehen nicht erst das Verbrechen des

Umsturzes, sie sind der inkarnirte Umsturz der ökonomischen Einrichtung eines Landes oder einer Provinz.

Gegen diese Anklage haben sie allerdings den Einwand, dass sie nicht anders können. Aber wenigstens sollen sie nicht *willkürlich* durch ihre Tarifsätze das geographische Verhältniss der Entfernungen zwischen den Punkten, welche sie berühren, ändern, sie sollen »nicht nur den einen Endpunkt an den andern, sondern in gleichem Verhältniss das Mittelland an beide näher heranrücken.«

Aber auch der so beschränkten Anklage gegenüber gilt derselbe Einwand. Die Eisenbahnen können nicht anders, sie müssen durch ihre Tarife die räumlichen Entfernungen auch zwischen den Punkten, welche sie berühren, verschieben und zeitweilig auf den Kopf stellen. Denn die Eisenbahnen haben nicht blos das Streben, räumliche Entfernungen *abzukürzen*, sondern auch das weitere, *räumliche Entfernungen auszugleichen* und dadurch allerdings die Grundlage der ökonomischen Einrichtung eines Landes, die für alle Ewigkeit gelegt zu sein schien, vollkommen umzugestalten. Und diese auf die *Ausgleichung* der *Herstellungskosten des Transports* den Entfernungen gegenüber gerichtete Wirksamkeit der Eisenbahnen sucht sich für gewisse Beziehungen des Verkehrs weiter und weiter zu entwickeln, je mehr das Eisenbahnwesen vervollkommnet wird.

Wir wollen, indem wir dieses Gesetz feststellen, die Argumentation der Breslauer Handelskammer verlassen und, fern von aller Polemik, der Sache selbst näher treten. Wir knüpfen an die Bemerkung an, welche wir oben bei Vergleichung des Eisenbahntransports mit dem Transport des Kärrners machten, und legen das, was wir oben andeuteten, nur klarer auseinander.

Die Kosten, welche der Transport veranlasst, lassen sich, wenn man sie in ihre Bestandtheile zerlegt, in eine Reihe ordnen, an deren einem Ende diejenigen stehen, welche sich gleichbleiben, der Transport mag über eine Länge von hundert Meilen oder von einer Meile gehen, während am andern Ende diejenigen stehen, welche in gleichem Verhältniss mit der Anzahl der Meilen, über welche der Transport geht, zunehmen. Zwischen ihnen in der Mitte liegen diejenigen Kosten, welche sich mit der Länge des Transports, aber nicht in demselben Verhältniss, vergrössern.

Zu den Kosten, welche sich bei verschiedenen Wegelängen des Transports gleich bleiben, gehören die Kosten der Anfuhr zum Fahrzeug, der Verladung der Güter, der Abladung und Abfuhr, ferner

der Gefahr der Beschädigung oder des Verderbs beim Auf- oder Abladen, d. h. bei denjenigen Manipulationen, welche die Hauptquelle dieses Risiko's bilden. Es gehören ferner dahin die Kosten der Schreiberei bei der Expedition und Abfertigung, der Lagerung, einschliesslich der Zinsen, für die Zeit von der Anfuhr bis zur Abfahrt, bei den Eisenbahnen also die Kosten der Benutzung der Bahnhöfe bei der Abfahrt und der Ankunft.

Zu den auf die entgegengesetzte Seite zu stellenden Kosten, welche sich in gleichem Verhältniss mit der Meilenzahl, welche der Transport zurücklegt, vergrössern, gehören die Kosten der Bewegung des beladenen Fahrzeuges, der Abnutzung des Fahrzeuges und des Weges, das Risiko der Beschädigung oder des Verderbs der Waaren während der Zeit des Transports, d. h. ausschliesslich solche Kosten, welche von der *Fortschaffung* der Waaren unmittelbar herrühren. Ein Theil der Kosten ist gemischter Natur und liegt zwischen beiden Polen, theils dem einen, theils dem andern sich mehr annähernd. Dahin sind namentlich die Gemeinkosten zu rechnen, welche nicht anders, als nach Verhältniss der übrigen Kosten zu vertheilen sind.

Die Eisenbahnen sind nun aber Werkzeuge der *Fortbewegung*, sie setzen für diese die im Verhältniss zum Effekt wohlfeilsten Kräfte des Dampfes und der Reibung in Thätigkeit und schränken die Mitwirkung der menschlichen Arbeit bei der Fortbewegung auf ein möglich geringstes Maass ein. Sie vermindern also die mit der Meilenzahl steigenden Kosten des Transports, wogegen die sich gleich bleibenden Kosten, welche an der Anfangs- und Endstation erwachsen, durch die Eisenbahnen nicht wesentlich vermindert, zum Theil sogar vergrössert werden. Während z. B. der Frachtwagen unmittelbar am Speicher beladen werden kann, erfordert der Transport vom Speicher zur Bahn oft eine zweimalige Umladung. Im Allgemeinen spielt bei der sehr wesentlichen Thätigkeit, die am Anfangs- und Endpunkte des Transports behufs der Einleitung, Vorbereitung und Vollendung desselben nothwendig ist, die menschlische Arbeitskraft und menschliche Vor- und Umsicht die Hauptrolle.

Indem also die Eisenbahnen hauptsächlich die mit der Meilenzahl in ziemlich gleichem Verhältniss wachsenden Fortbewegungskosten vermindern, während die gegen die Länge des Transportweges indifferenten Kosten sich wesentlich gleich bleiben, bewirken dieselben dem Frachtfuhrwesen gegenüber ein Verhältniss der gesammten Fracht- und Transportkosten zu der Wegelänge, *welches dieselben mit der*

Wegelänge in weit schwächerer Progression wachsen lässt, als beim Fruchtfuhrwesen. So wirkt die Eisenbahn sogleich bei ihrem *Entstehen* in der Richtung auf Ausgleichung der Entfernungen, sie verkürzt die längeren Entfernungen verhältnissmässig mehr, als die kürzeren.

Die *Fortschritte* des Eisenbahnwesens bestehen theils in der *Verbesserung*, theils in der vollkommeneren *Ausnutzung* der Fortbewegungsmaschinerie, also in einer *Verminderung* der Meileneinheit *desjenigen Theiles der Transportkosten*, welcher in gleichem oder fast gleichem Verhältniss mit der Meilenzahl des Transportes *wächst.*

Mit den Fortschritten des Eisenbahnwesens geht eine Steigerung des Arbeitslohnes Hand in Hand, denn der wachsende Umfang des Verkehrs bildet ja eben die wachsenden Elemente des Arbeitslohnes. Der Theil der Fracht- und Transportkosten, bei welchem die menschliche Arbeit eine wesentliche Rolle spielt, hat also ein mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens stärker und stärker wirkendes Element des *Wachsthums* in sich. Nun wirken zwar auch bei der Fortbewegung Menschenkräfte, aber ihre Löhnung bildet einen nur geringen Theil der Fortbewegungskosten. Dagegen sind gerade bei den Kosten, die sich der Meilenzahl gegenüber *indifferent* verhalten, die menschlichen Arbeitskräfte ein wesentliches und schwer zu beschränkendes Element. Diese *bei verschiedener Meilenzahl gleichen* Kosten haben also ein Element in sich, welches *mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens zu wachsen bestrebt* ist.

Wenn hiernach die Entwicklung des Eisenbahnwesens dahin führt den von der Entfernung abhängigen Theil der Transportkosten zu vermindern, den gegen die Entfernung indifferenten Theil der Transportkosten zu erhöhen, so ist die nothwendige Folge, dass die Differenz der Transportkosten für verschiedene Entfernungen immer *geringer* wird. — Und das ist die die *Entfernungen ausgleichende Wirksamkeit* der Entwicklung des Eisenbahnwesens.

Dieselbe drückt sich in dem Gesetze aus, dass *mit der weiteren Entwicktung des Eisenbahnwesens die Differenz der Transportkosten, welche durch die verschiedene Entfernung bedingt wird, immer geringer werden muss.*

Denken wir uns, dass durch eine Eisenbahn drei Handelsplätze verbunden werden, ein Seeplatz A, ein zentrales Emporium C und ein zwischen beiden in der Mitte liegender Zwischenhandelsplatz B. A sei von B 100, B von C ebenfalls 100, also A von C 200 Meilen entfernt. Wie werden sich in den verschiedenen Epochen der Entwickelung des

Eisenbahnwesens die Transportkosten zwischen A und B und zwischen A und C verhalten?

Das gegen die Entfernungen indifferente Element der Transportkosten sei = a, das mit der Meilenzahl sich ändernde Element pro Centner und Meile sei bei Beginn der Periode = n. Unter diesen Voraussetzungen kostet der Transport des Centners

von A nach B . . . . a + 100 n.
von A nach C . . . . a + 200 n.
Die Frachtdifferenz beträgt also . . 100 n.

Während bisher über die Hälfte der Wagen, welche Waaren von A nach B und C transportirten, leer nach A zurückliefen, entwickelt sich der Verkehr so, dass volle Rückfracht vorhanden ist. Dadurch ändert sich das Element n, weil die Fracht in der Richtung auf B und C nicht mehr die Hälfte der Zurückbeförderungs-Kosten der Eisenbahnfahrzeuge zu tragen hat; und zwar vermindere sich n um $\frac{1}{4}$, das mit der Meilenzahl sich ändernde Element werde pro Centner und Meilen = $\frac{3}{4}$ n: so kostet der Transport des Centners

von A nach B: $a + 100 \times \frac{3}{4} n = a + 75 n.$
von A nach C: $a + 200 \times \frac{3}{4} n = a + 150 n.$
Die Frachtdifferenz beträgt also 75 n.

Bisher sind in beiden Richtungen nur kleine Züge gegangen, die Kraft der Lokomotive wurde nur zur Hälfte ausgenutzt. Der Verkehr steige so, dass sich die Fortbewegungskosten pro Centner und Meile um $\frac{1}{3}$ mindern: so kostet der Transport des Centners

von A nach B: $a + 100 \times \frac{3}{4} \times \frac{2}{3} n = a + 50 n.$
von A nach C: $a + 200 \times \frac{3}{4} \times \frac{2}{3} n = a + 100 n.$
Die Frachtdifferenz beträgt also 50 n.

Nun bemächtige sich der technische Fortschritt der Vervollkommnung der Maschinerie und ihrer Bedienung. Die Lokomotiven und Wagen werden dauerhafter konstruirt, die Schienen aus zweckmässigerem Materiale hergestellt, so dass die Abnutzung einen geringeren Betrag in den Fortbewegungskosten pro Centner und Meile ausmacht. Gleichzeitig werde statt der Kokes- die wohlfeilere Kohlenfeuerung eingeführt, neu erschlossene Kohlengruben machen überdies die Feuerungskosten geringer, die Maschine werde besser konstruirt, so dass weniger Kraft durch sie selbst verzehrt wird. Alle diese Momente sollen die Fortbewegungskosten pro Centner und Meile um $\frac{2}{5}$ mindern: so kostet der Transport des Centners

von A nach B: $a + 100 \times \frac{3}{4} \times \frac{2}{3} \times \frac{3}{5}\, n = a + 30\, n.$
von A nach C: $a + 200 \times \frac{3}{4} \times \frac{2}{3} \times \frac{3}{5}\, n = a + 60\, n.$
Die Frachtdifferenz beträgt also 30 n.

In dieser ganzen Periode ist sich a, wie wir oben vorausgesetzt und wahrscheinlich gemacht, gleich geblieben. Nehmen wir an, es sei = 100 n, so waren zu Anfang der Periode die Gesammttransportkosten zwischen A und B = 200 n und zwischen A und C = 300 n, am Schluss waren die ersteren = 130 n, die letzteren gleich 160 n, die Frachtdifferenz, welche Anfangs für die doppelte Entfernung die Hälfte betrug, ist durch die Fortschritte des Eisenbahnwesens auf weniger als $\frac{1}{3}$ reduzirt.

Wenn der Fortschritt sich so weit entwickelte, dass n unendlich klein würde, so hörten alle auf Rechnung der Entfernung kommenden Differenzen der Transportkosten auf, es könnte ein gleicher Transportsatz für alle Entfernungen innerhalb des Bereichs einer und derselben Transportunternehmung oder eines auf gemeinsame Rechnung arbeitenden Verbandes eintreten.

Ob dieses Ziel durch die Eisenbahnen je erreicht werden wird, können wir füglich dahingestellt sein lassen. Die Entwicklung geht in dieser Richtung, aber sie hat, gleich allen Entwicklungen von Preisen und Kosten die Eigenthümlichkeit an sich, dass die Grenzen sich durch zwei Linien darstellen lassen, welche sich nähern, ohne sich je zu treffen. Die obige arithmetische Formel, geometrisch dargestellt, würde unmittelbar zwei solche Linien geben. Unter allen Umständen würde also ein Einheitssatz der Fracht für alle Entfernungen nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass das stets vorhandene bleibende Element n so klein würde, dass es geschäftlich ignorirt werden könnte.

Es gibt Transportunternehmungen, bei welchen das Ziel, wo wegen der ganz unerheblichen Verschiedenheit der Transportkosten für verschiedene Entfernungen, die Transportsätze für verschiedene Entfernungen gleichgestellt werden können, in verhältnissmässig kurzer Zeit erreicht wird. Man betrachte z. B. das Telegraphenwesen. Die Verschiedenheit der Transportkosten eines Telegramms bei verschiedenen Entfernungen geht lediglich aus den Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Amortisationskosten für eine grössere Zahl von Stangen und eine grössere Drahtlänge, allenfalls noch aus den Kosten der Zusammenfügung zweier Drähte an den Zentralstationen hervor. Dieses Element der Verschiedenheit ist gegenüber dem für die Entfernungen indifferenten

Elemente der Kosten der Aufgabe und Abnahme der Depeschen innerhalb beispielweise des Bezirks des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins so verschwindend klein, dass der Zeitpunkt wohl nicht mehr fern ist, wo im Gebührentarif das Zonensystem ganz aufgegeben und innerhalb des ganzen Bezirks für Depechen von gleicher Wortzahl, ohne Unterschied der Entfernungen, ein gleicher Preis berechnet wird. In der Schweiz gibt es bereits kein Zonensystem mehr.

Ein anderes Beispiel bildet die Post. Die Unterschiede der Portosätze je nach den Entfernungen waren früher innerhalb des Bezirks des jetzigen deutsch-österreichischen Postvereins sehr bedeutend. Jetzt sind sie auf 2 Sgr. oder 6 Kreuzer per Brief reduzirt, und es kostet nur einen nicht im Mindesten kühnen Entschluss, um, nach Analogie des englischen Pennysatzes, einen einheitlichen Groschensatz für alle Entfernungen einzuführen. Die Hindernisse liegen mehr in den verschiedenen Ansichten der Regierungen, als in den verschiedenen Entfernungen. Bei der Post tritt noch das erleichternde Element hinzu, dass, wenn der Postenlauf einmal eingerichtet ist, die Transportkosten der Briefbeutel durch die vergrösserte Zahl der in denselben enthaltenen Briefe nicht wesentlich erhöht werden.

Kehren wir zu den Eisenbahnen zurück, so bleibt nur noch übrig, nachzuweisen, dass die mit den Fortschritten des Eisenbahnwesens und des Eisenbahnverkehrs fortschreitende Verminderung des mit den Entfernungen nach gleichen Gesetzen sich bewegen Elementes der Transportkosten, des Elementes n, nicht blos eine theoretische Voraussetzung bildet, sondern sich praktisch verwirklicht. Wir brauchen behufs dieser Beweisführung in der Statistik der preussischen Eisenbahnen nicht einmal weit zurückzugehen.

Vergleichen wir zunächst die durchschnittlichen Zugbeförderungskosten pro Nutzmeile, so betrugen auf sämmtlichen preussischen Bahnen im Durchschnitt pro Nutzmeile

Im Jahre	1. Die Kosten des Bahntransports	2. Die Kosten des Betriebes		3. Die Betriebskosten einschliesslich der grösseren Erneuerungen und Meliorationen	
		einschl. der Kosten unter 1	ausschl. der Kosten unter 1	einschl. der Kosten unter 1	ausschl. der Kosten unter 1
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1855	2,1	5,5	3,4	6,2	4,1
1857	2,0	5,6	3,6	7,1	5,1
1859	1,7	5,5	3,8	6,6	4,9
1861	1,5	5,3	3,8	6,4	4,9
1862	1,4	5,2	3,8	6.2	4,8

Die Kolonne Nro. 1 enthält einen Bestandtheil der Selbstkosten, welcher vollständig in das Gebiet des Elementes n fällt. Dieses Kostenelement ist pro Nutzmeile um 0,7 Thlr. herabgegangen. Die Kolonne 2 enthält die in den Rechnungslegungen gewöhnlich als Betriebskosten aufgeführten Ausgaben, während die Kolonne 3 denselben die aus dem Reingewinn oder den Reserven bestrittenen Erneuerungs- und Meliorationsausgaben, von denen die ersteren zu den Betriebskosten gehören, hinzufügt. Die zweite Unterabtheilung beider Kolonnen enthält keineswegs das ganze Element a, denn die Kosten des Transports der Waare vom Speicher zur Bahn sind nicht darin enthalten; sie begreift ausser dem in die Regie der Eisenbahnen fallenden Theile des gegen die Entfernungen indifferenten Elementes a noch manche Elemente, welche zwischen a und n liegen oder unter n fallen, z. B. die Gehalte und Löhne, die Bahnunterhaltungskosten u. s. w. Gleichwohl hat der Kostenbetrag dieser Unterabtheilung zugenommen. Diese Zunahme wird für die einzelnen Transportleistungen allerdings dadurch neutralisirt, dass die einzelnen Züge frequenter wurden, d. h. dass die Nutzmeile 1862 eine grössere Summe transportirter Centnermeilen enthielt, als 1855. Aber durch diese selbe Steigerung der Frequenz ist auch der Betrag der Kolonne 1 für die einzelne Transportleistung geringer geworden, so dass in beiden Elementen in dieser Rücksicht eine fast gleiche Veränderung eingetreten, ihr Verhältniss zu einander also wenig alterirt ist. In der folgenden Uebersicht ist dargestellt, wie die einzelnen Kostenelemente sich pro Centner und Meile stellten.

Im Jahre	4. wurden pro Nutzmeile Centnermeilen befördert	5. betrugen also pro Centner und Meile: die Bahntransportkosten (Kol. 1.)	6. die sonstigen Betriebskosten a. ausschl. der Erneuerungs- u. Meliorations-Ausgaben (Kol. 2 b.)	7 Betriebskosten b. einschl. der Erneuerungs- u. Meliorations-Ausgaben (Kol. 3 b.)
		Thlr.	Thlr.	Thlr.
1855	776	0,0027	0,0044	0,0053
1857	900	0,0022	0,0040	0,0056
1859	833	0,0020	0,0046	0,0059
1861	954	0,0016	0,0040	0,0051
1862	1053	0,0013	0,0036	0,0046

Die Kosten des Bahntransports haben sich also pro Centner und Meile im Verhältniss von 27 auf 13, d. h. um mehr als die Hälfte vermindert, während die Betriebskosten (Kol. 6) im Verhältniss von 11 zu 9 abnahmen. Die Abnahme der Betriebskosten, einschliesslich

der aus dem Reingewinn bestrittenen Erneuerungs- und Meliorationsausgaben, ist noch ein klein wenig geringer, jedoch sind diese Zahlen zu einer Vergleichung innerhalb eines so kurzen Zeitraumes nicht tauglich, da die hier hinzugenommenen Ausgaben sehr unregelmässig sind, also nur dann vergleichbare Zahlen gäben, wenn man die Durchschnitte mehrer Jahre zu Grunde legen könnte.

Diese sehr bedeutende Verminderung des Elementes der Bahntransportkosten ist theils dem Wohlfeilerwerden der Kohlen, theils den besseren Heizvorrichtungen, theils der ökonomischeren Ausnutzung der Zugkraft und des Wagenparks, also der Vervollkommnung der Technik und der Steigerung des Verkehrs zu danken. Um nur Eines anzuführen, so kostete die Zugkraft: pro Nutzmeile 1857 52,1 Sgr., 1861 40,5 Sgr., pro Centner und Meile 1857 0,700 Pf., 1861 0,462 Pf.

Das Resultat der Veränderungen ist, dass das Antheilsverhältniss der Kosten des Bahntransports (Kol. 5) an den gesammten Betriebskosten (Kol. 5 u. 6 zusammengenommen), sich, pro Centner und Meile, wie folgt, stellte:

An den gesammten Betriebskosten pro Centner und Meile waren betheiligt

im Jahre	8. die Bahntransportkosten mit pCt.	9. die übrigen Betriebskosten mit pCt.
1855	38,2	61,8
1857	35,7	64,3
1859	30,9	69,1
1861	28,3	71,7
1862	26,9	73,1

Die vorstehenden statistischen Zahlen beziehen sich nicht ausschliesslich auf den Güterverkehr, sondern auf den Personen- und Güterverkehr zusammen, und es ist dabei eine Person = 1½ Centner Gut gerechnet. Eine separate Darstellung der Kosten des Gütertransports ist unmöglich, da dieselben sich nicht aussondern lassen. Für die Gütertransporte treffen die angeführten Verhältnisszahlen also nicht genau zu. Aber da die Personen sich zum grössten Theile selbst expediren, sich selbst verladen, die Güter aber von den Beamten der Bahn expedirt und verladen werden müssen, so würde das Gesetz, welches wir klarzulegen suchten, sich in ungleich stärkeren Verhältnissen darstellen, wenn es möglich wäre, die Verfrachtungs- und Transportkosten für den Güterverkehr auszusondern. Ausserdem bemerkten

wir schon oben, dass ein erheblicher Theil der durch den Transport veranlassten Gesammtkosten, welche in das Element a fallen, in den Betriebskosten der Eisenbahnen nicht zur Erscheinung kommt, weil er ausserhalb der Thätigkeit der Eisenbahnverwaltungen liegt. Bei vielen Transporten wird sogar die Beladung der Wagen nicht von der Eisenbahnverwaltung besorgt. Wir bleiben also, wenn wir aus obigen Zahlen, die mit der Entwickelung des Eisenbahnverkehrs und der Eisenbahntechnik fortschreitende Verminderung der Differenzen der Verfrachtungs- und Transportkosten der Güter für verschiedene Entfernungen abstrahiren, noch weit hinter der Wahrheit zurück.

Wenn wir zu dem Versuche schreiten, die gewonnenen Zahlen auf ein ganz konkretes Beispiel anzuwenden, so müssen wir zuvor noch ein Verhältniss in Betracht ziehen. Jeder Centner Gut wurde in den verglichenen Jahren durchschnittlich etwas weniger als 9 Meilen transportirt. Die pro Centner und Meile berechneten durchschnittlichen Kosten der Leistungen der Eisenbahnen treffen also nur für einen durchschnittlichen Transport über eine Entfernung von 9 Meilen zu. Eine Meile weit würde sich ein Centner zu dem Durchschnittssatze nicht transportiren lassen.

Bei einem Transporte von 9 Meilen betrugen also pro Centner:

		1855	1862
die Bahntransportkosten . . .	Thlr.	0,0243	0,0117
die übrigen Betriebskosten . .	„	0,0396	0,0324
die gesammten Betriebskosten .	„	0,0639	0,0441

Bei einem Transporte von 18 Meilen stellten sich in beiden Jahren die Bahntransportkosten, da sie rein in das Element n gehören, auf die doppelte Höhe. Die übrigen Betriebskosten aber, in welchen das gegen die Entfernungen indifferente Element a steckt, ausserdem die zwischen a und n liegenden Elemente der Reihe, endlich noch ein nicht unbedeutender Bestandtheil aus dem Elemente n, stellten sich nicht auf die doppelte Höhe, sie sind vielmehr mit einer geringeren Zahl zu multipliziren. Welche Zahl dies ist, lässt sich auch nicht annähernd feststellen. Nehmen wir an, sie stellten sich bei der Verdoppelung der Entfernung auf das $1\frac{1}{2}$fache: so berechnen sich bei einem Transporte von 18 Meilen die Kosten der Leistungen der Eisenbahnen pro Centner, und zwar:

		1855	1862
Die Bahntransportkosten auf . . .	Thlr.	0,0486	0,0234
Die übrigen Betriebskosten auf . . .	„	0,0594	0,0486
Die gesammten Kosten auf	Thlr.	0,1080	0,0720
Für 9 Meilen betrugen die Kosten .	„	0,0639	0,0441
Also das Mehr für die zweiten 9 Meilen	Thlr.	0,0441	0,0279
oder in Prozenten	pCt.	69,0	63,2

Die Differenz ist in ihrem Betrage um 0,0162 Thlr., in ihrem Verhältniss zu den Kostenbetrage für die ersten 9 Meilen um 5,8 Prozent geringer geworden. Bei grösseren Entfernungen wird der Multiplikator für den Bestandtheil: »übrige Betriebskosten,« verhältnissmässig immer geringer, die verhältnissmässige Kostendifferenz nimmt also immer ab. Denn das Element a, welches in diesen »übrigen Betriebskosten« steckt, multiplizirt sich nie, die Entfernung mag so gross werden, wie sie will; die zwischen a und n liegenden Elemente multipliziren sich mit immer geringeren Faktoren, je grösser die Entfernungen werden, oder, um dem Resultate einen anderen Ausdruck zu geben, mit der Grösse der Entfernungen wächst das gegen die neu hinzukommenden Entfernungen indifferente Element dieses Bestandtheiles der Kosten.

Als Ergebniss unserer Betrachtung können wir folgendes Gesetz formuliren:

Die Entwickelung des Verkehrs und die Fortschritte der Eisenbahntechnik haben zur Folge, dass diejenigen Differenzen der durch den Transport veranlassten Kosten, welche von der grösseren oder geringeren Länge der Transportentfernung abhängen, in ihrem Betrage und in ihrem Verhältniss zu den Kostenbeträgen abnehmen.

Bis hieher haben wir das Verhältniss des Faktors der gegen die Entfernung indifferenten Kosten (a) zu dem Faktor der mit der Entfernung wachsenden Kosten (n) unbeachtet gelassen. Es liegt aber auf der Hand, dass das Gesetz der Abnahme der Entfernungsdifferenzen sich in einem ganz anderen Maassstabe geltend machen muss, je nachdem der Faktor a in seinem Verhältniss zu n grösser oder kleiner ist. Die verhältnissmässige Abnahme der Frachtdifferenz von 100 n auf 30 n wird in unserem obigen Beispiele in der Richtung auf eine Ausgleichung der Entfernungen ungleich einflussreicher wirken, wenn a = 100 n ist, als, wenn a = 20 n ist. Wenn wir bei

jenem Beispiele bleiben und a das eine Mal = 100 n, das andere Mal = 20 n setzen, so ergeben sich folgende Unterschiede:

1. a sei $= 100\,n$:

so kostete zu Anfang der Periode die Beförderung eines Centners

von A nach B . . . . . $a + 100\,n = 200\,n$

von A nach C . . . . . $a + 200\,n = 300\,n$

Die Differenz betrug also . $100\,n$

oder 50 pCt. der Facht zwischen A und B.

Am Schluss der Periode kostete die Beförderung eines Centners.

von A nach B. . . . . . . $a + 30\,n = 130\,n$

von A nach C. . . . . . . $a + 60\,n = 160\,n$

Die Differenz betrug also . . $30\,n$

oder 23,7 pCt. der Fracht zwischen A und B.

2. a sei $= 20\,n$:

so kostete zu Anfang der Periode die Beförderuug eines Centners

von A nach B . . . . . $a + 100\,n = 120\,n$

von A nach C . . . . . $a + 200\,n = 220\,n$

Die Differenz betrug also . $100\,n$

oder 83,33 pCt. der Fracht zwischen A und B.

Am Schluss der Periode kostete die Beförderung eines Centners.

von A nach B . . . . $a + 30\,n = 50\,n$

von A nach C . . . . $a + 60\,n = 80\,n$

Die Differenz betrug also . . $30\,n$

oder 60 pCt. der Fracht zwischen A und B.

Im ersten Falle ist die *verhältnissmässige* Frachtdifferenz (der Prozentsatz derselben) auf weniger als die Hälfte, im zweiten auf etwas über ¾ herabgegangen — und von dieser *verhältnissmässigen* Frachtdifferenz unter anderm hängt die Möglichkeit des Zwischenhandels ab.

Es ergiebt sich hieraus ein zweites Gesetz, welches wir folgendermassen formuliren können:

> *Je grösser das gegen die Entfernungen indifferente Element der Verfrachtungs- und Transportkosten, desto rascher vollzieht sich in Folge der Entwickelung des Verkehrs und der Eisenbahntechnik die verhältnissmässige Verminderung der Unterschiede der Frachtsätze für verschiedene Entfernungen.*

Die Höhe des gegen die Entfernung indifferenten Elementes (a) der Transportkosten ist von mancherlei Beziehungen abhängig.

Im Verhältniss zum Gewicht, d. h. zu dem für die Fortbewegungskosten massgebenden Momente, ist a (so wollen wir jenes Element der Kürze wegen auch ferner bezeichnen) grösser bei kleineren Kolli. Die Expeditionskosten sind gleich, mag das einzelne Frachtstück 1 oder 10 Centner wiegen; auch die Verladungskosten erhöhen sich nicht im Verhältniss des Gewichtes. Daher findet sich in allen Eisenbahntarifen ein minimaler Gewichtssatz, der für alle Frachtstücke berechnet wird, deren Gewicht denselben nicht erreicht.

Im Verhältniss zum Gewicht ist das Element a grösser, eine je grössere Sorgfalt das Frachtstück erfordert, je nachdem es in offenen oder verdeckten Wegen transportirt wird, je nachdem es gegen Feuchtigkeit, Temperatnrunterschiede, Erschütterung u. s. w. geschützt werden muss oder nicht. Im Verhältniss zum Gewicht ist das Element a grösser, einen je höheren Werth die Waare im Verhältniss zum Gewicht hat, weil der höhere Werth eine verhältnissmässig grössere Gefahr der Verfrachterin und Transportunternehmerin enthält.

Wir könnten noch eine Reihe solcher Bezeichnungen aufführen. Allein die Unterschiede lassen sich auf ein Prinzip zurückführen. Jemehr bei den Leistungen der Eisenbahn die Leistung des Frachtführers vorwiegt, um so grösser, je mehr die Leistung der blossen Fortbewegung überwiegt, um so geringer ist die verhältnissmässige Bedeutung des Elementes a.

Mit andern Worten: die Verfrachtungs- und Transportkosten werden sich im Verhältniss zu den Entfernungen rascher und mehr ausgleichen bei den Kaufmanns- und Stückgütern, bei den Fabrikaten, Kolonialwaaren und kostspieligen Rohstoffen, sie werden sich weniger ausgleichen bei den wohlfeilen Rohstoffen und Massengütern, namentlich bei den Steinkohlen.

Der hier in Frage kommende Zwischenhandel entwickelt aber seine Thätigkeit gerade in den Kaufmanns- und Stückgütern, in den werthvolleren und sorgfältigere Behandlung erfordernden Gütern. Die Möglichkeit dieses Zwischenhandels beruht darauf, dass der durch ihn unterbrochene Transport nicht wesentlich kostspieliger ist, als der direkte, nicht unterbrochene Transport. Sie beruht darauf, dass die Entfernung bei den Transportkosten eine möglichst massgebende Rolle spielt, sie beruht auf dem hohen Preise der Fortbewegung der Güter. Da nun die Entwickelung des Eisenbahnwesens dahin führt, dass die Fortbewegung verhältnissmässig immer wohlfeiler wird, dass die Entfernung auf die Transportkosten einen immer abnehmenden Einfluss übt,

dass also der unterbrochene Verkehr dem direkten Verkehr gegenüber eine immer steigende Kostendifferenz verursacht, so begünstigt die Entwickelung des Eisenbahnwesens den direkten Verkehr, und entzieht dem Zwischenhandel der auf dem Wege zwischen dem Produzenten und Konsumenten liegenden Plätze mehr und mehr den Boden.

Wir haben uns in unserer bisherigen Untersuchung lediglich auf dem Gebiete der sogenannten *Selbstkosten des Eisenbahntransports* bewegt, und das für den Zwischenhandel unserer mitteldeutschen Plätze ungünstige Ergebniss, zu welchem wir gekommen sind, zeigt, dass die Sache der Agitation gegen die Differenzialtarife von vorn herein auf abschüssigem Boden sich bewegt, wenn dieselbe sich auf den Boden der sogenannten Selbstkosten begiebt, und etwa verlangt, dass die Tarife nach den Selbstkosten regulirt werden sollen.

Wir sind, soweit es nothwendig und möglich war, auf die Elemente der Selbstkosten zurückgegangen, welche sich erfahrungsmässig als die durchschnittlichen Selbstkosten der sämmtlichen preussischen Eisenbahnen ergaben. Und diese durchschnittlichen Selbstkosten gelten nur für die bestimmten Jahre und für einen so regelmässigen oder unregelmässigen, so umfangreichen oder schwachen, so geschickt oder ungeschickt geleiteten Verkehr der Eisenbahnen, wie er es eben in den in Betracht gezogenen Jahren war. Die wirklichen gegenwärtigen oder zukünftigen Selbstkosten des Transports zwischen zwei bestimmten Endpunkten lassen sich einmal im Voraus nicht berechnen, und sind ferner von Voraussetzungen abhängig, welche unter dem unmittelbarsten Einflusse der Transporttarifs selbst stehen. Die Tarife nach den Selbstkosten reguliren, ist ein Hysteron-proteron. Umgekehrt die *Selbstkosten des Transports reguliren sich nach den Tarifen*, und die Geschicklichkeit der Eisenbahnverwaltung besteht nicht darin, die Tarifsätze nach den Selbstkosten, mit einem etwaigen gleichen Gewinnstaufschlage zu reguliren, sondern vielmehr die Tarife so zu stellen, dass die Selbstkosten des Transports sich nach Möglichkeit ermässigen.

Die Kosten der Zugkraft erhöhen sich nicht in gleichem Verhältnisse mit der Zahl der angehängten Achsen. Eine Preisstellung für den Gütertransport, welche dahin führt, dass alle Züge die Anzahl von Wagenachsen enthalten, welche von der vollen Kraft der Lokomotive fortbewegt werden kann, wird also diesen Theil der Selbstkosten für den beförderten Centner auf das möglich niedrigste Maass stellen.

Die Kosten der Zugkraft und der Wagen- und Schienenbenutzung sind baarer Verlust, wenn die Wagen leer befördert werden, sie erhöhen sich verhältnissmässig wenig, wenn die Wagen, statt leer, beladen fortbewegt werden. Die Beförderung leerer Wagen ist nothwendig, einmal, wenn es für den Verkehr an Rückfrachten fehlt, ferner, wenn der Verkehr auf den verschiedenen Theilen der Bahn ein ungleichmässiger ist. Eine Preisstellung für die Transportleistungen, welche volle Rückfrachten herbeiführt, und welche die möglich gleichmässigste Benutzung aller Abschnitte der Bahn herbeiführt, wird daher die Selbstkosten des Transports wesentlich herabsetzen, mögen die Frachtsätze für die verschiedenen Strecken und Richtungen auch die abenteuerlichste Verschiedenartigkeit zeigen.

Unbenutzte Wagen und Lokomotiven, unbenutzte Schienen unterliegen ebenso den fortwährend zerstörenden Einwirkungen der Feuchtigkeit, des Sauerstoffes und der Temperaturwechsel, wie benutzte, unbeschäftigte Beamten beziehen ebenso ihr Gehalt, wie beschäftigte. Eine Preisstellung für die Transportleistungen, welche zu der möglich gleichmässigsten Benutzung der Lokomotiven, Wagen und Schienen und zu der möglich gleichmässigsten Beschäftigung der Beamten der Eisenbahnverwaltung das ganze Jahr hindurch führt, ermässigt die Selbstkosten des Transports für den einzelnen Centner. Und je öfter die vollbeladenen Züge täglich über die Schienen rollen, je umfangreicher also der Verkehr ist, um so niedriger stellen sich wieder jene Selbstkosten.

Wir wollen auch hier wieder unseren theoretischen Sätzen mit einem thatsächlichen Nachweise zu Hülfe kommen, den wir einer älteren Arbeit über diesen Gegenstand (»*Das Monopol der Eisenbahnen*, eine Denkschrift, der vierten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe, im Auftrage der ständigen Deputation desselben vorgelegt von Otto Michaelis, Berlin 1861) entnehmen. Es handelt sich um eine Darstellung des Einflusses, den eine verschiedene Ausnutzung der Zugkraft auf die Selbstkosten des Transportes übt. Zur näheren Veranschaulichung diene eine Vergleichung der betreffenden Verhältnisse bei der preussischen Ostbahn und bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

»*Es betrugen,*« heisst es dort, »die gesammten Betriebskosten:

	pro Nutzmeile	pro Netto-Ctr. u. Meile
auf der O.-B.	$5,_6$ Thlr.	$2,_8$ Pf.
auf der N.-M. B.	$7,_5$ „	$1,_5$ „

Die Kosten der Zugkraft:

	pro Nutzmeile	pro Netto-Ctr. u. Meile
auf der O.-B.	$61,_3$ Sgr.	$1,_2$ Pf.
auf der N.-M. B.	$54,_1$ „	$0,_5$ „

Die Niederschlesisch-Märkische Bahn hat also, obgleich ihr die Beförderung eines Zuges pro Meile um fast 2 Thlr. oder 34 pCt. theurer kam, als der Ostbahn, dennoch den Centner pro Meile um wenig über die Hälfte der Kosten transportirt, welche sich bei der Ostbahn berechnen. Zum Theil liegt der Grund dieser Differenz allerdings darin, dass die Ostbahn für Brennmaterial mehr aufzuwenden hatte; denn die Nutzmeile verursachte ihr bei einer durchschnittlichen Stärke der Züge von 36 Achsen $28,_{11}$ Sgr., der Niederschlesisch-Märkischen Bahn bei einer durchschnittlichen Stärke der Züge von 48 Achsen nur $20,_3$ Sgr. Brennmaterial-Kosten. Aber wenn sich hiernach die Kosten der Zugkraft bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn pro Nutzmeile auch etwas geringer stellen (um 13½ pCt.), so steht diese Minderausgabe doch in gar keinem Verhältniss zu der Minderausgabe, welche sich ergiebt, wenn die Kosten der Zugkraft auf Netto-Centner und Meile reduzirt werden. Die hauptsächliche Ursache der Verschiedenheit beruht vielmehr auf dem ungünstigeren Verhältnisse, welches auf der Ostbahn zwischen der geförderten Brutto- und Nettolast bestand. Von der durchschnittlichen Achsenzahl eines Zuges kamen auf Personenwagen im Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Bahn 6, der Ostbahn 8 Achsen, auf Güterwagen demnach dort 42, hier 28 Achsen. Während nun die durchschnittliche Besetzung der Personenwagen auf beiden Bahnen eine nahezu gleiche war, stellt sich die Belastung der Gepäck- und Güterwagenachse auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn fast um die Hälfte höher, da hier $27,_9$, auf der Ostbahn nur $19,_5$ Centner pro Achse befördert wurden. Die gesammte pro Nutzmeile geförderte Bruttolast betrug auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn 4530 Centner, worin 1298 Centner Nettolast enthalten waren, auf der Ostbahn betrug die Bruttolast 3746 Centner, worin nur 613 Centner Nettolast enthalten waren. Hieraus ergiebt sich, dass 1 Centner Netto im Verkehr der Ostbahn auf $6,_1$ Centner Brutto, im Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen Bahn auf $3,_4$ Centner Brutto kam. Zur Beför-

derung gleicher Gütermassen musste also auf der Ostbahn fast die doppelte Last in Bewegung gesetzt werden.

Diese die Kosten pro Centner und Meile arg vertheuernde Verschiedenheit hatte ihren Grund nur zu einem geringen Theile in der Verschiedenheit der beförderten Güter, welche bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn eine stärkere Gewichtsbelastung der Wagen erlaubte. Die Hauptursache liegt in der geringen Stärke der Züge auf der Ostbahn (36 Achsen gegen 48 Achsen auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn); theils aber in dem ungünstigen Verhältniss der auf der Ostbahn leer beförderten Wagen. Es wurden nämlich pro Meile Bahnlänge Achsmeilen durchlaufen: auf der Ostbahn von leeren Achsen 52,369, von beladenen 35,315, auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn von leeren 121,254, von beladenen 156,772. Auf der Ostbahn waren also von hundert beförderten Achsen $59,_7$ unbeladen, auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn nur $43,_7$. Die unbeladen beförderten Achsen repräsentiren aber nicht nur ein ertragslos befördertes Gewicht, sondern zugleich eine ertragslos erfolgte Abnutzung der Wagen und Schienen! Die Nothwendigkeit, leere Wagen zu befördern, liegt in dem Mangel an Rückfracht und in einem vielfach unterbrochenen Verkehr, der es nicht erlaubt, die Wagen beladen über die ganze Länge der Bahn zu schicken, es vielmehr unvermeidlich macht, dass die entlasteten Wagen bis zu einer folgenden Station leer befördert werden müssen, um dort wieder beladen zu werden.

Wäre das Verhältniss der von der Ostbahn geförderten Bruttolast zu der Nettolast dasselbe gewesen, wie auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, so würde sie bei der Gesammtbruttolast von 3746 Centner 851 Centner Netto haben transportiren müssen. Die Ausgabe für die Nutzmeile würde dadurch in keiner Weise alterirt worden sein, dagegen würden sich die gesammten Betriebskosten pro Netto-Centner und Meile von $2,_8$ auf $1,_9$ Pf. reduzirt haben, während die Ausgaben für die Heizkraft pro Centner und Meile unter dieser Voraussetzung, statt $0,_5$ nur $0,_4$ Pf. betragen haben würden. Da die letzteren sich für die Niederschlesisch-Märkische Bahn auf $0,_2$ Pf. stellen, so ist es bei den Transportkosten pro Centner und Meile nur die Differenz von $0,_2$ Pf., welche in dem Unterschied der Kosten des Brennmaterials ihren Grund hat.

Es soll mit diesen Berechnungen der Verwaltung der Ostbahn nicht etwa der Vorwurf der Ungeschicklichkeit gemacht werden. Es ist bekannt genug, dass äussere Verhältnisse die Verschiedenheit beider

Bahnen bedingen. Unsere Schlussfolgerung aus obigem Beispiele ist eine andere. Da von den Tarifen der Eisenbahnverwaltungen die Masse der zur Beförderung gelangenden Güter, die Möglichkeit grösserer oder geringerer Rückfrachten u. s. w. abhängt, so ist es sehr wohl möglich, dess Unterschiede des Verkehrs, wie wir sie auf den beiden als Beispiele gewählten Bahnen nachwiesen, durch eine verschiedene Tarifpolitik auf einer und derselben Bahn herbeigeführt werden; es folgt also, dass sich eine Bahnverwaltung durch geschicktere Tarifirung der Güter die Selbstkosten pro Centner und Meile um einen Pfennig und mehr vermindern kann. Da aber diese Herabsetzung der Selbstkosten hauptsächlich von der Vollbelastung der Züge, von der Gewinnung von Rückfrachten, von der möglichsten Vermeidung eines ungleichmässigen Verkehrs auf den verschiedenen Theilen der Bahn abhängt, da die Erreichung dieser Zwecke zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Verkehrsverhältnissen eine verschiedene Behandlung der Transporte und verschiedene Tarifirung der Güter erheischt, so ist vollkommen klar, dass die Natur des Eisenbahnverkehrs eine Schablonisirung und schwere Beweglichkeit der Tarife nicht erträgt, dass durch jede auferlegte feste Taxe die Eisenbahnen gehindert werden, mittelst der zweckmässigsten Preisfestsetzung die möglichste Herabsetzung der Tarife im Laufe der Zeit zu erzielen, und dass der vielfach begehrte überall gleiche Tarifsatz pro Centner und Meile auf der vollständigsten Verkennung der Natur der Eisenbahntransports beruht.«

Wenn wir somit der freien Tarifpolitik der Eisenbahnen das Wort reden müssen, weil nur diese mittelst des eigenen Interesses der Eisenbahneigenthümer, und mittelst der Konkurrenz, welche die Eisenbahnen sich unter einander machen und welche jede sich selbst macht, zur möglich umfangreichsten Ausbildung des Verkehrs, zur möglich grösster Wohlfeilheit der Transportkosten und zur möglich raschesten Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse nach dem Verhältniss ihrer Bedeutung führen kann, so können wir am wenigsten einer Konzession zu Gunsten der Beschränkung der sogenannten Differenzialtarife das Wort reden. Das hiesse nichts Geringeres, als die Wiedererrichtung einer Art von Stapelrechten, zu Gunsten gewisser Interessen, welche sich dem Untergang geweiht glauben, während sie sich nur nicht rasch genug der neuen Gestaltung der Dinge anzupassen verstehen. Sollen die Eisenbahnen ihre Aufgabe für unsere Kulturentwicklung erfüllen, so müssen sie völlig freie Hand haben in der Verfolgung ihrer grossen, durch

das eigne Interesse und die Gesetze der Konkurrenz diktirten Aufgabe; die Entfernungen abzukürzen und auszugleichen, wo sie können und — müssen.

Als man London mit Gas zu erleuchten beabsichtigte, da bestürmten die Lichtzieher und Oelmüller das Parlament mit Protesten gegen dieses Unternehmen, das sie zu Grunde richten werde. Die Gaserleuchtung wurde eingeführt, und nachher zogen dieselben Leute Lichte, oder pressten Oel, oder trieben eine andere nützliche und einträgliche Beschäftigung, wahrscheinlich unter Benutzung des wohlfeilen und leuchtkräftigen Gaslichtes. Als in Deutschland die erste Eisenbahn eröffnet wurde, da schwor man Stein und Bein, das letzte Stündlein der Karrengäule sei bald gekommen, die Pferde würden auf den Preis der Esel herabkommen und die Kutscher betteln gehen müssen. Heute möge man einmal einen statistischen Vergleich des Pferdeverbrauchs nur der Stadt Berlin von damals und jetzt veranstalten und die Preise der Pferde von damals und jetzt vergleichen: so wird man finden, dass das Eisenbahnwesen den Gebrauch von Pferden und Wagen mehr befördert, als ersetzt hat. Als die Eisenbahnen eingeführt wurden, da standen ferner zwei Dinge bei den leitenden Staatsmännern fest, dass die Post aufhören werde ein einträgliches Staatsmonopol zu sein, und dass man die Flüsse ruhig versanden lassen könne und für Kanäle kein Geld mehr auszugeben brauche. — Die Post hat seitdem ihre Portosätze wesentlich herabgesetzt und trägt nicht weniger ein, als damals. Die Flüsse sind allerdings zum Theil versandet, aber wer heute noch glaubt, dass Flüsse und Kanäle für den Transport überflüssig geworden seien, der kann sich aus jedem Zeitungsblatte eines besseren überzeugen. Bereitet man doch im gegenwärtigen Augenblicke in Konkurrenz mit mehreren Eisenbahnen ein Kanalunternehmen zwischen Rhein und Elbe vor, so grossartig, dass vor dem Zeitalter der Eisenbahnen nur die kühne Phantasie eines Napoleon darauf sinnen konnte.

So werden denn auch die mitteldeutschen Plätze trotz ihrer stark aufgetragenen Klagen nicht zu Grunde gehen. Versagen ihnen die Eisenbahnen wirklich für Fortführung ihres Zwischenhandels die Dienste, so bieten sie ihnen dieselben für tausend andere Unternehmungen, in welchen das aus dem Zwischenhandel leicht zurückgezogene Kapital noch fruchtbarer und noch nützlicher werden kann. In den Eisenbahnen selbst haben sie ja die willigsten Dienerinnen und Helferin-

nen für Alles Grosse und Nützliche, wozu Intelligenz und Kapital sie befähigt.

Wenn wir im ersten Abschnitte dieses Aufsatzes nachwiesen, dass mit der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und der Eisenbahntechnik die Differenzen der *Selbstkosten* des Transports für verschiedene Entfernungen allmälig vermindert werden, so folgt hieraus zunächst nur, dass der Zwischenhandel der mitteldeutschen Plätze, wenn er sich gegen die ihm gefahrdrohenden Differenzen der Tarifsätze zwischen dem unterbrochenen und dem direkten Verkehr auf die Selbstkosten beruft, einen Boden betritt, der, so weit er ihm nicht bereits entzogen ist, doch mit der Zeit mehr und mehr unter seinen Füssen verschwindet. Unmittelbar entscheidend sind für ihn indess nicht die Selbstkosten, sondern die *Preisstellungen* der Eisenbahnverwaltungen, und über die angebliche Willkür dieser Preisstellungen wird Beschwerde geführt.

In der ganzen wirthschaftlichen Welt bewegen sich sich die Preisstellungen nach den *Gesetzen des Angebots und der Nachfrage*, unter der regelnden Herrschaft der *Konkurrenz*, unabhängig von den Herstellungskosten. Diese letzteren bilden ein Maass, welchem die Preisstellungen rascher oder langsamer zustreben, unter welches sie sogar zeitweilig herabgehen können, welches die Preise aber nie beherrscht und nicht beherrschen kann, weil die Preise, wie beim Eisenbahntransport, so in allen übrigen Produktionszweigen, ihrerseits wieder auf die Produktionskosten zurückwirken.

Eine wirthschaftliche Unternehmung, welche statt auf die Preisstellungen, auf die Selbstkosten derjenigen Produzenten spekulirt, deren Leistungen sie kaufen muss; wird regelmässig falsch spekuliren. Sie muss die Preise zahlen, welche jene stellen können, in erster Linie bilden also die Gesetze, welche die Preise beherrschen, den Boden ihrer Thätigkeit, die Selbstkosten kommen erst in letzter Instanz in Betracht, insofern sie in unbestimmten Zwischenräumen auf die Preisstellung merklich zurückwirken werden.

Wenn also die Unterschiede der Selbstkosten des Eisenbahntransports für verschiedene Entfernungen unausgesetzt vermindert werden, so würde daraus eine allmälig wachsende Verminderung der Unterschiede der Transportpreise nur insofern folgen, als die Eisenbahnen diese Unterschiede herabsetzen *können*, wenn sie durch andere Umstände, welche für ihr Interesse bestimmend sind, dazu genöthigt werden.

Ueberall hat es der Zwischenhandel mit den *wirklichen Preisen* der Eisenbahnen für ihre verschiedenen Transportleistungen zu thun. Diese sind keineswegs willkürlich, sie unterliegen, wie alle anderen Preise ganz bestimmten Gesetzen, welche unabhängig von den Selbstkosten ihre Wirksamkeit üben.

Diese Gesetze werden diktirt entweder von der *Konkurrenz* anderer Unternehmungen, oder, soweit eine Nöthigung von Seiten äusserer Konkurrenz nicht eintritt, von dem *eigenen Interesse* der Eisenbahnunternehmer. Das letztere haben wir in seiner die Preise regelnden und ermässigenden Wirksamkeit an einem anderen Orte*), als die Konkurrenz bezeichnet, welche jede Eisenbahn sich selber macht.

Bei der Gründung eines neuen Eisenbahnunternehmens wird man regelmässig von folgenden zwei Hauptgesichtspunkten ausgehen: Man wird

1. dahin streben, dass die Eisenbahn einen umfangreichen Verkehr vermittele, der *keiner Konkurrenz* durch eine andere Eisenbahn ausgesetzt ist. Man wird
2. durch die Eisenbahn *Endpunkte* zu verbinden suchen, welche Transportleistungen in Zu- und Abfuhr in grosem Umfange in Anspruch nehmen.

Aus diesen Elementen der Spekulation aller Eisenbahnunternehmer ergeben sich theils unmittelbar, theils in Kombination mit dem eignen Interesse der Eisenbahnunternehmer und den allgemeinen Gesetzen des wirthschaftlichen Erfolges der Preisstellungen, die zunächst entscheidenden Gesetze für die Entwickelung der Preisstellung für die Transportleistungen. Für die durch das freiwaltende Interesse diktirten Preisermässigungen ist der *Umfang* des durch dieselben zu erzielenden Mehrabsatzes massgebend. Allerdings wird eine Herabsetzung des Preises stets den Absatz vermehren. Aber die Vermehrung ist eine verschiedene je nach den eigenthümlichen Vorbedingungen des Marktes, auf dem die Leistungen angeboten werden, und nach den Eigenthümlichkeiten der Leistung oder Waare, welche angeboten wird. Damit aber die zu erzielende Vermehrung des Absatzes den Verkäufer zur Herabsetzung des Preises veranlasse, muss sie so bedeutend sein, dass in Folge der Vervielfältigung der Profite und der Verminderung

---

*) Man vergleiche unseren Aufsatz über „Die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen“ im zweiten Hefte dieser Vierteljahrsschrift.

der Erzeugungskosten ein Gewinn-Ueberschuss eintritt, der nicht nur die Zinsen des für den grösseren Umsatz neu aufzunehmenden Betriebskapitals deckt, sondern auch noch die Rente des Stammkapitals vermehrt. Da nun die verschiedenen Märkte sich zu den Preisherabsetzungen verschieden verhalten, so wird eine Preisherabsetzung, die auf dem einen Markte lohnend ist, es auf dem andern nicht sein, eben so wie eine Preisherabsetzung für die eine Waare lohnend sein kann, für die andern nicht. Für eine Eisenbahn ist die durch eine Tarifherabsetzung zu erzielende Transportvermehrung verschieden je nach den Endpunkten der einzelnen Transportverbindung, um deren Preis es sich handelt. Die Preisstellung unterliegt also für jede Kombination zweier Stationspunkte besonderen Gesetzen. Der Absatz der Transportleistungen setzt auf dem *Endpunkte* des Transports nicht blos den Kauf der Leistung des Transports, sondern auch den Kauf der transportirten Waare voraus. Der Umfang, in welchem dieser Endpunkt kaufen kann, ist aber wieder abhängig von dem Angebote von Waaren und Leistungen, welche er dagegen zu bieten vermag, das heisst von dem Masse der an ihm vorhandenen sonstigen Bedingungen einer reichen Produktion oder eines umfangreichen Handels. Ueberdies ist der Umfang, in welchem dieser Endpunkt Transportleistungen kaufen kann, von der Natur der Waaren abhängig, welche zum Transport aufgegeben werden können. Ebenso setzt der Absatz der Transportleistungen auf dem Ausgangspunkte des Transports voraus, dass dort in Folge des wohlfeileren Vertriebes mehr Transportgüter produzirt werden, er setzt also wieder eine Masse an ihm vorhandener anderweitiger Bedingungen der Produktion voraus.

Die erste Vorbedingung der durch das eigne freiwaltende Interesse diktirten Wohlfeilheit der Transportleistungen ist also eine Handels- und Produktions-Bedeutung des Anfangs- und Endpunktes des zu leistenden Transports, welche auf die Wohlfeilheit den Preis eines reichlichen Absatzes setzt. Daneben kommt ein zweiter Faktor des vermehrten Absatzes der wohlfeiler gewordenen Transportleistungen in Betracht: die Länge des Weges, den die Transporte über die Eisenbahn nehmen. Die Bedeutung dieses Faktors ist um so grösser, als Transporte über die ganze Bahn der Regelmässigkeit des Betriebes förderlich sind und die verhältnissmässigen Fortbewegungskosten wesentlich vermindern.

Da nun, wie vorausgesetzt, die Eisenbahnunternehmer als Endpunkte ihrer Bahn verkehrreiche Städte wählen, eben weil diese für

den durch die Eisenbahn erleichterten Transport den reichsten Absatz verheissen, so folgt, dass die erfolgreichste Tarifermässigung diejenige ist, welche den Gütertransport über die ganze Bahn von einem Endpunkte bis zum anderen wohlfeiler macht; denn für diese treffen beide Voraussetzungen des umfangreicheren Absatzes der Transportleistungen zusammen. Die nächstdem erfolgreichste Tarifermässigung ist die für die Transportstrecken zwischen den einzelnen Stationspunkten der Bahn einerseits und einem der beiden Endpunkte andererseits. Zuletzt erst kommen die Transportstrecken zwischen den einzelnen Stationspunkten. Hierdurch ist, wenn nicht andere Verhältnisse ändernd einwirken, der Weg genau vorgezeichnet, den die Entwickelung der durch das frei waltende Interesse der Eisenbahnunternehmer diktirten Tarifermässigungen nehmen muss.

Was von der einzelnen Eisenbahn, das gilt genau auch von einem Verbande mehrerer Eisenbahnen, die eine Hauptrichtung des Verkehrs auf gemeinsame Rechnung verwalten. Für sie bilden Ausgangs- und Endpunkt dieser Verkehrsrichtung die Anfangs- und Endstationen. Für den Verkehr, der diese beiden verbindet und über die ganze Länge der verbundenen Bahnen geht, werden die Verwaltungen von der Herabsetzung des Tarifs den grössten Erfolg erwarten, da die Endpunkte grosse Konsumtions- und Handelsplätze zu sein pflegen, wo eine Preisermässigung eine grosse Menge neuen Transports zu veranlassen pflegt, da ferner die Vermehrung dieses Verkehrs die Frequenz sämmtlicher Strecken der verbundenen Eisenbahnen fördert, da endlich der über die ganze Länge gehende Verkehr der gleichmässigste ist und deshalb seine Selbstkosten wesentlich vermindert. Die Endstationen der einzelnen zu dem Verbande vereinigten Bahnen haben im Verhältniss zu diesem durchgehenden Verkehr nur die Bedeutung von Zwischenstationen. Sie kommen bei den Tarifermässigungen erst in zweiter Linie an die Reihe. Und in wie fern Tarifermässigungen für Transportverbindungen, welche diese Zwischenstationen zu Anfangs- und Endpunkten haben, für die Eisenbahnen geschäftlich erfolgreich sind, das hängt wieder von der Bedeutung ab, welche dieselben als Plätze der Produktion und des Verbrauchs, des Vertriebs und Versands haben.

Hieraus ergibt sich für die Entwickelung der Preisstellung der Eisenbahnen für ihre Transportleistungen, das Gesetz, dass, auch ohne Rücksicht auf die Konkurrenz, der *geschäftliche Erfolg der Tarifherabsetzungen* die Eisenbahnverwaltungen veranlasst, *zuerst und am we-*

sentlichsten die Tarife für diejenigen Verkehrsbeziehungen herabzusetzen, *welche die grossen Zentralplätze zu Anfangs- und Endpunkten haben*, dass ferner für die Tarifherabsetzungen, in deren Genuss die dazwischen liegenden Plätze treten, die *Verkehrsbedeutung* und die *Verkehrsbeziehungen dieser Plätze selbst* massgebend sind.

Dieses Gesetz der Preisstellung ist keineswegs den Eisenbahnen eigenthümlich. Dasselbe herrscht vielmehr überall, wo produzirt und verkauft wird. Wo der wohlfeilere Preis die verhältnissmässig grösste Absatzvermehrung herbeiführt, da tritt er unwandelbar zuerst ein, und da nimmt die Verwohlfeilerung die grössten Dimensionen an. Es ist dies ein Grundgesetz, auf dem unsere ganze wirthschaftliche Entwickelung beruht. Wenn die höheren Preise mancher Lebensbedürfnisse in den grossen Städten das Gegentheil zu beweisen scheinen, so ist das eben nur scheinbar; denn wenn man genauer nachforscht, so beziehen sich die höheren Preise der Grossstädte entweder auf Leistungen, die in den Grossstädten selbst erzeugt werden — und für diese bildet das Metallgeld keinen Massstab bei der Vergleichung zwischen grossen und kleinen Städten, da die Edelmetalle selbst in den grossen Städten einen geringeren Preis haben, — oder auf Erzeugnisse (Gemüse etc.), die in den Grossstädten mit Transportkosten belastet sind, während dies in kleinen Städten nicht der Fall zu sein pflegt. Uebrigens liegt in diesen theilweise höheren Geldpreisen der grossen Städte ein Element der Gegenströmung, welche, gegenüber der durch jenes Gesetz scheinbar einseitig geförderten Zentralisation, wieder eine Dezentralisation herbeiführt. Eine Gegenströmung gegen das zentralisirende Streben der Eisenbahnen werden wir auch auf diesen, wenn auch von einem andern Ausgangspunkte aus, in's Leben treten sehen.

Unter der Herrschaft dieses Gesetzes sehen wir bereits eine Reihe der wunderbarsten Tarifdisparitäten auf den Eisenbahnen entstehen. Das Gesetz der Entfernungen wird scheinbar willkürlich durchkreuzt. Nicht die Meilenzahl, sondern der Absatz der Transportleistungen bestimmt deren Preis, und es ist durchaus kein Grund, dass die kürzere Strecke immer den niedrigeren Preis zahlen müsse. Wenn der Verkehr der kürzeren Strecken durch Herabsetzung des Preises auf die Hälfte um die Hälfte erhöht wird, so tritt diese Herabsetzung nicht ein, während sie sicher für die längere Strecke eintritt, wenn auf dieser die Herabsetzung auf die Hälfte den Verkehr verdrei- oder vervierfacht. Die Selbstkosten des Transports verschwinden um so mehr aus dem Gesichtskreise der Tarifbestimmungen, als unsere Eisen-

bahn noch keiner Konkurrenz ausgesetzt ist, welche ihre Preise im Allgemeinen den Selbstkosten näher bringen würde.

Es kommt aber die Zeit, wo der Faktor der *Konkurrenz* in Wirksamkeit tritt, um neue scheinbare Unregelmässigkeit in die Preisstellungen zu bringen. Untersuchen wir, wo er zunächst eintritt.

Wenn die Eisenbahnunternehmer bestrebt sind, verkehrsmächtige Endpunkte durch Schienenstrassen so zu verbinden, dass ihre Strassen für den Verkehr der Zwischenstationen gar nicht, und für den Verkehr zwischen den Endstationen so wenig wie möglich der Konkurrenz ausgesetzt sind, so werden die ersten Eisenbahnverbindungen die sein, welche die Mittelpunkte von verschiedenen Hauptpunkten der Peripherieen aus erreichen oder die Mittelpunkte unter einander verbinden. Man wird auf Berlin von Stettin, Hamburg, Belgien, Köln, Breslau, Leipzig, Wien aus bauen, man wird Wien von Hamburg, Stettin und Triest aus zu erreichen suchen. u. s. w. Unter den Verbindungen zwischen den verschiedenen *Hafenplätzen* und den *Mittelpunkten des Binnenlandes* tritt die *erste Konkurrenz* auf. Und das ist die heisseste. Es konkurriren auf den Eisenbahnen und im Verein mit den Eisenbahnen die verschiedenen Seeplätze um die Versorgung des Binnenlandes mit den überseeischen Waaren, und um die Vertreibung der binnenländischen Produkte nach den überseeischen Märkten. Jenseits des Meeres liegen die anderen Endpunkte der Handelsbeziehungen, um deren Transporte die Eisenbahnen kämpfen und die ergänzenden Schiffsfrachten bilden einen mitbestimmenden Faktor der Eisenbahnfrachten. Kaffee, Kolonialwaaren, Baumwolle, Garn, Eisen einerseits, Wolle, Spiritus, Getreide andererseits sind die Haupt-Artikel, um deren Transport der Streit beginnt. Für sie erwächst das Regime der Wohlfeilheit auf den grossen Verkehrsadern und zwischen den Endpunkten dieser Adern.

Die Bestimmungsgründe für die Preisstellung der Eisenbahnen sind durch die äussere Konkurrenz wesentlich andere geworden. Früher galt es lediglich durch Wohlfeilheit der Leistungen ihren Verbrauch zu fördern. Jetzt steht auf der Seite des hohen Preises der Leistung der Verlust der ganzen Verkehrsbeziehung, auf der Seite des niedrigen Preises nicht nur die Vermehrung des Verbrauchs dieser Leistungen überhaupt, sondern auch den Gewinn des Absatzes, den eine andere, zu höheren Preisen transportirende Linie besitzt. Der Trieb der Selbsterhaltung und der Trieb des Erwerbes wirken mächtig zusammen in der Richtung auf die Wohlfeiheit.

In diesem Tarifkampfe der wetteifernden Eisenbahnen ist die Entstehung der schroffsten Tarifdisparitäten zu suchen, da die Konkurrenz die Preise unter das Maass herabtreibt, welches die betreffende Bahn bisher für das Minimum rentabler Preise hielt, diese Wirksamkeit aber nur für die konkurrirenden Transportverbindungen, und für keine andere übt. Die von den nordeutschen, holländisch-belgischen Seeplätzen und von Triest nach den grossen zentralen Märkten führenden Linien begannen diesen Kampf, indem Hamburg-Bodenbach-Wien mit der Preisherabsetzung voranging, um der Triest-Wiener Linie den Vorrang abzugewinnen. Es folgten die anderen Verbindungslinien zwischen den norddeutschen Häfen und Wien, und für die Verbindungen nach der Schweiz und süddeutschen Plätzen bildeten sich ähnliche Konkurrenzverhältnisse.

Mit der Wohlfeilheit des direkten Verkehrs begannen die Klagen der auf der Mitte des Weges liegenden Plätze Berlin, Magdeburg, Dresden, Breslau, Köln u. s. w. über die grossen Unterschiede der Frachtsätze des direkten und des an diesen Plätzen unterbrochenen Verkehrs zwischen den Endpunkten. Freilich verlangten sie nur gleiche Herabsetzung der ihren früheren Zwischenhandel bedrohenden Frachtsätze für den unterbrochenen Verkekr, sie kämpften also äusserlich für die Wohlfeilheit. Indem aber ihr Hauptgesichtspunkt der einer möglichsten *Ausgleichung* zwischen den Transportsätzen des direkten und des unterbrochenen Verkehrs war, kämpften sie im Grunde *gegen die Wohlfeilheit;* denn sie wollten eine Tarifherabsetzung auf der ganzen Linie nur eintreten lassen, wenn zugleich auch auf den einzelnen Bruchtheilen der Linie eine entsprechende Herabsetzung eintrat, wo nicht, nicht.

Jeder *Kampf gegen die Wohlfeilheit,* unter welchen Vorwänden und Formen er sich auch verstecke, ist ein ungesunder. Denn die Wohlfeilheit ist, wo immer sie eintritt, ein wirthschaftlicher Fortschritt, und man soll nie den wirthschaftlichen Fortschritt an dem einen Punkte aufhalten, weil er an dem anderen Punkte nicht zugleich auftreten kann. Man soll immer auf das jedem Fortschritt unbezwinglich innewohnende Streben, sich zu verallgemeinern, vertrauen und ihn freudig begrüssen, wo er auch auftritt.

Die Motive zur Verallgemeinerung dieses Fortschritts der Wohlfeilheit sind mit den Eisenbahnen und ihren eignen Interessen gegeben. Die Entwickelung zur Wohlfeilheit geht langsam vor sich, so lange sie lediglich auf die Erkenntniss der Produzenten, dass die Wohlfeilheit

durch vermehrten Absatz zu vergrösserten Gewinnsten führt, angewiesen ist. Die Phantasie des Menschen reicht selten aus, um eine zutreffende Vorstellung von der durch die Wohlfeilheit zu erzielenden Vermehrung des Absatzes zu geben. Eine erfolgreichere Lehrerin ist auf diesem Gebiete die Erfahrung. Sobald durch die Konkurrenz der Zwang zur Herabsetzung der Preise herbeigeführt ist, wird die *Erfahrung von den erwerblichen Erfolgen wohlfeilerer Preise* rasch gemacht, und wenn dieselbe gemacht ist, so treibt das eigne Interesse zur Erweiterung der Preisherabsetzung auch auf die erfolgverheissenden Verkehrsbeziehungen, welche der Konkurrenz nicht unterliegen. Es ist also ein Seegen für die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs, wenn irgendwo die Konkurrenz zu Preisherabsetzungen zwingt. Hat erst die Konkurrenz der grossen Linien das Gesetz der Wohlfeilheit in seinen vortheilhaften Wirkungen zur Erscheinung gebracht, so setzt die Wohlfeilheit ihren nach und nach alle Verkehrsbeziehungen erobernden Lauf fort. Gerade die Verkehrsinteressenten haben also das dringendste Interesse, die Wohlfeilheit überall, wo die Natur der Dinge sie zur Erscheinung bringt, mag sie auch mit Ungleichheiten verbunden sein, als den Ausgangspunkt einer von Jahr zu Jahr fortschreitenden Entwicklung zur Wohlfeilheit auch auf den kleinen Strecken, mit Freuden zu begrüssen. Alle wirthschaftliche Entwicklung geht durch Ungleichheiten vor sich, um zur Ausgleichung, d. h. zu einer den Verschiedenheiten entsprechenden verschiedenen, und deshalb gleichen Behandlung zu führen. Gleichheit von vorn herein und in alle Zukunft kann nur die Gewalt diktiren, und sie führt, wenn sie es thut, zur Ungerechtigkeit, zur Oede und zum Aufhören der Entwicklung.

Die Konkurrenz, welche von allen Verkehrsinteressenten in ferner Zukunft als die Erlöserin von allen Uebeln betrachtet wird, tritt nicht auf einmal und überall ein, sie erweitert ihr Regime mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Indem der Unternehmungsgeist in der Gründung von Eisenbahnen nach denselben Hauptgesichtspunkten, die wir oben feststellten, fortschreitet, sucht er immer neue verkehrsreiche Plätze durch neue, in ihren Zwischenstationen der Konkurrenz nicht ausgesetzte Linien zu verbinden. Er vervielfältigt die Verbindungen und vermehrt die Zahl der Punkte, welche am Eisenbahnverkehr theilnehmen. Er muss weiter und weiter von den Endpunkten des grossen Verkehrs zu den Vermittelungspunkten fortschreiten, und indem die Maschen des Eisenbahnnetzes sich verengen, entstehen immer neue Konkurrenzen zwischen immer kürzeren Verbindungslinien. Mit dieser Ent-

wicklung der Konkurrenz tritt die Gegenströmung ein. Der anfänglichen Zentralisation folgt die Entwicklung zur Dezentralisation. Die Plätze zweiten Ranges erhalten gleiche Vortheile mit den Plätzen ersten Ranges. Die entlegeneren Plätze werden herangezogen und so fort, bis zur vollständigen Herstellung des in einem Lande möglichen Eisenbahnnetzes. Ist aber die Konkurrenz die Erlöserin, so soll man ihr erstes Erscheinen nicht dadurch hindern wollen, dass man den Eisenbahnen auferlegt, die Vortheile, welche sie gezwungen gewissen Verkehrsbeziehungen bieten müssen, sofort allen Verkehrsbeziehungen einzuräumen. Könnte man dies, so würden sie ausser Stande sein, auch nur für jene ersten Verkehrsbeziehungen die Wohlfeilheit eintreten zu lassen, und mit der Verkümmerung der Ausbeutung der Eisenbahnen würde der Unternehmungsgeist für Eisenbahnen verkümmern, und die dichtere Verstrickung des Eisenbahnnetzes, welche die Verallgemeinerung der Wohlfeilheit erwingt, würde lange auf sich warten lassen.

Zugleich mit der Konkurrenz und den durch sie erzeugten Differenzialtarifen tritt endlich ein neues fruchtbares Prinzip im Eisenbahnwesen zu Tage, ein Prinzip, welches in seiner Entwicklung in den letzten Jahren wunderbar rasche Erfolge erzielt hat. Indem nämlich die Eisenbahnen in Verbindung mit dem Handel der Hafenplätze an der Konkurrenz theilnehmen, welche die Hafenplätze einander machen, erscheinen sie als Mitinteressentinnen, als *stille Theilhaberinnen des Handels der Plätze, welche sie verbinden.* Aus dem anfänglichen Gegensatze ihres monopolistischen Interesses an der Ausbeutung ihrer Kundschaft zu den Interessen ihrer Kunden, treten sie heraus in das Verhältniss der Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denen ihrer Kundschaft. Und damit ist der Zauber gelöst, der sie in ihren eignen Augen als Monopolsinteressentinnen erscheinen liess. Das, was der Handelsstand in zahllosen Variationen von den Transportanstalten verlangt hat, dass sie Dienerinnen des Handels sein sollen, wird nie einseitig eintreten; denn im freien Wirthschaftsgetriebe ist Niemand einseitig Diener eines andern. Aber sie werden etwas besseres als Dienerinnen, sie werden Mitinteressentinnen des Verkehrs und der Produktion der Plätze und Landestheile, welche sie verbinden. Die Leistungen eines Mitinteressenten sind besser, als selbst die eines — nicht einseitig dienenden — Lohnarbeiters, weil das eigne Interessse eine so wirksame Unterstützung gebietet, dass der Gewinn und mit ihm die Tantieme des Mitinteressenten, sich erhöht.

Wir finden in dem neuesten Jahresbericht der Kölner Handels-

kammer eine lebhafte Klage über die Benachtheiligung des Zwischenhandels des Kölner Platzes durch die Differenzialtarife, welche für den Verkehr zwischen Antwerpen und den süddeutschen Plätzen bestehen. Untersuchen wir das erste Beispiel der Tarifdisparitäten, welches die Handelskammer aufführt, so finden wir darin ein ganz anderes Gesetz bestätigt.

Für Baumwolle, Häute, Hörner und andere Artikel, welche zur See nach Antwerpen importirt und von dort nach Mittel- und Süddeutschland vertrieben werden, kostet:

	Betrag pro Ctr.	pro Ctr. und Meile
a. die Fracht von Antwerpen nach Würzburg direkt	15 Sgr. 5 Pf.	2,34 Pf.
b. in Köln unterbrochen:		
Antwerpen-Köln 5 Sgr. 5 Pf.	— „ — „	2,03 „
Köln - Würzburg (Wintertarif) 16 „ 11 „	— „ — „	4,32 „
Zusammen	22 „ 4 „	3,39 „
c. in Mainz unterbrochen:		
Antwerpen-Mainz 8 Sgr. 8 Pf.	— „ — „	1,84 „
Mainz-Würzburg (Wintertarif) . 7 „ 8 „	— „ — „	4,13 „
Zusammen	16 „ 4 „	2,47 „

Die Kölner Handelskammer beklagt sich darüber, dass der Zwischenhandel Kölns benachtheiligt sei, einerseits gegenüber dem direkten Verkehr von Antwerpen nach Würzburg, andrerseits gegenüber dem Mainzer Zwischenhandel. Der eigentliche Grund ihrer Klage ist die Höhe des Köln-Mainzer Wintertarifs, d. h. des Gütertarifs für die wenigen Monate, wo die Rheineisenbahn der Schifffahrtskonkurrenz nicht ausgesetzt ist und nun die Nachtheile, welche die intermittirende Konkurrenz durch die niedrigern Tarife und den schwachen Verkehr des Sommers ihr bereitet, wettmachen muss. Der Grund der Klage ist also der Eisgang des Rheins im Winter, und die Klage müsste nicht an die Volkswirthschaft oder den Staat, sondern an die Geographie, d. h. an dieselbe Instanz gerichtet werden, von welcher Köln seine Rechte auf jenen Zwischenhandel herleitet. Was wir aber aus obigen Zahlen herauslesen, das ist das enge Bündniss der Eisenbahn mit dem

Handel Antwerpens in seinen Beziehungen zu Köln, zu Mainz und zu Würzburg, denn für diese Beziehungen ist der Tarif der niedrigste, und sehr niedrig trotz Eisgang und Allem. Köln kommt wegen seiner Verkehrsbedeutung in dem Meilensatze sogar besser weg, als Würzburg. Die Vortheile der Wohlfeilheit, welche Antwerpen in seinen Beziehungen zu Köln hat, dieselben hat Köln in seinen Beziehungen zu Antwerpen, die Eisenbahn ist bei dem Handel beider Plätze eine dienstwillige Mitinteressentin.

Die Dienstwilligkeit der Eisenbahnen gegen den Handel der Städte, welche sie verbinden, richtet sich nicht nur gegen die natürlichen, sondern auch gegen die künstlichen Hemmnisse des Verkehrs. Von Seiten der Eisenproduzenten sind uns oft Klagen darüber begegnet, dass die Rheinische Eisenbahn belgisches Eisen wohlfeiler transportire, als sie und andere Bahnen deutsches. Wir finden das ganz natürlich. Denn das belgische Eisen muss, um nach Deutschland zu kommen, ausser der Fracht auch den *Zoll* bezahlen. Um also belgisches Eisen überhaupt zu transportiren, muss die Rheinische Bahn einen Thleil des Zolles übernehmen, und das thut sie, die dienstwillige Mitinteressentin der Produktion, des Handels und des Verbrauchs, in einem ermässigten Tarifsatze. Wenn sie dabei dennoch zu ihrer Rechnung kommt, so beweist sie, dass deutsche Eisenbahnen deutsches Eisen ebenso billig transportiren könnten. Die Klage über die höheren Tarife der letzteren ist nicht an die Eisenbahn, sondern an die Zollgesetzgebung zu adressiren, welche den binnenländischen Eisenbahnen dadurch, dass sie fremdländisches Eisen mit einem Schutzzolle belegt, die Macht giebt, für den Transport des inländischen Eisens einen höheren Preis zu nehmen und als *Mitinteressentinnen des Zollschutzes* an den vermeintlichen Vortheilen desselben theilzunehmen. Fällt der Zollschutz, so werden auch die Tarife inländischer Bahnen für den Transport inländischen Eisens niedriger werden, und die Rheinische Bahn wird ebenso dienstwillig sein, zu Gunsten des Transports deutschen Eisens den belgischen Zoll mit überwinden zu helfen.

Eben so gut, wie dem Handel der Seeplätze gegenüber, sind die Eisenbahnen auch Mitinteressentinnen gegenüber dem Handel der Binnenplätze, welche sie verbinden, und gegenüber der inländischen Produktion, der sie die Rohstoffe zuführen und die Produkte vertreiben. Als Mitinteressentinnen der Kohlenproduktion haben sie unglaublich rasch den niedrigen Kohlentarif eingeführt, der Pfennigtarif, der so lange das ersehnte Eldorado aller Kohlenproduzenten war.

Diese Kohlentarife werden diktirt durch den Zweck, dass die Grubenbesitzer bei lohnenden Grubenpreisen an den Zentralplätzen der Konsumtion einen umfangreichen Absatz erzielen. Bestimmend ist also einerseits der Preis, zu welchem die konkurrirenden Kohlen an jenen Plätzen angeboten werden, andererseits der lohnende Grubenpreis der Kohlen, d. h. der Preis, bei welchem die Grubenbesitzer die Kohlen an das Tageslicht und zum Kohlenwagen zu schaffen fortfahren. Die Differenz, welche dazwischen liegt, wird einerseits verwendet zu der Herabsetzung des Kohlenpreises am Markte, welche zur Herbeiführung eines umfangreichen Absatzes nöthig ist, andererseits zur Bezahlung der Transportkosten; und die kleine Differenz, welche dann etwa noch übrig bleibt, ist es, um welche Grubenbesitzer und Eisenbahn sich streiten, während in allen übrigen Beziehungen ihre Interessen eng zusammengehen, die Eisenbahn überall eine Mitinteressentin des Kohlenbergbaus bildet, deren Dienstwilligkeit durch eine Tantieme belohnt und garantirt wird.

Mit der Eisenproduktion ist es nicht anders. Die Eisenbahn führt Kohlen und Erze zusammen. Stellte sie den Preis für diese Leistung so hoch, dass die durch sie vermittelte Eisenproduktion nicht lohnte, so würde sie gar nichts zu transportiren haben. Sie wird also in ihrer Preisstellung gerade so durch die Konkurrenz anderer Eisenproduzenten beherrscht, wie die Produzenten, denen sie dient, in der ihrigen. Und es bleibt wieder nur eine kleine Differenz, über welche als zu theillenden Gewinn zwischen ihr und den Produzenten Streit entstehen kann. Im Uebrigen herrscht zwischen ihnen vollendete Harmonie der Interessen, da ja die Eisenbahn dienstwillige Mitinteressentin der Eisenproduktion ist.

Wir haben der Beispiele genug. Wir eilen zur Schlussfolgerung. Aller Transport bildet die nothwendige Ergänzung der Arbeitstheilung, aller Transport dient in seinem Verhältniss zu bestimmten Produzenten entweder der Zusammenführung der Erzeugnisse, welche zur Produktion gebraucht werden, oder dem Vertriebe der fertigen Erzeugnisse. Aller Transport bildet also einen Theil der Produktion. Alle Transportanstalten stehen also unter der Herrschaft derselben Konkurrenz, unter deren preisregelnden Geboten die Produktion sich bewegt. Mit andern Worten, es ist nicht wahr, dass die Eisenbahn, welche keine zweite, dieselben Punkte verbindende neben sich hat, keiner Konkurrenz unterworfen sei:

Die Eisenbahnen sind in ihren Transportpreisen derselben

Konkurrenz unterworfen, unter welcher die Produzenten stehen, denen sie Rohstoffe zuführen und Erzeugnisse vertreiben.

Dieses Gesetz, welches alle Schwierigkeiten löst, springt, wie alle anderen wirthschaftlichen Gesetze, nicht fertig aus dem Haupte Jupiters hervor, es kommt allmälig, im Laufe der Entwicklung zur Erscheinung, und jede Phase der Entwickelung, mag sie auch für den Augenblick die grösste Unbilligkeit und Härte hervorzubringen scheinen, bildet ein Förderungsmittel dieser Entwickelung, die sich um so rascher vollzieht, je weniger man mit der öffentlichen Gewalt in das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte einzugreifen sich bemüht.

Anfangs dünkt sich die Eisenbahn gross als die monopolisirte Ausbeuterin des Handels und der Produktion, welche sie vorfindet. Sie glaubt gar den Bewegungen des Handels Gesetze diktiren zu können, und selbst noch früher, als die Konkurrenz der grossen Linien, beginnt die Jagd nach direkten Transporten, welche über die ganze Länge der Bahn gehen. Es erhebt sich dann die Konkurrenz der grossen Linien, und die scharf hervortretenden Tarifdisparitäten bilden das erste Symptom, dass die Unterwerfung der Eisenbahn unter die Gesetze der Konkurrenz beginnt. Aus der eingebildeten Herrin wird sie die auf Tantieme gesetzte Mitinteressentin und Mitarbeiterin des Handels und der Produktion der zentralen Plätze, welche sie verbindet. In der hohen Schule der Konkurrenz lernt sie die Vortheile der Wohlfeilheit schätzen, welche den Ertrag ihrer Tantiemen erhöht. Und indem sie die Vortheile der Wohlfeilheit auch von den Plätzen zu erringen sucht, für deren Verkehr sie noch keiner Konkurrenz ausgesetzt ist, wird sie zur bewussten Mitinteressentin dieser Plätze. Gegen den Zwischenhandel derselben bleibt sie nur in so fern gleichgültig, als derselbe nicht die Vorbedingung lebendiger Produktionsthätigkeit bildet, d. h. nur in so fern, als dem Zwischenhandel nicht ohnehin durch das Bestehen der Eisenbahnen der Boden entzogen ist. Differenzialtarife, welche den an ihren Stationspunkten arbeitenden Produktionszweigen eine künstliche Konkurrenz erzeugten, wären ein Schnitt in's eigne Fleisch. Das Kapital, welches an dem allerdings sich einschränkenden Zwischenhandel dieser Plätze disponibel wird, geht in den eignen Handel und die eigne Produktion derselben über, und setzt neue Prämien aus für die Wohlfeilheit der Transportleistungen, welche diese Plätze zum Ausgangs- oder Zielpunkte haben.

Unterdess rückt mit dem sich verdichtenden Netze der Eisenbahnen die Konkurrenz jeder einzelnen immer näher auf den Leib. Die Mo-

nopolsucht der Unternehmer sorgt, dass möglichst viele Punkte Eisenbahnverbindung erhalten, und dass das Gebiet der ausschliesslichen Verkehrsvermittelung mehr und mehr eingeengt wird, die Konkurrenz erzwingt die Wohlfeilheit, wo sie nicht freiwillig hergestellt wird.

Eie Entwicklung geht weiter. Die früher so hoch geschätzten direkten Verkehrsbeziehungen beginnen in Folge der Konkurrenz wenig lohnend zu werden, sie bilden ein höchst unsicheres Verkehrselement jeder einzelnen Bahn, da irgend eine neue Linie, die gebaut wird, ihr den durchgehenden Verkehr entziehen kann, ohne dass sie gegen die neue Konkurrenz aufzukommen vermag. Gleichzeitig verliert mit der Entwicklung der Technik und des Verkehrs das Element der Länge des geleisteten Transports an Bedeutung, da für Kosten und Preisstellung der Unterschied der Entfernungen sich ausgleicht. Was früher alleiniger Zankapfel war, wird jetzt angenehme Zugabe zu *dem* Verkehr, *dessen Elemente in dem eignen Gebiete jeder Bahn* liegen, der ihr durch keine Konkurrenz entrissen werden kann. Indem sie auf diesen ihr Hauptaugenmerk richtet, kommt sie vollständig unter die Herrschaft der Konkurrenz, welche sich früher nur für einzelne grosse Verkehrsgegenstände, für Kohlen, Getreide, Eisen geltend machte. Indem sie selbst mit ihren Tarifsätzen zu den Produktions- und Konkurrenzbedingungen ihres Gebietes gehört, muss sie ihre Tarife so reguliren, dass ihr Gebiet in seiner Produktion mit allen anderen Gebieten konkurriren kann, muss die Tarifherabsetzungen mitmachen, welche andere Eisenbahnen an anderen Punkten vornehmen, muss Nachtheile, welche die Produktion ihres Gebietes nicht auszugleichen vermag, durch ihre Tarife ausgleichen helfen. Keine Willkür ist ihr mehr erlaubt, sie muss allen Interessen ihres Gebietes willig dienen, weil sie bei allen starkbetheiligte Mitinteressentin ist. An die Stelle der Zentralisation, welche Anfangs Alles verschlingen zu wollen schien, tritt die möglich grösste Dezentralisation, indem die Eisenbahn alle Punkte, welche sie berührt, so zugänglich machen muss, wie es nur möglich ist. Hand in Hand mit dieser Dezentralisation der wirthschaftlichen Entwicklung in Rücksicht auf ihre Intensität, geht die mit der Wohlfeilheit nnd Leichtigkeit des Transports sich steigernde Theilung der Arbeit und in ihrem Gefolge die Konzentration der Produktionsthätigkeit jeder Art auf die Bezirke, welche ihr die besten Hülfsmittel gewähren. Was jeder Landestheil an günstigen natürlichen Verbindungen hat, wird aufgesucht und ausgebeutet, und das Ergebniss bildet die aller Orten steigende Blüte der wirthschaftlichen Thätigkeit. Alles, was Konkur-

renz macht, macht den Eisenbahnen Konkurrenz, alles, was die Erzeugung von Wohlstand fördert, fördert die Eisenbahnen, und unter der Herrschaft der Konkurrenz und ihres eignen Interesses gilt für die Eisenbahnen unbedingt das für das allgemeine Interesse förderlichste Gesetz,

dass die Eisenbahnen überall ihre Transportpreise so einrichten müssen, wie sie für Verkehr und Produktion im Grossen, wie im Kleinen, in der übrigen Welt, wie in ihrem Gebiet am produktivsten sind.

Berlin, Ende Februar 1864.

Spaniens ältere und neuere volkswirthschaftliche Zustände und politische Verfassung.

Vom

Präsidenten Dr. Lette.

Das heutige Spanien. Seine geistige und äussere Entwickelung im neunzehnten Jahrhundert. Von *Fernando Garrido.* Deutsch von Arnold Ruge. Leipzig 1863;

Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, von *Samuel Sugenheim;* eine von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Petersburg im Jahre 1860 gekrönte Preisschrift. St. Petersburg 1861. Buch I. Spanien und Portugal.

Auf die Schrift Garrido's über das heutige Spanien ist bereits im 4. Bande des ersten Jahrgangs dieser Vierteljahrsschrift aufmerksam gemacht. Mit einem Ueberblick der bis heute noch nicht beendeten Verfassungskämpfe in diesem durch eine mehrhundertjährige Missregierung ohne Gleichen vielgeprüften Lande, verbindet die Schrift eine Darstellung auch der kirchlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände des spanischen Volks, hauptsächlich der neueren, wie sie sich nach der Napoleonischen Invasion im Jahre 1808, seit der Cortesverfassung von 1812, trotz steter politischer Aktionen und Reaktionen und leidenschaftlicher Parteikämpfe, selbst Bürgerkriege, dennoch im unablässigen Fortschritt, besonders nach dem Tode Ferdinand's VII., unter dem von 1834 ab herrschend gebliebenen konstitutionellen System, entwickelt haben. Ueberdies giebt die Schrift hiefür vollständige statistische Materialien als Beläge zur Vergleichung.

Unser Interesse nehmen, der Aufgabe dieser Vierteljahrsschrift entsprechend, vorzugsweise die wirthschaftlichen und die damit unmittelbar zusammenhängenden sozialen Verhältnisse des Landes in Anspruch. Will man indess eine deutliche Vorstellung von diesen Verhältnissen und zugleich von den dieselben bestimmenden geistigen und

wirthschaftlichen Kräften des spanischen Volks und Landes gewinnen, welche schon seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts durch Despotie und Missregierung seiner Könige, mehr noch der Habsburger als der Bourbonen, durch die Uebermacht der Priesterherrschaft und Inquisition, wie durch die Ueberwucherung des Feudalwesens und durch Adelsprivilegien in einen dreihundertjährigen Todtenschlummer versenkt gewesen, gegenwärtig aber seit wenig mehr als einem Menschenalter in einem so ausserordentlichen Aufschwung begriffen sind: so muss man sich nicht nur die allmälige Verkümmerung und Zerstörung des gesammten wirthschaftlichen Lebens der Nation, sondern auch die Ursachen dieses Ruins vergegenwärtigen, wie sie in der früheren Verfassung und Gesetzgebung des Landes bis zum Jahre 1812 lagen. In dieser Beziehung bedarf jedoch die Schrift Garrido's einer Ergänzung und es bietet dazu keine andere so gute Dienste, als das auf den gründlichsten Studien und Forschungen beruhende Werk *Samuel Sugenheim's*, dessen erstes Buch Spanien und zwar den bei allen Völkern überwiegend wichtigsten Theil der wirthschaftlichen Verhältnisse, die Agrikultur und Landbaubevölkerung, behandelt. Die Letztere beträgt auch in Spanien noch jetzt mehr als $\frac{2}{3}$ der Volkszahl. (Garrido S. 164.)

»Es brachen die intellektuelle, die politische, die soziale und die industrielle Umwandlung, alle vier zu gleicher Zeit über Spanien herein. Deshalb musste in diesem Lande alles von Grund aus erneut, der Boden selbst, auf welchem das Volk lebt, erst wieder urbar gemacht, grossentheils erst der Wüste wieder abgewonnen und für die Kultur und ein menschenwürdiges Dasein der Bewohner neu erworben werden.« Und welche gewaltigen tief wurzelnden Widerstandskräfte stellten sich dieser Wiedergeburt von Land und Volk entgegen, welche mächtigen Elemente bekämpften dieselbe mit blutiger Grausamkeit und wiederholten Kontrerevolutionen. »Was der Verfassung der Cortes von 1812 alsbald verderblich wurde (sagt Gervinus*), waren gerade die weisesten und unerlässlichsten Theile dieser Verfassung, die, indem sie die unerträglichsten Missbräuche trafen, alle verschiedenen, bei dem Bestande dieser Missbräuche betheiligten Klassen verletzten. Die Cortes konnten kein Kloster, kein Feudalvorrecht, keinen Gewerbezwang, keine Regie und innere Zollschranke aufheben, ohne dass sie die Geistlichkeit, den Adel, die Bürger, die Schleichhändler (eine geachtete

*) Geschichte des 19. Jahrhunderts. Bd. II. S. 145.

Macht in Spanien) wider sich aufgebracht hätten.« Auch zeigte das Volk, nach Wellington's Voraussage, damals nur sehr geringes Verständniss und wenig Zuneigung zu der Verfassung.

Wir werden später auf jene Widerstandskräfte und ihre Bedeutung zurückkommen. Der seit 1812 begonnene, noch jetzt nicht vollendete Kampf mit denselben erklärt es, wie in Spanien der abwechselnde Sieg der Aktion über die Reaktion hier und da auch über die nächsten und nothwendigeren Reformen hinausgriff, wie dann andererseits aber der umgekehrte Sieg wiederum die nothwendigsten weisesten Reformen radikal zu beseitigen und das alte Wesen unverändert zu restauriren unternahm. In keinem anderen Lande waren die Vermögens- und wirthschaftlichen Interessen, namentlich der Geistlichkeit und des Adels, so eng und durchweg mit der alten Staats- und Gesellschaftsverfassung verflochten. Um diese Interessen musste es sich daher bei jeder *politischen* Umwälzung, bei jedem Sieg der einen grossen Partei über die andere, unmittelbar handeln.

Wird es doch ohnehin Niemandem, der einen tieferen Blick in die Geschichte der Bewegungen des Völkerlebens gethan hat, verborgen geblieben sein, dass bei allen politischen Evolutionen stets lange vorausgegangene wirthschaftliche und soziale Nothstände und Schäden den Hintergrund und die eigentliche Quelle bilden. Deshalb wollen wir auch schon hier darauf hinweisen, dass es in Spanien vorzugsweise drei grosse wirthschaftliche und soziale Reformen waren, durch welche sich die tiefstgreifende Umgestaltung des Volkslebens, seiner Wirthschafts- und Gesellschaftsverfassung vollzog, 1. die Säkularisation der geistlichen und die Einziehung aller Güter im Besitze der todten Hand, sodann 2. die Abschaffung oder Einschränkung der Majorate des Adels und 3. die Beseitigung der Privilegien der Schaaftriebsberechtigungen (der Mesta).

Vor Schilderung der älteren und neueren Institutionen in Betreff dieser, wie anderer verwandter Gegenstände und ihres Einflusses auf die wirthschaftlichen Zustände Spaniens, müssen wir uns jedoch über den allgemeinen politischen Standpunkt, von welchem der Verfasser des »heutigen Spaniens« ausgeht, mit ihm auseinandersetzen. Es ist das deshalb nöthig, weil dadurch die Thatsachen, die wir seiner Darstellung verdanken, erst in ihr rechtes Licht treten und richtiger beurtheilt werden können.

Garrido kündigt sich nicht blos als Republikaner und als Mitglied der sozial-demokratischen Partei Spaniens an, sondern es ist auch das

(S. 303 ff.) mitgetheilte »politische Manifest dieser Partei von 1858,« auf Einführung der sozial-demokratischen Republik, als »des letzten Zieles aller politischen Bewegungen« in Spanien gerichtet. »Es habe nie eine *rein soziale Revolution* stattgefunden, der nicht eine *politische Emanzipation* der Klassen *vorausgegangen*, die ihres Antheils an den Gütern des Lebens beraubt waren.«

Nun liefert jedoch der Verfasser selber die Beweise über die staunenswerthe Entwickelung der sozialen und wirthschaftlichen Kräfte des Landes nach der Cortes-Verfassung vom Jahre 1812, besonders aber »unter dem nach dem Tode Ferdinands VII., von 1834 ab, trotz ewiger Schwankungen nach rück- und nach vorwärts, bis heute dennoch herrschend gebliebenen konstitutionellen Verfassungssystem.« Er bedauert den Sieg über die sozialistisch-republikanische Bewegung im Juni 1848 in Paris und doch verlangt sein *volkswirthschaftliches* Programm das Gegentheil dessen, was jene französische soziale Bewegung auf ihre Fahne geschrieben hatte.

Werfen wir einen Blick in dies Programm, so weit es Prinzipien der Volkswirthschaft zum Gegenstande hat. Auf ihrem Gebiet vollzieht sich allmälig eine von der Wissenschaft getragene stille aber mächtige Bewegung, wie es scheint in allen Europäischen Staaten. Zur Kenntniss dieser Bewegung ist es von hohem Interesse, auch die wirthschaftlichen Grundsätze und Ziele jener, nach dem Zeugniss Garrido's vorgeschrittensten politischen Partei in Spanien aus den eigenen Aeusserungen des Verfassers und dem Manifest der Partei kennen zu lernen.

»Bei dem Wechsel von Erfolgen und Niederlagen, bei der Reihe von Revolutionen, wobei soviel Blut und Thränen ohne Erfolg für das Volk vergossen seien, hätten (so verkündet das Programm) gewisse Männer und Volksklassen ihre Augen von der trostlosen Bühne einer bisher unfruchtbaren Politik weg und den sozialen Grundsätzen und Reformen zugewendet.« Diese sozialen Reformen führt das Programm auf folgende Prinzipien zurück: »Sicherung der vollen Freiheit des Individuums, Vertrauen des Einzelnen auf sich selbst und seine eigene Kraft; man solle von der Staatsregierung nicht verlangen, was diese niemals zu leisten vermöge; man solle dem Staate durch Ansprüche der Art nicht eine unumschränkte Macht einräumen zum Zweck der Verbesserung des Looses derjenigen Klassen, deren Elend durch die Versuche der Staatsgewalt, demselben abzuhelfen, nur vergrössert werde. Die (persönliche und wirthschaftliche) Freiheit sei es und

nicht die Staatsgewalt, welche die Frucht wahrer Reformen reifen lasse; Leben, welches die Staatsmacht einem Systeme gebe, sei immer nur ein Scheinleben und eine unsichere Existenz; das Leben hingegen, welches das schöpferische Interesse des Einzelnen gebe, sei das einzig wahre und fähig, alle Entwickelungsstufen durchzumachen.«

So verweist denn die politische Partei, der Garrido angehört, selber auf ein wirthschaftliches System, welches mit dem 1848 auch in Spanien eingedrungenen französischen Sozialismus im schärfsten Gegensatz steht, auf die Selbstverantwortlichkeit der Menschen, insbesondere der arbeitenden Klassen; auf Prinzipien, welche die deutsche Wissenschaft als allein gültig und hülfreich anerkannt hat.

Bei Erwähnung der hierauf bezüglichen speziellen Sätze des Programms wollen wir von den politischen und denjenigen absehen, welche sich auf besondere Verhältnisse des Landes zu beziehen scheinen, wie z. B. Ueberweisung der *wüsten* Ländereien der Gemeinden und der Krone an das Proletariat gegen Pacht, ferner Aufhebung der todten Hand auch im weltlichen und bürgerlichen Besitz von Gemeinden und gemeinnützigen Instituten. Im übrigen bezeichnet das Programm: »Ausgedehnte Realisirung der durch den Staat anerkannten Freiheiten; Sicherheit des Einzelnen, Unverletzlichkeit der Wohnungen und der Briefe, Freiheit von Versammlungen und Vereinen zu allen sittlichen, geistigen, industriellen und religiösen Zwecken, daher auch Religionsfreiheit, sodann Freiheit der Arbeit und Industrie und aller Künste und Gewerbe sowohl der freien, als der mechanischen; demnächst mittel- oder unmittelbare Beseitigung der Hemmnisse, die der Produktion im Wege stehen, Freigebung der Stoffe zur Arbeit, Aufhebung der Hindernisse eines freien Binnenverkehrs, Abschaffung der Auflagen auf die Konsumtion, der Salz- und Tabaksmonopole des Staates, überhaupt Reform der Tarife zu Gunsten der Armen; allmälige Vermehrung des produktiven Budgets, besonders hinsichtlich der Staatsbauten; Aufhebung der todten Hand im geistlichen Besitz, Reform des Hypothekenrechtes, um alsbald die Errichtung von Banken für Grundbesitz und Ländereien zu erreichen; Errichtung von Handwerkerschulen; Verallgemeinerung, Unumgänglichkeit und Kostenfreiheit besonders des ersten Unterrichts.«

Eine Kritik dieser, wie anderer Sätze des Programms liegt nicht im Bereich dieses Aufsatzes. Es genügt, aus jenen den allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkt und die Richtung zu erkennen, wovon die vorgeschrittenste Partei in Spanien ausgeht, wonach sie das

wirthschaftliche Leben des Volks geordnet und verbessert wissen will. Denn wenn das liberale Spanien auf diesem Wege die Emanzipation des Proletariats oder der Handarbeiter bewirkt und so die soziale Revolution verstanden wissen will, so wird man es mit dem, die individuelle Freiheit, wie die wirthschaftliche Energie zerstörenden, den vernünftigen Gesetzen der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft hohnsprechenden Sozialismus und Kommunismus nicht verwechseln, wie er vor 1848 auf französischem Boden erwuchs und sich periodisch mit der sogenannten sozialen und demokratischen Republik identifizirte, welche dann mit Recht 1848 im blutigen Pariser Strassenkampfe der Junitage und vollends 1849 unterlag.

Jedoch wird es keiner politischen Partei, welches Programm sie auch proklamire, jemals gelingen, »an einem einzigen Tage (wie es S. 309 heisst) die Hindernisse hinwegzuräumen, die den erwünschten Reformen entgegenstehen.« Man wandelt nicht sofort mit den Federstrichen eines einzigen Dekrets, mit etwas Dinte und einem Blatte Papier in einem Moment die geistigen und materiellen Kräfte der Gesellschaft wie des Einzelnen um. Auch Spanien hat, wie die Schrift Garrido's bezeugt, es erfahren, dass das Volk durch neue gesetzliche Einrichtungen und Ordnungen zur Freiheit erst erzogen werden, dass diese Freiheit zuvor in den Vorstellungen und Anschauungen der Menschen Gestalt und Leben gewinnen müsse, wenn darauf mit Sicherheit für die Zukunft fortgebaut werden soll. Wenn man in Frankreich in der Nachtsitzung vom 4. August 1789« in athemloser Eile*) zuletzt nur noch Prinzipien, Wünsche und Hoffnungen dekretirte, wenn man in einem unaufhaltsamen Zuge nach allen Seiten hin die vernichtenden und befreienden Schläge richtete, Leibeigenschaft, Herrengerichte, Grundrenten, Zehnten, Jagdrecht, käufliche Aemter, Sporteln, Stolgebühren, Gemeinde- und Provinzial-Privilegien, Standesvorrechte, Steuerexemtionen, Häufung der Aemter und Pfründen aufhob, ohne Rücksicht darauf, ob überlebte, mit der persönlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit unvereinbare publizistische Institutionen oder wohlerworbenePrivatrechte abgeschafft wurden, für die derStaat oder derPflichtige zu entschädigen hatte, wenn man aber durch Aufhebung ohne Entschädigung die in freien Staaten doppelt nöthige Achtung vor dem Eigenthum verletzte, worauf sich erst die nachfolgende Gesetzgebung besann:

*) Wie von Sybel in seiner Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795 sagt.

so haben dagegen »die Franzosen*) die politische Freiheit am spätesten begriffen und am frühesten wieder vergessen; die Idee der Freiheit erschien ihnen zuletzt und verschwand zuerst wieder.« Und auf dem Gebiete der Industrie verurtheilen dort bis jetzt sogar erst hervorragende Geister (ein Bastiat, ein Michael Chevalier und — ein Louis Napoleon) das freilich seit Jahrhunderten dort gepflegte und anerzogene Prohibitiv- und Schutzzollsystem; in Frankreich ist vorerst nur die wirthschaftliche Freiheit des Individuums zu voller Geltung gekommen.

Sehr bemerkenswerth ist der Ausspruch Garrido's (S. 86), »dass die demokratische Partei in Spanien ihre Stärke vornehmlich dem administrativen und ökonomischen Systeme verdanke, das sie verspricht; dass dies System sich auch unter einer Monarchie verwirklichen lasse, und dass die Krone, wollte sie dies System annehmen und anwenden, der Demokratie ihre mächtigste Waffe aus der Hand winden würde.«

In der That können auch wir damit nicht übereinstimmen, dass die Volkswirthschaft auf eine gleiche und ebenbürtige Stellung mit der Politik und den eigentlichen Staatswissenschaften verzichte, dass sie sich nur als Gehülfin derselben betrachte.**) Die Volkswirthschaft hat vielmehr dem Rechtsstaate nicht nur den Boden vorzubereiten, sondern dem Staatskörper zum guten Theil auch seinen lebendigen Inhalt zu geben. Dabei ist es nur die Aufgabe der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung, der wirthschaftlichen Thätigkeit das freie Feld zu schaffen und alle die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Entwickelung und Ausbildung, wie der vollen freien Benutzung der menschlichen Kräfte und Fähigkeiten im Wege stehen. So sprach es unter andern für alle Zeiten zutreffend die preussische Regierungs-Instruktion vom 26. Dezember 1808, wesentlich ein Werk des grossen Ministers Freiherrn vom Stein, aus. Denn welchen Werth hätte eine Staatsform, nenne sie sich konstitutionell oder demokratisch, zumal für die überwiegend grosse Mehrzahl der Mitglieder des Staatsverbandes, die arbeitenden Klassen, wenn sie nicht die volle persönliche und wirthschaftliche Freiheit aller Bürger ohne Ausnahme, die Freiheit der

---

*) Wie Tocqueville in seinem „l'ancien régime et la revolution" nachweist.

**) Dr. Rentzsch nennt in seinem neusten Werk: „der Staat und die Volkswirthschaft, eine Parallele etc. etc. Leipzig 1863, ersteren den Baumeister, letztere die Gehülfin; mit Unrecht.

Arbeit wie der Ansiedlung, die nothwendigen Vorbedingungen der Selbsthülfe und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen, gewährte und sicherte.

Diese persönliche und wirthschaftliche Freiheit bildet im Gegentheil nach dem naturgemässen Entwickelungsgange der Völker die Grundlage und Voraussetzung einer freien politischen Verfassung, und auch die spanische Demokratie scheint dies anzuerkennen, wenn sie nach dem Programm von 1858 vor Allem die Verwirklichung jener Voraussetzung, die Gleichberechtigung aller Volksklassen in Bezug auf persönliche, Eigenthums- und Erwerbsfreiheit, anstrebt.

Es dürfte hier ein kurzer Hinblick auf den Entwickelungsgang der preussischen Gesetzgebung am passenden Orte sein, nicht blos um unsere obige Ansicht zu bestätigen, sondern auch deshalb, weil eine Vergleichung damit vorzugsweise geeignet erscheint, die in Spanien in verhältnissmässig so kurzer Zeit erfolgreich durchgeführten Maassregeln zur Umgestaltung der sozialen und wirthschaftlichen Zustände dieses Landes in ihr volles Licht zu setzen und in ihrem ganzen Umfange zu würdigen.

In Preussen gehörte die Herstellung derjenigen Rechte und Freiheiten, welche den Inbegriff der persönlichen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Emanzipation aller, auch der arbeitenden Klassen bilden, der Gesetzgebung einer Epoche an, in welcher die Staatsform die unumschränkte Monarchie war. Denn es war die Preussische Gesetzgebung der Jahre 1807—1821 (die Stein-Hardenbergische), welche die Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der ländlichen Bevölkerung, eine freisinnige Städteordnung, die allgemeine Wehrpflicht mit Aufhebung aller Exemtionen, die Beförderung zu Beamten- und Offizierstellen nach Verdienst und Würdigkeit, die Verbesserung des Volksunterrichts, die Säkularisation der Klöster und Orden, die uneingeschränkte Erwerbsfreiheit und die Theilbarkeit des Grundeigenthums, die Verleihung des Eigenthums der bäuerlichen Höfe an ihre erblichen und nicht erblichen Besitzer, die Aufhebung der Zünfte, der Zwangs- und Bannrechte, wie der ausschliesslichen und realen Gewerbeberechtigungen, die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Frohndienste, Zehnten, Natural- und Geldabgaben jeder Art, wie der kulturschädlichen Beschränkungen und Dienstbarkeiten des Grundeigenthums, ebenso die Beseitigung aller inneren Zollschranken mit mässigen Tarifen für Ein- und Ausfuhrzölle anordnete, überhaupt Personen, Arbeit und Gewerbe, wie das Grundeigenthum aller Staatsbürger frei machte;

eine Gesetzgebung, welche nicht minder eine Wiedergeburt des 1806 und 1807 verfallenen Staatswesens und eine ausserordentliche Hebung der Volkskräfte, wie sie schon in der Befreiung Deutschlands 1813—1815 von fremder Eroberung zur Erscheinung kam, damit aber auch eine tiefeingreifende gesegnete Umgestaltung der wirthschaftlichen und sozialen Zustände der Nation in's Leben rief und schrittweise vollzog, fast zu derselben Zeit beginnend, als die Cortes auf der Insel Leon ihre Verfassung beriethen und die ersten Grundlagen zu der freilich ungleich schwierigeren wirthschaftlichen Wiedergeburt Spaniens legten.

Allerdings verkannten auch die erleuchteten Preussischen Staatsmänner jener Epoche den inneren Zusammenhang der wirthschaftlichen Reformen, deren wir oben gedachten, mit den politischen nicht. Aus welchen Grundanschauungen die damalige Gesetzgebung hervorging, werden einige Stellen aus ihren Denkschriften erläutern.

So äusserte Stein in einer Denkschrift vom Oktober 1807 unter Anderem, »dass das Verdrängen der Nation von jeder Theilnahme an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten den Gemeingeist und die Vaterlandsliebe ersticke, dass das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten aufhören und an dessen Stelle die Thätigkeit des Bürgers treten, dass die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten gelenkt werden müsse. Verweigere man ihr die Mitwirkung an ihren National- und Kommunal-Angelegenheiten, so entstehe Missmuth und Unwille, der entweder auf mannigfache schädliche Art ausbreche, oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Massregeln unterdrückt werden müsse.« *)

Und der spätere Staatskanzler von Hardenberg äusserte in einer ausführlichen Denkschrift vom September 1807: dass die Begebenheiten, welche seit mehreren Jahren die Welt erschüttern, mit einem weisen Plan der Vorsehung zusammen hingen, das Kraftlose und Veraltete überall zu zerstören und neue Kräfte zu weiterem Fortschritt, zu höherer Vervollkommnung zu wecken. Alle Dämme, welche man dem Strome der Revolution entgegensetze, welche Schwäche, egoistischer Eigennutz und falsche Ansicht ohne Zusammenhang aufführten, seien unkräftig; der Wahn, ihr durch Festhalten am Alten und harte Verfolgung antiquirter Ideen entgegenzutreten, habe nur dazu beigetragen,

*) Siehe das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, von Pertz. II. S. 11.

sie zu fördern und ihr eine wachsende Ausdehnung zu geben. Als das Ziel und leitende Prinzip der Regierung müsse eine Revolution im guten Sinne zu dem grossen Zwecke der Veredlung der Menschheit durch Weisheit der Regierung betrachtet werden; demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung schienen die für Preussen angemessenste Form, dabei möglichste Freiheit und rechtliche Gleichheit der Staatsbürger. Vorzüglich müsse der zahlreichste und wichtigste, bisher am meisten gedrückte und benachtheiligte Stand im Staate, der Bauernstand, ein Gegenstand der Sorge der Staatsregierung sein etc.*)

Dagegen erlangte Preussen eine politische Verfassung, obwohl schon 1810 und wiederum 1815 verheissen, erst 1848 und 1850.

Es erging aber die soziale und wirthschaftliche Reformgesetzgebung der oben gedachten Art in der unumschränkten Monarchie der Hohenzollern, denen die Beförderung der Wohlfahrt und Macht des werdenden Staates als höchste Aufgabe galt, (Friedrich der Grosse erklärte sich für den ersten Diener seines Staates), wo der Beruf des absoluten Staates unvergessen geblieben war, »die Interessen und Rechte aller Volksklassen, insbesondere der unteren Stände mit gleichmessender Gerechtigkeit zu schützen und zu heben.« Namentlich war seit Jahrhunderten die Erhaltung und Beschützung des Bauernstandes, als der zahlreichsten Volksklasse, gegen Ein- und Uebergriffe der Gutsherren, wie die Verbesserung der Agrikultur, stets ein Hauptaugenmerk der landesherrlichen Gesetzgebung gewesen; und im äussersten Osten des Preussischen Staats, welcher damals, 1807, der französischen Eroberung unterlegen war, hatten unlängst ein Kant, der Begründer der neueren deutschen Philosophie, ein Kraus, der Nachfolger des grossen Nationalökonomen Adam Smith, auf der 1544, bald nach der Reformation, gegründeten Universität Königsberg gelehrt, und viele bei den sozialen und wirthschaftlichen Reformen der Jahre 1807 ff. mitwirkende Staatsmänner ausgebildet, während Spanien vor 1810 Jahrhunderte lang durch Barrièren des weltlichen und kirchlichen Despotismus gegen das Eindringen jedes geistigen Lebens und Fortschritts verschlossen geblieben war.

Es bedurfte dieser Episode, von der wir uns nunmehr zu den älteren und neueren sozialen und wirthschaftlichen Verhältnissen Spaniens wenden, um die Zustände wie die Kräfte des spanischen Landes und Volkes und deren gegenwärtige Umgestaltung vollständig zu würdigen.

---

*) Klose, Leben Hardenbergs, S. 222 ff.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die früheren Zustände Spaniens im Allgemeinen.

Die Kommunal- und Provinzialfreiheiten mit konstitutionellen Bürgschaften, wie sie bis in das 16. Jahrhundert kein anderes europäisches Land in gleichem Grade besass, unterlagen der Despotie des ersten Habsburgers, des römisch-deutschen Kaisers Karl V. Unter seinem Sohn und Nachfolger Philipp II. wurde der sonst so stolze und unabhängige Geist des spanischen Volks durch Absolutismus und Inquisition niedergedrückt und erstickt. Schon unter diesem König, der den halben amerikanischen Kontinent beherrschte, und dessen Silberflotten ihm die reichen Schätze eines anderen Welttheils zuführten, befanden sich die Staatsfinanzen in einem zerrütteten Zustande. Von den Bourbonen hatte nur Karl III. sein Auge auf einzelne Reformen gerichtet, auch Karl IV. vom Papste die Erlaubniss zur Veräusserung eines Siebentheils der kirchlichen Güter erlangt; aber es fehlte an Kraft, Reformmassregeln dem Adel und der Geistlichkeit gegenüber durchzuführen.

Wir werden später sehen, wie Ferdinand VII. verfuhr, »ein Fürst, der gegen den Rath aller Besten sein Land verliess, als die Gefahr aus Bayonne drohte, und dadurch seinen Thron Preis gab, der sich seinem Dränger gegenüber bis zur Ableistung des Unterthänigkeitseides erniedrigte, der dann aber in kalter Herzlosigkeit undankbar gegen sein Volk, stumpf gegen sein eigenes Unglück, fühllos gegen die Verfolgung treuer Diener, mit nachtragender Rachsucht und systematischer Grausamkeit verfuhr,«*) »dieser vollendetste Heuchler und perfideste Tyrann.«**)

»Es hatten (wie Gervinus sagt)***) geographische und geschichtliche Verhältnisse in Spanien zusammengewirkt, um das Land der Gesittung und Bildung Europas zu entfremden und völlig abzuschliessen. — Die geistliche Kaste, die zur Zeit ihrer Blüthe $\frac{1}{35}$ der Bevölkerung ausmachte, deren Zehnten mehr als die gesammten Staatseinkünfte austrugen, war die eigentlich herrschende Gewalt; die Kirche der Einheitspunkt der Nation, ihr Dogma die Fessel aller natürlichen Fortbildung des Geistes, ihre Verschmähung des äusseren Lebens das Verderben des spanischen Gewerbefleisses, die Ursache der Verarmung

*) Gervinus a. a. O. S. 166 ff.

**) Sugenheim a. a. O. S. 69 und Garrido S. 37.

***) A. a. O. S. 127.

des Volkes und der Ohnmacht des Staates, weil ein tiefes und allgemeines Vorurtheil gegen Gewerbe und Handel als Werk der durch die Geistlichkeit ausgetriebenen Mauren und Juden genährt wurde; sogar einfache Flusskorrektionen wurden für sündhafte Eingriffe in Gottes Schöpfung erklärt, Bettelei und träger Hang des Volkes grundsätzlich unterstützt.«

Zwar hatte Spanien, das einst mit Sizilien die Kornkammer Rom's gewesen, woraus das römische und italienische Proletariat ernährt wurde, damals, wie man annimmt, mit 40 Millionen Bewohnern, schon im Mittelalter während der 700jährigen Kämpfe gegen die Mauren, infolge Vertreibung dieser fleissigen Landbauer wie der industriösen Juden, an seiner Kultur und seinem Wohlstande erheblich eingebüsst; doch wurde es erst allmälig, seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, demjenigen Ruin seiner wirthschaftlichen Zustände entgegengeführt, in welchem es sich 1808, zur Zeit der französischen Invasion, befand. Die Dörfer lagen weit von einander entfernt; es gab keine Verbindungswege und dazu sperrten bis zur neuesten Zeit Zollgrenzen mit eigenen Tarifen die vormals besonderen Königreiche und Provinzen von einander ab, so dass Hungersnoth in dem einen herrschte, während andere benachbarte Landestheile sich reicher Ernten erfreuten. Eine einzige Hafenstadt besass das Monopol des gesammten Handels mit den Kolonien. Den Privatbesitzern war die Ausbeute der inländischen Bergwerke verboten. Die Spanier, die nicht im Auslande zu Felde lagen, blieben in Unwissenheit versunken, durch das Elend verthiert und bevölkerten die Nonnen- und Mönchsklöster. Das allgemeine Elend hatte den Stolz vermindert und die Freiheit getödtet. Der Aberglaube hatte die schrecklichste aller Geisseln erzeugt, dass die Güter zum grössten Theil in die todte Hand fielen. Die Sucht, Majorate zu gründen oder seine Güter der Kirche zu schenken, war so weit getrieben, dass beim Anfang der Revolution dieses Jahrhunderts mehr als drei Viertheile des Grund und Bodens der Kirche, dem Könige oder zu den Majoraten des Adels gehörten und doch nicht soviel ertrugen als das übrige Viertheil.*) In einer einzigen Stadt (Sevilla) besass die Kirche von 9000 Häusern 7000. Garrido veranschlagt (S. 120) den Werth aller Besitzthümer der todten Hand (einschliesslich allerdings des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Institute) an Ländereien, Gebäuden, Lehn- und Grundzinsen vor und bis zu dem

*) Garrido S. 5. u. a. a. O.

Jahre 1821 noch auf 10 Milliarden Realen, ungefähr 760,000,000 Thaler.

Stand es so mit der Zusammenhäufung des Grundeigenthums und dessen Belastung, wie nun verhielt es sich mit der Arbeit und den Arbeitskräften des Volks, mit dieser alleinigen Quelle von Nationalwohlstand, wie mit der Ansammlung des die Arbeit unterstützenden und belebenden Kapitals? »Die Hälfte aller Kalendertage*) waren Festtage. An den Strassenecken, in den Gässchen und auf den öffentlichen Plätzen waren Nischen für die Heiligen, vor welchen die Frommen des Nachts Wachskerzen brannten, was beiläufig in den meisten Städten die einzige Strassenbeleuchtung war. Jede Einsiedelei, jedes Kloster, jede Kirche hatte ihren eigenen Heiligen und Wunderthäter und die, welche den Aberglauben des Volkes ausbeuteten, machten sich damit eine erbitterte Konkurrenz. Der Katholizismus verschlang in Spanien die ganze Gesellschaft. Das Volk trieb vielleicht mehr Vielgötterei, als irgend eines in der Welt. Jedermann, jedes Dorf, jede Strasse, jedes Schiff, jede Handwerksinnung, jede Familie u. s. w. hatten ihre Engel, Schutzheilige und Fürsprecher im Himmel. Nun feierten alle die Familien, die Einwohner einer Strasse, die Handwerkergesellschaften u. s. w. stets den Tag ihres Schutzheiligen mit vollkommen heidnischen Festlichkeiten. Die Geistlichkeit aber begnügte sich nicht mit Zehnten und anderen Abgaben, die sie unter verschiedenen Gestalten von den Gläubigen eintrieb, sondern sie liess sich auch noch alle ihre Aufführungen des Kultus bezahlen. Die Mönchsorden, welche sich Bettelmönche nannten und von Almosen lebten, liessen sich herab aus christlicher Mildthätigkeit an den Thoren ihrer Klöster den Abhub ihrer Tische unter die Armen zu vertheilen.«

Die Bevölkerung Spaniens verminderte sich in demselben Verhältniss, wie sich die Geistlichkeit vermehrte und wuchs in demselben Maasse, wie die Zahl der Geistlichen abnahm Im Jahre 1797 besass Spanien (bei 37—40 verschiedenen Orden) 9000 Mönchsklöster und bei 10,500,000 Einwohner 134,500 Geistliche aller Klassen, darunter 46,000 Mönche, 1820 noch 2280 Mönchsklöster und bei 11,660,000 Einwohnern 118,000 Geistliche, darunter noch in 37 Orden 33,500 Mönche, auch noch 1835 in 27 Orden 1940 Mönchsklöster und bei 13,500,000 Einwohnern 90,000 Geistliche, darunter 31,279 Mönche, wogegen, wie hier gleich anzuschliessen ist, im Jahre 1859 nur noch 8

*) So schildert es Garrido S. 17.

verschiedene Orden, oder vielmehr nur Vereinigungen von Priestern, in 41 Mönchsklöstern und bei etwa 16 Millionen Einwohnern nur noch 38,563 Geistliche, darunter nach Garridos Angaben blos 719 Mönche existirten.*)

Ergänzen wir diese Schilderung Garrido's in Betreff der schaffenden geistigen oder körperlichen Arbeit des Spanischen Volks noch durch eine andere statistische Notiz aus dem Jahre 1787**), seitdem, bis zum Jahre 1808, es in dieser Beziehung eher schlechter als besser geworden war.

Damals zählte man in Spanien 479,653 Edelleute (männlichen Geschlechts), davon beinahe ¼ in Asturien; ferner 93,689 Mönche und 85,668 Weltgeistliche, so dass je das 17. erwachsene männliche Individuum unmittelbar »von der Religion« lebte; ausserdem 2666 Beamte der Inquisition, deren Familiaren ungerechnet, und 4103 Beamte der übrigen Geistlichkeit, sodann 37,902 Civilbeamte und 77,884 Militairs, dagegen nur 34,030 Kaufleute, 39,073 Fabrikarbeiter, 262,932 Handwerker, 896,844 Bauern und 1,234,188 Tagelöhner. Der päpstliche Stuhl bezog aus Spanien noch von 1814—1820 über 41½ Millionen Realen (etwa 3 Millionen Thaler), darunter 24,945,880 Realen für Ehedispense, und sogar noch von 1820—1855 140 Millionen Realen (etwa 10 Millionen Thaler.***)

---

*) Garrido S. 110—111. Zufolge des „Anuario estadistico" von Spanien (publicirt Madrid 1862—1863 durch die seit 1858 bestehende Centralbehörde [Junta General] für Statistik) über die Jahre 1860 und 1861 (Einleitung S. XLII. und S. 43) gab es Ende 1861 15,673,481 Einwohner in allen spanischen Provinzen, (ausschliesslich der Kolonien) und *Geistliche* a) Catedral-Kleriker 2365 inclus. Prälaten, Canonici u. s. w. b) Kollegial- 441. c) Pfarrer und deren Gehülfen 33,881. d) bereits des Klosterlebens enthobene Regularen oder Ordensgeistliche 3198, im Ganzen 39,885. (s. S. 67), wobei an ausserklösterlichen Regularen, — voraussetzlich pensionirten Ordensgeistlichen — 1858 noch 6822, 1859 : 6323 und 1860 noch 6072 existirten.

**) Nach Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. 3. Aufl. Leipzig 1862. S. 369.

***) Im Jahre 1857 gab es nach Kolb a. a. O. nur noch 6702 pensionirte Mönche und 12,593 zum Theil dem Unterricht und der Krankenpflege sich widmende Nonnen; doch hat Rom noch im Jahre 1857 für 4,378,108 Bullen und Indulgenzen die Summe von 162,000 Pfd. Sterl. (etwa 1,093,500 Thaler) von der Bevölkerung Spaniens bezogen. Nach dem offiziellen Jahrbuch stieg die Zahl solcher Bullen im Jahre 1860 bis auf 4,691,737 (zum Preise von 14,132,221 Realen.) Ausserdem sind 1860 noch an päpstlichen Indulten und zwar erster Klasse 262, zweiter 3787 und dritter Klasse 1,613,684 im Ganzen 1,617,733 für 3,283,372 Realen ertheilt.

So hatten sich in grossen Grundzügen die wirthschaftlichen Zustände des spanischen Volkes und Landes bis in das 19. Jahrhundert hinein gestaltet.

Zum Verständniss der erst nach Ferdinands VII. Tode, unter dem, seit 1834 herrschend gebliebenen konstitutionellen Systeme beginnenden dauernden wirthschaftlichen Reform-Gesetzgebung muss man einen Blick auf die Geschichte der Jahre 1810—1833 werfen.

Die Cortes von 1810—1813 hatten die kirchlichen Verhältnisse mit besonderer Schonung berührt; anderer wirthschaftlicher Massregeln derselben ist später zu erwähnen.

Alles aber, was sie gethan, gleich wie ihre Verfassung von 1812, vernichtete der wortbrüchige Ferdinand VII., sogar über die Reformen Karl's III. und IV. zurückgreifend, durch sein Dekret vom 4. Mai 1814, mit Herstellung der Inquisition, als seiner Bundesgenossin gegen die Liberalen und Patrioten. Noch einmal hatte Ferdinand VII., nach der Revolution von 1820, die Cortesverfassung von 1812 beschworen. Zwar hatten hierauf die von 1820—1823 versammelten Cortes wiederum die nothwendigen Reformen von neuem sanktionirt, sich hinsichtlich der todten Hand aber darauf beschränkt, die Zahl der Klostergüter zu vermindern, eine Mehrzahl religiöser Orden abzuschaffen und den Kirchen, Mönchs- und Nonnenklöstern, wie allen geistlichen Gemeinschaften von weltlichen und Ordens-Geistlichen, Hospitälern, Hospicien, milden Stiftungen, Unterrichtsanstalten, frommen Brüderschaften, Komthureien und allen sonstigen dauernden Stiftungen, weltlichen oder geistlichen, welche unter dem Namen der todten Hand bekannt sind, nur die neue Erwerbung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wie von Berechtigungen, sei es in Geld, sei es in einem Antheile am Ertrage, oder in Frohnden und jährlichen Leistungen, zu verbieten. Abermals annullirte jedoch der eidbrüchige Ferdinand VII. unter dem Schutze der französischen Bajonnette alle von den Cortes von 1820—1823 erlassenen Gesetze, indem er durch ein Dekret vom 11. März 1824 die Staats- und Gesellschaftsverfassung von 1806 und 1807 in allen Beziehungen, sogar bezüglich des Census von 1803, insbesondere aber auch alle Majorate, wie sämmtliche Leistungen des Grundbesitzes an Kirche, Geistlichkeit und Adel in dem Zustande, wie sie am 7. März 1820, vor der Revolution, gewesen, restaurirte, sogar die Verkäufe geistlicher Güter rückwirkend vernichtete, selbst die Universitäten schliessen liess und statt deren eine Schule für die Stierfechtkunst stiftete. Seitdem regirte Ferdinand VII. völlig unbeschränkt und

wie seit 1814—1820, so von 1823 bis zu seinem Tode 1833, mit der sittenlosesten, depravirtesten Verwaltung und völlig ruinirten Finanzen. Somit beginnen allererst mit seinem Tode bleibende Reformen unter dem von 1834 bis auf die neueste Zeit, obschon unter vielen Schwankungen, bei häufiger Aktion und Reaktion, bestehenden konstitutionellen System.

Die einflussreichste, in die sozialen und wirthschaftlichen Zustände am tiefsten eingreifende gesetzliche Massregel ist unzweifelhaft die *Säkularisation der* ungeheueren Anzahl und Masse der *geistlichen Güter*, welcher alsdann die Einziehung aller andern Güter im Besitze der todten Hand folgte.

Die von den Cortes unter *Mendizabal's* Staatsleitung (1835—1836) dekretirte *Säkularisation* hatte zunächst nur die Güter *der Klöster* einschliesslich der Grundzinsen und sonstigen Realberechtigungen derselben zum Gegenstande. Die Regierung zog die Klöster ein, deren Zahl 2000 überstieg, in welchen so eben noch 60,000 Mönche und Nonnen gelebt hatten. Die Mönchsklöster wurden abgeschafft, die Nonnenklöster reformirt, die Aufnahme von Novizen verboten und der Austritt freigegeben. Wer blieb, erhielt eine lebenslängliche Pension. Die den Städten zur Verfügung gestellten Klöster wurden von diesen in Schulen, Kunstakademien und Gymnasien, wohl auch in Theater und Kasernen, oder in öffentliche Gärten und Marktplätze verwandelt. Schon damals, während Mendizabals Staatsleitung, sind von den Klostergütern für mehr als drei Milliarden Realen oder 800 Millionen Franken (213 Millionen Thlr.) und zwar meistens zum doppelten Anschlagspreise verkauft, die grösstentheils in die Hände ärmerer Käufer übergingen und sich in kleinere Hufen theilten. Zugleich wurden die Zehnten und Erstlinge abgeschafft. Für die veränderten Anschauungen der Spanier ist es allerdings bemerkenswerth, dass jene Käufe trotz kirchlicher Interdikte und Exkommunikationen vollzogen und diese geistlichen Abgaben aufgehoben wurden, ungeachtet der den Kindern in der Schule gelehrte Katechismus die Entrichtung von Zehnten und Erstlingen an die Kirche bei Strafe der Todsünde befiehlt.*)

Als die Flucht der verwittweten Königin, der Regentin Christine, im Oktober 1840 Espartero an die Spitze des Staats brachte, wurden (1842) auch die *Güter der Kirche* und der *Weltgeistlichkeit säkularisirt* und für Eigenthum des Staates erklärt und die

*) Garrido. S. 41—43.

Besoldung der **Geistlichkeit** den Budgets der Stadtgemeinden und Provinzen **überwiesen.** Die auf zwei Milliarden Realen (500 Millionen Francs oder 133 Millionen Thaler) geschätzten Güter ergaben beim Verkauf das **Doppelte.***)

Wiederum aber wurde der Verkauf der Kirchengüter suspendirt durch die Reaktion des Jahres 1845, in Folge deren auch die Verfassung verändert und statt, eines gewählten Senats, ein von der Krone auf Lebenszeit ernannter eingeführt wurde.

Dagegen verordnete die in Folge der Revolution vom Juli 1854 einberufene, vorzüglich um die ökomischen und administrativen Reformen des Landes verdiente, konstituirende Versammlung der Cortes mittelst des Gesetzes vom 1. Mai 1855 über die Befreiung des bürgerlichen und geistlichen Eigenthums**), den *Verkauf der Güter und Grundzinsen auch des Staates*, desgleichen von neuem des Klerus, der militairischen Orden, Brüderschaften, Stiftungen und Heiligthümer, *selbst der Güter von Anstalten für Wohllhätigkeit und öffentlichen Unterricht*, aller anderen Güter todter Hand, es möchten frühere Gesetze deren Verkauf schon dekretirt haben oder nicht. Ausgenommen sollten nur sein die Gebäude für den öffentlichen Dienst, die von Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten benutzten Gebäude, die Paläste der Bischöfe, die Häuser der Pfarrer mit dazu gehörigen Gärten und Obstgärten, die fiskalischen Wälder und Gehölze, die Minen und Salinen.

Infolge einer erneuerten Reaktion ist auch dies Gesetz alsbald, schon 1856, wieder suspendirt worden,***) dann aber 1858, unter der Staatsleitung *O Donnels* abermals in Kraft getreten und mit dem Verkauf auch der geistlichen Güter fortgefahren.

Die Zusatzbestimmungen des mit dem Papste 1851 geschlossenen Konkordats vom Jahre 1861†) sicherten die Rückgabe der bis 1861 noch nicht .veräusserten Güter an die Kirche etc. in der That nur dem Scheine nach zu, indem an die Stelle der bis dahin noch nicht veräusserten geistlichen Güter als Kaufpreis nach vorangegangener Taxe 3prozentige unübertragbare Renten, resp. Rentenverschreibungen des Staates zur Dotation der Geistlichen treten sollten. Ausnahmen wurden

---

*) Garrido S. 53.

**) Daselbst S. 115.

***) Daselbst S. 122. 129. 131.

†) Garrido S. 122 ff.

nur zu Gunsten des Eigenthums der Seminarien, der Bibliotheken, Korrektionshäuser, geistlichen Gefängnisse, der gegenwärtig dem Kultus dienenden Gebäude und der Wohnungen der Ordensgeistlichen gemacht, und es ist in diesen Konkordaten gleichzeitig die Besoldung der Würdenträger, Pfarrgeistlichen und Vikare festgesetzt. Ausserdem verblieb es für die Zukunft bei dem Verbot der Erwerbung von Gütern zur todten Hand.

Die wenig wohlhabende Mittelklasse, hat mehr als die Hälfte aller vom Staate eingezogenen und veräusserten Güter an sich gebracht, das Uebrige vertheilt sich zwischen der höheren Mittelklasse und den Reichen. Die Konkordate beruhigten die Gewissen.*)

Hiernach umfassten diese Einziehungen und resp. Verkäufe von Besitzthümern todter Hand in Spanien *nicht blos die geistlichen und Ordens-, sondern auch die Staats-, Gemeinde- und Instituts-Güter und nicht allein die Gütersubstanzen, sondern auch alle Realberechtigungen, Grundzinsen u. s. w.*, gleichzeitig daher auch die Befreiung der Grundeigenthümer von den Abhängigkeits- und Verpflichtungsverhältnissen zur Kirche und Geistlichkeit. Hingegen beschränkte sich z. B. in Preussen nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 die Einziehung auf Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, welche fortan als Staatsgüter betrachtet und deren Kaufgelder gleich den nach dem Hausgesetz von 1808 den Staatsgläubigern verpfändeten, nur successive zu veräussernden Domainen, ausschliesslich zur Abtragung der für Befreiung des Landes vom äusseren Feinde kontrahirten Staatsschulden bestimmt wurden, während Güter und Berechtigungen sowohl der Gemeinden und Institute, als der Kirchen, Pfarreien, höheren und niederen Schulen und Erziehungsanstalten in Preussen, wie in den deutschen Staaten, unangetastet blieben. Zu keiner Zeit aber hatten in Preussen, wie im übrigen Deutschland, die Besitzthümer der todten Hand eine solche Ausdehnung wie in Spanien, noch waren sie so wie dort durch schlechte Wirthschaft grossentheils der Wüste verfallen.

Garrido**) giebt eine statistische Uebersicht der (gegen Entschädigung durch dreiprozentige Renteninskriptionen) nach dem Gesetz vom 1. Mai 1855 eingezogenen, resp. verkauften oder seitdem zu verkaufenden Güter beziehungsweise des Staats, der Ordensgeistlichkeit,

*) Das. S. 121.

**) S. 117. ff.

der Weltgeistlichkeit, der militairischen Orden, der Gemeinden, milden Stiftungen, öffentlichen Erziehungsanstalten und des Infanten Don Carlos. Danach beträgt die Zahl der in öffentlicher Versteigerung *verkauften* Grundstücke 43,406 ländliche und 8758 städtische, deren Anschlagspreis 382,666,769 Realen, der Zuschlagspreis 766,722,902 Realen, (pr. pr. beinahe 55,000,000 Thaler), so dass der Kaufpreis die Taxe um das Doppelte überstieg, ferner die Zahl der abgelösten Zinsposten 88,207 zum Betrage von 174,684,210 Realen, der Gesammtbetrag der *Verkäufe und Ablösungen* aber 941,407,112 Realen (über 67,000,000 Thaler). Unverkauft blieben (1856) noch 190,945 meist ländliche Güter und unabgelöst 290,833 Zinsposten. Zusammengefasst mit der Säkularisation und Güterbefreiung von 1821—1823 und von 1836—1844, wird der Werth der eingezogenen und *verkauften* ländlichen und städtischen Grundstücke, so wie Klöster der *Ordensgeistlichkeit* auf 3,141,666,873 Realen, ferner der *Weltgeistlichkeit* auf 778,343,433 Realen und die Ablösung der Lehn- und Grundzinsposten beider Arten von Geistlichkeit auf 635,319,921 Realen angegeben, dazu der Werth der in Folge Gesetzes von 1855 verkauften Güter mit 766,722,902 und der Betrag der abgelösten Zinsen mit 314,056,133, sonach der Gesammtbetrag aller Verkäufe auf 5,706,109,262 Realen, (über 407 Millionen Thaler). Von der spanischen Staatsregierung wurden die sämmtlichen damals noch zum Verkauf oder zur Ablösung zu stellenden Güter todter Hand, des Klerus, Staats, der Gemeinden, Institute u. s. w. auf 5 Milliarden geschätzt, so dass bei Vergleichung mit den seit 1821 verkauften noch die Hälfte auf den Markt zu bringen war, also noch ein Güterwerth von beinahe 360,000,000 Thaler zu verkaufen blieb.*)

---

*) Garrido S. 120 ff. Im offiziellen Jahrbuch finden wir hierüber keine Auskunft. Es giebt das „Anuario" nur über die in den Jahren 1860 und 1861 vom Staate, durch die Junta für den Verkauf der Nationalgüter, veräusserten, taxirten und adjudizirten Grundstücke und Rechte Nachricht. Im Jahre 1861 wurden 13504 ländliche und 2248 städtische Realitäten veräussert, zum Taxwerth von 189,800,746 Realen, aber für 365,900,980 Realen (über 26,000,000 Thaler) zugeschlagen, so dass sich zu Gunsten des Staats in einem Jahre eine Differenz gegen die Taxe von 176,100,233 Realen ergab. (S. 791.) Im Jahre 1860 betrug der Zuschlagspreis für 19,968 ländliche und 3840 städtische Realitäten (Hypotheken, bei den Hypothekenämtern registrirte Urkunden für Eigenthumsübertragung) 667,630,384, und der Ueberschuss über die Taxe 281,688,398 Realen (S. 787). Ausserdem weist die Tabelle S. 794 noch für vom Staate seit dem 31. Oktober

Für die Entfesselung und Entlassung des Grundeigenthums war ein (1842) unter Espartero's Staatsleitung ergangenes schon, hier zu erwähnendes Gesetz sehr wichtig, das eigenthümliche Besitzs- und Rechtsverhältnisse Spaniens betrifft. Nach älterer Rechtssitte durfte nämlich der Eigenthümer von Häusern oder anderen Gebäuden weder den Miethszins steigern, noch dem Miether kündigen, so lange dieser pünktlich bezahlte, es sei denn, dass etwa grosse Reparaturen eintraten, oder der Eigenthümer selbst die Gebäude mindestens 4 Jahre lang bewohnen wollte. Diese Sitte wurde abgeschafft und fortan die freie Uebereinkunft zwischen Eigenthümer und Miether bei jedem neuen Termine gestattet. Die Wirkung dieses Gesetzes ist die Verbesserung und Verschönerung der städtischen Besitzungen und ein bedeutender Aufschwung der Industrie, ferner ein Zuwachs zum Werth der Häuser von 100 pCt. in den Städten und von 60 pCt. auf dem Lande gewesen. Im Stadtgebiet von Barcellona z. B. stieg der versteuerbare Besitz in den Jahren 1842—1860 von 19,300,000 auf 48,347,000 Realen.*)

Es ist nicht erst nöthig auf die Wirkungen im Geistes- wie im Güterleben der spanischen Nation hinzuweisen, die eine solche, durch die Gesetzgebungen eines kaum dreissigjährigen Zeitraums hauptsächlich aber seit 1855, bewirkte durchgreifende Umwandlung der Grundeigenthums- und Besitzverhältnisse, dieser wichtigsten Fundamente der sozialen und wirthschaftlichen Zustände jedes Volks, zur Folge haben musste. Mochte daran auch die durch Jahrhunderte vererbte und durch Bürgerkrieg vermehrte Finanzzerrüttung Antheil haben, wesentlich wird man die Gesetzgebung bezüglich der todten Hand doch als den Rückschlag gegen die allen vernünftigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen hohnsprechenden Institutionen der Vorzeit, als Mittel zur Rettung der bürgerlichen Gesellschaft aus einem wirthschaftlichen Ruin ohne Gleichen, zu betrachten haben.

1860 bis Ende 1861 veräusserte Zinsen (1478) einen Erlös von 3,045,417 Realen und einen Ueberschuss gegen den Voranschlag von 231,447 nach. Es haben im Jahre 1860 auch Ablösungen von 24,981 Zinsposten des Staats, der Kirche u. s. w. (laut S. 792) stattgefunden, gegen 2,400,832 Realen Renten, welche zu Kapital berechnet 39,847,074 ergeben. Wir müssen in Ermangelung einer vollständigen Kenntniss der spanischen Ablösungsgesetze, darauf verzichten, die Kapitalisirung, resp. den Ablösungssatz mit dem uns bei Garrido Seite 116 auszugsweise mitgetheilten Gesetz vom 1. Mai 1855 über die Befreiung des bürgerlichen und geistlichen Eigenthums Art. 7 in Einklang zu bringen.

*) Garrido S. 53.

Während wir die politischen Revolutionen übergehen und ebenso die bei Volksaufständen wiederholt vorgekommenen gewaltsamen Zerstörungen von Klöstern und Austreibung der Mönche, liegt dagegen das geistige Gebiet der *Gewissens- und Religionsfreiheit* nicht ausser dem Gesichtskreise des Volkswirths. Sie ist der Quellpunkt aller geistigen Freiheit, Energie und Bildung, das innerlichste Prinzip der bürgerlichen und politischen Freiheit in deren verschiedenen Erscheinungen, wodurch wiederum auch die Energie und der Effekt der Volksarbeit, selbst der körperlichen, mitbestimmt wird. Daher gehört die religiöse Freiheit zu dem werthvollsten und heiligsten Eigenthum des Menschen; wo dafür Gesetz und Verfassung keine Bürgschaften geben, wird auch die volle Entwickelung von Arbeit und Kapital beeinträchtigt, abgesehen davon, dass diese letzteren sich oft von der Einwanderung abgehalten und zur Auswanderung veranlasst sehen können, wenn die Kultusfreiheit versagt wird. Es ist deshalb von Interesse, zu betrachten, wie die Lösung des Konflikts zwischen dem römischen Katholizismus und dem spanischen Konstitutionalismus versucht worden ist.

In der Periode eines so jähen Uebergangs der sozialen und wirthschaftlichen Zustände, womit vor allem die Kirche und Geistlichkeit Spaniens eng und tief verflochten gewesen ist, scheint (nach Garrido) der Umschlag des grössten religiösen Fanatismus in eine wachsende Gleichgültigkeit gegen die Kirche, ihre Einrichtungen und ihre Dogmen erklärlich. Die Religionsfreiheit verfassungsmässig zu proklamiren, dazu konnte man sich aber doch bis jetzt nicht entschliessen.

Die Cortes-Verfassung von 1812 erklärte nicht nur: »das die römisch-katholisch-apostolische Religion das Bekenntniss der Spanier sei,« sondern fügte auch hinzu, »dieselbe werde es immer mit Ausschluss jedes andern Kultus bleiben.« Die Verfassung von 1837, obwohl in politischer Hinsicht konservativer, liess indess schon diesen letzten Satz weg und begnügte sich mit dem Ausspruch der Thatsache: »die Spanier bekennen sich zur katholischen Religion«, und hieran änderten selbst die reaktionären Reformatoren von 1845 nichts.

Indess wurden schon in den konstituirenden Cortes von 1854 Verbesserungsanträge eingebracht, welche die *Freiheit* nicht nur des Gewissens, sondern auch *der Kultusse* ausdrücklich garantirt wissen wollten und es ging der Vorschlag des Ausschusses: »die katholische Religion ist Staatsreligion, aber niemand kann wegen seiner religiösen Ansichten verfolgt werden,« wofür sich das Ministerium aus Schonung für die Königin und die hohe Geistlichkeit entschied, gegenüber den

weiter gehenden Anträgen wegen der Kultusfreiheit, nur mit einer Majorität von 4 Stimmen durch.

Jedoch kennt das 1851 entworfene spanische Strafgesetzbuch noch Bestimmungen, welche arg gegen die Religionsfreiheit verstossen. Es ist, strafbar wenn jemand in Gegenwart von mehr als 10 Personen über abweichende Religionsansichten verhandelt oder spricht, ferner hat das Bekenntniss jeder anderen Religion, als der katholischen, die Vertreibung aus dem Königreich zur Folge.*)

Noch aber giebt es in Spanien einen entscheidenden Punkt ausserhalb des konstitutionellen Systems und einer von ihm getragenen Regierung. Rom und sein Einfluss bilden dort jene Macht, die anderwärts die Kabinetsregierung war oder ist. Zu den vielen verschiedenen Parteien**) hat sich auch eine der Neukatholiken gefunden; sie nimmt dort ungefähr dieselbe Stellung ein, wie hier die Neupreussen. Nun wird in Spanien der Einfluss der Neukatholiken auf die politischen und die damit verflochtenen wirthschaftlichen und sozialen Fragen durch die Königin Isabella vermittelt, welche ihrerseits wiederum unter dem Einfluss, weiterhin der Bischöfe und Anhänger von Don Carlos, unmittelbar aber ihres Beichtvaters und der (beiläufig als bewusstes Werkzeug geistlichen Betruges, 1836 durch richterliches Erkenntniss bestraften) Nonne Patrocinia steht.***)

Mit den vorstehenden Betrachtungen verbinden wir die für die Volkswirthschaft nicht minder wichtige Erörterung eines verwandten Gegenstandes, der Gesetzgebung über den ganzen höheren und niederen öffentlichen Unterricht.

Obwohl der Verfasser des »heutigen Spaniens« das 1856 erlassene Unterrichtsgesetz als ein rückläufiges der Neukatholiken bezeichnet,

---

*) Vergl. Garrido S. 97 ff., wo die Reden für Religionsfreiheit im Auszuge wieder gegeben sind; ein Redner sagte sehr treffend: „In der ökonomischen Gesellschaft entspringt aus der Unduldsamkeit das Prohibitivsystem, sie ist die Unduldsamkeit im Handel; in der Industie entspringt daraus das Privilegium und das Monopol, die Unduldsamkeit hinsichtlich der Hervorbringung der Reichthümer; in sozialer Beziehung die todte Hand, sie ist die Unduldsamkeit in Rücksicht auf das Eigenthum und bei alledem giebt es Leute, welche sagen: ich bin liberal, aber Freiheit des Gewissens gebe ich nicht zu! Als wenn nicht alle Freiheiten auf das innigste mit einander verbunden wären und eine und dieselbe Quelle hätten!"

**) Vergl. Garrido S. 302.

***) Garrido S. 86. 94. 296.

»das von der reaktionärsten Regierung entworfen worden sei, die Spanien seit 40 Jahren gehabt«,*) so wird man doch im Hinblick auf die früheren geistigen Zustände des Landes einen grossen Fortschritt nicht verkennen. Denn unter anderem ist danach der Elementarunterricht obligatorisch und für die Armen frei. Schon jedes Dorf von 500 Einwohnern muss eine öffentliche Elementarschule für Knaben und eine für Mädchen errichten. Auch möchte zu nicht ungünstigen Vergleichen eine Bestimmung des spanischen Unterrichtsgesetzes Veranlassung geben, wonach die *juristische Fakultät* nicht blos Geschichte, sondern auch *Staats- und Verwaltungsrecht*, *Nationalökonomie*, *Statistik* und *Völkerrecht* umfasst. Jedenfalls haben doch auch Philosophie und Naturwissenschaften auf den Universitäten ihre Stelle gefunden.

Ein lebhafter Kampf besteht ebenso auf dem Gebiete des Unterrichts zwischen den in Normalschulen gebildeten, von den Gemeinden besoldeten weltlichen Schullehrern und den Pfarrgeistlichen. Der Unterricht in den geistlichen Seminarien soll tief unter dem öffentlichen Unterricht stehen.

Zufolge einer von Garr. mitgetheilten Tabelle**) betrug im Jahr 1797 bei einer Bewölkerung von 10,500,000 die Schülerzahl 429,076, hingegen die der Geistlichen 134,595; im Jahre 1859 bei etwa 16,000,000 Einwohnern erstere 1,101,199, letztere nur 58,000.***)

---

*) s. S. 146. Bestimmungen der Lehrbücher durch den Clerus. Abs. V. S. 127.

**) S. 148.

***) Sehr genaue Angaben enthält das *Jahrbuch der General-Junta für Statistik* im ausführlichen Detail über die am Schlusse des Jahres 1860 in Spanien bestandenen öffentlichen und Privatschulen der einzelnen Provinzen, resp. Orte (S. 327—426). Bei einer Bevölkung von 15,673,481 Einwohnern, zählte Spanien Ende 1860 an *Elementarschulen*, einschliesslich der allerdings etwa zu ¼ noch unvollständigen, ferner auch einiger für Erwachsene, 20,198 öffentliche und 4155 private und in den öffentlichen im Ganzen 1,101,529 Schüler, resp. von 6—9 Jahren und über 9 Jahr, von denen 386,561 Mädchen und 201,151 Knaben *unentgeltlichen* Unterricht erhielten, ausserdem noch in den Privatschulen zusammen 150,134, von denen 6551 Knaben und 9159 Mädchen ebenfalls *unentgeltlich* unterrichtet wurden. (S. 327 ff.) Die Unterhaltungskosten für die Primairschulen erreichten Ende 1860 die Summe von 61,985,287 Realen (S. 343), ungefähr 4,427,000 Thaler, wozu noch an extraordinären Kosten für die fünf Jahre 1853—1860, theils durch Staatszuschüsse, theils durch Fundationszinsen oder Gemeindebeiträge über 21 Millionen Realen kamen. Nun treten aber noch hinzu die Institute für den Sekundairunterricht, bei

Nunmehr wenden wir uns zu den beiden, bereits im Eingange gedachten Gegenständen der Gesetzgebung, — *der Beschränkung der Schaaftriftsberechtigungen (der Mesta) und der Majorate des Adels*, welche für den wirthschaftlichen Umschwung Spaniens, inbesondere für dessen Agrikultur und Landbaubevölkerung, wie für die Lösung der Fesseln beider, von unermesslicher Bedeutung war. Auch sie datirt von der ersten Versammlung der Cortes 1810—1813, wurde indess erst infolge der Dekrete der um die ökonomischen und Verwaltungsreformen besonders verdienten konstituirenden Cortes von 1854 durchgeführt. Die Mesta und die Majorate waren hauptsächlich die Ursache des unglaublich üblen Agrikulturzustandes Spaniens. Man muss diesen Zustand vor Augen haben, um jene Gesetzgebung und ihre Erfolge zu würdigen.

Wir folgen hierbei meist wörtlich den gründlichen Forschungen *Samuel Sugenheim's* in dessen Schrift über die Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa im Kap. I. Er sagt mit Recht: »dass die Vergangenheit keiner anderen europäischen Monarchie mit solch überzeugender Kraft, wie die spanische, die alte Erfahrung von dem giftigen Einfluss eines eisernen Despotismus auf die Bodenkultur, auf diese vornehmste Quelle der Macht und des Wohlstandes der Staaten, bestätigt, dass Regierungsart, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen noch weit mehr auf die Landwirthschaft, wie auf den Handel und die Industrie influiren, selbst mächtiger sind, als Klima und Bodenbeschaffenheit.« Nicht in dem fruchtbarsten, sondern in dem freiesten und am besten regierten Lande blühen (wie schon Montesquieu es aussprach) die Kultur und der Volkswohlstand am meisten. »Unter allen Geisseln, welche den Ackerbau wie die Industrie heimsuchen, ist aber die einer schlechten unverständigen Regierung die furchtbarste.«

»Spanien war eins der von der Natur gesegnetsten Länder. Leibeigenschaft war dort in älterer Zeit seltener und, so weit sie vorkam, weit erträglicher als anderswo. Sie wurde auch dort meistentheils erst später, besonders in den von den Franken eroberten Provinzen, durch Usurpation und Missbrauch eingeführt und dann gesetzlich sanktionirt. Stadt- und Landgemeinden besassen Selbstverwaltung und eigene

---

welchen an den akademischen Kursen 1857 : 14,890 und 1860,: 21,478 sich betheiligten, während 1857 14,247 und 1860 44,300 immatrikulirt waren; ferner die Professionalschulen, deren Schülerzahl seit 1857 von 3728 bis 1860 auf 18,517 stieg (S. 416), die Akademien für Spezialfächer, so wie die Universitäten bei welchen letzteren 1857 bis 1858 11,215, dagegen 1860 bis 1861 — 19,887 immatrikulirt waren.

Wahl der Obrigkeiten nach ihren Fueros, den Ortsrechten, fast auf gleiche Weise. Man hatte auch dort, wie anderwärts, z. B. in den östlichen Provinzen Preussens, den zahlreichen neuen Ansiedlern persönliche Freiheit und erblichen Besitz zugesichert. Auf den Königlichen Domainen beschränkte sich der Frohndienst meist auf 3 oder 4 Tage im Jahre, auf den geistlichen und adligen Gütern auf einen Tag im Monat. Schon früh sind die Naturalleistungen der bäuerlichen Gemeinden in fixe Geldabgaben verwandelt. Unter anderem hatte Ferdinand der Katholische auf Beschwerde der Bauern in Catalonien (1486) nicht blos die Abschaffung der Leibeigenschaft, sondern auch die Ablösung aller grundherrlichen Zwangsrechte, Frohnden u. s. w., gegen eine mässige Jahresrente bewirkt und die Bauern unter den Schutz des Staatsoberhauptes gestellt.

»Alles das änderte sich seit der Herrschaft der Habsburger. Schrittweise verschlimmerte sich die Lage des spanischen Bauernstandes, der noch im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts an den Kämpfen der Städte, der Communeros, gegen die Eingriffe Karl's V. in ihre konstitutionellen Rechte Theil genommen hatte, wie früher durch seine Abgeordneten meist auch an den Cortesversammlungen. Wie in der Mehrzahl germanischer und romanischer Länder des christlichen Europa's, ist auch in Spanien der Adel für den Verlust seiner politisch-ständischen Rechte dadurch entschädigt, dass ihm unter dem Regiment absoluter Fürsten die kleine Tyrannei und dazu die grundherrliche Polizei und Patrimonialgerichtsbarkeit über die bäuerlichen Gemeinden eingeräumt wurde. Jedoch besass Spanien noch längere Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl kleiner bäuerlicher Grundeigenthümer und darunter selbst reiche Bauern, die vom königlichen Grundherrn ein freies Eigenthum erworben hatten.

»Die hauptsächliche Ursache der Herabdrückung des Bauerstandes in das elende Verhältniss von Halbpächtern und damit des Ruins der Agrikultur überhaupt, unter der Willkür und dem Aussaugungssystem bald von gutsherrlichen Generalpächtern, bald von grundherrlichen Agenten und Administratoren, war jedoch das dem Adel in der Cortesversammlung von 1508 allgemein eingeräumte Recht zur Stiftung von Majoraten mit dem Verbote der Veräusserung. Die ungeheure Vermehrung der adligen Majorate wurde für Spanien zu einem um so grösseren Unglück, als ohnehin schon ein sehr bedeutender Theil des Grund und Bodens in der todten Hand der Geistlichkeit aufgehäuft und noch im 16. und 17. Jahrhundert die Gründung und Ausstattung von Klöstern zur Mode des Hofes, der Vornehmen und

Reichen geworden war und so das Landesvermögen von denjenigen Volksklassen verschlungen wurde, die weder selbst arbeiteten, noch dem Staate steuerten.«

Dieser Ursache der Vertilgung eines freien, auf eigenem Grund und Boden sesshaften Bauernstandes trat, und zwar gerade in den von Natur fruchtbarsten Provinzen, die Schaaftriftsberechtigung (Mesta) hinzu. Nachdem durch die Verwüstungen bei den mehrhundertjährigen unaufhörlichen Kämpfen mit den Mauren Felder und Weinberge in Weideplätze für zahlreiche wandernde Heerden von Schaafen ungewandelt waren, bedeckten sich damit bald alle mittleren und südlichen Provinzen der Halbinsel und wurden den Besitzern derselben Privilegien mancher Art verliehen. Bereits im Beginn der Regierung Philipp II. hatte sich eine meist aus Granden, Bischöfen und Klostervorständen bestehende Gesellschaft grosser Heerdenbesitzer zur gemeinsamen Ausbeutung der Privilegien der Mesta gebildet und es wurde diese Gesellschaft unabhängig erklärt von allen, selbst den höchsten weltlichen und geistlichen Behörden des Reiches, indem sie ihre eigenen Gesetze und ihre eigenen Tribunale für sich und für ihre Beamten und Hirten erhielt. Den Landwirthen war es sogar verboten worden, ihre eigenen urbaren Felder mittelst Umzäumungen oder in anderer Weise gegen die Beweidung durch die wandernden Heerden zu schützen.

So untergruben die Majorate und die Mesta mit der Liebe und dem Interesse für Arbeit und Kultur den Ackerbau. Sie erst halfen das spanische Landvolk zur Trägheit erziehen. Sie waren eine Hauptursache, dass Spaniens Bevölkerung immer mehr abnahm. »Während das Land zur Zeit der Thronbesteigung Philipp II. 10½ Million Einwohner zählte, hatte es beim Ausgang dieser Regierung im Jahre 1594 nur noch 8,206,791 und am Ende der Regierung Karl's II. im Jahre 1702 gar nur 5,700,000, obschon die Liebe zum heimathlichen Boden so gross war, dass sich im 17. und im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts beständig viele Menschen freiwillig zu dem Dienste auf den Galeeren anboten, wo sie die Behandlung grober Verbrecher erduldeten, um nur nicht auswandern zu dürfen. So ergab ferner z. B. eine Zählung der Bauern im Bisthum Salamanka im Jahre 1600 8384 mit 11,745 Gespann Ochsen, im Jahre 1619 aber nur noch 4135 mit 4822 Gespann und um dieselbe Zeit waren von mehr als 400 Dörfern des Königreichs Granada, einst des Gartens Spaniens, über ⅓ völlig verschwunden; es gab im Umkreise von 5—6 Meilen oft nur ein bestelltes Feld und ein Haus. In der Provinz Segovia z. B. war ein

Landstrich von 24 Meilen Umfang durchaus menschenleer, im Jahre 1680 die Umgegend Sevilla's nur noch zum zwanzigsten Theil angebaut und in dem überaus fruchtbaren Estremadura damals die Bevölkerung auf der spanischen Quadratmeile auf 184 Köpfe herabgesunken und auch im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts nicht über 357 gestiegen.« (Sugenheim. S. 52.) Es war diese von Natur gesegnete Provinz sogar, während die Pächter den Boden bis Ende des 18. Jahrhunderts als Weideplatz für 4 Millionen Stück Schaafe benutzen lassen mussten, mehrere Menschenalter hindurch trotz ihrer dünnen Bevölkerung genöthigt, einen beträchtlichen Theil ihres Getreidebedarfs anzukaufen. Eine geringere Abnahme der Bevölkerung fand nur in den Provinzen statt, in denen das Mestaprivilegium nicht bestand. Begünstigung der Ehen, selbst ein Gesetz Philipp's III. von 1610, wonach Allen, die sich dem Ackerbau widmen würden, der Adel und besondere Befreiungen vom Kriegsdienste zugesichert wurden, blieben wirkungslose Palliativmittel gegen das wachsende Elend und die Abnahme der ackerbautreibenden Bevölkerung Eine Ausnahme davon machten nur die baskischen Provinzen, weil fast allein mit freien Bauern bevölkert, ohne Feudalwesen und privilegirten Adel, selbst fast ohne Mönche. Ebenso litten auch weniger die, obwohl von Natur minder gesegneten Landestheile, wo das von den vertriebenen Mauren überkommene Bewässerungssystem, verbunden mit grösserer Zertheilung des Grund und Bodens, sich erhalten hatte.

»Jeder Verbesserung des Ackerbaus und der Lage des Landvolks durch Beschränkungen der Mesta und der gutsherrlichen Allgewalt auf den Majoraten, wie sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Karl III. und IV. angestrebt wurde, setzten Adel und Geistlichkeit stets den hartnäckigsten, und meist erfolgreichen Widerstand entgegen. Die Ausführung der Verbote Karl's III. (1785) gegen willkürliche Verjagung derjenigen Bauern, welche sich als fleissige Landwirthe erwiesen und prompt ihren Pachtzins zahlten, so wie gegen willkürliche Erhöhung der Zinsen, ebenso die Bestimmung, »dass der Grundherr die während der Pachtzeit von den Bauern vorgenommenen nothwendigen Verbesserungen ersetzen solle,« scheiterte an der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren. Erst 1789, im Jahre des Ausbruchs der französischen Revolution, wurde zur Einschränkung der verderblichen Mesta die Umzäunung von Baumstücken, Gärten und Weinbergen gestattet und die Weidefreiheit der Heerden bei ihrer Hin- und Rück-

reise zu den Weiden auf ein Terrain von 40 Ruthen rechts und links der Heerstrasse eingeschränkt.

Trotzdem gerieth der Adel durch eigene Verschwendung, wie durch die ungeheuren Betrügereien seiner zahlreichen Beamten nicht weniger wie die Könige in Vermögensverfall.

»Beim Beginn des laufenden Jahrhunderts fand man in den gesegnetsten Provinzen Spaniens nichts als Elend, in Trümmer verfallene Dörfer und unflätige, halb nackte und halbverhungerte Menschen.« (Sugenheim. S. 65.)

Und schliessen wir hier die Bemerkung an, dass es nicht anders mit Handel und Industrie beschaffen war. Während es noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts z. B. in Sevilla 16,000 Webstühle mit 130,000 Arbeitern gegeben, wovon zu Ende des 17. Jahrhunderts nur noch 300 Webstühle übrig waren, zählte man daselbst 6200 Mönchsklöster und 14,000 Priester. Während ebenso zu Anfang des 16. Jahrhunderts z. B. in Toledo 18,484 Seidenweber existirten, verschwand dort später das Gewerbe gänzlich.*)

So fanden die Cortes, nächst ihrer Aufgabe zur Befreiung des Landes vom fremden Eroberer und Zurückführung des feige geflohenen Königs, bei ihrem Zusammentritt 1810 die weit schwierigere Aufgabe vor, zur politischen intellektuellen und wirthschaftlichen Wiedergeburt des durch unerhörte mehrhundertjährige Missregierung zu Grunde gerichteten Landes und Volks, insbesondere zur *Befreiung und Hebung* der in Todesschlummer versenkten wirthschaftlichen Kräfte der Nation, *vorzüglich der Landbaubevölkerung*, wie *der Agrikultur.*

Demgemäss hatten schon jene ersten Cortes von 1810—1813 die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit wie der guts-, lehns- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit und Rechte (Dekrete vom 6. August 1811, 26. Mai und 29. Juni 1813), dann die Erlösung des Landmanns von der Mesta (Dekret vom 6. Juni 1813) und die Abschaffung der Majorate verordnet. Das Alles annullirte Ferdinand VII. 1814. Die Cortes von 1820—1823 gingen von Neuem an's Werk. Wegen der Majorate geschah dies durch ihre Dekrete vom 27. September 1820 und 19. Juni 1821. Der Adel selbst sah in der Aufhebung der Majorate ein willkommenes Mittel zur Verbesserung seiner ruinirten Vermögensverhältnisse. Fortan sollten alle solche vinkulirten Güter in die Klasse der unbedingt freien eintreten, die gegenwärtigen Besitzer sogleich über

---

*) S. Garrido.



die Hälfte derselben, über die andere Hälfte aber erst die Majoratserben frei verfügen dürfen. Für die Zukunft wurde die Errichtung von Majoraten, sowie von anderen ebenfalls aufgehobenen ähnlichen Stiftungen und Servituten verboten.*)

Nachdem Ferdinand VII. durch die Verordnung vom 11. März 1824, gleichzeitig mit der von ihm abermals beschworenen Verfassung, noch einmal alle Gesetze auch der Cortes von 1820—1823 annullirt hatte, musste die Reformgesetzgebung nach seinem Tode von der seit 1834 fortgesetzt berufenen Cortes von neuem wiederum aufgenommen werden. Unter Mendizabal's Staatsleitung (1835—1836) trat dann auch die *Aufhebung der Majorate* wieder in Kraft und es wurde ausserdem verordnet, dass alle Edelleute ihre Besitztitel vorlegen und dass, so weit sie die Rechtmässigheit ihres Besitzes nicht nachwiesen, die Grundstücke den Bebauern und Besitzern zum Eigenthum überlassen werden sollten. In der Folge ist, selbst unter der höchst konservativen Verfassung von 1845, das Institut der Majorate von den Cortes nicht hergestellt, spätere Versuche dazu (1851. 1852) wurden beseitigt.**) Uebrigens besitzt der spanische Adel auch jetzt noch einen grossen, ungetheilten Grundbesitz.***)

Die Gesetzgebung wegen Befreiung des Grundeigenthums von Realbelastungen erhielt ihre Ergänzung durch das Dekret der 1854 berufenen konstituirenden Cortes vom 1. Mai 1855 »über die Befreiung des bürgerlichen und geistlichen Eigenthums,« welches den *Abkauf der Grundzinsen und Grundlasten* gegen mässige Ablösungssätze gestattete.

Was die *Mesta* betrifft, so ist (wie im Wesentlichen schon nach dem Dekret von 1813) allen Pächtern und Besitzern von Ländereien erlaubt, auch ihre Wiesen, Felder und Gärten gegen jegliche fremde Benutzung, somit auch gegen die Wanderschaafe zu schützen. Zwar existiren noch jetzt die wandernden Schaafheerden und eine geschlossene Gesellschaft der grossen Heerdenbesitzer, aber ohne die früheren kulturverderblichen Privilegien. Von der Regierung ernannte Prokuratoren in allen denjenigen Provinzen, durch welche die Merinoheerden ziehen oder wo sie bezahlte Weideplätze haben, sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die vorgeschriebenen Marschrouten genau ein-

*) Vergl. den Auszug des Gesetzes bei Garrido. S. 25.

**) Garrido. S. 64. 115.

***) Kolb a. a. O. S 370.

gehalten und die zwischen der Gesellschaft und den Eigenthümern der Weideplätze über die Benutzung der letzteren abgeschlossenen Verträge vollzogen werden.

Die Gesetzgebung der Cortes hat, ausser der Entfesselung des Grundeigenthums und der Befreiung der Agrikultur, ferner aber auch die der *Gewerbe und des Handels* zum Gegenstande gehabt.

Was in der bis zu den Jahren 1848 und 1850 unumschränkten Preussischen Monarchie die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung in klarer Erkenntniss des inneren Zusammenhanges und der Wechselwirkunden von persönlicher, wirthschaftlicher und bürgerlicher Freiheit that, das geschah in Spanien erst unter dem nach dreihundertjähriger Unterbrechung hergestellten konstitutionellen System.

Freilich hatte Ferdinand VII. auch diejenigen Gesetze der Cortes von 1820—1823 wiederum für null und nichtig erklärt, welche die *Abschaffung aller Zölle im Innern des Reichs*, ingleichen *der Thorzölle, der Salz- und Tabaksmonopole, der Besteuerung von Brod und Fleisch*, überhaupt *der Auflagen auf Lebensmittel*, sodann die *Aufhebung der Zünfte und gewerblichen Korporationen* dekretirt und für Handel und Gewerbe eine *vollständig freie Konkurrenz im Innern* eröffnet hatten. Es ist eine Mehrzahl dieser Reformen späterhin und bis jetzt nicht wieder aufgenommen. Dagegen ist wenigstens (durch Mon) die Steuergesetzgebung von Grund aus, nach französischem Muster, umgestaltet und vereinfacht (S. 58). Wenn dabei indess auch in Spanien bis heute zum Nachtheil einer gesunden, freien Volkswirthschaft und vorzugsweise der *arbeitenden Klassen*, noch Konsumtionssteuern und Finanzmonopole bestehen geblieben sind, wenn dem Arbeiter durch das seit 1849 eingeführte allgemeine Schutzzollsystem seine Kleidungsstücke um 30 pCt., durch Thorzölle und Konsumtionssteuern aber die Preise seiner nothwendigsten Lebensbedürfnisse überhaupt vertheuert werden,*) so theilt Spanien diese Uebel mit der Mehrzahl europäischer und deutscher Staaten, wo es noch mehr die Vorurtheile der verschiedenen Volksklassen, zum Theil sogar von politisch sehr liberalen Personen, sind, die sich den erwünschten wirthschaftlichen Reformen der gedachten Art widersetzen.

Den Arbeitereinigungen in Bezug auf Löhne und Arbeitszeit steht zur Zeit die Gesetzgebung auch noch in Preussen (§§. 181. 182 Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845), noch mehr in dem polizeilich-

*) Garrido. S. 176.

bureaukratisch zentralisirten Frankreich (Art. 414 ff. Code penal) entgegen; nur in England sind auch dergleichen Einigungen, jedoch erst seit 1824 gestattet. Andere genossenschaftliche Einigungen der Arbeiter zu ökonomischen Zwecken und gegenseitiger Unterstützung wie sie sich auch in Spanien bereits bilden, sind dort freilich dadurch beschränkt, dass einestheils alle Assoziationen auf Gegenseitigkeit mit mehr als 500 Mitgliedern untersagt, anderntheils solche Gesellschaften, welche gemeinschaftliche Arbeit oder den Einkauf von Lebensmitteln im Grossen und Ganzen und deren Vertheilung zum Verkaufspreise unter die Betheiligten zum Zweck haben, zur kaufmännischen Buchhaltung mit Stempelung ihrer Bücher verpflichtet sind.*)

Im grossen Durchschnitt hat sich der Arbeitslohn in Spanien während 20 Jahren verdoppelt, eine unausbleibliche Folge des wachsenden Nationalwohlstandes, wie eines angemesseneren Gütervertheilungsverhältnisses, sodann des Aufschwungs der öffentlichen Arbeiten, insbesondere der Eisenbahnbauten.

Was in Spanien bezüglich der reissend schnellen *Entwickelung des Baues von Eisenbahnen*, des *Telegraphenwesens*, sowie ausgedehnter *Kreditanstalten und Banken* zur Hebung kommerzieller und industrieller Unternehmungen, geschehen ist, verdankt es, und zwar hauptsächlich, den konstituirenden Cortes von 1854.**) Zufolge des allgemeinen *Eisenbahngesetzes vom 25. Mai 1855****) ist die jedesmalige Konzessionsertheilung an Einzelne oder Gesellschaften einem besonderen Gesetze vorbehalten, die verschiedenartige Unterstützung durch den Staat nicht ausgeschlossen, der Bau von Eisenbahnen überdies mehrseitig begünstigt. Auch kann der Staat die Eisenbahnen selbst bauen mit den Fonds der Nation, der Provinzen oder der Gemeinden, nach Bestimmung des jedesmaligen besonderen Gesetzes. Die längste Dauer

*) Vergl. Garrido. S. 176 u. 177. Wie weit einerseits Abweichungen von dieser Gesetzgebung im Verwaltungswege gestattet werden, andererseits die staatliche Beaufsichtigung und die Beschränkung der Selbstverwaltung solcher Assoziationen der Arbeiter ausgedehnt wird, ergiebt ein S. 178 u. 179 mitgetheiltes Reglement des Ministeriums vom 16. August 1861 für die Arbeitervereinigungen in Katalonien, und bemerkt bei dieser Gelegenheit der Verfasser (S. 180), dass es trotz des Verbots dennoch grosse Arbeitergesellschaften in Katalonien gäbe und dass daselbst 1855 sogar dergleichen geheime Gesellschaften mit 90,000 Mitgliedern bestanden, von denen 50,000 an demselben Tage ihre Werkstätten verliessen.

**) Garrido. S. 112.

***) S. dasselbe bei Garrido. S. 214 ff.

der Konzession einer Eisenbahn ist 99 Jahre; nach deren Ablauf fällt sie dem Staate zu. Nur Privateigenthümer erhalten vom Unternehmer der Bahn Ersatz für das Terrain oder für vorhandene, zum Bau nöthige, vom Unternehmer zu benutzende Materialien.

Eine Tabelle der von 1848—1857 in Betrieb gekommenen, sodann der 1859 konzessionirten und von 1858—1862 im Bau oder schon im Betrieb begriffenen Eisenbahnen*) ergiebt, dass, nachdem erst im November 1848 die erste Bahn von Barcelona nach Mataro, im Februar 1851 die zweite von Madrid nach Aranjuez eröffnet worden ist, Spanien im Jahre 1862 bereits 2606 Kilometer, etwa 351 deutsche Meilen, Eisenbahnenlinien in Betrieb hatte, während 1858 erst 982 Kilometer fertig waren, dass ausserdem 1862 noch 551 Kilometer im Bau begriffen, überdies aber noch 2376 Kilometer konzessionirt sind.**) Der Ertrag der spanischen Eisenbahnen war *1861* 169,545,221 Realen und hatte gegen 1860 um 50,640,608 Realen zugenommen.

Gleicherweise schreitet das Land mit dem Bau von *Landstrassen* 1., 2. und 3. Klasse, besonders seit 1855, vor. Zufolge der mitgetheilten statistischen Tabellen***) sind an Landstrassen und zwar allein *erster* Klasse an Kilometern (ein Kilometer = 1000 Meter zu 3,186 Preussische Fuss, mithin circa 3186 Fuss) 1855 = 6687, 1858 = 8107, 1859 = 8466 und 1860 im Ganzen 9097 Längen wirklich schon ausgebaut, weitere aber im Bau begriffen oder doch veranschlagt und projektirt. †) Für Verbesserung der *Wasserstrassen*, *Häfen* und *Posten*

*) Das. S. 216 ff.

**) Das Festland von Spanien hat nach Garrido 8500, nach Kolb 8981 deutsche □Meilen. Preussen, dessen Flächeninhalt 5103 □Meilen beträgt, hatte im Betrieb befindliche Eisenbahnen 1838 erst $4,_{84}$, 1862 = 756 Meilen, darunter 214 Meilen vom Staate, im übrigen von konzessionirten Gesellschaften mit Garantie des Staats für einen gewissen Zinsfuss erbaut.

Das Anuario der Generaljunta für Statistik in Spanien weist die am Schlusse des Jahres 1860 konzessionirten, grösstentheils von Gesellschaften erbauten, meist nur vom Staate durch Vorschüsse oder in der Regel auch nur durch temporäre Garantien der zum Bau angeliehenen Kapitalien subventionirter Eisenbahnen S. 504 ff. nach mit der Summe der Anlehen und Baugelder. Danach sind *Ende 1860* dem Betriebe eröffnet 2369 Kilometer und die Erträge auf 131,337,300 Realen angegeben. Ueber die Betheiligung von Privatgesellschaften s. S. 566 u. 567.

***) Garrido. S. 212 ff.

†) Kolb giebt die Länge der Haupt- und Provinzialstrassen, 1859, auf fast 2200 deutsche Meilen an, davon ist indess ¼ noch nicht eröffnet. Nach dem Anuario sind I. Klasse *Ende 1860* ausgebaut 9097, im Bau begriffen 1718, projektirt und genehmigt 73, in Aussicht 1788 Kilometres. S. 493 ff.

ist Land und Regierung besorgt. Auch ist bereits viel geschehen.*) Dabei muss man sich zurückrufen, dass es unter dem absoluten Regime fast an allen Verbindungswegen fehlte, so dass oft in einer Provinz Ueberfluss, in einer benachbarten Hungersnoth vorkam.

Ueber die gegenwärtige *Vertheilung des Grundbesitzes*, über diesen für die soziale Reform Spaniens besonders so wichtigen Gegenstand erfahren wir nur, dass der Boden Spaniens (8500 geographische Quadratmeilen) in 3,589,660 Grundstücke getheilt ist, welche von 2,833,101 Eigenthümern und 756,559 Pächtern bewirthschaftet werden. Die statistische Uebersicht der Landverkäufe und Pachtverträge von 1845—1859, und besonders die Tabelle über die Grundsteuerquoten pro 1859 von 1—10, 10—20 u. s. w. bis 10,000 Realen und darüber, giebt ein ungefähres Bild von den *eingetretenen Vertheilungs- und Besitzverhältnissen des Grundeigenthums.***)

Ungeachtet der seit Anfang des Jahrhunderts von wenig über 10 Millionen, gegenwärtig, — trotz Bürgerkriege und Revolutionen — auf 16 Millionen gestiegenen Bevölkerung und ungeachtet sich der Spanier gegenwärtig kräftiger und besser nährt, als man im Allgemeinen anzunehmen pflegt,*) wird doch jetzt schon der *einheimische Verbrauch an*

---

*) S. darüber Garrido und das Anuario.

**) Garrido. S. 232 u. 233. Z. B. wurden von den mit 1—10 Realen zur Grundsteuer veranlagten Grundstücken zusammen 686,047 Realen von den mit 10—20 Realen veranlagten, zusammen 534,677, das von den mit 50—100 veranlagten zusammen 533,701 Realen bezahlt, wogegen der Gesammtbetrag der höheren Klassen über 2—300 Realen Grundsteuer erheblich abfällt. Eine weitere Auskunft über die gegenwärtigen Grundvertheilungsverhältnisse Spaniens giebt auch das Anuario nicht, indem S. 727 Pächter und Heerdenbesitzer mit aufgeführt sind. (Vgl. dagegen Jahrbuch der Preussischen Statistik. S. 154 ff.)

***) Vergl. Garrido. S. 172—174. Wenn Garrido's Angaben aber nicht blos etwa für Madrid gelten, so stimmt insbesondere auch die Fleischkonsumtion mit dem Anuario nicht überein, obwohl auch zufolge dieser offiziellen Statistik (1858 bis 1860) im Lande pro Kopf jährlich 16 deutsche Zoll-Pfund Fleisch, an geistigen Getränken besonders in Wein zusammen einige 30 preuss. Quart, 13 Pfund Salz, 19 Pfund Taback (S. 136) etc., in den Haupt- und grossen Städten an Fleisch 46 deutsche Zollpfund verzehrt wird. Anuario. S. 122 ff. Man vergleiche damit, was Michael Chevalier in der Einleitung seines über die Weltausstellung zu London 1862 dem französischen Kaiser erstatteten Berichts („die heutige Industrie, ihre Fortschritte und die Voraussetzungen ihrer Stärke von Michael Chevalier aus dem Französischen übersetzt. Berlin 1863. S. 80 und in der Revue

Lebensmitteln im Lande erzeugt und werden sogar bereits *Getreide und andere Konsumtibilien ausgeführt.* Insbesondere ist die *Ausfuhr edler Weine* (Jeres und Puerto Santa Maria) seit 1841 von 29,625 Stückfässern bis 1860 auf 51,851 und an Werth von 18,506,250 Francs auf 54,513,300 gestiegen.

Ferner ist es vorzüglich auch der *Bergbau* und die Ausbeutung der Blei-, Kupfer- und anderer Minen, welche einen ausserordentlichen Aufschwung genommen und eine wiederum seit 1858 ungeheuer gestiegene Mehrausbeute gewährt haben, seitdem allererst 1825 das Verbot der Ausbeutung durch Privatindustrie aufgehoben wurde, sich hierauf 3748 Privat-Bergbau-Gesellschaften gebildet haben und damit auch die sonst in tiefem Elende lebende Bevölkerung Granada's reichlich lohnende Arbeit erhielt.*)

Ebenfalls hat sich trotz des Schutzzoll- und theilweisen Prohibitiv-Systems die *Fabrikindustrie* gehoben.**) Desgleichen zeigt sich ein bedeutender Aufschwung der *Presse*, auch der Zeitungen, resp. Journale,***) welche 15,000 Arbeiter beschäftigen und 250,000 Abnehmer

---

des deux mondes vom 1. November 1862"), über das Leben des Landvolks in Frankreich sagt:

„Der Sieg der Grundsätze von 1789 sei für den französischen Bauern mehr zu wirken geeignet gewesen, als er thatsächlich gewirkt habe. Der Verkauf der Nationalgüter, wodurch wohl ein Drittel des französischen Bodens den Besitzer wechselte, habe, bei der Mittellosigkeit des Bauern, fast ausschliesslich den mittleren Bürgerstand und den Handwerker in den Städten und Flecken bereichert. Noch zur Stunde lebe der französische Bauer in der Mehrzahl der Departements in grosser Armuth. Sein Wohnhaus könne beinahe eine Höhle genannt werden; ein feuchtes Erdgeschoss, ungedielt, kaum gepflastert, sei für Menschen und Hausthiere der gemeinschaftliche Wohnraum; grobe Nahrungsmittel, unter denen Fleisch, selbst in den durch ihre Viehzucht berühmten Provinzen, als ein seltenes Phänomen erscheint; höchst seltener Genuss des Weins, trotz der Güte und Wohlfeilheit dieses Getränks in Frankreich, am häufigsten klares Wasser und in den bevorzugten Departements ein schwächlicher Obstwein.

In Deutschland und namentlich in Preussen ist dies im Allgemeinen seit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit Herstellung persönlicher Freiheit und von Grundeigenthum des Bauernstandes anders. Selbst das ländliche Gesinde erhält in der Regel wöchentlich zweimal Fleisch, an den Festtagen Braten.

*) Kolb a. a. O. S. 370. Garrido. S. 188 ff.

**) Garrido. S. 182 ff., 194 ff., 208.

***) Im Ganzen 279, darunter 62 politische, 52 religiöse, dann ökonomische, medizinische, andere wissenschaftliche u. s w. S. 289.

haben (1 auf 64 Einwohner), in deren Interesse die Einfuhrsteuer auf Papier um ⅔ herabgesetzt werden soll.

Merkwürdig hat sich seit 1834, seit Ferdinand VII. Tode, *Wissenschaft* und *Literatur*, Hand in Hand mit dem Geiste des Volks, von neuem entwickelt. Wiederum haben Geschichte und Dichtkunst, Philosophie, Naturkunde und neue technische Erfindungen sogar würdige Vertreter im spanischen Volke gefunden, seitdem es von dem kalten harten und unwissenden Druck des weltlichen und kirchlichen Despotismus erlöst, unter dem konstitutionellem Regime seinen Geist freier entfalten kann.*)

Aus den Erörterungen der statistischen Angaben des Verfassers über die *Staatsfinanzen***) und über das ordentliche und ausserordentliche Budget, wie über die Staatsschulden***) heben wir nur die von ihm angegebene Thatsache hervor, dass trotz der noch fehlenden vollständigen Regulirung und Uebersicht, wie der meist anderweiten Verwendung der enormen Summen für die vom Staate eingezogenen und veräusserten Güter zu öffentlichen Bauten und zur Deckung von Defizits u. s. w., die Staatsschuld von 16 auf 15 Milliarden heruntergegangen und der Kredit des Staats bezüglich der Kurse seiner Papiere seit 1834 successiv gestiegen ist; doch ist auch die schwebende Schuld seit 1851 von 272,512,266 bis 1862 auf 931,335,000 Realen gewachsen (S. 243. 244).

Gewiss ist der allgemeine Verkehr, wie der Nationalreichthum, besonders in Folge der ökonomischen Reformen der Cortes von 1854, durch die seitdem in's Leben getretenen *Banken, Industrie- und Handelsgesellschaften* †) fortschreitend gestiegen und in fortgesetzter grösserer Entfaltung begriffen.

Unseres Erachtens sind es vorzüglich zwei Gegenstände, welche

---

*) Garrido. S. 291 ff. Tabellen im Anuario S. 627 ff. über die Wahlen zu den Gemeinde-Provinzialbehörden und Cortes wiesen die politische Theilnahme des Volks an den Wahlen 1860 nach. Von 870,044 Wähler haben 373,000 gestimmt und 497,044 ihre Stimmen *nicht* abgegeben.

**) S. 226 ff., 235 ff., 241.

***) Deren Geschichte auch bei Kolb a. a. O. S. 366 nachzulesen ist. „Die Gesammtsumme der Staatsschuld wurde 1858 auf 14,635,105,478 Realen (etwa eine Milliarde Thaler), exklusive der schwebenden Schuld, berechnet, wozu seitdem für wenigstens 1000 Millionen veräusserter Nationalgüter, die den früheren Besitzern (Kirchen, Geistlichkeit, Gemeinden und Instituten) als Entschädigung gegebenen unverkäuflichen dreiprozenti-Inskriptionen in das grosse Buch getreten seien."

†) Garrido. S. 241. 112. Anuario. S. 574 ff.

auf die ausserordentlichen Hülfsquellen Spaniens schliessen lassen, die *Landverkäufe*, resp. Veräusserung von Gerechtigkeiten und die *Grundsteuern.*

Die Tabelle der fortschreitend vermehrten Verkäufe und Pachtkontrakte (der *Hypotheken*) giebt 1. die Zahl der Verkäufe, 2. die umgesetzten Kapitalien, 3. die davon bezogenen Staatsabgaben in den einzelnen Jahren von 1845—1859 an und beispielsweise im Jahre 1845 ad 1. an Verkäufen 63,447 mit ad 2 : 191,817,093 Realen (ca. 13,701,221 Thaler) dabei umgesetzten Kapitals und ad 3 = 5,219,996 Realen Staatsabgaben, dagegen im Jahre 1858 ad 1. 327,346 Verkäufe mit ad 2. 1,371,228,721 Realen (circa 97,944,909 Thaler) umgesetzten Kapitals und ad 3. 28,403,514 Realen Staatsabgaben; ferner 1859 an umgesetztem Kapital 2,339,626,637 Realen (circa 167,116,188 Thaler).*) Nach der offiziellen Statistik ist zu ergänzen, dass die Zahl der Verkäufe (der einregistrirten Urkunden wegen Uebertragung des Eigenthums in den Hypothekenämtern) 1860 = 341,461 und 1861 = 330,916, die Verkaufssummen, resp. 1,646,270,955 und 1,639,929,271 Realen, die Hypothekenrechtsgebühren, bez. Staatsabgaben aber zwischen 35 und 36 Millionen betrugen.

Die seit 1845 eingeführte ländliche und städtische *Grund- und Viehsteuer an den Staat*, zu welcher Zuschläge Behufs Deckung des Defizits *a.* der Provinzen und *b.* der Munizipalitäten treten, betrug einschliesslich dieser Zuschläge 1845 = 364,498,144 und 1859 = 475,991,226, (nach dem Anuario 476,343,076) hingegen 1862 *ohne* diese Zuschläge 402,000,000, nach dem Anuario (S. 723) 1861 = 400,000,000 und *mit* Zuschlägen 503,559,055) Realen (an den Staat allein pr. pr. wenig un-

---

Das Anuario enthält von S. 796 ab die Tabellen über die öffentliche, — konsolidirte, schwebende und in der Liquidation begriffene Schuld, mit Angabe der verschiedenen Entstehungsgründe, darunter auch der Säkularisationen etc., wie der Institute, welche sie betrafen, bez. der denselben für die Einziehung ihrer Güter zum National-Vermögen zu gewährenden Renten. Ende 1861 betrug die konsolidirte Staatsschuld an Kapital ohne Hinzurechnung laufender Zinsen von 939,713,409 laut Anuario = 18,147,332,746 Realen. (Vergl. Garrido S. 243 und Anuario S. 807. 809) die schwebende Schuld 858,975,863 Realen (Anuario S. 815) (zusammen über eine Milliarde und 350 Millionen Thaler).

*) Garrido. S. 233. Nach dem amtlichen Jahrbuch (S. 732) war die Zahl der Verkäufe 1858 nur 288,306, im Jahre 1859 betrug sie 289,229, jedoch das berichtigte Kapital für die Eigenthumserwerbungen nur 1,474,411,638 Realen.

ter 29 Millionen Thaler) von einem auf etwa 2,800,000,000 geschätzten ländlichen und städtischen Grundvermögen, und Heerdenbesitz. *Neben* den Staatssteuern sind übrigens noch bedeutende Provinzial- und Kommunal-Budgets zu decken.*) Ausserdem bestehen neben der Grundsteuer Tabaks-, Salz- und Pulver-Monopol, Grenz- und Thorzölle, Stempel-, wie die *Industrie-* und *Handelssteuer*, welche letztere (mit Zuschlägen für Provinzen und Munizipalitäten) 1859 = 88,852,526 Realen betrug und in 15 Jahren über 110 pCt., 48,254,953 Realen, gewachsen war,**) fortschreitend mit der inneren Gewerblichkeit, indem es 1845 nur 277,253, hingegen 1861 = 481,664 Kontribuenten gab und sie 1861 schon über 100 Millionen einbrackte (Anuario S. 744).

Welchen politischen Standpunkt man dem Verfasser des Werks »über das heutige Spanien und seine geistige und äussere Entwickelung im 19. Jahrhundert« gegenüber, auch einnehmen möge, immerhin eröffnet diese Schrift die interessantesten Blicke in die neue Entwickelung eines Landes, das in älterer Vorzeit hervorragend durch seine Bevölkerung, Kultur, selbst Kunst und Wissenschaft, während mehrhundertjähriger Missregierung und infolge unvernünftiger Gesetze, unter geistlichem und weltlichem Despotismus, trotz ausserordentlicher Hülfsquellen, bei ausgezeichneten Volkskräften, einem wirthschaftlichen Ruin ohne Gleichen tiefer und tiefer entgegengeführt worden war und das, aller gewaltsamen Aktionen und Reaktionen, wiederholter Kämpfe und Bürgerkriege ungeachtet, seit dem Wiederbeginn eines konstitutionellen Staatslebens, unter dem Einfluss der Ideen des 19. Jahrhunderts und einer von ihnen getragenen Gesetzgebung mit raschen Schritten der wirthschaftlichen Wiedergeburt seiner reichen Kräfte und Hülfsquellen, einer neuen geistigen und materiellen Blüthe entgegengeht, bei der sich dasselbe bald würdig an die Seite der zivilisirtesten Nationen des europäischen Kontinents stellen wird. Ob und welche schweren Krisen und blutigen Kämpfe zwischen den verschiedenen und namentlich den extremen Parteien, der neukatholischen und der demokratischen, wie der Verfasser am Schlusse seiner Schrift andeutet, das Land noch durchzumachen habe, ob es ihm gelingen werde, die allen Völkern im 19. Jahrhundert vorgezeichneten unverrückbaren Ziele wahrer politischer, bürgerlicher, wirthschaftlicher, persönlicher und Gewissensfreiheit, wie sie sich in-

*) S. 227.

**) S. wegen der anderen Abgaben auch Anuario. S. 755 ff.

nerhalb des Verfassungs- und Rechtsstaats zu gestalten hat, mit einer Regierung Isabella's II. und ihrer Abkömmlinge aus dem Geschlechte der Bourbonen, zu erreichen, das zu erörtern, liegt am wenigsten in der Aufgabe unseres Aufsatzes. Wenn der Verfasser einerseits zugiebt, dass ein die Volkswohlfahrt begründendes administratives ökonomisches System sich auch unter einer Monarchie verwirklichen lässt, so wird freilich doch auch andererseits — wie er ebenfalls bemerkt — die spanische Krone nur dann ihren Gegnern die mächtigste Waffe aus der Hand winden, wenn sie jenes administrative und ökonomische System begreift und durchzuführen entschlossen ist.

Wir schliessen diesen Aufsatz mit den trefflichen Worten Sugenheims: »Auch Spanien musste, weil hier die Reformbemühungen der Bourbons im 18. Jahrhundert meist nur auf der Oberfläche blieben und nicht so tief eindringen konnten, als zu des Landes Genesung erforderlich gewesen wäre, im 19. Jahrhundert auf dem blutigen Wege der Revolution und des Bürgerkrieges die Ausstossung der alten, in seinem Staatskörper aufgehäuften, Krankheitsstoffe erreichen; das ist der eigentliche Inhalt, der tiefere Sinn der vielen Umwälzungen, welche die schöne Halbinsel über ein Menschenalter bis zu unseren Tagen heimgesucht haben, welche selbst dann unvermeidlich gewesen sein würden, wenn im spanischen Volk auch nicht durch seinen Heldenkampf gegen Napoleon's I. sündhaften Uebermuth, das Bewusstsein seiner Kraft und seines Rechtes so mächtig aufgestachelt worden wäre. Denn alle geschichtliche Erfahrung lehrt, dass in den Völkern, selbst wenn sie noch so verdummt und versunken erscheinen, ein unverwüstliches Gefühl ihres Gewichtes lebt, dass dasselbe auch in den, obschon noch so lange an sklavischen Gehorsam Gewöhnten, unfehlbar und mit unwiderstehlicher Gewalt zum Durchbruch kommt, wenn dem natürlichen und berechtigten Triebe nach Erlösung von schweren, nicht länger zu ertragenden Uebeln die Befriedigung auf dem Wege der Reform fort und fort hartnäckig verweigert wird. Wie sehr muss doch der Menschenfreund wünschen, dass die hieraus resultirende Mahnung in allen Ländern wohl und rechtzeitig beherzigt werden möge.«

Berlin, im März.

Zur Frage der besten Heeresverfassung.

Von

Julius Faucher.

I.

Es giebt kaum einen mehr landläufigen, aber auch kaum einen grösseren Irrthum, als den, dass die volkswirthschaftliche Wissenschaft nichts mit dem Militärwesen zu thun habe. Gerade das Gegentheil ist wahr; sie hat *vor* allen andern Wissenschaften damit zu thun, und wo sie nicht in erster Linie zu Rathe gezogen worden, ist alles, was über die beste Heeresverfassung geredet wird, leeres Geschwätz. Es *giebt* keine beste Heeresverfassung, als diejenige, welche volkswirthschaftlich die beste ist. Die volkswirthschaftlich beste ist von selbst auch zugleich die technisch, diplomatisch und staatsrechtlich beste. Für technisch gut kann nur gelten, was die Bürgschaft der Dauer in sich trägt, und diese ist ohne schärfste volkswirthschaftliche Rücksicht nicht zu beschaffen. Für den diplomatischen Zweck ist die Bürgschaft der Dauer erst recht das allererste Erforderniss. Kein Mensch fürchtet sich vor einem dünnbeinigen Kerlchen, welches sich mit einer zentnerschweren Rüstung und einem Goliathspiess bewaffnet hat. Man hat ihn ja sicher, wenn man auf seine selbstverursachte Erschöpfung wartet: und da, vorzüglich in heutiger Zeit, zum Kriege *zwei* gehören, kann man das immer. Staatsrechtlich, endlich, ist das Maass der besten Heeresverfassung ihr möglich engster Anschluss an den Zweck des Staats. Der Zweck des Staates ist Sicherheit nach aussen, Regelung der vorhandenen Gewalt im Innern, so dass die Gewaltsamkeit dem Rechte Platz macht, und endlich Möglichkeit des Fortschritts auf der Bahn zum grösseren Wohlbefinden der Gesammtheit. In Betreff des ersten Punktes fällt das staatsrechtliche Bedürfniss mit den technischen und diplomatischen zusammen, und es gilt also für dies, was für jene gilt. Das Bedürfniss der Regelung der Gewalt im Innern, des Abschlusses der Kämpfe um die Macht, des Ersatzes der Gewaltsamkeit durch Recht, hat die willige Anerkennung der vorhandenen Gewalt von

Seiten *Aller* zum Ziele. Kein Mensch erkennt aber willig wirthschaftliche Lasten an, welche nicht auf das möglich geringste Maass zurückgeführt sind, bei dem der Zweck, um deswillen sie zu tragen sind, noch erreicht werden kann. Wird ihm zu dieser Zurückführung die Hand geboten, so beruhigt er sich; es ist ja dann nicht mehr subjektive Gewalt, der er gehorcht, sondern objektive Nothwendigkeit. Er gehorcht, weil er weiss, dass, auch wenn er sich erfolgreich auflehnt, um die Last nicht herumzukommen ist, die er im eignen Interesse sich selber aufzulegen hat, wenn es kein andrer thut. Wo ihm in dieser Weise die Hand *nicht* geboten wird, da freilich, beginnt er darauf zu sehn, dass, bei der Organisation der Wehrkraft des Staats, die Waffen ihm selbst, durch die Theilung der Arbeit, auf der alle wirthschaftliche Verbesserung ruht, nicht allzusehr aus der Hand gewunden werden, auch wenn die Last dadurch vergrössert werden sollte. Aber das ist keine *wirklich staatsrechtliche auf die Festigkeit der Verhältnisse gerichtete* Rücksicht, sondern eben Rücksicht darauf, dass die endgültige Regelung der Gewalt im Innern noch nicht stattgefunden hat, dass noch verschiedene Gewalten vorhanden sind, die miteinander um Macht kämpfen. Das ist überhaupt keine Rücksicht, welche es mit dem eigentlichen Zweck des Heerwesens, der Sicherheit des Staats gegen äussere Gefahr, zu thun hat. Es ist Verrückung der Frage auf einen ihr fremden Boden, auf den des Kriegszustandes zwischen Gewalten, zwischen denen, dem Staatsbegriffe nach, unerschütterlicher Friede walten soll. Es ist Symptom der *Unreife* des Staats, in welchem es vorkömmt. Ein solcher Staat *ist* noch nicht die Burg des Rechtes in deren Mauern nur noch gemeinschaftlich überlegt wird, nicht aber der Streit und die Verschwörung ihre gefährliche Rolle spielen. Wo die Frage der besten Heeresverfassung mit solchen Hintergedanken erörtert wird, da wird auf beiden Seiten *gelogen.* Man spricht von der wirksamsten Organisation der Wehrkraft, aber man meint diejenige, bei der man sich nicht dem Auslande, sondern der *andern Partei* gegenüber am sichersten fühlt. Die Regierten denken im Geheimen an bewaffnete Maifelder und die Regierenden denken im Geheimen an eine Leibwache. Ein solcher Staat mag sich noch so pomphaft als Verfassungsstaat einführen; die Nothwendigkeit des Lügens auf beiden Seiten, sobald das Militärwesen zur Erörterung steht, zeigt, dass er es nicht ist. Ein Parlament macht den Staat noch lange nicht zu einem Verfassungsstaat; sondern nur ein Parlament, in welchem man in allen Dingen die Wahrheit sprechen kann, weil es Niemandem mehr um ir-

gend etwas anders, als Ermittelung der Wahrheit im gemeinschaftlichen Interesse zu thun ist. Ist ein solches Parlament möglich geworden, dadurch, dass Niemand mehr ein Interesse hat, zu wünschen was für den Staatszweck überflüssig, und Niemand ein Interesse hat, zu verweigern was für denselben nothwendig ist, so wird bei der Erörterung der Militärfrage in demselben die vollständige Identität der staatsrechtlichen mit der volkswirthschaftlichen Rücksicht zu den Grundlagen der Erörterung gehören. Die Rücksicht auf die Festigkeit der Verhältnisse, welche die wahre staatsrechtliche Rücksicht ist, gebietet dann eben nichts anders, als zwischen dem in erster Linie genannten Zweck des Staats, der Sicherheit gegen äussere Gefahr, und dem noch übrigen, der Möglichkeit des Fortschritts auf der Bahn zum grösseren Wohlbefinden der Gesammtheit, diejenige Ausgleichung herzustellen, bei welcher die allgemeine Ueberzeugung, dass es sich um eine *unvermeidliche* Last handle, alle Gefahr einer Lust, den Schwerpunkt der Macht zu verrücken, fern hält.

Indem die volkswirthschaftliche Wissenschaft an die genauere Untersuchung dieser Last geht, richtet sich ihr suchender Blick naturgemäss zuerst nach dem Platze, welchen sie derselben im Fächerwerk ihrer umfassenderen Kategorien anzuweisen hat. Es sind ihr auch auf dem Gebiete der friedlichen Entwicklung ähnliche Lasten nicht unbekannt. Die Wehrverfassung eines Staats, in ihrem weitesten Umfange verstanden, ist der *Vorrath* des Staats an Wehrkraft. *Vorrath* ist einer der Begriffe, die der volkswirthschaftlichen Wissenschaft am allergeläufigsten sind. Sie kennt den Vorrath der Befriedigungsmittel, den Vorrath der Rohstoffe, den Vorrath der Werkzeuge, mit einem Worte den Vorrath der Arbeitserzeugnisse als unerlässlichen Schutz für die Aufrechthaltung und Ausdehnung der Theilung der Arbeit. Sie nennt Vorrath das, was nicht zum unmittelbaren Gebrauch vorhanden ist, sondern zur Sicherheit vor dem Schaden, der entstehen *würde*, wenn, bei der getheilten Arbeit, der Zufluss der Lebensmittel, der Rohstoffe, der Werkzeuge, aus unvorhergesehener Ursache plötzlich ausbliebe oder siechte, über welche die getheilte Arbeit gebieten können muss, bis ihre Erzeugnisse gebrauchsfähig und tauschreif sind. Auch dieser Vorrath friedlicher Kraft ist eine *Last*. Die Wirthschaft strebt unablässig danach, seine Nothwendigkeit zu beseitigen, indem sie ihn vorzugsweise durch Sicherheit und Schnelligkeit des Transportwesens, durch Beschleunigung der Reihefolge der Verrichtungen auf

dem Wege der mechanischen Erfindung, durch feinere Ausbildung des Vertragswesens zu ersetzen sucht. Aber so weit die Beseitigung seiner Nothwendigkeit, welche anderseits mit der fortschreitenden Theilung der Arbeit beständig wächst, auf diesem Wege nicht gelungen, schützen ihn die volkswirthschaftlichen Gesetze, welche ihre Ausführung selbst erzwingen, mit einer Macht und Vollendung, welche dem mathematisch ungeübteren Blicke fast wunderbar erscheinen, und die Last wird willig von der Wirthschaft getragen. Uebergehend zur genaueren Ermittelung der Form dieser Last, erkennen wir sie als eine mannigfaltig zusammengesetzte. Den ersten Posten bildet der verlorne Gebrauch der gespeicherten Waare, ihre verlorne Produktivkraft als unmittelbares Produktionshülfsmittel, wie sie sowohl dem Lebensmittel als dem Rohstoff und dem Werkzeug innewohnt. Wenn auch jedes einzelne gespeicherte Gut zuletzt wirklich zum Gebrauch kömmt, nimmt die Speicherung, welche das einzelne in den Gebrauch übergehende Gut stets durch ein neues ersetzt, in jeder gegebenen Zeit doch die Produktivkraft einer bestimmten Masse von Arbeits-Erzeugniss hinweg. Wäre diese Produktivkraft *nicht* lahm gelegt, so würde sie einer Arbeitskraft zur Seite stehn, welche als nicht vorhanden nur in Folge der durch die unvermeidliche Last des Vorraths zurückgehaltenen Bevölkerungsvermehrung betrachtet werden muss. Für die grössere Produktivität der getheilten Arbeit und ihre Sicherung gegen alle Wechselfälle, für die Intensität, bei gleicher Arbeitskraft, und den zusammenhängenden Fluss der Produktion, aus denen das Wohlbefinden jedes Einzelnen erblüht, wird Vermehrung der körperlichen Arbeitskraft geopfert, und zwar mit vollem Rechte, unter höchst beachtenswerthem Spiele eben des Gesetzes, welches dem armen Malthus verborgen blieb, als er den fortschrittsfähigen Menschen mit dem zum Stillstand verdammten Thiere verwechselte und vor seiner Einbildungskraft die schreckhafte Vorstellung heraufbeschwor, dass sich die Menschen, wie die Blattläuse auf einen Rosenstock, bis an die Verhungerungsgrenze vermehrten. Und das that er im Angesichte der Speicher von London, die von Mehl, Käse, Butter, Schinken und Eiern, von Zucker, Thee und Kaffee, von Salz, Pfeffer, Zimmt und Muskat, von Bier und Wein, von Leder, Tuch, Leinewand und Kaliko, von Kohlen und Eisen, von Zimmerholz und Ziegeln strotzen! Das kömmt aber davon, wenn man beim Denken die Augen zumacht, wie das viele Leute in der Gewohnheit haben. Allerdings *wären* die Menschen Blattläuse, so würden sie über diese strotzenden Speicher herfallen, und mit dem, was man dann

nur noch euphemistisch Familienbildung nennen könnte vorwärts gehen, bis Fussboden und Wände kahl dalägen. Sie überlassen das aber der *Ratte*, die sie dafür bekriegen, und regeln ihre Vermehrung nicht nach der physischen Möglichkeit, sondern *anders* — selbst ganz ohne dass noch das Herz dabei mitspricht, unter dem blossen Gebot des erleuchteten Eigennutzes, welcher ihnen die Theilung der Arbeit empfiehlt, und um der Möglichkeit und zukünftigen Sicherheit derselben willen, die selbstaufgeladene Last des Vorraths — sie regeln sie *so*, mögen sie es ausdrücklich wollen oder nicht, dass es *das Kind besser als der Vater hat*, und hierbei findet allein wirklich dauerhafte Vermehrung statt, welche der Kapitalsvermehrung nur *folgen* darf, und zwar mit stets *wachsendem* Abstande. Ohne das würde das malthusische Gesetz sie allerdings genau wieder aufheben.

Mit dem blossen Verluste der Produktivkraft der gespeicherten Güter ist es aber, bei der Last des Vorraths, nicht abgethan. Die meisten Waaren erleiden, bei der Speicherung, einen unvermeidlichen qualitativen und zuweilen auch quantitativen Verlust, und bedürfen, soll dieser Verlust nicht noch grösser werden, zur Vorbeugung einer dem besonders gewidmeten Arbeit, der Umschaufelung, des Wetterschutzes, des Verschlusses, der Kontrolle und was dergleichen mehr ist. Es findet ferner bei ihnen Entwerthung durch Formveraltung und Verdrängung durch weitergehende Erfindung statt. Ob die segensreiche Wirksamkeit des Vorraths im wirthschaftlichen Getriebe auch diese Opfer eben so wie das der verlornen Produktivkraft vergütet, darum hat sich freilich kein Gesetzgeber zu bekümmern; denn in jedem einzelnen Falle wacht das Urtheil desjenigen darüber, der den Verlust zu tragen hat, wenn ein Verlust stattfindet. Das ist ja eben die segensreiche Wirksamkeit des Eigenthumsrechtes, dass es Lohn und Strafe vertheilt, wohin sie gehören, und zwar nicht blos den Fleiss und die Enthaltsamkeit, sondern auch, und zwar ebenfalls zum gemeinen Nutzen, die Klugheit belohnt, und nicht blos die Trägheit und die Vergeudung, sondern auch, und wieder zum gemeinen Nutzen, die Dummheit bestraft. Das Eigenthum ist nicht der Diebstahl, wie es sich die Sozialisten in ihrer Weisheit zurecht gelegt hatten; o nein — es ist umgekehrt die volkswirthschaftliche Kriminaljustiz.

Es fragt sich nun, wie weit für die Ermittelung der volkswirthschaftlichen Last des Heerwesens, als des *Vorraths militärischer Kraft*, die Erfahrungen und Schlussfolgerungen brauchbar sind, die sich bei allem Vorrath, der friedlichen Zwecken zu dienen hat, leicht aufdrän-

gen. Es ist in den Einleitungsworten schon ausgesprochen, dass unter dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte die Militärlast eine durchaus verständliche Last ist, bei der es sich nur um die richtige Ausdehnung und volkswirthschaftlich beste Vertheilung handelt. Weil man indess von Zeit zu Zeit der immer wieder auftauchenden Behauptung begegnet, dass die eifrigeren Jünger der Wissenschaft eigentlich gar keine militärische Thätigkeit wollten, und nur für jetzt nicht Alles sagten, was sie dächten, so sei es Einem erlaubt, an dessen Eifer man nicht zweifeln wird, so deutlich und vollständig herauszusagen, was er denkt, dass der Platz augenscheinlich nicht übrig bleibt, an dem sich die Gedanken befinden könnten, von welchen vorausgesetzt wird, dass sie verborgen gehalten werden. Wer seinen Blick auf das stille Wachsthum der Kultur gerichtet hält, das überall aus freiem und friedlichem Menschenverkehr erblüht, und wer seine Freude daran hat, wo es auch immer vor sich gehe, gleichviel ob näher oder ferner dem eignen Hause, und wer die Gesetze begreifen gelernt hat, welche sagen, dass es nothwendig und dass es ohne Ende ist, der — nun der liebt den Krieg nicht, d. h. für den hat der Krieg nicht den poetischen Reiz, welchen der wirkliche Krieg für Naturen vom Schlage eines Seydlitz, eines Trenk, eines Augereau hat; er sieht in ihnen nicht das höchste Feld des Ehrgeizes, wie ein Alexander, ein Karl XII.; die Kriegswissenschaft als solche, interessirt ihn nur, in so fern sie sich durch Erfindung und Gegenerfindung selbst aufhebt. Aber die Stellung zum Kriege schlechtweg ist ganz etwas anderes als die Stellung zu bestimmten Kriegen. Was man für nichts weniger als reizvoll hält, kann man doch für nothwendig halten. Und es ist blosse gedankenlose Wortmacherei, in dieser Beziehung eine Unterscheidungslinie zwischen dem Vertheidigungskriege und dem Angriffskriege ziehen zu wollen. Wo der Angriff und wo die Vertheidigung, darüber sind stets zwei Meinungen möglich, in welche sich die Gegner unwandelbar theilen werden, so dass für jeden von Beiden der Krieg Vertheidigungskrieg ist. Wo nicht *zwei* solche Meinungen möglich sind, ist eben der Krieg selbst nicht möglich. Nicht aus den völkerrechtlichen Vorwänden fliesst die Krieges-Nothwendigkeit. Wo sie vorhanden ist, ist sie auf beiden Seiten vorhanden; und ist sie nicht blos vorhanden als Ausfluss einer Nothwendigkeit für die Kriegführenden, sondern als Ausfluss einer Weltnothwendigkeit. Es hegen zwei Staaten, deren wirkliche oder eingebildete Interessen sich auf einem und demselben Felde begegnen, über ihr Machtverhältniss, wie es sich aus Bevölkerung,

geographischer Lage, Nationalreichthum, Wehrhaftigkeit und endlich natürlicher Bundesgenossenschaft zusammensetzt, von einander abweichende Ansichten, und keiner von beiden will eher Ruhe geben, als bis das Machtverhältniss zum Austrag gebracht ist, so dass der Ruhestörer, der seine Kraft überschätzt hat, hernach weiss, woran er ist, und sich danach benimmt. Die Nothwendigkeit des Krieges fliesst aus der Nothwendigkeit, — welche eine Nothwendigkeit der Kultur ist — die *Gewalt im Komplex der Staaten*, der im Innern schon vollendeten oder der Vollendung entgegen reifenden Machtgebilde, *zu regeln*, in ähnlicher Weise, wie sie ja ebenfalls der Kampf im Innern der Staaten geregelt hat, oder regelt. Bei dieser Jahrtausende umspannenden Regelung, deren oft zerrissenes Gewebe, gleich dem der Penelope, immer wieder neu begonnen wird, und die vom kleineren zum grösseren Kreise fortschreitet, hat jeder zunächst bei seiner Familie, bei seinem Volke, bei seiner Sprache, bei seiner Sitte, bei seinem Gesetz, bei seinem Staate, bei seiner Religion zu stehn, und mit dem ihm anvertrauten Pfunde, so wie in Frieden, so auch, wenn es sein muss, im Kriege zu wuchern. Dankespflicht, eignes Interesse und angeborenes Gefühl gebieten es ihm und dem Volkswirth verbietet es seine Wissenschaft am allerwenigsten.

Daran, freilich, wird er sich nicht hindern lassen, dem Entbrennen des Streites um vermeintliche und *nicht* wirkliche Interessen, so lange es noch Zeit ist, durch die Agitation, welche er, ungleich den Bekennern aller übrigen Wissenschaft, sich nicht blos zur Ehre rechnet, sondern für seine heilige Pflicht hält, nach Kräften entgegenzutreten, und, wenn das nichts mehr fruchtet, den falschen Vorwand wenigstens blos zu stellen. Wird im Dunkeln von Interessen der Industrie und des Handels gemunkelt, die den Krieg nothwendig machen sollen, wie das jetzt, dank seinen Bemühungen, denn doch nicht mehr so häufig geschieht, als vordem, so wird er stets geschwind genug das strahlende und überraschende Licht seiner Wissenschaft als polizeiliche Blendlaterne zu verwerthen wissen, um das erlogne Interesse in das Reich der Schatten zu verweisen. Er wird überhaupt vor *Interessen* als Kriegsgeschrei, wenn darunter Interessen des Nationalwohlstandes verstanden werden sollen, sich durch die Bemerkung zu warnen erlauben, dass diejenige erfechtbare nationale Einnahmequelle noch entdeckt werden soll, welche, auch kapitalisirt, mehr einbringt, als der Krieg dafür kostet. Jedenfalls giebt es keine Interessen des Nationalreichthums, in Betreff deren sich zwei Staaten gegenüberständen; alle wirk-

lich wirthschaftlichen Interessen sind auch harmonisch und sogar solidarisch, zwischen Staaten, wie zwischen Einzelnen. Wo allein die Kriegsfrage in Verbindung mit dem Interesse des Nationalwohlstandes auftauchen kann, das ist, wenn unheilbare Dummheit und unverbesserlicher, aus Nationalhass fliessender, Trotz auf der andern Seite die Wahrheit der Interessenharmonie nicht zur Anerkennung kommen lassen, in solcher Weise, dass der nationalen Geduld damit offenbar eine zu harte Probe auferlegt, und somit die nationale Ehre vor den Augen aller Welt blosgestellt und, wie sich von selbst versteht, die nationale Machtstellung und Unabhängigkeitsbürgschaft dadurch gefährdet wird. Dann ist aber auch die Kriegsfrage keine Frage des materiellen Interesses mehr, sondern tritt ein in die Reihe der ächten Machtregelungsfragen, die man eben nicht eher los wird, als bis sie ausgekämpft sind, und für welche auch die Volkswirthschaft nur die Loosung hat: je eher und je gründlicher desto besser.

Anders ist von denjenigen Männern, welche wirklich ein Recht haben, sich als Vertreter der Wissenschaft zu betrachten, nie gedacht worden. Die falschen Ansichten der Masse über den Charakter der volkswirthschaftlichen Friedensliebe schreiben sich auch nachweisbar von einem ganz bestimmten Verhältniss, bestimmt nach Zeit und Ort, her, mit dem die Wissenschaft gar nichts und nur das vorübergehende Bedürfniss der praktischen Agitation zu schaffen hatte. Als die Volkswirthschaft in England den ersten politisch-praktischen Kampf um entscheidende Reformen in ihrem Sinne kämpfte, fand sie Bundesgenossen ausserhalb ihrer geschlossenen Heerschaar, und war natürlich froh, sie zu finden. Sie fand zunächst eine zwiefache Bundesgenossenschaft rechts und links an ihrer Seite, bestehend aus den Epigonen zweier früheren bewegten Geschichtsepochen, wie alle bewegten Geschichtsepochen solche zu hinterlassen pflegen. Der eine Bundesgenosse war die politische Demokratie, welche dreimal in der neueren englischen Geschichte den politischen Kampfplatz selbstständig betreten hatte, nämlich in den Jahren während der grossen französischen Revolution, in den Jahren nach Beendigung der napoleonische Kriege und in den Jahren, welche der Reformzeit folgten, in der die Whigs sich dazu verstanden hatten, ihre Rückkehr zur Herrschaft, nach langem Schmachten, durch Aufnahme der Katholiken-Emanzipation, der Neu-Eintheilung der Wahldistrikte, und der Verbesserung der Missbräuche der Armengesetzgebung zu empfehlen und zu ermöglichen. Diese Partei, welche in den Jahren 1835 bis 1838 eine wahre Riesenanstrengung

gemacht hatte, mit Schwierigkeiten kämpfend, von denen man auf dem Festlande noch keinen Begriff hat, und auch mit wenig Aussicht auf Erfolg, war endlich erschöpft und verwirrt vom Zanke, der in ihren eignen Reihen ausbrach, vielleicht auch durch List auf Irrwege verlockt, zusammengebrochen, nur ein Häuflein Getreuer zurücklassend, um das Feuer im Tempel bis zum Anbruch besserer Zeiten zu hüten. Die mit ihr verbundenen Elemente aus den gebildeten Gesellschaftsklassen, in der Literatur als philosophische Radikale bekannt, und durch die Westminster-Review zum Theil mit grossem Glanze vertreten, hatten sich wieder auf sich selbst zurückgezogen, meist jeder seine eignen Wege gehend, die bei dem bekannten Herrn Roebuck zum Beispiel und dem gegenwärtigen Handelsminister Herrn Milner Gibson, recht beträchtlich auseinander gegangen sind. Die Abschaffung des Zollschutzes auf Getreide hatte zu den stehenden Forderungen dieser Partei gehört, eine Forderung, für welche sie sich die streng volkswirthschaftliche, unübertrefflich schlagende, Beweisführung des eigentlichen Vaters aller populären volkswirthschaftlichen Agitation, des General Thompson, des ältesten Mitgliedes der Schule der philosophischen Radikalen, gern gefallen liess, die für sie aber hauptsächlich die Bedeutung hatte, dass es sich um eine Last handle, welche die Masse trüge, und um eine Beute, in welcher der grundbesitzende Adel schwelge; die also für sie nicht Frage des Nationalreichthums, sondern Frage des Klassenkampfes war. Als Herr Cobden, dessen Jugend-Entwickelung unter dem geistigen Einfluss dieser demokratischen Partei und ihrer intellektuellen Führerschaft, des philosophischen Radikalismus, vor sich gegangen war, nach ihrem Zusammenbruch, dessen Ursachen er begriff, den glücklichen Wurf that, die *eine* Forderung seiner Gesinnungsgenossen herauszugreifen, welche sich ausserhalb des Klassenkampfes rechtfertigen liess, und als er seine Befähigung bewiesen hatte, vorzüglich seinem eignen Berufsstande, dem kaufmännischen, die wissenschaftlich wie künstlerisch funkelnde Polemik seines Lehrers, des General Thompson, in's Kaufmännische zu übersetzen, da begann natürlich der gesunder gehirnte Theil der entmuthigten Demokraten die Augen aufzuheben, und, sehend, dass noch nicht alles verloren war, die Schulter an's Rad zu setzen. Die volkswirthschaftliche Reformbewegung, welche sich, in der Vereinigung derjenigen Mitglieder der Schule der philosophischen Radikalen, welche zuerst zur wissenschaftlichen die publizistische Form gefügt hatten, mit Cobden und den Kaufleuten auf die eignen Füsse gestellt hatte, und der noch die ganze

ungeheure Wucht des in seinen beiden Parteien unerobertern Parlamentes gegenüberstand, war aber nicht in der Lage und auch, der Geschichte ihres Ursprungs nach, nicht dazu angethan, die Bundesgenossenschaft zurückzuweisen.

Diese so wenig, als irgend eine andre. Wenn dem festländischen Leser in dem zuerst behandelten Bundesgenossen ein allbekanntes Gesicht begegnet ist, so hat er bei dem zweiten dafür auf ganz wildfremde Züge gefasst zu sein, welche er nie gesehn, und die er sich wahrscheinlich nur mit Schwierigkeit wird vorstellen können. Auch ein Epigone im heutigen England, wie es der erste ist, ist dieser es in solchem Maasse, dass er, woran bei dem andern noch nicht zu denken, es ganz gut selbst weiss. England, aus dem er doch stammt, ist ihm nur noch ein Land des Durchzuges; das Land seiner Verheissung liegt jenseits so enger Grenzen, liegt als Ziel der Zeiten überall, als Fund im Raum nirgends. Mit England im Besondern verknüpft ihn nur das tägliche Brod, und die geschichtliche Erinnerung. Da wo die lange Edgeware-road, von Nordwesten kommend, am Hyde-Park in London ausläuft, etwas westlich von dem marmornen Triumphbogen, den sie von Platz zu Platz geschleppt haben, und der nun noch unsinniger dasteht, als je zuvor, dicht am Gitter des Hyde-Parks, steht ein Wegstein. Der Engländer, der damit Bescheid weiss, zeigt ihn dem Fremden nicht gern, entweder weil es ihm dabei schaudert, oder weil er sich dabei schämt; und von selbst sieht man ihn in dem Lärm und Gewirr nicht leicht. Auf dem Stein steht geschrieben: Hier stand das Tyburn-Thor; weiter nichts. Deswegen steht er aber nicht da, damit man nur das wisse. Für den, der ihn recht liest, steht auf dem Stein: hier unten liegen die geschändeten Knochen des Cromwell, des Fairfax und des Ireton. An diesen Stein knüpft sich die geschichtliche Erinnerung des *revolutionären Christenthums*, und bei diesem Steine schliesst sie zugleich ab. Als das republikanische Heer, dessen Rücken nie ein Feind zu sehen bekommen hatte, weil es gar nicht weglaufen *konnte*, im Jahre 1662 seine eiserne Herrschaft über das Land fahren lassen musste, war es nicht geschlagen worden. Denn das wäre eben nicht gegangen. Es ging nach Hause, wie ein Verrückter, der zwar Alles vor sich niedergeschlagen hatte, aber dann träumend auf der Strasse gestanden war, nicht mehr wissend, was er mit sich selber anfangen sollte. Monk, der die Lage durchschaut hatte, hatte nur für die übrigen den Entschluss gefasst, sie zu nöthigen, das zu thun, was ihnen allein übrig blieb, was sie sich aber nicht eingestehen wollten,

nämlich in's Privatleben zurückzukehren. Der Geist, der sich vermessen hatte, dreissig Jahre nach Shakespeare's Tode das Schauspiel unterdrücken zu wollen, hatte mitten im Siege zu lernen gehabt, dass Siegen und Regieren zwei verschiedene Dinge sind. Neben der Rathlosigkeit lehrt es ihr unvermeidlicher Begleiter, der innere Hader; noch als die abtrünnige Nord-Armee schon vor den Thoren der Hauptstadt stand, schlugen sich Fussvolk und Reiterei der Besatzung mit blanker Waffe im Strande, Wenige Tage darauf gehörte die Armee der Heiligen der Geschichte an.

Aber die Männer, welche ihre Glieder gefüllt hatten, die Männer des tausendjährigen Reiches, gingen nicht aus der Welt. Sie nahmen das tausendjährige Reich mit auf den Acker hinaus, zu dem sie zurückkehrten und trugen es mit sich in die Werkstatt und den Laden. Ernst, tugendhaft und fleissig, wie sie waren, so dass die menschliche Geschichte das Gleiche nicht kennt, wussten sie sich und ihre Familien, und im Schoosse dieser Familien ihren eigenthümlichen, den puritanischen, Geist über dem Wasser zu erhalten. Zwar trat derselbe seltner und immer seltner in die politische Aussenwelt hinaus; zwar verfiel er dem Prozesse der geschichtlichen Gährung, die nichts, auch den Geist nicht lässt wie er ist, aber seine *Individualität* innerhalb der englischen nationalen Welt ging nicht verloren, und der Puritanismus büsste die steife Wirbelsäule nicht ein, die ihm von Anfang an kennzeichnete. Hinausgestossen aus der praktischen Landespolitik, nicht durch eine Kraft, deren Ueberlegenheit er anzuerkennen gehabt hätte, sondern lediglich durch seine eigne, ihm zwar unbegreifliche, aber darum seiner Ehrlichkeit durchaus nicht weniger unzweifelhafte Unfähigkeit, die Kinder der Welt in den Weg der Kinder Gottes hineinzuzwängen, zog er sich auf sich selbst zurück, still brütend und still beschäftigt über andern Gestaltungen, als die er im Würfelspiel des Bürgerkrieges verfolgt hatte, und die ihm unter der Hand in Staub zerfallen waren. Die untergegangene puritanische Republik lebte zunächst in der nur scheinbaren Mannigfaltigkeit des Sektenwesens wieder auf. Man muss sich nicht täuschen lassen; die Sekten des englischen und schottischen Calvinismus, welche mit den Territorialkirchen auf dem Kriegsfusse leben, haben alle dieselben Familienzüge, denselben Stammbaum und sind sich ihrer Verwandschaft und Solidarität vollständig bewusst, wenn sie auch nicht immer für angebracht finden, es merken zu lassen. Ihre Gegner aber, die auch nicht immer für gut befinden, alles zu sagen, was sie denken, wissen es gerade so

gut, als sie selbst. Alle diese Sekten sind Revolutionäre, aus ererbtem Geist, nicht blos gegen die historische Kirche, sondern auch gegen den historischen Staat. Es sind die alten Männer des tausendjährigen Reiches, die sich nur, statt mit der Gewalt, mit dem, was allerdings stärker ist, mit *der Geduld* bewaffnet haben. Ihre mannigfaltige Gliederung, für ihre wahren Zwecke bedeutungslos, ist nur der dialektische Ausfluss der Freiheit von überlieferter Unfehlbarkeit, die sie in Anspruch nehmen. Sie alle haben das mit einander gemein, dass sie auf den wirklichen Urquell des Christenthums, ohne alle Rücksicht auf Geschichte und nationale Individualität, auf Zeit und Ort, zurückgreifen, Kirche und Staat mit diesem Maassstab messen, und als Ergebniss der Messung mit Haut und Haaren für die Verdammniss reif erklären. Nämlich bei sich selber. Den nach aussen sind ihre Wege seit dem siebzehnten Jahrhundert eben ganz andre geworden. Nicht zerstören, sondern *bauen* ist ihre Loosung geworden, und damit das Bauen in Ruhe vor sich gehen könne, allen unnützen Streit zu vermeiden. Nicht der Krieg, sondern die innere und auswärtige Mission und, vor Allem, die Kolonisation, wurden es, denen sich, als den Ankern ihrer Hoffnung, ihre Blicke zuwendeten. Nicht blos ihr Vaterland, sondern die Welt, begannen sie als das Feld zu betrachten, welches sie zu beackern hätten. Dem Auszuge der »Väter von Plymouth« vor der Revolution, mit denen beinah Cromwell selber mitgezogen wäre, folgten die Kolonisationsunternehmungen der Dissenter nun zahlreich. Seinen reinsten Ausdruck fand der Geist der friedlichen Arbeit in der nach der Revolution gebildeten Sekte der Quäker — der Freunde wie sie sich selber nennen — welche gleich von vorn herein in der Person ihres Stifters, der sich ohne weiteres Bedenken dem stuartischen Königthum näherte, und mit ihm verhandelte, mit der Politik brach, und mit allem Reste des Parteigefühls für die protestantische gegenüber der katholischen Kirche dazu. Es konnte nicht fehlen, dass die Friedlichkeit, Wirthschaftlichkeit und der Bekehrungseifer, welche ihre Taktik wurden, nachdem das Schwert sich als ohnmächtig erwiesen, aus blos taktischen Mitteln sich in ihrer Seele allmählig in Glaubens-Artikel verwandelten, welche dem übrigen Schatze ihrer Dogmatik hinzugefügt wurden. Die Quäker vor allen sprachen von vorn herein als Dogma aus, dass alle Gewaltsamkeit Verbrechen, und alle Faulheit und Verschwendung und aller nutzlose Prunk Sünde sei. Sie scheuten in dieser Beziehung vor keiner Konsequenz zurück, verdammten den Soldatenstand und bravirten den Modeton durch Anlegung einer

stets gleichförmigen, gesucht schmucklosen Kleidung. Zuletzt gingen diesem Geist, über der stets wachsenden Ausbildung des Bekehrungseifers, neben dem Begriffe des äusseren Staatszweckes, der sich mit der religiös-kosmopolitischen Auffassung und mit der Verdammung des Schwertes nicht vertrug, auch die Begriffe der meisten inneren Staatszwecke verloren. Wenn dieser Geist auch am allerwenigsten das Verbrechen unbestraft zu sehen wünschte, gewöhnte er sich doch immer mehr daran, sein Vorkommen lediglich als Folge einer Vernachlässigung in der Missionspflicht zu betrachten, deren Schuld *alle* trügen. Der *ganze* Staatszweck löste sich ihm in Missionspflicht auf; die freie Religionsgenossenschaft — *nicht* die Kirche — ersetze ihm den Staat vollständig, und auch diese war ihm nur zufällige Form geworden, bei deren Thätigkeit zwischen einem Diesseits und Jenseits der Kommunion kein Unterschied zu machen sei.

Aecht christlich doch, nicht wahr? Auch lag das so klar zu Tage, dass die Territorialkirche, welche im vorigen Jahrhundert zu einer todten Pfründenwirthschaft herabsank, dabei an einen Punkt gelangte, wo sie sich darüber klar werden musste, ob mit solchen Nebenbuhlern zur Seite, sie auf die Dauer der Frage werden ausweichen können, wo das Christenthum zu suchen sei, innerhalb oder ausserhalb der Kirche? Und dass sie sich besann, und umkehrte. Dies konnte aber nicht geschehn, ohne dass sie sich theilweis dem Geiste selber öffnete, dessen Nebenbuhlerschaft ihr gefährlich geworden war. In dem Parteiwesen, welches jetzt die englische Landeskirche spaltet, ist für den Kundigen seine Spur leicht zu verfolgen.

Auf der politischen Schaubühne war der englische Dissent mehr als anderthalb Jahrhundert lang nur in so fern wieder zu finden, als es sich um seine eigne rechtliche Stellung im Staate handelte, bei Schul- und Kirchen- und Kirchspielsteuerfragen. Unter den parlamentarischen Parteien hatte er in dieser Beziehung die Whigs zu freiwilligen Mandataren, mit denen er sich, wegen der Advokatengebühren am Wahltage abzufinden hatte. Sonst machte er sich mit ihrer auswärtigen und inneren Politik nichts zu schaffen. Von den Tories, den alten Kavalieren, trennte ihn gegenseitige erbliche Abneigung, auch als sie in der Opposition des verflossenen Jahrhunderts als Vertreter der Wahlrechtserweiterung, der Pressfreiheit und der Einschränkung des stehenden Heeres auftraten. Von der modernen englischen Demokratie trennte die alten christlichen Republikaner eine tiefe Kluft. Die englische Demokratie der neueren Zeit ist vorherrschend ungläubig.

Mit ihrem ersten Auftreten ist der Name Payne, mit ihrem zweiten der Name Hone, mit ihrem dritten der des Herrn Holyoak verknüpft. Es ist auch das zu beachten, und wird in der Zukunft immer beachtungswerther werden, dass die alten christlichen Republikaner, auch wenn es ihnen nicht im Traume einfällt, den grossbritannischen Staat in eine Republik verwandeln zu wollen, doch — *in Sympathie und Charakter* — Republikaner geblieben sind. So beliebt z. B. die jetzt regierende Königin unter ihnen ist, zu Hofe würden sie doch nicht zu bringen sein, denn bei einem Hofe an Hoffarth zu denken, steckt ihnen einmal im Blute. Auch ist Amerika ihr drittes Wort. In der modernen englischen Demokratie dagegen, die jedenfalls nicht bleiben kann was sie ist, und in einer Uebergangsperiode steckt, geht die innere Umwandlung, so weit eine solche zu bemerken, in entgegensetzter Richtung vorwärts. Bei ihrem wenig aussichtsvollen Kampfe mit dem Parlament hat sich ihr Ohr, mit bisher stets gewachsener Bereitwilligkeit, der Einflüsterung geöffnet, dass in der Stärkung der Krone gegenüber dem Parlament die kräftigste Bundesgenossenschaft für die Demokratie zu suchen sei. Es ist möglich, dass gerade der deutsche Zeitungsleser hierüber in nächster Zeit, aus Anlass der schleswig-holsteinischen Verwickelung, mehr zu hören bekömmt.

Die erste selbstständige volkswirthschaftliche Agitation konnte nun nicht umhin diese Nachkommenschaft der alten Millenniums-Männer, in ihrer relativen politischen Zurückgezogenheit, auf das Eigenthümlichste zu berühren. Was war *das?* Hier traten Männer auf, zunächst aus den herrschenden, weltmännisch gebildeten Gesellschaftsklassen, welche von unnützen Kriegen sprachen, wie sie *England* allerdings massenhaft um vermeintlicher volkswirthschaftlicher Interessen willen geführt hat und noch führt, Männer welche behaupteten, dass die Nationen der Erde eine auf die andre angewiesen seien, damit sie die Arbeit zwischen sich theilten und sich gegenseitig hülfen, welche ferner den Einzelnen belehrten, er habe mit seinem Erwerbe nur auf sich sebst und nicht auf Gesetzgebung und Verwaltung, nicht auf den Staat zu vertrauen, welche endlich, trotz einem Missionär, mit unermüdlichem Fleiss und unerschütterlicher Furchtlosigkeit zwar nicht die Bekehrung der Herzen, aber die Aufklärung der Köpfe betrieben. Freilich war ihre Art und Weise wenig erbaulich für die Konventikelstimmung, denn alles das ging, recht häufig, in ausgelassener Lustigkeit vor sich. Ihre Beweise hatten fast stets die Form eines Witzes; sie sagten das, was sich von selbst versteht, und eben wenn man dar-

über ärgerlich weden wollte, dass einem so etwas noch gesagt würde, hatten sie schon bewiesen, dass man es nichts desto weniger alle Tage seines Lebens bei Handel und Wandel vergässe, dass es die Weisen des Landes, und die Leute mit berühmten Namen, und die sich für besonders auf einem bestimmten Felde sachverständig hielten, auf eben diesem Felde vergässen. Nicht *eine* solche Alltagswahrheit predigten sie, sondern gleich eine ganze Menge; sie schüttelten sie so zu sagen, aus dem Aermel. Verstehen konnte es schon jeder leicht genug; der einzige Zweifel, der zurückblieb, war nur der, dass dann ja alle Welt bisher dumm zum Thüren einrennen gewesen sein müsse! Hielt man ihnen das vor, so sagten sie gar nichts, und lachten wieder blos.

Der dem Staate entfremdete Dissent hatte aber gar keinen Grund anzunehmen, dass nicht alle Welt in der That Jahrhunderte lang dumm zum Thüren einrennen gewesen sei. Alles was die Freihändler, neben der Verderblichkeit des Getreidezollschutzes, in die Massen hineinstreuten, war ihm zwar nicht, wie jenen, durch die Logik, aber als Dogma, zu welchem ihn Geschichte und Leben gebracht, und als Gefühlsgegenstand, vertraut und lieb. Zugleich hatte die ritterliche Tapferkeit der kleinen Denkerschaar in London, von der die Bewegung ausging, und welche einen Gegner nach dem andern, der mit ihnen anband, seinen Purzelbaum schiessen liess, trotz der leichten, fremdartigen Weise, ihr Aufregendes für Männer, welche fühlten, dass dabei für sie gekämpft würde, das eigentlich nur der Spiess der Lächerlichkeit, welche sie so lange zu tragen gehabt hatten, umgedreht würde. Als in der Person des Herrn Cobden in Manchester endlich, des kaufmännischen Agitators, der für Kaufleute sprach, die Agitation einen Rock anzog, wie sie ihn besser gewöhnt waren, hob eine unterirdische Rührigkeit auf der ganzen Linie des Dissents an. Nach rechts und links ging überall leise der lange nicht erschollene Ruf: antreten! Und still und ernst formirten sich — nicht mehr die Konventikelbrüderschaften — sondern die alten Kompagnien und Regimenter, jedes an seinem Platz, die Männer mit dem schwarzen Rock und der weissen Binde überall ordnend vor der Front. Auch war plötzlich ein Mann da von breiter Brust, mit Stierhals und grossem Kopf, mit hellem Adlerblick und einer Donnerstimme, der im breitkrempigen Hute befahl, ohne zu fragen, ob man gehorchen wollte. Ja, ja — wenn die Posaune schallt, stehen die Todten auf.

Die Bundesgenossenschaft des Herrn Bright und seiner disziplinirten Schaaren musste den volkswirthschaftlichen Reformatoren jeden-

falls noch in ganz andrem Grade willkommen sein, als die der Demokratie, die am Ende selber des Beistandes bedürftiger war, als sie andern helfen konnte. Es ist schon von vorn herein etwas anderes um eine geborne als um eine angenommene Parteistellung. Zugleich war die hohe persönliche Achtbarkeit in wirthschaftlicher Beziehung, welche in diesen Kreisen überall zu finden, und von welcher bei der englischen Demokratie eher das Umgekehrte anzutreffen war, eine beondere Bürgschaft dauerhaften und gerade bei einer volkswirthschaftlichen Agitation auch sachverständigen Beistandes. Am wichtigsten aber waren die Parteidisziplin und der *ehrgeizlose* Eifer der Einzelnen, auf welche man hier rechnen durfte. Wieviel das werth, zeigte sich rasch. Bis in jedes Dorf hinein, welches neben der Kirche eine Kapelle des Dissents hat, drang fortan, gedruckt und gesprochen, das Wort des wirthschaftlichen Heiles. Es zeigte sich — und vielleicht steht auch uns in Deutschland diese Erfahrung auf eigenem Boden noch bevor — dass der Geistliche und der Volkswirth, denen beiden missionäre Kraft innewohnt, und welche beide der menschlichen Selbstüberhebung entgegentreten, und auf ewige Gesetze verweisen, die Gehorsam verlangen, gut zu einander passen. So kam es dass der Gedanke, dessen Mutter die reine Logik in den Köpfen des General Thompson und seiner literarischen Zeit- und Geistesgenossen: Charles Buller, Nassau W. Senior, der edle von Villiers, James Mill der Vater, Herbert Spencer, Richard Ostler u. s. w. war, seine Vetretung nach aussen in dem Kleeblatt des Staatsmanns Milner Gibson, des Kaufmanns Cobden und des Quäkers Bright fand, als Führer dreier verbündeter Elemente der englischen Nationalwelt, welche begreiflicher Weise so harte Arbeit nicht zusammen vollbringen konnten, ohne aneinander abzugeben und von einander zu empfangen, auch was nicht unmittelbar zu derselben gehörte. Wenn daher das Christenthum in seiner Originalausgabe, verbündet mit kaufmännischer Weltauffassung und dem internationalen Konservatismus insularer Staatskunst, zum Friedensprediger unter allen Umständen geworden ist, so hat das, in so weit die Predigt dem eignen Staate gilt, schon seinen Werth in Interesse der Welt-Kultur, ist aber für die Maassnahmen, welche andre Staaten, jeder in seiner eigenthümlichen Lage, zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Würde zu ergreifen für gut finden, ohne Geltung und ist, vor Allem *nicht die Volkswirthschaft*, welche ohne alle Empfindungsrücksichten mit ihrer Rechenkunst zu antworten hat, wenn der Patriotis-

muss frägt, welches die besten Mittel sind, um die ihm gestellten Aufgaben zu lösen. Es ist auch nicht einmal die *englische* Volkswirthschaft, welche in denjenigen ihrer oben genannten wissenschaftlich gebildeten Bekenner welche bis heut noch nicht vom Schauplatz des Lebens abgetreten sind, und ebenso wenig in der geistvollen Staatsmännerschule, die ihr nachträglich gehuldigt und ihr die frühere politische Parteistellung rückhaltslos zum Opfer gebracht hat, es sich jemals hat einfallen lassen, den Krieg schlechtweg zu verdammen, und den Soldatenstand, dessen Zierde der Stifter und das Haupt selbst der Schule während eines langen wiederholt kriegsthätigen Lebens war, für überflüssig zu erklären. —

Für die Volkswirthschaft ist die Frage des Heerwesens keine Frage der Vorliebe oder der Abneigung, sondern sie tritt ihr, wie erwähnt, als eine solche entgegen, für welche der allgemeinste volkswirthschaftliche Gesichtspunkt auf dem Gebiete der ihr geläufigen Kategorie des Vorraths liegt, insofern sie es einfach mit dem Nationalvorrath an militairischer Kraft zu thun bekömmt, bei dem zu untersuchen ist, in wie weit die oben kurz skizzirten Erscheinungen, welche beim Vorrath von Arbeitserzeugniss zu Tage treten, auch da noch Geltung haben, wo nicht blos die Produktivkraft einer gewissen Summe von Arbeitserzeugnissen, sondern wo, wie bei *jedem* Heerwesen der Fall, *eine gewisse Ausdehnung menschlicher Arbeitskraft selbst lahm zu legen ist;* wo ferner ein spezifisches Bildungskapital zu beschaffen ist, *welches sich nicht spontan sammeln kann, weil es entweder gar nicht an den Brot-Erwerb geknüpft ist, oder weil, in so weit dass der Fall, die Gesetze des freiwilligen Tausches unter den Einzelnen den Brot-Erwerb nicht hergeben;* wo endlich auch für denjenigen Theil des Kraftvorraths, der durch aufgespeichertes Arbeitserzeugniss zu vertreten ist, die Waffen, die Befestigungswerke, die Schiffe u. s. w. *Ausdehnung, Behandlung und Vertheilung durch keinen persönlichen Schaden kontrollirt werden, der den persönlichen Missgriff bestraft, und wenigstens bei derjenigen der damit verknüpften Lasten, welche durch die Pflicht auferlegt wird, sich nicht in der Verbesserung überholen zu lassen, alle Freiheit der Wahl nach wirthschaftlichem Urtheil aufhört.*

Indem wir uns an die Untersuchung des ersten — und wichtigsten — Punktes machen, der Last, welche durch Lahmlegung von Arbeitskraft für Nation und Staat bedingt wird, drängt sich zuerst vor

den Blick das Sachverhältniss, dass diese Last an zwei verschiedene militärische Bedürfnisse geknüpft ist. Erstens legt schon die Nothwendigkeit das Volk im Allgemeinen militärisch vorzubilden, und die spezifisch-militärische Bildung, welche diese Aufgabe zu lösen, und bei der Anwendung, so zu sagen die Nerven und Knochen des ganzen militärischen Organismus abzugeben hat, in einer besondern Berufsklasse verkörpert bereit zu halten, Arbeitskraft lahm. Dieser Theil der Last fällt indess eben unter den Gesichtspunkt der Beschaffung des Bildungskapitals. Zweitens — und hiermit wollen wir uns zunächst zu thun machen — ist es das besondere Bedürfniss der *Schlagfertigkeit*, welchem Arbeitskraft zu opfern ist, eines Begriffs, der keineswegs den Begriff der Wehrhaftigkeit erschöpft. Arbeitsthätige Menschen sind der produktiven Arbeit — vorübergehend oder dauernd — zu entfremden, nicht blos weil und während sie zu lernen haben, was ihnen im Kriege zu thun obliegt, und nicht blos um es zu lehren und die Führung übernehmen zu können, sondern lediglich um ohne Verzug an die Grenze geschafft werden zu können, damit der Staat keinen Schaden leide, um Schildwacht zu stehn vor der Thüre des Schatzes nationaler Würde und Unabhängigkeit.

Wir wollen es gleich gestehn, dass wir hierbei, den militärischen oder diplomatischen Fachmann als Leser vorausgesetzt, an den heikligsten Punkt der ganzen Erörterung gelangt sind, aber auch an den einzigen, bei welchem von einer ernsthaften Scheidung der volkswirthschaftlichen Auffassung von der Auffassung derjenigen die Rede sein kann, mit denen, in allen Staaten der Welt, der Volkswirth als allein berechtigter Vertreter des menschlichen Bedürfnisses, welches vor und unabhängig von dem Staate besteht und sich geltend macht, mag es gefallen oder nicht, über die Frage zur Verständigung zu kommen hat.

Alle Lahmlegung von Arbeitskraft nun, möge sie herbeigeführt werden auf welchem Wege es sei, hat offenbar genau den umgekehrten Charakter, als die Bildung eines Vorraths von *Arbeitserzeugniss*; der Fortschritt in der Theilung der Arbeit, welchen die letztere ermöglicht, wird dadurch gehemmt, und die vorhandene Arbeitstheilung, statt gesichert, gefährdet. Während bei dem Vorrath von Arbeitserzeugniss das Opfer der unmittelbaren Produktivkraft des Kapitals, die es als *wirklich thätiges* Arbeitswerkzeug, oder als *wirklich in Arbeit genommener* Rohstoff, oder als Lebensmittel, *welches wirklich in den Verzehr übergeht*, und Bevölkerungsvermehrung,

d. h. Vermehrung der Arbeitskraft, ermöglicht, durch gesteigerte Intensität der Produktion vergütet wird, welche aus dem gewonnenen und gesicherten Fortschritt der Arbeitstheilung erwächst, geht es, bei der Erzeugung des *umgekehrten* Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Kapital, auf welche die Lahmlegung vorhandener Arbeitskraft hinausläuft, mit dieser Intensität noch obenein rückwärts. Unter Begleitung der allgemeinen *Schwächung*, statt der allgemeinen Stärkung, wird bei der Lahmlegung von Arbeitskraft, welche nichts desto weniger zu ernähren ist, nicht blos deren unmittelbare Produktivkraft geopfert, sondern es tritt auch eine entsprechende Einschränkung des als Vorrath, Werkzeug und produktive Bildung thätigen Kapitals ein, dessen freiwillige Ansammlung und Selbsterhaltung sich immer nur nach der wirklich *verfügbaren* Ausdehnung der Arbeitskraft berechnet, mit welcher es zusammenzuwirken Aussicht hat.

So wie wohl häufig geschieht, darf man nicht rechnen, dass ein dauernder Friedensbestand von hunderttausend Soldaten, das Landeseinkommen nur um den Werth von hunderttausend Arbeitslöhnen kleiner mache. Solche Rechnung ist nur zulässig bei der vorübergehenden Lahmlegung einer im regelmässigen Verlaufe des wirthschaftlichen Völkerlebens im übrigen thätigen Ausdehnung von Arbeitskraft, welche der wirklich ausgebrochne Krieg in solchen Staaten herbeiführt, die einen vom Friedensbestande des Heerwesens namhaft verschiednen Kriegsbestand desselben kennen. Auf Arbeitskraft, welche nur so selten lahmgelegt wird, ist bei der Bildung des Nationalkapitals gerechnet, und sie selbst hat dazu geholfen es zu bilden. Dauert die vorübergehende Lahmlegung, welche der Krieg herbeiführt, nicht zu lange, so wird auch an dem Verhältniss nichts Wesentliches geändert. Freilich reisst der Krieg unvermeidlich eine Lücke in das Nationalkapital, welche vorzugsweise bei demjenigen Theil desselben sichtbar wird, der die Gestalt der Vorräthe von Arbeitserzeugnissen angenommen hat. Aber sobald die der Produktion vorübergehend entzogene Arbeitskraft zur gewohnten Beschäftigung zurückgekehrt ist, füllt sich die Lücke wieder aus, sogar mit einer Schnelligkeit, deren thatsächliche Beweise die Volkswirthe überraschten, so lange keine erschöpfende Untersuchung dieselbe verständlich gemacht hatte. Man konnte nämlich lange Zeit nicht begreifen, wie es möglich sei, dass bei geschwächtem Kapital und vorzugsweise bei geschwächtem Vorrath, also bei geschwächter Produktivkraft der von diesem zu unterstützenden Arbeit, in der Zeit unmittelbar nach einem Kriege die Wiederbildung

des Kapitals, wie manchmal der Augenschein lehrte, wo möglich noch schneller vor sich gehen könne, als die Neubildung in der Zeit vor dem Kriege vor sich gegangen war. Das Verdienst die Lösung des Räthsels gefunden zu haben, gebührt John Stuart Mill, der zuerst darauf aufmerksam machte, dass ein *plötzlich* verkleinertes Nationalkapital, bei einer, für wirthschaftliche Verhältnisse, welche ein grösseres bedingen, vorgebildeten, d. h. auf eine Arbeitstheilung, welche ein grösseres bedingt, eingerichteten Arbeitskraft, seine Besitzer in den Stand setzt, auf Kosten des Arbeitslohnes, höheren Zins zu erwerben, und dass die Kapitalbildung aus zurückgelegtem Zinse schneller vor sich gehe, als die Kapitalbildung aus zurückgelegtem Arbeitslohne; dass also mit einem Wort die Arbeiter genöthigt würden, die Ausfüllung der im National-Kapital entstandenen Lücke sich abzudarben, und dass dieser unregelmässige, die Kapitalbildung beschleunigende aber vom Massenelend begleitete Zustand, die mit der Selbstkur Hand in Hand gehenden Nachwehen des Krieges, erst aufhöre, wenn die Lücke vollständig gefüllt sei.

Die Rechnung für den *regelmässigen Friedensbestand* des Heereswesens ist eine ganz andre. Hier, wo keine Arbeitskraft einem vorhandenen Kapital entzogen wird, indem sich dieses gar nicht gebildet hat, bei der Lahmlegung der Arbeitskraft, die es hätte bilden sollen, und für die es zu bilden war, ist nicht blos der Werth des Arbeitslohnes als verloren anzusetzen, sondern der *Gesammtwerth der Produktion, welche das andernfalls angesammelte Kapital mit der andernfalls demselben zur Seite stehenden Arbeitskraft erzielt hätte.* Der Weg, den wahren Verlust zu ermitteln, ist der, die Gesammtarbeitskraft der Nation durch die Grösse der lahmgelegten Arbeitskraft zu dividiren, und dann wieder mit dem Quotienten eine Division der Gesammtproduktion vorzunehmen. So nur ergiebt sich der *absolute* volkswirthschaftliche Verlust. Die Aufmerksamkeit ist aber nicht sowohl auf diesen als auf den relativen Verlust zu richten, den *Prozentsatz* des Nationaleinkommens, welcher der Weltstellung des Staates geopfert wird, und welcher derselbe ist, wie der Prozentsatz, den die lahmgelegte von der Gesammt-*Arbeitskraft* bildet.

Bei einem Abzug dieser Art tauchen Fragen furchtbaren Ernstes auf, nicht blos volkswirthschaftlichen Inhalts, sondern, wie schon Eingangs erwähnt, in demselben Maasse auch ernst unter dem technischen, dem diplomatischen und dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte.

Wenn hier eine Nation zu ernähren ist, mit den Gewohnheitsbe-

dürfnissen, die ihr eigen geworden, mit der Gesellschaftsgliederung, die sich in ihrer Geschichte herangebildet, mit der Staatsform, die sich dem Kulturzustand und der Gesellschaftsgliederung angepasst hat, und dort um ihrer Sicherheit gegen äussere Gefahren willen, ihre Wirthschaft, auf welcher ihre Ernährung beruht, einer namhaften Schwächung zu unterwerfen ist, so ist zuerst die Frage unabweisbar, bei welcher Ausdehnung *das Mittel den Zweck vereitelt.*

Das Extrem ist der Weg zur Klarheit. Selbst buchstäblich verstanden ist aber ausserdem — bei den Auffassungen, welche in Folge einer einseitigen Erziehung Eingang in den militärischen und diplomatischen Kreisen solcher Staaten gefunden haben, in denen, aus Armseligkeit der Verhältnisse, blosse Fachmänner statt Männer von allgemeiner weltmännischer Bildung an der Spitze der Geschäfte stehn — die Aufstellung, die allem vorauszugehen hat, nicht überflüssig, *dass das Heerwesen im Frieden kein solches Bleigewicht an der wirthschaftlichen Entwickelung der Nation bilden dürfe, dass es mit dem Nationalreichthum gar rückwärts statt vorwärts geht.*

Das Heerwesen des Staats mag im übrigen das allervortrefflichste sein, welches sich nur erdenken lässt; sobald es an diesem Fehler leidet, ist es kein Sporn am Hacken, sondern ein Dorn in der Sohle. Es ist ein Dampfwagen auf unüberwindlicher Steige, dessen Räder sich vorwärts drehn, dessen Achsen aber rückwärts gehn. Dann ist nicht für einen blossen Rollwagen der Zusammenstoss damit noch gefährlich; im Gegentheil, der Rollwagen, der für sich die Schwerkraft hat, ist der drohende Theil. Die Nation verfällt, in ihrer Stellung zu den übrigen Nationen, dem mörderischen Einfluss einer abnehmenden mathematischen Reihe, welche im Nationalreichthum ununterbrochen, im Heerwesen selber aber ebenfalls, und zwar dort *stossweise*, zum Ausdruck kömmt. Diese Reihe ist zusammengesetzt, aus einer zunehmenden geometrischen und einer abnehmenden arithmethischen, so dass der Rückschritt der arithmetischen den Fortschritt der geometrischen verschlingt. Noch wird, wie immer, die unzerstörbare Triebkraft wirken, welche das angeborne Streben und die angeborne Fähigkeit des Menschen zu endloser Verbesserung seiner Lage bildet, und in dem geometrischen Steigerungs-Exponenten zum Ausdruck kommen, der gegen den vernichtenden arithmetischen Abzug ankämpft, dem er zu erliegen verurtheilt ist. Aber jedes Jahr wird der Kampf schlechter stehn, sobald er auch nur in einem Jahr mit der Niederlage des Fortschritts endete. Denn der geschwächte Stand der Wirthschaft, die für das

nächste Jahr zurückbleibt, bringt es natürlich auch nur zu einem geschwächten Steigerungs-Exponenten, der noch viel weniger der würgenden Last des sich gleich bleibenden Abzugs zu begegnen vermag. Ein zugleich trauriges und lächerliches Bild sinkt der Soldatenstaat, welcher sich am volkswirthschaftlichen Einmaleins versündigt hat, ruhmlos und ohne dass ihn jemand anfasst, in das Grab militärischer Ohnmacht und diplomatischer Rangerniedrigung.

Natürlich, lange ehe es zur Verschlingung des ganzen Nationalreichthums gekommen und die wieder verwilderte Bevölkerung auf das Maass herabgebracht ist, welche das Land bei einer kapitallosen Wirthschaft zu ernähren vermag, hat die Schule der Erfahrung auch die allertrotzigsten Herzen gezähmt, und das möglich beste Heerwesen der Kriegsleute, der »militärischen Sachverständigen«, ist ruckweise einer Reihe von Verschlechterungen in ihrem Sinne unterworfen worden, hauptsächlich Einschränkungen der Zahl der Mannschaft unter Waffen, welche militärischen Verschlechterungen auf lauter volkswirthschaftliche Verbesserungen hinauslaufen, aber nun, wo sie *stets* zu spät kommen, nicht *Quelle* der wachsenden, sondern blos *Ausdruck* der abnehmenden Kraft des Staats nach aussen sind.

Den Einwand kennen wir wohl, mit dem der militärische Politiker bei der Hand ist, desto schneller bei der Hand ist, je jünger er ist. Dein Register hat ein Loch, wird er antworten, Du hast eben den Krieg selbst ausgelassen. Wir halten keine Heere um eines beständigen Friedens willen. Wenn wir uns bis an die Zähne waffnen, und das schlagfertigste Heerwesen, trotz des wirthschaftlichen Druckes, den wir nicht läugnen, für das beste erklären, so geschieht es wahrlich nicht, um uns deine vermaledeite Reihe über den Kopf kommen zu lassen. Ehe sie Zeit gehabt hat, viel Schaden anzurichten, schlagen wir zu. Aus einer zweifachen machen wir sie zu einer dreifachen, und heben den schädlichen Abzug des wirthschaftlichen Druckes durch den Summanden der Eroberung wieder auf. Dann behältst du deinen national-ökonomischen Steigerungs-Exponenten ungestört für dich; lass uns daher gefälligst ungeschoren.

Und es ist wahr, dass das wenigstens *aufrichtig* gesprochen ist. Es kann sogar, unter Umständen, *richtig* sein. Im Leben der Staaten, vorzugsweise in ihren jüngeren Lebensstufen, kommen Zeiten vor, wo der Krieg das Leben selber und die Eroberung die wahre Staatsnahrung ist. Es ist nicht gut, dass es so ist, so wenig, als es gut ist, dass die See Menschenleben fordert; es ist eben so und ist unvermeidlich

80. Die **Gewalt**, die sich, im Riesengang der Kulturgeschichte, nach aussen **wie nach innen** zu regeln hat, damit sie in der Regelung verschwinde, **regelt sich**, nach aussen, wie nach innen, *stossweise*. Es bilden sich **Staatengruppen** im Gleichgewicht, es bilden sich Weltreiche, die immer **wieder** in Trümmer zerfallen, damit aus den Trümmern sich immer **wieder** neue Gebilde, nach grösserem Maassstab, erheben können — **bis das Ende** da ist, welches Niemand kennt, für welches aber jeder zu schaffen hat. Ob Gruppe sich bildet, ob Weltreich — Formen, die gesetzlich mit einander abzuwechseln scheinen — der fertigen Bildung folgt eine Zeit, welche vorzugsweise friedliche Aufgaben zu lösen hat, ein Sonnentag zwischen zwei Nächten voller Wolken und Stürme. Ob die Sonne wirklich aufgegangen, das hat jeder mit seiner Empfindung abzumachen, für die er nicht kann; urtheilt er falsch, so wird er es zu seinem Schaden thun. Das ist aber richtig, dass während des Bildungsprozesses einer Staatengruppe im Gleichgewicht es Zeiträume giebt, wo im Kampfe um die Erweiterung der Gränzen *alle* da hineinschlagende Fragen zu brennenden Fragen werden, gerade wie es solche Zeiträume auch für den Verfassungkampf im Innern des einzelnen Staates giebt. In solchen Zeiträumen heisst es: greife zu, damit Du nicht selbst zum Gegenstand der Griffe andrer werdest. Wenn ringsum Kleinstaaten verschwinden und Grossmächte entstehn, ist das Warten vom Uebel für den Staat, der das Spiel überhaupt nicht aufgeben will, oder muss. Für solche Zeiträume ist der Verlass auf den Machtzuwachs, den eine möglich ungestörte wirthschaftliche Entwickelung *innerhalb* der ererbten Grenzen in Aussicht stellt, eben nicht ausreichend, das Wachsthum der Gefahren auszugleichen, welche der Machtzuwachs der Nachbarn aus der Eroberung in seinem Schoosse birgt. Für solche vorübergehende Zeiträume gleicht die Einbusse, die auf wirthschaftlichem Gebiet zu erleiden ist, dem Opfer eines Pferdes vom Schlitten, welches den Vorsprung vor einem Rudel Wölfe zu sichern hat, die doch, auch bei ungeschwächter Zugkraft, den Schlitten überholt haben würden. Wo auch die ungeschwächte Zugkraft nicht mehr rettet, kann es doch vielleicht noch der auf diese Weise gewahrte Vorsprung. Darauf aber ist stets dabei gerechnet, dass die Jagd nicht endlos sei, sondern am Ziele der Fahrt die schützende Hofthür wirke. Und an solcher schützenden Hofthür fehlt es auch bei dem wilden Wettrennen der Grenzerweiterung nicht, in welchem sich das Gleichgewicht herstellt. Den Schutz am Ziele bildet die unvermeidlich eintretende *allgemeine* wirthschaftliche Erschöpfung, welche

den ganzen Länderkomplex trifft, in dem statt gearbeitet, gefochten worden ist.

Aber auch nur für einen solchen vorübergehenden Zeitraum, der in sofern er nicht der Krieg selbst ist, in welchem *alle* wirthschaftliche Rücksicht aufhört, blosser Waffenstillstand, nicht aber Friede ist, gilt es, dass das Bedürfniss der Schlagfertigkeit, welche ganz etwas anderes ist, als die Wehrfähigkeit, *vorübergehend* selbst das Opfer wirklichen Rückschritts im Nationalreichthum rechtfertigen kann. Der Staat hat es mit seiner *ganzen* Zukunft zu verantworten, ohne Möglichkeit der Remedur, wenn in ihm, sei ungeduldiger Ehrgeiz oder übertriebene Aengstlichkeit die Ursache, ein fälschlicher Glaube die Oberhand gewinnt, dass ein solcher Zeitraum vorhanden sei oder herannahe, wo es doch nicht wahr ist.

Ist solcher Glaube *nicht* falsch, wohlan! So bleibe der Pflug auf dem Felde stehn, und die Muskete wandre auf die Schulter. Dann ist aber auch wenig Zeit zu verliren, dann wirklich den Krieg, sobald als möglich, und zwar den *Eroberungskrieg*. Denn, wohlverstanden, nur unter der Bedingung dass die Eroberung, durch welche der wirthschaftliche Schaden, der ebenso Schaden an Macht ist, wieder ausgeglichen werden soll, *auch wirklich stattfinde*, kann das Argument, welches sich auf sie stützt, angenommen werden. Sie muss also jedenfalls versucht werden. Hut ab vor dem alten Fritz, der *seine* Zeit verstand! Ihm hatte sein allzu gewissenhafter, und zum Nachtheile des Staats rüstender, aber niemals schlagender Herr Vater alles Zuwarten dergestalt verleidet, dass davon bei ihm nun aber auch niemals mehr die Rede war. Kann man die Eroberung für sich sprechen lassen, so hat man eben keine weiteren Worte nöthig. Ist das aber *nicht* gemeint, und wird es nicht in kürzester Frist *thatsächlich bewiesen*, so ist nicht zu verlangen, dass ernsthafte Leute sich auch nur zwei Minuten lang mit einer ohnmächtigen Renommisterei beschäftigen, welche offenbar nur als Deckmantel für persönliche oder zünftige Interessen zu dienen hat, während die zusammenbrechende Nationalwirthschaft auch den militärischen Untergang des Staates langsam aber sicher herbeiführt.

Wo der Forderung einer, selbst für den Preis des wirthschaftlichen Rückschritts, auf das höchste Maass angespannten Schlagfertigfertigkeit solcher Sinn wirklich beigelegt wird, aber unter fehlgehender Beurtheilung des Zeitgeistes, da spricht das Fatum, statt der Geschichte, deren Stimme in den Wind gesprochen blieb. Es liegt

dem Zwecke dieses Aufsatzes fern, die internationalen Verhältnisse des Augenblicks bei einer theoretischen Beschäftigung mit der volkswirthschaftlichen Seite des Heerwesens zu berücksichtigen. Es handelt sich für uns nicht um das, was ist, sondern um das, was sein kann und was nicht sein kann. Beides ist zum Verständniss und so gut als möglich auch zur Veranschaulichung zu bringen, wenn die Geschichte bequeme Beispiele bietet. Versuchen wir es mit dem Eroberungskrieg, den der Unverstand in Zeitläuften sich beikommen lässt, wo ihm dabei die Rolle der Eule am Tage zufällt, die in ihr eignes Verderben hinausflattert.

Dass es solche Perioden giebt, ist schon damit gegeben, dass zu Zeiten ihr Gegentheil eintritt. Die allgemeine wirthschaftliche Erschöpfung, welche ein Barometer, das im säkularen Fortschritt mit dem Wachsthum und der Verfeinerung der Bedürfnisse stets empfindlicher wird, den Betheiligten zur unabweisbaren Notiz bringt, erzwingt zunächst ihren Eintritt. Aber sie hören keineswegs wieder auf, nachdem die Erschöpfung überwunden ist. Diese Ueberwindung kostet eine Aufraffung der wirthschaftlichen Energie, welche sich unter der Wirkung des Beharrlichkeitsgesetzes fortsetzt. Der schnellere Gang der Kapitalsansammlung, welche nach dem obenerwähnten, von Stuart Mill entdeckte Gesetze vor sich geht, bis die entstandene Kapitallücke vollständig ausgefüllt ist, hat kühnere Hoffnungen in allen denjenigen wach gerufen, die sich der Kraft zur Kapitalsansammlung und Kapitalsverwaltung bewusst sind, und es sind zugleich alles Hoffnungen, welche die Erhaltung des Friedens zur Voraussetzung haben. Auch die arbeitende Masse, zurückgeworfen in den Lohnsätzen, und genöthigt den alten Satz erst wieder zurückzuerobern, nach Maassgabe als das Angebot des wiederanschwellenden Kapitals gegenüber der Arbeit die Rückeroberung ermöglicht, trägt einen ganz andern Ernst in ihr wirthschaftliches Leben hinein. Hat sie die wirthschaftliche Seite des Lebens bisher als Nebensache betrachtet, und in den Tag hinein gelebt, so wird ihr dieselbe jetzt zur Hauptsache. Der Gedanke, mehr schaffen zu können, und für das was die Arbeit schafft mehr erhalten zu können, wird vorherrschend in ihrem Kopfe. Erfindung und volkswirthschaftliche Reform gewinnen Reize für Alle, die vorher Niemand an ihnen entdeckte. In verschiedenen Kulturepochen trägt alles das ein verschiedenes Kleid, aber der Kern ist derselbe. Der öffentliche Geist dringt in den Staatsorganismus ein, und schwängert ihn mit seinem

Inhalte. Ehe es sich noch irgend wer deutlich zum Bewusstsein gebracht, sind alle Gesichtspunkte, die vorher Geltung hatten, verschoben.

War vorher das Schlagwort der internationalen Politik: Wehe dem, der nicht zugreift! — so lautet es jetzt: wehe dem, der den Frieden bricht! Einseitig ist der Krieg gar nicht mehr anzufangen. Wer sich doch dessen vermisst, findet entweder jedermanns Hand wieder sich, oder wird selbst von denjenigen, mit denen ihn die engsten Bande verknüpften, seinem Schicksale überlassen. Also keine Hoffnung des Siegs; keine Rettung in der Niederlage. Im letzteren Falle hat sein Besieger nur Maass zu halten und Bürgschaft zu geben, dass der ihm ungesucht zu Theil gewordene Machtzuwachs keine nahe Gefahr für Dritte birgt. Das ist aber wahrscheinlich auf Seiten desjenigen, der den Krieg *nicht* begann, also unter der Herrschaft des Zeitgeistes stand. Der internationale Konservatismus ist Herr über die internationale Reformlust geworden. Die Reaktion gegen den Krieg, den die Massen satt bekommen haben, ist oben auf, und eben der Umstand, dass die letzte *ächte* Kriegsperiode die Wahrheit der internationalen Machtverhältnisse zum Durchbruch gebracht hat, und die Staatengruppirung darauf gegründet ist, macht aus demjenigen, der es nicht begriffen hat, und fortfährt den Eisenfresser zu spielen, jene komische Figur, die der Lieutenant Cervantes von Saavedra so ergötzlich geschildert hat, bestimmt vom Weltlauf mit harter Pfote getroffen zu werden, und noch obenein die Schellenkappe geschüttelt zu bekommen.

So ging es einst dem Krösus, als er den Cyrus angriff. Auch damals war eine Zeit der Erholung den entsetzlichen Kriegswettern gefolgt, welche im siebenten Jahrhundert vor Christi das Morgenland verheert hatten, dessen pentarchische Gliederung — Assyrien, Babylonien, Medien, Aegypten und Lydien — zuletzt mit der Zerstörung von Niniveh um das Gleichgewicht gebracht war. In der Bibel, welche lebendigeres Zeugniss aus der Zeit enthält, als die behagliche Rückschau des Papa's im Musenkranze, ist des Cyrus Name das Symbol des wiedergewonnenen Weltfriedens. Und was sich aus dem Herzen der schwergeprüften Juden von selbst loswand, das begriff auch der scharfe Verstand der Griechen. »Wenn du den Perserkönig angreifst, wirst du ein grosses Reich zerstören« — musste, von der Diplomatie der Amphiktyonen instruirt, der delphische Gott dem Lyder antworten, welcher versucht hatte, das Orakel zu bestechen, damit eine günstige Prophezeihung es möglich für ihn mache, griechische Bündnisse

abzuschliessen und griechische Söldner zu werben. Es war eine tiefe Antwort, welche zwar der Frage auswich, welche gestellt war, aber dafür diejenige beantwortete, welche hätte gestellt werden müssen. Ob Lydien oder Persien Sieger bleiben werde, konnte die Pythia nicht wissen, aber dass man, weil der Krieg unzeitgemäss, die beiden Gegner allein lassen werde, und dass einer von beiden zu Grunde gehen werde, ohne dass es nöthig und ohne dass es zu hindern war, dachte und *sagte* die griechische Diplomatie, als Warnung für jeden, der Ohren hatte, zu hören. Die griechische Diplomatie, die den unzeitgemässen Krieg natürlich sehr ungern sah, da dessen Entscheidung, mochte sie ausfallen wie sie wolle, Gefahren der Zukunft auch für Hellas im Schoosse barg, that für den König, dessen Uebermuth sie zu unterstützen so sich weigerte, sogar noch ein Uebriges. Sie sagte ihm — wenn er Ohren hatte zu hören — *wirklich*, wo nach dem Schlusse der gesunden Vernunft, wenn ein mal prophezeit werden sollte, Wahrscheinlichkeit des Sieges sei. Nicht bei Krösus war diese Wahrscheinlichkeit, dem Fürsten aus erblichem Recht, der nur den unentschiedenen Kampf zwischen seinen Vorfahren Alyattes und Cyaxares von Medien wieder aufzunehmen glaubte, welchen einst, am Halys, jene verhängnissvolle Sonnenfinsterniss unterbrach, die die Verschwörung gegen Assyrien besiegeln, und zugleich, durch Thales siegreiche Vorhersagung für die unabsehliche Laufbahn des wissenschaftlichen Gedankens das Thor öffnen sollte. Nein, dann war der Sieg drüben auf Seite des halbbürtigen Usurpators zu erwarten, so eben auf den Thron gehoben vom kriegerischsten Theile des Volks, welcher in alten legitimen Staaten ganz wo anders, als im offiziellen Heerwesen stecken kann:

»Nur wenn über die Meder ein Maulthier herrschet als König,
Dann, zartfüssiger Lyder, entfleuch und schäme dich nimmer«

musste ihm die Pythia noch zurufen, und nicht einmal die »zarten« Füsse sind blos poetischer Schmuck darin.

Das Gold des Krösus verfehlte seine Wirkung auf die Pythia; die goldne Weisheit der Pythia die ihre auf den Krösus. Der König, eben *weil* sein Volk am Spinnrad am Färbekessel und Webstuhl, am Löthrohr und Amboss so fleissig war, dass der schwellende königliche Schatz den Namen Krösus zum Sprüchwort gemacht hat, hätte ruhig warten sollen, bis Persien *ihn* angriff, den es in jedem Jahre stärker gefunden haben würde, als im vorhergehenden, und den es anzugreifen sich scheute, weil es nie wissen konnte, was

seiner in den vorhergehenden Kriegen bedrohlich angeschwollenen Macht gegenüber Aegypten und was die Griechen thun würden, sobald es weitere Eroberungsgelüste merken liess. Aber jene Verbindung lächerlichen Dünkels und unsinniger Angst, welche dem Sturz der Personen wie dem der Staaten vorherzugehen pflegt, hatte ihn so taub wie blind gemacht, und der Name Solons, der ihn ebenfalls gewarnt zu haben scheint, so erzählt wenigstens eine jedenfalls charakteristische Sage, fiel ihm erst wieder ein, als es für ihn selber zu spät war, und nur seinem Besieger dadurch nützlich wurde, dass es diesen an die Nothwendigkeit erinnerte, seinerseits Maass zu halten, wie Cyrus bekanntlich nach der Unterwerfung Lydien's gethan hat, so dass sowohl der siegreiche Kampf des Perserreichs mit Aegypten, als sein schmachvoller Untergang bei der Kraftmessung mit Europa späteren Zeiten vorbehalten blieben.

Aber auch das lebende Geschlecht ist Zeuge eines, jetzt mit Fug in die Geschichte zu verweisenden Krieges gewesen, dessen Entstehung und Verlauf gerade so lehrreich ist. Auch bei dem Krimkriege verstand es der Angreifer, der sich vermass den bedeutsamsten Weltfrieden zu unterbrechen, der je am Horizont der Geschichte emporstieg, nicht, dass es in gewissen Zeiten überhaupt nicht geht, anzugreifen, sondern hatte vom Gegner zu lernen, dass eher — wenn man durchaus einmal den Krieg braucht — das Kunststück darin besteht, den andern angreifen zu machen; was allerdings ein novum ist.

Der Kaiser Nikolaus von Russland war ein Mann, der die übrigens ziemlich weit verbreitete Neigung hatte, zu glauben, was er wünschte, und der sich, alles in allem, für den obersten Mann auf Erden hielt. In seinem Gehirne sah die Welt höchst seltsam aus. Die Deutschen waren ihm eine Nation, welche unter dem Schutze ihres dankbaren Schülers in Petersburg allen Wissenschaften und Künsten des Kriegs und Friedens noch manchen Nutzen bringen würden; die Franzosen sah er für unruhige Köpfe mit viel Geist an, die man besiegen müsse, um sie verwerthen zu können; die Engländer waren ihm sammt und sonders Kaufleute, denen es nur auf Geldgewinn ankäme, und welche, wenn nur eine anständige Form beobachtet werde, dem alles opferten. Die Russen hielt er für Kinder, welche des Vaters bedurften, und den Vater der Russen, sich selber, für den Damm gegen die »Fäulniss« Europa's, die mit dem Durst nach Freiheit zusammenfalle, und welche dadurch geheilt werden müsse, dass die europäische Zivilisation, unter Russlands Flügel, zu frischer Thätigkeit in Asien berufen werde. Was

sich da nicht hineinfüge, gehöre nach Amerika, wo ihm die Freiheit schon recht war.

Es war nicht wunderbar, dass er mit diesem Bilde im Kopfe zuletzt gegen die Türkei losbrach. Das Wunder war eher, dass er so lange zurückgehalten hatte; um so mehr, als er vollständig Recht hatte, wenn er behauptete, der Sultan sei ein kranker Mann, der nur noch lebte, weil ihn die europäischen Grossmächte — dazu zählte Nikolaus, im Geheimen, nur Russland, Frankreich, England, Niemand weiter — auf den Händen trügen. Aber bei all seiner Selbstüberhebung fehlte ihm nie ganz eine Ader weiser Vorsicht, welche überhaupt mit der Neigung zu glauben, was man wünscht, verrätherisch, gepaart zu sein pflegt. Diese weise Ader der Vorsicht behielt so lange die Oberhand, bis er durch den Streit um die heiligen Stätten wirklich gereizt ward.

Als die Aufreizung ihre Wirkung gethan: und er den Krieg beschloss, nach seiner eignen Ueberzeugung, den *europäischen Krieg* — um die Andere kümmere ich mich nicht, sagte er zu Sir Hamilton Seymour — gab es freilich kein delphisches Orakel, welches er um den Ausgang befragen konnte. Seine eben erwähnten Eröffnungen an den englischen Gesandten hatten aber ungefähr dieselbe Bedeutung, als die Konsultation der Pythia durch Krösus. Sie liefen ebenfalls im wesentlichen auf einen Versuch hinaus, die englische Politik zu bestechen. Er schenkte aber nicht, er versprach blos, lustig genug, eine *Insel*, wie sie Don Quixote dem Sancho Pansa versprach, eine Insel, welche er verschenken wollte, ohne sie zu haben, und welche diejenigen, denen er sie schenken wollte, nehmen können, wenn sie wollen, ohne es nöthig zu haben, irgend Jemand in der Welt um Erlaubniss zu bitten. Durch eine solche Abfindung auf der einen Seite und durch die übrigens sehr unbestimmt gehaltene Zusage, dass er nicht beabsichtige, Russland und die Türkei zu einem einheitlichen Reiche zu verschmelzen, wie es Katharina angestrebt, glaubte er allen Ernstes die seebeherrschende Macht für sich gewinnen, und es so auf einen europäischen Krieg ankommen lassen zu können, falls die Besetzung der Türkei zu einem solchen führen sollte.

Die englische Regierung befand sich den Mittheilungen Sir Hamilton Seymour's gegenüber in ganz ähnlicher Lage als der Ampfiktyonen-Rath, da ihm die delphischen Priester pflichtschuldig meldeten, was für Schildkrötensuppe es sei, welche Krösus im erzenen Kessel mit erzenem Deckel koche. In London *wusste* man, was zu wissen

man in Petersburg politisch zu ungebildet war, dass die Zeitnothwendigkeit eine solche, welche für den Angreifer, und sei der Angriff auch nur formell, unabwendliches Verderben in sich trägt. Man hatte in London aber tausend Gründe, welche wir alle haben, denen die Kultur am Herzen liegt, nicht zu wünschen, dass Russland gerade jetzt verderbe und Frankreich gerade jetzt Lorbeern erwerbe.

Der allgemeinste dieser Gründe war eben das, mit Kosten vielen Blutes und vieler Kultur gewonnene, diplomatische Gleichgewicht in Europa, zu welchem gehört, dass alle entscheidende Kraftmessung zwischen zwei anerkannten Grossmächten nicht wirklich stattfinde, sondern beständig vorbehalten bleibe. Diesen Grund verschärften aber noch besondere, den inneren Zuständen Frankreichs entlehnte, Rücksichten, welche dem Wunsche die bestimmte Form gaben, in der er oben wiedergegeben ist. In Frankreich ist eine neue Dynastie an das Ruder gekommen, welche keine andere Erinnerung und keine andere Stütze hat, als das Schwert. Ein Platztausch der durch Genuss verweichlichten mit den durch Sorge und Arbeit abgehärteten Bestandtheilen des französischen Volks hat sie an's Ruder gebracht, und sie wird getragen von einem Massengeiste, der schon in seiner Wiege, dem Grève-Platz das menschliche Leben gering schätzen lernte; der durch das Fallbeil für das Bayone t erzogen ward. Eine solche Dynastie und ein solcher Massengeist brauchen Zeit, ehe sie sich gesetzt haben, ehe die Wiedereinfügung in den solidarischen Verband der Kulturwelt vollständig gelungen ist. Bis dahin bilden sie, bei der gewaltigen und konzentrirten physischen, intellektuellen und wirthschaftlichen Kraft, die ihnen gerade in Frankreich zur Seite steht, für jeden Uebergang des Welttheils aus dem Frieden zum Kriege, eine ganz andre Gefahr, als welche Ehrgeiz und Eroberungslust konservativer Grossmächte für dieselben untereinander bilden. Als Schlesien durch Eroberung von Oesterreich an Preussen kam, blieb in Oesterreich und in Preussen, ja in Schlesien selber, so ziemlich alles an seinem Platz. Friedrich's Name stand nur, wo Marie Theresien's gestanden hatte; sonst hatten dieselben Namen dieselbe Bedeutung. Das siegreiche preussische Heer hatte, als Werkzeug, seine Pflicht gethan, ging zurück in die Kaserne, und aus der Kaserne grösstentheils auf Urlaub, auf den Acker und in die Scheune. Das französische Heer aber, dessen Standarten der Kaiser Napoleon der Dritte die Stammbäume eines neuen Adels genannt hat, ist gewohnt, wenn es in Europa einmal ernsthaft losgeht, seine Tapfern, als Herzöge für deren Dotation die Eroberung zu sorgen hat, und seine Tapfer-

sten als Souveräne daraus hervorgehn zu sehn. Es ist dort nicht das Heer, welches Krieg für den Kaiser, es ist der Kaiser, welcher Krieg für das Heer zu machen hat. Ferner ist der neufranzösische Militärstaat, dem der Wetterkitt der Jahrhunderte fehlt, immer noch weiter nichts als der lose nackte Aschenkegel des Vulkans der sozialen Revolution, von dem man zwar wünschen und hoffen, aber doch durchaus nicht mit Sicherheit annehmen kann, dass er erloschen ist, und dass also eine französische Eroberungspolitik nicht als letzten, von der Noth aufgedrängten, Schlachtruf, den des Umsturzes der bestehenden Gesellschaftsordnung ringsum erschallen lassen könne. Es ist also die Gefahr einer Kriegsführung ganz anderen Schwunges, als der gewöhnlichen vorhanden, die zu ganz andern Mitteln greifen und sich ganz andre Ziele stecken kann, wenig verträgliche mit den Kultur-Interessen des Welttheils, welche im Gegentheil verlangen, dass *in Frankreich selbst* der Geist des Friedens Zeit habe, den Geist des Kriegs in Fesseln zu schlagen.

Beiläufig — dass die vierzig Jahre des europäischen Friedens, welche der neuen Gefahr vorausgingen, dazu nicht ausreichten, daran trägt jenes verhängnissvolle Missverhältniss schuld, welches der Hauptsünder, England, wenigstens jetzt vollständig begriffen hat, und welches zur Theorie der Nicht-Einmischung den Anstoss gab, deren konservativer Inhalt in konservativen Kreisen noch so wenig verstanden wird. Als die Truppen der Verbündeten die Strassen von Paris füllten, ein Schauspiel, welches beklemmend auf die stolzen Herzen der Franzosen *aller* Parteien wirkte, faltete an der Ecke der Rue de la Paix und des Boulevard einer, den der Witz nicht verliess, ein Stück weisses Papier zu einer Kokarde zusammen, und steckte sie an den Hut. Sehn und verstehn war eins bei der Masse, welche die Boulevards auf- und abwogte. Papier war überall zur Hand; aus der einen Kokarde wurden Tausende und Zehntausende. Wie seltsam, sagten sich die Verbündeten, kaum ihren Augen trauend. Paris hat stets von Legitimisten gewimmelt! So lag es nicht. Die das thaten, waren im Augenblicke weder Legitimisten, noch Bonapartisten, noch Republikaner. Sie waren *nur* Franzosen. Wie es sich für ein männliches und klarköpfiges Volk geziemt, sagte das französische Volk mit raschem Entschluss zu sich selbst: lasst uns die Dinge nehmen, wie sie liegen. Bonaparte ist besiegt; wer ist Bonaparte? Vorwärts für Frankreich, gleichviel für welches! Lasst uns zeigen, dass *Frankreich* wenigstens nicht besiegt ist. Dann können wir diesen Leuten fest in's Auge

sehn, ohne uns mit ihnen zanken zu müssen, wobei wir jetzt schlecht fahren würden. Wenn wir uns freuen, dass sie gekommen sind, können sie uns nicht auslachen; später lachen wir *sie* aus. Vivent nos amis, les ennemis! Und in der That mit so grossem Misstrauen auch anfangs die Verbündeten, das verblendete England ausgenommen, an die Sache gingen, es gelang diese Nase der Blindheit des Legitimitätsfanatismus zu drehen, und die Bourbonen, deren letzter, Ferdinand von Neapel, selber gestand, dass sie zu alt seien, um zu lernen, wurden wieder eingesetzt und sogar noch durch einen zweiten Feldzug und länger währende militärische Besetzung des Landes auf dem Throne erhalten.

Dies Missverständniss hat Europa mit zwei revolutionären Erschütterungen bezahlt und mit der Wiederaufrichtung der Prätorianer-Herrschaft des französischen Heeres, welche die über wahrhaft kindischen Verfassungs-Experimenten — das A-B-C des englischen Verfassungslebens blieb den Franzosen unverständlich — vergeudeten vierzig Jahre sonst geregelt und in eine Staatsneubildung verwandelt hätten, welche von Frankreich selbst geschaffen für Frankreich gepasst hätte. Die begreifliche Theilnahmslosigkeit des »bewaffneten Frankreichs« für die von seinen fremden Besiegern eingesetzte Dynastie, der ältern adlig gesinnten sowohl als der jüngeren bürgerlich gesinnten Linie, trug die wahre Schuld dieser Erschütterungen, Aufbäumungen eines Pferdes, welches sich reiterlos fühlte. Ohne die Einmischung zu Gunsten der Legitimität — *welche keine mehr war*; denn zur Legitimität gehört Möglichkeit der Herrschaft ohne fremde Hülfe — wäre Frankreich, dem man besser das Elsass genommen hätte, statt ihm einen König zu geben, der unaufgeschobenen Wirkung des geschichtlichen Gesetzes verfallen, welches alle reale Macht, auf dem Wege der Verwandlung in vererbte, in eine Bürgschaft für den inneren Frieden verwandelt. Jetzt lag es so, dass im Interesse der Kultur, Frankreich, dem kein einiges Europa mehr gegenübersteht, so lange es nicht angreift, dadurch unter die Wirkung dieses Gesetzes gebracht werden muss, dass Niemand ihm den Gefallen thut, es anzugreifen.

Es war aus diesem Grunde, aus Furcht vor Frankreich und *nicht* aus Furcht vor Russland, dass die englische Regierung, zufällig eine konservative, worauf es aber gar nicht ankam, mit Bestürzung von den Plänen hörte, die im Kopfe des Kaiser Nikolaus gereift waren. Mit seiner beabsichtigten Eroberung der Türkei hatte es schon gute Wege, denn seine aufgeblasene Zuversicht, dass der Kaiser von Oesterreich

thun müsse, was er wolle, konnte in London, wo man die wirklichen Machtverhältnisse mit kühlerem und erfahrnerem Auge maass, nur Heiterkeit erregen; aber das Stöckern an dem Krater in Paris war eine unbehagliche Sache, mit der man es nicht leicht nehmen konnte. Und nun zeigt sich das Spiel des Gesetzes, welches dem unzeitigen Angreifer über den Hals kömmt, in seiner vollen Gewalt. War der Störenfried nicht zu warnen, so blieb nichts übrig, als am Kriege mit der Absicht Theil zu nehmen, die Ausdehnung desselben auf die Zurückweisung des Angriffs und eine Erschwerung seiner Wiederholung zu beschränken. Staatskunst, freilich, von der die Griechen noch nichts gewusst haben!

Aber er hatte das Orakel gefragt, und musste zunächst seine Antwort haben. Er bekam dieselben zwei Antworten, welche die Pythia dem Krösus gab. Diejenigen, die er guten Grund hatte, für seine besten Freunde, oder doch wenigstens für die besten Freunde *Russland's* in England zu halten, die in Apostel des ewigen Völkerfriedens verwandelten Abkömmlinge des revolutionären Christenthums wurden auf ihn los gelassen, um ihm vorstellig zu machen, dass Russland durch Erfüllung seiner grossen friedlichen Mission, welche alle Welt begreife und segne, eine endlose Aussicht des Machtzuwachses sich eröffnen könne, während der Ausgang jedes Kriegs ungewiss sei, und der Krieg den inneren Fortschritt sicher zurückwerfe. Da war das *grosse*, mit Zerstörung bedrohte Reich! Was die Herren Sturge und Pease in Petersburg *nicht* aussprachen, so wenig als die Pythia, aber was ihr blosses Kommen andeutete, war, dass er sich darauf gefasst machen müsse, in England weder einen Bundesgenossen, noch einmal einen ruhigen Zuschauer zu haben. Und die zweite Antwort gab der derzeitige Premier, der Earl von Aberdeen, selbst, von seinem Sitz im Parlamente, auf welchem englische Staatsmänner Fragen des Auslands so zu beantworten pflegen, wie sie wünschen, dass man sie verstehen soll. Ich glaube, orakelte dieser alte Staatsmann, der sich auf dem Wiener Kongresse die Sporen verdiente, den Mund allerdings etwas vollnehmend, ich glaube, dass Frankreich allein stärker ist, als Russland, Oesterreich und Preussen zusammengenommen und *darum* wünsche ich keinen europäischen Krieg. Da war das *Maulthier!*

Es ist schon gesagt worden, dass es dem Zwecke dieses Aufsatzes fern liegt, die internationalen Verhältnisse der Gegenwart zu untersuchen, und in den Kreis der Erörterung des Militärwesens zu ziehen, dessen regelmässige, nicht aber dessen ausserordentliche Bedürfniss-

fälle der Volkswirth in's Auge zu fassen hat. Was wir beispielsweise aus neueren Zeitläuften herangezogen haben, ist Geschichte geworden, so gut wie der Krieg zwischen Krösus und Cyrus. Es wird Niemandem beifallen zu läugnen, dass der Krimkrieg die internationalen Verhältnisse der europäischen Staatengruppe eben so wenig so liess, wie er sie vorfand, als die allgemeine Volksbewegung des Jahres 1848 die inneren Verhältnisse der Staaten liess, wie sie waren. Ob die Zeit eines neuen Wettrennens in der Grenzerweiterung durch die stattgehabte Veränderung, für welche derjenige gebüsst hat, der den Anlass dazu gab, dergestalt nahe gebracht worden ist, dass das Signal für *Erhöhung der Schlagfertigkeit auf Kosten der Wehrfähigkeit* da ist, darüber hat jeder unter der Verantwortlichkeit vor dem Gewissen des Patrioten zu urtheilen und danach zu handeln. Nur müssen Phrasen wie die, dass es besser ist, für alle Umstände gerüstet zu sein, dabei unterbleiben. Man *kann* nicht auf gleiche Weise für die unmittelbar bevorstehende und für die noch in unbestimmter Zukunft liegende grosse Kriegsperiode gerüstet sein. Wer sich unnützerweise einen Vorsprung im Wachsthum der Wehrfähigkeit abgewinnen lässt, der nie wieder einzuholen ist, rüstet sich für die Zukunft eben *nicht*. Wer von Sicherheit unter allen Umständen spricht, gesteht, dass ihm das diplomatische Urtheil fehlt, und er hat einfach kein Recht mitzusprechen.

So viel sei zu bemerken erlaubt, dass jedenfalls die Führung, der Verlauf und der Abschluss des Krimkrieges nicht im Sinne der Lockerung, sondern der Befestigung der Grundlagen des grossen europäischen Friedenstempels vor sich gingen, unter dessen schützender Wölbung der Mensch den Dampf zu seinem Handwerker und Lastthier, den Lichtstrahl zu seinem Maler und den Blitz zu seinem Boten gemacht hat. Der völkerrechtliche Wall um das die Gier reizende Feld, welches die streitige Erbschaft des »kranken Mannes« bildet, und auf dem die eigentliche Gefahr zu suchen ist, ward erhöht und so, für die Zukunft, der *Konkurs* statt des Konfliktes vorbereitet. Für die Zähmung Frankreichs war es nur ein Gewinn, dass es jetzt im Dienste der Ordnung statt im Dienste der Zerstörung zu thun bekam. Und der Ruhestörer ward behandelt, wie es in der Weltgeschichte noch nicht dagewesen ist, nicht wie ein Feind, sondern wie ein Kind, welches man straft, ja nicht einmal straft, sondern wider Willen, zum eignen Besten, wie zudem der andern, die es nicht in Ruhe lässt, *kurirt*. Der Soldatenkaiser Nikolaus hat es zu verantworten, dass sein stolzes Reich diese Demüthigung

auszuhalten hatte. England und Oesterreich hielten den Patienten fest, und Frankreich *zog ihm den bösen Zahn aus.* Das war der Krimkrieg.

Wer, schon aus Temperament, so rasch nicht an ausserordentliche Gefahren glaubt, die jeden Augenblick unversehens aus der Erde emporsteigen können, wird aber gerade durch die beim Krimkriege gemachte Erfahrung auf die Nothwendigkeit zurückgeführt werden, zuzusehen, dass, wie wir oben es ausgedrückt haben, *das Heerwesen im Frieden kein solches Bleigewicht an der wirthschaftlichen Entwickelung der Nation bilden dürfe, dass es mit dem Nationalreichthum rückwärts statt vorwärts geht.* Ja er wird auch damit nicht zufrieden sein, sondern weit mehr verlangen. Man kann durchaus nicht sagen, dass es mit dem russischen Nationalreichthum bis zum Ausbruch des Krieges, rückwärts gegangen war, trotz der gewaltigen Menschenmasse, welche Russland in seiner Armee beständig lahmgelegt hielt, trotz der Leibeigenschaft, trotz der Rechtsunsicherheit, trotz der ungebildeten und bestechlichen niedern Verwaltung. Es war vorwärts gegangen, trotz alle dem, wie es in ganz Europa mit dem National-Reichthum vorwärts gegangen ist, unter der Wirkung des Friedens und des Erfindungsstromes. Aber es war nicht schnell genug damit vorwärts gegangen, um Schritt mit dem durchschnittlichen Fortschritt des Welttheils und vor allem nicht um Schritt mit den beiden grossen Mächten des westlichen Europa's zu halten, mit denen es zu thun bekam. Darum unterlag es in einem einzigen Jahre, unterlag nicht einmal, sondern sah selbst ein, dass ihm alle Verlängerung des Widerstandes doch nichts helfen würde, da seine Gegner unter allen Umständen länger aushalten würden, als es sich selbst im Stande dazu fühlte. Es war ihm ferner zum Bewusstsein gebracht worden, dass gleicher Heereskraft noch lange nicht gleiche militärische Kraft entspricht, sondern dass dieselbe Soldatenzahl eines höher kultivirten Landes schwerer wiegt als dieselbe Soldatenzahl eines geringer kultivirten Landes. Da wo die Mittel im Ueberfluss vorhanden sind, den Soldaten mit den besten Waffen zu versehen, ihn schnell auf engmaschigem Eisenbahnnetze, aus allen Theilen des Staats nach dem Bedürfniss heranzuziehen, ihn unter dem Schutze von Flotten, auf Fahrzeugen, die ein ausgedehnter Handel stets bereit hält, über das Meer zu bewegen, ihn fern von der Heimath, und sei es auf nacktem Fels, zu ernähren, vertritt der einzelne Soldat eine ganz andre Angriffskraft, als wenn er der nur mühsam zusammenzutreibenden Heerde einer wege-

losen Steppe angehört, auf welcher erst aus vielen schwer abgedarbten Steuerkopeken der Rubel wird, den ein Bombenwurf kostet. So brach es den Krieg ab, trotz der bittern Pille, und sagte zu sich im Stillen: du willst das Versäumte nachholen. In wie fern es auf richtigem Wege dahin, in wie fern nicht, wollen wir jetzt dahingestellt sein lassen; soviel aber können wir das Beispiel der Erfahrung, die es gemacht hat, gebrauchen, dass wir den Satz der uns beschäftigt, nun schon schärfer fassen, und also formuliren, *dass das Heerwesen im Frieden die Entwickelung des Nationalreichthums auch nicht einmal im* **Verhältniss** *zur Entwickelung, die in andern Staaten vor sich geht, zurückhalten darf.*

So lautet das Gebot, noch nicht einmal des diplomatischen *Muthes*, sondern noch der ganz gewöhnlichen diplomatischen *Vorsicht*. Grenzen und Rechte der Staaten mögen durch Verträge noch so sorgfältig in der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Macht geregelt sein, bei jedem einzelnen mag dieselbe Heeresstärke unwandelbar in den statistischen Tabellen figuriren, dies Gleichgewicht kann sich doch ändern, und zwar zum Nachtheil dessen, der seiner wirthschaftlichen Tragkraft, im Verhältniss zu den andern, eine zu grosse Heeresstärke zugemuthet haben sollte. Wenn die Stunde schlägt, wo die Grenzen zu farbigen Strichen auf der Landkarte, die Verträge zu Papier und Siegellack, die Heereszifferu aber zu feuernden Fronten und veränderlichen Grössen werden, kommt der gemachte Fehler zu Tage.

Und es wird sich dann finden, dass es sich zum Vortheil dessen geändert hat, welcher diplomatischen *Muth* genug besass, es mit dem Schildwachtstehen leichter und mit der Arbeit ernster zu nehmen, als die übrigen. Aber wir haben uns genauer auszudrücken, denn, allerdings, *blosser* Muth, auf Kosten des Verstandes, ist Gefahr und nicht Sicherheit; der Muth darf nie etwas anderes, als Exekutive klarer Einsicht sein. Bei demjenigen also wird der Vortheil sein, der es verstanden hat, das wirklich stets *nothwendige* Maass der Schlagfertigkeit mit der *grösstmöglichen* Entwickelung der wirthschaftlichen, intellektuellen und psychischen Grundlagen der Wehrfähigkeit zu paaren. Damit haben wir die Grundlage gewonnen, welche die Erledigung aller Fragen der Einzelnheit durch einfache Rechnungen möglich macht, bei denen kein Streit mehr obwalten kann. Das Maass der Schlagfertigkeit ist ein technisch und diplomatisch *gegebenes*, unter welches ohne Gefahr nicht herunter gegangen, welches aber auch ebensowenig ohne Gefahr *überschritten* werden kann. Dass Maass der ausdauernden Wehr-

kraft dagegen *hat keine Grenze* und ist das *wahre Feld des Wetteifers.* Dies *bewegliche* Maass hängt, beinah in erster Linie, von der Einschränkung der Schlagfertigkeit auf ihr *nothwendiges* Maass ab. Die Schlagfertigkeit, um Begriffe zum Vergleich heranzuziehen, die der Volkswirthschaft bisher geläufiger waren, entspricht der *Kasse*, die Wehrfähigkeit dem *Vermögen.* Wer, für sein besonderes Geschäft, zu wenig Kasse hält, steht allerdings in Gefahr des Notarbesuchs; wer aber zu viel hält, thut es auf Kosten seines Vermögens, unterliegt in der Konkurrenz und bekömmt den Notarbesuch zuletzt auch auf den Hals. —

Es ist durchaus nöthig, dass dieser streng mathematische Unterschied zwischen der Maassgabe für die Schlagfertigkeit und der Maassgabe für die Wehrfähigkeit in seiner ganzen Strenge aufgefasst und festgehalten werde, wenn Verständigung möglich sein soll. Wir können in der Volkswirthschaft kein nebelhaftes Denken gebrauchen; wenn wir es thun, büssen wir es mit Geld. Und der Soldat, denken wir, ist in derselben Lage; denkt *er* unbestimmt, so bekömmt er Prügel. Soldat und Volkswirth sind beide an mathematische Formeln gewöhnt; sie können sich nicht mehr zanken, sobald eine Gleichung da ist, sondern setzen sich dann ruhig in Eintracht hin, und rechnen ihre Ixe und Ypsilon's aus. Mit realen Mächten rechnend, wie sie beide thun, werden sie sich Beide dabei wenig darum kümmern, ob das Resultat gefällt oder nicht. Armuth und Knechtschaft, die auf dasselbe hinauslaufen, gefallen zuletzt aller Welt am schlechtesten.

Es ist aber sehr die Frage, wenn Volkswirth und Soldat *zusammen* rechnen, *ob* das Resultat nicht gefällt. So lange der Soldat für sich allein rechnet, hat er freilich dazu wenig Aussicht. Wo soll er aufhören zu fordern, wenn nur *seine* Rechnung gilt? Für sich hat er keinen Grund, seinen Forderungen eine Grenze zu stecken; er wird also fordern, bis ihm die allgemeine Unzufriedenheit, welche die zugemuthete Last erzeugt, das Handwerk legt. Ein schlimmes Korrektiv, schlimm im Interesse der Landesvertheidigung selbst. Ist ein Haus wider sich getheilt, wie kann es vor äusseren Gefahren bestehen? Das Korrektiv ist schlimmer, als der Fehler. Ist die Unzufriedenheit einmal da, so ist sie so geschwind nicht wieder weg. Sie schlägt im Handumdrehen in Bitterkeit um und Bitterkeit hüben gebiert Bitterkeit drüben. Wer zu viel gefordert hat, hat aber eine natürliche Abneigung dessen geständig zu werden, versucht sich zu wehren und erhitzt sich, wenn es nicht geht; während der Zeit, die darüber verloren geht, und in Folge seiner Erhitzung, die mit Erhitzung beantwortet wird, ist der Umschlag

fertig zur gegenseitigen Erbitterung, welche nicht mehr denkt. Denkt man sich gar das Stück in unserm lieben deutschen Vaterlande, mit seiner bekannten Neigung zur »querelle allemande« aufgeführt — o weh! Die Rechtsspitzfindigkeit — Ursach sowohl als Folge der nationalen Rechtlosigkeit — ist schnell bereit, ihre schürende Thätigkeit hüben wie drüben zu Gebote zu stellen, und weil bald Keiner mehr den Andern versteht, hält Jeder den Andern, wie das gerade bei den Nationen üblich, deren starke Seite die Ehrlichkeit und deren schwache die Schlauheit ist, für einen ganz durchtriebenen Hallunken, dem man auf Schritt und Tritt aufpassen müsse.

Rechnen Volkswirth und Soldat vereint, nachdem der Soldat entdeckt hat, dass die Volkswirthschaft zugleich eine Militärwissenschaft im höheren Sinne ist — die Verpflegungskunde für die diplomatische Strategik, so fällt wenigstens die Nothwendigkeit weg, das Korrektiv der Volksunzufriedenheit abzuwarten, und erregt das Resultat der Rechnung dieselbe doch, so hat der *Volkswirth* vor dem Riss zu stehn, dem man Irrthum, aber niemals Böswilligkeit zuschreiben kann, da es kein Standesinteresse giebt, mit dem man ihn identifiziren könnte. —

In so fern das nothwendige Maass der Schlagfertigkeit ein von Aussen *gegebnes* ist, empfiehlt sich zunächst eine Uebersicht der Opfer, welche der Wetteifer der Staaten und Nationen, die jetzt die Hauptfaktoren der internationalen Politik in Europa bilden, diesem Zwecke im gegenwärtigen Augenblicke auf Kosten ihrer Wehrfähigkeit bringt. Die statistischen Vorlagen erlauben, wenn auch nicht ganz vollständig, den Vergleich bis zum Schlusse des Jahres 1861 herab zu führen. Es ist für das, was wir im Augenblicke vorhaben, nur nöthig, den Vergleich, betreffend die Ausdehnung der lahmgelegten Arbeitskraft anzustellen. Die *qualitative* Schlagfertigkeit steht nicht in demselben Gegensatze zur Wehrfähigkeit, wie die quantitative. Ja, in so weit sie der höhere Kulturzustand ganz von selbst herbeiführt, ist sie gar kein wirthschaftliches Opfer, sondern umgekehrt ein *neben* der Wehrfähigkeit durch den wirthschaftlichen Fortschritt *erzielter* militärisch-diplomatischer Werth.

Die schwierigste Rechnung, um den Prozentsatz zu ermitteln, tritt bei *England* ein. Wir kennen wohl sehr genau seine Soldatenzahl, welche unter Waffen steht, und dem bürgerlichen Leben ganz entzogen ist, aber zu welcher Bevölkerungszahl ist sie in's Verhältniss zu setzen? Die Bevölkerung von Grossbritannien, Irland und den Nebeninseln betrug nach der Zählung von 1861 nur 29,307,199, aber diejenige aller

dem Scepter der Königin Victoria gehorsamen Länder betrug 174,160,545 und dazu kamen noch ungefähr vierzig Millionen in den abhängigen oder nur dem Namen nach unabhängigen indischen Staaten. Die ganze Zahl einzusetzen geht nicht, denn der Kolonist und die unterworfenen Völker andrer Erdtheile haben an der Last der im Mutterlande lahmgelegten Arbeitskraft nicht mitzutragen. Und gar nicht auf die Kolonien zu achten, geht auch nicht. Denn der englische Soldat, der in Indien steht, den erhält Indien; er ist zwar lahmgelegte Arbeitskraft des Mutterlandes, aber nicht solche, die es nichtsdestoweniger zu ernähren hat. Die Verwirrung voll zu machen, trifft das wieder bei der Besatzung andrer Kolonien, in so weit dieselbe aus mutterländischen Truppen besteht, nicht zu. Die auf der Flotte lahmgelegte Arbeitskraft betreffend, ist die Schwierigkeit wiederum eine andere. Das englische System hat hier eine nicht unbeträchtlich fluktuirende Zahl, bei der schon ein durchschnittlicher Ansatz nöthig wird. Hier aber hat jedenfalls das Mutterland die ganze Last der Ernährung zu tragen. Im ganzen wird die sicherste Rechnung sein, von dem Scepter der Königin Viktoria ganz zu abstrahiren, die Kolonien als Ausland zu behandeln, und nur diejenige lahmgelegte Arbeitskraft zu rechnen, welche aus Bewilligungen des Unterhauses ernährt wird. Der Hauptfehler, der dabei gemacht wird, besteht in dem verlornen Kapital von Arbeitskraft, welche das Mutterland bis zum Eintritt in's Militär ernährt hat, und welche ihm dann durch Indien entzogen wird. Der jährliche Ersatz der in Indien stehenden Truppen europäischer Abstammung, der nicht unbedeutend ist, umfasst diese von uns ausser Rechnung gelassene Last. Sie wird durch den Gewinn nicht aufgewogen, der im selben Sinne durch die Aufnahme ausländischen Elements z. B. auch der Canadier des 100. Regiments zur Vervollständigung der englischen Vertheidigungsanstalten herbeigeführt wird. Im übrigen kann man, von militärischer Seite, mit einer Rechnung zufrieden sein, bei welcher jedenfalls die Last auf die kleinste Bevölkerungssumme vertheilt erscheint, welche überhaupt angenommen werden kann.

Es beträgt nun der regelrechte Effektiv-Bestand des englischen Heeres, nach einer sehr detaillirten Berechnung in der Naval and Military Gazette des Jahres 1861, an Truppen, die im Mutterlande selber standen, 98,880 Mann; an europäischen Truppenkörpern in Ostindien 63,970 Mann; an Truppen in den übrigen Kolonien 57,000 Mann. Von dieser letzteren Summe sind 8500 Mann abzuziehn, welche in den Kolonien rekrutirt, und von den Kolonien erhalten werden. Den

98,880 Mann im Mutterlande stehenden Truppen sind also noch 48,500 Mann hinzuzufügen; bringt den Theil des *stehenden Heeres*, mit dem wir es zu thun haben, auf 147,380 Mann. Die *Flottenmannschaft* wurde im Etat für 1861 auf 85,500 Mann berechnet; es ist indess wahrscheinlich, dass diese für Friedenszeiten ungewöhnliche hohe Summe, bei der bekanntermaassen wachsenden Schwierigkeit, die Schiffslisten zu füllen, niemals wirklich erreicht worden ist. Die beabsichtigte Erhöhung gegen das vorhergehende Jahr betrug nicht weniger als 13,100, und in den nachfolgenden Jahren sind wieder nur wenig mehr als 75,000 aufgeführt, an welche Durchschnittszahl wir uns halten wollen. Es ist bei jedem Staate ferner noch darauf zu achten, in wie weit auch durch etwaige Reservetruppenkörper Arbeitskraft lahm gelegt wird. England hat zwei solche Reserven, die *Miliz* und die *Freiwilligen*. Die Milizstämme würden nun allerdings wohl in Rechnung zu bringen sein, wäre die Ziffer nicht zu unbedeutend und zu schwer festzustellen. Dieser Truppenkörper, den man im Jahre 1855 auf 120,000 Mann zu bringen beabsichtigte, hat sich von Jahr zu Jahr mehr in eine Institution auf dem Papiere verwandelt, und es ist militärisch wahrscheinlich sehr wenig daran verloren. Die zweite Reservetruppe, die Freiwilligen, freilich noch unversucht, aber, nach Umständen, möglicherweise von sehr hohem militärischen Werthe, raubt der Wirthschaft des Landes gar keine Arbeitskraft. Hier ist Schlagfertigkeit für reine Vertheidigungszwecke bis zur Höhe von 163,000 Mann ohne allen wirthschaftlichen Schaden, und auf welche bei einem andern Punkte der Erörterung zurückzukommen ist. Die 222,380 Mann, welche stehendes Heer und Flotte zusammen ergaben, in Verhältniss gesetzt zur Bevölkerungsziffer von 29,307,199 zeigen, *dass England der Schlagfertigkeit auf jede 10,000 Seelen seiner Bevölkerung 76 lahmgelegte männliche Arbeitskräfte opfert.*

Auch *Frankreich* hat Kolonialbesitz, an welchen bei der Rechnung zu denken ist, indess ohne dass er grosse Schwierigkeiten dafür bietet. Unter den französischen Kolonien ist kein Ostindien, welches seine Besatzung ernährt, und kein Australien, Canada oder Cap, welche selbstständige Staaten sind. Es geht alles in denselben grossen Topf und aus dem grossen Topf wird alles bestritten. Auch die aussereuropäischen Völkerschaften, welche es unter seine Botmässigkeit gebracht, die im Hauptbesitz, Algerien, wenigstens, haben menschliches Material für das einheitliche Heer zu liefern, welches unterschiedslos in und ausserhalb Europa verwendet wird. Die Zahl der Turco's und Spahi's

im französischen Heere entspricht zwar nicht dem Verhältniss der arabischen und kabylischen Bevölkerung, indess beträgt sie doch mehr als die Hälfte dessen, was bei genauer Beobachtung des Verhältnisses aufzubringen wäre, so dass die Berücksichtigung dieser kleinen Unregelmässigkeit uns, selbst bei der angenommenen Berechnung auf das Zehntausend, in die Mantisse eines Dezimalbruchs gerathen lassen würde. Wir legen also ohne Weiteres die Gesammtbevölkerung für 1861 von 41,530,683 zu Grunde. Dabei haben wir uns nämlich erlaubt, von den französischen Angaben die für Nieder-Cochinchina angesetzte namhafte Zahl abzuziehn, die zwar recht gut für das Aussehn, aber doch nicht für praktische Berechnungen ist.

Zu dieser Zahl ist nun der Friedensbestand des französischen Heeres und der Flottenmannschaft, so wie der Reservetruppen, gerechnet nach der Dauer ihrer Präsenz in den Departemental-Depots, in's Verhältniss zu setzen. Der Friedensstand des Heeres wie der Flottenmannschaft ist aus den Etat's, wie man schon längst weiss, nicht mit Sicherheit zu ersehn, eine der Ursachen, welche vor einigen Jahren die Engländer so misstrauisch machte. Der Etat gab den Effektivstand der Armee für 1861 auf 392,400 Mann an. Andere Leute haben aber diesen selben Effektivstand auf mehr als 460,000 Mann schätzen zu müssen geglaubt. Die Wahrheit ist, dass von einem eigentlichen *Friedens*-Bestande zu jener Zeit so wenig als heut die Rede sein kann. Man überschritt die als solche gemeinten Etat's, weil man mehr als ein Eisen im Feuer hatte. Als *wirklicher* Friedensbestand werden in der That nicht viel mehr als 400,000 Mann angesetzt werden dürfen. Am 1. Januar 1859, unmittelbar vor dem Ausbruch des italienischen Krieges, als noch der volle Gewohnheits-Urlaub friedlicher Zeiten in der Ausdehnung von 135,407 auf längere Zeit Beurlaubter (die zur Arbeit zurückkehren) stattfand, betrug der Aktivstand 401,778 Mann. Halten wir uns an diese Zahl. Für die Flottenmannschaft sind die Etatsangaben noch unzuverlässiger. Hier glaubt man oft wirklich absichtliche Verheimlichung zu sehn. Die einzige Zahl, die feststeht, ist die der Seeleute, welche als diensttauglich eingeschrieben und der Aushebung unterworfen sind. Sie betrug für 1861 60,000 Mann. Mehr als die Hälfte sind sicher nicht eingezogen, aber nach Zahl und Tonnengehalt der benannten Schiffe auch nicht allzuviel weniger. Wir können nur schätzen; und 28,000 dürfte nicht zu viel sein. Die eigentlichen, seit 1860 eingeführten Reserven (verschieden von den Beurlaubten) welche in Friedenszeiten nicht wirklich eingestellt, sondern

nur sechs Monate lang, über drei Jahre vertheilt, *eingeübt* werden, um kriegsfertig eingestellt werden zu können, wenn Noth an Mann entsteht, belaufen sich, wenn sie zusammen sind, auf 33,000 Mann. Da sie nur ein Sechstel der Zeit beisammen sind, sind immer erst sechs davon als eine geopferte Arbeitskraft anzusetzen, und machen sie also nur 5500 Mann aus. So bekommen wir, Alles in Allem, 435,278 Mann, welche, in Verhältniss gesetzt zur Bevölkerungsziffer von 41,530,683 den *Verlust von Arbeitskraft auf 10,000 Seelen zu 105 vollwüchsiger gesunder Männerkräfte ergeben.*

Die Bevölkerung des gesammten *russischen Kaiserreichs* soll sich nach den offiziellen Angaden, im Anfange des Jahrzehnts auf 74,272,490 belaufen haben, wovon 65,810,000 auf Europa kamen, nämlich 61,010,000 auf Russland, Finnland und die deutschen Lande an der Ostsee und 4,800,000 auf Polen. In der Gesammtzahl figurirt Kaukasien mit 4,257,000 und Sibiren mit 4,080,000. Stellt man dieser grossen Zahl, an welcher im übrigen kein Grund zu mäkeln ist, und die in allen ihren Abtheilungen als gültig behandelt werden kann, die eigenen Angaben der Russen über den Effektivbestand ihrer Heeresmacht ununtersucht gegenüber, so fahren sie auch noch heutzutage, und so sehr sie ihre Wege seit dem Krimkrieg gebessert haben, mit dem Prozentsatz sehr schlecht. Im Februar 1862 gab der »russische Invalide«, für 1858 den *wirklichen Präsenzstand* auf 334 Generale 19,025 Offiziere und 698,354 Gemeine an! Das ist nämlich nur die reguläre Armee. In demselben Jahre zählte die irreguläre noch 23 Generale, 2794 Offiziere und 338,381 Gemeine. So sieht es nach den russischen Angaben, *nach* der Reduktion aus, die der Krimkrieg herbeigeführt hat! Im Jahre 1856 standen nach dem »Invaliden«, in der regulären Armee gar 440 Generale, 24,603 Offiziere und 974,556 Gemeine unter Waffen, wozu noch 6033 Offiziere und 369,098 Gemeine der Volksbewaffnung kamen, und die Gesammtzahl aller russischen Streitkräfte in diesem Jahre belief sich auf 1,536,183 Mann!

Aber die russischen Angaben unterliegen, wie männiglich bekannt ist, dem umgekehrten Verdachte, als die französischen. Es ist höchst charakteristisch für den Unterschied der beiden grossen Soldatenreiche, welche in Ost und West die unheimliche Nachbarschaft unserer deutschen Staatenwelt bilden, dass Russland sich schlagfertiger, Frankreich aber sich weniger schlagfertig darzustellen sucht, als es ist, ebenso wie der russische Kaiser, als er Krieg machen wollte, sich einen Engländer kommen liess, um sein Herz auszuschütten und ihm etwas vor-

zuprahlen, während der französische, wenn er in ähnlicher Lage ist, noch schweigsamer wird, als sonst. Im Kriege selbst hat sich noch immer gezeigt, dass Frankreich, so bescheiden sich seine Reserven auf dem Papiere ausnehmen, Truppenmassen in ununterbrochenem Strome auszuspeien versteht, durch welche selbst die Vorsichtigsten überrascht werden, während die russische Riesenarmee nirgends zu finden ist. Jene Angaben des »Invaliden« können wir daher auf sich beruhen lassen, nur bemerkend, dass, wenn sie richtig wären, wenn wirklich reguläre und irreguläre Armee 1858 einen Präsenzstand zusammen von 1,058,911 Mann besassen, Russland die Bürde einer lahmgelegten Arbeitskraft von 143 erwachsenen, arbeitsfähigen Männern auf 10,000 Seelen zu tragen hatte, und wenn gar die 1,536,183 Mann für 1856 wahr wären, dieser Ausnahmezustand die Bürde auf 209 verlorne Arbeitskräfte bei 10,000 gebracht hätte, eine Bürde bei der, wie sich später zeigen wird, es bei nur weniger Dauer mit dem Nationalreichthum wirklich absolut, und zwar schnell genug, rückwärts geht.

Was wir an wirklich glaubwürdigen Zahlen haben, sind die Normirungen *vor* dem Krimkriege, auf welche dann die seit dem Frieden vorgenommenen Reduktionen, so weit uns die Natur derselben bekannt, anzuwenden sind, indem dieselben sich nicht auf die Regiments-Cadrezahl — es sind umgekehrt zwei Regimenter Infanterie und eilf Kavallerie hinzugekommen — sondern auf die Zahl der aktiven Bataillone im Regimente und die Bataillonsstärke beziehen. Jene Normirungen setzten die Stärke der grossen Aktiv- und Operationsarmee auf 548,974 Mann fest, wobei die besonders organisirte Kaukasus-Armee, auf 120,000 Mann geschätzt, nicht mitgerechnet war, ebensowenig die irregulären Streitkräfte die auf 126,000 Mann geschätzt wurden und jedenfalls auch nicht viel arbeiten, noch endlich die 96,000 Mann waffenfähiger Bewohner der Militärkolonien, welche aus 96 angesiedelten Bataillonen bestehen, und welche zwar arbeiten, aber doch niemals als wirthschaftlich thätig nach dem Maasse angesetzt werden können, welches innerhalb des spontanen wirthschaftlichen Zusammenwirkens der Nation gilt. Die Reduktionen beziehen sich nur auf die Haupt-Armee. Die Garde Regimenter sind von 3 auf 2 Bataillone reduzirt worden, auch von den vier Bataillonen der Linien-Regimenter, die im Kriege auf 8 gebracht wurden, sind nur noch drei aktiv und haben, statt der Normativstärke von 1000 Mann einen Friedensbestand von 450 Mann. Der Friedensbestand der Kavallerieschwadronen ist eben-

falls auf ungefähr die Hälfte reduzirt. Nur Artillerie und Genie sind unverändert geblieben. Den Leser nicht zu ermüden, geben wir gleich das Resultat unserer Rechnung, welches allerdings auf Genauigkeit keinen Anspruch machen kann und, wohlverstanden, nur für die Jahre nach dem Frieden gilt, indess das Vergleichsjahr 1861 jedenfalls noch eingeschlossen. Es kommen heraus: Infanterie 193,386 Mann, Kavallerie 67,950 Mann, Artillerie 31,548 Mann, zusammen 292,884 Friedensbestand der Hauptarmee. Hierzu die abgetrennte Kaukasus-Armee mit 120,000 und die irreguläre mit 126,000 gezählt, giebt, ohne dass noch Rücksicht auf die angesiedelten Bataillone genommen ist, einen Gesammtpräsenzstand von 538,884 Mann. Die Flotte hatte für 1861 einen Normativbestand von 58,556 Mann an Mannschaft, wovon aber im Jahre 1860 nur 24,911 in Dienst waren. Dies bringt das Opfer an Arbeitskraft auf 563,795 Mann und diese Zahl in Verhältniss zur Bevölkerungsziffer von 74,272,490 gebracht, lässt Russland viel vernünftiger erscheinen, als es sich selber giebt, indem es, gerade wie England, *nur 76 Arbeitskräfte auf 10,000 Seelen opferte.* Wir wissen freilich, dass seitdem wieder eine Verschlimmerung eingetreten ist — *für Russland* natürlich.

Auch *Oesterreich* hat sich, in Folge der finanziellen und volkswirthschaftlichen Erfahrungen, welche es bei Gelegenheit des italienischen Krieges machte, zu Reduktionen des Friedensstandes veranlasst gesehn, welche den Zweck haben, der Wiederholung solcher Erfahrungen vorzubeugen. Vor dem italienischen Kriege betrug der Friedensbestand der österreichischen Armee 362,777 Mann, entsprechend einer Kriegsstärke von 685,247 Mann. Jener Friedensbestand zur damaligen Bevölkerung von 37,783,970 (Zählung vom Oktober 1857) in Verhältniss gesetzt, nachdem die Zahl der Matrosen auf der Flotte, der Marinezeugskorps und Marine-Infanterie mit 14,720 Mann dazu gerechnet ist, entsprach einem Opfer von gerade 100 Arbeitskräften auf 10,000 Seelen. Durch die Reduktionen ist der Friedensbestand für das Jahr 1861 auf 280,061 Mann herabgebracht worden, einer Kriegsstärke von 624,922 Mann entsprechend. Noch weitere Reduktionen traten für 1862 ein, durch welche der Friedensbestand auf 269,103 Mann herabgebracht wurde. Wird die letztere Ziffer mit der um die Bevölkerung der Lombardei (2,764,912) verkleinerten Bevölkerungsziffer nach dem Census von 1858 — wobei allerdings ein *namhafter*, aus späteren Zählungen sich ergebender Bevölkerungszuwachs, *vielleicht das Resultat der Reduktion*, ausser Acht gelassen wird — also mit

35,019,058 in Verhältniss gesetzt, so *stellt sich der Arbeitskraftverlust Oesterreichs auf 77 Hände für 10,000 Seelen heraus.*

Ehe wir zu dem nächsten — und wichtigsten — Falle übergehn, fordert die auffällige Thatsache zum Nachdenken auf, dass unter den vier Grossmächten, welche am häufigsten mit einander in Konflikt gerathen, drei sind, welche den Prozentsatz ihrer für die Friedensbewaffnung geopferten Arbeitskraft auf fast ganz gleicher Höhe halten, nur um ein Hundertel sich unterscheidend. England, Russland, Oesterreich legen alle drei ungefähr 75 Arbeitskräfte auf 10,000 Seelen lahm! England hat stets so gethan; Russland und Oesterreich dagegen haben mehr als ein Menschenalter an diesen von ihnen für zu niedrig gehaltenen Prozentsatz nicht herangewollt, und sind erst dazu gebracht worden, nachdem sie recht böse Erfahrungen gemacht hatten, und auch dann noch that der Zwang der Finanznoth, die nicht dasselbe ist, wie das eigentliche Uebel, *der volkswirthschaftliche Marasmus*, mehr, als die Ueberzeugung. Frankreich dagegen sehen wir den umgekehrten Prozess durchmachen. Der Friedenbestand seiner Armee war, während der aussergewöhnlichen und nicht maassgebenden Periode, als welche die Restauration betrachtet werden muss, *unter* das Verhältniss von 75 auf 10,000 herabgesunken. Sobald unter der Julidynastie, Nation und Staat sich wieder selbstständiger zu fühlen begannen, ging der Prozentsatz genau auf 75 von 10,000 herauf. Die Garde ward zwar abgeschafft, aber die Linien-Armee vermehrt. Dabei blieb es, bis zum Kaiserthum; der Prozentsatz von 105 auf 10,000 ist *seine* Schöpfung.

Zuerst liegt etwas — wie sollen wir sagen? — magnetisch Anziehendes, oder, ernsthaft gesprochen, *etwas Gesetzliches*, nach geschichtlichem Gesetz, in dem Prozentsatz von *Fünf und Siebzig auf Zehntausend?* Bewusst nachgemacht hat ihn sicher keiner dem andern, und die totale Verschiedenheit der Aufgaben sowohl, als der Zusammensetzung, gesellschaftlichen Gliederung und wirthschaftlichen Entwickelung aller dieser vier Mächte lässt eher alles andre, als eine so befremdliche Uebereinstimmung erwarten. Zweitens, woher die Veränderungen im umgekehrten Sinne, zu denen hier Russland und Oesterreich, dort Frankreich sich entschlossen haben?

Die Antwort auf beide Fragen ist dieselbe. Die Geschichte Europa's ist es. Der Satz von Fünf und Siebzig auf Zehntausend kommt in unserm Jahrhundert auf die Dauer immer wieder oben auf, weil es der Satz derjenigen Macht ist, *welche sich im volkswirthschaftlichen Vor-*

sprunge befindet, England, und weil, auf die Dauer, es demjenigen schlecht geht, der sich vermisst, *die Kräfteanspannung des Stärksten überbieten zu wollen.* Ein einzelner Staat *kann* gar nicht beschliessen, wie einst Sparta that, und ebenfalls zu seinem Verderben that, das der Kräfteanspannung gebrachte Opfer durch Bedürfnisslosigkeit wieder gut machen zu wollen. Das Bedürfniss ist eine ansteckende Krankheit der Kultur; geht *ein* Volk darin voran, müssen die andern nach. Und sind sie nicht im Stande dem gesteigerten Bedürfniss durch gesteigerte Produktion zu genügen, weil sie in der Kapitalsansammlung, welche die Vorbedingung aller Produktion bildet, um der Kriegsrüstung willen, nicht Schritt gehalten haben, so bleiben sie nicht auf einem bescheidneren Kulturstandpunkte stehn, sondern sehen Staat und Gesellschaft in wirthschaftliche Auflösung gerathen, die ihre Rüstung zu einer tauben Nuss macht, welche unter dem ersten Schlage zerbricht. Das ist die Erfahrung welche Russland und Oesterreich gemacht haben und dem wirthschaftlichen Aufschwung nicht blos Englands sondern auch Frankreichs gegenüber zu machen hatten, welches mehr als ein Menschenalter hindurch den englischen Prozentsatz festgehalten, und *dadurch*, nicht durch seine seitdem erhöhte Friedensstärke, seine Siege des vorigen Jahrzehents vorbereitet hatte. Frankreich aber hat den Prozentsatz verlassen, weil es sich wieder einmal in aussergewöhnlichem Zustande befindet, aussergewöhnlich für die innere Gestaltung, aussergewöhnlich für die äusseren Beziehungen. Erst wenn es ihm gelungen sein wird, noch einmal zu dem *Normalprozentsatz unseres Zeitalters* zurückzukehren, wird dies ein Zeichen und eine Bürgschaft des wiederaufgerichteten Normalzustands sein. So lange hat es, auch mitten unter Siegen, die sechste stille Grossmacht zu fürchten — den Magenkrebs von St. Helena.

Preussen hatte im Jahre 1861 eine Bevölkerungszahl von 18,497,458. Die Friedensstärke seiner reorganisirten Armee war 213,000 Mann. Die Landwehr, welcher die Reorganisation 135,182 Mann gelassen hat, soll alle zwei Jahr mindestens drei Wochen üben; ob es dazu kommen wird, ob sie nicht bestimmt ist, die Wege der englischen Miliz zu gehen, muss dahingestellt bleiben. In Preussen ist erst ein Verfassungskonflikt auszutragen, ehe man davon sprechen kann, ehe man überhaupt von einer regelmässigen Heeresverfassung sprechen kann. Was 1861 vorhanden war, war blos faktisch und provisorisch, und ist es bis heute geblieben. Das Provisorium beschränkt

sich auf die 213,000 Mann. Setzt man 215,000 Mann, so ist auch das Marineprovisorium mit einbegriffen. Die Rechnung ist einfach; *in Preussen sind durch den Friedensbestand der Streitmacht auf jede 10,000 Seelen 116 Arbeitskräfte lahm gelegt.*

Also weitaus der höchste Prozentsatz unter den fünf Grossmächten; ein den Staat, gegenüber der grösseren Vorsicht seiner Rivalen, um alle Aussicht auf Machtzuwachs aus einem im inneren und friedlichen Fortschritt erzielbaren Vorsprung bringender Prozentsatz; ein Prozentsatz, bei welchem die Alternative zwischen dem Versinken in Bedeutungslosigkeit und einer Eroberungspolitik liegt, die nicht mehr nach Wahl zu beginnen, weil eben keine Zeit zu verlieren ist, ein Prozentsatz, bei welchem also die Freiheit des Thuns und Lassens in ähnlicher Weise eingebüsst ist, wie sie bei dem Kaufmann eingebüsst ist, dessen persönliche Ausgaben den regelmässigen Geschäftsgewinn übersteigen, und der sich nun durch Waghalsigkeit zu retten sucht.

Was den preussischem Fall zum interessantesten und wichtigsten macht, ist aber neben der Dringlichkeit zugleich auch die *Neuheit* des Verhältnisses. Noch bis zum Jahre 1848 belief sich der Friedensbestand des Heeres, bei einer Bevölkerung von 16,331,187 Seelen (Zählung von 1849) auf wenig mehr als 120,000 Mann; der Prozentsatz betrug also 73 bis 74 lahmgelegte Arbeitskräfte auf 10,000 Seelen, d. h. etwas *weniger* sogar als der säkulare Durchschnittssatz und *sehr viel weniger*, wenigstens als derjenige des südlichen und des östlichen Nachbars *damals* betrug. Von da an fanden die Vermehrungen statt, welche aber, unter Billigung der Landesvertretung, als einzig zuverlässiger Probe der Abwesenheit volkswirthschaftlicher Gefahr, bis zum Jahre 1858 den Friedensbestand immer nur auf 153,700 Mann brachten, bei einer Bevölkerung, welche durch die Zählung von 1858 auf 17,739,913 festgestellt ist, so dassauch dann noch der Prozentsatz sich erst auf 86 vom Zehntausend belief, also dem normalen näher stand, als dem französischen. Der ausserordentliche Prozentsatz der Gegenwart ist erst fünf Jahre alt, und gerade so alt ist ein innerer politischer Kampf, dessen charakteristisches Element die gleichförmige Unzufriedenheit der ländlichen und städtischen Bevölkerung, ohne wirklichen Unterschied der Partei, mit der Ausdehnung bildet, welche der Lahmlegung von Arbeitskraft gegeben worden ist, und zu deren Beurtheilung Niemand erst der statistischen Vergleiche bedarf, da ihm im Kreise seiner eigenen Wirthschaft die Beobachtung nah gelegt, und die Ueberbürdung von ihm

selber empfunden wird. Mit einem Wort der preussische Fall hat eine Gestalt angenommen, wie sie in der Weltgeschichte bisher noch nicht vorgekommen ist; *er ist zu dem entscheidenden weltgeschichtlichen Wendepunkt für die Frage der besten Heeresverfassung gediehen*, eine Frage, an welche bisher nur die Phrase und der Dilettantismus sich gemachthaben, die noch niemals wirklich wissenschaftlich untersucht worden ist, weil noch niemals bisher ein ganzes, in dieser Frage zum Bewusstsein erwachtes, Volk — zugleich das Volk desjenigen Staates, dessen Existenz mehr als die irgend eines anderen von der richtigen Lösung der Frage abhängt, und der seit zwei Jahrhunderten den eigentlichen Experimental- und tonangebenden Staat auf militärischem Gebiete bildet — den *Soldaten*, den *Politiker* und den *Volkswirth* zu gleicher Zeit dazu aufforderte, die *Untersuchung in Gemeinschaft vorzunehmen.*

Jedem nun, von volkswirthschaftlicher Seite, als *erste* Forderung, von deren Erfüllung alles Uebrige abhängt, die Innehaltung eines Prozentsatzes lahmgelegter Arbeitskraft aufgestellt wird, welcher jedenfalls nicht wesentlich über den der Rivalen in Kultur und Machtstellung hinausgeht, ja von Seiten eines wirklich muthigen und nach einer grösseren Zukunft strebenden Staates *unter* den der Nebenbuhler hinabgebracht werden sollte, entsteht zunächst die Pflicht, am einzelnen Falle die ganze Gefahr, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorsichtsmaassregel entsteht, durch Rechnung zu veranschaulichen.

Wenn von 116 lahmgelegten Arbeitskräften auf 10,000 Seelen gesprochen wird, so könnte dies eine falsche Vorstellung von dem Gewichte des Abzugs in so fern zurücklassen, als man sich nicht klar darüber ist, wieviel Arbeitskraft denn überhaupt bei 10,000 Seelen als vorhanden angenommen werden kann, auf welche der Abzug fällt.

Bedarf es noch einer besonderen Warnung nicht etwa die *weibliche* Arbeitskraft mitzurechnen? Es ist schon Naturgebot, und, in noch viel höherem Grade, Kulturgebot, dass männliche Arbeit niemals durch weibliche ersetzt wird, und umgekehrt. Je mehr die Kultur sich entwickelt, um so viel mehr entwickelt sich, zusammen mit aller andern Arbeitstheilung, in welcher ja eben die Kultur ruht, *die fundamentale Arbeitstheilung zwischen Mann und Weib.* Je mehr die Kultur sich entwickelt, desto ausschliesslicher richtet sich die Thätigkeit des Mannes nach aussen, und desto produktiver wird die Thätigkeit des Weibes in der Familie. Es ist z. B. nicht wahr, wie man

wohl erzählen hört, dass im Lande der höchsten Kultur, in England, das Weib eine müssige Rolle in der Familie spiele. Im englischen Haushalt wird *viel* produktiver gearbeitet, als im französischen oder deutschen. Wo wirklich des Engländers Hausfrau und Töchter — denen oberflächliche Beobachter, wie sie leider in unserer deutschen Literatur aus Aermlichkeit der Honorarverhältnisse im Ueberfluss vorhanden sind, sehr viel ungerechte Vorwürfe gemacht haben — wo sie vieles nicht thun, was ihnen in Frankreich und Deutschland zugemuthet wird, da geschieht es, weil entweder die Arbeit weiblicher Dienstboten statt der ihrigen eintritt, oder weil bessere Einrichtungen die bestimmte Arbeit ganz überflüssig gemacht haben, und sie statt dessen eine andere *produktivere* Thätigkeit in der Familie entfalten, welche die ächte wirthschaftliche Einheit, die Familie, als wirthschaftlichen Faktor dort stärker macht, als anderswo. Diese Thätigkeit hängt hauptsächlich mit der Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer, für welche die Grundlage in der Kinderstube zu suchen ist, und mit der Eroberung des, auch für die *wirthschaftliche* Kraftentwickelung der Familie nöthigen, gesellschaftlichen Einflusses zusammen, durch welchen in freien und reichen Ländern mit Erfolg viel schwerfälliger Verwaltungsmechanismus ersetzt wird. So weit nun die weibliche Arbeit, sei es der Hausfrau und der Töchter, sei es der weiblichen Dienstboten, im Haushalt produktiv ist, liegt es auf der Hand, dass sie eine entsprechende Ausdehnung männlicher Arbeit als nothwendige Begleitung voraussetzt, und daher weit davon entfernt ist, einen Ausfall derselben ersetzen zu können, sondern umgekehrt, *nach Maassgabe dieses Ausfalls selber geschwächt oder lahmgelegt wird.* Es ist dabei vollständig gleichgültig, ob es die Arbeitskraft verheiratheter Männer ist, welche lahm gelegt wird, oder nicht. So ist überhaupt Lahmlegung von Arbeitskraft nicht zu bemessen, dass man wähnen dürfte, es fehlte nur der bestimmte Mann, den man beansprucht, in seiner besondern Lebensstellung und an seinem besonderen Arbeitsplatze, und im Uebrigen bleibe alles beim Alten. Es bildet die wirthschaftliche Gliederung, durch welche die Produktion vermittelt wird, ja einen einheitlichen Bau von pyramidaler Struktur, in welchem eine Kraft, die wohl mit der der Schwere zu vergleichen, die Schichten ordnet, dergestalt, dass wenn *dauernd* eine Lücke hineingerissen wird, sei es, wo es sei, *die Pyramide nachsinkt*, in sich zusammensinkt, bis die nöthige Abstufung wiederhergestellt ist. An gegebenem Zeitpunkt, in gegebenem Erwerbszweig, kommt zum Beispiel

eine bestimmte Anzahl von Meistern auf eine bestimmte Anzahl von Gesellen, und anders, als unter Beobachtung des bestimmten Verhältnisses, kann der Erwerbszweig gar nicht betrieben werden. Wird der fünfte Geselle weggenommen, so verschwindet damit auch der fünfte Meister; die Erhebung vom Gesellenposten zum Meisterposten wird so lange erschwert und verlangsamt, bis das Verhältniss wieder hergestellt ist. Die Verkleinerung der Pyramide findet an der *Schaale* statt. So hilft es auch nichts, bloss unverheirathete Arbeitskraft lahm zu legen. Ihr Platz in der Pyramide *muss* ausgefüllt werden, und so weit es ein solcher ist, welcher nicht ausreicht, um dass die Familie ihren Haushalt darauf gründen kann, ist die Familienbildung so lange erschwert und verlangsamt, bis wieder gerade dasselbe Verhältniss zwischen verheiratheter und unverheiratheter männlicher Arbeitskraft obwaltet. Zieht man den Friedensbestand eines aus unverheiratheter Arbeitskraft gebildeten Heeres von der heirathsfähigen männlichen Bevölkerung ab, so bleibt inerhalb des der friedlichen Arbeit sich widmenden Restes das Verhältniss zwischen verheiratheten und unverheiratheten Männern dasselbe, sei der Friedensbestand nun grösser oder kleiner. Und so viel weibliche Arbeitskraft ist ausser Stand gesetzt, sich produktiv in derjenigen Weise zu bethätigen, welche der jeweilige Kulturzustand ihr als die produktivste anweist, als der *Prozentsatz* der lahmgelegten männlichen Arbeitskraft *ohne allen Abzug*, bedingt.

Aber auch in so weit weibliche Arbeitskraft sich ausserhalb der Familie bethätigt, in der Landwirthschaft wie im Gewerbetrieb, bildet sie keinen Schatz aus welchem lahmgelegte männliche Arbeitskraft dauernd in der Weise ersetzt werden kann, dass es erlaubt wäre, diese weibliche Arbeitskraft dem Ganzen hinzuzufügen, wenn der Prozentsatz des Verlustes ausgerechnet werden soll. Weibliche Arbeit ist auch ausserhalb der Familie von der Vorbedingung der natürlichen Arbeitstheilung zwischen Mann und Weib nicht frei. Die Garbenbinderin bedarf des Schnitters, das Fabrikmädchen in der Zeugwaarenindustrie bedarf des Maschinenbauers und Heizers, des Kohlen- und Eisenbergmanns, des Seemanns u. s. w. Jede männliche Arbeitskraft kann jede andere ersetzen, so weit von der Vorbildung abzusehen ist, wie da der Fall, wo es sich um *dauernden* Anlass des Ersatzes handelt; denn dort stellt sich eben die nöthige Vertheilung der Vorbildung im Anschluss an das Bedürfniss schon her. Aber weibliche Arbeitskraft ist bei der Wahl der Beschäftigung auf natürliche Grenzen angewiesen, die nicht überschritten werden können, ohne dass die

Strafe, in der Bevölkerungsabnahme, auf dem Fusse folgt. Und diese Grenzen stellen Sitte und spezifische Kulturform, je nach der Nation, noch enger, dergestalt dass auch diese engeren Grenzen nicht überschritten werden können, ohne dass die Nation ihre tiefsten Eigenthümlichkeiten, und damit sich selbst aufgiebt. Was hilft es, der Nation militärische Geltung zu verschaffen, wenn sie selbst darüber verschwindet? Die weibliche Arbeit ausserhalb der Familie bildet bei jeder Nation, in gegebener Zeit, ein bestimmtes Ganze, dessen Grenzen Naturgebot und nationales Heiligthum sind, und mit dem man deswegen nicht anders rechnen *darf*, als im Lichte einer *geschlossenen* Arbeitstheilung, bei welcher also eben die Möglichkeit des Ersatzes aus diesem Schatze fortfällt. Und weiter — bei welcher, genau wie bei der weiblichen Arbeit innerhalb der Familie, umgekehrt, die Lahmlegung männlicher Arbeitskraft ein Missverhältniss erzeugt, das, eben weil es nicht durch den Ersatz männlicher durch weibliche Arbeitskraft ausgeglichen werden *darf*, in so weit diesem Verbote Rechnung getragen wird, sich dadurch ausgleicht, dass die Produktivität, welche die weibliche Arbeit, im gegebenen Kreise, ausserhalb der Familie haben *könnte*, um den Prozentsatz verkümmert wird, der an der Männerarbeit, mit der sie zusammen zu wirken hat, lahm gelegt ist.

Rechne man wie man will, es bleibt bestehn, dass, so viel männliche Arbeitskraft verloren geht, so viel geht auch weibliche verloren, und die 116 lahmgelegten Arbeitskräfte, oder die 40 um welche diese Zahl einen volkswirthschaftlich und deswegen diplomatisch ungefährlichen Friedensbestand überragt, dürfen nun schon einmal von vorn herein nicht als Prozentsatz von 10,000 Seelen angesehen werden, sondern nur von so viel als es unter 10,000 Seelen männliche Bevölkerung giebt. Also, in Preussen, von 4985, wenn wir das Zählungsresultat von 1858, das uns dafür zur Hand liegt, zu Grunde legen.

Von diesen 4985 männlicher Bevölkerung ist, des weiteren, nun Alles auszuscheiden was keine Arbeitskraft in demjenigen Sinne bedeutet, als durch den Friedensdienst im stehenden Heere lahmgelegt wird. Die Statistik ist nicht weit genug gediehen, um hierfür einen solchen Anhalt zu liefern, als er genaue Rechnung ermöglichen würde. Wir befinden uns wohl im Besitz der Altersklassen, aber nicht im Besitz ihrer Vertheilung auf die produktive Thätigkeit.*) Andererseits

*) Anm. Wir haben nur erst in den statistischen Aufzeichnungen des Dr. de Neufville für Frankfurt am Main, einen Anhalt für die *Sterblichkeit* in den verschiedenen Gewerben. Die Vertheilung der Altersklassen auf die getheilte Arbeit ist aber noch ganz etwas Anderes.

sind die Angaben über die Arbeiterzahl der verschiedenen Produktionszweige für unseren Zweck wenig werth. Denn es ist dabei alle gealterte, alle krüppelhafte, und alle noch nicht vollständig reife Arbeitskraft mitgerechnet, aus welcher doch kein Ersatz für die normale Arbeitskraft fliesst, die durch den Friedensdienst im stehenden Heere lahm gelegt wird. Auch gealterte, unreife und verkrüppelte Arbeitskraft sind im Gegentheil darauf angewiesen, dass ihnen der durch die Natur gelieferte Prozentsatz normaler Arbeitskraft ungeschmälert zur Seite stehe, und ihnen ihre, für sie geeignete Stelle in der Arbeitstheilung in der ausreichenden Ausdehnung offen lasse, wenn nicht auch bei ihnen Lähmung oder entsprechende Schwächung der Produktivität stattfinden soll.

Wir werden also halb rechnen, halb schätzen müssen. Nach dem in Preussen obwaltenden Verhältniss der männlichen Einwohner unter vierzehn Jahren zu denen darüber befinden sich unter 4985 männlichen Einwohnern 3243 die das vierzehnte Jahr überschritten haben. Bei diesen 3243 nun bildet die Arbeitskraft eine anfangs schnell steigende, und nachdem der Höhepunkt erreicht ist, langsam wieder abnehmende Reihe, welche in ein vollständiges Erlöschen der Arbeitskraft des Individuums ausläuft. Die genaue Feststellung ihrer, nach sehr zusammengesetzter Formel wachsenden und abnehmenden Glieder müssen wir, wie gesagt, aufgeben, weil je nach der Beschäftigung die Altersstufe für den Werth der Arbeitskraft etwas Anderes bedeutet, und weil uns die Vertheilung der Altersklassen auf die Beschäftigungen fehlt. Wenn wir annehmen, dass in dieser Beziehung Ausgleichung stattfindet, das die Beschäftigungen, in welchen die Arbeitskraft schneller Werth gewinnt, und diejenigen in welchen sie ihn langsamer wieder einbüsst, sich mit denjenigen ausgleichen in welchen sie ihn langsamer gewinnt und denjenigen, in welchen sie ihn schneller verliert, d. h. wenn wir für jedes einzelne Leben, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung, annehmen, dass die Arbeitskraft welche es trägt, vom beendigten vierzehnten Jahre an, mit Nichts beginnend, bis zur vollen Höhe, welche gerade in die militärische Dienstzeit fällt, ganz gleichförmig wachse und hernach bis zum Lebensende ganz gleichförmig wieder abnehme, rechnen wir sicher eher zu viel als zu wenig Arbeitskraft. Denn die ausgedehntesten Beschäftigungsformen sind, auch bei der wirthschaftlich am meisten fortgeschrittenen Nation immer noch diejenigen, bei welchen körperliche Arstrengung mehr als Geschicklichkeit zu leisten hat, bei denen also die Altersstufe die grösste Rolle spielt.

Mit dieser Annahme würden wir nun für die Altersklasse von 14 bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, innerhalb welcher die Arbeitskraft von nichts zur Reife heranwächst, eine halbe Arbeitskraft auf den Kopf rechnen können, für die Altersklasse von 20 bis zum vollendeten 32. Lebensjahre eine volle, nnd für den Rest des Lebens, während dessen die Arbeitskraft wieder auf nichts zurücksinkt, ebenfalls eine halbe als den Durchschnitt. Rechnen wir so, so rechnen wir auch deswegen noch immer viel zu gut, weil auf alle verkrüppelte Arbeitskraft, welche ja nicht in das Heer übergeht, sondern innerhalb der friedlichen Bevölkerung verbleibt, gar keine Rücksicht genommen ist, aus Mangel wirklich brauchbaren Anhalts, so wie ferner auch nicht darauf, dass bei den höchsten Altersstufen nicht mehr von einer abnehmenden, sondern nur von einer gar nicht mehr vorhandenen Arbeitskraft die Rede sein kann.

Es betrug nun im Jahre 1858 die Zahl der männlichen Bevölkerung von 14 bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 510 auf 10,000 Seelen, oder auf 4985 männlicher Bevölkerung. Hieraus gewinnen wir also 255 Arbeitskräfte. Die Zahl der Männer von 20 bis 32 Jahr betrug 1045, welche ebensoviel Arbeitskräfte vertreten. Die Zahl der Männer über 32 Jahr betrug 1686, deren Arbeitskraft wir also mit der Zahl 843 einsetzen wollen. So bekommen wir auf 10,000 Seelen eine Zahl von 2143 Arbeitskräften, in welcher Zahl alle Krüppel, ferner die mehr als sechszigjährigen, deren Zahl 273 beträgt, eingerechnet sind, und wobei, wenn wir den Abzug der Arbeitskraft, den der Friedensbestand des Heeres bildet, dazu in's Verhältniss setzen, ganz ausser Acht gelassen ist, dass alle halbe Arbeitskraft auf das Zusammenwirken mit ganzer Arbeitskraft angewiesen ist, und daher durch deren Verringerung Schädigung an der Produktivität erleidet.

Indess wir wollen es uns an der gänzlichen Aussonderung der weiblichen Arbeitskraft genügen lassen, und bei der männlichen so freigebig sein, als man verlangt, denn wir sind schon zufrieden, nachweisen zu können, wie hiermit geschehn, dass die Lahmlegung von 116 erwachsenen, gesunden und ungeschwächten männlichen Arbeitskräften auf 10,000 Seelen auf die Lahmlegung von *mindestens* 5½ Prozent der Gesammtarbeitskraft und damit auf Aufhebung desselben Prozentsatzes der Gesammtproduktion hinausläuft. Denn, wie schon weiter oben nachgewiesen, es geht nicht blos der Antheil verloren, welchen die Arbeit an der Produktion hat, sondern auch der Rest, der der produktiven Beihülfe des Kapitals zu verdanken. So weit die Ar-

beitskraft nicht thätig ist, für welche die Beihülfe bestimmt ist, ist auch die Beihülfe nicht thätig, und die Kraft, welche sie zu leisten hat, entsteht sogar gar nicht.

Rechnen wir nur mit dem Ueberschuss des preussischen Friedensbestandes über den normalen, also mit 40 *mehr als nöthig* lahmgelegten Arbeitskräften auf 10,000 Seelen, so ergiebt dies einen Produktionsverlust von 1,9 oder sehr nahe 2 Prozent.

Das sieht freilich nicht viel aus, so lange man nicht an die verschiedenen Aufgaben denkt, welche die Produktion zu lösen hat. Sobald man es sich aber klar gemacht hat, dass zuerst das *natürliche Bedürfniss* der Bevölkerung zu befriedigen ist, welches *gar keinen* Abzug duldet, und auch bei dem produktivsten Volke immer noch den Hauptposten bildet; dass nächst ihm das *Gewohnheitsbedürfniss* seine Rechte geltend macht, denen ebenfalls Exekutivgewalt genug zur Seite steht — besonders bei einer ganzen Gruppe von Nationen, welche sich mit ihrem Gewohnheitsbedürfniss gegenseitig anstecken, und in *alten* Staaten, in welchen ein enger Zusammenhang zwischen der fest gewordenen politischen und sozialen Gliederung und dem Gewohnheitsbedürfniss besteht — Exekutivgewalt genug, um jeden versuchten Abzug, so lange es angeht, schwächer unterstützten Ansprüchen an die Produktion zuzuwälzen und aufzubürden; und dass diese schwächer unterstützten Ansprüche diejenigen der Kapitalsbildung sind, deswegen schwächer unterstützt, weil bei der Kürzung der Ersparniss die Faulheit als Verführer bei der Hand ist, während gegen die Einschränkung der Ausgaben der Genusssinn ankämpft, so gewinnt die Sache schon ein ernsthafteres Aussehn. Die Kapitalsbildung besteht aber wieder selbst aus zwei Posten, bei denen keineswegs gleiche Widerstandskraft gegen zugemutheten Abzug obwaltet. Das vorhandene stoffliche Kapital, so weit es aus Werkzeug besteht, welches dem Zahne der Zeit unterliegt, ist unablässig zu erneuen, und dann erst kann neues gebildet werden. Der Abzug trifft natürlich nicht die Erneuerung, für welche ja vollständig gesorgt sein muss, ehe von Neubildung überhaupt die Rede sein kann, sondern ausschliesslich die Neubildung. Und dass, um das Resultat dieser ganzen Betrachtung zusammenzufassen, jede Kürzung der Produktion, welche das natürliche Bedürfniss sich gefallen zu lassen ganz und gar sich weigert, welcher das Gewohnheitsbedürfniss widerstrebt, so lange der Abzug noch wo anders unterzubringen ist, welcher bei der nothwendigen Erneuerung des Kapitals eben nur dann sichtbar werden kann, und zwar dann als wirth-

schaftlicher Würgengel der Nation, wenn er über die ganze eigentliche Neubildung hinausgreift, *dass jede Kürzung der Produktion sich ausschliesslich auf die Kapitals-Neubildung wirft*, ist nicht blos Lehre der Logik und Psychologie, sondern auch der geschichtlichen Erfahrung. Das empfindliche Barometer des Wechsel-Diskonts, und das langsamere des Sekuritätenzinses, haben es bis jetzt noch jedesmal bewiesen.

Trifft aber der Abzug, den die Gesammt-Produktion erleidet, die Kapitals-Neubildung allein, so kann von jenen so unverdächtig aussehenden zwei Prozenten nicht länger die Rede sein. Zwei Prozente, welche die Gegenwart opfert, bilden ein gar andern Prozentsatz von den Aussichten des Staats für die Zukunft. *Welchen* Prozentsatz, das wollen wir auszurechnen nicht übernehmen; die Arbeit des Statistikers hat noch vielen Postulaten des Volkswirths zu genügen, ehe es mit irgend welchem Grade der Genauigkeit möglich sein wird. Aber dem Volkswirthe, den der Statistiker im Stich lässt, fehlen darum die Mittel nicht, der Gesammtheit des *Publikum's* wenigstens, an die individuellen Lebenserfahrungen appellirend, ein vollständiges Bewusstsein von der Grösse des Opfers beizubringen, deren Berechnung für den Gelehrten er aufgeben muss. Es hat sich Jeder nur zu fragen, wieviel seiner Einnahme das unabwendbare Bedürfniss der Natur, wieviel das Bedürfniss, welches die Landessitte, die ständische Gliederung und die persönliche Gewohnheit ihm auferlegen, wieviel die Erneuerung des in seiner Wirthschaft und seiner Werkstatt thätigen Kapitals von seiner Einnahme verschlingen, und wieviel Prozent derselben so für die Ersparniss übrig bleiben. Sind es fünf, zehn, zwanzig Prozent? Jeder muss es selbst wissen, wenn er Buch führt, aber damit weiss er auch, dass zwei Prozent von der Gesammt-Einnahme, die diesen Posten allein treffen, ihn mit resp. vierzig, zwanzig und zehn Prozent treffen. und der so glücklich oder so energisch ist, einen höheren Ueberschuss der Einnahme über die Ausgabe zu erzielen, weiss auch am besten, unter wie vielen er damit allein steht. Und derjenige, der gar nichts zurücklegt, weiss gerade so gut, dass es die Mehrheit ist, die es eben so macht, und tröstet sich damit.

Vielleicht gehört dieser letzte auch unmittelbar zu denjenigen, welche alle Kapitalsbildung für ein grob materielles, ja nahezu sündhaftes, mindestens aber für ein egoistisches und frivoles Streben erklären. Wir würden an die Existenz solcher Art von Leuten nicht erinnern — da die Leser dieser Zeitschrift nicht des Schlages sind, dass es noch nöthig wäre, ein Wort darüber zu verlieren — wären

wir ganz von dem Verdachte frei, es habe das vulgäre Missverständniss der Rolle, welche das Kapital in der Welt spielt, mehr mit dem naiven Ueberspringen aller Bedenken zu schaffen, welche sich der jüngsten Ausdehnung des Friedensbestandes der preussischen Armee hätten entgegenstellen *sollen*, als gerade an das Licht einer grösseren Oeffentlichkeit getreten ist. Es *hat* sich, bei ernsthafter Gelegenheit, als der militärische Sachverständige sich gegenüber den Klagen des Volkswirths zu rechtfertigen hatte, so etwas wie die Frage hören lassen, ob die Nationen nur da seien, um Kapital zu machen? Wo man solche Fragen stellt, kömmt die Antwort freilich unerwartet, dass die Nation und ihr Kapital eins und dasselbe sind; dass nicht blos das Werkzeug, welches sie bei der lebenfristenden Arbeit gebraucht, nicht blos der Vorrath, der sie während der Arbeit erhält, nicht blos die Bildung, die ihr dabei zur Seite steht, sondern sie selbst, in ihrer körperlichen, lebendigen, persönlichen Existenz Frucht der Ersparniss ist, der Ersparniss, welche jedes Kind zum Erwachsenen heranzufüttern hat; dass also eingeschränkte Kapitals-Neubildung zuletzt auf eingeschränkten Bevölkerungszuwachs hinausläuft.

Und hier treten Statistik und Rechnung wieder in ihre Rechte, vorausgesetzt, dass bei der Rechnung die Statistik mit der nöthigen Vorsicht zu Grunde gelegt wird. Ueber den Bevölkerungszuwachs sind die Angaben der Statistik eben so brauchbar, als sie für den Stand und die Bewegung des National-Reichthums unbrauchbar sind. Es ist aber an gar vieles zu denken, ehe sie gebraucht werden. Dass der Bevölkerungszuwachs, als Regel im grossen, auf welcher der Kulturfortschritt und der Fortschritt in der Sicherheit des Lebens beruht, der Vermehrung des Nationalreichthums niemals vollständig entspreche, wo nur irgend wie von wirthschaftlicher Gesundheit die Rede sein kann, ist schon im Eingange des Aufsatzes berührt worden. Im Zeitalter der Eisenbahnen, welches in der Steigerung der Produktivität der Arbeit auf der einen Seite, und in der Steigerung des Gewohnheitsbedürfnisses auf der andern wahrscheinlich in der Kultur-Geschichte niemals seines Gleichen hatte, ist sogar anzunehmen, dass der Ueberschuss des Exponenten der geometrischen Reihe der Nationalreichthumsvermehrung über den Exponenten des Bevölkerungszuwachses grösser ist, als je zuvor. In diesem Zeitalter der Eisenbahnen ist aber auch mehr als je daran zu denken, dass für die Wirkung störender Ursachen auf die Vermehrung des Nationalreichthums, und dadurch auf den Bevölkerungszuwachs, der statistische Vergleich mit Zeiten, welche im übri-

gen minder günstiger Vorbedingungen für Kapitalsvermehrung und daraus fliessenden Bevölkerungszuwachs sich erfreuten, deswegen kaum oder doch nur unter Vorbehalt zulässig ist, weil die Gegenwart mehr leisten *müsste*, als jene Vergangenheit, und deswegen dieselben Ziffern der Gegenwart nicht so hoch anzurechnen sind, als der Vergangenheit, dass also schon bei blos gleichen Ziffern *grössere* Störung vorauszusetzen ist. Es ist ferner daran zu denken, dass der Bevölkerungszuwachs den Einfluss störender so gut wie fördernder Ursachen, in Folge des Beharrlichkeitsgesetzes, der vis inertiae, die bei ihm zur Geltung kommt, nicht augenblicklich, sondern stets erst nachträglich zeigt, so dass uns die Erscheinungen jedes Jahres, wie das Licht der Sterne, nur von dem erzählen können, was einige Zeit vorher geschehen ist. Für denjenigen, der so die Statistik des Bevölkerungszuwachses in Preussen liest, und sie mit der Geschichte der Friedensstärke des preussischen Heeres vergleicht, enthüllt sich der Parallelismus beider im umgekehrten Verhältniss leicht genug, und er wundert sich nicht, den jährlichen Zuwachs, der unter dem Einfluss der Friedensstärke von 120,000 Mann, der faktisch eingeführten zweijährigen Dienstzeit, in der Jahrestrias 1838 bis 1840 bis auf 196 auf Zehntausend angeschwollen war, nach Erhöhung des Präsenzstandes auf 153,700 in der Jahrestrias von 1855 bis 1858 auf 104 auf Zehntausend herabgesunken zu sehn, während der gewaltige wirthschaftliche Aufschwung, der seit jenen Jahren unter dem Einfluss der jetzt erst mit Macht in Preussen sich einbürgernden modernen Industrieformen stattgefunden, es in der letzten Trias, für welche eine Zählung vorliegt, von 1859 bis 1862 erst wieder zu 142 auf Zehntausend gebracht hat. Von der Wirkung der zweiten und ernsthafteren Erhöhung des Friedensbestandes auf 213,000 Mann, welche in diese Trias fällt, werden wir aber, soweit der Bevölkerungszuwachs als Barometer dienen soll, erst nach dem ersten Dezember des laufenden Jahres die ersten Merkzeichen zu Gesicht bekommen, eben in Folge der auf diesem Gebiete stattfindenden Verspätung der Wirkung und auch dann noch nicht ganz. Selbst wenn die Ursach wieder aufgehoben wird, dürfte sie sich noch auf viele Volkszählungen hinaus in dann allerdings wieder abnehmender Wirkung bemerklich machen; wird sie nicht wieder aufgehoben, so wird es statt in abnehmender in steigender Wirkung geschehen, unter der Einwirkung des Beharrlichkeitsgesetzes steigend, genau wie die Geschwindigkeit des fallenden Steins, bis diejenige Verringerung des Bevölkerungs-

zuwachses erreicht ist, welche der vollen Wirkung der neuen Last entspricht.

Es ist möglich, dass einem Unterschiede im Prozentsatz des Bevölkerungszuwachses, wie er also in Preussen schon in der Ausdehnung von nahezu anderthalb Prozent — mit wenig mehr als einem halben Prozent als Minimum (1853—55: 52 auf 10,000), und nahezu zwei Prozent als Maximum — vorgekommen ist, nicht auf den ersten Blick von Jedem das volle — *militärische* — Gewicht beigelegt wird, welches er hat. Man vergisst zu leicht, dass dieser Prozentsatz der Koeffizient einer endlosen geometrischen Reihe ist. Was bedeutet selbst ein *ganzes* Prozent Verlust? — wirft sich leicht genug als Frage, die alle Bedenken zurückweisen soll, dazwischen. Die Frage muss aber lauten: was bedeutet ein ganzes Prozent *jährlicher* Verlust? Darauf wollen wir den Hauptmann von Vega aus der Logarithmentafel antworten lassen. Bei einem Bevölkerungszuwachs von nur einem Prozent jährlich würden sich die 18,497,458 Preussen, welche die Volkszählung von 1861 ergiebt, nach einer Thronwechsel-Periode von 30 Jahren in 24,930,873 verwandelt haben; bei einem Bevölkerungszuwachs von zwei Prozent jährlich aber in 33,506,295. Ein Prozent jährlicher Verlust bedeutet also 8,575,422 Unterthanen weniger, über welche derjenige zu herrschen hätte, der nach 30 Jahren König von Preussen sein wird. Und ganz und gar in das militärische übersetzt: ein Prozent statt zwei Prozent Bevölkerungszuwachs heisst, nach 30 Jahren, noch immer dieselbe Friedensarmee von 213,000 Mann, welche dann noch immer 85 Arbeitskräfte auf 10,000 Seelen lahm legt, und so den Staat hinter seinen Nebenbuhlern immer mehr zurückbleiben lässt, während, bei zwei Prozent, dann ein Heer zu haben wäre, welches bei einer Lahmlegung von nur 75 Arbeitskräften auf 10,000 Seelen, über welche in unserem Zeitalter Niemand ein Recht zu klagen hat, einen Friedensbestand von 251,297 Mann aufwiese, während der Unterschied in der *Kriegsstärke*, auf die es doch ankömmt, ein noch viel grösserer wäre, sich eben so verhielte, wie 24,930,873 zu 33,506,295. Zweifelt irgend wer, dass, sei die Heeresverfassung wie sie wolle, ein auf den Kopf gerechnet noch obenein reicheres Preussen von 33,506,295 Einwohnern sehr rasch mit einem Preussen von 24,930,873 Einwohnern fertig werden würde?

Ein Staat wie Preussen, der wenig Aussicht hat, in jeder Thronwechsel-Periode in einen grossen Krieg hineingezogen zu werden, hat es sich zwei- und dreimal zu überlegen, ob er nicht, vor allem andern, die Warnung der Volkswirthschaft beachten soll, und an einem Frie-

densbestande festhalten, bei dem die Gegenwart nicht gefährdet, die *Zukunft* aber gewahrt wird. Wir haben schon angedeutet, dass für alle übrigen Fragen, die sich um die Heeresverfassung drehen, und deren Behandlung wir für spätere Hefte vorbehalten, gefasst darauf, wie wir sind, dass die Militärfrage sobald nicht wieder von der Tagesordnung verschwinden wird, Aussicht sei, dass Soldat und Volkswirth, welche beide auf dem Boden der nackten Wirklichkeit stehn, sich wohl verständigen können. Zeigen sich dem Soldaten selber Mittel und Wege, die es auch in seinen Augen möglich machen, den Friedensbestand herabzusetzen, so würden diese Mittel und Wege schon hierin auch ihre volkswirthschaftliche Berechtigung finden. Mögen sie sich hören lassen, so wie wir sagen werden, was wir, von uns aus, darüber zu sagen haben. Es hat aber jeder, unter dem Gebote des allgemeinen Nutzens, anzuhören, auch was anhören zu müssen ihm hart ankommen mag, weil es vielleicht darauf hinausläuft, dass er selber nicht alles erwägt hat, was zu erwägen war. In diesem Vorwurf steckt ja aber nicht nothwendiger Weise Verdammung. Wer aus Unkenntniss zu leicht genommen hat, was doch nicht leicht ist, und sich von der Freude einer bestimmten Art des Schaffens, die ihm geläufig ist, hinreissen liess, ein Schaffen zu lähmen, das er nicht überschaut, den ehrt man, wenn man ihn darauf aufmerksam macht. Der übermässigen, ihren Zweck selbst aufhebenden, das Wesen der Form, den Ernst dem Spiele opfernden Ausdehnung des Friedensbestandes der Heere gegenüber ist die unvermeidliche Mahnung der Volkswirthschaft dieselbe, welche der alte Riese seinem Töchterchen in der elsässischen Sage ertheilte, die Chamisso in Verse gebracht hat. Sie war hinabgestiegen in das Thal, wo die Menschen wohnen, hatte einen Bauer mit Pfluggespann im Felde entdeckt, raffte das niedliche Spielzeug in die Schürze und baute es vor dem Vater auf dem Tische auf, in die Hände klatschend. Da sprach der Alte:

Was hast Du angerichtet? Das ist kein Spielzeug nicht!
Wo Du es hergenommen, da trag' es wieder hin.
Der Bauer ist kein Spielzeug! Was kommt Dir in den Sinn?
Sollst gleich und ohne Murren erfüllen mein Gebot,
Denn wäre nicht der Bauer, so hättest Du kein Brot.
Es wächst der Stamm der Riesen aus Bauernmark hervor —
Der Bauer ist kein Spielzeug! Da sei uns Gott davor!

Dresden, im März.

Der Silberabfluss nach Ostasien.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Im zweiten Abschnitt unserer im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift erschienenen Abhandlung über »Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse« ist die Frage des Silberabflusses nach Ostasien in ihren Hauptmomenten mit besprochen worden, weil sie für die behandelte Aufgabe von grosser praktischer Bedeutung ist. Es konnte dies indess des ganzen Zusammenhanges wegen nur in gedrängter Kürze unter summarischer Hervorhebung der hauptsächlichen statistischen Notizen und einiger dabei wesentlich in Betracht kommenden kommerziellen Verhältnisse geschehen, und mussten daher verschiedene Punkte, welche bei jener Frage von wesentlichem Interesse erscheinen, unberührt bleiben.

Ein vor wenigen Monaten in London erschienenes Werk eines in Calcutta lebenden Engländers, „The drain of silver to the East and the currency of India. By W. Nassau Lees," worin der in Rede stehende Gegenstand eingehender, als bisher geschehen, behandelt wird, giebt uns um so mehr Veranlassung auf die Frage des Silberabflusses nach Ostasien speziell zurückzukommen, als das genannte Buch ausserhalb Englands vermuthlich geringe Verbreitung finden wird, die Sache aber, mit der sich dasselbe beschäftigt, in nächster Zeit gerade für das deutsche Geld- und Münzwesen von zunehmender Wichtigkeit werden dürfte.

Wir werden die Ansichten und Nachweise des Hrn. Lees in allen wesentlichen Punkten deutlich darzulegen versuchen und daran verschiedene eigene Bemerkungen knüpfen.

Seit der Römischen Kaiserzeit bis auf die neueste Zeit hat fast beständig ein Abfluss der Edelmetalle, namentlich von Silber, aus dem Westen nach dem Osten stattgefunden. Wenn wir unsere Betrachtung auf das gegenwärtige Jahrhundert beschränken, so nimmt man

an, dass zu Anfang desselben jährlich ca. 25 Millionen Piaster nach Ostasien abflossen. Bis kurz vor dem Jahre 1814 war hierin keine wesentliche Veränderung bemerkbar; allein um diese Zeit begann mit dem Wegfall des alten Monopols der Ostindischen Kompagnie und der gleichzeitigen Zunahme der Einfuhr britischer Erzeugnisse in Indien die Silberströmung dahin schwächer zu werden und kam 1832—33 fast ins Stocken. Von da ab bis 1849—50 wird die Strömung mit ungewissen Schwankungen bald stärker bald schwächer; seitdem aber ist sie bis jetzt mit verdoppelter Stärke wieder aufgetreten und hat an Breite und Tiefe in solcher Progression zugenommen, dass sie wegen des Gleichgewichts der Preise in Europa Unruhe verursacht hat. Die Handelsbilanz Indiens gegen Europa und China hat in mehreren Jahren zu Gunsten Indiens eine jährliche Einfuhr von 10,000,000 £ an Edelmetall aufgewiesen, und es drängt sich natürlich die Frage auf: was ist aus diesen enormen Summen geworden?

Die Erklärung dieser wunderbaren Erscheinung hat man hauptsächlich in der Neigung der Eingebornen zum Aufspeichern von Schätzen und ihrer ungezügelten Leidenschaft nach Schmuck gesucht, indem enorme Quantitäten von Edelmetall in Armbändern, Fussringen, Spangen etc. und in vergrabenen Schätzen dem Verkehr entzogen worden seien.

Nach Hrn. Lees' Ansicht ist dieser Erklärungsgrund für die Verwendung der edlen Metalle, namentlich des Silbers, in Indien völlig unzureichend. Man dürfe zugeben, dass die Neigung, Gold und Silber in Schmucksachen umzuwandeln, in Indien stärker sei als in Europa. Im Punjab und bei den Sikhs z. B. werde man nicht leicht Männer von nur einigem Ansehen finden, die nicht einen grossen Goldring in jedem Ohr trügen, und in ganz Indien trügen alle Frauen, die es nur irgend aufbringen könnten, den einen oder anderen kostbaren Zierrath. Aller Erziehung entbehrend, sind Anzug und Schmucksachen das Einzige, was eine eingeborene Dame zu würdigen versteht, und eine indische Ehefrau lässt ihrem Mann wenig Ruhe, bis er nicht zum vollen Maass seiner Mittel hierin ihren Wünschen genügt hat. Auch ist derselbe gar nicht so sehr abgeneigt dazu, denn solche Schmucksachen sind dort, wenn auch eben keine gewinnbringende, doch eine sehr sichere Kapitalanlage. Die Arbeit kostet wenig, so dass Schmucksachen im Allgemeinen fast nicht viel mehr werth sind als ihr Gewicht an Gold oder Silber. Hierauf kann jederzeit Geld geliehen werden, und bei Geldverlegenheit verkauft oder verpfändet jeder Indier

seine Juvelen oder Schmucksachen viel leichter als es in Europa geschieht. Ein Landmann, der nach einer guten Ernte wenige Rupien erspart hat, verwandelt sie in einen Armring oder eine Spange für Kinder und Frau, und Detaillisten wie Grossisten und Banquiers haben beständig einen grösseren oder geringeren Theil ihres Vermögens in gleicher Weise angelegt. Wenn hingegen einem Bauer der Pflugochse stirbt, so verkauft er den im vergangenen Jahre ersparten silbernen Armring von etwa 20 bis 30 Rupien, um seinen Verlust zu ersetzen, und in ähnlicher Weise verkauft oder versetzt der „Mahajun" oder der grosse Kaufmann, wenn er in Geldverlegenheit geräth, seine Edelsteine und Goldsachen. Ausser Schmucksachen schaffen sich Eingeborene so gut wie gar kein werthvolles persönliches Besitzthum an und die Häuser sind meistens ganz entblösst von irgend werthvollen beweglichen Sachen.

Wohl zu beachten ist aber hierbei, dass es *Gold* ist, welches in Indien auf diese Weise am meisten Verwendung findet, woraus sich auch die sehr beträchtlichen Schwankungen des Goldpreises erklären, so dass z. B. selbst in Calcutta der englische Sovereign, der nominell 10 Rupien gilt, mitunter zu 11 Rupien verkauft wird. Silber wird freilich von den wohlhabenderen Klassen zu verschieden Hausgeräthen verwendet, allein wenige Frauen von höherem Range tragen irgendwo in Indien silberne Schmucksachen. Dagegen tragen die Männer häufig Halsbänder mit Goldstücken, und jeder eingeborene Offizier in einem indischen Regiment trägt um seinen Hals einen Werth von 20 bis 25 £ in Gold. Wenn reiche Leute einen Schatz vergraben wollen, so verwechseln sie regelmässig die Rupien gegen Gold, sei es Münze oder in Barren. Gewiss tragen Tausende von Frauen Fussringe von Silber, allein, wenn man diese und die silbernen Hausgeräthe auch reichlich in Anschlag bringt, so erscheint doch das so verwendete Silber, im Vergleich mit dem Golde, nicht übermässig. Ein Irrthum ist es aber, die dicken Arm- und Fussringe von weissem Metall, welche die Frauen der ärmeren und Arbeiter-Klassen fast überall in Indien tragen, für Silber zu halten; denn sie enthalten nicht die Spur von Silber, sondern sind ein Gemisch von Blei und Kupfer, s. g. „Cansah", und in Patna und Calcutta ist die Verfertigung dieser Zierrathe ein bekanntes Gewerbe.

Im Ganzen genommen erscheint die für Schmuck und Hausgeräth jährlich verwendete Quantität Silber in Indien, wo silberne Löffel und Tafelgeräthe etc., welche in England so viel Silber in Anspruch

nehmen, noch nicht in gewöhnlichem Gebrauche sind, im Vergleich mit der entsprechenden Verwendung in europäischen Ländern äusserst beschränkt. Allein selbst wenn man das Gegentheil einräumte, so würde dies für die vorliegende Frage nichts beweisen, denn die vorausgesetzte Leidenschaft des Indiers für Schmuck bestand lange bevor Vasco de Gama in Calicut landete, Schätzt man den früheren Silberabfluss auf jährlich 3,000,000 £, statt 6 bis 9 Millionen £, wie er in den letzten Jahren gewesen ist, so hätte man zu beweisen, nicht, dass die silbernen Arm- und Fussringe etc. in Indien gegenwärtig einen Werth von etwa 189 Millionen £ repräsentiren, sondern um diesen Betrag *mehr* als zu Anfang des Jahrhunderts.*)

Wenn einmal bei einer Bevölkerung von mehr als 180 Millionen, wie Indien sie zählt, die Neigung zu Schmucksachen vorhanden ist, so erscheint es immerhin möglich, dass auch bei durchschnittlich geringem Vermögen jedes Einzelnen, die Gesammtsumme hiervon eine ausserordentliche Höhe erreicht, und wird denn auch auf dieser unsichern Grundlage von Einigen (wie Newmarch und Macculloch) der in Indien in Schmucksachen angelegte Silberbetrag bis zu der enormen Summe 300 oder 400 Millionen £ geschätzt. Allein solche Schätzungen sind ebenso trügerisch wie sie rein muthmasslich sind. Man rechnet in Grossbritannien den Werth des zu Geräthschaften und Schmucksachen verwendeten Edelmetalls zu ungefähr 4 £ auf den Kopf, und wenn man die Zustände Indiens mit der äussersten Armuth der grossen Masse der dortigen Bevölkerung daneben hält, kann man den entsprechenden Betrag in Indien zu Anfang des Jahrhunderts gewiss nicht höher als 10 Schil. für den Kopf veranschlagen, was für die ganze Halbinsel eine Summe von 90 Millionen £ ergiebt. Allein selbst zugegeben, dieselbe sei beträchtlich grösser gewesen, so lässt sich doch nicht im Ernste behaupten, dass die materielle Entwicke-

*) Die Mehreinfuhr von Kontanten in Indien betrug in den mit 1851 endenden 23 Jahren 74,347,287 £, im jährlichen Durchschnitte also 3,232,490 £ — Von 1852 bis 1863 dürfte dieselbe auf durchschnittlich ungefähr 8 Millionen £ zu schätzen sein. — (Man muss übrigens die Mehr-Einfuhr von Edelmetall in Indien nicht für parallel halten mit dem allgemeinen Edelmetall-Abfluss aus Europa nach Ostasien. Denn ein sehr bedeutender Theil des letzteren ist bekanntlich für China bestimmt, während andererseits zur Bezahlung von Opium und Baumwolle wieder viel Silber von China nach Indien geht. Diese Verhältnisse gestalten sich in den einzelnen Jahren sehr verschieden.)

lung des Landes so rasch und so bedeutend gewesen, um die Annahme zu rechtfertigen, dass allein in Silber jener Betrag in den letzten etwa 60 Jahren um 189 Millionen £ gestiegen sei. Der vorhin erwähnte Umstand, dass die Schmucksachen in Indien zugleich als Kapital-Reserve dienen, bringt es mit sich, dass der Vorrath davon je nach der Zeit auf- und absteigen muss, und schon hieraus lässt sich schliessen, dass eine wesentliche Zunahme desselben nicht stattgefunden haben wird. Hr. Lees ist vielmehr der Ansicht, dass jener Werth gegenwärtig geringer sei als zu Anfang des Jahrhunderts, denn mit der Beseitigung so mancher Dynastien kleinerer indischer Staaten und der damit zusammenhängenden vielen Hofbeamten und Angehörigen sei manche Veranlassung zur Entfaltung des orientalischen Luxus weggefallen und mit der Ausbreitung der britischen Verwaltung hätten die eingeborenen Kapitalisten bessere Gelegenheit zur Verwendung des Vermögens als durch Anschaffung von Geräth und Schmucksachen erhalten; die indische öffentliche Schuld sei auf 100 Millionen £ gestiegen und ein beträchtlicher Theil desselben repräsentire eingeborene Kapitalien, wofür kein schlechter Beleg sei, dass jetzt Tausende von Eingeborenen 4 pCt.-Papier zu Pari, 5 pCt.-Papier mit 9 pCt. und 5½ pCt.-Papier mit 18 pCt.-Prämie anzukaufen suchen.

Wenn somit die Verwendung zu Geräthen und Schmuck keine ausreichende Erklärung für die anhaltende starke Silberströmung nach Indien abgiebt, auf welche andere Weise will man dass Absorbiren des Silbers in Indien erklären? Die häufig geäusserte Ansicht von dem beständigen Vergraben eines grossen Theils des eingeführten Silbers und die von Einigen geäusserte Vermuthung, dass z. B. in Folge der unruhigen und unsicheren Zeitläufte in Indien während des grossen Militäraufstandes i. J. 1857 und in China seit Ausbruch der noch fortdauernden Rebellion wohl an 100 Millionen £ vergraben und versteckt sein möchten, wird von Hrn. Lees als gänzlich unzulässig zurückgewiesen und dagegen auf Grund seiner Beobachtungen über die stattgehabten grossen Schwankungen im Silberzufluss zu verschiedenen Perioden folgende neue Erklärung für die Verwendung der enormen Silbersummen in Indien vorgelegt.

Indien ist früher ein sehr münzarmes Land gewesen und noch bis auf den heutigen Tag ist der Umlauf der Silbermünze als Tauschmittel in den Eingeborenen-Staaten sehr beschränkt; derselbe findet sich eigentlich nur in den Städten und grösseren Ortschaften. Seit

unvordenklichen Zeiten hat im Orient der Herrscher Anspruch auf einen Theil der Produkte und sind die Abgaben stets hauptsächlich in natura entrichtet worden. Die grossen Landbesitzer folgen bei Erhebung der ihnen zufallenden Einkünfte derselben Regel und auch die Umsätze der Bevölkerung unter sich geschehen durch Tauschhandel. Silbergeld wird hauptsächlich nur im Grenzverkehr und für den auswärtigen Handel gebraucht, der sich in den Händen der Banquiers und grossen Kaufleute befindet.

So bald aber eine Provinz unter britische Verwaltung kommt, ändert sich dies. Die öffentlichen Abgaben sind dann in Silber-Rupien zu entrichten, welche an einem bestimmten Tage fällig werden, oder der unglückliche Eigner wird gepfändet und sein Landbesitz an Andere überwiesen. Die Landbauer haben aber kein Geld; sie müssen also ihre Ernte bei dem Dorf-Banquier in Versatz geben, der ohnehin ihnen meistens die Aussaat vorgeschossen hat und jetzt für sie die Abgabe an die Regierung auszahlt, wogegen er dann ihren ganzen Ernteertrag in Beschlag nimmt und ihnen nur eben so viel übrig lässt, um das Leben zu fristen. Doch dem sei wie ihm wolle, Thatsache ist es, dass, sobald die schmale rothe Linie, welche auf neueren Karten Indiens die Grenze der britischen Besitzungen bezeichnet, ein bisher noch selbständig gewesenes Territorium umschliesst, der Betrag, welcher als Grundsteuer an den Staat zu entrichten ist, fortan in baaren Rupien angeschafft werden muss, über den bisherigen Münzumlauf hinaus. Und folglich müssen für jede Silber-Rupie, die auf solche Weise zur Erhebung kommt, etwa zwei Schilling Sterling in Silber aus Europa, China oder Amerika in Indien eingeführt werden. Das wirkliche Erforderniss ist vermuthlich noch grösser, lässt sich indess nicht in bestimmten Zahlen angeben. Die sonstigen Abgaben, wie Stempelgebühren, Salzsteuer etc., und andererseits die Ausgaben der Regierung für öffentliche Arbeiten, Bezahlung der Soldaten, Gehalte u. a. verlangen vom Zeitpunkt der Annexation an die Verwendung von Münze. Für Alle, welche die Verwaltung der einheimischen Staaten und die sozialen Zustände der indischen Bevölkerung aus eigener Anschauung kennen, dürfte es überflüssig sein, beweisen zu wollen, dass auf jede neue Einverleibung eines Landstriches in das britische Territorium sicher ein gesteigerter Begehr nach Silber in solcher Provinz unmittelbar folgt.

Wie weit findet diese Aufstellung ihre Bestätigung in der geschichtlichen Erfahrung?

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und bis 1808—9 fand ohne besondere Unterbrechung ein regelmässiger Abfluss des Silbers aus dem Westen nach dem Osten statt, den Alexander von Humboldt auf mehr als die Hälfte der gesammten amerikanischen Produktion schätzte. Im Jahre 1814 ward aber plötzlich eine Stockung bemerkbar, indem England fünf bis sechs Mal so viel Baumwollwaaren als bisher in Indien importirte und von da an ungefähr 20 Jahre lang diesen Absatz unter entsprechender Verminderung der Silberausfuhr, vermehrte, bis im Jahre 1832—33 sich eine fast gänzliche Ausgleichung der Handelsbilanz zwischen Indien und England herausstellte. Indien erhielt freilich aus China und dem Westen mitunter noch ansehnliche Silberzufuhren, allein es remittirte auch seinerseits Silber nach England im Austausch gegen Baumwollwaaren und andere Artikel. Dies dauerte ungefähr 17 Jahre. Mit den Jahren 1849—50 trat jedoch hierin eine entschiedene Reaktion ein und die Silberströmung nach Indien nahm eine Reihe von Jahren progressiv zu, bis im Jahre 1857 sich eine Mehreinfuhr von Silber in Indien zum Belauf von 13,160,271 £ ergab! In den zehn (mit dem 30. April endenden) Jahren, welche der Meuterei von 1857 vorangingen, betrug die Mehr-Einfuhr an Edelmetall in Indien

1847—48 :	£	547,353.	1852—53 :	£	5,776,148.
1848—49 :	„	1,664,762.	1853—54 :	„	3,388,659.
1849—50 :	„	2,425,565.	1854—55 :	„	761,223.
1850—51 :	„	3,270,521.	1855—56 ;	„	10,700,112.
1851—52 :	„	4,132,970.	1856—57 :	„	13,160,271.

Im Ganzen 45,827,584 £ oder im jährlichen Durchschnitt 4,582,758 £!

Wie stimmen nun zu dem oben angegebenen periodenweisen Schwankungen des Silberzuflusses in Indien die Vorgänge in den Territorialveränderungen, welche nach Hrn. Lees' Erklärung den wesentlichsten Einfluss ausüben?

Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Anfange des gegenwärtigen, also zu der Zeit, in welcher eine sehr starke Silberströmung nach Indien stattfand, war die Ostindische Kompagnie fortwährend mit Kriegen und der Erwerbung neuer Territorien beschäftigt. Die Waarenausfuhr von England nach Indien war während dieser ganzen Periode nicht des Nennens werth und der vielbesprochene Absatz von Fabrikaten durch die Ostindische Kompagnie in Indien betrug

z. B. im Jahre 1780 nur 386,152 £, und war selbst um das Jahr 1804 noch nicht über 400,000 £ gestiegen!

Wie bedeutend aber auch die Vermehrung des Silbervorraths in Indien während jenes Zeitraums war, so genügte derselbe kaum den steigenden Auforderungen, welche durch die neuen Ländererwerbungen für die Silbermünz-Zirkulation geschaffen wurden. Der Marquis von Wellesley annektirte den Rest von Tippo Saib's Besitzungen, eroberte Delhi, besiegte die Marhatten und dehnte die Herrschaft der Kompagnie über einen grossen Theil des nördlichen und nordwestlichen Indiens aus, und jeder dieser Vorgänge verursachte weiteres Begehren nach Silber; im Jahre 1797 hatte der Gouverneur eine Staatseinnahme von 8,059,000 £ vorgefunden und 1805 war dieselbe auf 15,403,000 £ gestiegen.

Von 1806—7 an trat in der britischen Politik in Indien ein Umschwung ein. Kriege und Eroberungen sollten fortan, wie die neuen Instruktionen aus England lauteten, möglichst vermieden werden. Die Marhatten verursachten freilich noch 1814—26 im Innern kriegerische Unruhen und an der Grenze erhoben sich später die Kriege mit den Afghanen; allein im Ganzen genommen herrschte lange Zeit Friede in Indien und neue grosse Länderwerbungen der britischen Herrschaft kamen nicht vor. Namentlich zeichnete sich die Verwaltung von Lord Bentinck (1827—34) aus durch eine versöhnliche Politik gegen die allürten und unabhängigen eingeborenen Fürsten und eine dem Handelsverkehr und dem Staatshaushalt förderliche Administration.

Ganz anders ward es mit dem Jahre 1843; von da ab folgte in Indien Krieg auf Krieg, und Annexation auf Annexation, bis endlich Sindh, das Pendschab, Sattara, Pegu, Nagpur und Oudh sämmtlich unter unmittelbare britische Herrschaft gebracht waren, Länder mit mindestens 20 Millionen Einwohnern.

Aus der Kombination der vorerwähnten Thatsachen glaubt Herr Lees die Schlussfolgerung ziehen zu können, dass der Kriegszustand durch Begünstigung des Aufspeicherns und Einschränkung der Ausfuhr sowie durch Steigerung der Einfuhr von Kriegsbedarf die Tendenz gehabt habe, die Silbereinfuhr zu vermindern, dass längerer Friede und gute Verwaltung durch Beförderung einer naturgemässen internationalen Handelsentwickelung, woraus ein sich mehr und mehr ausgleichender Austausch britischer Fabrikate und indischer Produkte hervorgehe, der Herstellung eines Gleichgewichts in der Handelsbilanz günstig sei, dass dagegen die Annexation von einheimischen Territorien durch die Einführung europäischer Verwaltungsweise und die da-

mit unmittelbar zusammenhängende Ersetzung der Naturalwirthschaft durch Geldwirthschaft, wenigstens in Bezug auf das Abgabenwesen, auf die starke Zunahme des Silberabflusses nach dem Osten entscheidend einwirken müsse.

Dass man bisher diese hauptsächliche Ursache der fraglichen Silberströmung nicht erkannt, sondern dieselbe in der Verwandlung von Hunderten von Millionen Silber-Rupien in Armringe und sonstigen Schmuck und im Vergraben enormer Summen gesucht habe, dies schreibt Hr. Lees vornämlich dem Irrthum zu, dass man Indien, als ein Land von alter Zivilisation, schon längst mit einer reichlichen Metallgeld-Zirkulation versehen sich gedacht habe, was aber keineswegs der Fall gewesen sei.

Der seit 1857 verflossene Zeitraum ist in die vorangehenden Erörterungen nicht mit hineingezogen worden, weil derselbe einen von allen früheren Perioden abweichenden Charakter und eigenthümliche Verhältnisse aufweist. Seitdem Königin Victoria am 1. August 1858 als Königin von Indien proklamirt ist, haben neue Annexationen nicht stattgehabt, die Silbereinfuhr ist indessen eine sehr bedeutende geblieben. Dass aber der Münzbedarf auch hiervon die Ursache sein muss, ersieht man aus der Thätigkeit der indischen Münzanstalten in Kalkutta, Madras und Bombay. Während diese Münzstätten in den 17 Jahren 1835/36 bis 1852/53 etwa 58 Millionen £ an Silberrupien geprägt haben (wovon für etwa 2 Millionen £ Umprägung älterer Münzen) also im jährlichen Durchschnitte ungefähr 3,400,000 £, stieg die Silber-Ausmünzung im Durchschnitt der 10 Jahre 1852/53—1861/62 auf 7,152,600 £, wie dies aus folgendem Nachweis zu ersehen ist.

Silber-Auzmünzung in Indien

Jahr	Betrag		Jahr	Betrag	
1852—53 :	5,50,99,448	Rupien	1857—58 :	12,55,12,763	Rupien
1853—54 :	5,25,34,666	„	1858—59 :	6,54,13,281	„
1854—55 :	1,28,59,015	„	1859—60 :	10,67,76,028	„
1855—56 :	6,67,36,327	„	1860—61 :	5,19,23,284	„
1856—57 :	10,77,93,025	„	1861—62 :	7,07,07,993	„

Woher der ausserordentlich gesteigerte Bedarf an Silber für Indien in den letzten etwa 10 Jahren hauptsächlich befriedigt worden, wird auch von Hrn. Lees durch den Hinweis auf die in Nordamerika und Frankreich in Folge der dortigen Doppelwährung vor sich gegangene Substitution der Goldmünze an die Stelle des groben Silbergeldes erklärt.

Hieran reiht sich nun unmittelbar die hochwichtige Frage: wird die Silberströmung nach Indien in bisheriger Weise noch längere Zeit fortdauern? Hr. Lees trägt kein Bedenken, diese Frage entschieden

zu bejahen, und während er nach ungefährem Ueberschlage die jetzigen Münzzirkulation Indiens auf 80 Millionen £ schätzt (der verstorbene J. Wilson veranschlagte sie auf 100 Millionen £), meint er, dass zur vollständigen Befriedigung des Münzbedarfs Indiens wohl noch 400 oder selbst 500 Millionen £ an Silber erforderlich sein würden. Indien sei erst seit 1857 in die Bahn fortschreitender wirthschaftlicher Entwickelung eingetreten und habe eine Bevölkerung von mehr als 180 Millionen Einwohnern. Im Hinblick hierauf und auf den zu erwartenden späteren Anschluss der Zivilisation der angrenzenden asiatischen Staaten, welche gleichfalls dann eine beträchtliche Münzzirkulation verlangen würden, erscheine die Besorgniss wegen einer Entwerthung der Edelmetalle ganz unbegründet.

Die Eisenbahnanlagen in Indien sind erst in ihren ersten Stadien. Die Vollendung derselben in einer Länge von mehr als 5000 (engl.) Meilen, und zwar in der kostspieligen englischen Bauart, muss enorme Summen kosten. Zu diesem grossen Zwecke ist ein grosser Betrag britischer Kapitalien nach Indien übergesiedelt. In den letzten 6 oder 7 Jahren sind für die garantirten indischen Anleihen zu Eisenbahnen, Telegraphen und anderen öffentlichen Arbeiten etc. über 65,000,000 £ gezeichnet und davon schon an 25,000,000 £ in's Land geflossen, zum grossen Theil in der Form von Silber. Die Folgen dieses Vorganges haben sich denn auch in den davon zunächst berührten Gegenden sehr bemerkbar gemacht. Lebensmittel und Arbeit sind im Verhältniss zum vermehrten Geldumlauf im Preise gestiegen; allein es fehlt viel, dass man hiernach Indien als mit Silber gesättigt ansehen könnte, denn man kann nur sagen, dass das Steigen des Arbeitslohns eben erst beginne denselben demjenigen Betrage entfernt zu nähern, welcher in den ärmsten europäischen Ländern besteht. Die mit der Ausbreitung der Geldwirthschaft steigende Finanzkraft des Landes zeigt sich einleuchtend in der progressiven Zunahme der jährlichen Einkünfte der indischen Staatskasse. Diese betrugen nämlich:

1858—59	36,060,788 £	1861—62	43,829,472 £
1859—60	39,705,822 „	1862—63	45,105,700 „
1860—61	42,903,234 „		

Der Verfasser bemerkt richtig, dass der zunehmende allgemeine einheimische Wohlstand Indien, woselbst zu den bisherigen Eisenbahnanleihen zum Belauf von 50 Millionen £ nur 781,972 £ gezeichnet wurden, in den Stand setzen werde, bei der ferneren Ausführung grosser öffentlicher Werke aus dem eigenen Kapitalien-Markte die er-

forderlichen Summen aufzubringen, und also dieser Grund der bisherigen grossen Silbereinfuhr wegfallen dürfte; dass vielmehr die Verzinsung der in England abgeschlossenen Anleihen ein Gegengewicht gegen solche Einfuhr abgeben muss.

Dagegen zeigt sich andererseits in der wahrscheinlichen Ausdehnung der Baumwoll- und Thee-Kultur in Indien ein neues Moment, um die Silberströmung aus dem Westen zu unterhalten, bis dem erforderlichen Bedarf des Landes an baaren Zirkulationsmitteln genügt sein wird — einem Bedarf, den, wie schon bemerkt, Herr Lees auf die enorme Summe von 400 bis 500 Millionen £ schätzt. Ist dies Ziel aber erreicht, dann werde, bei freiem Handelsverkehr, durch die natürliche Ausgleichung mittelst der Preise sich auch für Indien eine geregelte Handelsbilanz durch den internationalen Produkten-Austausch ergeben.

Die grosse Schwierigkeit jedoch, die überwunden werden muss, bevor man so weit ist — die Versorgung Indiens mit ausreichendem zirkulirenden Medium — verlangt die sorgfältigste Erwägung. Soll es damit so fortgehen, wie es in den letzten etwa zehn Jahren gegangen ist, dass nämlich in den nächsten 40 Jahren durchschnittlich jedes Jahr 10 Millionen £ Silber verlangt würden, so wird man, nachdem Frankreich und einige andere Länder, welche bisher, in Folge ihrer Doppelwährung und ihrer grossen Silbermünz-Zirkulation, zur Vervollständigung der Silbersendungen nach dem Osten die wesentlichste Aushülfe verschafft haben, künftig hierzu nicht mehr im Stande sein werden, den ganzen erforderlichen Betrag von den Silberminen verlangen. Die Mehr-Produktion an Silber wird aber nur mit progressiv steigenden Kosten zu bewerkstelligen und mithin ein beträchtliches Steigen des Silberpreises die unabweisliche Folge sein. Indien selbst wird hierdurch vor allen andern Ländern den empfindlichsten Nachtheil erfahren, indem es, in Ermangelung eigener Silberbergwerke, zur Anschaffung des Silbers so viel mehr von seinen Landesprodukten im Austausch wird geben müssen; Indien hat also auch das nächste und grösste Interesse daran, dass sein Bedürfniss an Umlaufsmitteln ohne die Fortdauer der bisherigen Silbereinfuhr befriedigt werde.

Mit der Beantwortung der Frage, wie ein theilweiser Ersatz für eine unverhältnissmässig grosse Silberzirkulation in Indien zu schaffen sei, beschäftigen sich die letzten Abschnitte des Lees'schen Buches. Der am Schlusse seiner Laufbahn zum indischen Finanzminister beförderte Herausgeber des »Economist«, J. Wilson, hatte sich bekanntlich

während der kurzen Dauer seiner Verwaltung entschieden gegen die von anderen Seiten empfohlene Einführung der Goldwährung in Indien ausgesprochen, vornämlich aus dem Grunde, weil eine solche Massregel eine Verletzung des guten Glaubens bedingen würde, indem alle in Inden bisher eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten, einschliesslich der indischen öffentlichen Schuld, auf Silber-Rupien, d. h. bestimmte Quantitäten Silber von gewissem Feingehalt lauteten und man nicht statt ihrer, weil der Werth des Silbers etwas gestiegen sei oder bedeutend zu steigen die Tendenz habe, ein mehr oder minder willkürlich angenommenes Quantum Gold zwangsweise substituiren dürfe. Das von Wilson vorgeschlagene Auskunftsmittel war die Kreirung eines von Staatswegen emittirten, jederzeit einlösbaren, auf die Landes-Silbervaluta lautenden Papiergeldes, bei dessen Emission und Geltung als »legal tender« nach den bei der Bank von England geltenden Grundsätzen zu verfahren sei, wogegen die besondere Notenausgabe einiger bis dahin hierzu befugten Banken aufhören müsse. Noten zum Betrage von etwa 51 Millionen könnten in Umlauf gesetzt werden, gegen einen paraten Umwechslungsfonds von 17 Millionen £, so dass der effektive Geldumlauf ohne neue Silbereinfuhr um 34 Millionen £ sich vermehren würde. Indien sollte für solche Zirkulation in eine grössere Zahl Kreise getheilt werden, deren jeder seine besondere Noten-Emission und Einlösungskassen habe. Wilson's Plan ist in seiner Vollständigkeit nicht zur Ausführung gekommen, allein die Ausgabe von Regierungs-Noten, ohne die Geltung eines gesetzlichen Zahlungsmittels, ist durch Vermittlung der Präsidentschafts-Banken und ihrer Zweiganstalten unter seinem Nachfolger im indischen Finanz-Ministerium, Hrn. S. Laing, vor sich gegangen, ohne indess bis jetzt die davon gehegten Erwartungen erfüllt zu haben. Während früher die durchschnittliche Noten-Zirkulation der Banken von Bengalen, Bombay und Madras ca. 3,000,000 £ betrug, belief sich der Umlauf der neuen Regierungs-Noten am 30. Mai 1863 auf 5,010,000 £ bei einem baaren Einwechslungsfonds der Emissions-Departements in den öffentlichen Münzanstalten von 4,337,542 £. Eine bedeutende Zunahme dieser soliden Papiergeld-Zirkulation lässt sich indess um so mehr erwarten, wenn man erwägt, einen wie ausserordentlichen Baarbestand die öffentlichen Kassen in Indien, zusammengenommen, bisher haben halten müssen, — einen Bestand, der zu Ende Mai 1861 auf 15,02,59,139 Rupien, 1862 auf 18,46,27,067 Rupien, und 1863 auf 17,84,06,025 Rupien nachgewiesen ist. Durch die Telegraphen- und Eisenbahnverbindungen wird die Regierung wahrscheinlich in den

Stand gesetzt werden, unter Benutzung ihrer Noten diese enormen Baarbestände in ihren Kassen wesentlich zu vermindern. Für den Privat-Verkehr wird aber nach Ansicht des Hrn. Lees noch für lange Zeit auf eine, den Bedarf an Metallgeld erheblich modifizirende Zirkulation von Regierungs-Noten in Indien nicht zu rechnen sein; die Geldtransaktionen zwischen Privaten in verschiedenen Theilen Indien's werden schon jetzt in verhältnissmässig sicherer und wohlfeiler Weise durch die Anweisungen eingeborner Banquiers, s. g. hondees, beschafft. — Wenn hiernach Hr. Lees von der erweiterten Emission von Staatspapiergeld keinen bedeutenden Erfolg erwartet, so wird dagegen von ihm die Einführung der Goldwährung in Indien dringend empfohlen. Die von J. Wilson geltend gemachten, dem formellen Rechte entnommenen Bedenken im partikularen Interesse der Gläubiger würden, meint er, bei weitem überwogen durch die Rücksichten auf die Gesammt-Interessen des Landes, welche durch längere Beibehaltung der Silberwährung unter den gegebenen Verhältnissen von Jahr zu Jahr ernstlicher gefährdet werden müssten. Die oftmals behauptete Vorliebe der Indier für Silber sei in Wirklichkeit nicht vorhanden; sobald nur Gold als gesetzliches Zahlmittel anerkannt und namentlich bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung genommen, die Silbermünze aber nur mehr zur Zahlung kleinerer Beträge und zur Ausgleichung werde benutzt werden, würde die Silbereinfuhr sich wesentlich geringer stellen und statt dessen Gold einen viel grösseren Abfluss nach Indien finden, und wahrscheinlich die jetzige Werthrelation der beiden Edelmetalle im Wesentlichen aufrecht erhalten werden. Dass schon jetzt die Nachfrage nach Gold in Indien mitunter sehr stark ist, ersieht man aus der von Herrn Lees mitgetheilten Uebersicht des Goldpreises in Calcutta, woraus unter Anderm hervorgeht, dass im Jahre 1859 der Goldpreis zwischen 14 Rupien 15 Annas 11 Pice und 15 Rupien 9 Annas 2 Pice pro Tolah von 22 Karat-Feinheit (d. h. zum Kurse von 2 s. pro Rupie gerechnet, zwischen 4 £ und 4 £ 3 s. 1 d. per Unze Standard) und in der ersten Hälfte von 1863 zwischen 14 Rupien 10 Annas 10 Pice und 15 Rupien 3 Annas 11 Pice (d. h. 3 £ 18 s. 3 d. bis 4 £ 1 s. 4 d. pro Unze Standard) schwankte und dass im Juli 1863 der englische Sovereign in Calcutta mit 10 Rupien 3 Annas, in Luknow mit 10 Rupien 4 Annas, in Lahore mit 10 Rupien 4 Annas 6 Pice bezahlt wurde.

Im Vorstehenden haben wir die Ansichten des Hrn. Lees über die Ursachen des bisherigen Silberabflusses nach Indien, über die zu

besorgende Fortdauer dieses Verhältnisses und über die Mittel zur Abhülfe in ihren Hauptpunkten darzulegen versucht; hieran mögen sich einige selbstständige Bemerkungen schliessen.

Diejenigen Momente, welche Hr. Lees neu oder doch mit viel stärkerer Betonung als bisher hervorgehoben hat, sind vornämlich: Indien sei bisher namentlich in den nicht direkt unter britischer Herrschaft stehenden dortigen Territorien stets ein sehr münzarmes Land gewesen und sei es grösstentheils noch jetzt; die stärkste Silbereinfuhr habe bis 1857 immer gerade in denjenigen Perioden stattgefunden, welche auf ausgedehnte Annexationen in Indien gefolgt seien, und erkläre sich hiernach aus dem plötzlich gesteigerten Bedürfniss nach einer entsprechenden Vermehrung des zirkulirenden Mediums, welches durch den zunächst in den Steuerverhältnissen und dann weiter eintretenden Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft entstanden sei. Eine verhältnissmässige herkömmliche Zurücksetzung von Gold gegen Silber, eine prinzipielle Vorliebe für letzteres sei in Indien nicht anzunehmen, weshalb die Einführung der Goldwährung keine besondern äussern Schwierigkeiten bieten werde. Dagegen wird von demselben Verfasser die Meinung abgewiesen, dass in Indien hauptsächlich eine fortdauernde ausserordentliche Verwendung des Silbers zu Schmucksachen und Geräthen und das beständige Vergraben von Silbermünze das fortgesetzte Verschwinden grosser Massen dieses Metalls sowie die nicht nachlassende Nachfrage darnach erkläre.

Jeder dieser Punkte wird einer unbefangenen Prüfung zu unterziehen sein.

Das ausserordentliche Moment, welches in der an die Ausdehnung und Konsolidirung der britischen Herrschaft in Indien sich knüpfenden Substituirung der Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft für die Verwendung des Silbers liegt, ist von Hrn. Lees einleuchtend nachgewiesen und dürfte künftig nicht mehr unbeachtet bleiben; allein man vermisst eine nähere Erörterung des Prozesses, wie denn dieses Moment ergentlich die Steigerung der Silber-Einfuhr zu Wege gebracht habe. Eine dauernde Mehr-Einfuhr an Edelmetall findet (abgesehen von dem besonderen Falle von Anleihen oder Vorschüssen) in einem Lande nur dann statt, wenn der Werth der ausgeführten Waaren denjenigen der Waaren-Einfuhr und sonstiger Zahlungsverbindlichkeiten übersteigt; denn das blosse Bedürfniss nach Vermehrung der baaren Umlaufsmittel, ohne dass ein reelles Aequivalent zum Austausch gegeben wird, genügt gewiss nicht, um die Wechselkurse sich so gestalten

zu lassen, dass die Kontanten-Einfuhr gute Rechnung giebt und demnach von selbst vor sich gehen wird. Die Frage ist also: in welcher Weise hat die Annexation einheimischer indischer Staaten und das damit verbundene Bedürfniss einer Münzvermehrung entweder auf die Verminderung sonstiger Einfuhr oder auf die Vermehrung der Ausfuhr eingewirkt, um dadurch im weiteren Verlauf die Mehreinfuhr von Silber zu veranlassen? Man kann sich diesen Vorgang nun allerdings in der Weise erklären, dass durch den Münzbedarf in den neu erworbenen Territorien der Münzvorrath in den früheren Besitzungen, aus dem jener Bedarf zunächst zu befriedigen war, natürlich vermindert wurde, dass dadurch der Werth des Geldes stieg und die allgemeinen Preise im Lande also gedrückt wurden, was dann wieder der Natur der Sache nach eine Verminderung der Waaren-Einfuhr verursachen musste. Oder die Annexation hatte durch die grössere allgemeine Sicherheit unter britischer Herrschaft, die Beseitigung der eingebornen Fürsten mit ihren zahlreichen unproduktiven Gefolgen u. s. w., eine Steigerung der Landes-Produktion und damit auch der Ausfuhr zur Folge, und der Werthbetrag der so entstehenden Mehr-Ausfuhr musste, weil die Waaren-Einfuhr nicht im entsprechenden Verhältniss zunahm, durch grössere Baarsendungen ausgeglichen werden. Beide Beweggründe wirken in der Regel zusammen, allein für Indien hat der letztere offenbar weit grösseren Einfluss gehabt, als der erstere, weil, namentlich in früheren Zeiten, die Einfuhr europäischer Erzeugnisse in Indien verhältnissmässig zu unerheblich war, als dass eine Abnahme derselben zu Gunsten des Mehr-Imports von Kontanten wesentlich hätte wirken können; die Mehr-Ausfuhr von Produkten dagegen, deren Absatz in Europa immer mit Leichtigkeit zu beschaffen war, genügte, um selbst bei gleichbleibender Waaren-Einfuhr einen bedeutenden Silberimport zur unmittelbaren Folge zu haben. Man mag die Dinge wenden, wie man will, im internationalen Verkehr, namentlich mit Ländern, wo die Kredit-Entwickelung noch in der Kindheit ist, bleibt es immer die Gestaltung der s. g. Handelsbilanz, welche innerhalb kurzer Zeiträume die Einfuhr des Edelmetalls reguliren wird, und nur durch das Medium der Einwirkung auf die Handelsbilanz können andere Momente auf eine dauernde Strömung der Edelmetalle in gewisser Richtung indirekten Einfluss äussern.

Mit dieser Beschränkung können wir der Aufstellung des Hrn. Lees durchaus zustimmen, wonach die ursprüngliche Münzarmuth Indiens, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der perioden-

weisen Ausdehnung der britischen Herrschaft und der hiermit verknüpften Geldwirthschaft, und jetzt in Folge zunehmender Kultur und der steigenden Arbeitslöhne, auf Befriedigung dringt, einen sehr beachtenswerthen Faktor für die Silber-Einfuhr Indiens abgiebt. Da die britische Herrschaft die Abgaben in Silbermünze verlangt, so ist es auch natürlich, dass, so weit der Einfluss des Bedarfs an Münzvermehrung massgebend ist, vorzugsweise Silber eingeführt werden muss.

Die Ansicht des Hrn. Lees, dass in neuerer Zeit die enorme Silber-Einfuhr in Indien hauptsächlich zu Münzzwecken Verwendung gefunden hat, erhält die augenscheinlichste Bestätigung durch den Umstand, dass, während die Mehr-Einfuhr an Edelmetall überhaupt (Gold und Silber) in Indien während der Jahre von 1834/35 bis 1861/62 nach den Zollregistern auf ca. 1050 Millionen Rupien anzunehmen ist, im gleichen Zeitraum die indischen Münzstätten, wie oben bemerkt, (einschliesslich der Ummünzungen) über 720 Millionen Rupien in Silber ausgeprägt haben.

Es ist Hrn. Lees jedoch bei der Begründung seiner neuen Ansicht nicht anders ergangen, als es nur zu oft bei solchen Aufstellungen zu geschehen pflegt und auch leicht zu erklären ist; er legt derselben eine zu ausschliessliche Bedeutung zu und verkennt darüber, dass die früheren Erklärungen, deren Richtigkeit und Anwendung er bekämpft, selbst dann, wenn auch ihre Uebertreibung in Folge der neuen Beobachtungen und Nachweise wesentlich eingeschränkt werden muss, immer noch eine grosse Bedeutung beanspruchen dürfen.

Ein Rückblick auf die Zeit vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als es noch keine britische Herrschaft in Indien gab, hätte unsern Verfasser davon zurückhalten sollen, die Verwendung des Silbers zu Schmucksachen und vornämlich das Verschwinden desselben durch Vergraben zu gering anzuschlagen. Wenn auch die Silberströmung nach Indien vorher bei weitem nicht so bedeutend gewesen ist (schon aus dem einfachen Grunde, weil die südamerikanischen und mexikanischen Silberminen bis dahin viel geringere Beträge als später lieferten), so fand doch schon geraume Zeit vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts der Silberabfluss aus Europa nach Ostasien fast in demselben Verhältniss zur amerikanischen Silberproduktion statt wie später. Ein sehr grosser Theil der Ausfuhr indischer Erzeugnisse nach Europa musste schon vor 1750 beständig durch baare Piaster ausgeglichen werden und von dem für die Silberausfuhr nach dem Osten seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts bis etwa 1750, nach ungefährer

annähernder Schätzung, auf 1250 Millionen Piaster veranschlagten Gesammtbetrage ist sicher der grösste Theil nach Indien abgeflossen. Was ist aber aus dem so von Jahr zu Jahr dort einströmenden Silber geworden, da bis zur Ausbreitung der britischen Herrschaft in Indien ein höchst geringfügiger Münzumlauf war? Ausser den Summen, welche in den Schatzkammern der Fürsten sich ansammelten, um später von glücklichen Eroberern geplündert zu werden, muss das eingeführte Silber entweder zu Schmucksachen verwendet oder auch von Privaten aufgespeichert und vergraben sein, denn man wüsste doch in der That nicht, wo es sonst verblieben sein sollte. Bei der bekannten Beharrlichkeit alten Herkommens im Orient ist sicher anzunehmen, dass mit der Zunahme des Münzumlaufs, welche Anfangs doch auch nur sehr allmälig vor sich gegangen sein wird, nicht sofort die Gewohnheit der Verwendung des Silbers zu Schmucksachen und insbesondere zum Aufspeichern und Vergraben verschwunden sein wird. Unsere Ansicht ist, dass Hr. Lees zwar mit Grund annimmt, die Masse des zu Schmucksachen verarbeiteten und in dieser Form aufbewahrten Silbers habe sich seit Anfang dieses Jahrhunderts in Indien im Ganzen und Grossen nicht sehr vermehrt und sei namentlich bei dem schon vorhandenen und in fortgesetzter Umgestaltung begriffenen Silber dieser Art von der in den letzten Jahrzehnten in's Land gekommenen Silbermenge verhältnissmässig wenig zu diesem Zwecke neu verwendet, dass derselbe aber ebensosehr darin irrt, wenn er den Umstand des Thesaurirens und Vergrabens so gut wie gar nicht in Anschlag bringen will, um das Verbleiben der grossen Masse des Silbers zu erklären. Nach unserm Dafürhalten bewirkt diese Sitte, wie wunderlich sie auch dem praktischen europäischen Geschäftsmanne vorkommen und welche Bedeutung man auch der steigenden Münzzirkulation in Indien beilegen mag, noch immer die hauptsächlichste Absorbirung des Silbers in ganz Ostasien.

Es erscheint jedoch bei dem entschiedenen Widerspruch der genannten Autorität unabweislich, diese Ansicht aufs neue zu rechtfertigen.

Der Widerspruch des Hrn. Lees ist allerdings beachtenswerth, da er von Jemandem ausgeht, der selbst längere Zeit in Indien gelebt und das dortige Geldwesen mit Aufmerksamkeit beobachtet hat. Allein wir dürfen die Versicherung geben, dass wiederholt, früher wie auch noch in neuester Zeit, verschiedene Kaufleute, die mehrere Jahre an diesem oder jenem Platze Indiens sich aufgehalten und mit der dortigen einheimischen Bevölkerung aller Klassen näher bekannt zu werden vielfach Gelegenheit hatten, übereinstimmend sich gegen uns da-

hin äusserten, dass nach ihrer Meinung auch jetzt noch das Thesauriren und Vergraben fast in ganz Indien in ausgedehntestem Maasse fortdauere und jährlich beträchtliche Summen Silber in Anspruch nehme. Ihre Aeusserungen stehen im vollen Einklange mit der Bemerkung, welche sich in einem 1857 veröffentlichten Bericht eines aufmerksamen französischen Reisenden über Indien findet und worin es unter anderm heisst: »Die Eingeborenen tragen die grösste Scheu, ihr Geld einem Banquier anzuvertrauen, und entsteht daher für sie eine ausserordentliche Schwierigkeit, Kapitalien anzulegen. Wenn man bedenkt, eine wie grosse Ungewissheit selbst in Rücksicht der besten Titel des Grundeigenthums vorherrscht, welche Verschleppungen und Unsicherheit in diesem Lande der Chikanen, der Dokumentsfälschungen und der falschen Zeugen jeder Prozess mit sich führt, so kann man sich über die Unbeweglichkeit der einheimischen Kapitalien nicht wundern. Ausserhalb der grossen Mittelpunkte des Verkehrs, wo man Gelegenheit hat, Geld in den öffentlichen Fonds der Regierung anzulegen, häufen die Kapitalien, statt auf nützliche Weise zur Entwickelung des National-Wohlstandes verwendet zu werden, sich unablässig in der Form schwerer silberner Schmucksachen oder verschwinden noch unnützer im Schoosse der Erde als heimlicher Schatz. Vom hohen Alterthum her ist diese barbarische Weise, so ohne allen Nutzen für die Gegenwart und Zukunft über die Ersparnisse und Arbeitsergebnisse der Vergangenheit zu verfügen, in die Sitten der indischen Fürsten und ihrer Unterthanen übergegangen. Die Liste der fürstlichen Schätze, welche die englischen Bajonnette unter dem Schutte der indischen Festungen zu Seringapatnam, Burtpore u. a. hervorgewühlt haben, würde sehr lang ausfallen. Und was die von Privaten gesammelten und versteckten Schätze betrifft, so begreift jeder leicht, dass es ein Ding der Unmöglichkeit ist, hierüber zuverlässige Zahlenangaben mitzutheilen. Nur mit dem Leben giebt der Besitzer das Geheimniss seines Schatzes Preis, und wie Viele sterben wohl, welche das Geheimniss mit in's Grab nehmen, so dass die vergrabenen Baarsummen, von seltenen zufälligen Wiederauffindungen abgesehen, für immer verloren gehen! Alles führt zu der Annahme, dass selbst heutigen Tags noch die kindische Sucht des Geldvergrabens bei sämmtlichen Klassen der eingeborenen Bevölkerung sehr verbreitet ist und am siegreichsten allen zivilisirenden Bestrebungen der britischen Herrschaft wiederstanden hat. Der Mangel sicherer Belegungen, die Langsamkeit und Unzuverlässigkeit der Rechtspflege sind übrigens nicht die einzigen Ursachen,

welche die Sitte des Geldvergrabens aufrecht erhalten; man muss auch noch die Furcht von Beraubung in Anschlag bringen. Sobald ein Eingeborener ausserhalb der grossen Städte in den Ruf des Reichthums gekommen ist oder mit den äussern Anzeichen des Wohlstandes lebt, sind seine Schätze und sein Leben sogleich den Nachstellungen der Räuber ausgesetzt. Der vom Glücke Begünstigte ist auch aus diesem Grunde ängstlich bemüht, seinen Reichthum zu verheimlichen, was am besten durch Vergraben des baaren Geldes geschieht.»

Zur Vervollständigung dieser Darlegung möchten wir noch folgende beiläufige Notizen erwähnen, welche in den einzelnen Fällen vielleicht als unerheblich erscheinen, in der Masse der Vorkommenheiten jedoch Beachtung verdienen möchten. Wo soll der Sepoy, der den ersparten Sold nach Hause bringt, und der Arbeiter seinen erübrigten Monatslohn, sein in baaren Silber-Rupien vorhandenes kleines Vermögen gegen Diebstahl sichern, in einer elenden Hütte und in Ermangelung fester Schränke oder Koffer? Das Vergraben an einem möglichst unbemerkbaren Platze muss in fast allen Fällen die Stelle der Geldkiste vertreten, und wenn auf solche Weise jährlich Hunderttausende, jeder auch nur kleine Beträge an Rupien aus dem Umlaufe verschwinden lassen, so muss dies doch zusammen ein grosses Quantum Silber absorbiren. Ausser den verschiedenen sonstigen Zufällen oder Motiven, welche den Angehörigen eines verstorbenen Besitzers die Stätte des vergrabenen grösseren oder kleineren Schatzes unbekannt bleiben lassen, ist noch der Umstand in Anschlag zu bringen, dass bekanntlich die Cholera in Indien bei den Eingeborenen häufig so stark und ansteckend auftritt, dass oft in wenigen Tagen ganze Familien weggerafft werden, wo dann jede Kunde der betreffenden vergrabenen Baarbestände verloren geht. Die fortdauernden starken Ausmünzungen in Indien erklären sich ebenso sehr durch dies häufige Vergraben vieler kleinen Summen, wie durch den Bedarf der gesteigerten Münzzirkulation, indem beides in einander greift und zusammenwirkt. Denn diese letztere, für sich genommen, würde vermuthlich, wenn nur alle emittirten Münzen auch in Umlauf blieben, mit weit wenigeren Ausprägungen befriedigt werden, da die Silber-Rupien bei der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung hauptsächlich nur für die Grundsteuer in Anwendung kommen, und die so eingegangenen Summen von den Regierungskassen bald wieder in den Distrikten selbst für Besoldungen und öffentliche Arbeiten grossentheils in Umlauf gesetzt werden, während im Uebrigen für die Umsätze der Eingeborenen unter

sich, bei der Wohlfeilheit der gewöhnlichen Lebensmittel und den geringen Bedürfnissen der ärmeren Volksklassen, die Rupie ein viel zu grosses Geldstück ist, um bisher in diesem täglichen Verkehr viel benutzt zu werden, für welchen vorwiegend Scheidemünze erfordert wird. Wenn man auch bereitwilligst einräumen wird, dass unter dem wohlthätigen Einfluss der britischen Herrschaft und den merklichen Fortschritten der Zivilisation in Indien in mancher Beziehung die Sitte des Geldvergrabens wesentlich abgenommen habe und auch seitens der Eingeborenen mehr und mehr das ersparte Geld zu produktiver Anlegung und zur Anschaffung anderer Gegenstände wieder verausgabt wird, so ist andererseits dagegen in Anschlag zu bringen, dass die Silbermünz-Zirkulation jetzt in Kreise dringt, wo sie früher so gut wie gar nicht vorkam, also auch nicht zu Ansammlungen Gelegenheit geben konnte, dass die Arbeitslöhne erheblich gestiegen sind und ein Arbeiter jetzt vielleicht eher und leichter von seinem Monatslohn 4 und mehr Rupien erspart als vor zwanzig Jahren 2 Rupien, dass die oben angedeuteten Umstände des Mangels an sicherer Belegung, an Vertrauen, an Gelegenheit zu sicherer Aufbewahrung anders als durch Vergraben in dem grössten Theile des ausgedehnten Landes einstweilen noch ebenso wie früher fortbestehen, dass man es hier mit einer orientalischen Bevölkerung zu thun hat, die äusserst hartnäckig am Herkommen festhält, und endlich dass Indien eine Bevölkerung von nahezu 200 Millionen Einwohnern enthält. Wenn von dieser ungeheuren Bevölkerung nur etwa der hundertste Theil durchschnittlich im Monat jeder 2 Rupien erspart und baar zurückbehält, so bedingt dies allein schon im Jahre 48 Millionen Rupien, die dem Umlauf entzogen und durch neue Ausmünzung, resp. neue Silber-Einfuhr zu ersetzen sind.

Die Endergebnisse unserer durch das Buch des Hrn. Lees veranlassten erneuerten Prüfung der Frage des Silberabflusses nach Indien mögen hiernach in folgenden Sätzen zusammengefasst werden.

1. Wenn man auf Grund der bisherigen und bestehenden Handelsbeziehungen den Werth der aus Indien ausgeführten Produkte zusammenhält mit dem Werth der in Indien während eines gleichen Zeitraums eingeführten Waaren nebst den von Indien an England zu zahlenden Regierungkosten und Zinsen oder Dividenden, so zeigt sich regelmässig ein Ueberschuss jenes Werths der Ausfuhr, welcher je nach der Grösse der Ausfuhr und den Preisen der indischen Produkte mehr oder minder hoch ist, aber jedenfalls früher oder später durch

die Mehr-Einfuhr von Edelmetall eine Ausgleichung finden muss. Die grössere oder geringere Intensität solcher Edelmetall-Einfuhr giebt sich unfehlbar durch das Verhältniss der indischen Wechselkurse und der Londoner Silberpreise kund. Im Durchschnitt der letzten 8 Jahre (1856—63) wird die Mehr-Einfuhr von Edelmetall in Indien auf mehr als 10 Millionen £ zu veranschlagen sein, der durchschnittliche Londoner Wechselkurs in Kalkutta war 2 s. 0½ d. für die Rupie und der Silberpreis in London 61¼ d. für die Standard-Unze.*)

2. Da in Indien Silbermünze sowohl das gesetzliche wie das entschieden vorwiegende thatsächliche Zahlungsmittel im grossen Verkehr ist, so besteht die Edelmetall-Einfuhr vorzugsweise in Silber. Um die zu den Baarsendungen aus Europa nach Indien (und China) erforderliche Silbermenge anzuschaffen, haben im letztverflossenen Jahrzehnt die Silbermünz-Vorräthe der europäischen Staaten mit Doppelwährung, (Frankreich, Belgien, die Schweiz und Italien) wesentlich mit ausgeholfen; diese Länder haben zusammen vermuthlich über 3000 Millionen Francs an grober Silbermünze, die durch substituirte neue Goldausmünzungen mehr als gedeckt worden ist, herzugeben vermocht, allein gegenwärtig sind sie nicht mehr in der Lage noch längere Zeit hindurch die Silberverschiffungen nach dem Osten, wozu die Rimessen aus Mexiko und Südamerika den Hauptbestandtheil liefern, in ähnlichem Umfange wie bisher zu kompletiren.

3. Das in letzterer Zeit in Indien eingeführte Silber ist der Hauptsache nach dort zunächst zur Ausmünzung gekommen. Der Bedarf an baarem zirkulirenden Medium ist in Indien beträchtlich gestiegen, seitdem bei weitem der grösste Theil der Territorien unter unmittelbare britische Herrschaft gekommen ist und überdies durch verbesserte Kommunikationsmittel und progressive Kultur bei steigendem Arbeitslohn eine ausserordentliche Zunahme des Verkehrs und der Geldwirthschaft stattgefunden hat und noch immer fortschreitet. Die Vermehrung des Münzumlaufs geschieht indess nicht im vollen Verhältniss der hinzukommenden neuen Ausmünzungen, weil durch die fortdauernde Gewohnheit des Thesaurirens und Vergrabens des baaren Geldes bei einer Bevölkerung von über 180 Millionen Menschen jährlich ein beträchtlicher Theil des aktiven Münzvorraths dem Verkehr wieder entzogen wird und vieles davon ganz verloren geht. Dagegen

*) Im Durchschnitt der 10 Jahre 1841—1850 waren die entsprechenden Verhältnisse gewesen: Mehr-Einfuhr von Edelmetall in Indien ca. 2 bis 3 Millionen £ pr. J.; — Londoner Wechselkurs in Kalkutta 1 s. 11 d.; — Londoner Silberpreis 59 d.

kommt die Silberverwendung zu massiven Schmucksachen jetzt bei weitem weniger in Betracht als früher.

4. Ein Theil der ausserordentlich grossen Silbereinfuhr in Indien während der letzten sieben Jahre ist der vorübergehenden Ursache der in England, zur Ausführung der Eisenbahnen und sonstiger öffentlicher Werke in Indien, kontrahirten Anleihen beizumessen, deren Provenü zum Theil in Kontanten hinüber zu senden war, um dort als Arbeitslohn zur Verwendung zu kommen. Diese Veranlassung zur Verstärkung des Silberabflusses nach Indien wird in der Folgezeit aufhören oder sich doch wesentlich verringern, wogegen künftig die Zahlung der Zinsen und Dividenden für die verwendeten auswärtigen Kapitalien vielmehr gerade eine entgegengesetzte Tendenz äussern wird, nämlich jenen Abfluss zu schwächen, indem ein Theil der Mehr-Ausfuhr des Landes für solche Zahlungen valedirt, also nicht mehr durch Edelmetall-Einfuhr ausgeglichen zu werden braucht. Rechnet man beispielsweise als Werth der indischen Waaren-Ausfuhr 24 Millionen £ den Werth der dortigen Einfuhr fremder Waaren auf 16 Millionen £, so würde der durchschnittliche Silberabfluss sich auf nur 4 Millionen £ stellen, sobald die an England jährlich zu leistenden Zahlungen für Regierungskosten, Zinsen u. d. m. auf 4 Millionen £ gestiegen wäre.

5. Andererseits liegt ein bedeutsames Moment für die Zunahme des fraglichen Silberabflusses in nächster Zeit darin, dass durch die Ausdehnung der Baumwollkultur und auch sonstiger erleichterten Produktion zum Zwecke der Ausfuhr, in Folge verbesserter Kommunikation, die eigentliche Handelsbilanz zu Gunsten Indiens erheblich steigen und die Einwirkung der vermehrten Zinszahlungen an's Ausland paralysiren dürfte. Ueber den Grad der Wirksamkeit dieses Faktors lässt sich jedoch eine irgend bestimmte Schätzung nicht vorlegen.

6. Wenn in Folge der gesteigerten Produktion und Ausfuhr Indiens (während die grosse Masse der produzirenden Bevölkerung einstweilen noch an dem Herkommen festhält, äusserst wenig fremde Erzeugnisse zu konsumiren, vielmehr ihre Ersparung in baarem Gelde aufzubewahren und grossentheils zu vergraben, also dem Umlauf zu entziehen und so das Bedürfniss immer neuer bedeutender Ausmünzung mit gleicher Intensität fortdauern zu lassen) auch die Tendenz des Silberabflusses nach Indien sich in entsprechendem Maasse erhält, so ist ein beträchtliches Steigen des Silberpreises mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Nur auf diese Weise werden in einer nicht fernen Zukunft für die Nachfrage nach Silber zur Verschiffung nach dem

Osten genügende Silberquantitäten anzuschaffen sein, theils durch Ermunterung zur Ausdehnung der Produktion der Silberbergwerke, theils durch Heranziehung fernerer Summen aus der europäischen Münzzirkulation unter Substituirung von Goldmünze oder Papiergeld.

7. Die Einführung der Goldwährung in Indien, für welche Massregel, ungeachtet des nicht zu verkennenden grossen Gewichts der entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken, überwiegende Gründe der Zweckmässigkeit sprechen, würde ohne Zweifel in gewisser Hinsicht den Bedarf an Silbermünze in Indien für die Transaktionen in grösseren Beträgen beschränken und dem Thesauriren in weit bedeutenderem Verhältniss als bisher Gold statt der Silber-Rupien substituiren; allein man darf andererseits von dem unmittelbaren Erfolge einer solchen Massregel für den Silberabfluss nach Indien auch keine übertriebene Erwartung hegen. Derselbe wird voraussichtlich auch nach Einführung der Goldwährung deshalb noch fortdauern, weil für die grosse Masse der arbeitenden Bevölkerung in Indien, deren vorläufig in Münze aufbewahrten Ersparnisse von ihrem Arbeitslohn in je einigen Rupien pro Monat bestehen, die herkömmliche grobe Silbermünze in unzähligen kleinen Beträgen, welche aber zusammen jährlich grosse Summen ausmachen, zur Verwendung kommt und theilweise absorbirt wird, also durch neue Ausprägung wieder ersetzt werden muss.

Ueber die Modalität der in Indien eventuell einzuführenden Goldwährung hat Hr. Lees sich nicht ausgesprochen. Es dürften in dieser Hinsicht bis jetzt hauptsächlich nur zwei Vorschläge in Betracht gekommen sein, nämlich entweder die Anerkennung der in der Werthrelation von 1 : 15 ausgeprägten indischen »Mohurs,« goldene 15 Rupienstücke, oder die Annahme des britischen Sovereigns zum Werthe von 10 Rupien. Im letzteren Falle, welcher am meisten Aussicht auf Erfolg zu haben scheint, tritt aber das Bedenken ein, dass es nur eines nicht bedeutenden Steigens des Silberpreises bedarf (welches, wie schon erwähnt, auch nach gesetzlicher Annahme der Goldwährung in Indien als nicht ganz unwahrscheinlich anzusehen sein möchte), um die Einschmelzung der Silberrupien oder deren Geltung mit einem Agio auch im gewöhnlichen Verkehr nothwendig zu machen. Oder es müsste eine Einziehung und Umprägung der ganzen indischen Silbermünz-Zirkulation beliebt werden, eine Massregel, welche bei einem so enormen Vorrath, wie er jetzt bei der Münzsorte der Rupien stattfindet, mit grossen Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Hamburg, im März 1864.

Die Gutachten der preussischen Handelsvorstände über die Patentfrage.

Berlin, im März. Bekanntlich hat der Handelsminister durch einen Erlass vom 5. August v. J. die sämmtlichen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu einem Gutachten über die prinzipielle Frage: ob Patentschutz oder nicht? aufgefordert. Die Gutachten sind erstattet, und bei dem grossen Interesse, welches die Patentfrage hat, scheuten wir keine Mühe, um uns über die Ergebnisse dieser Enquête Kunde zu verschaffen. Die Zeitungspresse hat zahlreiche Angaben über den Ausfall der Voten der Handelsvorstände gebracht, durch persönliche Anfragen haben wir diese Angaben ergänzt, und sind in Folge dessen im Stande unsern Lesern das Gesammtergebniss der gutachtlichen Aeusserungen der preussischen Handelsvorstände ziemlich genau vorzulegen.

Es kommt jedoch nicht blos darauf an, die gegenwärtige Stellung unserer Handelsvorstände zur Patentfrage zu charakterisiren. Fast noch interessanter ist es, den Fortschritt der in den Handelsvorständen vertretenen öffentlichen Meinung diesem Gegenstande gegenüber festzustellen, und hierzu bietet der Umstand, dass schon vor 10 Jahren der damalige Handelsminister ein Gutachten der kaufmännischen Vorstände und der Bezirksregierungen über das Patentwesen erfordert hat, willkommene Veranlassung und reichhaltiges Material.

Damals, es war im Jahre 1853, handelte es sich freilich nicht um die Prüfung der wirthschaftlichen Legitimation des Patentschutzes überhaupt, sondern um die Zweckmässigkeit des einen oder des andern Verfahrens bei Ertheilung von Patenten. Die in dem Reskript vom 8. Juli 1853 gestellte Frage lautete nämlich:

„Soll die Verleihung eines Patents, wie bisher, auch künftighin von einer Vorprüfung über die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung abhängig gemacht, oder soll diese Vorprüfung aufgegeben werden, dergestalt, dass es nur einer Anmeldung der Erfindung unter Beifügung erläuternder Beschreibungen, Zeichnungen oder Modelle bedarf, um das ausschliessliche Benutzungsrecht zu erwerben, und dass eine Prüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit erst nachträglich in dem Falle stattfindet, wenn diese von einem Dritten bestritten wird?“

Ein begleitendes Promemoria setzte die für und gegen das Anmelde-, bezüglich das Vorprüfungsverfahren gewöhnlich geltend gemachten Gründe objektiv auseinander. Aus dieser Darlegung wollen wir hier die gegen das in Preussen geltende Vorprüfungsverfahren aufgestellten Bedenken wiedergeben, weil sie unverkennbar aus den Erfahrungen unserer Patentbehörde hervorgegangen sind. Gegen das Vorprüfungsverfahren, heisst es in dem Promemoria, werde Folgendes geltend gemacht:

„Es sei unmöglich, bei Prüfung eines Patentgesuchs Gewissheit darüber zu erlangen, ob das Verfahren, oder die Vorrichtung, welche für eine neue Erfindung ausgegeben wird, nicht bereits in Anwendung sei. Die Industrie habe in den letzten Jahrzehnten so riesige Fortschritte gemacht und eine so umfangreiche Literatur hervorgerufen, dass es gegenwärtig bei aller Sachkenntniss und aller Aufmerksamkeit nicht mehr möglich sei, das gesammte Material vollständig zu beherrschen. Die technische Deputation für Gewerbe, welche jene Prüfung vorzunehmen habe, sei im Besitze einer sehr vollständigen technologischen Bibliothek, welcher fortgehend alle wichtigeren einschlagenden Werke und Zeitschriften zugetheilt werden. Die Schwierigkeit, sich in derselben zu orientiren, habe schon längst zu der Anlegung eines Repertoriums geführt, in welches alle neuen Erfindungen in alphabetischer Ordnung mit der grössten Sorgfalt und Regelmässigkeit eingetragen werden. Dieses Repertorium sei, obgleich auf die unerlässlichsten Notizen in kürzester Fassung beschränkt, bereits zu *zwei starken Foliobänden* angewachsen und könne, so weit nach den bestehenden Verhältnissen von Vollständigkeit die Rede sein könne, auf ein solches Prädikat Anspruch machen. Demungeachtet lasse sich nicht mehr dafür einstehen, dass nicht dennoch in dem einen oder andern Falle bereits Vorhandenes nicht eingetragen wurde. Um dagegen gesichert zu sein, würde aber auch die vollständigste Kenntniss der vorhandenen Literatur noch lange nicht genügen. Viele Erfindungen seien längst in den Gewerben in Anwendung, ehe sie in öffentlichen Werken beschrieben worden. Die in neuerer Zeit häufiger gewordenen Gewerbeausstellungen hätten ebenfalls ein reiches Material angehäuft. Werde nun auch den Mitgliedern der technischen Deputation die Gelegenheit dargeboten, die Fortschritte der Industrie im In- und Auslande zu verfolgen, so bleibe doch nicht ausgeschlossen, dass einzelne, selbst wichtige Erfindungen sich der Wahrnehmung entzögen. Wenn es aber hiernach der prüfenden Behörde absolut unmöglich sei, mit völliger Sicherheit zu entscheiden, ob eine als neu ausgegebene Erfindung dies wirklich sei, so scheine es nicht zu rechtfertigen, dieser Behörde noch ferner eine Aufgabe zu stellen, deren Lösung bei den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich sei. Allerdings werde bei der Ertheilung der Patente der Vorbehalt gemacht, das Patent werde zurückgenommen werden, wenn sich hinterher ergebe, dass die Voraussetzung, die

Sache sei neu und eigenthümlich, nicht zutreffe. Eine jede Zurücknahme des Patentes aus diesem Grunde beeinträchtige aber das Vertrauen zu der technischen Behörde. Fälle der Art seien wiederholt vorgekommen, und bei der wachsenden Schwierigkeit, welche die Vorprüfung mit sich führe, sei anzunehmen, dass sie in der Zukunft noch häufiger werden würden. Finde eine Vorprüfung nicht statt, so verhalte sich die Sache ganz anders. Dem Nachsuchenden werde alsdann nur ein Anerkenntniss darüber ertheilt, dass er seine angebliche Erfindung als solche angemeldet habe; darüber, dass sie wirklich neu und gegen das Nachmachen geschützt sei, werde ihm dagegen keine Garantie gewährt, ihm vielmehr überlassen, sein Recht selbst wahrzunehmen. Käme demnächst die Neuheit zur Entscheidung, so sei es dann nicht die Regierung, welche den Beweis zu führen habe, sondern es ständen sich zwei Parteien gegenüber, denen obliege, ihre Behauptungen zu beweisen, und die Entscheidung der Behörde beschränke sich lediglich darauf, ob eine bestimmte, bereits vorhandene Sache mit derjenigen, für welche ein Exclusivum in Anspruch genommen werde, identisch sei, oder nicht. Dadurch, dass diese Frage zwischen den Parteien selbst erörtert werde, sei denselben Gelegenheit gegeben, die für die eine und die andere Ansicht sprechenden Gründe anzuführen, und die Behörde befinde sich daher in einer ganz andern Lage, als wenn sie lediglich auf einseitiges Ansuchen des Patentsuchers zu befinden habe."

Seit diesem Nothschrei der Patentbehörde sind 10 Jahre verflossen, die Industrie hat noch raschere, noch kolossalere Fortschritte gemacht, die Zahl der Erfindungen ist bedeutend gewachsen, aus den zwei Folianten des Repertoriums sind vielleicht vier oder sechs geworden. Füllt doch allein das Schubert'sche Repertorium der technischen Literatur, vom Jahre 1856, welches nur die Titel der technischen Werke enthält, 1049 zweigespaltene Seiten in gross Lexicon-Format! Was damals als absolut unmöglich erschien, ist es heute gewiss.

Aber wenn man damals dem Anmeldeverfahren den Vorzug geben wollte, so liegt auf der Hand, dass dieses dieselbe Anforderung, deren Möglichkeit die Behörde so energisch perhorreszirte, an jeden Industriellen stellt, der das Wagniss unternimmt, etwas Neues auf den Markt zu bringen. Will er nicht Gefahr laufen, in einen kostspieligen Prozess zu gerathen, zu Geldstrafen verurtheilt zu werden, seine Waaren konfiszirt zu sehen, gewissermassen als Dieb prostituirt zu werden, so muss er sich zuvor überzeugen, dass seine Neuigkeit nicht bereits durch irgend einen Patentjäger patentirt ist. Und wenn er zu dem Ende das Londoner Patentregister durchsuchen will, so möge ihn der Himmel mit guten Augen, klaren Gedanken und reichlicher Musse segnen! Dieser Filz von Monopolen, in welchen das Patentwesen sich verstrickt, ist dem Prüfungsverfahren also keineswegs eigenthümlich.

Doch kehren wir zu der damaligen Enquête zurück. Schon damals erfolgten auf die von dem Handelsminister gestellte Frage theilweise Antworten, welche über die vorgelegte Alternative, ob Vorprüfung, ob Anmeldung? hinausgingen, und das Patentwesen selbst einer Kritik unterwarfen. Es entschieden sich im Ganzen 9 Votanten in erster Linie für die gänzliche Aufhebung der Patente, nämlich die Regierungen zu Marienwerder, Bromberg, Frankfurt und Arnsberg, und die Handelsvorstände zu Königsberg, Posen, Mühlheim a. d. Ruhr, Bielefeld und Liegnitz. Fünf Votanten, die Regierungen zu Köslin, Magdeburg, Erfurt und Münster und die Kaufmannschaft zu Magdeburg beantragten ebenfalls die Aufhebung der Patente, falls die Vorprüfung nicht aufrecht erhalten werden könnte. Für die Aufrechterhaltung der Vorprüfungen, theils unbedingt, theils mit Modifikationen, stimmten 18 Regierungen und 22 Handelsvorstände, also zusammen 40 Votanten. Gegen die Beibehaltung der Vorprüfungen stimmten 7 Regierungen, 1 Oberpräsident und 19 Handelskammern, also 27 Votanten.

Diese 27 Votanten können wir als die prinzipiellen Freunde des Patentwesens auffassen, da bei ihrem Votum das Interesse an einer Erleichterung des Patentschutzes leitend war. Man könnte auch als Gegner des Patentwesens das Anmeldeverfahren bevorzugen, weil dieses die Entwickelung durch Zutageförderung der Konsequenzen rascher zum Ziele der Abschaffung der Patente führt; aber dass dieser Gesichtspunkt bei jenen Votanten leitend gewesen sei, ist nirgends hervorgetreten.

Die Freunde der Beibehaltung der Vorprüfungen, also jene 40 Vertreter, von denen jedoch 5 sich eventuell für Beseitigung der Patente aussprachen, sind sehr zweifelhafte Parteigänger des Patentwesens. Sie machten in erster Linie geltend, dass durch die Beseitigung der Vorprüfung statt, wie bisher, wenigen mit den nöthigen Mitteln ausgerüsteten Männern, der Gesammtheit der Industriellen die Verpflichtung auferlegt werde, darauf zu wachen, dass nicht Gemeingut der Wissenschaft und Technik verkümmert werde. Die Erfüllung dieser Verpflichtung, meinten sie, absorbire einen erheblichen Theil der fruchtbarsten Produktivkräfte und bedinge eine Verschwendung an Zeit und Mühe, indem der Industrielle in seiner Vereinzelung selten die Mittel habe, seinen Gesichtskreis so ausdehnen zu können, um sich vor den ihm drohenden Nachtheilen zu sichern. Der Zeitaufwand, die Nothwendigkeit der Anschaffung des Patent-Organs und anderer Erläuterungsschriften veranlasse durch die kontinuirliche Wiederkehr einen Verlust an dem Gesammt-Erzeugniss der nationalen Werthschaffung, gegen welchen die Kosten der Unterhaltung einer technischen Behörde verschwänden. Jedes Patent sei ein Hinderniss der Produktion, ein Uebel, welches bis auf das zulässige Maass zu verringern sei. Die gänzliche Abschaffung gehe zu weit; es käme nur darauf an, die naturgemässe Grenze zwischen den Interessen der Gesammtheit und der Erfin-

dungs-Industrie zu ziehen. Der Erfinder schaffe ein Gut, welches er, wie alle anderen erworbenen Güter, zu besitzen und zu benutzen eine innere Berechtigung habe. *Wenn* nun dieser Besitz und Genuss nur in *der* Weise ausgeübt werden könne, dass dem Erfinder allein eine Zeit lang der Nutzen seiner Erfindung vorbehalten bleibe, so sei hierin nur die Anwendung eines in der Güterwelt allgemein gültigen Grundsatzes zu finden, dass Güter, die man nicht selbst produzirt,—hier die Erlaubniss zur Anwendung der Erfindung — im Verkehr erworben werden müssten, indem der Werth einer Erfindung sich durch ihre Brauchbarkeit in eigener Ausübung und ihre Geeigentheit zur Eintauschung anderer Güter darstelle. Wäre es hiernach nationalökonomisch unrichtig, durch Aufhebung der Patente den Erfindungen den oft erheblichen Theil ihrer Gutsqualität zu entziehen, so sei andererseits doch nur diejenige Konstruktion, Methode etc. als mit dieser Qualität behaftet anzuerkennen, welche dem vorhandenen Wissensschatze, den vorhandenen Produktionsmethoden etwas Neues hinzufüge. Diese Neuheit sei die charakteristische, die Gutsqualität und die Möglichkeit eines individuellen Besitzes bedingende Eigenschaft der Erfindung. Die Feststellung der Neuheit erfolge aber sicherer durch die Vorprüfung als durch das Anmeldeverfahren.

In dem ersten Theile dieser Deduktion schieben die Votanten namens der Privatindustrie die Mühe der Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen des Patentmonopoles der Büreaukratie wieder zu; Büreaukratie und Industrie, jede muthet der andern etwas zu, was sie selbst mehr oder weniger unumwunden für unmöglich erklärt. Der zweite Theil der Deduktion sieht in den Patenten ein Uebel, welches bei dem Anmeldeverfahren die Industrie überwuchern würde, welches also durch die Vorprüfung auf ein möglich geringstes Maass eingeschränkt werden soll. Die Konzession dieses geringsten Maasses macht sie einer Theorie der „Gütererzeugung", welche ein Quasi-Eigenthum konstituire, hebt aber diese Theorie selbst wieder dadurch auf, dass sie die Gutsqualität von der behördlichen Anerkennung abhängig macht. Der innere Widerspruch dieses Standpunktes tritt in der Unbefangenheit zu Tage, mit welcher eine Erfindung ein „Gut", ein Patent ein „Uebel" genannt, und dennoch die Analogie des Eigenthums, durch welches die Güter doch sonst nie zum Uebel werden, auf die Erfindungen angewandt wird.

Man sieht, die Vertheidiger des Vorprüfungsverfahrens waren sehr zweifelhafte Freunde des Patentschutzes. Zusammen mit den offenen Gegnern des Patentschutzes bildeten sie aber die grosse Majorität.

In den 10 Jahren, von 1853 bis 1863, haben Regierung und Handelskammern mehr Erfahrungen gesammelt, und diese haben sowohl die Frage, als auch die Antworten klarer gemacht.

Die *Frage* wurde veranlasst durch die Bestrebungen am Bundestage,

ein Bundespatentgesetz oder etwas dem ähnliches zu Stande zu bringen. Die Regierung hat unterdessen die Vorliebe für das Anmeldeverfahren aufgegeben und ihre Frage rückt dem Patentwesen prinzipiell auf den Leib. Der an die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen gerichtete Zirkularerlass vom 5. August 1863 lautet:

„In Grossbritannien und Frankreich ist in neuerer Zeit von sachkundiger Seite nicht nur die Unhaltbarkeit der dort geltenden, auf dem System des s. g. Anmeldeverfahrens beruhenden Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungspatenten nachgewiesen, sondern gleichzeitig die gänzliche Beseitigung der Patente, als einer nicht mehr zeitgemässen Einrichtung, empfohlen worden. (Vergl. Preuss. Handelsarchiv, Jahrgang 1861, II. S. 187. 207, Jahrg. 1863, I. S. 121. 141.) Auch hat das britische Unterhaus in der Sitzung vom 27. Mai v. J. nach einer eingehenden Diskussion, bei welcher auf die grossen, mit dem Anmeldeverfahren verknüpften Uebelstände hingewiesen worden ist, sich veranlasst gefunden, ein Komité mit einer näheren Untersuchung des Patentwesens zu beauftragen. Wenngleich nun in Preussen bekanntlich Patente erst nach vorgängiger Prüfung der Neuheit des Gegenstandes der Erfindung verliehen werden, und in Folge dessen die Zahl derselben eine bei weitem nicht so grosse ist, wie in den genannten Staaten, mithin auch die Nachtheile, welche aus der Patentertheilung für die Gewerbthätigkeit erwachsen, bei weitem nicht in gleichem Maasse fühlbar geworden sein können, so kommt doch in Betracht, dass die Aufrechterhaltung der Vorprüfung aus den bereits in dem Promemoria vom Juli 1853 (Preuss. Handelsarchiv, Jahrgang 1854, II. S. 169 ff.) entwickelten, seitdem nur gewichtiger gewordenen Gründen immer grössere Schwierigkeiten darbietet. Diese Sachlage drängt zur Erwägung der Frage:

(1) Ob die Nachtheile, welche erfahrungsmässig mit diesem Systeme der Patentgesetzgebung verbunden sind, die Vortheile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, nicht überwiegen, und

(2) ob, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie, es der durch das Patent bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes jetzt noch bedarf.

Indem ich die etc. veranlasse, sich über diese Frage baldigst ausführlich zu äussern, mache ich auf die Thatsache aufmerksam, dass in der Schweiz, wo bisher Patente nicht verliehen worden sind, wie in denjenigen Staaten, welche die Verleihung durch den vorgängigen Nachweis der Neuheit der Erfindung beschränken, ein ungünstiger Einfluss auf die Entwickelung der Gewerbthätigkeit sich nicht bemerklich gemacht hat.

Berlin, 5. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten
v. Itzenplitz."

Obgleich Punkt 1 der Frage nur die Alternative zwischen den Patenten mit Vorprüfung und der Aufhebung des Patentschutzes zu stellen scheint, so lässt doch Punkt 2 den Handelskammern einen weiten Spielraum zu Aeusserungen auch über das Anmeldeverfahren, so wie zu allen möglichen Reformvorschlägen. Und die Freunde des Patentwesens haben davon, wie sich erwarten liess, reichlichen Gebrauch gemacht.

Die Gutachten der Handelskammern etc., welche in Folge dieser Aufforderung abgegeben sind, gruppiren sich im Allgemeinen folgendermassen: *Einunddreissig* Gutachten haben sich *für Aufhebung*, und *sechszehn für Beibehaltung des Patentschutzes* ausgesprochen. Im Jahre 1853 waren es unter den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nur *sechs*, welche das Wort „Aufhebung des Patentschutzes“ in den Mund zu nehmen wagten; heute ist aus jener schwachen Minorität eine Majorität von zwei Dritteln geworden. Wir konstatiren also einen sehr bedeutenden Fortschritt in wirthschaftlicher Einsicht und unbefangener Beurtheilung, und das Resultat ist ein solches, dass es auch im Auslande tiefen Eindruck machen wird.

Die 31 Handelsvorstände, welche für die Aufhebung des Patentmonopoles votirten, waren folgende: Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing, Danzig, Posen, Stettin, Kottbus, Magdeburg, Halle, Mühlhausen, Erfurt, Breslau, Hirschberg, Landeshut, Münster, Minden, Lüdenscheid, Iserlohn, Bochum, Mülheim, Essen, Lennep, Solingen, Köln, Gladbach, Krefeld, Wesel, Aachen, Trier, Koblenz.

Die 16 für Beibehaltung des Patentwesens votirenden Handelsvorstände sind folgende: Insterburg, Thorn, Berlin, Schweidnitz, Gleiwitz, Görlitz, Nordhausen, Hagen, Bielefeld, Duisburg, Siegen, Düsseldorf, Neuss, Elberfeld, Stollberg, Eupen.

Unter den gegen das Patentwesen votirenden haben 12 sich für Aufhebung des Patentwesens unter Einführung von Staatsprämien für die Erfinder ausgesprochen, nämlich: Breslau, Halle, Mühlhausen, Minden, Lüdenscheid, Bochum, Solingen, Mülheim, Wesel, Trier, Aachen, Koblenz. Elbing spricht sich ausdrücklich gegen Staatsbelohnungen aus, die übrigen berühren dies Thema nicht. Zwei (Aachen, Köln) sprechen sich eventuell für Beibehaltung der Vorprüfungen, eine Handelskammer (Mülheim) eventuell für Einführung des Anmeldeverfahrens aus.

Sehr mannigfaltig sind die Vorschläge der Handelsvorstände, welche sich für Beibehaltung des Patentwesens ausgesprochen haben. Für einfache Beibehaltung des Bestehenden votirte Eupen, auch Gleiwitz machte keine besonderen Vorschläge. Für Verbesserung des Vorprüfungssystems sprachen sich Neuss, Görlitz, Insterburg und Stollberg aus; die letztgenannte Handelskammer befürwortete namentlich eine Verschärfung der Vorprüfung und Aufhebung der Verbesserungspatente an schon patentirten Gegen-

ständen, ist also auf dem besten Wege, vom Patentwesen abzufallen. Siegen und Elberfeld wollen das Anmeldeverfahren in geeigneter Weise mit dem Vorprüfungssystem verbunden wissen. Elberfeld will der Vorprüfung einen konsultativen Charakter beigelegt wissen. Duisburg und Hagen verlangen Reform der Patentgesetzgebung. Düsseldorf macht ausführliche Reformvorschläge, welche die Vorprüfung aufheben. Auch Bielefeld und Nordhausen wollen die Vorprüfung wegfallen lassen, den Patentschutz aufrecht erhalten. Berlin, Thorn und Schweidnitz befürworten das Anmeldeverfahren, zum Theil mit besonderen Vorschlägen.

Nach dieser skizzirten Darstellung der Meinungsgruppirungen bleibt uns noch übrig, aus den Motiven, auf welche die verschiedenen Richtungen sich stützten, einige Mittheilungen zu machen. Wir müssen uns darauf beschränken, die Minorität und die Majorität, jede in einer ihrer hervorragendsten Vertreterinnen, zum Worte kommen zu lassen.

Auf der Seite derjenigen Handelsvorstände, welche sich zu Gunsten des Patentwesens erklärten, scheint das Gutachten der *Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft* mehrfach tonangebend gewesen zu sein. Wir wollen daher diese Denkschrift, welche ihre Sache mit grossem Geschick vertritt, unter Weglassung der Einleitung, als *Vertreterin der Minorität* hier vorführen:

„Die Patentgesetzgebung Preussens und des Zollvereins, obschon weit jünger als die der übrigen grossen Industrie-Staaten, hat gleichwohl dem Erfindungspatente seinen uranfänglichen Charakter, den eines Privilegiums, welches dem Erfinder als Belohnung für sein durch die Erfindung erworbenes Verdienst in Gnaden verliehen wird, wiedergegeben. Die Erfindung wird im Interesse ihres zu belohnenden Urhebers geheim gehalten und nur ihr Titel zur Warnung etwaiger Kontravenienten publizirt. Diesen Patenten gegenüber sind alle Gewerbtreibenden in einer wahrhaft verzweifelten Lage, wenn sie ihren Betrieb vervollkommnen wollen. Fällt ihre Verbesserung mit dem Titel eines ertheilten Patentes zusammen, so schwebt dasselbe fortwährend als ein Damokles-Schwert über ihrem Haupte, da es für sie kein Mittel giebt, den Inhalt der Patentbeschreibung zu erfahren. Es bedarf einer umständlichen Eingabe an das Königliche Handels-Ministerium, um nach Verlauf längerer Zeit in Erfahrung zu bringen, ob die eingeführte Verbesserung ein Eingriff in ein bestehendes Patent bildet oder nicht. Jedenfalls laufen sie Gefahr, in verdriessliche Konflikte mit dem Patentträger zu gerathen, und sowohl Mühe wie Auslagen umsonst verwendet zu haben. Es ist als ein Glück für die heimische Industrie zu betrachten, dass solche geheimgehaltene Patente nur in verhältnissmässig sehr geringer Zahl gegeben werden, da die technische Behörde, von deren subjektivem Belieben die Patent-Ertheilung ohne jede Kontrolle abhängt, nur in verhältnissmässig seltenen Fällen dazu disponirt ist. Die Geheimhaltung der preussischen Patente ist aber auch noch mit andern, die Industrie-Entwickelung hemmenden Uebelständen verbunden. Da eine Königliche Behörde nur solche Erfindungen patentirt, welche sie dieser Wohlthat für würdig hält, so ist es natürlich, dass sich im Publikum die Meinung festsetzt, alle patentirten Erfindungen seien von grossem

Nutzen und Werth — eine Meinung, welcher in der Regel später die bitterste Enttäuschung nachfolgt. Hat ferner der Erfinder die leicht zu umgehende Bedingung des Nachweises der geschehenen Ausführung erfüllt, so bleibt das Patent, trotzdem, dass es nirgends in Anwendung kommt, und dem durch dasselbe zu belohnenden Erfinder nicht den geringsten Nutzen bringt, ungehindert bis zu seinem Ablaufe mit der vollen hemmenden und störenden Wirkung für das gewerbtreibende Publikum fortbestehen. Doch auch in günstigeren Fällen ist der Nutzen, den der Erfinder aus einem preussischen Patent ziehen kann, fast immer ganz imaginär. Einmal ist die Dauer des Patents — fünf Jahre gewöhnlich —, die ebenfalls gänzlich von der nicht kontrollirten Willkür der technischen Deputation abhängt, fast immer, wenigstens bei bedeutenden Erfindungen, zu gering, um dieselben zur ausgedehnteren Anwendung zu bringen und einzubürgern. Es fehlt dem Erfinder ferner ein gesicherter Rechtsschutz, da die Beurtheilung, ob ein Eingriff in seine Rechte stattgefunden hat oder nicht, wiederum dem ganz willkürlichen Arbitrium derselben technischen Deputation anheimfällt. Endlich macht in der Mehrheit der Fälle schon der Umstand ein preussisches Patent fast werthlos für den Besitzer, dass die Einführung patentirter Fabrikate aus andern Zollvereins-Staaten nicht verhindert werden kann. Man kann daher hinsichtlich der Patente in Preussen und den Zollvereins-Ländern dem allgemeinen Urtheile nur beipflichten, dass sie ein grosses Hemmniss für den heimischen Gewerbebetrieb bilden, ohne ihm dafür den geringsten Nutzen zu bringen, und dass sie ebensowenig den Erfindern von Vortheil sind, diese also nicht abhalten, ihre Ideen, ihre Arbeitskraft und ihr Kapital dem Vaterlande zu entziehen und sie dem lohnenderen englischen oder französischen Markte zuzuführen.

Handelte es sich daher um die Frage, ob das preussische Patentgesetz in seiner jetzigen Gestalt fortbestehen solle oder nicht, so würden wir keinen Augenblick anstehen, uns für die vollständige Abschaffung desselben zu erklären.

Die Frage gestaltet sich aber ganz anders, wenn man die Patentgesetzgebungen aller übrigen grössern industriellen Staaten ins Auge fasst.

Bekanntlich bestimmte schon das englische Parlament, als es im Anfange des 17. Jahrhunderts das unter Jakob I. zu einer unerträglichen Höhe gesteigerte Unwesen der persönlichen Privilegien abschaffte, dass fernerhin nur noch Privilegien für *Erfindungen* gegeben werden sollten, und zwar unter der Bedingung, dass die letztern veröffentlicht würden. Diese *Bedingung der Veröffentlichung* des patentirten Gegenstandes ist in die Patentgesetzgebungen aller übrigen grössern Staaten, mit alleiniger Ausnahme Preussens und Russlands, übergegangen und hat offenbar in ganz hervorragender Weise zu der schnellen Entwickelung der Industrie, welche in jener Zeit begann, beigetragen. In der That braucht man nur das Inhaltsverzeichniss der englischen Patente zu übersehen, um sich zu überzeugen, dass eine Fülle fruchtbarer Ideen von unermesslichem Werthe der Menschheit durch diesen Kanal zugeführt worden ist! Noch heutigen Tages bilden die Specifikationen der englischen, amerikanischen, französischen und österreichischen Patente den fast alleinigen Quell, aus welchem die technischen Journale aller Länder ihren Stoff schöpfen, noch heute ist die durch die Publikation der Patente bewirkte Verbreitung neuer Ideen das eigentlich treibende Rad, welches die Industrie aller Länder in ihrem rapiden Entwicke-

lungsgange erhält! Dass vereinzelte Länder, wie die Schweiz, ohne Patentgesetz, dass Preussen mit seiner dem industriellen Fortschritt geradezu feindlichen Patentgesetzgebung sich trotz des mangelnden oder wenigstens ungenügenden Patentschutzes einer ähnlichen industriellen Entwickelung erfreuen, wie jene ältern Industrie-Staaten, erklärt sich eben daraus, dass ihnen, wie überhaupt der ganzen Welt, die Patent-Publikationen zu Gebote gestanden haben, und kann nicht als Beweis gegen den unermesslichen Nutzen angeführt werden, den die Patente gewährt haben und in gleichem Maasse noch heute gewähren.

Es ist aber die Frage aufgestellt worden, ob die Patente, welche offenbar zur Entwickelung der Industrie, ähnlich wie in frühern Zeiten Zünfte und Sonder-Privilegien, wesentlich mitgewirkt haben, jetzt, nachdem die Industrie einmal ihre gegenwärtige Höhe erreicht hat, noch nothwendig und nicht durch die Konkurrenz und die erleichterte Kommunikation überflüssig geworden sind. Es ist namentlich darauf hingewiesen worden, dass in England selbst, der Wiege der Patentgesetzgebung, eine Bewegung entstanden sei, welche sich die Aufhebung derselben zum Ziel gesetzt hat.

Giebt man zu — und man wird es müssen, wenn man nicht thatsächliche Verhältnisse einfach negiren will — dass der ununterbrochene industrielle Fortschritt in jetziger Zeit die unerlässliche Bedingung des Gedeihens von Industrie und Handel ist; giebt man ferner zu, dass schnelle Verbreitung aller Ideen und Erfindungen, selbst der sogenannten unpraktischen und unanwendbaren, also nicht direkt nützlichen, die mächtigste Triebfeder ist, welche die Welt vorwärts treibt, so beschränkt sich die Frage darauf: giebt es andere einfachere und weniger lästige Mittel, um die Urheber von Erfindungen zu veranlassen, dieselben sogleich und vollständig zu veröffentlichen und dadurch die in ihnen liegenden neuen Gedanken zum Gemeingut zu machen? Diese Frage muss bestimmt verneint werden. Jeder Erfinder hat natürlich den Wunsch und das Bestreben, seine Erfindung, in der Regel das Resultat langer Arbeiten und oft kostspieliger Versuche, für sich selbst möglichst gewinnbringend zu machen. Erkennt ihm der Staat kein Eigenthumsrecht zu, so ist die Veröffentlichung seiner Erfindung das Ende seines Besitzes. Er sieht sich daher gezwungen, seine Erfindung möglichst geheim zu halten, um sie so für sich selbst auszunutzen. Ist er selbst Fabrikbesitzer, oder hat er Lust und Mittel es zu werden, so wird er, wenn die Art seiner Erfindung es irgend gestattet, dieselbe möglichst im Stillen und unter dem schützenden Mantel des Fabrikgeheimnisses zu verwerthen suchen; andernfalls wird er unter dem Gelöbniss der Verschwiegenheit einen Andern für seine Erfindung zu interessiren suchen, und wenn es ihm gelingt, wird er mit diesem vereint die geheime Ausbeutung beginnen. Die Erfahrung lehrt, dass solche Fabrikgeheimnisse in Ländern ohne gesicherten Patentschutz oder bei Fabrikaten, welche sich für die Patentirung nicht eignen, während ganzer Generationen bewahrt wurden. Damit geht aber nicht allein die betreffende Erfindung für die Welt auf lange Zeit verloren, sondern auch alle diejenigen, welche durch jene in andern Köpfen hervorgerufen worden wären. Allerdings würden auch viele Erfindungen durch ihre Urheber selbst, wenn deren Ehrgeiz grösser ist als ihr Egoismus, oder durch Untreue und Verrath doch endlich in die Oeffentlichkeit gelangen; doch wird dies immer nur in beschränktem Maasse, nach längerer Zeit und

in unvollständiger Weise der Fall sein. Eine schnelle, vollständige und glaubwürdige Veröffentlichung, wie sie durch die Patentspezifikationen erzielt wird, würde auf keine andere Weise zu erlangen sein. Die in Folge der Patentgesetzgebung so ziemlich glücklich beseitigte Geheimnisskrämerei würde also wieder mächtig emporblühen und die lebendige, lebensfrische Entwickelung der Industrie unseres Jahrhunderts würde vollständig gebrochen werden. Es giebt kein anderes denkbares Mittel, dies zu vermeiden, als den Urheber einer Erfindung durch sein eigenes Interesse zur Veröffentlichung derselben zu nöthigen — und dies ist die wahre, rationelle Grundlage eines zweckmässigen Patentgesetzes. Das Patent ist nach dieser Anschauungsweise ein wirklicher *Kontrakt zwischen Staat und Erfinder:* jener, als Vertreter der Interessen der Gesammtheit, gewährt diesem auf eine Zahl von Jahren, welche nur so gross zu bemessen ist, als es die Erreichung des Zweckes erfordert, das alleinige Dispositionsrecht über dessen Erfindung; dieser übernimmt dagegen die Verpflichtung, die in ihr liegenden neuen Gedanken sofort und vollständig durch Veröffentlichung zum Gemeingut zu machen. Es ist Sache der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, dass die Gesammtheit aus diesem Kontrakte den möglichst grossen Nutzen zieht.

Doch auch abgesehen von der Veröffentlichung erwachsen der Gesellschaft aus der Verleihung des Eigenthumsrechtes an den Erfinder auf eine begrenzte Reihe von Jahren noch wesentliche Vortheile. Nur in den seltensten Fällen ist eine Erfindung in ihrer ursprünglichen Gestalt brauchbar; gewöhnlich und namentlich bei den am meisten eingreifenden und von dem Bekannten und Erprobten abweichenden Erfindungen ist noch eine lange Reihe von Experimenten, ein grosser Aufwand von Zeit, Arbeit und Kapital nothwendig, um die allem Neuen entgegentretenden Schwierigkeiten zu beseitigen und der Erfindung eine praktisch brauchbare Form zu geben. Nur Aussicht auf bedeutenden Gewinn kann zur Aufwendung dieser grossen Opfer anspornen. Durch den Patenschutz auf eine Reihe von Jahren, in Verbindung mit der Vaterliebe, die jeder Erfinder für seine Idee in sich trägt, wird derselbe ein natürlicher Vormund und Sachwalter seiner Erfindung; fehlt es ihm selbst an den nöthigen Mitteln, so schafft sie ihm der Besitztitel auf seine Erfindung, er erhält Kapitalien, um die nöthigen Versuche zur Ausführung zu machen, gegen die Zusicherung eines Antheils am künftigen Gewinn. So gelang es Watt in Folge seines 14jährigen Patentes, den reichen Bolton als Theilnehmer zu gewinnen; freilich gehörte Bolton's ganzes Vermögen und 15jährige Arbeit dazu, um die grössten entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, und nur die Verlängerung des Patentes um weitere 14 Jahre durch eine Parlamentsakte brachte ihnen den verdienten Lohn. Aber wären auch beide darüber zu Grunde gegangen, so hätte die Welt doch die Dampfmaschine gehabt und mit ihr den Eingang in eine neue Entwickelungsperiode der Industrie von nie geahntem Glanze gewonnen. Solcher Fälle lassen sich unzählige aufführen, wo langjähriges, zähes, durch Aussicht auf künftigen bedeutenden Gewinn genährtes Festhalten und Fortarbeiten an einer Idee, die anfangs vage und werthlos erschien, endlich gekrönt wurde durch eine wichtige, ganze Industriezweige neu belebende Erfindung. Nicht in den Ideen, die oft unbeachtet verhallen, sondern in ihrer mühsamen und vollständigen Durcharbeitung liegt das wahre Verdienst und der Nutzen der Erfindung für die Welt. Wie oft

sind wirklich gute Vorschläge gemacht worden und unbeachtet geblieben, weil es eben nur Vorschläge waren; nach Jahren von einem zähern Erfinder wieder hervorgesucht oder von Neuem aufgefunden, führten dieselben Gedanken zu den glänzendsten Erfolgen! Wem fiele hierbei nicht als Beispiel die vor vielen Jahren schon in unserm Vaterlande gemachte, aber erst in der Jetztzeit verwerthete Entdeckung der Anilinfarben ein? —

Es mag zugegeben werden, dass die Gesammtarbeit Aller im Laufe der Zeit dieselben Ziele erreichen wird, wenn nach Beseitigung der Patente der Erfinder selbst durch sein materielles Interesse nicht mehr den nöthigen Impuls und die erforderlichen Hülfsmittel zu dieser beschwerlichen und in der grossen Mehrheit der Fälle undankbaren Arbeit findet, jedenfalls aber wird die dazu nöthige Zeit, die darauf verwendete Arbeitskraft und das verbrauchte Kapital unvergleichlich viel grösser sein.

Man wendet dagegen ein, dass in der Zeit, während welcher die Erfindung ein Sonder-Eigenthum des Erfinders sei, der Gesammtheit doch die Vortheile derselben entzogen würden; doch auch hier fällt das wohlverstandene Interesse des Erfinders mit dem allgemeinen zusammen. Die enorme Entwickelung der Fabrikation in fast allen Branchen der Technik macht es dem Besitzer eines nützlichen Patentes fast immer weit vortheilhafter, die Erfindung gegen Zahlung eines kleinen Gewinnantheils oder einer festen Kaufsumme allen denen zugänglich zu machen, welchen sie Nutzen bringen kann. Nur sehr selten wird daher in Ländern, wo ein gesicherter Patentschutz besteht, der Erfinder seine Erfindung allein ausbeuten; er wird im Gegentheil fast immer eifrig bestrebt sein, dieselbe zur allgemeinen Einführung zu bringen. Die Zeit der Patentdauer geht daher für die Gesammt-Industrie keineswegs verloren; der betreffende Industriezweig wird im Gegentheil unter dem Schutz des Patentgesetzes schnell mit der neuen Erfindung vertraut gemacht, während in Ländern, wo keine Patente existiren, jeder selbst die nöthigen Versuche mit neuen Erfindungen anstellen und dabei ausser dem Zeitverlust gewöhnlich weit höheres Lehrgeld zahlen muss, als das Honorar beträgt, welches der Erfinder für sich in Anspruch nimmt. Die Erfahrung lehrt auch fast überall, dass neue Erfindungen sich am schnellsten da einbürgern, wo der durch ein Patent geschützte Erfinder für die Einführung derselben wirkt und den Schatz seiner gesammelten Erfahrungen Allen zugänglich macht. Alle, welche nun die neue Erfindung ausführen, werden zu Mitarbeitern an der Vervollkommnung derselben und dadurch erhält der betreffende Industriezweig einen Vorsprung vor dem anderer Länder, der oft schwer oder nie wieder einzubringen ist und in letzteren schon häufig blühende Industriezweige und wichtige an sie geknüpfte Handels-Interessen völlig zu Grunde gerichtet hat.

Wenn trotz dem, dass ein Patentgesetz, welches dem Erfinder unter der Bedingung der Veröffentlichung seine Erfindung als ausschliessliches Eigenthum auf eine Reihe von Jahren zuerkennt, offenbar der Industrie des Landes hervorragende Vortheile gewährt, gerade in dem Lande, in welchem diese Einrichtung am längsten bestanden hat, in England, eine Bewegung entstanden ist, deren Ziel die Beseitigung dieser Einrichtung ist, so kann man von vorn herein überzeugt sein, dass Fehler der Ge-

setzgebung vorliegen müssen, welche die Belästigung des Publikums durch die Patente unnöthig erhöht haben, und dass jene Bewegung als wirkliche Folge nicht die Aufhebung, sondern die Verbesserung des Gesetzes haben wird. England, welches sein grosses industrielles Uebergewicht grösstentheils dem Umstande verdankt, dass es zuerst und lange vor allen andern Staaten ein Patentgesetz gehabt hat, kann und wird die Erfindungspatente nie beseitigen, wohl aber wird es sein Patentgesetz reformiren. Es hat schon vor einigen Jahren damit begonnen, indem es den Grundsatz der mit der Dauer des Patentes steigenden Abgaben des Erfinders an den Staat angenommen hat. Nach dem ältern englischen Patentgesetze wurden Patente ohne Prüfung irgend welcher Art gegen eine sofortige bedeutende Zahlung auf die Dauer von 14 Jahren ertheilt. Man kann annehmen, dass nur etwa 5 Prozent der in England genommenen Patente sich in ihrer ursprünglichen Form praktisch bewährt haben und für den Patentträger einträglich geworden sind. Die Patente waren einmal genommen und bezahlt und blieben während der ganzen 14 Jahre eine Last für das Publikum. Bei der grossen Zahl der allen Erfindern der Welt in England verliehenen Patente musste diese todte Last mit der Zeit unerträglich drückend werden. Dazu kommt, dass das englische Gesetz den Erfindern gestattet, ihren Ansprüchen eine ungebührlich breite Basis zu geben, indem sie jede mögliche Verbesserung oder Anwendung ihrer Erfindung, oder nur eines Theils derselben, im Voraus mit Beschlag belegen dürfen. Daraus ist nun mit der Zeit ein Chaos von Ansprüchen entstanden, aus dem nur gewiegte Rechtsverständige sich zur Noth herausfinden können. Durch Einführung der steigenden Abgaben-Scala ist es jedoch schon in den letzten Jahren dahin gekommen, dass nur ein kleiner Theil der genommenen Patente das dritte, und gar nur 5 bis 10 Prozent das sechste Jahr überleben. Eine weitere Verbesserung des Gesetzes zur Erleichterung des Publikums ist aber trotzdem noch unabweislich nothwendig und allem Anschein nach wird die jetzige gegen die Patentgesetzgebung gerichtete Bewegung diese Folge haben.

Ein ähnliches Verhältniss findet in Frankreich statt, wo sich ebenfalls eine Reaktion gegen die Ueberfluthung des Publikums mit nutzlosen, aber desto lästigeren Patenten gebildet hat. Das unwirthschaftliche Prinzip des geistigen Eigenthums hat die Gesetzgebung dort verleitet, die Patenterlangung zu sehr zu erleichtern und nicht hinlänglich wirksame Mittel anzuwenden, um die todte Last der nutzlosen Patente zu beseitigen. Angebot und Nachfrage muss auch hier den Preis reguliren, welchen die Gesammtheit den Erfindern für die Veröffentlichung ihrer Ideen und ihrer Erfahrungen und für die Opfer zahlt, welche sie der Durchführung und Verbreitung ihrer Erfindungen bringen — der Preis ist zu hoch und muss ermässigt werden, wenn der Andrang zu lästig wird. Ein Grund zur gänzlichen Beseitigung des Geschäftes selbst, aus welchem allen übrigen frische Lebenskraft zuströmt, kann darin aber nie gefunden werden.

Es bliebe endlich noch die Frage zu erörtern, ob Preussen nicht den ältern grossen Industrie-Staaten, und vielleicht auch künftig den bisherigen Genossen des von ihm ins Leben gerufenen irrationellen geheimen Patentwesens im Zollverein überlassen könnte, für die Veröffentlichung der Erfindungen durch gewährten Patentschutz Sorge zu

tragen, und, wie bisher die Schweiz, Mecklenburg und die Hansestädte ohne jede eigene Patentgesetzgebung die Wohlthaten der in andern Staaten bestehenden mitgeniessen könnte. Abgesehen von der Gehässigkeit, ja man kann sagen der Unmoralität, des Ausschlusses eines grossen Handels- und Industrie-Staats, wie das an der Spitze des Zollvereins stehende Preussen, von den Lasten, welche sich die übrige zivilisirte Welt durch die Patentgesetzgebung selbst auflegt, um alle neuen Gedanken und technischen Erfahrungen möglichst schnell und möglichst vollständig zu ihrem Gemeingut zu machen, — abgesehen davon, würde ein solches isolirtes Vorgehen Preussens, wie schon nachgewiesen, auch mit grossen direkten materiellen Nachtheilen verbunden sein. Ein kleiner Staat mit einer auf wenige abgeschlossene Fabrikationsbranchen beschränkten Industrie könnte ein solches System vielleicht ohne direkt erkennbaren Nachtheil längere Zeit durchführen; ein grosser Industrie-Staat muss aber nach der Führung streben und sie, in einzelnen Zweigen wenigstens, auch faktisch erringen, wenn er nicht immer mehr und mehr zurückbleiben will. Denn nur das Bewusstsein der Ueberlegenheit, oder wenigstens Ebenbürtigkeit, zieht die Kapitalien und die Intelligenz in seine Dienste, eröffnet seiner Industrie die Quellen des Weltmarktes und giebt ihr auf demselben die nöthige Sicherheit zur Bekämpfung der allseitigen Konkurrenz.

Nach unserer Ansicht muss ein zweckmässiges Patentgesetz in erster Linie die schnelle, zuverlässige und vollständige Veröffentlichung des Gegenstandes der Patentirung bewirken, es muss ferner den Erfinder durch sein eigenes Interesse nöthigen, der Ausbildung, praktischen Durchführung und allgemeinen Einführung seiner Erfindung Zeit und Mittel zu widmen; es muss ihn endlich befähigen, anderweitige geistige und materielle Kräfte seiner Erfindung dienstbar zu machen. Zu gleicher Zeit muss es aber auch verhindern, dass sich ein drückender und gemeinschädlicher Ballast unhaltbarer und werthloser Patente ansammle. Diese Wirkung des Gesetzes wird theilweise schon dadurch erzielt, dass das früher erwähnte System der progressiven Abgaben eingeführt wird; denn ist eine Erfindung wirklich von keinem praktischen Nutzen, so wird der Erfinder von der Nutzlosigkeit seines Patentes auch bald überzeugt sein, und wird sich alsdann hüten, weitere — und noch dazu verstärkte — Taxen für dasselbe zu bezahlen. Ausserdem bietet sich in einer Einrichtung, deren Grundzüge sich in dem amerikanischen Patentgesetz vorfinden, noch ein zweites passendes Mittel dar, die lästige Menge werthloser Patente zu verringern. Es besteht dies darin: dass jedes angemeldete Patent vor der formellen Ausfertigung und Publikation der Beurtheilung einer Behörde unterzogen wird, welche die formelle und sachliche Gültigkeit desselben zu prüfen hat. Ergiebt diese Prüfung, dass das Patent aus irgend welchem Grunde unhaltbar sein und eine nutzlose Last für Publikum und Erfinder bilden würde, so hat die Behörde dem Erfinder die Zurückziehung seines Gesuches unter kurzer Darlegung der Gründe anzurathen. Folgt der Erfinder diesem Rathe nicht binnen einer bestimmten Frist, so wird das Patent ausgefertigt und mit dem abrathenden Urtheile der Behörde publizirt. Das Urtheil der Untersuchungs-Behörde hat bei diesem Verfahren also keinen entscheidenden Einfluss auf die Ertheilung des Patentes, das Prinzip des Anmeldeverfahrens bleibt im Gegentheil vollständig in Geltung, gleichwohl wird der bedeutendste Nachtheil des Anmeldeverfahrens durch

seine Kombination mit dem vorgeschlagenen konsultativen Voruntersuchungs-Verfahren, beseitigt. Gewöhnlich wird der Erfinder durch eigene Prüfung des Urtheils der Behörde zu der Einsicht gelangen, dass er im Irrthum war und sein Patentgesuch zurückziehen. Andernfalls wird das Publikum durch das abrathende Urtheil auf die formellen oder materiellen Mängel des Patentes hingewiesen; dasselbe verliert also seine hemmende Wirkung auf den Gewerbebetrieb. Da der Erfinder aber durch einen Prozess, den er gegen einen Kontravenienten einleitet, die Frage: ob sein Patent formell und sachlich begründet ist oder nicht, jederzeit zur richterlichen Entscheidung bringen kann, so verliert die Voruntersuchung durch die Behörde den Anschein der Willkür, der ihr stets anhaften wird, wenn durch sie die Frage endgültig entschieden wird. Der auf Grund des Gutachtens vereidigter Sachverständiger gefällte Richterspruch wird den Patentinhabern wie dem Publikum das Gefühl des sicheren Rechtsschutzes gewähren, und wenn, wie zu erwarten ist, der Richterspruch, in der grossen Mehrzahl der Fälle, das Urtheil der Untersuchungsbehörde bestätigt, so kann das Ansehn derselben dadurch nur gewinnen. Um dies zu erreichen, wird sie sich darauf beschränken, nur da ein abrathendes Urtheil zu fällen, wo die Unhaltbarkeit des angemeldeten Patentes klar vorliegt, und es in zweifelhaften Fällen den Parteien überlassen, ihre Ansprüche vor dem Richter zur Geltung zu bringen, welchem das Recht, Sachverständige in beliebiger Anzahl vor sein Forum zu ziehen, mehr und zuverlässigere Mittel in die Hand giebt, ein wohlbegründetes und gerechtes Urtheil zu finden, wie sie einer Verwaltungs-Behörde zu Gebote stehen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, dass eine auf dieser Grundlage beruhende Patentgesetzgebung um so vollständiger dem wahren Interesse und Bedürfniss der Industrie und des Handels sowohl, wie des Publikums überhaupt entsprechen werde, je grösser das Ländergebiet ist, in welchem sie zur Geltung kommt, und fassen unser Gutachten in folgende, von unserm Kollegium einstimmig angenommene, Punkte zusammen:

1) Das in Preussen geltende System geheim gehaltener, auf Grund einer amtlichen Voruntersuchung ertheilter Patente verwerfen wir unbedingt und befürworten die baldmöglichste Beseitigung dieses Gesetzes.

2) Dagegen erachten wir die Ertheilung von Erfindungs-Patenten mit unbedingter Publikationsverpflichtung für unentbehrlich, und können daher die Abschaffung der Erfindungspatente überhaupt nicht befürworten.

3) Als das zweckmässigste Patentgesetz erachten wir ein solches mit Anmeldeverfahren, konsultativer Voruntersuchung, richterlichem Schutz des Erfinders wie des Publikums.

4) Wir empfehlen ein Patentabgabensystem mit steigender Scala.

5) Wir können nur in einem internationalen, oder doch mindestens das ganze Zollgebiet umfassenden, einheitlichen Patentgesetze mit gemeinschaftlichen Institutionen einen völlig befriedigenden Abschluss dieser schwierigen und für die fernere gedeihliche Entwickelung der Industrie und des Handels überaus wichtigen Frage erkennen.

Berlin, 13. Oktober 1863."

Bei dem grossen Werth, den das vorstehende Gutachten auf die Veröffentlichung der Erfindungen legt, können wir nicht umhin, hier einige Worte *Bright's* einzuschalten, in welchen er in einer an die Handelskammer von Birmingham gerichteten Rede sich über die Natur der in England den zu patentirenden Erfindern auferlegten Spezifikationen auslässt: „Meiner Ansicht nach," sagt Mr. Bright, „ist das gegenwärtige System der Eingabe von Spezifikationen ein System, das dem Betruge Thür und Thor öffnet. Man bemüht sich seine Erfindung viel mehr zu verheimlichen, als sie offen darzulegen, und die Fassung ist so unbestimmt, dass, wenn ein Konflikt mit einem andern, der das Patent beeinträchtigt hat, entsteht, jener nicht zu sagen wagt, was er in Anspruch nimmt, und sein Rechtsbeistand Tage lang kämpft, um nicht sagen zu müssen, was der Erfinder beansprucht, und was er erfunden hat, und wenn es heisst, „das ist alt," er dagegen sagt: „das beanspruche ich nicht," dass dagegen, wenn nicht bewiesen worden, dass es alt ist, er dann zu sagen pflegt: „das ist es gerade, was ich in Anspruch nehme." So geräth man in ein Labyrinth von Schwierigkeiten und kann Jahre lang fortprozessiren, wobei es schwer bleibt, zu sagen, ob der Prozessirende seinem Ruin näher ist, wenn er seinen Prozess verloren, als wenn er ihn gewonnen hat. Das gegenwärtige Gesetz ist meiner Meinung nach so widerwärtig, dass es besser wäre, wenn es gar nicht existirte. Es gibt eine Menge Fälle, die in unseren gewöhnlichen Gerichtshöfen gar nicht untersucht und abgeurtelt werden können, und wenn die Menschen nur dem Drange, obzusiegen, entsagen wollten, so würden sie es viel leichter finden, darum zu loosen, ob das Patent perfekt ist, oder ob die behauptete Beeinträchtigung eine solche ist oder nicht. In neun und neunzig von hundert Fällen würde die Entscheidung ebenso gerecht sein, als wenn ein langer Prozess darum stattgefunden hätte, und es würde durch Verminderung der Kosten mehr gespart werden, als das Patent werth ist. Ich bin ein Opfer dieses Gesetzes geworden und bin es noch. Als Oliver Cromwell den Zustand der Gesetzgebung seiner Zeit charakterisirte, sagte er, „es sei ein gottloses verwickeltes Gewirre," und ich kann mit Beziehung auf unser Patentgesetz sagen, dass es eine Schmach für jedes zivilisirte Land ist."

Mr. Bright urtheilt über die englische Patentgesetzgebung noch etwas schärfer, als das Berliner Aeltestenkollegium über die preussische, und bezeugt wenigstens so viel, dass die Spezifikationen, welche, wie die Diplomaten, die Sprache haben, um die Gedanken zu verheimlichen, durch ihre Veröffentlichung kein genügendes Aquivalent für das Monopol geben können.

Als *Vertreterin der Majorität* der preussischen Handelskammern und Korporationen lassen wir die *Breslauer Handelskammer* reden. Wir unterdrücken, obwohl ungern, die in der Einleitung dieses trefflichen Gutach-

tens gegebene einschneidende Kritik der Anschwungsweise, dass das Patentmonopol ein *rechtlich* begründeter Schutz eines *„geistigen Eigenthums"* sei, und führen aus der Einleitung nur das von der Handelskammer selbst formulirte Votum an, welches sie „nach wiederholter sorgfältiger Erwägung der Sache, unter Zuziehung von Industriellen, welche mit dem Patentwesen praktisch vertraut geworden," gewonnen hat; dasselbe geht dahin:

> „dass es bei dem heutigen Standpunkte der zollvereinsländischen und preussischen Industrie der durch die Patente bezweckten Anregung des Erfindungsgeistes nicht mehr bedürfe und dass die Handelskammer, Angesichts der Thatsache, dass sowohl das Vorprüfungsverfahren, als das Anmeldesystem von überwiegenden Nachtheilen begleitet sind, die *gänzliche Aufhebung der Patentgesetze* für die beste praktische und gleichzeitig den Grundsätzen des Rechtes wie der Volkswirthschaft entsprechende Lösung der Patentfrage halte."

Nachdem das Gutachten zu dem Resultate gekommen ist, dass der Schutz der ausschliesslichen Ausbeutung gewerblicher Erfindungen durch Patente *rechtlich* nicht geboten, also nicht nothwendig sei, geht es zu der Frage über, ob derselbe *im Interesse der Allgemeinheit* wie des Einzelnen *nützlich*, also von überwiegenden Vortheilen begleitet, und aus diesem Grunde gerechtfertigt sei. Dieser Theil des Gutachtens lautet wörtlich:

„Auch diese Frage haben wir geglaubt verneinen zu müssen, weil wir die mit den Patenten verknüpften Nachtheile für das Gemeinwesen für grösser halten, als die Vortheile, welche dieselben der Allgemeinheit und dem einzelnen Erfinder gewähren.

Man macht für die Patente zunächst und hauptsächlich geltend, dass dieselben, indem sie nützlichen Erfindungen einen angemessenen Lohn sicherten, ein Sporn zu Forschungen und Versuchen auf dem Gebiete der Technik seien; zum Theil ist man sogar so weit gegangen, in den Patenten die *einzige*, oder doch hauptsächlichste Triebfeder zu Erfindungen zu erblicken. Wir vermögen diesem Grunde eine so hervorragende Wichtigkeit nicht einzuräumen. Wir denken zu hoch von dem menschlichen Geist, als dass wir in der Aussicht auf materiellen Lohn die alleinige Triebfeder zu seiner Bethätigung auf dem Gebiet der Technik finden sollten, und es scheint uns, als ob man bei der entgegengesetzten Auffassung die Bedeutung zweier wichtigen Triebfedern aller geistigen Thätigkeit, einmal des dem menschlichen Geist innewohnenden Strebens nach unausgesetzter Thätigkeit und Vervollkommnung, der auf diesem Streben beruhenden inneren Befriedigung, welche die geistige Arbeit selbst, noch mehr aber die Erlangung eines wichtigen Erfolges gewährt, sodann der gehofften allgemeinen Anerkennung, der Befriedigung erlaubten Selbstgefühls, nicht hinlänglich gewürdigt habe. Auch ohne die Aussicht auf Patente wird die Wissenschaft, deren uneigennützigen Bestrebungen wir gerade die wichtigsten Erfindungen verdanken, nicht stille stehen, und die Praxis wird derselben nachfolgen.

Wir finden aber in den Patenten und dem materiellen Lohn, welchen dieselben dem Erfinder gewähren sollen, um so weniger einen

Hauptantrieb zu Erfindungen, als die Aussicht auf einen solchen Lohn eine sehr ungewisse ist. In dem Patente liegt wohl die Möglichkeit, aber keinerlei Garantie für die Erlangung eines der Wichtigkeit der Erfindung und den auf dieselbe verwendeten Kosten entsprechenden Lohnes. Zahlreiche Beispiele und zwar sowohl in den Ländern des Anmeldesystems, als in denen des Vorprüfungsverfahrens, lehren es, dass die Patente häufig dem Erfinder den gehofften und seinen Bemühungen angemessenen Lohn nicht gewähren, dass trotz derselben reiche Fabrikanten oder Patentspekulanten dem armen Erfinder die Frucht seiner Arbeit ganz oder grossentheils entziehen können. Auf der anderen Seite ist ferner hervorzuheben, dass der in der Aussicht auf materiellen Lohn liegende Sporn zu Erfindungen mit der Aufhebung der Patente keineswegs gänzlich wegfällt. Auch ohne den Schutz der Patente ist die Möglichkeit und selbst Wahrscheinlichkeit der lohnenden Verwerthung einer Erfindung vorhanden. Der nicht zu unterschätzende Vortheil der *Priorität der Anwendung* wird dem Erfinder oder ersten Erwerber der Erfindung jederzeit bleiben und den letzteren in den Stand setzen, dem seine Idee nicht selber ausbeutenden Erfinder einen angemessenen Lohn zu geben. Wenn es daher trotz der anzuerkennenden Unzulänglichkeit der Patente, dem Erfinder einen entsprechenden Lohn zu garantiren, an nützlichen Erfindungen und ernsten Forschungen auf allen Gebieten der Technik bisher nicht gefehlt hat, so wird auch die Aufhebung des Patentschutzes dem Erfindungsgeist keinen wesentlichen Eintrag thun, und wir halten es für eine Selbsttäuschung, wenn die Techniker der Aussicht auf Erlangung eines Patentes einen so hervorragenden Einfluss auf ihre Erfindungen einräumen wollen.

Man behauptet ferner, die Patente machten wahrhaft nützliche Erfindungen und Verbesserungen in kürzester Frist zum Gemeingut, steuerten der schädlichen Geheimnisskrämerei und führten dem Inlande schnell und präzis die Erfindungen und Verbesserungen ausländischer Industrie zu. Aber auch diese Gründe werden bei genauerer Prüfung kaum erheblich in das Gewicht fallen.

Wir betrachten den letztgenannten Grund zuerst.

Dass die Erfindungen fremder Länder uns durch ein denselben einen möglichst weit gehenden Schutz gewährendes Patentgesetz schnell zugeführt resp. ausländische Erfinder dadurch veranlasst werden können, ihre Erfindungen im Inland patentiren zu lassen, mag man zugeben. Wir sind jedoch weit entfernt, dies für einen besonderen Vorzug zu halten. Bei dem unendlich gesteigerten und die engen politischen Grenzen der einzelnen Territorien überspringenden Verkehr der verschiedenen Industrieländer untereinander, bei der Eifersucht, mit welcher die konkurrirenden Industrien dieser Länder einander beobachten und jeden Vortheil abzulauschen suchen, können auch ohnedies die wichtigeren Erfindungen ausländischer Industrie uns nicht lange fremd bleiben, und es ist daher kein Grund, um einer immerhin nur möglischen Beschleunigung der Einführung einer fremden Erfindung willen, dieselbe durch ein Patent dem freien Verkehr zu entziehen. Ist dieselbe im Auslande patentirt, so wird durch deren Patentirung im Inland der inländischen Industrie die Möglichkeit einer vortheilhaften Konkurrenz mit dem ausländischen Patentnehmer entzogen, oder wenigstens erschwert, ist die Erfindung im Auslande nicht patentirt, so wird dadurch zum Nachtheile des Patentnehmers selbst und aller derjenigen, welche ohne das Patent

an der fraglichen Industrie sich betheiligen könnten, dem Auslande, welches die Patentprämie nicht zu bezahlen hat, und daher billiger fabriziren kann, eine Konkurrenz auf dem inländischen Markte ermöglicht. Auch die beiden anderen geltend gemachten Gründe, bei welchen, wie wir im Voraus bemerken müssen, ein auf das Anmeldeverfahren basirtes Patentgesetz, welches sofortige Veröffentlichung der Erfindungen anordnet, vorausgesetzt ist, scheinen uns nicht stichhaltig. Der von den Patenten erwartete Erfolg, dass sie nützliche Erfindungen und Verbesserungen in kurzer Frist zum Gemeingut machen, wird schon darum nicht vollständig erreicht, weil Niemand genöthigt ist, auf seine Erfindung ein Patent zu nehmen.

Man muss hier zwei Kategorien der Erfindungen unterscheiden, je nachdem dieselben nach der Art ihrer technischen Anwendung eine Geheimhaltung zulassen oder nicht. Den ersteren gewährt die Geheimhaltung offenbar einen viel sicherern Schutz, als ein mit Veröffentlichung der Erfindung verbundenes Patent, und diese werden daher nach wie vor, ungeachtet des Bestehens der Patentgesetze, sich der Patentirung entziehen und also nicht veröffentlicht werden. Solche Erfindungen aber, welche ihrer Natur nach eine Verheimlichung nicht zulassen, und es ist dies die überwiegende Mehrzahl, werden allerdings, so lange Patente ertheilt werden, deren Schutz nachsuchen und dadurch, wenn das Patentgesetz die sofortige Veröffentlichung anordnet, publizirt werden; aber gerade bei diesen kann man es nicht als einen besonderen Vorzug der Patente hervorheben, dass sie eine Veröffentlichung von Erfindungen herbeiführen, welche auch ohnedies in die Oeffentlichkeit gelangt wären. Aber selbst zugegeben, dass diese letztere Kategorie von Erfindungen durch die Patente *schneller* zur allgemeinen Kenntniss gelange, so ist auch damit nicht viel gewonnen, da Niemand, ohne spezielle Einwilligung von dem Patentirten erlangt resp. erkauft zu haben, von dieser seiner Kenntniss Gebrauch machen darf, da es immer möglich, wenngleich nicht wahrscheinlich ist, dass der Patentirte auch gegen angemessenen Entgelt die Benutzung seiner Erfindung Anderen *nicht* gestattet. Hiermit hat auch die Behauptung, die Patente steuerten der schädlichen Geheimnisskrämerei, ihre Würdigung bezw. Widerlegung gefunden.

Wenn nun die vorstehend für das Patentwesen angegebenen Gründe unseres Erachtens für durchgreifend nicht anzusehen sind, so glauben wir den gegen dasselbe sprechenden Rücksichten ein um so grösseres Gewicht beilegen zu müssen. Auf den inneren Widerspruch und die Ungerechtigkeit, welche darin liegt, dass eine Erfindung, welche von Mehreren selbstständig gemacht worden sein kann, für das ausschliessliche Eigenthum des *ersten* Erfinders oder gar des *früher anmeldenden späteren* Erfinders erklärt wird, haben wir schon oben aufmerksam gemacht. Obgleich es nun gerade auf dem Gebiet der Technik wohl vorkommen kann, dass Mehrere eine gewisse auf dem gegenwärtigen Standpunkt der Industrie wichtige und in ihrer Lösung von ganz bestimmten mechanischen, physischen oder chemischen Gesetzen abhängige Aufgabe auf die gleiche Weise lösen, so wäre diese Frage dennoch von untergeordneter Bedeutung, wenn es sich nur um die immerhin nicht häufigen Fälle völliger Identität der Erfindungen und das kollidirende Interesse mehrerer Erfinder handelte. Allein in wie viel höherem Maasse zeigen sich die Nachtheile der Patente in dem sehr häufigen Falle des Vorhandenseins mehrerer ähnlicher Erfindungen, na-

mentlich dort, wo nicht, wie in Preussen, ein strenges Vorprüfungsverfahren die Masse der angemeldeten Erfindungen zurückweist. Bei der grossen Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, die Grenzen einer Erfindung unzweifelhaft festzustellen, sind in den Ländern des Anmeldeverfahrens zahlreiche Prozesse die unvermeidliche Folge der Patente, ja es werden eine Reihe von solchen nur zu dem Zwecke genommen, um Patent-Prozesse anzustrengen oder vielmehr von denjenigen, welche es gern vermeiden, sich in langwierige Prozesse einzulassen, durch die Drohung mit solchen Geld zu erpressen. Natürlich können denn auch zahlreiche Verbesserungen wegen der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Konflikts mit dem patentirten Recht eines Anderen nicht zur Ausführung kommen.

Dies führt uns zu einem ferneren und dem bei Weitem wichtigsten Grunde gegen die Patente, dem Nachtheil, welcher durch dieselben der Freiheit des Verkehrs, dem gewerblichen Fortschritt zugefügt wird. Erfindungen sind eine Wohlthat für die Menschheit, befördern den industriellen Fortschritt; die Patente aber, welche die Erfindungen zu Gunsten eines Einzigen monopolisiren, hemmen denselben. Eines näheren Beweises bedarf es hierfür nicht, da es, selbst von den Anhängern des Patentwesens theils direkt theils indirekt durch eine Reihe, die Patente nach ihren Gegenständen und ihrer Dauer beschränkender Bestimmungen, wesentlich anerkannt ist. Die in England und Frankreich gegenwärtig bestehende Agitation für Abschaffung der Patente hat eine Fülle von Materialien, eine Reihe einzelner schlagender Beispiele von dem nachtheiligen Einfluss der Patente gesammelt, welche wir, da sie durch bekannte volkswirthschaftliche und politische Zeitschriften allgemein bekannt oder wenigstens zugänglich gemacht worden, hier nicht wiederholen wollen. Nur Eines wollen wir kurz hervorheben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Erfindungen nicht gleich in der Vollkommenheit hervortreten, deren sie an sich fähig sind und bedürfen, um ihren vollen Einfluss auf die Industrie zu äussern, sondern oft eine Reihe von Entwickelungsstadien zu durchlaufen haben, ehe sie zu diesem Ziel gelangen. Werden die Erfindungen sofort Gemeingut, so können sich Viele gleichzeitig mit deren weiterer Ausbildung beschäftigen, die verschiedenen Entwickelungsstufen können ungehindert Schlag auf Schlag aufeinander folgen und praktisch ausgeführt werden, die Erfindung kann in kurzer Zeit bis zu der möglichen Höhe der Vollendung gelangen. Durch die Patente kann aber jedes einzelne dieser Entwickelungsstadien für eine Reihe von Jahren monopolisirt und dadurch die praktische Ausführung weiterer Verbesserungen, der geschilderte Entwickelungsprozess einer Erfindung, wesentlich verzögert werden, und zwar umsomehr, je wichtiger und grossartiger die Erfindung ist, je weiter sie bei ihrem ersten Auftreten noch von der Vollendung entfernt ist, je grösser die Bedeutung und in Folge dessen auch der materielle Werth jeder einzelnen dieser Verbesserungen ist. Die Patente können hiernach zu einem Hemmniss der industriellen Fortentwickelung werden, dessen Nachtheile unberechenbar und unersetzlich sind.

Die Behauptung, dass gerade die Länder, in welchen die meisten Patente verliehen worden und noch werden, England, Frankreich, Nordamerika, am weitesten in der Industrie fortgeschritten, beweist Nichts gegen die Schädlichkeit oder für den Nutzen der Patente, weil man den Causalnexus zwischen diesen beiden Thatsachen in keiner Weise

darthun kann. Vielleicht sind diese Staaten trotz der Patente zu der hohen industriellen Entwickelung, deren sie sich gegenwärtig erfreuen, gelangt und würden ohne dieselben noch weiter fortgeschritten sein oder die gegenwärtige Entwickelungsstufe schon früher erreicht haben; wie denn jenen Ländern das Beispiel der Schweiz entgegengehalten werden kann, welche ohne Patente sich zu einer gleichen Höhe industrieller Entwickelung aufgeschwungen hat. Ausserdem können die Patente in der That früher von segensreichen Folgen gewesen, jetzt aber, bei veränderten Umständen, eine hindernde Schranke geworden sein. Es mag zu einer Zeit, wo die Industrie noch wenig entwickelt war, der Patente und der Vortheile, welche man durch dieselben zu erlangen hoffte, zur Anregung des Erfindungsgeistes bedurft haben, es mag damals der nachtheilige Einfluss, den dieselben gegenwärtig auf den industriellen Fortschritt im Allgemeinen ausüben, wenig oder gar nicht empfunden worden sein, es mögen mit einem Worte die Patente von entschieden überwiegendem Vortheil gewesen sein, trotzdem kann von alledem jetzt bei wesentlich veränderten Umständen das Gegentheil der Fall sein.

Die Patente erhöhen ferner zum Nachtheil der Konsumenten die Preise der patentirten oder durch patentirte Fabrikationsmittel oder Methoden hervorgebrachten Fabrikate, da in Ermangelung der eben durch das Patent ausgeschlossenen oder beschränkten Konkurrenz die Bestimmung der Preise lediglich in der Hand des Patentirten liegt. Die Erfahrung lehrt hinreichend, dass, wenngleich der eigene Vortheil des letzteren eine übermässige Besteuerung der Konsumenten verbietet und die Innehaltung gewisser Grenzen vorschreibt, dennoch die Preise patentirter Erzeugnisse unter dem künstlichen Schutz der Patente regelmässig und oft sehr erheblich höher sind, als es nach den natürlichen Gesetzen von Nachfrage und Angebot der Fall sein würde. Dass dessen ungeachtet die Preise fast aller Fabrikate, auch der auf patentirtem Wege erzeugten, im Laufe der Zeit billiger geworden, beweist Nichts hiergegen. Denn dieselben würden bei den ausserordentlichen Fortschritten der Industrie und der durch die immer ausgedehntere Verwendung der Maschinen in früher ungeahntem Maassstabe möglich gewordenen, kostenersparenden Massenproduktion, ohne die in dem Preise enthaltene Patentprämie eben noch billiger sein.

Gegen das Patentwesen spricht ferner überhaupt der Umstand, dass es trotz der verschiedenartigsten legislativen Experimente noch nirgends gelungen ist, ein den Interessen der Allgemeinheit wie des Erfinders in genügender Weise Rechnung tragendes Patentgesetz zu entwerfen.

Die bestehenden Gesetzgebungen machen zum Theil die Ertheilung der Patente von einer vorherigen Prüfung ihrer Neuheit und Eigenthümlichkeit abhängig, grösstentheils geben sie dieselben auf die blosse Anmeldung der Erfindung.

Das erstere Verfahren gewährt der Allgemeinheit genügenden Schutz gegen übermässige Beschränkungen der Industrie und des Verkehrs, stellt aber der Prüfungsbehörde eine schon gegenwärtig, noch mehr aber für die Zukunft vollständig gar nicht zu erfüllende Aufgabe und führt unvermeidlich zu Benachtheiligungen der Erfinder; das Anmeldesystem, welches wegen der Leichtigkeit der Erlangung der Patente den Erfindern im Allgemeinen günstiger ist, führt durch die mit demselben erfahrungsmässig verknüpfte, selbst durch hohe Patenttaxen nicht abzuwehrende Masse der Patente zu unerträglichen Belästigungen des Ver-

kehrs, und durch das Heer der Patentspekulanten und Verbesserer zu Benachtheiligungen der soliden Erfinder selbst. Das erstere schützt also die Allgemeinheit auf Kosten des Erfinders, das letztere den Erfinder auf Kosten der Allgemeinheit.

Ebensowenig ist es gelungen, bei der Frage über die Ausdehnung des Patentschutzes die Interessen der Allgemeinheit und des Erfinders zu versöhnen. Die gewerbliche Ausbeutung einer Erfindung ohne Erlaubniss ist allgemein untersagt. Dies ist jedoch für den Schutz des Erfinders nicht ausreichend; sein Patent wird grossentheils illusorisch, wenn die patentirten Fabrikate in jedem Nachbarstaat nachgeahmt, aus demselben importirt und im Inland durch den Handel vertrieben werden dürfen, während andererseits das Verbot des Handels und Imports solcher Gegenstände mit weit überwiegenden Nachtheilen für die Allgemeinheit verbunden sein würde. Den Handel mit patentirten, aber nicht von dem Patentinhaber bezogenen Gegenständen kann man, sofern in demselben nicht etwa nachweislich eine bewusste Theilnahme an der Verletzung des Patentrechts liegt, ohne unmotivirte Härte weder untersagen noch bestrafen, da es dem Kaufmann weder zuzumuthen noch überhaupt möglich ist, bei jeder Bestellung zu prüfen, ob die Waare nicht einer Patentverletzung ihren Ursprung verdanke. Ebensowenig kann aber eine solche Prüfung den Grenzbeamten zugemuthet oder auch nur anvertraut werden, und es ist daher, wenn nicht überaus lästige und ausser allem Verhältniss mit dem angegebenen Zweck stehende Beschränkungen des freien Verkehrs eintreten sollen, ebenso unmöglich, die Einfuhr patentirter Artikel aus dem Ausland zu verhüten. Ja selbst wenn dies ohne die gedachten Uebelstände möglich wäre, könnten ganze Industriezweige, welche für den Export arbeiten, ruinirt und ihnen die Konkurrenz mit dem Auslande unmöglich gemacht werden, wenn man ihnen wegen eines inländischen Patentes untersagen wollte, die zu ihrer Fabrikation erforderlichen Materialien, z. B. Farbestoffe, aus dem Ausland billiger zu acquiriren.

Wir kommen hiernach zu dem bereits oben angegebenen Resultat, dass wir, so sehr wir wichtigen Erfindungen einen reichlichen Lohn gönnen und wünschen, das System der Monopolisirung, der Ausbeutung einer Erfindung durch Patente überhaupt für verwerflich und dessen Abschaffung für überwiegend nützlich und im allgemeinen Interesse geboten halten. Dass wir einen wesentlich nachtheiligen Einfluss auf den Erfindungsgeist von einer solchen Massregel nicht fürchten, haben wir bereits ausgeführt. Trotzdem scheint es uns gerathen, wenn man mit Aufhebung der Patentgesetze vorgeht, der Förderung gewerblichen Fortschrittes im Allgemeinen und nützlicher Erfindungen im Besonderen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. In ersterer Beziehung durch möglichste Förderung der bestehenden technischen höheren und niederen Bildungsanstalten und Vermehrung ihrer, im Vergleich mit anderen Staaten nicht grossen Anzahl; in der letzteren dadurch, dass der Staat, kaufmännische Korporationen und freie Vereinigungen von Industriellen durch Aussetzung von Preisen zur Lösung im Voraus mehr oder weniger bestimmter und gerade zur Zeit besonders wichtiger technischer Fragen anregten.

Die deutschen Eisenbahn-Verwaltungen sind hierin bereits mit einem rühmlichen Beispiel vorangegangen, indem sie, mit Ausnahme einiger weniger, sich zur Gründung eines Fonds vereinigt haben, aus

welchem technische Verbesserungen im Eisenbahnwesen belohnt werden sollen, und wir hoffen, dass dieses Beispiel baldige und zahlreiche Nachahmung finden werde.

Es wird auf diese Weise möglich sein, wirklich bedeutenden Erfindungen einen angemessenen und dem Erfinder selbst, nicht, wie dies bei den Patenten oft der Fall, dem blossen Käufer der Erfindung zu Gute kommenden Lohn zu gewähren, und man wird die Vortheile der Patente, den Sporn zu Erfindungen und den Gewinn der Erfindung für die Allgemeinheit, in vollkommenerem Maasse ohne die Nachtheile derselben, die Beschränkung der industriellen Freiheit, erlangen. — In einzelnen, ganz besonders qualifizirten Fällen mag denn auch der Staat für eine wichtige Erfindung eine Belohnung ertheilen.

Wir sind endlich der Ansicht, dass man mit der Aufhebung der Patente möglichst bald vorgehen solle, und nicht warte, bis ganz Deutschland oder der Zollverein — von den ausserdeutschen Ländern zu geschweigen — zu der Erkenntniss von den Nachtheilen der Patentgesetze gekommen und zu einer gemeinsamen Aufhebung derselben entschlossen sei.

Ein Nachtheil für das Land, welches in dieser Beziehung vorangeht, ist undenkbar, vielmehr wird die Industrie desselben, gegenüber allen Ländern, in welchen noch Patente bestehen, im Vortheil sein, indem sie die im Auslande monopolisirten Erfindungen sofort allgemein anwenden und die patentirten Fabrikate jedenfalls um den Betrag der Patentprämie billiger herstellen kann. Es ist aber die Priorität in der Aufhebung der Patentgesetze in dem Zollverein um so wichtiger, als in Ermangelung einer gemeinsamen Patentgesetzgebung, zu welcher gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur wenig Aussicht sein dürfte, das in einem Lande ertheilte Patent nicht für das gesammte Zollvereinsgebiet, sondern nur für den einzelnen Staat Geltung hat, und daher die in einem Lande patentirte Erfindung in jedem anderen Zollvereinsstaat, sofern sie nicht in demselben gleichfalls den Patentschutz erkauft hat, frei nachgeahmt werden kann.

Ein Unrecht können wir, nach unserer oben ausgeführten Ansicht, in dieser Aneignung einer fremden Erfindung nicht finden — wir würden sonst die ersten sein davon abzurathen — sondern nur eine unmittelbare und natürliche praktische Folge eines verdienstlichen Vorangehens auf der Bahn des wirthschaftlichen Fortschritts, deren Vortheile zu benutzen um so weniger unrecht ist, als jeder andere Staat mit der Aufhebung der Patentgesetze nachfolgen und sich die gleichen Vortheile verschaffen kann.

Abgesehen von diesem äusseren Vortheil der Priorität in Aufhebung eines Instituts, welches in die gegenwärtige Verkehrsentwickelung nicht mehr passt, scheint es uns, als ob Preussen, welches seit Anfang dieses Jahrhunderts und bis in die neueste Zeit an der Spitze der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands gestanden, auch in dieser Frage die Iniative ergreifen müsse.

Breslau, den 7. November 1863."

Korrespondenz.

St. Petersburg, den 12./24. Febr. 1864.

„Krieg oder Frieden“.— war die Frage, die sich jeder bei uns vor vier Monaten stellte, als ich Ihnen meine erste Korrespondenz übersandte — seit dem hat sich vieles verändert, die Ereignisse sind ihren Weg weiter gegangen, manches hat sich in der politischen Stellung entwickelt — und trotzdem ist dieselbe Frage wieder an der Tagesordnung — nur ist ihre Bedeutung eine ganz andere geworden. — Im Herbste erwartete man mit Spannung: ob uns die Polnische Frage nicht in einen Krieg mit Europa verwickeln würde, jetzt ist diese Besorgniss beinahe ganz geschwunden und die Polnische Frage ist in die Grenzen einer inneren Frage zurückgefallen. — Statt dessen ist die Schleswig-Holsteinische Frage in Europa aufgetaucht und mit ihr die Besorgniss zum Frühjahr einen europäischen Krieg entstehen zu sehen, in den man wieder Willen hineingezogen werden könnte. In einem Momente wie dem jetzigen, wo Russland ausser der Polnischen Frage noch viel mit der Entwickelung seiner inneren Reformen zu thun hat, würde ein Krieg für uns höchst unerwünscht sein. Wenn sich bei uns die Idee immer mehr und mehr Bahn bricht, dass überhaupt Russland durch seine ganze Lage darauf angewiesen ist, einer aggressiven Politik desto mehr den Rücken zu kehren, je stärker seine defensive Stellung wird, so ist besonders in diesem Augenblick eine vollkommene Fernhaltung von allen europäisch-politisch Komplikationen ganz besonders wünschenswerth. Von diesem Gesichtspunkte aus muss man alles was in den russischen Blättern über die Schleswig-Holsteinische Frage gesagt wird, beurtheilen. Direkte Sympathien für Dänemark haben sich nur in wenigen Blättern kund gethan, im Gegentheil haben einige der Hauptzeitungen, unter anderem die Moskauer Zeitung, auf die Dienste, die Preussen Russland in der Polnischen Frage erwiesen hat, hingedeutet; ferner hat hier die Anschauung viel Boden, dass die Interessen Preussens und Russlands in sehr vielen Fragen gleichartig sind, und beinahe in keiner Frage schroff auseinander gehen können. Wenn also trotzdem die Schleswig-Holsteinische Bewegung in mehreren russischen Blättern ziemlich hart angegriffen wird, so muss man darin einerseits die Besorgniss sehen, diese Frage könne zu einem Europäischen Kriege führen in einem Moment, wo im Osten, Süden und Westen nur zuviel politischer Brennstoff zum Exploddiren bereit liegt, anderseits aber auch die Schwierigkeit, die man hier

findet, sich einen klaren Begriff von der Stellung einer politischen Frage zu machen, in der die Auffassung in Deutschland selbst eine so verschiedenartige sein kann, dass zwei deutsche Armeecorps, die das streitige Land besetzen, immer im Begriff sind, gegenseitig in Streit und Kampf zu verfallen. (Unser Korrespondent denkt an den Altonaer Vorfall.)

Oben bemerkte ich, dass die Polnische Frage immer mehr und mehr zu einer inneren Frage wird und als solche verschmilzt sie einerseits mit der Bauernfrage, so dass die Lösung der einen wahrscheinlich die Lösung der anderen herbeiführen wird. Um sich davon eine klare Vorstellung zu machen, ist es nöthig, sich mit der Lage der Bauernfrage in Polen etwas näher bekannt zu machen. Sonderbarerweise war das bis jetzt eine terra in cognita nicht blos fürs Ausland, sondern selbst für Russland. Erst jetzt, nach den umfangreichen Erörterungen, die über diesen Gegenstand durch den Senateur Nicolas Milutine (Bruder des Kriegsministers und einer der Hauptleiter der Bauernemanzipationsfrage in Russland) in Polen selbst angestellt worden sind, bekömmt man die Möglichkeit, einen sicheren Blick in die polnischen Bauernverhältnisse zu werfen. Einige Artikel, die in der letzten Zeit im Nord in Paris, und in dem Russ. Invaliden in Petersburg erschienen sind, enthalten in dieser Hinsicht ein reiches statistisches Material, aus dem ich für nöthig halte hier einige Hauptdata anzuführen.

Wie bekannt, wurde die Bauernemanzipation in Polen zuerst von Napoleon I. im Jahre 1807 proklamirt. Aber die Art in welcher dieses geschah, zog nur eine Verschlimmerung der Lage der polnischen Bauern nach sich. Sie hatten ihre persönliche Freiheit erhalten, aber der Gutsbesitzer war zugleich als Eigenthümer nicht nur des *ganzen Landes*, sondern sogar des *beweglichen Vermögens* der Bauern anerkannt. Es ist leicht denkbar, dass unter solchen Verhältnissen eine *freiwillige* Einigung zwischen Gutsherrn und Bauer, die Länderverhältnisse betreffend, wie es das Gesetz von 1807 forderte, nicht nur völlig illusorisch wurde, sondern im Gegentheil den Bauern in die *absolute Abhängigkeit* vom Gutsherrn brachte. Wenn man noch hinzufügt, dass ausser dieser materiellen und wirthschaftlichen Vollmacht, der Gutsherr auch eine unumschränkte Polizeigewalt auf seinem Lande ausüben durfte, so kann man sich leicht vorstellen, was für traurige Folgen das Gesetz von 1807 für die Bauern in Polen haben musste.

Der erste Gebrauch, den die polnischen Gutsherren von ihrer unumschränkten Gewalt machten, war eine sehr ausgedehnte Konfiskation der Bauernländereien, und eine Verdrängung der Bauernwirthschaften durch Knechtwirthschaft. Die Gutsbesitzer fanden es viel vortheilhafter für sich, die Bauernländer und Höfe zu ihren eigenen Feldern zu schlagen, um dann dieselben Bauern für einen sehr niedrigen Preis als Knechte zu miethen und durch sie die Bestellung dieses Landes zu besorgen. In Folge dessen griff die Entwickelung eines ländlichen Proletariats in Polen mit

erschreckender Schnelligkeit um sich. In der Absicht sich die Forsetzung eines solchen Systems möglichst zu erleichtern, suchten die Gutsbesitzer die Termine für die Pacht der noch in den Händen der Bauern gelassenen Höfe so viel als möglich zu verkürzen. Dieses gab ihnen die Möglichkeit periodisch in sehr kurzen Fristen die Prästationen der Bauern zu erhöhen, oder gar den Bauern vollkommen des Landes zu berauben, wie es ihnen gerade vortheilhafter war. Zugleich, wie es sich von selbst versteht, wurden die Naturalleistungen (robot) der Bauern, für die ihnen noch belassenen Höfe, ganz unverhältnissmässig in die Höhe getrieben. Ausser den bestimmten Arbeitstagen, mussten diese Bauern, nach dem Polnischen Brauch der *Daremschtschina*, dem Gutsbesitzer je nach seinem Begehr noch überschüssige Arbeitstage stellen, für die er ihnen aber in Gelde nach einer bestimmten Taxe zu zahlen hatte. Da diese Taxe oder dieser Preis-Kourant zwischen dem Gutsbesitzer und dem Bauer jedes Mal festgestellt wurde, so war unter diesen Verhältnissen die Möglichkeit zu den grössten Missbräuchen gegeben. Denn einerseits, da der Bauer für seine Arbeit bezahlt bekam, so hielt sich der Gutsherr an gar keine Beschränkung in der Forderung der Arbeitstage gebunden, andererseits war aber die Taxe gewöhnlich so niedrig angesetzt, dass sie durchaus nicht als ein ensprechender Lohn angesehen werden konnte.

Um zu zeigen, wie schnell die Besitzlosigkeit der Bauern in Folge ihrer Verdrängung aus den Bauernhöfen seit 1807 um sich griff, genügt es hier anzuführen, dass im Jahre 1856 unter einer ländlichen Bevölkerung von 2,782,133 Einwohnern, sich 1,165,857, also beinahe die Hälfte, landlose Bauern oder Knechte befanden; eine so ausgedehnte Zahl des ländlichen Proletariats, wie sie sich verhältnissmässig in keinem Lande des europäischen Kontinentes wiederfindet, und dieselbe war grösstentheils seit 1807 entstanden!

Was that nun die russische Regierung, um diesem Unwesen zu steuern?

Seit 1815 bis 1846 hielt sich die russische Regierung von jeder Einmischung in die polnischen Bauernverhältnisse fern, oder wenn dieselbe intervenirte, so intervenirte sie zu Gunsten der Gutsbesitzer. In dieser Richtung wurde unter anderem in den Jahren 1816—1818 die Frage über das Patrimonialrecht entschieden, d. h. zum Nachtheil der Bauern. Alle Bemühungen der Regierung begrenzten sich auf die Verbesserung des Zustandes der Bauern auf den Reichsgütern.

Erst 1846, d. h. bald nach dem Bauern-Aufstande in Galizien, wurde die erste gründliche Maassregel zur Verbesserung der Bauernzustände im Allgemeinen in Polen ergriffen. Der Ukas vom 26. Mai/7. Juni stellte fest, dass die bis dahin noch landbesitzigen Bauern durch den Gutsherrn von ihren Ländereien nicht entfernt werden dürfen, so lange sie ihre Pflich-

ten erfüllen. Selbst die von den Bauern verlassenen Grundstücke durften nicht zum Herrenlande geschlagen werden, sondern mussten spätestens nach einem Termin von zwei Jahren an andere Bauern wieder verpachtet werden. Alle erzwungenen Lohnarbeiten und unter anderem der ganze Gebrauch der Daremschtschina, ward für aufgehoben erklärt, endlich wurden die Behörden angewiesen, so weit als möglich darauf hinzuwirken, dass die Naturalabgaben in Geldzins verwandelt würden.

Dem polnischen Adel gelang es aber wieder, die Anwendung dieses Gesetzes in einem starken Maasse zu paralysiren. Zunächst erwirkten die Gutsbesitzer, dass die Proklamation dieses Gesetzes auf einige Monate, d. h. bis zum Schlusse der Feldarbeiten, verschoben wurde. Diese Zeit benutzten sie, um noch so viel als möglich von den Bauern von ihren Ländereien zu vertreiben, und diese letzteren zu ihren eigenen Feldern zu schlagen.

Die Aufhebung der Daremschtschina blieb auch bis zu einem gewissen Grade ein todter Buchstabe, besonders da die ganze Landpolizei in den Händen der Gutsbesitzer und ihrer Verwalter blieb, so dass faktisch dieselben nur diejenigen Arbeiten und Prästationen aufhoben, an denen ihnen nicht viel gelegen war; alle übrigen blieben, wenn auch unter anderen Namen, nach wie vor in Kraft. Dazu kam noch, dass die Bauern des Rechtes beraubt waren, wegen ungesetzmässiger Arbeitforderungen Klage zu führen. Mit dem Umsatz der Naturalarbeiten in Geldzins ging es auch nicht besser, wie man daraus ersehen kann, dass 1851 von 198,000 landsitzigen Bauernfamilien 131,753 Familien noch die Naturalabgaben (corvees) trugen.

Die im Jahre 1861 erfolgte Bauernemancipation in Russland, steigerte natürlich in einem hohen Maasse die Erwartungen der polnischen Bauern. Um diesen Erwartungen einigermassen zu entsprechen, erfolgten 1861 und 1862 zwei Gesetze, welche die Umwandlung der Naturalabgaben in einen Geldzins zu erleichtern zum Zweck hatten. Auf dieses Ziel schien auch die Thätigkeit der wohlbekannten agronomischen Gesellschaft in Warschau gerichtet gewesen zu sein. Da aber solcher „Verzinsung“ keine Regulirung der Naturalabgaben vorhergegangen war, so ist leicht einzusehen, dass bei dem unverhältnissmässigen Umfang der Naturalabgaben der Zins, in den dieselben umgelegt werden sollten, bei weitem alle Mittel der Bauern überstiegen haben würde, — an Verminderung, an Regulirung dachte aber Niemand und am allerwenigsten die polnischen Gutsbesitzer selbst; was die Frage der Wiedererstattung eines Theils der den Bauern ungesetzlich entrissenen Grundstücke anbetrifft, so durfte dieselbe nicht einmal berührt werden.

So standen die Sachen als die Revolution ausbrach.

Was wird nun die Regierung thun? Die Bauernverhältnisse erfordern

durchaus eine Regulirung, und dieses Bedürfniss wird jetzt um so dringender, als die Nationalregierung in ihrer letzten Proklamation den Bauern das Land zu schenken versprochen hat. Man spricht daher bei uns viel von der Ausarbeitung eines grossen und weit umfassenden Regulirungs-Gesetzes für Polen, die Arbeiten sollen sehr eifrig betrieben werden, und man behauptet sogar, dass in nächster Zeit, d. h. am 19. Februar, dem Jahrestag der Thronbesteigung und der Bauernemanzipation in Russland, das polnische Gesetz vom Kaiser unterschrieben werden würde. Da es nur einige Tage bis dahin sind, so wird Ihnen wahrscheinlich der Telegraph zu gleicher Zeit mit meinem Briefe die Nachricht bringen, ob sich diese Erwartungen bestätigt haben oder nicht.

Ich finde es hier nicht ungelegen, ihnen einige Data aus dem Jahresberichte der Bauernlandloskaufsbank für *Russland* für 1861 anzuführen.

Im Ganzen haben seit dem 19. Februar 1861 gegen 1,000,000 Bauern ihr Land freigekauft (3,500,000 Dessiatinen), der Vorschuss, den die Regiegierung ihnen dabei geleistet hat, beläuft sich auf 101¼ Millionen Rubel, davon sind ungefähr 50,000,000 Rubel in verschiedenen zinstragenden Papieren (Bankbillets à 5 pCt, Rentenscheinen etc.) den Gutsbesitzern eingehändigt, der Rest aber hat sich durch die früheren Schulden der Gutsbesitzer für die von ihnen aus der Reichsbank erhaltenen Anleihen, liquidirt.

Die Provinzial-Institutionen, welche die Dezentralisirung unsrer Verwaltung zum Ziel haben, und von denen ich ihnen schon im letzten Briefe gesprochen, sind schon vom Kaiser bestätigt und publizirt, während jetzt noch einige Nebenarbeiten für dieselben ausgeführt werden.. Die ersten Wahlen sollen im Sommer beginnen, und im Herbst werden unsere gewählten Provinzial-Institutionen ihre Thätigkeit beginnen.

Es wird bei uns viel von dem Baue der Eisenbahn von Odessa nach Parkovy, einem Orte am Dniepr, ungefähr 100 Werst von Odessa gelegen, gesprochen. Der Bau dieser Eisenbahn wird durch den Baron v. Ungern-Sternberg betrieben, zu den Erdarbeiten werden militärische Strafkompagnien verwandt. Die Arbeiten sollen sehr rasch vorwärts gehen, denn sie haben erst voriges Jahr begonnen, und die Eisenbahn soll schon im Sommer 1865 vollständig in Stand sein. Dabei sind die Unkosten gegen 30,000 Rbl. per Werst, während die Warschauer Bahn bis auf 90,000 gekommen ist. Es wird hier viel gegen und für das Unternehmen gesprochen, die Wahrheit wird wohl so ziemlich in der Mitte liegen. Es ist wirklich viel erreicht worden, die Arbeiten gehen schnell, dabei hat man die Leute so zu stellen gewusst, dass sie gern an die Arbeit gehen, und unter einigen Tausend Mann in der Strafkompagnie sehr wenig Kranke und jetzt gar keine Deserteure sind. Andererseits muss man bemerken, dass der Preis von 30,000 Rbl. per Werst nicht als Normalpreis anzusehen ist, da auf der bis jetzt beendigten Strecke keine Kunstarbeiten vorgekommen sind. Jeden-

falls muss man zugeben, dass sich für eine kleine Strecke diese Art Unternehmen vollkommen gerechtfertigt hat, nur kann man daraus noch nicht schliessen, dass es bei einer grösseren Strecke sich ebenso beweisen wird. Ich muss gestehen, ich kann bei grösseren Arbeiten nicht umhin Privatunternehmen den Regierungsentreprisen vorzuziehen. Gut ist es aber immer, dass der Baron v. Ungern-Sternberg beweisen wird, dass man auch in Russland mit eigenen Mitteln und billig Eisenbahnen bauen kann.

Bremen, Ende März 1864.

Sie wünschen von mir eine Revüe über bemerkenswerthe Vorfälle des hiesigen Staats- und Verkehrslebens, indem Sie mir zugleich eine Berücksichtigung der Ergebnisse unserer neuesten Volkszählung empfehlen. Die letzte Volkszählung Bremens hat im Februar 1862 stattgefunden und wird in der That einen Markstein für die Kenntniss unserer staatlichen Zustände und ihrer weiteren Entwickelung bilden. Bremen befindet sich seit mehreren Jahren in einer so überraschenden Umwandlung und Fortschrittsbewegung, dass man vielleicht in Zukunft das Jahr 1862 als die Grenzscheide des alten und neuen Bremens bezeichnen wird. Am 4. April 1861 wurde mit der Verkündigung eines neuen Gewerbegesetzes, das die sofortige und unbedingte Einführung der Gewerbefreiheit aussprach, ein vierjähriger heisser Kampf beendet und die Herrschaft des Zunftwesens in einer der ältesten und festesten Zunftburgen Deutschlands gebrochen. Seit jenem Tage wird die Bremische Gesetzgebung thatsächlich von dem Prinzip der Gewerbefreiheit beherrscht und der Einfluss dieser grossen Reform bricht sich, wenn auch still und allmählig, doch unaufhaltsam in allen Verhältnissen Bahn. Der Abschaffung des Zunftwesens folgte schon sehr bald die Reform auf dem nicht minder wichtigen Gebiete der Bürgerrechts-Bestimmungen durch den Erlass eines neuen Gemeindebürgerrechtsgesetzes, das vom 1. Januar 1863 an in Kraft getreten ist. Ist in diesem Gesetze auch noch nicht die vollständige Freizügigkeit gewährt, so ist doch wenigstens den eigenen Staatsangehörigen im ganzen Umfange des freistaatlichen Gebietes eine Art gewerblicher Freizügigkeit garantirt; ferner ist der frühere Unterschied zwischen Grossbürgern und Kleinbürgern abgeschafft, und eine Gleichstellung aller Bürger bezüglich ihrer bürgerlichen Rechte erfolgt. Das Bürgerrecht wird entweder durch Geburt oder durch Aufnahme erworben. Die Aufnahmegebühren betragen für den unverheiratheten Mann 65 Thlr. (statt früher 50 Thlr.) und für ein unverheirathetes Frauenzimmer 50 Thlr. (statt früher 33⅓ Thlr.). Der Zuzug von Arbeitskräften und die raschere Bevölkerungszunahme wird durch diese Gebühren noch sehr erschwert, zumal der selbstständige Betrieb der früher zünftigen Gewerbe noch immer von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig ist; da-

gegen ist in dem neuen Gemeindebürgerrechtsgesetz die frühere Bestimmung, dass jeder Neuaufzunehmende ein Vermögen von 300 Thlr. nachweisen und Kaution oder Bürgen für den Fall seiner Verarmung innerhalb der ersten 10 Jahre stellen müsse, in Wegfall gekommen und dadurch die Niederlassung in Bremen wesentlich erleichtert worden. Die Zulassung zum kaufmännischen Betriebe in Bremen ist in Folge dieser Reformen gegenwärtig mit weit weniger Kosten als früher verbunden. Der Bremische Kaufmann konnte früher das Grossbürgerrecht oder das sog. Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit nicht füglich entbehren. Der Erwerb dieses Rechts kostete früher dem Mann 400 Thlr., während jetzt jeder Fremde nur 65 Thlr. für das Bürgerrecht aufzuwenden braucht.

Das eben erwähnte neue Bürgerrechtsgesetz Bremens hat schon im ersten Jahre seines Bestehens in der That ganz überraschende Resultate geliefert. Die höchste Einnahme, welche unter der Herrschaft des frühern Gesetzes überhaupt aus den Bürgerrechtsgebühren erzielt wurde, betrug im Jahre 1851: 46,104 Thlr. Seit jenem Jahre hatten die Einnahmen abgenommen und betrugen im Jahre 1861 nur 41,574 Thlr. und im Jahre 1862 nur 34,431 Thlr. Für das Jahr 1863 waren im Budget 44,000 Thlr. veranschlagt, die wirkliche Einnahme hat jedoch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, trotz des Wegfalls des Grossbürgerrechts, 67,068 Thlr. 48 Grote betragen. Die Zahl der an Fremde ausgegebenen Bürgerzettel ist im Jahre 1863 auf 878 gestiegen, gegen nur 555 im Jahre 1862. In entsprechender Weise ist die Zahl der aktiven Kaufleute Bremens gestiegen, wie sich aus einer Statistik der Börsenbesucher und des von ihnen bezahlten Börseneintrittsgeldes erkennen lässt. Im Jahre 1859 zahlten 1058 Personen ein Börseneintrittsgeld von 8135 Thlr., im Jahre 1860: 1328 Personen 10,575 Thlr., im Jahre 1861: 1332 Personen 10,705 Thlr., im Jahre 1862: 1352 Personen 10,910 Thlr., und im Jahre 1863: 1432 Personen 11,640 Thlr. Im Vergleich mit dem Jahre 1859 beträgt die Zunahme mithin 44 Prozent. Schon diese wenigen Zahlen deuten auf eine ganz ungewöhnlich fortschreitende Entwickelung hin, die vielleicht schon bei der nächsten Volkszählung überraschende Ergebnisse aufweisen wird, wenn nicht der Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten und der jetzt in Deutschland selbst ausgebrochene Krieg den raschen Aufschwung unterbrechen.

Ich gehe nach diesen Vorbemerkungen nunmehr zu einer Darstellung der Hauptresultate unserer letzten Volkszählung über. Was zunächst die Art und Weise der Ausführung der Zählung betrifft, so hat man sich dabei gewissenhaft nach den neuesten Anforderungen der statistischen Forschung gerichtet, wie dieselben auf den internationalen statistischen Kongressen und von den ersten Autoritäten im Gebiet der Statistik festgestellt worden sind. Man hat das von Dr. Engel aufgestellte Formular einer „*Haushaltungsliste*" mit ganz unbedeutenden, durch unsere lokalen Verhältnisse be-

dingten Modifikationen, und die von Engel ebenfalls empfohlene „*Methode der Selbstzählung*“ angewandt. Obwohl hier nie zuvor eine Zählung von ähnlichem Umfange vorgenommen wurde, bedurften von sämmtlichen 15,300 Zählungslisten der Städte Bremen, Vegesack und Bremerhaven nur 2600, der sechste Theil, einzelner Berichtigungen; völlig unbrauchbar oder so mangelhaft ausgefüllt, dass eine eingehende Berichtigung erforderlich wurde, waren nur fünf Listen. Bei den Haushaltungslisten auf dem Landgebiet war das Resultat allerdings kein so günstiges. Indessen wird es nur einer sorgfältigen Instruirung derjenigen Personen bedürfen, welche die Listen auszugeben und einzusammeln haben, um auch hier bei einer Wiederholung ein zufriedenstellendes Resultat zu erzielen. Die Kosten der ganzen Zählung, d. h. die Vergütung an die Austheiler und Sammler der Listen und die Druckkosten der Listen etc., betrugen 558 Thlr. Gold oder pro Kopf der Bevölkerung 0,41 Grote (noch nicht 2 Pfennige), während die Kosten der Zählung in den Ländern, wo die Ausfüllung der Listen durch besonders angestellte Zähler geschieht, drei- und viermal so viel betragen.

Anlangend nun die Hauptergebnisse der letzten Volks- und Gebäudezählung, so lassen dieselben im Allgemeinen auf einen blühenden und gesunden Zustand des Bremischen Staatswesens schliessen, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, dass das Wachsthum unserer stadtbremischen Bevölkerung mit dem anderer deutschen Grossstädte nicht gleichen Schritt gehalten hat. Als ganz besonders günstig stellen sich die Bremischen Wohnungsverhältnisse dar. Die schöne Sitte des englischen Volks, dass womöglich jede Familie ihr eigenes Haus zu bewohnen sucht, welches sie wie ihre Burg betrachtet, ist auf deutschem Boden ganz vorzugsweise in Bremen heimisch geworden, und der hier lebende Sinn für häusliches und Familienleben hat durch diese bis in die untersten Arbeiterklassen verbreitete Sitte jedenfalls fortdauernde Nahrung erhalten. Die Gesammtzahl aller Gebäude im Bremischen Staate betrug am 16. Februar 1862: 18,728, die Zahl der bewohnten gewöhnlichen Wohngebäude 13,831, welche sich auf eine Gesammtbevölkerung von 98,467 Einwohner vertheilen, so dass mithin auf durchschnittlich 7 Seelen ein Wohngebäude kommt. In der Stadt Bremen kommen auf ein bewohntes Gebäude 1,71 Haushaltungen (von denen jede in Bremen durchschnittlich 4,11 Mitglieder zählt). Dagegen kamen in der Stadt Hannover im Jahre 1858 auf ein bewohntes Gebäude 3,54 Haushaltungen, in der Stadt Berlin im Jahre 1861: 9,6, in Stettin: 5,02, in Königsberg: 3,33, in Stralsund: 3,05, in Danzig: 2,27, in Dresden: 6,32, in Leipzig: 6,44.

Die Sterblichkeit ist verhältnissmässig auf den Bremischen Dörfern grösser als in den Städten. Während im ganzen Bremischen Staate im Jahre 1861: 1 Gestorbener auf 42,94 Lebende kam, war das Verhältniss in den Städten wie 1 : 45,34, auf den Dörfern 1 : 35,96.

Die Bevölkerung des Bremischen Freistaats ist in den 50 Jahren von 1812—1862 von 47,797 Seelen auf 98,487 Seelen, also um 106 Prozent gestiegen. Diese Zunahme ist im Allgemeinen eine sehr beträchtliche. Der Preussische Staat, welcher unter allen europäischen Grossstaaten die grösste Zunahme der Bevölkerung in den letzten 50 Jahren erlebt hat, zählte im Jahre 1816: 10,349,031 Seelen, im Jahre 1861: 18,497,458 Seelen. Die Zunahme beträgt 79 Prozent. Bei dem Bremischen Staate ist nun aber in Betracht zu ziehen, dass dessen Bevölkerung ganz vorzugsweise eine städtische ist, welche fast überall weit rascher zunimmt als die Bevölkerung des platten Landes. Es kommt hinzu, dass in der Zwischenzeit auf Bremischem Gebiete die ganz neue Stadt Bremerhaven mit jetzt 6485 Einwohnern erwachsen ist, während sich die Bevölkerung von Vegesack seit 50 Jahren um 185 Prozent vermehrt hat, nämlich von 1379 auf 3935 Seelen. Die beiden Hafenstädte zählten im Jahre 1862 zusammen 10,421 Einwohner gegen nur 1379 im Jahre 1812. Die Zunahme beträgt 655 Prozent. Das Gebiet Bremens auf dem rechten und linken Weserufer hat seine Volkszahl in den letzten 50 Jahren um 99 Prozent vermehrt, von 10,612 auf 20,109 Seelen. Es bleibt mithin nur noch die Bevölkerungszunahme der Stadt Bremen zu prüfen, welche in den letzten 50 Jahren nur 86 Prozent betragen hat, während die des ganzen Staates 106 Prozent betrug. Bremen zählte 1812: 35,806, 1849: 53,478, 1855: 60,087 und 1862: 66,938 Seelen. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der stadtbremischen Bevölkerung betrug in der Zeit von 1849—1855: 1,85, dagegen von 1855—1862 nur 1,82 Prozent. Verschiedene deutsche Grossstädte haben in derselben Zeit ihre Volkszahl jährlich um 2 und 3 Prozent, ja einzelne noch mehr, gesteigert. In dieser Hinsicht fällt also der Vergleich für Bremen ungünstig aus, was sich daraus erklärt, dass jährlich viele Bremer, sei es nun als Kaufleute oder Schiffer, fern von der Heimath ihr Glück versuchen, und dass der Zuzug und die Ansiedlung von Fremden bis zum Jahre 1863 in Bremen ausserordentlich erschwert war. — Die im Eingange meines Briefes gemachten Mittheilungen beweisen, dass sich in dieser Hinsicht bereits eine sehr erfreuliche Umwandlung vollzieht, die jedenfalls noch weit grösser sein würde, wenn man die Bürgerrechtsgebühren ermässigt hätte.

Hinsichtlich der Vertheilung der Bevölkerung nach den Heimathsverhältnissen ist zu bemerken, dass sich am 16. Februar 1862 im Bremischen Staate 78,747 Hiesige und 19,720 Fremde befanden. Hiesige durch Geburt waren 64,040, Hiesige durch Kauf und Verleihung des Bürgerrechts 14,707. In Bremerhaven wohnten an demselben Tage 3347 Hiesige und 3128 Fremde. Die Fremden machten mithin dort 48,39 Prozent der Bevölkerung aus. Die Vertheilung nach Geschlechtern zeigt bei den Hiesigen ein auffallend ungünstiges Verhältniss. Unter 78,747 Hiesigen befanden sich nämlich 37,239 männliche und 41,508 weibliche Personen, dagegen waren unter den 19,720 Fremden: 11,341 männliche und 8,379 weibliche Personen.

Betrachtet man die Bevölkerung des Bremischen Staates nach den vertretenen Berufs- und Gewerbsklassen, so ergiebt sich, dass im ganzen Staate 42,195 Einwohner der Industrie (im engern Sinn), 27,041 dem Handel und Verkehr, 8773 der Landwirthschaft, 7472 persönlichen Dienstleistungen, 3315 der Staats- und Gemeindeverwaltung, 1325 der Erziehung und dem Unterricht als Haupterwerbsklassen angehörten. Ohne Beruf und Berufsausübung waren 5616 Personen. Von den noch übrigen Einwohnern kommen auf Gesundheitspflege 629, auf Künste, Wissenschaft und damit zusammenhängende Berufsarten etwa 809, auf Kultus 323, Justiz 299 und Militär 672 Personen. Auch wenn man die Städte für sich betrachtet, übersteigt die Zahl der Personen, welche Industriegewerbe ausüben, die Zahl der dem Handel und Verkehr angehörenden Personen noch beträchtlich, und zwar im Verhältniss von 43 : 32. Nur in Vegesack gehören von der Gesammtbevölkerung nur 35 Prozent der Industrie, dagegen 44 Prozent dem Handel und Verkehr an, wovon jedoch 31 Prozent auf die Schifffahrt kommen, während in Bremen und Bremerhaven nur bez. 2½ und 8¼ Prozent der Schifffahrt angehören. Das Prozentverhältniss derjenigen, welche im Bremischen Staate dem Handel und Verkehr angehören, nämlich 27,46 Prozent, muss jedem Sachkundigen immer noch ausserordentlich gross erscheinen, zumal wenn man erwägt, ein wie grosser Theil dieses Prozentsatzes dem eigentlichen Grosshandel zufällt.

Die seit der letzten Volkszählung verflossenen zwei Jahre sind ebensowohl für das innere Staatsleben, wie für den Verkehr Bremens nach Aussen, von der durchgreifendsten Wichtigkeit gewesen. Bremens merkantile Bedeutung wurzelte bisher vorzugsweise in seinen intimen Verkehrs-Beziehungen zu den Vereinigten Staaten. Der dort ausgebrochene Bürgerkrieg hat diese engern Verbindungen zwar weder gelockert noch gelöst, aber doch ihre Verwerthung vielfach gehindert und den Handelsstand genöthigt, andere Bahnen einzuschlagen und die Blicke nach andern Produktionsländern oder auf andere Handelsartikel zu richten, um damit den Bremer Markt zu versorgen und dadurch der zunehmenden Bremischen Handelsflotte Beschäftigung zu gewähren. Auf diese Weise wird die in den Häfen des atlantischen Ozeans eingeschränkte Thätigkeit in den ostasiatischen Gewässern allmälig wieder gewonnen, und während einige wichtige Stapelartikel Amerikas, die früher eine grosse Bedeutung in unsern Importlisten einnahmen, uns gegenwärtig nur in geringeren Quantitäten oder doch nur indirekt, statt früher direkt, zugeführt werden, gewinnen andere früher kaum gekannte oder doch sehr vernachlässigte Artikel plötzlich eine hervorragende Wichtigkeit, und Bremen erlangt als Handelsplatz, und insbesondere als Weltmarkt, in vielfacher Beziehung einen andern Charakter. So haben denn die Verhältnisse in Amerika eine Wandlung hervorgerufen, deren voller fruchtbringender Einfluss allerdings erst nach Her-

stellung des Friedens in Amerika zur Geltung kommen wird, aber dann auch eine um so grössere Entfaltung der bereits vorhandenen und fortwährend neu hinzuströmenden Kapitals- und Arbeitskräfte zur Folge haben wird. Es ist ein Glück für Bremen, dass gerade mehrere höchst günstige Geschäftsjahre auf einander gefolgt waren, als die Nothwendigkeit an die Rheder und Importeure herantrat, neue Bezugs- und Absatzquellen aufzusuchen, dem Unternehmungsgeiste anderweitige Bahnen anzuweisen und den aufgesammelten Kapitalien eine ausgedehntere Verwendung zu verschaffen. Die Bremer Börse hatte durch die Handelskrisis des Jahres 1857 ebenfalls die empfindlichsten Verluste erlitten, obwohl sich dieselben nur in sehr wenigen Zahlungseinstellungen äusserten. Man erholte sich von den Verlusten nur allmälig, aber doch zusehends, bis die Geschäftsjahre 1861 und 1862 die günstigsten bis dahin vorgekommenen finanziellen Resultate herbeiführten. Einen sehr richtigen und interessanten Maassstab zur Beurtheilung der Geschäftsergebnisse eines Jahres giebt in Bremen die Höhe der Einkommensteuererträge. Im Juni jeden Jahres wird nämlich hier das Einkommen des vorhergegangenen Jahres versteuert. Diese Steuer, welche seit längerer Zeit *ein* Prozent für jedes jährliche Einkommen von 500 Thlr. und darüber beträgt, während für ein Einkommen von 400—500 Thlr. eine Steuer von 2½ Thlr. und für 250—400 Thlr. nur 1 Thlr. bezahlt wird, und jedes Einkommen unter 250 Thlr. von der Schossabgabe befreit ist, wird bekanntlich hier ohne jede Abschätzung, ganz auf Treu und Glauben, entrichtet. Nur die ersten fünf Thaler werden offen vor der fungirenden Deputation bezahlt; was Jemand darüber zu versteuern hat, wirft er in eine grosse Kiste mit einem offenen Spalt, wobei ihn nur sein früher abgeleisteter Bürgereid bindet, und Niemand ihn kontrolliren kann. Obwohl der Staat bei dieser Erhebungs-Methode ganz auf die Redlichkeit und den guten Willen der Steuerzahler angewiesen ist, so hat doch die wirkliche Einnahme aus dieser Steuer fast regelmässig den Anschlag übertroffen. Diese Steuer hatte nun im Jahre 1857, in welchem das Einkommen des glücklichen Geschäftsjahres 1856 versteuert wurde, den höchsten bis dahin vorgekommenen Ertrag von 101,501 Thlr. ergeben, was ein jährliches Einkommen der Bremischen Bevölkerung von mehr als 10 Millionen Thalern repräsentirt. Im Jahre darauf sank in Folge der Handelskrisis der Ertrag der Einkommensteuer plötzlich auf 69,388 Thlr. herab, und hob sich in den darauf folgenden Jahren nur allmälig; im Jahre 1859 auf 77,329 Thlr., 1860 auf 85,999 Thlr., 1861 auf 99,132 Thlr., bis er im Jahre 1862 die hohe Ziffer von 118,988 Thlr. und im Jahre 1863 die noch höhere von 119,534 Thlr. erreichte, was sich nur aus der Zunahme der Handelsgewinne in den beiden Jahren 1861 und 1862 erklärt.

Der lange befürchtete Ausbruch des Bürgerkriegs in den Vereinigten Staaten hatte schon Ende des Jahres 1860 und im Anfang 1861 die Bre-

mischen Importeure veranlasst, grosse Aufträge für den Ankauf amerikanischer Produkte nach drüben zu ertheilen und deren Verschiffung nach Europa beschleunigen zu lassen. Als nun die Blokade der südlichen Häfen im Monat Juli 1861 wirklich ausgeführt wurde, waren die mit den Stapelartikeln des Südens beladenen Schiffe schon hier angelangt oder doch meist auf dem Wege nach Europa. Schiffsräume waren während des ersten Halbjahres 1861 in Amerika sehr gesucht und erzielten die höchsten Frachten, was der in den amerikanischen Häfen so überwiegend beschäftigten Bremer Rhederei grosse Gewinne brachte. Bremens Gesammtimport aus den Vereinigten Staaten war nie höher als in dem Jahre 1861. Er erreichte den Werth von 19,003,531 Thlr. gegen 16,391,958 Thlr. im Jahre 1860. Von dem Import des Jahres 1860 kamen allein 10,710,609 Thlr. auf die Sezessionsstaaten. Bremen bezog damals aus New-Orleans einen Werth von 5,938,938 Thlr. und etwa eben so viel zusammengenommen aus Charleston, Savannah, Galveston, Mobile, Richmond. — Im Jahre 1861 stiegen die Importe Bremens aus New-Orleans auf 6,065,472 Thlr. und der Gesammtimport aus den Sezessionsstaaten betrug noch 9,768,368 Thlr. Die betreffenden Importhäuser machten dabei ein sehr gutes Geschäft. Im Gegensatz zu dem verhängnissvollen Jahre 1857, in welchem Bremen für 35,5 Millionen Thlr. aus transatlantischen Plätzen, und darunter für 18 Millionen Thlr. Waaren allein aus Amerika einführte, und die drüben theuer eingekauften Ladungen entwerthet hier ankommen und von Monat zu Monat im Preise sinken sah, wurde im Jahre 1861 an fast allen Importen bedeutend verdient und die Kaufmannschaft arbeitete fast das ganze Jahr hindurch unter einer steigenden Konjunktur der Waarenpreise. Den Haupttheil dieser Einfuhr bildeten die beiden Bremischen Haupthandelsartikel: Taback und Baumwolle, mit denen man sich von Anfang an in den amerikanischen Produktionsländern besonders versorgt hatte, und von denen sich in Folge dessen ansehnliche Läger hier ansammelten. Die aus den amerikanischen Zuständen nach und nach erwachsenen unsichern Bezugsverhältnisse schufen den hiesigen Lägern vermehrte Abzugsquellen, namentlich nach den Mittelmeerstaaten, die starke Quantitäten amerikanischer Tabacke bezogen, während auch der Handel mit Zigarrentabacken die gedachten günstigen Konjunkturen theilte und nach immer fernern Gebieten einen schwunghaften Abzug fand. Die zwar etwas kleinere, aber in Anbetracht der Verhältnisse nicht zurückgebliebene Baumwoll-Einfuhr fand unter enormen Werthsteigerungen glänzende Verwerthung. Im Monat Dezember 1861 fanden sogar von Bremen aus Rücksendungen von Baumwolle nach Newyork zum grossen Gewinn der Aussender statt, was als eine denkwürdige Handelsanomalie betrachtet werden muss. Die stärkere Versorgung des Bremischen Marktes mit Rohprodukten und Kolonialwaaren im Jahre 1861 war auch von andern Produktionsgebieten her erfolgt, so dass die gesammte

transatlantische Einfuhr Bremens im Jahre 1861 den Werth von 34,298,415 Thaler erreichte. Das Plus der Einfuhr seewärts, das lediglich auf den transatlantischen Verkehr fiel, betrug 5,600,000 Thlr. So wurde von Westindien für 2,200,000 Thlr., von Ostindien um 620,000 Thlr. *mehr* als im Vorjahre eingeführt. Die Einfuhr und die Polirung von ostindischem Reis erreichten grössere Dimensionen als je. Die Einfuhr anderer Produkte, wie Kaffee, Thran, Piment, Steinasche, Thee, Mahagoni- und Zedernholz, Blauholzextrakt, Thierhäute, Harz, Terpentin, war bedeutender und nutzbringender als gewöhnlich. Erwägt man nun, dass die Waarenpreise in manchen Artikeln 25, 50 und noch mehr Prozent im Laufe des Jahres stiegen, und dass die hiesige transatlantische Waareneinfuhr fast lediglich Eigenhandel ist, so wird man die obigen Bemerkungen über die günstigen finanziellen Ergebnisse des Bremischen Geschäfts im Jahre 1861 nicht für übertrieben erachten. Auch das Jahr 1862 reihte sich, trotz des Ausbleibens der gewohnten Zufuhren aus den südlichen Häfen der Vereinigten Staaten, den günstigeren Geschäftsperioden Bremens an, weil die steigende Konjunktur der Waarenpreise fortdauerte und von dem geringern Quantum importirter oder noch auf Lager befindlicher Waaren weit höhere Preise als in normalen Zeiten erzielt wurden. Bremens Einfuhr aus den Vereinigten Staaten ging im Jahre 1862 in Folge der Blokade der südlichen Häfen allerdings von 19,003,531 Thlr. auf 11,055,524 Thlr. herab, allein bei der Einfuhr aus andern transatlantischen Ländern, namentlich Cuba, Neugranada, Brasilien, Ostindien, China, Manila, fand eine bedeutende Zunahme statt, so dass der Werth der transatlantischen Gesammteinfuhr Bremens im Jahre 1862 gegen das Jahr 1861 nur von 34,2 auf 29,1 Millionen Thaler herabging. Das Jahr 1863 ist dem Bremischen Geschäft finanziell bei Weitem nicht so günstig gewesen, wie die beiden vorhergegangenen Jahre, da sich gerade in sehr wichtigen Artikeln unsers Platzes eine rückgängige Preiskonjunktur geltend gemacht hat, indessen wiegen die dadurch erlittenen Verluste weniger schwer gegen die in den beiden Vorjahren erzielten Gewinne. Der Bremische Verkehr trägt auch im Jahre 1863, trotz der amerikanischen Wirren, den Charakter einer gesunden Fortentwickelung und steigenden Ausdehnung nach früher ziemlich vernachlässigten Richtungen. Gestützt auf die in mehreren glücklichen Geschäftsjahren angesammelten grössern Kapitalkräfte, hat sich der Unternehmungsgeist auf immer neuen Gebieten versucht und immer vielseitiger entfaltet. Aus den so eben erschienenen Nachweisen unsers handelsstatistischen Bureaus ist ersichtlich, dass Bremens Totaleinfuhr im Jahre 1863 einen Werth von 67,142,146 Thlr. Gold erreicht hat, gegen 67,000,863 Thlr. Gold im Jahre 1862. Dabei verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass das Bremische Geschäft seinen transatlantischen Charakter wiederum bewährt hat, indem die Einfuhr aus transatlantischen Ländern gegen das

Jahr 1862 um 2 Millionen Thaler, nämlich von 29,110,068 Thlr. Gold auf 31,155,419 Thlr. Gold gestiegen ist, obwohl ein Hauptartikel des Bremischen Handels, Baumwolle, im Jahre 1863 fast ganz ausgefallen ist. Die Zunahme in den Einfuhren aus transatlantischen Plätzen fällt namentlich auf Newyork, Neugranada, Brasilien, britisch Ostindien, Birma und die Sandwichs-Inseln. Zu bemerken ist, dass im Jahre 1863 auch das erste Schiff aus Japan hier angekommen ist, obwohl Bremen mit diesem Lande bisher noch gar keinen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen hat. Bremens Waarenausfuhr hat im Jahre 1863 etwas abgenommen, indem sie 1862: 61,374,916 und 1863: 60,406,656 Thlr. Gold betrug. Der Ausfall von einer Million kommt lediglich auf Rechnung der transatlantischen Ausfuhr, welche von 12,783,531 Thlr. auf 11,545,403 Thlr. herabgegangen ist; sieht man indessen von den amerikanischen Häfen ab, deren Bedarf sich etwas vermindert hat, so findet man in der Waarenausfuhr Bremens nach den meisten übrigen transatlantischen Ländern eine Zunahme, insbesondere nach China, Neugranada, Brasilien, Venezuela, Australien und den Sandwich-Inseln. — Im Schifffahrtsverkehr weist das Jahr 1863 im Vergleich mit dem Vorjahre, sowohl in Betreff der angekommenen, als auch der abgegangenen Schiffe, eine bedeutende Zunahme auf. Während im Jahre 1862: 2775 Schiffe mit 269,803 Lasten ankamen, weist das Jahr 1863 eine Zahl von 2947 Schiffen mit 282,119 Lasten auf. Die Zahl der abgegangenen Schiffe war 1862: 3146 mit 286,343 Lasten, dagegen 1863: 3437 Schiffe mit 308,556 Lasten, die höchste Ziffer, welche bisher überhaupt in den Bremischen Schiffslisten erreicht wurde. Anlangend die Richtungen des Schifffahrtverkehrs, so ist daraus eine beträchtliche Zunahme des Handels mit europäischen Häfen ersichtlich, namentlich bei den abgegangenen Schiffen, deren Zahl gegen das Jahr 1862 von 2744 Schiffe zu 147,830 Lasten auf 3064 Schiffe mit 172,734 Lasten gestiegen ist. Die Zunahme trifft besonders die Länder: Grossbrittanien, Holland, Russland, Schweden, Norwegen, Belgien, Frankreich, Portugal, Hamburg, Oesterreich, Schleswig-Holstein und Preussen, während der Verkehr mit Hannover, Oldenburg, Lübeck, Mecklenburg, Dänemark, Spanien und Italien eine unbedeutende Abnahme zeigt. Zu der Belebung des Schifffahrtsverkehrs und des transatlantischen Imports hat der Zuwachs der Bremischen Rhederei im Jahre 1863 wesentlich beigetragen. Während am Schluss des Jahres 1862 nur 277 Seeschiffe mit 90,935 Lasten unter Bremer Flagge fuhren, zählte die Bremische Handelsflotte am Schluss des Jahres 1863 bereits 302 Schiffe mit 103,162 Lasten. Darunter befinden sich 10 eiserne Schraubendampfer mit einem Gehalt von zusammen 9786 Lasten, die sämmtlich dem Norddeutschen Lloyd gehören. Die Dienste, welche dieses grosse Unternehmen sowohl im europäischen wie im transatlantischen Verkehr unserm Platze leistet, werden von Jahr zu Jahr mehr erkannt und geschätzt.

Unter den wichtigeren Vorfällen des Bremischen Verkehrslebens während der letzten Jahre steht die im Januar 1862 erfolgte Eröffnung der Eisenbahn von Bremen nach Geestemünde mit oben an. Ganz Deutschland ist dadurch über unsern Platz in direkte Schienenverbindung mit dem Meere gekommen und kann mittelst derselben auch im Winter seine Waaren auf die rascheste Weise nach dem Seeschiffe befördern und aus demselben beziehen, da Bremerhaven auch im Winter zugänglich ist und die Schifffahrt ununterbrochen fortgetrieben wird. Die ganz unschätzbaren Vortheile dieser Schienenstrasse zunächst für Bremen, zugleich aber für das ganze Inland, sind im letzten harten Winter, während Weser und Elbe mehrere Monate zugefroren waren, recht ans Licht getreten. Die für die Elbe bestimmten Schiffe und Waaren mussten ebenfalls in diesen Monaten Bremerhaven und Geestemünde aufsuchen, und die Eisenbahn konnte in Folge dessen die angekommenen Gütermassen kaum bewältigen. Die grossartigen Hafenanstalten an der Unterweser haben durch die im Jahre 1862 stattgefundene Eröffnung des Geestemünder Hafens einen neuen Zuwachs erhalten. Obwohl der Bau dieses Hafens noch nicht als ein Bedürfniss des Weserhandels bezeichnet werden kann, da die erst in den letzten Jahren vergrösserten Docks von Bremerhaven vielleicht noch viele Jahre genügt haben würden, so kann der Handel an sich und speziell Bremen die Vermehrung der Verkehrsanstalten an der Weser doch nur willkommen heissen, wenn auch die hannoversche Staatskasse innerhalb des nächsten Jahrzehnts schwerlich Zinsen für die auf Geestemünde verwandten Millionen einnehmen, sondern im Gegentheil alljährlich noch bedeutende Zuschüsse zu zahlen haben wird. Uebrigens ist nicht blos Bremens, sondern auch Hannovers und Oldenburgs Schifffahrt und Rhederei seit mehreren Jahren in erfreulichem Aufschwung begriffen. Die oldenburgische Weserflotte zählte am 1. Januar 1864: 183 Seeschiffe mit 25,972 Lasten. Die hannoversche Weserflotte (im Landdrosteibezirke Stade), welche Mitte Oktober 1862: 45 Seeschiffe mit 5964 Lasten zählte, stieg bis November 1863 auf 65 Schiffe mit 11,742 Lasten (während die gesammte hannoversche Rhederei, bestehend aus einer Elbflotte, Weserflotte, Emsflotte und ostfriesischen Nordseeflotte, in demselben Zeitraum von 869 Schiffen zu 52,625 Lasten auf 924 Schiffe zu 61,689 Lasten gestiegen ist). Sowohl die oldenburgische wie die hannoversche Weserflotte dienen hauptsächlich dem grossen Weser*markt*, den Bremen bildet, und Bremen hat mithin an deren Vergrösserung das grösste Interesse. Allen drei Weserstaaten sollte auch die Sorge für ihre Hauptverkehrsader, den Weserstrom, und dessen Instandhaltung gleich nahe liegen. Leider war dies bis in die neueste Zeit nicht der Fall. Die Fahrstrasse der Weser befindet sich in einem geradezu verwahrlosten Zustande, obwohl Bremen allein auf die Korrektion der ihm angehörigen Strecke alljährlich über 60,000 Thlr. verwendet. Allein weder Hannover noch Olden-

burg sind bisher ihren völkerrechtlich und in der Weserschifffahrtsakte, sowie in neueren Verträgen mit Bremen ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen zur Fahrbarmachung der Weser nachgekommen. Erst im vorigen Jahre ist es Bremen gelungen, mit Hannover einen Vertrag in Betreff Korrektion der Weser abzuschliessen, und dem Vernehmen nach steht auch der Abschluss der Verhandlungen mit Oldenburg über diese Angelegenheit nahe bevor. — Hand in Hand mit den Bemühungen, den Weserstrom zu verbessern, geht das Bestreben, auch auf dem linken Weserufer durch das oldenburgische Land hindurch eine Eisenbahn herzustellen, um endlich auch dies reich gesegnete Land in Schienenverbindung mit dem übrigen Deutschland zu bringen. Mitte März dieses Jahres ist die wirkliche Unterzeichnung eines Eisenbahnvertrags zwischen der oldenburgischen und Bremischen Regierung erfolgt, der allerdings noch der Genehmigung der beiderseitigen Volksvertretungen unterliegt. Oldenburg soll danach beabsichtigen, die betreffende Eisenbahn auf Staatskosten zu bauen, während Bremen, dem Vernehmen nach, die Kosten des Baues auf seinem Gebiete, insbesondere des Baues einer Weserbrücke, wahrscheinlich gegen eine Zinsengarantie für das aufgewandte Kapital, bestreiten würde. Der Abschluss des Vertrags soll dadurch beschleunigt worden sein, dass Preussen seinen Verpflichtungen gegen Oldenburg in Betreff des Baues einer Eisenbahn nach der Jade endlich nachkommen will.

Die ganze Bevölkerung unseres Nordwestens ist in den letzten Jahren noch durch zwei andere, allerdings schon seit längerer Zeit aufgetauchte Projekte lebhaft beschäftigt worden, nämlich durch das Projekt einer direkten Eisenbahn von Paris nach Hamburg über Münster, Osnabrück, Bremen, sowie durch die Bemühungen für Erbauung eines Rhein-Weser-Elbe-Kanals. Sieht man sich die Karte an, so sollten nicht blos im Interesse des Bremischen, sondern des gesammten deutschen Verkehrs, namentlich folgende Linien bald ernstlich in Angriff genommen werden:

Bremen — Oldenburg — Brake — Varel — Leer,

Bremen — Delmenhorst — Osnabrück — Münster — Wesel,

eventuell durch die Kohlendistrikte nach der rheinischen Bahn, und endlich Bremen — Hamburg. Bremen würde dadurch auf der einen Seite mit Ostfriesland und weiter mit Holland, und auf der anderen Seite mit der Elbe in die rascheste Verbindung gebracht und ferner den gewerbreichen Gegenden des Rheinlandes und Westfalens um 12 Meilen näher gerückt, und deren natürlicher Ausfuhrhafen werden.

Sollte nun daneben noch der Rhein-Weser-Elb-Kanal zur Ausführung kommen, so dürfte in der That Bremen der Mittelpunkt eines grossartigen Verkehrs werden und der deutsche Ausfuhrhandel einem neuen Aufschwunge entgegen gehen. — Der überseeische Export deutscher Steinkohlen über Bremen hat in Folge der Herabsetzung des Frachttarifs für Steinkohlen

auf 1 Silberpfennig pro Zentner und Meile in Extrazügen von mindestens 5000 Zentnern mit einem Expeditionszuschlage von 1 Thlr. pro Wagen von 100 Zentnern in erfreulicher Weise begonnen. Es sind bereits Versuche mit Sendungen deutscher Kohlen nach Cuba, Brasilien, Honolulu und anderen Plätzen gemacht worden, welche gleiche Preise mit den englischen Kohlen erzielten. Die Qualität der deutschen Kohle hat sich auf den hiesigen transatlantischen Dampfern des Norddeutschen Lloyd bereits vortrefflich bewährt und aus überseeischen Plätzen sind schon verschiedene Nachrichten über die Beliebtheit der deutschen Kohlen eingegangen. Der Erlass des Expeditionszuschlags der Eisenbahnen würde diesen Export deutscher Kohlen noch wesentlich heben, während die Herstellung eines Rhein-Weser-Kanals der deutschen Kohlenproduktion wie dem Exporthandel natürlich noch eine ganz andere Zukunft eröffnen würde.

Gehe ich nach dieser Abschweifung wieder zu den wichtigen innern Vorkommnissen des Bremischen Verkehrslebens über, so muss ich als eine höchst wichtige Neuerung noch die seit dem 1. Januar 1863 erfolgte völlige Abschaffung des Bremischen Ein- und Ausfuhrzolls erwähnen, der früher ²/₃ Prozent des Werths der eingeführten und ¹/₈ Prozent des Werths der ausgeführten Waaren betrug. Bremen hat dadurch die vollständige Handelsfreiheit thatsächlich durchgeführt. An Stelle des Zolls, der in den letzten Jahren durchschnittlich 300,000 Thlr. einbrachte, ist eine Umsatzsteuer getreten, der alle Verkäufe beweglicher Gegenstände mit wenigen Ausnahmen unterliegen. Diese Umsatzsteuer beträgt ⁵/₁₂ Prozent des Kaufpreises bei dem ersten Verkauf einer Waare, sofern aber von dem Gegenstande des Verkaufs schon einmal die Umsatzsteuer gezahlt ist, nur ¹/₆ Prozent des Kaufpreises. Der Ertag dieser Umsatzsteuer hat im ersten Jahre den Anschlag so ziemlich erreicht und betrug

für den ersten Umsatz	120,230 Thlr.	60 Grote,
für den zweiten und die weiteren Umsätze	77,710 "	57 "
zusammen	197,941 Thlr.	45 Grote.

Dieser Betrag kann deshalb nicht maassgebend sein, weil alle Waaren, welche im Jahre 1862 importirt waren und den frühern Eingangszoll bezahlt hatten, von der Zahlung der Steuer für den ersten Umsatz befreit blieben. Ueberhaupt können die Erfahrungen eines Jahres noch nicht ausreichen, um ein gehörig motivirtes Urtheil über den Werth dieser jedenfalls höchst eigenthümlichen und wohl nur in unsern Verhältnissen durchführbaren Steuer abzugeben. — Alle finanziellen nnd materiellen Verhältnisse unsers im frischesten Aufblühen begriffenen Staates treten in dem Augenblicke, in dem ich schreibe, vollständig zurück hinter den grossen politischen Fragen, die das ganze Vaterland und auch unser Gemeinwesen lebhaft bewegen. Bremens Politik ist, wie das in der Natur der Verhältnisse liegt, vorzugsweise eine Handelspolitik; aber es zeigt sich jetzt recht

deutlich, dass die Handelspolitik gar nicht von der allgemeinen Politik getrennt werden kann, dass Rhederei, Schifffahrt und aller Verkehr und die trefflichsten inneren staatlichen Einrichtungen ohne Sicherheit nach Aussen und ohne realen Zusammenhalt mit einer in sich einigen, entschlossenen und mächtigen Nation auf schwankenden Füssen stehen. Obwohl der Krieg mit Dänemark noch gar nicht erklärt ist, erleiden Handel und Schifffahrt doch schon unter der seit Monaten andauernden Ungewissheit und unter dem gegen die deutsche Flagge bereits herrschend gewordenen Misstrauen die schwersten Verluste, und noch schwerere Opfer stehen dem Handel bevor. Zahlreiche deutsche Schiffe müssen schon jetzt entweder unthätig in fremden Häfen liegen bleiben oder sich mit den erbärmlichsten Frachten begnügen. Andere Flaggen verdrängen rasch die überall beliebte deutsche Flagge, Auch die Güterabladungen nach deutschen Häfen werden jenseits des Ozeans unter dem Drucke der deutschen Zustände bereits plötzlich eingeschränkt. Die Konsignationen von transatlantischen Produkten nach dem Hamburger und Bremer Waarenmarkt hören auf und fliessen andern mit Deutschland konkurrirenden Seehäfen zu. — Deutsche Schiffe werden zu verlustbringenden Preisen an Neutrale verkauft. Die Versicherungen deutscher Schiffe und Ladungen gegen Kriegsgefahr sind schon jetzt kaum zu 5 Prozent zu beschaffen. Und dabei bietet sich nicht einmal die Aussicht auf eine rasche Beendigung des Krieges! Die deutschen Grossmächte haben schon jetzt das ganze übrige Deutschland, namentlich die Küstenstaaten, in Mitleidenschaft gezogen und dennoch bleibt das übrige Deutschland von der Theilnahme an der Abwehr dieser Vergewaltigung gegen Dänemark ausgeschlossen; sie diplomatisiren ohne klares und entschiedenes Programm unentschlossen herum, während ein rasches Auftreten und Aufbieten der ganzen nationalen Kraft Deutschlands den nur durch unsere Zwietracht übermüthig gewordenen Feind wahrscheinlich mit einem Schlage und in einem Monate zum Nachgeben gebracht, und uns die schwere Demüthigung erspart hätte! Hoffen wir, dass die Macht der sich allmälig vollziehenden Thatsachen und die Gewalt der nicht blos ideellen, sondern realen Bedürfnisse einer grossen Nation doch endlich zu einem für Deutschland ehrenvollen Abschluss der schleswig-holsteinischen Frage führen werde, und dass die Opfer, welche jetzt in Folge der Wehrlosigkeit Deutschlands zur See hauptsächlich auf die Küstenstaaten fallen, durch die Herstellung einer *deutschen* Kriegsflotte endlich gesühnt werden! Der Handel bedarf einer raschen Kriegführung, und würde durch nutzlose Waffenstillstandsverhandlungen nicht aus seiner jetzigen unsichern Lage erlöst; er bedarf aber auch einer ehrenvollen nationalen Lösung des Streites, damit kein neuer Zündstoff in die tiefbewegten Massen hineingeworfen, sondern der schwer bedrohte Friede Europas auf gesicherten Grundlagen neu aufgebaut werde! —

An Herrn Th. v. Thoerner in St. Petersburg.
(Zur russischen Valutenfrage.)

Herr A. E. Horn hat in einem an Sie, hochverehrter Herr, gerichteten Briefe im Journ. de St. Petersb. No. 54 vom 7/19. März einen Vorschlag zur Organisation des Bankwesens der öffentlichen Diskussion unterbreitet, und in der Einleitung mir die Ehre erwiesen, meiner Ansicht über das „Kriterium“ einer gesunden Notenemission zu erwähnen, mit der Massgabe freilich, dass meine Ansicht für Russland unanwendbar sei. Wenn ich gleichfalls an Ihre Adresse die Erörterungen richte, zu welchen die Bemerkungen meines verehrten Freundes, Herrn Horn, mich veranlassen, so habe ich geglaubt, die genügende Veranlassung zu dieser Adresse in dem Umstande zu finden, dass von Ihnen die wissenschaftliche Enquête über die Ursachen der finanziellen Krisis in Russland angeregt worden ist.

Wäre der von mir aufgestellte Satz:

> „Je kürzer für jede Note die Umlaufszeit, so weit sie in einer Zahlungsleistung an die Bank ihren Abschluss findet, um so solider der Notenumlauf.“ (Vierteljahrsschr. für Volkswirthsch. und Kulturgeschichte. Bd. 3, S. 108)

auf die eigenthümlichen Verhältnisse Russlands nicht anwendbar, so wäre er unrichtig; denn er stellt sich als ein ganz allgemeines Urtheil hin, ohne seine Geltung irgendwie geographisch zu begrenzen.

Aber freilich, alle dergleichen allgemeine Sätze haben in ihrer Anwendung eine stillschweigende Voraussetzung, die Klausel nämlich: „unter sonst gleichen Verhältnissen“. Die Solidität des Notenumlaufs ist noch von mancherlei anderen Verhältnissen abhängig, und es wäre unrichtig, wenn man z. B. um die Solidität des russischen Notenumlaufs mit der des französischen zu vergleichen, blos die durchschnittliche Umlaufszeit der beiderseitigen Noten messen wollte; denn einerseits ist die französische Bank in der Art und dem Umfange ihrer Geschäfte eine andere, andererseits sind die Verhältnisse des französischen Notenmarktes andere, und eine gleiche Umlaufszeit der Noten hat dem französischen Notenmarkt gegenüber eine andere Bedeutung, als dem russischen. Es wird Ihnen übrigens bei genauer Lesung meines Aufsatzes nicht entgangen sein, dass ich den in Frage stehenden Satz nicht als entscheidendes „Kriterium“, sondern gewissermassen nur als Lehnsatz aufgestellt habe, um zu zeigen, welches Interesse in Beziehung auf den Notenumlauf einer Bank durch Konkurrenz und volle Haftungsflpicht aufgezwungen wird. Als entscheidend habe ich vielmehr das andere Gesetz aufgefasst, dass die Ungefährlichkeit des Notenumlaufs für die Zahlungsfähigkeit der Bank, mithin die Solidität des Notenumlaufs abhängt von dem *Verhältniss des Umfanges desselben zu dem Umfange der täglich im regelmässigen Geschäft einlaufenden Zahlungen.*

Herr Horn nimmt indess nicht blos an, dass bei Anwendung jenes von ihm angefochtenen Satzes auf russische Verhältnisse eben diese besonderen russischen Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen, sondern er sagt, derselbe sei auf Russland unanwendbar, „denn es ist bekannt, dass, abgesehen von der unermesslichen Ausdehnung des Reichs, es noch andere Ursachen und nationale Gewohnheiten — ob gute oder schlimme, macht wenig aus — giebt, welche die in Umlauf gesetzten Noten lange Monate hindurch und selbst Jahre lang von den Kassen der Bank fern halten, selbst wenn ihre Baareinlösung keinen Hindernissen begegnet."

Was nun zunächst die „Ausdehnung des Reichs" angeht, so will es mir scheinen, als ob Herr Horn, nachdem er meinen Satz theoretisch geleugnet, nachher praktische Anwendung von demselben macht. Denn weil die Ausdehnung des Reichs eine so „immense" ist, dass Eine Bank mit ihren Geschäften unmöglich in alle die Kanäle dringen kann, in welche die Noten der Einen Bank hineindringen, so schlägt Herr Horn eine Dezentralisation des Bankwesens, eine Errichtung selbstständiger Provinzialbanken vor. Sein Vorschlag ist in diesem Theile vollkommen richtig — aber würde er ihn wohl machen, wenn das russische Reich etwa die Grösse eines deutschen Fürstenthums hätte?

In dieser Beziehung befindet sich also Herr Horn mit mir im vollsten Einverständniss. Er mag andere Gründe angeben, praktisch macht er von meinem Satze die vollkommen richtige Anwendung und aus sachlich denselben Gründen, aus welchen ich sie machen würde.

Anders verhält es sich mit dem, was Herr Horn die „nationalen Gewohnheiten" nennt. Herr Horn meint ohne Zweifel, das russische Volk sei so sehr an den Gebrauch der Banknoten gewöhnt, oder auch so sehr des Gebrauchs des baaren Geldes entwöhnt, dass es die Noten länger im Verkehr zurückhalte, als irgend ein anderes. Ich will sein Urtheil über die Gewohnheiten des russischen Volkes, die er aus eigner Anschauung gewiss besser kennt als ich, dem die persönlichen Anschauungen abgehen, nicht anzweifeln. Ich wünschte nur, dass Herr Horn in seinen praktischen Vorschlägen dieser Erkenntniss vollkommen Rechnung trüge und sich in Bezug auf die Notenemission seiner lokalen Banken vollkommen auf diese Gewohnheiten verliesse. Dies thut er aber nicht. Er verlangt für die Noten seiner Provinzialbanken innerhalb der bezüglichen Provinz den „gesetzlichen Kurs", und der gesetzliche Kurs ist ein sehr energisches Misstrauensvotum gegen die Meinung, dass in Folge der Gewöhnung des Volkes der freie Verkehr die Noten gern nehme und lange zurückbehalte. Der freie Verkehr hält die Noten lange zurück, wenn sie leicht als Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen. Sie wandern leicht von Hand zu Hand, wenn sie stets ohne Mühe in solche Hände kommen, welche sie an die einzige Kasse zu zahlen haben, welche dieselben unweigerlich in Zah-

lung nehmen muss, in die Kasse der Bank. Der gesetzliche Kurs bestimmt, dass Jeder, der Zahlungen schuldig ist, sich durch Zahlung in Noten von der Schuld befreien kann. Folglich macht derselbe statt der Wenigen, welche an die emittirende Bank Zahlungen schuldig sind, die Vielen, welche überhaupt an irgend Jemanden Zahlungen schuldig sind, zu unter allen Umständen bereitwilligen Nehmern der Noten. Der gesetzliche Kurs vermittelt einen künstlich erweiterten und verlängerten Umlauf, und wer ihn empfiehlt, thut dies doch wohl nur in der Voraussetzung, dass die Noten sonst nicht so ausgedehnt in Umlauf kommen, und so lange in Umlauf bleiben würden, wie es ihm Bedürfniss ist. Wem soll ich nun glauben, dem Theoretiker Horn, der mich versichert, das russische Volk habe eine so besondere Zuneigung zu papierenen Zahlungsmitteln, dass es die Noten Jahre lang im Verkehr behalte, dass die in der ganzen übrigen Welt bestätigten Gesetze des Notenumlaufs auf das russische Volk nicht passen, oder dem Praktiker Horn, der an die Umlaufsfähigkeit der Noten seiner Provinzialbanken nicht anders glaubt, als wenn er unter dem Namen *cours légal* einen Ukas extrahirt, der jedem Gläubiger innerhalb des jeder Bank zugewiesenen Bannbezirks befiehlt, die Noten statt baaren Geldes in Zahlung zu nehmen, und der bestimmt ist, zu verhindern, dass die von mir behaupteten Gesetze des Notenumlaufs, die in der übrigen Welt gelten, sich auch in Russland vollziehen? Oder sollte ich ihn missverstanden haben?

Die Sitten eines Volkes bilden die benannten Zahlen, mit denen der Gesetzgeber rechnen muss. Wäre die Versicherung des Herrn Horn begründet, so thäten Sie in Russland, glaube ich, am besten, die Ausgabe von Noten, die keine volle Baardeckung haben, ganz zu verbieten. Denn die Rückkehr der Noten zur Bank ist für die Bankverwaltung die einzige Kontrolle des Notenbedürfnisses und gegen dieselbe das einzige Zwangsmittel zur Solidität. Hält der russische Verkehr die Noten so fest, dass die Banken bis zum Eklat einer Krise jeder Kontrolle entbehren, so ist er eben noch nicht fähig, notenausgebende Banken zu ertragen, und es ist Leichtsinn, ihm notenausgebende Banken zu oktroyiren. Uebrigens scheint es damit nicht so schlimm zu stehen; denn die russische Reichsbank kann trotz der künstlichen Erweiterung der Umlaufsfähigkeit ihrer Noten durch den Zwangskurs sich der zuströmenden Noten so wenig erwehren, dass sie ihre Zahlungen wieder hat suspendiren müssen. Was Herr Horn eine Gewohnheit nennt, ist also wahrscheinlich eine Folge des Zwangskurses, und wenn es schon von einer Gewohnheit für den Gesetzgeber durchaus nicht gleichgültig ist, ob sie gut oder schlimm, so gilt dies noch mehr von einem Produkte der Gesetzgebung. Lag es denn nicht sehr nahe für Herrn Horn, nachdem er selbst die Möglichkeit zugegeben, dass jene Gewohnheit eine schlimme sei, nachzuforschen, ob nicht der gegenwärtige schlimme Zustand der Geldzirkulation in Russland eine schlimme Folge

jener schlimmen Gewohnheit sei? Um wie viel mehr müsste Herr Horn sich durch den blossen Verdacht gegen jene Gewohnheit abgehalten sehen, durch den für seine Provinzialbanknoten geforderten gesetzlichen Kurs dieselbe noch zu befördern!

Doch lassen wir die Banken der Zukunft, und gehen wir zu der Bank der Gegenwart über! In der That scheint mir gerade im Zwangskurs der Noten die Quelle des Uebels zu liegen. Herr Horn mocquirt sich darüber, dass man sich in Russland mehr mit dem Mangel an Umsatzmitteln, als mit dem Missverhältniss zwischen dem Notenumlauf und dem Baarbestande der Reichsbank beschäftige. Trotzdem beschäftigt er sich in seinem praktischen Vorschlage ausschliesslich mit dem Mangel an Umsatzmitteln. Ich notire diesen Widerspruch nicht, weil ich Gegner der von ihm vorgeschlagenen Dezentralisation des Bankwesens, der lokalen Banken mit lokaler Notenausgabe wäre, sondern weil derselbe mir zu beweisen scheint, dass Herr Horn zu wenig die Quelle des Uebels ins Auge gefasst hat. Der Mangel an Zirkulationsmitteln, meint er, sei notorisch. Ich bescheide mich wieder gern gegenüber seinem unzweifelhaft grösseren Reichthum an unmittelbaren Anschauungen. Aber wenn die Leute über den Mangel an Zirkulationsmitteln klagen, so ist immer zu fragen, ob es nicht ein Mangel an Kapital ist, was als Mangel an Zirkulationsmitteln erscheint. Wer seine Waarenvorräthe nicht absetzen kann, weil es an den anderen Vorräthen und Leistungen fehlt, gegen die sie ausgetauscht werden müssten, sieht nur, dass es an dem Gelde fehlt, um seine Vorräthe zu bezahlen, und ihm die Mittel zum Ankauf der andern Dinge, die seiner Meinung nach vorhanden sein müssen, zu gewähren. Erhört man nun seine Klagen, giebt man ihm Papiergeld, so überhebt man ihn der Nothwendigkeit des Verkaufs, und statt des früheren „Mangels an Geld" tritt jetzt eine künstliche Theuerung auf, und — die unerschwinglichen Preise werden für dasselbe Uebel verantwortlich gemacht, für welches früher der Mangel an Geld verantwortlich war, für das Uebel des Kapitalmangels. Das mangelnde Kapital, d. h. die mangelnden anderen Vorräthe — Eisen, Geräthe, Kleidungsstoffe und wie sie sonst heissen mögen — wird nur beschafft durch Verkauf der eigenen überschüssigen Vorräthe, und je schwerer die Lücke auszufüllen ist, um so wohlfeiler müssen diese Vorräthe verkauft werden. Die Vorräthe, welche Ihnen bei dem grossartigen Uebergange von der Natural- zur Geldwirthschaft fehlen, sind grösstentheils im Auslande, und Sie können dieselben nur beschaffen, wenn Sie Sich einerseits jeder künstliche Steigerung der Preise Ihrer eigenen Vorräthe enthalten, und wenn Sie andererseits aufhören, die ausländischen Vorräthe, deren Ihr Land bedarf, durch den Tarif künstlich zu vertheuern, wenn Sie also einerseits nicht Papiergeld geben, wo man Kapital bedarf, und wenn Sie andererseits Ihren Tarif reformiren.

Zu den Vorräthen, welche ihrem Lande mangeln, gehört in erster Linie ein für die Bedürfnisse des nationalen und internationalen Verkehrs ausreichender Vorrath von Edelmetallen. Der unzweifelhafte Beweis dafür liegt im Goldagio. Wäre es eine blosse „Gewohnheit", eine Vorliebe des Volkes für Papiergeld, was eine solche Vermehrung des Papiergeldes erzeugt hat, dass darüber der Verkehr versäumt hat, den für seine Umsätze nöthigen Vorrath an Edelmetallen im Lande zu behalten, so läge in dem Goldagio der Beweis, dass jene Gewohnheit eine üble wäre, und die Gesetzgebung hätte nicht die Aufgabe, durch neue Emissionen von Noten mit gesetzlichem Kurs die üble Gewohnheit künstlich zu fördern, sondern durch laisser-faire den Verkehr sich von dieser krankhaften Gewohnheit kuriren zu lassen, also den aufgezwungenen Kurs zu beseitigen. Ist die Gewohnheit, welche die üble Folge herbeiführte nur ein Mittelglied in der Kette übler Wirkungen des Zwangskurses, so folgt ebenfalls, dass die Beseitigung des Zwangskurses das richtige Heilmittel ist.

Die russische Reichsbank hat versucht, dem Uebel des Goldagio's dadurch abzuhelfen, dass sie die Baarzahlungen zu steigernder Skala des Notenwerthes aufnahm, d. h. dass sie aus ihrem Vorrathe Edelmetalle und auswärtige Wechsel *unter dem Marktpreise* abgab. Die Folge war und musste sein, dass Jeder, der konnte, von dem wohlfeilen Preise Nutzen zog und von der Bank kaufte. Er hütete sich aber, die Zahlungen, welche er im Inlande zu leisten hatte, mit den wohlfeil erworbenen Edelmetallen zu leisten. Da er hierzu nach dem Zwangskursgesetze ebenso gut Noten brauchen konnte, so hätte er ja den Vortheil, den er haben wollte, auf Andere übertragen. Auch für den Verkauf der Edelmetalle im Inlande war ihm der Markt verdorben, denn so lange die Bank noch einen Rubel in Gold und Silber hatte, machte sie ihm in dem Preise eine unüberwindliche Konkurrenz. Auch zur Aufbewahrung eignete sich die kostbare Waare nicht; denn die Bank war ja mit einem Aufwande von ungeheuren Mitteln beschäftigt, den Preis derselben zu drücken. Das Einzige was er thun konnte, war, die Waare, welche im Inlande durch gesetzlichen Kurs und Baareinlösung entwerthet wurde, im Auslande zu verkaufen. Die einzige Wirkung der Aufnahme der Baarzahlungen konnte also nur die sein, die Baarbestände, welche die Reichsbank besass, in das Ausland zu schicken, d. h. das Uebel zu vergrössern.

Worauf es ankommt, das ist nicht die augenblickliche Befriedigung des augenblicklich im auswärtigen Handel bestehenden Edelmetallbedürfnisses zu möglichst wohlfeilem Preise — denn dieser wohlfeile Preis schafft ein so grosses Edelmetallbedürfniss des auswärtigen Handels, dass kein Rubel im Lande bleibt — sondern die Herstellung eines *dauernden Zustandes* der Zirkulation derartig, dass die schwankenden Edelmetallbedürfnisse des auswärtigen Handels aus dem Edelmetallvorrathe der inlän-

dischen Zirkulation jederzeit so befriedigt werden können, dass sie entweder das Verhältniss zwischen zirkulirendem Edelmetall und zirkulirenden Noten nicht stören, oder, wenn sie es stören, augenblicklich die Reaktion hervorrufen, welche das Gleichgewicht wiederherstellt.

Es handelt sich also nicht nur um die *Beschaffung* des jetzt in dem Verkehr fehlenden *Vorrathes von Edelmetallen*, sondern auch darum, dem innern Verkehr die Fähigkeit wieder zu geben, den beschafften und ihm nothwendigen Vorrath von Edelmetallen *festzuhalten*, d. h. die *reagirende Anziehungskraft* auf dieselben auszuüben, welche das etwa gestörte Gleichgewicht wieder herstellt.

Für die Beschaffung jenes Ihnen jetzt fehlenden Vorrathes reicht Ihre eigne Produktion von Edelmetallen nicht aus, die Befriedigung muss durch den auswärtigen Handel kommen. Auf diesem Wege kommt sie um so leichter, je geringeren Hindernissen der auswärtige Handel unterliegt. Ihr Tarif hindert die Einfuhr, hindert damit den Verkauf der Produkten- und Waarenvorräthe des Inlandes nach dem Auslande, hindert die Beziehung der Mittel zur umfangreicheren und vortheilhafteren Erzeugung der Gegenstände des internationalen Austausches. Sie sagen: er hindert nicht die Einfuhr von Edelmetallen! Freilich nicht, aber die Edelmetalle kommen nie allein, sie kommen immer in der guten Gesellschaft anderer Waaren. Sie können nicht an das Ausland verkaufen, wenn Sie ausschliesslich Edelmetalle in Zahlung nehmen wollen. Je dringender Ihr Bedürfniss, zu verkaufen, ist, um so weniger können Sie wählerisch in den Rimessen sein. Mit den Waaren, die der Handel bringt, stehlen sich die Edelmetalle in das Land; denn Niemand entblösst sich gern dieser gemeingültigen Kaufmittel. Endlich müssen zu dem in Kraft gesetzten Bedarf nach Edelmetallen auch die Mittel kommen, um den Bedarf durch Tausch zu befriedigen, mit anderen Worten: ehe Sie Edelmetalle einkaufen können, müssen Sie erst Gegenstände erzeugen und zu Markte bringen, die das Ausland kaufen will. Und um solche Gegenstände erzeugen zu können, müssen Ihre Produzenten in freier Auswahl die Dinge kaufen können, welche sie für die Produktion bedürfen. Das sind nicht bloss „Rohstoffe“, die sie am Ende gern freigeben würden, das sind auch „Fabrikate“, und je weniger die erzeugende Thätigkeit in Ihrem Lande ausgebildet ist, um so dringender bedarf sie gerade der ausländischen Fabrikate, die sie selbst nicht erzeugen kann. Wie können Sie je hoffen, zu einer blühenden Produktion zu kommen, so lange Ihr Tarif dem Produzenten vorschreibt, seine Produktionsmittel da zu kaufen, wo sie am theuersten sind! Gut kaufen ist die erste Voraussetzung guten Verkaufs, und muthig kaufen, die erste Bedingung umfangreichen Verkaufs.

Wenn Sie aber durch Beseitigung der Hindernisse der Einfuhr, d. h. durch *Reform des Tarifs*, die Befriedigung des Edelmetallbedarfs durch

den auswärtigen Handel ermöglichen, so handelt es sich gleichzeitig darum, dass der *Edelmetallbedarf des inneren Verkehrs* in *Kraft trete* und in *Kraft bleibe.* Durch den *Zwangs- oder gesetzlichen Kurs der Noten* wird der Edelmetallbedarf, der theoretisch stets vorhanden ist, praktisch *latent* gehalten, weil der Zwangs- oder gesetzliche Kurs den Noten innerhalb der Landesgrenzen die Eigenschaft der *Allgemeingültigkeit künstlich* giebt, welche von *Natur* nur die *ausgemünzten Edelmetalle* haben, weil also mittelst des Zwangs-Kurses der Noten der Bedarf des Verkehrs nach einem allgemeingültigen Umsatzmittel, welcher sonst Edelmetall heranzieht, durch Papier befriedigt und für das Edelmetall kraftlos gemacht wird. Durch Aufhebung des Zwangs-Kurses wird der bis jetzt latente Edelmetallbedarf in Vollkraft gesetzt, um die Edelmetalle aus dem Auslande *heranzuholen* und um dieselben im Inlande *festzuhalten.*

So lange Sie durch den gesetzlichen oder Zwangs-Kurs der Banknoten dem Gläubiger verbieten, von seinem Schuldner Edelmetall, statt Noten zu verlangen, so lange hat Niemand nöthig, Edelmetalle heranzuholen oder festzuhalten, als diejenigen, welche dieselben aus dem Verkehr ziehen: die Gold- und Silberschmiede, welche die für die Zirkulation unbrauchbare Waare für das Haus brauchbar machen, die Touristen, welche ins Ausland reisen und die vollwichtigen Imperialen dort ausgeben wollen, wo sie wegen ihrer grösseren Brauchbarkeit besser honorirt werden, wo man „wohlfeiler lebt“, endlich die Importeure, welche die Imperialen da verkaufen wollen, wo sie am besten bezahlt werden, nämlich im Auslande. Heben Sie jenes Verbot auf, so hat jeder, der Zahlungen leisten muss, das Bedürfniss, dass Edelmetalle herbeigeschafft und festgehalten werden, weil er ohne jederzeit für ihn erreichbare Edelmetalle in den Schuldthurm kommen könnte. So lange der aufgezwungene Kurs der Noten besteht, werden also die im Verkehr vorhandenen, oder in denselben gebrachten Edelmetalle ganz von selbst in die Hände der Händler strömen, welche dieselben an Goldschmiede, Touristen oder Importeure verkaufen, und die Importeure wären Narren, wenn sie die ihnen von selbst zuströmenden Edelmetalle anders benutzten, als zum Ankauf von ausländischen Waaren, welche im innern Verkehr besser bezahlt werden, als die Edelmetalle, deren Niemand bedarf, als sie.

Wenn gleichzeitig der die Einfuhr hindernde Tarif die Mittel der Produktion fernhält, so hat das Land dem Auslande im Austausch gegen die Güter, deren es nicht entrathen kann, in der That nichts Anderes zu bieten, als die Edelmetalle, mit denen es nichts anzufangen weiss. Durch Zwangs-Kurs der Noten und Prohibition fremder Waaren, heben Sie in den Beziehungen der Edelmetalle zu Ihrem Markte die Zentripetalkraft auf, und es bleibt nur die Zentrifugalkraft übrig. Der Verkehr muss die Edelmetalle ausstossen, weil er ja die Noten hat, die, so weit das Gesetz reicht, aber auch nur so weit, den Edelmetallen gleichgelten, auf welche sie lauten, er

muss sie ausstossen, weil sie die einzige im Inlande vollkommen unbrauchbare Waare bilden, mit deren Ausfuhr er ohne Schmerz den hohen Einfuhrtarif überwindet.

Entschuldigen Sie, hochverehrter Herr, dass ich Sie mit diesen theoretischen Darlegungen behellige. Aber da Sie einmal die öffentliche Enquête über die russischen Valutenwirren angeregt haben, so werden Sie auch die bescheidenen Beiträge eines Theoretikers nicht verschmähen, dem die — ihm mangelnde — unmittelbare Anschauung der Zustände Ihres Landes zwar kein Mittel der Unterstützung, aber auch keine Ursache der Verwirrung des Blickes bildet. Genehmigen Sie etc.

Berlin, den 26. März 1864. Otto Michaelis.

Berlin, den 10. April 1864.

(Vom deutschen Handelstage.)

Während die fortschreitende und sich täglich weiter verbreitende Erkenntniss der Lehren der Volkswirthschaft in allem Gewerbe prunklos und anspruchlos ihre Segnungen tausendfältig ausschüttet, feiert dieselbe mitunter in einzelnen, mehr in die Augen springenden Positionen Triumphe, welche ihr die Blicke aller denkenden Menschen mit Nothwendigkeit zuwenden müssen. Es ist dies namentlich der Fall auf dem Gebiete des Handels, und es kann die Thatsache nicht hoch genug veranschlagt werden, dass sich der Handelsstand in verhältnissmässig kurzer Zeit von der Anschauung einer verschrobenen, alterthümlichen Staatsweisheit emanzipirt, seine Fesseln erkannt und selbsthätig die Wege beschritten hat, sich von denselben zu befreien. Diesem Grundgedanken verdankt der „deutsche Handelstag“ seine Entstehung, und die sichere und naturgemässe Basis, auf welcher er ruht, erhebt ihn über die zahlreichen ephemeren Erscheinungen der Geschichte, und wird ihn mehr und mehr einreihen in die berechtigten und dauernden organisatorischen Faktoren der Gesellschaft.

Wir können hier nicht rekapituliren und müssen bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt voraussetzen, was der Handelstag in den zwei Sessionen im Jahre 1860 zu Heidelberg und 1862 zu München gewirkt hat. Was uns hier beschäftigen soll, ist die geräuschlosere Thätigkeit des ständigen Ausschusses, der während des statutenmässigen zweijährigen Intervalles mit den laufenden Geschäften, mit der Ausführung von Beschlüssen, mit der Vorbereitung neuen Materials für die nächste Sitzung betraut ist, geleistet hat.

Nachdem der in München zum Präsidenten des Ausschusses erwählte Herr *v. Beckerath* zum tiefsten Bedauern seiner Kollegen durch Krankheit gezwungen war, auszuscheiden, besteht der ständige Ausschuss aus folgenden Herren: 1) *B. Liebermann* aus Berlin, stellvertretender, fungirender Vorsitzer; 2) *H. Behrend* aus Danzig; 3) *L. A. Jordan* aus Deides-

heim; 4) *G. Müller* aus Stuttgart; 5) *J. Sattler* aus Schweinfurt; 6) *G. Scherbius* aus Frankfurt a. M.; 7) *H. H. Meyer* aus Bremen; 8) Dr. *Sœtbeer* aus Hamburg; 9) *P. J. Stahlberg* aus Stettin; 10) *Classen-Kappelmann* aus Köln; 11) *A. v. Sybel* aus Düsseldorf; 12) Dr. *Weigel* aus Kassel; 13) *C. L. Wesenfeld* aus Barmen; 14) *E. Moll* aus Mannheim.

Den eifrigen und umsichtigen Bemühungen dieser Männer ist es gelungen, in einer Zeit, welche derartigen Bestrebungen wenig günstig zu sein schien, das Interesse für die neue Schöpfung bei den verbündeten Mitgliedern, den über ganz Deutschland einschliesslich Oesterreichs verbreiteten Handelskammern, nicht nur rege zu erhalten und zu steigern, sondern auch zu bewirken, dass die deutschen Regierungen mit erhöhter Aufmerksamkeit sich derselben zuwenden und die mächtige Handhabe verstehen lernen, die sich ihnen durch dieselbe darbietet. Umfassende Vorarbeiten aus sachkundigen Händen sind theils bereits fertig und an die Oeffentlichkeit getreten, theils werden sie bis zum Zusammentritt des diesjährigen Handelstages vollendet sein. Es sind hauptsächlich vier Vorlagen, welche zusammen ein weites Gebiet des Handels- und Verkehrslebens umspannen und ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Die erste betrifft die Frage, *welche Ausprägung an Stelle der zu verwerfenden Gold-Kronen die rathsamste sei;* diese Frage hat in einer Denkschrift des Dr. *Sœtbeer* aus Hamburg, welche in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift enthalten war, eine eingehende und überzeugende Beantwortung erhalten. Die zweite schon in München angeregte Frage beschäftigt sich mit der Ausführung eines *allgemeinen deutschen Firmenbuches*, welches die durch das deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen in die Handelsregister für das ganze Gebiet der Geltung jenes Gesetzgebuches konzentrire; es befindet sich zur Erledigung derselben bei den Akten bereits eine erschöpfende Denkschrift aus der Feder des Herrn *v. Sybel* in Düsseldorf. Es muss ohne Zweifel praktisch erscheinen, dass neben Fragen von der allergrössesten Tragweite, welche sich über alle Gebiete des Verkehrslebens erstrecken, auch solche in den Kreis der Erwägung und Beschlussnahme gezogen werden, welche zum engeren Kreise der Kompetenz des Handelstages gehören und als interna des Handelsstandes zu betrachten sind. Der Herr Verfasser der Denkschrift weis't überzeugend nach, dass es sich in dem vorliegenden Falle nicht, wie Einige zu glauben scheinen, um die Genügeleistung einer juristischen Förmlichkeit handele, an welcher nur der Staat als Stützer und Exekutor des Rechts ein Interesse haben würde, sondern dass auch eine Frage von ganz materieller Bedeutung vorliege, die man in ihrem ganzen Umfange erst erkennen werde, wenn ein solches Werk geschaffen sei. Da sich übrigens wenige Ihrer Leser, sofern sie sich nicht speziell mit dem Gegenstande beschäftigt haben, eine Vorstellung von der Grösse und Kost-

spieligkeit des Unternehmens gemacht haben dürften, so sei es gestattet, hier einige kurze Notizen darüber mitzutheilen.

Nach den letzten Publikationen beläuft sich die Zahl der in Klasse A besteuerten Kaufleute in Preussen auf ca. 45,000, worunter gegen 300 Aktiengesellschaften sind; bei einer Bevölkerung von 18 Millionen kommen also im Durchschnitt auf jede Million 2500 Firmen, oder auf 400 Menschen eine. Dieser Durchschnitt auf das Gebiet aller Staaten Deutschlands (ohne Oesterreich) mit ca. 36 Millionen angewendet, welche in kurzer Zeit sämmtlich das Handelsgesetzbuch eingeführt haben werden, ergiebt eine Gesammtzahl von 90,000 Firmen, welche im Firmenbuch aufgeführt werden müssen. Grösstes Oktavformat würde bei zweispaltigem Seitendruck höchstens 800 Firmen per Bogen fassen; das ergiebt eine Summe von 110, und mit den unumgänglich nothwendigen Anhängen zur geographischen Gruppirung des Stoffes 130—140 Bogen. Die mechanische Fertigstellung dieses Buches würde allein ca. 8000 Thaler kosten, die Arbeit selber aber mit Nebenkosten sich auch noch auf 7000 Thlr. stellen, so dass bei einer Auflage von 5000 Exemplaren die Gesammtkosten ca. 15,000 Thlr. betragen; wahrscheinlich ist diese Summe noch zu niedrig gegriffen.

Zu der Schwierigkeit, diese erforderlichen Geldmittel in geeigneter Weise aufzutreiben, führt der Verfasser die Frage an, ob denn der Handelstag hinlängliche Garantieen seines Bestehens in sich trage, um ein grösseres Werk beginnen zu dürfen. Er beantwortet sie aber selbst dahin, dass eben dieses Werk eine solche Garantie werden und dass es dazu beitragen soll, den Handelstag vor der ausschliesslichen Eigenschaft eines nur diskutirenden und resolvirenden Vereins, seiner ursprünglichen Tendenz getreu, zu bewahren.

Ein dritter Gegenstand von spezieller Bedeutung ist die Ausarbeitung eines *allgemeinen deutschen Versicherungsgesetzes*. Obgleich in der letzten Plenar-Versammlung des Ausschusses bereits die Gutachten einiger Handelskammern vorlagen, wurde die endgültige Beschlussnahme darüber doch noch der nächsten, im Mai zusammentretenden Plenar-Versammlung vorbehalten und die Herren *Classen-Kappelmann* (für Feuer-Versicherung), v. Sybel (für Lebens-Versicherung), und Scherbius (für Hagel-Versicherung) veranlasst, zu einer Redaktions-Kommission zusammenzutreten. Ich werde Ihnen darüber für das nächste Heft Bericht erstatten können.

Die Bedeutung dieser Fragen, so wichtig sie auch immerhin sein mögen, tritt aber doch in den Augen des Gesammt-Publikums in den Hintergrund gegen die in diesen Tagen publizirte „*Denkschrift, betreffend den Abschluss eines Handels- und Zoll-Vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland*“. Das mühevolle Werk, welches seine Entstehung den Ausschuss-Mitgliedern B. Liebermann (Berlin), P. J. Stahlberg (Stettin) und Dr. Soetbeer (Hamburg) verdankt, zeichnet in grossen Zügen,

unterstützt durch ein reichhaltiges Detail-Material, die bisherige Entwickelung des russischen Zolltarifs, die Uebelstände und Unzuträglichkeiten des gegenwärtigen russischen Zollwesens, die sonstigen Belästigungen und Erschwerungen des auswärtigen Handels in Russland, die Gründe für die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Zoll- und Handelsgesetzgebung daselbst, und schliesslich die Stellung des Zollvereins zum Abschlusse eines Handels- und Zollvertrages mit Russland.

Wenn sich aus den der Denkschrift beigefügten Anlagen ergiebt, dass die Klagen über die Uebelstände und Belästigungen des Handels mit und in Russland ausschliesslich von den Handelskammern der östlichen Provinzen des preussischen Staates ausgehen, so ergiebt doch die in Anlage B. enthaltene Zusammenstellung der Wünsche, welche auf Anregung des ständigen Ausschusses von allen Handelskammern Deutschlands eingeholt wurden, dass ein ausserordentlich lebhaftes und sachlich motivirtes Interesse dafür bis in die westlichsten und südlichsten Distrikte Deutschlands vorhanden ist. Neben Tilsit, Königsberg, Danzig und Stettin treten hier auf Berlin, Breslau, Gladbach, Altenburg, Frankfurt a. M., Offenbach, Malmedy, Worms, Schweinfurt, Stuttgart u. s. w. Die grosse Popularität deren sich das auf den Abschluss eines Handelsvertrags mit Russland gerichtete Streben bei allen handelspolitischen Parteien und in allen Staaten des Zollvereins unterschiedslos und ohne allen Widerspruch erfreut, gründet sich wohl darauf, dass es sich im Wesentlichen um eine in die Augen springende und zweifellose Erweiterung des Marktes, nicht gleichzeitig um eine herabsetzende Reform unserer Industriezölle handelt, welche letztere gegen den französischen Handelsvertrag, der sie als wesentliches Moment in sich enthielt, den Widerspruch der schutzzöllnerischen Anschauungsweise wachrief. Der Preis, welcher diesseits hauptsächlich in die Wagschale geworfen wird, besteht in einer Unterstützung der russischen Grenzbewachung, und das Interesse ist wesentlich darauf gerichtet, dass diese Unterstützung nur zu einem so gründlich reformirten Tarife gewährt werde, dass ein legaler Ausfuhrhandel nach Russland in lohnendem Umfange sich eröffnet. Aber denselben Widerstand, den der deutsch-französische Handelsvertrag bei einzelnen industriellen Kreisen im Zollverein, die sich durch die Zollreform geschädigt glaubten, gefunden hat, denselben und wahrscheinlich in stärkerem Maasse auftretenden Widerstand wird der deutsch-russische Handelsvertrag bei gewissen industriellen Interessen in Russland finden. Denn seine Bedeutung besteht darin, dass er dieselbe Tarifreform nach Russland hinüberträgt. Man wird dort genau ebenso sagen, dass die dortige Industrie gegen die deutsche wehrlos gestellt werde, wie man dies von der deutschen der englisch-französischen gegenüber behauptet. Aber wie der englisch- und belgisch-französische Vertrag den deutsch-französischen zu einer unabweislichen Nothwendigkeit machte, ebenso wird der

letztere mit Sicherheit über kurz oder lang den deutsch-russischen hervorrufen. Russland selbst wird die Unmöglichkeit erkennen müssen, noch länger an einem handelsfeindlichen Systeme festzuhalten, wodurch es von den segensreichen Wirkungen der über Westeuropa sich ausdehnenden internationalen Arbeitstheilung ausgeschlossen wird. Nach Durchführung des deutsch-französischen Handelsvertrages werden unsere betheiligten Interessen durch die unbezwingliche Propaganda des Beispiels künftig zur Förderung dieser Erkenntniss mitwirken.*)

Dr. Maron.

Kongress deutscher Volkswirthe.

Berlin, 10. April. Am 2. und 3. April war die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirthe hier versammelt. Sie hat beschlossen, die Zeit der diesjährigen siebenten Versammlung des Kongresses auf die Tage vom 22.—25. August festzusetzen, den Ort jedoch erst später, im Juni, definitiv zu bestimmen und bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist, wie folgt, bestimmt: *I. Einkommensteuer und Oktroi mit Bezug auf Staat und Gemeinde. Kommission:* Classen-Kappelmann. Dr. Faucher. Michaelis. Dr. Passavant. Dr. Rentzsch. Schröder. Dr. M. Wirth. Dr. Wolff. *II. Häuserbau-Genossenschaften. Kommission:* Braemer. Dr. Faucher.

---

*) Bei der weiten Verbreitung, welche die treffliche Denkschrift der ständigen Deputation des Handelstages gefunden hat, haben wir es nicht für nöthig gehalten, Auszüge aufzunehmen. Die Denkschrift hat, abgesehen von der Sorgfalt der Arbeit und dem reichen Wissen, das in ihr niedergelegt ist, das nicht hoch genug zu veranschlagende Verdienst, die konkreten Grundlagen eines deutsch-russischen Handelsvertrages darzulegen, welcher sich den epochemachenden westeuropäischen Verträgen würdig zur Seite stellt und einfach das russische Reich in das System der westeuropäischen Handelsverträge hereinzieht. Die Bestrebungen erhalten dadurch ein festes Ziel und werden aus der streitschwangeren unfruchtbaren Sphäre der Streitigkeiten um alte Vertragspflichten und des Handels um exklusive Begünstigungen, in welcher sie sich bisher vielfach bewegten, in die lebenweckende Atmosphäre der gegenseitigen vertragsmässigen, aber hauptsächlich durch das eigene Interesse und das Bedürfniss der Völker nach allgemeiner Erweiterung ihrer Verkehrsbeziehungen diktirten Reformen des Tarifs und des Zollverfahrens emporgehoben. Durch die Anknüpfung der Zollreform an die übrigen in Russland ins Werk gesetzten grossen Reformmaassregeln, durch den Nachweis des Zusammenhanges der Tarif- mit der Valutenfrage hat die Denkschrift zugleich einen wichtigen Schritt gethan, in Russland selbst die Erkenntniss der Sache zu fördern. Wir werden auf diesen Gegenstand, dessen Durchführung gegenwärtig die grösste Aufgabe der volkswirthschaftlichen Bewegung bildet, wohl noch öfter zurückkommen.

Anm. d. Herausg.

Dr. Lette. *III. Zwangskurs der Banknoten. Kommission:* Hopf. Prince-Smith. Sonnemann. Dr. Max Wirth. *IV. Kanalfrage.* (Rhein-, Weser-, Elbkanal, Oder-Regulirung.) *Kommission:* v. Carnall. Dr. Faucher. Michaelis. Dr. Weigel. Dr. Wolff. *V. Staatslotterien und konzessionirte Spielbanken. Kommission:* Dr. Böhmert. Dr. Emminghaus. Schröder. Wichmann. *VI. Die Handelsverträge des Zollvereins, insbesondere der Vertrag mit Russland. Kommission:* Michaelis. G. Müller. Roepell. Sonnemann. Strackerjan. *VII. Die Stellvertretung in der Wehrpflicht. Kommission:* Dr. Braun. Dr. Faucher. Schulze-Delitzsch.

Der Bericht über die Verhandlungen wird in derselben Weise wie im vorigen Jahre in dieser Vierteljahrschrift veröffentlicht werden.

Bücherschau.

Karte über die Produktion, Konsumtion und Zirkulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen während des Jahres 1862, herausgegeben von dem K. Preuss. Handels-Ministerium. Berlin 1863. Verlag der K. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. Ein sehr glücklicher Versuch kartographischer Darstellung statistischer und wirthschaftlicher Verhältnisse! Das beigefügte Heft der Erläuterungen mit seiner Masse von Zahlen beweist am besten, dass der Kartograph Recht hatte, wenn er uns von den wirren Zahlen erlöste, und, was wir durch mühsame Rechnung, und weitläufige Vergleichung in immer doch mangelhafter Uebersichtlichkeit zusammen stellen, in klaren farbigen *Quadraten*, welche die Produktion der einzelnen Kohlenbecken, *Kreisen*, welche die Konsumtion der einzelnen Produktionsreviere und Konsumtionsplätze, durch verschiedenfarbige Segmente den Antheil der verschiedenen Kohlenbecken bezeichnend, *Bändern* endlich, welche, Land- und Wassertransport durch Schraffirung unterscheidend, die Zirkulation darstellen, — zu unmittelbarer Anschauung brachte. Man übersieht die mannigfachsten statistischen Verhältnisse mit einem Blick und durch die Gestaltung der nach den verschiedenen Kohlenrevieren verschieden gefärbten Figuren, prägen sich dieselben dem Gedächtniss ein. Wenn wir einen Wunsch aussprechen sollen, so ist es der, dass künftig auf der Karte das Terrain mehr hervortrete, die Landesgrenzen und Seeküsten erkennbarer seien. Vor den satten Farben der Statistik tritt der geographische Theil der Karte so sehr in den Hintergrund, dass nun wieder die geographische Konfiguration mühsam in die Gesammtanschauung hereinzutragen ist. Schon vor etwa einem Jahre erschien eine nach gleichen Grundsätzen gefertigte Karte mit den Resultaten des Jahres 1860. Dem beide vergleichenden Blick drängt sich der grossartige Fortschritt, den in zwei kurzen Jahren der wuchtige Unternehmungsgeist der *Kohlenproduzenten im natürlichen Bündniss* mit den vom gleichen Interesse getragenen *Eisenbahnen* erreicht

hat, in seinem Umfange und in seiner Natur unmittelbar auf. Die Förderungsquadrate sind grösser geworden und greifen in ihrem Umfange weiter über die in ihnen liegenden Kreise des Verbrauchs, der im Förderungsgebiete stattfindet, hinaus. Der Transport hat für die Erzeugung eine grössere Bedeutung gewonnen, die Fernen sind sich näher gerückt. Die von den Förderungsquadraten ausgehenden Bänder, welche die Zirkulation darstellen und in ihrer Breite abnehmend, sich endlich in dünne Fäden verlaufen, haben sich verlängert und in ihren Verzweigungen vielfach verfeinert. Die Saarkohle, welche 1860 in Heilbronn und Stuttgart stehen blieb, verzweigt sich 1862 bis Wasseralfingen, Göppingen und Nürnberg. Die Ruhrkohle, welche 1860 bis Erfurt, Magdeburg, Zelle und Bremen sich verzweigte, streckt jetzt ihre Adern bis Nürnberg, Lichtenfels, Halle, Berlin und Hamburg aus, und während 1860 die Nordsee nur mit den blauen Bändern der englischen Kohle überzogen war, führt 1862 die Ruhrkohle von Hamburg, Bremen, Rotterdam und Amsterdam aus ihre violetten Adern in das Meer und die Pfeilspitzen am Ende der Adern weisen nach England, Frankreich, dem Mittelmeer, Amerika, Indien und dem stillen Ozean. Es sind freilich schwache Aederchen, aber der Bund der Kohlenerzeugung mit der Schifffahrt, wird das Begonnene zu fördern wissen. Die oberschlesische Kohle, die 1860 über Berlin hinaus nur ein dünnes Streifchen nach Stettin entsandte, geht jetzt in breiteren Bändern nach Stargard und Warschau und streckt dünne Fühlfäden nach Hinterpommern und Danzig. Der Berliner Verbrauchskreis hatte 1860 fünf, 1862 sieben verschiedenfarbige Segmente, die Ruhrkohle ist hineingedrungen und hat den blauen Kreisausschnitt der englischen Kohle, der 1860 den Halbkreis überschritt, auf einen allerdings noch stumpfen Winkel am Mittelpunkt eingeschränkt, der aber kleiner ist als zwei rechte.

Die 1862er Karte konnte zu dem Aufsatz über die Differenzialtarife der Eisenbahnen nicht mehr benutzt werden. Sie möge dem Leser als Erfahrungsbeweis für die theoretischen Sätze dienen, welche dort die Eisenbahnen als wirksame Mitinteressentinnen der Erzeugung im Vertriebe der Erzeugnisse, wie im Heranschaffen des Bedarfs, darstellten. Der hier gezeichnete Fortschritt zweier Jahre mag die gewaltige Kraft der gemeinsamen Interessen beweisen. Wir müssen, um ein Stückchen dieser praktischen Probe auch diesen Blättern einzuverleiben, freilich zu den Zahlen zurückgreifen, und lassen die „Erläuterungen“ reden.

„Auf den norddeutschen Eisenbahnen sind in Bezug auf den Kohlentransport gerade in der Zeit von 1860 bis in das Jahr 1862 beträchtliche Herabsetzungen in den Frachtsätzen vorgenommen worden, so dass auf den wichtigsten der bei dem Kohlentransport betheiligten Linien der Satz von Einem Pfennig für den Meilencentner bei Massensendungen auf grosse Entfernung besteht oder doch beinahe erreicht worden ist. Das Eisenbahn-

netz selbst ist durch mehrere wichtige Schienenverbindungen vervollständigt worden. Somit haben sich für die Kohlenreviere theils in der Nähe, theils in weit entlegenen Gegenden, selbst in überseeischen Ländern wichtige Absatzgebiete erschlossen, in denen zugleich die Gewerbthätigkeit durch den ermöglichten Bezug billigen und guten Brennstoffes eine lebhafte Anregung erhalten hat. Aber auch der Ertrag aus dem Güterverkehr hat auf diesen Eisenbahnen in demselben Zeitraum allgemein eine aussergewöhnliche Steigerung erfahren. Ein Theil dieser finanziellen Erfolge ist freilich auf die Verbesserungen beim Eisenbahnbetriebe, insbesondere auf die in den letzten Jahren eingeführte Heizung der Lokomotiven mit Steinkohlen, statt wie bisher mit Kokes, zu rechnen, allein eine Vergleichung der Zunahme des hauptsächlichsten Zweiges des Güterverkehrs: des Kohlentransportes, wird auf den nunmehr vorliegenden graphischen Darstellungen desselben für die Jahre 1860 und 1862 zur deutlichen Anschauung bringen, in welchem Grade die Lebhaftigkeit des Verkehrs durch billige Frachten bedingt ist, und wie sehr der Grundsatz der modernen Gewerbthätigkeit, durch eine billige Massenerzeugung vorzugsweise den Ertrag zu steigern, auch bei dem Eisenbahn-Frachtgewerbe berechtigt und bewährt erscheint.

„Die Gesammtproduktion an mineralischen Brennstoffen im Preussischen Staate hat im Jahre 1862 $16^9/_{10}$ Millionen metrische Tonnen (à 20 Zollctr.) betragen, worunter $13^1/_{10}$ Mill. Steinkohlen und $3^8/_{10}$ Mill. Braunkohlen waren; gegen das Jahr 1860 mit überhaupt $13^3/_8$ Mill. metr. Tonnen ergiebt sich also eine Zunahme von (rund) $3^1/_2$ Mill. metr. Tonnen oder $26{,}_4$ pCt., welche sich auf Steinkohlen mit reichlich $2^7/_8$ Mill. und auf Braunkohlen mit schwach $^1/_8$ Mill. Tonnen vertheilt."

Ueber die Produktion der einzelnen Bezirke (Kohlenbecken), ferner über die Ein- und Ausfuhr Preussens, giebt die Tabelle auf der gegenüberstehenden Seite eine Uebersicht.

„Eine Vergleichung der relativen Zunahme der Produktion in den einzelnen Bezirken vom Jahre 1860 bis zum Jahre 1862 zeigt augenfällig den wesentlichen Einfluss der in diesen Jahren eingetretenen Verkehrserleichterungen. Das Steinkohlenbecken der Ruhr und der Braunkohlenbezirk von Bitterfeld stehen mit $43{,}_3$*) bez. $38{,}_{34}$ pCt. Zunahme oben an; demnächst folgen — wenn von der, durch besondere Umstände bedingten, starken

*) Bei dieser Höhe der relativen Zunahme ist indessen auch der Umstand zu berücksichtigen, dass in den Gewichtsermittelungen für 1860 die Preussische Tonne ($7^1/_9$ Kubikfuss) bei der Ruhrkohle zu 400 Pfd., bei denen für 1862 aber zu 430 Pfd. durchschnittlich gerechnet worden ist. Da die Erhebungen ursprünglich nach Maass erfolgen, so ergiebt sich durch Aenderung des Gewichtes der Maasseinheit eine scheinbare Zunahme im Verhältniss 400 : 430 = 100 : $107{,}_5$ oder von $7{,}_{50}$ pCt., und die obige Zunahme reduzirt sich von $43{,}_3$ pCt. auf $33{,}_3$ pCt.

Produktion, Ein- und Ausfuhr mineralischer Brennstoffe in Preussen.

№	Produktion.	im Jahre 1862 metrische Tonnen	im Jahre 1862 Prozent	im Jahre 1860 metrische Tonnen	im Jahre 1860 Prozent	Zu-(Ab-)nahme metrische Tonnen	Zu-(Ab-)nahme Prozent
	A. Steinkohlen.						
1.	Ruhr	6,128791	36,26	4,276200	31,97	1,852591	43,3
2.	Oberschlesien	3,072698	18,18	2,365600	17,70	707098	29,9
3.	Saar	2,137741	12,64	2,019500	15,10	118241	5,85
4.	Waldenburg	892282	5,28	741900	5,55	150382	20,3
5.	Aachen	687651	4,07	632000	4,73	55651	8,8
6.	Ibbenbüren	103845	0,61	79800	0,60	24045	30,1
7.	Löbejün	40233	0,24	42650	0,32	(2417)	(5,7)
8.	Wettin	15438	0,09	11400	0,09	4038	35,4
9.	Minden	9712	0,06	10000	0,07	(288)	(2,88)
	Summe A.	13,088391	77,43	10,179050	76,11	2,909341	28,58
	B. Braunkohlen.						
10.	Stassfurt-Schönebeck	746529	4,41	612300	4,58	134229	21,9
11.	Weissenfels	368455	2,18	334800	2,50	33655	10,05
12.	Halle-Eisdorf	325642	1,93	284300	2,13	41342	14,5
13.	Bitterfeld	247340	1,46	178780	1,34	68560	38,34
14.	Oschersleben	160856	0,95	176400	1,32	(15544)	(8,8)
15.	Brühl-Euskirchen	137486	0,81	123950	0,93	13536	10,09
16.	Aschersleben	122154	0,72	115600	0,86	6554	5,67
17.	Frankfurt a. O.	118117	0,70	89700	0,67	28417	31,7
18.	Merseburg-Dürrenberg	105817	0,62	85480	0,64	20337	23,8
19.	48 weniger bedeutende Bezirke	1,482733	8,77	*1,193330	8,92	289403	24,3
	Summe B.	3,815129	22,57	3,194640	23,89	620480	26,4
	überhaupt	16,903520	100	13,373690	100	3,529830	19,4
	Einfuhr:						
	A. aus Staaten des Zollvereins	83395	8,85	66950	8,0	16445	24,6
	B. aus sonstigen Staaten	859285	91,15	770450	92,0	88835	11,5
	überhaupt	942680	100	837400	100	105280	12,6
	darunter an Braunkohlen (aus Böhmen)	126433	13,4	140960	16,8	(14527)	(10,3)
	Ausfuhr:						
	A. nach Staaten des Zollvereins	1,289680	41,2	833640	32,0	456040	54,7
	B. nach sonstigen Staaten	1,838572	58,8	1,770150	68,0	68422	3,3
	überhaupt	3,128252	100	2,603790	100	524462	20,14
	darunter: an inländischen Braunkohlen	75006	2,40	43300	1,66	31706	73,2
	an fremdländischen Kohlen (Transitverkehr)	54376	1,74	8090	0,31	46286	572,1

*) Darunter befindet sich auch der Bezirk von Riestedt, der i. J. 1860 mehr als 100,000 m. T producirt hat, mit seiner Förderung im Jahre 1862 aber auf 96,040 m. T. zurückgegangen ist.

Zunahme des fiscalischen Bergwerks zu Wettin abgesehen wird — der Braunkohlenbezirk von Frankfurt a. O., sowie die Steinkohlenbecken von Ibbenbüren und Oberschlesien, beziehungsweise mit 31,7, 30,1 und 29,9 pCt., ferner die Braunkohlenbezirke Merseburg-Dürrenberg, Schönebeck-Stassfurt und das Steinkohlenbecken von Waldenburg, beziehungsweise mit 23,8, 21,9 und 20,3 pCt. Wo die Zunahme verhältnissmässig gering war, wie bei dem Steinkohlenbecken der Saar und dem Braunkohlenbezirk von Aschersleben — dieselbe betrug dort nur 5,85 beziehungsweise 5,67 pCt. — haben nachtheilige Concurrenzverhältnisse, bei ersterem von Belgien und der Ruhr aus, bei letzterem von der Ruhr aus, obgewaltet. In gleicher Weise erklärt sich die besonders bei dem Bezirk von Oschersleben auffallend hervortretende Abnahme. Ueber den *Verbrauch* stellen wir folgende Uebersicht voran.

Berechnung der Konsumtion in Preussen:	Steinkohle		Braunkohle		zusammen	
	1862 metr. Ton.	1860 metr. Ton.	1862 metr. Ton.	1860 metr. Ton.	1862 metr. Ton.	1860 metr. Ton.
I. Produktion	13,088391	10,179050	3,815291	3,194640	16,903520	13,373690
II. Import . .	816247	696440	126433	140960	942680	837400
Summe . .	13,904638	10,875490	3,941562	3,335600	17,846200	14,211090
III. Export . .	3,051901	2,560490	76351	43300	3,128252	2,603790
IV. Konsumtion	10,852737	8,315000	3,865211	3,292300	14,717948	11,607300
Zunahme der Konsumtion:	2,537737	—	572911	—	3,110648	—
in Prozenten .	30,5	—	17,4	—	26,8	—

„Das Verhältniss der Zunahme, welche das Jahr 1862 gegen 1860 ergiebt, zeigt also bei den unterschiedenen vier Richtungen des Verkehrs der mineralischen Brennstoffe im preussischen Staate folgende, für die Entwicklung der inländischen gewerblichen Zustände bezeichnenden, Abstufungen:

Konsumtion	Produktion	Export	Import
26,8	26,1	20,2	12,6 pCt.

In wie hohem Grade die Verwohlfeilerung des Transports zur Erhöhung der Produktion und des Verbrauchs beigetragen hat, lehrt eine Vergleichung des Kohlenabsatzes in den Grubenbezirken mit dem Absatze ausserhalb derselben.

„Auf der Karte ist ebenso, wie bei der Ausgabe für 1860, der Absatz in der Nähe der Gruben und soweit solcher von dort auf Landstrassen stattgefunden hat, als Konsumtion im Grubenbezirke durch die Verbindung mit dem betreffenden Produktionsquadrat deutlich von der Abfuhr aus dem Grubenbezirke unterschieden.

„Die Abfuhr aus den Grubenbezirken ermittelt sich für das Jahr 1862 überhaupt auf 8,060,759 m. Tonnen oder 47,7 Prozent der Produktion, während dieselbe im Jahre 1860 nur 5,866460 m. Tonnen oder 44 pCt. der Produktion ausgemacht hat, also absolut um 2⅕ Millionen m. Tonnen, und

in relativer Hinsicht zur Produktion um 3,7 pCt. niedriger gewesen ist. Bei den **Steinkohlen** war die Steigerung der Abfuhr besonders bedeutend, nämlich von 5,549040 m. Tonnen im Jahre 1860 auf 8,512427 m. Ton. im Jahre 1862 oder von 54,6 auf 57,4 pCt. der betreffenden Produktion; bei den Braunkohlen aber ist dieselbe im Anwachsen von 307420 auf 548332 m. Ton. oder von 9,6 auf 14,4 pCt. der betreffenden Produktion, wenn auch absolut weit geringer, doch verhältnissmässig noch stärker gewesen. (2)

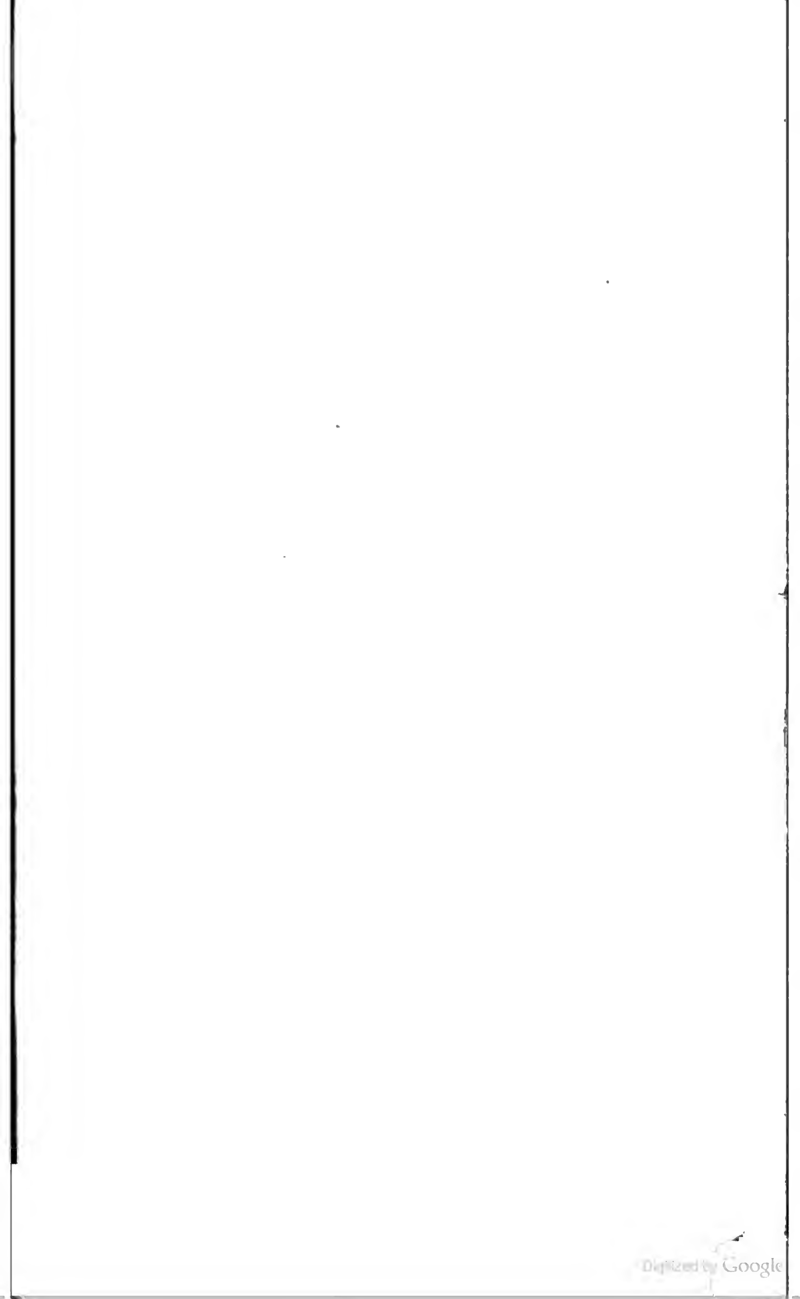
Die Volkswirthschaftslehre. *Für das deutsche Volk, von Otto Wachenhusen.* Leipzig. Otto Wigand 1863.

Dies ist entschieden eine der besten *Uebersichten* — ein Kompendium in der gewöhnlichen Anwendung des Wortes kann man es kaum nennen — des Inhalts der Volkswirthschaftslehre, welche in neuerer Zeit in Deutschland in so grosser Zahl erschienen sind. Der Verfasser, der ein Rechtsgelehrter ist, hat ohne gerade *dies* zu wollen, sich vorzugsweise dadurch nützlich gemacht, dass er seine Aufgabe in einer für junge Rechtsgelehrte, bei denen das Bedürfniss nach Kenntnissnahme der Wirthschafts-Gesetze ja immer lebhafter sich äussert, besonders schmackhaften Form gelöst hat. Der Styl ist lebhaft und gewandt und der Ausdruck fest und klar; nur möchten wir ihm etwas mehr Plastik wünschen. Die Veranschaulichung ist dem Verfasser nicht immer so gut gelungen, wie die Schlussfolgerung. Und sie ist wahrlich noch nicht überflüssig. Es ist zum Beispiel keineswegs lange her, dass die Unentgeltlichkeit der Naturkraft unter allen Umständen, welche Herr Wachenhusen vollständig inne hat, unter den Professoren selber als kontrovers galt, und es leben die Leute noch und sitzen auf Lehrstühlen, die sich das Ding nicht zurecht legen konnten, und jetzt vielleicht auch nur klug genug sind, zu schweigen, ohne wirklich begriffen zu haben, was auf den ersten Blick allerdings unwahrscheinlich aussieht. Da ist zu erwarten, und ist auch thatsächlich der Fall, dass ein grösseres Publikum durch kräftigere Mittel, als das der logischen Deduktion, in dem verzeihlichen Wahne, den der äussere Schein erzeugt hat, zu erschüttern ist. Den Mittelpunkt des Werkes bildet das dritte Kapitel, welches „von den erzeugten Gütern und ihren Beziehungen zur Wirthschaft und zur wirthschaftlichen Persönlichkeit" handelt. Es bildet dasselbe ein wirklich erschöpfendes Plaidoyer für das Privateigenthum, nicht blos in logischer, sondern auch in historischer Entwickelung. Fast will uns bedünken, als habe der ursprüngliche Plan des Verfassers nur in diesem Plaidoyer bestanden, für welches, bei den unzureichenden Vertheidigungsmitteln der formalen Jurisprudenz gegenüber den Gefahren, welche populäre Irrthümer erzeugen können, allerdings guter Grund vorhanden ist; und als sei er dann erst darauf gekommen, dasselbe in den Rahmen einer Gesammtübersicht der wirthschaftlichen Gesetze zu fassen. (1)



INHALT.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behren-Strasse 56.





VIERTELJAHRSCHRIFT



FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARNDT, V. BOEHMERT, C. BRAUN, VON CARNALL, LETTE,
H. MARON, JOS. LEHMANN, PFEIFFER, PICKFORD, J. PRINCE-SMITH,
VON RÖNNE, A. SŒTBEER, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

ZWEITER JAHRGANG

(1864)

ZWEITER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT SECHSTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1864.



Das Institut der Vaterschaftsklage,

kulturhistorisch und volkswirthschaftlich beleuchtet von

Dr. Carl Braun.

I.

Da wir vermuthen, dass die meisten unserer Leser grade nicht Juristen von Fach sind, so halten wir es für nöthig, eine an diese Mehrzahl gerichtete kleine »captatio benevolentiae« oder »patientiae« vorauszuschicken. Mancher wird beim Lesen der Ueberschrift unseres Artikels die Meinung haben, es handele sich hier um einen privatrechtlichen Gegenstand, und da ein solches rein juristisches Thema in der Regel sehr langweilig sei, so könne man füglich den Aufsatz ungelesen lassen. Wir bitten unseren Leser, bevor er von dieser Ansicht zur That, oder richtiger gesagt: zur Unterlassung, übergeht, uns ein Gehör von zwei Minuten zu schenken.

Es ist ein verhängnissvoller Irrthum, zu glauben, Fragen des Rechts und der Gesetzgebung gingen nur die Rechtsgelehrten von Fach an, und der juristisch-dogmatische Standpunkt sei der richtige oder der ausschliesslich berechtigte zu deren Betrachtung. Wenn nicht in die Dogmatik des Rechts zuweilen ein frischer Windstoss von Aussen, komme er aus dem Gebiet der Volkswirthschaft, der Politik oder der Moral, hineinfährt, so erzeugen sich auf diesem Gebiete gar zu leicht Miasmen, welche sich Jahrhunderte lang fortpflanzen und ganze Generationen vergiften. Die Männer z. B., die zuerst ihre Stimme gegen jene Greuelthaten erhoben, welche die deutschen Gerichte bis in den Anfang des »aufgeklärten« achtzehnten Jahrhunderts hinein unter dem Titel »Hexenprozesse« verübten, waren (nicht juristisch gebildete) Philosophen und Theologen. Die »Leute vom Fach« dagegen vertheidigten auf Leben und Tod den alten Unfug. Hatte man ja doch

dicke Folianten in schlechtem Latein oder noch schlechterem Deutsch über die ganze Jurisprudenz des Hexenwesens geschrieben und darin die allersubtilsten Kontroversen, (wie z. B. die, ob aus dem Verkehr zwischen dem Teufel und den Hexen auch Nachkommenschaft zu gewärtigen sei, und was für welche?), mit dem höchsten Aufwand scholastisch-dogmatischen, juristisch-theologischen Scharfsinnes und Aberwitzes erörtert, — wie konnte man denn diese ganze Errungenschaft preisgeben? Der juristische Chorus behauptete standhaft, man müsste die Hexen verbrennen, und wenn es nur wäre zur Ehre der Wissenschaft, die sich doch unmöglich durch das Eingeständniss eines Irrthums, der Tausende von Justizmorden veranlasst hatte, kompromittiren dürfe. Die Nichtjuristen waren es, welche, im Widerspruche gegen die Juristen, die Hexenprozesse beseitigt haben.

Auch gegen die Abschaffung der Tortur, welche der Humanismus des vorigen Jahrhunderts der Jurisprudenz abrang, haben die Gerichte protestirt. Sie haben protestirt gegen die in den deutschen Grundrechten von 1849 ausgesprochene Abschaffung der Todesstrafe und haben in den meisten deutschen Staaten, wo solche damals durch die Gesetzgebung beseitigt wurde, (mit Ausnahme von drei oder vier kleineren Ländern), deren Wiederherstellung durchgesetzt. Und sie protestiren grossen Theils noch heute gegen deren Abschaffung, wenn auch vielfach nur noch in der Manier verschämter Schutzzöllner, welche den Freihandel »im Prinzip« anerkennen, aber seiner Durchführung mit einem stets repetirten »Noch nicht!« ewig aufschiebende Einreden entgegenstellen.

In England ist man längst daran gewöhnt, juristische Fragen, namentlich aus dem Gebiete der Gesetzgebung, vom *volkswirthschaftlichen* Standpunkte aus zu prüfen und zu entscheiden, sie damit von dem Boden der juristischen Dogmatik auf den der Zweckmässigkeitsgründe zu verpflanzen und für die legislative Politik nutzbar zu machen. Es ist in Deutschland gewiss auch sehr an der Zeit, einmal an die Stelle der Frage: »*Was ist Rechtens?*« die andere zu setzen: »*Was sollte von Rechts wegen Rechtens sein?*« und namentlich ist das nöthig auf dem Gebiete des Privatrechts. Wir haben da eine Menge Institutionen, die in dem Kanonischen Rechte wurzeln, einem Rechte, das mit der heutigen wirthschaftlichen Entwickelung in einem feindseligen Gegensatze steht und die Grenzen zwischen Recht und Moral theils verwirrt, theils aufhebt, — ferner solche, die auf Missdeutung des römischen Rechts beruhen, — endlich solche, die ihre Existenz lediglich

dem Polizeistaat, den partikularistischen Verkrüppelungen seit dem dreissigjährigen Kriege und einer unerhörten Schwäche der legislativen Technik verdanken, welche letztere ihre Hinfälligkeiit in qualitativer Unfruchtbarkeit und quantitativer Fruchtbarkeit an den Tag legte, so wie Schwindsüchtige oft eine zahlreiche, aber kränkliche Deszendenz haben.

Es lohnt wohl der Mühe, an solche Institutionen auch einmal den kritischen Maassstab der Volkswirthschaft und den vergleichenden der Kulturgeschichte anzulegen; und wir bitten daher die Leser, uns durch Gewährung ihrer Aufmerksamkeit, einen bescheidenen Versuch zu gönnen an einer Einrichtung, welche die allgemeine Aufmerksamkeit verdient, weil unter ihr das allgemeine Wohl leidet.

II.

In den meisten deutschen Ländern, sowohl in denjenigen, in welchen das gemeine Recht gilt, als auch in denjenigen, welche besondere, jedoch auf der Basis des gemeinen deutschen Rechts beruhende Civilgesetzbücher haben, besteht die Vorschrift, dass zur Ernährung eines ausser der Ehe geborenen Kindes nicht nur dessen Mutter, über welche allerdings in der Regel (abgesehen von Findelkindern und ähnlichen Fällen) Gewissheit besteht, sondern auch dessen Vater, über welchen der Natur der Sache nach, wenn er die Vaterschaft leugnet, keine Gewissheit herrscht, verpflichtet sein soll, und dass um die in Bezug auf den Vater bestehende Ungewissheit zu beseitigen, d. h. um einen Vater zur Uebernahme dieser Verpflichtung zur Stelle zu schaffen, aller Einwendungen ungeachtet als Vater derjenige gelten soll, der irgend einmal in dem langen Zeitraume zwischen dem 182sten und 300sten Tage vor der Geburt des unehelichen Kindes mit dessen Mutter den Beischlaf vollzogen hat; auch soll es ihm, nach der Ansicht der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der meisten Staaten, gar nichts helfen, wenn festgestellt werden kann, dass die uneheliche Mutter während des bezeichneten Zeitraumes sich mit anderen Männern abgegeben und dadurch die Frage der Vaterschaft noch unsicherer gemacht habe, als sie ohnedies schon ist, vielmehr soll es ganz in dem Belieben der Mutter stehen, wen sie sich aus der Zahl derjenigen Männer, mit welchen sie Umgang gepflogen (mit welchen sie ihn vielleicht erst gepflogen nach bereits entstandener Schwangerschaft und gerade zu *dem* Zwecke, um einen Anspruch auf Alimente gegen einen zahlungsfähigen Dritten,

statt gegen den zahlungsunfähigen Urheber zu erwerben,) zur Erhebung solcher Ansprüche aussuchen will.

Gewiss, so sehr man sich in der juristischen Doktrin und Praxis an ein solches Gesetz gewöhnen und in Folge dessen dasselbe für vernünftig, sittlich und zweckmässig halten kann, und so sehr es hin und wieder auch noch in dem Bewusstsein der niederen Volksklassen wurzelt, in welchen man die Verurtheilung wegen der unehelichen Vaterschaft als eine Unzucht*strafe* zu betrachten pflegt — ein Standpunkt, den jedoch die heutige Rechtswissenschaft, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, von sich weist —, so wird man doch schwerlich bestreiten können, dass für einen unbefangenen und vorurtheilsfreien Nichtjuristen es schwer ist, einzusehen, wie man dazu kommen konnte, einen solchen Rechtssatz aufzustellen; und seine Zweifel werden verstärkt werden, wenn er erfährt, dass die Gesetzgebungen des Alterthums, dass namentlich das römische und das germanische Recht einen solchen Satz nicht entfernt kennen; dass derselbe in Deutschland und den übrigen europäischen Ländern erst unter dem Einflusse des kanonischen Rechts im sinkenden Mittelalter auftaucht; dass er seine Ausbildung zu seiner gegenwärtigen Monstrosität in unserem Vaterlande den Anschauungen des Polizeistaats des 17. und 18. Jahrhunderts verdankt; dass man in andern europäischen Staaten, namentlich in Frankreich und solchen, auf welche der Einfluss der modernen französischen Gesetzgebung eingewirkt, — worunter auch mehrere westdeutsche Länder, wie das linksrheinische Preussen, Baiern und Hessen —, sich beeilt hat, denselben wieder über Bord zu werfen, und dass in den Staaten, wo dies geschehn, Jedermann ohne Ausnahme es für eine Kalamität halten würde, wenn er wieder eingeführt würde.

Unter solchen Umständen wäre es fast unbegreiflich, wie man dazu kommen konnte, einen solchen Satz aufzustellen, und noch unbegreiflicher, wie man gegenwärtig noch daran festhalten kann. Allein das Staunen wird aufhören, die Frage wird sich vereinfachen und ihrer Lösung näher rücken, wenn man den Gegenstand vom volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte betrachtet und findet, dass wirthschaftliche Missstände, welche man dadurch zu beseitigen suchte, den Satz in das Leben riefen, und dass es volkswirthschaftliche Irrthümer und auf solchen beruhende öffentliche Institutionen sind, welche ihn am Leben erhalten. Wir dürfen jedoch, um zu diesem Ergebnisse zu gelangen, einen kleinen Umweg nicht scheuen.

Physiologisch lässt sich jener Satz gewiss nicht rechtfertigen (abge-

sehen davon, dass jedenfalls eine Abkürzung der allzu langen Frist zwischen Geburt und Schwängerung nöthig wäre). So wenig wie in der Thierwelt, ist in der Menschenwelt ein vollständiger Beweis der Vaterschaft möglich. Nur die Person der Mutter steht fest. Bei der Ehe handelt es sich auch gar nicht um einen Beweis, sondern um eine sich aus der Ehe ergebende gesetzliche Präsumtion, welcher sich die Eheleute durch Eingehung der Ehe freiwillig und *vertragsweise* unterwerfen und die nur beseitigt werden kann durch den Beweis des Ehebruchs oder den der Unmöglichkeit, welcher letztere Beweis den ersteren in sich schliesst. Bei unehelichen Geburten fehlt natürlich diese Grundlage des *Vertrages*. Sie kann nur ersetzt werden durch eine freiwillige Anerkennung, aus welcher sich dann natürlich auch weitere Rechte für die Mutter und das Kind ergeben. Eine Klage gegen den die Vaterschaft Leugnenden kann es nicht geben, weil es absolut kein Mittel zur Konstatirung derselben giebt.

Dies ist die natürliche Anschauung, wie sie sich aus der wahren Sachlage ergiebt und wie man sie bei den alten Völkern stets aufgefasst hat.

Wenn Mentor in dem ersten Gesang der *Odyssee* den Telemach fragt:

»Bist Du, der stattliche Jüngling, ein leiblicher Sohn des Odysseus?
»*Wunderbar gleichst Du dem Helden* an Haupt und strahlenden Augen!

so antwortet der »besonnene Jüngling« mit ächt hellenischer Unbefangenheit:

»Freund, das will ich Dir gerne nach Wahrheit Alles berichten.
»*Freilich versichert die Mutter, er sei mein Vater. Ich selber*
»*Weiss das nicht; denn wir kennen nicht selbst den eignen Ursprung.*
»Aber o wär' ich doch lieber ein Sohn des behäbigen Vaters,
»Welchen zu Hause das Alter beschleicht auf seinem Besitzthum!
»Doch nun *sagt man*, entspross ich dem unglückseligsten Manne
»Unter den Sterblichen allen.« —

Unsere altklugen Gymnasiasten lächeln, wenn sie diese »*naive*« Antwort lesen; und doch um wieviel klüger ist die hellenische natürliche Unmittelbarkeit, als die moderne Altklugheit. In den wenigen Versen der Odyssee ist eine vollständige Widerlegung unserer ganzen Gesetzgebung über die aussereheliche Vaterschaft und Ernährungspflicht enthalten.

Physiologisch ist die Vaterschaft eine in das Naturgeheimniss gehüllte Thatsache, welche sich der gerichtlichen Nachforschung absolut

entzieht, selbst in der Ehe. Die Aehnlichkeit begründet zwar einen schwachen Wahrscheinlichkeitsgrund für die Vaterschaft, allein keinen Beweis; noch weniger ist dies bei einem ausserehelichen Beischlafe der Fall. Nicht durch das Beilager, sondern durch die Ehe wird die Vaterschaft begründet. Sie ist ein Institut des Familienrechtes, welches, hervorgegangen aus der Ehe, als einem Vertrag, die Ruhe, die Sicherheit und die Vermögensrechte der Familie befestigt, die Würde und Ehre der Frauen schützt und durch Konstituirung des Erbrechtes dem Trieb, zu arbeiten, zu produziren und zu kapitalisiren einen neuen heilsamen Sporn giebt.

Auf diesem Standpunkt steht auch das römische Recht. Es kennt ursprünglich eine Vaterschaft nur bei der Ehe, und ausser derselben nicht. Nur bei Ehekindern kann die Paternität Gegenstand gerichtlicher Verhandlung sein. Nur bei ihnen kann auf Anerkennung oder auf Aberkennung der Vaterschaft (natürlich nur in den Fällen, wo sie zweifelhaft ist,) geklagt werden. Es gilt der unumstössliche Satz: »Pater est, quem nuptiae demonstrant« in dem Sinne, dass es ausserdem eine Vaterschaft gar nicht giebt. Folglich existirt auch keine Zwangspflicht zur Alimentation der unehelichen Kinder für den Vater, weil überhaupt ein Vater für sie nicht existirt und man also auch seine Existenz nicht beweisen kann. Denn die von dem Staate anerkannte familienrechtliche Vaterschaft ist ein Institut des positiven Rechts, das basirt ist auf das eben so positivrechtliche Institut der Ehe. Von der »natürlichen« Vaterschaft weiss das positive Recht nichts. Es ignorirt sie, weil man sie juristisch nicht konstatiren kann. Es gibt dem natürlichen Vater keine Rechte, und es bürdet ihm keine rechtlichen Zwangspflichten auf, indem es die sittlichen Pflichten, welche er gegen seine unehelichen Kinder hat, dem Gebiete der Moral überlässt und eine Anerkennung der Vaterschaft zur Sache des Gewissens und der inneren Ueberzeugung macht, weit davon entfernt, sie zu einer gerichtlichen Entscheidung zu reklamiren, welche nach den Prinzipien der Logik, der Naturwissenschaft und des Rechts gradezu unmöglich ist. Dabei ist das römische Recht im Uebrigen frei von jeder Härte gegen die unehelichen Kinder, wie sich dieselbe bei vielen anderen Völkern vorfindet. Aber eine Vaterschaft, die nicht existirt, kann es ihnen nicht geben. Es erklärt, da nur die Mutter sicher sei, der Vater aber unsicher, so seien sie eben als vaterlose Kinder zu betrachten. Punktum! Sie heissen: „ἀπάτορες“. Selbst der Konkubinat macht in der klassischen Zeit der römischen Jurisprudenz keine Ausnahme. Noch später heisst

es von den im Konkubinat erzeugten Kindern »solam naturam eos genuisse, non honestatem conjugii«. Auch bezüglich ihrer bestand für den natürlichen Vater keine Zwangspflicht, ihnen Alimente zu verabreichen, die Gesetze versagten ihm vielmehr »jus nomenque patris«. Ulpian sagt, die unehelichen Kinder folgten dem »Gesetze der Natur« (nicht dem des Staats und dem der Ehe, letztere als Staatsinstitut gedacht), »wer geboren werde ohne gesetzliche Ehe, der folge der Mutter.«

Man darf sich nun aber die Sache nicht so denken, als wenn in Ermangelung einer gesetzlichen Zwangspflicht zur Alimentation die unehelichen Kinder umgekommen seien. Im Gegentheil, es war besser für sie gesorgt, als bei unserem heutigen Alimentenzwang. Die Väter, welche die Ueberzeugung der Vaterschaft hatten, sorgten ohne Zwang; namentlich war dies der Fall, wenn das geschlechtliche Verhältniss den Charakter einer Regelmässigkeit und Dauer angenommen hatte, welcher eine annähernde Wahrscheinlichkeit wirklicher Paternität gab, d. h. bei dem Konkubinat, der im Verlaufe der römischen Kaiserzeit von einer geduldeten zu einer halbwegs anerkannten Institution überging. Es war eine Folge dieser Stellung des Konkubinats, dass man in der späteren Zeit der Kaiser, namentlich unter Justinian, eine Alimentationspflicht auch bezüglich der im Konkubinat erzeugten Kinder für den Vater anerkannte. Sie beschränkte sich jedoch auf den Fall, dass der Vater wirklich mit der Mutter der Kinder in einer regelmässigen und ununterbrochenen häuslichen und geschlechtlichen Gemeinschaft gelebt und freiwillig die Kinder als die seinigen anerkannt hatte. Die Paternität konnte also nicht auf dem Wege des Prozesses, sondern nur durch freiwillige Deklaration konstatirt werden; und nur die letztere begründete einen Alimentationsanspruch. Die Nachforschung nach der Vaterschaft durch das Gericht war und blieb verboten.*)

Das germanische Recht weiss noch viel weniger von einer solchen. Im Gegentheil, es weicht von dem römischen Recht nicht nach der milderen, sondern nach der härteren Seite hin ab. Das ältere lom-

*) Einige ältere deutsche Rechtsgelehrte faseln zwar von einer der Konkubine zugestandenen actio de partu agnoscendo utilis auf Anerkennung der bestrittenen Vaterschaft für ihre Kinder. Allein diese Klage ist eine tendenziöse Erfindung des achtzehnten Jahrhunderts. Die Rechtsquellen wissen nichts davon.

bardische Recht gab noch den vom Vater als solche anerkannten Konkubinen-Kindern gewisse vermögens- und familienrechtliche Ansprüche. Allein das deutsche Rechtsbuch »der Sachsenspiegel« verwirft ausdrücklich diese Lehre. Er sagt: »Man behauptet, dass ein Kebs-Kind (»Kebs« = Konkubine = englisch: Kept-woman) wenigstens das Kind seiner Mutter sei, allein dem ist *nicht* so!« Er spricht also dem unehelichen Kinde alle und jede Familienrechte ab, selbst das Erbrecht gegen seine *Mutter*. An einer andern Stelle sagt er: »Alle, die unrecht (illegitim) geboren sind, . . . die sind Alle rechtlos«. Der uneheliche Vater durfte ihnen wohl bei Lebzeiten etwas schenken, vorausgesetzt, dass er es ihnen sofort überlieferte, und dass er zur Zeit der Zeugung selbst ledig war. Aber durch ein Testament oder eine sonstige Verfügung von Todes wegen konnte er ihnen nichts zuwenden. Der Schwabenspiegel sagt: »Hat ein Mann, der ledig ist, ein Kind von einer ledigen Frau und nimmt danach ein Eheweib, und erzeugt auch mit dem letzteren Kinder: so können doch die Ehekinder das, was er bei seinen Lebzeiten dem unehelichen gegeben hat, diesem nicht wieder abnehmen.« Der Schwabenspiegel macht aber einen Unterschied zwischen einem bloss unehelichen und einem im Ehebruch erzeugten Kinde und sagt: »War der (uneheliche) Vater ein Ehemann, so heisst das Kind ein »»Hur-Kind«« und der Vater darf ihm durchaus kein Gut übergeben, vielmehr haben die Ehekinder das Recht, ihm solches wieder abzunehmen.« Diese anscheinend ungerechtfertigte Härte hatte auch wirthschaftliche Gründe, die wir an einer anderen Stelle zu erörtern uns vorbehalten. Hier genügt es uns, zu konstatiren, dass auch das germanische Recht*) die moderne Vaterschaftsklage und die auf das blosse Stuprum basirte Alimentenklage nicht kennt, dass also dies Rechtsinstitut weder dem deutschen Rechte, das wir produzirt, noch dem römischen Recht, das wir uns assimilirt und fortgebildet haben, entstammt, und dass wir also wohl zu untersuchen haben, wann, von wo und aus welchem Anlass wir einen Rechtssatz importirt haben, welcher auf den ersten Blick alles gegen und nichts für sich hat.

*) Auch das alte nationale Recht Frankreichs stimmt im Wesentlichen mit dem durch den „Sachsenspiegel" und den „Schwabenspiegel" beurkundeten Rechte Deutschlands überein. Es erklärt die unehelichen Kinder nicht nur für vaterlos, sondern sogar für mutterlos; und eine Ernährungs-Pflicht des unehelichen Vaters kommt erst auf in Folge des Imports des kanonischen Rechtes. S. *Warnkönig*, Geschichte der französischen Privatrechts, Seite 174—175.

III.

Jenes Gesetzbuch der *Hebräer*, welches man, obgleich es einige Jahrhunderte jünger ist, mit dem Namen des *Moses* bezeichnet, sagt: »Wenn Jemand eine unbescholtene Jungfrau verführe, so solle er gezwungen werden, sie zu heirathen; wenn ihm aber der Vater dieselbe nicht zur Frau geben wolle, so solle er gleichwohl gehalten sein, dem Vater so viel zu bezahlen, wie man gewöhnlich für den *Ankauf* einer Jungfrau zur Ehe bezahle«. (Mos. II. 23. 15. u. 16. u. V.. 22, 28—29. Michaelis, mosaisches Recht. V. §. 267.)

Dieses Gesetz, hervorgegangen aus dem damaligen Zustande der Kultur und der Sitten des hebräischen Volkes, hatte seine wissenschaftliche Berechtigung. Die väterliche Gewalt bestand in vollster Ausdehnung. Der Bräutigam musste dem Vater die Tochter (Braut) abkaufen. Der Vater hatte das Recht, seine Töchter nicht nur andern Männern zum Zwecke der Verehelichung (als Frauen) zu verkaufen, er durfte sie auch als Sklavinnen verhandeln (Moses II. 21. 7.). Die Ehe war eben, wie auch in der germanischen Urzeit, ein Kauf. Der Freier entrichtete Dem, in dessen Gewalt sich die Jungfrau oder die Wittwe, die er heirathen wollte, befand, — dem Vater, Bruder oder Vormund — einen Preis, der Gegenstand vorheriger Vereinbarung war. Gegen Zahlung dieses Kaufpreises wurde ihm die Waare »angelobt« und überliefert. Es war also natürlich, dass Derjenige, welcher statt die Waare zu kaufen, sie aus Leichtsinn beschädigte und dadurch unverkäuflich machte, den Vater entschädigen musste, wie auch nach dem römischen Rechte der Eigenthümer eines Sklaven gegen Denjenigen, welcher ihm diese menschliche Erwerbsmaschine verdirbt oder beschädigt, einen Ersatzanspruch (mittelst der actio de servo corrupto) hat.

Das kanonische Recht nahm jenen Satz aus dem zweiten Buche Mosis in die Dekretalen auf. Da es aber damals nicht mehr Sitte war, die Weiber zu kaufen, so verwandelte es den dem hebräischen Vater zu zahlenden Kaufpreis in eine der christlichen Jungfrau zu verabreichende Morgengabe. Es bildete ihn in seiner bekannten Art, welche stets auf eine Vermengung von Recht und Moral hinausläuft, weiter aus. Vor Allem liegt der kanonischen Gesetzgebung eine ausserordentliche Begünstigung des Eheabschlusses zu Grunde. In einem Gregor I. zugeschriebenen Reskript an den Bischof von Sipontum (etwa von dem Jahre 600) heisst es, wenn Jemand eine Jungfrau verführt habe und sich weigere, sie zu heirathen, dann solle er körperlich

gezüchtigt, exkommunizirt und in ein Kloster gebracht werden, so lange, bis er sich gebessert habe. Papst Alexander III. entscheidet um das Jahr 1190 in einem ihm vorgelegten Fall, in welchem ein Ehemann mit einem dritten Frauenzimmer zehn Jahre lang im Konkubinat gelebt und zehn von ihm als die seinigen anerkannte Kinder erzeugt hatte, die er nun durch nachträgliche Eheschliessung legitimiren will, die Fragen: 1. ob nach dem Tode der Ehefrau eine Verheirathung mit der Konkubine statthaft sei, und 2. was aus den Kindern werden solle, dahin, dass er die erste unbedingt verneint, dann aber erklärt, »beide Theile müssten nach Maassgabe ihres Vermögens zum Unterhalte ihrer Kinder beitragen«. Man merke wohl: Es ist die Rede von einem langjährigen Konkubinat, der, wenn der Mann nicht schon verheirathet gewesen wäre, nach dem damaligen kanonischen Rechte, (das eine Eheschliessung noch nicht von solchen Formalitäten, wie jetzt, abhängig machte,) eine gültige Ehe gewesen sein würde. — Das sind die Vorschriften des kanonischen Rechts. Von unserer gegenwärtigen Alimentations- und Paternitätsklage weiss es eigentlich nichts. Es enthält keine Vorschrift, wonach eine jede Person, die ausserehelich gebiert, sich unter den Männern, mit welchen sie Umgang hatte, irgend Einen nach Belieben aussuchen kann, um ihn mit Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und auf Ernährung des unehelichen Kindes heimzusuchen. Das kanonische Recht, welches (wie ja nach dem Zeugnisse von *Wilhelm Müller* in seinem »Rom und die Römer«, von *Adolph Stahr* in »Ein Jahr in Italien« und von *Edmond Aboût* in seinem »Rome contemporaine«, die Geistlichkeit in Rom auch heut zu Tage noch einen grossen Eifer, gepaart mit Ausdauer und Geschicklichkeit, in dem Zuwegebringen von Verlöbnissen und Eheschiessungen zeigt, namentlich in solchen Fällen, wo es etwas Eile hat,) darin von dem modernen Polizeistaat abweicht, dass es das Eingehen der Ehe nicht erschwert, sondern begünstigt und in gewissen Fällen gradezu erzwingt, verlangt vor Allem, dass der Verführer heirathe, wo möglich noch ehe die Verführte Mutter geworden, und bedrohet ihn, wenn er dies weigert, mit Exkommunikation, Einsperrung und Peitschenhieben, daneben auch mit Entrichtung einer Morgengabe an die Verführte. Letztere Leistung hat ebenfalls den Charakter einer Strafe. Sie ist nicht davon abhängig, dass das uneheliche Kind lebend zur Welt kommt und am Leben bleibt, dass das Kind alimentationsbedürftig, und seine Mutter arm ist, u. s. w.

Wenn man also dem kanonischen Rechte nachsagt, es allein sei

schuld an dem Unfuge unseres gemeinen deutschen Rechts und der modernen deutschen Gesetzgebungen hinsichtlich der Paternitäts- und Alimentenklagen, (wie ihm dies noch auf dem letzten Juristentage ein Rechtsgelehrter aus Rheinpreussen nachgesagt hat), so ist dies eine von den deutschen Rechts-Scholastikern des siebenzehnten Jahrhunderts ausgesonnene übele Nachrede. Wahr aber ist, dass unsere gegenwärtige übele Gesetzgebung und Praxis sich an die oben dargelegten Vorschriften des kanonischen Rechts anlehnt und sich zu ihrer Rechtfertigung darauf beruft, wenngleich mit Unrecht. Denn die Tendenz des kanonischen Rechts, welches die Verführung durch die Ehe sanktioniren oder heilen will und Den, der dies weigert, mit Strafe bedroht, ist beinahe die entgegengesetzte, wie die des modernen Polizeistaats, welcher dadurch, dass er die Verheirathung vom Erwerb des Bürgerrechts und wieder den Erwerb des Bürgerrechts von einem gewissen Besitz oder »Nahrungsstand« abhängig macht und nicht nur dem Staate, sondern auch der Gemeinde und unter Umständen sogar der Gutsherrschaft ein Veto gegen die Eheschliessung beilegt, ganzen Klassen der Bevölkerung die Verheirathung theils erschwert, theils verzögert, theils gradezu unmöglich macht; — der an die Stelle der Ehe den Konkubinat oder das regellose Geschlechtsleben setzt und dennoch in eine naive Verwunderung geräth, wenn dadurch eine Vermehrung der unehelichen Geburten eintritt, welche ihrerseits wieder, da man gleichzeitig die obligatorische Armenpflege dekretirt und für eine öffentliche Angelegenheit erklärt hatte, eine Belastung der Staats- und Gemeinde-Budgets (oder der Gutsherrschaften) zur Folge haben musste; — und der endlich, um sich gegen diese von ihm selbst geschaffene Last zu wehren, darauf verfällt, bei unehelichen Geburten jede beliebige Mannsperson, die (um in der Sprache des Wohlfahrts-Ausschusses zu sprechen) »des Verdachts verdächtig« ist, auf dem Altar des Vaterlandes zu schlachten, damit der Fiskus oder die Gemeindekasse oder der gutsherrliche Säckel nicht allzuhart mitgenommen werden.

So bildete sich denn eine Praxis, welche aus den früheren Rechtssystemen, von welchen ein jedes in sich konsequent war, aus einem jeden *das Schlechteste* entlehnte und diese einzelnen Unbegreiflichkeiten mittelst einer geistesarmen aber formenstarken Scholastik zu einer Art Doktrin, die einem Rattenkönig oder einem Weichselzopf glich, zusammenknüpfte. Aus dem kanonischen Rechte nahm man *die Begünstigung der unehelichen Mutter* und aus dem altgermanischen *die Ungerechtig-*

keit gegen das uneheliche Kind, aus dem kanonischen *die Lust am Strafen* (nur liess man die Unzuchtsstrafgelder vielerwärts nicht mehr der Deflorirten, oder der Kirche oder einem milden Fonds zufliessen, sondern dem stets geldbedürftigen landesherrlichen Aerar), aus dem römischen Rechte endlich *die Vaterschafts- und Ernährungsklagen*, welche das römische Recht nur für die in einer legitimen *Ehe* erzeugten Kinder kennt und welche auch auf die unehelichen anwenden zu wollen, bei den Männern, aus deren Schriften unsere Pandekten zusammengesetzt sind, gewiss eine ausserordentliche Heiterkeit erregt haben würde.

Um nur an *einem* Punkt die Ungleichartigkeit der unehelichen und der ehelichen Vaterschaftsklage, welche beide unser jetziges gemeines Recht und die darauf basirenden Gesetzgebungen der deutschen Einzelstaaten so ziemlich über einen Kamm scheeren, beispielsweise klar zu machen, will ich hier im Vorübergehen Folgendes anführen: Das römische Recht schreibt vor, dass bei der Prüfung der Frage, ob ein Kind, welches von einer Ehefrau oder einer Wittwe geboren wurde, als eheliches zu betrachten sei, der Zeitraum zwischen dem 182sten und dem 300sten Tage von der Geburt der entscheidende sein solle. Gebiert die Frau am 183sten Tage nach Eingehung der Ehe, gebiert die Wittwe am 300sten Tage nach dem Tode des Mannes, so ist das Kind legitim. Die Physiologen finden den Zeitraum etwas lang, und Eduard About in seinem Buche über das moderne Rom erzählt, selbst Pius der Neunte habe bei dem Kind einer Wittwe, das in der letzten Stunde des 300sten Tages nach dem Tode seines schwindsüchtigen Vaters geboren wurde und das er für legitim erklären musste, scherzend gesagt: »Dies Kind ist mit der Uhr in der Hand erzeugt«, — allein, immerhin hat es sehr triftige Gründe für sich, dass man bei dem Bestehen *einer Ehe* in der Präsumtion für die Legitimität eines Kindes bis an die äusserste Grenze der Wahrscheinlichkeit und sogar der Möglichkeit geht. Dass aber unser gemeines Recht auch für *uneheliche* Kinder denselben Zeitraum für die Vermuthung der Vaterschaft beibehält, ist gradezu eine Gedankenlosigkeit, für welche Gründe aufzufinden und anzuführen man sich späterhin vergeblich bemüht hat. In einzelnen deutschen Staaten, in welchen man sich noch nicht hat entschliessen können, mit dem ganzen Institut der unehelichen Paternität zu brechen, hat man wenigstens Einsicht genug gehabt, diesen Missstand zu beseitigen. Das preussische Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetzsammlung, Num. 15. S. 193) lässt nur die Periode vom 285sten

bis zum 210ten Tage (statt 300—182.) als Zeit der möglichen ausserehelichen Erzeugung gelten; eben so die Praxis der Gerichte in dem Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Wir fragen unsere Rechtslehrer vergeblich nach irgend einer ausdrücklichen Vorschrift des römischen, des deutschen oder des kanonischen Rechts, welche das Institut der ausserehelichen Paternität mit klaren Worten sanktionirt. Das kanonische Recht enthält nicht, was man ihm unterschiebt. Was es dem »Verführer« auferlegt, hat den Charakter einer *Sühne* und *Strafe*. Unser modernes Recht aber weiss davon nichts mehr. Es hat die Klage auf Heirath, die Deflorationsgebühr u. s. w. abgeschafft, es hält an der Ernährungspflicht des unehelichen Vaters fest, *weil dadurch der Staat, die Gemeinde, der Gutsherr in der Last der öffentlichen Armenpflege erleichtert werden.* Zu diesem Zwecke hat man den Begriff einer Vaterschaft erfunden, wovon unsere Natur- und Rechtsgesetze nichts wissen. Einzelne neuere Rechtslehrer, welche die Unnatur dieser Institution begriffen, haben es versucht, unsere heutige Alimentationspflicht des unehelichen Vaters wieder zurückzuführen auf den Straf- und Sühne-Begriff des kanonischen Rechts. So behauptet z. B. *Georg Friedrich Puchta*, die Alimentationspflicht habe ihren Grund in der unerlaubten Handlung des Beischlafs, für deren mögliche Folgen der Thäter einstehen müsse, sie sei also eine *Strafe*. Allein dieser Gesichtspunkt passt nicht mehr auf die *heutige* Gestaltung des Instituts, obgleich er auf eine recht bequeme Art hinaushilft über die Schwierigkeiten, welche aus der unbestreitbaren Unerweislichkeit der unehelichen Vaterschaft erwachsen. Wenn der aussereheliche Beischlaf eine strafbare Handlung wäre, dann wären doch wohl *beide* Theile strafbar. Das heutige Recht aber belohnt den einen und straft den andern, und straft obendrein den letzteren nur dann, wenn seine Handlung einen gewissen, von seinem freiwilligen Zuthun ganz unabhängigen Erfolg gehabt hat. Ist es aber keine strafbare Handlung, nun so ist um so weniger Grund vorhanden, über den einen Theil willkürlich civilrechtliche Nachtheile zu verhängen.

Wir fragen also vergeblich nach dem innern Rechtsgrund der Verpflichtung. Denn *die Vaterschaft* ist unerweisbar, und *die Strafbarkeit* wird von dem Rechtsbewusstsein der heutigen profanen Welt nicht mehr anerkannt.

Wir fragen vergeblich nach der Quelle dieses Rechtsinstituts, das wir vorfinden, ohne zu wissen, von wannen es gekommen. Unsere Rechtslehrer und unsere Legislatoren, die es in ihre modernen Kodi-

fikationen des gemeinen deutschen Rechts aufgenommen haben, versichern uns, es gründe sich auf einen unbestrittenen *deutschen* Gerichtsgebrauch, welcher sich an das kanonische Recht anlehne. Nun finden wir aber dieselbe Einrichtung auch in andern europäischen Ländern, wo sie um dieselbe Zeit (im Gegensatze zu dem älteren nationalen Rechte, das die uneheliche Vaterschaft, wie wir in Abschnitt II. dargethan, nicht kennt), auftaucht, um später bestritten und abgeschafft oder wenigstens modifizirt zu werden. Es ist von hohem wirthschaftlichen und kulturgeschichtlichen Interesse, die rechtsgeschichtliche Entwickelung der Paternitätsklage auch bei den andern Nationen Europa's zu verfolgen. Wir hoffen, unsere Leser gestatten uns daher eine kleine Abschweifung, wenigstens nach England und Frankreich.

Wir haben in einem früheren Band der Vierteljahrsschrift (Jahrgang 1863, Band 3., »Studien und Freizügigkeit« Abschnitt V.) eine kurze Skizze der Entwickelung der Niederlassungsgesetze und der öffentlichen Armenpflege in England gegeben und dort nachzuweisen gesucht, wie man in Folge der Erschöpfung des Landes durch die langen Kriege zwischen den beiden Rosen und der Aufhebung der kirchlichen Armenpflege durch Einführung der Reformation sich genöthigt glaubte, die Armenpflege aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten und sie dem Staat und den Kirchspielen aufzuladen, wie alsbald diese Last sehr drückend wurde und man, um sie leichter zu machen, zu einer Beschränkung der Zugfreiheit und des Niederlassungsrechtes nach der andern schritt, die aber, statt die Armenlast zu mindern, sie immer nur noch mehr steigerten, so lange, bis man endlich zur richtigen Einsicht kam und dieselbe in Herstellung der Zugfreiheit für die, welche arbeiten wollen, und Einrichtung der Arbeitshäuser für die, welche nicht arbeiten wollen, bethätigte.

Während das alte nationale Recht in England, übereinstimmend mit dem in Deutschland und Frankreich, eine gesetzliche Vaterschaft für uneheliche Kinder und eine gerichtliche Feststellung derselben überhaupt nicht kennt, und die englischen Barone auf dem Reichstage in Merton dem römisch-kanonischen Rechte, das schon einzudringen begonnen hatte, mit dem Beschlusse: »Nolumus legem terrae mutare«, die Zulassung verweigert hatten, entwickelte sich doch unter der Königin Elisabeth *auf Andringen der Armenverwaltungen* eine Einrichtung, welche mit unseren deutschen Alimentenklagen einige Aehnlichkeit hat. Die Armenräthe des Kirchspiel-Verbandes erhielten nämlich die Befugniss, wenn eine dem Verband angehörige Person ausserehelich geboren

hatte und das Kind der Armenkasse zur Last gefallen war, gegen den Mann, welchen die Mutter des unehelichen Kindes eidlich als dessen Vater bezeichnete, eine Klage anzustellen auf Erstattung der bereits von der Armenkasse bestrittenen Auslagen und auf fernere Verabreichung einer geringen wöchentlichen Beisteuer, welche indess nicht an *die Mutter*, sondern an den *Armenrath* zu entrichten war; und wenn die Angabe der Mutter in wesentlichen Punkten durch andere Zeugnisse unterstützt war, so erfolgte die Verurtheilung. Das ganze Verfahren war rein *finanziell-polizeilicher* Natur; eine *Vaterschaft* wurde dadurch nicht festgestellt; die Ernährungspflicht erstreckte sich der Zeit nach nur bis zum 7. Jahre und dem Betrage nach nur auf das absolut nothwendige Minimum. Die Klage verjährte innerhalb dreier Monate von dem Augenblick an, in welchem das Kind der Armenverwaltung zur Last gefallen war. — Durch ein Gesetz von 1844 ist hierin leider eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, indem man das Klagrecht von dem Armenverband auf die Mutter übertragen und die Alimentationspflicht bis zum 13. Jahre des Kindes angedehnt hat. Die Verjährungsfrist für die Klage ist von drei auf zwölf Monate verlängert. Die Sache gehört vor wie nach vor die Polizeigerichte, allein sie hat sich doch unserem gegenwärtigen deutschen System in bedenklicher Weise genähert. Das Motiv zu dieser Neuerung liegt darin, dass die Armenvorsteher der Last jener unangenehmen Prozesse überhoben sein wollten, und man sich doch noch nicht dazu entschliessen konnte, das ganze Institut zu kassiren, aber Niemand hatte, dem man die Rolle des Klägers übertragen konnte, als die uneheliche Mutter. Im Uebrigen sind die früheren Beschränkungen geblieben. Die Missbräuche liegen daher nicht so nahe, wie bei uns. Sie werden indess nicht ganz ausbleiben und dann wird man sich wohl entschliessen, ein Institut abzuschaffen, welche bisher durch alle Reformversuche erfahrungsmässig nur verschlechtert worden ist, und das nur geschaffen wurde, um den »unschuldigen« Armenverband zu erleichtern auf Kosten eines Dritten, welcher vielleicht ebenso »unschuldig«, und dessen Schuld jedenfalls nicht erweisbar ist.

In Frankreich sehen wir aus den nämlichen Ursachen, wie in England, die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft zum Zwecke der Ernährung des unehelichen Kindes, unter der Rechtsparömie »Qui fait l'enfant, le doit nourrir«, auftauchen. Im seltsamen Kontraste mit dieser modernen vermeintlichen *Begünstigung* der unehelichen Kinder steht es, dass man auf der andern Seite die aus den alt-nationalen

Rechten stammende *Ungerechtigkeit,* ihnen die Erbrechte, selbst gegenüber ihrer Mutter zu entziehen und ihren Nachlass, statt ihren Erben, dem König oder dem Gutsherrn, der die Gerichsbarkeit hatte, zufallen zu lassen, auf das Sorgfältigste konservirte. Die französische Revolution, welche zugleich die Beschränkungen des Rechts zum Gewerbebetrieb, zum Ueberzug, zur Niederlassung und zur Verheirathung aufhob, reformirte auch auf diesem Gebiet. Das Gesetz vom 12. Brumaire des Jahres II der Republik beschränkte die Vaterschaftsklagen und erweiterte das Erbrecht der unehelichen Kinder, welche es im Uebrigen mit den ehelichen vollkommen gleichstellt. Diese Gesetzgebung fand ihren Abschluss in dem Gesetzbuche Napoleon's, das dem unehelichen Vater die freiwillige Anerkennung des Kindes gestattet und derselben volle Wirkung giebt, wenn ihre Freiheit, Aufrichtigkeit und Ernstlichkeit garantirt ist durch eine öffentliche Urkunde, zu errichten vor Gericht, vor dem Notar, dem Friedensrichter oder dem Beamten des Civilstandsregisters, von der gezwungenen Anerkennung eines natürlichen Kindes aber absolut nichts wissen will, vielmehr die Vaterschafts- und Alimentenklage verbietet, (mit Ausnahme des Falls einer Entführung oder einer Nothzucht, deren festgestellte Zeit mit derjenigen der Empfängniss übereinstimmt.) In den Motiven zu dem Artikel 340 des Code civil und in den Diskussionen darüber (vgl. *Motifs et discours* prononcés lors de la publication du code civil. Paris, Firmin Didot. 1838. tom. I. p. 178. 194. 208. 210. — Locré, la legislation civile de la France, tom. VI. pag 267. —) ist festgestellt, dass der Unfug, welchen die Paternitäts- und Alimenten-Prozesse bis dahin in Frankreich gestiftet hatten, gewiss nicht geringer war, als der, den sie jetzt noch bei uns veranlassen, während von den Wirkungen, welche man von ihnen erwartete (Förderung der Sittlichkeit, Begünstigung der Eheschliessung, Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten, Erleichterung der Staats- und Gemeindekasse und des Armenfonds), keine einzige erreicht wurde. Man klagte namentlich damals schon darüber, dass die uneheliche Mutter vor der Niederkunft eine Menge Personen, welche sie, vielleicht ohne Grund, des geschlechtlichen Umganges beschuldigte, durch Bedrohung mit Skandal ausbeutete, dass sie sich von Mehreren, welche während des langen Zeitraumes, den das Gesetz als kritische Frist nachlässt, mit ihr verkehrt haben, nicht denjenigen, welchen sie wirklich für den Vater hält, sondern den, der die meisten und die paratesten Mittel besitzt, oder den, welcher den Skandal am meisten zu fürchten Ursache hat, heraussucht, oder sich von einem jeden Einzelnen, unter Verschweigung dessen, was sie bereits erhalten

hat, eine Brandschatzung erpresst, kurz dass das Institut keinerlei Nutzen gewähre, dagegen die Prozess- und Skandalsucht, den Betrug, den Meineid und die Erpressung fördere, die öffentliche Moral gefährde und den Frieden der Familien untergrabe, u. s. w.

Der Code civil gilt in Frankreich seit sechzig Jahren, es ist aber in dieser langen Zeit kein Mensch aufgetreten, welcher die Paternitäts-Klagen und was drum und dran hängt, zurückgesehnt hätte. Der Code civil ist in einer Reihe europäischer, und namentlich auch deutscher Staaten eingeführt worden, in Italien, im Königreich Holland, im Herzogthum Warschau, im Fürstenthum Arenberg, im Königreich Westfalen, in den Grossherzogthümern Berg, Baden, Frankfurt, im Herzogthum Köthen, in den Theilen Deutschlands, welche vorübergehend Frankreich einverleibt waren (in parenthesi will ich hier die nur Wenigen bekannte Thatsache anführen, dass auch in dem Herzogthum Nassau der Code civil durch die Verordnung vom 1. Februar 1811 publizirt worden ist und vom 1. Januar 1812 in Gesetzeskraft treten sollte, was aber in Folge der Katastrophe in Russland unterblieb), in einem Theile dieser Länder gilt er, wenn auch übersetzt und modifizirt, noch bis zur Stunde. Man ist aber in keinem dieser Länder auf die Idee gekommen, von dem Artikel 340 zurückzukehren zu der Einrichtung der Vaterschaftsklage. Die einzige uns bekannt gewordene Ausnahme macht das Grossherzogthum Baden, dessen Rechts- und Kulturgeschichte hinsichtlich dieser Institution so interessant ist, dass wir sie uns für einen besonderen Abschnitt vorbehalten. (Siehe VI.)

IV.

Die gerichtliche Ermittelung und Verfolgung des unehelichen Vaters (dessen Feststellung durch eine den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Beweisführung unmöglich ist, weil wenn von Mehreren die Vaterschaft gleich *möglich*, sie folgeweise von Keinem *gewiss* ist), soll dazu dienen, *die Zahl der unehelichen Geburten zu vermindern und die öffentlichen Kassen zu entlasten*, also wirthschaftlich und finanziell wirken.

Dr. *Wappäus* sagt in seiner »*Bevölkerungsstatistik*«: »Das Verhältniss der unehelichen Kinder fesselt die Aufmerksamkeit der Statistik um so mehr, weil dieselben grösstentheils (?) der Existenzmittel vermittelst der Sorge der Eltern beraubt sind und der Gesellschaft zur Last fallen, ohne in der Regel dafür später einen hinlänglichen Ersatz zu gewähren; denn die Erfahrung zeigt, dass diese Individuen

weit seltener das Alter erreichen, in welchem sie durch ihre Arbeit die für ihre Aufzucht gebrachten Opfer vergüten können« —; und die Statistik hat in neuerer Zeit besonderen Fleiss auf die Ermittelung des Prozentsatzes der unehelichen Geburten verwandt.

Da wir nun in Deutschland auf dem Gebiete der Paternitätsklage eine wahre Musterkarte von Gesetzgebungen haben, indem in einigen Staaten, wie in Rheinpreussen, Rheinhessen, Rheinbaiern, das französische Recht gilt, welches die Ermittelung des unehelichen Vaters verbietet, in andern eine Abschwächung und Modifikation des französischen Rechts, wie z. B. früher in Baden, in anderen wieder, das die Klage gegen den unehelichen Konkumbenten zulassende gemeine Recht mit *der* Einschränkung, dass er sich gegen dieselbe durch Berufung auf die Einrede der gleichen Schuld Dritter schützen kann, endlich in anderen wieder das gemeine Recht in seiner schärfsten Durchbildung ohne dieses Schutz- und Milderungsmittel u. s. w.: so müssten wir, vorausgesetzt, dass wir überall eine zuverlässige Statistik hätten, an deren Hand Schritt vor Schritt erkennen können, wie die Zulassung der Paternitätsklage die Zahl der unehelich Gebornen vermindert, und wie die Ernährungs-Klage das Loos der wenigen unehelichen Kinder, die es dann überhaupt noch giebt, verbessert, namentlich ihre Mortalität und Morbilität vermindert, und wie richtig die Ansicht sei, welche von Beseitigung dieser Repressivmittel Uebervölkerung, Elend und Kommunismus befürchtet. — Allein erstens haben wir nicht überall eine zuverlässige Statistik, und zweitens, soweit wir sie haben, spricht sie laut und vernehmlich gegen die Paternitäts-Wirthschaft, gegen die Uebervölkerungs- und Armenhauskandidaten-Gespensterfurcht und für die Beseitigung aller Beschränkungen der Zugfreiheit, des Niederlassungs- und Verehelichungsrechts und der sonstigen Hemmnisse, welche einer möglichen Vervollkommnung der wirthschaftlichen Production gegenwärtig noch in Deutschland entgegenstehen.

Gegen unsere offizielle Statistik müssen wir vorab einen kleinen Einwand erheben. Sie vergrössert die Zahl der unehelich Gebornen dadurch, dass sie nicht in Anschlag bringt, wie viele derselben nachträglich durch Eingehung der Ehe zwischen der Mutter und dem unehelichen Vater legitimirt werden, nachdem die Hindernisse beseitigt sind, welche der Verheirathung zeitweilig im Wege standen. Wir wollen hierfür ein Beispiel anführen, das auf unmittelbarer Beobachtung beruht. In dem Herzogthum Nassau beträgt die Zahl der unehelichen Geburten gegenwärtig *zehn Prozent* der Gesammtgeburten,

während sie vor einigen Jahrzehnten nur *fünf Prozent* betrug. Der Prozentsatz ist also gestiegen, trotzdem dass in Nassau die gemeinrechtlichen Grundsätze der Paternitäts- und Alimentenklage gelten, in einem besonderen Edikt kodifizirt und noch dadurch geschärft sind, dass die Gerichtspraxis die so genannte »exceptio congressus cum pluribus« ausschliesst. Das System der Vaterschaftsklage in seiner strengsten Observanz hat also hier die Sittlichkeit zum Mindesten grade nicht *verbessert*. Die Badeorte, die Garnisonstädte, die Knotenpunkte des Verkehrs, zeigen eine Zunahme solcher unehelichen Kinder, deren Eltern einander später *nicht* heirathen. Allein wenn daneben einige Ackerbau-Distrikte ebenfalls eine Zunahme der unehelichen Geburten in auffallender Progression zeigen, so ist das eine blosse Täuschung. Denn wenigstens siebenzig Procent dieser Kinder werden durch Abschluss der Ehe zwischen deren unehelichen Eltern nacher legitimirt, weil die Verheirathung vorher unmöglich war. Da war z. B. einem jungen Mann die Heirath nicht gestattet, weil er noch Soldat ist; da weigerte sich eine Gemeindebehörde, deren Konsens zur Heirath unvernünftiger Weise noch erforderlich ist, diesen zu ertheilen; da sind Eltern, die ihre Tochter so lange wie möglich bei sich im Haus behalten möchten, weil sie eine sehr billige landwirthschaftliche Arbeitskraft ist, und diese Arbeitskräfte sehr rar und sehr theuer sind in einem Lande, wo die Anwendung der Maschinen durch die Zerstückelung des Grundbesitzes und die Art der Boden-Kultur erschwert ist, und wo man im Taumel der Reaktion die Thorheit begangen hat, aus Furcht vor »Uebervölkerung« und »Proletariat« ganze Gemeinden, sogar auf öffentliche Unkosten, nach Amerika zu spediren; da verzögert sich die Abwickelung der Formalitäten, welche zur Erwirkung der Trauung erforderlich und büreaukratisch endlos sind, so lange, dass die Geschicke der Natur, welche in ihrer Unabänderlichkeit auf den langsamen Geschäftsgang der Beamtenwelt nicht warten können, sich vorher schon erfüllen; — in allen diesen Fällen aber ist die Illegitimität der Kinder in wirthschaftlicher Hinsicht nur eine scheinbare. Sie haben in Wirklichkeit von ihrer Geburt an schon, neben der Mutter, auch einen Vater, der sich ihrer annimmt und der sich alle Mühe giebt, die Schwierigkeiten einer veralteten Gesetzgebung und Verwaltungspraxis zu überwinden, welche es ihm unmöglich machen, seiner »Gewissensehe« die solenne Sanktion des Staats und der Kirche zu geben. Diese Kinder sind nicht *materiell*, sondern nur *formell* unehelich, und nach kurzem Zeitablauf siegt die reale Sachlage über die formelle. Deswegen leiden

denn auch *diese* Kinder nicht an jenen durch die knappen Mittel der Existenz bedingten Fehlern der starken Morbilität und Mortalität, bei welchen, wie *Dr. Wappäus* sagt, »die für die Aufzucht verwandten Kosten verloren gehn.« Sind freilich die Ehehindernisse unüberwindlich oder dauern sie so lange, dass die Neigung früher aufhört, als das Hemmniss, dann treten jene nachtheiligen Folgen ein.

Um diesen Gegensatz zu erläutern, führen wir folgendes Beispiel an: Frankfurt am Main, eine freie Reichsstadt mit einem Staatsgebiet von etwas mehr als zwei Quadratmeilen, hat auf 37,000 Seelen *einheimischer*, d. h. in Frankfurt heimathberechtigter Bevölkerung, 39,000 Seelen *Fremdlinge*, welche sich dort nur »auf Permission« aufhalten, so dass in der That die Eingebornen in der Minorität sind. Unter den 39,000 Seelen flottirenden Volkes befinden sich 9031 weibliche, 1170 männliche Dienstboten, mehr als 10,000 Handwerksgesellen, Tagelöhner, Handlungsgehülfen u. dgl., 5000 Mann Militair. Es versteht sich von selbst, dass die meisten dieser Fremdlinge unverheirathet sind, und dass unter diesen Umständen in Frankfurt nicht wenig uneheliche Geburten vorkommen. Trotzdem ist der Prozentsatz derselben in Frankfurt weit geringer, als z. B. in München, das 148,000 und in Nürnberg, das 62,000 Einwohner hat. Noch günstiger aber stellt sich für Frankfurt die Sterblichkeitsziffer, in welcher sich, wie Geheimrath *Engel* sagt, »Stillstand oder Rückschritt des Volkswohlstandes zu erkennen giebt und fast das ganze wirthschaftliche Leben einer Bevölkerung deutlich abspiegelt«. In Frankfurt leben von 100 Geburten nach Verlauf eines Jahres noch 83,2, in Nürnberg nur 61,2 und in München nur 55,0. In Frankfurt sind in dem Jahre 1863 an den Folgen mangelhafter Ernährung nur 66, in Nürnberg (trotz geringerer Bevölkerung) 212, und in München gar 1449 Kinder gestorben. »München«, sagt *Dr. Georg Varrentrapp* in seiner »Darstellung der Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt im Jahre 1863«, (Süddeutsche Zeitung vom 13. April 1864) liefert durch die furchtbare Menge an Atrophie gestorbener Kinder ein noch wesentlich schlechteres Verhältniss, als Nürnberg mit seiner grossen Fabrikbevölkerung. Die Ernährungsweise der kleinen Kinder muss in München radikal schlecht sein und verdiente ernsteste Nachforschung«. Wir glauben, dass wenn man der Quelle dieses »*bethlehemitischen Kindermordes*« nachforschte, man vor Allem auf die Erschwerung der Arbeit und der Niederlassung durch die Gesetzgebung stossen würde, welche die Zahl der Ehen vermindert und den Prozentsatz der unehelichen Kinder widernatürlich vermehrt, der in München über 25

der Gesammtziffer der Geborenen beträgt. Die Lage dieser Kinder wird aber dadurch noch verschlimmert, dass nach der sich über ganz Baiern, mit Ausnahme der Rheinpfalz, erstreckenden Gesetzgebung, die Zunftschranken und sonstigen Verbote der Verehelichung bleibende Hindernisse bereiten, so dass der uneheliche Vater von vornherein gar nicht die Absicht hierauf richtet oder doch bald sie wieder aufgiebt, indem er an Ueberwindung der Schwierigkeiten erlahmt. Die Paternitäts- und Alimentenklagen, welche in Baiern (immer mit Ausnahme der Pfalz) im besten Flor stehen, bessern hieran gar nichts. Sie vertreiben dem unehelichen Vater erst recht die Lust zur Heirath. »Aber sie verschaffen dem Kinde Existenzmittel«, wird man sagen. Auch nicht immer! Abgesehen von den vielen Fällen, in welchen sich der uneheliche Vater der Verurtheilung oder wenigstens der Exekution und Zahlung zu entziehen weiss, kommt auch das Geld, welches gezahlt wird, selten dem Kinde zu gut. Die grosse Sterblichkeit der unehelichen Kinder (nicht in München, sondern überhaupt) hat ihre Ursache gradezu *in einem weitverbreiteten System des langsamen Mordes* derselben, welchen das Strafgesetz nur in sehr seltenen Fällen erreichen kann. Die uneheliche Mutter, statt die Alimentengelder in Jahresraten zu ziehen und auf das Kind zu verwenden, findet sich mit dem Schwängerer ab auf eine im Voraus zu zahlende Aversionalsumme, wodurch er die fatale Geschichte ein für allemal los wird. Sie giebt dann das Kind irgend einem jener Weiber, welche aus der Verpflegung solcher armen Wesen ein Geschäft machen und sich das ganze Jahr ebenfalls im Voraus bezahlen lassen. Die Mutter hat kein *finanzielles* Interesse an dem Fortleben des Kindes; denn sie hat die Alimente *im Voraus* empfangen. Die Verpflegerin hat ebenfalls kein *finanzielles* Interesse daran, auch sie ist für ein Jahr *im Voraus* bezahlt und weiss, dass wenn das Kind früher stirbt, von ihr nichts zurückverlangt wird. In der Regel sterben aber diese armen Kinder vor Ablauf eines Jahres bei ihren so genannten Verpflegerinnen. In einer rheinischen Stadt belegt der Volkswitz die letzteren mit dem sarkastischen Namen »*Engelsmütter*«, weil die ihnen anvertrauten Kinder schnell in den Himmel kommen. Sapienti sat!

Dass die Sterblichkeit der Kinder und namentlich auch der unehelichen in *München* so viel grösser ist, als in *Frankfurt*, hat auch darin seinen Grund, dass das Gebiet von Frankfurt so klein ist, dass die Eltern der daselbst geborenen unehelichen Kinder zum grossen Theil nicht dem Frankfurter Staatsverbande angehören und dass, wenn

auch ihrer ehelichen Niederlassung *in Frankfurt selbst* Schwierigkeiten entgegenstehen, dies doch nicht der Fall ist in dem benachbarten »*Auslande*«, zu dessen Erreichung es nur eines *Spazierganges* bedarf.

Nach den auf dem deutschen Juristentage, der sich im August 1863 gegen die jetzige Ausdehnung der Paternitätsklage aussprach, gemachten statistischen Mittheilungen ist es wenigstens zu bezweifeln, ob die gegenwärtig in der Mehrzahl der deutschen Länder noch herrschende Gesetzgebung über die uneheliche Vaterschaft einen Einfluss auf Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten hat. Vielmehr wird die letztere von ganz anderen Faktoren bestimmt. In Oesterreich gilt die Paternitätsklage in allen Kronländern, trotzdem betrugen die unehelichen Geburten in Venezien drei Prozent, in Böhmen vierzehn Prozent in Wien über achtzehn Prozent. Im Allgemeinen ist aber das Verhältniss in den Ländern *ohne* Paternitätsklage weit günstiger, als in denen *mit*. Die baierische Pfalz *(ohne)* hat sechs Prozent, das übrige Baiern *(mit)* hat zwanzig Prozent; Frankreich *(ohne)* hat sieben Prozent, Mecklenburg *(mit)* hat vierzig Prozent; die Rheinprovinz (grösstentheils *ohne)* hat gegen vier Prozent, die preussischen Provinzen *(mit)* haben neun bis eilf Prozent. Freilich würde man Unrecht thun, diese Proportionen lediglich auf Rechnung des Instituts der Vaterschafts- und Ernährungsklagen zu setzen. Es kommt dabei auch sehr in Betracht, dass die baierische Pfalz volle Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit hat, das übrige Baiern aber nicht; dass Frankreich alle inneren Schranken des freien Verkehrs der Menschen, der Waaren und des Grundeigenthums beseitigt hat, während in Mecklenburg die feudalen Zustände konservirt sind, wie die Antiquitäten in Pompeji und Herkulanum; dass auch die Rheinprovinz in der wirthschaftlichen Freiheit und Entwickelung den übrigen preussischen Provinzen voraus ist. Wir haben uns aus den in dem »Jahrbuche für die amtliche Statistik des preussischen Staats« veröffentlichten Ziffern, welche vor der meisten übrigen deutschen Statistik den Vorzug voller Zuverlässigkeit haben, eine Zusammenstellung der einzelnen Provinzen nach der Dichtigkeit der Bevölkerung und nach dem Prozentsatz der unehelichen Kinder gemacht. Hier ist die Tabelle:

Laufende №	Provinzen.	Zahl der Einwohner per Quadratmeile, Dezember 1858.	1859. Prozentsatz der unehelichen Geburten von allen Geburten.
1.	Pommern	2303	9,77
2.	Preussen	2329	9,17
3.	Posen	2642	6,58
4.	Brandenburg	3173	11,23
5.	Sachsen	4146	9,68
6.	Westfalen	4257	3,96
7.	Schlesien	4408	11,52
8.	Rheinprovinz	6356	3,78

Dieselbe ergiebt als Regel, dass, je dichter die Bevölkerung, desto geringer die Zahl der unehelichen Kinder. Die Bevölkerung von Pommern, Preussen, Posen, Westfalen und Rheinprovinz bildet in dieser Tabelle, gruppirt nach der Zahl der Einwohner per Quadratmeile, *eine aufsteigende Skala*, dagegen gruppirt nach der Höhe des Prozentsatzes der unehelichen Geburten zu den Gesammtgeburten, *eine herabgleitende Skala*. Ausserhalb der Skala bewegen sich allerdings Brandenburg, Sachsen und Schlesien. In den beiden letzten Provinzen scheinen in einzelnen Distrikten wirthschaftlich ungünstige Verhältnisse vorzuliegen. In der Provinz Brandenburg verdirbt Berlin die Sache. Es hat beinahe fünfzehn Prozent (oder genau ausgedrückt 14,82), scheinbar viel, aber im Verhältniss zu den übrigen europäischen Hauptstädten, oder gar zu dem, statt einer halben Million, nur 148,000 Einwohner zählenden, verhältnissmässig einfachen und ländlichen München, doch eigentlich wenig.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich bei einer anderen sozialen Krankheit, nämlich der Auswanderung. Je dünner die Bevölkerung, desto stärker die Auswanderung, je dichter jene, desto schwächer diese. Die Provinzen Rheinland und Westphalen zählen nur je 1600—1800 Auswanderer, das gering bevölkerte Pommern hat deren fast 2800. Das Königreich Sachsen mit fast 9000 Einwohnern auf der Quadratmeile, hat eine ganz geringe Auswanderung, welche von der Einwanderung beinahe um das Doppelte überstiegen wird. Mecklenburg-Schwerin, das auf der Quadratmeile nur 2200 Menschen ernährt, obgleich es eines der fruchtbarsten Länder Deutschlands ist, hat in zehn

Jahren über 60,000 Menschen durch Auswanderung verloren. Zugleich hat es trotz der strengsten Paternitäts- und Alimentengesetze die meisten unehelichen Kinder.

Je mehr unter dem Schutze vollster wirthschaftlicher Freiheit sich Industrie, Landwirthschaft und Handel gleichmässig und harmonisch neben einander entfalten, je mehr die produktiven wirthschaftlichen Kräfte entfesselt werden und sich entwickeln können, desto mehr steigt in einem Lande gleichzeitig mit dem Wohlstande auch die Bevölkerungszahl. Desto mehr nehmen die sozialen Krankheiten, namentlich Massenverarmung und massenhafte Auswanderung, uneheliche Geburten und dergleichen ab. — Alle jene Mittel der polizeistaatlichen Quacksalberei oder Gewaltthätigkeit, die Zunftgesetze, die Niederlassungsbeschränkungen, die Eheverbote, die Unzuchtsstrafen, die Paternitätsklagen, die Deflorations- und Alimentengelder, heilen nicht das Uebel, sondern verschlimmern es. Sie erinnern an die Wette zwischen dem Wind und der Sonne, wer den Wanderer zuerst dazu bringe, seinen Mantel auszuziehen. Als der rauhe Boreas bliess, wickelte er sich nur noch fester hinein. Als die Sonne zu scheinen begann, legte er ihn bereitwillig ab. Gebietet nur einmal dem erstarrenden Hauche der Restriktiv- und Präventivmaassregeln Eurer veralteten Polizeiwirthschaft Ruhe und lasst die Sonne wirthschaftlicher Freiheit scheinen, *dann vollzieht sich die ökonomische Harmonie der Welt von selbst nach dem ihr innewohnenden Gesetz.*

V.

Wir sehen, unsere rechts- und kulturhistorische, sowie unsere volkswirthschaftliche Umschau, bei welcher wir manches Moment bei Seite setzen mussten oder nur andeuten konnten, um nicht den vorgeschriebenen Raum zu überschreiten, liefert uns nur Argumente *gegen*, aber keine *für* die Paternitätsklage. Man fragt daher billig: »Warum hält man denn in Preussen, in Oesterreich und in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten so hartnäckig daran fest?« — und da müssen wir denn, unbeschadet der Autorität des letzten Juristentages, der allerdings mit recht kräftiger Faust an dem morschen, überlebten Institut gerüttelt hat, gestehen, dass doch unter unseren juristischen Praktikern und Dogmatikern und unter den Männern, in deren Händen in Deutschland die Initiative der Gesetzgebung jetzt liegt, noch viele demselben anhängen, oder wenigstens zu ängstlich sind, um ihre

Zweifel zur thatkräftigen Verneinung zu steigern. Die Juristen haben nun einmal einen gewissen traditionellen und habituellen Tik, — namentlich diejenigen, die nichts sind, als Juristen. Deshalb sollten die andern Leute nicht ihnen allein die Gesetzgebung überlassen. Denn sie hängen am Dogma, wie die Theologen. Es waren Juristen, die für die Hexenprozesse, für die Tortur, für die Todesstrafe, für die heilige Inquisition, für die früheren kirchlichen wie für die jetzigen politischen Ketzergerichte das letzte Wort geführt haben und es für einige dieser Einrichtungen noch führen. Sie erinnern an die Worte Wallenstein's:

»— Das ganz
Gemeine ist's, das ewig Gestrige, —
Das morgen gilt, weil 's heute hat gegolten.
Denn aus Gemeinem ist der Mensch gemacht
Und die Gewohnheit nennt er seine Amme.
Weh' Dem, der an dem würdig alten Hausrath
Ihm rührt, das heil'ge Erbstück seiner Ahnen.
Was grau vor Alter ist, das ist ihm göttlich!»

Man kann von ihnen sagen: »Tamquam e vinculis sermocinantur.« Jedoch muss man gestehen, dass die Einrichtung, welche wir bekämpfen, zu einer gewissen Zeit, in welcher sich unsere historische Entwickelung in einer rückschreitenden Metamorphose befand, den Schein einer Berechtigung hatte, etwa in der Art, wie man gegen ein Gift ein stärkeres Gegengift anwendet, selbst auf die Gefahr hin, dass das letztere nicht nur das erstere, sondern auch den Organismus selbst zerstöre. In und nach dem dreissigjährigen Kriege war eine wirthschaftliche und moralische Verwilderung, eine Entsittlichung und Rohheit in das Volk gekommen, dass man sich nicht mehr anders glaubte helfen zu können, als durch die brutalste Gewalt. Man glaubte, die Kunst des Regierens bestehe darin, dass man die Unterthanen bestrafe, Kontributionen von ihnen erhebe, und ihnen jeden Augenblick durch die allerempfindlichsten Mittel in Erinnerung bringe, dass sie eine gestrenge Obrigkeit über sich haben. Auch die Rechtswissenschaft und die richterliche Gewalt unterlagen der allgemeinen Verwilderung, die Gerichte beschäftigten sich damit, Menschen zu foltern, Hexen zu verbrennen und nach der Vaterschaft zu inquiriren. In dieser Zeit des allgemeinen Hasses und der gegenseitigen Verbitterung, wo man in jedem Fremden einen Feind, in jedem Landsmann einen Neider, in jedem Zuziehenden einen Schmälerer des ohnehin schon gar zu kargen Bissens sah, in dieser

Zeit war es, wo sich in Deutschland die Paternitätsklage zu ihrer jetzigen Gestalt entwickelte; und seitdem ist sie nur mit einigem polizeistaatlichen Ballast beschwert und mit einigem humanistischen Flitter aufgeputzt worden. Die Juristen des 19. Jahrhunderts haben es nicht leicht, ein solches Institut zu vertheidigen. Ein Theil derselben hat die Verpflichtung zur Ernährung des unehelichen Kindes aus der *Strafbarkeit* der Handlung des Beischlafes herleiten wollen. Diese, zuletzt von Puchta vertheidigte Ansicht ist bereits oben erörtert und widerlegt worden, sie findet heutzutage keine Anhänger mehr. Gegenwärtig begründet man den Satz der Ernährungspflicht des unehelichen Vaters nur noch durch die Berufung auf *die Vaterschaft* selbst, indem man behauptet, dass man so gut bei dem *ausserehelichen*, wie bei dem *ehelichen* Beischlaf die *Vermuthung* der Paternität festhalten könne, vorausgesetzt, dass demselben die Geburt innerhalb der gesetzlichen Zeit gefolgt sei. Man übersicht hierbei zweierlei, nämlich *erstens*, dass die Vermuthung der ehelichen Vaterschaft ihre natürliche Grundlage findet in dem *Ehevertrag*, welchem sich beide Theile *freiwillig* unterworfen haben; *zweitens*, dass bei der Ehe die Vermuthung offenbar *gegen* die Mitwirkung Dritter spricht, während ausser der Ehe ein solcher Anhaltspunkt durchaus nicht existirt. Wenn die Mutter des unehelichen Kindes die Vaterschaft des A nachweisen will, so genügt der Beweis der Beiwohnung Seitens des A offenbar nicht. Neben diesem *positiven* Beweis müsste die *Negative* bewiesen werden, dass ausser dem A *sonst Niemand* mit der Mutter zu thun gehabt hat; ein solcher Beweis ist aber selbst dann, wenn die fragliche Person während der kritischen Zeit unter Schloss und Riegel gehalten wurde, kaum zu führen. Wie also will man den Kausalnexus herstellen, ohne welchen eine rechtliche Verbindlichkeit nicht gedacht werden kann? Unsere Juristen freilich wissen sich zu helfen; sie sagen: »Eigentlich würde allerdings der Klägerin der Beweis ihrer in der Klage zu machenden Behauptung obliegen, dass sie sich zur Zeit der Konzeption *nur* mit dem Beklagten, und nicht mit Dritten, eingelassen habe; weil sie aber *diesen* Beweis nach der Natur der Sache *unmöglich* erbringen kann, so müssen wir, um das Institut der Paternitätsklage, das wir unter allen Umständen aufrecht erhalten wollen, zu retten, einen Staatsstreich gegen den gesunden Menschenverstand machen, indem wir die Frage, ob die Klägerin während der kritischen Periode sich nur mit *Einem* oder mit *Mehreren* eingelassen habe, einfach von der Tagesordnung streichen, und nicht nur der Klägerin die *negative* Beweis-

führung *erlassen*, sondern auch den Beklagten mit der Einrede, dass die Klägerin sich wirklich zur entsprechenden Zeit mit Anderen eingelassen habe, und mit der Beweisführung über diese *positive* Behauptung *ausschliessen*.«

Es ist nicht nöthig nachzuweisen, wie haltlos diese Deduktion ist, welche die einzige juristische Basis der Paternitätsklage gegenwärtig noch bildet. Wenn die letztere ohne eine solche Taschenspielerei nicht mehr zu halten ist, dann ist es in der That Zeit, sie fallen zu lassen. Man kann den unehelichen Vater, wenn er die Vaterschaft *anerkannt* hat, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zwingen, weil diese dann auf einer *vertragsweisen* Basis beruhen, die mit vollständiger Sicherheit festgestellt und erwiesen werden kann. Wenn er dagegen die Vaterschaft *bestreitet*, so hat man kein Mittel, ihm den Beweis derselben zu liefern, wenn man nicht zu Fiktionen greifen will, welche der Natur der Sache widersprechen, oder zu einem Spiel mit Eiden, dessen moralische Wirkung mehr Nachtheile erzeugt, als die jedenfalls nur sehr problematischen Effekte der Ernährungsklage jemals Vortheile gebracht haben.

Bei dieser Schwäche der *Rechts*gründe ist es natürlich, dass diejenigen Juristen, welche auch jetzt noch die Paternitätsklage vertheidigen, ihre Hauptargumente aus *Zweckmässigkeits*rücksichten herleiten. Abgesehen von allerlei landläufigen sentimentalen Redensarten und einer Vermengung der Gebiete des Rechts und der Moral, die selbst von den allerkonservativsten Rechtsphilosophen, wie *Stahl*, verdammt wird, hört man die Vaterschaftsklage rechtfertigen: aus Rücksichten auf das Kind oder auf die Mutter, oder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, oder in dem des Staats-, oder dem des Gemeindebudgets. Alle diese Argumente sind gleich werthlos. Wie wenig und wie selten die Alimentengelder in Wirklichkeit für das Kind, auf dessen Firma sie erhoben werden, zur Verwendung kommen, haben wir bereits oben erörtert. Was kann es *dem Kind* nützen, wenn man der Mutter ein Privilegium der Lüderlichkeit giebt und sie förmlich dazu provozirt, nachdem sie mit Einem gefallen, dasselbe Experiment mit einem Dutzend Anderer zu wiederholen, angeblich »pour corriger la fortune de l'enfant,« d. h. um unter Allen die Auswahl zu haben, oder auch sie successive alle mit einander, unter Verheimlichung des bereits Empfangenen, ausbeuten zu können?

Man spricht von dem Interesse *der Mutter;* man behauptet, es gewähre ihr eine »sittliche Genugthuung,« durch richterliches Urtheil

festgestellt zu sehen, dass an dem, was vorgefallen, sie nicht allein die Schuld trage; allein man übersieht dabei, dass die Paternitätsklagen überhaupt gar nicht den Zweck verfolgen, zu konstatiren, wer von Beiden der schuldige und wer der verführte Theil sei. Jedenfalls gereicht es nicht zu sonderlicher sittlicher Befriedigung, wenn die mit oder ohne grössere Schuld Gefallene auch noch auf offenem Markte mit ihrem Fehltritt prunkt und vor Gericht auf ein Recht pocht, das aus einer Verletzung ihrer Pflicht entstanden ist. Will man vorzugsweise das Interesse der Gefallenen im Auge haben, so kommt man konsequenter Weise auf den Standpunkt des kanonischen Rechts, das zur Sicherung der verletzten Sitte den Verführer unter allen Umständen, mag der Fehltritt Folge gehabt haben oder nicht, zwingt, die Verführte zu heirathen. Wer nicht bis zu diesem Standpunkt zurückgehen will, hat kein Recht, sich auf Wahrung der Interessen der Mutter zu berufen.*)

Will man sich auf Rücksichten der *öffentlichen Sittlichkeit* berufen, so wäre zuvor festzustellen, ob nicht die Abschaffung der Paternitätsklage und der Alimentenansprüche für das *weibliche* Geschlecht eine stärkere Mahnung zur Vorsicht enthält, als die Existenz dieser Institute zur Abschreckung und Enthaltsamkeit des *Mannes* beiträgt, welcher in dem kritischen Moment sich schwerlich Rechtserwägungen hingiebt. Nach den Ergebnissen unserer Statistik scheint das Verbot der Erforschung der unehelichen Vaterschaft ein stärkeres Präservativ zu sein; denn wie wir oben gezeigt haben, finden wir da, wo dasselbe besteht, einen weit geringeren Prozentsatz der unehelichen Geburten. Jedenfalls wirkt dasselbe vortheilhafter auf die Sittlichkeit, als die in den Deflorations- und Alimentengeldern der Unzucht ausgesetzte Prämie mit allen den Skandalen, Erpressungen und Meineiden, welche sie im Gefolge hat. Es lautet paradox, aber es hat eine gewisse Berechtigung, wenn ein geistreicher deutscher Jurist schreibt: die Paternitäts- und Alimentationsprozesse seien die Hexenprozesse des 19. Jahrhunderts, mit welchen das zarte Geschlecht sich rächt an dem starken für die

*) Bei der Berathung des Code civil sprach sich der damalige Konsul Bonaparte selbst gegen die von dem Gesetzentwurf beabsichtigten beiden Ausnahmen aus, weil der Beweis der unehelichen Vaterschaft unmöglich und die Fiktion ein Unrecht sei. „Si la paternité pouvait être prouvée, *il faudrait même le forcer à épouser la mère*, mais que cette preuve est impossible.“ (Procès verbaux du Conseil d' Etat, séance du 26. Brumaire an X. — 17. Nov. 1801.)

Unbilden und Brutalitäten, wodurch sich das letztere an ihm mittelst der Hexenprozesse des 17. und 18. Jahrhunderts versündigt hat; denn beide Prozeduren beruhten in der Rechtsausführung und Beweisfrage auf gleich illusorischer Basis.

Die Berufung darauf, man bedürfe des von uns angefochtenen Instituts, um das Budget des Staats und der Gemeinden auf Kosten der Schuldigen zu erleichtern, beantworten wir durch die Frage: »Warum hat man die obligatorische Armenpflege des Staats und der Gemeinden so über alle Gebühr ausgedehnt und zugänglich gemacht, dass dadurch fortwährend an sich völlig unbegründete Ansprüche provozirt werden? Und ist es recht, dass man den Staat, der doch offenbar hinsichtlich der schlechten Gesetzgebung und Verwaltung eher der schuldige Theil ist, zu erleichtern sucht auf Kosten von Privatpersonen, deren Schuld entweder gar nicht, oder nur vermöge einer vollständig rechtswidrigen Fiktion erwiesen werden kann?« Jedenfalls aber ist die Furcht vor der Belastung der öffentlichen Budgets eine sehr übertriebene. Die Statistik hat uns gezeigt, dass die Abschaffung der Paternitätsklage an und für sich schon den Prozentsatz der unehelichen Geburten um ein Bedeutendes vermindert. Nehmen wir denselben aber auch einmal auf 8 Prozent sämmtlicher Geborenen an, so ist nicht zu bestreiten, dass hiervon wenigstens Dreiviertel entweder in frühester Jugend sterben, oder durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimirt werden. Bringt man nun in Anrechnung, dass von den übrigen zwei Prozent ohne Zweifel ein Theil alimentationsfähige Mütter oder mütterliche Verwandte hat, ein anderer Theil aber von dem Vater anerkannt und, wenn der letztere dazu die Mittel hat, ohne oder mit Dazwischenkunft gerichtlichen Zwangs, auf Grund der Anerkennung versorgt wird, so bleiben nur diejenigen übrig, bei welchen nach Maassgabe des Lebenswandels der Mutter die Feststellung auch nur einer Wahrscheinlichkeit des Vaters absolut unmöglich ist, und diejenigen, bei welchen der auf Vaterschaft und Ernährung Angegangene entweder die Vaterschaft leugnet, oder die Ernährung zu bestreiten ausser Stande ist. Was den zuletzt genannten Fall anlangt, so hat bis jetzt selbst die strengste Gesetzgebung und die kräftigste Exekution die sogenannte »Kaiserliche Einrede«, *dass man nichts hat*, noch nicht zu überwinden vermocht. Dass man aber in einem Fall, in welchem etwa die Klägerin selbst ehrlich genug wäre, in ihrer Klage anzugeben, sie habe sich mit Mehreren eingelassen und sei in der That nicht im Reinen darüber, wer von diesen der Vater des von ihr ge-

borenen Kindes sei, doch irgend einen von diesen Mehreren oder gar Alle verurtheilen oder sie etwa das Loos darüber werfen lassen solle, wer von ihnen »dran glauben müsse«, wird selbst, wenn Utilitätsgründe dafür sprächen, ein Mann von Rechtsgefühl nicht behaupten wollen.

Auf dem letzten Juristentage vertheidigte ein geistreicher Rechtsgelehrter die Paternitätsklage damit, dass er an die Grossmuth und Gerechtigkeit des starken Geschlechts appellirte, indem er fragte, ob es recht sei, wenn die Männer den Umstand, dass sie allein die Gesetze zu machen haben, dazu benutzen, um sich der Ansprüche der von ihnen verführten Frauen zu entschlagen. Wir antworten mit der Gegenfrage: »haben die Frauen in denjenigen Ländern, in welchen die unseren germanischen Vorfahren vollständig unbekannte Paternitätsklage nicht existirt, oder schon seit länger als einem halben Jahrhundert abgeschafft ist, jemals darüber öffentliche Beschwerde erhoben? Und wenn nicht, ist dann nicht anzunehmen, dass sie entweder zu einer Beschwerde keinen Grund haben, oder ihnen ihr sittliches Gefühl verbietet, Ansprüche geltend zu machen, deren Entstehung auf einer Verletzung der Geschlechtsehre beruht und deren Erhebung eine Verleugnung der Scham ist?«

Das letzte Argument unserer Gegner ist eine Appellation an den deutschen Nationalstolz, dass man nämlich seine Rechtseinrichtungen nicht entlehnen möge aus dem Code Napoléon. Dieser letzte Beweisgrund ist zugleich der schwächste. Erstens ist man heutzutage einsichtig genug, um zu wissen, dass unbeschadet der nationalen Rücksichten, auch auf dem geistigen Gebiet und insbesondere auf dem der Rechtsbildung und der Gesetzgebung der Grundsatz der internationalen Arbeitstheilung gelten muss, ohne welchen z. B. ein Völkerrecht, Wechselrecht, Handelsrecht und Seerecht niemals entstanden sein würden. Zweitens aber müssen wir wahrheitsliebend genug sein, um zu gestehen, dass der Code Napoléon in vielen Stücken nicht nur besser, sondern sogar deutscher ist, als unser auf römischen und kanonischen Grundlagen beruhendes »Gemeines deutsches Recht« und dass wir erst durch ihn manche wahrhaft deutsche Institution, welche unsere Vorfahren, der deutsche Stamm der Franken, nach Frankreich exportirt und dort der celtischen Bevölkerung aufgezwungen hat, wieder zurückerhalten haben, wie dies namentlich bezüglich der Paternität bereits oben in Abschnitt II. nachgewiesen ist.

VI.

Unser Gegenstand ist seinen allgemeinen Umrissen nach mit der obigen Ausführung erschöpft, wir möchten aber derselben noch eine kleine *Detailstudie* beifügen, über die das vorliegende Thema betreffende Gesetzgebung in dem *Grossherzogthum Baden*, deren Geschichte interessant ist durch allerlei merkwürdige Fort- und Rückbildungen, und über welche ein von kenntnissreicher und zuverlässiger Hand gesammeltes und gesichtetes Material vorliegt, welches zu benutzen uns gestattet ist.

In *Baden* wurde der Code civil im Jahre 1810 in einer mit verschiedenen Abänderungen und Zusätzen versehenen Uebersetzuug als *badisches Landrecht* publizirt. Während der Code civil die Vaterschaftsklage beschränkt auf:

1. den Fall der Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde, und
2. den der Entführung;

fügt das badische Landrecht noch weitere 4 Ausnahmen bei:

1. wenn der Beklagte die Mutter des Kindes kundbarlich als Zuhälterin bei sich unterhalten hat;
2. wenn er des Beiwohnens während der kritischen Periode *freiwillig* geständig, oder
3. *zufällig*, (d. h. ohne Veranstaltung und Nachforschung) überwiesen;
4. wenn er den Beischlaf bewirkte, dadurch dass er die Mutter ausser Stand ihres freien Sinnesgebrauchs versetzt hat.

Vor dieser modifizirten Einführung des französischen Civilrechts war in Baden, wie in den übrigen deutschen Ländern, die Vaterschaftsklage statthaft; nach einer Verordnung vom 15. August 1791 galt nicht nicht nur die gewöhnliche Präsumtion, welche aus *erwiesenem* Beischlaf während der fraglichen Zeit hergeleitet wird, sondern es wurden auch zur Erleichterung der Staatskasse, welcher die Ernährung der unehelichen Kinder eventuell zur Last stand, gegen diejenigen, welche binnen des gedachten Zeitraums mit der Geschwängerten *verdächtigen* Zuwandel gepflogen oder sich sonst in irgend einer Weise suspekt gemacht hatten, Kontributionen ausgeschrieben und zwar gegen Alle, so dass oft mehrere sogenannte Väter für ein und dasselbe Kind beisteuerten. Daneben erhob der Fiskus von jedem unehelichen Kind, das geboren wurde, einen sogenannten Bastardfall, welcher von einem bis fünfzig

Gulden anstieg, und legte sich ein Erbrecht zu bezüglich aller unehelich Geborenen, welche kinderlos starben.

Diese Vorschriften fielen natürlich mit Einführung des Code civil weg; es machte sich jedoch sofort gegen den letzteren eine gewisse Reaktion und eine versteckte Neigung, zu der früheren Einrichtung wieder zurückzukehren, bei den Behörden geltend, welche folgende Vorschriften erliessen.

1. Im Fall die Mutter vermögenslos sei, solle die Ernährung des unehelichen Kindes zur Hälfte der Gemeinde der Mutter und zur andern Hälfte dem Staate zur Last fallen.
2. Wenn durch *polizeiliche* Untersuchung festgestellt sei, dass ein Mann während der kritischen Zeit der unehelichen Mutter beigewohnt habe, solle derselbe auch gerichtlich verurtheilt werden können, einen Ernährungsbeitrag von wöchentlich 15 bis 18 Kreuzer zu bezahlen; das Klagrecht hierauf solle sowohl dem Staate als auch der Gemeinde zustehen.
3. Auch im Falle der polizeilichen Feststellung eines blossen verdächtigen Umganges mit der unehelichen Mutter solle eine solche Beitragspflicht eintreten, jedoch nur auf ein Drittel des unter 2. genannten Betrags.

Damit war das Prinzip des Code Napoléon schon stark durchlöchert, allein thatsächlich wurde von der im Widerspruch mit diesem Prinzip eingeräumten Ernährungsklage nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht, so dass man wohl sagen kann, der Geist der Bevölkerung kam dem neuen Gesetze mit Bereitwilligkeit entgegen.

Von Zeit zu Zeit jedoch erneuerten sich die Versuche, wieder zu der *vor*landrechtlichen Einrichtung der Vaterschafts- und Ernährungsklage zurückzukehren, weil sich in Folge illiberaler Gesetze über Gewerbebetrieb, Niederlassung und Verheirathung die Zahl der unehelichen Geburten vermehrte und die damit der Staats- und der Gemeindekasse auferlegte Last wuchs.

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern drang sowohl 1817 als auch 1834 und 1843 wiederholt auf Rückkehr zu der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts; allein das Justizministerium konstatirte durch seine Erhebungen:

1. dass die Zahl der Verbrechen des Kindesmords, der Kindesabtreibung und der Kindesaussetzung aus Veranlassung der Einführung der französischen Gesetzgebung nicht gestiegen sei;

2. dass dieselbe das Fortkommen und die Erziehung der unehelichen Kinder in keiner Weise erschwert, und
3. das Rechtsgefühl des Volkes nicht verletzt, und dass sich nirgends die öffentliche Meinung für die Wiedereinführung des früheren Zustandes ausgesprochen habe.

Auf die Berufung auf die steigende Zahl der unehelichen Geburten, erwiederte es schon im Jahr 1834, dass diesem Zustand nicht durch Aenderung der Civil- und Kriminal-Gesetzgebung, sondern durch Hinwirken auf eine moralische Erziehung des Volkes (in den Gemeinden der Mennoniten, Herrnhuter und schweizer Reformirten kamen nur wenige oder gar keine unehelichen Geburten vor), und durch leichtere Zulassung zur Ehe, sowie durch Gewerbe- und Zugfreiheit zu steuern sei.

Die vernünftigen Ansichten des Justizministeriums siegten, so lange die Zustände des Landes normal blieben; als aber der Ausbruch und die Niederwerfung des badischen Aufstandes im Jahr 1849 abnorme Verhältnisse hervorriefen, erneuerte das Ministerium des Innern seine Angriffe auf die bestehende Gesetzgebung und diesmal leider mit Erfolg. Während bis dahin der Betrag der unehelichen Geburten im Verhältniss zu der Gesammtzahl der Geburten sich durchschnittlich zwischen 13 und 15 Prozent bewegt hatte, stieg er plötzlich in den Jahren 1849 und 1850 über 16 und 17 Prozent. Dieses Steigen hatte begreiflicher Weise seine Veranlassung nicht in der seit 30 Jahren unverändert bestehenden Gesetzgebung, sondern in den Zeitereignissen. Die Erschütterung der öffentlichen Autorität, die häufigen Dislokationen des badischen Militärs, die Ueberfüllung des Landes bald mit Freischaaren, bald mit regulären Truppen, welche von einem leicht errungenen Siege berauscht waren, musste natürlich die Sittlichkeit im Geschlechtsleben untergraben und zu einer Steigerung der Zahl der unehelichen Geburten führen, welche auch ohne Aenderung der Gesetzgebung mit Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung von selbst auf ihr normales Niveau wieder zurückgewichen sein würde. Ausserdem berief sich das Ministerium des Innern auf den Umstand, dass die Beiträge der Staatskasse zur Ernährung der unehelichen Kinder, welche im Jahr 1820 nur 12,000 Gulden und in dem Jahr 1838 nur 44,000 Gulden betragen hatten, im Jahre 1848 auf beinahe 96,000 Gulden gestiegen waren.

Die Ursache des Missstandes lag begreiflicher Weise nicht in den Vorschriften des Code civil oder des badischen Landrechts, sondern in den verkehrten Bestimmungen über die Armenpflege. Wenn der Staat

ohne irgend einen vernünftigen Grund sich selbst die subsidiäre Verpflichtung zur Ernährung der unehelichen Kinder auflud, so durfte er sich nicht darüber verwundern, dass die Gemeinden und Armenverbände, welche ihrer Natur nach selbstsüchtig sind und sein müssen, diese Konjunktur zu Gunsten ihrer eigenen Kasse und ihrer Gemeindeangehörigen ausbeuteten, indem sie Bescheinigungen über die Zahlungsunfähigkeit sowohl der Gemeindekassen, als auch der unehelichen Mütter beibrachten und dadurch in ächt polizeistaatlich-kommunistischer Weise die Last von den Schultern, auf welche sie gehörte, abwälzten auf den Staat, der, so lange er sich die Einmischung in Alles erlaubt, sich nicht beklagen darf, wenn ihm auch die Belastung mit Allem zugemuthet wird. Statt nun blos die verkehrte Armenpflege zu reformiren, verballhornte man die vernünftige Civilgesetzgebung, indem man am 5. September 1850 dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher die Verbindlichkeit des Staats zur Ernährung unehelicher Kinder zwar aufhob, statt dessen aber die Ernährungsklage gegen den ausserehelichen Beischläfer wieder einführte mit der Beschränkung, dass die Klage von einem zu ernennenden Vormund erhoben werden, dass sie nach Ablauf eines Jahres, von der Geburt an gerechnet, durch Verjährung erlöschen und dass die Eideszuschiebung statthaft sein solle.

Der Gesetzentwurf wurde von beiden Kammern mit wenigen und unerheblichen Aenderungen angenommen, und am 21. Februar 1851 als Gesetz verkündigt. Man hoffte von demselben Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten, Hebung der Sittlichkeit, Förderung der Ehen und Erleichterung der Gemeindekassen. Das Gesetz besteht nun seit länger als 12 Jahren und es lässt sich daher prüfen, ob und wie weit diese Erwartungen sich verwirklicht haben.

Was zunächst *die Erleichterung der Armenkassen* anlangt, so hat eine genaue statistische Aufnahme festgestellt, dass die Beiträge der Gemeinden zur Ernährung unehelicher Kinder seit dem Gesetz von 1851 an dem einen Ort gestiegen, an dem andern gefallen sind, im Ganzen aber sich keineswegs vermindert haben. Das, was man erspart, sind in der That nur die früheren Beiträge aus der Staatskasse; und diese werden in Wirklichkeit gewonnen nicht durch den Ersatz, welcher aus den Kontributionen der mit Alimentenklagen in Anspruch genommenen Personen fliesst, sondern aus ganz anderen Gründen. Die Sache verhält sich nämlich so: Die Ernährungsklagen liefern erfahrungsmässig im Ganzen nur einen geringen Ertrag; kaum die Hälfte derselben hat einen Vergleich oder eine Verurtheilung zur Folge; die letztere erstreckt

sich in der Regel nur auf einen Betrag von 20 bis 30 Kreuzer wöchentlich, bei welchem die Gemeinde schliesslich doch noch eintreten muss. In vielen Fällen trifft sie einen Vermögenslosen oder einen Ausländer, welcher sich der Urtheilsvollstreckung entzieht. Rechnet man dazu, dass auswärtige uneheliche Mütter nunmehr das männliche Geschlecht von Baden mit Ernährungsklagen heimsuchen können, nicht aber umgekehrt badische Mütter einen Mann aus Rheinhessen, Rheinpreussen oder Rheinbaiern, so ergiebt sich, dass das Geschäft, welches man mit Einführung der Ernährungsklage zu machen glaubte, als Finanzspekulation verunglückt ist. Dagegen haben seit dem Wegfall der Verpflichtung der Staatskasse die Mütter der unehelichen Kinder eine weit grössere Scheu, die früher ohne alles Bedenken in Anspruch genommene Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu fordern, weil sie sich dadurch dem Hass und der Erbitterung ihrer Mitbürger aussetzen, die für die Aufbringung dieser Mittel Steuern bezahlen müssen. Andrerseits sind auch die Gemeinden, seitdem sie nicht mehr den grossen Reservefonds des Staatsbeutels zu ihrer Verfügung haben, vorsichtiger geworden und unterziehen das »*ob?*« und »*wie viel?*« der Unterstützungsbedürftigkeit einer genauen Prüfung.

Was die Frage der *Förderung der Sittlichkeit* betrifft, so sind natürlich die Ausnahmezustände der Jahre 1849 und 1850 mit dem Wegfall ihrer Ursachen verschwunden; — allein trotz einer Reihe von Polizeimaassregeln, (wie z. B. Beförderung der Auswanderung unsittlicher Weibspersonen, Beschränkung der Kirchweihfeste und Tanzbelustigungen, strenge Handhabung der Polizeistunde, Bestrafung der Unzucht und des aussereheliche Zusammenlebens u. s. w.), womit man dem Gesetze von 1851 zu sekundiren gedachte, kann man nicht sagen, dass das letztere irgend einen erheblichen Einfluss auf die Hebung der Sittlichkeit gehabt hat. Der Prozentsatz der unehelichen Geburten, welcher von 1838 bis 1848 zwischen 13 und 15 geschwankt hat, fluktuirt seit 1852 zwischen 15 und 17 und ist seit 1856 nicht mehr unter 16 Prozent heruntergegangen, ein neuer Beweis, dass man die Sittlichkeit durch die einem der beiden Schuldigen gewährte Unzuchtsprämie nicht heben kann.

Einzelne Gemeinden richteten sogar Petitionen an die Kammern, worin sie behaupteten, seit dem Gesetz von 1851 habe die Unsittlichkeit stark zugenommen, und deshalb um Strafgesetze nicht nur gegen die Väter, sondern auch gegen die Mütter der unehelichen Kinder, namentlich etwa eine Einsperrung der Letzteren in Arbeitshäuser, baten.

3*

Manche der zum Bericht gezogenen Staatsbehörden, Gemeinderäthe und Geistlichen behaupteten geradezu, dass das Gesetz von 1851 die Vermehrung der unehelichen Geburten dadurch bewirkt habe, dass es einen Rechtsanspruch auf Ernährung des in unehelichem Beischlaf erzeugten Kindes gewähre, der unehelichen Mutter sogar unter mehreren Beischläfern die Wahl lasse, derselben auch andere Mittel der Ausbeutung an die Hand gebe, und damit entsittlichend auf das weibliche Geschlecht einwirke.

Darüber aber sind alle eingezogenen Berichte einig, dass das Gesetz von 1851 die Eingehung der Ehe eher verhindert als gefördert habe, indem die Erhebung eines Prozesses eine solche Erbitterung zwischen den beiden Theilen hervorrufe, dass die Neigung zur Heirath verschwinde, ferner, das überhaupt Ernährungsklagen nur von solchen Personen erhoben werden, welchen man, wenn sie statthaft wäre, die exceptio plurium concumbentium füglich opponiren könnte. In denjenigen Fällen aber, in welchen die unehelichen Kinder durch eine spätere Heirath der Eltern legitimirt worden sind, ist das Gesetz von 1851 vorher niemals in Anspruch genommen worden.

Dagegen hat die badische Gesetzgebung aus neuester Zeit verschiedene höchst anerkennenswerthe Reformen aufzuweisen, welche zur Beseitigung der Verwilderung des Geschlechtslebens mehr beitragen werden, als alle Vaterschafts- und Ernährungsklagen. Das Gesetz vom 20. September 1862 führt Gewerbefreiheit ein; das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862 erleichtert die Niederlassung in jeder beliebigen Gemeinde des Landes; und ein weiteres Gesetz von gleichem Datum hebt verschiedene, das Recht der Verehelichung beschränkende Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 und des Gesetzes vom 15. Februar 1851 auf, welches den Antritt des Bürgerrechts und die Eingehung einer Ehe von der Nachweisung nicht nur eines Nahrungszweiges, sondern sogar gleichzeitig auch noch eines gewissen Vermögens abhängig machte, die von Vielen nicht geliefert werden konnte, so dass diese sich in Folge der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung für berechtigt hielten, bis zur Ermöglichung jener Nachweise, oder auch auf diese Möglichkeit von vornherein ganz verzichtend, mit ihren Geliebten in unsittlichen Verhältnissen oder förmlichen wilden Ehen zu leben, aus welchen eine Menge unehelicher Kinder hervorging. Diese Irregularitäten sind in Folge der Reformen von 1862 schon vielfach in das Bette der Ordnung, d. h. der Ehe, übergeleitet worden und die Ansicht, welche das Gross-

herzogliche Justizministerium bereits 1834 aussprach, hat ihre glänzende Bestätigung gefunden.

Während das Gesetz von 1851 zur Verminderung der unehelichen Geburten und zur Hebung der Sittlichkeit im Geschlechtsleben nichts beigetragen hat, ist durch dasselbe auf der andern Seite die Möglichkeit jener Betrügereien und Erpressungen wiederhergestellt, welche wir bei Erwähnung der Motive des Code Napoleon erörtert haben. Man hat denselben dadurch vorbeugen wollen, dass man die Erhebung der Klage in die Hände eines Vormundes oder Pflegers legte. Allein dieser ist selbst bei dem besten Willen in der Richtung und Begründung der Klage vollständig abhängig von den Angaben der unehelichen Mutter über Dinge, von welchen er selbst keine eigene Wissenschaft hat; und auf den Mann, von welchem die Person unter dem Vorgeben der Schwangerschaft Geld erpressen will, ist der zwingende Eindruck der nämliche, mag sie nun drohen mit einer Klage, welche sie selbst, oder mit einer, welche der Vormund demnächst anstellen wird. Namentlich ist der Missbrauch wieder zurückgekehrt, dass Personen, welche sich schwanger fühlen, einen Dritten unter Umständen, welche die Beweisführung sichern, zum Beischlaf veranlassen, um dadurch statt des vermögenslosen Erzeugers sich einen zahlungsfähigen Ernährer für das Kind zu verschaffen, zu welcher Operation ihnen, da das Gesetz die kritische Periode vom 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt des Kindes rechnet, eine sehr geräumige Frist von 3 bis 4 Monaten nach wirklichem Eintritt der Schwangerschaft gestattet ist.

Endlich wird noch in den von den Staats- und Gemeindebehörden und den Geistlichen erstatteten Berichten hervorgehoben: »dass sich achtbare Bürger nur sehr ungern zu dem Amte eines Pflegers eines unehelichen Kindes und zur Erhebung der Ernährungsklage hergeben, weil sie durch dieses Amt zu stetem Verkehr mit lüderlichen Dirnen genöthigt seien;« dass das Gesetz von 1851 skandalöse gerichtliche Verhandlungen mit Prozessparteien und Zeugen, anstössige Unterredungen und Erörterungen zwischen Geistlichen einerseits, und Parteien oder Zeugen, andrerseits, gelegentlich der Eidesvorbereitung zur Folge habe; dass die Erfüllungs- und Reinigungseide über eine unsittliche Handlung etwas Anstössiges haben; dass die Heiligkeit und Feierlichkeit des Eides unter solchem Inhalt leide; und dass das Gesetz überhaupt Feindschaften, Unfrieden in Familien, Meineide und sonstige Verbrechen zur Folge habe, während sich auf der andern Seite die

Untersuchungen und Bestrafungen wegen Kindesmords, Kindesabtreibung verheimlichter und hülfloser Niederkunft und Kindesaussetzung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes keineswegs vermindert haben.

Unter diesen Umständen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass man in dem Grossherzogthum Baden, in welchem die Arbeit der Gesetzgebung und der Reformen sich im besten Fluss befindet, binnen Kurzem von den Verirrungen der Jahre 1850 und 1851 zurückkehren wird zu dem gesunden Prinzip des badischen Landrechts von 1810, indem man zugleich die vielfachen, verwickelten Ausnahmebestimmungen des letzteren beschneidet und der öffentlichen Armenpflege die nöthige, ihre Ausdehnung beschränkende Reform angedeihen lässt.

Auch auf dem *baierischen* Landtage hat das Institut der Paternitäts- und Alimentenklagen schon vielfache Angriffe erfahren, zu welchen eine Vergleichung des gedeihlichen Zustandes der baierischen Pfalz mit den Missständen in dem übrigen Baiernlande natürlicher Weise provoziren musste. Schon am 9. Dezember 1850 hat die zweite Kammer beschlossen, an die Königliche Staatsregierung die Bitte zu stellen, durch die Vorlage eines Gesetzentwurfs die Deflorations- und Alimentationsklagen baldmöglichst abzustellen, zugleich aber auch Gesetzentwürfe über Erleichterung der Ansässigmachung und Verehelichung, sowie über Erleichterung der Gewerbsausübung vorzulegen. Bei der weiteren Verhandlung zeigten sich wieder die gewöhnlichen Schwierigkeiten, dass man nämlich immer mit einer Reform auf die andere warten will und auf diese Weise keine von Allen zu Stande bringt. Der Eine wollte die Aufhebung der Paternitätsklage verschieben bis zur Herstellung von Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Beseitigung des Erfordernisses des Heirathskonsenses Seitens der Staats- und Gemeindebehörden; der Andere wollte die Einführung von Freizügigkeit u. s. w. abhängig machen von der vorherigen Reform der Armengesetzgebung; der Dritte behauptete wieder, die letztere sei von dem vorherigen Zustandekommen der ersteren bedingt, u. s. w.

Es sind nun fast dreizehn Jahre seit diesen Verhandlungen der baierischen Kammern, in welchen viele Mitglieder volle Einsicht in die wahre Lage der Sache bekundeten, verflossen, leider aber fehlt noch jeder thatsächliche Erfolg. Da indessen der Boden der Zunftverfassung bereits durchlöchert und die Vorlage eines freisinnigen Gesetzes über Verheirathung, Niederlassung u. s. w. dem Landtage zugesagt ist und ohne Zweifel auch erfolgen wird, so wird auch in Baiern wohl bald die letzte Stunde der Paternitätsklage schlagen.

Wenn wir dazu, sei es in Baiern oder sonstwo, durch die obige Auseinandersetzung auch nur das Geringste beitragen, dann fühlen wir uns für unsere Mühewaltung hinreichend belohnt und wollen hoffen, dass auch unsere Leser uns verzeihen werden, wenn wir manchmal mit nicht sehr salonmässigen Worten auf soziale Schäden hinweisen mussten, deren *Offenlegung* die Voraussetzung ihrer *Heilung* bildet, und deren Heilung nothwendig ist im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft.

Wiesbaden im April 1864.

Die landschaftlichen Kreditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens.*)

Von

Eugen Richter.

Der Gedanke, wie dem Personal- und Mobiliarkredit, so auch dem Immobiliarkredit dadurch einen Stützpunkt zu gewähren, dass die Vermittelung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer statt eines Einzelnen eine Gesammtheit von Personen übernimmt, hat seine praktische Verwirklichung erst im vorigen Jahrhundert in Preussen nach Beendigung des siebenjährigen Krieges gefunden. Es war die durch die Kriegsjahre und die denselben folgende Wohlfeilheit des Getreides entstandene Kreditnoth der schlesischen Grundbesitzer, welche König Friedrich den Grossen bewog, nach dem Plane des Kaufmanns Büring aus Berlin in dem landschaftlichen Kreditverein für die Provinz Schlesien die erste Boden-Kreditgesellschaft zu begründen. Bald wurden auch für andere Provinzen des Staates derartige Vereine gestiftet. Im neunzehnten Jahrhundert vermehrten sich darauf diese Gesellschaften in und ausserhalb Deutschlands in dem Maasse, als der Aufschwung des landwirthschaftlichen Betriebes, die Umgestaltung der Besitzverhältnisse durch Reformen der Agrargesetzgebung, sowie der vermehrte Häuserbau das Grundkreditbedürfniss steigerten. Der weiteren Vermehrung der Grundkreditgesellschaften trat freilich in der Mitte dieses Jahrhunderts der Umstand hemmend entgegen, dass ein eben so rascher als grossartiger

*) Ausser direkten Mittheilungen von sämmtlichen Direktionen der betreffenden Kreditinstitute sind als Quellen benutzt worden: Dieterici, Handbuch der preussischen Statistik; Le crédit foncier de France par Josseau, Paris 1860; Le crédit foncier de France par Bourgade, Paris 1861; Revue des deux Mondes Tom. 17 (1858); Le crédit foncier de France par Baillieux de Marizy.

Aufschwung der Industrie das Interesse der Kapitalisten fast ausschliesslich den der Industrie dienenden, grösseren Gewinn verheissenden Unternehmungen zuwandte. Indessen erfolgte hierin im Jahre 1857 mit dem Ausbruch der Handelskrisis ein Rückschlag und die neueste Zeit sieht zahlreiche Grundkreditgesellschaften sowohl innerhalb als ausserhalb Deutschlands entstehen.

In dem Maasse als derartig überall das Bestreben rege wird, dem Grundkredit durch Gründung solcher Gesellschaften aufzuhelfen, gewinnen auch die bereits bestehenden Gesellschaften an Interesse, sei es nun, dass man aus dem Verhältniss ihrer Leistungen zu dem vorhandenen Bedürfniss die Nothwendigkeit der Gründung neuer Gesellschaften herleiten will, sei es, dass man für die Einrichtungen der letzteren die besten Muster ausfindig zu machen sucht.

Aufgabe der folgenden Darstellung soll nun sein, zwei Gruppen von Grundkreditgesellschaften, auf die man vielfach als mustergültig hinweist, die landschaftlichen Kreditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Belgiens und Frankreichs, einer speziellen vergleichenden Erörterung zu unterziehen.

Die zu jeder Gruppe gehörenden Grundkreditgesellschaften sind folgende:

A. Landschaftliche Kreditvereine Preussens:

Die Schlesische Landschaft in Breslau.*)
Die Kur- und Neumärkische Landschaft in Berlin.**)
Die Pommersche Landschaft in Stettin.***)
Die Westpreussische Landschaft.†) } in Marienwerder.
Die neue Westpreussische Landschaft.††) } in Marienwerder.
Die Ostpreussische Landschaft in Königsberg.†††)

---

*) Statut vom 9. und 15. Juli 1770 (Kron'sche Ed. Sammlung, Band XII. S. 162), dazu viele Abänderungen und Ergänzungen, siehe insbesondere Regulativ vom 11. Mai 1849 (Ges.-S. 1849. S. 182).

**) Statut vom 14. Juni 1777 (Mylii N. C. C. Tom. V. p. 678) mit vielen älteren und neueren Ergänzungen.

***) Neues Statut vom 26. Oktober 1857 (Ges.-S. 1857. S. 945).

†) Neues Statut vom 25. Juni 1851 (Ges.-S. 1851. S. 523).

††) Statut vom 3. Mai 1861 (Ges.-S. 1861. S. 206).

†††) Neues Statut vom 24. Dezember 1808 (Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe etc. Halle und Berlin. 1818. Bd. II. S. 474) mit vielen Ergänzungen, siehe insbesondere Erl. vom 28. Februar 1859 (Ges.-S. 1859. S. 90).

Die Posensche Landschaft*) | in Posen.
Der neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen**) |

B. Hypothekenbanken Belgiens und Frankreichs.

Caisse hypothécaire***) | in Brüssel.
Caisse des propriétaires†) |
Crédit Foncier de France in Paris.††)

Die Landschaften haben ein durchschnittlich weit höheres Alter, als die Hypothekenbanken, es wurden nämlich gegründet: die Schlesische Landschaft 1770, die Kur- und Neumärkische Landschaft 1777, die Pommersche Landschaft 1781, die WestpreussischeLandschaft 1787, die Ostpreussische Landschaft 1788, die Posensche Landschaft 1821, der neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen 1857, die neue Westpreussische Landschaft 1861. Die Hypothekenbanken datiren dagegen aus jüngerer Zeit, die Caisse hypothécaire sowohl wie die Caisse des propriétaires vom Jahre 1835, der Crédit Foncier de France erst vom Jahre 1852.

Die genannten landschaftlichen Kreditvereine und Hypothekenbanken haben den gemeinsamen Zweck, dem Grundbesitz Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, wozu sie die nöthigen Fonds sich hauptsächlich durch die Ausgabe verzinslicher auf den Inhaber lautender Schuldscheine, Pfandbriefe, lettres de gage genannt, verschaffen.

Durch letzteren Umstand sondern sie sich namentlich scharf von denjenigen Grundkreditgesellschaften, welche wie die baierische Hypotheken- und Wechselbank die Mittel zur Gewährung von Grundkredit auch durch die Ausgabe unverzinslicher Noten erhalten. Unter sich dagegen unterscheiden sich die beiden in Rede stehenden Gruppen von Grundkreditgesellschaften ihrem Zwecke nach darin, dass die landschaftlichen Kreditvereine Preussens — mit Ausnahme jedoch der Schlesischen Landschaft — nur ihren Mitgliedern Kredit gewähren,

---

*) Statut vom 15. Dezember 1821 (Ges.-S. 1821. S. 214). Unter den Ergänzungen siehe insbesondere V. vom 15. April 1842 (Ges.-S. v. 15. April 1842).

**) Statut vom 13. Mai 1857 (Ges.-S. 1857. S. 326 ff.).

***) Statut vom 14. März 1835 mit Ergänzungen vom 6. Oktober 1839.

†) Statut vom 8. Juni 1835.

††) Neues Statut vom 31. August 1859.

wogegen die Hypothekenbanken Belgiens und Frankreichs aus der Kreditvermittelung ein Gewerbe machen.

Aus dem letzteren Umstande ergiebt sich noch insofern ein weiterer Unterschied des Zweckes der Hypothekenbanken von dem der Landschaften, als die ersteren, um ihre Gesellschaftsfonds für die Betheiligten nach Kräften nutzbar zu machen, auch Geschäfte betreiben, welche nicht auf die Vermittelung von Grundkredit Bezug haben. Unter den landschaftlichen Kreditvereinen geschieht dies zwar auch von der Schlesischen Landschaft, insofern dieselbe auch Darlehen auf Faustpfand gewährt, indessen erreicht der so gewährte Kredit noch nicht den fünfhundertsten Theil des von der Landschaft gewährten Grundkredits, so dass diese Ausnahme kaum in Betracht kommen kann.*)

Was dagegen den Umfang der Nebengeschäfte der Hypothekenbanken angeht, so ist derselbe am beträchtlichsten bei dem Crédit Foncier de France. Die von demselben den Departements, Kommunen und anderen öffentlichen Korporationen gewährten Darlehen erreichten am 31. Dezember 1862 beinahe ein Fünftel des Betrages der gegen hypothekarische Sicherheit gegebenen Darlehen.**) Bis zu derselben Höhe war der Betrag der von der Bank zu verzinsenden Depositen gestiegen.***) Von den letzteren hatte man einen Theil zur Beleihung

*) Seit 1848 gewährt die Landschaft aus ihrem eigenthümlichen Fonds Darlehen mit kurzer Frist auf lagernde Erzeugnisse der Landwirthschaft, Produkte des Bergbaues, Hypothekeninstrumente, Pfandbriefe und sonstige geldwerthe Papiere, welche von schlesischen Korporationen, Kommunen und Gesellschaften unter Staatsgenehmigung emittirt sind. Der Betrag dieser Darlehen wechselt fortwährend und steht gewöhnlich über 100,000 Thaler.

**) Für diese Darlehen gelten, abgesehen davon, dass hypothekarische Sicherheit nicht verlangt wird, auch die Beträge nicht in Pfandbriefen, sondern nur in Geld den Darlehnsnehmern ausgezahlt werden, dieselben Bestimmungen wie für hypothekarische Darlehen. Obwohl solche Darlehen erst seit dem 6. Juli 1860 gegeben werden, beliefen sich dieselben am 31. Dezbr. 1862 doch schon auf 77,717,634 Frcs. gegenüber 374,814,764 Frcs. hypothekarischer Darlehen. Am 13. Juli 1863 war das Verhältniss 95,507,221 zu 430,671,264 Frcs. — Durch Gesetz vom 26. Februar 1862 ist der Crédit Foncier auch ermächtigt worden, den Hospitälern und anderen öffentlichen Anstalten die Summen vorzuschiessen, deren sie zur Umwandlung ihrer 4½proz. Rentenschulden in 3proz. Rentenschulden bedürfen.

***) Derselbe belief sich nämlich auf 75,418,378 Frcs. Für das ganze Jahr 1862 betrugen die eingezahlten Depositen 316,358,379 Frcs. Diese Depositen werden erst seit 1856 verzinst.

von Werthpapieren verwandt.*) Es kommen ausserdem noch die Geschäftsbeziehungen besonderer Natur in Betracht, in welchen der Crédit Foncier zu anderen Geldinstituten steht. So eröffnet er den Bauunternehmern gemeinschaftlich mit dem Souscomptoir des entrepreneurs in der Weise Wechselkredit, dass er die von den Bauunternehmern ausgestellten und von dem Souscomptoir gezeichneten Wechsel mit seiner Unterschrift versieht, wodurch dieselben bei der Banque de France diskontirbar werden.**)

Für den Staat besorgt der Crédit Foncier die Geschäfte, welche sich auf Darlehen beziehen, die Grundbesitzern von den Ministerien zur Drainage ihrer Ländereien bewilligt werden.***) Endlich lässt der Crédit Foncier noch durch seine Beamten die unter dem Namen Crédit Agricole für landwirthschaftlichen Personal- und Mobiliarkredit bestehende Kreditgesellschaft mitverwalten.

---

*) Im ganzen Jahr 1862 waren mit dreimonatlicher Frist beliehen worden: die Pfandbriefe des Crédit Foncier mit 28,218,010 Frcs., wovon bis zum 31. Dezember 1862 18,796,349 Frcs. zurückgezahlt waren; ferner die zur Bestreitung der Darlehen an Kommunen etc. ausgegebenen Obligationen des Crédit Foncier (obligations communales) mit 6,524,533 Frcs., wovon 4,232,704 Frcs. zurückbezahlt waren; endlich andere Werthpapiere mit 30,100,645 Frcs., wovon 27,960,424 Frcs. zurückbezahlt worden.

Nur die Hälfte der Depositen darf zu solchen Darlehen verwandt werden; der Rest derselben fliesst in laufender Rechnung in den öffentlichen Schatz, von dem er verzinst wird.

**) Bis zum 19. Mai 1860 versah diese Geschäfte das Comptoir national d'escompte, welches zusammen mit dem Souscomptoir des entrepreneurs im März 1848 gegründet worden ist, um den Pariser Arbeitern durch Erleichterung von Neubauten Verdienst zu verschaffen.

Die Provision für die erwähnten Geschäfte des Crédit Foncier beträgt jährlich 1 pCt.; — Das Souscomptoir gewährt seinen Kredit nur gegen Pfandsicherheit; dem Crédit Foncier sind drei Viertel des Aktienkapitals des Souscomptoir, welche sich in seinen Händen befinden, als Sicherheit gegeben. Am 31. Dezember 1862 beliefen sich die den Bauunternehmern eröffneten Kredite auf 44,864,486 Frcs., hierauf hatte der Crédit Foncier für 23,373,810 Frcs. diskontirt.

***) Die Gesetze vom 17. Juli 1856 und 28. Mai 1858 haben zwar den Grundbesitzern solche Darlehen bis zur Höhe von 100 Millionen Franken verheissen, in Wirklichkeit waren aber bis zum 31. Dezember 1862 davon erst 503,475 Frcs. ausgezahlt worden. Für die 45 Centimes Provision pro 100 Frcs. Darlehen jährlich, welche der Crédit Foncier hierbei für seine Kommissionsgeschäfte bezieht, garantirt derselbe dem Staat auch den pünktlichen Eingang der Zinsen und Amortisationsrenten von den Schuldnern.

Unerheblich sind im Verhältniss hierzu die Nebengeschäfte der belgischen Hypothekenbanken. Von der Caisse hypothécaire wissen wir nur, dass sie auch Lebensversicherungsgeschäfte eingeht. Von der ihr statuarisch ertheilten Ermächtigung zur Beleihung ihrer Pfandbriefe scheint sie keinen Gebrauch zu machen. Letzteres ist dagegen, wenngleich in geringem Umfang, bei der Caisse des propriétaires der Fall. Diese besorgt daneben noch die Verwaltung der Provinzialeinkünfte von Hennegau. Statutenmässig darf sie auch Depositen annehmen, Lebensversicherungen eingehen, den Verkauf und die Liquidation von Immobilien besorgen, sowie sich mit allen placements à terme befassen.

Was nun den dem Hypothekenbanken und landschaftlichen Kreditvereinen gemeinsamen Geschäftskreis, die Gewährung von Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit und die Ausgabe von Pfandbriefen zur Beschaffung der Mittel hierfür betrifft, so ist die Wirksamkeit beider eine in manchen Beziehungen verschiedene.

In Bezug auf die Ausdehnung der Geschäfte unterscheiden sich die landschaftlichen Kreditvereine zunächst dadurch, dass sie, während die Hypothekenbanken in dem ganzen Gebiet des Staates, innerhalb dessen sie domilizirt sind, Geschäfte machen, ihre Wirksamkeit auf diejenige Provinz beschränken, deren Namen sie führen.

In Bezug auf die Landschaften kommt ferner noch in Betracht, dass die Posensche Landschaft jetzt keine Darlehen mehr gewährt, auch in der Vergangenheit nur in den Jahren 1821 bis 1826 und 1841 bis 1846 solche bewilligt hat. Sobald diese vollständig zurückgezahlt sind, wird die Posensche Landschaft daher zu bestehen aufhören. Auch der erst 1857 gegründete neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen hat insofern eine beschränkte Wirksamkeit, als er nach Ablauf des Jahres 1867 keine Darlehen mehr gewähren darf.*) Den anderen Landschaften sind indess solche Zeitbeschränkungen fremd. Was dagegen die Hypothekenbanken angeht, so ist deren Wirksamkeit nur insofern ein Endtermin gesetzt, als die Konzession der Caisse

*) Vor Ablauf dieser Zeit wird die Staatsregierung wohl der Landschaft die Autorisation zu fortdauernder Kreditbewilligung ertheilen. Für den Fall der Vereinigung mit der alten Landschaft ist dieselbe schon verheissen. Die neue Landschaft will aber von einer solchen Vereinigung nichts wissen, glaubt vielmehr, dass am Besten durch Erweiterung ihres Wirkungskreises dem Kreditbedürfniss der Provinz werde entsprochen werden. (Verwaltungsbericht der Königl. Direktion der neuen Landschaft pro 1862.)

hypothécaire 1895, diejenige der Caisse des propriétaires 1934 und diejenige des Crédit Foncier de France 1951 erlischt.

Für die *gegenwärtige* Ausdehnung der Geschäfte der Landschaften und Hypothekenbanken würden wir einen sicheren Maasstab in dem Betrage ihrer Hypothekenforderungen erhalten. Leider tragen aber die uns von den Direktionen der landschaftlichen Kreditvereine mitgetheilten oder zuletzt veröffentlichten Jahresabschlüsse ein wesentlich verschiedenes Datum. Es hatten denselben zufolge aus hypothekarischen Darlehen incl. der bereits zurückgezahlten aber noch nicht gelöschten Beträge zu fordern:

Die Ostpreussische Landschaft um Johanni 1861 .	12,754,846	Thlr.
Die Posensche Landschaft um Johanni 1862 . .	18,299,455	„
Die Schlesische Landschaft um Weihnachten 1862	50,651,855	„
Die Westpreussische Landschaft um Weihnachten 1862	17,915,778	„
Der neue Posensche Kreditverein am 31. Januar 1863	11,771,460	„
Die Kur- und Neumärkische Landschaft im Februar 1863	15,271,496	„
Die neue Westpreussische Landschaft am 20. Juni 1863	551,890	„
Die Pommersche Landschaft nach Mittheilung vom 16. Juli 1863	23,029,900	„

Nimmt man indessen an, dass die Geschäfte der Landschaften, deren Abschlüsse ein älteres Datum tragen, bis Weihnachten 1862 in demselben Maasse zugenommen haben, als die Geschäfte der Landschaften mit Abschlüssen von jüngerem Datum um Weihnachten 1862 hinter dem in diesen Abschlüssen angegebenen Betrage noch zurückbleiben, so berechnet sich der Werth der hypothekarischen Forderungen sämmtlicher landschaftlichen Kreditvereine Preussens für Weihnachten 1862 auf 150,246,880 Thaler.

Indem wir dem gegenüber die Wirksamkeit der belgischen und französischen Hypothekenbanken erörtern, müssen wir bedauern, über die belgischen Banken keine ausreichenden Notizen erhalten zu haben. Wir wissen nach Mittheilung der Direktion der Caisse des propriétaires nur, dass der Nennwerth der von derselben ausgegebenen Pfandbriefe sich zur Zeit auf 7½ Millionen Franken beläuft. Da das Betriebskapital dieser Bank nach derselben Mittheilung nicht viel mehr als eine Million Franken beträgt, so wird man entsprechend ihren Mitteln die Wirksam-

keit der Caisse des propriétaires nicht unterschätzen, wenn man den Betrag ihrer hypothekarischen Forderungen auf 2 Millionen Thaler veranschlagt.

Sichere Angaben besitzen wir dagegen über die Wirksamkeit des Crédit Foncier de France in dessen Jahresbericht pro 1862. Danach betrugen die hypothekarischen Forderungen am 31. Dezember 1862: 342,083,088 Frcs. oder 91,222,156 Thlr., d. h. drei Fünftel der hypothekarischen Forderungen der preussischen Landschaften um Weihnachten 1862. Vergleichen wir diese Zahlen mit dem geographischen Umfange des Geschäftskreises der betreffenden Kreditanstalten, so betrugen die hypothekarischen Forderungen auf je eine Quadratmeile des Wirkungskreises bei dem Crédit Foncier 5323 Thlr., bei den preussischen Landschaften dagegen 42,545 Thlr. oder die achtfache Summe. Lassen wir zu Gunsten des Crédit Foncier seine algierischen Forderungen (mit 919,700 Frcs. auf 7108 Quadratmeilen) ausser Betracht, so stellt sich das Verhältniss wie 9066 : 42,545 oder 1 : 4⅔. Voraussichtlich wird sich indessen dieses Verhältniss in der allernächsten Zeit schon bedeutend günstiger für den Crédit Foncier gestalten. Dass er als jüngere Anstalt noch in der Periode des ersten Aufschwunges begriffen ist, beweist der Umstand, dass sich der Betrag seiner hypothekarischen Forderungen von 1860 bis 1862 um nahezu 100 pCt. gesteigert hat, während bei den preussischen Landschaften um dieselbe Zeit nur eine Steigerung um 12½ pCt. stattfand. Während der Crédit Foncier ferner im Jahre 1862 nur für 87,599,381 Frcs. Grundkredit gewährte, belief sich der im Jahre 1863 gewährte Grundkredit bis zum 1. Juli 1863 schon auf 53,709,200 Frcs.

Die wesentlichsten Unterschiede in der Einrichtung und Wirksamkeit beider Arten von Grundkreditgesellschaften sind in ihrem verschiedenem Verhältnisse zu ihren Mitgliedern begründet. Hier ergeben sich zunächst aus der Verschiedenheit der Zwecke zwischen den Landschaften und den Hypothekenbanken wesentliche Unterschiede, sowohl was die Bedingung der Mitgliedschaft als die aus derselben fliessenden Rechte angeht. Zweck der landschaftlichen Kreitvereine ist, wie wir oben gesehen haben, die Gewährung von hypothekarischen Darlehen *an ihre Mitglieder.* Daraus folgt nothwendigerweise, dass die Mitglieder ein Recht auf Beleihung ihres Grundbesitzes Seitens der Landschaft haben müssen. Dies hat weiterhin zur Folge, dass einerseits nur Besitzer beleihungsfähigen Grundbesitzes Mitglieder der Landschaft werden können, und dass andererseits die Mitgliedschaft sich schon an den

Erwerb eines bereits von einer Landschaft beliehenen Gutes knüpft. Die fünf älteren Landschaften mit Ausnahme der Kurmärkischen, haben die Beziehung zwischen der Beleihungsfähigkeit und der Mitgliedschaft insofern noch enger geknüpft, als nach den Statuten derselben die Mitgliedschaft sogar schon aus dem Besitz eines beleihungsfähigen, wenngleich noch nicht beliehenen Gutes von selbst folgt.*)

Im Gegensatz zu den Landschaften machen nun die Hypothekenbanken aus der Vermittelung von Grundkredit ein Erwerbsgeschäft. Während die Landschaften Korporationen darstellen, deren Mitglieder solidarisch haften, sind die Hypothekenbanken *Aktiengesellschaften*. Mitglieder, welche ein Recht auf Gewährung von Grundkredit hätten, kennen daher die Hypothekenbanken nicht; ihre Mitglieder sind Aktionäre, welche, gegen Einschuss eines bestimmten, für die Verbindlichkeiten der Bank haftenden Kapitals, einen entsprechenden Antheil am Jahresgewinn haben.

Die praktische Bedeutung der Haftpflicht für die Haftenden wird sowohl bei den landschaftlichen Kreditvereinen, als auch dei den Hypothekenbanken wesentlich von dem Vorhandensein und der Grösse der Reserve, d. h. desjenigen Vereinsvermögens bedingt, welches ohne rechtliche Beziehung zu dem einzelnen Vereinsmitglied zur nächsten Deckung von Geschäftsverlusten bestimmt ist. Im Verhältniss zu den vermittelten Grundkreditgeschäften sind diese Deckungsmittel bei den landschaftlichen Kreditvereinen durchgängig grösser, als bei den Hypothekenbanken, bei welchen das Aktienkapital der solidarischen Haftung der Schuldner, die bei den Landschaften die Rückgarantie bildet, gegenüber steht. Es besitzt nämlich:

der Crédit Foncier de France an Reservefonds nach dem letzten Jahresabschlusse 5,466,655 Frcs., d. i. ungefähr $1\frac{1}{2}$ pCt. des gewährten Grundkredits;**)

die Caisse des propriétaires an Reservefonds 400,000 Frcs., d. i.

---

*) Nur durch den Zwangsbeitritt sämmtlicher beleihungsfähigen Güter glaubte man bei Gründung der ersten Landschaften denselben eine sichere Grundlage geben zu können. Hinsichtlich der Kurmärkischen Landschaft scheiterte diese Absicht an dem entschiedenen Widerstreben der Stände. (Vgl. „das Kredit-Institut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft" etc. von Cr. Voss. Berlin. Nikolai'sche Buchhandlung 1835.)

**) Aktienkapital 60 Mill. Frcs., davon am 31. Dezember 1862 realisirt 21,111,450 Frcs. Jede Aktie im Betrage von 500 Frcs., wovon 250 Frcs. bis zum 1. Januar 1864 eingezahlt sein werden.

ungefähr 5 pCt. des nach dem obigen Anschlage gewährten Grundkredits.*)

Ueber die Höhe des Reservefonds der Caisse hypothécaire haben wir nichts zu erfahren vermocht.**) Dagegen besitzt:

Die Posensche Landschaft an eigenthümlichen Fonds nach Abschluss vom 13. April 1863: 1,693,595 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., d. i. ungefähr 9 pCt. des gewährten Grundkredits;

Die Ostpreussische Landschaft an eigenthümlichen Fonds nach dem Abschluss vom 1. Oktober 1861: 1,269,041 Thlr. 16 Sgr. 9½ Pf., d. i. ungefähr 9 pCt. des von ihr gewährten Grundkredits;

Die Pommersche Landschaft an eigenthümlichen Fonds nach Mittheilung vom 13. Juli 1863: 1,340,757 Thlr., d. i. ungefähr 5⅔ pCt. des von ihr gewährten Grundkredits;

Die Neue Posensche Landschaft an eigenthümlichen Fonds nach dem letzten Jahresabschluss 557,583 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., d. i. ungefähr 5 pCt. des von ihr gewährten Grundkredits;

Die Westpreussische Landschaft an eigenthümlichen Fonds nach Abschluss von Weihnachten 1862: 487,315 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., d. i. ungefähr 2⅓ pCt. des von ihr gewährten Grundkredits;

Die Neue Westpreussische Landschaft an eigenthümlichen Fonds 7164 Thlr. 23 Sgr., d. i. ungefähr 1⅓ pCt. des von ihr gewährten Grundkredits;

Die Schlesische Landschaft besitzt an eigenthümlichen Fonds nach Abschluss vom 31. März 1863: 2,701,400 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., d. i. ungefähr 5¼ pCt. des von ihr gewährten Grundkredits. Sie hat ausserdem zur Deckung von Verlusten bei Darlehen an Nichtmitglieder noch einen besonderen Sicherheitsfonds, dessen Höhe aber keinesfalls die Summe von 100,000 Thlr. übersteigt.

Der eigenthümliche Fonds, welchen die Kur- und Neumärkische Landschaft besitzt, ist in seinem Betrage nicht bekannt,***) doch über-

---

*) Aktienkapital 3 Mill. Frcs. in Aktien zu 500 Frcs. Weniger als 1 Mill. Frcs. ist davon eingezahlt.

**) 12 Mill. Aktienkapital in Aktien von 1000 Frcs.

***) Die Direktion erwiederte uns auf das Gesuch um Angabe dieses noch nirgend veröffentlichten Betrages: „Der Mittheilung des Betrages des eigenthümlichen Fonds des Instituts, sowie des Gesammt-Amortisationsfonds der Gutsbesitzer steht zwar an sich ein objektives Bedenken nicht entgegen; bei der von dem Besitz eines bepfandsbrieften Guts abhängigen und in Folge dessen auf einen bestimmten Kreis von Personen begrenzten Mitgliedschaft an dem Kredit-Verbande bedauern wir jedoch von einer derartigen Mittheilung Abstand nehmen zu müssen."

steigt er jedenfalls eine Million Thaler, d. i. 6½ pCt. des gewährten Grundkredits.

Die Bestimmung dieser Fonds ist bei den landschaftlichen Kreditvereinen insofern eine ausgedehntere, als die Zinsen derselben bei der Ostpreussischen, Kurmärkischen, Posenschen und Schlesischen Landschaft nicht nur zur Deckung von Ausfällen, sondern auch zur Bestreitung von Verwaltungskosten der Landschaften verwandt werden.

Welchen Einfluss alle diese Verschiedenheiten im Verhältniss der Landschaften und Hypothekenbanken zu ihren Mitgliedern auf die Art der von beiden ausgehenden Geschäfte und damit auf ihre Wirksamkeit haben, werden wir mehrfach Gelegenheit finden zu erörtern, wenn wir nunmehr diese Geschäfte im Einzelnen und zwar zunächst das Darlehnsgeschäft in's Auge fassen.

Hinsichtlich des Darlehnsgeschäfts kommt erstens die hypothekarische Sicherheit, zweitens die Rückzahlungsfrist, drittens der Gegenstand des Darlehens, viertens der Preis desselben und fünftens die Art der Zwangsmittel der Kredit-Anstalten gegen säumige Schuldner in Betracht.

In Bezug auf hypothekarische Sicherheit haben wir einmal die *Art*, sodann das *Maass* derselben zu erörtern. Was die *Art* der hypothekarischen Sicherheit anlangt, so besteht ein wesentlicher Unterschied der landschaftlichen Kreditvereine von den Hypothekenbanken darin, dass die letzteren auf Grundstücke aller Art mit Ausschluss von Gebäuden, die zum Betriebe gefährlicher Gewerbe dienen, die landschaftlichen Kreditvereine dagegen nur auf Grundstücke, die zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden, Darlehen gewähren.

Ist schon aus diesem Grunde die Wirksamkeit der landschaftlichen Kreditvereine den Hypothekenbanken gegenüber eine enger begrenzte, so kommt noch hinzu, dass dieselben die Beleihungsfähigkeit überdies entweder von einem gewissen Minimalwerth des Grundstückes abhängig machen, oder gar überhaupt nur auf Rittergüter beschränken. Letzteres ist der Fall bei der Kur- und Neumärkischen, Pommerschen, Westpreussischen und Posenschen Landschaft. Bei der Kur- und Neumärkischen Landschaft muss das Rittergut überdies noch einen Minimalwerth von 6000 Thlr., bei der Posenschen einen solchen von 5000 Thlr. haben. Unter den Landschaften, welche die Beleihungsfähigkeit nicht von der Rittergutsqualität abhängig machen, wohl aber einen Minimalwerth verlangen, beträgt derselbe bei der Neuen Posenschen Landschaft 5000 Thlr., bei der Neuen Westpreussischen Landschaft 1500 Thlr.,

bei der Ostpreussischen Landschaft 500 Thlr., wogegen die Schlesische Landschaft alle Grundstücke beleiht, welche mindestens einen Morgen gross sind und ein Darlehen nicht unter 20 Thlr. beanspruchen.

Diese Beschränkungen der landschaftlichen Kreditvereine lassen sich zum grösseren Theil aus der Verschiedenheit ihres Zweckes und ihrer Grundform erklären. Bei den landschaftlichen Kreditvereinen hängt nämlich, wie oben erörtert, die Beleihungsfähigkeit der Grundsicherheit wesentlich mit der Mitgliedschaft zusammen. Diese Mitgliedschaft enthält einmal das Recht auf Gewährung von Grundkredit, sodann die Pflicht der Solidarhaft. Nimmt der Kreditverein nun Mitglieder von minder kreditwürdigem Grundbesitz auf, so wird aus den Darlehen, welche dieselben aus ihrem Mitgliederrecht beanspruchen, die Solidarhaft der übrigen Mitglieder eine gefährlichere, ohne dass sie in der Solidarhaft der neu aufgenommenen Mitglieder für diese grössere Gefahr ein entsprechendes Aequivalent erhielten.

Um dies zu vermeiden, musste die Mitgliedschaft eines Kreditvereins und damit auch die Beleihungsfähigkeit auf Grundbesitz von gleicher Kreditwürdigkeit beschränkt werden.

Eine solche gleiche Kreditwürdigkeit mit dem zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten Grund und Boden haben nun offenbar weder städtische Grundstücke noch überhaupt Wohngebäude, denn der städtische Grundbesitz ist in seinem Verkehrswerth öfteren Schwankungen ausgesetzt als der ländliche; der Häuserwerth wird in so hohem Grade von der Behandlung der Gebäulichkeiten durch den jeweiligen Besitzer bestimmt, dass man von dem Hauskredit nicht mit Unrecht gesagt hat, er stehe dem Personalkredit näher als dem eigentlichen Grundkredit.*) Ebenso lässt sich unter dem landwirthschaftlichen Grundbesitz dem kleinen Grundbesitz nicht derselbe Grad der Kreditfähigkeit nachrühmen wie dem grossen. Denn offenbar hat die Solidarhaft von hundert Besitzern je eines Morgens, wenn man auch nur die Geltendmachung der Haftpflicht in's Auge fasst, nicht den Werth der Solidarhaft *eines* Besitzers von hundert Morgen.

Aus der mangelnden Gleichheit der Kreditwürdigkeit lässt sich aber wie die Ausschliessung des nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten Grund und Bodens und überhaupt des kleinen Grundbesitzes

---

*) Uebrigens ist die hypothekarische Sicherheit von Grundstücken, die in einer im raschen Wachsthum begriffenen Stadt liegen, schwerlich geringer, als die von ländlichen Grundstücken. Anm. d. Herausg.

nicht auch die Beschränkung einiger Landschaften auf Rittergüter erklären. Diese ist vielmehr historisch aus der Sonderstellung zu erklären, welche die Rittergüter zur Zeit der Entstehung der älteren Kreditvereine dem bäuerlichen Grundbesitz gegenüber einnahmen. Abgesehen davon, dass der letztere sich vielfach in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältniss von den Rittergütern befand, kam einer Abschliessung dieser auch der Umstand zu Statten, dass sich alsdann der Kreditverein bequem an jene landschaftliche Organisation des Rittergutsbesitzes anschliessen konnte, welche schon innerhalb der einzelnen Provinzen zu politischen Zwecken bestand. Wenn heute, obgleich diese Gründe der Abschliessung nicht mehr obwalten, von den sechs älteren Landschaften doch nur zwei, die Ostpreussische und die Schlesische, die Beleihungsfähigkeit auch auf den bäuerlichen Grundbesitz ausgedehnt haben, so hängt dies wohl hauptsächlich mit dem Umstande zusammen, dass damit die Nutzniessung der beträchtlichen, aus früheren Ersparnissen erworbenen Fonds Gütern zum Vortheil gereichen würde, welche zu deren Bildung nichts beigetragen haben. Die Schlesische Landschaft hat deshalb auch entgegen dem Grundprinzip der übrigen Kreditvereine die Beleihungsfähigkeit von der Mitgliedschaft getrennt und steht zu dieser Landschaft der beliehene bäuerliche Grundbesitz in keinem anderen Verhältniss, wie der Darlehnsnehmer zu einer Hypothekenbank. Die Ostpreussische Landschaft hat allerdings im Gegensatze hierzu 1849 dem bäuerlichen Grundbesitz die Aufnahme in den Verein verheissen, sie scheint aber bei der Ausführung dieser Bestimmung sehr wählerisch zu Werke zu gehen; denn von 1849 bis zum 1. Oktober 1861 haben von 746 bäuerlichen Besitzungen, die Grundkredit nachsuchten, nur 166 solchen, im Betrage von nicht mehr als 189,200 Thlr., erhalten. (Bericht des Plenar-Kollegiums der Ostpreussischen Landschaft an den 24. General-Landtag S. 17.)

In Bezug auf das *Maass* der hypothekarischen Sicherheit kommt einmal der Rang der Hypothek, sodann das Verhältniss des Werthes des Darlehns zu dem Werthe des Grundstücks in Betracht.

Was den Rang der Hypothek angeht, so verlangen sämmtliche Grundkreditgesellschaften grundsätzlich Eintragung an erster Stelle. Abgesehen von der sämmtlichen Kreditanstalten gemeinschaftlichen Ausnahme in dem Falle, wo die Löschung einer Vorhypothek noch nicht gleich erfolgen kann und eine dem Werthe derselben entsprechende Kaution hinterlegt wird, gestatten die Hypothekenbanken noch in einzelnen anderen Fällen eine spätere Eintragung. So duldet der Crédit

Foncier de France Vorhypotheken zur Sicherstellung gegen Eviktionsklagen oder von Leibrenten. Die Caisse des propriétaires lässt sich Vorhypotheken zur Sicherstellung unerheblicher, seitens des Verpflichteten schwer ablöslicher Rentlasten gefallen. In welchen Fällen die Caisse hypothécaire Vorhypotheken gestattet, lässt sich aus dem uns vorliegenden Prospektus nicht ersehen, da derselbe nur die Bemerkung enthält, dass Vorhypotheken nicht die gute Sicherheit ihres Darlehns beeinträchtigen dürfen.

Was das Verhältniss des Werthes des Darlehns zu dem Werthe des zur Hypothek bestellten Grundstücks anbelangt, so lässt die Art der Werthsermittelung bei den landschaftlichen Kreditvereinen im Gegensatz zu derjenigen bei den Hypothekenbanken ein sorgfältigeres Bestreben erkennen, ein unter allen Umständen vollkommen genügendes Maass hypothekarischer Sicherheit zu erlangen.

Zunächst offenbart sich dieses der ausgedehnteren Haftpflicht ihrer Mitglieder entsprechende Verhalten der landschaftlichen Kreditvereine in dem Umstande, dass bei der Taxation der zur Hypothek gestellten Grundstücke nur ein geringer Werth auf die Individualität des einzelnen Gutes gelegt wird. Die Taxation geschieht nämlich nach Durchschnittssätzen, die für die verschiedenen Bodenklassen und Bodennutzungen je eines Bezirks reglementarisch festgestellt werden. Im Einzelnen walten hierbei noch Verschiedenheiten ob, je nachdem das Prinzip der Gesammttaxe oder der Spezialtaxe vorwiegt und je nachdem die Durchschnittssätze nur den Reinertrag oder den Rohertrag und die Betriebskosten besonders angeben.*)

*) Die veralteten Taxregulative der Landschaften sind lange Gegenstand der lebhaftesten Beschwerden des Grundbesitzes gewesen. In Folge dessen haben von den fünf älteren Landschaften die Pommersche Landschaft 1857 zugleich mit der neuen Redaktion ihrer Statuten, die Schlesische Landschaft 1857 und 1859 (Ges.-S. 1857 S. 897; 1859 S. 133), die Westpreussische Landschaft am 1. Juni 1863 neue Taxregulative erhalten. Das Plenar-Kollegium der Ostpreussischen Landschaft hat am 26. Februar 1862 die Ausschreibung einer Konkurrenz für neue Taxprinzipien unter Aussetzung eines Preises für die gelungenste Arbeit beschlossen. Bei der Kur- und Neumärkischen Landschaft werden die Grundlagen für die Abschätzungen der Güter jetzt noch durch die Taxprinzipien aus dem Jahre 1777 gebildet, welche jedoch im Einzelnen den Zeitverhältnissen entsprechend unterdessen modifizirt und erweitert sind. Das Institut ist gerade gegenwärtig mit dem Entwurfe neuer Taxgrundsätze beschäftigt und hat zugleich

Im Gegensatze hierzu erfolgt Seitens des Crédit Foncier de France die Abschätzung des Grundstückes nach den dasselbe betreffenden Kauf- und Pachtverträgen. Lassen sich solche nicht beibringen, so erfolgt eine Expertise in der Weise, dass man den Verkehrswerth ähnlicher benachbarter Grundstücke, hinsichtlich deren solche Verträge vorliegen, ermittelt und hieraus den Werth des zur Hypothek gestellten Grundstückes nach Verhältniss seines Grundsteuerwerthes berechnet. (Bourgade, Le Crédit Foncier de France, le Crédit Agricole et les Emprunteurs. Paris. Paul Dupont 1861. S. 86.)

In ähnlicher Weise ermittelt die Caisse des propriétaires den Werth der Grundstücke nach ihrem Grundsteuerwerthe und den vorhandenen Kauftiteln. Offenbar bewirkt nun die in letzteren enthaltene Berücksichtigung individueller Verhältnisse hier wie bei dem Crédit Foncier eine höhere Werthschätzung eines Gutes als dessen Beurtheilung nach solchen Durchschnittssätzen, wie sie von den Landschaften unter Zugrundelegung nur allen Gütern gemeinsamer Werthmomente aufgestellt werden können.

Die hieraus folgende, den Landschaften eigenthümliche besondere Sorgfalt in dem Bestreben, ein unter allen Verhältnissen ausreichendes Maass hypothekarischer Sicherheit zu erhalten, giebt sich weiterhin in der Art und Weise kund, wie die Landschaften gewisse, einer Werthverringerung besonders leicht ausgesetzte Gutstheile bei der Abschätzung in Betracht ziehen.

So werden Wälder, die der Crédit Foncier de France allerdings auch nur zu zwei Dritteln ihres Werthes in Rechnung stellt, von der Westpreussischen, Neuen Westpreussischen, Neuen Posenschen sowie Schlesischen Landschaft (bei der Beleihung nicht adeliger Güter) nur zu dem Werthe abgeschätzt, den ihr Grund und Boden, als Ackerland benutzt, haben würde. Ebenso werden die mit einem Gute verbundenen Wohngebäude von der Ostpreussischen, Westpreussischen, Kurmärkischen und Pommerschen Landschaft nicht über einen gewissen Maximalsatz (von 1500 Thlr. bei der Westpreussischen, 1200 Thlr. bei der Kur- und Neumärkischen und 2000 Thlr. bei der Ostpreussischen Landschaft) und auch unter demselben nur zu einem gewissen Bruchtheil des

---

die Erwägung in Aussicht genommen, ob und in wie weit die behufs der Ausgleichung der Grundsteuer in Ausführung begriffene Veranschlagung der Reinerträge der Liegenschaften geeignet sei, eine Grundlage für die Abmessung der Beleihungen zu bilden.

übrigen Gutswerths abgeschätzt. Die neue Posensche und die neue Westpreussische Landschaft lassen Wohngebäude und Räume, die zu landwirthschaftlichen Nebengewerben benutzt werden, überhaupt ausser Betracht.*)

Weniger als hinsichtlich der Art der Werthsermittelung der zur Hypothek bestellten Grundstücke, lässt sich in Bezug auf das Verhältniss des gewährten Kredits zu dem ermittelten Werth ein Unterschied zwischen den landschaftlichen Kreditvereinen und Hypothekenbanken erkennen.

Bei den meisten Grundkreditgesellschaften geschieht nämlich die Beleihung bis zur Hälfte des Werthes. Darüber hinaus und bis zu zwei Drittheilen beleihen von den Kreditvereinen die Kur- und Neumärkische, Pommersche und Schlesische Landschaft (sofern es sich um adelige Güter handelt), von den Hypothekenbanken die Caisse des propriétaires und die Caisse hypothécaire.

Abgesehen von dem zur Hypothek gestellten Grundstück wird der Darlehnsempfänger bei sämmtlichen Kreditanstalten auch mit seinem übrigen Vermögen haftbar. Diese unmittelbar aus dem Darlehnsvertrage folgende Haftbarkeit verliert indessen wesentlich an praktischer Bedeutung, wenn der Darlehnsnehmer durch Veräusserung des zur Hypothek bestellten Grundstücks ausser aller thatsächlichen Verbindung mit der Kreditanstalt tritt. Mit Rücksicht hierauf sind den landschaftlichen Kreditvereinen Preussens im Gegensatze zu den französischen und belgischen Hypothekenbanken Bestimmungen eigenthümlich, welche die persönliche Haftpflicht in einem gewissen Maasse auch auf jeden dem Darlehnsempfänger folgenden Besitzer des zur Hypothek bestellten Grundstücks übergehen lassen. So ist nach Rabe (Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Königlich Preussischen Staaten. Halle und Berlin 1818. Thl. II. S. XXIII.), die Ostpreussische Landschaft durch ein Reskript vom 11. Februar 1811 und die Schlesische Landschaft nach §. 102. der Sammlung der Ergänzungen des Schlesischen Reglements berechtigt, Zinsreste aus dem Mobiliarvermögen des Drittbesitzers beizutreiben. Ausserdem enthalten die Statuten der sechs älteren Landschaften für diese die Ermächtigung, in dem Falle, dass die Erträge eines sequestrirten Gutes die rückständigen Zinsen und Retablissementskosten nicht decken, dieselben vorschussweise bis zur Sub-

*) Wegen ihrer geringen eigenthümlichen Fonds ist diese Beschränkung gerechtfertigt.

hastation des Gutes aus dem übrigen Vermögen des Drittbesitzers zu entnehmen. Im Gegensatze zu diesen statutarischen Privilegien verpflichten die beiden neueren landschaftlichen Kreditvereine den Darlehnsnehmer kontraktlich, bei jeder Besitzveränderung den neuen Erwerber zur Uebernahme der persönlichen Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage zu bestimmen, wogegen die Landschaft den früheren Besitzer seiner persönlichen Verpflichtung entlässt. Wir vermögen in allen diesen Bestimmungen, welche eine Uebertragung der persönlichen Verpflichtungen der Darlehnsnehmer auf die Erwerber der mit Hypotheken belasteten Grundstücke bezwecken, einen Vorzug der landschaftlichen Kreditvereine vor den Hypothekenbanken nicht zu erkennen. Zunächst wird dem Darlehnsnehmer durch diese Einrichtung die Veräusserung seines Grundstückes wesentlich erschwert, und er damit möglicherweise in die Unmöglichkeit versetzt, der Landschaft den pünktlichen Fortbezug ihrer Zinsen zu sichern. Jedenfalls verringern jene Zinsen den Kaufpreis eines Gutes in dem Maasse, als die Kauflustigen anderweites Vermögen besitzen, welches durch den Erwerb des Grundstückes der Landschaft mit haftbar würde. Besitzt dagegen der Käufer ausser dem Kaufpreise kein anderweitiges Vermögen, so erwächst der Landschaft aus der Uebertragung der persönlichen Verpflichtung des Darlehnsnehmers auf den Erwerber des Grundstückes nicht einmal Vortheil. Während der Nachtheil, welchen der Darlehnsnehmer durch jene Einrichtung erleidet, somit ein sicherer ist, wird der Vortheil der Landschaft aus derselben vom Zufalle bedingt. Es ist aber mehr als fraglich, ob die Landschaften zu ihrem sicheren Bestehen dieses ihnen aus jenen Bestimmungen erwachsenden möglichen Vortheils bedürfen. In der Hauptsache wird derselbe nämlich darauf sich beschränken, dass sie in die Lage kommen, rückständige Zinsen statt durch Subhastation oder Sequestration des Grundstücks durch das einfachere und raschere Verfahren einer Mobiliarexekution beizutreiben. Lässt sich auch die Bequemlichkeit, welche darin für die Landschaften liegt, nicht verkennen, so setzt dieselben die grosse Ausdehnung ihrer Geschäfte wie auch namentlich die beträchtliche Höhe ihrer Reservefonds doch mehr wie jeden Privatgläubiger in die Lage, sich mit der aus der Natur ihres Hypothekarrechts fliessenden Haftpflicht zu begnügen.

In ganz besonderem Maasse ist der Nutzen der Grundkreditgesellschaften von dem Grade abhängig, in welchem sie ihren Darlehnsempfängern einen langen Kredit gewähren; denn nur bei weit ausgedehnten Rückzahlungsfristen ist der Grundbesitzer im Stande, frem-

des Kapital zu dauernden Anlagen in den Grund und Boden zu verwenden.

Darin kommen nun alle in Rede stehenden Grundkreditgesellschaften überein, dass sie zwar ihren Schuldnern gestatten, jederzeit ganz oder theilweise Rückzahlungen zu machen, sich selbst aber unter Verzicht auf das Kündigungsrecht auf diejenigen Termine für die Rückforderung beschränken, welche im Darlehnsvertrage selbst bestimmt sind.

Bei den Hypothekenbanken ist nun die Rückforderung entweder an den Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren geknüpft, oder der Schuldner ist zur jährlichen Rückzahlung eines gewissen, um den Betrag der ersparten Zinsen steigenden Prozentsatzes verpflichtet. Im Gegensatz hierzu waren bei den älteren Landschaften überhaupt keine Rückzahlungsfristen ausbedungen und hatte das Darlehnsverhältniss somit ganz den Charakter des Rentenkaufs nach gemeinem deutschen Recht. Heute ist dies nur noch der Fall bei der Ostpreussischen, Pommerschen, Westpreussischen und Schlesischen Landschaft (sofern es sich um die Beleihung nicht adeliger Güter handelt). Die übrigen Landschaften verpflichten den Schuldner, jährlich einen gewissen, um den Betrag der ersparten Zinsen steigenden Theil seiner Schuld zurück zu bezahlen. Hinsichtlich der Art der Berechnung dieses Theils kommen die beiden Posenschen Landschaften mit den Hypothekenbanken darin überein, dass sie die Jahreszahlung in einem Prozentsatz der in dem Darlehnsvertrage genannten Schuld ein für allemal bestimmen, wogegen die Kur- und Neumärkische sowie die neue Westpreussische Landschaft nach mehreren Jahreszahlungen eine Löschung des durch dieselben getilgten Theiles der Schuld zulassen und die folgenden Jahreszahlungen alsdann nur nach dem noch nicht gelöschten Theil der Schuld berechnen.

Sämmtliche landschaftlichen Kreditvereine mit Amortisationszwang unterscheiden sich überdies darin von den Hypothekenbanken, dass sie nicht wie diese dem Darlehnsnehmer in der Bestimmung des jährlich von der Schuld zu tilgenden Prozentsatzes einen Spielraum lassen, sondern diesen Prozentsatz ein für allemal statutarisch festsetzen.

So sehr es auch dem Interesse des Grundbesitzers entspricht, wenn er seine Schuld in Form einer jährlichen, um den Betrag der ersparten Zinsen zunehmenden Rente tilgen kann, so wenig können wir es als einen Fortschritt ansehen, wenn die preussischen Landschaften zugleich mit der Einführung dieser Einrichtung die Zahlung einer gewissen

Tilgungsrente als obligatorisch für den Schuldner hingestellt haben. Wir gerathen mit dieser Ansicht allerdings in Widerspruch mit einer zur Zeit von bedeutenden Nationalökonomen getheilten Ansicht. So vertheidigt u. A. Rau die Zwangsamortisation in seinem Lehrbuch der Volkswirthschaftspolitik (5. Ausg, S. 152) damit, dass er sagt: »Wenn dadurch für den Augenblick die Last des Schuldners einigermassen erhöht wird, so dient dies zur Abhaltung von leichtsinnigem Borgen, und weil der Verein für niedrigere Zinsen geliehen erhält, als einzelne Grundeigenthümer, so verursacht es kaum eine höhere jährliche Ausgabe, als ohne ihn die blossen Zinsen sein würden.« Hiergegen lässt sich zunächst der Zweifel erheben, ob die Zwangsamortisation von leichtsinnigem Borgen abhalte; denn da der Leichtsinn sich in dem Uebersehen der aus einer Handlung entspringenden nachtheiligen Folgen äussert, so kann es demselben wohl kaum entgegenwirken, wenn man diese nachtheiligen Folgen noch zu vergrösseren sucht. Abgesehen hiervon fragt es sich auch, ob man, um dem Leichtsinn *einzelner* Borger entgegenzuwirken, der Gesammtheit der Darlehnsnehmer eine Verpflichtung auferlegen darf, die unter gewissen wirthschaftlichen Verhältnissen sehr drückend empfunden werden kann. Freilich liegt in dem Amortisationszwang ein Sparzwang. Sparen ist aber nur in den Fällen wirthschaftlich gerechtfertigt, wo es ohne Gefährdung des bereits vorhandenen sächlichen und persönlichen Kapitals des Sparers geschehen kann. Gesetzt aber auch, dass letztere Voraussetzung bei sämmtlichen Darlehnsempfängern zuträfe, so kann es für dieselben doch wirthschaftlich vortheilhafter sein, das Ersparte zur Ausdehnung eines eigenen Unternehmens zu verwenden, als damit Schulden zu tilgen, die jedenfalls zu den am wenigsten drückenden gehören. Eben weil die Schuldner der Posenschen Landschaft wegen der damit verbundenen Zwangsamortisation nicht im Stande waren, ihre Ersparnisse zur Löschung drückender Nachhypotheken zu verwenden, hat — wie in einer Abhandlung: »der Kredit des ländlichen Grundbesitzes und der landschaftliche Kreditverein im Grossherzogthum Posen (Posen bei Merzbach 1860)« weitläufig ausgeführt wird — die Posensche Landschaft den Grundbesitzern in Posen noch wenig Heil gebracht. Es ist ein schlechter Trost, wenn solchem gegenüber Rau meint, dass die Nachtheile der Zwangsamortisation durch die Vortheile aufgewogen würden, welche der Darlehnsnehmer einer Kreditanstalt vor dem Darlehnsnehmer eines Privatmannes geniesse. Denn nicht darauf kommt es an, ob der Schuldner sich in einer noch schlechteren Lage ohne Kreditanstalt befinden würde, als

bei einer Kreditanstalt mit Zwangsamortisation, sondern darauf, dass diese Kreditanstalt dem Kredit alle diejenigen Vortheile gewähre, welche sie ihrer Natur nach leisten kann.*)

Noch verdient eine eigenthümliche Einrichtung des Crédit Foncier de France Erwähnung, welche im Gegensatz zu den besprochenen Einrichtungen nicht darauf hinzielt, den Borger vor einer augenblichen Erleichterung auf Kosten seiner Zukunft zu bewahren, sondern umgekehrt den Borger abhalten will, sich in der Gegenwart allzusehr zu Gunsten seiner Zukunft zu belasten. Der Crédit Foncier bestimmt nämlich, dass kein Borger sich eine grössere Jahreszahlung, Zinsen und Amortisationsrente zusammengenommen, auferlegen dürfe, als der Jahresertrag des von ihm zur Hypothek bestellten Grundstückes betrage.

Bourgade bemerkt hierzu (S. 77. l. c.) »Diese Bestimmung ist sehr weise. Der Gläubiger will durchaus nicht, dass die Leistung, welche der Schuldner alljährlich an ihn entrichtet, für diesen die Ursache neuer Anleihen bei anderen werde. Was würde ihm aber anders übrig bleiben, wenn die Jahreszahlung den Gesammtertrag überstiege, als ein Darlehn aufzunehmen, um die fehlende Summe zu ergänzen. Wovon wollte er leben, vorausgesetzt, dass er alle seine Besitzungen

---

*) Der Herr Verfasser scheint uns hier doch zu sehr nur die Borger im Auge zu haben. Hypotheken ohne Amortisation haben ganz andere Bedeutung als Hypotheken mit Amortisation; jene konstituiren eine Art von ewiger Miteigenthümerschaft des Darleihers an dem Grundstück und haben, abgesehen davon, dass sie Erbabfindungen und Kommassationen erleichtern, keine wesentlich volkswirthschaftliche Bedeutung. Hypotheken mit Amortisation bilden eine Kreditform, welche der meliorirenden Kapitalverwendung auf den Grundbesitz entspricht; sie amortisiren die Schuld, wie das aufgewandte Kapital sich durch die Erhöhung des Ertrages nicht nur verzinsen, sondern auch ersetzen muss, und durch diese Amortisatien vermitteln sie einen Kreislauf der Kapitalien, der dem Grundbesitz immer neue Kapitalien zuführt, dafür aber auch verlangt, dass die aus den Erträgen disponibel werdenden Kapitalpartikeln ebenso regelmässig wieder abgeführt werden. Der Natur der Melioration entspricht die Dauer der Amortisationsperiode resp. die Höhe der Amortisationsrente, zu welcher der Schuldner sich verpflichten kann. Dass daher, wie der Herr Verfasser oben sagt, der Nutzen der Darlehne sich nach ihrer Dauer richte, ist nicht überall anzuerkennen. — Dass die Posensche Landschaft den Grundbesitzern in Posen wenig Heil gebracht habe, ist gewiss eine kühne Behauptung. Weshalb haben sie denn bei derselben 18¼ Mill. Pfandbriefschulden kontrahirt? Anm. d. Herausg.

mit Hypotheken der Gesellschaft derart belastet hätte.« Dieselbe Frage liesse sich auch stellen, wenn sich der Borger zu einer den Jahresertrag nicht übersteigenden, sondern demselben nur gleichkommenden Jahreszahlung verpflichtet hätte; vorausgesetzt, dass derselbe kein anderes, als aus seinem Grundbesitz fliessendes Einkommen bezöge. Die Ueberlastung des Schuldners richtet sich überhaupt nicht nach dem Verhältniss seiner Jahreszahlungen an die Kreditanstalt zu dem Jahresertrage seiner Grundstücke, sondern lediglich nach dem Verhältniss seiner Gesammtausgaben zu seinen Gesammteinnahmen. Abgesehen von der hieraus folgenden Verkehrtheit des gewählten Mittels wird es eine Kreditanstalt wohl füglich am Besten jedem Borger selbst überlassen können, sich vor übermässiger Anstrengung bei der Schuldentilgung zu schützen.

Was nun weiter den Gegenstand des Darlehns betrifft, so kann dasselbe ein Gelddarlehen oder ein Pfandbriefdarlehen sein. Im letzteren Falle erhält der Darlehnsempfänger statt einer Geldsumme einen Betrag von Pfandbriefen mit der Verpflichtung eingehändigt, denselben Betrag von Pfandbriefen derselben Art seiner Zeit wieder zurückzuzahlen.

Früher unterschieden sich die Hypothekenbanken darin von den Landschaften, dass sie nicht wie diese Pfandbriefdarlehen, sondern nur Gelddarlehen gewährten. Seit 1856, wo der Crédit Foncier de France anfing, auch Pfandbriefdarlehen zu gewähren, hat sich dieser Unterschied verwischt. Derselbe ist auch nicht in der Verschiedenheit des Zweckes und der Grundverfassung der Hypothekenbanken und Landschaften begründet, die Möglichkeit der Pfandbriefdarlehen ist von der thatsächlichen Frage abhängig, ob es dem Borger möglich ist, die ihm als Darlehen gegebenen Pfandbriefe mit Leichtigkeit zu versilbern resp. im Falle der Rückzahlung wieder einzukaufen. Diese Vorbedingung scheint nur erfüllt, wo die Pfandbriefe im Börsenverkehr vorkommen und damit einen bestimmten Kurswerth geniessen. Während dies hinsichtlich der Obligationen des Crédit Foncier wie der preussischen Landschaften der Fall ist, entbehren die Pfandbriefe der belgischen Hypothekenbanken noch dieser Eigenschaft.

Der Nutzen der Grundkreditgesellschaften beurtheilt sich auch in ganz besonderem Grade nach der Wohlfeilheit des von ihnen gewährten Grundkredits.

In Bezug nun auf die von dem Darlehnsnehmer den Landschaften und Hypothekenbanken zu entrichtenden Zinsen und Provisionen kommen

ausser dem Jahreszinse bei den Landschaften noch gewisse Leistungen beim Eintritt in das Darlehnsverhältniss, bei den Hypothekenbanken dagegen bestimmte Zahlungen im Falle einer antezipirten Rückzahlung des empfangenen Darlehns in Betracht.

Was die den Landschaften eigenthümlichen Zahlungen der Borger beim Eintritt in das Darlehnsverhältniss betrifft, so kommen solche bei der Westpreussischen, Neuen Westpreussischen und den beiden Posenschen Landschaften vor. Bei den letzteren müssen diejenigen, welche nicht im ersten Jahre der den Landschaften gestatteten kurzen Beleihungsfrist ein Darlehen beanspruchen, bei einem späteren Darlehen alles das nachbezahlen, was die Borger aus dem ersten Jahre jener Frist bereits an Beiträgen sowohl zu dem Amortisations- als zu dem Reservefonds geleistet haben. Es hängt dies mit der anderen bereits erwähnten Eigenthümlichkeit dieser beiden Landschaften zusammen, wonach dieselben nur eine zeitlich beschränkte Wirksamkeit haben und demgemäss auch, sobald die in ihrer Beleihungsfrist bewilligten Darlehen durch die jährlichen Amortisationsrenten getilgt sind, liquidiren und die sämmtlichen alsdann vorhandenen Fonds unter die Mitglieder nach Verhältniss der denselben gewährten Darlehen vertheilen. Müssten nun Jene, welche am Ende der Beleihungsfrist ein Darlehn erhalten, nicht alles das, was die älteren Darlehnsnehmer bereits an Beiträgen zum Reserve- und Amortisationsfonds gezahlt, nachbezahlen, so würden sie diesen gegenüber offenbar bei jener schliesslichen Liquidation sich im Vortheil befinden. Bei den beiden Westpreussischen Landschaften dienen die beim Eintritt in das Darlehnsverhältniss und in den ersten Jahren desselben zu zahlenden Beträge zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds und der Sicherheitsfonds der Landschaften. Bei der Neuen Westpreussischen Landschaft muss der Borger 1 pCt. des erhaltenen Darlehns zu dem eigenthümlichen Fonds und 7 Jahre lang je $\frac{4}{7}$ pCt. zum Sicherheitsfonds der Landschaft einzahlen. Die Westpreussische Landschaft verpflichtet dagegen den Schuldner 10 Jahre lang je $\frac{1}{2}$ pCt. zum Sicherheitsfonds einzuzahlen. Was von den so im Ganzen zu entrichtenden 5 pCt. zur Deckung von Ausfällen der Landschaft nicht hat verwendet zu werden brauchen, wird dem Schuldner bei Auflösung des Darlehnsverhältnisses von der Landschaft zurückbezahlt.

Im Gegensatz zu solchen nur bei den Landschaften vorkommenden Verpflichtungen der Darlehnsempfänger, sind den Hypothekenbanken Zahlungen eigenthümlich, welche der Schuldner bei antezipirter Rück-

zahlung zu machen hat. Dieselben betragen bei dem Crédit Foncier ½ pCt. des zurückgezahlten Kapitals, bei der Caisse des propriétaires 3 pCt. und der Caisse hypothécaires 1 pCt. von demselben. Diese Gebühren scheinen uns nur dort, wo es sich, wie bei den belgischen Banken, um Gelddarlehen handelt, gerechtfertigt. Bei Gelddarlehen können allerdings einer Kreditanstalt aus antezipirten Rückzahlungen insofern Schwierigkeiten erwachsen, als sie die ihr zufliessenden Gelder nicht sofort zur Tilgung einer entsprechenden Anzahl von Pfandbriefen zu verwenden im Stande ist. Anders verhält es sich aber mit dem Crédit Foncier, insofern derselbe auch bei antezipirter Rückzahlung eines Pfandbriefdarlehens jene Gebühr erhebt. Hier ist die Erhebung nicht gerechtfertigt, da mit der Rückzahlung die Kreditanstalt auch schon in den Besitz der zu vertilgenden Anzahl von Pfandbriefen gelangt, ein Missverhältniss zwischen Hypothekenforderungen und Pfandbriefsschulden für die Bank somit in keinem Falle eintreten kann.

Was endlich die Hauptleistung der Darlehnsschuldner, den Jahreszins anbelangt, so unterscheiden die Landschaften sowohl als die Hypothekenbanken in demselben zwei Bestandtheile, den Ersatz des Zinses, welchen die Pfandbriefe beanspruchen, und eine Entschädigung für ihre eigenen Dienste der Kreditvermittelung und der Kreditversicherung. Der Theil des Zinses, welchen die Kreditanstalt zur Verzinsung ihrer Pfandbriefe beansprucht, richtet sich bei Pfandbriefdarlehen unmittelbar nach dem Zinsfuss der Pfandbriefe, welche den Gegenstand des Darlehns ausmachen, während er bei Gelddarlehen sich nach dem durchschnittlichen Zinsfuss berechnen muss, zu welchem die Kreditanstalt gleichzeitig gegen Pfandbriefe Geld bekommt.

Wie hoch dieser Theil des Zinses bei den Landschaften und Hypothekenbanken sich stellt, darüber werden wir später sprechen, wenn wir das Wesen der Pfandbriefe überhaupt näher erörtern.

In Bezug auf den zweiten Theil des von dem Darlehnsschuldner zu entrichtenden Zinses, welcher die Entschädigung der Kreditanstalt für ihre Kreditvermittelung und Kreditversicherung darstellen soll, kommt die Verschiedenheit des Zweckes der Landschaften und Hypothekenbanken sehr wesentlich in Betracht. Hypothekenbanken sind Anstalten, welche von den Betheiligten nur des Gewerbsgewinns wegen errichtet wurden. Demgemäss muss jener Bestandtheil des Zinses auch so hoch bemessen werden, dass er nach Bestreitung aller Geschäftsunkosten den Aktionären neben einem marktgängigen Zinse von ihrem

eingezahlten Kapital noch einen ihrem Risiko entsprechenden Gewinn sichert. Der Crédit Foncier de France berechnet demgemäss seinen Darlehnsnehmern für seine Dienste $\frac{3}{5}$ pCt. jährlich und zahlte 1862 seinen Aktionären eine Dividende von 16 pCt. Die beiden belgischen Hypothekenbanken sehen von den 5 pCt., welche sie von ihren Darlehnsnehmern an Zinsen im Ganzen beanspruchen, 1 pCt. als Bankgewinn an. Die Caisse des propriétaires zahlte hierbei ihren Aktionären pro 1862 10 pCt.; die Dividende der Caisse hypothécaire haben wir nicht zu erfahren vermocht.

Im Gegensatze zu den Hypothekenbanken bezwecken die landschaftlichen Kreditvereine nun aus ihren Darlehnsgeschäften keinen Gewinn zu machen, sondern stellen mit Rücksicht darauf, dass sie nur Mitgliedern Darlehen gewähren den Zins so niedrig, dass er, abgesehen von dem Ersatz der Pfandbriefszinsen, nur den Theil ihrer Geschäftsunkosten deckt, welcher nicht schon aus den Erträgen etwa hierzu bestimmter Vereinsfonds bestritten werden kann.

Eine Ausnahme hiervon machen die Westpreussische, Pommersche und Neue Posensche Landschaft nur insofern, als bei denselben der von dem Schuldner mit $\frac{1}{2}$ pCt. über den Betrag der Pfandbriefszinsen zu entrichtende Zinssatz gegenwärtig dazu bestimmt ist, nicht nur sämmtliche Verwaltungskosten, zu decken, sondern auch noch zur Verstärkung der Vereinsfonds beizutragen. Bei der Ostpreussischen und Kurmärkischen Landschaft sind umgekehrt die Erträge der Vereinsfonds so bedeutend, dass aus denselben die sämmtlichen Geschäftsunkosten bestritten werden, die Darlehnsnehmer mithin nur die Pfandbriefzinsen zu entrichten haben. Auch bei der Schlesischen Landschaft ermöglichen es die bedeutenden Vereinsfonds, von den Mitgliedern für ihre Darlehen ausser den Pfandbriefzinsen nur $\frac{1}{6}$ pCt. als Beitrag zu den Geschäftsunkosten zu fordern, wogegen Nichtmitglieder allerdings einen Beitrag von $\frac{3}{4}$ pCt. für ihre Darlehen entrichten müssen. Bei der Posenschen und Neuen Westpreussischen Landschaft endlich beträgt der Zins über den Betrag der Pfandbriefzinsen nur $\frac{1}{4}$ pCt., wobei man jedoch nicht vergessen darf, dass die Ausfälle dieser Landschaften aus Fonds bestritten werden, zu welchen die Darlehnsnehmer, — wie wir oben gesehen haben — noch anderweitige, nicht im Zinse enthaltene Beiträge zu leisten haben.

Bei der Vergleichung der bei Landschaften und Hypothekenbanken vorkommenden Zinsen und Provisionen darf man nicht ausser Acht lassen, dass, während die von dem Darlehnsnehmer einer Hypotheken-

bank zu entrichtenden Zinsen und Provisionen im Darlehnsvertrage für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses unabänderlich bestimmt werden, der Darlehnsnehmer einer Landschaft sich in seiner Eigenschaft als Mitglied derselben jederzeit eine Abänderung des Betrages seiner Leistungen seitens des zuständigen Verwaltungsorgans gefallen lassen muss.

Erörtern wir endlich noch die Zwangsmittel, deren sich die Landschaften und Hypothekenbanken gegen ihre in der Erfüllung ihrer Pflichten säumigen Schuldner bedienen, so unterscheidet man mittelbare und unmittelbare Zwangsmittel.

Die mittelbaren Zwangsmittel bestehen bei sämmtlichen Grundkreditgesellschaften darin, dass sie sich für den Fall säumiger Zinszahlung nicht nur vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen, sondern auch das Recht zur Kündigung des Darlehnsverhältnisses ausbedingen.

Was die unmittelbaren Zwangsmittel anbetrifft, so lassen die Grundkreditgesellschaften, dort wo der Schuldner gesetzlich beim Richter auf Stundungen antragen kann, denselben im Darlehnsvertrage auf dieses Recht verzichten. Weiterhin unterschieden sich bis zum Jahre 1852 die Landschaften dadurch scharf von den Hypothekenbanken, dass sie in Bezug auf die Exekution ausgedehnte, ein rasches und sicheres Verfahren bezweckende Privilegien besassen, während die Hypothekenbanken lediglich auf das gemeine Prozessverfahren ihres Landes angewiessen waren. Seitdem hat sich dieser Unterschied insofern verwischt, als einerseits der neu entstandene Crédit Foncier de France auch solche bisher den Landschaften eigenthümliche Privilegien erhalten hat, andererseits zwei neu gegründete Landschaften nicht mit denselben ausgestattet wurden.

Die erwähnten Privilegien beziehen sich hauptsächlich auf das Sequestrationsverfahren im Falle säumiger Zinszahlung. Das Sequestrationsverfahren besteht darin, dass die Kreditanstalt sich in den Besitz des verpfändeten Grundstücks setzt und aus den Erträgen desselben sich für ihre Forderungen selbständig befriedigt. Die Anwendung dieses Exekutionsmittels setzt bei dem Crédit Foncier eine richterliche Verfügung voraus, wogegen es derselben bei den Landschaften nicht bedarf. Das gemeine französische Recht kennt ein derartiges Exekutionsmittel überhaupt nicht, das preussische Landrecht kennt zwar ein Sequestrationsverfahren, doch unterscheidet sich dasselbe wesentlich von dem beschriebenen Verfahren der Landschaften dadurch, dass es nur auf richterliche Verfügung eintritt, die Administration des sequestrirten

Gutes auch gegen den Willen des Exequenden nicht durch den Gläubiger, sondern durch einen vom Gericht ernannten Administrator nach den Anweisungen des Gerichts geschieht,

Wir halten die hierauf bezüglichen Privilegien für ebenso den Schuldnern nachtheilig, wie für die damit ausgestatteten Kreditanstalten überflüssig.

Man hat vielfach bei den Landschaften die Wahrnehmung gemacht, dass durch die Kosten der landschaftlichen Sequestration und die vom Sequester vorgenommenen Meliorationen der ganze Gutsertrag absorbirt wurde, so dass bei der unvermeidlich gewordenen Subhastation nachfolgende Hypothekar-Gläubiger leer ausgingen. Hieraus ist eine Scheu der Kapitalisten entstanden, hinter der Hypothek einer so privilegirten Landschaft noch ein Darlehen zu gewähren.

Dass es aber für die Grundkreditgesellschaften den Schuldnern gegenüber derartig schädlicher Privilegien nicht bedarf, erhellt schon aus dem Umstande, dass die beiden belgischen Hypothekenbanken ebenso wie die beiden jüngsten preussischen Landschaften ohne dieselben zu bestehen vermögen, obwohl namentlich die letzteren nicht über so grosse Fonds zur Deckung von Zinsresten verfügen, wie jene mit solchen Privilegien ausgestatteten Grundkreditgesellschaften. Ueberhaupt sind die Darlehnsgeschäfte aller hier in Rede stehenden Kreditanstalten so solider Natur, dass Ausfälle an Zinsen oder Kapital, abgesehen von dem Eintritt allgemeiner Landeskalamitäten, bei denen jene Privilegien sich doch machtlos erweisen würden, nur in höchst unbedeutendem Grade vorkommen. So befanden sich von 1595 von der Ostpreussischen Landschaft beliehenen Gütern am 1. Oktober 1861 nur zwölf in Sequestration und neun in Subhastation. Die Zinsrückstände beliefen sich auf nur 9603 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., d. i. noch nicht 2 pCt. der im Laufe des letzten Jahres fällig gewordenen Zinsen. Von 552 durch die Kurmärkische Landschaft beliehenen Gütern befand sich am 3. Mai 1863 nur ein einziges in Sequestration. Die Zinsreste datirten sämmtlich erst vom Januar 1863 und betrugen nur 2826 Thlr., d. i. kaum 1 pCt. der in jenem Termin fällig gewesenen Summen. In Bezug auf den Crédit Foncier de France berichtet uns Josseau (Le Crédit Foncier de France Paris 1860), dass derselbe sich äusserst selten in der Lage befinde, Exekutionsmaassregeln zu verhängen und sich kaum ein einziges Mal seit seinem Bestehen zu einer Subhastation veranlasst gefunden habe.

Ebensowenig wie wir aus allen diesen Gründen, die auf das

Sequestrationsverfahren bezüglichen Privilegien der Grundkreditgesellschaften für deren Bestehen für nothwendig halten, scheinen uns auch die Privilegien gerechtfertigt, welche der Crédit Foncier und die älteren preussischen Landschaften hinsichtlich des Subhastationsverfahrens besitzen, wenngleich die letzteren Privilegien weniger eingreifend sind und hauptsächlich nur ein schleunigeres Verfahren bezwecken.

Nachdem wir somit das Darlehnsgeschäft der Grundkreditgesellschaften nach allen Seiten erörtert haben, erübrigt uns noch eine Betrachtung ihrer auf die Ausgabe von Pfandbriefen bezüglichen Einrichtungen. Wir haben hierbei zu handeln: 1. von der Sicherheit, 2. von der Einlösung, 3. von dem Nennwerth und 4. von der Verzinsung der Pfandbriefe.

Was die Sicherheit der Pfandbriefe angeht, so enthalten die Statuten sämmtlicher Grundkreditgesellschaften die Bestimmung, dass der Nominalwerth der ausgegebenen Pfandbriefe niemals den Betrag der Hypothekenforderungen übersteigen dürfe. Im Uebrigen haben die Inhaber von Pfandbriefen der Grundkreditgesellschaft gegenüber nur ein Forderungsrecht und steht auch den Inhabern der älteren Pfandbriefe einiger preussischen Landschaften, auf denen das durch die Pfandbriefe beliehene Gut ausdrücklich genannt ist, an diesem Gute kein dingliches Recht zu. Eben weil diese Aufführung eines speziellen der Landschaft haftbaren Gutes auf den Pfandbriefen ohne jede rechtliche Bedeutung ist und nur dazu dient, die Einlösung der Pfandbriefe zu erschweren, unterbleibt sie auch bei den neu ausgegebenen Pfandbriefen jetzt allgemein.

Die Einlösungsfrist der Pfandbriefe muss in genauer Uebereinstimmung stehen mit den Darlehnsfristen. Weil die Grundkreditgesellschaft ihre Darlehen nicht beliebig kündigen kann, darf die Einlösung der Pfandbriefe auch nicht von einer Kündigung ihrer Inhaber abhängig gemacht werden. Nachdem die älteren preussischen Landschaften ihre mit einem solchen Kündigungsrecht verbundenen Pfandbriefe eingezogen haben, sind denn auch jetzt die Pfandbriefe sämmtlicher Grundkreditgesellschaften Seitens der Inhaber derselben unkündbar.

Was dagegen das Kündigungsrecht der Grundkreditgesellschaften angeht, so haben auf dasselbe nur diejenigen preussischen Landschaften verzichtet, welche ihr Darlehen nur in Pfandbriefen zurückgezahlt erhalten.

Wo aber, sei es bei der Tilgung von Pfandbriefdarlehen durch

Amortisationsrenten, oder bei Gelddarlehen überhaupt, Grundkreditgesellschaften baares Geld aus Darlehnsrückzahlungen zufliesst, mussten dieselben sich das Kündigungsrecht der Pfandbriefe vorbehalten, da sie nicht sicher waren, durch freien Ankauf diejenige Anzahl derselben zu erhalten, welche zur Herstellung des durch jede Rückzahlung gestörten Gleichgewichts zwischen dem Betrage der Pfandbriefe und der Hypothekenforderungen nöthig ist.

Was den Nominalwerth der einzelnen Pfandbriefe anbelangt, so wächst mit der Geringfügigkeit desselben zwar einerseits die Möglichkeit einer Kapitalanlage in denselben Seitens unbemittelterer Personen, andererseits aber auch die Mühe der Zinszahlung und Einlösung für die Kreditanstalt. Während die Hypothekenbanken keine Pfandbriefe von einem höheren Nominalwerth als 1000 Frcs., d. i. 266⅔ Thlr. ausgeben, kursiren Pfandbriefe der Landschaften mit einem Nominalwerth von 500 und 1000 Thlr. Der geringste Nominalwerth eines Pfandbriefes beträgt bei den Landschaften 20 Thlr., bei den Hypothekenbanken 100 Frcs. = 26⅔ Thlr. Die Caisse hypothécaire giebt ausnahmsweise auch Pfandbriefe in einem Betrage von nur 50 Frcs. aus. Eigenthümlich ist den älteren Landschaften die statutarische Festsetzung eines Minimalverhältnisses, in welchem Pfandbriefe mit einem Nominalwerth unter 100 Thlr. ausgegeben werden müssen.

Hinsichtlich des Zinsfusses der Pfandbriefe kommt sowohl dasjenige, was die Kreditanstalt dem Inhaber derselben in jährlichen Raten, als dasjenige, was sie demselben bei der Einlösung der Pfandbriefe auszahlt, in Betracht. Je höher der letztere Betrag ist, um so geringer kann der laufende Zins gestellt werden. Die Hypothekenbanken unterscheiden sich nun der Mehrzahl nach darin von den Landschaften, dass sie den Jahreszins niedriger, dagegen den Einlösungspreis höher stellen. Während nämlich die Landschaften ihre Pfandbriefe nur zum Nennwerth einlösen, bezahlt der Crédit Foncier de France für seine 3proz. Pfandbriefe bei der Einlösung 20 pCt. über den Nennwerth und lässt dieselben ausserdem mit den 4proz. Pfandbriefen an einer Lotterie Theil nehmen, welche Gewinne von 5 bis 100 Tausend Franken enthält. Ebenso vertheilt die Caisse des propriétaires unter die jährlich einzulösenden Pfandbriefe ein Viertel des Jahresgewinns, welcher nach Auszahlung von 4 pCt. Dividende an die Aktionäre noch übrig bleibt, als Prämie. Die Hypothekenbanken verbinden mit dieser Einrichtung von Glücksspielen die Absicht den Kurs ihrer Pfandbriefe durch Reizung der Gewinnsucht des Publikums zu steigern. Es gelingt

ihnen dieses in dem Maasse, als die Gelegenheit zur Befriedigung dieser Gewinnsucht in dem betreffenden Staate durch Monopolisirung des Lotteriespiels beschränkt ist. Es bedarf indess keiner weiteren Ausführung, dass dieselben Gründe, welche in volkswirthschaftlicher Beziehung gegen Glücksspiele überhaupt geltend gemacht werden, auch gegen die besprochen Einrichtungen der Hypothekenbanken Platz greifen.

Was nun, abgesehen von diesen Modalitäten der Zinszahlung, deren durchschnittliche Höhe betrifft, so lässt sich dieselbe bei den Pfandbriefen der preussischen Landschaften auf etwa 4 pCt. annehmen. Es hatten nämlich die 4proz. zum Betrage von 100 einlöslichen Pfandbriefe der Landschaften am 13. Juli 1863 an der Berliner Börse einen durchschnittlichen Kurswerth von $99\frac{3}{16}$.*) Auch den durchschnittlichen Zins der Pfandbriefe der belgischen Hypothekenbanken muss man auf 4 pCt. annehmen, da von den 5 pCt., welche die Darlehnsempfänger jährlich an die Banken zu zahlen haben, ein ganzes Prozent von letzteren als Entschädigung für ihre Kreditvermittelung und Kreditversicherung angesehen wird. Im Gegensatze hierzu verlangen die Inhaber der Pfandbriefe des Crédit Foncier eine durchschnittliche Zinsentschädigung von 5 pCt. Es waren nämlich die 5proc. zum Betrage von 100 einlöslichen Pfandbriefe am 13. Juli 1863 nur zu $100\frac{3}{4}$ verkäuflich.

Im Gegensatze zu den Pfandbriefen der preussischen Landschaften mag der niedrigere Preis der Pfandbriefe des Crédit Foncier seinen Grund zum Theil darin haben, dass gegenwärtig überhaupt in Frankreich sichere Papiere nicht zu einem gleich niedrigen Zinssatz wie in Preussen unterzubringen sind. So stand beispielsweise am 13. Juli 1863 die $4\frac{1}{2}$proz. Rente des französischen Staates nur auf 97, während die 4 proz. Preussische Anleihe einen Kurs von $98\frac{1}{2}$ hatte. Soweit dieser Grund die Kursverschiedenheit der französischen und preussischen Pfandbriefe nicht rechtfertigt, lässt dieselbe sich aus dem jüngeren Alter des Crédit Foncier gegenüber den preussischen Landschaften sowie aus dem Umstande erklären, dass die Einrichtungen des Crédit Foncier mehrfach durchgreifenden Aenderungen unterworfen worden

*) Kur- und Neumärkische $3\frac{1}{2}$proz. $91\frac{5}{8}$ bez., 4proz. $101\frac{1}{4}$ G.; Ostpreussische $3\frac{1}{2}$proz. $88\frac{1}{2}$ G., 4proz. $97\frac{1}{2}$ bez.; Pommersche $3\frac{1}{2}$proz. $91\frac{1}{8}$ bez., 4proz. 101 G.; Posensche 4proz. $103\frac{3}{4}$ B., $3\frac{1}{2}$proz. 98 B.; neue Posensche 4proz. $97\frac{7}{8}$ bez.; Schlesische $3\frac{1}{2}$proz. $95\frac{1}{2}$ bez.; Westpreussische $3\frac{1}{2}$proz. 87 bez., 4proz. $97\frac{1}{4}$ bez.; neue Westpreussische 4proz. $96\frac{1}{2}$ B.

sind und einen einigermaassen festen Bestand erst seit 1859 gewonnen haben.

Werfen wir einen Rückblick auf die Verschiedenheiten in den Einrichtungen der Landschaften und Hypothekenbanken, so lässt es sich nicht verkennen, dass beide Arten von Grundkreditgesellschaften in der letzten Periode ihrer Entwickelung sich wesentlich näher gekommen sind. Ebenso unleugbar haben manche noch bestehende Verschiedenheiten mehr in äusseren Verhältnissen als in der Verschiedenheit der Zwecke und rechtlichen Grundformen der Landschaften und Hypothekenbanken ihren Grund.

Ist aber auch noch eine weitere Annäherung zwischen Hypothekenbanken und Landschaften denkbar, so werden die letzteren ihrer Grundverfassung nach doch niemals im Stande sein, jedem Grundkreditbedürfniss in der Weise entgegenzukommen, wie Hypothekenbanken. In Preussen muss daher trotz der Entstehung neuer und der Vervollkommnung älterer Landschaften das Entstehen von Hypothekenbanken als ein erfreulicher Fortschritt begrüsst werden, der in jeder Weise die Förderung seitens des Grundbesitzes wie der Staatsregierung verdient.

Düsseldorf im Dezember 1863.

Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten.

Von

Otto Michaelis.

Irrthümer sind wie Weidenbäume. Haut man sie nur ab, so spriesst aus Stumpf und Wurzel ein Wald von Schösslingen, der am Boden üppiger wuchert, als das dem Wind und Wetter ausgesetzte Gezweig des Kopfes. Denn die immanente Logik der Anschauungen und Einrichtungen gleicht der unbezwinglichen Triebkraft gewisser Pflanzen, die bis zum letzten Wurzelfäserchen ausgerottet werden müssen, wenn sie nicht in immer neuen Trieben emporwuchern sollen.

Die Zinsverbote des kanonischen Rechts gingen davon aus, dass es unmoralisch sei, Zinsen zu nehmen. Ja, ein Grundstück zu verpachten, meinte man, das sei moralisch, denn das Grundstück trage Früchte wie ein Apfelbaum, aber das sterile Metall trage keine Früchte, und indem der Darleiher durch den Zinsvertrag dasselbe künstlich fruchtbar mache, leide der Darlehnsempfänger in den Zinsen, welche er zahle, genau ebensoviel Schaden, wie der Darleiher davon Nutzen gewinne.

Die bittere Noth zwang, den Zinsvertrag innerhalb der Wuchergrenzen anzuerkennen.

Weil der Darlehnssucher sonst gar nichts bekommen würde, wurde so etwas, wie eine künstliche Fruchtbarmachung des sterilen Metalls rechtlich fingirt. Aber der Schaden, den diese Fiktion dem Darlehnsempfänger zufügen konnte, sollte nicht zu gross werden. Man wollte ein Auge zudrücken, wenn hundert Thaler jährlich fünf oder sechs Thaler Früchte trügen, aber bei Leibe nicht mehr.

Dass aber Früchte sofort wieder Früchte treiben könnten, das sollte um keinen Preis anerkannt werden. Zinsen von Zinsen zu nehmen blieb verboten.

Heutzutage finden die Wuchergesetze nur noch wenig Vertheidiger. Aber das kleine Amendement, dass es verboten sein müsse, Zinsen von Zinsen zu nehmen, taucht bei jeder Gelegenheit wieder auf. Denn Zinsen, meint man, seien doch kein Kapital, obgleich man, wenn man sehen will, alle Tage sehen kann, dass Kapitalsbesitzer die Zinsen, welche sie empfangen, sofort wieder als Kapital anlegen, ja dass sie die Kapitalanlage durch eine übernommene Zahlungsverpflichtung schon zu einer vollendeten Thatsache machen, noch ehe die Zinsen eingehen. Die Zinstermine sind ja die lebendigsten Epochen des Verkehrs der Bank- und Aktienbörse.

Es ist immer noch ein Stück Feindseligkeit gegen den Zins haften geblieben, die *Feindseligkeit gegen den Zins* ist aber ein Prinzip, welches seine Konsequenzen nicht blos in dem Kapitel vom »Darlehnsvertrage« zieht, sondern in tausend Gestalten im ganzen bestehenden Rechtssysteme sein Wesen treiben kann.

Mit der Aufhebung der Zinsbeschränkungen ist es also nicht geschehen. Mit der Leuchte der neuen Einsicht muss man die ganze Gesetzgebung und Gerichtspraxis durchmustern, will man die letzte Faser dieses bösen, Unheil anrichtenden Irrthums ausrotten.

Wir müssen es dem Juristen vom Fach überlassen, diese mühsame Arbeit des Ausjätens zu übernehmen. Er kann sich ja für den Anfang am neuen Handelsgesetzbuch versuchen, welches den Wuchergesetzen, zunächst für Kaufleute, so weit sie Schuldner sind, ein Ende gemacht hat.

Wir haben, um unserer Materie näher zu kommen, den Volkswirth zu fragen, ob er, die Hand auf's Herz, den *Verzicht auf Zinsen* dem Kapitalisten oder Unternehmer als *Kapitalaufwendung* gut schreibt. Die Frage ist wahrhaftig nicht leicht zu nehmen, denn ihre Beantwortung übt einen weitreichenden Einfluss auf die Gesetzgebung.

Eine Aktiengesellschaft baut eine Eisenbahn. Es dauert 3 Jahre von dem ersten Spatenstich bis zur Eröffnung der ganzen Bahnlänge. In diesen 3 Jahren wird das nöthige Kapital allmälig durch eine Reihe von Einzahlungen erhoben. Die eingezahlten Summen bringen in diesen 3 Jahren keinen Pfennig ein. Ist es wirthschaftlich gerechtfertigt oder nicht, dass den Aktionären während dieser 3 Jahre vierprozentige Zinsen bezahlt, und die dazu nöthigen Summen auf das Baukonto angewiesen, d. h. aus dem Kapital entnommen werden?

Die Frage ist noch ziemlich einfach. Während der Baujahre bringt das aufgewandte Kapital weder Zinsen, noch Gewinn. Da aber jeder ordentliche Wirth sein Kapitalkonto mit den marktgängigen Jahres-

zinsen belasten muss, so bleibt nur die Wahl, diesen Zinsenverlust entweder in dem Hauptbuch der Aktiengesellschaft, oder in den Hauptbüchern der Aktionäre zu verzeichnen. Eine Kapitalaufwendung ist der Zinsenverlust in beiden Fällen. Da aber viele Privatkapitalisten 3 Jahre lang auf Zinsen nicht verzichten können, so wird man leichter die Aktienzeichnungen zusammenbringen, wenn man sich entschliesst, den Aktionären während der Baujahre die Zinsen, welche sie sonst als Verlust resp. Kapitalaufwendung buchen müssten, zu zahlen und die Buchung in das Hauptbuch der Aktiengesellschaft zu verlegen. Es wird dadurch einfach das Kapitalkonto der Aktiengesellschaft über den durch die unmittelbaren Herstellungskosten gegebenen Betrag hinaus erhöht, statt dass andernfalls den Aktionären die Aktie mehr Kapitalaufwand verursachen würde, als den darauf eingezahlten Betrag. Wenn die Gläubiger der Gesellschaft dieses Verhältniss erkennen können, so ist gar nichts dagegen zu erinnern. Denn die Zinsen, welche der Aktionär einbüsst, gehören zu den Aufwendungen, welche er für Herstellung des Unternehmens machen muss. Und im Grunde entspricht die Buchung der Zinsen in dem Hauptbuche der Aktiengesellschaft genau dem Wesen der Aktiengesellschaft, während es dem Wesen derselben widerspricht, den Aktionär den Verlust der Zinsen bis zur Vollendung des Unternehmens tragen zu lassen; denn das Wesen der Aktiengesellschaft beruht darauf, dass der Aktionär den von vorn herein bestimmten Vermögenswerth, auf welchen die Aktie lautet, einsetzt und riskirt. Der ihm auferlegte Zinsenverlust wäre dagegen ein über den Nominalwerth der Aktie hinaus einzuschiessender und zu riskirender Vermögenswerth, dessen Umfang sich von vorn herein nicht bestimmen lässt.

Die Gesetzgebung hat dies ziemlich allgemein anerkannt. Die betreffende Bestimmung des §. 17. des preussischen Aktiengesetzes von 1843 ist fast unverändert in den preussischen Entwurf zum deutschen Handelsgesetzbuche, und aus diesem in das deutsche Handelsgesetzbuch selbst übergegangen. Der Art. 217 des letzteren lautet:

»Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden. Es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuss ergiebt. Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die *Vorbereitung des Unternehmens bis zum*

Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären *Zinsen von bestimmter Höhe bedungen* werden.«

Man scheint sich zu dieser Konzession an das praktische Bedürfniss, die in dem Gesetze als eine willkürliche Ausnahme erscheint, nur schwer entschlossen zu haben. Unsere Juristen registriren diese Ausnahme in der Regel mit einem bedenklichen Kopfschütteln.

»Eine Verringerung des Kapitals,« bemerkt Fischer (Preussens kaufmännisches Recht, Breslau 1856) zum §. 17. des preussischen Aktiengesetzes, »findet allerdings dadurch statt, dass meistens bis zum Anfange des Betriebes von den eingezahlten Beträgen Zinsen entrichtet werden. Auf diese Weise erhalten die Aktionäre unter dem Titel »Zinsen« einen Theil der eingezahlten Summe wieder zurück, es werden sogar oft (sogar regelmässig!) die Zinsen durch Kompensation mit den weiteren Einzahlungen berichtigt. Das Kapital wird auf diese Weise unter den Nominalwerth herabgesetzt. Theoretisch mögte diese Bestimmung nicht zu rechfertigen sein; praktisch wird sie von der Nothwendigkeit geboten. Es würden viel weniger Kapitalien flüssig werden, wenn die Unternehmer der Zinsen auf Jahre verlustig gingen.«

Es ist dies wieder einmal ein Fall, wo »Theorie« und »Praxis« deshalb in scheinbaren Konflikt gerathen, weil die Theorie die Praxis nicht richtig verstanden hat. Was von der »Nothwendigkeit« geboten wird, ist, denken wir, auch theoretisch richtig, denn Rechtstheorie und Gesetz sollen eben der *Nothwendigkeit* Ausdruck geben.

Auch die Motive zu dem preussischen Handelsgesetzentwurf sprechen nur gewissermaassen entschuldigend von dieser Ausnahme von der strikten theoretischen Regel, wie man sich dieselbe gedacht hat. »Es fällt einzelnen Aktionären schwer, bis zu dem oft erst nach längerer Zeit beginnenden vollen Betriebe des Unternehmens auf jeden Ertrag ihrer Einlage zu verzichten, und es wird das Zustandekommen mancher im *öffentlichen Interesse* wünschenswerthen Aktienunternehmungen erschwert, wenn das Gesetz nicht gestattet, bis zu diesem Zeitpunkte Zinsen auszubedingen.« Hier wird nicht einmal von einer »Nothwendigkeit« gesprochen, sondern nur einem gewissen Mitleiden mit den Aktionären Ausdruck gegeben und beiläufig angedeutet, dass dieses Mitleiden auch recht nützlich sei.

In der nürnberger Kommission zur Berathung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs wurde die obige Bestimmung ohne Diskussion und Abstimmung genehmigt. Die »Theorie«, welche sich in ausführlichen Diskussionen über die Frage, ob Aktien Zinskoupons

tragen dürfen, erschöpft hatte, liess sich, nachdem sie dort sehr strenge gewesen, diese Ausnahme stillschweigend gefallen.

Da der Verzicht auf Zinsen während der Vorbereitungsperiode ebenso gut eine Kapitalaufwendung ist, wie die Bezahlung des Grunderwerbs und der Bauten, da jene Kapitalaufwendung ebenso gut in dem regelmässigen Geschäftsgewinn eine Rente sucht wie diese, da endlich die an den Aktionär gestellte Zumuthung, ausser der vollen Einzahlung auf die Aktie noch diesen Zinsenverzicht zu tragen, auf dasselbe hinausläuft, als wenn auf die Aktie um ebenso viel mehr, als worüber sie lautet, eingefordert würde, so nehmen wir keinen Anstand, die Zahlung von Zinsen auf die Einzahlungen während der Vorbereitungsperiode, nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch vollkommen gerechtfertigt zu finden. Aus welchem andern Grunde aber nehmen die Juristen Anstand, diese Theorie offen anzuerkennen, als — weil sie das Zinseszinsverbot im Kopfe tragen, welches allerdings dadurch verletzt wird, dass die Zwischenzinsen zum dividendenberechtigten Kapital gerechnet werden? Das Widerstreben, mit welchem man sich dazu verstand, die Bauzinsen zu dem Anlagekapital zu rechnen, fand anderweitig einen recht bezeichnenden Ausdruck in der nur Wenigen noch erinnerlichen Thatsache, dass man in Hannover 1842/43 den Bau von Staatsbahnen nur unter der Bedingung zulassen wollte, dass die Verzinsung während der Baujahre nur 3½, später gar nur 3 pCt. betragen dürfe. Die Erträge jener Staatsbahnen würden jetzt das Anlagekapital reichlich rentabel machen, auch wenn jene Bauzinsen das Doppelte und Dreifache betragen hätten.

Nachdem jenes Prinzip im Handelsgesetzbuch festgestellt ist, beginnen aber erst die Schwierigkeiten. Wie lange dauert »der Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des reellen Betriebes erfordert?« Das Handelsgesetzbuch sagt zwar, dass der Gesellschaftsvertrag diesen Zeitraum *von vorn herein* bestimmen müsse. Allein es muss doch eine Regel geben, welche bei Abfassung solcher Verträge befolgt werden muss, damit nicht der Zeitraum so weit ausgedehnt werde, dass am Ende das ganze Kapital in Gestalt von Zinsen zurückgezahlt würde. Oder soll das Handelsgesetzbuch auch diejenigen »Zinsen« für klagbar erklären, welche in Wahrheit eine ratenweise Rückgabe des Kapitals bilden, und schliesslich den etwaigen Gläubigern der Gesellschaft nichts übrig lassen!

Handelte es sich um freie Aktiengesellschaften, so hätten Staat und Gesetzgebung nicht nöthig, sich über diese Regel den Kopf zu

zerbrechen. Es wäre Sache der Vertragschliessenden, für jeden Fall die richtige Anwendung des Prinzips zu finden, und sie würden dieselbe suchen müssen, um Aktienkäufer und Kreditgeber zu finden; und es wäre wieder Sache der Aktienkäufer und Kreditgeber, nachzusehen, ob das Prinzip auf den einzelnen Fall richtig angewandt wäre, weil sie andernfalls beide ihr Kapital einbüssen würden. Aber freilich auch in diesem Falle wäre die Beantwortung der Frage, ob das Prinzip auf den vorliegenden Fall richtig angewandt, Sache des volkswirthschaftlichen Urtheils.

So leicht hat es indess die Gesetzgebung dem Staat nicht gemacht. Das Handelsgesetzbuch stellt als Regel auf, dass die Aktiengesellschaften der *staatlichen Bestätigung* bedürfen, und der konzessionirende Staat verzichtet natürlich nicht darauf, für die einzelnen Klassen von Fällen die Regeln aufzustellen, nach welchen erkannt werden soll, ob das Prinzip richtig angewendet wurde. Denn die Büreaukratie muss ein Reglement haben, sonst geht ihre Maschinerie nicht.

In der Geschichte unseres Eisenbahnwesens finden wir zu Anfang vereinzelte Versuche, den Aktien neben den Dividendenscheinen für alle Zukunft feste Zinskoupons zu geben. Man hatte Anfangs noch gar keine Vorstellung von der praktischen Gestaltung, welche die Entwicklung des einzelnen Eisenbahnunternehmens nehmen würde, und in seinen übertriebenen Erwartungen glaubte man feste Zinsen versprechen, die Aktienzeichnung als ein zinsen- und prämienberechtigtes Darlehn auffassen zu können. Indess führte dies bei mehreren Bahnen zu so gründlichen Verlegenheiten, dass derartige Versuche aufgegeben wurden und Zinskoupons für die Aktien jetzt nur noch in den Statuten derjenigen Bahnen zugelassen werden, welche eine staatliche Zinsgarantie erlangen. Vereinzelt kommen auch ohne Zinsgarantie bei gut situirten Bahnen noch Abschlagsdividendenkoupons für das erste Halbjahr vor, z. B. bei den Berlin-Stettiner und Hessischen Ludwigsbahnaktien. Als Grundsatz für die Eisenbahngesellschaften wurde in Preussen auf Grund des §. 17. des Aktiengesetzes, und in gleicher Weise auch im übrigen Deutschland der festgehalten, dass den Aktionären ein fester Zins für ihre Einzahlungen nur *bis zu dem auf die Eröffnung des Verkehrs auf der ganzen Bahnlänge folgenden 1. Januar* aus dem Baufonds gezahlt resp. berechnet wird, dass aber von diesem Termine ab nur die aus dem Betriebsüberschusse sich ergebende Dividende jährlich vertheilt wird. Durch die Publikation des deutschen Handelsgesetzbuchs ist hierin nichts geändert.

Es wird also angenommen, dass die »Vorbereitung« des Eisenbahn-Unternehmens mit der Eröffnung der ganzen Bahnlänge für den Personen- und Güterverkehr abgeschlossen sei und mit diesem Zeitpunkte der »volle Betrieb« beginne.

Diese allgemeine Entscheidung der Frage ist für die Entwickelung des Eisenbahnwesens von grosser Tragweite. Der Regel nach entwickelt sich der Verkehr auf den neu in Betrieb gesetzten Eisenbahnen nur langsam, und in Folge dessen wirft er in den ersten Betriebsjahren nur magere oder auch gar keine Dividenden ab, und zwar macht sich diese Erfahrung nicht nur bei den überhaupt schlecht rentirenden, sondern auch bei denjenigen Bahnen geltend, welche später sehr fette Dividenden abwerfen. Wir wollen aus der Zahl der deutschen Eisenbahnen einige Beispiele anführen.

Nachstehende Bahnen gaben in den ersten Betriebsjahren folgende Dividenden:

	Erstes Betriebsjahr.	1. pCt.	2. pCt.	3. pCt.	4. pCt.	5. pCt.	6. pCt.	7. pCt.	Dagegen im Jahre 1863.
Berlin-Stettin	1844	5	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{4}$	6	4	$5\frac{1}{5}$	$6\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$
Niederschlesische Zweigbahn	1847	2	0	0	0	0	0	0	$2\frac{2}{3}$
Breslau-Schweidnitz-Freiburg	1844	4	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	5	4	4	$3\frac{1}{3}$	$7\frac{1}{2}$
Oberschlesische Bahn . . .	1843	4,81	4	$4\frac{3}{7}$	4	6	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{7}{12}$	$10\frac{1}{3}$
Neisse-Brieg	1849	0	$2\frac{1}{16}$	$2\frac{1}{6}$	$3\frac{1}{5}$	$2\frac{29}{30}$	2	$1\frac{5}{12}$	$4\frac{1}{2}$
Berlin-Hamburg	1847	$2\frac{1}{2}$	0	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{6}$
Magdeburg-Leipzig	1841	5	7	10	9	10	$11\frac{1}{2}$	15	17
Berlin-Potsdam-Magdeburg .	1847	4	4	0	3	$3\frac{1}{2}$	4	4	14
Magdeburg-Halberstadt . .	1844	3	$3\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	7	7	8	8	$22\frac{3}{5}$
Berlin-Anhaltische	1842	$4\frac{1}{2}$	6	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{4}$	8	$7\frac{3}{4}$	4	$9\frac{3}{4}$
Thüringesche	1850	3	3	$4\frac{1}{5}$	$4\frac{2}{3}$	5	6	$6\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
Köln-Mindener	1848	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{7}{12}$	$6\frac{1}{12}$	$6\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{10}$	$12\frac{11}{12}$
Bergisch-Märkische	1849	0	0	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{3}$	3	$6\frac{1}{3}$
Bonn-Köln	1845	7	$7\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	5	5	6	5	—
Rheinische	1844	$3\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4	0	1	$2\frac{1}{2}$	6
Oppeln-Tarnowitz	1859	0	$\frac{3}{5}$	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{3}$	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
Leipzig-Dresden	1839	4	4	4	$4\frac{5}{12}$	5	5	5	?

Nur wenige auserwählte Bahnen gaben schon im ersten Betriebsjahre eine Dividende, welche den gewöhnlichen Zinsfuss erreichte oder überstieg. Es waren dies solche Bahnen, welche einen entwickelten Personen- oder Güterverkehr zwischen den Endpunkten, welche sie

verbanden, bereits vorfanden und einfach übernahmen, wie Berlin-Stettin, Bonn-Köln, Magdeburg-Leipzig, Berlin-Anhalt. Die grosse Mehrzahl, und darunter mehrere der gegenwärtig bestrentirenden, fing mit sehr schwachen Dividenden an.

Die Börse hat beständig die Neigung, den Schwankungen der Dividenden und Dividendenhoffnungen mit entsprechenden grossen Kursschwankungen zu folgen. Es tritt daher regelmässig kurz nach der Betriebseröffnung, mit der die Bauzinsen aufhören, eine Periode ein, wo die Aktien unter dem Parikurse, und oft sehr tief darunter, zu haben sind, auch wenn später hohe Dividenden sie auf das Doppelte des Parikurses bringen. Wir wollen dies an den Aktien einiger der oben angeführten Bahnen anschaulich machen und dabei die Jahre 1848, 1849 und 1859 ausser Betracht lassen, weil in diesen Jahren die Baisse durch politische Ursachen veranlasst wurde. Berlin-Stettiner sind als Quittungsbogen, 1841 und 1842 bis 95 herabgegangen, später haben sie nur in den Jahren 1848 und 1849 einen ähnlichen Kursdruck erfahren. Berlin-Potsdam-Magdeburger waren schon 1847 in den Neunzigen, 1850 bewegten sie sich zwischen 52 und 69 und haben, in den folgenden Jahren allmälig steigend, erst 1856 den Parikurs wieder erreicht. Breslau-Schweidnitz-Freiburger gingen 1850 bis 69 herab, Köln-Mindener waren von 1846 bis 1851 unter Pari zu haben. Selbst Magdeburg-Leipziger und Leipzig-Dresdener sind als Quittungsbogen unter Pari verkauft worden, Neisse-Brieger sind 1850 bis 30, Oberschlesische 1847 bis 95 gefallen, Rheinische haben zwischen 1839 und 1855 den Parikours nicht erreicht und waren 1854 bis 54 gefallen, Oppeln-Tarnowitzer sind bis 25 gewichen u. s. w.

Da nun der Kapitalist die Erscheinung regelmässig wiederkehren sieht, dass in den ersten Betriebsjahren die Dividenden sich so niedrig stellen, dass die Aktien weit unter Pari zu haben sind, so zieht er die Benutzung dieser in seinen Augen sicheren Chance der Betheiligung an den Zeichnungen vor, und so ist es gekommen, dass nach den herben Erfahrungen, die man gemacht hat, eine grosse Abneigung gegen Zeichnung von Eisenbahnaktien vorherrscht, und dass es gegenwärtig sehr schwer ist, zu einem neuen Eisenbahnunternehmen in Deutschland Zeichner zu finden.

Wenn es also kein Mittel giebt, für die Aktienzeichner die magern Dividenden der ersten Betriebsjahre schmerzlos zu machen, so bildet jener Grundsatz über den Beginn des Zinsenrisiko's mit der Eröffnung der ganzen Betriebslänge ein unüberwindliches Hemmniss für alle die

Bahnen, welche erst einer mehrjährigen Entwickelungsperiode bedürfen, ehe sie sich zur befriedigenden, und dann vielleicht zu einer ausgezeichneten Rentabilität entwickeln. Es ist aber Aufgabe der Praxis solche Vertragsformen zu schaffen, und Aufgabe des Handelsrechts auch solche Vertragsformen zu sanktioniren, welche die Bildung einer Aktiengesellschaft für ein langsam reifendes Unternehmen ermöglichen.

In Preussen sind seit 1848 nur zwei neue Eisenbahngesellschaften aus ununterstütztem Unternehmermuthe preussischer Aktienzeichner hervorgegangen, die Rhein-Nahebahn und die Oppeln-Tarnowitzer Bahn, und wie tief unter Pari könnten die Zeichner die Aktien dieser Bahnen noch heute kaufen! Die Zeichner der Rhein-Nahebahnaktien könnten heute 6¾ Millionen Thaler sparen. Die jüngst begründeten drei neuen Eisenbahngesellschaften sind durch englische Unternehmer hervorgerufen.

Die Abneigung des Unternehmungsgeistes der Kapitalisten gegen Gründung neuer Eisenbahnunternehmungen ist eine ausgebildete wirthschaftliche Krankheit, welche auf unsere gesammte wirthschaftliche Entwickelung die nachtheiligsten Rückwirkungen übt. Nicht nur, dass das Eisenbahnwesen sich langsamer entwickelt, als dies sonst der Fall sein würde; sondern die Mittel, zu welchen man gegriffen hat, um die Wirkungen der Krankheit abzuwenden oder zu mildern, haben nach allen Seiten übel gewirkt und die Krankheit selbst vergrössert.

Zuerst wandte man sich direkt an den allgemeinen faulen Knecht, den »Staat.« Der ersten Epoche, wo der preussische Staat, den wohlbegründeten Traditionen der Bureaukratie folgend, sich der Rolle des Eisenbahnunternehmers ganz enthielt, folgte eine zweite, wo er als Garant für solche Unternehmungen eintrat, welche in's Stocken gerathen waren. In den Garantieverträgen, welche er damals mit der Oberschlesischen, Köln-Mindener und anderen Eisenbahnunternehmungen abschloss, wusste er seine Garantie sehr theuer zu verkaufen und es so einzurichten, dass die garantirten Aktien aus seinem Antheile an dem Ertrage für ihn allmälig erworben wurden, oder dass er, wenn dies bei zu erwartender nur mässiger Dividende zu lange dauern würde, sich das Recht vorbehielt, die Aktien jederzeit zum Parikurse zu erwerben.

Dieser ersten Epoche, wo der Staat seinen Eintritt als Garant benutzte, um Eigenthümer zu werden, folgte unmittelbar die zweite, wo er selbst als Eisenbahnunternehmer auftrat und grosse Anleihen kon-

trahirte, um die ihm nöthig erscheinenden Linien, zu welchen Privatunternehmer sich nicht fanden, zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Gleichzeitig übernahm er einzelne Privatbahnen zu Eigenthum (Berlin-Breslau, Münster-Hamm) und suchte andere wenigstens in seine Verwaltung zu bringen. Der Appetit wuchs mit dem Genuss, und diese Epoche kulminirte in dem fameusen Eisenbahnsteuergesetz von 1853, welches den Eisenbahnen eine progressive Steuer auferlegte und den Ertrag derselben zum allmäligen Ankauf der Aktien durch den Staat bestimmte, welches also die Eisenbahnaktionäre auf eigne Kosten expropriirte. Die Parole war der allmälige oder beschleunigte Erwerb aller Privatbahnen durch den Staat. Herr v. d. Heydt nannte das seiner Zeit die Sammlung eines vorzüglichen Staatsschatzes, worauf ihm freilich der verewigte Kühne, der Veteran der volkswirthschaftlich durchgebildeten preussischen Bureaukratie älterer Schule, mit der Fabel vom Milchtopf antwortete. Es wuchs dem Staate eine gewaltige Verwaltungsmaschinerie und mit ihr ein ausgedehntes Patronat, eine grosse Zahl abhängiger Beamten zu. Er bekam Macht über die Verkehrsinteressen ganzer Kreise und Provinzen, Macht über die Vermögensinteressen zahlreicher Kapitalisten. Das Gebiet der Gewalt drohte in's Ungeheuerliche zu wachsen, und der Handelsminister mit der kolossalen Vermögensverwaltung, der er vorstand, zu einem gewaltigen Herrn zu werden, der vorkommendenfalls als vierter Faktor in das konstitutionelle Spiel der drei Gewalten eingreifen konnte, ein Brennus, nicht mit dem Schwert, sondern mit der Lokomotive.

Aber »es ist dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.« Auch das Hauptbuch der Gewalt hat sein Sollen, und weil die Gewalt unwirthschaftlich ist, so hat das Sollen bei allen Eingriffen in das wirthschaftliche Gebiet das unwiderstehliche Streben in sich, stärker zu wachsen, als das Haben.

Will der Staat die Eisenbahnen bauen und erwerben, so muss er Schulden machen und übernehmen. Anfangs tröstete man sich damit, dass den wachsenden Passiven ein stärker wachsendes und einträgliches Aktiv gegenüberstand. Aber eines Tages wird die Gewalt wie vom Donner gerührt durch den Gedanken, dass auch die Gefahr des Krieges zu dem Sollen im Staatshauptbuche gehört und durch ein Haben gedeckt sein muss. Im Kriege aber hören die Dämme und Brücken, die Schienen und Schwellen, die Lokomotiven und Wagen eines Tages auf rentables Aktivum zu sein, können sie gar eines Tages aufhören, im Besitz und Eigenthum der Gewalt zu bleiben. Wie steht es dann mit

der Deckung des Sollens der Schuldenzinsen, und wenn es damit dann schlecht steht, wie wird es dann möglich sein, Anleihen für den Existenzzweck des Staates aufzubringen?

Will der Staat das Eisenbahnwesen mit Beschlag belegen, so muss er die Eisenbahnbedürfnisse aller seiner Provinzen und Kreise befriedigen, denn dem Anspruch auf das Eisenbahnwesen steht diese Pflicht gegenüber mit sehr eifrigen Exekutoren. In der Selbstbewegung der freien wirthschaftlichen Kräfte findet das Bedürfniss sein Maass in der Kauffähigkeit, d. h. einerseits in der begrenzten Summe der für diesen bestimmten Zweck sich bietenden Mittel, und andererseits in der produktiven Verwendbarkeit der Mittel zu dem Preise, welcher geboten werden muss, um sie disponibel zu machen. Aber in der Selbstbewegung der Gewalt, die nur wegen ihrer Pflichten bereitwillige Anerkennung findet, bildet das »Bedürfniss« das Maass der Pflicht, und das »Bedürfniss« seinerseits hat, wenn es blos fordern kann, statt kaufen zu müssen, kein Maass, keine Grenze. Dieser Begehrlichkeit gegenüber, die sich stets »Bedürfniss,« weil es für sie keine Grenzen giebt, nennen kann, hat die Gewalt keine Waffen, da sie sich ja damit rechtfertigen muss, dass sie die »Bedürfnisse« befriedige. Ist sie karg in der Befriedigung, so entsteht Unzufriedenheit — ein gefährliches Sollen in dem Hauptbuche der Gewalt; ist sie freigebig, so entsteht ein ungeheuerlicher Kapital- und Zinsenbedarf, ein ungeheuerliches Risiko nicht nur der Gefahr des Krieges, sondern auch der Gefahr einer die Eisenbahnen überbietenden und deshalb entwerthenden neuen Erfindung gegenüber! Diesen Kapitalbedarf, dieses Risiko, welches das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte auf viele Eigenthümer versichernd vertheilt, vergisst die Monopolsucht wenn sie anfängt, und es wächst ihr über den Kopf, wenn sie nicht rechtzeitig aufhört und der Wirthschaft giebt, was der Wirthschaft ist. — Auch unsere gasmonopolisirenden Städte mögen sich das bedenken! Berlin ist bereits in dem Dilemma, dem riesenhaft wachsenden Gasbedarfe gegenüber entweder seine Einnahmen, auf welche tausend andere Bedürfnisse lauern, in Gasbauten zu stecken, oder in lawinenartig wachsenden Anleihen ein unbegrenztes Risiko zu übernehmen. — Für den preussischen Staat rückte dieses Dilemma näher und näher, um so mehr, als die Eisenbahnsteuer, und die Lust am Eisenbahnerwerb in dem Kopfe derselben Gewalt, welche durch die Reglementirung den Eisenbahnwerth in der Hand hatte, den privaten Unternehmungsgeist für das Eisenbahnwesen vollständig lahm legten.

Will der Staat auch im Dienste der Privaten Eisenbahnen bauen und verwalten, so wächst ihm damit noch die andere Pflicht zu, es nicht nur den Verkehrsinteressenten, sondern auch den Eisenbahneigenthümern recht zu machen. Und gelingt ihm das nicht, so verliert er zehnfach den Werth im Ansehen, den er an Patronage gewonnen, und die Gewalt muss Unsummen aus eigner Tasche, oder vielmehr aus der Tasche der Steuerzahler verschwenden, um das Ansehen, dessen sie nicht entbehren kann, nothdürftig zu retten. Preussen hat an der Rhein-Nahebahn eine herbe und kostspielige Erfahrung dieser Art gemacht. Der Bau durch den Staat kostet eine Garantie von jährlich 371,250 Thlr. für die Prioritäten dieses bis jetzt aussichtslosen Unternehmens.

Die Rhein-Nahebahn verdarb der Gewalt den Geschmack an der Verwaltung der Privatbahnen, die erste Mobilisirungsanleihe sprengte den Plan, aus dem Ertrage der Eisenbahnsteuer die Aktien der Eisenbahnen zu erwerben, in die Luft, verdarb zugleich, da sie, mit massenhaften Eisenbahnanleihen auf dem Markte konkurrirend, nur mühsam untergebracht werden konnte, den Geschmack an neuen Staatsbahnen und machte wählerischer in der Ertheilung von Garantieen. Die wirthschaftliche Einsicht eines der Centralisation nicht holden Volkes kam zu Hülfe und das Abgeordnetenhaus formulirte unter Zustimmung der Regierung, 1862 das neue Programm durch folgende Resolution

»die Erwartung auszusprechen:

1. dass die Königliche Staatsregierung den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch den Staat künftig nur noch da für zulässig erachten werde, wo dies durch allgemeine politische Rücksichten, oder durch die besonderen Verhältnisse der einmal bestehenden Staatsbahnen vollständig und unzweifelhaft gerechtfertigt ist;
2. dass die Königliche Staatsregierung durch eine von allen monopolistischen Rücksichten freie Politik bei Konzessionirung von Privatbahnen, ferner durch eine, Rechte und Pflichten der Eisenbahngesellschaften völlig sicher stellende Reform des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 den Unternehmungsgeist für Eisenbahnbauten entfesseln werde.«

Während dieser kritischen Epoche für die Stellung des Staats zu den Eisenbahnen, waren, wie erwähnt, nur zwei neue Eisenbahngesellschaften, und dazu noch sehr unglückliche, selbstthätig zu Stande gekommen. Aber der vor der Handelskrise von 1857 fieberhaft erregte Unternehmungsgeist hatte doch für die Ausbildung unseres Eisenbahn-

netzes Wesentliches geleistet. An die Stelle der Gründung neuer Eisenbahnunternehmungen war die *Ausdehnung bestehender* getreten. Die bestehenden Aktien, welche ein den schweren Dividenden entsprechendes Agio genossen, wurden fruchtbar und mehrten sich. Der Unternehmungsgeist hatte wenigstens den Muth, auf vorhandener und bewährter Grundlage fortzubauen, und die fieberhafte Glut der Spekulation prämiirte diesen Muth durch übertriebene Agio's, mit welchen sie die hoffnungsvollen Sprösslinge, die »jungen« und »Enkelaktien« in Kost und Pflege nahm.

Im Ganzen lag dieser Form der Entstehung neuer Eisenbahnen, auch abgesehen von den zahlreichen Fällen, wo die Konkurrenz, oder das Bedürfniss, sich von anderen Gesellschaften unabhängig zu machen, die Gesellschaften zur Ausdehnung ihres Unternehmens zwingt, eine richtige Berechnung zu Grunde. Die neuen Linien, welche im Anschluss an die bestehenden gebaut wurden, waren für die letzteren *Zubringerinnen* neuen Verkehrs, und dem Zinsenzuschuss, den dieselben in den ersten Betriebsjahren erfordern mochten, stellte sich als Deckung sofort der der alten Linie zugebrachte Verkehr gegenüber. Da die neugezeichneten Aktien für die alten Aktionäre als Last nur die landesüblichen Zinsen der eingezahlten Kapitalien repräsentirten, so war das vergrösserte Aktienkapital, auch wenn es eine dem Prozentsatze nach geringere Rente brachte, gut angelegt, wenn der Geldbetrag der Rente nur höher war, als der der alten Rente + 4 bis 5 pCt. Zinsen des auf Rechnung der neuen Aktien eingezahlten Kapitals.

Allein dieses System reicht als Ersatz für die Gründung neuer Gesellschaften keineswegs aus. Denn einestheils sind in Preussen noch viele Linien zu bauen, welche sich an bestehende Linien nicht so bequem anschliessen, dass die Inhaberinnen dieser jene zu bauen sich leicht entschliessen, anderntheils hat das System der Erweiterung der bestehenden Unternehmungen zur Folge, dass mit einander konkurrirende Linien leicht in dieselben Hände gerathen und dadurch die Vortheile ausgeschlossen werden, welche die Konkurrenz dem Verkehrsinteresse verspricht. So wusste sich die Oberschlesische Gesellschaft die Konzession für eine Bahn am rechten Oderufer zu verschaffen und benutzte diese Konzession nur, um den Bau dieser mit dem Oberschlesischen Unternehmen konkurrirenden Linie zu verhindern. Die neuerdings der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Konzession, von Call nach Trier zu bauen, bringt ebenfalls zwei in vieler Beziehung konkurrirende Linien in dieselben Hände. Zum Ueberfluss führte auch dieses System

zu Fehlschlägen (man denke an die Kosel-Oderberger Bahn), welche unter den Aktionären eine grosse Abneigung gegen Erweiterungen ihres Unternehmens hervorriefen. Immerhin wird indess dieses System auch in Zukunft noch für die Verdichtung des Eisenbahnnetzes Wesentliches leisten.

Die Nothwendigkeit, neue Eisenbahnen zu schaffen, führte zu einer Ausbildung des Systems der *staatlichen Zins-Garantieen*. Früherhin wurde die Zinsgarantie als Auskunftsmittel angewendet, wenn ein konzessionirtes Eisenbahnunternehmen während des Baues in's Stocken gerieth, die, nur bis zu 40 pCt. verpflichteten Zeichner weitere Einzahlungen verweigerten, oder der zu niedrig gegriffene Voranschlag die nachträgliche Vermehrung des Anlagekapitals unter schwierigen Verhältnissen nothwendig machte. In solcher Noth trat der Staat mit seiner Garantie als Helfer ein. Man mag über diese älteren Garantieen denken, wie man will: sie waren doch nur ein Nothbehelf, um in ungünstigen Zeitläuften die Vollendung eines schon begonnenen Baues zu sichern. Einen ganz anderen Charakter nehmen die staatlichen Zinsgarantieen an, wenn sie systematisch als *Reizmittel* für den Unternehmungsgeist zur Inangriffnahme neuer Unternehmungen betrachtet und angewendet werden.

Man denke sich in die Situation hinein. Irgend eine Provinz, irgend eine Anzahl Kreise, d. h. die Adjazenten, die ein ganz bestimmtes Vermögensinteresse daran haben, die Zu- und Abfuhr für die Plätze ihrer Produktion und ihres Handels erleichtert und verwohlfeilert zu sehen, wünschen eine Eisenbahn. Sie weisen nach, wie der Verkehr und die Produktionsfähigkeit ihres Landstriches gehoben, wie die Bevölkerungszunahme gesteigert, wie die unterirdischen Schätze zugänglich gemacht werden würden, wenn die und die Eisenbahn gebaut würde. Zur Noth führen sie auch den Beweis der Rentabilität der projektirten Linie mit ziemlich unsicheren Zahlen. Wenn der »Staat« einwendet, dass das Papier geduldig sei und Zahlen sich gruppiren lassen, so reizen sie ihn mit der glänzenden Perspektive auf Hebung des Bodenwerthes und Volksreichthums, auf Hebung der Industrie und des Steuereinkommens aus derselben. Dieser Nutzen wachse dem Staate und Lande noch ausserhalb der Rente der Unternehmer zu und entschädige den Staat vollkommen, wenn er das Unternehmen durch seine Intervention unterstütze. Auf der andern Seite stehen die Unternehmer der Bahn, sei es eine bestehende Eisenbahngesellschaft, sei es das Komité einer neu zu bildenden, und lamentiren

über die Trüglichkeit aller Rentabilitätsberechnungen, über die pedantische Aengstlichkeit der Kapitalisten, welche ihr Geld hergeben sollen. Ist es eine bestehende Eisenbahngesellschaft, so leugnet sie die Rentabilität des neuen Unternehmens und ist nur um der guten Sache willen bereit, sich desselben anzunehmen; ist es ein Gründungskomité, so ist natürlich die Rentabilität für ihre Ueberzeugung unzweifelhaft, aber es will Niemand Aktien zeichnen, weil so manche Fehlschläge vorliegen, und weil jeder weiss, dass er in den ersten zwei oder drei Betriebsjahren keine volle Rente bekommt und in dieser Zeit die Aktien unter Pari kaufen kann. Eine staatliche Zinsgarantie würde hier wie dort alle Bedenken und Schwierigkeiten beseitigen!

So ist Bedürfniss und Nützlichkeit der neuen Linie bewiesen, und der »Staat,« d. h. der Steuerzahler, soll für den Rest aufkommen.

Betrachten wir das, was diese Leute vorbringen, einmal im Lichte der allbekannten wissenschaftlichen Kategorieen, welche eben dazu erfunden sind, dass überall das Kind beim rechten Namen genannt werden könne.

Zuerst die *Adjazenten*, wer sind und was wollen sie? »Kreise«, »Provinzen«, »Kommunen«, sind Abstrakta: wir halten uns an die lebendigen Menschen. Sie sind Besitzer von Wäldern und Landgütern, von Bergwerken und Hütten, von Wohnhäusern, Speichern, Handelsfirmen, Fabriken, sie sind mit einem Worte Besitzer von Kapitalgegenständen, die *an den Ort* gebunden sind. Sie wollen, dass durch eine Eisenbahn die Gegend »erschlossen«, die Güterquellen in Fluss gebracht, die unterirdischen Schätze gehoben werden. Mit anderen Worten, sie wollen, dass durch wohlfeilere und schleunigere Transportverbindung mit dem Markte die in ihren Besitz befindlichen Kapitalformen produktiver, für sie rentabler, für den Verkauf werthvoller gemacht werden. Man nennt diese den Werth der lokal gebundenen Kapitalien bestimmende Rente *Grundrente*. Sie bildet die Frucht der geistigen und körperlichen Anstrengungen, materiellen und immateriellen Kapitalien, welche auf Auswahl, Erwerbung, Vertheidigung, Inbetriebsetzung der Grundstücke und der an sie gebundenen Wirthschaftsthätigkeit, sowie auf die Herstellung der Transportverbindungen zwischen diesen Lokalitäten und ihren Märkten verwendet wurden. Wird die Eisenbahn wegen ihrer sichtlichen Rentabilität von irgend welcher Kapitalistengesellschaft selbstthätig auf eigne Gefahr hergestellt, so wächst jenen Besitzern die »Grundrente« als Lohn für die auf eigne Gefahr vorgenommene umsichtige Auswahl des Platzes und für die

auf eigne Gefahr unternommene umfangreiche Produktionsthätigkeit, welche eben die Voraussetzung jener ersichtlichen Rentabilität bildet, wohlverdient zu. Man darf indess nicht glauben, dass dieser Reichthumszuwachs, dieser Vortheil in Folge eines von Anderen in's Werk gesetzten Unternehmens, ein besonderes Privilegium der Besitzer des an den Ort gebundenen Kapitales, der Grundbesitzer sei. Auch den im Bereiche der Bahn wohnenden Besitzern des beweglichen Kapitales in Gestalt von Vorräthen, Werkzeugen, Arbeitskraft und Bildung wächst ein Vortheil zu: den Besitzern und Verwaltern von Vorräthen und Werkzeugen in Gestalt von rascherem Wachsthum ihres Kapitalbesitzes, den Besitzern von Arbeitskraft und Bildung in Gestalt höheren Lohnes für ihre Leistungen. Zwischen diesen Vortheilen, und jenem Vortheile, der sich in der »Grundrente« darstellt, besteht wirthschaftlich kein Unterschied, es ist beides Vermehrung der Werthe in Folge der Vermehrung der Arbeitstheilung. Die angebliche besondere Natur dieser Grundrente beruht auf einer Sinnentäuschung. Es ist nämlich derselbe Flächeninhalt geblieben, der den grösseren Kapitalwerth erhalten hat, während das Wachsthum des beweglichen Kapitales sich in vermehrten werthvollen Vorräthen darstellt. Nun ist es aber doch ganz willkürlich, den Werth in Verhältniss zum Flächeninhalt zu setzen. »Morgen«, »Quadratruthen« und »Quadratfusse« sind geometrische Maassstäbe von Flächen und nicht wirthschaftliche Maassstäbe von Werthen oder Nutzbarkeiten. Der Maassstab des Kapitales ist der Werth oder Preis desselben, und wenn der Werth und Preis der Quadratruthe Landes gewachsen ist, so ist das ein Zuwachs von Kapital und von Nutzbarkeit; die sich gleich gebliebene Flächengrösse ist wirthschaftlich vollkommen gleichgültig.

Die Besitzer des beweglichen Kapitales und des Kapitales der Arbeitskraft und Bildung können allerdings, um die Vortheile grösserer Arbeitstheilung zu gewinnen, ihr Kapital nach anderen Orten bringen, wo eine grössere Arbeitstheilung bereits stattfindet, die Grundbesitzer müssen das Kapital, welches eine grössere Arbeitstheilung ermöglicht, oder mit welchem sie die Arbeit theilen wollen, wenn es nicht von selbst kommt, von anderen Orten nach ihren Grundbesitze hinbringen, das ist der einzige Unterschied. Jene wandern vielleicht mit ihrem Kapitale an einen andern Ort aus, wenn sich die Unternehmer für die fragliche Eisenbahn nicht finden, und bezahlen dann die Kosten der Ortsveränderung ihrer Person und ihres Kapitales. Den Grundbesitzern, welche sich eine höhere Rente schaffen wollen,

bleibt, wenn sich die Unternehmer der Eisenbahn freiwillig nicht finden, nichts übrig, als die Kosten der Ortsveränderung des Kapitales, welches zu ihnen kommen soll, zu tragen, d. h. entweder die Bahn selbst zu bauen, wie sie ja andere Transportwege selbst gebaut haben, oder dem Unternehmungsgeiste die nothwendige *Zusatzprämie* zu bieten, die ihn veranlasst, das Eisenbahnunternehmen in's Werk zu setzen, d. h. die ihn veranlasst, die zum Bau von Eisenbahnen disponiblen Kapitalien *grade auf diese*, und nicht auf andere Linien zu verwenden. Intervenirt an ihrer Stelle der Staat, um seinerseits die Kosten und Lasten zu übernehmen, welche die Thätigkeit des Unternehmungsgeistes und die für den Bau disponiblen Kapitalien *gerade auf diese Linie* zulenken, so schafft er auf Kosten der Steuerzahler jenen Grundbesitzern eine höhere Grundrente, und wenn später ein Proudhon kommt und aus der Natur dieser, ohne eigne Aufwendung und eignes Verdienst erworbenen Grundrente herleitet, dass »Eigenthum Diebstahl« sei, so sind Staat und Grundeigner in grosser Verlegenheit, sie müssen den Mann im Interesse der »Heiligkeit des Eigenthums« gefangen setzen, statt seine Sophismen zu widerlegen. Ja noch mehr! wäre der Unternehmungsgeist mit seinen für den Eisenbahnbau disponiblen Kapitalien nicht durch die Intervention des Staates auf diese Linie gelenkt worden, so würde er *eine andere* Linie gebaut haben, wo die an ihr betheiligten Grundeigner die erhöhte Grundrente entweder mit Aufwendungen, die sie für vortheilhaft hielten, erkauft, oder durch höhere Produktionsthätigkeit, welche den Unternehmungsgeist ohne neue Opfer reizte, bereits erworben haben würden. Oder, wenn der Unternehmungsgeist die Kapitalien nicht auf eine Eisenbahn, sondern auf irgend welche andere Produktionsthätigkeit verwendet hätte, so würde das Kapital ebenfalls bestimmten Produzenten, welche sich mit Mühen und Opfern ein Anrecht auf sie erkauft hatten, zugeflossen sein. Die Intervention des Staates zu Gunsten dieser bestimmten lokalen Interessenten, entzieht irgend welchen anderen eine vortheilhafte Kapitalbenutzung, auf die sie durch ihre Thätigkeit einen wirthschaftlichen Anspruch, wenn man es so nennen darf, erworben haben, um sie diesen Interessenten, die keinen solchen Anspruch erworben haben, zuzuwenden.

Zum Zweiten: der *öffentliche Nutzen*, der durch diese Eisenbahn gestiftet wird und zur Inanspruchnahme staatlicher Intervention legitimiren soll: worin besteht er? — Er besteht darin, dass die Kapitalverwendung auf diese Eisenbahnlinie *hier* die Produktion fördert,

die Arbeiterbeschäftigung erleichtert, die unterirdischen Schätze hebt. Aber mein Gott! würde denn die Kapitalverwendung irgendwo *anders* irgend etwas Anderes gethan haben? Gebt nur Zugfreiheit: so werden die Arbeiter überall dem Kapital dahin folgen, wo dieses mit ihrer Hülfe die grösste Kapitalvermehrung erzeugt, so wird die Volksdichtigkeit sich überall genau den an den Grund und Boden gebundenen Ernährungsverhältnissen entsprechend vertheilen, und aus den vorhandenen Produktionsmitteln die höchstmögliche Gütermenge erzeugen, das vorhandene Kapital um den höchstmöglichen Prozentsatz vermehren, die Steuerquellen des Staates in den reichlichst möglichen Fluss bringen. Ihr verlangt nichts anderes, als dass der Staat einen Zuschuss leiste, damit das Kapital an einem Orte thätig sei, wo seine Thätigkeit eines Zuschusses bedarf, also *unter* dem Niveau der allgemeinen Produktivität steht, während es sonst da arbeiten würde, wo es keines Zuschusses bedarf, also *auf oder über* diesem Niveau steht. Ihr verlangt also, dass der Staat durch seine Intervention auf Kosten der Steuerzahler dahin wirke, dass das vorhandene Kapital einen Platz suche, wo es weniger produktiv ist, als es sonstwo sein würde, dass das Kapital sich langsamer mehre, die Mittel zur Arbeiterbeschäftigung langsamer zunehmen. Und diese Intervention zum öffentlichen Schaden nennt Ihr eine Intervention zum öffentlichen Nutzen.

Es herrscht eine unklare Vorstellung, dass die Kapitalverwendung zu *Eisenbahnbauten* einen *ganz besonderen* Nutzen stifte, den die Kapitalverwendung zu anderen Zwecken nicht mit sich führe. Denn, sagt man, indem die Eisenbahnen der Fortbewegung der Güter dienen, bringen sie die Produktionsmittel zusammen und erzeugen neue Produktionsthätigkeit. Es ist sonderbar: während man früher darüber stritt, ob der Handel überhaupt produktiv sei, schreibt man heutzutage einer Klasse von Unternehmungen, welche dem Handel dient, zum Handel gehört, eine ganz ausnahmsweise Produktivität zu. Sieht man denn nicht, dass zu der Produktion, aus deren Erschaffung man den Eisenbahnen ein besonderes Verdienst macht, ausser dem Kapital, welches die Gestalt des Schienenweges annimmt, noch das weitere Kapital gehört, welches in Gestalt der durch die Eisenbahn zusammengeführten Produktionsmittel vorhanden sein muss. Für das Gesammtergebniss der neuen Produktion wirkt das Kapital in beiderlei Formen, jedes in seiner Weise, mit genau gleichem Verdienst. Damit aber das Gesammtergebniss das möglich grösste und nützlichste sei, müssen die Kapitalien, welche die Form von Schienenwegen, Lokomotiven und

Wagen annehmen, und diejenigen, welche die zu transportirenden Produktionsmittel bilden, endlich die Kapitalien der Arbeitskraft, Bildung und Geschicklichkeit, welche in der neuen Produktion thätig sind, in dem *richtigen Verhältniss* zu einander stehen. Dieses richtige Verhältniss sucht das Kapital, wenn sich selbst überlassen, immer von selbst; dafür sorgt das Naturgesetz der Profite, welche für die Kapitalverwendungen am höchsten sind, deren es bedarf, um das »richtige«, d. h. das die höchste Produktivität aller Kapitalformen bedingende Verhältniss der verschiedenen Kapitalformen zu einander herzustellen. Wirkt nun der Staat durch einen Zuschuss zu dem von selbst nicht hinreichend entstehenden Profite einer projektirten Eisenbahnlinie dahin, dass das Kapital die Gestalt dieser Eisenbahnlinie annimmt, während es sonst andere Gestalten, etwa die der auf anderen Bahnen zur Herstellung neuer Produktion zusammenzuführenden Produktionsmittel angenommen haben würde, so bewirkt er, dass hier eine Eisenbahn entsteht, welcher die für ihre volle Produktivität nöthigen Transportgegenstände fehlen, und dass an anderer Stelle einer vorhandenen Eisenbahn die für ihre volle Produktivität nöthigen Transportgegenstände vorenthalten werden, dass hier eine minder nutzbringende neue Produktion entsteht, während dort eine mehr nutzbringende neue Produktion verhindert wird.

Die früher behauptete Unproduktivität des Handels und die jetzt behauptete exzeptionelle Produktivität des Transports beruhen beide auf einer Verkennung der Natur der menschlichen Produktionsthätigkeit. Der menschliche Arm ist eine Hebelvorrichtung, d. h. eine Fortbewegungsmaschinerie, welche von dem menschlichen Willen nach der menschlichen Einsicht in eine auf die äusseren Naturgegenstände bewegend (ortsverändernd oder ortsbestimmend) einwirkende Thätigkeit gesetzt wird. Die produzirende Einwirkung des Menschen auf die Gegenstände der äusseren Natur ist überall eine mechanische, auf die Bewegung bezügliche. Wenn der Handel transportirt, so ist das genau ebenso eine von Willen und Verstand durch mechanische Arbeitskraft veranlasste und geleitete Bewegung, wie wenn die Landwirthschaft säet und erntet. Das Handels- und Transportgewerbe hat vor den übrigen Zweigen der Erzeugung nichts Besonderes voraus.

Der ganz besondere Nutzen, den eine Eisenbahn angeblich schafft, beruht auf einer sehr erklärlichen Sinnentäuschung der Adjazenten. Sie schafft nämlich allerdings in einer ganz bestimmten Hinsicht einen ganz besonderen Nutzen für die an die Scholle gebundenen Interessen

der Distrikte, welche sie berührt. Ein anderweitiges Produktionsunternehmen, etwa ein neues Eisenwerk, bringt seine neuen Leistungen auf den grossen Markt, dem dort vorhandenen Angebote ähnlicher Erzeugnisse neue, vielleicht in besonderen Varietäten, hinzufügend und den Preis drückend. Es erleichtert und vermehrt den Eisenverbrauch und schafft dadurch mittelbar nicht nur neue Nutzbarkeit, sondern für die Eisenverbraucher auch neuen Werth, neuen Vortheil. Möglich, dass es durch seine Konkurrenz andere Werke beeinträchtigt, in den Vordergrund tritt gerade diese Eigenthümlichkeit nicht. Die Eisenbahn bietet ihre Transportdienste zwar auch einerseits dem grossen Markte, mit dem sie einen Landestheil neu verbindet, aber andererseits ausschliesslich diesen Landestheile. Für diesen letzteren *erfindet* sie gewissermaassen das grosse Werkzeug raschen, wohlfeilen und umfangreichen Transports von Neuem, und setzt die in ihm angesessenen Produzenten in den Besitz eines Vortheils, den diejenigen ihrer bisherigen Konkurrenten nicht haben, welche nicht an einer Eisenbahn ansässig sind. Der Vortheil, von dem diese Konkurrenten ausgeschlossen sind, giebt gleich der Erfindung, in deren Alleinbesitz man sich befindet, einen Vorsprung in den Herstellungskosten, die Möglichkeit, die Konkurrenten zu schlagen, und zwingt die schwächsten unter den Konkurrenten, ihre Konkurrenz aufzugeben und etwas Andres zu erzeugen. Das bewegliche Kapital, einschliesslich der Arbeitskraft, kann seinen Platz verändern, das in der Scholle steckende nicht. Wo eine Eisenbahn also die Zu- und Abfuhr erleichtert, da zieht sich in Folge jenes Vortheils bewegliches Kapital und Arbeitskraft *hin*, um zusammen mit dem dort in der Scholle steckenden Kapitale neue Arbeitstheilung, neue vortheilhaftere Erzeugung einzugehen. Wenn es sich aber, zum *Vortheil* des im Boden festliegenden Kapitals dorthin zieht, so zieht es von seinen bisherigen Wohnsitzen, zum *Nachtheil* des dort im Boden festliegenden Kapitals fort. Die Eisenbahn vermehrt nicht blos die Wohlstandsbedingungen, sie *verschiebt* dieselben, sie ändert die Handelsgeographie, und diese ihre Wirksamkeit tritt zunächst in den *Vordergrund*. An der Eisenbahn wächst die Volks- und Kapitalsdichtigkeit und vermehrt sich die Produktivität und der Werth des Bodenkapitals; anderwärts nimmt durch diese Ortsveränderung die Volks- und Kapitalsdichtigkeit ab und vermindert sich die Produktivität und der Werth des Bodenkapitals oder bleibt wenigstens zurück. Und nun sollen die Besitzer dieses Bodenkapitals in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler die Last und das Risiko

einer Garantie mitübernehmen, um mitzuwirken, damit Kapital und Bevölkerung sich von ihrem Bodenkapital entfernen!

Nicht zufrieden mit diesem Vortheil, gewinnen die Produzenten, welche an der neuen Eisenbahn sesshaft sind, noch einen zweiten, freilich vorübergehenden. Jeder Produzent muss regelmässig für die Leistungen, welche er behufs seiner Erzeugungsthätigkeit verbraucht, Preise zahlen, welche deren Erzeugungskosten decken. Diese haben der neuen Bahn gegenüber vorläufig die Position, dass von ihnen gar nicht erwartet wird, dass sie mit den Preisen, welche sie für die Transportleistungen zahlen, die Kosten vollständig decken. Die Eisenbahngesellschaft muss nämlich, um ihr grossesKapital zu möglich vollständiger Thätigkeit auszunutzen, und zu rasch steigendem Verbrauch ihrer Leistungen aufzumuntern, der erzeugenden Thätigkeit dieses Landestheils ein Angebot von Transportleistungen bieten, welches das Vielfache des Angebots ausmacht, welches derselben bisher geboten wurde, und muss, um dieses Angebot allmälig unterzubringen, zu sehr niedrigen Preisen herabgehen, zu Preisen, welche in den ersten Betriebsjahren für sie nicht lohnend sind, indem sie in den ersten Betriebsjahren dem Anlagekapital der Bahn nicht einmal den für vollkommen gefahrlose Kapitalanlagen marktgängigen Zinsfuss versprechen. Statt dass sie selbst diesen Extravortheil der Bahn dadurch vergütigten, dass sie ihr den nöthigen Zinszuschuss für die ersten Jahre leisteten, verlangen sie, dass die Steuerzahler, und unter diesen ihre eignen benachtheiligten Konkurrenten diese Leistung übernehmen.

Diese lokalen Vortheile in der Konkurrenz, welche durch eine neue Bahn hervorgerufen werden, gleichen sich erst allmälig aus, indem die Konkurrenz einwandernden Kapitales die Preise, zu welchen die Produzenten des Bereichs der Bahn verkaufen können, auf ein den wohlfeilen Transportleistungen, in deren Genuss sie getreten sind, entsprechendes Niveau herabdrückt, und den Verbrauch der Leistungen der Bahn auf eigne Gefahr so steigert, dass die Preise derselben lohnend werden, und indem andere neue Bahnen konkurrirende Plätze ebenfalls den Märkten näher rücken. Es bleibt dann, nachdem die Umwandlungen vollzogen sind, die raschere Mehrung des Kapitals, die erhöhte Werthschaffung als verallgemeinerter Vortheil übrig.

Endlich ist es gewiss richtig, dass eine jede Eisenbahn von vorn herein und für alle Zukunft *gemeinnützig* wirkt, d. h. einen Nutzen hervorbringt, der Niemanden etwas kostet, der unzähligen Menschen zu Gute kommt, ohne dass sie zu der Eisenbahn etwas beitragen oder

ihre Dienste auch nur benutzen. Aber ist dies denn etwas den Eisenbahnen so Eigenthümliches, so dass es eine Staatsunterstützung für diese bestimmte Eisenbahn rechtfertigen könnte! — *Jede* produktive Kapitalverwendung erzeugt für alle Personen, welche die neuen Produkte kaufen, neue vortheilhafte Beziehungen des Tausches und Verbrauchs, ohne dass sie zu dem verwendeten Kapital etwas beigetragen haben, und dieser Nutzen pflanzt sich in Gestalt grösserer Wohlfeilheit, vermehrter Arbeitsgelegenheit, erhöhter Bildung oder in welcher sonst, von dem Einen auf den Andern fort, bis in's Unendliche, auf Millionen Menschen, welche mit jenem neuen Unternehmen in gar keine unmittelbare Beziehung treten. Das thut eine neue Eisenbahn, indem sie neue Produktion ermöglicht, welche zu grösserer Wohlfeilheit führt, das thut ein neues Eisenwerk, indem es Eisen, diesen wichtigen Hebel des Volkswohlstandes, wohlfeiler, d. h. stärker macht, das thut sogar ein neuer Kunstladen in Berlin, der bei Tausenden von vorübergehenden Arbeitern, die nie einen Kupferstich kaufen, Bildung dadurch schafft, dass er ihnen täglich eine kleine Kunstausstellung gratis vorführt. Dieser allgemeine Nutzen, der von aller produktiven Kapitalsverwendung ausströmt, ist nicht eine Domaine der Eisenbahnen, sondern die längst beobachtete, Allen ohne Anstrengung zuwachsende Frucht des Kulturfortschritts — die *»unentgeltliche Nutzbarkeit«* Bastiat's.

Drittens das *Komité der Unternehmer* der Eisenbahn, was will es eigentlich, wenn es die Ermuthigung des im Eisenbahnwesen besonders ängstlichen Unternehmungsgeistes, durch eine Zinsgarantie herbeigeführt sehen will?

Die Aengstlichkeit des Unternehmungsgeistes ist freilich ein deutscher Nationalfehler, aber es ist damit nicht so arg, wie man vorgiebt. Aengstlicher noch ist der holländische Kapitalbesitzer; er sieht vorzugsweise auf feste Zinsen, er diskontirt und borgt aller Welt, auch den schlechtesten Schuldnern, wenn er nur Zinskoupons abschneiden kann. Dafür geht's denn aber auch mit der materiellen Entwickelung in Holland, trotz des grossen Kapitalreichthums, schwächer. Die erste holländische Eisenbahn ist hauptsächlich von berliner Aktionären gebaut, und in neuerer Zeit hat sich die Regierung die undenklichste Mühe geben müssen, um ein Eisenbahnnetz zu Stande zu bringen, während Unmassen österreichischer Zinspapiere nach Holland gingen. Das holländische Kapital führt draussen Kriege, baut draussen Staatseisenbahnen, statt daheim zu arbeiten, und mit neuen Werkzeugen der Produktion die Elemente reicherer Produktionsthätigkeit und reich-

licherer Löhnung der Arbeiter zu schaffen. So weit treibt es der Deutsche nicht, er produzirt wacker in den gewohnten Bahnen und schafft wacker Werkzeug auf Werkzeug zur Erweiterung der Erfolge seines Fleisses. Aber bei der Klasse der Kapitalisten, welche ihre Mittel Gesellschaftsunternehmungen anvertrauen, droht allerdings die träge Kouponsabschneiderei einzureissen, und es ist sehr schwer, ein Eisenbahnunternehmen zu Stande zu bringen, wenn nicht ein sicherer Zins garantirt wird. Zur Unterstützung dieser krankhaften Aengstlichkeit dient namentlich das staatliche Konzessionswesen, welches so thut, als mache es durch staatliche Prüfung und behördliche Aufsicht die Unternehmungen einträglich und solide. Wenn der Unternehmer sich gewöhnt, fremder Prüfung zu vertrauen, so verlernt er, selbst zu prüfen, und wer nicht selbst prüft und prüfen kann, der wird ängstlich im Gefühle seiner Unsicherheit. Wenn es aber darauf ankäme, diese unselige Aengstlichkeit zu fördern und allmälig zu einem ausgebildeten Bestandtheile des Nationalcharakters zu machen, so liesse sich dazu kein besseres Mittel ersinnen, als die Ausbildung des Systemes der staatlichen Zinsgarantieen.

Was der »Unternehmer« dem Gemeinwesen als Leistung bietet, und wofür der »Unternehmergewinn« die Gegenleistung bildet, das ist, neben der Leitung und Verwaltung des Kapitals, das *Einstehen für den Erfolg* seiner Leitung und Verwaltung, mit seinem Kapitalbesitze. Die staatliche Zinsgarantie *nimmt* den Unternehmern dieses Einstehen *ab* und macht aus ihnen, da die unmittelbare Verwaltung an Gesellschaftsbeamte übergeht, deren Anstellung der garantirende Staat von sich abhängig machen muss, blosse Staatsgläubiger, die, wenn das Unternehmen glückt, Dividendenprämien bekommen, wenn es nicht glückt, mit den Zinsen fürlieb nehmen müssen. Die Leitung des Kapitals nimmt der Staat der freien selbstverantwortlichen Konkurrenz ab, um sie selbst zu handhaben. Das heisst mit andern Worten, er schlägt den privaten Unternehmungsgeist todt.

Nun treten auf dem Aktienmarkte garantirte und ungarantirte Aktien in Konkurrenz, das heisst, der Staat bietet auf dem Markte an alle ängstlichen und faulen Kapitalisten Sinekuren aus. Je mehr nun solche Sinekuren auf dem Aktienmarkte angeboten werden, je mehr sie den ungarantirten Aktien Konkurrenz machen, um so mehr wächst der Geschmack an jenen Sinekuren, um so weniger kommen Unternehmungen auf, welche keine Garantie haben. Wenn derjenige, welcher Aktien zeichnen will, die Wahl hat, zwischen Aktien, die eine sichere Rente

geben und Aussicht auf Dividendenprämien haben, und Aktien, die keine sichere Rente geben und auch nicht mehr als Aussicht auf Dividendenprämien haben, so greift der Zeichner zu der ersten Klasse, zu den garantirten Aktien. Und je mehr garantirte Aktien auf den Markt kommen, um so weniger Kapital bleibt für nicht garantirte übrig; mit jedem Käufer einer garantirten Aktie wächst die Zahl derjenigen Kapitalbesitzer, welche sich den Unternehmermuth abgewöhnen. Die einzelnen Beispiele übel ablaufender Unternehmungen sind unschädlich, wenn der Unternehmer überhaupt riskiren *muss*. Wenn er aber nicht zu riskiren braucht, so wird der panische Schreck, den ein Fehlschlag erzeugt, zu einer chronischen Krankheit der Kapitalistenklasse. Es ist damit, wie mit den Armenunterstützungen. Die Garantie der Armenpflege erzeugt Dürftigkeit, weil sie dieselbe prämiirt. Oder, um ein ebenfalls naheliegendes Analogon zu wählen: die grosse Zahl pensionsberechtigter Beamten im Staat erzeugt eine krankhafte Sehnsucht nach pensionsberechtigten Beamtenstellen, welche der Mühe und Sorge des Sparens, der Kapitalbildung, überheben: und — der Justizminister weiss nicht, wo er mit seinen Assessoren bleiben soll, und in seinen Akten steht ein Dekret, durch welches eine Warnung vor dem übermässigen Andrange zum Justizdienst zu veröffentlichen geboten wird, und neben dem Dekrete steht permanent: reproducatur nach 12 Monaten — Alles in einer Zeit, wo in allen Zweigen nützlicher Thätigkeit ungleich glänzendere Aussichten für tüchtige Kräfte sind, als im Beamtenthum.

Die Krankheit der Entmuthigung *wächst* mit jeder neuen Eisenbahngarantie. Man denke nur, dass gegenwärtig jede neue Bahn mit schon bestehenden irgendwie in Konkurrenz tritt. Wer soll noch den Muth behalten, ungarantirte Bahnen zu bauen, wenn er täglich riskiren muss, durch die Prämie der Garantie Konkurrenzbahnen künstlich hervorgerufen zu sehen?

Die Entmuthigung wächst aber noch aus einem andern Grunde, der aus dem Wesen der Aktiengesellschaft hervorgeht. Die Aktiengesellschaft beruht darauf, dass die Antheile an Vortheil und Schaden einer Unternehmung auf eine sehr grosse Anzahl von Kapitalbesitzern vertheilt werden. Diese Vertheilung der Antheile ist eine *Vertheilung des Risiko's*. Ihr gegenüber steht ergänzend eine andere Vertheilung in dem Portefeuille des Kapitalbesitzers, eine Vertheilung nämlich seiner Mittel auf eine grössere Anzahl von Antheilen an verschiedenen Aktienunternehmungen, damit die höhere Rente der einen die Ausfälle

an der Rente der andern decke, und der Kapitalbesitzer auf diesem Wege der Selbstversicherung aus seinem gesammten Kapital eine verlässliche, den landesüblichen Zinsfuss übersteigende Durchschnittsrente erziele, und in dem Gesammtwerthe seiner Aktien ein durchschnittliches Wachsthum seines Kapitales herbeiführe.

Wenn der Staat eine Zinsgarantie gewährt, so pflegt er sich dagegen, um nicht einseitig Schaden zu erleiden, einen erheblichen Antheil an den Ueberschüssen, die das Unternehmen über den garantirten Zins hinaus abwirft, auszubedingen. Indem die Garantie somit nicht nur der Dividende nach unten ein Maass setzt, sondern dieselbe auch nach oben beschneidet, treten die garantirten Aktien aus jenem grossen auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsverbande der Aktien heraus, verengen das Gebiet des Versicherungsverbandes und vermindern damit die Möglichkeit und Leichtigkeit der Selbstversicherung.

Die Wirkungen der Eisenbahngarantieen laufen also, selbst über das Eisenbahnwesen hinausgreifend, auf eine allmälige *Abtödtung des Unternehmungsgeistes* unter der Klasse von Kapitalisten, welche ihr Kapital in börsengängigen Papieren anlegen, hinaus, sie *bedrohen das Prinzip der Kapitalistenassoziation* selbst. Könnte der Staat das System der Garantieen in's Unendliche ausdehnen, so würde man dem Treiben vielleicht ruhiger zusehen können. Aber auch hier ist gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Für den Staat bedeuten nämlich die Zinsgarantieen ein Geschäft der Rentenversicherung, welches seinen Kredit gleich den Staatsschulden belastet. So lange die wirthschaftliche Entwickelung ihren ruhigen Gang fortgeht, kann das Geschäft ein einträgliches sein, indem der durch glückliche Garantieverträge dem Staate zugewandte Antheil an den Superdividenden blühender Eisenbahnen die Garantieausgaben mehr als deckt. In Preussen steht die Sache in der That so. Aber je mehr die Garantieen den Bau von Eisenbahnen zweifelhafter Rentabilität befördern, um so mehr geht das Zünglein der Waage von der Seite des Ueberschusses aus dem Versicherungsgeschäft auf die Seite des Zuschusses über, zumal die ganz sicher rentabeln, also diejenigen, welche dem Staate für die Garantie Prämien in Aussicht stellen, immer noch ohne Garantie zu Stande kommen. Ueberdies hat diese Rentenversicherung noch eine ganz besonders schlimme Seite. Die Eisenbahnrenten unterliegen einer Gefahr, welche, wenn sie eintritt, dieselben *alle gleichmässig* beeinträchtigt, welche dieselben von einzelnen Bahnen

sogar ganz in Wegfall bringen kann, der Gefahr des Krieges nämlich. In Zeiten ernsten Krieges können die Intraden garantirter Bahnen, zumal wenn dieselben in einem vom Feinde besetzten Gebietstheile liegen, ganz aufhören, und gerade dann, wenn der Staat seinen Kredit braucht, um seine Existenz zu behaupten, gerade dann treten die Garantieen als eine enorme Schuldenbelastung auf, welche die Aufnahme von Staatsanleihen erschwert. Rechtlich kommen freilich die Eisenbahngarantieen mit ihren Ansprüchen an die Staatskasse erst hinter den älteren und neueren Staatsschulden; aber thatsächlich würde die Nichterfüllung der Garantieverpflichtungen den Staatskredit aufheben.

Wenn also der Staat Garantieen auf Garantieen gehäuft und damit den Unternehmungsgeist schwächer und schwächer gemacht hat, so kommt eines Tages, für den Kredit des Staates vielleicht noch früh genug, für die Wiedererweckung eines kräftigen Unternehmungsgeistes aber vielleicht zu spät, der Augenblick des Besinnens und der Selbsterkenntniss. Dann muss der Staat sagen: *bis hieher und nicht weiter!* Aber der Unternehmungsgeist findet seinen Muth nicht so rasch wieder, wie der Staat den Entschluss fasst, nicht weiter zu garantiren. Im Gegentheil, dieser Entschluss des Staates bildet als prägnanter Ausdruck der Unternehmergefahr für den Unternehmungsgeist eine neue Ursache der Lähmung und die Steuerzahler werden für die übernommene Last noch dadurch gestraft, dass die Ausbildung des Eisenbahnnetzes in's Stocken geräth.

Von der Möglichkeit, dass eines Tages eine Verbesserung im Transportwesen erfunden werde, welche die Eisenbahnen in ihrer bisherigen Form bis zu einem gewissen Grade entwerthet, von dem Risiko, welches in dieser Rücksicht der Staat mit seinen Garantieen läuft, haben wir gar nicht einmal reden wollen, weil für diesen Rechnungsfaktor ein konkreter Anhalt fehlt.

Die *systematische Anwendung der staatlichen Zinsgarantie als Reizmittel für den Unternehmungsgeist im Eisenbahnwesen* im *Adjazenten-* und *vorgeblichen allgemeinen Interesse* erscheint hiernach in jeder Beziehung als *verwerflich*, sie führt das Gegentheil ihres Zweckes herbei und ist finanziell undurchführbar.

In Preussen ist in der Periode, welche wir betrachten, die Zinsgarantie in *keinem* Falle angewendet, um eine *neue* Eisenbahngesellschaft hervorzurufen, sie hat lediglich dazu gedient, in mehreren Fällen *bestehende* Eisenbahngesellschaften zur *Erweiterung* ihres Unternehmens zu veranlassen, und wenigstens einige der so geförderten Erweiterungen

waren der Art, dass nicht etwa blos das Adjazenteninteresse, sondern das *allgemeine Staatsinteresse* sie verlangte. Als solches allgemeines Staatsinteresse ist nur eines anzuerkennen, das der Vertheidigung des Staatsgebietes, und gerade diesem dienen die durch eine als Finanzlast schwer in's Gewicht fallende Zinsgarantie veranlassten hinter- und vorpommerschen Bahnen. In dieselbe Kategorie fällt die der rheinischen Eisenbahngesellschaft gewährte Garantie für das Baukapital der Rheinbrücke bei Koblenz. Die Garantieen für die Breslau-Posen-Glogauer und für die Deutz-Giessener Bahn stellen nur die Mittel zu Pfande, welche dem Staat aus den über das Kapital der betreffenden Stammbahnen geschlossenen Garantieverträgen zufliessen, bilden also eine Konsequenz älterer Garantieverträge, nicht eine neue Ausbildung des Systems. Als positive Ausbildung des Garantiesystems in der Natur eines Mittels zu Gunsten der Adjazenteninteressen den Unternehmungsgeist zu reizen, sind dagegen die Zinsgarantieen für die Bahn Halle-Nordhausen-Kassel, die Ruhr-Siegbahn und die für die Eifelbahn in Aussicht gestellte Garantie, über welche der Landtag noch zu beschliessen hat, zu betrachten.

Bei Ertheilung einer Garantie stellt man in Preussen prinzipiell die Anforderung, dass die bei dem Bau der neuen Bahn interessirten Kommunen und Kreise, also die Adjazenten, die Kosten des Grunderwerbs tragen. Die bauende Gesellschaft empfängt also von Seiten des Staats die Garantie, von Seiten der Interessenten einen Theil des Anlagekapitals und befindet sich bei dieser Kombination von Geschenken so wohl, dass neuerdings eine solche Gesellschaft (die rheinische in Bezug auf die Eifelbahn) sich entschlossen hat, damit die vom Staate verlangte Garantiebedingung erfüllt werde, den störrischen Adjazenten, welche das Geschenk der Bahn ohne alle Gegenleistung haben möchten, die Grunderwerbskosten theilweise aus eignen Mitteln zu erstatten. Uns will scheinen, dass der Staat, wenn er die Steuerzahler zu Gunsten der Adjazenten mit einer Garantie belastet, konsequenter handelte, wenn er die Gegenleistung der Adjazenten in ihrem ganzen Umfange den Steuerzahlern, etwa in Gestalt einer Rückgarantie, zu Gute kommen liesse. Da die Eisenbahnen sich wohlfeiler Kapital zu schaffen vermögen, als die Kommunen und Kreiskorporationen (welche in der Regel 5 pCt. Zinsen und 1 pCt. Amortisation aufbringen müssen), so würden die letzteren, wenn statt des Kapitalbeitrages eine Rückgarantie als Form ihrer Betheiligung gewählt würde, mit *gleichen Opfern* einen *grösseren Effekt* hervorbringen.

Uebrigens hat man in Preussen bereits so viel Gelegenheit gehabt, die Natur der Garantieen kennen zu lernen, dass eine systematische Ausbildung dieses angeblichen Reizmittels für den Unternehmungsgeist nicht mehr zu befürchten steht. Die Reform des Eisenbahngesetzes, d. h. die Beseitigung der Hemmnisse, welche die Gesetzgebung bisher der Entfaltung des Unternehmungsgeistes im Eisenbahnwesen bereitete, ist auf die Tagesordnung gestellt, und damit das Gebiet betreten, auf welchem der Staat das Wesentlichste zur Förderung des Eisenbahnwesens leisten kann.

In neuester Zeit ist der Entwickelung des preussischen Eisenbahnnetzes eine Förderung erwachsen aus einer neuen Phase internationaler Arbeitstheilung. Für den ängstlichen Unternehmungsgeist deutscher Kapitalisten ist der kühnere — oder vielleicht nur gewandtere — Unternehmungsgeist englischer Bauunternehmer eingetreten und hat eine Reihe wichtiger Bahnlinien ohne Staatsunterstützung in die Hand genommen, seit langer Zeit die ersten neuen Eisenbahngesellschaften in Preussen begründet. Wir sagen »ohne Staatsunterstützung;« denn die »Unterstützung,« welche der Tilsit-Insterburger und der Bahn von Pillau über Königsberg nach Lyk (der Ostpreussischen Südbahn) gewährt werden wird, ist nicht eine Unterstützung, sondern eine Beseitigung gewisser Hemmnisse, welche unsere Gesetzgebung dem Bau von Eisenbahnen bereitet.

Die für den Bau der 7,09 Meilen langen Tilsit-Insterburger Eisenbahn konzessionirte Gesellschaft soll, ausser der unentgeltlichen Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens von Seiten der betheiligten Kreise — der Leistung der Adjazenten — eine einmalige Staatsbeihülfe von 140,000 Thlr. empfangen, welche Summe à fonds perdu zugeschossen und aus einem etwaigen Reinertrage des Unternehmens über 5 pCt. mit einem Drittel des Ueberschusses über 5 pCt. zurückerstattet werden soll. Ein Mehreres, als diese Zurückerstattung hat die Gesellschaft dem Staate in baarem Gelde nicht zu leisten. Jene »Beihülfe« des Staates wurde zunächst dadurch motivirt, dass die Gesellschaft die *Rückerstattung* des preussischen Antheils an den *Eingangszöllen* für das zur Herstellung der Bahn nöthige *Eisen*, also einen Verzicht auf einen Vortheil verlangte, auf den der Staat auch dann verzichten müsste, wenn das Unternehmen nicht zu Stande käme. Diese Summe ist auf nahezu 9000 Thlr. pro Meile, im Ganzen auf 62,000 Thlr. berechnet. Für den Rest von 78,000 Thlr., welchen der Staat zuschiesst, liegt eine besondere Motivirung nicht vor. Aber

auch dagegen empfängt der Staat einen Gegenwerth in der künftig zu erhebenden *Eisenbahnsteuer*, auf welche er ebenfalls verzichten müsste, wenn das Unternehmen nicht zu Stande käme. Die Eisenbahnsteuer ist so weit, als sie die gewöhnlichen Kapitalzinsen trifft, offenbar eine durch nichts zu rechtfertigende Zinssteuer, welche das in Eisenbahnen steckende Unternehmungskapital trifft, und für welche zu entschädigen der Staat alle Veranlassung hat, wenn diese Zinssteuer das Zustandekommen einer Eisenbahn verhindern würde. Innerhalb des Ertrages von 4 pCt. beträgt die Eisenbahnsteuer $\frac{1}{10}$ des Reinertrages. Legen wir also der Werthberechnung der Steuerrente einen 4proz. Ertrag zu Grunde, so würde sich, bei 3,089,000 Thlr. Aktienkapital die Steuerrente auf 3089 Thlr. jährlich, der Kapitalwerth derselben, zu 4 pCt. kapitalisirt, auf 25 × 3089 = 77,225 Thlr., d. h. ziemlich genau auf das oben bezeichnete zweite Element des Staatszuschusses (78,000 Thlr.) stellen.

Die Gesellschaft für den Bau der Bahn von Pillau über Königsberg und Bartenstein nach Lyk beansprucht an baarer Unterstützung nur den Ersatz für den preussischen Antheil an dem Eingangszoll für das zur Herstellung des Unternehmens erforderliche Eisen mit 12,000 Thaler pro Meile, also für die ganze Bahn mit 360,000 Thlr. An Stelle weiterer Unterstützung tritt die vom Staate zu bauende Pregelbrücke, welche indess im Interesse der Ostbahn ebenfalls nothwendig ist, so dass die Leistung des Staates für jene Gesellschaft sich auf die Hälfte der Baukosten dieser Brücke, d. h. wohl kaum auf mehr, als die nach gleichen Grundsätzen, wie bei Tilsit-Insterburg zu berechnende Kapitalentschädigung für die Eisenbahnsteuer von den ersten 4 pCt. des Ertrages berechnet.

Mag man den wirthschaftlichen oder den finanziellen Maassstab anlegen, die für diese beiden Gesellschaften gewährte Art von Beihülfe erscheint als gerechtfertigt. Finanziell ist eine Zahlung à fonds perdu ohne alle weiteren nachtheiligen Folgen für die Staatskasse und den Staatskredit, sie ist zugleich eine Rückzahlung der Eisenzölle und Entschädigung für die auf die landesüblichen Zinsen fallende Eisenbahnsteuer und ein Verzicht auf Vortheile, auf die der Staat ebenso verzichten müsste, wenn die betreffenden Eisenbahnen nicht zu Stande kämen. Wirthschaftlich macht der Staat im Interesse der an dem Zustandekommen der Bahn betheiligten Gebietstheile und im Interesse der Steuererträge, welche die Meliorirung dieser Gebietstheile durch eine Eisenbahn ihm verspricht, wieder gut, was er in seiner allgemeinen

Steuer- und Zollpolitik verfehlt hat, er *verhindert* die *schädlichen Wirkungen der Eisenzölle und der Eisenbahnsteuer* für diesen einen Fall. Besser wäre eine Verhinderung derselben im Allgemeinen durch allgemeine Reform, aber, so lange dies nicht zu erreichen ist, soll man für die Ausserkraftsetzung unzweckmässiger Gesetze für einen eklatanten Fall immer dankbar als für eine Abschlagszahlung quittiren. Den Eisenbahnen kann der Eisenzoll, den sie zahlen, so wenig durch anderweitigen Zollschutz vergütigt werden, wie dem Schiffsbaugewerbe; die Vergütigung der Eisenzölle an jene, beruht also auf demselben Prinzip, wie die Zollvergütung für die zum Bau von Seeschiffen erforderlichen metallenen Materialien, welche durch den Zollvereinsvertrag vom 4. April 1853 eingeführt ist.

Wir schliessen diese Darstellung der Entwickelung des Verhältnisses des Staates zur Gründung von Eisenbahnunternehmungen in Preussen mit einem in wenigen Ziffern sich darstellenden Merkzeichen, welches zeigt, dass wir in einer wesentlichen Wendung zum Besseren begriffen sind. Der »Staats-Anzeiger« veröffentlichte neulich (in No. 97, 101 und 102 des Jahrganges 1864) einen Ueberblick der Entwickelung unseres Eisenbahnwesens und konnte über die vom 1. April 1862 bis 1. April 1864 eröffneten, und über die am 1. April 1864 im Bau begriffenen resp. gesicherten Eisenbahnen in Preussen folgende Zahlen aufstellen:

1. Vom 1. April 1862 bis 1. April 1864 wurden *eröffnet:*	56,06	Meilen
Davon für Staatsrechnung	2,59	„
„ Privatrechnung mit staatlicher Zinsgarantie	30,72	„
„ Privatrechnung ohne Zinsgarantie .	22,75	„
2. *Im Bau begriffen* waren am 1. April	108,64	„
Davon für Staatsrechnung	25,41	„
„ Privatrechnung mit Zinsgarantie .	29,16	„
„ „ ohne „ .	54,07	„
von letzteren mit unwesentlichen Subventionen	37,38	„
ohne alle Subventionen	16,69	„
3. Als *gesichert zur alsbaldigen Ausführung* sind zu betrachten	93,70	„
Davon für Staatsrechnung	12,20	„
„ Privatrechnung mit Zinsgarantie .	15,14	„
„ „ „ einmaliger Subvention	2,50	„
„ Privatrechnung ohne alle Subvention	63,90	„

Summa 1, 2 und 3:

auf Staatsrechnung	40,20 Meilen
„ Privatrechnung mit Zinsgarantie	75,02 „
„ „ ohne Zinsgarantie . . .	143,22 „

Diese Zahlen bedürfen keiner Erläuterung.

Ueberblicken wir die Mittel, welche der Staat zur Förderung des Eisenbahnbaues angewendet hat, so finden wir keines, welches sich genau dem Umstande anpasste, in welchem wir ein wesentliches Hemmniss des Zustandekommens von Eisenbahnunternehmungen durch freie Aktionzeichnungen erblickten, dem Umstande nämlich, dass der Kapitalist nicht geneigt ist, Aktien, die er voll einzahlen muss, zu zeichnen, weil er nach der Eröffnung des Betriebes auf der gebauten Strecke eine Periode magerer Dividenden kommen sieht, welche bewirken, dass er die Aktien dann wesentlich unter dem Parikurse kaufen kann. Ueber dieses Hemmniss greifen die angewandten staatlichen Mittel weit hinaus (wie der Bau durch den Staat und die Zinsgarantie auf unbestimmte Zeit), oder sie reichen nicht an dasselbe heran (wie die zuletzt dargestellte einmalige Beihülfe). Da überdies die erstaufgeführte Klasse der staatlichen Mittel zur Förderung des Eisenbahnwesens ungerecht, nachtheilig und auf die Dauer undurchführbar ist, so wird die Frage an die Praxis, ob sie Vertragsformen zu schaffen versteht, welche über die oft bezeichnete Schwierigkeit hinweghelfen und an das Handelsrecht, ob es solchen Vertragsformen volle Anerkennung gewährt, eine sehr ernste. Es handelt sich um die Formen der freiwilligen Gründung von Unternehmungen, welche erst spät eine lohnende Rente abwerfen, welche also längere Jahre in Gestalt von Zinsausfällen eine nachträgliche Kapitalaufwendung erfordern, die von irgendwem, sei es von den Aktionären, sei es von Interessenten, geleistet werden muss: und mit den für solche Unternehmungen geeigneten Formen handelt es sich um die *Möglichkeit von Aktienunternehmungen mit langer Vorbereitungsperiode* selbst.

Die Frage ist von um so grösserer Wichtigkeit, als sich schwerlich heute noch viele Eisenbahnlinien finden werden, von denen der Aktienzeichner sich mit Zuversicht versprechen kann, dass sie sofort nach ihrer Eröffnung einen dem landesüblichen Zinsfuss entsprechenden Reinertrag abwerfen werden. Diese Voraussetzung ist nur verlässlich bei solchen Bahnen, welche einen bereits ausgebildeten Verkehr vorfinden, den sie nur zu übernehmen haben, welche also Endpunkte und

Zwischenstationen verbinden, die schon bisher in einem sehr regen Austausche von Gütern standen oder zu einem sehr umfangreichen Personenverkehr Veranlassung gaben, die mit ihrer näheren Umgebung bereits durch das bestehende Netz von Kommunikationsmitteln in so intime Beziehungen gesetzt waren, dass die Eisenbahn die nöthigen Zubringer des Verkehrs bereits vorfand. Die so günstig situirten Bahnen sind meistentheils schon gebaut. Eisenbahnen, welche jetzt noch unternommen werden, verfolgen, wenn sie nicht mit einer schon bestehenden Eisenbahnverbindung unter Abkürzung derselben in Konkurrenz treten, zum grossen Theil den Zweck, eine Gegend, wie man das nennt, zu »erschliessen,« das heisst: die lebendige Produktions- und Verkehrsthätigkeit, welche ihnen eine Rente geben soll, erst hervorzurufen oder wenigstens auszubilden. Sie setzen also zur vollen Entwickelung des Betriebes, auf welchen sie rechnen müssen, voraus, dass in ihrem Bereiche eine Reihe von Produktions- und Handelsunternehmungen, durch die Wohlfeilheit und Raschheit der von der Bahn gebotenen Transportleistungen gereizt, erst sich ausbilde oder gar neu erstehe, dass die Kommunikationswege, welche ihnen den Verkehr zubringen, erst geschaffen werden. Von solchen Bahnen ist ganz unmöglich in den ersten Jahren nach der Eröffnung der vollen Betriebslänge eine angemessene Rentabilität zu erwarten, und in Rücksicht hierauf ist es bei ihnen ganz besonders schwer, Aktienzeichner zu finden; denn diesen wird zugemuthet, auf die Hausse zu spekuliren, während die Baisse ganz sicher zu erwarten ist.

In erster Linie ist die Frage zu stellen, ob es möglich ist, dem *Gründungsvertrage* (Statute) *der Aktiengesellschaft* eine Gestalt zu geben, welche jener Schwierigkeit begegnet.

Wir haben im Eingange gesehen, dass es unseren Juristen schwer geworden ist, sich zu dem von dem Handelsgesetzbuch sanktionirten Grundsatze zu verstehen, dass für den in dem Gesellschaftsvertrage anzugebenden Zeitraum, welchen die *Vorbereitung* des Unternehmens *bis zum Anfange des vollen Betriebes* erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe aus dem Kapitale gezahlt werden. Wir haben ferner gesehen, dass der für Eisenbahnunternehmungen geltende Grundsatz, dass die Vorbereitung des Unternehmens mit der Eröffnung des Verkehrs auf der ganzen Länge der Bahn abschliesse, gleich im Anfange der Entwickelung des Eisenbahnwesens, d. h. zu einer Zeit entstanden ist, wo in der That die grosse Mehrzahl der in Angriff genommenen Bahnen einen fertigen, ausgebildeten Verkehr übernahm

und daher sich auf angemessene Verzinsung des Anlagekapitals schon im ersten Betriebsjahre Hoffnung machen konnte. Seitdem haben wir eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung gemacht, und es liegt alle Veranlassung vor, jenen Grundsatz im Lichte dieser Erfahrung zu prüfen.

Es ist im Wesen der Aktiengesellschaft begründet, dass die Zahlung fester Zinsen, die nöthigenfalls aus dem Kapital genommen werden, mit dem Beginne des vollen Betriebes aufhört; ebenso ist es im Interesse der Aktionäre, wie der Gesellschaft unbedingt nothwendig, dass der Zeitpunkt, wo der volle Betrieb als beginnend angenommen wird, von vorn herein im Gesellschaftsvertrage festgestellt werde. Denn das Wesen der Aktiengesellschaft, als einer Kapitalgenossenschaft, setzt voraus, dass die Rückzahlung des Aktieneinschusses an die Aktionäre verhindert, dass ein bestimmtes Kapital, als das eigentliche Rechtssubjekt von vorn herein in seinem Bestande den Aktionären gegenüber gesichert werde. Allein, dass dieser Zeitpunkt gerade der Tag der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlänge, oder der auf diesen Tag folgende erste Januar sein müsse, das ist erst noch zu beweisen. Schon dadurch, dass man den auf die Eröffnung der ganzen Betriebslänge folgenden ersten Januar zuliess, gab man der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, unter sonst günstigen Verhältnissen den Termin, wo die Zahlung der festen Zinsen aufhört, um ein ganzes Jahr hinauszuschieben. Wenn es möglich ist, eine Bahn kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres zu vollenden, so ist es ebenso möglich, die Vollendung so hinzuzögern, dass sie erst in den ersten Tagen des Januar erfolgt: und dann sind für die festen Zinsen neue 12 Monate gewonnen. Eine andere Konzession, welche, strenge genommen, gegen diesen Grundsatz verstösst, ist in den Statuten der jüngsten drei Eisenbahngesellschaften in Preussen dadurch gemacht, dass die Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds erst im zweiten Betriebsjahre beginnen soll; denn die Dotirung dieser Fonds ist ein Postulat der zur Ermittelung des wirklichen Ueberschusses nöthigen strengen Buchführung.

Es ist möglich, dass die »Vorbereitung« eines Eisenbahnunternehmens mit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlänge als vollendet zu betrachten ist, es ist aber ebenso möglich, dass das nicht der Fall ist. Denn zur Vorbereitung des Unternehmens reicht es nicht aus, dass die Geleise hergestellt, die Wagen und Lokomotiven gebaut, die letzteren geheizt sind, und nun darauf los gefahren wird. Es gehört dazu unter allen Umständen noch die *Organisation des*

Betriebes, d. h. nicht nur die volle Einrichtung des Transportdienstes, der Abschluss der Verträge mit den Anschlussbahnen, sondern auch die Einrichtung der Zu- und Abfuhrgelegenheiten an den einzelnen Stationspunkten, die Heranziehung und erste Ausbildung der Kundschaft für die Transportleistungen der Bahn. Die neuen Verkehrsbeziehungen, auf deren Vermittelung das Eisenbahnunternehmen berechnet ist, bilden sich erst, wenn der Betrieb eröffnet, und der Tarif bekannt ist; das Publikum muss *lernen*, die Dienste der Eisenbahnen zu benutzen, es muss dies aus der Praxis lernen und die Eisenbahnverwaltung muss es darin unterstützen, nicht blos durch Propaganda, sondern auch dadurch, dass sie die für neue Verkehrsbeziehungen vorhandenen Vorbedingungen erforscht, und Betrieb und Transportpreise diesen anpasst. Das Alles lässt sich nicht im Voraus theoretisch konstruiren, es will aus der Praxis gelernt werden und in der Praxis sich gestalten. Wenn die Thätigkeit einer Eisenbahndirektion sich darauf beschränken könnte, die Tarife zu veröffentlichen und die Züge abfahren zu lassen, so wäre es leicht, den Eisenbahndirektor zu spielen. Nein, die Organisation des Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, wo man von der Herstellung des vollen Betriebes sprechen kann, erfordert viel Mühe und Zeit, und es ist schwer möglich, diese Thätigkeit eher zu beginnen, als in dem Momente, wo der Betrieb auf der ganzen Länge eröffnet ist.

Und nun erst die sogenannten »*Erschliessungs-*« Bahnen! Sie sind gar nicht als vollständige Unternehmungen zu betrachten. Sie bedürfen, um vollendet zu sein, zu ihrer Ergänzung der Herstellung einer grossen Zahl von Produktionsanstalten, Handelsunternehmungen und Kommunikationsmitteln in ihrem Bereiche, mit denen zusammen sie erst ein fertiges Unternehmen bilden. Sie *werden* nicht blos zu stillen *Theilhaberinnen*, sie *sind* stille *Mitunternehmerinnen* für die durch sie erst hervorzurufende Produktions- und Handelsthätigkeit ihres Verkehrsgebietes. Zur Vorbereitung ihres vollen Betriebes gehört, dass diese ihre Ergänzung bis zu einem gewissen Grade ebenfalls vollendet sei. Den Tag, wo sie den Betrieb auf ihrer ganzen Schienenlänge eröffnen, als den Termin der »Eröffnung ihres vollen Betriebes« zu bezeichnen, ist in den meisten Fällen geradezu Ironie. Will man zum Beispiel behaupten, dass eine Kohlenbahn ihren »vollen Betrieb« eröffnet habe, wenn auf der ganzen Länge Wagen laufen, wegen der Anschlüsse der einzelnen Kohlenzechen aber noch die oft schwierigen Verhandlungen schweben? Oder, wenn das Unternehmen einer Bahn durch Kohlen-

und Hüttenreviere darauf berechnet ist, dass die Bergwerke und Hütten in Folge der leichteren und wohlfeileren Abfuhr ihren Betrieb erweitern: glaubt man da, dass mit dem Tage der Eröffnung des Güterdienstes auf der ganzen Länge, auch mit einem Zauberschlage jene Betriebserweiterung erfolgt sei? Und ist der volle Betrieb vorhanden, wenn mit der Erfüllung der Vorbedingungen, auf welche das Unternehmen berechnet ist, noch nicht einmal der Anfang gemacht wurde? Oder nehmen wir als Beispiel eine von einer grossen Stadt in die für ländlichen Aufenthalt zahlreicher Familien geeigneten Umgebungen angelegte Bahn, welche darauf berechnet ist, dass an ihren Stationspunkten sich Wirthschaften und Landhäuser für Bewohner der Grossstadt ansiedeln, damit sie einen Theil des städtischen Personenverkehrs übernehme. Ist ihre Vorbereitung als vollendet zu betrachten, ehe für Erfüllung jener wesentlichsten Vorbedingung ihres vollen Betriebes irgend etwas geschehen ist?

Wenn wir hiernach annehmen müssen, dass ein Theil der Periode der Vorbereitung des Eisenbahnunternehmens in die Zeit nach der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Länge fällt, und dass dieser Theil namentlich bei den zur »Erschliessung« eines Landestheiles bestimmten Bahnen sich erheblich über jenen Zeitpunkt hinaus verlängern kann, so folgt, dass der Ausfall an den landesüblichen Zinsen ihrer Einzahlungen, welchen die Aktionäre in den ersten Betriebsjahren erleiden, nicht zu den Symptomen eines misslungenen Unternehmens, sondern zu den *Kapitalaufwendungen* gehört, welche sie für die volle Herstellung des Unternehmens machen müssen. Jeder buchführende Aktionär muss diese Zinsausfälle dem aufgewandten Kapitale zuschreiben und somit die Erfahrung machen, dass er mehr Kapital aufzuwenden gezwungen ist, als wozu er sich in dem Gesellschaftsvertrage unmittelbar verpflichtete. Diese Form der nachträglichen Kapitalaufwendung ist aber für den Aktionär die widerwärtigste, weil sie eine im Voraus gar nicht in ihrem Umfange zu berechnende ist, und weil sie in Gestalt eines Symptomes des Misslingens seines Unternehmens auftritt und daher die Aktien entwerthet.

Während der Bauzeit wurden dieselben in Gestalt von Zinsausfällen auftretenden Kapitalaufwendungen nicht beim Aktionär, sondern beim Gesellschaftskapitale gebucht, weil es im Wesen der Aktiengesellschaft beruht, dass die Einzahlungen auf die Aktien für den Aktionär die ganze im Interesse des Unternehmens gemachte Kapitalsaufwendung ausmachen. Jetzt nachträglich, nach einem Zeitpunkte,

der durch eine abstrakte allgemeine Regel, nicht aus der Natur dieses individuellen Unternehmens, bestimmt ist, wird es anders, es kommen nachträgliche Kapitalaufwendungen, denen der Aktionär sich nicht entziehen kann, und eben jener abstrakten Regel verdankt er den Schein eines Fehlschlages, der seinen Aktienbesitz entwerthet.

Allerdings, wir wiederholen es, kann die Bestimmung des Zeitpunktes, wo das Unternehmen nun vollendet ist, und statt der festen Zinsen die wechselnden Dividenden beginnen, nicht in das nachträgliche Belieben der Verwaltung oder der Generalversammlung gelegt werden. Diesen Fehler begeht gewissermaassen die Staatsgarantie, indem sie die nachträglichen Kapitalaufwendungen auf unbestimmte Zeit so lange, bis das Unternehmen den landesüblichen (garantirten) Zins aufbringt, dem Staat auferlegt, und das Unternehmen erst als vollendet betrachtet, und auf Grund dieser Annahme den Staat erst seiner Nachzahlungspflicht enthebt, wenn es sich fünf Jahre lang dadurch, dass es den garantirten Zins oder mehr aufbrachte, als vollendet bewährt. Es liegt vielmehr im *Wesen der Aktiengesellschaft*, welche ihren Aktionären gegenüber nicht Darlehnsnehmerin, sondern Kapitalverwalterin ist, *dass der Zeitpunkt, wo nur noch der Reingewinn vertheilt wird, von vorn herein im Gesellschaftsvertrage bestimmt werde.* Es ist nur nicht nothwendig, dass für alle Eisenbahnunternehmungen, so verschieden auch ihre Natur und ihre Vorbedingungen sind, nach einer willkürlich gleichen Chablone gerade der Tag der Eröffnung der ganzen projektirten Betriebs*länge* als dieser Zeitpunkt gelte. Neben der Betriebslänge ist ja auch eine Betriebs*stärke* projektirt, die auf bestimmten, erst nach der Eröffnung der Betriebslänge zu realisirenden Vorbedingungen beruht, und für deren Realisirung in dem Gesellschaftsvertrage von vorn herein ein anderer, eine bestimmte Zeit über die Betriebseröffnung hinaus reichender Zeitraum festgesetzt werden kann. Ist ein solcher Zeitraum festgestellt, und werden bis zu dem Endpunkte desselben die aus dem Kapitale zu zahlenden festen Zinsen ausgedehnt, so liegt es nunmehr im Interesse der Eisenbahngesellschaft, auf eine möglich rasche Vollendung der thatsächlichen Vorbereitungsperiode hinzuwirken, damit vor jenem Zeitpunkte die möglich geringste Inanspruchnahme des Kapitals, nach jenem Zeitpunkte keine Zinseinbusse mehr eintrete.

Die Wirkung einer solchen Zulassung, für deren Maass die jedesmaligen Umstände entscheidend sein müssten, würde nicht einmal immer eine Vergrösserung des nöthigen Aktienkapitales sein. Eine

solche lieben die Aktienzeichner ganz gewiss nicht. Während sie es jetzt lieben, die Ausfälle der ersten Betriebsperiode sich dadurch von vorn herein zu decken, dass sie die Bauzinsen so hoch wie möglich, also auf 5 pCt. bestimmen, würden sie, wenn ihr auf den Betrag gerichtetes Interesse in der Zeit der festen Zinsen Anerkennung findet, vielmehr ihren Vortheil darin finden, während dieser längeren Periode mit einem geringeren Zinsfusse, etwa mit 4 oder 3½ pCt. fürlieb zu nehmen, um das auf die Dividende angewiesene Kapital nicht zu sehr zu vergrössern.

Auch würde es unmöglich sein, den Zeitpunkt, wo die Vorbereitungsperiode, welche die Zinsausfälle als Kapitalaufwendung betrachtet, ihr Ende nimmt, willkürlich weit über den Tag der Betriebseröffnung hinaus zu rücken. Denn es würde dadurch die Grösse des nothwendigen Anlagekapitals in's Ungewisse gestellt, und jede solche Ungewissheit übt einen entwerthenden Einfluss auf die Aktien. Das Resultat würde allerdings in den meisten Fällen sein, dass sich das nominelle Anlagekapital um fünf bis zehn, ja fünfzehn Prozent höher stellen würde, als es nach jetzigen Grundsätzen der Fall. Dieses Anlagekapital würde nothwendige Einschüsse repräsentiren, und in seiner Rentabilität auf den Umfang des vollendeten Betriebes angewiesen sein. Dasselbe so niedrig als möglich zu halten, liegt im offenbaren Interesse der Aktienzeichner; dem Staat kann es gleich sein, wie viel dieselben aufwenden wollen. Er hat, als Vertreter der Rechtssicherheit nur das Interesse, dass der Kapitalbedarf fixirt und vollkommen klar gelegt werde.

Möglich wäre es auch, den Zinszuschüssen der ersten Betriebsjahre eine Gestalt zu geben, welche dieselben in erster Linie zu einer Ausgleichung der Dividenden der ersten und der späteren Jahre und erst eventuell, wenn die erwarteten höheren Dividenden nach Ablauf der Vorbereitungsperiode sich verzögerten oder ausblieben, zu einer dauernden Schuld der Aktiengesellschaft, einem dauernden Theile des Anlagekapitales machte. Dies würde dadurch erreicht, dass man zur Ergänzung der Dividende der ersten Betriebsjahre bis zum landesüblichen Zinsfuss, bis zu einer von vorn herein zu bestimmenden Maximalgrenze, verzinsliche Obligationen ausgäbe, die von der Gesellschaft aus dem Betriebsüberschusse zu verzinsen und zu einem jährlichen Minimalbetrage zu amortisiren wären, dass aber zugleich festgestellt würde, dass ein späterer Ueberschuss der Dividende über den landesüblichen Zinssatz zur Verstärkung der Tilgung dieser Schuld ganz oder zu einer bestimmten Quote verwendet werden müsste.

Gegen die theoretische Zulässigkeit solcher Ausdehnung der Vorbereitungsperiode bleibt allerdings der Einwand zu erheben, dass dadurch der Betrag des Anlagekapitals innerhalb bestimmter Grenzen in's Ungewisse gestellt, also der Gesellschaft die Möglichkeit verschränkt würde, etwa in den ersten Betriebsjahren sich als nothwendig herausstellende Prioritätsanleihen aufzunehmen. Schwerer noch fällt der praktische Einwand in's Gewicht, dass die den Zeichnern von vorn herein gestellte Perspektive, bis zu einem bestimmten Zeitpunkte von ihrem eignen Fette zehren zu müssen, die Kapitalbesitzer ebenso von der Betheiligung abschrecken werde, wie die Aussicht auf die magern Dividenden der ersten Betriebsjahre. Jedenfalls ist, auch wenn man diese Fragen offen lassen will, zuzugeben, dass man mit dieser Berücksichtigung der Existenzbedingungen jedes einzelnen Unternehmens nicht gar weit reichen würde, nicht nur, weil die Grenze sehr bald erreicht sein würde, wo die Vergrösserung des Anlagekapitals durch die festen Zinsen die Antheile wieder zu entwerthen beginnen würde, sondern auch deshalb, weil mit der Länge des als Vorbereitungsperiode betrachteten Zeitraumes die Unbestimmtheit der nothwendigen Kapitalaufwendung wachsen würde, und eben diese Unbestimmtheit geschäftlich nicht zu ertragen ist.

Bei den Bahnen, welche einen Landestheil »erschliessen« sollen, (und um diese handelt es sich vorzugsweise), hängt überdies die Dauer des wesentlichsten Theils der Vorbereitung des ganzen Unternehmens, von welchem die Eisenbahn nur einen Theil bildet, nicht von der Eisenbahngesellschaft und ihren Verwaltungsorganen allein ab. Denn dieser wesentlichste Theil beruht in der Entwickelung der Produktions- und Handelsunternehmungen in dem Bereiche der Bahn, welche in den Händen der *Adjazenten* sich befinden. Aber eben, wenn wir von der Thatsache ausgehen, dass solche Bahnen an sich unfertige Unternehmungen sind, die zur Fertigstellung der ergänzenden Thätigkeit der Adjazenten bedürfen, so ergeben sich für die Aufbringung der Kapitalaufwendungen, welche in den Zinsausfällen der ersten Betriebsjahre bestehen, ganz neue Gesichtspunkte. Es ist unter dieser Voraussetzung unbillig und unwirthschaftlich, diese nachträglichen Kapitalaufwendungen den Aktionären der Eisenbahn aufzuerlegen. Dieselben gehören vielmehr zu den bei der Eisenbahn zu Tage tretenden Herstellungskosten jenes Produktions- und Verkehrsaufschwunges, welcher den Adjazenten, wenn sie Grundbesitzer sind, als eine höhere Grundrente, wenn sie Kapitalbesitzer sind, als ein rascheres Wachsthum ihres Kapitales zu

Gute kommt, zu den Herstellungskosten der umfangreichern und beschleunigten Werthschaffung, welche die Eisenbahn durch ihre Dienste ermöglicht und in ihrer Grundrechnung voraussetzt. Es ist daher vollkommen in der Sachlage begründet, dass die Adjazenten gerade diese Kapitalaufwendungen in erster Linie übernehmen, wenn sie es überhaupt für vortheilhaft halten, Opfer aufzuwenden, um eine Eisenbahn zu Stande zu bringen. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht finden wir auch darin, dass es in der Hand der Adjazenten liegt, durch raschere Entfaltung ihres Unternehmungsgeistes diese Opfer zu vermindern, dass sie durch diese Opfer also einen Impuls gewinnen, die Vollendung der Vorbereitung des *ganzen* Unternehmens nach Kräften zu beschleunigen. Weil die wesentlichste Ursache, aus welcher die Kapitalbesitzer von der Gründung neuer Eisenbahnunternehmungen abgeschreckt werden, in den Zinsausfällen der ersten Betriebsjahre und ihren Rückwirkungen auf den Kurs der Aktien liegt, so würde eine Unterstützung der Unternehmungen durch die Adjazenten, welche darin bestände, dass sie diese gefürchteten Zinsausfälle übernähmen, zugleich die wirksamste sein.

Wir gelangen hiermit zu der *zweiten* und wichtigeren Frage nach den *geeigneten Formen des Vertragsverhältnisses zwischen den Eisenbahnunternehmern und den Eisenbahninteressenten.* Wir gebrauchen mit Vorbedacht den weiteren Ausdruck »Interessenten«; denn zu diesen kann ausser den Adjazenten auch der *Staat* gehören, insofern es unzweifelhaft ist, dass der Staat, nicht im Interesse jener von den petitionirenden Interessenten regelmässig geltend gemachten Förderung des Wohlstandes, die ihre eigne Sorge ist, sondern im Interesse des allgemeinen staatlichen Zweckes der *Landesvertheidigung* sich die Aufgabe stellen kann, zum Zustandekommen eines Eisenbahnunternehmens als *Interessent*, und in den Vertragsformen, welche die Betheiligung der Interessenten annimmt, mitzuwirken. Die Zahlungen, welche der Staat aus einem solchen Vertragsverhältnisse zu übernehmen haben würde, gehören zu den Landesvertheidigungs-Ausgaben, genau wie die Ausgaben für Festungen und Waffen, und sind ebenso, wie diese, gerechtfertigt. Auch eine *Eisenbahngesellschaft* selbst kann zu den Interessentinnen eines anderen Eisenbahnunternehmens, welches ihr Verkehr zubringt, gehören, und ihr Interesse, wenn sie jenes Unternehmen nicht in das ihrige aufnehmen will, in denselben Vertragsformen bethätigen.

Zunächst würden wir die Uebernahme einer *Zinsgarantie während*

der ersten Betriebsjahre als die zweckmässigste Form der Mitwirkung der Interessenten bei der Gründung des sie interessirenden Eisenbahnunternehmens erkennen. Dass die bisher hauptsächlich übliche Form der Mitwirkung der Adjazenten durch Uebernahme der Kosten des Grunderwerbs nicht die zweckmässigste sei, haben wir schon angedeutet. Sie vermindert den Kapitalbedarf, vermehrt also die Dividende, jedoch nicht in dem Maasse, dass eine wesentliche Verminderung der in erster Linie abschreckenden Zinsausfälle der ersten Jahre eintritt. Denn wenn hierdurch auch das für den Bau nöthige Aktienkapital um 5—15*) pCt. vermindert wird, so pflegen die Reinerträge der ersten Betriebsjahre doch so gering zu sein, dass eine Erhöhung derselben um den dieser Ersparniss an Aktienkapital entsprechenden Prozentbetrag keineswegs die landesübliche Verzinsung und damit die Wahrscheinlichkeit des Paristandes sichert.

Mit einer Aufwendung von 10 pCt. des Anlagekapitals würden die Adjazenten die ersten fünf Betriebsjahre hindurch den Aktionären einen Zuschuss von durchschnittlich 2 pCt. zur Dividende leisten, und dadurch vielleicht für die ersten fünf Jahre einen 4proz. Ertrag sichern können. Verminderten sie dagegen durch Leistung des Grunderwerbs das Anlagekapital selbst um 20 pCt., so würde die Dividende des ersten Betriebsjahres sich, wenn sie ohne jenen Zuschuss zum Kapital 2 pCt. betrüge, nur auf $2\frac{1}{2}$ pCt. erhöhen. Diese Erhöhung macht auf die Zeichner keinen Eindruck, und selbst die Aussicht auf eine entsprechend höhere Dividende in ferner Zukunft ist von beschränkter Wirksamkeit. Denn da die Dividendenaussicht sich nicht von vorn herein bis auf $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{5}$ genau berechnen lässt, so verschwimmt den Zeichnern diese Aussicht in's Ungewisse, sie hat für dieselben nicht den Werth, wie die sicheren 4 pCt. der ersten fünf Jahre. Es tritt ja bei einer niedrigen Dividende der ersten Betriebsjahre an alle die Aktionäre, welche auf einen vollen Zinsertrag ihres Kapitales nicht verzichten

*) Da in unserer Eisenbahnstatistik die Ausgaben der Kommunen und Kreise für den zur Bahn beigetragenen Grunderwerb unter den Herstellungskosten nicht erscheinen, so ist es unmöglich, aus derselben den durchschnittlichen Antheil des Grunderwerbs an den Herstellungskosten festzustellen. 1853, wo diese Form der Betheiligung der Adjazenten noch wenig ausgebildet war, betrugen die Grunderwerbskosten bei den preussischen Bahnen durchschnittlich 9,32 pCt. der gesammten Anlagekapitalien (die Prioritäten eingeschlossen); sie bewegten sich zwischen 3,61 (bei der Oberschlesischen) und 20,47 pCt. (bei der Bonn-Kölner Bahn).

können, die Nothwendigkeit des Verkaufs zu einer Zeit heran, wo die Aussichten des Unternehmens im ungünstigsten Lichte erscheinen. Da Niemand wissen kann, ob er nicht zu dieser Zeit in der Lage sein wird, verkaufen zu müssen, so ist die Sicherung gegen diesen Kursverlust den Zeichnern von grösserem Werth, resp. die Verminderung der Aussicht auf künftigen wohlfeileren Erwerb der Aktien ein stärker wirkendes Reizmittel zur Zeichnung, als die Verminderung des Aktienkapitals um den Betrag der Grunderwerbskosten.

Endlich steht die Unterstützungsbedürftigkeit eines neuen Eisenbahnunternehmens in der Regel (Ausnahmen, wie die Rhein-Nahe-Eisenbahn, vorbehalten) im umgekehrten Verhältniss zu den Grunderwerbskosten. Hohe Grunderwerbskosten bezeugen hohen Bodenwerth, dichte Bevölkerung, vorhandenen Verkehr, niedrige Grunderwerbskosten bezeugen von alle dem das Gegentheil. Nimmt man die Uebernahme der Grunderwerbskosten durch die Adjazenten als allgemeine und einzige Form ihrer Betheiligung an, so werden in der Regel die Bahnen, welche der stärksten Unterstützung durch die Adjazenten bedürfen, am wenigsten, die, welche der geringsten Unterstützung bedürfen, am meisten unterstützt.

Eine Zinsgarantie der Interessenten würde sich, ihrem Zwecke entsprechend, nicht auf unbestimmte Zeit ausdehnen, sondern auf eine fixirte Reihe von Jahren beschränken; sie würde für die erste Entwickelungsperiode des Betriebs gewissermaassen das Defizit ersetzen, welches dadurch entsteht, dass die Eisenbahn in dieser Periode, wie oben gezeigt, gezwungen ist, ihre Dienste unter dem Kostenpreise (zu welchem die Kapitalzinsen auch gehören) zu verkaufen. Die Länge der Garantieperiode würde sich, wie jeder Preis, nach dem Verhältnisse der Geneigtheit der Unternehmer, die Bahn zu bauen einerseits, und den Eifer der Interessenten, den Vortheil der Bahn zu erlangen, andererseits richten, und das Verhältniss beider wäre, abgesehen von Konjunkturen, abhängig von den Vortheilen, welche sie sich von der Bahn, jeder Theil in seiner Art, versprechen. Ebenso würde es von den Konkurrenzverhältnissen abhängen, ob es den Interessenten gelänge, sich eine Rückerstattung der geleisteten Garantiezahlungen aus den späteren höheren Erträgen der Bahn zu sichern, oder nicht. Da die Garantiezahlungen einen Beitrag zu den Kosten bilden, welche die Herstellung der späteren Rentabilität veranlasst, so haben die Interessenten Veranlassung, eine solche Rückgewähr in's Auge zu fassen;

sie kann so gut Gegenstand des Bietens und Forderns sein, wie die Dauer der Garantieperiode.

Eine Schwierigkeit findet die zeitweise Garantie theils in der Unbestimmtheit des Betrages der zu leistenden Garantiezahlungen, der z. B. bei fünfjähriger Garantie zu 4 pCt., zwischen 5 und 20 pCt. des Kapitales schwanken kann, theils in der Art der Aufbringung. Wir sind gewöhnt, die Eisenbahnsubventionen durch die Kreise und Kommunen geleistet zu sehen, welche dann ihrerseits die Zahlung durch, in der Regel fünfprozentige, Obligationen aufbringen und die Last der Zinsen und der Amortisation nach dem Maassstabe entweder der Grundsteuer, oder der sämmtlichen direkten Steuern auf ihre Mitglieder vertheilen. Dieser Maassstab der Steuer steht durchaus nicht dem Maassstabe des Vortheiles gleich, nach welchem die verschiedenen Bewohner an den Vortheilen betheiligt sind, welche die Gegend sich von der Eisenbahn verspricht. Während also Viele derselben gern mehr beitrügen, wird die Höhe der ganzen Last so gegriffen werden müssen, dass auch diejenigen, welche sich weniger Vortheile von der Eisenbahn versprechen, keine Veranlassung haben, sich über zu grosse Belastung zu beklagen. Dieser Modus, welcher die Gesammtsumme der Leistungen nach der Willfährigkeit der Mindestbetheiligten abmessen muss, wofern er nicht ungerecht werden will, ist also nicht geeignet, diejenigen Subventionen aufzubringen, zu welchen sich die einzelnen Adjazenten zusammengenommen etwa entschliessen würden. Eine freiwillige Zeichnung, bei welcher jeder nach seinem Interesse beiträgt, würde einen höheren Betrag ergeben.

Eine freiwillige Zeichnung in Gestalt einer auf eine Reihe von Jahren bewilligten Zinsgarantie ist aber in dieser direkten Form nicht möglich; denn wenn auch die Grundbesitzer die nöthige Sicherheit durch hypothekarische Eintragung bieten könnten, so fehlte es an solcher Form der Sicherheit für alle die Interessenten, die hauptsächlich mit beweglichem Kapitale arbeiten, so für die Fabrikanten, Handelsfirmen und selbst für die Bergwerksbesitzer, die nur eine höchst unvollständige hypothekarische Sicherheit bieten können. Auch bildet eine eingetragene Garantie, eben wegen der Unbestimmtheit ihrer Grösse, für den Grundeigner und seinen Realkredit eine unverhältnissmässige Last.

Falls also die zu übernehmende Last eine gewisse Höhe übersteigt, ist eine andere Form der Garantieleistung nothwendig. Diese bietet sich in der Form der *Garantieaktien*, welche so lange auf Dividende

verzichten, bis die übrigen Aktien eine Dividende von bestimmter Höhe, also von etwa 4 oder 5 pCt. erreicht haben. Bei Unternehmungen dieser Art theilt sich also das Aktienkapital von vorn herein in zwei Theile, in *Stammprioritätsaktien*, welche eine Vorzugsdividende bis zu einer bestimmten Höhe geniessen, und in *einfache Stammaktien*, welche *nach* jenen zum Dividendengenuss kommen. Die letzteren sind unter den vorausgesetzten Umständen von den Adjazenten zu übernehmen und bilden die von uns so bezeichneten Garantieaktien. Die Garantieleistung übersetzt sich in den voraussichtlichen Minderwerth, den diese Aktien für eine kürzere oder längere Periode haben werden, und es ist Sache der Zeichner, sich diesen Verlust auf das möglich geringste Maass zu reduziren, resp. Sache des Handels, ihn zu vertheilen. Freilich wird diese Garantie für das Prioritätsstammaktien-Kapital praktisch zu einer immerwährenden, und ebenso auch für die Zeichner der Stammaktien, wenn man sich diese als dauerende Besitzer denkt. Allein diese lange Dauer der Garantie kann wieder dadurch ausgeglichen werden, dass für den Fall, dass die Stammaktien den Dividendensatz der Stammprioritätsaktien erreichen, die weiteren Ueberschüsse zunächst bis zu einer bestimmten Höhe den Stammaktionären ausschliesslich zufallen. Dies ist beispielsweise die Grundidee der betreffenden statutarischen Bestimmungen der Tilsit-Insterburger und der Ostpreussischen Südbahngesellschaft, welche über den Reinertrag so verfügen, dass zunächst die Prioritätsstammaktien 5 pCt., dann die Stammaktien bis 6¾ pCt. empfangen und erst die weiteren Ueberschüsse zwischen Beiden nach ihren Kapitalbetrage vertheilt werden. Diese Hoffnung auf eine Vorzugsdividende hat allerdings einen geringen, aber doch einen gewissen Werth, sobald man dem Unternehmen Entwickelungsfähigkeit zutraut. Zugleich wird in jenen Statuten durch den Ausschluss der Prioritätsstammaktien von der nächsthöheren Dividende, in Verbindung mit der Bestimmung, dass die Beträge, welche in den vorangehenden Jahren an 5 pCt. Dividende für die Stammprioritäten fehlen, in den folgenden Jahren aus etwaigen Mehrüberschüssen vorab nachgezahlt werden, die Bedeutung der Prioritätsstammaktien der unseren Prioritätsobligationen sehr nahe gebracht. Denn ein Recht auf Subhastation der Bahn geben die letzteren auch nicht, und wenn die Zinsen aus dem Unternehmen nicht aufkommen, so müssen auch die Prioritätsgläubiger thatsächlich so lange warten, bis dieselben nachgezahlt werden können.

Die verschiedenen möglichen Modalitäten für Aufbringung des

Baukapitales einer Eisenbahn durch Zusammenwirken der Adjazenten und Eisenbahnunternehmer sind hiermit noch keineswegs erschöpft, und es mag von Interesse sein, von dieser Darstellung auch solche nicht auszuschliessen, über welche uns weder längere Erfahrungen, noch die Anhaltspunkte zu einem bestimmten Urtheile vorliegen. Wir haben noch gar nicht der Möglichkeit einer *ferneren Phase der Arbeitstheilung* gedacht, vermöge deren eine vermittelnde Person oder Gesellschaft die Vervollständigung der Aktiengesellschaft *auf eigne Gefahr*, d. h. die von den Interessenten nicht gezeichneten Aktien al pari übernimmt. Denken wir uns also ein Komité von Bauunternehmern, welches den Bau und die Ausrüstung der Bahn gegen einen Preis übernehmen will, der theils in baarem Gelde, theils in den verschiedenen Sorten von Aktien bezahlt wird. Es proponire also den Interessenten, dass dieselben ¼ des nach genauen Voranschlägen festgestellten Kapitals in voll eingezahlten Stammaktien zeichnen, wogegen es den Rest in Aktien übernimmt, und zwar so, dass die Hälfte des Gesammtkapitales in vier- oder fünfprozentigen Prioritätsstammaktien besteht, dass also die Bauunternehmer 50 pCt. des Gesammtkapitales in Stammprioritäten, 25 pCt. in einfachen Stammaktien bekommen, und es nun ihre Sache ist, jene wie diese einzuzahlen, resp. unterzubringen. Gelingt es dem Komité, die Stammprioritäten über Pari unterzubringen, so kann es aus dem Ueberschusse den Zuschuss zu den Einzahlungen decken, welche durch den Verkauf der 25 pCt. Stammaktien unter Pari nicht gedeckt werden. Gelingt hieraus die Deckung nicht, so geht der fernere Zuschuss von dem Bauprofit des Unternehmerkomité's ab. Bei solcher Form des Vertrages wird das Komité der Bauunternehmer also das Interesse haben, den Voranschlag der Baukosten, nach welchem sich die Summe der von ihm zu übernehmenden Papiere richtet, so hoch wie möglich, die von ihm zu tragenden Bauausführungskosten, welche den Profit des Geschäfts bestimmen, so niedrig, wie möglich zu stellen. Die Interessenten werden also darauf zu sehen haben, dass sowohl der Bauanschlag, als auch die Bauausführung sehr genau kontrollirt wird; es wird ferner nothwendig werden, dass die Unternehmer eine entsprechende Kaution für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen leisten; denn wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, so verlieren die Adjazenten ihre Einzahlungen. Auch die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass das Unternehmerkomité den Adjazenten ausser jener Aktienzeichnung die Tragung der Grunderwerskosten zumuthet, und zwar mit der Modalität, dass der Grund und Boden nicht der Aktiengesell-

schaft, sondern zunächst den Bauunternehmern übertragen wird, welche den Preis derselben dann als Einzahlung auf die selbst übernommenen Aktien in Anrechnung bringen. Die Uebernahme der Grunderwerbskosten seitens der Adjazenten hätte dann den Charakter einer Prämie, welche sie dem Unternehmerkomité für die Uebernahme der Gefahr der Aktienunterbringung leisten.

Diese Form des Zusammenwirkens der Unternehmer und Interessenten erscheint sehr komplizirt und erfordert scharfe Vorsicht. Sie hat aber den Vortheil, dass den Interessenten gegenüber die Ausbildung einer *Konkurrenz verschiedener Unternehmer* möglich ist, so dass der Vertrag zwischen Interessenten und Unternehmern nicht blos von dem beiderseitigen Gutdünken, oder von dem zufälligen gegenseitigen Verhältniss des Eifers oder der Zurückhaltung, sondern von der Nachfrage und Konkurrenz der geschäftsmässigen Eisenbahn-Bauunternehmer abhängig wird. Die erste Veranlassung zum Auftreten dieses Systems findet sich namentlich da, wo ausländisches Kapital den Bau von Eisenbahnen unternimmt. Denn in diesem Fall kann die Operation der Unternehmer ihre Grundlage darin finden, dass der grössere Kapitalreichthum und die ausgebildeteren Bankeinrichtungen des betreffenden ausländischen Marktes ihnen die Möglichkeit bieten, namentlich die Prioritätsstammaktien besser zu verkaufen oder vortheilhafter zu beleihen, als es im Inlande möglich ist.

So lange die Konkurrenz in dem Gewerbe der Eisenbahnbauunternehmer noch eine geringe ist, werden dieselben, wir zweifeln nicht daran, durch Erwirkung günstiger Bedingungen oft hohe Gewinnste erzielen, weil das Angebot ihrer Leistungen gering, die Nachfrage nach denselben sehr umfangreich ist. Aber ebenso bietet der Mangel der Konkurrenz, welcher zugleich einen Mangel an geistigem Kapital der Umsicht und Regsamkeit auf diesem Gebiete bildet, auch für die Unternehmer ungünstige Chancen, und es ist nicht zu vermeiden, dass unter diesen Verhältnissen die neue Form zu Unregelmässigkeiten und Enttäuschungen auf beiden Seiten führt. Mit der Zeit wird die Konkurrenz auch in diesem Geschäft in grösserem Umfange regelnd auftreten, so dass sich bessere und zweckmässigere Bedingungen für Interessenten und Unternehmer finden, und diese Form der Gründung von Eisenbahnunternehmungen die im übrigen wirthschaftlichen Leben übliche Regelmässigkeit gewinnt.

Berlin im Mai 1864.

Der Bergmann im Harz.

Von

J. G. Kohl.

Es ist nicht selten, dass gewisse Gewerbszweige unter den Landeskindern von *Fremden*, die sich der Kunst von Alters her bemächtigt haben, betrieben werden. Beim Bergbau, bei dem so vielerlei Talente und Eigenschaften in's Spiel kommen, zeigt sich dies aus begreiflichen Gründen besonders häufig. Hat sich für seine mannigfaltigen Erfordernisse erst einmal bei einer Nation ein focus von Erfahrung und Wissenschaft entwickelt, so wird man es in andern Ländern, wo nachher auch »Bergsegen« entdeckt wird, bequemer finden, kundige Leute von daher zu beziehen, als bei sich selber noch einmal die ganze Schule von vorne durchzumachen.

Daher die Erscheinung, dass sich in so vielen Ländern und namentlich auch im Harz an den Bergbau eine eigenthümliche fremdländische Nationalität knüpft, und dass die Bergleute sich auch hier, wie fast überall, in Charakter, Sitte, Sprache und Tracht von den übrigen Bewohnern des Landes unterscheiden, und so zu sagen eine ganz besondere Klasse für sich darstellen.

Freilich trägt auch die ganze Absonderlichkeit des Geschäfts der Bergleute das Ihrige dazu bei, welche ganz anders als andere Menschen, — wie Maulwürfe in der Erde — arbeiten, die die Hälfte ihres Lebens in der finstern Unterwelt verbringen, die nicht, wie der Landmann, eine schöne, fette, weiche Ackerkrume, sondern harte, widerspenstige Gesteine zu durchpflügen, und dabei auf Schritt und Tritt mit eigenthümlichen Gefahren zu kämpfen haben, von denen weder die Landleute noch die Schäfer, noch die Handwerker, noch die Handelsleute etwas wissen.

Die alten Niedersachsen, von deren Gauen das nordwestliche Hauptstück des Harzes einen integrirenden Theil bildete, entdeckten zwar zunächst die unterirdischen Schätze ihrer Berge, und fingen auch selbst schon um das Jahr 1000 an, sie am Rande des Gebirges bei Goslar auszubeuten. Allein sie konnten, wie es heisst, nicht recht damit fertig werden, verliessen das begonnene Werk wieder, und die damaligen deutschen Kaiser, die Heinriche und Ottonen, die zugleich Herzöge in Sachsen waren, beriefen daher kundige Männer — aus Franken.

Auch später noch, wenn die Bergwerksarbeiten in Folge von Krieg, Pestilenz und Verwüstung periodisch wiederum in's Stocken geriethen, wurden abermals solche Bergleute aus Süden zu Hülfe gerufen, und es sammelte sich in Folge dessen mitten unter den Niedersachsen eine Gruppe süddeutscher fränkischer Kolonisten, die von dem berühmten silberreichen Rammelsberge bei Goslar aus, tiefer in's Innere der Thäler eindrangen, auch die Schätze der hohen, am Fusse des Brocken liegenden Plateaus erschlossen, und daselbst im Laufe der Zeiten die sieben sogenannten harzer Bergstädte: Clausthal, Zellerfeld, Andreasberg, Altenau, Grund, Wildemann und Lautenthal gründeten.

Da man fremde Kolonisten in der Regel nur durch Verheissung besonderer Vortheile zur Auswanderung aus der Heimath bewegen kann, da die Franken die schwere Aufgabe hatten, eine völlig unbewohnte und rauhe Gegend bewohnbar zu machen, und da sie dort ein ganz neues und grossartiges Werk zu schaffen hatten, so gab man ihnen, (vermuthlich von Anfang herein) gewisse Privilegien und Freiheiten.

Wie diese Privilegien zur Zeit der Ottonen und der nachfolgenden Kaiser gelautet haben, weiss man nicht mehr. Im Ganzen aber mögen sie von jeher ungefähr ebenso, wie noch später und fast bis zur Neuzeit herab beschaffen gewesen sein. Die fränkischen Bergmanns-Kolonisten sollten frei vom Kriegsdienst sein und keine Steuern bezahlen. Aus den Forsten und Wäldern der Könige und Fürsten sollte ihnen das Holz zum Häuserbau und zum Brennen unentgeltlich geliefert werden. Für ihre Heerden sollten sie in diesen Wäldern freie Weide, und auch freie Jagd haben, und das Getreide, das sie selbst auf ihren rauhen Bergen nicht erzeugen konnten, zu einem mässigen, ein für alle Male festgesetzten Preise aus den fürstlichen Kammern geliefert erhalten.

Auch sonst bekamen die Kolonisten mehrfach ihre eigene politische

Verfassung, ihre eigenen Oberen, ihre besonderen Gerichte, und die sieben harzer Bergstädte bildeten daher gewissermaassen einen kleinen Staat im Staate, etwa ähnlich wie die berühmten »Sette communi« (die sieben deutschen Kommunen) auf den italienischen Bergen, innerhalb des Gebietes der ehemaligen Dogen von Venedig.

Ohne mich auf die überhaupt sehr dunkle Geschichte dieser sogenannten Bergfreiheiten oder Harzgerechtsame einzulassen, will ich nur bemerken, dass sie, wie es mit allen Privilegien zu gehen pflegt, vielfach ein Zankapfel zwischen denen, die das Regiment führten und den Privilegirten gewesen sind, dass sie Anlass zu Streitigkeiten gegeben haben, oft auch erneuert, bestätigt, oder etwas anders formulirt worden sind, im Ganzen aber bis in dieses Jahrhundert hinein fortbestanden haben. —

Aber der Nivellirungs- und Konzentrirungsgeist, der alle unsere heutigen Staaten beseelt, hat auch in diese alte mittelalterliche Burg nicht nur Bresche geschossen, sondern sie fast dem Erdboden gleichgemacht.

»Der Harz«, so sprach zu mir der Prediger eines kleinen harzer Bergwerks-Ortes, »ist ein zweites bergumschanztes Schleswig-Holstein, dessen Privilegien von den deutschen Fürsten und Staaten der Jetztzeit ebenso beseitigt werden, wie die des meerumschlungenen von dem dänischen Könige.«

»Sonst hatten wir es Alles verbrieft und versiegelt,« sprach ein guter Bergmann. »Aber unsere Papiere und Dokumente sind längst verschwunden, oder zerstört, oder in die Hände der Regierungsbehörden übergegangen. Diese sind stets darauf aus gewesen, und sind noch jetzt immer darauf aus, alter Papiere und selbst alter Chroniken, die sie irgendwo in den Händen des Volkes wissen, habhaft zu werden.« — »Ich selbst,« so fuhr er fort, »hatte eine alte Chronik in zwei dicken Bänden. Darin war Alles verfasst: von den Unterthanen-Preisen, vom freien Holze, von der freien Jagd, von der freien Weide, von der Freiheit von der Kriegslast. Alle Harzfreiheiten, welche unsere alten Harzfürsten in früheren Zeiten herausgegeben haben, waren genau darin beschrieben. Und es stand auch darin, dass es auf Kindeskind so bleiben solle. Diese Chronik hat mir einmal unser Amtmann, der ein Liebhaber von Alterthümern ist, abgeliehen. Er gab mir sie lange Zeit nicht wieder, und da ich ihn daran erinnerte, sagte er, er habe sie verloren, und schenkte mir ein anderes Buch dafür.«

»Auf diese und andere Art und Weise nehmen sie uns alle Mittel,

durch die wir unsere Berechtigungen nachweisen könnten, und entziehen auch dem Volke jegliche Belehrung darüber und alles Andenken daran. Da spielen sie dann hinterdrein mit uns und beschränken unsere Freiheiten wie sie wollen. Protestirt nun der Bürger dagegen, und kommt es zum Prozess, so heisst es: «weis' auf.« Ja, dann sind aber die alten Schriften weg. Und wir verlieren das Spiel.«

Besser als ihre politischen Gerechtsame und Freiheiten haben sich die Bergleute des Oberharzes die alte süd- oder mitteldeutsche Sprache, ihren in der Hauptsache fränkischen Dialekt konservirt. Derselbe bildet noch jetzt, mitten in der niederdeutschen Mundart, die ihn rings umher umgiebt, eine eigenthümliche Sprachinsel. Jahrhunderte lang von seinem Mutterstamme in Franken getrennt, mag er sich im Laufe der Zeiten mehrfach selbständig weiter entwickelt haben, und stellt so gewissermaassen ein bemerkenswerthes mitteldeutsches Sprachzweiglein für sich dar.

Im gemeinen Leben nennen sie diese Sprache »das Harzische«, weil sie das kleine Gebirgsplateau der sieben Bergstädte auch vorzugsweise »*den* Harz« nennen.

Dies alte Harzisch oder wie sie selber sagen: »'s Harzsch« zeichnet sich dem weichen Plattdeutschen gegenüber durch viele härtere und konsonantenreiche Abkürzungen, sowie auf der andern Seite, durch laute volle Vokale aus.

Das weiche G wird im Munde der fränkischen Bergleute des Oberharzes ein hartes K, z. B. statt Vergnügen »Verknieng«, statt Garten »Karten.«

Das säuselnde S ein zischendes Z, z. B. statt Soldat »Zoldat«, statt Syrup »Zirop«, oder auch ein voll rauschendes »sch«, z. B. statt du wirst »du wärscht«, statt fürstlich »färschtlich«, statt gestern »geschtern«.

Durch Ausmerzung des Vokals »e« entstehen bei ihnen Härten wie diese: »Ohng« statt Augen, »Mohng« statt Magen, »braung« statt »brauchen, »wink« statt wenig, »Pfarr« statt Pferde.

Aehnliche harte Abkürzungen oder Verschneidungen von Worten sind: »arpen« statt arbeiten«, »Arpter« statt Arbeiter, »angehng« statt entgegen.

Das den Auslaut mildernde »e« hinter einem Wort schneiden sie fast immer weg, und sprechen z. B. »Lieb« statt Liebe, »Has« statt Hase.

Manche Worte werden durch Verdoppelung des Hauptkonsonanten

härter, z. B. statt schwerer »schwerrer«, statt Sarg »Sarrig«, statt morgen »Morring.«

Dagegen bilden sie wieder andere Formen, als wollten sie für jene Härten eine Entschädigung bieten, noch viel weicher als wir. Das »g« verflüchtigen sie oft zu »h«, z. B. »Stiehe« statt Stiege. Ebenso »Ziehe« statt Ziege, »schlahn« statt schlagen. Das »d« hinter l, e und r lassen sie oft ganz wegfallen, z. B. »Willamann« statt Wildemann, »Hunne« statt Hunde, »gedüllig« statt geduldig. Auch verwandeln sie das »b« in das noch weichere »m«, z. B. »liem« statt lieben, »siem« statt sieben.

Recht alterthümlich und fast grossartig klingt es, wenn sie in so vielen Worten unser unschönes und in der deutschen Sprache nur allzuhäufiges »e« in das volle lauttönende »a« verwandeln und z. B. statt gewesen »gewasen« sprechen, statt Bergmann »Barkmann«, statt der Bär »der Bar«, statt die Welt »die Walt«, was sie auch wohl in den Endsylben der Verba thun, z. B. statt singen »singa«, statt schreien »schreia.«

Sie sind überhaupt grosse Freunde des »a« und setzen es auch statt »au«, z. B. »lafen« statt laufen, »kafen« statt kaufen, »glahm« statt glauben, sowie auch oft statt »i«, z. B. statt Kirche »Karch.«

Wie unser »e« zu einem »a«, so schrauben sie unser »a« zu einem noch volleren »o« hinauf, z. B. statt sich plagen »sich plohng«, statt Clausthal »Clausthol«, statt Harz »Horz«, die »Horzschprohch« statt die Harzsprache, und das »o« selbst sinkt dann oft zu »u« hinab, z. B. »gruss« statt gross, »huch« statt hoch. Ich will dies »hulen« statt holen, »kummen« statt kommen, »Luhn« statt Lohn, »luse« statt lose.

Dies liesse man sich noch gefallen. Recht unangenehm lautet es aber dem Ohr, dass sie unsere Diphtongen »ai« und »eu« so oft mit dem unschönen »ä« vertauschen und z. B. den Monat Mai »Mä«, die Freude »Fräd«, die Weide »Wäd« nennen. »Es Lamm schpringt of kriener Wäd vor Fräd« (das Lamm springt auf grüner Weide vor Freude). — Da hatte ein alter harzer Bergmann wohl Recht, wenn er mir sagte: »Unsere Sprache ist nicht glatt. Sie ist rauh und gebirgisch. Und wir können damit so recht in die Welt hineinsprechen.«

In neuerer Zeit hat ein Prediger des Gebirges einige Gedichte in dieser Sprache publizirt. Dasselbe haben andere gethan, namentlich ein simpler Bergmann, der in einem ziemlich langen Poëm das Leben und Treiben, die Leiden und Freuden der Bergleute in ihren Gruben

sehr treu und lebhaft geschildert hat. Endlich giebt es auch alte Bergmannslieder in diesem Dialekte, z. B. ein über 200 Jahre altes, welches so anfängt: »Frisch auf ihr Bergleut jung und alt.« Dasselbe ist unter dem Titel: »Der Bergmanns-Gruss« auf dem Harze sehr verbreitet, und wird von den Bergleuten bei allen festlichen Gelegenheiten angestimmt.

Wie fast Alles in der Natur sich denn noch immer wieder in Zweige spaltet und unterabtheilt, so hat das auch der Dialekt der sieben harzer Bergstädte gethan.

In dem alten eigenthümlichen ganz abseits gelegenen und jetzt mit seinen Bergwerken etwas zurückgekommenen Andreasberg, oder wie sie im Lande selbst sagen, Andersberg, wird das rauhste, oder wenn man will, das reinste »Horzsch« gesprochen. Doch sind die Andreasberger dadurch bekannt, dass sie in allen Fällen, das »mir« dem »mich« vorziehen, und hierin unterscheiden sie sich wesentlich von ihren Stammbrüdern, den Lautenthalern, die in ihrer Grammatik gar kein mich haben.

Sogar zwischen den Zellerfeldern und den Klausthalern, die doch fast in derselben Stadt wohnen, und nur durch einen schmalen Bach getrennt werden, ist der Unterschied in der Sprachweise noch so bedeutend, dass sie sich gleich bei der Begrüssung gegenseitig erkennen. »Auch wenn wir Willemänner,« sagte mir ein alter Bergmann aus Wildemann, »mit Clausthalern auf der Grube zusammenkommen, so entsteht allemal eine Utzung unter uns«, d. h. sie necken sich und ziehen sich auf mit ihrer Aussprache, was sie »sich uzen« nennen.

In den Orten, die mit den Niedersachsen oder Plattdeutschen verkehren, können sie wohl beide Sprachen reden, und ausserdem haben sie dazu noch Hochdeutsch vom Prediger und Schulmeister gelernt. In der Bergstadt Grund, die tief unten hart an der Grenze liegt, herrschen alle drei Dialekte im gemeinen Leben. Doch gilt dann die Regel, dass sie mit Bergleuten und im Bergwerke, oder wie sie sagen: »auf der Grube«, blos »Harzsch« oder Clausthalersch reden. Wenn einer auf der Grube plattdeutsch sprechen wollte, so würde er ausgelacht.

Manche reden in ihren Familien plattdeutsch, bedienen sich aber unter der Erde doch immer des alten fränkischen Dialekts. Eben dasselbe thun sie dem Herkommen gemäss auch dann, wenn sie vor ihren Bergoffizieren erscheinen, und auch diese hochdeutschen Oberbeamten reden dann zu ihnen fränkisch und ertheilen ihre Verweise oder Befehle in diesem Idiome, welches ihnen allein zum Bergwerk zu

passen scheint, und mit den vielen technischen Ausdrücken des Bergbaus so zu sagen ganz verwachsen ist.

Auch diese *technischen Ausdrücke* des Bergbaus sind sehr interessant, und es wäre wohl einmal der Mühe werth, die eigenthümliche Kraft der weitverbreiteten Kunstsprache der deutschen Bergleute zu untersuchen und ans Licht zu stellen. Sie hat sich gleich einer kryptogamischen Pflanze unter der Erde entfaltet und sie hat für alle unterirdischen Erscheinungen, Arbeiten und Anstalten ihre eigenthümlichen und äusserst angemessenen Bezeichnungen erfunden, und eine Menge Dinge, die wir oben anders nennen, in ihrer Weise getauft. Die Bergleute sind dabei häufig sehr poëtisch gewesen, und ich mag von dieser Sprach-Poësie hier einige von mir gesammelte Proben geben.

Sie sprechen nicht von dem Reichthum der Erzgänge, sondern von ihrem »*Adel*« oder ihrer »*Edelkeit*«. Schlechte, arme Erzgänge nennen sie »*faul*«. Vielleicht weil ihnen nur die metallhaltigen gesund erscheinen? Statt von inhaltlosem reden sie von »*taubem* Gesteine.« Etwa weil kein Silber darin tönt und klingert?

Die Seitenwände der Gänge nennen sie »*Wangen*« oder »*Backen*,« als befänden sie sich dort in dem finstern Rachen eines Ungeheuers.

Die Gesteine des Erdglobus, die in unerforschlicher end- und bodenloser Ausdehnung unter den tiefsten Punkten, welche ihre Schachte und Gruben erreicht haben, liegen, nennen sie »*die ewige Teufe*« (die ewige Tiefe). Sie sagen z. B. von einem Erzgange, dessen Ende sie mit ihren Spürarbeiten noch nicht erreicht haben, er gehe bis in die ewige Teufe, was einigermaassen dem Schifferausdruck des »*hohen Meeres*«, oder unserem »*die grosse weite Welt*« ähnlich ist.

Die Oberfläche der Erde bezeichnen sie mit dem Ausdrucke »*der Tag*«, oder wie sie selbst sprechen: »der Tohg«, der in ihrer Phantasie stets sonnig und lächelnd über ihrer Grubennacht steht.

Wenn sie taubes oder inhaltloses Gestein aus ihrem Grubenloche hinaus transportiren, und den Berg hinabrollen lassen, so nennen sie das »*in die wilde Fluth stürzen*«, auch wenn gar kein Wildbach da ist, der es fortführen könnte. Alles, was sie als unnütz über Bord werfen, wird »*in die wilde Fluth gestürzt*«.

Alte ausgebeutete Erzgänge, sowie auch das taube Gestein, mit dem diese Löcher und leeren Räume gefüllt wurden, nennen sie »*den Alten Mann*«, vermuthlich weil ihnen nur die noch von Erzen strotzenden Adern jugendlich erscheinen.

Ist ein Schacht durch angesammeltes Wasser unfahrbar gewor-

den, so bezeichnen sie ihn »als *ersäuft*«, als wäre alles Leben darin getödtet.

Von der »*Luft*« in ihren Schachten reden sie gar nicht, sondern nur vom »*Wetter*«, obgleich sie dort eigentlich von allen Sorten des Wetters unserer Atmosphäre ausgeschlossen sind. Sie haben allerlei »böse Wetter«, d. h. schlechte Lüfte, »schlagende Wetter« — »matte Wetter« — »Brand-Wetter« etc. Die geniessbare Tagesluft heisst »das *frische* Wetter«.

So viele Maschinen sie auch bis zur »*ewigen Teufe*« hinab bauen, so kennen sie doch diesen Ausdruck »Maschinen« nicht. Sie haben dafür nur »*Künste*«, die Fahrkunst z. B. ist die Maschine zum Hinauf- und Hinunterfördern der Leute.

Ihr Ausdruck »*ein-*« und »*ausfahren*« ist sehr poëtisch, fast hyperbolisch. Denn man könnte dabei an ein bequemes Aus- und Einkutschiren der guten Bergleute in und aus der Erde denken, während es in der That nur ein äusserst mühseliges, oft stundenlanges Auf- und Abklimmen auf hundert lückenhaften Leitern, oder sogenannter »*Fahrten*« ist. Unsern Namen »Leiter« für Fahrt können die Bergleute gar nicht leiden.

Die alte dampfende Lampe, die sie beim Klettern am Daumen hängen haben, heisst »*das Grubenlicht*«, und Oel nennen sie nicht Oel, sondern »*das Geleuchte*«. Dies Wort »Geleuchte« für Oel, Thran, Talg, überhaupt für Alles, was brennend leuchtet, wäre auch für uns andere ein sehr brauchbares Wort. Für unser Wort Blasebalg haben die Bergleute das viel hübscher gebildete »*das Gebläse*«. Dieses und manche ihrer andern Ausdrücke könnte man recht gut aus ihren Sousterrains in den allgemeinen grossen Garten der deutschen Sprache verpflanzen. Sie haben manches Wort sehr richtig komponirt, welches unser allgemeiner Sprachgebrauch zu komponiren ganz unterlassen hat. z. B. »*zergänzen*«, d. h. ein Ganzes klein machen. Auch kommen einige recht gute Adjektive bei ihnen vor, die wir nicht kennen, z. B. »*Bleiische* Produkte« (d. h. verschiedene Blei enthaltende Produkte).

Allein von allen Phrasen und Ausdrücken der deutschen Bergleute hat keine mehr Anerkennung gefunden, als ihr »Glück auf!« der alltägliche Gruss und Wunsch, den sie in ihre Gruben hinabsteigend auf ihren gefährlichen Wegen mitnehmen, und der erste Gruss, zu dem sie aus der Tiefe emportauchend den Mund öffnen, indem sie ihn den im hellen Tageslichte Umherstehenden zurufen. Es sind zwei sehr glücklich ausgewählte Worte, die jedem gefallen, und die sich durch die

ganze bergmännische Welt Deutschlands Kurs und Geltung verschafft haben.

Der Bergmann kennt keinen andern Gruss, wenigstens auf der Grube nicht, aber auch auf der Oberfläche der Erde nicht, wo immer man ihm im Walde auf seinem Geschäftswege, in seinem Arbeitskostüm und mit seinem Grubenlicht in der Hand begegnet. Auch die gebildeten und nicht beim Bergbau betheiligten Stände in den Bergbaudistrikten haben sich in diesen Gruss verliebt, und bedienen sich seiner gern in zahlreichen Fällen, z. B. auch in ihren freundschaftlichen Korrespondenzen am Schlusse ihrer Briefe. In neuerer Zeit hat man das »Glück auf« auch als Devise auf das Postpapier gedruckt, und wenn in einer Bergstadt ein Fest gefeiert, oder ein hoher Gast empfangen wird, so erscheint das uralte Motto in Kränzen verflochten, mit Blumen gestickt, bei Illuminationen mit Flammen und auf hundertfältige andere Weise dargestellt. Auch bedienen sich die Bergleute desselben bei solchen Gelegenheiten statt unseres viel nichtssagenderen Hurrahs! Sie bringen ihren Jubilaren statt eines Hoch's ein *»Glück auf!«*

Vielleicht liegt der Zauber dieses Worts in seiner lakonischen Kürze, und zum Theil auch in der harmonischen Musik seiner beiden Haupt-Vokale, vor Allem aber in dem betonten Schlussworte »auf«! das uns bei der Begrüssung emporweist, eine Hinweisung nach oben zu enthalten und fast eine Uebersetzung des eben so kurzen lateinischen Excelsior! zu sein scheint. Die ganze Poësie und Kraft des Wortes wäre vernichtet, wenn man, wie sie wohl hie und da in einigen ebenen Landschaften thun, statt *Glück auf!* — Glück zu! — sagen wollte.

Da die Menschenkinder alle den Bergleuten gleichen, sich wie sie mit ihren täglichen Lasten und Sorgen abmühen, aber immer wie sie, sich wieder zum Sonnenschein der Hoffnung und Freude emporrichten sollen, da endlich auch ihr ganzer irdischer Lebenskampf der mühseligen Arbeit in einem finsteren Schachte gleicht, aus welchem sie einst zum schönen Lichte sich erheben werden, so hat auch für sie alle der Ruf: *»Glück auf!«* so viel Angemessenes und Treffendes. Es wäre wohl interessant genug, wenn man von der Entstehung und dem Alter dieses frommen deutschen Bergmanns-Grusses etwas Näheres zu berichten wüsste.

Wie dies ihr »Glück auf!« und wie ihre gesammte Sprechweise, so ist auch die Kleidung der Bergleute uralt. Sie haben in ganz Deutsch-

land weit mehr als irgend eine andere Berufsklasse — vielleicht könnte man ihnen noch ihre Brüder, die Forstleute, an die Seite setzen, — an einer alterthümlichen Tracht festgehalten. In den ältesten Schilderungen, die wir von den bergmännischen Kostümen besitzen; werden dieselben ungefähr ebenso dargestellt, wie wir es bei unsern Harzern, wenn sie zur Arbeit gehen, oder wenn sie in ihrem sonntäglichen Staat in der Kirche erscheinen, oder wenn sie bei Bergparaden in Prozession aufziehen, noch heutzutage sehen.

Ihr ledernes Schurzfell, ihr Schachthut, eine rundliche hohe Kopfbedeckung, welche der ungarischen Husarenmütze oder der Schaffellmütze der Perser sehr ähnlich sieht, ihre knappanliegenden und äusserst kleidsamen Puffjacken, die dunkle schwarze Farbe, die ihrem ernsten Berufe so angemessene Lieblingsfarbe aller Bergleute, dies ist Alles in der Hauptsache so geblieben, wie es im 15. Saeculo war. Nur die langen Bärte fehlen den etwas minder rauhen Kindern des 19. Jahrhunderts.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und Aufzügen, von denen alle Bergleute so grosse Freunde sind, tragen sie in der Hand die sogenannten Häckel, lange Stäbe mit einem messingenen oder silbernen Hacken oder Beil statt des Knopfs, und andere Insignien und Instrumente. Auch fehlen ihnen dabei nie ihre Grubenlichter, und eine Fülle von Fackeln

Denn sowie fast alle ihre Arbeiten in finsteren Räumen, ohne Sonnenlicht, beim Gruben-Geleuchte vor sich gehen, so wählen sie auch gern für jene feierlichen Aufzüge den Abend oder die Nacht, wo sie mit ihren Lichtern und Fackeln paradiren können.

Wahrscheinlich hat man stets auch von oben her auf die Konservirung jenes alten eigenthümlichen Bergmanns-Kostüms gehalten. Denn da nicht nur die Arbeiter, sondern auch sämmtliche Offiziere, bis zum Berghauptmann, ihrem Könige hinauf, mit nur geringen Nuancen in Façon und Stoff dasselbe tragen, so empfinden sich bei diesem Anblick Alle als Mitglieder der grossen Korporation oder Brüderschaft, die sie bilden. Schon die kleinen Pochjungen sind etwas eingebildet darauf, wenn sie am Sonntage wenigstens ein Stückchen Puffjacke über die Schultern ziehen dürfen, obwohl ihnen der Häckel, das Grubenlicht, und einige andere Zierrathen noch versagt sind. Sie thun sich was darauf zu gute, wie der Soldat auf seine Montur. Auch pflegen sie, wenn sie vor ihre Oberen gerufen werden, wie die Soldaten, nicht anders als in ihrer alterthümlichen Uniform zu erscheinen.

Wie in seiner Kleidung und Sprache, und dem Gesagten nach in seiner politischen Verfassung, so steht der Bergmann des Harzes vor allen Dingen auch in Bezug auf seine körperlichen und geistigen Anlagen, als eine eigenthümliche Figur da, — und vielleicht hätte ich dies zu allererst erwähnen sollen.

Was ihre physiologischen Eigenthümlichkeiten betrifft, so kann man sagen, dass sie in der Regel von mittlerer Statur sind. Man sieht selten solche lange Gestalten unter ihnen, wie unter unseren niedersächsischen Landleuten. Auch darin bekunden sie sich als Franken oder Mitteldeutsche. Auch ihr meist schwarzes und oft gelocktes Haar mögen sie noch aus dem Süden mitgebracht haben. Ihre Gesichts- und ganze Gliederbildung ist zierlicher und manierlicher. Ihr Knochenbau, obgleich nichts weniger als plump und eckig, ist kräftig, ihre Nerven und Muskeln stark und elastisch. Ihr Gang und alle ihre Bewegungen haben etwas auffallend Behendes und Energisches. Sie schreiten meist beflügelten Schritts über die Berge dahin. Wahrscheinlich trägt die tägliche Gymnastik beim Beklettern ihrer Gruben, das Ihre dazu bei. In raschem Tempo hüpfen sie ihre endlosen, 300 Fuss unter den Boden des Ostseebeckens hinabsteigenden Leitersprossen hinauf und hinab, und so behalten sie denn dieselben flinken Bewegungen und behende Muskulatur auf der Oberfläche bei. »Es ist nichts Mattes und Schläfriges in ihren Manieren, und man sieht es den Menschen an, dass sie nicht geschaffen und erzogen wurden für den Pflug und Spaten, oder für den Verkehr mit Ochsen und Ackerpferden, wie unsere schwerfälligen holzbeschuhten Moor- und Haidebauern,« so äussert sich ein Kenner über sie.

Im Einklange mit dem Allen stehen die Anlagen ihres Geistes und Gemüthes, ihr sanguinisches Temperament, ihr heller Verstand, ihr gewandter Witz, ihre lebhafte Phantasie, vereint mit grosser Geistesgegenwart und muthiger Entschlossenheit, lauter Eigenschaften, die vermuthlich weniger als ein Erbtheil der Vorväter ihrem Blute oder ihrer Race anhangen, als vielmehr in Folge der Eigenthümlichkeiten ihrer Beschäftigung in ihnen erzeugt wurden.

Es giebt wohl wenige Gewerbe in der Welt, die in so hohem Grade in die Gebiete aller übrigen Künste und Wissenschaften eingreifen, wie der Bergbau. Die Naturkunde, namentlich die Geologie und die Chemie sind vor allen Dingen ein erstes Erforderniss. Wenn *Einer*, so dringt der Bergmann recht in die innersten Werkstätten der Natur, der er überall auf ihren verborgensten Spuren folgt.

Die Wege in ihrem dunklen Labyrinthe finden sie wie der Schiffer mit Hülfe der Magnetnadel. Sie können dabei selbst der Sonne und der Sterne nicht entbehren. Sie müssen, wie der Schiffer Astronomen und Mathematiker sein.

Die Wege, Höhlen und Tunnel, die sie bahnen, müssen vielfach gestützt und überwölbt werden, und sehr verschiedenartige Bauwerke unter und über der Erde sind dazu nöthig. Die Architektur ist also eine Hauptpartie der Bergbaukunde. Zur Förderung der Produkte, zur Entwässerung der Gruben, zu vielen andern Zwecken bedarf man der künstlichsten Maschinen, und die Herstellung, Leitung, Beaufsichtigung aller dieser mannigfaltigen Dinge, aus denen ein Bergwerk komponirt ist, üben nicht blos den wissenschaftlich gebildeten und dirigirenden Oberbeamten, sondern auch den blossen Arbeiten in den verschiedenartigsten Erkenntnissen, Verrichtungen und Manipulationen. Es wäre in der That wunderlich, wenn der ganzen Klasse dabei nicht ein hoher Grad von Intelligenz und eine rasche Fassungsgabe eigen geworden sein sollte.

Wie der Verstand, so wird auch die Energie des Charakters in den Bergwerken vielfach geprüft und gestählt; denn die Gefahren, die man nur mit Muth besteht, sind dort so gross und zahlreich, wie die Schwierigkeiten, die man durch Ueberlegung beseitigt. Auf Schritt und Tritt hat der Bergmann die schaurigen Abgründe unter seinen Füssen, die ihm oft ein Grab werden, welches er sich selber grub. Ueber ihm wölbt sich nicht der freie Himmel, sondern eine stets den Einsturz drohende Decke, die gehörig zu sichern, oft die vorsichtigste Berechnung zu schwach ist. Mit Eisen und Pulver liefert er den unterirdischen Mächten tägliche Schlachten, um ihnen die Schätze zu entringen, die sie in widerspenstiger Umarmung halten. Böse, matte, schlagende Wetter, tödtende Stickluft oder explodirende Gase, mit denen das Innere der Gebirge geschwängert ist, können bei jedem Durchbruch hervorstürzen. Beim Sprengen, bei der Eröffnung neuer Gänge, oder wo es darauf ankömmt bedrohte Gefährten, oder auch nur bedrohte Produkte zu retten, da giebt es tagtäglich Momente und Situationen, in denen ein schnelles Zugreifen, ein rascher Entschluss, ein energischer Muth, oder auch ein kalter Gleichmuth nöthig, herausgefordert und geübt wird. Es ist begreiflich, dass der Bergmann sich im Laufe seines Lebens auch diese Charakter-Qualitäten aneignet.

Bossuet sagt: Niemand steht über dem Menschen, der sein Leben für eine gute oder nützliche Sache hingiebt. Von den harzer Berg-

leuten sagt ein neuer französischer Schriftsteller, »dass sie ihr Leben nicht nur hingeben, sondern dass sie es unter Umständen freudig in die Schanze schlagen, ja, dass sie zuweilen verschwenderisch damit umgehen.« Alle, die es erlebt haben, sind in dieser Beziehung voll Bewunderung für sie und versichern, dass, wenn es darauf ankömmt, Genossen zu retten, die Oberbeamten mehr Mühe haben, den Eifer und die Opferlust ihrer Leute zu zügeln, als ihre Anstrengungen anzufeuern, und man berichtet in dieser Beziehung die in psychologischer Hinsicht merkwürdigsten Dinge und Auftritte.

Als vor einigen Jahren in einem der Clausthaler Bergwerke ein grosser Grubenbrand ausbrach, dessen furchtbare Geschichte in mehreren offiziellen Schriften in einer höchst einfachen und ergreifenden Weise erzählt ist, da offenbarte sich jener Todesmuth, jene Aufopferungslust, jener Brudereifer unter den Bergleuten Clausthal's auf eine äusserst auffallende Weise. Ein Paar Arbeiter, die in der Nacht zuerst den brennlichen Geruch des Feuers, oder wie sie sagen, das Brand-Wetter gespürt hatten, waren in die Grube hinabgestiegen, um die Ursache zu entdecken und waren nicht wieder zum Tage herauf gekommen. Da sie vor ihrem Abgange die Allarmglocke geläutet hatten, und darauf eine Menge Bergleute und Beamten zur Szene des Unglücks herbeigeeilt waren, so wurde den Vermissten alsbald eine Truppe nachgeschickt, um sie aufzuspüren und wo möglich zu retten. Auch beorderte man einige Expeditionen mit ihren Anführern in benachbarte Gruben hinab, mit dem Auftrage, so schnell als möglich die Stollen und Gänge, durch welche dieselben mit dem brennenden Schachte zusammenhingen, zu vermauern, und so die Ausbreitung des Brandes zu verhüten. Da Rauch und Flammen unten rascher waren, als die gegen sie oben ergriffenen Maassregeln, und auch andere Gruben anfingen zu rauchen, böse Wetter und Stickgase auszuathmen, so konnten nur wenige jener Expeditionen mit der befohlenen Vermaurung der Gänge zu Stande kommen. Viele Arbeiter wurden in der giftigen Luft, die sie einathmeten, machtlos und fielen die Leitern herab. Sie wurden von denen, die noch bei Kräften blieben, in Erztonnen gepackt und zum Tageslicht hinaufbefördert. Hier oben kamen eine Menge Halbtodte an, deren einige von den Aerzten durch allerlei Mittel (mit Naphta, Weingeist, Senföl, Bürsten, in Flaschen herbeigebrachten Sauerstoff und mit magnetisch-elektrischen Rotatations-Apparaten) wieder in's Leben gerufen wurden, während andere aber unter furchtbaren Schmerzen den Geist aufgaben. Die Kranken, die Ohnmächtigen, die Ster-

benden und die Leichname mehrten sich oben in allarmirender Weise. Die Mitglieder einiger der in die rauchenden Gruben hinabgesandten Such- und Rettungs-Expeditionen blieben alle aus.

Als darauf die kommandirenden Oberbeamten, ein Herr von dem Knesebeck, ein Freiherr von Grote und ein Graf Schweidnitz an der Rettung der Verschwundenen und an der Hemmung des Brandes, dessen böse Gase sich unterdess schon bis zu dem vier Stunden entfernten Städtchen Wildemann ausgebreitet hatten, verzweifelten, und als sie den Befehl gaben, weitere Anstrengungen einzustellen, und alles fernere Hinabsteigen in die rauchenden und verpesteten Schlünde verboten, um nicht das Leben noch mehrerer Leute in Gefahr zu setzen, da entstand eine Revolte unter den versammelten Bergleuten. Sie petitionirten und protestirten so heftig gegen das Verbot, dass die Chefs sich gezwungen sahen, ihrem Eifer in gewissem Sinne nachzugeben, und diese beschlossen denn, keine neue Expeditionen anzu*befehlen*, aber diejenigen, die sich freiwillig anbieten sollten, nicht hindern zu wollen. Sämmtliche Anwesende erboten sich trotz der Greuelszenen, die sie umgaben, zu freiwilligem Dienste. Man wählte 34 der Geschicktesten und Stärksten aus, und jene genannten Oberbeamten, die nur aus Rücksicht für das Gemeinwohl den Beschluss der Einstellung der Arbeiten gefasst hatten, traten selbst als Freiwillige an die Spitze der Heldenschaar, und stiegen, mit einigen Präservativ-Mitteln versehen, in die mit Rauch erfüllten Grüfte hinab.

Dort vertheilten sie sich in den verschiedenen Etagen des unterirdischen Labyrinths, kletterten, krochen und schifften in den zahllosen sich kreuzenden und übereinander wegführenden Höhlen und es gelang ihren heldenmüthigen Anstrengungen, obgleich ihre Trupps noch wieder dezimirt wurden, wenigstens einige der Vermissten und Erstickten an's Tageslicht zu schaffen, und auch schliesslich die weitere Verbreitung der Feuersbrunst zu hemmen.

Unwillkürlich erinnert man sich bei der Betrachtung solcher Vorfälle, deren in der fast tausendjährigen Geschichte der Bergwerke *viele* verzeichnet sind, des in neuerer Zeit vielgepriesenen Geistes, den die englischen Seeleute bei ähnlichen Gelegenheiten, z. B. bei den zur Rettung ihres Franklin angestellten Such-Expeditionen offenbaret haben. Unsere deutschen Bergleute stehen diesen Matrosen Albion's nicht nach. Sie bilden, von ihrem obersten Chef, dem »König des Harzes« bis zu den letzten Häuern herab, eine Korporation, bei der einer für den andern eintritt, eine Armee, bei der Soldaten wie Offiziere willig

dieselben Gefahren theilen. Und dieser Geist ist es auch, der sie im Laufe der Jahrhunderte die grossen Arbeiten und Kunstwerke, »die als bewundernswürdige Denkmäler des menschlichen Genies und Fleisses mit den erhabenen Schöpfungen der Natur des Harzgebirges wetteifern,« hat vollbringen lassen.

Unglücksfälle aller Art sind den Bergleuten etwas so Gewöhnliches, dass von bei ihnen alle Tage erwartet werden, und dass sie so zu sagen beständig auf solche Ereignisse, auf Tod oder Verwundung durch Fall, Druck, Stoss, Schlag, Wurf, Schuss, Hieb oder Quetschung gefasst sind. Sie haben daher auch in ihren Magazinen bei den Mundlöchern ihrer Gruben unter den andern Geräthschaften gewöhnlich einige Tragbaren für die Verwundeten in Bereitschaft, desgleichen auch ein Paar Särge für die Todten, welche die Erde herausgiebt. Auch haben sie unter sich einen gewissen Unterbeamten, den sogenannten »Ausrichter,« zu dessen Geschäften es gehört, die Verunglückten aus den Gruben heraufzuführen. Da die Verstümmlungen oft der schrecklichsten Natur sind, so gehört viel kaltes Blut, Gewohnheit und Geschick dazu, die nöthigen Geschäfte dabei zu verrichten. Der darauf eingeübte »Ausrichter« ist dazu da. Er packt die Reste der armen Verunglückten in einen Korb, stellt sich selbst auf den Rand dieses Korbes und fährt sie in der Winde hängend zum Luftloche hinaus.

Allgemein hat man den Bergleuten auch eine lebhafte Phantasie zugeschrieben, und in der That scheinen wenige Geschäfte mehr geeignet, diese Seite des Geistes zu stärken und zu entfalten, als die Arbeiten der Bergleute. Sie schlüpfen wie die Gnomen durch die Eingeweide der Erde. Sie entsagen, wie Persephone, für die Hälfte ihres Lebens der sonnigen Oberwelt. Ja, es ereignet sich wohl, dass sie Monate lang das helle Licht der Sonne nicht sehen, wie z. B. im Winter, wo sie noch vor Anbruch des Tages in die Erde hinabsteigen, und beim Hinausfahren auch schon wieder die Nacht, die Erzeugerin der Phantasiegebilde, vorfinden. In der Tiefe ist ihre Einbildungskraft stets mit den Dingen auf der Oberwelt beschäftigt. Wenn sie da in ihren Ruhe- und Mussestunden in den dunklen Erzgängen bei einander sitzen, beschäftigen sich ihre Gedanken und ihre Gespräche beständig mit den Dingen und Ereignissen droben am Tage. Da werden alle Angelegenheiten und Persönlichkeiten des Dorfs, der Stadt und der Länder, die hoch über ihnen im Sonnenschein liegen, kritisirt und Witz und Phantasie vielfach geübt. Sind sie aber oben, so mag wiederum ihr Geist vielfach in die Grube hinabsteigen, zu den Silber-

schätzen, die da unten zu heben sind, und zu den Dingen, die sie da zu verrichten haben.

Auch wirken in der Fremde die tiefen Bergwerke und ihre Wunder, selbst ihre Gefahren, auf den verbannten Bergmann ebenso mächtig, und erfüllen seine Seele ebenso mit Heimweh, wie die hohen Alpenstege und ihre Gefahren den Gemsjäger.

Das Beispiel unserer trotzigen Schiffer, die ohne herkömmliche Gebete, weit häufiger mit muntern und fast übermüthigen Gesängen in die See hinaus stechen, beweist zwar, dass nicht immer die mit besonderen Gefahren verbundenen Gewerbe sich auch einer besonderen Frömmigkeit befleissigt haben. Bei den ehrlichen Bergleuten scheint dies aber schon seit alten Zeiten wirklich der Fall gewesen zu sein. Sie haben von jeher in dem Rufe grosser Gottesfurcht und Religiosität gestanden. Schon die vielen alten an Gottes Güte erinnernden Namen, die sie ihren Erzgruben gegeben haben, sind zum Theil ein Beweis eines gewissen frommen Sinnes. Unter ihnen findet man Benennungen wie diese: »die Grube Gnade Gottes« oder »die Zeche Hülfe Gottes«. Eine andere heisst »Bergmanns Trost«, eine »die fünf Bücher Mosis«, mehrere »Bergmanns Wohlfahrt«, einige »Alter Segen« oder »Silbersegen«, andere wiederum »Morgen-« und »Abendroth«.

Auch haben sich die Bergleute noch vieles von der alten frommen Väterweise bis auf die jetzige Zeit bewahrt. Sie bilden heutzutage wohl die einzige Arbeiterklasse, die nie ohne *gemeinsamen* Gottesdienst an ihr Tagewerk geht.

Auf allen Bergwerken dss Harzes werden jeden Morgen vor dem Einfahren kurze Gebete vorgetragen, besondere für die Jugend, die Pochjungen, und besondere für die älteren Bergknappen. An zwei Tagen in der Woche, am Montag und Mittwoch sind die Vorträge länger, fast wie ein Gottesdienst in der Kirche. In jedem Zechenhause befindet sich dazu ein eigener Raum, eine Art hölzerner Kapelle mit Bänken, und mit einem Tische nebst Sesseln für die, welche die Ceremonie leiten. Sie haben ihre alten für sie geschriebenen Gesang und Erbauungsbücher, die nach Dem, was ich davon sah und hörte, sehr verständig, erbaulich und angemessen abgefasst sind, und von denen ein ganzer Haufen auf dem Tische für die Eintretenden bereit liegt.

Schon ehe der Tag graut, sind sie, mit ihren Grubenlichtern in der Hand, aus ihren entfernten Wohnungen durch Wälder und Berge herbeigeeilt. Der Obersteiger, der dem Ganzen präsidirt, sitzt bereits

um 4 Uhr ernst und würdevoll an seinem Platze und alsbald schleicht eine graue Gestalt nach der andern herein und füllt den Saal. Einem alten geachteten Bergmannne fällt das Amt des Predigers zu, und meist wird man Gelegenheit finden, die Klarheit, die Würde, den Ernst seines Vortrages zu bewundern, sowie auch den Takt und die Kraft der Stimmen, mit denen die Gemeinde an den geeigneten Stellen mit ihrem Gesange zum Preise des Obersten Bergherrn einfällt und dann auch das Ganze beschliesst. Es wird dem Zuschauer offenbar, dass es eine alte, längst wohl organisirte und eingeübte Angelegenheit ist, mit der alle wohl vertraut sind.

Auch steht gemeiniglich bei den Bergleuten Alles, was auf Religion und Glauben Bezug hat, sowie die Diener der Kirche in höchstem Ansehen. Und vor allen Dingen halten sie im Harz das Andenken Dr. Martin Luther's in grossen Ehren, den sie, theils weil er in Eisleben, am Rande des Harzes geboren wurde, und daselbst auch starb, theils weil er aus einer Bergmanns-Familie stammte, in doppeltem Sinne als einen der Ihrigen ansehen. Noch jetzt feiern sie ihres Luther's Geburtstag und andere Ereignisse seines Lebens hoch, und sind Lutheraner im vollsten Sinne des Wortes. »Ja, wenn der Luther nicht ein Bergmann und ein Harzer gewesen wäre,« sagte mir ein alter Bergknappe, »so wären wir hier noch heutzutage katholisch.«

Ehemals war mit ihrer althergebrachten Gläubigkeit auch ein gut Theil von Aberglauben verknüpft. Sie ängstigten sich mit dem sogenannten Berg-Mönch, oder wie sie sprechen: »Bark-Minnich« und sonstigen Gruben-Koboldeu, welche die bösen Wetter und andere Unglücksfälle herbeiführten. Sie hatten auch gute Geister, die den fleissigen und frommen Bergknappen beistanden, sie beschützten und ihnen silberreiche Gänge entdeckten, und der Glaube an Riesen, Zwerge, Elfen, Nixen, Hausgeister, Wichtel war unter ihnen stark und lebhaft. Selbst jetzt noch soll dergleichen zuweilen in den Köpfen der Bergleute spuken, und in der Regel werden sie in dieser Beziehung von den zu ihren Bergstädten einwandernden Professionisten und Handelsleuten, die den Fortschritt und die Aufklärung zu vertreten glauben, während die alterthümlichen Bergknappen den Urstoff der Bevölkerung bilden, für etwas beschränkt gehalten.

Man könnte glauben, dass bei Leuten, die täglich mit ernsten Gebeten an die Arbeit gehen, die in ihren Magazinen Särge und Todtenbahren und einen »Ausrichter« stets bei der Hand haben müssen, finsterer Ernst die Oberhand gewonnen haben, und dass vielleicht ein

melancholisches Temperament und eine trübsinnige Stimmung bei ihnen vorherrschen müsse. Dies aber ist so wenig der Fall, dass vielmehr umgekehrt alle Kenner den Bergleuten ein sehr sanguinisches Temperament zuschreiben, ja viele ihnen wohl einen gewissen Leichtsinn zur Last legen.

Schon ein alter Schriftsteller, der vor mehr als anderthalb Jahrhunderten über diesen Gegenstand schrieb, sagte von den Bergleuten: »Sie sorgen nicht für den andern Morgen, und richten grösstentheils ihre Wirthschaft so ein, dass sie von ihrem Arbeitsgewinn wenig oder nichts übrig behalten. Sie sind lustigen Humors und verzechen ihre Habe mit Singen und Klingen. Sie sind grosse Freunde des Gesangs und der Musik, und haben sie sonst kein musikalisches Instrument zur Hand, so wickeln sie ihre schwarzledernen Schurzfelle zusammen, und wissen mit selbigen solche Töne zu formiren, die von weitem der Musik der Waldhörner ziemlich ähnlich klingen.«

Und so zeigen sie sich auch noch heutiges Tages. Sie lieben gesellige Vergnügungen, öffentliche Feste und feierliche Aufzüge. Vor allen Dingen sind sie den Freuden der Jagd ergeben. Fast alle Bergleute sind grosse Vogelfänger. Das Scheibenschiessen und die Schützenfeste sind unter ihnen sehr alte Gewohnheiten. Gesang- und Musikvereine haben sie aller Orten in Menge. Von einigen dieser Dinge werde ich indess noch vielleicht später Gelegenheit haben, etwas Besonderes zu erzählen, und ich übergehe sie hier einstweilen, um nun des Lesers Aufmerksamkeit auf eine den Reisenden besonders interessirende Seite des Bergbaus zu lenken.

Obwohl bei weitem die meisten und vornehmsten Schöpfungen der Bergleute »in der Teufe« (unter dem Boden) stecken, so haben sie doch auch vielfach die Oberfläche der Erde mit in die Kreise ihrer Thätigkeit hineinziehen müssen, und haben auch, wie sie sich ausdrücken, *»am Tage«* zahlreiche Werke geschaffen, und mit ihnen die Berge und Thäler erfüllt.

Die Rolle, welche diese oberirdischen Bergmanns-Arbeiten in der Landschaft spielen, ist um so bemerkenswerther, da sie dem Reisenden und Beschauer des Landes auf Schritt und Tritt begegnen, und da man dennoch bemerken kann, dass ihre ästhetische Bedeutung noch sehr wenig untersucht und hervorgehoben ist.

Die emsig sich rührenden Poch- und Walzwerke, die lärmenden Eisenhämmer, die rauchenden Hoch- und Flammenöfen, die zahllosen

grossen Triebräder der Schachte und ihre sich hin- und herschwingenden Gestänge, sie liegen nicht nur sehr häufig in den Verstecken der Thäler und Wälder in sehr malerischen Positionen, sondern sie geben diesen auch zum Theil erst den eigenthümlichen Reiz und Charakter, den sie besitzen. Mit ihnen stellt sich das ganze Gebirge gewissermaassen als eine grosse, offen im Walde da liegende Werkstatt dar.

Besonders eigenthümlich, aber freilich nicht sehr erfreulich präsentiren sich unter ihnen die grossartigen Etablissements, welche man zum Ausscheiden und Schmelzen, namentlich des Silbers, des Bleies und Kupfers errichtet hat, oder die sogenannten Silberhütten.

Man findet eine aus vielen Gebäuden bestehende Ansiedlung dieser Art fast bei jeder der grösseren Bergstädte, stets in einer Entfernung von einer oder ein Paar Stunden von den Wohnsitzen der Menschen abseits und weiter abwärts im Thale gelegen. Diese niedrigere Lage der Hütten kommt auch deswegen ganz naturgemäss heraus, weil in der Reihenfolge der verschiedenen bergmännischen Arbeiten in ihnen die letzten Prozesse mit dem Erze vorgenommen werden. Hoch oben sind die Gruben, wo das Erz gewonnen wird. Dann kommt längs des Flusses eine lange Kette von Poch- und Schlemmwerken, in denen sie zerkleinert, die Massen gewaschen und gesondert werden, und schiesslich, wie gesagt, erscheinen die Hütten, in denen das Feuer sie völlig läutert und zusammenschmilzt. Wäre die Lage der Werke eine andere, so hätte man die zu behandelnden Stoffe häufig rückwärts und hin und her zu transportiren, während sie so mit den Abstufungen des Thales immer Denen in die Hände fallen, die sie zunächst behandeln müssen.

Trüben die Pochwerke nicht selten den Fischen das Wasser, so verderben, was noch viel schlimmer ist, die Silberhütten den Menschen die Luft. Das Gold und Silber, das, wenn es in Kurs kommt, so vielfach unser Leben und Herz vergiftet, ist schon in der Erde von der Natur mit Giften, Arsenik, Schwefel und andern schädlichen Dingen verbunden, die ihnen auf den Hütten abgetrieben werden. Beständig sind diese daher in ein graues und gelb gefärbtes Gewölk von Schwefel-, Blei- und Arsenikdämpfen, die langsam und träge umherschleichen, umgeben. Der Wind, wenn er sich aufmacht, führt die Rauchwolken im Thale hin und dort haben nicht einmal die Kräuter und Bäume sie ertragen können. Rings umher und hoch hinauf sind die Bergabhänge pflanzenlos, kahl und öde, und haben eine so traurige Farbe, wie der Rauch selbst. So weit dieser reichen kann, sieht man weder Gräser für das Vieh, noch Büsche und Bäume für die Vögel gedeihen. Es

ist Alles wie verwüstet. Man sagt, dass diese Verwüstung nicht nur unmittelbar durch die Einwirkung der flüchtigen Gifte auf die Athmungsprozesse der Pflanzen, sondern besonders auch dadurch bewirkt werde, dass die Dämpfe in den Boden eindringen, dort die in ihnen noch enthaltenen Metalle und anderen Stoffe absetzen, das Erdreich damit erfüllen und zugleich mit einer harten Kruste überziehen, welche die feinen Wurzeln der Pflanzen nicht durchdringen können.

Vor allen aber mitten im Centrum und in der Quelle dieser Dünste, in dem Hüttenwerke selber, haust der Tod. Man sieht dort die blassen und magern Gestalten der armen Hüttenleute umherschleichen, die mit eigenthümlichen und schrecklichen Krankheiten zu kämpfen haben, die durchschnittlich in ihrem 40sten Jahre sterben, und von deren Zuständen und Schicksalen man an Ort und Stelle selbst gegen einen Unbetheiligten nicht einmal *laut* zu reden wagt.

Doch ist es erfreulich, zu bemerken, dass auch hier der humane Geist der Neuzeit Manches zur Aufheiterung dieser giftigen Silberhütten gethan hat. Man baut heutiges Tages die gefährlichen Werkstätten viel zweckmässiger als ehemals, geräumiger, luftiger, sucht durch Verbesserung und Erneuerung des Bodens solche Bäume, welche die böse Atmosphäre einigermassen vertragen können, in der Nähe der Hütten aufzuziehen, schafft breite Plätze zwischen den Gebäuden und fast auf jedem dieser centralen Plätze der weitläuftigen Etablissements sieht man jetzt mitten in der räucherigen Luft eine neuerdings angelegte Wasser-Fontaine spielen, die mit ihrer weit ausgreifenden und reichlich tröpfelden Garbe etwas Leben und Frische in diesen Sitzen der Krankheit und des Todes, bei deren Anblick Einem der Schiller'sche Spruch: »Die Natur ist lieblich überall, wo der Mensch nicht hinkömmt mit seiner Qual« so recht auf's Herz fällt, verbreitet.

Viel erfreulicher als diese Schmelzhütten sind manche andere Werke des Bergmanns, und unter ihnen gereichen namentlich alle seine Wasserwerke der Landschaft zu einer wahren Zierde. Die Maschinen, welche er bei seinen Arbeiten in Bewegung zu setzen hat, sind zahllos, und die Wasserkraft, welche die Natur ihm dafür liefert, ist zum Theil nur sparsam vorhanden, zum Theil wird sie ihm nicht immer so dargeboten, dass er sie jedes Mal bequem benutzen kann.

Es giebt merkwürdiger Weise auf der ganzen grossen Harzinsel keine natürlichen Wasser-Magazine oder Seen, wie sich deren in anders gestalteten Gebirgen so viele finden. Auch sind die Bäche und Flüsse und ihre Betten, wie in allen Gebirgen, oft sehr wild und rauh.

Endlich sind sie häufig nicht an der rechten Stelle, wo man sie eben brauchen will, zu haben.

Sie entwickeln zuweilen im Frühling und Herbst eine übermässige Wasserfülle, die den Menschenwerken verderblich wird.

Und dann wieder leiden sie in trockenen Perioden an Mangel, vermögen nicht die erforderliche Triebkraft zu liefern, und wollte man sich auf sie verlassen, so liefe man die Gefahr eines Stillstandes aller der sich unter und über der Erde bewegenden Maschinen, welche die Haupttriebfedern alles dortigen Lebens sind.

Der Mensch hat daher hier, wie in Holland, die wilde Natur in seine Schule nehmen, und sie seinen Zwecken dienstbar machen müssen. Er hat hie und da spärlich tröpfelnde Bächlein in grosse Seen verwandelt, die ihm als nie versiegende Wasservorräthe dienen können. Er hat den wilden Fluthen neue regelmässig gestaltete, und sanft abfallende Betten gegraben, in denen sie sich mit einer so abgemessenen Wasserfülle und in einem so bestimmten Takte bewegen, wie es für seine Zwecke wünschenswerth ist. Zu wasserarmen Lokalitäten hat er diese künstlichen Wasserspender hingeführt, und zuweilen dazu sogar die Bergwände durchbohrt, um den Ueberfluss eines reichlich bewässerten Thales in ein anderes quellenloses hinüber zu leiten.

Die ganze auf diese Weise entstandene merkwürdige Wasserwirthschaft, die mit ihrem regulirten Geäder sich durch den gesammten Harz hinzieht, und fast überall das System der natürlichen Flussadern begleitet und durchkreuzt, gereicht der Gebirgs-Landschaft, sage ich, zu nicht geringem Schmuck und dem Reisenden zur angenehmsten Unterhaltung.

Namentlich haben sie ein mit Recht so sehr beliebtes Element in die Harz-Landschaft gebracht, das ihr von Haus aus fehlte, ich meine die anmuthigen Spiegel der Seen. Und in wie hohem Grade dies geschehen ist, mag schon der Umstand beweisen, dass die sonst ziemlich einförmige Umgegend von Clausthal allein im Laufe der Zeiten nicht weniger als 63 solcher künstlicher Seen oder Deiche erhalten hat, bei deren Anlage überall es nur der Zweck war, einen stets wohlgespeisten kleinen Graben zu gewinnen. Viele dieser Kunst-Seen haben in Folge ihrer Bestimmung eine überraschend malerische Lage.

Man musste mit ihnen oft in die Hintergründe der Thäler hinein, wo man eine Menge kleiner Quellen und Bäche leicht abfangen und sammeln konnte. Vor allen Dingen musste man dazu die obere Abtheilung des Thales durch einen Queerdamm absperren, um eine Auf-

stauung des Wassers zu veranlassen. Diese Queerdämme mussten begreiflicher Weise da angelegt werden, wo das Thal schon eine natürliche Verengung zeigte, wo es einen Absatz machte, und wo dann in der obern Thalpartie ein Wasserbecken angelegt werden konnte.

Die besagten Dämme sind daher zuweilen ziemlich grossartige Kunstwerke geworden. Sie sind mächtig und breit, oft 60 und mehrere Fuss hoch und fallen mit einer langen Böschung nach der Thalseite ab. Schon in alten Zeiten, bereits im 16. und 17. Jahrhunderte, führte man solche Dämme auf, wälzte grosse Steinblöcke in den auszufüllenden Engpass hinab, verklammerte diese mit eisernen Stangen oder Bolzen, schuf so gegen das oft unbändige Wasser eine Basis, auf die man nachher noch weiteres Gemäuer und Geröll häufte, um dann dem Ganzen mit Erde und Rasen eine so regelmässige Gestalt zu geben, wie sie unsere Meer- und Stromdeiche besitzen.

Oberhalb des Dammes präsentirt sich nun der Spiegel des Sees, der sich in das Ende des Thales hineinzieht, und von allen Seiten die Wasserspenden der Berge empfängt. Er ist meist tief in der dichten Tannen-Waldung versteckt und dient zugleich gewöhnlich den Bergforellen zu einem erwünschten Aufenthaltsorte. Vom Damm her geht gewöhnlich eine hölzerne Brücke zu dem »Wasserhäusle«, das nach der Mitte des Sees hinliegt, und das die Maschinen enthält, die dazu dienen, um den Wasserablauf zu reguliren.

Da mitunter in der Regenzeit und bei starker Gewitterentladung der See plötzlich hoch anschwillt, so hat man auch für diese Fälle eine Vorrichtung treffen müssen. An der einen Seite hat man den Damm dazu durch ein Schleusenwerk oder die sogenannte »Ausfluth« durchbrochen. Durch diese Ausfluth stürzen alle die überflüssigen Gewässer thalabwärts, deren man sich nicht bemächtigen wollte oder konnte. Weil man sie sich selber überlässt, so bilden sie zur Seite des Dammes, wo sie (aus den Händen der Menschen befreit) wieder ihre eigenen Naturwege betreten, zuweilen, über Felsen und Blöcke sich stürzend, sehr anmuthige Kaskaden, die mit dem Kunstwerke in poëtischen Kontrast treten.

Es giebt kleine Thäler, in denen man auf *mehrere* Szenen der beschriebenen Art trifft, wo *ein* solcher See mit Damm und Kaskade über dem *andern* liegt, ein unterer, ein oberer und im äussersten Hintergrunde noch ein dritter.

Bei heftigen Wasser-Anschwellungen sind trotz der »Ausfluthen«, die dann nicht genug Abfluss gewährten, die granitenen und ver-

klammerten Dämme durchbrochen, oder wie der Ausdruck in der Sprache der Harzer lautet: »aufgeriest« (aufgerissen), ihre Materialien von der wilden Fluth thalabwärts geführt worden, indem dann der See dabei sich entleerte. Zuweilen hat man es nicht passend gefunden, das Werk wieder herzustellen, und dann sieht man das Ganze in seinen vielleicht schon hundert Jahre alten Ruinen liegen. In das ehemalige hohe Seebett ist der Wald wieder hinabmarschirt, und die Ueberreste des Dammes und der Schleusen und das »Wasserhäusle« sind mit Gestrüpp und Gebüschen malerisch bewachsen.

Nicht minder anziehend sind nun die Kanäle oder Wasserläufe selbst, die den so eben geschilderten Seen entfliessen. Sie ziehen sich meilenweit in mannigfaltigen Krümmungen und Schwenkungen durch die Wälder, über die Wiesen, über die Felsen und an den Abhängen der Berge dahin, um die Wohnungen der Menschen und die Städte aufzusuchen, wo sie die kolossalen Räder der Schachten, die Stampfer der Pochwerke, die Gebläse der Hütten in Bewegung setzen sollen. Da die Naturwege zuweilen höchst uneben und rauh waren, so hat man überall einen Streifen planiren und glätten müssen. Zuerst musste ein Kanal zur Fassung des Wassers durchgesprengt und ausgemauert werden. Aber ihn begleitet ein eben so sorgfältig unterhaltener Fusspfad, der den Arbeitern wegen der beständig erforderlichen Beaufsichtigung des Wassers nöthig ist.

Auf diese Weise sind die hübschesten Gebirgs-Promenaden durch den ganzen Harz hin entstanden, in entlegene Seitenthäler hinein, zu denen man vermuthlich wegen der Spaziergänger und Touristen allein gar keinen Weg gemacht haben würde. Meistentheils sind die Wasserläufe selbst mit einem Gewölbe von Tannenzweigen bedeckt, durch welches sie vor dem Hineinfallen von Staub und Blättern und im Winter vor Schnee und Frost geschützt werden.

Der Weg nebenher, der alle Schlängelungen des Gewässers mitmacht, ist bequem, zwei Ellen breit, und an Abhängen untermauert, oder mit einem Erddamme gestützt. Wo wilde Berggewässer dem ruhig fliessenden Kanale in die Queere kommen, und seine Linien durchschneiden, da hat man sie in hölzernen Rinnen aufgefangen und in Bögen über die Promenade weggeleitet, worauf sie dann nach einem jähen Sturze ihre rauhen Wege weiter wandern. Je nach Umständen hat man sie auch in Gewölben *unter* dem Kanale abfliessen lassen.

Weil man immer ein Niveau suchen musste, welches wenigstens noch etwas höher war, als die Höhe der Werke und Räder, über

welche die Gewässer, um sie zu bewegen, hinabstürzen sollen, so schlängeln sich die Kunstgräben und ihre Promenaden, um sich auf diesem Niveau zu erhalten, oft auf langen Umwegen an den Bergwänden hin.

War die Ueberspringung eines Thales, um zum Ziele zu gelangen, unvermeidlich, so hat man sich wieder auf verschiedene Weise geholfen. Bei einer engen Kluft baute man eine Brücke, über die man den Kanal hinüberführte. War das Thal zu breit, eine Brücke nicht ausführbar, so half man sich auf andere Weise. Grosse, weite, eiserne Röhren wurden auf der einen Seite am Berge hinaufgelegt, unten im Boden des Thales versenkt, und wieder auf dem gegenseitigen Abhange emporgeführt. Die Gewässer stürzen in das Ende der Röhren hinein, fliessen unterirdisch durch das Thal queer durch, erheben sich jenseits nach bekannten Naturgesetzen durch den Druck wieder zu derselben Höhe, welche sie diesseits verliessen und kommen nach dieser Schwenkung richtig mit ungeschwächter Kraft an dem Orte ihrer Bestimmung an. Gelegentlich hat man wohl eine solche Vorrichtung zur Formirung imposanter Fontainen im Thale benutzt.

Da, wo es galt, ein wasserarmes Thal aus der Fülle eines benachbarten, reich bewässerten Hauptthales zu speisen, wurden die trennenden Bergmauern mittelst eines gewölbten Stollens durchbohrt. In diesen schlüpft dann der Kunstgraben auf der einen Seite hinein, rauscht eine halbe Stunde lang durch den Berg und tritt auf der andern Seite in das Nachbarthal wieder hinaus, um dessen Pochwerken und Treibriemen und Haspeln Schwung und Leben zu geben.

Auch diese Kunstwasser-Stollen hat man — fast nothgedrungen — wieder zugleich als Wege hergerichtet. Sie sind so geräumig, dass man aufrecht darin gehen kann. Das in ihnen strömende Wasser ist überbrückt oder mit Brettern bedeckt, und an beiden Enden ist eine unverschlossene Thür, die jeder Wanderer öffnen darf, und die hinter ihm von selbst in ihre Lage zurückfällt. Wie das Wasser, so benutzen daher auch die Boten, die Reisenden und die schwer bepackten Lastträger solche Stollen oder Tunnel zur Kommunikation von einem Thale in's andere. Sie pflegen dazu ihre Laternen, die sie vor den Eingängen anzünden, bei sich zu führen, und schneiden auf diese Weise durch den Berg laufend, langwierige Klettereien über die Höhen ab.

Ausser diesen Wasserläufen, die, wie ich zeigte, zum Genuss so vieler hübschen Szenen Veranlassung geben, könnte ich noch manche andere Werke der Bergleute nennen, die ebenfalls häufig auf eine

eigenthümliche Weise in den landschaftlichen Charakter der Gegend eingegriffen, und zur Vermehrung des Interesses, das sie gewährt, beigetragen haben. Doch will ich mich begnügen, hier zum Schlusse nur noch *eine* Gattung derselben hervorzuheben, nämlich die sogenannten *Halden* der Hütten-, Poch- und Bergwerke des Harzes.

Bei manchen Gruben, die sehr hoch liegen, bieten diese Halden oder Geröllberge, an deren Abhängen ein Block über den andern hinabpoltert, einen ähnlichen Anblick dar, wie die Moränen der Alpen-Gletscher. Wie bei diesen, ist ihr rauher Fuss von freundlichen Wiesen umgeben, die von dem stets herabstürzenden Gesteine mit der Zeit zerstört und bedeckt werden.

Wie bei den Gruben, so giebt es auch bei den Pochwerken und bei den Schmelzhütten stets vielen Abfall, ausgeschlemmte, erzlose Staub- und Schlammmassen und Schlacken, und desgleichen hinter jedem derselben einen aus ihnen seit Jahrhunderten gebildeten Hügel oder Damm, der sich zuweilen lang in's Thal hinschleppt.

Da man auf dem Kamme oder Rücken solcher Hügel oder Halden immer arbeiten oder verkehren muss, da namentlich die sogenannten Halden-Arbeiter darauf mit Karren hin- und herfahren, um das taube Gestein an den Rand des Abhanges zu bringen, und in's Thal zu stürzen, so folgte es von selbst, dass sie oben immer ganz platt und horizontal ausgeebnet wurden, während ihre Ränder stets rauh und schroff blieben.

Die Halden bilden daher kleine erhabene Plateaus, die oben so eben sind wie ein Tanzplatz. Es giebt deren, in der Nähe ergiebiger und alter Gruben, die oben so geräumig sind, wie der Marktplatz einer Stadt.

Da die Gruben gewöhnlich an Bergabhängen liegen und meistens eine von der Natur sehr knapp beschränkte Umgebung und Lokalität haben, so bieten sich daselbst jene neben ihnen entstandenen flachen Plätze sehr bequem zu verschiedenen andern Vorrichtungen dar.

Zunächst sind fast alle dem Grubenhause später hinzugefügten Baulichkeiten auf ihnen errichtet. Die Halden sind Bauplätze geworden.

Die Häuser liegen auf ihnen wie auf einem Präsentirteller, oder wie die Burgfesten auf ihren Burghöfen, oft in der Mitte dichter Waldungen und sehr pitoresker Szenerien.

Alsdann werden die gewonnenen Erze auf den Halden zerschlagen, sortirt, vom tauben Gestein gereinigt, und darauf in regelmässig gestaltete Haufen, wie die Kanonenkugeln auf einem Festungs-Quarée aufgehäuft.

Weiterhin sind sie die natürlichsten Sammelplätze der Bergleute geworden. In müssigen Stunden sitzen oder stehen diese wohl auf den Halden herum, ein Paar Augenblicke das Sonnenlicht zu geniessen. Auf dem Rande einer solchen Halde stehend und zur aufgehenden Sonne hinausblickend, ist der betende Bergmann auf einem allbekannten und weit verbreiteten Gemälde dargestellt.

Auch hielten die Bergleute daselbst wohl Versammlungen zur Berathung ihrer Interessen ab, und wollte man die Annalen der bewegten Zeiten und Empörungen, wie sie auch in der Geschichte der Bergwerke vorgekommen sind, genau studiren, so würde man wahrscheinlich finden, dass solche Berg-Halden im Harz mitunter eine ähnliche Rolle spielten, wie z. B. das kleine Bergplateau am Rütli in der Geschichte der Bündnisse der Schweizer Eidgenossen.

Da sich auf den Plateaus der Halden im Laufe der Zeiten eine Schicht fruchtbarer Dammerde bildete, oder eine solche mit Fleiss dahingeschafft wurde, so hat man sie denn auch angepflanzt. Bei sehr vielen Gruben hat man eine Partie ihrer Halde in hübsche kleine Gärten mit Fruchtbäumen und Lauben verwandelt, in denen feuerrothe Pechnelken und andere Lieblingsblumen der harzer Bergleute blühen.

Wo die Halden sehr lang gestreckt waren, wie hinter Pochwerken, da hat man auch Kartoffel- und sogar zuweilen Getreidefelder auf ihnen angelegt. Bei der Stadt Goslar sieht man eine Menge von Wiesen, Obst- und Gemüsegärten, die alle auf den Terrassen alter Halden liegen. Ein jüngst verstorbener hoher Bergbeamter des Harzes, ein Herr von Meybohm, hat unter andern auch alle noch wüsten Halden des Harzes in's Auge gefasst, und hat auf ihnen, *wo* es sich nur thun liess, kleine Gehölze und Baumpflanzungen geschaffen.

Zu der hochgelegenen First mancher grossen Halde führen hundert Stufen lange Treppen hinauf, und aus dem Fusse des grossen Trümmerhaufens von einigen brechen kleine Flüsse oder Bäche, die sich unter ihnen sammelten, hervor, ganz wie bei den Moränen der Alpen.

Am hübschesten stellen sich die Halden bei alten ehemals bearbeiteten, jetzt aber vielleicht schon seit einem Jahrhunderte verlassenen Gruben dar, die im Harze so häufig sind. Da auf solchen alten Halden seit lange nicht mehr gearbeitet wurde, und man auch kein Gestein mehr an ihren Abhängen in die wilde Fluth hinabstürzte, so haben die Pflanzen, Moose, Gräser und Bäume Musse gehabt, sich ihrer zu bemächtigen, und den ganzen Schutthaufen in einen gefälligen grünen Mantel einzukleiden. An den Abhängen wurzeln dann Birken und

Buchen in dem Geröll, und auf der Höhe stellt sich ein regelmässig abgezirkeltes und plattes kleines Wiesenplateau dar. Dem Wanderer in dem jetzt leblosen Thale fällt eine solche Scene inmitten der ganz anderes geformten Berge gleich auf, als Etwas, was die Natur nicht geschaffen haben kann, und er entdeckt denn auch bald daneben die verfallenen Gruben und Schachtlöcher, mit ihren verworfenen Gebälk- und Mauer-Ruinen, die ihm klar machen, dass er hier eine hübsch ausgekleidete alte Halde vor sich habe.

Liegen diese alten Halden in der Nähe von Städten, und wie es meistens der Fall ist, in pitoresken Situationen, so hat sich ihrer in der Neuzeit der mit dem Streben nach Naturgenuss verschwisterte Assoziationsgeist völlig bemächtigt, und sie haben sich mit Hülfe von Gärten und Wirthschaftsanlagen in Sammelplätze und beliebte Vergnügungsorte und Kaffee-Gärten verwandelt.

Die Stadt Andreasberg hat z. B. zwei alte Halden dieser Art in ihrer Nähe, die sogenannte »Blaue Halde« mit einer blumigen Bergwiese und die »Jakobs-Halde« am Beerberge, welche letztere der alten verwüsteten Silbergrube Jakob ihren Namen und ihre Entstehung verdankt. Auch die Andreasberger Turner haben sich auf dieser Halde etablirt und halten dort ihre Schauturnen, und dieselben haben sich kürzlich bei der grossen Turner-Versammlung in Leipzig gerühmt, sie hätten mitten im Walde auf ihrer Bergwiese, auf der Jakobs-Halde, den reizendsten und romantischesten Turnplatz in Deutschland.

Mir scheint es jedoch, dass die Andreasberger darin noch von der Turnerschaar einer andern kleinen Bergstadt des Harzes, nämlich der Stadt Wildemann, übertroffen werden. Dieser in zwei oder drei Thälern tief eingekastete Ort besitzt in seiner Nähe eine uralte, sehr hohe mit schroffen Abhängen in's Thal hinausgreifende Halde, die bisher nach der alten, dort einst bearbeiteten, längst eingegangenen Siebengestirn-Grube, die Siebengestirn-Halde, oder auch bloss das »Siebengestirn« genannt wurde. Auf circa 150 Stufen steigt man zu dem geräumigen Plateau dieser Halde empor, und geniesst auch von da aus einen reizenden Ausblick auf die Wiesen und Waldberge, welche die Stadt Wildemann umgeben, und auf das Spiegelthal und das Innerste-Thal und auf die andern Thäler, die bei dieser Stadt wie zu einem Centrum zusammenkommen. Schon seit einiger Zeit hat die Schützengilde der Wildemänner ihre Schiessstände auf dieser schönen Terrasse etablirt. Ihre Zielscheiben haben sie zwischen Felsen an dem gegenüberliegenden Abhange des Thales befestigt und lassen ihre Kugeln über das Thal und über die

letzten sich dahineindrängenden Häuser der Stadt hinweghüpfen. In neuester Zeit haben sich denn auch die Turner der genannten Stadt auf dem Siebengestirn angesiedelt, und ihre Kletter- und Springgerüste errichtet. Und im Sommer des Jahres 1863 gaben sie daselbst dem König von Hannover ein Schauturnen, und nannten ihm zu Ehren das alte »Siebengestirn« von jetzt an »den Georgsplatz.«

Die ganze Stirn der Halde war bei dieser Gelegenheit mit anmuthigen aus frischen Tannenzweigen and Moos gepolsterten Hütten, Zelten, Säulenhallen und Ehrenpforten, mit Blumengärten vor ihnen, ein Königliches Pracht-Mooszelt in der Mitte, und mit Pyramiden aus Kupfer- und Silbererz geschmückt. Die Hirten, die man dazu bestellt hatte, weideten mit dem Glockenspiel ihrer Heerden an den benachbarten Bergen, und kurz, eine harzer Berg-Halde zeigte sich bei dieser Gelegenheit ganz auf der Höhe der pitoresken Eigenschaften, und desjenigen landschaftlichen Reizes, den sie einer Gegend mitzutheilen *fähig* ist.

Geschrieben im Oktober 1863.

Ueber den projektirten Handels- und Zoll-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland.

Von

Dr. P * * *.

Durch die öffentlichen Blätter ist bekannt, dass von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstags den deutschen Regierungen unlängst eine, von den Herren B. Liebermann, P. J. Stahlberg und Dr. A. Soetbeer unterzeichnete, Denkschrift überreicht ward, welche zu dem Abschlusse eines *Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland* den Impuls zu geben bestimmt ist. Gleichzeitig wurde die Denkschrift aber auch an die im deutschen Handelstage assoziirten zahlreichen Korporationen versandt und es wurden daneben Einleitungen getroffen, wodurch dieselbe allen denen, die vermöge ihrer amtlichen Stellung oder aus sonstigen Gründen an der darin behandelten Materie ein näheres Interesse nehmen, unschwer zugänglich gestellt ist, daher denn zu einer öffentlichen Besprechung der durch sie angeregten Fragen der Zeitpunkt für gekommen zu erachten sein dürfte,

Es sind in diesem interessanten Aktenstücke die einschlagenden Verhältnisse und die Motive, welche die deutschen Regierungen einerseits und die russische Regierung andererseits bestimmen müssen, die zwischen beiden Gebieten bestehenden kommerziellen Beziehungen auf einer neuen Basis zu regeln, ferner die Prinzipien, welche bei Aufstellung dieser Basis, wenn anders sie den Verhältnissen und Bedürfnissen unserer Zeit entsprechen soll, nur leiten können, mit einer Gründlichkeit und Scharfsicht erörtert, denen auch diejenigen, welche

etwa aus politischen Gründen in den Endkonklusionen anderer Meinung bleiben möchten, ihre Anerkennung nicht versagen werden.

Der Handels- und Zollvertrag, welchem die Denkschrift das Wort redet, ist nicht ein solcher, wie sie früher und noch bis auf die neuere Zeit herab in grosser Anzahl herkömmlich waren unter Staaten, die sich in kommerzieller Abgeschlossenheit gegenüber standen und von denen ein jeder, im Abwege von dem auf Isolirung berechneten Handelssysteme und im Widerspruche mit dem wirklichen oder vermeintlichen Interesse des eignen Landes, dem andern besondere Begünstigungen zu Theil werden liess, indem er sich für das dadurch wirklich oder vermeintlich gebrachte Opfer durch analoge Gegenkonzessionen entschädigt hielt. Mit vollem Rechte wird bemerkt, dass die Zeiten vorüber sind, wo Verträge dieser Art unter zivilisirten Staaten eine Rolle spielten. Es liegt mit den Ideen, welche, nachdem freilich die Theorie sich schon lange mit ihnen getragen, doch erst im Laufe der jüngst verflossenen Jahre in die herrschende Praxis übergingen, im Widerstreite, dass ein Staat dem andern Zugeständnisse gewähre oder gegen denselben Verpflichtungen übernehme, welche nicht zugleich durch Rücksichten auf die Bedingungen und dauernden Interessen des eigenen Landes geboten und darum mit der eigenen bezüglichen Gesetzgebung und Verwaltung im Einklange stehen, sondern nur als eine exceptionelle Konnivenz gegen den mitkontrahirenden Staat anzusehen sind. Es begründet sich darauf das Verlangen, dass die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zwischen zivilisirten Staaten auf die natürlichere und solidare Basis eines im Wesentlichen übereinstimmenden Handels- und Zollsystems derselben basirt seien, und es verbindet sich mit den unter ihnen aufzurichtenden Handelsverträgen, welche dem internationalen Verkehr eine freiere Bahn zu schaffen bestimmt sind, noch die weitere Aufgabe, denselben in der ihm schon durch das Gesetz gewährten freien Bahn gegen einseitige Störungen, wie solche ohne den Vertrag in der Willkür der internen Gesetzgebung liegen würden, sicher zu stellen. Eben dieses ist denn auch der Charakter des Handels- und Zollvertrags, welchem die Denkschrift das Wort redet. Sie verwahrt sich nachdrücklichst gegen einen Vertrag, dessen Tendenz dahin ginge, bestehende Uebelstände in den Verkehrsverhältnissen zwischen Deutschland und Russland nur an der Oberfläche zu heilen, und zu Gunsten des deutschen Verkehrs von der russischen Regierung gegen irgendwelche Zugeständnisse solche Konzessionen zu erlangen, die nicht in den eignen Interessen des russischen Reichs ihre Rechtfertigung hätten,

mit dem dortigen Verwaltungs-Organismus nicht harmonirten und die daher das russische Gouvernement nicht ganz allgemein dem internationalen Verkehr einzuräumen gewillt und im Stande sein würde. Die Denkschrift verfolgt ein ungleich weiteres Ziel. Indem sie verlangt, dass, in Folge des abzuschliessenden Handelsvertrags oder doch gleichzeitig und als Vorbedingung desselben, die prinzipielle Verschiedenheit der Handelspolitik der kontrahirenden Staaten in Wegfall komme und dass in Russland dem internationalen Verkehr durch die bezüglichen öffentlichen Einrichtungen dieselbe Pflege zu Theil werde, wie die Staaten des deutschen Zollvereins sie ihm gewähren, setzt sie auf russischer Seite einen Systemwechsel voraus, der allerdings nicht blos den auswärtigen Handel, sondern auch innere Zustände des Landes tief ergreifen und allemal als ein politischer Akt von grosser Tragweite angesehen werden müsste.

Der Ideengang ist im Wesentlichen der folgende: Es wird ausgegangen von dem Satze, dass, nachdem in Folge der Einführung des Freihandelssystems in England unter den Kontinentalmächten zuerst Frankreich durch die im Jahre 1860 mit England abgeschlossenen Verträge mit dem Prohibitions- und Protektionssysteme gebrochen und die Bahn einer liberalen Handelspolitik betreten habe, hiedurch für andere zur Theilnahme an dem Weltverkehr berufene europäische Nationen, die bisher noch bei dem gleichen Systeme beharrten, die Nothwendigkeit herbeigeführt sei, diesem Beispiele zu folgen. Belgien und Italien sind demselben bereits gefolgt und die wohlthätigen Rückwirkungen der zwischen den bisher genannten vier Staaten auf liberaler Basis abgeschlossenen Handelsverträge auf die Entwickelung ihres internationalen Verkehrs und auf ihre inneren wirthschaftlichen Zustände liegen thatsächlich vor. Auch der deutsche Zollverein vermochte um so weniger hierin zurückzubleiben, als eine Umgestaltung seines bisherigen Zolltarifs in dem liberalen Sinne, worin seine Verkehrsbeziehungen zu Frankreich vertragsmässig zu regeln die Gelegenheit jetzt sich ihm darbot, ohnehin zum unabweislichen Bedürfnisse geworden war. Nachdem aber in solchem Sinne im Jahre 1862 mit Frankreich ein Handelsvertrag zum Abschlusse kam, der, bei Verwirklichung der so eben gedachten eignen Reform des Zollvereins, der deutschen Produktion und der deutschen Industrie den grossen französischen Markt zu gleich günstigen Bedingungen eröffnen wird, wie sie der britischen und belgischen Konkurrenz eingeräumt sind, tritt für Deutschland die Aufgabe heran, den von Westen her empfangenen Impuls weiter auf

sein grosses östliches Nachbarland zu übertragen, um dieses in gleicher Weise nicht blos seinem Verkehr, sondern dem Weltverkehr zu erschliessen. Die geographische Lage des Zollvereins, als vermittelnden Gliedes zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Russland andererseits, ist es, welche ihm vorzugsweise den Beruf giebt, im Vertragswege den Uebertritt Russlands in die Reihe derjenigen Staaten, deren internationale Verkehrsbeziehungen nach den Regeln einer liberalen Handelspolitik geordnet dastehen, in seinem und im Interesse aller dieser Staaten zu erstreben, während doch die Motive, welche Russland bestimmen müssen, aus seiner kommerziellen Isolirung herauszutreten und zu einem solchen Vertrage die Hand zu bieten, nicht Rücksichten der Kondeszendenz gegen das Ausland zu entnehmen, sondern in seinen eigenen Interessen begründet sind.

Schon aus dieser Skizze ihres Ideenganges erhellt, dass die Denkschrift sich weithin über den einseitigen Standpunkt einer Parteischrift erhebt. Während sie ebensowohl die auf deutscher, als die auf russischer Seite in Betracht kommenden Verhältnisse beleuchtete, war der letzte Rechtfertigungsgrund für das aufgestellte Projekt nur Prinzipien und kulturgeschichtlichen Momenten zu entlehnen, die auf beiden Seiten mit gleicher Stärke wirken. Insofern jedoch, nach dem Charakter des abzuschliessenden Handelsvertrages, nicht nur im Allgemeinen Homogenität des handelspolitischen Standpunkts beider kontrahirenden Theile, sondern auch eine gewisse Parität der auf den internationalen Handel zurückwirkenden öffentlichen Institutionen vorausgesetzt sind, tritt in der thatsächlichen Position, worin sie an die zu lösende Aufgabe herangehen würden, eine erhebliche Ungleichheit unter ihnen hervor. Es folgt schon aus der Verschiedenheit des Kulturstandes beider Länder, dann und besonders aber auch aus der Verschiedenheit der Richtung, welche ihre Handels- und Zollgesetzgebung bisher verfolgte, dass der Schritt, welcher den Staaten des Zollvereins zu dem gemeinsamen Ziele angesonnen wird, ein ungleich kleinerer wäre, als derjenige, wodurch Russland ihnen entgegen zu kommen hätte. Denn wenn zwar auch der bisherige Zollvereinstarif sich von protektionistischen Tendenzen keineswegs frei hielt, so hob er sich doch von dem starren Restriktivsysteme, an welchem Russland bis dahin festhielt, immer schon sehr merklich ab. Jetzt aber sind, in Folge des preussisch-französischen Handelsvertrages von 1862, jene Staaten bei dem mit Russland abzuschliessenden gleichartigen Vertrage als bereits auf derjenigen Stufe einer liberalen Handelspolitik stehend gedacht, die als die Grundlage

des letztern vorausgesetzt ist. Während im Zollvereine der internationale Verkehr, abgesehen von der Zollerschwerung, keine Hemmnisse findet, die Verwaltungsapparate, wie der projektirte Vertrag sie erheischt, seit lange vollständig vorhanden sind und es zur Durchführung desselben kaum noch besonderer Veranstaltungen bedürfen würde, erscheint diese in Russland ohne die Reorganisation einer ganzen Reihe öffentlicher Einrichtungen schlechthin unmöglich und dennoch letztere nach den dortigen Verhältnissen nicht eben leicht zu bewerkstelligen. Während in Deutschland zahlreiche Interessen an der Beseitigung der Hemmnisse des Verkehrs mit dem russischen Reiche und seinen polnischen Provinzen längst wirklich existent waren und das Verlangen darnach namentlich aus dem östlichen Theile der preussischen Monarchie und aus den deutschen Küstenländern, die durch ihre Lage vornämlich auf den Seeverkehr mit Russland hingewiesen sind, sich seit Jahrzehenden in immer stärkerem Grade kund gab, wird es freilich auch in Russland schon jetzt an entsprechenden Interessen nicht fehlen; allein die, in erster Linie für Verkehrsfreiheit streitenden, grossen nationalen Interessen sind noch weniger entwickelt und weniger vertreten, und werden, wo sie sich regen, leicht übertönt von den, wie sehr auch numerisch geringeren, doch intensiv stärkeren und besser vertretenen Interessen, denen das Restriktivsystem Schutz und Pflege leihet. Die Folge davon ist, dass in Russland zur Zeit auf eigentliche nationale Sympathien für die leitenden Ideen nicht zu rechnen und die Realisirung derselben nur dann zu erwarten sein würde, wenn staatsmännische Einsicht sich zu ihnen erheben möchte und die Regierung von dem höheren Standpunkte aus, von wo sie ihre Entschlüsse zu nehmen hat, darüber den Machtspruch thäte. Unverkennbar liegt der Schwerpunkt der Aufgabe nicht auf deutscher, sondern auf russischer Seite.

In der That ist nicht zu erkennen, aus welchen Sphären in Deutschland Bedenken von irgend erheblichem Gewichte gegen die vom deutschen Handelstage empfohlene Maassregel erhoben werden möchten. Wenn gewisse Politiker in jeglicher Pflege der deutschen Beziehungen zu Russland eine Gefahr des Uebergriffs russischer Despotie zu wittern gewohnt sind, so begreift dagegen verständiger Sinn es leicht, wie mächtig durch Beseitigung der Verkehrsschranken, welche beide Länder von einander trennen, die Uebertragung deutscher Kultur und deutscher Sitte auf russischen Boden befördert werden müsste und dass hierin eine sicherere Schutzwehr gegen jene Gefahr läge, als sie selbst eine

chinesische Mauer zu gewähren vermöchte. Zwar wird es auch nicht an ängstlichen Gemüthern fehlen, die Anstoss an dem Umstand nehmen, dass der preussisch-französische Handelsvertrag von 1862 die Ratifikation des Zollvereins noch nicht erhielt, dass vielmehr von mehreren deutschen Regierungen Einsprache dagegen erfolgte und dass mithin eine wesentliche Voraussetzung der Denkschrift bis jetzt nicht zutraf. Man dürfte einwenden, dass der Zollverein in seinem gegenwärtigen Bestande nur noch auf kurze Zeit vertragsmässig gesichert, seine Zukunft aber ungewiss sei. Diese Umstände, welche den Abschluss mit Russland doch höchstens verzögern könnten, werden indess jedenfalls ihre Erledigung früher finden, als die projektirten Verhandlungen mit Russland, auch bei dem günstigsten Fortgange, zum Abschlusse zu fördern wären. Ganz Deutschland begreift, und grade auch die gegenwärtige Anregung des deutschen Handelstages giebt davon ein redendes Zeugniss, dass ein deutscher Zollverein unabweisbares Bedürfniss ist, welches auch nach Ablauf der Zollvereinsverträge mit gebieterischer Nothwendigkeit seine Befriedigung fordern wird, und diese nur auf der liberalen Grundlage finden kann, die für den preussisch-französischen Handelsvertrag maassgebend war. Aeussersten Falles genügt es, dass in dieser Hinsicht der Standpunkt der preussischen Regierung feststeht. Zweifellos würde dieselbe mit dem gleichen Vertrauen, welches sie bei dem Abschlusse des letztgedachten Vertrages leitete, zu analogen Verhandlungen mit Russland zu schreiten kein Bedenken tragen, zumal ein günstiger Erfolg derselben, weit entfernt, der Rekonstituirung des Zollvereins zu präjudiziren, diese nur noch mehr befördern könnte. Eine wesentliche Schwierigkeit würde erwachsen, wenn Oesterreich es durchsetzte, dass der Zollverein sich das Recht verschränkte, anderen Nationen das Recht der Meistbegünstigten einzuräumen, denn dieses ist eine seiner wichtigsten Leistungen, die er in einem Handelsvertrage mit Russland bieten kann. Allein da man überall im Zollverein erkennt, dass, wenn der Tarif einmal herabgesetzt, der »Artikel 31« die wesentlichste Leistung ist, welche für neue Handelsverträge geboten werden kann, so wird man sich dieses werthvollste Unterhandlungsmittel nicht aus der Hand nehmen lassen.

Eben so wenig lassen sich aus der gegenwärtigen politischen Weltlage haltbare Momente entnehmen, wodurch die Opportunität des empfohlenen Vertrages in Zweifel gestellt würde. Wer behaupten möchte, dass, wenn frühere, im tiefsten Frieden unternommene Ver-

suche der preussischen Regierung, im Vertragswege Erleichterungen in den Verkehrsverhältnissen mit Russland zu erwirken, erfolglos geblieben, die Wiederholung solcher Versuche einen besseren Erfolg am Wenigsten zu einer Zeit verspreche, wo die Welt von einer Reihe grosser politischen Fragen bewegt sei, würde damit nur darthun, dass weder der Kern der vorliegenden Frage noch der Umschwung der Verhältnisse, worauf sie sich stützt, von ihm verstanden sind. Unleugbar ist der politische Horizont Europas stark verfinstert. Deutschland, im Innern entzweit, liegt mit Dänemark im offenen Kampfe und die Besorgnisse vor einem allgemeineren, die grösseren europäischen Staaten erfassenden Kriege erscheinen nur zu sehr begründet. Russland ist die vollständige Unterdrückung der polnischen Insurrektion noch nicht gelungen und es treten grade in denjenigen Theilen dieses grossen Reiches, die bei dem Verkehr mit Deutschland am Nächsten betheiligt sind, Zustände hervor, die eine gedeihliche Entwickelung dieses Verkehrs kaum möglich machen. Noch vor Kurzem würde man es für eine Thorheit erklärt haben, wenn Nachbarstaaten Angesichts solcher Zeitumstände sich die Hand hätten reichen wollen zur Herstellung von Verträgen, die auf die Erleichterung und Sicherung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen gerichtet sind. Heute ist dies anders, und ist durch die Richtung der Zeit intelligenten Regierungen die Aufgabe gestellt, die Zündstoffe des Krieges durch Werke des Friedens zu zerstören. Was zivilisirten Staaten den innern Wohlstand und der Welt den Frieden verbürgt, ist eben nur der rastlose Fortbau an den Institutionen, welche den Völkern die freie Entfaltung ihrer geistigen und materiellen Kräfte, im eigenen Lande wie im internationalen Verkehr, gewährleisten.

Eben diese Richtung der Zeit führte die Verfasser der Denkschrift auf den freieren Standpunkt, von wo aus sie die zu lösende Aufgabe betrachten. Vor ihm erschienen Bedenken, wie sie sich im Vorstehenden angedeutet finden, nicht in einem solchen Lichte, dass dadurch die Fortentwickelung der Wirthschaftssysteme der Völker und Reiche, auf der Grundlage, wie sie in den hervorragendsten Kulturländern einmal festen Boden gewonnen, in ihrem Laufe aufgehalten werden könnte. Ist es wahr, dass das Prohibitions- und Schutzzollsystem nicht blos in der Theorie, sondern auch durch die Praxis der im Weltverkehr prädominirenden Staaten gerichtet, mithin in der That nur noch als eine kulturgeschichtliche Antiquität zu betrachten ist, und ist es nicht weniger wahr, dass, wie zu allen Zeiten, so vornämlich nach dem

Charakter unserer Zeit Kraft und Umfang der geistigen und materiellen Entwickelung der Völker zu wesentlichem Theile sich nach dem Antheile bestimmten, den sie an dem Weltverkehr nehmen, dass hiervon Bildungsstufe, innerer Wohlstand und äussere Machtstellung abhängig sind, so bleibt weder Deutschland noch auch Russland, wenn anders sie ihren Rang unter den zivilisirten Staaten behaupten wollen, in den Prinzipien, wonach sie fortan ihre Handelspolitik zu bestimmen haben, eine Wahl. In diesen Wahrheiten finden, unabhängig von sekundären Rücksichten, Motive und Tendenz der Denkschrift ihre vollkommene Rechtfertigung; sie bilden den festen Grundstein des Verlangens, welches die Organe des deutschen Handelsstandes den deutschen Regierungen an's Herz zu legen sich veranlasst sehen und welches auch über die Grenzen Deutschlands hinaus Widerhall finden wird. Denn welche temporären Bedenken wären es, die einen oder den andern Theil zurückhalten könnten, in ein Vertragsverhältniss zu treten, das nur zur Erfüllung und Sicherung solcher Zwecke bestimmt ist, die im Interesse eines jeden von ihnen gleich stark geboten sind; welche temporären Rücksichten wären es, die nicht durch die Macht der Verhältnisse, welche hier zum raschen Handeln drängt, überwogen würden?

Jene Wahrheiten sind auch nicht, gleich manchen andern staatswissenschaftlichen Theoremen, als ein ephemeres Meteor an dem Horizont unserer Zeit erschienen. Es hat langer Zeit bedurft, bis das Licht derselben sich Bahn zu brechen vermochte durch die Nebel, welche die Staatswirthschaftslehre umlagerten und ist ihre allgemeinere Erkenntniss erst durch die Schule harter Erfahrungen und schwerer Enttäuschungen gereift. Fast ein Jahrhundert ist verronnen, seitdem der berühmte Schotte, *Adam Smith*, über die Einseitigkeit aller früheren Systeme sich weit erhebend, es zuerst unternahm, die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft nach allen Richtungen hin auf ihr eigentliches Wesen zurückzuführen, und dadurch der Begründer eines neuen volkswirthschaftlichen Systems ward, welches, eben darum, weil es auf die innere Natur der Dinge zurückging und auf wissenschaftlicher Grundlage ruhete, wie heftig auch von Smith's Gegnern bekämpft und wie erheblich auch in einzelnen Punkten von Smith's Nachfolgern berichtigt, doch niemals überwunden werden konnte. Wenn aber dennoch die Herrschaft dieses Systems in der Praxis der europäischen Staaten nur allmälig Raum gewann und sich darin erst im Laufe der jüngst verflossenen Dezennien dergestalt zu befestigen vermochte, dass

keine Macht sie niederbeugen wird, so erklärt sich dies aus sehr einfachen Gründen.

Das s. g. Industrie-, Arbeits-, auch Freihandelssystem, wie leicht auch seine fundamentale Wahrheit zu erfassen war, stiess doch bei seiner praktischen Durchführung grade in den in der Kultur am Weitesten vorgeschrittenen Ländern auf die grössten Hemmnisse. Während es nach den natürlichen Gesetzen der Gütererzeugung die grösstmögliche Freiheit der produktiven Kräfte in Anspruch nahm, fand es die Elemente der Produktion, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, grade hier am Meisten rechtlich gebunden vor, indem darüber in den mannigfaltigsten Richtungen durch die bestehende Staatsordnung zu Gunsten einzelner Klassen der Gesellschaft disponirt war. Indem es das Bestehende und geschichtlich Gewordene auf eine vernünftige Regel zurückzuführen und nach den Ideen, Bedürfnissen und Verhältnissen umzugestalten trachtete, musste es mit den in den Traditionen abgeschiedener Jahrhunderte wurzelnden Interessen in den Kampf gerathen. Es theilte daher mit andern staatsphilosophischen Lehren das Schicksal, als revolutionär verschrieen zu werden, und, während es in der Gunst des grösseren Publikums stieg, wissenschaftlich immer fester begründet und von allen Kathedern gelehrt ward, zeigte sich die Gegenwirkung althergebrachter Vorurtheile und Sonderinteressen doch stark genug, um nicht nur die Regierungen von offener Anerkennung desselben zurückzuhalten, sondern auch Zoll- und Handelsgesetzgebung, so wie andere auf die Wirthschaft des Volkes zurückwirkende Einrichtungen in einem Geiste fort zu kultiviren, der ihm diametral zuwider lief. So blüheten fast allenthalben Prohibitivgesetze und Restriktivmaassregeln noch bis auf die jüngste Zeit fort. Der Zollverein, obwohl ursprünglich auf liberaleren Prinzipien begründet, unterlag dieser Einwirkung; Russland begründete seine noch jetzt bestehende Zoll- und Handelsgesetzgebung auf das Repressivsystem; England hielt lange hieran fest und selbst Frankreich ward durch alle seine Revolutionen, wie freie Bahnen sie auch der Produktion und dem Verkehr in seinem Innern schufen, doch von der Abgeschlossenheit seines Wirthschaftssystems gegen Aussen nicht befreit.

Aber die Macht der Ideen, denen eine innere Wahrheit zu Grunde liegt, und die Gewalt, welche in den Dingen ist, wenn sie ihre Entwickelung einmal begonnen haben, wirkte, wie im Reiche der Naturkräfte, schneller und schneller. Die ungeheuren Fortschritte der Landwirthschaft und der Industrie, die grossen Erfindungen auf dem Gebiete

der Technik und ihre schwunghafte Ausbeutung im Dienste der Völkerwirthschaft, die Vervollkommnung aller Produktions- und Verkehrsanstalten, eine enorme Zunahme der Bevölkerung, ihres Wohlstandes und ihrer Bildung, — Erscheinungen, die im Laufe weniger Dezennien in stärkerem Grade hervortraten, als sie früher im Laufe der Jahrhunderte erlebt waren, — sie waren nicht mehr die Frucht der früheren, die produktive Thätigkeit der Völker und ihren gegenseitigen Verkehr restringirenden Systeme, sondern sie waren die Folge davon, dass das Freihandelssystem, von der ganzen Richtung der Zeit getragen, trotz aller künstlichen Schranken, im Leben der Völker sich mehr und mehr Geltung zu verschaffen verstand. Die wohlthätigen Folgen dieses Systems für die Erhöhung der geistigen und materiellen Kraft der Völker treten am sichtbarsten dort hervor, wo Wirthschaft und internationaler Verkehr durch veraltete Ordnungen und prohibirende Maassregeln am Wenigsten gegängelt waren und sie kulminirten in den transatlantischen Ländern, wo sich aus europäischen Elementen und durch europäische Bildung völlig neue staatliche Ordnungen erhoben hatten, in denen sie sich völlig frei zu entfalten vermochten. Dort war von den durch A. Smith zuerst an's Licht gezogenen natürlichen Gesetzen der Gütererzeugung gleichsam auf einer *tabula rasa* die praktische Anwendung zu machen und wenn dort schon nach Verlauf weniger Menschenalter Urwälder in zivilisirte Staaten umgeschaffen waren, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe neben einander in gleicher Weise erblühten und ein Kulturstand erreicht ward, den die alte Welt nur in Jahrtausenden erreicht hatte, so waren diese Erfolge doch nur einer gesetzlich geordneten Freiheit in der Verfügung über die produktive Kraft des Bodens, der Arbeit und des Kapitals, sowie der Thatsache zu verdanken, dass jene Staaten bei der Gründung und Entwickelung ihrer wirthschaftlichen Zustände sich gegen die Mitwirkung anderer Staaten niemals verschlossen.

Die allgemeinere Erkenntniss des natürlichen Zusammenhanges der volkswirthschaftlichen Interessen und der engen Wechselwirkung, worin die wirthschaftliche Thätigkeit des einen Landes an und für sich mit derjenigen anderer Länder steht, war schon lange geweckt; dass dem wirthschaftlichen Prinzipe, welches der Produktion und dem Verkehr im Innern des Landes die freie Bewegung vindizirt, vernünftiger Weise auch die Anwendung auf den internationalen Verkehr nicht zu versagen sei und dass, bei der Verschiedenheit, in welcher sich die produzirenden Kräfte und die durch sie zu befriedigenden Bedürfnisse über den

Erdball vertheilen, kein Land und Volk existire, dessen wirthschaftliche Interessen in der zusammenhängenden Entwickelung nicht eine vollkommnere Befriedigung finden, als in der Isolirung, stand in der Theorie schon lange fest, als dennoch die meisten europäischen Staaten noch immer bei dem alten Systeme der Abgeschlossenheit und Selbstgenügsamkeit beharrten. Dass aber das Freihandelssystem auch in den realen Verhältnissen immer festeren Boden gewann und die wirthschaftlichen Interessen selbst der durch den weitesten Raum von einander geschiedenen Völker sich mehr und mehr mit einander verbanden, ward dadurch nicht gehindert. War der internationale Verkehr durch Zollschranken und Prohibitionsgesetze in vielen Richtungen gestört, so sann der menschliche Geist durch Erfindungen aller Art ihn in jeglicher Richtung zu erleichtern, und je mehr dies gelang, desto stärker trat das Verlangen seiner gesetzlichen Freigebung hervor. Und dies Verlangen war gerecht; denn welche selbstsüchtige Motive auch den Einzelnen leiten mochten, die Wirkung war doch nur, dass die schaffenden Kräfte der Erde und ihrer Bewohner zu freierer und mannigfacherer Entfaltung befähigt, die Mittel zur Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse des Lebens in grösserer Menge und Güte hervorgebracht und den Menschen zugänglicher gemacht wurden. Die Erde ward von eisernen Schienen umzogen, der Telegraph besiegte Raum und Zeit, die Meere wurden von geflügelten Schiffen durchschnitten. Die Regierungen selbst, wie partikularistische Tendenzen sie auch in ihrem Wirthschaftssysteme verfolgen mochten, wirkten dennoch indirekt hierzu mit; denn jeder Schritt, den sie auf der Bahn der Zivilisation vorwärts thaten, brachte ihre Völker andern zivilisirten Völkern näher. Den geistigen Verkehr derselben zu hemmen, stand nicht in ihrer Macht; einem freien Austausche der Gedanken folgte aber das Streben nach dem freien Austausche der Erzeugnisse geistiger und mechanischer Thätigkeit auf dem Fusse. Was auch aus den privativen Mitteln eines Landes zur Verbesserung der politischen, sozialen und wirthschaftlichen Zustände geschehen sein mochte, der mächtigste Impuls zu ihrer Emporhebung auf die Höhe, um welche sie die Kulturzustände früherer Zeiten überragen, ward ihnen doch nur im internationalen Verkehr gegeben. Als man es unternahm, periodisch die Erzeugnisse aller Nationen in ungeheuren Pallästen als ein Ganzes zur Schau zu stellen, so gaben solche Weltausstellungen nicht nur Zeugniss von riesenhaften Fortschritten der Industrie, wie keine frühere Zeit sie kannte, sondern es spiegelte sich auch in ihnen eine Richtung

der Zeit wieder, die nicht mehr auf die isolirte Entwickelung der produktiven Kräfte der verschiedenen Länder und Nationen, sondern auf deren freie Verbindung zu einem wirthschaftlichen Ganzen und auf ihre freie Konkurrenz im Weltverkehr hinwies.

So bahnte der Entwickelungstrieb unsers Zeitalters dem Freihandelssysteme die Wege zu seiner Legalisirung. Auf Grund des richtiger erkannten natürlichen, organischen Zusammenhanges der Produktionskräfte der menschlichen Gesellschaft und der ihr von der Natur zu Gebote gestellten Stoffe, hatte sich im Wege der Thatsachen in der gebildeten Welt eine Solidarität nationaler Interessen herangebildet, die alsbald nicht weniger aus ethischen als aus ökonomischen Gründen die Freiheit des internationalen Verkehrs als ein Postulat der Zivilisation zu fordern begann. Während der Umbildung ihrer wirthschaftlichen Zustände hatte sich auch in den politischen und moralischen Zuständen der zivilisirten Nationen Vieles geändert. Auch in der innern Gesittung war eine Umwandlung im Sinne der Humanität erfolgt, es war eine allgemein menschliche Bildung geweckt, welche die Sinnesweise nicht blos der einzelnen Stände eines Volkes, sondern ganzer Völker als höheres einheitliches Element mehr und mehr umfingen. Die entsprechende rechtliche Form für diesen Zug der Humanität, die unser Zeitalter auszeichnet, ist allerdings das allgemeine Staatsbürgerthum, welche den individuellen Existenzen im staatlichen Verbande eine selbstberechtigte, freiere Stellung zuwies und somit die Elemente eines und desselben Volkes enger aneinander schloss. Indem aber dadurch das nationale Bewusstsein der Völker, Gemeinsinn und Selbstgefühl gehoben wurde und die Nationalitäten sich bewusster von einander schieden, ward durch denselben Zug der Humanität doch nur ein kosmopolitischer Sinn genährt, der die Völker und Reiche als zusammengehörige, sich gegenseitig ergänzende und in der Entwickelung unterstützende Theile des grossen sozialen und ökonomischen Weltganzen, bei aller domestikalen Verschiedenheit, wieder mit einander versöhnt, zu einer harmonischen, in einander greifenden Thätigkeit verbindet und, wo politische Zerwürfnisse zu entzweien drohen, die Gemüther zum Frieden und zur Eintracht gemahnt.

Obwohl durch seine insulare Lage und den Besitz der ausgedehntesten Kolonien, durch seinen Reichthum und den hohen Stand seiner Kultur in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen vom Auslande unabhängiger dastehend, als irgend ein anderer europäischer Staat, obwohl bis dahin einer Handelspolitik ergeben, deren exklusiver Charakter von

der Handelspolitik keines einzigen der übrigen europäischen Staaten übertroffen wurde, ging dennoch England ihnen allen mit dem Beispiele einer offenen Anerkennung und legalen Durchführung des Freihandelssystems, als einer durch den Umschwung der Verhältnisse und die zivilisatorische Tendenz des Zeitalters gegebenen Nothwendigkeit, voran. Sie, diese Zeitrichtung, war es, welcher dann Frankreich und, nach seinem Vorbilde, Belgien und Italien das System wirthschaftlicher Abgeschlossenheit, als einen weder in ihrem eignen Interesse noch auch nach ihrer Stellung im Weltverkehr länger zu behauptenden Standpunkt, zum Opfer brachten. Sie war es, welche Preussen zu dem Abschlusse des Handelsvertrages mit Frankreich bestimmte, und sie ist es, welche die entsprechenden Reformen in den Tarifsysteme des deutschen Zollvereins zur unausbleiblichen Folge haben wird. Es liegen darüber die bestimmtesten Erklärungen vor, unter denen die, auch von unserer Denkschrift hervorgehobenen Worte, womit die preussische Regierung die Vorlegung jenes Vertrages an den Landtag begleitete und der einmüthige Beifall, welchen der Landtag dem Vertrage zollte, besondere Beachtung verdienen, weil sich darin nicht nur das Bekenntniss der Faktoren der preussischen Gesetzgebung zu dem Freihandelssysteme, sondern auch die Zuversicht ausgesprochen fand, dass dasselbe alsbald auch im Osten Europas seine weitere Verbreitung finden werde.

Zieht man die gegenwärtige Lage Europas in Betracht, so lässt sich in der That auch nicht anders urtheilen, als dass diese Zuversicht eine wohlbegründete war. Wie verschieden man auch über die innern politischen Zustände Frankreichs denken mag, das Eine stehet fest, dass es vermöge der Höhe seiner Zivilisation und seines Wohlstandes sowohl, als durch die hervorragende Stellung, die es im Handelsverkehr der Nationen einnimmt, den mächtigsten Einfluss auf das Handelssystem der übrigen Staaten des Kontinents ausübt. So lange Frankreich sich gegen den Verkehr mit dem Auslande abschloss, und durch die Prohibition seine eigne konkurrirende Kraft lähmte, konnte das Restriktivsystem auch für andere Staaten des Kontinents das vorherrschende bleiben. Seitdem aber durch den Handelsvertrag zwischen Frankreich und Grossbritannien vom 23. Januar 1860 die französische Handelsgesetzgebung in ihren Grundzügen völlig umgestaltet wurde, ist nichts gewisser, als dass die Macht des Beispiels und der Konkurrenz, im Bunde mit der durch die Zeitverhältnisse geweckten besseren Erkenntniss des eigenen Interesses, unaufhaltsam in gleichem Sinne weiter wirken werde; denn die übrigen Staaten Europas erkennen, dass

sie in wirthschaftlicher Kraft, und damit in politischer Macht, weit von Frankreich überflügelt werden, wenn sie nicht die Fesseln der wirthschaftlichen Entwickelung der eignen Völker in gleicher Weise lösen. Die rasche Ausbildung, welche jenes System der internationalen Verträge gefunden hat, deutet darauf hin, dass mit jenem Systemwechsel in Frankreich der Wendepunkt eintrat zu einer freiern Gestaltung der Handelsgesetzgebung aller Staaten des Kontinents, und dass dieser Umwandlungsprozess sich in dem Grade prompter vollziehen wird, als, einmal begonnen, die wirthschaftlichen Beziehungen unter den verschiedenen Nationen sich gegenseitig mehr durchdringen, und dass politische Wechselfälle, welche Europa erschüttern möchten, ihn zwar zu erschweren und seine heilsamen Folgen zu beeinträchtigen, niemals aber ihn zum Rücklaufe werden zu bestimmen vermögen.

Kaum irgend einem andern europäischen Staate aber dürfte ebensowohl in der besonderen Beschaffenheit seiner innern Zustände, als in seiner Stellung nach Aussen dringendere Veranlassung gegeben sein, dieser Bewegung zu folgen, als grade Russland. Mit grosser Klarheit findet sich in der Denkschrift eine Reihe von Gründen entwickelt, welche die russische Regierung hiezu bestimmen müssen. Es ist darauf hingewiesen:

1. wie einmal durch grosse Anstrengungen zur Verbesserung der Kommunikationsmittel im Innern des weit ausgedehnten Reiches, namentlich durch die theils schon vollendete, theils noch beabsichtigte Herstellung sehr bedeutender Eisenbahn-Verbindungen dann aber auch durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und durch die den bis dahin hörigen Bauern gegebene freiere, soziale und wirthschaftliche Stellung, allerdings Momente beseitigt wurden, welche Russland bisher absolut hinderten, in der Entwickelung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse mit den westlichen Staaten Europas Schritt zu halten. Allein, wie grossartig und wohlthätig beide Maassregeln an sich auch sind, wie besonders stark sie auch durch natürliche Verhältnisse des russischen Reichs motivirt waren, so werden sie ihre auf die vollständigere Entfaltung der nationalen Kräfte gerichteten Zwecke doch immer nur unvollkommen zu erfüllen vermögen, so lange nicht die entsprechenden anderen Reformen hinzutreten, so lange namentlich die Freiheit der Produktion und des Verkehrs in vielen andern Beziehungen durch die bestehenden Einrichtungen gestört bleibt. Unter solchen Reformen stehet die Herstellung freierer internationaler Beziehungen obenan, weil sie

allein die Gewähr dafür bietet, dass die produktive Thätigkeit des Landes sich in den seinen natürlichen Verhältnissen entsprechenden Bahnen entfalte. Wie just der Zeitpunkt, wo Russland, in Folge der Bauern-Emanzipation und eines vervollkommten Kommunikationssystems, einer ausserordentlichen Umgestaltung auf dem allgemeinen wirthschaftlichen Gebiete entgegen geht, als hiezu besonders geeignet geschildert ist, so ist

2. auch im Hinblick auf das Beispiel der andern grossen Nationen Europas, die Russland in den Fortschritten der Zivilisation vorangingen, die Opportunität seines Ueberganges zu einem liberalen Handelssysteme nicht weniger schlagend dargethan. Es sind die Gründe erörtert, weshalb, gegenüber einer praktischen Anwendung des Freihandelssystems unter den andern grossen europäischen Staaten, ein ferneres Beharren Russlands in seiner kommerziellen Isolirung sich nicht blos als ein Stillstand, sondern als ein förmlicher Rückschritt in der Zivilisation darstellen müsste. Wenn der gegenwärtige Herrscher Frankreichs dem Prinzipe, welches ihn bestimmte, dort im Jahre 1860 mit dem Prohibitionssysteme zu brechen, in den Worten:

> »Il faut multiplier le moyen d'échange pour rendre le commerce florissant; sans concurrence l'industrie reste stationaire et conserve des prix élevés qui s'opposent au progrès de la consommation«

Ausdruck gab, und der französische Handelsminister diesen Gedanken weiter also kommentirte:

> »Or, les prohibitions, que sont-elles, si ce n'est la paralyse de tout mouvement commercial de l'extérieur à l'intérieur et l'affaiblissement de la concurrence, qui dans cette double manifestation de la vie commerciale des peuples, l'importation et l'exportation, n'est vraie, complète, sincère, qu'à la condition d'être internationale?«

so dürfte keine Regierung mehr als die Russische Veranlassung haben, dies auch für Russland als wahr und zutreffend gelten zu lassen, da nirgends mehr als dort der internationale Handel sich als eine Halbheit darstellt, so lange ihm das Prinzip unterliegt, den russischen Erzeugnissen die Konkurrenz auf dem Weltmarkte, nicht aber den Erzeugnissen des Auslandes das Reciprokum, die freie Konkurrenz auf dem russischen Markte zu gewähren.

Die Denkschrift bespricht ferner:

3. die Schattenseite, welche die bestehende russische Zoll- und Handelsgesetzgebung in dem starken Anreize darbietet, den sie ihrer Natur nach dem Schleichhandel gewährt. Sie weiset auf den Umfang und auf die Intensität hin, welche die illegalen Handelswege nach Russland und Polen seit 1822 notorisch erlangten; sie hebt die grossen moralischen und materiellen Uebel hervor, die eine nothwendige Folge davon sind, und sie legt die Gründe dar, weshalb nach den einwirkenden faktischen Verhältnissen alle anderweitigen Maassregeln zur Abstellung solcher Uebelstände, wie sie bisher erfolglos waren, bei Fortdauer eines Zolltarifs und einer Zollverwaltung, wie sie jetzt in Russland bestehen, auch ferner eben so gewiss erfolglos bleiben müssen, während allein durch eine durchgreifende liberale Reform des erstern und eine entsprechende Reorganisation der letztern den Uebelständen wirksam zu begegnen wäre, jedenfalls sie auf ein solches Maass zurückzuführen wären, dass sich daraus eine methodische Benachtheiligung des legalen Handels nicht mehr ergeben könnte.

Es sind sodann:

4. an der Hand der Theorie und Praxis, die Natur und die Wirkungen der zur Zeit in Russland bestehenden Zoll- und Handelsgesetzgebung, sowohl in volkswirthschaftlicher als in finanzieller Hinsicht, umständlicher beleuchtet und mit den Resultaten der auf liberaler Basis beruhenden Handelsgesetzgebung anderer Staaten in Vergleich gestellt, der durchweg dem Restriktivsysteme ungünstig bleibt.

Es ist gezeigt, wie alle volkswirthschaftlichen Vortheile, welche man daraus herzuleiten versuchte, auf reinen Trugschlüssen beruhen; wie ein grosser Gewinn, welcher einer verhältnissmässig sehr geringen Zahl industrieller Unternehmer dadurch zugewandt, lediglich auf Unkosten der grossen Masse des Volkes erzielt wurde; wie die russische Industrie sich keinesweges in dem Grade gehoben hat, um mit derjenigen des Auslandes konkurriren zu können; wie die künstliche Pflege von Fabriken und hohe Zollschranken gegen die Einfuhr von Aussen Kapitalreichthum nicht schafften, sondern zerstörten, so dass Russland ein verhältnissmässig kapitalarmes Land blieb; wie Kapital- und Arbeitskräfte dadurch der landwirthschaftlichen Produktion und der dem Lande naturgemässen Industrie künstlich entzogen, die Volkswirthschaft in ihrer natürlichen Entwickelung gestört worden, und darum der allgemeine

Wohlstand, Bevölkerung und Konsumtion sich keineswegs in dem Grade vermehrt haben, als dies ohne den künstlichen Druck, der auf ihnen lastete, zu erwarten gewesen wäre und dies in den Ländern wirklich erreicht ward, wo die produktiven Kräfte des Volkes sich frei zu entfalten und in allen Richtungen sich frei zu bewegen vermochten. Mit allem Fuge wird auf solche Betrachtungen und Erfahrungen die Ueberzeugung begründet, dass die Ersetzung des bisherigen übermässigen Schutzzollsystems mit allen sich daran schliessenden Verkehrsbelästigungen durch ein zweckmässiges Finanzzollsystem und die in andern zivilisirten Staaten gebräuchlichen Erleichterungen des Handels das einfachste und sicherste Mittel sein würden, um die Produktion und den Wohlstand und damit zugleich den Verkehr und die Konsumtionsfähigkeit im russischen Reiche zu einer ganz ausserordentlichen und gedeihlichen Entwickelung zu bringen.

Von ihrer finanziellen Seite betrachtet, erscheinen die Erfolge des bestehenden russischen Zolltarifs in einem nicht weniger ungünstigen Lichte, da, unerachtet der im Durchschnitte um das Drei- und Vierfache höheren Zollsätze, die Einnahme aus dem Zolle und der Rübenzuckersteuer, auf die Bevölkerung vertheilt, bisher doch nur wenig mehr als die Hälfte von demjenigen betrug, was im deutschen Zollvereine durch dieselben ungleich niedriger bemessenen Abgaben erhoben wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Russland von der Einführung eines zweckmässigen Finanzzollsystems, an Stelle des bisherigen Schutzzollsystems, eine Vermehrung der fiskalischen Einnahmen zu erwarten haben würde, welche direkte Folge des Systemwechsels jedoch weniger in's Gewicht fallen könnte, als der Gewinn, welcher sich aus der dadurch herbeigeführten, die nationale Steuerkraft erhöhenden Steigerung der Produktion, des Verkehrs und des allgemeinen Wohlstandes mittelbar auch dem Staatshaushalte zuwenden müsste.

Wenn endlich

5. auch der Valuta-Frage und den Mitteln und Wegen, wodurch dieselbe einer Erledigung zuzuführen sein würde, eine eingehende Erörterung gewidmet ist, so musste hiezu freilich schon die Erwägung bestimmen, dass die dauerhafte Herstellung einer festen Valuta des Landes ganz allgemein als erstes Erforderniss eines gesunden Handels anzusehen ist, mithin auch die empfohlenen Maassregeln zur Hebung der internationalen Handelsbeziehungen

Russlands ihren Zweck niemals voll erfüllen könnten, falls nicht vorgängig oder gleichzeitig auch dieses Bedürfniss befriedigt würde. Die enormen Nachtheile und Störungen, welche die periodischen Schwankungen der Werthverhältnisse der russischen Valuta und die sich daraus ergebende übermässige Veränderlichkeit der Wechselkurse nicht blos für den Handel mit dem Auslande, sondern für alle wirthschaftlichen Verhältnisse im Innern des Reiches mit sich führen, wurden von der russischen Regierung selbst niemals verkannt. Auch hat es an wiederholten Experimenten, ihnen abzuhelfen, nicht gefehlt; die Mittel jedoch, die man dazu gebrauchte, liefen stets auf blosse Palliative hinaus und hatten daher, ohne bleibende Abhülfe zu gewähren, nur grosse pekuniäre Verluste für die Staatskasse im Gefolge. Man täuschte sich über die Ursache des Uebels, dessen wahrer Grund einfach in einer übertriebenen Emission von Papiergeld, in dem Zwangskurse desselben und in dessen unsicherer und unterbrochener Einlösbarkeit zu erkennen ist. Was nun den Verfassern der Denkschrift noch speziellere Veranlassung gab, die Valuta-Frage mit in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen, ist das Vorurtheil, welches von manchen Seiten in Russland gegen die Herstellung eines freisinnigen und darum auch die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse erleichternden Zollsystems insofern genährt wird, als man grade hierdurch der Erledigung der Valutafrage nur noch grössere Hindernisse bereitet glaubt. Diese, auf das veraltete Merkantilsystem sich stützende Ansicht, gehört einem Standpunkte der Staatswirthschaftslehre an, der richtigeren Einsichten von dem Wesen der Dinge längst gewichen und dessen Unhaltbarkeit nicht nur wissenschaftlich in die vollste Evidenz gestellt, sondern dem auch die Praxis zivilisirter Staaten allenthalben den Rücken wandte. Während es daher nicht schwer fallen konnte, die völlige Grundlosigkeit solcher Befürchtungen überzeugend darzulegen, durfte hervorgehoben werden, wie sehr durch die Einführung eines zeitgemässen, liberalen Zollsystems und durch die völkerrechtliche Versicherung der Hauptbestimmungen desselben einerseits die Fähigkeit Russlands durch den internationalen Verkehr seiner Zirkulation wieder die nöthigen Edelmetalle zuzuführen, andererseits der Kredit Russlands im Auslande gehoben werden müsste und dass, insofern Russland, wie kaum anders möglich, sich dieses Kredits bei Erledigung der Valuta-Frage zu bedienen haben würde, letztere

durch jene Maassregel nicht unwesentlich erleichtert werden müsste.

Gewiss darf zu dem aufgeklärten Sinn der Russischen Regierung das Vertrauen gehegt werden, dass sie bei der Beurtheilung der Frage von der Nothwendigkeit oder Rathsamkeit einer Reform der bestehenden Handelsgesetzgebung und bei Wahl der Methode, wie solche zu bewirken sein würde, die vorstehend angeführten wirthschaftlichen Momente nach ihrem vollen Werthe würdigen werde, da in denselben durchweg erhebliche Mängel der bestehenden Verhältnisse aufgedeckt, in der spezifischen Natur der empfohlenen Maassregel aber die Mittel zu deren Abstellung nachgewiesen sind. Insofern aber hiebei die Tendenz keine andere ist, als den wirthschaftlichen Zuständen des russischen Reichs dieselbe Grundlage zu geben, worauf nach den Begriffen unserer Zeit zivilisirte Völker ihren Wohlstand zu bauen haben, schliesst die Maassregel allerdings auch eine hohe politische Bedeutung in sich, möge man sie vom privativ russischen Standpunkte oder in ihren Rückwirkungen auf den Weltverkehr betrachten.

Es wäre eine unbesonnene Rede, wenn man gegen jene Tendenz einwenden wollte, dass die allgemeine Bildung des russischen Volkes, seine politischen, sozialen und wirthschaftlichen Einrichtungen noch nicht bis zu einem solchen Grade der Entwickelung vorgeschritten seien, dass ein Wirthschaftssystem, wie solches dem modernen Staats- und Volksleben entspreche und in den höchstkultivirten Ländern Europas sich bewähren möge, fruchtbringende Anwendung finden könne; denn das eigenste Wesen des Freihandelsystems beruhet eben darin, dass es die Regeln, wonach die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen sowohl im engern Kreise der Gemeinde und der politisch abgeschlossenen einzelnen Länder, als im wechselseitigen Verkehr der Nationen sich zu bewegen hat, von dem Zustande künstlicher Missbildung auf ihre natürlichen und darum einfachen Grundlagen zurückführt. Allerdings zeigt sich für die Emporhebung des internationalen Handels Russlands auf Basis eines liberalen Systems die Reorganisation mancher inneren Verwaltungs-Einrichtungen durchaus nothwendig, nicht aber darum, weil an sich die Anforderungen, welche dieses System an die Verwaltung stellt, höher gingen, als diejenigen, welche das gegenwärtig bestehende russische Handelssystem seinem Wesen nach in sich schliesst, sondern weil jene Einrichtungen in ihrem gegenwärtigen Bestande in sich selbst viziös und zu einer kunstgerechten Handhabung letztgedachten Systems noch viel weniger genügend erschienen. Nicht zu

einer Erweiterung und Komplizirung, sondern zu einer einfacheren, aber zweckmässigeren Organisation der Verwaltung wäre der Russischen Regierung durch den Uebertritt zu einer liberalen Handelsgesetzgebung die Veranlassung gegeben. Irgend eine bestimmte Höhe des Kulturstandes setzt das Freihandelssystem nicht voraus; sein Lebenselement, die Bedingungen seines Gedeihens sind vorhanden, wo eine Regierung besteht, die Recht und Ordnung zu handhaben und die Nation in der freien Entfaltung ihrer wirthschaftlichen Kräfte zu schirmen und zu unterstützen verstehet.

Die Wahrheit ist, dass die Russische Regierung durch den Zurückgang auf eine liberale Handelsgesetzgebung einen Anachronismus redressirte, den sie beging, als sie es im Jahre 1822 unternahm, die Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände des Reichs auf das Prinzip der Ausschliessung oder Erschwerung der auswärtigen Konkurrenz zu begründen. Indem man hierin dem Vorbilde anderer Staaten nacheiferte, übersah man, dass die Verhältnisse, unter denen letztere dazu vorgeschritten waren, sich von den russischen Zuständen wesentlich unterschieden und hier die Bedingungen fehlten, unter denen dort trotz des Prohibitivsystems ein wirthschaftlicher Aufschwung möglich war. Nirgends sonst war das Prohibitiv- und Schutzzollsystem auf wirthschaftliche Zustände zur Anwendung gebracht, wie solche im Mittelalter selbst auch noch in denjenigen europäischen Ländern, welche heute auf der höchsten Stufe der Zivilisation stehen, die vorherrschenden waren, überall hatten bereits der ganze staatliche Organismus, die nationale Bildung und alle öffentlichen Anstalten einen höhern Grad der Vollkommenheit erreicht; ein erheblicher Aufschwung des Gewerbes und des Handels, die Anerkennung der Wichtigkeit des Bürgerfleisses für das gesammte Staatswesen, die Befreiung von der althergebrachten Macht eines ungebildeten Grundadels und eine minder starre Abgeschlossenheit der Staatsgebiete, alles dies waren Errungenschaften, die solchen Experimenten *voraufgingen* und die allein es möglich machten, dass die wirthschaftlichen Zustände dabei eine Zeitlang weiter prosperirten. In Russland aber hatte zu der Zeit, als man der innern wirthschaftlichen Entwickelung des Landes durch die Zurückhaltung der Konkurrenz des Auslandes zu Hülfe zu kommen versuchte, der allgemeine Kulturstand des Landes und des Volkes eine solche Höhe noch lange nicht erreicht, dass eine lebendige wirthschaftliche Entwickelung trotz des Restriktivsystems möglich blieb, ja, dass das Monopol des Zollschutzes auch nur in denjenigen Sphären, denen es zu

statten kommen sollte, zu einer irgend erheblichen Entfaltung der Produktionsthätigkeit hätte ausgenutzt werden können. Es fehlte an einem volksthümlichen Gewerbestande, welcher den Zollschutz hätte ausbeuten können. Die Folge war daher eben nur die, dass eine kleine Zahl, grossentheils vom Auslande eingewanderter Industrieller reichen Gewinn aus dem Zollschutz erntete, die Gesammtheit der Nation aber nur die Lasten desselben trug und in der freien Entwickelung ihrer Produktionskräfte gestört ward.

Wenn Russland in der Entwickelung seiner wirthschaftlichen Zustände alle die Stadien durchlaufen sollte, welche andere europäische Kulturländer durchliefen und, im isolirten Gange, durchlaufen mussten, bis sie ihren heutigen Grad der Zivilisation erreichten, so würden dazu Jahrhunderte gehören. Thatsächliche und natürliche Verhältnisse mögen es freilich mit sich bringen, dass seine volkswirthschaftlichen Zustände sich in manchen Beziehungen nur später und schwerer zu der technischen Vollendung auszugestalten vermögen, die in jenen Ländern unter günstigeren natürlichen Verhältnissen doch auch nur sehr allmälig erreicht ward. Seine Aufgabe aber war es nie, in seiner volkswirthschaftlichen Entwickelung dem geschichtlichen Gange, welchen die Länder des westlichen Europas durchwanderten, blind zu folgen, um doch nur in der Kultur hinter ihnen her zu hinken. Für die Politik besteht der Werth der Geschichte eben darin, dass sie aus der Vergangenheit die Gegenwart verstehen lehrt und den Blick in die Zukunft erhellt. Die Aufgabe der Russischen Regierung war es stets und ist es auch heute, ihre Schritte für die Kulturentwickelung des grossen Reiches nach der Höhe der Zeit zu bemessen. Konnte sie im Jahre 1822 über das System getäuscht werden, wodurch nach den Zeitverhältnissen ein dauernder Wohlstand des Volkes zu gründen und ihm die Fähigkeit zur Befestigung und stetigen Vermehrung desselben zu sichern, so ist heute eine Täuschung darüber nicht mehr möglich. Wie damals, stehet auch noch heute fest, dass das russische Reich und das russische Volk die elementären Kräfte und Grundeigenschaften zur Emporhebung der wirthschaftlichen Zustände in sich selber tragen; aber Wissenschaft und Erfahrung haben inzwischen das Vertrauen auf das Gedeihen einer isolirten Entwickelung solcher nationalen Kräfte gründlich zerstört und es über jeden Zweifel erhoben, dass Russland anderen Staaten auf der Bahn der Zivilisation nur folgen kann, wenn es, wie diese, sich als Theil eines wirthschaftlichen Weltganzen betrachtet und es demnach den nationalen Kräften unverwehrt lässt, sich

im Wechselverkehr mit den produktiven Kräften anderer Nationen frei zu bewegen. Wie daher die russische Gesetzgebung, soweit sie dahin zielet, durch künstliche Mittel die nationale Gewerbthätigkeit auf den Punkt zu treiben, dass sie sich selbst genüge und das Land in seinen wirthschaftlichen Bedürfnissen von dem Auslande unabhängig dastehe, weil mit der Richtung unserer Zeit und den Wirthschaftssystemen anderer zivilisirter Staaten im Widerspruche stehend, ein adäquates Fortschreiten russischer Kultur und russischer Zivilisation nicht fördert, sondern stört; so stände die Russische Regierung mit ihrer Wirthschafts- und Handelspolitik, gleichviel, wie weit die Nation in der Entwickelung ihrer wirthschaftlichen Zustände bisher vorschritt oder gegen andere Nationen zurückblieb, auf der Höhe unserer Zeit, sobald sie dahin Vorkehrung träfe, dass, neben der Sorge für die thunlichste Vervollkommnung aller zur Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und zur Beförderung von Sittlichkeit, Bildung und Wohlhabenheit dienenden öffentlichen Anstalten, die Elemente der Volkswirthschaft, Landbau, Handel und Gewerbe, von allen lähmenden Fesseln befreit würden und die rechtliche und faktische Möglichkeit gegeben wäre, dass die Nation ihre produktive Thätigkeit in jeglicher Richtung entfalte, wo sich die natürlichen Bedingungen ihres Gedeihens finden, aber auch ihre Bedürfnisse den Quellen entnehme, die sie am vollkommensten und wohlfeilsten zu befriedigen geeignet sind.

Hauptsächlich darin, dass der innere Zusammenhang und die Wechselwirkung, worin beide, Produktion und Konsumtion mit einander stehen, richtiger erkannt wurde, liegt der Grund, dass sich die Freiheit des internationalen Verkehrs zum Axiom der heutigen Volkswirthschaftslehre erhob und es die höchstkultivirten Länder Europas waren, welche mit dem Beispiele ihrer praktischen Durchführung vorangingen. In welcher Blüthe Landwirthschaft, Industrie und Handel auch bei ihnen stehen mochten, es ward dennoch einleuchtend, dass sie in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, sollte ihr der volle Lohn zu Theil werden, weder der Rohstoffe noch der industriellen Erzeugnisse anderer Länder entbehren konnten und dass auch durch den freien Zugang der letztern, mochte derselbe zu scheinbar unproduktiver oder zu offenbar reproduktiver Verwendung geschehen, schliesslich doch nur die eigene Produktionsfähigkeit gesteigert werde. Jüngere Kulturländer aber, welche bei einer schwachen Bevölkerung, bei ausgedehntem Landbau, geringerer Kapitalkraft und wenig vorgeschrittener Industrie, dem Weltverkehre nicht sowohl die Erzeugnisse der höheren Industrie als die Produkte

der Landwirthschaft und der ihr verwandten Gewerbe zuzuführen vermögen, befinden sich noch viel weniger in der Lage, zur Befriedigung der mannigfaltigen Bedürfnisse, ohne welche weder eine Erweiterung und Befestigung dieser natürlichen Quellen ihres Wohlstandes, noch ein Fortschreiten auf die höheren Stufen der Kultur möglich ist, der ihnen durch die Freiheit des internationalen Verkehrs gesicherten Mitwirkung anderer, in der Kultur und in der Fertigkeit zur Befriedigung jener Bedürfnisse weiter vorgeschrittener Länder entbehren zu können. Russland ist in diesen Beziehungen den nordamerikanischen Freistaaten zu vergleichen, die sich von den ersten Anfängen zivilisirter Staatenbildung, bei vorwiegender Anwendung des Freiarbeits- und Freihandelssystems, in einer bis dahin unerhört kurzen Zeit auf eine solche Stufe der Bildung, Wohlhabenheit und ökonomischen Entwickelung erhoben, dass sie h erin den höchstkultivirten europäischen Staaten ebenbürtig zur Seite treten konnten. Vorzugsweise Russland kam es zu statten, dass durch seine Geschichte und durch seine Fernstellung von den Brennpunkten der europäischen Zivilisation die intensive und extensive Entwickelung seiner wirthschaftlichen Zustände in ein Zeitalter verlegt blieb, welches über die Grundlagen, auf denen allein diese zu einem nachhaltig gedeihlichen Erfolge hinauszuführen ist, nicht mehr im Dunkeln tappt, wo die Ideen geläutert und die äusserlichen Wege gebahnt sind, welche die Völker der zivilisirten Welt zu einem harmonischen Zusammenwirken für die fortschreitende Vermehrung ihres Wohlstandes solidarisch verbinden, und wo das lange genährte Vorurtheil, dass durch die industrielle Mitwirkung des einen Landes zur Befriedigung der Bedürfnisse des andern das wirthschaftliche Interesse des letztern geschädiget werde, der Einsicht wich, dass im freien Verkehr der Nationen eine solche Mitwirkung überhaupt nicht anders, als soweit sie dem Interesse beider Theile entspricht, denkbar und möglich, für ein in seiner volkswirthschaftlichen Entwickelung weniger vorgeschrittenes Land aber grade darin ein besonders wirksames Mittel gegeben ist, nicht nur die natürlichen Quellen der Produktion zu höherem Gewinn auszubeuten, sondern auch den Kreis der produktiven Thätigkeit zu erweitern, Bildung und Wohlstand zu erhöhen und die wirthschaftlichen Zustände des Landes mehr und mehr den Zuständen höher kultivirter Länder zu assimiliren.

Keinem andern europäischen Lande ist der internationale Verkehr durch natürliche Hindernisse mehr erschwert, keinem andern kommen daher alle die Erfindungen, wodurch unser Zeitalter dergleichen Hinder-

nisse zu paralysiren verstehet, im höhern Grade zu statten, als dem russischen Reiche. Es erstreckt seine weiten Grenzen zu grossem Theile in eine Zone, wo die natürlichen Bedingungen des Kulturlebens fehlen. Es ist, auf anderen Seiten, von rohen oder halbzivilisirten Völkern umgeben, die der Zeiten harren, wo europäische Zivilisation durch russische Vermittelung im nachbarlichen Verkehr auf sie übertragen werden wird. Nur über einen verhältnissmässig kleinen Theil seiner Grenzen stehet es, unmittelbar oder durch die vermittest seines Littorals ihm geöffneten Seewege mit Ländern in Verbindung, die ihm an Zivilisation überlegen sind und den Bestrebungen für Vervollkommnung seiner gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände zum Vorbilde dienen können. Zudem üben die klimatischen Verhältnisse des Landes keine besondere Anziehung und ist die russische Nation durch Verschiedenheit der Abstammung und geschichtlicher Traditionen, Religion, Sprache, Sitte und politischer Institutionen von der Mehrzahl zivilisirter Nationen in weiterem Abstande geschieden, als irgend eine andere. Wenn aber nach der Erfahrung aller Zeiten, der Verkehr eines Volkes mit höher zivilisirten Völkern sicher dahin wirkt, den Ideenkreis desselben zu erweitern und es auf eine höhere Stufe der Bildung und des Wohlstandes zu tragen, wird es dann einer von solcher Aufgabe erfüllten, wohlwollenden und humanen Regierung nicht um Vieles gerathener erscheinen, zu Maassregeln zu rekurriren, welche die Wirkungen nicht zu ändernder Ursachen der Isolirung neutralisiren, als künstliche Schranken fortbestehen zu lassen, welche die Wirkungen derselben noch verstärken?

Unzweideutige Merkmale stellen es ausser Zweifel, dass die Russische Regierung nicht nur in der That von dieser Aufgabe erfüllt ist, sondern auch über untergeordnete Bedenken hinwegzusehen und grosse Schwierigkeiten zu überwinden weiss, wo es gilt, grossen Zwecken Erfüllung zu geben. Durch grossartige Anstrengungen zur Verbesserung des Unterrichtswesens, der bäuerlichen Verhältnisse und der Verkehrsanstalten im Innern des Reichs hat sie gezeigt, welchen Werth sie darauf legt, dass auch dem russischen Volke das Rüstzeug nicht fehle, wodurch die Völker des westlichen Europas sich in ihrem Kulturstande rasch emporschwangen. Stürme des Kriegs liessen sie in diesen zivilisatorischen Bestrebungen nicht erkalten und der polnische Aufstand selbst gab die Veranlassung zu der jüngst überall mit Beifall begrüssten Befreiung des polnischen Bauernstandes. Die Befreiung des Verkehrs wäre der Schlussstein der grossen Reformen, wodurch ein umsichtiger Monarch

die Fortentwickelung der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände seines Volkes in dem Geiste und der Methode unserer Zeit zu sichern bestrebt war. Sie zeigt sich aber nicht blos als das wirksamste Mittel, europäische Zivilisation auf russichen Boden zu verpflanzen, selbst bis in die entlegensten Theile des grossen Reiches zu verbreiten und ihr weiter den Weg nach Osten zu bahnen, sondern sie ist auch das einzige Mittel, Russland vor dem Ausschlusse von den Vortheilen zu bewahren, die sich eben nur aus der in den Zeitverhältnissen begründeten und durch die liberale Handelspolitik der übrigen Staaten Europas begünstigten Solidarität der internationalen Verkehrsinteressen ergeben. Indem sie die ungeheuren, zu grossem Theile noch schlummernden, produktiven Kräfte des russischen Reichs zu lebendiger Thätigkeit weckte und ihnen den Kurs im Weltverkehr verschaffte, auf welchen sie ihrer Natur nach Anspruch haben, müsste sie, wie kein anderes Mittel, auf die Ausgleichung des Missverhältnisses wirken, in welchem Volkszahl und Wohlstand zu den Dimensionen des Landes stehen; indem sie Russland in den Augen Europas zu der kommerziellen Bedeutung erhöbe, die es nach den ihm inwohnenden Kräften und nach seinem darin begründeten Berufe zur Konkurrenz im Weltverkehr wohl verdient, würde sie aber auch, wie kein anderes Mittel, geeignet sein, materiellen und politischen Gegensätzen, welche beide von einander schieden, ihr Präjudiz für den internationalen Verkehr zu nehmen und Russland als ebenbürtiges Glied in die Reihe der Staaten und Völker einzufügen, welche, der Zeitrichtung folgend, ihren äusseren Wohlstand auf ein freies Zusammenwirken ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit zu gründen, zu vermehren und zu festigen trachten.

Geschrieben im April 1864.

Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Von

Dr. Otto Wolff.

I.

Seit der Umgestaltung des Zoll- und Abgabenwesens in Preussen durch die Zollreform von 1818 bis 1821 und die verschiedenen Steuergesetze vom Jahre 1820, haben auf diesem Gebiete *drei* grosse Agitationen stattgefunden, mit sehr verschiedenem Erfolge.

Der *Zolltarif* vom Jahre 1818 stellte Preussen an die Spitze der handelspolitischen Entwickelung; aber statt der weiteren Fortschritte auf der so glücklich betretenen Bahn, begnügte man sich (nach den Aenderungen vom Jahre 1821) mit der äusseren Ausdehnung der im Innern des Staats erlangten Verkehrsfreiheit auf die übrigen deutschen Staaten, welche mit ihm den Zollverein bildeten, und bald folgten dem *Stillstand* in der Tarifreform positive *Rückschritte*. Das Schutzsystem, welches in dem Tarif von 1818 nur noch eine schwache Zuflucht hatte, begann von Neuem Boden zu gewinnen. Die Reform des Jahres 1818 war dem Lande nur *oktroyirt*, und die populäre Agitation, soweit von einer solchen überhaupt die Rede war, verhielt sich reaktionär gegen diese Reform. Erst gegen Ende der vorigen Zollvereins-Periode, zu Anfang der Fünfziger Jahre, trat den schutzzöllnerischen Bestrebungen eine entschiedene, bewusste und konsequente Freihandels-Agitation entgegen, Anfangs mit nur negativem Erfolge, indem es ihr nur gelang, der weiteren Ausbildung des Schutzsystems im Zollvereinstarif entgegen zu treten, dann aber positiv siegreich. Der französische Handelsvertrag hat mit einem Schlage der freihändlerischen Richtung Eingang verschafft in allen Landestheilen, bei allen politischen Parteien, im allgemeinen Volksbewusstsein. Mögen auch hie und da noch einzelne Schutzzöllner existiren, und mögen in einzelnen Landestheilen oder in

den Vertretern einzelner Interessen, ja, in den Köpfen mancher nominellen »Freihändler« noch die alten schutzzöllnerischen Reminiszenzen spuken, — der eigentliche Kampf zwischen beiden Richtungen ist entschieden, und es handelt sich jetzt nur noch um die *praktische* Durchsetzung des theoretischen Resultats, gegenüber dem Widerstande anderer Zollvereinstaaten, und der natürlichen in der »Kraft der Trägheit« beruhenden Inkonsequenz, welche überall der praktischen Verwirklichung des als theoretisch richtig Erkannten lange Zeit zu widerstreben pflegt. Die Theorie hat auf handelspolitischem Gebiete in Preussen vorläufig ihr letztes Wort gesprochen, und mit Befriedigung kann sie auf das erreichte Resultat zurückblicken.

Auch eine *zweite* Agitation hat einen Sieg davon getragen — scheinbar einen grösseren, als die handelspolitische — die *Grundsteuer*-Agitation. Die Ausgleichung der Grundsteuer, und damit die Umwandlung der in den östlichen Provinzen faktisch nur als feste Rente bestehenden, höchst verschiedenartigen Steuer in eine wirkliche, nach dem Ertrage des Grundbesitzes zu berechnende, wandelbare, gleiche Staatssteuer hat nach langen, harten Kämpfen Gesetzeskraft erlangt, und mit dem 1. Januar nächsten Jahres tritt sie in's Leben. Aeusserlich also ein weit grösser Erfolg, als auf handelspolitischem Gebiete! Aber etwas Anderes ist es, ob nicht grade dieser Erfolg dazu führen wird, die Grundsteuerfrage nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Die Theorie, nach welcher die Grundsteuer eine ganz vortreffliche *Lokal*- und eine ebenso schlechte *Staats*-Steuer ist, hat in jenen Kämpfen, weil es sich in ihnen mehr um politische Parteizwecke, als um Abstellung eines wirthschaftlichen Uebels handelte, ihre Widerlegung nicht gefunden. Darüber werden sich freilich jene »Praktiker« wenig Skrupel machen, welche, weil sie die Dinge, welche sie selbst treiben, nicht verstehen, von der Theorie überhaupt nichts wissen wollen. Doch bereits klopft die Grundsteuerfrage in den Klagen der Städte über die bevorstehende Gebäudesteuer von Neuem an die Thüren der Praktiker, und dies Klopfen wird noch weit vernehmlicher werden, wenn die Steuer, von der sich die wenigsten Grundbesitzer schon eine vollständige Vorstellung machen, erst in's Leben getreten ist, und wenn sie dann sehen, dass es nicht geht, die Steuer so ohne Weiteres auf die Miether »abzuwälzen«

Die *dritte* Agitation ist die gegen die *Mahl- und Schlachtsteuer*. Sie ist weder praktisch noch theoretisch entschieden — *theoretisch* insofern nicht, als die Abschaffung dieser Steuer keineswegs allgemein

als nothwendig erkannt wird, und als überdies bei *beiden* in dieser Beziehung einander entgegenstehenden Parteien noch immer eine Unklarheit der Ansichten vorherrscht, welche eine Verständigung kaum möglich macht. Wie weit wir aber noch von der *praktischen* Erledigung dieser Frage entfernt sind, ergiebt sich daraus, dass noch in den letzten Monaten bei weitem die meisten der betreffenden Städte sich für Beibehaltung der Steuer erklärt haben, während doch überall — höchstens mit ganz vereinzelten Ausnahmen — zugestanden ist, dass die Steuer prinzipiell verwerflich sei, und dass sie früher oder später fallen müsse. Bestände die Steuer nicht seit mehr als 40 Jahren, so würde man schwerlich an ihre Einführung ernstlich denken. Trotzdem schiebt man ihre Abschaffung in eine unbestimmte Zukunft hinaus, während doch fast überall die wirklich vorhandenen Schwierigkeiten der Abschaffung nur um so grösser werden, je länger sie besteht.

Aeusserlich stehen die genannten drei Agitationen kaum in irgend einem Zusammenhange, und es könnte auf den ersten Blick als willkürlich erscheinen, wenn ich sie hier zusammenfasse. Aber der innere Zusammenhang ist unleugbar, und wird sich im ferneren Verlauf der Dinge auch äusserlich mehr und mehr zur Geltung bringen, und zwar ist es grade die eigenthümliche Bedeutung der Mahl- und Schlachtsteuerfrage, dass sie die *Handelspolitik* und die *Grundsteuer*frage in einen solchen Zusammenhang mit einander bringt. Allerdings ist die Mahl- und Schlachtsteuerfrage in der Hauptsache und unmittelbar nur eine *Kommunal*frage, eine Angelegenheit der grösseren und mittleren Städte, in denen diese Steuer noch besteht; aber mittelbar übt sie ihre Wirkungen auf das gesammte Land, indem sie so viel Zolllinien innerhalb des Staates nothwendig macht, als die Zahl der ihr unterworfenen Städte beträgt. Schon hierdurch ist sie eine Anomalie in einem Staate, welcher jetzt mit der konsequenten Verwirklichung des Prinzips der Handelsfreiheit Ernst macht. Diese Anomalie ist um so grösser als die Mahl- und Schlachtsteuer, in ihrer doppelten Eigenschaft als *Staats-* und als *Kommunal*steuer, zugleich die Kommunen berechtigt, ihre Kommunalbedürfnisse zum Theil mit auf Kosten des gesammten übrigen Landes zu bestreiten. Die Schwierigkeit der Aufhebung der Steuer besteht aber (wie das die Verhandlungen in allen Städten, wo diese Maassregel neuerdings in Frage gekommen ist, hinlänglich beweisen) lediglich in ihrer Eigenschaft als *Kommunal*steuer. Ihre Ersetzung — als Staatssteuer — durch die Klassensteuer würde man sich, wohl oder übel, gefallen lassen; aber als *Kommunal*steuer gilt sie fast

überall, wenigstens vor der Hand, für unentbehrlich. Und an dieser Meinung ist so viel ohne Zweifel richtig, dass die Beseitigung der Steuer, als Kommunalsteuer, überall mit Umständen und Schwierigkeiten verbunden ist, vor denen unsere an eine durchaus prinziplose, rein routinemässige Wirthschaft gewöhnten Kommunalbehörden mit vollem Recht zurückschrecken.

Unsere Kommunalwirthschaft ist bisher durchweg als ein Anhängsel der Staatswirthschaft betrieben, sowohl theoretisch als praktisch. Welche Aufgaben sich eine Kommune stellen, und mit welchen Mitteln sie dieselben bestreiten solle, darüber fanden innerhalb der städtischen Behörden höchstens gelegentlich prinzipielle Erörterungen statt; namentlich die Frage der städtischen *Steuern* wurde fast überall so entschieden, dass man sich dabei so viel wie möglich an die Staatssteuern anlehnte, und im Uebrigen sehr froh war, wenn man etwa durch eine Hunde- oder eine Nachtigallensteuer u. dergl. ein Steuerobjekt zu treffen so glücklich war, welches der Staat nicht für sich in Beschlag genommen und auch nicht durch allgemeine Gesetze gegen jede Besteuerung sicher gestellt hatte. Mit einem Worte: die Kommunalfinanzen stehen wesentlich noch auf dem von den Staatsfinanzen mehr und mehr aufgegebenen *fiskalischen* Standpunkte, welcher sein Hauptaugenmerk auf den unmittelbaren Ertrag richtet, und dabei die wirthschaftlichen Wirkungen der Steuern mehr oder minder aus den Augen lässt.

In diesem System der Kommunalwirthschaft — wenn man bei einer so prinziplosen Entwickelung überhaupt von einem System reden kann — spielt nun für die grösseren und mittleren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer eine Rolle von entscheidender Wichtigkeit, weil sie mehr als alle andern Steuern dem Prinzip einer wirthschaftlichen Steuervertheilung widerspricht; denn von einer solchen kann nur die Rede sein, wenn die Steuer *entweder* der *Steuerkraft, oder* der *Leistung des Steuerempfängers,* für welche die Steuer die Gegenleistung des Steuerzahlers bildet, entspricht. Beides ist bei der Mahl- und Schlachtsteuer im höchsten Grade *nicht* der Fall. Aber eben weil es nicht der Fall ist, so ist die sonstige Kommunalbesteuerung meist eine solche geworden, dass dadurch jener Fehler bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen wurde, namentlich indem man die ärmeren Bewohner der Städte von den übrigen Kommunalsteuern ganz befreite.

Wird nun die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben, so ist die unvermeidliche Folge eine Umwandlung auch der übrigen Kommunal-

besteuerung, welche natürlich als um so schwieriger erscheint, wenn gleichzeitig die Klassensteuer als Staatssteuer eingeführt werden soll.

Hier nun ergiebt sich ein verhängnissvoller Zusammenhang der Mahl- und Schlachtsteuerfrage mit der *Grundsteuerfrage*. Als *allgemeine* Kommunalsteuer — so weit es sich also nicht um die Bestreitung von Ausgaben handelt, welche vernünftiger Weise nur einzelnen Klassen der Kommunalangehörigen zur Last fiele, weil sie allein oder vorzugsweise den Vortheil von den betreffenden Leistungen der Kommunen haben — verdient die Grundsteuer (wohin auch die Miethssteuer zu rechnen ist, weil sie schliesslich den Grundbesitzer trifft) den Vorzug vor allen übrigen. Durch die Staats-Häusersteuer wird aber diese Steuer den Kommunen vorweg genommen, und wo nicht bereits eine Kommnal-Miethssteuer besteht, da mag es mit Recht bedenklich erscheinen, eine solche einführen zu wollen, in einem Augenblicke, wo durch die Einführung der Staats-Gebäudesteuer, die Verhältnisse des städtischen Grundbesitzes ohnedies einer in ihren Folgen nicht von vorn herein zu übersehenden Störung entgegen gehen.

Hieraus folgt nun aber keineswegs, dass an der bestehenden Kommunalbesteuerung nicht gerüttelt werden dürfe, und dass man sich also ruhig das Fortbestehen der Mahl- und Schlachtsteuer gefallen lassen müsse. Umgekehrt trägt diese Steuer die Hauptschuld, dass die Kommunalbesteuerung den bisherigen, so grundfalschen Weg eingeschlagen hat, den sie überdies bei den überall wachsenden Ansprüchen an die Kommunen unmöglich noch lange inne halten kann.

Doch diese Seite der Frage muss einer späteren Besprechung vorbehalten bleiben. Für jetzt kam es mir nur darauf an, die allgemeinere Bedeutung der Mahl- und Schlachtsteuerfrage, in ihrem Zusammenhange mit den grossen den ganzen Staat umfassenden wirthschaftlichen Reformbestrebungen, und mit der kaum weniger richtigen Reform des Kommunalsteuerwesens anzudeuten. Dass aber trotzdem die praktische Lösung der Frage noch immer auf sich warten lässt, während sie doch schon vor 17 Jahren, zur Zeit des ersten Vereinigten Landtages, nahe zu sein schien, ist in hohem Grade charakteristisch für die moderne Entwickelung des preussischen Staats, und von diesem Gesichtspunkte erscheint mir ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Mahl- und Schlachtsteuerfrage von ebenso grossem politischen wie volkswirthschaftlichen Interesse.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ist in Preussen durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführt, und zwar in 132 Städten, in welchen

sie an Stelle der gleichzeitig für den übrigen Staat eingeführten Klassensteuer erhoben werden sollte. Lange Verhandlungen waren dem Erlass der beiden neuen Steuergesetze vorausgegangen, sowohl betreffs jeder einzelnen dieser beiden Steuern, als auch ganz besonders deshalb, weil in ihrer Einführung neben einander ein Widerspruch gegen das Grundprinzip der damaligen Steuerreform — gegen das Prinzip der gleichen Besteuerung — lag. Man war sich dieses Widerspruchs wohl bewusst, aber allerlei Bedenklichkeiten halfen darüber hinweg, und man beruhigte sich schliesslich bei der Hoffnung, dass im Laufe der Zeit eine Beseitigung des Widerspruchs sich entweder von selbst finden, oder doch ohne allzugrosse Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen werde. Dass man zu beiden Steuern griff, war allerdings nicht willkürlich, vielmehr hatten beide ihre historische Entwickelung.

Seit Jahrhunderten bestand fast in allen Städten eine Verbrauchssteuer unter dem Namen *Accise*, welche von fast allen inländischen Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh erhoben wurde. Beim Einbringen des Getreides in die Städte wurden sogenannte Umschüttegelder entrichtet, und weitere Steuern von dem Getreide erhoben, sobald es über die Mühle ging. Das Schlachtvieh wurde nach dem Eingange unter Aufsicht gestellt und beim Schlachten nach Art und Gewicht versteuert. Ausserdem zahlten selbst Produkte wie Eier, Obst, Erdbeeren, Heidelbeeren und Pilze eine Thor-Accise. In den meisten Landestheilen wurden Schlächter und Bäcker auf dem Lande nicht geduldet, so dass frisches Fleisch und Weizengebäck meist aus den Städten geholt werden musste. Mit der Einführung der *Gewerbefreiheit* im Jahre 1810 musste dieses Steuersystem fallen. Das ganze Land sollte fortan gleichförmigen Steuern unterworfen werden. Durch das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern vom 28. Oktober 1810 wurde namentlich eine gleichförmige Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte und das platte Land eingeführt. Vom Scheffel Weizen sollte $\frac{1}{2}$ Thlr., von allem anderen Getreide $\frac{3}{16}$ Thlr. gezahlt werden; die Steuer vom Schlachtvieh war so normirt, dass sie vom Centner Fleisch 1 Thlr. betragen sollte, doch war das Schweinefleisch, als Hauptnahrungsmittel der ärmeren Volksklasse niedriger, Lämmer und Spanferkel dagegen als Luxusartikel höher besteuert. Zur Durchführung dieser Steuer waren die lästigsten Verbote unvermeidlich. Alles Vermahlen von Getreide, ausser auf den öffentlichen, unter strengster Kontrolle stehenden Mühlen, wurde verboten. Nun war zwar

früher der Gebrauch von Handmühlen in einem grossen Theile des Landes schon längst untersagt gewesen, zur Aufrechthaltung des Mühlenzwanges; aber dieses Verbot war immer verhasst gewesen und viele Landleute befanden sich im heimlichen Besitz von Handmühlen, obwohl zuweilen Haussuchungen danach angestellt und die vorgefundenen zerschlagen wurden. Gleichzeitig mit der Einführung der neuen Steuer wurde der Mühlenzwang aufgehoben, aber der Gebrauch der Handmühlen wurde nun ganz allgemein verboten. Zu der Opposition gegen einen so gewaltsamen Eingriff in die natürliche Freiheit kam dann, dass die Versteuerung des Getreides in dünn bevölkerten Gegenden, in denen es ohnedies an hinreichend nahen und guten Mühlen fehlte, nicht selten an Orten geschehen musste, welche sowohl von den Mühlen wie von den Wohnungen der Steuerpflichtigen weit entfernt lagen. So geschah es, dass, als der Besitz von Handmühlen allzu gefährlich wurde, das Getreide nicht selten in Handmörsern zerstossen wurde; ja man versuchte es, blos in Wasser aufgeweichtes Getreide, mit zerstossenem gemischt, zum Brodteige zu verwenden.*) Solche Uebelstände erschienen selbst in jener trüben Zeit unerträglich, um so mehr als es vor Allem darauf ankam, dem auf's Tiefste in seinen materiellen Grundlagen erschütterten Staate durch möglichst rasche Entwickelung aller produktiven Kräfte zu neuem Wolstande zu verhelfen. Von dem Grundsatze der gleichen Besteuerung von Stadt und Land musste man, wohl oder übel, wenigstens zeitweise wieder abgehen; denn an Stelle der allgemeinen Verbrauchssteuern eine allgemeine Personalsteuer zu setzen, welche bis dahin nirgends im Staate bestanden hatte, erschien vollends als unmöglich.

So wurde durch das Finanzgesetz vom 7. September 1811 der Unterschied zwischen den accisbaren Städten und dem platten Lande wieder hergestellt; nur wurde die Zahl der ersteren beschränkt, indem die kleineren, verkehrs- und gewerblosen Städte gleich dem platten Lande, statt der Mahlsteuer eine *Personensteuer* zahlen sollten, während die Schlachtsteuer zwar bestehen blieb, aber auf die Hälfte ermässigt wurde. Gleichzeitig wurde in den accisbar gebliebenen Städten die Verbrauchssteuer von inländischen Erzeugnissen auf wenige Gegenstände beschränkt, und namentlich die Thoraccise von den minder erheblichen Lebensbedürfnissen ganz aufgehoben. Die den kleinen Städten und dem platten Lande auferlegte Personensteuer war eine

*) *Hoffmann*, die Lehre von den Steuern. S. 154.

reine Kopfsteuer, im Betrage von einem halben Thaler, welche von jeder Person vom vollendeten zwölften Jahre an, ohne Ausnahme, zu entrichten war; für die Ausfälle und Reste der Steuer in jeder Gemeinde, also für die Armen, sollten die Gutsherren resp. die ganze Gemeinde haften.

Dieses nur aus der augenblicklichen Verlegenheit hervorgegangene, und nur für die Dauer derselben aufrecht zu erhaltende Steuersystem war dennoch im Grossen und Ganzen sowohl gegen den unmittelbar vorhergehenden, wie gegen den früheren Zustand ein gewaltiger Fortschritt. Zahlreiche Hemmungen der persönlichen Freiheit und des Verkehrs wurden dadurch beseitigt, und was von solchen Hemmungen bestehen blieb oder gegen die kurze Zeit der Geltung des Edikts vom 28. Oktober 1810 von Neuem eingeführt wurde, war in jener Zeit nicht allzu drückend — noch weniger im Bewusstsein des Volks, als in seinen materiellen Wirkungen. Dennoch war es selbstverständlich, dass nach Herstellung des Friedens, als es galt, die Finanzen des Staats auf sicherer und dauernder Grundlage wieder aufzubauen, auch jene Steuerverhältnisse eine Umwandlung erleiden mussten.

Abermals sollte der Versuch gemacht werden mit der gleichmässigen Besteuerung von Stadt und Land. Die allgemeine Mahl- und Schlachtsteuer hatte sich als undurchführbar erwiesen; überdies stand sie in allzu grossem Widerspruch mit der durch das Zollgesetz vom Jahre 1818 herbeigeführten Aufhebung aller Binnenzölle. So blieb nur eine allgemeine Personalsteuer übrig. So weit diese Steuer seit dem Jahre 1811 bestand, hatte sie sich gut bewährt; sie war, weil sie an die Stelle unleidlicher Verkehrsbeschränkungen getreten war, selbst in armen Gegenden willig aufgenommen und ohne erhebliche Beschwerde eingezogen. Auch bot sie durch Erhöhung der Sätze für die wohlhabendere Klasse, welche ohnehin als eine Forderung der Gerechtigkeit erschien, die Möglichkeit einer erheblichen Steigerung des Ertrages. Wurde diese so modifizirte Personensteuer — die Klassensteuer — auch auf alle bis dahin accisbaren Städte ausgedehnt, so war mit einem Schlage die gewünschte Gleichheit der Besteuerung erreicht, ohne einen jener Nachtheile, mit denen die allgemeine Mahl- und Schlachtsteuer verbunden gewesen war.

Doch, so unbedenklich man in den Jahren nach dem Tilsiter Frieden mit dem Experimentiren gewesen war, so vorsichtig und ängstlich war man jetzt geworden. »Die Schwierigkeit,« sagt Hoffmann (Lehre von den Steuern, S. 159), »in volkreichen Ortschaften bei dem

schnellen Wechsel der Gewerksgehülfen, der Tagelöhner und des Hausgesindes den richtigen Eingang der monatlichen Steuererhebungen zu sichern, erschien so ganz unüberwindlich, die Leichtigkeit einen reichlichen Ersatz der Personalsteuer durch Abgaben auf das Vermahlen des Getreides und auf das Schlachten aufzubringen, bei den grossstädtischen Verhältnissen dagegen so klar, dass es endlich zu dem Beschlusse kam, den grossen und ansehnlichen Mittelstädten statt der Personalabgaben eine Mahl- und Schlachtsteuer aufzulegen. In dem bei weitem grössten Theile des Staats wurden hierdurch auch nur die Wünsche der Einwohner erfüllt. Sie waren an Abgaben vom Mahlen und Schlachten gewöhnt, und sie befürchteten, deshalb nicht wohlfeileres Brod und Fleisch zu kaufen, wenn auch ihren Bäckern und Schlächtern diese Steuer erlassen würde. Dagegen besorgten sie durch Einführung einer Personalsteuer statt einer unmerklich gewordenen eine sehr fühlbare Abgabe tragen zu müssen.« Einestheils war es also die Sorge betreffs der Erhebung und des Ertrages der Personalsteuer, und anderentheils die Rücksichtnahme auf die populären Vorurtheile, welche von der allgemeinen Einführung der Klassensteuer abhielt, und damit zur Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in 132 Städten führte. Bei der Auswahl dieser Städte wurde allerdings nicht nach einer festen Regel verfahren. In Elberfeld und Barmen, mit 16,000 resp. 19,500 Einwohnern, wurde die Mahl- und Schlachtsteuer nicht eingeführt, dagegen in einer ganzen Zahl von Städten, welche keineswegs zu den grossen oder auch nur zu den mittleren zu zählen waren. Wie es scheint, war im Einzelnen der Wunsch der Kommunalbehörden der betreffenden Städte entscheidend. In §. 8. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 war ausdrücklich bestimmt: »Wenn eine der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten. Auch soll den Städten, die in dem Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.« Hieraus ergab sich ein nicht geringer Wechsel in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten; einzelne klassensteuerpflichtige gingen zur Mahl-

und Schlachtsteuer über, doch die Zahl derer, in welchen der umgekehrte Wechsel vor sich ging, war bei weitem überwiegend.

Gleichzeitig mit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Klassensteuer wurde den Bezirken und Gemeinden gestattet, die Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben, unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, vermittelst einer Erhöhung jener Steuern zu bestreiten, während andere Auflagen für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse nur dann gestattet wurden, wenn sie bereits bestanden und das Bedürfniss derselben noch fortdauerte, oder wenn sie in der »Verfassung« oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhten, in allen Fällen aber nur insofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich waren. Die Behörden der der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städte machten von der Erlaubniss, Zuschläge zu dieser Steuer für ihre Kommunalbedürfnisse zu erheben, um so lieber Gebrauch, als sie dabei aller eignen Sorge und Mühwaltung gänzlich enthoben waren. Die Zuschläge wurden mit der Staatssteuer durch die Steuerbeamten des Staats erhoben; das etwaige Odium traf nicht die städtischen Behörden, sondern den Staat; Restanten gab es nicht, vielmehr wurde der städtische Antheil an dem Gesammtertrage der Steuer regelmässig und ohne irgend welche Umstände an die städtischen Kassen abgeführt. Eine bequemere Steuererhebung für die städtischen Behörden war nicht denkbar, und wer einmal der Meinung war, dass die Mahl- und Schlachtsteuer Brod und Fleisch nicht theurer mache, sondern dass die Steuer von den Bäckern und Fleischern, oder von den Produzenten getragen werde, der war vielleicht berechtigt, die Kommunalzuschläge zu der Steuer erst recht als eine herrliche Erfindung zu betrachten, indem dadurch die Kommunen in den Stand gesetzt würden, ihre Bedürfnisse, wenigstens in einer gewissen Ausdehnung, zu befriedigen, ohne dass ihre Angehörigen — mit Ausnahme der Bäcker und Fleischer — dafür etwas zu zahlen hätten. Diese Illusion musste — auch wenn man vielleicht nicht versuchte, sie theoretisch zu formuliren — doch in der Praxis um so besseren Boden finden, als es in der That keinem Zweifel unterliegen kann, dass die Städte nach Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer insgesammt grosse Fortschritte in ihrem Wohlstande machten. Der völligen Erschütterung des Staats und einem die höchste Anspannung aller Kräfte erfordernden Kriege folgte ungestörter Friede; die Entfesselung des Grundbesitzes und der Gewerbe, die Aufhebung der inneren Zollschranken — Alles wirkte zusammen um einen allgemeinen

wirthschaftlichen Fortschritt ohne Gleichen herbeizuführen, und dass dieser sich in den Städten, *trotz* der Mahl- und Schlachtsteuer, am eklatantesten zeigte, lag in der Natur der Dinge. Dabei ist auch nicht zu leugnen, dass die Mahl- und Schlachtsteuer selbst einen enormen Fortschritt gegen das entsprechende Steuersystem der frühern Zeit, an welches man Jahrhunderte lang gewöhnt war, bildete. Die Schattenseiten der Steuer konnten darüber leicht übersehen werden — um so leichter, als sie damals in Wirklichkeit weit geringer waren als heute. Der Verkehr im Allgemeinen war gegen den heutigen ein zwerghafter, und jedes Hemmniss desselben um so weniger fühlbar; die Städte, durch den langen Druck einer verkehrten Finanz-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung in ihrer Entwickelung zurückgehalten, hatten noch kaum eine Ahnung von dem Hemmniss, welches ihnen durch die Mahl- und Schlachtsteuer auferlegt war; und das alle Klassen der Bevölkerung durchdringende Bewusstsein, dass man nach unendlich schwerer Zeit, namentlich auf wirthschaftlichem Gebiete, einer besseren Zukunft entgegengehe, liess noch nicht den Zweifel aufkommen, ob die neue Steuerverfassung, in welcher die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer sich räumlich ergänzen sollten, der Gerechtigkeit entspreche.

So vergingen zwei Jahrzehnte, ohne dass die Mahl- und Schlachtsteuer ernstliche Angriffe erfuhr. Weiter blickende Männer mochten der Ansicht sein, dass die Steuer auf die Dauer nicht haltbar sei — wie denn selbst *Hoffmann*, obgleich er in seiner »Lehre von den Steuern« für die Steuer auftritt, doch schliesslich (S. 330.) nur behauptet, sie werde für wahrhaft grossstädtische Verhältnisse *lange noch unentbehrlich* bleiben. Aber grade das genannte Werk Hoffmann's, welches im Jahre 1840 erschien, und welches der Verfasser auf dem Titelblatte als »Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerwesen« bezeichnet, liefert den besten Beweis, wie wenig Bedenken über die Mahl- und Schlachtsteuer man sich damals selbst in den Kreisen der einsichtigsten und wohlwollendsten Bureaukratie machte. Die Gründe, welche Hoffmann für die Steuer geltend macht, gehen im Wesentlichen nicht über das oben Angeführte hinaus. Aber das Werk Hoffmann's, statt dem Zwecke zu entsprechen, den sich der Verfasser vorgesetzt, bildete vielmehr nur den Abschluss jener Zeit des inneren Friedens im preussischen Staate, in welcher man sich an dem sichtlichen Fortschritte genügen liess, ohne viel nach etwa tiefer liegenden Schäden zu forschen.

Mit der politischen Bewegung begann auch das Steuerwesen ein Gegenstand der öffentlichen Kritik zu werden, und bald wurden die Angriffe gegen dasselbe um so heftiger, je naiver man früher in der genügsamen Bewunderung des einmal Bestehenden gewesen war. Dann begann die »soziale Frage« ihre verhängnissvolle Rolle zu spielen, und dadurch kam ein neues Element in die Debatte über die Steuerfragen. Ganz besonders wurde die Mahl- und Schlachtsteuer Gegenstand der lebhaftesten Angriffe von den verschiedensten Seiten her. Bald war es die durch sie bedingte Hemmung der Verkehrsfreiheit, welche man gegen sie geltend machte, bald der in ihr liegende Anreiz zum Schmuggel mit seinen demoralisirenden Wirkungen, bald die unverhältnissmässige Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohner-Klassen. Die Agitation wurde so lebhaft, dass sie bald auch in den Provinzial-Landtagen ein Echo fand, am meisten in denen der Provinzen Preussen und Westfalen, welche sich (im Jahre 1845) für die unbedingte Aufhebung der Steuer aussprachen.

Als nun im Jahre 1847 der Vereinigte Landtag in's Leben trat, konnte auch die Staatsregierung sich dem, wie es schien, allgemeinen Verlangen nach Aufhebung der Steuer nicht entziehen, und sie legte dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, nach welchem die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und an ihrer Stelle die Klassensteuer eingeführt, zugleich aber die letztere für alle Einwohner, deren jährliches Einkommen die Summe von 400 Thalern erreichte oder überstieg, in eine förmliche auf der Selbstabschätzung der Steuerpflichtigen beruhende *Einkommensteuer* verwandelt wurde.

In der Denkschrift zur Motivirung dieses Gesetzentwurfs war ausdrücklich hervorgehoben, dass es nicht auf eine Erhöhung des Steuerertrages abgesehen sei; vielmehr war es der Staatsregierung nur um eine solche Aenderung des Steuersystems zu thun, bei welcher die an demselben gerügten Mängel beseitigt würden, ohne dass die Staatsfinanzen davon nach der einen oder anderen Seite berührt würden. Es war also einer von den in der Finanzgeschichte seltenen Fällen, wo der Anstoss zu einer beabsichtigten Steuerreform nicht in der Finanznoth liegt. Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, dies den Staatsmännern jener Zeit besonders hoch anzurechnen; auch ist nicht zu leugnen, dass die beabsichtigte Maassregel von einer über die gewöhnliche Finanz-Routine weit hinausgehenden Anschauung Zeugniss ablegte. Aber es war nicht die klare Erkenntniss von der

positiven Richtigkeit der beabsichtigten Reform, welche die Urheber des Gesetzentwurfs leitete, sondern es handelte sich dabei nur um ein Experiment; und auch nicht einmal um das praktische Experiment, ob sich die beabsichtigten Steuermaassregeln auch in ihren Erfolgen bewähren würden, sondern nur um das gewissermaassen theoretische Experiment, ob die öffentliche Meinung wirklich mit der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, und mit einer solchen Umwandlung der Klassensteuer, dass dadurch die Wohlhabenderen stärker belastet würden — denn das war der eigentliche Zweck der Einkommensteuer — einverstanden sei. »Das Gelingen des Versuches,« heisst es in der Denkschrift, »die mit einer Einkommensteuer verbundenen praktischen Schwierigkeiten zu überwinden, ist wesentlich davon abhängig, ob in der That der Wunsch nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer so gross und so verbreitet ist, dass man zur Erreichung dieses Zweckes sich im Allgemeinen der Mühe und den Unbequemlichkeiten einer Einkommens-Ermittelung gern unterziehen und gewissenhaft die erforderlichen Angaben über das Einkommen machen werde. So sehr die Staatsregierung ohne diese Voraussetzung Bedenken tragen müsste, in die Aufhebung einer seit langen Jahren bestehenden und aller Mängel ungeachtet in vielfacher Beziehung als zweckmässig bewährten Steuer zu willigen, so wenig wird sie unter dieser Voraussetzung Anstand nehmen dürfen, zur Einführung einer Steuer die Hand zu bieten, mit deren Veranlagung, welche Meinung man auch über ihre sonstigen Vorzüge und Nachtheile hegen möge, unzweifelhaft das keineswegs gering anzuschlagende Resultat zu erreichen ist, dass die wohlhabenderen Einwohnerklassen unmittelbar erheblich mehr als seither zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beitragen, und dass den weniger wohlhabenden Einwohnerklassen das Bestreben, sie in ihren Beiträgen thunlichst zu entlasten, in unzweideutiger und augenfälliger Weise kundgegeben wird.« Noch entschiedener sprach es der General-Steuerdirektor *Kühne* aus, dass die Staatsregierung hauptsächlich durch die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, und zwar soweit sich dieselbe gegen die Ungerechtigkeit des bisherigen Steuersystems erklärt hatte, zu der beabsichtigten Reform bewogen war. »Wenn,« sagte er, »die Regierung geglaubt und sich überzeugt hat, dass die Klagen gegen die Klassensteuer insoweit nicht zu verwerfen und nicht wegzuleugnen seien, dass der reiche Mann bei der Klassensteuer verhältnissmässig eben wegen der Form dieser Steuer weniger giebt, als der arme, dann giebt es, um dies hinweg zu räumen, kein anderes Mittel, als

eine wirkliche Einkommensteuer einzuführen für dasjenige Einkommen, welches durch allgemein in's Auge fallende Merkmale nicht mehr erfasst werden kann. Sie ist davon ausgegangen, dass dies der Wunsch des Landes wäre; sie ist ferner von der Voraussetzung ausgegangen, dass ebensowohl die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer der Wunsch des Landes sei; sie ist zu dieser Meinung veranlasst, *ja fast genöthigt worden durch die jahrelang dauernden Angriffe auf die Mahl- und Schlachtsteuer, durch die ununterbrochenen, auf das gehässigste fortgesetzten Angriffe, die durch die öffentlichen Blätter sich kundgegeben und von keiner Seite her bis zu diesem Augenblicke, wo die Regierung mit dem Vorschlage, die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, selbst hervorgetreten ist, eine Widerlegung gefunden haben, die sie also doch für begründet halten musste.*«

Die Staatsregierung wollte also die Probe machen, ob die Aeusserungen der öffentlichen Meinung auch wirklich mit der Ansicht der Gesammtheit oder doch der Majorität des Landes, soweit es eben in dem Vereinigten Landtag vertreten war, übereinstimmten. Lautete die Antwort verneinend, so war ihr selbst nicht viel daran gelegen. Am allerwenigsten betrachtete sie dies als ein Unglück für die wirthschaftliche Entwickelung des Landes.

In der That ist es in hohem Grade auffallend, dass die Denkschrift der Regierung, obgleich sie die Nothwendigkeit behufs Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im Innern des Landes Steuerlinien zu errichten und dadurch den Verkehr zwischen Stadt und Land einer Beschränkung zu unterwerfen — also eine vorzugsweise wirthschaftliche Erwägung — an die Spitze der gegen die Steuer sprechenden Gründe stellt, dennoch auf die wirthschaftliche Seite der ganzen Frage so gut wie gar nicht eingeht. Die *wirthschaftlichen* Folgen der Steuer werden kaum in oberflächlichster Weise angedeutet; dagegen wird der Hauptton durchweg auf die *politische* Forderung der *Gleichheit* gelegt. Die Städte sind verhältnissmässig höher besteuert, als das platte Land, und die weniger wohlhabenden Klassen der Bevölkerung höher als die wohlhabenderen — das ist der wesentliche Inhalt der Denkschrift, und das war auch der Kern aller Reden, welche von den Mitgliedern des Landtags für den Gesetzentwurf gehalten wurden, und welche eben deshalb weit mehr die Einführung der Einkommensteuer, als die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in's Auge fassten. Am schärfsten trat dies in der Rede *Camphausen's* hervor. »Ich will,« sagte er, »den Streit nicht schlichten, der sich über das Maass der grösseren

oder geringeren Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer führen lassen kann. Mich stimmen zu Gunsten des Vorschlages der Regierung die Vorzüge, die für die Einkommensteuer an und für sich anzuführen sind .... Der Vorwurf einer ungleichmässigen Vertheilung trifft nicht nur die Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch die Klassensteuer, und zwar deshalb, weil die Klassensteuer auf den unteren Ständen schwer lastet, weil durch die Sprünge von einer Stufe zur andern eine Ungleichmässigkeit erzeugt wird, und vor allen Dingen deshalb, weil ein Theil des Einkommens der Reichen von der Steuer befreit bleibt. Das Streben nach einer gerechten und gleichmässigen Vertheilung der Steuern, das Streben nach einer Entlastung der Unbemittelten, in einer solchen Form, welche allmälig nach der Oekonomie des Gesetzentwurfes weiter geführt werden kann, ist eben der wichtigste Grund, der mich für den Vorschlag einnimmt, und zwar nicht nur dieses Streben an sich, sondern dass dasselbe sowohl von denjenigen, zu deren Lasten es wirkt, als auch von denjenigen, zu deren Gunsten es wirkt, anerkannt werde. *Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit knüpfen, an die Worte Pauperismus, Proletariat, Kommunismus, Sozialismus, Organisation der Arbeit, das wird Niemand leugnen, dass auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, dass der Mensch, der lebt, auch das Recht habe zu leben, und dass dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweiterten Umfange anzuerkennen sei.* Niemand wird leugnen, dass vorzugsweise dem neunzehnten Jahrhundert viele der Ursachen angehören, welche auf Beförderung der grelleren Gegensätze zwischen den Armen und Reichen hingewirkt haben. Ich nenne Ihnen das Wachsthum der Bevölkerung in einem langen Frieden, die Erfindung von Maschinen, die Einführung von Eisenbahnen, die Theilung der Arbeit, die Konzentrirung der Arbeit in der Fabrikindustrie, das wachsende Uebergewicht des Kapitals und des Kredits. Allerdings sind von jeher die Güter und Rechte des Lebens ungleichmässig vertheilt gewesen, und sie werden es bleiben, aber dieser Gemeinplatz hilft uns nicht über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinüber. Dieselbe Idee, die einst die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee dringt weiter, und wir sehen sie thätig in den meisten Gesetzgebungs-Gewalten Europa's und in dem Geiste des Volkes. Mir ist der Gesetzentwurf der Regierung willkommen als ein Ausfluss dieser Idee, als ein *sozialer Fortschritt. Er erzielt die grössere Verbreitung der Anerkenntniss, dass die Besitzen-*

den die Pflicht haben, für die Besitzlosen Vieles zu thun; er erzielt die grössere Anerkennung der Besitzlosen, dass die Besitzenden bereit seien, Opfer für sie zu bringen. Es ist der Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern.«

Kaum weniger »dunkel und verwirrt« als die Begriffe, welche sich damals an die von Camphausen genannten Schlagworte knüpften, war auch seine eigne Deduktion, aber um so mehr entsprach sie der vorwiegenden Richtung jener Zeit, so weit sie in den politischen Kämpfen sich geltend gemacht hatte. Der Liberalismus ging mit den sozialistischen Bestrebungen Hand in Hand, indem er mindestens die Ansicht der Sozialisten theilte, dass der Staat die Möglichkeit und die Pflicht habe, die vorhandenen »Härten des Lebens« durch positive Maassregeln zu mildern, wenn nicht ganz zu beseitigen. Hierdurch trat jene Zeit in einen verhängnissvollen Gegensatz zu den Prinzipien der sogenannten Regenerations-Gesetzgebung, welche nicht eine Klasse der Bevölkerung auf Kosten der anderen begünstigen wollte, sondern das Allgemeinwohl in's Auge fasste und von seiner Hebung die Förderung des Wohls jeder einzelnen Klasse erwartete, und welche ihren Zweck ohne Ausnahme nur durch Beseitigung von künstlichen Hemmnissen der natürlichen Entwickelung zu erreichen strebte. Unter der Hand verwandelte sich dem Liberalismus der Begriff der *Freiheit* in den der *Gleichheit*. Wo sich ein Uebel in dem sozialen Leben zeigte, da sollte nicht der Mangel an Freiheit, sondern der Mangel an Gleichheit die Schuld tragen. Dass die Mahl- und Schlachtsteuer die Freiheit des Verkehrs hinderte, dass sie einzelne Gewerbe und unter Umständen jede die Thore einer Stadt passirende Person einer widerwärtigen, zeitraubenden und das Gefühl der persönlichen Freiheit beeinträchtigenden Kontrolle unterwarf, dass sie durch Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse eine künstliche Umwandlung der Lohnverhältnisse herbeiführte und dennoch einen Theil der städtischen Bevölkerung zu einer schlechteren Ernährung verdammte — das Alles trat im Bewusstsein jener Zeit bei weitem in den Hintergrund gegen die Ungleichheit der Besteuerung, insofern der Arme wenigstens sein Roggenbrod und sein Fleisch ebenso hoch versteuern muss, wie der Reiche. Indem nun derselbe Vorwurf der Ungleichheit — wenn auch in geringerem Grade — die Klassensteuer traf und dadurch die Forderung, sie, wenigstens für die oberen Klassen, durch eine wirkliche Einkommensteuer zu ersetzen, gerechtfertigt wurde, so wurde die Aufhebung

der Mahl- und Schlachtsteuer gradezu abhängig gemacht von der gleichzeitigen Einführung der Einkommensteuer, und es musste sich nun zeigen, ob die »öffentliche Meinung« Recht gehabt hatte, ob die Wohlhabenden wirklich entschlossen waren, sich höher zu belasten, um die Aermeren theilweise zu entlasten.

Sie waren aber *nicht* dazu entschlossen — um so weniger, je unbestimmter die Perspektive war, welche ihnen mit dem Hinweis auf die »soziale Seite« der Frage eröffnet wurde. Es zeigte sich, dass die bisherigen Aeusserungen der »öffentlichen Meinung« nur ein einseitiger Ausdruck des in der Gesammtheit des Volkes vorhandenen Strebens gewesen waren. Der Mangel an allem wahrhaft öffentlichen Leben hatte bewirkt, dass die Kritik des Bestehenden allein zur Geltung gekommen war. Kaum aber trat in dem Vereinigten Landtag der Anfang einer wirklichen Theilnahme des Volkes an der Politik in's Leben, so ergab sich, dass die Macht des *Beharrens* weit grösser war, als die öffentliche Meinung und als die Staatsregierung selbst geglaubt hatte.

Hierzu wirkte nun im vorliegenden Falle noch ganz besonders die Stellung mit, welche die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte selbst zu der Steuer einnahmen. Nicht nur waren sie seit Jahrhunderten an die Erhebung ähnlicher, noch weit lästigerer Steuern gewöhnt, sondern sie hatten auch durch die Berechtigung ihre Kommunalbedürfnisse theilweise durch Zuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer zu decken, ein positives Interesse an dieser Steuer gewonnen — um so mehr, als die Kommunalwirthschaft sich, wie schon oben angedeutet, durchweg ohne alle prinzipielle Grundlage entwickelt hatte. Bei der grossen Verschiedenheit der Kommunen, ihrer Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Deckung, und bei der Unbekanntschaft dieser Verhältnisse in weiteren Kreisen, waren die städtischen Finanzen noch durchaus nicht zum Gegenstande einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Kritik geworden. So grosse Fortschritte die Nationalökonomie als Wissenschaft gemacht hatte, und so erheblich die Einflüsse derselben auf die Staats-Finanzen waren — die Finanzen der Kommunen wurden davon unmittelbar wenig berührt. Nur indirekt machten sich jene Einflüsse geltend, insofern durch Umwandlung der allgemeinen Gesetzgebung sich der Umfang der Verpflichtungen der Kommunen und auch ihre Berechtigung zur Erhebung von Steuern mannigfach änderte. Im Allgemeinen aber war die weitere Entwickelung der städtischen Haushalte von zwei Richtungen hauptsächlich bedingt, einmal von dem in den Städten noch weit mehr als im Staate vorhandenen Wunsche, die

etwa nöthigen Steuern den Steuerpflichtigen selbst möglichst wenig zum Bewusstsein zu bringen, und zweitens von dem allgemeinen Streben nach Ausgleichung und Centralisirung, nach Aufhebung scheinbarer oder wirklicher Privilegien und scheinbarer oder wirklicner Belastungen einzelner Klassen der Bevölkerung zu Gunsten anderer. Die *erste* Richtung musste nothwendig die städtischen Behörden zu besonderen Freunden des Zuschlages zu der Mahl- und Schlachtsteuer machen, wenn sie nicht gar zu noch anderen Besteuerungen der Konsumtion, z. B. der Brennmaterialien, führte. Die *zweite* Richtung bewirkte, dass manche Ausgaben, welche bis dahin von einzelnen Klassen der Bevölkerung getragen waren, von der Gesammtheit übernommen wurden.*) Diese letztere Richtung kam zwar nicht überall konsequent zur Geltung,**) immerhin war sie im Allgemeinen stark

*) Charakteristisch hierfür ist, dass z. B. in *Stettin* in den Jahren 1823 bis 1828, nach langen Kämpfen der Stadtverordneten mit dem Magistrat und der Bezirksregierung, die bis dahin bestehende Verpflichtung der *Hausbesitzer* zur Erhaltung des *Strassenpflasters aufgehoben* wurde. Indem jeder einzelne Hausbesitzer das Pflaster vor seinem Hause bis zur Mitte des Dammes erhalten musste, war das Pflaster in einem elenden Zustande. Diesem Uebel wollte der Magistrat durch Bewirkung der betreffenden Arbeiten auf gemeinschaftliche Kosten aller Hausbesitzer abhelfen; die Stadtverordneten dagegen beschlossen, die Hausbesitzer von ihrer bestehenden Verpflichtung zu befreien, und dagegen die Kosten des Pflasters zu einer *allgemeinen* städtischen Last zu machen, womit sie also den Hausbesitzern auf Kosten aller übrigen Steuerpflichtigen gradezu ein Geschenk machten. In dem Konflikte entschied das Ministerium für die Stadtverordneten, theils weil ihre Ansicht die richtige sei, theils weil in Finanzfragen die Stadtverordneten allein, ohne Zustimmung des Magistrats, selbst wenn sie sich irrten und nur nichts Widergesetzliches beschlössen, zu entscheiden hätten.

**) Wenige Jahre nach der Befreiung der Stettiner Hausbesitzer von der Verpflichtung zur Erhaltung des Strassenpflasters, wurde den Hausbesitzern allein der sogenannte Serviszuschuss aufgebürdet, d. h. die Verpflichtung, diejenigen Summen zu zahlen, um welche die vom Staat gewährte Entschädigung für die Einquartirung der Truppen hinter den für die Quartiere zu zahlenden Miethsbeträgen zurückbleibt — eine Verpflichtung, welche gesetzlich den *Kommunen* obliegt. Während also in dem einen Falle den Hausbesitzern auf Kosten der Gesammtheit der Bewohner der Stadt ein Geschenk gemacht wurde, wurde in dem andern Falle ihnen allein eine Last aufgebürdet, welche sie nur mit allen übrigen Bewohnern der Stadt gemeinsam hätten tragen sollen. Gegen diese letztere Maassregel haben neuerdings die Stadtverordneten Opposition gemacht, und die Frage liegt gegenwärtig der Regierung zur Entscheidung vor. Aber die Erhaltung des Strassenpflasters bleibt natürlich eine allgemeine Kommunallast!

genug, um die Ansprüche an die Kämmereikassen und damit an die Steuerpflichtigen, welche ohnedies aus anderen Gründen überall im Wachsen waren, noch mehr steigern zu helfen. Um so eifriger hielten die städtischen Behörden an der Mahl- und Schlachtsteuer fest, und um so mehr betrachteten sie die gegen diese Steuer gerichteten Angriffe als höchst gefährlich grade für die von ihnen vertretenen Interessen. So kam es, dass sich auf dem Vereinigten Landtage die meisten Vertreter von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gegen die Aufhebung der Steuer aussprachen, trotz alles sonst zur Schau getragenen Liberalismus, und trotz der augenscheinlich zu Tage liegenden, und allgemein anerkannten Ueberbürdung der Städte durch jene Steuer, im Vergleich zu dem gesammten übrigen klassensteuerpflichtigen Lande.

Uebrigens theilte im Grunde die Staatsregierung selbst diesen Standpunkt. Nach §. 12. des Gesetzentwurfes sollte es den grösseren Städten mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, falls sie die zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht füglich beschaffen könnten und die mit der Einziehung der Klassensteuer in grossen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschten, gestattet sein, nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern, *und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände*, nach einem mit Genehmigung des Königs von dem Finanzminister und dem Minister des Innern zu erlassenden Regulativ zu erheben, sofern diese Steuern nicht eine unverhältnissmässige Belastung der ärmeren Volksklassen zur Folge hätten und nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze entgegen oder der Freiheit des inneren Verkehrs hinderlich seien. Diese Städte sollten dann (nach §. 13.) verpflichtet sein, aus dem Ertrage dieser Steuern an die Staatskasse denjenigen Betrag abzuführen, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn diese nach den Vorschriften des Gesetzentwurfes veranlagt würde. Hierüber heisst es in den Motiven:

»Bei den grossen Schwierigkeiten, womit erfahrungsmässig die Erhebung direkter Steuern von den ärmeren Einwohnern in den grösseren Städten verbunden ist, wird es sich kaum vermeiden lassen, dass zur Deckung der ansehnlichen Beträge, welche dort zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse erhoben zu werden pflegen, für die ansehnlicheren Städte mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern — hierher gehören gegenwärtig die Städte Danzig, Königsberg, Posen,

Berlin, Potsdam, Stettin, Breslau, Halle, Magdeburg, Aachen, Köln, Barmen, Elberfeld und Krefeld — besondere Steuern, und namentlich auch Verbrauchssteuern, gestattet werden, da die praktischen Vorzüge indirekter Steuern für grossstädtische Verhältnisse mehrfach dargethan worden sind und nicht wohl bestritten werden können. Die mit Rücksicht hierauf in §. 12. des Gesetzentwurfs vorgesehene Gestattung scheint zwar in etwa der Absicht des Gesetzes zu widerstreben (!); allein nach §. 12. soll die Erhebung von solchen Steuern nirgend mehr unmittelbar für Rechnung des Staates, vielmehr nur für Rechnung der Kommunen — von denen einige auch jetzt schon, beispielsweise auf Brennmaterialien, besondere Verbrauchssteuern erheben — stattfinden, und nur auf den Antrag der Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Einwohnern, wohin jetzt nur die eben aufgezählten vierzehn Städte, also ein sehr geringer Theil der seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften gehören, unter Allerhöchster Genehmigung nachgelassen werden. Die Ertheilung dieser Genehmigung wird aber einerseits von der vorgängigen Prüfung, ob unter den gegebenen Verhältnissen die Bewilligung von besonderen Verbrauchssteuern als zweckmässig zu erachten, und andererseits von der Bedingung abhängig sein, dass nur solche, jedesmal durch ein besonderes Regulativ festzustellende Verbrauchsgegenstände belastet werden, deren Besteuerung für die geringeren Einwohnerklassen nicht drückend ist und je nach den örtlichen Verhältnissen ohne lästige, die Freiheit des inneren Verkehrs hemmende Kontrollen, ausgeführt werden kann. Ausserdem aber soll, um nicht die durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigte Entlastung der ärmeren Einwohnerklassen zu vereiteln und um zugleich die mit der Erhebung der neuen Klassensteuer in grossen Städten verbundenen Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden, in jedem Falle, wenn eine der gedachten Städte die Anordnung solcher Steuern beantragt, aus dem Aufkommen an Verbrauchssteuern derjenige Betrag gedeckt werden, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn letztere nach den Vosschriften dieses Gesetzes veranlagt würde. Zu den Gegenständen, welche zur Belastung mit städtischen Verbrauchssteuern sich eignen möchten, dürften Fleisch, Fische, Weizengebäck, Brennmaterialien u. s. w. im Allgemeinen zu rechnen sein, es scheint aber zweckmässig in dem Gesetze, nur den Grundsatz auszusprechen, der für die Wahl der zu besteuernden Verbrauchsgegenstände leitend sein soll. Allerdings bleiben die weniger wohlhabenden Einwohnerklassen in einem solchen Falle von

der zum Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer erhobenen, unmittelbar in die Staatskasse fliessenden Steuer befreit, indessen werden sie bei den für städtische Rechnung erhobenen Verbrauchssteuern, die auf Gegenstände von allgemeinem Verbrauch zu legen sein werden, stärker herangezogen, als dies bei Zuschlägen zu den direkten Steuern geschehen würde, und dürfte daher die vorzüglich aus praktischem Gesichtspunkte zu empfehlende Maassregel als eine Ueberlastung der wohlhabenderen Einwohnerklassen nicht betrachtet werden können.«

Welche Stellung man auch zu der Frage der Mahl- und Schlachtsteuer einnehmen mag — zweierlei scheint in dieser Deduktion unzweifelhaft: einmal dass sie eine bedeutsame Konzession an die Gegner der Aufhebung der genannten Steuer enthält, und zweitens, dass der Beweis, jene Konzession widerspreche nur *scheinbar* dem Zwecke des Gesetzes, vollständig misslungen ist. Alle Verbrauchssteuern, welche von Gegenständen erhoben werden, die nicht ausschliesslich in dem betreffenden Steuergebiete produzirt, vielmehr ganz oder theilweise in denselben von ausserhalb eingeführt werden, sind nothwendig mit Kontrollen verbunden, welche die Freiheit des Verkehrs beschränken. Allerdings wird dies bei einigen weniger als bei anderen der Fall sein, und eine Brennmaterialiensteuer z. B. mag sich an vielen Orten durchführen lassen, ohne dass dabei von einer wirklichen Hemmung des freien Verkehrs die Rede wäre. Aber diese und ähnliche Steuern hat der Gesetzgeber mit Recht als unzureichend für den von ihm beabsichtigten Zweck angesehen; vielmehr bezeichnet er selbst *Fleisch*, *Fische*, *Weizengebäck* u. s. w. als Gegenstände, von denen die neue Verbrauchssteuer zu erheben wäre. Ob er dabei geglaubt hat, dass nur die Steuer vom Roggenmehl und Roggenbrod die unbemittelten Volksklassen drücke, dagegen nicht die Fleischsteuer (welche durch eine Steuer auf Fische noch empfindlicher werden würde), mag dahingestellt bleiben. Wie aber soll die Fleischsteuer und eine Steuer vom Weizengebäck erhoben werden können, ohne den gesammten durch die Mahl- und Schlachtsteuer nöthigen Apparat von Kontrollen nnd Hemmnissen der Verkehrsfreiheit beizubehalten? Die Steuer vom Weizengebäck ist nicht durchführbar, ohne eine Steuer vom Weizenmehl, und diese wieder wird die strengste Kontrolle des Roggenmehl-Handels nöthig machen; die Fleischsteuer aber würde sich von der Schlachtsteuer nicht unterscheiden.

Auf der anderen Seite war die den grossen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gemachte Konzession keineswegs dazu

angethan, um ihre Vertreter mit der Aufhebung der Steuer auszusöhnen. Im Gegentheil: mochte es ihnen auch verlockend erscheinen, künftig die städtischen Bedürfnisse vielleicht in noch grösserer Ausdehnung durch neue Verbrauchssteuern decken zu können, als bis dahin durch Zuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer, und mochten sie auch hoffen dürfen, den Ausfall an der Roggensteuer durch Steuern von Brennmaterialien u. s. w. in solcher Weise decken zu können, dass die wohlhabenderen Einwohnerklassen nicht viel mehr zu zahlen haben würden, so war ihnen doch vor Allem *das* anstössig, worauf die Motive das Hauptgewicht legen: dass nämlich die Erhebung von Verbrauchssteuern *nur für Rechnung der Kommunen* erfolgen sollte. Denn damit wäre das Gehässige solcher Steuern, welches bei der Mahl- und Schlachtsteuer auf den Staat fällt, von den Kommunalbehörden zu tragen gewesen, und während bei den Zuschlägen zu dieser Steuer der Staat den Steuererheber für die Kommunen spielt, hätten nun die Kommunen, grade wie bei der Klassensteuer, als Steuererheber auch für den Staat fungiren müssen. Aber noch mehr: der Ertrag der Verbrauchssteuern ist nothwendig weit schwankender, als der der Personalsteuern; während nun bei der Mahl- und Schlachtsteuer der Staat nicht mehr erhebt, als von den Steuerpflichtigen gezahlt wird, sollten die Städte bei den neuen Verbrauchssteuern sich verpflichten, an die Staatskasse den Betrag abzuführen, welcher von der Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre — ein Betrag, der nur »nach Maassgabe der Zu- oder Abnahme der städtischen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung von drei zu drei Jahren verhältnissmässig erhöht oder ermässigt« werden sollte, der also unzweifelhaft gesteigert wurde, wenn die Stadt sich im wachsenden Wohlstande befand, der aber noch keineswegs erniedrigt wurde, wenn der Ertrag der Verbrauchssteuern sich zeitweise verringerte.

Diese Anstände für die betreffenden Städte hätten sich vielleicht durch eine Modifikation der einzelnen Bestimmungen beseitigen lassen. Immerhin würde die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, sobald sie nicht den gesammten Verkehr zwischen allen Städten und dem übrigen Lande vollständig frei macht, ihren Werth als allgemeine volkswirthschaftliche Reformmaassregel grossentheils eingebüsst haben, und sie konnte nur noch als ein *Schritt* zu dem wünschenswerthen Ziele vertheidigt werden — als ein Schritt, der aber zugleich einen *Rückschritt* in sich schloss, insofern für die grossen Städte die Zahl

der Steuern, welche eine Kontrolle des Verkehrs nöthig machen, noch vermehrt werden sollte.

Solche Erwägungen waren es nun freilich nicht, an denen der Gesetzentwurf scheiterte. Wie bei dem Gesetzgeber die volkswirthschaftlichen Motive vollständig in den Hintergrund traten, so auch bei den Mitgliedern des Vereinigten Landtages. Die stärkere Belastung der Wohlhabenden zu Gunsten der weniger Bemittelten wollte man sich in der Theorie wohl gefallen lassen; auch hätte man die Aufhebung der inneren Verkehrsschranken als eine *angenehme* Maassregel willkommen geheissen, auch ohne von ihrem grossen Nutzen grade überzeugt zu sein. Aber *jenen* in der Theorie gepriesenen Fortschritt und *diese* Annehmlichkeit durch eine förmliche Einkommensteuer erkaufen zu sollen, das war nicht nur den Konservativen, sondern auch einem grossen Theile der Liberalen eine zu starke Zumuthung; und die Vertreter der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte waren in ihrer grossen Mehrzahl in ihrem spezifischen Kommunal-Standpunkte so befangen, dass sie nicht einmal für die Erwägung offenes Ohr hatten, dass ohne Zweifel die Mahl- und Schlachtsteuer die Städte stärker belastete, als die Klassensteuer das übrige Land, und dass die Entwickelung der Städte durch jene Steuer in empfindlichster Weise gehindert wurde. So wurde denn die Frage, »ob die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung befürwortet werden solle, dass an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittelung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen« mit 390 gegen 141 Stimmen *verneint;* ebenso die Frage, »ob die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten sei, dass an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete« (mit 311 gegen 204 Stimmen); endlich wurde auch ein von *Hansemann* gestellter Antrag verworfen, nach welchem ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen bezweckender Gesetzentwurf erbeten werden sollte, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzipe der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbsverhältnisse gewahrt werde. *Angenommen* wurde dagegen mit 248 gegen 232 Stimmen folgender Antrag des Grafen *Arnim;* »Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der

Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, dass im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnissmässig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen, nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und dass die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, soweit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften. Derselbe bittet daher Seine Majestät, die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen zu wollen.« In diesem Antrage war denn glücklich ein Ausweg gefunden, um dem theoretischen Verlangen nach einer Entlastung der weniger Wohlhabenden Genüge zu thun, ohne dass die dafür Stimmenden sich irgendwie die Hände banden, für den Fall, dass die Staatsregierung einen neuen Versuch mit einer anderen Uebersetzung desselben in die Praxis machte; zugleich aber war es bei der Art der Erwähnung der Mahl- und Schlachtsteuer vollständig zweifelhaft gelassen, ob der Landtag auf ihre Aufhebung Werth legte.

Damit war die erste Periode der Agitation gegen die Mahl- und Schlachtsteuer ohne praktisches Resultat verlaufen. Die Gemüther waren durch die Agitation vielfach bewegt, doch ohne dass die Ansichten über die Steuer sonderlich geklärt waren. Die einseitige Hervorkehrung der politisch-sozialen Seite der Frage liess die projektirte Aufhebung der Steuer nothwendig in einem solchen Lichte erscheinen, als ob es sich bei ihr nicht um die Beseitigung einer den *wirthschaftlichen*, d. h. den *allgemeinen* Interessen feindlichen Einrichtung handele, sondern um die Begünstigung von Interessen *einzelner Klassen* der Staatsangehörigen auf Kosten der übrigen. Die Entscheidung eines derartigen Kampfes konnte naturgemäss nicht durch Ueberzeugung herbeigeführt werden, sondern war lediglich eine *Macht*frage; und im Jahre 1847 war die Macht — in materiellen Fragen wenigstens — trotz des wachsenden Einflusses der liberalen öffentlichen Meinung, noch entschieden auf Seite der ständisch-konservativen Richtung, welche überdies bei der vorliegenden Frage noch die Unterstützung der Vertreter fast aller grösseren Städte fand.

Andererseits liess die auf solchen Gründen beruhende Opposition des Vereinigten Landtages gegen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Maassregel nur um so mehr als eine Forderung

des politisch-sozialen Fortschritts erscheinen, und sogleich nach der Revolution vom März 1848 ging in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mit den unsinnigsten Forderungen zu Gunsten der unteren Volksklassen eine erneuerte heftige Agitation gegen jene Steuer Hand in Hand, welche in einigen Städten selbst zu tumultuarischen Demonstrationen führte. Die Folge war eine bereits unter dem 4. April 1848 erlassene provisorische Verordnung, durch welche den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der dritte Theil der Mahlsteuer erlassen resp. zu Kommunalzwecken, *insbesondere zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen* überwiesen, den Städten selbst aber freigestellt wurde, den übrigen Theil dieser Steuer nach eigner Wahl durch eine direkte Steuer aufbringen zu lassen.

Diese Maassregel war nun freilich etwas ganz Anderes als eine Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Die Schlachtsteuer sollte beibehalten werden, und über den etwaigen Ersatz der Mahlsteuer sollten die Behörden jeder einzelnen Stadt entscheiden. Waren nun die städtischen Behörden schon früher für die Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer eingenommen, so mussten sie es noch mehr werden durch die Ueberlassung eines Drittels von dem Ertrage der Mahlsteuer zu den angegebenen Zwecken; und zugleich war damit das Mittel gegeben, der Impopularität der Steuer bei den unteren Volksklassen die Spitze abzubrechen. Ohnedies war jene Zeit der Störung der politischen und sozialen Ordnung am wenigsten geeignet, um zu einem neuen Steuersystem überzugehn, und man suchte sich überall mit augenblicklichen Maassregeln zu helfen, bei denen es auf die Konsequenzen nicht ankam, wenn nur der städtische Haushalt nothdürftig im Gange erhalten würde. Natürlich wurde die Ueberlassung eines Drittels der Mahlsteuer überall bestens acceptirt — wobei dann von einer besonderen Verwendung zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen bald nicht mehr die Rede war. Im Uebrigen war der Erfolg der Verordnung vom 4. April ein sehr verschiedener. In fast allen Städten der östlichen Provinzen (bis zur Elbe) wurde die Mahlsteuer beibehalten, während westlich von der Elbe für einige grössere und für die Mehrzahl der mittleren Städte die Mahl- und zum Theil auch die Schlachtsteuer — letztere mit spezieller, königlicher Genehmigung, wegen besonderer »Dringlichkeit« der Fälle — aufgehoben und der Ersatz zum Theil durch eine Einkommen- zum Theil durch die Klassensteuer beschafft wurde.

Dieser provisorische Zustand musste sein Ende finden, sobald die

politischen Zustände sich einigermaassen konsolidirt hatten. Unter dem 22. September 1849 legte der Finanzminister v. Rabe der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesetzes, die Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer betreffend, vor, wonach die Mahl- und Schlachtsteuer ganz aufhören sollte. Der Entwurf beruhte in der Hauptsache auf derselben Grundlage, wie der dem Vereinigten Landtage vorgelegte; der erheblichste Unterschied bestand nur darin, dass jetzt die Einkommensteuer nur von allen Preussen, welche selbständig ein jährliches Einkommen von über 1000 Thalern beziehen, erhoben werden sollte. Auch die Motive waren im Wesentlichen dieselben, nur dass dabei die volkswirthschaftliche Seite der Frage wo möglich noch weniger berücksichtigt, und das Gewicht noch ausschliesslicher auf die politisch-soziale Seite gelegt wurde. Abermals war »der Zweck nicht auf eine Vermehrung der Staatseinnahmen gerichtet,« wenngleich eine solche als *künftig* in's Auge zu fassen bereits angedeutet wurde, indem der Minister hinzufügte, der Gesammtbetrag der Staatseinnahmen stelle sich »*zur Zeit* noch als zur Bestreitung der laufenden Staatsbedürfnisse ausreichend« dar. Und wie die Motive, grade wie bei dem Gesetzentwurfe des Jahres 1847, die allgemeine Disposition des Gesetzentwurfs dahin erklärten, dass er eine angemessene und für den Umfang des Staats gleichmässige Steuer-Vertheilung zu erzielen und namentlich die wohlhabenderen Klassen unmittelbar erheblich mehr zu den Staatsbedürfnissen beitragen zu lassen bezwecke — so wurde auch jetzt wieder der wirthschaftliche Erfolg der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer dadurch von vorn herein wieder in Frage gestellt, dass den grösseren Städten die gesetzliche Möglichkeit einer indirekten Besteuerung ihrer Einwohnerschaften offen gelassen werden sollte. In dieser Beziehung war der beabsichtigte Weg sogar noch bedenklicher, als im Jahre 1847; denn während der damalige Gesetzentwurf sogleich diese eventuelle Erlaubniss wenigstens in ihren Begründungen regeln sollte, enthielt der Gesetzentwurf des Jahres 1849 hierüber keine Bestimmungen; vielmehr hatte der Minister es vorgezogen, sich darüber nur in den Motiven auszulassen, so dass diese Frage einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollte, deren Resultat im Einzelnen also gar nicht abzusehen war.

Wie die Bestimmungen und die Motive des Gesetzentwurfs denen des früheren in der Hauptsache entsprachen, so war auch der Erfolg beider Kammern ein ähnlicher, nur mit dem Unterschiede, dass die vorwiegend liberale und konservative Richtung jetzt äusserlich in den

beiden Kammern geschieden waren. Von der *zweiten* Kammer wurde am 5. Februar 1830 der Gesetzentwurf mit 250 gegen 41 Stimmen *angenommen*, von der *ersten* dagegen wurde am 22. Februar nach kurzer Debatte mit überwiegender Mehrheit ein *neuer* Gesetzentwurf angenommen, welcher die *Mahl- und Schlachtsteuer bestehen* liess, und nur alle Personen mit mehr als 1000 Thalern Einkommen einer klassifizirten Einkommensteuer unterwarf. Das Ministerium hatte seinen Gesetzentwurf so gut wie gar nicht vertheidigt, und als nun der neue Entwurf an die zweite Kammer gelangte und diese sich nicht gesonnen zeigte, ihn noch in der zu Ende gehenden Session in Erwägung zu ziehen, hatten sich die Anschauungen der Staatsregierung schon so weit verändert, dass der Minister des Innern, Freiherr *von Manteuffel*, (freilich, wie er sagte, nicht in seiner Eigenschaft als Minister, sondern als Abgeordneter) der Kammer zu bedenken gab, *ob es wohl einen guten Eindruck machen würde, wenn sie* — er setze dabei voraus, dass die Mehrzahl der Versammlung gerade zu den Begüterten gehöre — *Veranlassung geben sollte, dass die Besteuerung der Reichen verschoben werde*. Die Kammer ging indessen auf eine Berathung des Gesetzentwurfes nicht ein, und so blieb die Angelegenheit abermals in der Schwebe, bis dann im folgenden Jahre mit der wachsenden politischen Reaktion und mit dem steigenden Finanzbedürfniss des Staats der Widerstand der zweiten Kammer gebrochen wurde. Der von der ersten Kammer im Jahre 1850 angenommene Gesetzentwurf wurde von der Regierung im Wesentlichen adoptirt und erhielt nunmehr auch die Zustimmung der zweiten Kammer, und so kam das vom 1. Mai 1851 datirte Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu Stande, welches noch heute in Kraft ist. In diesem Gesetze ist zugleich der den Städten im Jahre 1848 nur provisorisch bewilligte Antheil an dem Rohertrage der Mahlsteuer dauernd garantirt (und zwar einfach »zur Verwendung der Kommunalzwecke,« und *nicht* mehr »insbesondere zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen«); und, abgesehn hiervon, war von der Mahl- und Schlachtsteuer nicht mehr die Rede.

Das war also das Ende des zeitweise von der Staatsregierung selbst mit Entschiedenheit in die Hand genommenen Reformversuches, welcher nicht eine Vermehrung der Staatseinnahmen, sondern nur die Abschaffung einer wirthschaftlich schädlichen Steuer und die gleichmässigere Vertheilung der Steuerlast auf die verschiedenen Klassen der Staatsangehörigen bezweckte. Die wirthschaftlich schädliche Steuer

— die Mahl- und Schlachtsteuer — blieb bestehen, und die durch die Einkommensteuer, durch die unerheblichen Modifikationen der Klassensteuer für die unterste Steuerstufe, sowie durch die Ueberweisung von einem Drittel des Ertrages der Mahlsteuer an die Städte herbeigeführten Aenderungen in der Vertheilung der Steuerlast blieben jedenfalls von dem ursprünglich beabsichtigten Ziele möglichster Gleichmässigkeit weit zurück. Das wesentliche positive Resultat bestand in einer erheblichen *Steigerung des Gesammtertrages der Steuer* durch die Einführung der klassifizirten Einkommensteuer, und in der Erhöhung des Interesses der Städte an dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer durch das ihnen bewilligte Drittel an dem Rohertrage fast durchweg war also grade das Gegentheil von dem ursprünglich beabsichtigten Ziele erreicht. Lässt sich auch nicht behaupten, dass dies in der inneren Nothwendigkeit der Sache lag, so ist doch auch eine thatsächliche Logik in diesem Verlaufe nicht zu verkennen. Die volkswirthschaftliche Seite der Frage war noch immer hinter der politisch-sozialen fast ganz zurückgetreten, und die Entscheidung also, wie in dem früheren Stadium von der Konstellation der Machtverhältnisse zwischen den politischen Parteien abhängig geblieben. Da aber alle Parteien darüber einverstanden waren, dass die Wohlhabenden bei dem bisherigen Steuersystem zu wenig herangezogen wurden, so war die theilweise Einführung der Einkommensteuer unvermeidlich, sobald das Finanzbedürfniss des Staates wuchs. Damit fiel der eigentliche Grund, welcher früher den Ausschlag zu Gunsten der Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer gegeben hatte; aber die Macht der Vorurtheile über diese Steuer, nachdem sie einmal in dem Verlaufe des Kampfes von beiden Seiten mit so grossem Eifer in Bewegung gesetzt waren, dauerte fort, und so kam es, dass die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten wurde, obgleich die Einkommensteuer nicht zu vermeiden war.

Seitdem ruhte die Frage der Mahl- und Schlachtsteuer zwölf Jahre lang fast ganz. Das allgemeine Interesse an ihr hatte einer Scheu, sich mit ihr zu befassen, Platz gemacht. Die Staatsregierung hatte mit der Einkommensteuer ihren positiven Zweck erreicht, und der negative — die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer — war ziemlich allgemein in den Ruf einer blos »theoretischen« Forderung gekommen, deren etwaige praktische Bedeutung jedenfalls nur von dem Standpunkte der betreffenden Städte zu beurtheilen sei. Da nun das Interesse der Kommunen an der Erhaltung der Steuer durch ihren Antheil an dem Ertrage derselben bedeutend gewachsen war, so musste die erneuerte

Agitation wegen Abschaffung der Steuer um so schwieriger werden. So ist es auch nicht zu verwundern, dass die darüber in den einzelnen Städten geführten Verhandlungen äusserlich fast überall zu einer entschiedenen Niederlage der Gegner der Mahl- und Schlachtsteuer geführt haben. Dennoch ist ein grosser Fortschritt unverkennbar. Ist auch die Macht der Vorurtheile noch keineswegs gebrochen, und ist auch überall die *politisch-soziale* Seite der Frage noch mehr betont, als sich bei einer unbefangenen Betrachtung rechtfertigen lässt, so ist doch gleichzeitig auch die *wirthschaftliche* Seite der Frage, namentlich in den grossen Städten, mehr und mehr in den Vordergrund gerückt — wie denn die Agitation in ihrem jetzigen Stadium hauptsächlich davon ihren Ausgang nahm, dass die Steuer in Berlin einen seiner Bedeutung als Getreidemarkt nur entfernt entsprechenden Mehlhandel absolut unmöglich macht. Von entscheidender Wichtigkeit für die Agitation wurde dann die Stellung der Steuer in dem Haushalte der betreffenden Kommunen, und wenn auch grade hierdurch bewirkt ist, dass sich fast alle städtischen Behörden für Beibehaltung der Steuer ausgesprochen haben, so liegt doch eben in dieser Stellung der Steuer, wie schon oben angedeutet, die Garantie, dass die Frage ihrer Aufhebung nicht wieder zur Ruhe kommen wird, als bis die Steuer wirklich beseitigt ist.

Um so wichtiger ist es, die Frage in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung für die Gesammtheit des Staats, wie für die Kommunen einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, wozu ich in einem nächsten Artikel einen Beitrag zu geben gedenke.

Stettin, im Mai 1864.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

Vom

Präsidenten Dr. Lette.

Seitdem in Frankreich das mittelalterliche Régime féodal den Beschlüssen der Augustnacht des Jahres 1789 erlag und hiermit der französische Bauernstand aus einer mehr und mehr verschlimmerten Unfreiheit und Unterdrückung vieler Jahrhunderte plötzlich zur Würde eines gleichberechtigten Gliedes der Staatsgesellschaft erhoben wurde, hielt während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die persönliche Freiheit mit der wirthschaftlichen und bürgerlichen Gleichberechtigung der Menschen ihren siegreichen Einzug in die übrigen germanischen und romanischen Staaten des europäischen Festlandes. In Preussen hatte hierzu bereits das Bedürfniss der Wiedergeburt des niedergetretenen Staates in den Unglücksjahren von 1807 bis 1812, durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, die Fundamente gelegt. Man konnte hier auf den seit Ausbildung der Landesherrlichkeit konsequent festgehaltenen, im achtzehnten Jahrhundert wiederholt sanktionirten Prinzipien der deutschen Landesverfassung fortbauen, wonach wenigstens der bäuerliche Besitzstand gegen willkürliche Beraubung und das bäuerliche Lastenverhältniss gegen Aufbürdung neuer gutsherrlicher Leistungen gesetzlich zu schützen war. In verschiedenen deutschen Staaten ging die Befreiung der Bauern Hand in Hand mit der Einführung des konstitutionellen Systems, wogegen sie in anderen erst in Folge politischer Bewegungen in's Leben trat, so 1830, besonders aber, wie in Oesterreich, 1848. In Spanien, von den Cortes der Insel Leon, 1808 und 1810, während der Gefangenschaft ihrer Königsfamilie begonnen, blieb ihre vollständige Durchführung erst den,

nach dem Tode Ferdinand VII., regelmässig versammelten Cortes vorbehalten.*)

Die in der esten Hälfte dieses Jahrhunderts in den germanischen und romanischen Kontinentalstaaten Europa's erfolgte Aufhebung der Unfreiheit des Bauernstandes war an den Grenzen des grossen Slavenreichs stehen geblieben. Hier hatte auch die Agrarverfassung nebst Standes- und andern mit ihr zusammenhängenden Verhältnissen im Mittelalter, während der Herrschaft der Mongolen, einen sehr abweichenden Entwickelungsgang genommen. Dennoch war ursprünglich so wenig dort, wie anderwärts, die Leibeigenschaft des Volkes ein Bestandtheil der Gesellschaftsverfassung gewesen. Vielmehr ist in Russland zuerst vom Czar Boris Godunow, um den Fluktuationen in der Bevölkerung entgegenzuwirken, mit Aufhebung der früheren Freizügigkeit, die Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) 1601, sodann 100 Jahre später, bis zu Peter I., die Leibeigenschaft eingeführt worden, aus ähnlichen staatswirthschaftlichen und landespolizeilichen Gründen, aus welchen nach dem dreissigjährigen Kriege in mehreren deutschen Territorien ein daselbst freier, auf eigenem Erbe ansässiger Bauernstand der sogenannten Erbunterthänigkeit unterworfen und in Folge dessen auch als schollenpflichtig behandelt wurde.

So hatte einer der berühmtesten Selbstherrscher Russlands aus eigenster absoluter Macht das Volk in Fesseln geschlagen, anderthalb Jahrhunderte später war es dagegen einem andern russischen Selbstherrscher, dem Kaiser Alexander II., vorbehalten, dieselbe ihm verliehene unbeschränkte Macht der Selbstherrlichkeit, trotz vielseitigsten Widerstandes der einflussreichsten Gesellschaftsklassen, zu gebrauchen, um durch Lösung jener Fesseln ein Wohlthäter seines Volkes und der Menschheit zu werden,*) seinem Volke eine schönere und grössere

---

*) In dem insularen Altengland ist die Leibeigenschaft schon länger als vor 300 Jahren erloschen, der Bauernstand aber ebenso wie in Süd-Schottland, meist durch Auskaufen, trotz früherer königlicher Verordnungen, in Irland durch Eroberung und besonders in Nord-Schottland mit Aufhebung der Clan-Verfassung, ähnlich wie in Mecklenburg und im ehemaligen Schwedisch-Pommern, durch Kündigung und Exmission verschwunden.

**) Man vergleiche: Un dernier mot sur l'émancipation des serfs en Russie, Paris 1860, und la Russie et les Russes T. II. u. III., Paris 1847 — von N. Tourgueneff — noch einem Freunde Stein's, einem (jetzt hochbejahrten) Manne, der durch sein ganzes Leben, schon unter Alexander I., für Aufhebung der Leibeigenschaft zu wirken bemüht gewesen, der um

Zukunft und der Welt eine, hauptsächlich auf den Fortschritten der Freiheit und Zivilisation beruhende Bürgschaft wechselseitigen, friedlichen, internationalen Verkehrs in Aussicht zu stellen. In Russland war zwar durch den Ukas vom 12. Dezember 1801 jedem Freien der Ankauf von Grundstücken erlaubt, doch zufolge Ukas vom 18. Oktober 1804 nur der Adel zum Besitz von Grundstücken mit Bauern und von Leibeigenen berechtigt. Dabei war übrigens, mit sehr wenigen Ausnahmen, die freie Theilung auch aller adligen Güter unter die männliche Deszendenz gestattet und die Naturaltheilung gewöhnlich. Nicht selten sind Dörfer von 400 bis 500 Seelen mit diesen letzteren unter 30 bis 40 verschiedene Herren vertheilt,*) überdies diese Besitzthümer bedeutend verschuldet. Schon deswegen und weil der Adel seltener auf seinen Gütern residirt, ist im Allgemeinen von einem patriarchalischen Verhältniss des Adels zu den Leibeigenen nicht füglich die Rede.

Das Privat- (Individual-) Eigenthum ist in Russland, am wenigsten beim Bauernstande, ausgebildet. Mit Ausschluss der litthauischen, weissrussischen und kleinrussischen Provinzen, (auch der Mehrzahl deutscher Kolonisten und der Pachtbauern im Norden) besitzen im übrigen europäischen Russland sowohl die leibeignen Bauern die ihnen vom Adel zur Nutzung überlassenen Grundstücke, als auch die persönlich freien Gemeinden den ihnen eigenthümlich gehörigen Boden noch jetzt in Gemeinschaft. Jede solche bäuerliche Gemeinde bildet in Bezug auf die von ihr bebauten Grundstücke noch gegenwärtig eine grosse Familie und Wirthschaftsgenossenschaft, welche periodisch, etwa alle 10 oder 15 Jahre, die in gleichaufgetheilten Loosen den einzelnen männlichen Gliedern übergebenen Grundstücke, ohne dass ein erbliches Besitzrecht der Einzelnen an diesen Loosen entsteht, zur neuen Vertheilung nach Ablauf der Bewirthschaftungsperiode oder auch nach dem Tode des Nutzniessers, wieder zurücknimmt.**)

---

deren Vorbereitung, insbesondere auch um die Dotation der Bauern mit Grundstücken und das Selfgovernement der befreiten Bauergemeinden die grössten Verdienste hat.

*) Der Freiherr v. Haxthausen erwähnt in seinen Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und die ländlichen Einrichtungen Russlands, sogar eines Dorfes von 260 Bauern mit 83 verschiedenen Guts- und Leibherren.

**) In Russland erhielten sich bis auf die neueste Zeit diejenigen Gemeinschafts-Verhältnisse in Bezug auf das Grundeigenthum und dessen Benutzung, welche bei den germano-romanischen Völkern die Uranfänge ihrer Ansiedlung bezeichnen und zuletzt nur noch in ihren Ueberresten

Dergleichen im Besitz der leibeigenen Bauergemeinde befindliche Gutsfeldmarken oder Abtheilungen derselben waren und blieben jedoch Eigenthum des adligen Gutsbesitzers, der sie gesetzlich zur eigenen Bewirthschaftung und Benutzung ganz oder theilweise einziehen durfte, wenn von diesem Rechte auch nnr sehr selten Gebrauch gemacht worden ist. Auch die Patrimonialgerichtsbarkeit über die leibeigenen Bauern stand dem adligen Gutsbesitzer zu. Jedoch übte er auch dies Recht thatsächlich selten aus. Dem Vorstande der Gemeinde und Gemeinheitswirthschaft (dem Alten oder Starosten) war in der Regel auch die Aufrechthaltung der Ordnung in der Bauerschaft nebst der Entscheidung von Streitigkeiten überlassen.

Erst der Kaiser Nikolaus hatte ausdrücklich verboten, einzelne Leibeigene zu verkaufen; ein solcher Verkauf sollte nur familienweise und mit Ueberlassung von Grund und Boden, oder doch unter der Bedingung erlaubt sein, dass der adlige Käufer selber Grund und Boden besitze. Doch wurde das Gesetz häufig dadurch umgangen, dass man nur zum Schein ein Paar Dessätinen Land mit in den Kauf gab. Klagen der Bauern gegen die Gutsherren waren gesetzlich nicht gestattet. Es war nur ein Ausfluss der Leibeigenschaft, dass die Bauern weder heirathen, noch ihre Güter verlassen durften, ohne Bewilligung des Gutsherrn. Die vom Kaiser Nikolaus den Bauern gegebene Befugniss, Grundstücke auf eigenen Namen anzukaufen, nicht blos, wie früher, nur im Namen des Gutsherrn, ist wohl meist illusorisch geblieben.

Wenden wir uns von diesen allgemeineren Grundzügen zu einigen spezielleren Mittheilungen über die bäuerlichen Leibeigenthums-Verhältnisse Russlands, um sodann die wesentlichen Bestimmungen des vom Kaiser Alexander II. erlassenen Gesetzes vom 19. Februar 1861 über die Aufhebung der Leibeigenschaft und endlich die bisherigen Wirkungen dieser Maassregel zu betrachten! Wir sind dazu durch authentische Mittheilungen aus bester Quelle in den Stand gesetzt und um so mehr veranlasst, dieselben in weiteren Kreisen bekannt werden zu lassen, als es zur Zeit an veröffentlichten, allgemeiner zugänglichen

---

als Markengenossenschaften für Weide und Wald und in den wechselseitigen Grundgerechtigkeiten der Dorffeldmarken erkennbar waren, in Ueberresten, welche die Gemeinheitstheilungs- und Servitutablösungs-Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts beseitigt, indem dieselbe auch an deren Stelle das privative und individuelle Eigenthum der Antheilsberechtigten treten lässt, *nur Gebäude und Hofgarten war Privatfamilienbesitz und bleibt es nach der Regulirung.*

Schriften, insbesondere über die neueste Phase der Emanzipation fast ganz fehlt.

Es existirten im Jahre 1858 (zufolge der 10ten Revision oder Volkszählung) im europäischen Russland (also mit Ausnahme von Sibirien und Kaukasien) in runden Zahlen 22,559,000 *Leibeigene*, darunter 10,973,000 männliche Seelen, welche letztere in zwei Hauptklassen zerfielen, nämlich in Bauern 10,194,000 und Hofleute 779,000. Die *Hofleute* besassen keine Grundstücke und standen entweder im persönlichen Dienste des Gutsherrn oder erhielten von demselben einen Pass unter der Bedingung, sich selbst zu ernähren und gleichzeitig dem Gutsherrn gewisse Geldabgaben zu bezahlen. Dagegen bilden die *Bauern* die ackerbauende Bevölkerung. Doch machten die Gutsherren sehr oft von dem Rechte Gebrauch, aus dieser ackerbauenden Bevölkerung ihre persönliche Dienerschaft zu ergänzen und auf diese Weise nicht blos einzelne Individuen, sondern selbst ganze Bauerfamilien in Hofleute oder Hofgesinde zu verwandeln.

Für die Benutzung des Bauerlandes waren die Bauern dem Gutsherrn entweder zu Frohnarbeiten oder zu Geldabgaben verpflichtet, ersteres besonders zur Bewirthschaftung der nicht an die Bauergemeinde überlassenen, sondern zur eigenen Benutzung Seitens der Gutsherren reservirten Ländereien. Man berechnet, dass etwa 70 pCt. der Bauern Frohndienste leisteten und 30 pCt. Geldabgaben entrichteten.

Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen a) *den litthauischen, weissrussischen und kleinrussischen — den westlichen Provinzen*, namentlich Wilno, Kowno, Grodno, Minsk, Kief, Podolien, Volhynien und einem Theile von Witebsk und b) *den übrigen Provinzen des europäischen Russlands.*

In den ersteren, den genannten Westprovinzen, waren (unter Kaiser Nikolaus) Inventarien und Lustrationen eingeführt, in welchen sowohl die bäuerlichen Grundstücke, sämmtliches Bauerland, als auch die thatsächlich entrichteten Frohnarbeiten und Geldabgaben der Bauern verzeichnet worden und war es den Gutsherren verboten, einestheils das Bauerland zu vermindern, anderentheils die verzeichneten Frohndienste und Abgaben zu erhöhen. In den genannten Westprovinzen haben diese Inventarien und Lustrationen hiernächst den Ausgangspunkt und die Grundlage für die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung gebildet. Dagegen waren in den übrigen Provinzen weder die Frohndienste noch die Geldabgaben vorher gesetzlich festgestellt. Vielmehr stand es hier jedem Gutsherrn frei, dieselben nach Willkür zu erhöhen oder zu

vermindern. Zwar sollte zufolge eines alten Gesetzes kein erwachsener Arbeiter in der Woche zu mehr als drei Tagen Frohndienst genöthigt werden. Nicht überall aber wurde dies Gesetz beachtet. Wo die öffentlichen Verwaltungsbehörden dasselbe aufrechthalten wollten, nahm der Gutsherr Bauerländereien fort, in welchem Falle es alsdann die Bauern vorzogen, statt Bauerland zu verlieren, einen Tag mehr in der Woche zu arbeiten.

Die Regulirung dieser so eben geschilderten persönlichen und Besitzzustände war Gegegenstand des Gesetzes vom 19. Februar 1861, welches zunächst die Leibeigenschaft in Russland vollständig aufhob.

In Bezug a) *der persönlichen Zustände der Leibeigenen* bestimmt das Gesetz, dass ihnen sofort mit der Publikation alle persönlichen Vorrechte der freien Volksklassen zustehen, vorbehaltlich der während einer zweijährigen Uebergangsperiode vom 19. Februar 1861 bis dahin 1863 noch zu leistenden bisherigen Frohndienste und Geldabgaben. Unter jenen persönlichen Vorrechten ist aber das den bis dahin leibeigen gewesenen Bauern zugestandene Recht begriffen, ihre Kantonhäupter, Dorfvorsteher und Mitglieder des Dorfgerichtes durch eigene freie Wahl zu bestellen. Darunter ist ferner die Zusicherung enthalten, später (von 1864 ab) durch selbstgewählte Abgeordnete der Bauergemeinden auf den Landtagen (der Kreise und Provinzen) vertreten zu werden und zwar so, dass der Adel auf diesen Landtagen kein Uebergewicht über die Bauergemeinden haben soll.*)

Nur während der auf zwei Jahre, vom 19. Februar 1861 bis zum 19. Februar 1863, bestimmten *Uebergangsperiode*, in welcher durch die zur Verhandlung, zum Abschluss und zur Ausführung der seitens der bäuerlichen Familienhäupter und des Gutsherrn zu vollziehenden

---

*) Eine aus der Aufhebung der Leibeigenschaft bezüglich der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse naturgemäss folgende Bestimmung, welche jedoch unter andern in Preussen bis jetzt unerfüllt geblieben, obschon die Leibeigenschaft bereits 1807, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss in Folge des Edikts vom 14. September 1811 aufgehoben ist. Noch fehlt es in den sechs östlichen Provinzen des preussischen Staats an einer ländlichen Gemeindeordnung und ist sogar 1856 die gutsherrliche Polizei wiederhergestellt; in allen Provinzen aber mangelt eine mit der Staatsverfassung von 1850 übereinstimmende Kreis- und Provinzialordnung. Noch haben in den Kreisen der östlichen Provinzen zufolge der Kreisordnungen von 1823 ff. sämmtliche Rittergutsbesitzer (oft an 50 und noch mehr) Virilstimmen, während alle bäuerlichen Gemeinden des Kreises zusammen nur 3 bis 6 Vertreter und die wenigen Städte meist nur je einen Vertreter zum Kreistage entsenden dürfen.

Regulirungsakte, (Rezesse, Verträge), vom Gouvernement für die einzelnen Bezirke bestellten *Friedensrichter* diese Regulirung zwischen Bauern und Gutsherrn zu bewirken ist,*) dürfen so wenig die Bauern wie die Hofleute ihre früheren Dienste und Abgaben ohne die ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn versagen, Mit dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Periode, — vom 19. Februar 1863 ab, sind aber die *Hofleute* von allen Verpflichtungen ohne Ausnahme und ohne irgend eine Entschädigung, befreit.

Dagegen haben die *Bauern* von diesem Zeitpunkt ab die Befugniss, gegen Entrichtung der im Regulirungsakt, (dem Rezess oder Vertrage mit dem Gutsherrn), nach Maassgabe und Verhältniss des ihnen zufallenden bäuerlichen Grundbesitzes, festgestellten Geldrente, die ebendaselbst als ein Aequivalent derselben normirten Frohndienste für's Künftige zu versagen und sich auf diese Weise von jeder Naturaldienstleistung frei zu machen und es hat das Gesetz sowohl für diesen, wie für den entgegengesetzten Fall die, nach Maassgabe und Verhältniss des verliehenen bäuerlichen Grundbesitzes, auf denselben zu übernehmenden Geldabgaben oder resp. Frohndienste, nach den verschiedenen Gegenden bestimmt. Der Regulirungsakt hat auch die Anzahl und Art der Frohnen — Männer- oder Frauenarbeit — wie deren Vertheilung auf die verschieden Arbeits- und Jahresperioden, — Winter oder Sommer — festzustellen.

In ihrer persönlichen Freiheit sind ferner die *Bauern* noch über den Ablauf der Uebergangsperiode (den 19. Februar 1863) hinaus, dadurch beschränkt, dass ihnen für einen neunjährigen Zeitraum, von 1861 ab gerechnet, also bis 1870 die Verpflichtung obliegt, bei dem

*) Wer mit der Agrargesetzgebung und ihrer Ausführung bekannt ist, wird die Schwierigkeit zu würdigen wissen, welche zumal beim Widerstreben einer Mehrheit von Gutsherren, in dem Mangel tüchtig vorgebildeter Regulirungsbeamten liegt. Man hat dazu in Russland vorzugsweise junge Männer von Adel und wie dem Verfasser versichert worden, auch aus dem Offizierkorps der russischen Garde und zwar mit dem besten Erfolge für die beendete Erledigung der Regulirungen ausgewählt. In der That giebt das eine hohe Vorstellung von der allgemeinen Bildung, ebenso von den freisinnigen staatswirthschaftlichen Ansichten, als von der patriotischen Hingebung eines Theils des jungen russischen Adels an die hochherzigen Entschlüsse und Ideen ihres Kaisers und es ist auch dem Verfasser dieses Aufsatzes durch die Gunst der Bekanntschaft mit einigen dieser Männer Gelegenheit geworden, sich von den eben gedachten Eigenschaften zu überzeugen.

Besitz und der Bewirthschaftung des Bauerlandes zu verbleiben, indem ihre volle Freizügigkeit und das Recht, die Güter nach Belieben zu verlassen, erst mit dem Februar 1870 wirksam wird.

In Bezug b) auf die durch die Regulirungsakte der Friedensrichter neu zu konstituirenden *bäuerlichen Besitzstände* und der Eigenthumsverhältnisse am Bauerlande ist ebenfalls zwischen der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung in den oben genannten *Westprovinzen* und der in den *übrigen Provinzen* wiederum zu unterscheiden.

In den ersteren bildeten, wie bereits oben bemerkt, die in Folge früherer Anordnung aufgenommenen Inventare und Lustrationen den Ausgangspunkt und die Grundlage sowohl für den Umfang der den Bauern zu verleihenden Grundstücke, als für die den Gutsherren dafür gebührende, an die Stelle der bisherigen Natural- und Geldleistungen tretende Entschädigung.

Ueberdies aber sind die politischen Bewegungen der neuesten Zeit unter dem polnischen Adel jener Provinzen, wie die Erhebung des weiss- und kleinrussischen Bauernvolkes gegen denselben, die Veranlassung gewesen zu den Verordnungen vom 1. März, 30. Juli und 2. November vorigen Jahres, durch welche die Bauern dieser Westprovinzen unmittelbar zu Grundeigenthümern des durch die Regulirungsakte nach Maassgabe der Inventarien und Lustrationen festgestellten bäuerlichen Landes erklärt worden sind und gleichzeitig auch die Entschädigung der Gutsbesitzer, vermittelst Kapitalisation der von den Lokal-Kommissionen regulirten Geldabgaben, definitiv festgestellt, hierdurch aber in diesen Provinzen das Verhältniss zwischen Gutsherrn und Bauern mit der Ausführung der Regulirung vollständig aufgelöst ist.

In den *übrigen Provinzen des europäischen Russlands* ist dagegen für verschiedene Gegenden ein höchstes Maass des vom Gutsherrn den Bauern zu verleihenden Landes vermöge des Gesetzes und zwar in der Regel dahin bestimmt, dass für jede männliche Seele 3 bis 4 Dessätinen ausgewiesen werden. *)

Besitzt die Bauergemeinde weniger als dies Maximum, so hat sie keinen Anspruch auf eine Landzulage; sie muss sich vielmehr mit ihrem bisherigen, das Maximum auch nicht erreichenden Besitzumfange begnügen. Besitzt dieselbe dagegen mehr als jenes Maximum, so muss

---

*) Mithin 12 bis 16 preussische Morgen. Die Dessätine enthält 4,28 preussische Morgen, also 3 Dessätinen 12,84 Morgen preussisch Maass.

sie den Ueberschuss über jenes höchste Maass dem Gutsherrn, aber erst nach einer fünfjährigen Frist heraus- und zurückgeben.

Für das den Bauern in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen zu überweisende, resp. verbleibende Maass von Grundstücken haben sie dem Gutsbesitzer als Entschädigung eine Geldrente zu entrichten, welche, je nach den Gegenden durch das Gesetz verschieden bestimmt, in der Regel 9 Rubel für jede drei Dessätinen Landes (für jeden einer männlichen Seele auszuweisenden Landantheil) beträgt.*)

Diese Geldrente bleibt für einen zwanzigjährigen Zeitraum unverändert; nach dessen Ablauf kann auf eine anderweite Landtaxe angetragen werden.

Statt dieser Geldrente können indess die Bauern, sofern sie sich nach Ablauf der Uebergangsperiode vom 19. Februar 1863 dazu bestimmen, auch Frohndienste leisten, deren Preis und resp. Verhältniss zur Geldrente durch das Gesetz (nach den Oertlichkeiten) normirt ist. So werden z. B. an Stelle jener Rente für je drei Dessätinen Landes jährlich 40 Männer- und 30 Frauentage geleistet.**)

Wird gleichwohl das Bauerland, bezüglich dessen Maximum, nach der Anzahl der männlichen Seelen berechnet, (für jede männliche Seele in der Regel auf 3 bis 4 Dessätinen), so wird doch der ganze auf alle Gemeindeglieder und männlichen Ortseinsassen fallende Grundbesitz, und zwar für ewige Zeiten, einer jeden Bauergemeinde in der Gesammtheit angewiesen und vom Gutsherrn abgetreten.

Die Bauern resp. Bauergemeinden erhalten *vorerst* an diesem ihnen überwiesenen und abgetretenen Lande *nur ein erbliches Besitzrecht* und es kann, wie oben schon bemerkt ist, die dafür zu leistende Geldabgabe nach Verlauf von 20 Jahren durch eine alsdann neu aufzunehmende Taxe verändert werden, *sobald und so lange sie nicht das Eigenthum am Bauerlande erworben haben.*

Die *Eigenthums-Erwerbung* erfolgt allererst durch Ablösung der Geldrente mittelst Kapital. Dabei aber kommt der Staat den Bauergemeinden durch seine Kreditanstalten zu Hülfe.

---

*) Ein Silberrubel ist gleich 1 Thlr. 2 Sgr. 3,7 Pf., also ist für drei Dessätinen als Geldrente zu entrichten 9 Thlr. 20 Sgr. 9,3 Pf. Bei dem gegenwärtigen Minderwerthe der russischen Valuta stellt sich dieser Betrag entsprechend niedriger.

**) Danach betrüge der Werth eines Diensttages im Durchschnitt von Männer- und Frauenarbeit und der verschiedenen Jahresperioden 4 Sgr. 1,8 Pf. Preussisch.

Zufolge des Gesetzes vom 19. Februar 1861 ist der Preis für Ablösung der Geldrente und resp. Eigenthums-Erwerbung zum $16\frac{2}{3}$ fachen Betrage der sonach mit 6 pCt. zu kapitalisirenden Geldrente bestimmt. Von dem solchergestalt zu entrichtenden Ablösungs- oder Eigenthums-Erwerbungskapital übernimmt der Staat 80 pCt., also $\frac{4}{5}$, welche als eine Schuld der Bauern an den Staat auf deren Grundstücken hypothekarisch eingetragen und im Wege der Amortisation in einer Reihe von Jahren (49 Jahre) getilgt werden. Dagegen entschädigt der Staat an Stelle der Bauern die Gutsbesitzer mit Staatspapieren, zu 5 und $5\frac{1}{2}$ pCt. verzinslich. Die übrigen 20 pCt. oder $\frac{1}{5}$ des Ablösungs- und Eigenthum-Erwerbungskapitals hat die Bauergemeinde unmittelbar an den Gutsbesitzer abzuführen, entweder auf einmal oder in mehreren Jahresterminen, nach Uebereinkunft beider Theile.

Erst wenn die durch die Häupter der Familien bei den Regulirungsakten vertretene Bauergemeinde im Wege der ebengedachten Ablösung das Eigenthum des Bauerlandes erworben hat, darf sie dasselbe unter sich an die einzelnen Mitglieder vertheilen und einem jeden derselben seinen Antheil zu privativem (individuellen) erblichen Eigenthum überlassen. Es steht ihr aber auch frei, das im Wege der Ablösung eigenthümlich erworbene Bauerland fernerhin nach der alten russischen Sitte als gemeinschaftliches Eigenthum zu behalten und so die Gemeinheitswirthschaft mit periodischer Verloosung und Wechselung der Antheilsstücke fortzusetzen.

Sobald die Gemeinde, sei es mit oder ohne Hülfe des Staats das Eigenthum des Bauerlandes erworben hat, werden deren Mitglieder mit dem technischen Worte *Bauereigenthümer*, so lange sie aber dem Gutsherrn unmittelbar noch Frohndienste zu leisten, oder Geldabgaben zu bezahlen hat, »*temporär verpflichtete Bauern*« genannt.

Die *gegenwärtigen Zustände der befreiten Leibeigenen*, als *Wirkungen des Gesetzes*, sind nach den uns gewordenen Mittheilungen, folgende:

Die 779,000 männlichen Seelen an *Hofleuten* sind vollkommen frei; diese allerdings ohne den Besitz von Grundeigenthum. Ein Theil von ihnen ist in die Städte verzogen und hat sich daselbst angesiedelt. Ein anderer Theil der früheren Hofleute hat bei den Gutsherren und Landeigenthümern Beschäftigung nach freier Uebereinkunft der Lohnbedingungen, gefunden.

Von den *Bauern* waren am 1. Mai 1864 (in runder Summe) 4,323,000 männlichen Geschlechts *freie Eigenthümer* und 5,471,000

temporär Verpflichtete. Zu den ersteren, den freien Eigenthümern, werden gerechnet:

a) 1,264,000 männliche Seelen, welche ihre Ablösung und Eigenthums-Erwerbung durch Vermittelung der Staats-Kreditanstalten bewirkt haben und als Eigenthum 4,111,000 Dessätinen Land besitzen, nämlich durchschnittlich 3¼ Dessätinen auf jede männliche Seele oder 14 bis 20 Dessätinen, (circa 60 bis 80 Morgen) pro Haus oder Familie, auf deren Gesammtbesitz 116 Millionen Rubel Hypothekschulden an den Staat haften.

b) 420,000 männliche Seelen, welche durch eigene Mittel, ohne Vermittelung der Kreditanstalt des Staats abgelöst und das Eigenthum ihrer Grundstücke erworben haben,

c) 181,000 männliche Seelen, welche früher den kleinen Gutsbesitzern gehörten (d. h. solchen adligen Gutsherren, welche nicht über 20 männliche Seelen besassen), die durch besondere Entschädigungen Seitens des Staates zu freien Eigenthümern erhoben sind, sodann

d) 2,458,000 männliche Seelen in denjenigen westlichen Provinzen des Reichs, welche sofort unmittelbar, zufolge der Verordnungen vom 1. März, 30. Juli und 2. November v. J. zu Eigenthümern erhoben wurden.

Demnach beträgt die ganze Masse des Grundeigenthums dieser 4 Gruppen von Bauereigenthümern ungefähr 15 Millionen Dessätinen (über 60 Millionen preussische Morgen).

Ueber die Anzahl derjenigen temporär verpflichteten Bauern, welche noch Frohndienste verrichten, fehlen genauere Zahlenangaben. Jedoch übersteigt die Gesammtzahl derselben nicht die Hälfte der obengedachten Zahl aller noch temporär verpflichteten Bauern, folglich nicht die Zahl von 2,700,000 männlichen Seelen. Ihre Zahl vermindert sich übrigens mit jedem Tage. Denn fortgesetzt werden Eigenthums-Erwerbungs-resp. Ablösungsakte der oben gedachten Art, bei der die Eigenthums-Erwerbung resp. Ablösung vermittelnden zentralen Kreditanstalt präsentirt, so dass auf diese Weise monatlich 100,000 temporär verpflichtete Bauern in freie Eigenthümer verwandelt werden.

Vielseitig wird bestätigt, dass der Wohlstand der durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 aus dem Leibeigenthum befreiten Bauern zusehends wächst, wie es unter anderm die erheblich zunehmende Masse von Erzeugnissen, welche von den Bauern auf die Märkte geliefert und verkauft werden, beweisen. Auch der Adel (so wird mitgetheilt), bestehe mit Aufopferung und ohne Ruin die von der Bauern-Emanzipation

unzertrennliche Krisis. Hätten auch die Gutsherren einen bedeutenden Theil ihrer Einkünfte temporär eingebüsst, so sei dennoch die anfängliche Minorität, welche die Regierung in der Reform unterstützte, zur Majorität geworden.

Es wird sich fortan der russische Adel voraussichtlich ebenso, wie die grossen Grundbesitzer der benachbarten preussischen Ostprovinzen mit Intelligenz und eigner geistiger Anstrengung der Bewirthschaftung der zum Theil schon vor der Emanzipation bedeutenden, durch dieselbe, in Folge Rückgabe der über die Maxima der Landverleihungen überschiessenden bäuerlichen Besitzungen, noch vergrösserten Gutsareale, widmen. Auch er wird wie anderwärts, die Früchte eines freien, rationellen Ackerbaues erndten. Die Freiheit und die Wohlfahrt derjenigen Volksklasse, welche die grosse Masse der Nationen ausmacht und als Ackerbauer in der organischen Gliederung der menschlichen Gesellschaft die wichtigste Stelle einnimmt, kommt in gleichem Grade allen übrigen Volksklassen zu Gute, vorausgesetzt, dass sie nicht engherzig und widerwillig an Privilegien haften und Sonderinteressen verfolgen, die fortan mit den Gesellschaftszuständen des 19. Jahrhunderts, mit den Fortschritten der Menschheit, mit Gerechtigkeit, Sittlichkeit und christlicher Humanität unvereinbar sind.

Die persönliche und wirthschaftliche Freiheit aller Volksklassen hat aber zur nothwendigen Folge, dass die Nationen aus ihrer, nur bei der Unfreiheit möglichen, isolirten und abgeschlossenen Stellung heraus-, in den allgemeinen, internationalen Verkehr aller freien und zivilisirten Völker der Welt mit eintreten. Diese Wirkung wird sich in nicht zu langer Zeit auch in Bezug auf das handelspolitische System Russlands, an seine Bauern-Emanzipation anschliessen.

Berlin, im Juni 1864.

Korrespondenz.

Altenburg, im Mai 1864.

(Die herzogl. Sachs.-Altenb Landesbank.)

Es sei mir erlaubt, Ihnen die Darstellung eines Instituts zu geben, welches trotz seines Alters in Deutschland noch wenig bekannt ist, und für die Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung insofern von Interesse ist, als es, aus ganz anderen Anschauungen, als denen der Gegenwart, hervorgegangen, seine Existenz in die Gegenwart hinübergeführt hat und seine Thätigkeit derselben anpassen muss. Ich meine die herzogl. Altenburgische Landesbank.

Die Gründung der herzogl. Landesbank fällt in's Jahr 1792, in eine Zeit, wo in Deutschland dergleichen Schöpfungen regelmässig den Staat zum Urheber hatten.

Das Ende des vorigen und der Anfang dieses Jahrhunderts sind besonders reich an vom Staate hervorgerufenen Unternehmungen gewesen, von denen inzwischenviele wieder eingegangen, viele auch noch bestehent — ob zum Vortheil des Staates oder nicht, ist hier nicht am Orte ausführlich zu erörtern. Nur eins auszusprechen, mögen wir uns nicht versagen, unsere bestimmte Ueberzeugung nämlich, dass sämmtliche finanziellen und industriellen Staatsinstitute, selbst die mit Vortheil betriebenen nicht ausgenommen, der Privatthätigkeit überlassen, ungleich günstigere Resultate erzielen, hauptsächlich aber Leistung und Gegenleistung naturgemäss gerechter und angemessener vertheilen würden, als es der Staat überhaupt vermag.

Das Bankinstitut von dem hier die Rede sein soll, ist eins der bestverwalteten, und hat in den verflossenen Dezennien sehr erfreuliche Geschäftsergebnisse geliefert. Wir fragen aber: steht das, was die Staatsangehörigen leisten und empfangen nur einigermassen in Verhältniss zu einander? Das ganze Land ist Bürge für die von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten, und was wird ihm seitens der Bank hiergegen gewährt? Die jährlichen Ueberschüsse in Gestalt von neu ausgeführten öffentlichen Gebäuden, Chausseen u. s. w., d. h. für eine Leistung seitens der Gesammtheit erfolgt eine Gegenleistung an einzelne Kommunen, Fluren, Grundbesitzer! Man wird uns entgegenhalten, die Garantie des Landes könne bei dem jetzigen Vermögensbestand des Geldinstituts nicht viel besagen, und diene vornehmlich nur dazu, dessen Kreditfähigkeit zu steigern und

zu befestigen. Dies mag bei normalem Zeitverlauf wohl zutreffen. Das Hypothekengeschäft, mit Umsicht und Sorgfalt betrieben, wie es hier zweifellos der Fall, ist unstreitig ein sehr sicheres und solides. Denken wir uns inzwischen den Fall eines Krieges in Deutschland, der doch gewiss nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, so wird die unmittelbare Folge ein rapides Sinken des Bodenwerths sein, das die sicherste und mässigste Hypothek in Frage stellt. Verluste von Betracht werden nicht ausbleiben; — der zu gewährende Kredit wird einzuschränken sein, unter Umständen auf Kosten der leistenden „Inländer", zu Gunsten nicht leistender „Ausländer"; — die Aufrechterhaltung des eigenen Kredits wird in solchen Zeiten dem Staate viel grössere Opfer auferlegen, als z. B. einer Aktiengesellschaft; je länger die Kalamität anhält, desto schmerzlicher die Verluste, welche schliesslich von der Gesammtheit der Steuerzahler, der Leistenden, im Interesse Jener aufzubringen sein werden, die in guten Jahren die Gegenleistung bereits empfingen oder später noch empfangen werden. Hieran trägt der Staat keine Schuld, wir haben dies bereits eingeräumt, demohnerachtet bleibt der Sachverhalt nicht minder unregelmässig.

Die Aufgabe der Anstalt und deren Geschäftsthätigkeit zerfällt in:

a) Vermittlung verzinslicher Anlegung von Kapitalien mit vollkommener Sicherheit (Garantie des ganzen Landes).
b) Gewährung von Kredit gegen Hypothek und Faustpfand.
c) Gewährung von Vorschüssen an die Staatskasse, Kommunen, Korporationen unter solidarischer Verpflichtung ihrer Mitglieder.
d) Beförderung der Ablösung der Grundlasten (Landrentenbank).
e) Auswechslung des inländischen Papiergeldes.

Im Jahre 1792 gründete Herzog Ernst I. von Gotha und Altenburg in der Stadt Altenburg eine „Kammerleihbank" mit der Bestimmung, überflüssige, sowie daselbst verzinslich anzulegende Gelder auf Unterpfand wieder auszuleihen. Der Zinsfuss für Einleihungen betrug 3 pCt., während beim Ausleihen 3½ bis 4 pCt. erhoben wurden. Die ersten Jahresergebnisse berechtigten zu den besten Hoffnungen.

Seit 1818 erfuhren die Statuten der Bank wesentliche Aenderungen. So wurde unter anderem bestimmt, dass die Bank hinfort nicht mehr als ein blos zur herzoglichen Kammer gehöriges Institut, sondern als Landesanstalt angesehen werden, daher auch den Namen einer herzogl. Sächs.-Altenb. Landesbank führen sollte; das gesammte Kammer- und Landesvermögen bildete von jetzt ab die Garantie für die Erfüllung der von der Anstalt übernommenen Verpflichtungen; endlich sollte die Verwaltung fortan durch Staatsdiener und eine landständische Kommission in Gemeinschaft besorgt werden.

Am 27. März 1843 verlieh die Regierung der Bank das Privilegium, vermöge dessen die ihr als Faustpfänder übergebenen Gegenstände, in-

soweit solche in auf den Inhaber lautenden Kreditpapieren, Gold und Silber bestehen, unter keinerlei Umständen von irgend Jemand, es sei denn gegen sofortige Erstattung des vollen Betrags der Bankforderung, im Wege der Güte oder des Rechts abgefordert werden können und sollen. Gleichgültig und unwirksam soll es sein, ob die Pfandstücke in gutem Glauben erworben und dritte Personen irgend früher begründete Eigenthumsrechte daran geltend zu machen vermögen, oder ob gerichtliche Verbote gegen Ausantwortung und Veräusserung der Pfänder, Hilfsvollstreckung u. s. w. vorliegen.

Nicht unerwähnt wollen wir die im Jahre 1854 erfolgte Verzichtleistung des Herzogs und seines Hauses auf alle etwaigen Ansprüche an die Fonds und Ueberschüsse der Bank lassen, wobei andererseits die Mitgarantie für erloschen erklärt wurde, welche das herzgl. Haus mit dem Domainenvermögen für die Landesbank bei Errichtung derselben ausdrücklich geleistet hatte (ein wichtiger Akt für das Land in Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr gestiegenen Banküberschüsse).

Waren schon seither mit landschaftlicher Bewilligung vom Aktivvermögen des Landesinstituts hin und wieder zum Bau von öffentlichen Gebäuden und Chausseen, je nach Bedürfniss, die erforderlichen Ausgaben bestritten worden (1844—1860 zusammen 279,373 Thaler, 1861 allein 159,000 Thaler), so wurden vom Jahre 1861 ab insofern geregeltere Bestimmungen massgebend, als zwischen der Regierung und Landschaft vereinbart wurde, vom Jahre 1862 an habe die Bank alljährlich 4/5 des Reinertrages in sechsmonatlichen Raten zur Verwendung für öffentliche Zwecke abzugeben. Aus diesen Ueberschüssen soll ein besonderer Fonds gebildet werden, dessen Verwaltung der Landesbank obliege und der wieder zerfällt in

a) den Staatseisenbahnfonds, mit der Bestimmung, inländische Eisenbahnunternehmungen zu fördern und zu unterstützen, namentlich die Zu- und Einbussen zu decken, welche aus der staatlichen Betheiligung bei solchen Unternehmungen für die Staatskasse entstehen.

b) den Separatfonds für Landeszwecke, bestimmt
   1) zu öffentlichen Bauten,
   2) zur Begründung, Unterstützung und Beförderung öffentlicher gemeinnützigen Anstalten,
   3) zur Gewährung von Unterstützungen bei allgemeinen Landesbedrängnissen oder besonderen industriellen Kalamitäten,
   4) eventuell zur Verstärkung des Staatseisenbahnfonds,
   5) für den Fall, dass sich für die übrigen vorangestellten Zwecke eine Verwendung nicht darbietet, und wenn zugleich die Belastung der Steuerpflichtigen zu einer drückenden Höhe anzusteigen drohen sollte, zu einiger Erleichterung der Steuerpflichtigen.

Diese Vereinbarung tritt ausser Kraft: in Folge eines Beschlusses

zwischen Regierung und Stände, in Kriegs- und Revolutionszeiten und endlich für den Fall, dass das Aktivvermögen der Bank unter die Höhe von 1 Million Thaler herabgehen sollte.

Eine Zusammenstellung der Reinerträge, der zu verschiedenen Zwecken verwendeten Summen und des Vermögensbestandes am Schlusse jeden Jahres dürfte hier am Orte sein. (Zu erwähnen haben wir hierbei, dass sämmtliche statistischen, übrigens höchst dürftigen Nachweise den altenb. Landtagsverhandlungen entlehnt sind; es bleibt zu bedauern, dass, anstatt die alljährlich von der Bankdirektion angefertigten ganz speziellen Geschäftsberichte der Oeffentlichkeit zu übergeben, man vorzieht, dieselben im landschaftlichen Archive verstauben zu lassen.)

ult Dezember.	Reinertrag des Geschäfts.	zu verschiedenen Zwecken verwendet.	Bestand des Aktivvermögens.
1836	15,049 Thlr.	—	166,692 Thlr.
1837	22,663 "	—	139,355 "
1838	28,859 "	—	168,214 "
1839	31,140 "	—	199,354 "
1840	29,763 "	—	229,116 "
1841	29,043 "	—	258,160 "
1842	33,154 "	—	291,314 "
1843	39,900 "	—	331,214 "
1844	42,251 "	40,286 Thlr.	333,178 "
1845	43,652 "	—	376,830 "
1846	46,655 "	—	423,485 "
1847	51,393 "	—	474,879 "
1848	50,888 "	11,513 "	514,253 "
1849	30,511 "	7,676 "	537,089 "
1850	54,561 "	85,598 "	506,053 " *)
1851	65,404 "	15,676 "	555,781 "
1852	62,371 "	15,674 "	602,479 "
1853	61,989 "	23,992 "	640,475 "
1854	62,728 "	37,518 "	665,685 "
1855	65,923 "	—	731,607 "
1856	78,151 "	6,000 "	803,758 "
1857	93,857 "	21,000 "	876,615 "
1858	99,601 "	24,600 "	951,625 "
1859	95,853 "	33,000 "	1,014,478 "
1860	95,611 "	10,000 "	1,100,089 "
	1,330,979 Thlr.	332,533 Thlr.	

*) Diese Minderung erklärt sich dadurch, dass erst in diesem Jahre von den bis 1849 angesammelten Jahreserträgen 31,036 Thlr. zur Verwendung gekommen sind.

zu verschiedenen Zwecken sind verwendet . . .	332,533 Thlr.	= 24,99 pCt.
dem Bankvermögen zugewachsen	998,446 „	= 75,01 „
daher Summe der Reinerträge bis Ende 1860 .	1,330,979 Thlr.	

Ende 1862 betrug die Bevölkerung des altenb.

Ostkreises	(11,95 □ M.)	90419 Seelen,
Desgl. des Westkreises	(12,05 „ „)	47464 „
	zusammen	137,883 Seelen.

Das altenb. Geldinstitut hat sich nicht immer eines so glänzenden Resultats zu erfreuen gehabt, wie in der Neuzeit. Abgesehen davon, dass in früheren Jahren der erübrigte eigene Fonds und der daraus erzielte Zinsgewinn nur unbedeutend sein konnte, so hatte das Unternehmen mit der Abwickelung ungünstiger, durch die Kammerleihbank entrirter Geschäfte arg zu kämpfen. Bis etwa zum Jahre 1830 waren die Geschäftsergebnisse gleich Null gewesen, und es galt daher, alle Kräfte zusammen zu raffen, um die Fehler und Mängel der früheren Verwaltungen zu vermeiden und durch umsichtige Leitung und Thätigkeit in neue bessere Bahnen einzulenken. In welchem Grade dies gelungen, namentlich wie viel vorsichtiger man mit Beleihungen zu Werke gegangen, wird eine Zusammenstellung der Verluste an Kapital und Zinsen, welche die Bank bei ihrem Ausleihegeschäft erlitten, am Ueberzeugendsten darthuen. Diese Einbussen betrugen in den Jahren

	durchschnittlich pro Jahr	bei einem durchschn. Jahresbestand der ausstehenden Kapitalien von	pCt.
1821—1830	12,625 Thlr.	2,812,841 Thlr.	0,448
1831—1840	2,724 „	3,416,192 „	0,079
1841—1850	402 „	5,578,595 „	0,007
1851—1860	458 „	8,698,526 „	0,005

Während also der Bank in den Jahren 1821/30 ein jährlicher Verlust von durchschnittlich 0,448 pCt. der Aussenstände erwuchs, reduzirte sich derselbe im abgelaufenen Jahrzehnt auf kaum nennenswerthe 0,005 pCt.

Das Hypothekengeschäft, früher ausschliesslich auf das eigene Ländchen beschränkt, breitete sich nach und nach in den angrenzenden Ländern Thüringen, Preussen, Sachsen und noch weiter aus. Der bewährte Ruf der Anstalt, die stets in Fülle vorhandenen baaren Mittel, welche sie in den Stand setzen, eintretendem Bedarf sofort und vollkommen zu genügen, die billigen Bedingungen für den Entleiher, — 4 bis 5 pCt. jährlicher Zins und eine einmalig zu entrichtende Ausleihegebühr von 3/8 pCt. — die Gewissheit für den Erborger einer Kündigung des aufgenommenen Kapitals nicht ausgesetzt zu sein, dafern nur eine regelmässige Abführung der Zinsen erfolgt: alles dies hat zur Folge gehabt, dass die Bank in normalen Zeiten nicht in Verlegenheit geräth, ihre Gelder rasch und nutzbringend zu placiren.

Es ist nicht wegzuläugnen, dass der vermögende Bauernstand des

altenb. Ostkreises zum gedeihlichen Aufschwung der Bank nicht nur wesentlich beigetragen, sondern auch heute noch eine deren Hauptstützen bildet. Bedenklich, zähe, am Hergebrachten und einmal Erfassten haltend, auch wohl durch einen gewissen Nationalstolz dazu getrieben, zieht der altenb. Landwirth vor, seine Ersparnisse der vaterländischen Bank anzuvertrauen, unbekümmert darum, dass er häufig die Gelegenheit zu gleich sicherer und vortheilhafterer Kapitalanlage ebenso nahe hat.

Leider sind uns die Beträge der in den Nachbarstaaten aus- und eingeliehenen Summen nicht bekannt. Inzwischen darf nach dem Verkehrsverhältniss der beiden altenb. Kreise, wonach

eingeliehen wurden	aus dem Ostkreis	aus dem Westkreis
1857—1861	6,170,128 Thlr. (86,61 %)	954,160 Thlr. (13,39 %)

dagegen die hypothekarischen Aussenstände betrugen

	im Ostkreis	im Westkreis
ult. 1861	4,734,458 Thlr. (86,70 pCt.)	726,189 Thlr. (13,30 pCt.)

angenommen werden, dass das Zu- und Abströmen der Kapitalien in ziemlich gleichem Verhältniss erfolgt. So hat in neuerer Zeit der Grundbesitz des Königreichs Sachsen seinen Geldbedarf in namhaften Beträgen bei der Bank gedeckt, ein Umstand der eine stetige Zunahme neuer Einleihungen von dorther zur unmittelbaren Folge gehabt hat.

Die bei der Landesbank eingeliehenen Summen werden mit 3 pCt. bei vierteljährlicher, mit 3½ pCt. bei halbjähriger, beiden Theilen zustehender Kündigungsfrist verzinst, dem Einleiher jedoch eine einmalige Einleihegebühr von 1 pMll. in Abzug gebracht.

Die Landrentenbank, eine besondere Abtheilung der Landesbank, mit getrennter Verwaltung, wurde durch das Ablösungsgesetz vom 23. Mai 1837 in's Leben gerufen, um als Vermittlerin in der Ablösung von Grundlasten zu dienen.

In aller Kürze sei erwähnt, dass im Altenburgischen alle aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande herrührenden Frohnden, Jagddienste, der Bier- und Dienstzwang u. s. w. ohne Entschädigung, hingegen das Lehngeld, der Lehnverband, sowie das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden *gegen Entschädigung* aufgehoben, alle übrigen Lasten nur *für ablösbar erklärt* worden sind. Letztere können sonach auf den Antrag der Verpflichteten oder Berechtigten gegen Entschädigung durch Kapitalzahlung oder eine ablösbare jährliche Geldrente aufgehoben werden.

Die Geldrente kann von Seiten des Berechtigten wie Verpflichteten der Landrentenbank überwiesen werden.

Der Erstere erhält von der Bank für jeden Thaler Jahresrente einen 3⅓ pCt. Zinsen tragenden Rentenbankschein über 25 Thlr.; — der Letztere zahlt der Bank die Geldrente, sowie ³⁄₁₀ ihres ursprünglichen Betrags, also 4⅓ pCt., und tilgt sonach das Kapital in 45 Jahren.

Bei Lehngeldablösungen gewährt die Bank dem Berechtigten für jeden Thaler Jahresrente einen zu 4 pCt. verzinslichen Rentenbankschein von 25 Thlr.; dagegen wird die Geldrente des Pflichtigen um den 4ten Theil ihres ursprünglichen Betrags, also auf 5 pCt. erhöht und das Kapital dadurch in 42 Jahren amortisirt.

Die durch Rentenbankschein nicht auszugleichenden Restbeträge werden von der Bank sofort baar gewährt.

Alle Einzahlungen zur Tilgung oder Abtragung des Kapitals, soweit sie nicht in Rentenbankscheinen erfolgen, werden ausschliesslich zur Ausloosung von Rentenbankscheinen verwendet.

Der ganze Verwaltungsaufwand der Landrentenbank wird von der Landesbank getragen.

Die Rentenbankscheine, au porteur lautend, ohnehin das einzige Staatspapier des Herzogthums, werden von Privaten als sichere Geldanlage eifrig gesucht und ausser Verhältniss hoch bezahlt. Die $3\frac{1}{2}$ procentigen existiren nur in Apoints von 25 Thlr. und werden zu 90—92 pCt. verkauft; für die 4 procentigen, die in Abschnitten zu 500, 100 und 25 Thlr. ausgefertigt werden, bewilligt man 102 und 104 pCt.

Die Koupons werden in allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und verjähren in 3, das Kapital in 10 Jahren von der Verfallzeit an zu Gunsten der Landesbank.

Begreiflicherweise werden die jährlichen Landesbanküberschüsse dem oben erwähnten Separatfonds für Landeszwecke vorzugsweise zufliessen müssen, da ja inländischen Eisenbahnunternehmen durch die geringe Ausdehnung des Herzogthums ein nahes Ziel gesteckt ist.

Für die nächste Reihe von Jahren erleidet dies allerdings insofern eine Ausnahme, als sich die Staatsregierung bei dem Bau der Gössnitz-Geraer Eisenbahn (Verbindung der sächsischen, bairischen und thüringer Schienenwege) mit einer Summe von 750,000 Thlrn. betheiligt (und für sich auf den Zinsgenuss so lange verzichten will, bis die übrigen Aktionäre eine Rente von mindestens 4 pCt. beziehen), sowie ausserdem die Uebernahme einer Prioritätsanleihe von 240,000 Thlrn. zugesichert hat. Die Betheiligung des Staats mit ca. einer Million an einem Projekt, für das Private ihrerseits nicht ganz 900,000 Thlr. aufgebracht haben, darf füglich als übermässig bezeichnet werden, und es liesse sich dagegen vom Standpunkt einer rationellen Wirthschaftspolitik Manches sagen. Wir verzichten indess hierauf, da es sich einfach um vollendete Thatsachen handelt.

Nur der Wunsch sei ausgesprochen, dass, sobald sich die beim projektirten Bahnbau zu bringenden Opfer und die sodann verbleibenden disponiblen Mittel werden einigermassen übersehen lassen, man nicht zögern möge, von weiterer oder temporärer Ansammlung der Ueberschüsse abzustehen und regelmässig deren *sofortige* Verwendung eintreten zu lassen.

Noch sei in einigen Worten der Vorschläge gedacht, die namentlich im Schoosse des Landtags seit einer Reihe von Jahren vorgebracht worden sind, theils um die Einrichtungen der Landesbank zu vervollkommnen, theils um deren Geschäftskreis zu erweitern. So hat man, um dem Publikum, besonders dem im Westkreis wohnhaften, den Verkehr mit der Bank zu erleichtern, sämmtliche Steuer- und Rentämter anweisen wollen, nicht nur zu zahlende und zu empfangende Zinsen, sondern auch ein- und auszuleihende Kapitalbeträge selbstständig zu übernehmen und sich dann ihrerseits mit der Altenburger Bank zu berechnen; — man hat gemeint, dass es von Vortheil sein müsse, wenn die Bank Banknoten emittire und zugleich eine Einwechselungsstelle in Leipzig begründe; — vielleicht sei es auch von Nutzen, das Lombardgeschäft mehr als seither zu pflegen, oder den Wechseldiskont in den Geschäftskreis zu ziehen und in Leipzig ein förmliches Comptoir zur grösseren Ausbeutung des Wechselgeschäfts zu eröffnen. — Man hat sämmtliche Verbesserungspläne fallen lassen und — wohl daran gethan.

Die Landesbank hat vor der Hand, wie die Verhältnisse augenblicklich liegen, eine durchgreifende Aenderung nach der angedeuteten Richtung hin nicht nöthig. Nach Verlauf von 15, 20, 25 Jahren, wo das Hypothekengeschäft voraussichtlich allseitiger und bedeutend mehr ausgebeutet sein und demzufolge an Rentabilität wie Sicherheit eingebüsst haben wird, wird vielleicht der Zeitpunkt eintreten, wo gründliche Reformen in Aussicht zu nehmen sein werden. Sollte man sich alsdann dafür entscheiden, die Bank durch ein kaufmännisch gebildetes Direktorium verwalten zu lassen, so werden jene Verbesserungspläne in Erwägung zu ziehen und auch so weit zweckmässig auszuführen sein; bis dahin aber verbleibe man bei der bis jetzt innegehaltenen Praxis! —

Zum Schlusse erlauben wir uns unsrerseits zwei Reformvorschläge zu äussern, die für die *jetzigen* Verhältnisse der Bank berechnet, unsres Wissens noch nicht zur Sprache gebracht worden sind. Sie bezwecken einmal, dem Westkreis den Verkehr mit der Bank bequemer zu machen und ihm und den Grenzstaaten Thüringens zu einer stärkeren Betheiligung überhaupt Anlass zu bieten — wir haben eine in Roda oder Kahla zu gründende Filiale im Auge —; zweitens beabsichtigen sie der Bank in sogenannten flauen Jahren ein regelmässigeres und rascheres Unterbringen der überflüssigen Gelder zu ermöglichen, — wir meinen das Bestellen von Agenten innerhalb ihres jetzigen Geschäftskreises.

Des wirthschaftlichen Satzes „Leistung für Gegenleistung" eingedenk, betrachten wir es fast als eine der Bank obliegende Pflicht, wenigstens den Versuch zu machen, der Leistung des altenb. Westkreises, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar, eine Gegenleistung durch leichtere Befriedigung seines geldbedürftigen Grundbesitzes zu gewähren, um so

eher, als sich der Versuch mit verhältnissmässig geringen Kosten decken lassen wird. Dass der Westkreis und dessen Nachbargebiet dem Hypothekengeschäft eine nicht zu verachtende Mehrausbeute zu gewähren im Stande sind, wird kaum zu bestreiten sein. Sind wir recht berichtet, so sind die beiden Fürstenthümer Schwarzburg, das Herzogthum Meiningen und das Grossherzogthum Weimar bis jetzt ausser Verhältniss schwach bei der Landesbank betheiligt, ein Umstand der sich gewiss sofort in's Gegentheil umkehren würde, wenn z. B. in Roda eine Zweigbank dem Publikum beliebig starke und billige Geldmittel zur Verfügung hielte. Für den Anfang würde der Kostenaufwand des neu zu gründenden Etablissements möglichst zu beschränken sein, besonders so lange, als nicht die Gewissheit vorläge, dass die neue Schöpfung lohnend und dauerversprechend sei.

Es liegt nur allzusehr auf der Hand, dass geschäftliche Zeitperioden, mit überfülltem Geldmarkt im Gefolge, die ohnehin reichlichen Mittel der Bank dermassen anschwellen müssen, dass es schliesslich zur Unmöglichkeit wird, das zuströmende Kapital durch die gewöhnlichen Abzugskanäle abzuleiten. In solchen Zeiten kommen der Fälle nur allzu viele vor, wo Leute, denen es sonst gewiss nicht beikommen würde, die Landesbank zur Aufbewahrerin ihres Geldes zu wählen, wie z. B. Fabrikanten, Kaufleute, Bankiers (wohl auch durch zweite und dritte Hand, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, abgewiesen zu werden) daselbst beträchtliche Summen einleihen, namentlich sobald der Zinsfuss, wie es ja häufig zu geschehen pflegt, auf dem Geldmarkt niedriger steht als der, den die Bank bewilligt. Der Nothbehelf der Bank ist seither gewesen, einen Theil des Ueberflüssigen in Staatspapieren und Aktien anzulegen, auch wohl bei allzustarkem Geldandrang den zu gewährenden Zinsfuss zu reduziren. Diese letzte Massregel wäre jedenfalls die durchgreifendste und rationellste, wenn sich nicht wiederum auf der andern Seite bei deren strenger Durchführung arge Unzuträglichkeiten herausstellten. Die Ersparnisse des Privaten, des Landmanns zum niedrigen Zins von 3½ pCt. dankbarlichst acceptiren zu einer Epoche, wo mit Leichtigkeit bis 5 pCt. dafür zu erlangen sind, und sodann dieselben abweisen oder blos zu 2 pCt. annehmen wollen in ungünstiger Zeit: wäre ein solches Verfahren mit den Grundsätzen der Billigkeit zu vereinen?*) Soll und kann wiederum die Bank bei jeder dargebotenen Einleihung Erörterungen darüber anstellen, ob der Präsentant einer von denen ist, die auch zu andern Zeiten zu ihr kommen würden, oder nicht?

---

*) Es dürfte doch wohl unumgänglich sein, dem Zinsfuss des Geldmarktes mit dem der Depositen zu folgen, statt die nur zeitweise zuströmenden Mittel um jeden Preis unterzubringen, zumal den Konjunkturen des Zuströmens auch solche des Abströmens folgen, welche bei zu umfangreicher Festlegung der Mittel Verlegenheiten bereiten können. Wer Kredit giebt, darf ihn nicht zu eifrig anbieten. d. Herausg.

Wir glauben mit unserem Vorschlage, wenn auch dem Uebel nicht ganz zu steuern, so doch wenigstens der allzubedrohlichen Anhäufung von müssigen Fonds einen Damm setzen zu können. Entspricht die Nachfrage den vorhandenen Baarvorräthen nicht mehr zur Genüge, ist ein schleppender Geschäftsgang im Anzug, so muss die Bank unverzüglich den Bedarf unter Angebot durch Agenten selbst aufsuchen. Es würde sich in der Hauptsache darum handeln, in jeder namhafteren Stadt eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten, Notare, Rechtsanwalte, Bankiers, Vorsitzende landwirthschaftlicher Vereine u. s. w. dazu auszuwählen. Zwar wird sich die Nützlichkeit der in Vorschlag gebrachten Massregel nicht sofort fühlbar machen, vielmehr wird es einiger Jahre bedürfen, bevor überall die passenden Agenten gefunden sein, dieselben sich mit der Geschäftsbehandlung der Landesbank vertraut gemacht und überhaupt daran gewöhnt haben werden, ihre Geldgeschäfte vorzugsweise mit dem altenburger Institut abzuschliessen. Aber so viel ist gewiss: das Hervortreten mit dem Angebot im Gegensatz zu dem seitherigen Abwarten der Nachfrage ist ein Punkt, auf den überhaupt für die Zukunft, bei sich mehrender Konkurrenz, besonderes Augenmerk zu richten sein wird. Man wird dasselbe Mittel von anderer Seite mit allen Kräften in Anwendung bringen, um nur in's Geschäft hineinzukommen, und wer solchem Vorgehen nicht mit gleichen Waffen begegnet, muss naturgemäss den Kürzeren ziehen, d. h. statt vorwärts rückwärts gehen.*)

Aus den Ueberschüssen der Bank entsteht seit Jahr und Tag ein Prachtbau, das neue Landesbankgebäude. Zur Uebersiedelung aus den bescheidenen alten Lokalitäten in die eleganten neuen bringen wir den aufrichtigen Wunsch dar, es möge auch in Zukunft über dem Unternehmen ein freundliches Geschick walten, und wachsende Geschäftsentwickelung, verbunden mit glücklichen Resultaten, dem Institut den alten guten Ruf bewahren.

Aus Sachsen.

Leipzig, Ende Juni. Die Männer der Wissenschaft haben sich lange Zeit die Köpfe darüber zerbrochen, wie die alten Aegyptier es möglich machten die ungeheuren Steinkolosse zu transportiren, welche sie bei ihren Riesenbauten verwandten. Thatsache ist, dass dieselben oft Tagereisen weit herbeigeschafft werden mussten. Endlich wurde man darauf aufmerksam, dass die ursprünglichen Lagerstätten ihrer Baumaterialien durch grösstentheils künstlich erzeugte Flussbetten, in denen sich jetzt zumeist

*) Wir glauben dennoch, dass der Kreditgeber in der Konkurrenz schliesslich am besten fahren wird, der sich suchen lässt. Uns scheinen die vollkommen zutreffend vorgeschlagenen Agenten nur die Bedeutung zu haben, dass sie den Zugang zur Bank erleichtern. d. Herausg.

kein Wasser mehr befindet, mit den Orten verbunden sind, wo jene zusammengefügt, oder, falls sie aus einem Stücke bestanden, aufgerichtet wurden. Durch *Wasserstrassen, die, wo sie von der Natur nicht gegeben waren, künstlich erzeugt wurden, ermöglichten die Alten die leichte Beweglichkeit ihrer steinernen Ungeheuer, bewerkstelligten sie den weiten Transport ihrer Theile!* Dies war die interessante Thatsache, zu deren Feststellung man gelangte.*) Ursache der leichteren Transportirung von Gegenständen auf dem Wasser als auf dem Festlande ist, neben der leichten Verschiebbarkeit der Theile des Wassers und der hieraus folgenden geringen Reibung an den Wandungen der in seinen Fluthen gleitenden Körper, die bekannte Thatsache, dass die Körper, wenn man sie unter Wasser taucht, soviel an ihrem Gewicht verlieren, als das Gewicht des verdrängten Wasservolumen beträgt. Belastet man ein schwimmendes, leeres Schiff so, dass es einen weiteren Tiefgang von x Kubikfussen empfängt, so ist die Last, welche man zu bewegen hat, nicht um das Gewicht (G) der zugebrachten Massen, sondern (nahezu) nur um: *G weniger das Gewicht von x Kubikfussen Wasser* vermehrt worden.

Dies die einfachen Theorien welche gewissen Vortheilen zu Grunde liegen, deren man sich praktisch immer sehr bewusst war, die unter Andern dem Herzog von Bridgewater wohl bekannt waren, welcher seine sieben Meilen von Manchester gelegenen, reichen Kohlenminen durch jene Kanäle mit dieser Stadt und Liverpool verbinden liess, die ihrem Erbauer Briddley, dem Ingenieur, der nicht Lesen und Schreiben konnte, einen unsterblichen Namen sichern.

Leipzig hat jetzt einen Mann aufzuweisen, der durch die Grossartigkeit seiner Unternehmungen uns an Bridgewater erinnert. Dieser Mann ist der Herr *Dr. jur. Heine* in Plagwitz. Mit geringen Anlagekapitalien aber desto grösserem Spekulationsgeiste begann er Mitte der vierziger Jahre das westliche Ende unserer Stadt durch Anlegung von Strassen, Entwässerungen u. s. w. in einen solchen Zustand zu versetzen, dass der Anbau daselbst möglich wurde. Kaum aber hatte er hier seine Arbeiten bis zu einem gewissen Abschluss gebracht, als sein Unternehmungsgeist ihn weiter westwärts trieb. Etwa in $^3/_4$ Stunden Entfernung von der Stadt begann er Moräste auszutrocknen, Wiesen zu entwässern, Felder zu kultiviren, Wege, Alleen und Strassen anzulegen, Häuser zu bauen: — es entstand eine kleine Stadt, das heutige Plagwitz. Zugleich wurde von der Elster aus ein *Kanal* gegraben, der über Markrenstädt auf dem geradesten Wege in die *Saale* geleitet werden soll und Leipzig die Vortheile der Zugänglichkeit für

*) Die beiden Memnonsäulen bei Theben stehen z. B. noch heute mitten im Wasser, wie ein neuerdings vom hiesigen Museum angekauftes Bild v. Georgi deutlich erkennen lässt.

Wasserfracht bringen wird.*) Durch eine Schleuse hat Heine in letzter Zeit — und zwar brauchte er bei etwa 500 Ellen Länge und durchschnittlich 13 Ellen Breite derselben nicht ganz 3/4 Jahre Zeit zu ihrer Erbauung — die Elster mit der Pleisse verbunden und dies sein neuestes Werk ist am 25. d. M. feierlich eingeweiht worden. Interessant ist es zu sehen, wie er derartige Unternehmungen schon im Bau gewinnbringend zu machen weiss. Der Kanal in Plagwitz musste als Entwässerungsmittel dienen; den Lehm für die grossen Ziegeleien, welche Heine gleich Anfangs anlegte, und Steine für den Strassen- und Häuserbau liefern; die neuerbaute Verbindung von Pleisse und Elster aber durchschneidet einen alten Garten von bedeutender Grösse, der gegenwärtig zu Bauplätzen parzellirt worden ist, und die Besitzer dieser haben sich gern bereit finden lassen, bedeutende Beiträge zu zahlen, weil erst auf diese Weise es ihnen möglich wird einen guten Baugrund und trockene Keller herzustellen. Vermittelst des letztgenannten Kanals ist es Heine nun möglich, von Plagwitz aus bis in die innere Stadt Leipzig und in die Nähe der Bahnhöfe zu gelangen — ein Umstand, der bereits jetzt auf das Wachsthum seiner Kolonie Plagwitz den wohlthätigsten Einfluss üben dürfte, obschon das Ende des dortigen Kanals noch weit von Markranstädt (Eisenbahnstation) und der Saale entfernt ist. Es handelt sich an diesem Ende des Kanalbau's gegenwärtig um Durchbrechung eines Höhenzuges, der, von felsiger Natur, einer schnellen Beendung der Arbeit um so hinderlicher ist, als Heine nur soviel Gestein daselbst brechen lassen kann, als er eben zu seinen Bauten benöthigt. Dennoch dürfte diese schwierige Stelle binnen 2 bis 3 Jahren fertig sein, wenn die Arbeit so fortgeht, wie in den letzten 3 Jahren, und dann hat man, wie behauptet wird, 1/3 der Schwierigkeiten des ganzen Kanalbau's, 1/10 aber nur seines Weges hinter sich. Zum Schleppen der Kähne, welche circa 8 Ellen breit und 36 Ellen lang sind, werden gegenwärtig zwei kleine Schraubendampfer benutzt, die Sonntags auch zur Personenbeförderung auf angehängten Passagierschiffen verwandt werden. Dem gleichen Zwecke dient ein, bei Eröffnung des Pleisse-Elsterkanals zum ersten Male benutztes, eigentliches Personen-Dampfboot, 10 Pferdekräfte stark.

Die Urtheile, welche im grossen Publikum über das Wesen von „Theorie" und „Praxis" gefällt werden, sind heutzutage immer noch sehr beschränkter Natur und den meisten Gewerb- oder Handeltreibenden will die einfache Wahrheit nicht in den Kopf, dass wer sein Geschäft gründlich betreibt

*) Schon der Churfürst Moritz hatte den Entschluss gefasst, eine Wasserstrasse nach Leipzig zu bauen. Er wollte zunächst durch einen Kanal Leipzig mit der Mulde verbinden und diese, so weit es nöthig, schiffbar machen, hatte auch schon von Sachverständigen die erforderlichen Pläne ausarbeiten lassen, als er über seinem Projekte starb, das leider die Herren Nachfolger unbeachtet liessen.

und dabei *denkt*, unwillkührlich zur Theorie gelangt (allerdings mit grösserer Leichtigkeit, wenn ihm einige Realkenntnisse — vornehmlich in der Mathematik — zu Statten kommen). Die Theorie ist ja an sich nichts anderes als die Quintessenz der Praxis. Herr *H. Lohmer* hier, der Besitzer eines der grössten Rauchwaarengeschäfte der Welt, das er sich durch tüchtige Geschäftsthätigkeit bei ursprünglich unbedeutendem Geldfonds erworben, hat vor Kurzem ein Buch geschrieben: „*Der Rauchwaarenhandel. Geschichte, Betriebsweise nebst Waarenkunde.*" Eine in jeder Hinsicht vortreffliche Leistung auf einem literarischen Gebiete, das seither, man kann wohl sagen noch gar nicht angebaut worden ist, eben weil nur der praktische Mann hier Theoretiker zu werden vermochte. Nachdem der Herr Verfasser einige kurze Andeutungen über den *Ursprung* des Rauchwaarenhandels gegeben hat, gewährt er uns eine höchst interessante Uebersicht der *Geschichte* desselben und geht dann zu einer Beschreibung der *gegenwärtigen Betriebsweise* über, welche für Jedermann, aber vor Allem für den Volkswirth von höchstem Interesse sein muss, sofern an allen Orten die genaueste Kenntniss der Verhältnisse dem Verfasser durch seine grossartigen Geschäftsverbindungen ermöglicht wurde und die statistischen Tabellen über Produktion, ursprünglichen Kauf- oder Tauschpreis, Ausfuhr und Einfuhr an den verschiedenen Orten etc, an Genauigkeit und Ausführlichkeit Nichts zu wünschen übrig lassen. Besonders interessant ist es, aus den Schilderungen des Verfassers zu ersehen, wie Leipzig Zentralpunkt für den Rauchwaarenhandel geworden ist, indem gegenwärtig mehr als der *dritte Theil* aller produzirten Rauchwaaren seinen Weg über Leipzig nimmt. Der auf Seite 43 des trefflichen Buches enthaltenen Tabelle über jährliche durchschnittliche Zufuhren von Rauchwaaren in Leipzig entnehmen wir, dass dieselben

an Amerikanischen Rauchwaaren	den	Werth	von	2,622,500	Thlr.
„ Mittel-Europäischen	„	„	„	2,127,000	„
„ Russischen u. asiatischen	„	„	„	1,382,000	„
			In Summa	6,131,500	Thlr.

repräsentiren. Nach der Tabelle Seite 51 aber muss der Werth sämmtlicher jährlich produzirten Rauchwaaren auf 17,456,650 Thlr. veranschlagt werden. An die Darlegung der Produktionsverhältnisse des Rauchwaarenhandels schliesst sich ein Kapitel über den *Fang* der Pelzthiere, über die *Stufenfolge der Pelzbereitung*, aus welchem wir ersehen, dass diese Kunst von Osten aus zu uns gekommen ist, sofern die Chinesen sie bereits 1000 Jahre früher als wir ausübten und uns in derselben heute noch gleich stehen, wo nicht übertreffen, und eines über die heutigen Methoden der *Bereitung der Pelzfelle.* Hierauf folgt eine sehr sorgfältig geschriebene *Waarenkunde.*

Wie an vielen Stellen das Buch unwillkürlich ein Loblied auf den

Freihandel singt, indem z. B. Seite 5 *die Geschichte* zeigt, dass schon zu Anfange des 17. Jahrhunderts der *freie* Handel der Engländer in Nordamerika besser gedieh als der der französischen Monopolisten von Quebeck, so spricht sich dasselbe auch im Kapitel von der „*Preisveränderung der Pelzwaaren*“ über Zölle und Prohibitionen sehr richtig aus, indem es daselbst heisst: „sie schaden der naturgemässen und gesunden Entwicklung des Handels, sie erschweren den Verbrauch und Nutzen der Waare und drücken den Werth derselben nieder.“ — In unserem Zollverein, sagt ferner der Verfasser, werde die freie Bewegung des Rauchwaarenhandels durch den mässigen Zoll von 20 Ngr. pro Zentner nicht gehemmt, weil der Kaufmann diesen Zoll als eine Abgabe von 1/1 pCt. betrachten könne. *Hierin also*, denken wir, *ist der Grund zu suchen für die Bedeutung, welche Deutschland für den Rauchwaarenhandel in Europa gewonnen hat*, und wenn das Buch noch etwas zu wünschen übrig liesse, so wäre es vielleicht eine *direkte Beleuchtung* der gegenwärtigen Zustände vom Standpunkte des Volkswirthes aus. Dem Prinzipe nach ist es geschehen im folgenden und letzten Kapitel: „*der Kaufmann und Rauchwaarenhändler*“. Hier, wo verschiedene vortreffliche Definitionen gegeben sind, unter denen die vom „*Handelstalent*“ sich auszeichnet, heisst es: „Im Verfolg seines Zieles, nämlich in dem Streben nach Vervollkommnung, ist er (der Kaufmann und Rauchwaarenhändler) dem Fortschritte und der Verbesserung des Bestehenden, besonders *der freien Entwicklung des Handels und der Gewerbe, freier Wege und Stege, Verminderung und Aufhebung der Zollschranken*, mit einem Worte dem *Freihandel* zugethan; er ist überzeugt, dass der Handel vor allen anderen Dingen vollkommene *Freiheit ertragen* kann, dass derselbe, wo sie waltet, *am besten gedeiht* und derselben auch *würdig* ist.“

Soviel über das Buch, dass in seiner Art gewiss einzig dasteht und für unsere volkswirthschaftliche Statistik ein kleiner Schatz, dem Geschäftsmanne in seiner Entstehung nach ein Exempel, seinem Inhalte nach eine Fundgrube richtiger Anschauungen ist. Wir können daher nicht genug beklagen, dass das brillant ausgestattete Buch sich im *Privatbesitze* des Verfassers befindet, der es nur verschenkt, und möchten wünschen, dass davon recht bald eine Ausgabe für den Buchhandel veranstaltet werde.

— 6 —

Bücherschau.

Handbuch des Handelsrechts, von Dr. *L. Goldschmidt*, a. o. Professor der Rechte zu Heidelberg, Erlangen, Ferd. Enke. 1864. I. Bd. 1. Abth.

Das deutsche Handelsrecht, zum praktischen Gebrauch gemeinfasslich dargestellt von Dr. *Adolph Mensching*, Obergerichtsanwalt in Hannover, Celle 1864, Schulzesche Buchh. Bd. I.

„Ein besonderes Recht für einen besonderen Stand?" so hat sich schon Mancher gefragt, als unsere Zeit, der schablonenmässig, hier als Vorwurf, dort als Ruhm, das Streben der allgemeinen Nivellirung nachgesagt wird, zu ihren Errungenschaften ein deutsches Handelsgesetzbuch legte — „wenn die Rechtssätze über Verträge, welche der Kaufmann abschliesst, klarer, einfacher, zuverlässiger werden sollen, warum giebt man blos der einen Menschenklasse dieses Privileg eines besseren Rechts, warum reformirt man nicht das ganze Zivilrecht?"

Die Antwort, dass der Handel besondere Verhältnisse erzeuge, die anderwärts nicht wiederkehren, dass diese besondern Verhältnisse ihre spezifischen Rechtsnormen erheischen, reicht nicht aus. Denn das Handelsgesetzbuch enthält mehr und musste mehr enthalten, als diese spezifisch kaufmännischen Bestimmungen. Es bildet, ganz besonders in den Theilen Deutschlands, wo das kontroversenreiche und für den unsrigen ganz heterogene Verhältnisse geschaffene römische, sogenannte gemeine Recht gilt, den Versuch einer Reform der Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts namentlich in der Lehre von den Verträgen, einer Reform, die allerdings zunächst für den Handelsverkehr bestimmt ist, allein nicht umhin kann, auf das allgemeine Zivilrecht reformirend zurückzuwirken. Wir wollen nicht sagen, dass unser Handelsrecht nicht auch schon kontroversenreich sei, aber die eben berührte Seite des Handelsrechts, richtig aufgefasst, gibt die zutreffende Antwort auf obige Frage. Das gewöhnliche Leben schleppt sich mit einem unzweckmässigen, kontroversenreichen, unsichern Rechte Jahrhunderte hin, ohne die Energie eines Anlaufs zur Reform zu gewinnen. Gerade im Handelsverkehr macht sich am frühesten und zwingendsten das Bedürfniss nach einfachen Rechtsnormen geltend, welche das grosse Problem lösen, einerseits dem Willen der vertragschliessenden Parteien die unbehindertste Freiheit zu geben, andererseits innerhalb des bunten Gewühls der täglich wechselnden Rechts- und Vertragsverhältnisse die grösstmögliche Rechtssicherheit aufrecht zu erhalten. Das Handelsrecht, welches die Bedingungen feststellt, unter welchen die öffentliche Gewalt zur Erzwingung der Erfüllung der im wirthschaftlichen Verkehr der „Kaufleute" eingegangenen Verpflichtungen intervenirt, steht unter der direktesten Herrschaft der Bedürfnisse der wirthschaftlichen Entwickelung, und seiner Ausbildung arbeitet die Handelsgewohnheit vor,

d. h. das Gewohnheitsrecht, welches in derjenigen Klasse erwächst, die aus dem Abschliessen von Verträgen ein *Geschäft* macht, also vermöge des Gesetzes der Arbeitstheilung die sachgemässeste Ausbildung des Vertragsrechts herbeizuführen verheisst. So hat das Handelsrecht recht eigentlich Aufgabe und Geschick, „Amt“ und „Verstand“, reformatorisch auf das allgemeine Zivilrecht zurückzuwirken, die Klasse der Kaufleute wird zur fortbildenden *Schule* für das Vertragsrecht des Volkes, und überträgt auf das letztere den Geist der Freiheit und Bestimmtheit, der dem spezifischen Bedürfniss des kaufmännischen Verkehrs entspricht, aber schliesslich im ganzen Rechte walten muss.

Indem somit das Handelsrecht recht eigentlich ein Medium bildet, durch welches das wirthschaftliche Bedürfniss rechtsbildend wirkt, liegt es nahe, auch für die Auslegung des positiven Handelsrechts zu allererst den Rath der Volkswirthschaft einzuholen. *Den Bedürfnissen der wirthschaftlichen Entwickelung zu entsprechen*, ist ja im Handelsrecht überall der leitende Gesichtspunkt des Gesetzgebers. In beiden vorliegenden Kommentaren des deutschen Handelsrechts, so verschieden auch die Zwecke sind, welche sie verfolgen, und das Publikum, auf welches sie Rücksicht nehmen, ist der Versuch gemacht, die Volkswirthschaft als Mittel der Gesetzesauslegung zu benutzen. Herr Mensching will das Handelsrecht populär darstellen, dem allgemeinen Verständniss zugänglich machen, und bedarf dazu ganz gewiss volkswirthschaftlicher Anschauungen. Herr Goldschmidt will dem Juristen und Handelsrichter ein vollständiges Handbuch in erschöpfender systematischer Darlegung des Rechtsinhalts, und mit allen Materialien der Auslegung ausgestattet, darbieten, und bei dem besonderen Studium, welches dieser verdiente Gelehrte gerade diesem Zweige des Rechts gewidmet hat, bei den nahen Beziehungen, in welchen er zu den Verfassern des Handelsgesetzbuchs während ihrer langwierigen Arbeit gestanden hat, ist er für diese Aufgabe vorzüglich geeignet. Das Werk, welches in der uns vorliegenden ersten Abtheilung des ersten Bandes (524 S.) nur die geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren umfasst, verspricht an Vollständigkeit und Gründlichkeit alle bisher über das Handelsrecht erschienenen Werke zu überbieten und wahrhaft Vorzügliches zu leisten. Auch dieser ausgezeichnete Jurist hat die Hülfe unserer Wissenschaft in Anspruch genommen, indem er die Begriffe „Handel“, „Kaufmann“ und „Handelsgeschäfte“ volkswirthschaftlich zu entwickeln und zu begründen sucht. Er kündigt indess von vornherein an, dass „der logische und der geschichtliche Begriff des Handels einander nicht vollkommen decken, und dass das positive Handelsrecht, wo es versucht, durch Feststellung des Kreises der Handelsgeschäfte das Gebiet des Handels für seinen Zweck zu begrenzen, ohne festes inneres Prinzip nach mannigfachen Zweckmässigkeitsrücksichten zwischen dem engeren geschichtlichen und dem weiteren

logischen Begriff des Handels zu schwanken pflegt." Ist dies ein Vorwurf, der entweder an die volkswirthschaftliche Logik, oder an die Geschichte gerichtet ist, oder ist es kein Vorwurf? — Wir glauben das letztere. Der logische Begriff des Handels, wie Herr G. ihn bei seinen Volkswirthschaftslehrern vorgefunden hat, umfasst allen Tauschverkehr. Wollte daher das positive Handelsrecht diesen logischen Begriff des Handels erschöpfend in seinen Kreis ziehen, so würde es das ganze Vertragsrecht in sich aufnehmen müssen und aufhören, in dem Sinne Handelsrecht zu sein, in welchem es seinem Zwecke nach solches sein muss. Es hat ja nur die Aufgabe, den *wirthschaftlich-geschulten* Theil des Verkehrs in seinen Bereich zu ziehen, es muss daher eine Grenze ziehen, die sich nach dem jeweiligen Standpunkte der wirthschaftlichen Entwickelung richtet, und diese Grenze ist historisch gegeben, ist positiv, ist, wenn man will, willkürlich. Herr G. geht, um den Begriff des Handels zu bestimmen, von den Begriffen „Gut", „Umlauf", „Verkehr" und „Werth" aus, die er nach den Lehrbüchern von Roscher und Schäffle reproduzirt. Wir finden hier im Grunde eine Reihe von Zitaten, ohne eigene Kritik, etwa nach dem Muster eines Pandektentitels. Aber wenn sich aus Zitaten römischer Juristen ein logisches Ganzes zusammenstellen liess, so war dies nur deshalb möglich, weil das römische Rechtssystem ein gegebenes und in der Schule der Juristen logisch durchgebildetes Gebäude war. Unsere Wissenschaft findet dagegen kein ihr gegebenes System vor, welches sie nur logisch durchzubilden und abzuschliessen hätte. Unsere Volkswirthschaftslehrer haben überdies, wenn sie z. B. den Begriff „Gut", durch Enumeration erschöpfen wollten, Anleihen bei der Kasuistik der Rechtswissenschaft gemacht, und wenn nun der Jurist sich diese Anleihen zurückzahlen lässt, so kann er, da es ein ausschliessliches geistiges Eigenthum nicht giebt, bei dieser Heimzahlung nichts gewinnen, er nimmt nur, was er schon hatte. Daraus, dass als „Güter" aufgezählt werden: 1) Sachen, 2) persönliche Kräfte und Fähigkeiten, 3) Verhältnisse zu anderen Personen, 4) Vermögensgesammtheiten, aus dieser Klassifikation, die weder logisch trennt, noch logisch erschöpft, hat weder der Jurist, noch der Volkswirth irgend welchen Gewinn. Und wenn der Tauschwerth der Güter als der „durch menschliche Schätzung, nämlich durch Uebereinkunft der gegenseitigen Gebrauchswerthschätzungen bestimmte Nützlichkeitsgrad derselben im Güterumlauf" definirt wird, so ist aus dieser Definition, die das Wesentliche des Werthes und Preises, die *Leistung*, geschickt umgeht, auch kein Gewinn zu erwarten. Wir kommen damit sofort in die Brüche, wenn der Verfasser weiter citirt, dem Güterumlauf entspreche ein „Werthumlauf", (er meint: ein Umlauf von Umsatzmitteln, Geldumlauf), und wir nun versuchen in diesem neuen Begriff für „Werth" die vorher gegebene Definition zu substituiren; denn was ist wohl ein Umlauf von „Nützlichkeitsgraden der Güter im Tauschverkehr"? Glücklicher Weise können alle diese

Citate auf sich beruhen, denn der Verfasser kommt, auf Grund des Prinzips der *Arbeitstheilung* zur Definition des Handels als „derjenigen Erwerbsthätigkeit, welche sich der Besorgung des Güter- und Werthumlaufs widmet, somit die wirthschaftlich produzirenden und konsumirenden Privatunternehmungen (der Verkauf an den Staat ist also kein Handel?) durch *Vermittelung* ihrer Leistungen verknüpft," und der Schluss, den er hieraus als juristisch brauchbar zieht, ist der, dass im Begriffe des Handels als einer wirthschaftlichen Thätigkeit die Erwerbsabsicht, nicht die Gewerbemässigkeit liege. Indess folgt gerade dieser Satz nicht ganz unzweifelhaft aus jener Definition, man hätte nach derselben vielmehr umgekehrt erwarten sollen, dass im Begriffe des Handels, der aus der *Arbeitsvertheilung* entwickelt worden ist, die Gewerbemässigkeit liege. Immerhin bleibt es richtig, dass der „*Handel*" durch Vermittelung des Tausches gewinnen will, der „*Kaufmann*" aus dem Handel ein Gewerbe macht. Handelsgeschäfte schliessen kann jeder, Kaufmann sein nur der, welcher aus dem Handel ein Gewerbe macht. Mit diesen Begriffen des Handels und des Kaufmanns kommt man aber im positiven Handelsrechte nicht weit. Gegenstand des „Handels" können auch Grundstücke sein, und mit der gewerbsmässigen Vermittelung des Verkehrs mit Grundstucken beschäftigen sich wahre Kaufleute. Dennoch schliesst das Handelsrecht die Handelsgeschäfte, welche Grundstücke zum Gegenstande haben, von seinem Bereiche aus. Der Fabrikant macht ein Gewerbe aus der Vermittelung des Tausch-Verkehrs zwischen den Arbeitern und den Konsumenten, er ist ein „Kaufmann". Der Handwerksmeister thut ein Gleiches — warum ist er nicht „Kaufmann"? Etwa, weil er selbst arbeitet: — aber thut das der Fabrikant nicht auch? Der Verfasser nimmt, da ihm die Begriffe seiner Volkswirthschaftslehrer hier im Stiche lassen, zu einem ganz neuen Momente seine Zuflucht, zur *Handelssitte* nämlich; er spricht von „Geschäften, deren sich die Handelssitte zunächst nach ihrer wirthschaftlichen Seite bemächtigt," wodurch sich „dann wohl das Bedürfniss herausstellte, mehr oder weniger zahlreiche Handelsrechtssätze auf dieselben anzuwenden," und zählt hierher die Grundgeschäfte des Fabrik- und Handwerksbetriebes. Hier berührt er offenbar das, was wir als den eigentlichen Bereich des Handelsrechts bezeichneten, den *wirthschaftlich-geschulten* Theil des Verkehrs, denn das Produkt der wirthschaftlichen Schulung ist eben die „Handelssitte".

Wir sehen, Viel hat Herr Goldschmidt von derjenigen Volkswirthschaft, die er befragte, und in der Weise, wie er sie befragte, nicht herausgebracht. Er suchte erschöpfende Definitionen, während die Volkswirthschaft nur Definitionen gebraucht, um den Sinn bestimmter Worte der populären Sprache in einer ihrem wissenschaftlichen Bedürfniss entsprechenden Weise zu begrenzen. Ihre eigentliche Aufgabe ist, die Wirkungen der Dinge auf-

einander aufzusuchen. Prüfen wir nun, ob es Herrn Mensching besser ergangen ist. Dieser Autor, der die höchst schwierige Aufgabe übernimmt, einen so spröden Gegenstand, wie das Recht, populär darzustellen, hat gewiss alle Ursache, die intimste Bundesgenossenschaft der agitirenden und daher gewerbemässig popularisirenden Volkswirthschaft nachzusuchen. Er fragt sie um dieselben Dinge, um die Erklärung jener Grundbegriffe. Zunächst: was sind Handelssachen?

„Aller Handel", so beginnt er, „beruht auf den Austausch von Werthen" . . . „An die Stelle des Tausches tritt der Verkauf und Kauf" . . . „Es bildet sich, vermöge des Gesetzes der Arbeitstheilung, ein eigener Zweig der Thätigkeit, welcher die Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten zum Gegenstande hat. Damit haben wir den Begriff des Handels gewonnen. Der Handeltreibende (Kaufmann) macht es zu seiner regelmässigen Beschäftigung, zu seinem Gewerbe, diejenigen Werthe, welche durch die Arbeit des einen Menschen hervorgebracht werden, an einen andern, welchem dieselben nützlich sind, abzusetzen. Damit ersparen Beide Mühe und Zeit, wofür dem Vermittler wiederum Vortheile zugewandt werden: das ist sein Gewinn. Eine natürliche Fortentwickelung führt dahin, dass der Kaufmann die für den Absatz an die Konsumenten bestimmten Waaren zunächst für sich selbst erwirbt und dann nach Bedürfniss oder Gelegenheit an die Konsumenten wieder ablässt. Der Handel nimmt den Charakter des Umsatzes an. Um die Anschaffung der Waaren für sich, ihre Aufbewahrung, Transport u. s. w. zu ermöglichen, bedarf der Kaufmann Mittel, sowohl Geld, als andere dem Umsatz dienende, diesen fördernde Gegenstände, wie: Lagerräume, Laden, Fuhrwerk u. s. w. Der Inbegriff aller dieser Mittel heisst *Kapital*. Ein richtiges Verständniss der Darstellung der Lehre von den Handelssachen und den Handelsgeschäften setzt einen richtigen Begriff von Kapital voraus.

„Kapital ist der Inbegriff von Werthen, welche als Mittel zur Erzeugung neuer Werthe verwandt werden.

„Die Theilung der Arbeit, das bewegende Prinzip der Volkswirthschaft, macht sich beim Handel, welchen wir jetzt schon als den Umsatz von Werthen kennen, noch mehr geltend. In den Anfängen des Handels besorgte der Handeltreibende Alles selbst, er kaufte selbst ein, zog mit seinen Waaren von Ort zu Ort u. s. w. Hierdurch mussten Kosten entstehen, welche die Waare theurer machten. Da half die Theilung der Arbeit wieder aus. Der Kaufmann übertrug einen Theil der Arbeiten, welche zusammen den Umsatz der Waaren ausmachen, Anderen als eignen Geschäftszweig; die eine dem Spediteur, die andere dem Frachtfuhrmanne, noch eine andere dem Schiffer, und so entstanden eine Reihe selbstständiger Gewerbe, welche sämmtlich von dem Handel, diesen als Umsatz von Werthen aufgefasst, ihre Beschäftigung erhalten, von ihm abhängen, mit ihm zusammenhängen. Ferner führte die Theilung der Arbeit dahin, dass dem Kaufmanne die Bezahlung der Waaren durch eigene Geschäftszweige erleichtert wurde. Die Beschaffung der Zahlung beschränkte sich nicht mehr auf baares Geld, wurde vielmehr auf andere Weise, durch die Ausgleichung (Kompensirung) von Forderungen und Schulden (Wechsel, Bank-Kontos und andere Zahlungsarten) vermittelt; es bildeten sich Geschäftszweige, welche zunächst darauf gerichtet sind, diese Vermittelung der Zahlung ohne baares Geld und die Uebermachung der Zahlungsmittel von einem Orte zum andern zu besorgen. Noch tritt eine Erweiterung des Gebietes des Handels in anderer Weise auf. Während lange Zeit hindurch der Handelsverkehr sich auf den Umsatz von Waaren im engern Sinne beschränkte, erschloss sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts der Industrie ein neues Gebiet. Es wurden ausser den Waaren noch andere Werthe

gegen Geld umgesetzt. Unternehmungen entstanden, bei denen nur Kapital im weitesten Sinne des Wortes und Arbeitskraft (soll wohl heissen Arbeits-*leistungen*) den Gegenstand des Umsatzes bilden, die aber gleichwohl, als gewerbmässig betrieben, ebensogut unter den Begriff des Handels fallen, als der Umsatz von Waaren. Der, in früheren Zeiten und bei früheren Verhältnissen passende Begriff des Handels (Umsatz von Waaren in unveränderter Gestalt) reicht nun nicht mehr aus. Den jetzigen Verhältnissen entsprechend, ist der Begriff des Handels dahin zu fassen:

„Handel ist der gewerbmässige Umsatz von Gütern und sonstigen Werthen irgend welcher Art.

„Den Ausdruck Güter gebrauchen wir der grösseren Fasslichkeit wegen. Wir begreifen darunter die in körperlichen Sachen bestehenden Werthe. Unter diesen allgemeinen Begriff fallen nun nicht allein die Geschäfte des Kaufmanns, sondern auch die des Spediteurs, Schiffers, Frachtführers, Bankiers, Fabrikanten u. s. w.

„Damit ist dann auch der Begriff der Handelssachen gegeben. Wir finden denselben durch eine Beziehung der Rechtswissenschaft auf den allgemeinen Begriff des Handels und fassen ihn dahin:

„Handelssachen sind alle bei dem gewerbmässigen Umsatz von Gütern und sonstigen Werthen vorkommenden Rechtsverhältnisse.

„Von den Handelssachen unterscheidet das Handelsgesetzbuch *Handelsgeschäfte*. Dieselben bilden keine Unterart der Handelssachen, indem das Handelsgesetzbuch Geschäfte zu Handelsgeschäften macht, welche offenbar nicht zum Handel gehören, z. B. die Uebernahme einer Lieferung und die Hingabe eines Darlehns gegen Verbodmung. Beide gehören nicht zum Handel, weil sie, um Handelsgeschäfte zu sein, nicht gewerbmässig betrieben zu werden brauchen, die Gewerbmässigkeit aber ist nach der historischen Entwickelung ein nothwendiges Merkmal im Begriff des Handels.“

Nachdem der Verfasser in einer volkswirthschaftlichen Auseinandersetzung über den Tausch, die mit merkwürdiger Konsequenz den Begriff „Leistung“ umgeht, dahin gekommen ist, alle „bei dem gewerbmassigen Umsatz von Gütern und sonstigen Werthen vorkommenden Rechtsverhältnisse“ für Handelssachen zu erklären, diesen Begriff also sehr weit zu fassen, findet er schliesslich, dass er noch nicht weit genug ist, um auch die Handelsgeschäfte unter sich zu begreifen. Wir müssen ihm also folgen und sehen, wie er nun mit den Handelsgeschäften fertig wird.

„Ist der gewerbmässige Umsatz von Gütern und sonstigen Werthen Handel, so sind Handelsgeschäfte diejenigen Rechtsgeschäfte, wodurch der gewerbmässige Umsatz von Gütern und sonstigen Werthen bewirkt wird.

„Die Hauptelemente im Begriffe des Handels sind: Umsatz und Gewerbmässigkeit (wir werden später sehen, dass das Handelsgesetzbuch einzelne Handelsgeschäfte aufstellt, bei denen die Gewerbmässigkeit nicht erfordert wird. Es sind das aber reine Ausnahmen von der Regel [ich möchte sagen Anomalien] welche die konsequente Anwendung des Begriffs nicht hindern dürfen). Eine Entwickelung dieser Grundbegriffe, ihre Anwendung auf den Verkehr des Lebens wird uns dahin führen, das Gebiet der Handelsgeschäfte von der rechten Seite kennen zu lernen.

„Der Begriff des Umsatzes wird gemeiniglich zu eng gefasst, indem man die zuvorige Anschaffung der umzusetzenden Güter hineinzulegen pflegt. Das ist nicht wesentlich.

„Die wirthschaftliche Bewegung (der Verkehr des Lebens) besteht aus einer unendlichen Reihe von Veränderungen und Umgestaltungen von Stoffen und Austauschungen von Werthen. Der eine Stoff wird verbraucht, damit er in anderer Gestalt wieder erscheine, der eine Werth weggegeben, um einen andern an seine Stelle treten zu lassen. Das Eine aber bleibt feststehend:

„An die Stelle des einen Werthes tritt stets ein anderer, der eine wird durch den andern ersetzt.

„Die wirthschaftliche Bewegung besteht darin, dass ein Werth durch einen andern ersetzt wird. Die Operation, wodurch der Ersatz des einen Werthes durch einen andern vollzogen wird, ist Umsatz.

„Das begreift sich leicht, wo körperliche Sachen (Waaren) den Gegenstand des Umsatzes bilden. Hier ist der Begriff des Handels ohne Weiteres verständlich, und will man nach früherer Auffassung einen Begriff des eigentlichen Handels als den gewerbmässigen Umsatz von Waaren in wesentlich unveränderter Gestalt ausscheiden, so mag allerdings die zuvorige Anschaffung der weiter veräusserten Waaren zum Umsatz gehören. Dieser Begriff ist aber, wie schon ausgeführt worden, nicht mehr praktisch, wir müssen vielmehr auch solche Geschäfte unter den Handel ziehen, bei denen andere Werthe umgesetzt werden.

Als solche haben wir bereits das Kapital, insbesondere auch die Arbeitskraft (?) kennen gelernt, und wollen wir dabei uns daran erinnern, dass unter Kapital der Inbegriff von Werthen zu verstehen ist, welche als Mittel zur Erzeugung neuer Werthe verwandt werden.

Wenden wir diesen Begriff auf den Handel an, so lernen wir als Gegenstand des Umsatzes alles dasjenige kennen, was der Handeltreibende als Mittel gebraucht, um diejenigen Werthe zu erzeugen, welche er durch sein Geschäft gewinnen will, also den Inbegriff derjenigen Mittel, welche der Handel treibende Geschäftsmann zum Betriebe seines Geschäfts verwendet. Dahin gehören Gegenstände mancherlei Art, Lagerräume, Comptoir, Fuhrwerk, Bücher, Dienste des Hülfspersonals u. s. w. Den Inbegriff dieser Mittel nennen wir die kaufmännische Einrichtung.

So fragen wir denn, um zu erfahren, ob ein Geschäft ein Handelsgeschäft ist, zunächst danach, ob dasselbe kaufmännisch eingerichtet ist.

Dass die Gewerbmässigkeit nothwendig zum Handel gehöre, haben wir an der historischen Entwickelung des Begriffs gesehen, indem erst dadurch der Handel entstanden ist, dass die Vermittelung des Austausches von Werthen unter den verschiedenen Zweigen menschlicher Thätigkeit sich zu einem eignen, besonderen (Gewerbe) herausgebildet hat. Gewerbe ist nun die regelmässige, auf die Erzeugung von Werthen einer bestimmten Art hauptsächlich gerichtete Thätigkeit mit der Absicht des Erwerbes. Die Absicht des Gewinnes ist beim Handel wesentlich, aber nicht genügend, beim Handel muss die Absicht darauf gerichtet sein, aus dem Umsatz von Gütern und Werthen als hauptsächlichstem Gegenstand der Thätigkeit Gewinn zu ziehen. Wo dies der Fall ist, liegt ein kaufmännisches Gewerbe vor."

Wir müssen gestehen, dass wir durch diese Darstellung nicht zu grösserer Klarheit gelangen. Der Verfasser definirt als „Handelsgeschäft" den kaufmännisch eingerichteten Handels-Erwersbetrieb und nimmt hierbei das Wort „Geschäft" in dem Sinne eines eingerichteten *Gewerbebetriebes*. Dabei ist er natürlich gänzlich ausser Stande, die *Rechtsgeschäfte*, welche an sich Handelsgeschäfte sind und unter das Handelsrecht fallen (Art. 271 des Handelsgesetzbuch), unterzubringen. Er hilft sich damit, diese Geschäfte, bei denen naturgemäss die Gewerbsmässigkeit nicht gefordert wird, als „reine Ausnahmen von der Regel" zu betrachten, „welche die konsequente Anwendung des Begriffs nicht hindern dürfen". Als solche Anomalien verweiset er sie an dieser Stelle in die Anmerkung und sagt: „daraus, dass das Handelsgesetzbuch einzelne Geschäfte, bei welchen nur Umsatz und Absicht des Gewinnes vorkommt, zu Handelsgeschäften *macht*,

sind die sogenannten *absoluten Handelsgeschäfte* entstanden". Dass er hierbei das Wort „Geschäft" in zwei verschiedenen Bedeutungen angewendet hat, ist ihm, wie es scheint, ganz entgangen. Herr Goldschmidt hat das absolute oder objektive Handelsgeschäft, welches seinem Wesen nach Handelsgeschäft ist, einerlei, ob es von Kaufleuten oder Nichtkaufleuten abgeschlossen ist, sehr gut untergebracht.

In dem Versuche Mensching's das Handelsgewerbe volkswirthschaftlich zu definiren, müssen wir indess einen wesentlichen Fortschritt konstatiren: die Herbeiziehung des Begriffes „*Kapital*". Der Gewerbebetrieb wird nach ihm zum Handelsbetrieb, wenn Handelskapital, d. h. Werkzeuge des Umsatzes darin thätig sind. Der Verfasser nennt dies „kaufmännische Einrichtung" und zählt als Handelskapital auf: Speicher, Comptoire, Bücher, Fuhrwerk, Dienste des Hülfspersonals, an einer andern Stelle auch Geld. Wir wollen nur beiläufig darauf aufmerksam machen, dass nicht die Dienstleistungen des Hülfspersonals zum Kapital gehören, sondern die Mittel, mit welchen der Kaufmann dieselben bezahlt. Von grösserer Wichtigkeit ist, dass der Verfasser unter den Handels-Kapitalien nur Werkzeuge aufführt, nicht das hauptsächlichste Handelskapital, den *Vorrath*. Im wirthschaftlichen Leben ist der Handel der Kapitalvermittler und Kapitalvertheiler, Kapital im Sinne von Vorrath genommen. Von den Werkzeugen des Handels können dem Kaufmann manche fehlen, ohne dass er aufhört, „Kaufmann" zu sein, aber er hört auf, dies zu sein, wenn er nicht *Vorräthe* umsetzt, und er wird strafbar, wenn er nicht *Buch führt*. Nicht der *Umsatz* im Allgemeinen, den auch der *Krämer* und *Handwerker* treibt, sondern der *Umsatz von Vorräthen* und die durch diesen Umsatz herbeigeführte *Betheiligung an der selbstverantwortlichen Verwaltung des in der Form von Vorräthen in der Wirthschaftsgemeinde vorhandenen Kapitals* ist das Unterscheidende des *Handels* und des *Kaufmanns*, und die aus dieser Natur seines Umsatzes als eines im wirthschaftlichen Sinne eminent verantwortlichen sich ergebende Pflicht des Kaufmanns ist die *sich selbst kontrollirende Buchführung*. Wir können im gewöhnlichen Leben von jedem Gewerbetreibenden sagen, er *betreibe sein Geschäft kaufmännisch*, und wenn wir zusehen, weshalb wir ihm das nachsagen, so finden wir zweierlei: in der Sache — Umsatz von Vorräthen, die in seine Hand als Vorräthe gelangen, aus seiner Hand als Vorräthe hervorgehen; in der Form — kaufmännische Buchführung, die, vom Vorrathshändler, der nichts als Händler ist, ausgehend, mehr und mehr allen Gewerbebetrieb in ihre magischen Kreise zieht.

Hieraus, denken wir, wird sich die volkswirthschaftliche Erläuterung der Grundbegriffe des Handelsrechts von selbst ergeben, und auch die „absoluten" oder „objektiven" Handelsgeschäfte, die es überall mit dem Umsatze oder der Verwaltung von Vorräthen (auch das Versicherungsgeschäft)

zu thun haben, werden ihre Erledigung finden. Nur hüte sich der Gesetzgeber, den volkswirthschaftlichen Begriff von Kaufmann, Handel etc. etwa in das Handelsrecht aufnehmen zu wollen. Die Volkswirthschaft definirt die Beziehungen der Menschen und ihrer Thätigkeit zum Leben der Wirthschaftsgemeinde, das Handelsrecht die Beziehungen derselben zur Rechtsordnung. Das Handelsrecht will Rechtssicherheit schaffen, es muss daher formal bleiben. Weil z. B. jedes Gewerbe kaufmännisch betrieben werden kann, so ist es unmöglich, dass das Handelsrecht den Begriff des „Kaufmanns" irgendwie kategorisch abgrenze. Man hat dies oft versucht, aber immer vergebens. Die grossen Schwierigkeiten, welche diese Begriffsbestimmung macht, belästigen den Gesetzgeber nur deshalb, weil er sein Handelsrecht einer Klasse von Menschen oktroyiren möge, weil er Alles, was seiner Ansicht auch „Kaufmann" ist, dem Handelsrechte unterwerfen will, mag es wollen oder nicht. Wollte der Gesetzgeber sich darauf beschränken, ein gutes, dem Bedürfnisse entsprechendes Handelsrecht zu erlassen, und es dem freien Willen aller derer, die mit dem Handel zu thun haben, anheim zu stellen, ob sie sich durch den jeden Zweifel beseitigenden Akt der Eintragung in die Handelsregister unter die Herrschaft dieses Gesetzbuches stellen wollen oder nicht, so brauchte er sich um die apriorische Feststellung des Begriffs „Kaufmann" gar nicht zu kümmern. Wäre sein Handelsgesetzbuch gut, so könnte er sich darauf verlassen, dass die scharfe Grenze, welche die wirthschaftlich geschulte, an der Handelssitte betheiligte Klasse der ihr Gewerbe kaufmännisch Betreibenden umfasst, sich durch die Freiwilligkeit vollkommen zutreffend ziehen würde. Und dieselbe Freiwilligkeit würde die in das Handelsrecht fallenden Verträge sicher bezeichnen, wenn durch ein *formelles* Erforderniss der „Verträge nach Handelsrecht" dazu das Mittel geboten würde. Viele ärgerliche Strafparagraphen, welche durch den Zwang die Fehler des Gesetzbuchs wieder gut machen wollen, würden wegfallen. Bei der Frage aber, wie der Gesetzgeber das Handelsgesetzbuch einzurichten hat, um diesen Zweck zu erreichen, wird der Volkswirth an die Reihe kommen, ihm guten Rath zu ertheilen.

— 2 —

„Justus Liebigs Agrikulturchemie und sein Gespenst der Bodenerschöpfung; ein Beitrag zur Prüfung seiner Verurtheilung der europäischen Landwirthschaft, von Karl Arend. Frankfurt a. M. 1864, br. 10 Sgr.

Der sehr verehrte Schöpfer der Agrikulturchemie hatte — wie wir schon im zweiten Bande unserer Vierteljahrschrift nachgewiesen haben — in der Einleitung zur siebenten Auflage seines verdienstvollen Werkes, die europäische Landwirthschaft der Bodenerschöpfung beschuldigt, und eine bevorstehende allgemeine Verarmung, Entvölkerung und Verödung unserer Kulturländer angekündigt, und war hierbei dem Ausfuhr-Handel mit Naturerzeugnissen feindlich entgegentreten.

Die vorliegende Brochüre sucht die etwa dadurch hervorgerufenen Besorgnisse zu zerstreuen, und das Vertrauen unserer Landwirthe in ihre bisher entwickelten Kräfte zu stärken; dieselbe zerfällt in die vier Abschnitte:

1. Das freie Walten der Naturkräfte bei der Pflanzenernährung;
2. die menschliche Einwirkung auf die Pflanzenwelt;
3. Liebigs Beweisführung aus der Geschichte und Völkerkunde;
4. Liebigs volkswirthschaftliche Ansichten.

Es wird für jeden Besitzer der vierten Auflage seiner Agrikulturchemie von Interesse sein, den Inhalt dieser Brochüre mit derselben zu vergleichen. (4)

Die Grundlagen der Sozialwissenschaft von *H. C. Carey*, deutsch, unter Mitwirkung von *H. Haberwald*, Dr. med., herausgegeben von *Carl Adler*, Dr. jur., mit einer Vorrede von *Max Wirth*. München 1863. E. A. Fleischmannsche Buchhandlung.

„*Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft von John Stuart Mill*, nach der fünften Ausgabe des Originals *übersetzt* von *Ad. Soetbeer*." (Hamburg, Perthes Besser & Mauke).

Mit Uebersetzungen volkswirthschaftlicher Werke ist es durchaus nicht leicht zu nehmen. Die Benutzung derselben hat gerade auf deutschem Boden zahlreiche schielende Auffassungen und folgenreiche wissenschaftliche Irrthümer herbeigeführt, wie ja der Jargon unserer Kommunisten älterer und neuerer Zeit von falsch übersetzten englischen Ausdrücken wimmelt. Aber ebenso wird eine gewissenhafte Uebersetzung der Verbreitung der Wissenschaft nicht nur dadurch, dass sie fremde Autoren einem grösseren Kreise von Lesern zugänglich macht, sondern auch dadurch förderlich sein, dass sie den falschen Auffassungen vorbeugt, welchen der fremden Sprache nicht ganz kundige Leser dem Original gegenüber so leicht aus gesetzt sind. Gerade bei volkswirthschaftlichen Schriften ist eine den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Uebersetzung deshalb so schwierig, weil die Volkswirthschaft ihre technischen Ausdrücke der Sprache des gewöhnlichen Lebens entnimmt, deren einer ziemlich vagen Auffassung Raum gewährenden Worten sie einen bestimmt begrenzten wissenschaftlichen Sinn beilegt. Schon in der eigenen Sprache ist der häufige Rückschlag in die populäre Verwaschenheit des Ausdrucks ein Hinderniss des Verständnisses. Decken nun gar bei einer Uebersetzung die in die Wissenschaft hereingezogenen populären Ausdrücke in den beiden Sprachen einander nicht ganz vollständig, so wird häufig der in der Sprache des Originals durch sie bezeichnete Begriff in der Sprache der Uebersetzung geradezu unverständlich. Der Uebersetzer trägt also unter allen Umständen eine grosse Verantwortung.

Das Erscheinen der in der Ueberschrift zitirten Uebersetzung des neuesten Werkes *Carey's* hat Herr *Max Wirth* im zweiten Bande des ersten Jahrganges dieser Vierteljahrsschrift in seinem Aufsatz über „H. C. Carey, seine Verdienste und Irrthümer" bereits angekündigt und zugleich die Bedeutung der Schrift und ihres Autors erörtert. Wir verweisen auf jenen Aufsatz. Das Werk umfasst 3 Bände in 8. von zusammen 1948 Seiten. Ein ausführliches Sachregister schliesst den letzten Band. Ziemlich gleichzeitig erschien die in der Ueberschrift bezeichnete Uebersetzung der *Mill*'schen „Grundsätze", des Hauptwerkes der englischen Ricardo'schen Schule, gegen welche Carey seine siegreichen Angriffe in der Grundrenten- und Lohntheorie gerichtet hat. Die Uebersetzung gehört, wie es schon von der ersten Ausgabe allgemein anerkannt worden ist, zu denjenigen, welche der Wissenschaft entschieden förderlich sind. Der überaus sorgfältige und gewissenhafte Uebersetzer, der die oben hervorgehobene Verantwortlichkeit stets vor Augen hatte, veröffentlichte 1851 und 1852 die erste deutsche Bearbeitung dieses Werkes nach der zweiten Originalausgabe. Der gegenwärtigen zweiten deutschen Ausgabe liegt die wesentlich neu gearbeitete fünfte Auflage des Originals, von 1862, zu Grunde. Es ist sehr dankenswerth, dass gerade gegenwärtig beide Werke dem grösseren Publikum zugänglich werden. Ganz abgesehen von der Förderung des Studiums unserer Wissenschaft wird die Anschauung der tief einschneidenden Gegensätze, welche zwischen diesen beiden Volkswirthen in den wichtigsten Fragen bestehen, einen jetzt wieder einmal sehr in Mode gekommenen Kunstgriff enthüllen und unwirksam machen, welcher darin besteht, dass die Gegner der volkswirthschaftlichen Freiheit aus den von verschiedenen volkswirthschaftlichen „Autoritäten" aufgestellten Lehren die falschen Sätze heraussuchen, diese als Aussprüche „der Wissenschaft" hinstellen und aus ihnen die Nothwendigkeit der leichtsinnigen Kuren herleiten, die sie an dem angeblich kranken Körper der Gesellschaft vorgenommen sehen mögten. — 2 —

Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrieen, Rundschau auf allen Gebieten der gewerblichen Arbeit. Leipzig bei Otto Spamer. 6 Bde. von je 40—50 Bogen. Dies Unternehmen der sehr strebsamen Spamerschen Verlagsbuchhandlung erscheint lieferungsweise in der fünften Auflage, hat sich also durch eine grosse Verbreitung bereits praktisch bewährt. Freilich darf man an Sammelwerke dieser Art einen abstrakt wissenschaftlichen Maasstab nicht anlegen: aber diesen fordern sie auch nicht heraus; sie wollen vielmehr nur die Resultate der Wissenschaft dem Volke in ansprechender Fassung und anschaulicher Form zugänglich machen, und in dieser Beziehung leistet das vorliegende Werk in der That Ausgezeichnetes. Nach dem Plan des ganzen Werkes enthält der erste Band

eine vortrefflich geschriebene einleitende Uebersicht der kulturgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit, eine Geschichte der Baukunst, des Papiers, der Schreibekunst, der vervielfältigenden Künste. Der zweite Band wird „die Kräfte der Natur und ihre Benutzung", der dritte „die Gewinnung der Rohstoffe", der vierte „die chemische Behandlung der Rohstoffe", der fünfte eine „Chemie des täglichen Lebens", der sechste „die mechanische Bearbeitung der Rohstoffe", nebst Register, enthalten.

Die uns vorliegenden Lieferungen zeichnen sich durch eine kurze ansprechende Darstellungsweise aus, und die ausserordentlich zahlreichen vortrefflichen Illustrationen geben eine, dem Gedächtniss sich einprägende Erläuterung und Veranschaulichung der im Texte enthaltenen Darstellung. Das Unternehmen bildet eine für die reifere Jugend empfehlenswerthe Schrift, indem es in unterhaltender Belehrung eine reiche Fülle an technischen und kulturhistorischen Anschauungen dem jugendlichen Geiste einprägt und reichliches Denkmaterial, vielfache Anregung zu eigener Beobachtung bietet. Lesebücher dieser Art gehören zu den trefflichsten Bildungsmitteln, indem sie für das praktische Leben vorbereiten, alle Geisteskräfte gleichmässig anregen und eine Fülle von Kenntnissen gewähren, die man im späteren Leben sich anzueignen nur schwer Gelegenheit findet. Je mehr unsere Zeit die Neigung zeigt, eine einseitige Berufsbildung zu bevorzugen, um so nützlicher sind Bildungsmittel dieser Art, welche von der Einseitigkeit abziehen und dem jugendlichen Geiste das gesammte, durch Naturwissenschaft, Technik und Kulturgeschichte erworbene Bildungskapital in anregender Weise zugänglich machen. — 2 —

Sozialpolitische Studien, von *M. v. Lavergne-Peguilhen*. Berlin 1863. F. Schneider. Sozial-Politik! — ein Wort, welches sich seit dem Auftreten der kommunistischen und sozialistischen Schulen einer gewissen Popularität erfreut. Es soll eine Politik bedeuten, welche sich soziale Aufgaben stellt, womöglich die „soziale Frage" löst Und da das Lehnssystem eine Art von sozialpolitischem Systeme zur theoretischen Grundlage hatte, so finden sich unter dem freundlichem Schirme dieses Wortes die Kommunisten und die „Konservativen" unserer Tage einträchtig zusammen. Beide wollen, in verschiedenen Formen und zu verschiedenen Zwecken, dasselbe: den Organismus der Freiheit, die Gesellschaft, unter die Diktatur der Gewalt zurückbringen, das Gebiet der Freiheit einengen, das Gebiet der Gewalt erweitern, und da die theoretische Begründung eines solchen Wollens für beide gemeinsames Bedürfniss ist, so können sie noch lange zusammengehen, können sich sogar eines Tages ganz verschmelzen; denn die „Konservativen" merken gar nicht, dass das, was sie als „Konservatismus" ansehen, genau eben so revolutionär ist, wie die von ihren Bundesbrüdern angepriesenen Wege und ausgesprochenen Ziele. Wir haben heute einen

„Konservativen“ vor uns, der mittelst seiner „sozialpolitischen Studien“ zu einem wohlausgemeisselten feudal-aristokratischen System kommt. Aber die theoretische Begründung seines Systems könnte ebenso gut von einem Bundesbruder der andern Seite geschrieben sein.

Herr v. L.-P. findet, dass die „Physiologie der Gesellschaft“ — welche letztere er als die „Totalität der innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets waltenden Kräfte“ definirt, eine in ihren Bestandtheilen sehr ungleichartig ausgebildete Wissenschaft ist. Es sei zwar einzelnen Theilen und Systemen der Gesellschaft eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung zu Theil geworden, dagegen sei sie als ein Ganzes noch nicht in Betracht gezogen. Wir wollen ihm hierin gewissermassen Recht geben. Wir haben eine Physiologie der wirthschaftlichen, friedlich produzirenden und tauschenden Gesellschaft; es fehlt noch an einer Physiologie der Gewalt, an einer wissenschaftlichen Feststellung der Gesetze, nach welchen die Gewalt, in der Gesellschaft sich regelt. Die „Politik“, welche zu einer solchen Physiologie der Gewalt, oder des Staates, werden könnte, hat sich noch nicht zu einer Wissenschaft herausgebildet. Wo sie als ein System aufzutreten sucht, da bildet sie eine Reihe gut gemeinter Rathschläge, wie der „gute Staat“ (Dahlmann) einzurichten sei. Bekanntlich bildete die Volkswirthschaft früher auch nur eine solche Sammlung von Rathschlägen, wie auch in der Naturwissenschaft die Heilkunde der Physiologie vorausging. Erst mit der Zeit gelangte man zu der Erkenntniss, dass guter Rath wohl die Frucht der wissenschaftlichen Erkenntniss, nicht aber die Wissenschaft selbst ist. Und an dieser Erkenntniss reifte die von subjektiven Geistern noch heute angefeindete „naturwissenschaftliche Anschauungsweise.“ Das Bedürfniss, dass auch die Politik sich zu zu einer „naturwissenschaftlichen Anschauungsweise“ heranbilde, ist vorhanden. Aber die Ahnung dieses Bedürfnisses setzt sich bei dem Verfasser sofort in ein System guter Rathschläge um. Die Physiologie der ganzen Gesellschaft, welche er sucht, ist für ihn ein verschlossenes Buch, und aus einem Systeme von Aehnlichkeiten, die er nach dem Bedürfniss seiner subjektiven Rathschläge heraussucht, ergeben sich diese Rathschläge mit dem Schein der Objektivität als frühreife Frucht. Das Verfahren ist nicht neu. Die wissenschaftliche Erkenntniss sucht nach den Unterschieden der Dinge, der Mangel wissenschaftlicher Erkenntniss tastet nach der Gleichheit oder Aehnlichkeit. Und wie der Mangel der wissenschaftlichen Erkenntniss dass eine Mal aus der Gleichheit der Begriffe, die für ihn keinen Unterschied haben, weil er ihnen keinen Inhalt zu geben versteht, mit schnell fertigem Urtheil die Forderung der absoluten Gleichheit folgert, so kann er das andre Mal auch eben so leicht aus der Aehnlichkeit eines unerkannten Begriffes mit einem anderweit erkannten, die Forderung einer willkürlichen Ungleichheit folgern, weil er von der Inhaltsleere zur Analogie sich ge-

flüchtet hat. Der Verfasser wendet dieses Verfahren, welches sonst unbewusst geübt zu werden pflegt, ernsthaft und mit vollem Bewusstsein an, er begründet das Zurückgreifen zur Analogie aus dem Mangel wissenschaftlicher Erkenntniss, der nicht seine Schuld sei, weil eben die „Physiologie der Gesellschaft“, wie er sie verlangt, noch kaum in den Anfängen vorhanden. Nach einer Uebersicht über die Geschichte staatlicher und gesellschaftlicher Entwickelung, die sich in den Kategorieen, Naturalwirthschaft und Geldwirthschaft, römisches Recht, deutsches Recht, ständische Monarchie, Polizeistaat, Rechtsstaat, Imperialismus etc. bewegt, kommt er zu dem Schlusse, endlich sei die Zeit erschienen, wo der Staat darauf bedacht nehmen kann, „seine Bürger in der Erreichung ihres irdischen Berufs, d. h. in der höheren harmonischen Ausbildung ihrer sinnlichen, intellektuellen, sittlichen und religiösen Fähigkeiten zu unterstützen, den *Kulturstaat* aufzurichten.“ Das ist aber keine leichte Aufgabe. Das Ziel ist ein anderes geworden, der Wirkungskreis und der Umfang der Staatskräfte ist ein anderer geworden, seitdem die Abgeschlossenheit der Lokalstaaten aufgehört, die einheitliche Gesellschaft sich gebildet hat. „Für die so ansehnlich erweiterte Aufgabe und für den entsprechend erweiterten Wirkungskreis reichte so wenig die praktische Erfahrung aus, wie die Wissenschaft, welche lediglich aus lokalstaatlichen Verhältnissen abgeleitet worden. Obenein standen die Lehren der Wissenschaft in direktem Widerspruch, je nachdem sie in den städtischen Verhältnissen ihren Ursprung fanden, wie das römische Recht, oder zunächst in den ländlichen, wie das deutsche Recht. Die Verwirrung ward noch gesteigert, nachdem in der Nationalökonomie sich eine neue Staatswissenschaft herangebildet hatte, und zu entscheidendem Einfluss gelangt war, die den Landbau ignorirt (!), welche auf der vorzeitigen Ausnutzung der Menschenkraft beruhet und die überdies die Produktivität der Staatskraft leugnet. Offenbar bot nach Aufhebung der Naturalwirthschaft die den Staatsmännern vorliegende Aufgabe unermessliche Schwierigkeiten dar. Sie sollten die Gesellschaft für einen höheren Beruf umgestalten, während ihnen nicht allein jeder Anhalt zur Lösung dieser Aufgabe fehlte, sie obenein noch durch die vollkommen einseitigen Lehren der Wissenschaft irre gewiesen wurden. Man wird dieserhalb den Männern der Wissenschaft keinen Vorwurf machen dürfen: die einheitliche Gesellschaft konnte nicht Gegenstand des Studiums sein, so lange sie noch nicht existirte. Und auch nachdem sie durch die agrarischen Reformen entstanden ist, handelt es sich doch um eine Aufgabe die erst nach Verlauf von Generationen annähernd gelöst sein kann.“

In der That, die Verlegenheit der Staatsmänner, welche die Gesellschaft neu gestalten sollen, ohne irgend einen Kompass in der Wissenschaft zu haben, ist gross. Man wird also gut thun, sich mit vollem Eifer auf die Physiologie der einheitlichen Gesellschaft zu werfen, um

möglicherweise in einer Generation zu erreichen, wozu sonst mehrere Generationen nöthig sind, und so lange werden wohl die Staatsmänner mit der Neugestaltung der Gesellschaft warten und einfach konservativ sein müssen!

Weit gefehlt! Der Verfasser kommt mit einem Sprunge aus dieser peinlichen Verlegenheit, und die Regenerationsarbeit kann sofort beginnen. „Man muss das organische Leben zum Vorbilde nehmen, aus den Gesetzen desselben die Bedürfnisse der Gesellschaft und die Mittel zu ihrer Befriedigung ableiten, mindestens jede Einwirkung auf die Gesellschaft unterlassen, welche mit der Natur des organischen Lebens in Wiederspruch steht."

Also lassen wir die Physiologie der Gesellschaft liegen und studiren die Physiologie des Menschen. Nieder mit Adam Smith! Es lebe Virchow! — Aber da kommen neue Schwierigkeiten! Die Physiologie des Menschen ist auch noch nicht fertig. Jeder Schritt führt uns auf streitigen Boden, und wer weiss, wie lange wir noch warten müssen, bis die Physiologen ihre zahllosen Streitigkeiten ausgefochten haben. —

Aber wer wird das auch Alles so genau nehmen! Man muss aus dem Rohen arbeiten! Während der Menschengeist mehr und mehr zur Herrschaft über die Materie gelangt, „unterliegt der potenzirte Geist, d. h. der Staat mehr und mehr dem Druck der sozialen Mächte." Also — Herrschaft des Staates über die übrige Gesellschaft, wie Herrschaft des Geistes über den Körper.

„Um auch auf diesem Gebiete den Geist zu erlösen, ihm die Herrschaft zuzuwenden, wird man sich nicht ferner darauf beschränken dürfen, in der Gesellschaft den höheren, den vollkommneren Menschen zu erkennen, man wird sich vielmehr entschliessen müssen, dieselbe zugleich der entsprechenden Behandlung zu unterwerfen. Es ist dies der Standpunkt, den die Wissenschaft vom Wohle der Völker einzunehmen, von welchen aus sie die Herstellung des Kulturstaats anzustreben hat, von welchem uns die leitende Nadel zur Lösung dieser Aufgabe sich im Wesentlichen von selbst darbietet. . . ."

Die Aufgabe des Staatsmannes vereinfacht sich dadurch, „dass ihm der *Weg der Nachahmung* offen steht, so lange die tieferen Gründe des gesellschaftlichen Daseins ihm noch verschlossen, dir Gesellschaftsgesetze noch unerkannt sind. Man ist darüber einverstanden, dass die Gesellschaft nach dem Vorbilde der organischen Schöpfung, insbesondere des höheren, vollkommneren Menschen zu gestalten sei, und nach diesem Vorbilde wird demnach das Werk der Organisation der Gesellschaft zu unternehmen sein. Nun existirt zunächst in der gesammten Schöpfung kein Organismus ohne innere Gliederung und es muss daraus gefolgert werden, dass auch die Gesellschaft der Gliederung bedürfe. Eine breiartige, unterschiedslose Masse ist eben kein Organismus. Nur vermöge der Gliederung gelangt das organische Leben zur Gestaltung, zur Aktivität; nur vermöge derselben ver-

mag der Körper den Eingebungen des Instinkts, den Befehlen des Geistes und — soweit es sich um die Gesellschaft handelt — des Staats Folge zu leisten.

„Nun belehrt uns die Schöpfung, dass das Material zur Herstellung der Gliederung immer nur aus den festeren, kompakteren Bestandtheilen entnommen werden kann; dass die Glieder unter einander zusammenhängen, dass sie zugleich aber mit den weicheren, beweglicheren Stoffen organisch verbunden sein müssen, damit die Gesammtmasse sich zu einem einheitlichen, harmonischen, seiner Bestimmung entsprechenden Organismus gestalte. Auch hat in der That die Gesellschaft nicht ohne Gliederung bestanden. In den ländlichen Kreisen hat überall das Grundvermögen das Material zu derselben geboten. Man hat dasselbe zu diesem Zweck mit den Familien rechtlich verbunden und die Art dieser Rechtsverbindung entscheidet demnächst darüber: ob eine wirkliche Gliederung sich gestalten lässt und ob diese ihre Bestimmung zu erfüllen vermag. Das Material löset sich auf, eine Gliederung ist nicht möglich, sobald etwa durch den Einfluss des römischen Rechts das Grundvermögen pulverisirt, mit Hypotheken überlastet und stetem Besitzwechsel unterworfen ist. Das Material wird zu kompakt und die daraus entstandene Gliederung ist ausser Stande, der freien Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens zu folgen, demselben eine Stütze zu sein, sobald das Grundvermögen in der todten Hand liegt oder doch von dem Verkehr ganz ausgeschlossen ist. Die wahrhaft freie Verbindung desselben mit der Person des Besitzers, dessen weder durch die Erbfolgeordnung noch durch den Druck des Geldkapitals gelähmte oder erzwungene Disposition über das Grundvermögen, verleiht diesem allein diejenigen Eigenschaften, welche dasselbe zur Herstellung einer tüchtigen, ihren Zweck erfüllenden Gliederung qualifiziren. Der in diesem Sinne in den Familien befestigte Grundbesitz bietet das geeignetste und tüchtigste Material für die Organisation der auf Geldwirthschaft basirten Gesellschaft.

„Für die Gliederung der städtischen Bevölkerung bietet die deutsche Städteverfassung des Mittelalters ein Vorbild, welches sich durch seine gediegenen Erfolge bewährt hat.

„Die mittelalterliche Gewerbeverfassung begünstigte die Produzenten auf Kosten der Produktion, die moderne Gewerbefreiheit geht von dem entgegengesetzten Prinzip aus. Die Politik hat diesen Gegensatz zu vermitteln, die Bürger vor dem Druck übermächtiger Privatkräfte zu schützen, deren Existenz dadurch zu befestigen, dass die schwächeren Kräfte durch Vereinigung gestärkt, der Kampf um Erwerb und Vermögen, d. h. die Konkurrenz mit annähernd gleichen Waffen geführt, dadurch die wahre Freiheit ermöglicht wird."

„Ist es richtig, dass die Gesellschaft nach dem Vorbilde des höheren, des vollkommneren Menschen zu gestalten sei, dass sie demnach der Gliederung und vermöge derselben der Selbstverwaltung bedürfe, so muss in-

nerhalb der Gesellschaft auch ein Kern befestigter Existenzen als unerlässlich anerkannt werden. Nur diese verleihen ihren Inhabern jenen Grad von Freiheit, welcher zur ehrenamtlichen Verrichtung von Staatsarbeit befähigt, und selbst Privilegien sind zu Gunsten derselben gerechtfertigt, sofern sie ein Aequivalent, gewissermassen den Sold für Verrichtung von Staatsarbeit darstellen. Dieser Kern hat überdies die Bestimmung, dem Gesetz der Zentralisation entgegenzuwirken, den Einfluss desselben innerhalb gewisser Schranken abzugrenzen. Denn wie in der Natur die grössere Masse vermöge des Attraktionsgesetzes einen bestimmenden Einfluss auf die Bewegungen der kleineren Masse übt, sie diese zu sich heranzieht, so waltet dasselbe Gesetz auch innerhalb der Gesellschaft. Der Kapitalgewinn wächst in mehr als arithmetischer Progression, in Folge dessen zieht das grössere Kapital das kleinere zu sich heran, es zehrt dasselbe auf. Nur die befestigten Existenzen leisten diesem Gesetze Widerstand, sie fesseln zugleich einen entsprechenden Theil der fluktuirenden Bevölkerung in ihrer Nähe; dadurch wird der Zentralisation der gesellschaftlichen Kräfte in einzelne Hauptorte, der Entkräftung und Verkümmerung der Provinzen entgegengewirkt. Darin vor Allem liegt die hohe Bedeutung des in den Familien befestigten Grundbesitzes, imgleichen der Innungsverfassung. Die befestigten Existenzen sind die Grundbedingung der Dezentralisation. Durch Pulverisirung resp. durch Ueberlastung des Bodens, sowie durch Gewerbeanarchie wird aber das Zentralisationsgesetz in seinen Wirkungen noch gesteigert, die Hauptstädte schwellen zu krankhaften Massen an, die Provinzen verfallen der wirthschaftlichen, der geistigen wie der politischen Sterilität. Es wirken aber die krankhaften Gesellschaftszustände naturgemäss auf die Individuen zurück, das Kulturleben des Volkes wird in krankhafte Bahnen gedrängt.“

Wir können unsere Zitate abschliessen, und dem Leser überlassen, wenn er Lust hat, in dem Buche selbst weiter nachzulesen, wie der Verfasser, nachdem er das Knochengerüst der befestigten Existenzen fertig hat, sich auch mit Respiration, Verdauung u. s. w. beschäftigt, und wie er endlich in *Kurland* seinen Musterstaat entdeckt, der den physiologischen Menschen am getreuesten kopirt. — 2 —

Verschiedenes.

Kohlenverbrauch und Kohlentransport in Preussen. Im vorigen Bande haben wir unsern Lesern aus den „Erläuterungen zu der Karte über die Produktion, Konsumtion und Cirkulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen während des Jahres 1862“ mit den Zahlen der Produktion und Konsumtion mineralischer Brennstoffe in Preussen bekannt gemacht. Wir geben nachstehend aus jenen Erläuterungen noch einige

statistische Uebersichten, die nicht nur um des dargestellten Gegenstandes willen, sondern auch als Muster einer sorgfältigen den thatsächlichen Verhältnissen auf Schritt und Tritt folgenden Statistik von besonderem Interesse sind.

Für die Bedeutung, welche die Entwickelung des Transportwesens für die Kohlenproduktion hat, ist der sicherste Massstab das Verhältniss zwischen dem Kohlenverbrauch in den Grubenbezirken zu der Kohlenabfuhr aus denselben. Der Kohlenverbrauch in den Grubenbezirken in Preussen ist in der nachstehenden Tabelle, unter Vergleichung der Ergebnisse von 1860 und 1862, zusammengestellt.

Konsumtion in den Grubenbezirken: (Steinkohlenbecken.)	im Jahre 1862		im Jahre 1860		Zu-(Ab-)nahme	
	metrische Tonnen	pCt. der Produktion	metrische Tonnen	pCt. der Produktion	metrische Tonnen	pCt. von 1860
A. Steinkohle:						
1. Ruhr	2,006661	33	1,349460	32	657201	48,7
2. Oberschlesien	2,004835	65	1,796200	76	208635	11,6
3. Aachen	572109	83	529000	84	43109	81,5
4. Saar	494725	23	452800	22	41925	9,3
5. Waldenburg	393942	44	401200	54	(7258)	(1,8)
6. Löbejün	40233	100	42650	100	(2417)	(5,7)
7. Ibbenbüren	38543	37	27300	34	11243	41,2
8. Wettin	15438	100	11400	100	4038	35,4
9. Minden	9478	98	10000	100	(522)	(5,2)
Summe A.	5,575864	42,6	4,620010	45,4	955954	20,7
B. Braunkohle:						
10. Stassfurt-Schönebeck	605617	81	492300	80	113317	23,0
11. Weissenfels	314130	85	307800	92	6330	20,5
12. Halle-Eisdorf	294111	90	264800	93	29311	11,1
13. Oschersleben	153864	96	176400	100	(22536)	12,8
14. Brühl-Euskirchen	137486	100	123950	100	8536	6,9
15. Aschersleben	122154	100	115600	100	6554	5,7
16. Bitterfeld	104277	42	86610	48	17667	20,4
17. Frankfurt a. O.	96469	82	84740	94	11729	13,8
18. Merseburg-Dürrenberg	87569	83	79480	93	8089	10,2
19. Die übrigen Bezirke	1,351120	91	1,155540	97	200580	17,4
Summe B.	2,266797	85,6	2,887220	56,1	379577	13,1
überhaupt	8,842761	52,3	7,507230	90,1	1,335521	19,1

Als Ergänzung hierzu dient die umstehende Tabelle, welche die Entwickelung des Kohlentransportes (also der Kohlenabfuhr) auf den wichtigsten Strecken der verschiedenen Eisenbahnen, sowie der Flüsse und Kanäle, wo solcher den Betrag von 100000 m. Ton. überstiegen hat, darstellt.

Es ergiebt sich daraus bei den Eisenbahnen eine überraschende Entwickelung des Kohlenverkehrs, während gleichzeitig auf den Wasserwegen im Gegensatze damit — und zwar hauptsächlich in Folge der billiger gewordenen Frachten auf den konkurrirenden Eisenbahnen — der Kohlentransport vielfach abgenommen und nur auf wenigen für die Schifffahrt besonders günstig gelegenen Strecken erheblich zugenommen hat.

Kohlentransport.	im Jahre 1862	im Jahre 1860	Zu- (Ab-) nahme	
A. auf den Eisenb'anstrecken.	metrische Tonnen	metrische Tonnen	metrische Tonnen	pCt. v. 1860
1. Borbeck-Oberhausen d. Köln-Minden. B.	1,585332	1,141160	444772	38,9
2. Oberhausen-Duisburg „ „ „	885021	510850	374171	73,2
3. „ Ruhrort „ „ „ „	782962	523790	259172	49,5
4. Saarbrück-Forbach (Metz) d. Franz. Ostb.	761960	988100	(226140)	(22,9)
5. Witten-Wetter d. Bergisch-Märk. B.	650063	316400	333663	105,5
6. Ruda-(Zabrze-) Gleiwitz d. Oberschl. B.	618545	351300	267245	76,1
7. Dortmund-Camen d. Cöln-Mindener B.	519037	261600	257437	98,4
8. Waldenb.-Freiburg der Bresl. Schweid. Freib. B.	481302	340670	140632	41,3
9. Neunkirchen-Homb. der Ludwigsh. Bexb. B.	437215	377000	60215	16,0
10. Düsseldorf-Deutz d Köln-Mindener B.	426254	335950	90304	26,9
11. Herdecke-Hagen (Elberf.) der Berg. Märk. B.	419166	217100	202066	93,1
12. Liegn.-Haynau (Kohlfurt) d N. Schl. M. B.	323921	149400	174521	116,8
13. Minden-Wunstorf d. Hannöverschen B.	265760	72000	193760	269,1
14. Herdecke-Limb. (Siegen) d. Berg. M. B.	211887	86400	125487	145,2
15. Königszelt-Jauer (Liegn.) der Bresl. Schweidn. Freib. B.	210873	133400	77473	58,1
16. Breslau-Maltsch (Liegn.) d. N. Schl. M. B.	198114	78000	120141	154,0
17. Steele-Langenb. (Vohwinkel) d. Prinz Wilh. B.	194279	257600	(63321)	(24,6)
18. Rybnick-(Czernitz-) Nendza d. Wilh. B.	178823	122950	55873	45,4
19. Frankfurt-Berlin d. Niederschl. M. B.	175596	76120	99476	130,7
20. Königszelt-Canth (Bresl.) der Bresl. Schweidn. Freib. B.	165816	124380	41436	33,3
21. Uerdingen-Krefeld d. Aachen-Düsseld. Ruhrorter B.	163422	124800	38622	30,9
22. Holzwickede-Unna-Werl d. Berg. M. B.	160237	120450	39787	33,0
23. Oberhausen-Wesel d. Köln-Minden. B.	153329	92200	61129	66,3
24. Schönebeck-Magdeb. d. Magd. Halle-Leipziger B.	140912	120000	20912	17,4
25. Soest-Lippstadt d. Westf. Staatsbahn	123884	85000	38884	45,7
26. Morgenroth-Tarnowitz d. Oberschl. B.	108596	?	?	?
27. Bochum-Langendreer d. Berg. Märk. B.	103398	nicht fertig	103398	—
B. auf den Flüssen und Kanälen.				
1. der Rhein v. Duisburg-Ruhrort zu Berg	947948	781400	166548	21,3
2. die Ruhr unterhalb Mühlheim bis zum Rhein	740996	862000	(121004)	(14,0)
3. der Rhein v. Duisburg-Ruhrort zu Thal	614136	524600	89536	17,1
4. die Elbe von Hamburg bis Wittenberge zu Berg	171901	214460	(42659)	(19,9)
(inkl. zu Thal	14)			
5. die Oder von Stettin bis Freienwalde zu Berg	167298	133500	33798	25,3
(inkl. zu Thal	6884)			
6. der Finow-Kanal bis Neustadt-Eberswalde	150414	130000	20414	15,7
7. die Elbe von Riesa bis Wittenberg	129641	167070	(37419)	(22,4)

Wir lassen hier endlich noch die Uebersicht der Konsumtion der wichtigsten Städte folgen:

Konsumtion an den Hauptorten:	im Jahre 1862 Steinkohle	im Jahre 1862 Braunkohle	im Jahre 1862 zusammen	im Jahre 1860 Steinkohle	im Jahre 1860 Braunkohle	im Jahre 1860 zusammen
	metrische Tonnen			metrische Tonnen		
A. im Inlande:						
1. Halle a. S.	11867	451680	463547	8820	397650	406470
2. Berlin	349567	57876	407443	291550	55350	346900
3. Köln-Deutz-Mühlheim c.	363035	—	364035	365050	—	365090
4. Duisburg-Ruhrort	294086	—	294086	128080	—	128080
5. Magdeburg c	114900	177049	291949	124740	183980	308720
6. Breslau	231918	—	231918	188110	—	188110
7. Elberfeld	187668	—	187668	(incl. Barmen)		145850
8. Düsseldorf c.	147470	—	147470	60190	—	60190
9. Frankfurt a. O	8384	96469	104853	1890	84740	86630
10. Stettin	96592	6884	103476	75200	—	75200
B. im benachbarten Auslande:						
1. Hamburg	403589	4165	407754	255900	—	255900
2. Strassburg-Colmar-Mühlhaus c.	234950	—	234950	168900	—	168900
3. Leipzig	203205	18921	222126	(nicht nachgewiesen)		
4. Bingen-Biebrich c.	221915	—	221915	181450	—	181450
5. Mainz c.	157783	—	157783	109860	—	109860
6. Forbach-Stiringen c.	155860	—	155860	(bei Metz nachgewiesen)		
7. Metz (Ostbahn) c.	120000	—	120000	308520	—	308520
8. Frankfurt a. M. c.	101500	—	101500	85940	—	85940

Kongress deutscher Volkswirthe.

Siebente Versammlung in Hannover am 22.—25. August d. J.

Berlin, 1. Juli. Die Herren Dr. Carl Braun in Wiesbaden und Alfred Klauhold in Hamburg haben an den Vorsitzenden der ständigen Deputation des *volkswirthschaftlichen Kongresses* folgenden Antrag eingereicht, damit er in der diesjährigen Versammlung des Kongresses zur Berathung komme.

Der volkswirthschaftliche Kongress spricht als seine Ueberzeugung aus:

1) Zur Sicherung der gleichmässigen Auslegung und Weiterbildung der in der deutschen Wechselordnung und dem deutschen Handelsgesetzbuche gewonnenen gemeinsamen Rechtsgrundlage ist die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für ganz Deutschland zur Entscheidung handelsrechtlicher Streitigkeiten ein unabweisliches Bedürfniss des kaufmännischen Verkehrs.

2) Als das unter gegebenen Verhältnissen einfachste und zugleich alle Anforderungen an eine gute Rechtsprechung erfüllende Mittel zur Erreichung dieses Zweckes empfiehlt sich, das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte zu Lübeck, unter Verstärkung dessen Per-

sonals auf gemeinsame Kosten, durch Auftrag sämmtlicher deutscher Staaten mit der bezeichneten Funktion zu bekleiden.

3) Es ist nicht erforderlich, dass dem so bestellten Gerichte die Entscheidung der Thatfrage und der einschlagenden Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten mit überlassen werde, sondern es genügt, dass dessen Zuständigkeit auf die Entscheidung derjenigen, in dem einzelnen Falle erheblichen Handelsrechtsfragen beschränkt wird, welche ihm von dem betreffenden, in letzter Instanz erkennenden Landesgerichte auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen zugewiesen werden.

Die bayrische Hypotheken- und Wechselbank, welche früher hypothekarische Darlehen ertheilte, ohne Pfandbriefe auszugeben, vielmehr nur das Recht der Notenausgabe besass, hat am 1. Febr. d. J. das Recht der Pfandbriefausgabe erhalten, und das Pfandbriefinstitut derselben hat, einer Zeitungsnotiz zufolge, in den ersten 6 Wochen seines Bestehens 3½ Mill fl Pfandbriefe ausgefertigt. Wir bemerken dies, um eine Angabe in Betreff dieses Instituts zu ergänzen, die sich auf Seite 41 findet.

Preisfrage der Fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft in Leipzig aus dem Gebiete der Nationalökonomie für das Jahr 1866:

„Eine Darstellung der volkswirthschaftlichen Ansichten der Glossatoren des Corpus juris civilis." (Preis 48 Ducaten.)

Die Preisbewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zeddel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem Monat November 1866; die Adresse ist an den Secretär der Gesellschaft zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden im Monat März 1867 durch die Leipziger Zeitung veröffentlicht werden.

INHALT.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.



VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARNDT, V. BOEHMERT, C. BRAUN, VON CARNALL, LETTE, H. MARON, JOS. LEHMANN, PFEIFFER, PICKFORD, J. PRINCE-SMITH, VON RÖNNE, A. SŒTBEER, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

ZWEITER JAHRGANG

(1864)

DRITTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT SIEBENTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1864.

 Die verspätete Ausgabe dieses Bandes möge in der durch die Aufnahme des Berichts über den siebenten Congress Deutscher Volkswirthe veranlassten Verzögerung ihre Entschuldigung finden.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

ZWEITER JAHRGANG.

DRITTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARNDT, V. BOEHMERT, C. BRAUN, VON CARNALL, LETTE,
H. MARON, JOS. LEHMANN, PFEIFFER, PICKFORD, J. PRINCE-SMITH,
VON RÖNNE, A. SOETBEER, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

ZWEITER JAHRGANG

(1864)

DRITTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT SIEBENTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1864.



Alte und neue Zeit im Dorfe Lerbach.

Eine Skizze

von J. G. Kohl.

Allerdings kann sogar Derjenige, welcher fern von den Mittelpunkten der Bewegung in einem an den Enden der Zivilisation liegenden Dorfe das Leben und den Fortschritt der Menschheit beobachtet, den grossen Philosophen und tiefen Denkern nicht geradezu allen Einfluss auf diesen Fortschritt absprechen.

Man darf auch die Verhandlungen in unseren Parlamenten über die Gesetzgebung und über die Reichsverfassung und den Kampf der Parteien nicht als ganz ohnmächtig ansehen, und endlich möchte ich auch den christlichen Pastoren und Lehrern mit ihren Ermahnungen nicht geradezu entgegentreten, und sie rundweg für wirkungslose Prediger in der Wüste erklären.

Allein mir scheint es, dass doch unsere Brücken- und Wegebauer — wenigstens hie und da — in aller Stille viel gründlicher und erfolgreicher die Barbarei und die sozialen Uebel und Krankheiten an der Wurzel angreifen und die Aufklärung befördern, als alle jene geistreichen und in den höheren Regionen diskutirenden Herren und politischen Gewalten.

Wer sich davon überzeugen will, welch' Wohlthäter der Menschheit ein Mann wie Macadam durch seine Erfindung der nach ihm so genannten Macadamisirung der Strassen gewesen ist, und welchen nachhaltigen Einfluss die Anlage einer einzigen guten, soliden und bequemen Chaussee auf die Zustände eines Ortes, auf die Gesundheit, den Wohlstand, die Moralität und den Geist einer Bevölkerung haben kann, und wer die freudige Ueberzeugung gewinnen will, dass, wenn es ihm auch nicht ganz klar sein mag, ob unsere Reichsraths-Debatten,

die Zänkereien unserer philosophischen Schulen, und unsere Missions- und Kirchenkonvente uns nachhaltig weiter bringen, unsere Zeit doch jedenfalls überall vermöge der ausserordentlichen Schöpfungen von Wegen, Brücken, Strassen und anderen Bauten ähnlicher Art im Besserwerden begriffen sein muss, den lade ich ein, mit mir einmal eine der versteckten und entlegenen Gebirgs-Ortschaften des Harzes, z. B. das Dorf Lerbach bei Osterode zu besuchen, die freundliche und angenehme Reihe von Bildern zu betrachten, die sich jetzt längs der durch dieses Dorf führenden neuen Chaussee darbieten, und dabei zugleich sich bei dem Kantor und einigen andern alten erfahrenen Leuten des Orts zu erkundigen, wie es ehemals hier ausgesehen, und welche »Bilder« sich sonst an dem alten, durch das Dorf führenden Wege oder vielmehr *Un*wege dargeboten haben.

Seit unvordenklichen Zeiten bis auf die letzten Jahrzehnte ist das besagte uralte Dorf Lerbach, das schon zur Zeit Kaiser Heinrichs des Voglers erwähnt wird, und in einem äusserst engen Thale auf dem Wege zwischen Clausthal und Osterode liegt, wo es sich mit seiner doppelten Häuserreihe fast eine Stunde weit, längs des wilden in diesem Thale brausenden Baches hinzieht, ein ziemlich verrufener Ort gewesen. Seine Bewohner waren und sind freilich auch heute noch fast durchweg nur Holzarbeiter und Köhler, weil der finstere Wald sich dicht bis an ihre Wohnungen heranzog, und weil zum Garten- und Ackerbau oder zur Viehzucht, oder zur Betreibung irgend eines andern Geschäftes da nirgends ein Raum vorhanden war. Die Leute steckten so recht mitten in der Fichten-Dickung und hatten nie Veranlassung, etwas Anderes zu lernen, als Bäume hacken und Kohlen brennen. — Von alten Zeiten her ziehen sie als Köhler, oder Stukenroder, oder Harzstuffer, oder Tannenpflanzer in das Gebirge hinaus bis zum Brocken hin und weiter, um daselbst ihren Geschäften nachzugehen, und ihren Unterhalt zu verdienen. Dort bleiben sie oft den ganzen Sommer wohnen. Ihre Frauen haben die Pflicht, sie in ihrer entlegenen Köthe zu Zeiten mit frischer Wäsche, Brod und Zukost zu versorgen. Dieselben wandern die Woche ein Mal dahin und sind oft Tage lang abwesend, indem sie dabei ihre Kinder allein zu Hause lassen.

In dem Orte selbst sah es sonst ganz grauslich aus. Das Wasser des Waldbachs floss mitten durch die beiden Häuserreihen. Das rauhe und eisige Bett desselben bildete die Strasse, die mit schmutzigen sumpfigen Stellen aller Art bedeckt war. Der Schnee, der auf einer solchen Strasse nicht leicht beseitigt werden konnte, lag im Winter

Monate lang haushoch und bewirkte, dass die Leute dann wie Maulwürfe wohnten. Im Frühling, wenn das Eis in den Bergen schmolz, ging ein tobendes Gewässer durch das Dorf, indem es Felsblöcke und Bergschutt mit sich führte. Da die Mütter ihre Kinder bei solchen Zuständen der öffentlichen Plätze nicht gern hinausliessen, so schlossen sie sie, wenn sie auf Reisen gingen, im Hause ein, und dabei gab es dann nicht selten allerlei Unglück und Unfug, und zuweilen eine von den Kindern angerichtete Feuersbrunst, in der sie selber zu Tode kamen.

Die Kleinen wuchsen in der heissen und dumpfen Stube auf, da es auswärts keinen Spielplatz für sie gab. Sie siechten daher und starben zahlreich im zarten Alter. Auch gab es unter ihnen viele Krüppel, Kröpfe, Kretins und Albinos. Durch seine »Kakerlaken«, »Wasser- oder Deesköpfe«, wie sie hier die Albinos und Blödsinnigen nennen, war Lerbach berüchtigt.

Kröpfe namentlich waren so allgemein, dass die Lerbacher zusammenliefen und sich wunderten, wenn sie einmal einen Menschen ohne Kropf sahen. Sie fanden den Kropf, wie dies auch von einigen kropfreichen Bewohnschaften Steiermarks gesagt wird, sogar natürlich und schön. Man erzählt sich, dass, als einmal, ich weiss nicht vor wie viel Jahren, ein Paar schlanke und langhalsige Söhne Albions sich in das Lerbacher Thal verirrten, ein dortiger Bursche, der ihrer ansichtig wurde, laut nach seinen Vater gerufen und ihn gebeten habe, vor die Thür zu kommen, und sich diese Wundermenschen anzuschauen, und man fügt hinzu, dass der Vater, als er auch die dünnen, magern, langen, englischen Hälse gesehen, die Hände zusammengeschlagen und zu seinem Sohne gesprochen habe: »Danke Du dem Schöpfer, Bube, dass Du nicht wie diese geboren und gewachsen bist.«

Das besagte Flussbett von Lerbach war nicht nur für die Einwohner des Thales selbst ein völlig unbrauchbarer Tummelplatz, sondern es war auch für den Handels- und Waarenverkehr die einzige Strasse die von Osterode in's Gebirge nach Clausthal und weiterhin führte. Die schwer beladenen Frachtwagen mussten sich durch das Wasser und die Felsblöcke, so gut es gehen wollte, mit Vorspann hindurch und das Thal hinauf arbeiten. Viele brachen dabei zusammen, und täglich passirte Unglück und Schaden an Menschen, Vieh und Waaren. Auf einigen Punkten des Thales war der Weg so enge und schluchtig, dass die Fuhrleute, bevor sie weiter zu fahren wagten, in den Hohlweg hineinschrieen und mit ihren Peitschen lärmten, um

den ihnen etwa entgegenkommenden Wagen eine Warnung zu geben, und die Führer zum Warten an einer Ausbiegestelle zu veranlassen. Diese Zeichen wurden aber bei stürmischem Wetter zuweilen überhört oder wegen anderer Umstände unbeachtet gelassen. Die Fuhrleute begegneten sich mithin wohl an Stellen, zwischen Klippen, wo Keiner ausweichen konnte, und wo sie sich gegenseitig festrannten. Da gab es denn Gezänke darüber, wer Schuld sei, und es kam zuweilen zu derben Prügeleien und mitunter sogar zu blutigen Szenen, zu Mord und Todtschlag. Mit einem Worte, es lässt sich kaum Alles in der Kürze sagen, wie viel Elend, Jammer, Krankheit, Noth, Bedrängniss, wie viel Rohheit und sogar Verbrechen der Zustand der durch den Ort führenden monströsen Strasse veranlasste.

Auch ist es dabei ungefähr tausend Jahre lang ohne wesentliche Besserung geblieben. Vergebens zerstörte Karl der Grosse den Krodo und das Heidenthum im Harze. Vergebens setzte Luther an die Stelle des Katholizismus den geläuterten Protestantismus. Es war auch umsonst, dass J. J. Rousseau seinen Emil und Voltaire und viele andere ihre geistreichen Schriften in die Welt sandten.

In dem dunklen Waldorte Lerbach blieb es trübe und finster wie zuvor. Er behielt seine elende, kropfige, blödsinnige, von Krankheiten ruinirte und dezimirte Jugend und seine rohe Bevölkerung, weil eben alle jene Reformen das Haupt- und Grundübel des Ortes, den faulen Kern seiner Leiden und seiner Verderbniss, nämlich seine *Gasse* — unangetastet und unverändert gelassen hatten. Dieses Grundübel haben erst jene wahren Lichtbringer der Neuzeit, die *Wegeverbesserer* und *Ingenieure* an der Wurzel angegriffen und stufenweise völlig beseitigt.

Schon in der französischen Zeit, unter dem sogenannten Westfälischen Königreich, fing man in Lerbach an ein wenig aufzuräumen und etwas Licht und Luft in sein Thal, etwas Ordnung und Regel in seine Dorfgasse zu schaffen.

Seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts trat jener grosse, von mir schon erwähnte Reformator, Macadam, mit seinen Schriften über die wahre wissenschaftliche Herstellung und Verbesserung der öffentlichen Wege hervor und seine gesunden und praktischen Vorschläge fanden immer mehr Eingang, bis in unsere Gebirgsdörfer hinab, wo sie am Ende eine gründliche Reform der Sitten und *aller* Zustände bewirkten.

In Folge dessen wurde nun vor etwa 15 Jahren das ganze Thal

von Lerbach und namentlich die Gasse des Orts selber makadamisirt. Alle Steine und Blöcke wurden aus dem Wege beseitigt. Man stellte eine schöne breite, feste, ebene, glatte, ein wenig gewölbte Strasse her, die sich jetzt wie ein langer Tanzboden durch den ganzen Ort hinzieht. Auf ihr laufen nun die Regengüsse rasch ab, und bilden keine solche schmutzigen und übelriechenden Tümpel mehr, die sonst die Atmosphäre des Dorfs verpesteten. Auch reinigt man im Frühjahr diesen Tanzboden leichter und schneller von der Schneelast, die der Winter auf ihm anhäufte, und die man bald bis auf die letzte Spur wegfegt.

Vor allen Dingen hat man auch den wilden und stürmischen Bach des Thales in einem überwölbten und allgemach abfallenden Kanale gesammelt, und führt nun seine ehemals so schädlichen Gewässer leise, unbemerkbar und ungefährlich neben dem Wege her thalabwärts.

Um für alle diese Werke den gehörigen Raum zu gewinnen, hat man zu beiden Seiten des Weges im Thale viele Felsen sprengen und den Wald etwas lichten müssen, so dass die wohlthätigen Strahlen der Sonne überall besseren Zugang gewonnen haben.

Endlich hat man im Orte selbst die sich gegenseitig beschattenden Häuser weiter auseinander gebracht, zum Theil abgebrochen, zum Theil zurück verlegt. Und bei den dadurch veranlassten Umbauten haben die Wohnungen eine solidere und zweckmässigere Einrichtung erhalten.

Da nach der Kanalisirung und Ueberwölbung des Bachs seine Fluthen und ihre Zerstörungen nicht mehr so sehr zu fürchten sind, haben die Einwohner angefangen, den Wald um ihre Häuser her noch etwas mehr zu lichten und kleine Wiesenterassen und Gärtchen neben ihren Wohnungen geschaffen. Der ganze Ort hat sich umgestaltet und einen frischeren behäbigeren und wohnlicheren Anstrich gewonnen.

Auch die Reisenden und Fuhrleute finden nun im Lerbacher Thale keine schaurigen Engpässe mehr, und keine Gelegenheit zu Gezänk und Schlägerei. — Sie bekämpfen sich nicht mehr, wie früher dann und wann. Vielmehr rollen ihre schwer beladenen Wagen friedlich und gemächlich neben einander vorüber, und die viel gesitteteren Führer der Handels-Karawanen kehren in nette und freundliche Gasthäuser ein.

Da die alten Gefahren rings um die Häuser beseitigt sind, da die glatte makadamisirte Strasse einen herrlichen Spielplatz durch den ganzen stundenlangen Ort hin darbietet, so lassen die Eltern die

Jugend ohne Sorgen in's Freie hinaus und sie haben die alte Gewohnheit abgelegt, ihre Kinder in den Häusern zu verschliessen, und diese verkümmern nun nicht mehr in der dumpfigen Stubenluft, verbrennen auch nicht mehr in den durch ihre Unvorsichtigkeit veranlassten Feuersbrünsten, tummeln sich vielmehr munter unter der Aufsicht des Publikums auf der schönen Gasse.

Als ich im Sommer des Jahres 1863 durch das einst so verrufene stundenlange Lerbach wanderte, da boten sich mir auf Schritt und Tritt die ansprechendsten Szenen dar, die noch vor 20 Jahren sich dort keinem Reisenden hätten darbieten *können*. Die Mädchen hüpften und tanzten ihre Ringeltänze überall auf dem makadamisirten Wege. Die Knaben hatten zwischendurch ihre eigenen Spiele. Sie hatten sich kleine Wagen konstruirt und jagten mit diesen, sich selber vorspannend, im Dorfe auf und ab, was ehemals bei dem rauhen Naturpflaster ganz unausführbar gewesen wäre. Andere marschirten in einer geordneten Kompagnie, eine kleine Trommel voran, auf dem ihnen von den Ingenieuren bereiteten Exerzierplatze dahin. Vor den Thüren auf den netten Treppen, durch die man die Häuser mit der Chaussee in Verbindung gesetzt hat, sassen zahlreiche Gruppen von Müttern und Frauen, um ihre Handarbeiten in der frischen Luft zu vollenden, und zugleich ein Auge auf die Kinder zu haben.

Hat diese treffliche Chaussée erst einmal ein Jahrhundert lang in Lerbach bestanden, und alle ihre Wohlthaten entfaltet, so wird sie, wie es scheint, die ganze Race und Intelligenz des Ortes umgestaltet und reformirt haben. Aber schon jetzt hat sie während ihres kurzen, nur 15jährigen Bestehens, und allerdings in Verbindung mit den sie bereits seit einem früheren Datum vorbereitenden Wegereformen Wunder bewirkt.

Die Gesundheitszustände haben sich wesentlich gebessert. Sonst, so berichtete mir der erfahrene Kantor des Dorfs, starb von den Kindern unter 5 Jahren jedes 4te, jetzt kaum das 6te oder 7te. Die Kröpfe von Lerbach sind verschwunden. Man findet sie nur noch ganz selten und die Leute lachen jetzt selbst über die Kropfsucht ihrer Vorväter. Auch Kretins oder Wasserköpfe, durch die Lerbach sonst so berüchtigt war, giebt es dort nicht mehr. Man konnte mich, der ich darnach forschte, nur noch zu Einem führen, einem 17jährigen, von der Wiege an geistig wie körperlich völlig unentwickelten und gelähmten Knaben, der gleichsam wie eine alte unheimliche Ruine der dunklen Vorzeit in das Licht der Gegenwart traurig hineinblickte.

Solche Reste und Spuren der früheren Verwahrlosung waren auch noch zwei junge Albinos mit weissen Haaren und röthlichen rollenden Augen, deren es früher in Lerbach, als der Sonne noch so viele Zugänge versperrt waren, immer mehre gegeben hat. Mit jenen beiden, noch jetzt vorhandenen Albino-Geschwistern hofft man auch dieses Uebel der alten chausséelosen Zeit schliesslich völlig aussterben zu sehen.

Alle diese und andere Leiden und Plagen hat, wie gesagt, die Makadamisirung im Dorfe Lerbach auf eine wirklich energische und bewundernswerthe Weise zu beseitigen begonnen. Und wenn ich nun bedenke, wie nicht nur dieses Lerbach, sondern ausser ihm auch noch so viele andere Orte, ja *alle* Harzdörfer und Städte und nicht nur diese, sondern auch Paris, London und Wien, und überhaupt, man kann sagen, alle kleinen und grossen Orte, Thäler, alle Stadt-, Dorf- und Heerstrassen Europa's und der zivilisirten Welt in einer ähnlichen Reform begriffen sind, so kann ich nicht zweifeln, dass doch wenigstens irgendwo und von *einer* Seite her, die Uebel der Menschheit an der Wurzel angepackt sind, und dass wir uns wirklich auf einem Strome des Fortschritts schwimmend befinden.

Ueber die Ermittlung zutreffender Durchschnittspreise.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Für diejenigen, welche sich nur etwas um Handelsstatistik oder um volkswirthschaftiche Untersuchungen, sei es auf dem Gebiete der Theorie oder auf dem der Praxis, bekümmert haben, würde eine Darlegung der grossen Wichtigkeit möglich richtiger *Durchschnittspreise* eine ganz überflüssige Erörterung sein, und bei Anderen dürfte auch der gründlichste Nachweis hierüber keinerlei Interesse oder Verständniss finden. Ohne uns also bei einer solchen Vorfrage länger aufzuhalten, wollen wir gleich auf die Sache näher eingehen.

Die Ermittlung von Durchschnittspreisen kommt hauptsächlich in folgenden drei Beziehungen für die Volkswirthschaft in Anwendung:

1. um für die Handelsstatistik den Werth der Einfuhr und Ausfuhr eines Landes, im Allgemeinen sowie in Betreff der verschiedenen Richtungen und Artikel des internationalen Handelsumsatzes, annähernd festzustellen;
2. um bei Zolltarif-Fragen das Verhältniss der einzelnen Zollsätze und der Zollsysteme überhaupt beurtheilen zu können;
3. um im Stande zu sein, über den sogenannten Werth des Geldes zu verschiedenen Zeiten eine Ansicht zu begründen.

Es werden sich ausser den eben erwähnten Kategorien noch andere Fälle anführen lassen, in denen die Ermittlung möglich richtiger Durchschnittspreise von grösserer oder geringerer Bedeutung sein möchte, allein im Wesentlichen werden alle verschiedenen Fälle mit einer der von uns eben aufgestellten drei Abtheilungen im näheren Zusammenhange stehen und denselben zugetheilt werden können, so dass sie keine besondere Erläuterung erheischen. Dagegen erscheinen die

genannten drei Abtheilungen unter sich wesentlich verschiedenartig, sowohl was die dabei in's Auge zu fassenden Gesichtspunkte und Zwecke als auch die zu benutzenden Materialien und die Art der Ermittlung anlangt. Dies wird sich bei der speziellen Besprechung der ersten der genannten Kategorien, wozu wir jetzt übergehen, deutlich herausstellen.

Durchschnittspreise zu Berechnungen für die Handelsstatistik.

Ueberall wo die Zölle nach einem Prozentsatz des Werths erhoben werden, bedarf es selbstverständlich keiner besonderen Ermittlung von Durchschnittspreisen, um über den Werthbetrag des internationalen Handelsumsatzes eines Staats, soweit derselbe Artikel umfasst, die solcher Abgabe unterliegen, bestimmte Zahlenangaben aufzustellen. Die Zollerhebung selbst bringt es dann natürlich mit sich, dass spezifizirte Werthdeklarationen von den Geschäftsleuten eingeliefert werden, welche kontrollirt werden müssen, was die gleichzeitige genaue Angabe der betreffenden Quantitäten und Sorten der Waare voraussetzt; und selbst in den Fällen, wo wegen Zollfreiheit der Artikel an sich oder des Durchfuhrhandels überhaupt eine genaue Werthdeklaration behufs der Abgaben nicht erforderlich sein würde, lassen sich solche Deklarationen wegen des allgemeinen sonstigen Gebrauchs derselben eher erwarten. Sofern nun neben den Werthangaben in den Deklarationen die Quantitäten der betreffenden Artikel mit angegeben werden, kann man aus der solchergestalt aufgestellten Handelsstatistik die wirklichen Durchschnittspreise der verschiedenen Gegenstände mit Leichtigkeit berechnen. Die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in diesen Fällen mithin grade das Gegentheil des gewöhnlichen Vorgangs, wo vorher die Durchschnittspreise festgestellt werden müssen, um dann erst mittelst solcher Vorarbeit eine die Werthe berücksichtigende Handelsstatistik zu ermöglichen, weil die Zolllisten eben nur die Quantitäten der angeführten Waaren nachweisen.

Was die kommerziellen Werthdeklarationen anlangt, so scheinen die handelsstatistischen Publikationen der Städte Hamburg und Bremen bisher ein reichhaltigeres und zuverlässigeres Material dargeboten zu haben als die ähnlichen Zusammenstellungen in irgend einem anderen Lande. Der Vereinfachung wegen beschränken wir uns hier auf die Erörterung der Preisangaben in der hamburgischen Handelsstatistik; die bekannten tabellarischen Uebersichten des bremischen Handels stimmen im Wesentlichen damit überein.

Die unter dem Namen eines Zolls in Hamburg von der Waareneinfuhr erhobene Handelsabgabe beträgt ein halbes Prozent vom Werthe derselben. Ausgenommen von dieser Abgabe sind Getreide, Rappsaat, Wolle, Baumwolle, Leinen, Garne, Lumpen, Zink, Kupfer, Steinkohlen, Bau- und Stabholz etc. etc., sowie alle sonst zollpflichtigen Waaren, wenn sie als sogenanntes Transitogut (Speditionsgut) deklarirt und, ohne dass damit am Platze eine Eigenthumsveränderung vorgeht, wieder ausgeführt werden.

Die auf dem hamburgischen Zollbüreau einzureichenden Deklarationsscheine müssen enthalten: die richtige Aufgabe der Gebinde, Ballen, Säcke etc., deren Inhalt nach Maass, Gewicht oder Stückzahl, ferner *den Werth der Waare nach dem Börsenpreise, oder bei Waaren, die nicht in den Börsen-Preiscourant aufgenommen sind, den erweislichen Werth am Verzollungstage.* Sämmtliche Deklarationsscheine sind von den Zollpflichtigen oder deren Spezial-Bevollmächtigten eigenhändig auf Bürgereid zu unterschreiben. Die angegebenen Werthe unterliegen einer sachverständigen Revision.

Bei den zollfreien Artikeln und den in ihrer Eigenschaft als Transitogut ohne Abgabenentrichtung passirenden Waaren entbehren die Deklarationen mitunter der wünschenswerthen Vollständigkeit; die hierdurch entstehenden Mängel lassen sich jedoch durch durchschnittliche Berechnungen nach den entsprechenden sonstigen Angaben ziemlich ergänzen. Bei gewebten Waaren müssen freilich die allgemeine Werthermittlung und die darauf begründeten speziellen Preisannahmen deshalb unvollständig bleiben, weil sehr bedeutende Theile der Einfuhr von Manufakturwaaren Transitogut bilden, und die Deklarationen nicht ersehen lassen, wie viel davon in Baumwollen-, oder in Wollen- oder in gemischten Stoffen besteht.

Absichtliche oder wesentliche Unrichtigkeiten in den Werthdeklarationen werden in Hamburg nicht leicht vorkommen, weil die Abgabe (½ pCt.) zu unbedeutend, andererseits aber die Kontrolle zu aufmerksam und sachverständig, sowie die Strafe bei entdeckter Unrichtigkeit zu hoch ist, um nicht von Defraude oder auch nur Nachlässigkeit ernstlich abzuhalten; einzelne Ausnahmsfälle können nicht in Betracht kommen. Die Summirung der jährlichen Deklarationen und einiger ergänzender Schätzungen ergiebt in möglich zuverlässigster Weise den wirklichen Geldwerth der Einfuhr Hamburgs an den verschiedenen Artikeln sowie im gesammten Verkehr. Indem in Hamburg eine ganz freie Handelsbewegung ohne alle Differenzialbestimmungen stattfindet, indem

die Verkehrsbeziehungen dieses Handelsplatzes möglich ausgebreitet und vielseitig sind, und die Deklarationen nach dem jedesmaligen Börsenpreise das ganze Jahr hindurch fortgehen, werden im schliesslichen Resultate sich in der hamburgischen Handelsstatistik auf diese Weise für die verschiedenen Waaren so nahe wie möglich diejenigen Preise herausstellen, die für das betreffende Jahr als wirkliche Durchschnittspreise auf dem Weltmarkt gelten dürfen. Man hat also in den Durchschnittspreisen der hamburgischen Handelsstatistik einen im Allgemeinen zuverlässigen, nicht erst künstlich berechneten, sondern unmittelbar aus einer grossen Zahl von Werthdeklarationen abgeleiteten positiven Maassstab, der bei der Prüfung der Werthberechnungen in den handelsstatistischen Aufstellungen anderer Staaten, welchen eine vorherige spezielle Berechnung von Durchschnittspreisen zu Grunde gelegt ist, benutzt werden kann. Eine durchgängige und vollständige Uebereinstimmung wird man freilich auch unter Voraussetzung der genauesten Ermittlungen dieser Art von vornherein nicht erwarten dürfen, namentlich nicht bei solchen Artikeln, welche in ihren verschiedenen Sorten und Qualitäten überall an sich schon grosse Preisunterschiede aufweisen, oder wo die Zollverhältnisse darauf hinwirken, dass gewisse Sorten eines Artikels in einem Lande nicht in demselben Verhältnisse eingeführt werden, wie anderswo.

Die Handelsstatistik, namentlich in Betreff der Berechnung des Geldwerthes der jährlichen Waaren-Einfuhr und Ausfuhr eines Landes, verdankt ihre erste Ausbildung und fortlaufende Beachtung vornämlich dem sogenannten Merkantilsystem. Von der vielbesprochenen irrigen Auffassung ausgehend, dass nur die Anhäufung von baarem Gelde oder sonstigem Edelmetall den Wohlstand eines Landes befördere, was hauptsächlich nur durch den Ueberschuss des Werths der Ausfuhr einheimischer Produkte und Fabrikate gegen den Werth der Einfuhr fremder Waaren bewirkt werde, musste die Aufmerksamkeit der Regierungen in hohem Grade darauf gerichtet sein, sich zu vergewissern, wie denn jene Verhältnisse des auswärtigen Handels sich thatsächlich gestalteten, um darnach ihre Maassregeln rücksichtlich der Einfuhrverbote, Tarifveränderungen, Rückzölle und Ausfuhrprämien einrichten zu können. Die Handelsstatistik und vor Allem die Werthangaben in derselben mussten somit ganz natürlich eine grosse Bedeutung erlangen. Man wird aber im Voraus annehmen dürfen, dass die für die Berechnungen in den älteren handelsstatistischen Uebersichten benutzten Durchschnittspreise in sehr vielen Fällen nichts we-

niger als zutreffend gewesen sein werden, einmal, weil bei den damaligen internationalen Handelsverhältnissen und dem ganzen kaufmännischen Geschäftsbetriebe jener Zeiten die Feststellung annähernd richtiger Durchschnittspreise ungleich schwieriger und unsicherer sein musste, und dann, weil es in der menschlichen Natur liegt, dass man zu sehr geneigt ist, bei Untersuchungen das auch zu finden, was man vorher schon zu finden wünschte, und die Annahme höherer oder niedrigerer Durchschnittspreise bei den verschiedenen Artikeln ein sehr wirksames Mittel an die Hand gab, um die Handelsbilanz des Landes im möglich günstigsten Lichte erscheinen zu lassen oder eventuell die vermeintlichen jährlichen Verluste doch möglichst gering darzustellen. Gegenwärtig werden in fast allen Ländern die eben angedeuteten Gesichtspunkte für die Statistik des auswärtigen Handels nicht mehr maassgebend sein, sondern es wird für die Behörden der Wunsch vorherrschen, so weit es erreichbar ist, in ihren handelsstatistischen Zusammenstellungen nicht die Bestätigung gewisser Lieblingstheorien oder Wünsche zu finden, sondern die grossen kommerziellen Beziehungen des Landes, so wie sie in Wirklichkeit sind, um die Ergebnisse der verschiedenen Jahre unter sich, sowohl im Ganzen als auch mit Rücksicht auf eingetretene bestimmte Ereignisse oder Maassregeln, vergleichen zu können.

Die summarische Vergleichung der *allgemeinen* kommerziellen Verhältnisse verschiedener Länder unter sich nach den Resultaten ihrer offiziellen Handelsstatistik ist durch die Vermittlung der Werthberechnung der gesammten Einfuhr und Ausfuhr sehr erleichtert, und geschieht auch häufig. Um jedoch durch die Voraussetzung der Genauigkeit und Gleichförmigkeit der offiziellen Unterlagen nicht verleitet zu werden, solchen Vergleichungen ohne weitere Kritik zu grosses Vertrauen zu schenken, muss man jedenfalls vorher von drei Dingen Kenntniss nehmen, nämlich 1) ob die Angaben sich auf den *gesammten* auswärtigen Handel, mit Einschluss des direkten Transitverkehrs, oder auf den sogenannten *Spezial*-Handel, also mit Ausschluss des direkten Transitverkehrs, beziehen; — 2) ob der Werth der ein- und ausgeführten Edelmetalle, gemünzt und in Barren, in den Summen mit enthalten ist; — 3) ob und in welchem ungefähren Grade die bei der Werthberechnung angewendeten Durchschnittspreise auf Zuverlässigkeit Anspruch machen dürfen, oder ob vielleicht, um den Maassstab der Vergleichung thunlichst zu korrigiren, wegen der im Ganzen zu hoch oder zu niedrig angenommenen Durchschnittspreise, ein gewisser Aufschlag oder

Abschlag bei einigen der verglichenen Werthbeträge stattfinden muss, damit man den wirklichen Verhältnissen näher komme. Die beiden ersten Punkte lassen sich natürlich durch Einsicht der benutzten statistischen Tabellen sofort erledigen, bei dem letzten aber muss man die Art der Ermittlung der Durchschnittspreise in den verschiedenen Ländern kennen. Dies zu erörtern ist eben eine Hauptaufgabe des vorliegenden Aufsatzes.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir die durchschnittlichen Preisermittlungen und die darauf fussenden Werthberechnungen in der Handelsstatistik einzelner Staaten betrachten.

Um den einem Aufsatze in einer Zeitschrift zugemessenen Raum nicht zu überschreiten, beschränken wir uns hierfür auf Grossbritannien und Frankreich, indem wir hinsichtlich einiger anderen Staaten nur kurze Notizen beifügen.

Grossbritannien.

Seitens der britischen Zollbehörde wird für die im Vereinigten Königreiche eingehenden und ausgehenden, bei den Zollämtern deklarirten Waarenquantitäten noch immer nach einer im Jahre 1694 aufgestellten Liste von Preisen für die verschiedenen Artikel der Werthbetrag der Einfuhr und Ausfuhr berechnet, und bilden die auf diese Weise gefundenen Summen den sogenannten »offiziellen Werth« (official value) in der britischen Handelsstatistik. Die seit 1694 aufgekommenen neuen Artikel, die sich unter die eine oder andere Position der ursprünglichen Evaluationstabelle nicht passend haben einreihen lassen, sind nach dem angenommenen Durchschnittspreise zur Zeit ihres ersten Vorkommens geschätzt und nachträglich in die Tabelle eingefügt worden. Eine Revision der einmal festgesetzten Taxen hat aber nicht stattgefunden. Bei den enormen Veränderungen der Preise fast sämmtlicher Waaren im Laufe der letzten 170 Jahre ist es einleuchtend, dass ein nach der erwähnten Evaluationstabelle berechneter Werth der Einfuhr und Ausfuhr dem wirklichen Verhältnisse jetzt unmöglich entsprechen kann; dies wäre nämlich reiner Zufall, indem gewisse Gegenstände im Preise gestiegen, andere Artikel dagegen gefallen sind, solches aber gerade in dem Verhältniss stattgefunden haben müsste, um im Gesammtresultate thatsächlich eine Ausgleichung zwischen beiden Tendenzen der Preisveränderung herbeizuführen. Die Unzuverlässigkeit der fraglichen Art der Werthberechnung liegt auch so offen vor Augen, dass bei Niemandem, der die Art der Berechnung kannte, dieserhalb ein Zweifel obwalten konnte. Wenn dessenungeachtet solche Berech-

nung ununterbrochen und unverändert fortgesetzt wurde, so lag der Grund, abgesehen von der Macht des Herkommens, wohl nur darin, dass auf diese Weise ein ungefährer Maassstab zum Vergleich des Umfangs des Gesammthandels des Landes in verschiedenen Jahren gegeben werden sollte, und auch ein anerkannt sehr unvollkommener Maassstab immer noch besser erschien als gar keiner. Ehrliche Sachverständige werden allerdings in den meisten Fällen lieber gar keine Zahlenangaben wünschen, als ersichtlich unzuverlässige und irreleitende; allein in der Regel werden numerische Aufstellungen, so gut wie sie eben beschafft werden können, willkommen geheissen und nach der bekannten Elastizität der Zahlen und der Kunst der Zahlengruppirung vorkommenden Falls gerne benutzt.

Bei der Ausfuhr musste der Unterschied des offiziellen und des wirklichen Werths der Einfuhr eine sehr bedeutende und immer steigende Höhe erreichen, als die Fortschritte des Fabrikwesens, namentlich in Folge der stattgehabten grossen technischen Erfindungen, eine ausserordentliche Preisermässigung vieler der bedeutendsten Fabrikate zur Folge hatten. In Berücksichtigung dieses Umstandes ward schon im vorigen Jahrhundert in England die Anordnung getroffen, dass für sämmtliche ausgeführte Erzeugnisse britischen Ursprungs bei der Verschiffung den Zollämtern eine Werthdeklaration einzuliefern sei, und auf Grund dieser Angaben erhielt man ausser dem nach den festen Preisansätzen von 1694 berechneten sogenannten »*offiziellen* Werthe« noch einen »*deklarirten Werth*« der Ausfuhr. Als älteres Beispiel des Verhältnisses beider Werthermittlungen erwähnen wir dieselben aus dem Jahre 1824. Für dieses wird angegeben die Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreiche:

	an Geweben und Garnen.	an sonstigen Landeserzeugnissen.
offizieller Werth:	39,733579 £	8,296457 £
deklarirter Werth:	27,272059 „	10,301359 „

Auch für die Wiederausfuhr von Kolonial- und anderen fremden Produkten musste bei den wesentlich veränderten Preisverhältnissen gegen 1694 eine Werthermittlung nach den wirklichen Jahrespreisen als ein Bedürfniss zur richtigen Beurtheilung der Handelsbeziehungen erscheinen, und in gleichem, oder in noch höherem Grade war dies in Betreff des gesammten Einfuhrhandels der Fall. Die Wichtigkeit einer solchen Vervollständigung der britischen Handelsstatistik ward seit längerer Zeit anerkannt, allein die Schwierigkeit der Feststellung der solcher Berechnung zu Grunde zu legenden richtigen Durchschnitts-

preise der einzelnen Jahre hielt davon zurück, da die allgemeine Einführung von Werthdeklarationen seitens der Importeure nicht thunlich erschien.

Erst im Jahre 1854 entschloss sich das Londoner Handelsamt, nachdem im vorhergehenden Jahre eine neue, viel vollständigere und übersichtlichere Zusammenstellung der handelsstatistischen Tabellen überhaupt angeordnet worden war, die Mühe spezieller Ermittlung der Jahresdurchschnittspreise für die Artikel der Einfuhr und der Wiederausfuhr nicht zu scheuen, um auf solcher Basis den wirklichen Werth der gesammten Einfuhr und der Wiederausfuhr zu berechnen.

Ueber die Feststellung der Durchschnittspreise und die Differenz der hieraus hervorgegangenen Werthe (new computed real value) gegen den offiziellen Werth äussert sich eine ausnahmsweise gegebene Vorbemerkung zu den handelsstatistischen Tabellen für 1854 wie folgt:

»Bisher beschränkte sich der in Bezug auf den auswärtigen Handel erhaltene wirkliche Werth auf die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs. Für das Uebrige der Ausfuhr und die Gesammteinfuhr konnte nur der offizielle Werth gegeben werden. Es ist bekannt, wie von Jahr zu Jahr die Unzufriedenheit des Publikums zunahm, dass man noch immer fortfahre, für diese wichtigen Theile des auswärtigen Handels nur einen Werth verzeichnet zu sehen, dessen Ansätze bis zum Jahre 1694 zurückreichten.

Im Oktober 1854 wies ein Befehl des Schatzamtes die Ober-Zollbehörde an, ein System einzuführen, wodurch auf der Basis der thatsächlichen Preise die bisher vermissten wirklichen Werthe berechnet werden sollten. Dies neue System ist in den Tabellen für 1854 begonnen worden. Die für die Werthermittlung angenommenen durchschnittlichen Jahrespreise sind hauptsächlich diejenigen des Londoner und Liverpooler Marktes. An jedem dieser Plätze ward ein Beamter speziell mit der Herbeischaffung dieser Preise für das Zollamt beschäftigt. Viele der bedeutendsten Kaufleute und Makler wurden zu Rathe gezogen sowie auch einige Handelskammern. Seitens der Geschäftsleute ward alle gewünschte Hülfe mit dem willigsten Entgegenkommen gewährt, oft nicht ohne beträchtliche Mühewaltung.

Die benutzten und in den Tabellen spezifizirten Preise gelten für die Artikel unter Zollverschluss, einschliesslich aller Kosten der Fracht und Lagerung, aber ausschliesslich des Zolls.

Der Gesammtwerth der *Einfuhr* im Jahre 1854, berechnet nach dem alten und dem neuen Systeme zeigt folgendes Verhältniss:

Alter offizieller Werth: £ 124,338478
Neuer berechneter wirklicher Werth: „ 152,591513
Also Mehrbetrag des wirklichen Werths £ 28,253335 oder 22¾ pCt.

Als Beispiele der enormen Abweichung des alten und des neuen Werthermittlungssystems sind zu erwähnen:

Artikel, bei denen der wirkliche Werth höher.	Wirkl. Werth.	Offiz. Werth.	Artikel, bei denen der offizielle Werth höher.	Wirkl. Werth.	Offiz. Werth.
Bauholz . .	£ 11,062000.	1,813000	Baumwolle .	£ 20,175000.	28,657000
Getreide und Mehl . . .	„ 21,760000.	10,139000	Baumwollen-waaren . .	„ 691000.	1,033000
Wolle . . .	„ 6,499000.	2,723000	Thee	„ 5,541000.	8,579000
Wein	„ 3,616000.	1,231000	Kaffee . . .	„ 1,575000.	4,155000
Butter . . .	„ 2,171000.	699000	Kochenille .	„ 424000.	1,735000
Leinsaat . .	„ 2,545000.	835000	Krapp . . .	„ 759000.	1,941000
Spirituosen	„ 1,225000.	399000			

Der Gesammtwerth der Ausfuhr an ausländischen und Kolonial-Erzeugnissen betrug im Jahre 1854:

nach dem alten offiziellen Werthe: £ 29,821656
nach dem neuen wirklichen Werthe: „ 18,648978
Also Mehrbetrag nach dem offiz. Werthe £ 11,172678 oder 38 pCt.«

Das Vorwort schliesst mit der Bemerkung, dass von nun an die jährlichen Handelsübersichten des Vereinigten Königreichs denjenigen anderer Staaten hinsichtlich der Werthangaben nicht länger nachstehen, vielmehr einen Vorzug darin besitzen würden, dass die Werthberechnung sich auf Preise begründe, die für die verschiedenen Artikel speziell nach ihren Herkunftsländern ermittelt seien.

Und in der That, wenn man die neueren Bände der britischen Handelsstatistik näher ansieht, muss die Genauigkeit, womit die jährlichen Durchschnittspreise im Einzelnen berechnet sind, überraschen. Seit 1854 findet man auf diese Weise in der erwähnten regelmässigen Publikation ein reichhaltiges Material für die Geschichte der Preise.

Als Beispiele, wie speziell die Durchschnittspreise ermittelt sind und wie diese für denselben Artikel nach der Herkunft abweichen, greifen wir ohne besondere Auswahl ein Paar Fälle heraus.

Für Schinken findet man in der Statistik für 1862 acht verschiedene Ansätze von (pro Centner) 1 £ 11 *s.* 2 *d.* aus dem britischen Nordamerika bis 3 £ 2 *s.* 6 *d.* aus Hamburg variirend, während die

Gesammt-Einfuhr sich auf 210,241 Centner zum Werthe von 385,258 £ stellt, was einen allgemeinen Durchschnittspreis von 1 £ 16*s*. 9 *d*. ergiebt.

Für Schafwolle sind nach den verschiedenen Herkunftsländern 26 durchschnittliche Preisansätze ermittelt und darnach der Werth der gesammten Woll-Einfuhr berechnet; für Wolle aus China, Britisch-Indien und Buenos-Ayres ist der Preis nur zu resp. 7¾, 10 und 11 *d*. pro Pfund angenommen, für Wolle aus deutschen Plätzen dagegen zu 1 *s*. 10 *d*. und 1 *s*. 11 *d*. pro Pfund, während für diejenige Wolle, welche etwa die Hälfte der Gesammt-Einfuhr (nämlich von 168,837,000 Pfund zum Werthe von 11,316,000 £) ausmacht, die australische (71,339,000 Pfund zu 5,724,500 £) der Durchschnittspreis zu 1 *s*. 7¼ *d*. pro Pfund angenommen ist.

Aus den eben erwähnten zufälligen Beispielen kann man leicht entnehmen, welch ein missliches Ding es ist, für einen Artikel, der in sehr verschiedenen Sorten und aus mehreren Ländern eingeführt wird, in Bausch und Bogen, auf Grund von Preiscouranten und ohne Werthdeklaration, bei der Einfuhr einen zutreffenden Durchschnittspreis zu ermitteln; zugleich aber wird man daraus nicht geringes Vertrauen zu den Angaben der britischen Handelsstatistik gewinnen müssen, wenn man die auf die Preisermittlungen im Einzelnen verwandte ausserordentliche Mühe und Aufmerksamkeit in Betracht zieht. Wünscht man den Jahres-Durchschnittspreis eines Artikels im Allgemeinen, ohne Unterscheidung der Herkunft, jedoch mit der unabweislichen Berücksichtigung des Verhältnisses der eingeführten Quantität der verschiedenen Arten, zu erfahren, so kann man denselben nur in der Weise finden, dass man die Gesammt-Einfuhr mit der Totalsumme der verschiedenen Werthermittlungen vergleicht. Der so gefundene Preis wird aber in der britischen Handelsstatistik selbst nicht aufgeführt, sondern hier findet man nur die speziellen Preise des Artikels nach den verschiedenen Herkunftsländern, was vermuthlich geschehen ist, um nicht zu falschen Folgerungen Anlass zu geben. — Indem wir auf die oben mitgetheilten Bemerkungen über die hamburgischen Durchschnittspreise Bezug nehmen, stellen wir beispielsweise für einige bedeutende Artikel verschiedene Jahres-Durchschnittspreise der britischen und hamburgischen Einfuhrstatistik zusammen, um sowohl das gegenseitige Verhältniss als auch namentlich die entsprechenden Schwankungen in den verschiedenen Jahren vergleichen zu können.

Artikel.		Maassstab.	1854.	1857.	1858.	1862.
Kaffee	Grossbritannien	s. pr. Cwt.	53	65	64	79
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	15.72	17.59	15.20	22.54
Zucker, roh	Grossbritannien	s. pr. Cwt.	21	35	27	22
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	7.92	12.09	8.84	7.40
Thee .	Grossbritannien	s. u. d. pr. ℔.	1 s. 3 d.	1 s. 2 d.	1 s. 5 d.	1 s. 7 d.
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	48.01	55.77	46.67	55.66
Taback	Grossbritannien	s. u. d. pr. ℔.	— s. 8 d.	— s. 11 d.	— s. 9 d.	1 s.
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	18.98	25.89	20.95	28.74
Butter	Grossbritannien	s. pr. Cwt.	90	93	95	90
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	26.31	29.18	28.18	28.96
Baumwolle	Grossbritannien	s. pr. Cwt.	51	68	65	133
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	15.10	21.06	19.38	39.44
Palmöl	Grossbritannien	s. pr. Cwt.	46	44	39	39½
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	15.98	14.87	12.72	12.59
Kupfer	Grossbritannien	s. pr. Ton.	373	326	339	307
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	38.75	88.09	34.25	31.52
Zinn .	Grossbritannien	s. pr. Cwt.	119	129	119	116
	Hamburg . . .	Thlr. pr. Ctr.	39.54	49.64	40.78	39.77

Bei der Einfuhr Grossbritanniens nehmen, (wenn man von Seidenwaaren absieht) Fabrikate und auch Halbfabrikate, im Vergleich zu den Verzehrungsgegenständen und Rohstoffen, dem Werthverhältnisse nach eine untergeordnete Stelle ein. Dies und die ausserordentliche Schwierigkeit für die in Grossbritannien eingeführten Fabrikate Durchschnittspreise festzustellen, verbunden mit der Ungenauigkeit der Gewichtsangaben bei der Einfuhr der zollfrei gewordenen Artikel, werden der Grund sein, weshalb in der britischen Handelsstatistik bei den eingeführten Fabrikaten fast durchweg sich keine Werthberechnungen nach eigends ermittelten Durchschnittspreisen, sondern nur deklarirte Werthe angegeben finden. Dass übrigens im Allgemeinen diese Deklarationen bei zollfreien Artikeln nicht eben viel Vertrauen verdienen, ist durch die Vorlagen eines im Jahre 1862 niedergesetzten Parlaments-Ausschusses näher nachgewiesen worden. Von den Zollbeamten wurden bei dieser Gelegenheit mehrere Belege beigebracht, mit welcher Willkür bei der Einklarirung nicht-zollpflichtiger Artikel zu Werke gegangen werde, was natürlich nur höchst selten zum Vorschein kommt, nämlich nur wenn zufälliger Weise unter vielleicht tausend Fällen einmal eine Untersuchung solcher Colli stattfindet und der Inhalt mit der Deklaration verglichen werden kann.*)

*) Hr. Freemantle führt folgende aus der grossen Masse herausgegriffene Beispiele an. Es waren

Für die Wiederausfuhr fremder Erzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich wird der Werth nach den für die gleichen Artikel bei der Einfuhr angenommenen Durchschnittspreisen geschätzt, wobei aber selbstverständlich, da hier nicht die ursprüngliche Herkunft der Waaren bekannt ist, nur ein allgemeiner ungefährer Durchschnittspreis zu Grunde gelegt werden kann.

Was die Ausfuhr britischer Erzeugnisse anlangt, deren Werthbeträge schon seit dem vorigen Jahrhundert, wie oben bemerkt, von den Absendern zum Zwecke der Statistik jedesmal angegeben werden müssen, so werden diese Angaben früher, als noch für viele Artikel Rückzölle oder Ausfuhrprämien, für andere Artikel Ausfuhrverbote und Ausgangsabgaben bestanden, ohne Zweifel der Wirklichkeit ziemlich nahe gekommen sein. Seitdem aber diese Vergütungen und Abgaben, und mit ihnen auch fast jede praktische Kontrolle für die Ausfuhr, aufgehört haben, möchte auf die Richtigkeit der einzelnen Werthdeklarationen und also auch auf ihre Resultate in Betreff der Preise in der Statistik des britischen Ausfuhrhandels weniger Vertrauen zu setzen sein. Der Umstand, dass bei den Deklarationen, sobald dieselben lediglich statistischen Zwecken dienen sollen und keinerlei hiervon abhängige Zahlung an den Staat damit verbunden ist, von einem grossen Theil des Handelsstandes mit unglaublicher Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit verfahren wird, war eine hauptsächliche Ursache, weshalb durch Parlamentsakte von 1860 eine an sich geringfügige Einklarirungsabgabe pro Collo oder resp. eine festgestellte gewisse Deklarirungs-Einheit bei der Einfuhr sowie eine andere Abgabe für jedes Konnossement bei der Ausfuhr beliebt wurde, welche letztere Bestimmung wenigstens eine Art Kontrolle der Manifeste zur Folge hat. Vor Einführung dieser Abgabe kam es nicht selten vor, dass

deklarirt	aber der wirkliche Befund.
1 Kiste Manufakturwaaren,	1 Kiste Tapeten,
1 „ mit 72 silbernen Uhren,	1 „ mit 16 goldnen Uhren,
1 „ rohes Elfenbein,	1 „ mit diversen Fabrikaten,
1 „ wollene Shawls,	1 „ Seidenwaaren,
1 „ mit 10,000 Pfd. Chinin,	1 „ mit 700 Pfd. Chinin,
1 „ mit Glaswaaren, 15 £ werth.	1 „ mit 2 Ctr. Glas und 80 Pfd. Hutmaterial.

Eine Deklaration über ein Collo Stahlwaaren war verlegt. Bei der Einforderung einer nochmaligen Deklaration ward der Werth auf 50 £ angeben; die wieder aufgefundene frühere Deklaration gab nur 5 £ an!

Exporteure eine Waare zur Ausfuhr deklarirten, bevor die Verschiffung stattfand, und dass sie, wenn dieselbe unterblieb, denselben Export nochmals für ein zweites, vorkommendenfalls auch noch für fernere Schiffe deklarirten. Für den Zweck, der uns hier beschäftigt, ist indess insbesondere der Umstand von Bedeutung, dass die spezielle Angabe des Quantums wie des Werths der ausgeführten Waaren in Ermangelung jeder Kontrolle und jedes fiskalischen Interesses dabei in vielen Fällen rein willkürlich ist, und hiernach der Grad der Zuverlässigkeit in Bezug auf die nach dem deklarirten Werthe gemachten Zusammenstellungen über den britischen Ausfuhrhandel wesentlich davon abhängt, ob im Ganzen und Grossen die fehlerhaften Angaben (weil ein Anlass, weshalb die Unrichtigkeiten gerade nur nach Einer Seite hin vorwiegend sein sollten, nicht vorliegt) sich ausgleichen werden, und dass namentlich bei Vergleichung verschiedener Jahre unter sich, bei einem so enormen Geschäftsumfange, wie der britische Handel, nicht zu erwarten ist, dass die Ungenauigkeiten bei den Deklarationen in den einzelnen Jahren einen wesentlich verschiedenen Charakter gehabt haben sollten.

Von anderen Seiten, namentlich von den darüber vernommenen kaufmännischen Sachverständigen, ist dagegen der Beschuldigung einer in's Ungemessene gehenden Unzuverlässigkeit der Werthdeklarationen bei der Einfuhr und Ausfuhr zollfreier Artikel entschieden widersprochen und für dieselben eine dem Zwecke der allgemeinen Handelsstatistik völlig genügende Genauigkeit behauptet worden; bei einem so enormen Handelsumsatze könnten einzelne Fälle falscher Deklarationen nicht wesentlich in Betracht kommen, und in der Regel sei kein Motiv gegeben, weshalb diese Deklaration nicht in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Sachverhalt sollten ausgestellt werden.

Die hamburgische Handelsstatistik setzt uns in den Stand, zur Prüfung des Grades annähernder Richtigkeit oder der Unzuverlässigkeit der auf Deklarationen beruhenden Ausfuhrstatistik einen praktischen Maassstab anzulegen, indem wir für ein bestimmtes Jahr die in Grossbritannien deklarirte Ausfuhr nach Hamburg (resp. den Hansestädten) und die hier deklarirte Einfuhr nach Quantität und Werth gegeneinander halten. Der leichteren Uebersicht wegen sind die englischen Angaben auf metrisches Gewicht und Thaler reduzirt. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1862.

Artikel.	Deklarirte Ausfuhr aus Grossbritannien. Quantität.	Werth.	Deklarirte Einfuhr in Hamburg. Quantität.	Werth.
Baumwolle, rohe	193900 Ctr.	8,503000 Thlr.	203900 Ctr.	7,707000 Thlr.
Baumwollen-Twist u. Garn	164700 „	7,670000 „	146000 „	9,130000 „
Wollengarn . .	144800 „	13,813000 „	125400 „	12,493000 „
Leinengarn . .	52300 „	2,486000 „	58000 „	2,735000 „
Indigo	5348 „	1,226000 „	5060 „	1,369000 „
Stangeneisen .	138200 „	440000 „	192000 „	547000 „
Steinkohlen und Cinders . . .	502000 Tons	1,315000 „	229500 Last	2,475000 „
Thee	16800 Ctr.	970000 „	18300 Ctr.	930000 „
Pfeffer	3844 „	46800 „	6738 „	85000 „

In Betreff der Gewebe und des Gesammtwerths der Ausfuhr würde es zu weitläufig sein, aus der britischen Handelsstatistik die Ausfuhr nach Hamburg aus den vielen Speziallisten besonders auszuziehen und zu summiren, während die Gesammtresultate für den Verkehr mit den Hansestädten daselbst schon berechnet sind. Es wird für unsern Zweck genügen, wenn wir nur diese Resultate hier mittheilen und die entsprechende hamburgische und bremische Einfuhr daneben stellen, und zwar zur besseren Sicherheit des Vergleichs für die drei Jahre 1860 bis 1862.

		Deklarirte Ausfuhr aus Grossbritannien nach den Hansestädten.	Deklarirte Einfuhr in Hamburg und Bremen aus Grossbr.
Baumwollenwaaren, Wollenwaaren u. Manufakturwaaren ohne spezielle Bezeichnung	1860:	17,594000 Thlr.	17,059000 Thlr.
	1861:	14,977000 „	15,296000 „
	1862:	16,800000 „	16,389000 „
Gesammt-Ausfuhr (britische und fremde Erzeugn.)	1860:	91,863000 „	90,084000 „
	1861:	86,976000 „	87,549000 „
	1862:	94,103000 „	92,652000 „

Eine unbefangene Erwägung der vorstehend angeführten Beispiele und Vergleichungen, welche eine in der That überraschende Uebereinstimmung im Ganzen und Grossen aufweisen, berechtigt zu der Annahme, dass die jetzige britische Handelsstatistik rücksichtlich der festgestellten wirklichen Jahres-Durchschnittspreise und der darauf beruhenden Werthberechnung für die Einfuhrartikel ein zuverlässiges und für die Spezial-Geschichte der Preise höchst werthvolles Material darbietet und dass sie den wirklichen Betrag des gesammten britischen Einfuhrhandels so genau nachweist, wie bei Verhältnissen dieser Art überhaupt zu erwarten ist; dass dagegen die Berechnungen nach den sogenannten

offiziellen Werthen keine rechte Bedeutung mehr haben; dass ferner die Angaben über den britischen Ausfuhrhandel, sowohl was die Quantitäten als deren Werth und also auch die hieraus abzuleitenden Preisermittelungen anlangt, allerdings als im Detail sehr problematisch und wenig brauchbar zu betrachten sind, im Ganzen und Grossen aber, in Folge einer gleichsam von selbst wirkenden Ausgleichung der Fehler und Ungenauigkeiten, dem wirklichen Verhältnisse sich merkwürdig annähern. Denn als ein blosser Zufall kann es doch nicht gelten, dass, wie wir sahen, in dreien auf einander folgenden Jahren der deklarirte und theilweise berechnete Werth der Ausfuhr von Manufakturwaaren und von allen Artikeln zusammen von Grossbritannien nach den Hansestädten in der britischen Handelsstatistik bis auf eine Differenz von nur circa 2 pCt. mit den entsprechenden Werthangaben in den offiziellen hamburgischen und bremischen handelsstatistischen Tabellen übereinstimmt!

Wenn daher in der britischen Handelsstatistik für 1862 (abgesehen von Edelmetall) der wirkliche Werth der Gesammt-Einfuhr im Vereinigten Königreich auf 225,716976 £ (= 1505 Millionen Thaler) und der wirkliche Werth der Gesammt-Ausfuhr, zusammen von einheimischen Erzeugnissen und reexportirten fremden Artikeln auf 166,168134 £ (= 1108 Millionen Thaler) angegeben wird, was einen Mehrwerth der Einfuhr um beinahe 400 Millionen Thaler herausstellt, so wird man die Ursache dieses Unterschieds nicht ohne weiteres der Willkür oder Ungenauigkeit der Preisermittlungen und Werthberechnungen beizumessen, sondern in den zur Zeit wirklich bestehenden Handelsbeziehungen zu suchen haben. Auch ist die Ursache dieser Erscheinung nicht schwer zu erklären. In dem Betrage der Mehreinfuhr liegt eben, abgesehen von dem Unterschied der Preise der Exportartikel am Orte und zur Zeit der Ausfuhr gegen die Preise, die beim Verkaufe erzielt wurden, von Frachten, Assekuranz etc., die Vergütung, welche das Ausland für die Benutzung des britischen Kapitals an England jährlich zu leisten hat und in der Hauptsache, nicht durch Kontantenrimessen, sondern in Waaren aller Art entrichtet.

Frankreich.

Vor dem Jahre 1815 wurden in Frankreich die jährlichen Zusammenstellungen über den auswärtigen Handel des Landes von einer Behörde beschafft, welche den Titel führte »Bureau de la balance du commerce« und durch diesen Namen schon den oben erwähnten Ursprung

und frühesten Zweck der Handelsstatistik bestätigte. Die hauptsächlichste Aufgabe musste hierbei natürlich in der Berechnung des Geldwerths der Einfuhr und Ausfuhr bestehen, und die dahin gehörigen Angaben für den Handel Frankreichs reichen ziemlich weit zurück. Es ist uns indess nicht bekannt, nach welcher Methode damals und noch bis zum Jahre 1826 die Werthe berechnet worden sind. Im letztgenannten Jahre fand nämlich eine systematische Feststellung der, solcher Werthberechnung zu Grunde zu legenden Durchschnittspreise statt, worüber in den Vorbemerkungen des von der Zolladministration jährlich herausgegebenen »Tableau général du Commerce de la France avec ses Colonies et les Puissances étrangères« in den nach 1826 erschienenen Jahrgängen sich folgende Notiz vorfindet: »Die Zollämter geben die Quantität der Waaren an nach der Zahl der Einheiten, welche der Tarif der Zollerhebung zu Grunde legt, z. B. Vieh nach der Stückzahl, Wolle nach dem Werthe, Getreide in Hektolitern, Planken in Meters ihrer Länge, Gebinde nach ihrem Gehalt, und die grosse Mehrzahl der Artikel nach ihrem Gewichte, auch wenn dieselbe nach Maass oder stückweise verkauft werden. Dies kann nicht anders sein, denn der Zollpflichtige ist nur gehalten, dasjenige zu deklariren, was zur Anwendung des Tarifs erforderlich ist. Alle Dinge aber können gleichmässig nach ihrem durchschnittlichen Werthe angegeben werden, und der Werth ist der einzige gemeinschaftliche Nenner, den man ihnen geben kann, um sie zu vereinigen und die Mengen zu vergleichen. Man hat also, wenn auch ohne Zweifel sehr willkürlich, doch nothgedrungen, für jede der Einheiten im Tarif einen Durchschnittswerth angenommen. Um denselben festzustellen, ist eine genaue Untersuchung (une enquête minutieuse), zu welcher die ersten Kaufleute und Fabrikanten von Paris zugezogen wurden, veranstaltet worden, deren Ergebnisse durch Verordnung vom 29. Mai 1826 bestätigt wurden. Der Werthtarif, dem man seitdem folgt, muss ein permanenter sein, denn wenn man jedes Jahr die laufenden Preise, auf welche so mancherlei Umstände einwirken, konstatiren wollte, so könnte man aus dem Verhältniss der Werthe unter sich keine Schlüsse ziehen, noch auch das eine Jahr mit dem anderen vergleichen. Es bleibt indess in einem gegebenen Falle stets die Möglichkeit den offiziellen Werthen die wirklichen Werthe gegenüber zu stellen, indem die Zollverwaltung in den Tabellen die Quantitäten und den Evaluations-Ansatz angiebt und es Jedem überlässt, diese Ansätze nach seiner besseren Sachkenntniss zu ändern.«

Bis zum Jahre 1846 incl. enthielt die französische Handelsstatistik nur die sogenannten offiziellen Werthermittlungen auf Grund jener Werthtaxe von 1826. Je weiter man sich aber von diesem Jahre entfernte, um so deutlicher erkannte man, dass die angenommenen damaligen Durchschnittswerthe von den späteren wirklichen Preisen der Artikel wesentlich abwichen, namentlich in Hinsicht der Mehrzahl der Industrieerzeugnisse, deren Herstellungskosten durch die Fortschritte der Technik sich beträchtlich vermindert hatten. Die offiziellen Werthe wiesen nicht mehr den Geldbetrag des internationalen Handelsumsatzes nach, sondern gaben hauptsächlich nur das Mittel, um das Ganze der jährlichen Handelsbewegung zusammenfassen zu können. Das Bedürfniss einer Abänderung oder doch einer Vervollständigung der handelsstatistischen Tabellen in Rücksicht der Werthangaben ward allseitig anerkannt; — allein in welcher Art und Weise sollte dem abgeholfen werden? Einige meinten, die Werthtaxe müsse einer Revision unterzogen und nach den neueren Durchschnittspreisen wieder für eine Reihe von Jahren neue offizielle Werthe ermittelt werden; Andere brachten sonstige Modalitäten in Vorschlag. Die Zolladministration prüfte alle diese Vorschläge sowie die bei der Handelsstatistik anderer Staaten in dieser Beziehung beobachteten Methoden. Diese Prüfung führte zu der Ansicht, dass die Werthberechnung nach den 1826 einmal festgestellten offiziellen Werthen jedenfalls beibehalten werden müsse, um einen gleichen Maassstab für den allgemeinen ungefähren Vergleich des gesammten Verkehrs in den verschiedenen Jahren nach seinem quantitativen Umfang beizubehalten; zugleich wurde aber auch die Ueberzeugung begründet, dass allgemeine Vorschriften einer Deklaration des Werths bei der Einfuhr und Ausfuhr, wenn nicht wegen der Zollerhebung eine Kontrolle stattfinde, keine zuverlässige Ermittlung des wirklichen Werths erwarten liessen.

Um allen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, entschloss man sich endlich zu dem allerdings recht mühsamen, aber ziemliche Sicherheit versprechenden Auskunftsmittel, durch Benutzung der Einsicht des Handelsstandes selbst in seinen direkten und offiziellen Organen, regelmässig für jedes einzelne Jahr den Durchschnittspreis aller wichtigeren Handelsartikel festzustellen und darnach den wirklichen Werth der Einfuhr und Ausfuhr zu berechnen.

Demgemäss verständigten sich gegen Schluss des Jahre 1847 die Ministerien der Finanzen und des Handels über die Ausführung eines solchen Plans, eine Spezial-Kommission ward eingesetzt, um eine Unter-

suchung zur Ermittlung des wirklichen Werths der im Jahre 1847 eingeführten und ausgeführten Waaren zu leiten, welche die Handelskammern, die verschiedenen Industrie-Komité's u. A. zu Rathe zog. Am 14. April 1848 trat die Kommission unter dem Vorsitze des Handelsministers zusammen und begann sofort ihre Ermittlungen, welche indess erst am 24. August desselben Jahres zum Abschluss gelangten, und zunächst nur für die wichtigeren Artikel; für verschiedene, minder bedeutende Gegenstände wurden einstweilen die offiziellen Werthe von 1826 noch beibehalten. In Betreff der Berechnungsweise der Preise war für 1826 bei mehreren Artikeln der Werth am Produktionsorte angenommen; bei der Ermittlung der wirklichen jährlichen Durchschnittspreise für 1847 wie für die folgenden Jahre wurden jedoch die Waarenpreise nach ihrer Ankunft in Frankreich, also mit Einschluss der Transportkosten, veranschlagt, während für die Ausfuhrgegenstände die Preise am Ort und zur Zeit der Verschiffung maassgebend sind.

Seit 1848 ist die »bleibende Kommission der Werthe« (Commission permanente des valeurs) jedes Jahr in Wirksamkeit gewesen, um für das vorangegangene Jahr auf Grund möglichst genauer Prüfung die für die Berechnung der wirklichen Werthe (valeurs actuelles) zum Grunde zu legenden Durchschnittspreise neu festzustellen. Erst nachdem diese Kommission ihre Arbeit abgeschlossen hat, kann die Aufmachung der vollständigen Handelsstatistik vor sich gehen; die offiziellen Werthe hingegen werden schon sehr bald nach Ende des Monats bekannt gemacht. Mit welchem anerkennenswerthen Fleisse und in welchem Detail die Arbeiten der »Kommission der Werthe« vorgenommen werden, hierüber giebt die Einsicht der einzelnen Jahresberichte vor den handelsstatistischen Tabellen Aufschluss. Fast bei jedem veränderten Durchschnittspreise werden in diesen Berichten die Motive solcher Veränderung angezeigt, so dass sich in denselben sehr willkommene Nachweise für die Geschichte der Preise und für die Handelsgeschichte überhaupt ansammeln.

Die Kommission der Werthe vertheilt ihre Arbeiten unter fünf Sektionen, von denen die erste die Arbeiten der übrigen dirigirt und zentralisirt. Für das Jahr 1862 bestanden dieselben aus zusammen 65 Mitgliedern.

Ueber das Verhältniss der offiziellen und der wirklichen Werthe für die gesammte Einfuhr und Ausfuhr (im Commerce général) geben

wir in runden Summen einen Vergleich aus den Jahren 1847, 1857 und 1862:

		1847.	1857.	1862.
		Franken.	Franken.	Franken.
Einfuhr	*Offizieller* Werth:	1343 Millionen	2236 Millionen	2541 Millionen
	Wirklicher „	1290 „	2689 „	2899 „
Ausfuhr	*Offizieller* „	1271 „	2357 „	2954 „
	Wirklicher „	1049 „	2639 „	3050 „

Während also der Gesammtbetrag der nach den speziell ermittelten wirklichen Durchschnittspreisen berechneten Werthe für Einfuhr wie Ausfuhr sich im Jahre 1847 erheblich niedriger stellte als derjenige der offiziellen Werthe, bemerkt man für 1857 und 1862 das Gegentheil. An dieser Stelle ist hierauf nur beiläufig aufmerksam zu machen; zu weiteren Bemerkungen hierüber wird sich später Gelegenheit zeigen, wenn wir die Veränderungen des »Werthes des Geldes« erörtern sollten.

Als Probe der Genauigkeit bei Ermittlung der jährlichen wirklichen Durchschnittspreise wollen wir in der französischen Handelsstatistik die nämlichen Jahre, Artikel und Vergleichungen hier zusammenstellen, die wir oben in Bezug auf die britischen handelsstatistischen Tabellen in Betracht zogen.

Artikel.		Maassstab.	1854.	1857.	1858.	1862.
Kaffee	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	1.28	1.45	1.30	2.00
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	15.72	17.59	15.20	22.54
Zucker, roh	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	0.59	0.90	0.75	0.62
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	7.92	12.09	8.84	7.40
Thee	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	4.00	7.50	6.00	5.00
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	48.01	55.77	46.67	55.66
Taback	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	0.77	1.40	1.04	1.50
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	18.98	25.89	20.95	28.74
Butter	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	1.65	2.00	2.10	2.35
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	26.31	29.18	28.13	28.96
Baumwolle	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	1.55	2.05	1.85	3.70
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	15.10	21.06	19.38	39.41
Palmöl	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	1.22	1.08	1.00	1.00
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	15.98	14.87	12.72	12.59
Kupfer	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	3.20	3.25	2.85	2.40
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	38.75	38.09	34.25	31.52
Zinn	Frankreich	Fr. pro Kilogr.	3.00	3.50	3.30	3.25
	Hamburg	Thlr. pro Ctr.	39.54	49.64	40.73	39.77

Wenn auch in dieser Zusammenstellung in der Höhe einiger ermittelten Durchnittspreise zwischen Frankreich und Hamburg eine

Differenz erscheint, so zeigt sich doch durchweg, und selbst in den minder bedeutenden Schwankungen der verschiedenen Jahre eine beachtenswerthe Uebereinstimmung, welche für die Sorgfalt der »Commission des valeurs« ein einleuchtendes Zeugniss ablegt.

Der wirkliche Gesammtwerth der Ausfuhr aus Frankreich nach den Hansestädten im Jahre 1862 wird in der französischen Handelsstatistik angegeben zu 29,083000 Frcs. oder 7,755000 Thlr. (darunter für 9,615900 Liter Wein 10,702000 Fr. oder 2,854000 Thlr.); in der hamburgischen und bremischen Handelsstatistik zusammen wird der Gesammtwerth der Einfuhr aus Frankreich im genannten Jahre aufgeführt mit 5,955000 Thaler (darunter 1,118000 Viertel Wein zu 1,708000 Thlr.). Wenn man auch für Lübeck noch einen verhältnissmässigen Betrag hinzurechnet, so zeigt sich doch die Werthangabe der Ausfuhr in Frankreich bedeutend höher als diejenige der entsprechenden Einfuhr in den Hansestädten, was um so weniger bei einer genauen Werthermittlung der Fall sein sollte, da bei der Einfuhr die Unkosten des Transports mit in Betracht kommen.

Von Interesse wird es sein, zu untersuchen, wie sich der Handelsumsatz zwischen Grossbritannien und Frankreich nach den beiderseitigen handelsstatistischen Tabellen und Werthermittlungen stellt, und wir wollen deshalb die bezüglichen Angaben für das Jahr 1862, unter gleichmässiger Reduktion beider Angaben auf deutsche Thaler, vergleichen:

Ausfuhr aus Grossbritannien nach Frankreich: 21,766000 £ oder 145,100000 Thlr.
Einfuhr in Frankreich aus Grossbritannien: 656,057000 Frcs. oder 174,900000 Thlr.

Einfuhr in Grossbritannien aus Frankreich: 21,676000 £ oder 144,500000 Thlr.
Ausfuhr aus Frankreich nach Grossbritannien: 834,221000 Frcs. oder 222,500000 Thlr.

Man findet also auch hier in den französischen Angaben einen beträchtlichen Mehrwerth als in der entsprechenden Statistik des anderen Landes und ist zu der Annahme berechtigt, dass die in Frankreich den Berechnungen des Werths der Ausfuhr zum Grunde gelegten Durchschnittspreise, im Ganzen genommen, erheblich zu hoch gegriffen sein werden. In der Einfuhr Frankreichs ist dagegen eine wesentliche Uebereinstimmung wahrzunehmen.

Die *niederländische* Regierung entschloss sich erst im Jahre 1847 zu der Herausgabe einer offiziellen Handelsstatistik des Landes und wurde mit den Tabellen für den Verkehr des Jahres 1846 begonnen. Um den Umfang des Verkehrs im Ganzen wie mit den einzelnen Ländern unter gemeinschaftliche Summen zusammenfassen zu können, war natürlich auch hier die Feststellung und Anwendung von Durchschnittspreisen unvermeidlich, wie in der Einleitung zum ersten Jahrgang selbst als Motiv der annähernden Werthberechnung hervorgeben wird. Das niederländische Finanz-Departement ist jedoch nicht dem Beispiel der Franzosen seit 1847 und der Engländer seit 1854 gefolgt, sondern hat es sich leichter gemacht und veröffentlichte seitdem Jahr für Jahr die Fortsetzung der »Statistiek van den handel en de scheepvaart van het Koningrijk der Nederlanden,« noch immer mit den Werthberechnungen nach den beibehaltenen Durchschnittspreisen von 1846. Hieraus folgt, dass die Werthangaben über den niederländischen Handel ganz anderer Art sind, wie diejenigen nach den wirklichen Werthen in der englischen und französischen Statistik. Es wäre zu wünschen, dass die niederländische Regierung, wenn auch unter Beibehaltung sogenannter »offizieller Werthe«, künftig ebenfalls Berechnungen des annähernden wirklichen Werths ihren handelsstatistischen Tabellen beifügen wollte.

Wir stellen nachstehend für das Jahr 1861 die entsprechenden Angaben der niederländischen und der hamburgischen wie bremischen Handelsstatistik einander gegenüber.

	Niederländ. Tabellen.	Hanseatische Tabellen.
Einfuhr i. d. Niederlanden aus Hamburg	6,233000 Fl.	nicht ermittelt,
Ausfuhr a. d. Niederlanden nach Hamburg	6,335000 Fl.	6,509000 Mark Banco,
Einfuhr i. d. Niederlanden aus Bremen	2,561000 Fl.	641400 Thlr. Gold (seewärts)
Ausfuhr a. d. Niederlanden nach Bremen	493000 Fl.	242900 „ „ „

Der Verkehr der Niederlande mit Grossbritannien wird für das Jahr 1861 in den niederländischen Tabellen angegeben:

Einfuhr aus Grossbritannien: 135,147000 Fl. (75,080000 Thlr.)
Ausfuhr nach Grossbritannien: 82,136000 „ (45,640000 „);

in der englischen Handelsstatistik dagegen:

Ausfuhr nach den Niederlanden: 10,990000 £ (73,270000 Thlr.)
Einfuhr aus den Niederlanden: 7,693000 £ (51,290000 „).

Es ist auffallend, dass ungeachtet der im Einzelnen völlig verschiedenen Durchschnittspreise der beiderseitigen Werthberechnung im schliesslichen Ergebniss die Unterschiede nicht grösser sind, was nur darin seinen Grund haben kann, dass im Ganzen und Grossen die Durchschnittspreise der Jahre 1846 und 1861 ziemlich gleich gewesen sind.

Die *belgische* Handelsstatistik berechnet den Werth des Handelsumsatzes nach Durchschnittspreisen, welche für jedes Jahr nach den Gutachten der Handelskammern und auf Grund sonstiger Auskünfte einer dazu niedergesetzten Kommission revidirt und vom Finanz-Ministerium festgestellt werden. Jedem Jahrgang wird eine Uebersicht der veränderten Durchschnittspreise vorangestellt und bei der Werthberechnung in den Tabellen speziell angegeben. Unter der Bezeichnung »valeurs officiels« versteht die belgische Handelsstatistik die nach diesen beständig einer Revision unterliegenden Durchschnittspreisen berechneten Werthe, nicht, wie die französischer Statistik, die nach feststehenden Ansätzen gemachten Berechnungen, denen die jedes Jahr neu ermittelten »valeurs actuels« entgegengestellt werden. Wir vergleichen auch hier den Verkehr mit Grossbritannien im Jahre 1861 nach den beiderseitigen Werthbestimmungen.

Nach der belgischen Handelsstatistik:

Einfuhr aus Grossbritannien: 140,663000 Fr. (37,510000 Thlr.)
Ausfuhr nach Grossbritannien: 140,763000 „ (37,530000 „);

nach der englischen Handelsstatistik:

Ausfuhr nach Belgien: 4,914000 £ (32,760000 Thlr.)
Einfuhr aus Belgien: 3,818000 „ (25,450000 „).

In den belgischen Tabellen zeigt sich, ebenso wie wir es in der französischen Handelsstatistik sahen, bei der Schätzung des Werths der Ausfuhr eine erhebliche Differenz, welche den Umfang dieses Verkehrs nach der belgischen Handelsstatistik um 50 pCt. höher erscheinen lässt als nach der britischen.

Die viel zu hohe Schätzung des Werthbetrages der belgischen Ausfuhr erhellt nicht minder aus einer Vergleichung mit den hanseatischen handelsstatistischen Tabellen. Nach diesen betrug im Jahre

1861 die Einfuhr aus Belgien in Hamburg 2,216000 Thlr. und in Bremen 129000 Thlr., zusammen also (wenn man für Lübeck noch einen ungefähren Betrag hinzurechnet) circa 2,400000 Thlr.; nach der belgischen Handelsstatistik hingegen belief sich die Ausfuhr aus Belgien nach den Hansestädten im Jahre 1861 auf 15,663000 Fr. oder 4,177000 Thlr. oder um mehr als 70 pCt. höher als die hanseatische Handelsstatistik anzeigt.

In der offiziellen *russischen* Handelsstatistik werden, wie aus den Bemerkungen der »Denkschrift über den Abschluss eines Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland« Seite 35 und der Anlage E. näher zu ersehen, die Werthbeträge des auswärtigen Handels Russlands, so weit er auf legalen Wegen betrieben wird, viel zu hoch angegeben, weil die solcher Berechnung zum Grunde gelegten Durchschnittspreise den wirklichen Werth bedeutend überschreiten.

Wir wollen aber nicht weiter auf die Werthberechnungen in den handelsstatistischen Publikationen einzelner Staaten und noch weniger in die Details derselben eingehen, da die vorstehend mitgetheilten Nachweise für unseren Zweck genügen werden. Dieser bestand vornämlich darin, auf die Wichtigkeit und die bisher beobachteten verschiedenen Methoden der Ermittlung und Anwendung von Durchschnittspreisen in der Handelsstatistik und die Bedeutung der von diesen gebotenen allgemeinen Werthangaben aufmerksam zu machen. Unsere Bemerkungen zeigen, einerseits, dass man solche Angaben mit der gehörigen Vorsicht zu benutzen und denselben in den bei weitem meisten Fällen keine grössere Bedeutung beizumessen hat, als annähernde Schätzungen beanspruchen können, was um so mehr der Fall sein wird, je mehr die Menge der von der Zollabgabe und Kontrolle befreiten Waaren in den Tarifen zunimmt; — andererseits aber auch, dass man es mit dem Absprechen jeder Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit offizieller handelsstatistischer Tabellen häufig zu leicht nimmt, da die wesentliche Uebereinstimmung mancher, ganz unabhängig von einander gemachten Aufstellungen und Schätzungen in den allgemeinen Resultaten gewiss Beachtung verdient und wieder Vertrauen zu erwecken geeignet ist.

Für den deutschen Zollverein hat bisher eine Werthberechnung des auswärtigen Handels in der offiziellen Statistik bekanntlich noch nicht stattgefunden. Dagegen ist diese zur summarischen Vergleichung

mit der kommerziellen Entwickelung anderer Staaten sehr verdienstliche Arbeit von einem Privat-Statistiker, Herrn O. Hübner, (für die ältere Periode von Dr. Junghanns) seit einer Reihe von Jahren unternommen. Die dabei zu Grunde gelegten Durchschnittspreise sind für die einzelnen Jahre besonders ermittelt, und können dieselben im Allgemeinen als zutreffend anerkannt werden, wenn auch vielleicht bei einzelnen zusammengefassten Positionen abweichende Ansichten geltend zu machen sein möchten; im Ganzen und Grossen werden die Ergebnisse der Schätzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Hiervon ausgehend, schliessen wir unseren Aufsatz mit einer vergleichenden Zusammenstellung des geschätzten ungefähren Werthbetrages der gesammten Waaren-Einfuhr und Ausfuhr der Zollvereins-Staaten, Oesterreichs, Frankreichs und Grossbritanniens seit dem Jahre 1850. Eine solche Vergleichung (bei der wir der besseren Uebersicht wegen die sämmtlichen verschiedenen Valuten auf deutsche Thaler berechnet haben), die in mehrfacher Hinsicht von nicht gewöhnlichem Interesse ist, sowohl um die Stellung der verschiedenen grossen Handelsgebiete im internationalen Verkehr als auch die Entwickelung des Welthandels im Verlauf der letzten 12 oder 13 Jahre würdigen zu können, wäre nicht ausführbar, wenn nicht die Bearbeiter der grossen handelsstatistischen Publikationen auf die Ermittlung der jährlichen Durchschnittspreise in neuerer Zeit einen so anerkennenswerthen Fleiss verwendet hätten.

Schätzung des Werthbetrags des auswärtigen Handels des Zollvereins, Oesterreichs, Frankreichs und Grossbritanniens.

Einfuhr.

	Zollverein. Thlr.	Oesterreich. Thlr.	Frankreich. Thlr.	Grossbritannien. Thlr.
1850	260,200,000	105,900,000	298,600,000	nicht ermittelt
1851	269,200,000	104,000,000	291,700,000	" "
1852	286,000,000	137,700,000	371,200,000	" "
1853	309,400,000	161,700,000	452,200,000	" "
1854	391,100,000	146,000,000	481,400,000	1,015,900,000
1855	482,800,000	164,100,000	575,900,000	957,000,000
1856	497,000,000	198,100,000	730,700,000	1,150,300,000
1857	498,400,000	192,900,000	493,200,000	974,500,000
1858	433,300,000	205,500,000	396,000,000	1,097,200,000
1859	454,900,000	179,000,000	421,400,000	1,194,500,000
1860	512,100,000	163,500,000	471,300,000	1,403,500,000
1861	552,700,000	157,200,000	581,500,000	1,449,900,000
1862	—	143,300,000	514,000,000	1,504,700,000

Ausfuhr.

	Zollverein. Thlr.	Oesterreich. Thlr.	Frankreich. Thlr.	Grossbritannien. Thlr.
1850	251,500,000	69,900,000	382,700,000	nicht ermittelt
1851	262,200,000	109,300,000	405,500,000	„ „
1852	274,600,000	143,000,000	448,000,000	„ „
1853	356,900,000	184,300,000	547,600,000	„ „
1854	456,100,000	150,300,000	515,300,000	772,100,000
1855	475,600,000	161,700,000	577,900,000	777,300,000
1856	465,700,000	172,900,000	709,100,000	928,100,000
1857	497,100,000	161,300,000	528,100,000	974,500,000
1858	462,700,000	183,700,000	508,500,000	931,900,000
1859	431,900,000	193,700,000	614,600,000	1,038,000,000
1860	494,200,000	211,000,000	627,200,000	1,096,800,000
1861	504,600,000	205,100,000	517,600,000	1,064,100,000
1862	—	221,900,000	586,600,000	1,107,800,000

In vorstehender Tabelle sind die Angaben für den *Zollverein* aus O. Hübner's Jahrbuch entnommen, und zwar in der Weise, dass der geschätzte Werth der Durchfuhr sowohl dem veranschlagten Werthe der verzollten Einfuhr als auch der entsprechenden Ausfuhr hinzugerechnet ist, um den richtigen Vergleichungsmassstab mit den anderen Ländern zu erhalten. Vor 1854 beziehen sich die Angaben auf den Verkehr des Zollvereins ohne den damals noch nicht angeschlossenen Steuerverein. — Für *Oesterreich* sind die Angaben aus den von der K. K. Statistischen Central-Kommission herausgegebenen Uebersichtstafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie entnommen, unter Reduktion auf 3 Gulden ö. W. auf 2 Thlr. Seit 1859 ist die Lombardei nicht mehr einbegriffen. — Was *Frankreich* betrifft, so sind die „Valeurs actuelles" des Commerce général angegeben; bei dem *Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Irland* für die Einfuhr der „Computed real value" und für die Ausfuhr fremder Artikel die nämliche Ermittelung, für die Ausfuhr britischer und irländischer Erzeugnisse aber der „declared value". Die Berechnung des wirklichen Werths der Einfuhr hat erst seit dem Jahre 1854 begonnen, weshalb die betreffenden Angaben für 1850 bis 1853 incl. nicht gegeben werden konnten. Dass die Schätzung der Ausfuhr bei Frankreich zu hoch ausgefallen, weil die zum Grunde liegenden Durchschnittspreise bei der Werthberechnung erheblich höher angenommen wurden, als sie es in Wirklichkeit sind, ist in dem vorstehenden Aufsatze S. 27. nachgewiesen; dieser Umstand ist namentlich bei einem Vergleiche über die Entwickelung und die Bedeutung des gesammten auswärtigen Handels Frankreichs und des Zollvereins, welche jetzt auf ziemlich gleicher Stufe stehen, nicht zu übersehen.

Ueber die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft.

Von

Bauer.

I.

Durch die Unterscheidung zweier wesentlich unter sich verschiedenen Begriffe von *Thätigkeiten* und zweier ebenso wesentlich verschiedenen gesellschaftlichen *Zustände*, innerhalb deren sie geübt werden, gelangt man, wie sich der Verfasser nach den mannigfachsten, nach den verschiedensten Seiten hin gerichteten Untersuchungen überzeugt zu haben glaubt, zu einem genau zu begrenzenden Begriff von Wirthschaft, innerhalb dessen sich die wirkenden Gesetze derselben, wie ihm scheint, mit grösster Bestimmtheit als dieser Sphäre ausschliesslich angehörig nachweisen lassen, — durch Unterscheidung der *Technik* von der *Wirthschaft*.

Diese beiden Arten menschlicher Thätigkeiten werden in der Regel jedesmal in *einem Akte* vollzogen und daher ist es dann leicht erklärlich, dass man forthin versuchte, sie aus *einem* Prinzip abzuleiten, gemeinschaftlich in ihnen waltenden Gesetze aufzufinden.

Dass es nicht gelungen ist, beweist das unabhängige Dasein der volkswirthschaftlichen Wissenschaft. Dass aber in der That besondere leicht und scharf unterscheidbare Gesetze in den unter den Begriff der Technik fallenden Thätigkeiten und in jenen walten, welche als wirthschaftliche bezeichnet werden können, dies nachzuweisen, sei nun gestattet.

Es ist nothwendig zu dem Ende etwas weiter auszuholen.

Der Inbegriff aller aus der Natur des Menschen hervorgehenden vielartigen Antriebe zur Thätigkeit kann mit dem Ausdruck *Bedürfniss*

bezeichnet werden, wenn man dies Wort in der weitesten Bedeutung auffasst; und in der That geht man fast immer von diesem Begriffe aus.

Selbst die Pflanze, als das niederste organisirte Wesen *bedarf* in diesem Sinn, um zu leben; das Thier, welches zugleich fühlt, um zu leben und zu geniessen; der Mensch, dem auch die Gabe der Erkenntniss verliehen ist, bedarf, um zu leben, zu geniessen und zu erkennen. So geht denn aus der Natur des Menschen eine Zahl von Bedürfnissen hervor, die man in der That unendlich nennen kann, so unendlich, wie der Gegenstand seiner Erkenntniss, wie die Welt.

Die Mittel zu ihrer Befriedigung findet er zum Theil schon vollendet in bestimmten Naturkörpern, Persönlichkeiten und Kräften der Natur; Vieles aber muss er durch seine Thätigkeit hinzufügen, und damit, d. h. mit der Nothwendigkeit, dasjenige, was Natur und Verhältnisse ihm gewähren, nicht nur zu benutzen, sondern auch zu ergänzen und umzugestalten, ist ihm der *Gegenstand* seines Handelns gegeben. Der Wunsch, ja man kann sagen der Naturtrieb, nach Fortdauer, Genuss und Erkenntniss regt ihn an, dasjenige, was er in der eigenen Persönlichkeit und der Aussenwelt findet, nach seinem jedesmaligen Bedürfniss zu verwenden und zu gestalten.

Indessen sind es nicht diese Anregungen allein, welche in der Wahl, der Art und Weise und der Begrenzung dieser Thätigkeiten Maass und Ziel geben. Bei dem seiner selbst bewussten Menschen tritt vielmehr zwischen den Antrieb zur Thätigkeit und diese selbst das Erkenntniss-Vermögen.

Er unterwirft den Gegenstand dem Urtheil seines Geistes und aus dessen Entscheidung entspringt der *Wille*.

Der entscheidende Bestimmungsgrund zur Thätigkeit liegt nur bei dem Thiere in dem Naturtrieb, dem Instinkte, bei dem Menschen in dem Willen. Insofern er wirklich als ein mit Vernunft begabtes Wesen handelt, erscheinen seine Thätigkeiten als *Willens-Aeusserungen*, als Resultate der Beurtheilung dessen, was er nach den bestehenden Verhältnissen thun soll, um seine Zwecke in angemessener Weise zu erreichen.

Hiernach ist der Begriff des Bedürfnisses nicht genügend, um die menschlichen Thätigkeiten in ihrer Gesammtheit davon abzuleiten. In dem durch konkrete Verhältnisse mitbestimmten Willen machen sich neue Motive geltend. So giebt es tausend und aber tausend Wege, um das Bedürfniss nach Nahrung, nach Zerstreuung, nach Unterricht, nach Genuss jeder Art zu befriedigen.

Wenn Dieser die Erlegung von Wild, Jener den Fischfang, Der den Ackerbau wählt, — so kann man auch dieses noch als Bedürfniss bezeichnen. Wenn aber der eine Jäger sich eine kleinere, der andere eine grössere Waffe aussucht, wenn jener sich das Fleisch, überhaupt die Speisen, bald so, bald anders zubereitet; wenn der Landwirth in dem einen Jahre mehr Kartoffeln, im andern mehr Frucht baut, wenn der eine Koch sich kupferne Geräthe, der andere irdene, der eine Buchen-, der andere Tannenholz, der dritte Kohlen zum Brennen anschafft, wenn er, je nachdem es der Markt bietet, Hühner, Fische, Gemüse ankauft; wenn der Hofmann jetzt eine Gesellschaft giebt, sodann Besuche macht und dergleichen, so bestimmen Alle nicht unmittelbare *Bedürfnisse*, gerade so und nicht anders in diesem Augenblick zu verfahren, und es wird auch nicht immer unmittelbar bestimmten *Bedürfnissen* im engern Sinne des Wortes damit abgeholfen; — es wirken vielmehr andere Bestimmungsgründe mit, und diese Thätigkeiten, Anschaffungen etc. sind oft nur geeignet, mittelbar zur Befriedigung eigentlicher Bedürfnisse zu dienen.

Es scheint daher geeigneter und anschaulicher, bei den *menschlichen* Thätigkeiten nicht von dem Begriff des *Bedürfnisses*, der sonst zu weit ausgedehnt werden müsste, sondern von dem Begriff des *Zweckes* auszugehen, welcher alle, auch noch so zufälligen Motive in sich fasst, die irgend dem Menschen Impuls zur Thätigkeit verleihen können.

Der Mensch also ist thätig, um (vernünftige) Zweck zu erreichen.*)

Die Erreichung selbst hat er aber keineswegs unbedingt, sondern nur insofern in der Hand, als er für die Mittel sorgen kann, von denen sie abhängt.

In vielen Fällen ist nun freilich nicht zu fürchten, dass der Zweck verfehlt werde. So z. B. die Stillung des Hungers. Das Mittel des Feueranzündens, des Kochens, des Auftragens der Speisen, des Geniessens selbst etc., steht mit solcher Sicherheit zu Gebot, oder (mit mit andern Worten) die Erreichung der vorbereitenden Zwecke ist im

*) Zur Erreichung eines bestimmten Zweckes müssen oft eine Reihe vorbereitender Zwecke erreicht werden, z. B. um zu schreiben, muss man Federn anschaffen, zurechtschneiden, Papier, Tinte etc. sich verschaffen, und dergl. Auch ist das Schreiben selbst wieder ein vorbereitender Zweck für andre. Unsere Sprache macht es möglich, den Unterschied zwischen vorbereitenden und Hauptzwecken zu unterscheiden, indem man letztere als Endzwecke bezeichnet.

Allgemeinen so gewiss, dass auch der Endzweck — Stillung des Hungers fast immer mit Gewissheit erreicht werden muss.

Allein wie bemerkt, nur für die *Mittel* vermag der Mensch zu sorgen, und nur insoweit er über diese verfügen kann, liegt die Erreichung des Zweckes, die *Bedürfnissbefriedigung selbst*, in seiner Hand.

Tausendfach wird derselbe daher auch verfehlt. Bald ist das Wesen dieses oder wenigstens des vorbereitenden Zweckes nicht einmal klar genug erkannt (wie z. B. der Natur der Sache nach sehr häufig bei ärztlichen Thätigkeiten die Aufgabe, welche Krankheit zu heilen ist etc.). Bald sind die Mittel, welche dazu angewendet werden, unzulänglich, bald hindern zufällige Verhältnisse das Gelingen. So kann der Schifffahrer, der den Besuch eines fremden Landes beabsichtigt, zuviel auf seine Kenntniss der Schifffahrt, zuviel auf seine Bekanntschaft mit den Oertlichkeiten vertraut haben; er kann einen falschen Weg einschlagen, oder sein Fahrzeug kann sich in einem unbrauchbaren Zustande befinden, — oder bei dem besten Willen und den vortrefflichsten Hülfsmitteln können Wind und Wellen, können selbst Meuterei oder Krankheit die Ausführung des wohldurchdachten Plans und somit die Befriedigung des Bedürfnisses, die Erreichung des Endzweckes, der ihn fassen liess, vereiteln. Ja, selbst der Erfolg von Thätigkeiten, welche die Befriedigung eines unmittelbar persönlichen Bedürfnisses (sei es eines geistigen oder körperlichen) zum Zweck haben, z. B. wie oben angeführt ist, der Genuss von Speisen, Musik etc. ist ebenfalls nicht immer gewiss und namentlich nicht bezüglich des Grades, in welchem der Zweck erreicht wird.

Es hängt dies von der Wirksamkeit und Empfänglichkeit der Organe des Lebens, des Genusses und der Erkenntniss ab, die selbst bei den nämlichen Personen zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein kann.*)

Die bezüglichen menschlichen Thätigkeiten also bestehen in der That in nichts Anderem als der Hervorbringung, Darstellung, Gestaltung, Aenderung, Anwendung, mit einem Worte in der Fürsorge für die betreffenden *Mittel*, und statt, wie oben zu sagen: der Mensch ist thätig, um (vernünftige) Zwecke zu erreichen, bezeichnet man das Wesen der menschlichen Thätigkeiten noch präziser, indem man sagt:

---

*) Die Untersuchung, in welcher Weise naturgemäss die Bedürfniss-Befriedigung der letztern Art stattfindet, ist Gegenstand der Physiologie und Psychologie.

*die menschlichen Thätigkeiten haben die Fürsorge für Mittel zu den verschiedenen Zwecken zum Gegenstande.**)

Die grosse Masse der hieraus hervorgehenden Thätigkeiten lassen sich in folgenden Abtheilungen einigermaassen überschauen:

Sie können bezwecken:

1. *die Erzeugnisse der Natur in den physischen Besitz des Menschen zu bringen (Stoffgewinnung) und zwar:*
   a) *ohne Mitwirkung bei der Hervorbringung,* sei es durch einfaches Ansammeln z. B. von Beeren, Steinen, — oder indem man die Gegenstände durch künstliche Mittel ihrer Umgebung oder Verbindung mit andern entreisst (Fischfang, wilde Jagd, Steinbrechen, Erzgewinnung etc.),
   b) *durch gleichzeitige Mitwirkung bei der Entstehung, (Land- und Forstwirthschaft):*
2. *Aus den vorhandenen Mitteln andre hervorzubringen* durch Aenderung ihrer Form und Zusammensetzung (Gewerbe, bildende Künste etc.);
3. Sie nutzbar zu machen durch *Aenderung der örtlichen Verhältnisse* — Transport;
4. Besondere Einrichtungen und Erwerbungen zu treffen, um *sie denjenigen in die Hände zu führen, die ihrer bedürfen,* — Handel;
5. Die vorhandenen, *nicht* mit Personen verbundenen *geistigen Mittel zu vermehren,* sie mögen nun

---

*) Auch hier kommt der deutsche Sprachgebrauch entgegen, indem man ganz allgemein davon redet, sich „Mittel“ zu verschaffen, von einem Mann von „Mitteln“ spricht. Wie schon angedeutet wurde, kommen die hervorragendsten Lehrer der Volkswirthschaft dessungeachtet nicht auf diesen so passenden Ausdruck zurück. Sie sprechen von Gütern, Werthen, Brauchlickeiten, Reichthümern, Bedürfniss-Befriedigungsmitteln, nicht aber allgemein von *Mitteln* zur Erreichung von Zwecken. Der Grund ist jedoch deutlich und von Bedeutung. Man suchte eben die Begrenzung der Wirthschaft allein im Begriff dessen, womit sie sich beschäftigt, in der *Art* der *Mittel,* — während umgekehrt nach unsrer Darstellung die Mittel zur Erreichung von Zwecken eben überall solche bleiben und dieselben nur *je nach dem Organismus* innerhalb dessen man sich mit ihnen beschäftigt, zu volkswirthschaftlichen gestempelt werden. So aufgefasst kann daher, ganz übereinstimmend mit dem Geist unsrer Sprache, indem man sich auf dem durch die Nachweisung jenes Organismus schon begrenzten Gebiete der Volkswirthschafts-Lehre bewegt, der Ausdruck „Mittel“ beibehalten werden.

a) dem Bereich der Wissenschaften angehören (Darstellung des Erkannten in Sprache und Schrift) oder

b) dem Bereich der Künste (Dichtkunst, Tonkunst, dramatische Kunst);*)

6. Die *persönlichen Mittel* zu erhalten, auszubilden und neue hervorzubringen und zwar

a) geistige — Bildung des Geistes, Lehre, Lernen, geistiger Genuss;

b) körperliche — Bedienen, körperliche Uebung, ärztliche Behandlung, körperlicher Genuss etc.

Es fragt sich daher, nach welchen Vernunftgesetzen sich diese Thätigkeiten mit Rücksicht auf die Natur des Menschen gestalten.

Zerlegt man sie zur Erörterung dieser Frage in ihre Bestandtheile, so drängt sich zunächst als selbstverständlich die Bemerkung auf, dass mit jedem Akte, durch welchen solche Mittel zur Erreichung irgend welchen Zweckes in's Dasein treten, — sei es dass sie überhaupt erst entstehen, oder dass sie damit nur anfangen für bestimmte Personen zu existiren, — als Bedingung dieser Existenz die Verfügung über schon vorhandene Mittel verbunden erscheint. Ist doch diese Fürsorge für Mittel ebenfalls ein Zweck und wie sollte derselbe ohne andere Mittel erreicht werden!

Man durchgehe alle aufgeführten Kategorien, — überall wird sich zeigen, dass auch andre Mittel schon zum Voraus zu Gebot stehen müssen, um bei der Erlangung der gewünschten (Naturprodukte, Gewerbs- und Kunstprodukte, Transport, Tausch, Belehrung, Uebung, Heilung etc.) zur Anwendung oder selbst zur Verwendung zu kommen, sei es auch nur Arbeitskraft, ja nur die Thatsache des zu Gebotstellens für bestimmte Fälle (Risiko etc.).

Die Gesammtheit dieser Thätigkeiten, durch welche die Mittel überhaupt oder für bestimmte Personen ihre Existenz erhalten, bildet die *Produktion*, die Gesammtheit der dabei verwendeten Mittel die *Konsumtion* in der weitesten Bedeutung des Wortes.

---

*) Die Darstellungen des dramatischen Künstlers bewirken zwar keine *dauernde* Vermehrung der menschlichen Mittel zur Erreichung von Zwecken, allein es sind auch viele andre dieser Mittel (z. B. jede Arbeit) gleich vorübergehend, wie denn überhaupt die Dauer kein charakteristisches Kennzeichen derselben ist.

Richtiger könnte man vielleicht sagen: *Erlangung* und *Verwendung* von Mitteln.*)

Der eigentliche letzte Zweck, sich gewisse, den Bedürfnissen selbst auf das Beste entsprechende Mittel zu verschaffen, wird erreicht, indem man das zu Gebot Stehende in angemessenster Weise verwendet, um den Gedanken des Mittels (das Ideal desselben) auf das Vollkommenste zur Ausführung zu bringen. Wir gelangen damit zu dem Begriff der *Technik* oder der *Kunst* im weitesten Sinne des Wortes.

Dies findet bei allen oben aufgeführten Kategorien Anwendung und jede der bezeichneten Thätigkeiten kann in dieser Weise nicht allein zur Ausführung kommen, sondern sie wird, wie bemerkt, auch die Sicherheit gewähren, dass das vorgesteckte Ziel — in technischer Hinsicht — auf das Vollkommenste erreicht werde.

Wenn gleichwohl dieser Weg verlassen, und nicht nach der vollkommensten Darstellung der gewünschten Mittel an sich gestrebt wird, vielmehr in der Verwendung sowohl, als der Erlangung oder Ausführung von Mitteln Modifikationen eintreten, so gehen diese letzteren offenbar aus Zuständen und Erwägungen hervor, welche nicht der Natur der technischen Thätigkeiten als solchen entspringen.

Und in der That müssen solche Modifikationen mit Nothwendigkeit eintreten, ja es sind die Verhältnisse und Erwägungen, welche sie hervorrufen, so zwingender und tiefeingreifender Art, dass sie durchweg leitend in der Technik wirken und eine selbständige Betrachtung der in ihnen waltenden Gesetze nothwendig machen, um den Gang derselben, wie er sich im wirklichen Leben gestaltet, erkennen zu können.

---

*) Versteht man freilich unter *Produktion* nur die Thätigkeit, wodurch ein Mittel überhaupt in's Leben tritt, so ist der Begriff der *Erlangung* ein weiterer und es sind z. B. die Thätigkeiten des *Handels* ausgeschlossen (daher auch der bekannte Streit über die Produktivität des Handels). Fasst man aber damit die Thätigkeiten zusammen, wodurch Mittel für bestimmte Personen existiren, (und es ist wohl kein genügender Grund zum Gegentheil vorhanden) — so fällt auch der Handel in den Begriff der *Produktion* und derselbe stimmt alsdann mit jenem der *Erlangung* überein.

Aehnlich bei der Konsumtion, die offenbar einen zu engen Begriff geben würde, wenn man sie als Verbrauch, Vernichtung des Vorhandenen und nicht allgemein als Verwendung eines Mittels zum Zweck ansehen wollte, bei dem dasselbe allerdings zu Grunde gehen, aber auch erhalten werden, ja sich verbessern kann (z. B. Spielen der Violine etc.). Das Wesentliche ist dabei die Anwendung, der Erfolg; das Zufällige, Unwesentliche aber das Schicksal des Mittels.

Diese Verhältnisse, welche sich in der verschiedenen Werthschätzung der Mittel zu bestimmten Zwecken aussprechen, liegen:

1. in der mehr oder minder grossen Wichtigkeit dieser Zwecke, die damit zu erreichen sind. Es bestimmt sich darnach der *Gattungswerth* der Mittel. Besonders wichtig sind z. B. die Nahrungsmittel, Kleidungsstücke etc. Der Reisende in der Wüste, der sich durch sein Kameel in dem Besitz eines (sehr werthvollen) Transportmittels, zugleich aber auch eines Wasservorrathes befindet, wird das letztere, seines wichtigeren Zweckes wegen, dem Ersteren vorziehen und also dieses Mittel für jenes opfern, wenn nicht andere Wasservorräthe vorhanden sind, welche die Nothwendigkeit einer ausschliesslichen Rücksichtsnahme auf die Wichtigkeit des Bedürfnisses (auf dessen *Gattungswerth*) aufheben. Ist dies aber der Fall, dann treten sofort die weiteren Werthschätzungsmotive in Geltung, nämlich
2. die vorhandene Auswahl der Mittel einer und derselben Gattung. Je kleiner die Auswahl, desto höher die Werthschätzung. Wo bei vorhandenen Bedürfnisse jede Auswahl fehlt, da behauptet, wie bemerkt, der Gattungswerth sein volles Recht. Er sinkt bei vermehrter Auswahl und kann selbst alle Geltung verlieren, wenn das Mittel in solcher Masse vorhanden ist oder regelmässig in's Leben tritt, dass Jeder ohne besondere Mühe seinen vollen Bedarf erhalten kann, z. B. beim Wasser etc. Rau bedient sich für diesen Begriff des Ausdruckes *Quantitätswerth*. Nicht unpassend und vielleicht anschaulicher ist auch der Ausdruck *Seltenheitswerth*;*)
3. das dritte Moment ist:
der Grad der Brauchbarkeit der Mittel für die verschiedenen Personen im Verhältnisse zu andern Mitteln derselben Art — der *Gebrauchswerth.* **)

Manche Schriftsteller führen mehr, mancher weniger Momente der Werthschätzung auf; sie wechseln in den Bezeichnungen und treffen andere Unterscheidungen. Hier dürften die obigen genügen, da weitere

---

*) *Seltenheit* ist der Ausdruck des Herrn Garnier und andrer französischen Volkswirthe für den Werthquell, welchen Bastiat in seiner „ersparten Mühwaltung", nämlich wegen der ersparten Mühwaltung des *Suchens*, gleich mit umfasst. D. Red.

**) z. B. gut oder schlecht gearbeitete Kleidungsstücke, mehr oder minder vollkommene Instrumente gleicher Art, bessere oder schlechtere Nahrungsmittel u. dergl.

oder veränderte Unterscheidungen auf den Gang der Untersuchung doch keinen Einfluss hätten.

Die verschiedenen Werthschätzungsmomente nämlich, sie mögen nun unterschieden werden wie sie wollen, lassen sich, zusammengefasst in dem Begriff des *konkreten Werthes*, vereinigen und nur mit diesem werden wir es zunächst zu thun haben.

Indem sich die Schätzung nach dem konkreten Werth geltend macht, wird dem Verhältniss der Mittel zur Erreichung von Zwecken und der Personen zu einander, d. h. es wird mehr oder weniger vorübergehenden und der Technik als solcher fremden Verhältnissen und Zuständen Rechnung getragen und damit wie bemerkt, der eigentlichen Tendenz derselben mehr oder weniger entgegen gearbeitet. Es entspringt hieraus ein von diesen Werthschätzungs-Prinzipien bedingtes Streben und eine Reihe ganz eigenartiger Thätigkeiten, welche eben die Erörterung der auf die Werthschätzung influirenden Thatsachen und Verhältnisse, sowie die jeweilige Leitung der technischen Thätigkeiten nach Maassgabe derselben zum Gegenstand haben.

Sie erstrecken sich selbstverständlich ebensowohl auf die Ausführung und Erlangung (Produktion), als auf die Verwendung (Konsumtion) der Mittel und da beide, nach Obigem, jeweils in einem Akte oder wenigstens in zusammenhängenden Handlungen ausgeübt werden, so macht sich der Zusammenhang *auch in diesen Werthschätzungshandlungen* geltend.

Eben jene Thatsachen und Verhältnisse, welche die Schätzung nach dem konkreten Werthe veranlassen, machen es nothwendig, dass dieser Maassstab gleichmässig an die zu erlangenden sowohl als die zu verwendenden oder zu opfernden Mittel gelegt werde,

Es geht daraus eine *vergleichende* Werthschätzung hervor und es bildet sich naturgemäss ein Streben, Mittel von gewissem konkretem Werthe nur in der Art zu verwenden oder zu opfern, dass damit solche von möglichst hohem und jedenfalls von höherem Werthe als jene erlangt werden, welche man dafür hingiebt.

Die Aufopferung von werthvolleren Mitteln für minder werthvolle, insofern sie vorausgesehen und vermieden werden könnte — wäre schlechthin widersinnig. Es gestaltet sich daher das vollkommen vernunftgemässe und nach den menschlichen Verhältnissen unabwendbare Streben nach *konkreten Werthüberschüssen*, welches sich, insoweit nicht ausnahmsweise Verhältnisse darüber hinweg helfen, die gesammte Technik mehr oder weniger dienstbar macht. So sehen wir also die

Fürsorge für Mittel zur Erreichung von Zwecken — bestehend in den Thätigkeiten der Produktion und Konsumtion, oder richtiger der Verwendung und Erlangung — in zwei Haupttheile zerfallen, deren einer die Ausführung oder Darstellung des Gedankens des Mittels durch Verfügung über andere nach Maassgabe der aus der Natur der bezüglichen Thätigkeiten fliessenden Gesetze zum Gegenstand hat, der andre die Gewinnung möglichst hoher Werthüberschüsse.

Die Unterscheidung dieser Begriffe lässt die Gesetze der Volkswirthschaft auf das deutlichste und unverwirrt durch Begriffe, welche ihr fremd sind, erkennen. Es ist daher vorzugsweise wichtig, die Selbständigkeit beider, welche vorhanden ist, obschon die bezüglichen Thätigkeiten oft, ja meist in den gleichen Akten verschmolzen sind, darzuthun und sich klar zu werden, wie die in ihnen waltenden Gesetze sich stets unverkennbar geltend machen.

Indem wir die eine dieser Thätigkeitssphären als *Technik*, die andere als *Wirthschaft* bezeichnen, verkennen wir nicht die Schwierigkeiten, welche sich dabei entgegenstellen. Der gewöhnliche Sprachgebrauch und der Gebrauch, wie ihn die einzelnen Schriftsteller von diesen Ausdrücken machen, stimmt damit nicht vollständig überein und er kann daher leichter zu Missverständnissen führen, als die Wahl *eigener* Worte für neue Begriffe. Dennoch liegen diese Bezeichnungen wieder so nahe und es führen selbst unwillkürlich, wie der Aufmerksame bald erkennen wird, die gewöhnlichen Erscheinungen des Lebens und Verkehrs mit solcher Bestimmtheit zur Unterscheidung der technischen und wirthschaftlichen Fragen in Tausenden von Angelegenheiten ganz in dem von uns bereits angedeuteten Sinne, dass sie doch auch wieder gerechtfertigt erscheinen und es selbst misslich werden könnte, sie ganz bei Seite zu legen. Die Fürsorge für die Existenz solcher Mittel, sei es an sich oder für bestimmte Personen, durch Verwendung anderer Mittel oder, wenn man will, die Ausführung des Gedankens dieser mit Hülfe anderer nennen wir *Technik*.

Ihr unabänderlicher Zweck, *soweit er in der Natur der Sache liegt,* ist die Erlangung von Mitteln, die möglichst in sich selbst vollendet sind, — ganz ohne Rücksicht auf den konkreten Werth derselben, sowie der dabei verwendeten anderen Mittel.

Die Technik *an sich* strebt nach Mitteln in absoluter Vollendung und nicht nach *konkreten Werthen.*

Sieht man ab von diesen letzteren, so bleibt keineswegs ein halber, ein unvollkommener Begriff übrig, sondern eben ein Begriff, der

sich bei der Erlangung *aller* Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke ohne Ausnahme denken und durchführen lässt. Wie der Gelehrte, der Künstler etc. sein Ziel mit Aufopferung seiner ganzen Zeit und Arbeitskraft, oft seiner Gesundheit und seines Vermögens zu erreichen strebt, so kann auch der schlichte Handwerker, der Kaufmann, der Landwirth etc., überhaupt jeder technisch Thätige sein Geschäft, seinen Beruf in ähnlicher Art lieb gewinnen, und wenigstens in einzelnen Fällen sich gedrängt fühlen, alle fremde Rücksichten bei Seite zu werfen und nur das Vollkommene zu erstreben, — und weit davon entfernt, dass hierdurch der Begriff der Technik alterirt werde, — er tritt vielmehr durch dieses offenbar *unwirthschaftliche* Streben um so deutlicher hervor, und Niemand wird verkennen, dass eben der in solcher Weise Thätige gerade im vollsten Sinne des Wortes Techniker ist.

Freilich macht sich diese Tendenz im wirklichen Leben seltener bei Mitteln niedrer Art, sondern fast nur bei den wichtigsten und edelsten, überhaupt bei solchen geltend, bei deren Ausführung und Erlangung der Techniker in *seinen Thätigkeiten selbst* schon geistige und gemüthliche Befriedigung findet. So ist denn auch in der That vom Standpunkt des wissenschaftlich Forschenden, des Künstlers etc., sogar längst anerkannt, dass eine derartige Thätigkeit als solche nur das eigentliche wahre Wesen des Gegenstandes zur Richtschnur nehmen, dass sie sich durch keine ihrer speziellen Natur fremden Zwecke leiten und beschränken lassen dürfe; dass, wie bemerkt, eine Werthschätzung nach den konkreten Verhältnissen, ein Streben nach möglichst hohen konkreten Werthüberschüssen, also eine Beschränkung nach den disponibeln Hülfsmitteln diesen edelsten Thätigkeiten widerstrebe, und der Arbeitende sich nur die Vollendung des Produkts in sich selbst, (je nach den allseitigen Forderungen seines Wesens) zum Ziel setzen dürfe.*)

Wenn dies aber auch hinsichtlich der übrigen technischen, insbesondere der *eigentlichen Gewerbsthätigkeiten* (bei welchen denn freilich auch seltener Grund vorhanden ist, von der Rücksicht auf die zu

---

*) Dass diese Frage in der Philosophie der Kunst eine grosse Rolle spielen musste, leuchtet von selbst ein. Schwerlich aber wird ein Philosoph und Künstler dies klarer und eindringlicher ausgesprochen haben, als Göthe, in dessen Werken der Gedanke so vielfach wiederkehrt.

bringenden Opfer ganz zu abstrahiren) — weniger im gewöhnlichen Leben sich geltend macht und anerkannt wird, so ist man doch auch hier über die naturgemässe Tendenz der Technik, als solcher, ausser Zweifel. Mit Recht bemerkt z. B. Labbage (S. 116. des Werkes über Maschinen, Uebersetzung von Klöden, III. Aufl.): »Der Hauptzweck eines Jeden, welcher einen Verbrauchsartikel fertigen will«, — so sagt er als Einleitung zu dem Abschnitt über das Verhältniss der Fabrikation zum Staatshaushalte, — »ist oder *sollte doch sein, denselben in vollkommener Gestalt zu produziren*«, — und wenn er fortfährt mit dem Beisatze: »dass der Produzent durch alle in seiner Macht stehenden Mittel den auszuführenden Bedürfnissartikel möglichst wohlfeil herstellen müsse, um für sich selbst daraus den grössten Vortheil zu ziehen,« — so deutet er damit zur Genüge, wenn auch nicht mit der möglichen Vollständigkeit, die Nothwendigkeit der Rücksicht auf das entgegengesetzte Verhältniss der Wirthschaft zur Technik und den natürlichen Widerstreit der in ihnen waltenden Tendenzen an.

Was den Gewerbsmann, *wie auch häufig genug den Gelehrten und Künstler selbst* veranlasst, bei seinen Thätigkeiten andre Zwecke als die Vollendung der Bedürfnissbefriedigungsmittel im Auge zu behalten und den Werth der letzteren sowie seiner Thätigkeit selbst mit Bezug hierauf anzuschlagen, das liegt, wie bemerkt, *nicht* in den technischen Thätigkeiten, sondern in *konkreten Verhältnissen*, welche von diesen ganz unabhängig sind, — nämlich in der Beschränktheit seiner Mittel, der Rücksicht auf seine übrigen Verhältnisse, auf das, was er für die Erlangung von Mitteln opfern kann, was sie ihm in Bezug hierauf werth sind. Nicht nur tritt aber das Streben nach Vollkommenheit des Produkts augenblicklich in alle seine Rechte wieder ein, sobald die Einwirkung dieser Verhältnisse auf irgend eine Weise paralysirt ist, sondern sie macht sich auch in vielen Fällen ungeachtet dieser Einwirkung geltend.

Die Erfahrung liefert den Beweis, dass oft genug der Arbeitende und zwar nicht blos der Gelehrte oder Künstler, sondern auch der Gewerbsmann unter Entbehrungen jeder Art, unter Aufopferung selbst von Vermögen und Gesundheit seiner technischen Thätigkeit sich hingiebt und ganz ohne alle Rücksicht auf den speziellen Gebrauch nur *die Vollendung des Auszuführenden in sich selbst erstrebt.*

Viele werden Märtyrer dieses Strebens, während Andere auf demselben Wege grosse Erfolge (und somit in der That Werthüberschüsse)

errungen, ja sich zu Lehrern und Wohlthätern der Menschheit emporgeschwungen haben.*)

Auch in der Auswahl der Hülfsmittel zeigt sich diese Tendenz der Technik. Nur wirthschaftliche, der Technik an sich fremde Rücksichten können die Wahl auf die minder vorzüglichen lenken.

Nur dann nimmt der Kaufmann mit langsamerem Transport, der Fuhrmann mit schlechteren Transportmitteln, der Gewerbsmann mit weniger guten Stoffen etc., selbst der Künstler und Gelehrte mit minder trefflichen Hülfsmitteln, überhaupt ein Jeder mit unvollkommenen Mitteln vorlieb, so willkommen auch die besseren an und für sich sein würden, — wenn die Verwendung letzterer der Erlangung von Werthüberschüssen im Wege steht. Ja, sie fühlen sich nicht selten schon von dem *Versuche* abgeschreckt, sobald nur irgend noch ein Zweifel über den zu erwartenden Vortheil (Werthüberschuss) übrig ist, — eine Thatsache, die sich namentlich bei der Landwirthschaft dargethan hat und der Förderung dieses Zweiges der Technik, bei welcher die Entscheidung meist so lange auf sich warten lässt, und daher wegen des leicht möglichen Wechsels der konkreten Verhältnisse besonders zweifelhaft wird, vielleicht mehr, als Alles im Wege steht. Kaum aber ist die Einwirkung dieser Rücksicht mehr oder weniger beseitigt oder mit der technischen in Einklang gebracht, so ist auch ein Jeder, der strebende Gewerbsmann, der Künstler, der Gelehrte etc. bemüht, die Wahl der von ihm zu erlangenden Mittel auf das Beste jeder Art zu lenken.

So kommt es denn auch, dass jene technischen Thätigkeiten, deren Hülfsmittel sehr kostspielig sind und die namentlich kostbare Versuche erfordern, z. B. Arbeiten mit werthvollen Maschinen etc. nur unter dem Schutze eines *grossen Vermögens*, das nöthigenfalls auch wirthschaftliche *Nachtheile* verschmerzen lässt, einen rascheren Aufschwung gewinnen und der höhern Ausbildung entgegenschreiten, und so kommt es, dass, wo grosser Reichthum alle Nebenrücksichten unnöthig macht, wenn nicht rein persönliche Verhältnisse (Geiz, Wohl-

---

*) Je weniger Bedürfnisse oder Zwecke, je unbeschränkter also die alsdann freilich auch geringe Zahl von Mitteln verwendet werden kann, desto mehr kann sich in gewissem Sinne auch diese Tendenz der Technik geltend machen. Doch steht hier auch wieder die natürliche Trägheit, Mangel an Anregung etc. entgegen, (man erinnere sich z. B. an die oft so eigenthümlichen Thätigkeiten der Wilden, das kunstvolle oder wenigstens mühsame Tättowiren etc.).

thätigkeit etc.) im Spiele sind, auch das Unbedeutende in vollendeter, ja künstlerisch vollendeter Form verlangt wird (Geräthe, Teppiche etc.).

Nicht minder erklärt es sich auf diese Weise, dass diejenigen, bei welchen besondere Vorliebe für einen Gegenstand die dadurch bedingte Willensrichtung stärkt (seien es auch z. B. nur Liebhabereien) oft unter schweren Einschränkungen sich die Mittel zur Erlangung besserer Materialien für ihre technischen Thätigkeiten verschaffen. Es lehrt überdies auch die tägliche Erfahrung, dass dieses Streben, zumal im Verein mit gewissen persönlichen Eigenschaften (Eitelkeit etc.) leider oft stark genug ist, die nothwendigen Rücksichten auf den konkreten Werth der zu erwerbenden Mittel ganz vergessen zu machen.

Wie mancher Gastwirth hat schon die bessere Einrichtung seiner Wirthschaft, die ihm keinen einzigen weiteren Gast herbeiführte — wie mancher Gutsbesitzer etc. einen ähnlichen Aufwand beklagt!

Ueberhaupt ist hierher Alles zu rechnen, was dem Luxus angehört, d. h. das *ungezügelte* Streben nach *Erlangung der vorzüglichsten Materialien zur Erreichung unserer Zwecke*, ein Streben, das aus der an und für sich naturgemässen Tendenz hervorgeht, welche in der Technik herrscht.

Tritt so die Selbständigkeit der *Technik* als eines für sich bestehenden und von der Wirthschaft völlig abscheidbaren Begriffes vor Augen, so folgt daraus eigentlich jene des Begriffes der *Wirthschaft* von selbst, insofern man die Verwendung und Erlangung von Mitteln überhaupt als aus diesen beiden Hauptbegriffen bestehend erkennen muss, und zwar ist damit auch schon ihre Grenze bestimmt.

Die Wirthschaft fällt *nicht*, wie man meist annimmt, darin mit der Technik theilweise zusammen, dass sie die *Herstellung* von Mitteln und die technische Verwendung anderer zu diesem Zwecke beabsichtigt; die Wirthschaft ist vielmehr eine rein geistige Thätigkeit, welche sich nicht mit den Mitteln als solchen, sondern ausschliesslich mit *konkreten Werthen* befasst und *in dem Streben* nach diesen oder auch (insofern sie nur durch Aufopferung anderer zu erlangen sind) *in dem Streben nach Ueberschüssen an konkreten Werthen besteht.*

Wir haben gesehen, dass nur sekundäre Rücksichten zu dieser Beurtheilungsweise führen.

Hätte der Mensch nur für eines oder wenige Mittel zu sorgen, oder stünden ihm die Hülfsmittel in unbegrenztem Maasse zu Gebote, dann freilich hätte er sich nur nach dem Wesen des zu Erlangenden

zu richten und darnach seine Mittel zu verwenden. Es gäbe nur eine *Technik*.

Die ihm wünschenswerthen Mittel wachsen aber der Zahl nach in's Unendliche, je mehr sich der Kulturzustand ausbildet und mit ihnen steigt auch die *Unzulänglichkeit der vorhandenen*. Damit entsteht für den Menschen eine neue Aufgabe. Eine negative — die Sorge, dass kein vorhandenes Mittel unnöthig verwendet werde, — *Sparsamkeit* — und eine positive — die Sorge, dass die möglichst hohen konkreten Werthe dagegen erlangt werden — *Spekulation*. Er hat sich um die Zahl und Qualität der vorhandenen Mittel, die entsprechendsten Wege zu ihrer Verwendung, um die einfachste Art sich dieselben zu verschaffen, um die Wichtigkeit der erstrebten im Vergleich zu anderen, mit einem Wort, um alle die Verhältnisse zu bekümmern, welche sich in dem konkreten Werthe der zu verwendenden sowohl, als der zu erlangenden Mittel ausdrücken.

Indem er nun beurtheilt, ob das, was er zu erlangen wünscht, auch nach Maassgabe dieser konkreten Verhältnisse *mehr* werth ist, als was er dafür opfern müsste, und damit eine *vergleichende Werthschätzung* walten lässt, folgt er einer von seiner technischen Aufgabe durchaus verschiedenen Richtschnur. Er schöpft aus einer durchaus selbständigen Quelle menschlicher Erkenntniss, die eben aus der vernunftgemässen Beurtheilung und Berücksichtigung der *konkreten Verhältnisse der Individuen und Völker und der hierdurch bedingten Werthschätzung der Mittel fliesst*, — und die Anwendung dieser Erkenntniss heisst *Wirthschaft*.

Freilich zeigt sie das Leben fast immer mit der Technik verschmolzen, nur etwa mit *dem* Unterschiede, dass in den edelsten Bestrebungen, den künstlerischen und wissenschaftlichen, die *Wirthschaft* — in den gewerblichen etc. die Technik mehr zurücktritt, dort mehr die betreffenden Mittel an sich, hier mehr die Werthüberschüsse in's Auge gefasst werden. Der Bildhauer und Maler sucht vor Allem das ihm vorschwebende Ideal zu erreichen, der Schauspieler, der Virtuos strebt nach künstlerischer Vollendung seiner Darstellung; aber auch sie versäumen nicht, bei der Wahl ihrer Produktionen, ihrer Ausstattung, dem Orte ihrer Veröffentlichung und dergl. den konkreten Verhältnissen und dem konkreten Werthe der aufzuwendenden im Vergleiche zu jenem der zu erlangenden Mittel, d. h. wirthschaftlichen Rücksichten Rechnung zu tragen. Der Kaufmann umgekehrt, — dem doch das Leben und sein Geschäft mehr, als den meisten Technikern Anlass bietet, die

Bewegungsgesetze der konkreten Werthschätzung, die Preise der Waaren und des Geldes, des Kapitals und der Arbeit, kurz wirthschaftliche Fragen in's Auge zu fassen, — setzt doch auch einen sehr bedeutenden technischen Apparat in Bewegung, er hat seine Kenntniss der Menschen und Waaren zu zeigen, seine Sprachgewandtheit und Stärke im Kalkül, seine Kenntniss der verschiedensten Formen des Verkehrs und der Gesetze etc., — auch er ist Techniker. Nicht minder haben der Land- und Forstwirth wie jeder Gewerbsmann, ja ein jeder Arbeiter Ursache, die ihren Geschäften zu Grunde liegenden speziell technischen Kenntnisse, zugleich aber auch die allgemeinen Kenntnisse der konkreten Werthschätzung, der Wirthschaft, sich anzueignen und ihnen als leitenden Prinzipien bei ihren Thätigkeiten Geltung zu verschaffen. Eine Vermischung ganz verschiedener Begriffe also würde es sein, die Geschäfte des Kaufmanns, des Gewerbsmanns, des Land- und Forstwirths etc., deshalb als rein wirthschaftliche und jene des Künstlers etc. als ausschliesslich technische zu betrachten. Sie alle sind *technische*, aber bei allen macht sich auch die Nothwendigkeit geltend, die Gesetze zu beachten, nach welchen konkrete Werthüberschüsse erworben werden.

So fehlt es denn auch nicht, dass in den Lehrbüchern der einzelnen technischen Thätigkeiten Regeln der Spekulation und der Sparsamkeit, d. h. Lehren der Wirthschaft einfliessen, und in der That ist dies auch um so nöthiger, *als ohne Zweifel die einzelnen Lehren der Wirthschaft in ihrer Anwendung auf spezielle Zweige der Technik nothwendig immer wieder speziellen Modifikationen unterliegen.*

In allen Fällen aber sind die wirthschaftlichen Rücksichten in ihren Grundlagen gleich. Ueberall hat sich der technisch Thätige, wenn er nicht ganz unwirthschaftlich handeln will, zugleich auf den Standpunkt des Verwendenden, des Opfernden zu stellen. Er hat abzusehen von den speziellen Mitteln, die er damit zu erlangen sucht und dieselben nach den Kategorien in's Auge zu fassen, welche sich nach den Gesetzen der konkreten Werthschätzung bilden; er tritt als *Wirthschafter* mit Arbeitskraft, Kapital, Grund und Boden etc. in den Organismus der Technik, der Erwerbung, ein, und das Erworbene wird nach diesen Kategorien beurtheilt. Es wird gefordert, dass die aufgewendete Arbeitskraft, das Kapital, der Grund und Boden etc. die nach Maassgabe der konkreten Verhältnisse zu erwartenden Werthe und beziehungsweise Werthüberschüsse liefern. Er *erwirbt* (verschafft sich die Mittel) als *Techniker* durch Verwendung anderer; aber als

Wirthschafter prüft er den konkreten Werth des einen und des andern, und darnach richtet er seine technische Thätigkeit ein.

So fällt diese nicht nur nicht mit der Wirthschaft zusammen, sondern die letztere tritt der Technik sogar — der beste Beweis ihrer Selbständigkeit — leitend, und je nach Umständen beschränkend oder fördernd entgegen; sie tritt zu ihr in das Verhältniss, wie der Steuermann zum Rudernden.

Ein vernünftiger Wirthschafter, der z. B. als Kapitalist ein neues Haus zu erlangen wünscht, fragt sich vor Allem, was es ihm werth ist und was die Mittel, welche er dafür opfern soll, werth sind; ob er sie anderwärts nicht besser anwenden kann. Er beräth sich über das, was er aufwenden muss, mit dem Techniker; er beurtheilt, ob ihm nach seinen Verhältnissen ein entsprechender Werthüberschuss zu erwarten steht, — und erst nach dem Resultate aller dieser Erwägungen schliesst er sein Geschäft ab und veranlasst er den Techniker zur Produktion des zu erlangenden Mittels, oder nimmt es selbst vor und zwar in der Beschränkung, dass damit nicht der konkrete Werthüberschuss beeinträchtigt wird.*)

Es stellt sich in dieser Weise nicht allein die völlig verschiedene *Tendenz* der Technik und Wirthschaft, sondern zugleich auch die Möglichkeit einer Trennung beider bezüglich der *Personen*, und damit, wie uns scheint, die *Selbständigkeit* beider Erkenntnisssphären genügend vor Augen, denn in dem bezeichneten Beispiel ist in der That der Wirthschafter ein andrer, als der Techniker, welcher für die Existenz des Mittels an sich sorgt. Nur der Wirthschafter ist es, welcher die konkreten Werthe der zu erlangenden und der zu verwendenden Mittel abwägt und darnach sich entschliesst. Dem Techniker dagegen ist es völlig gleichgültig, ob bei dieser Erwerbung für Erstern ein Werthüberschuss entsteht. Er empfängt die Mittel aus den Händen des Wirthschaftenden, der dieselben lediglich als konkrete Werthe behandelt und hingiebt, und liefert ihm dafür das Resultat seiner technischen Thätigkeit — ein neuerbautes Haus — welches der Erstere ebenfalls als konkreten Werth

*) Man vergesse es nicht, dass die Anwendung von Mitteln in *allen* Fallen als ein *Opfer* erscheint, sei es nun, dass sie ganz zerstört werden (wie beim Genusse von Lebensmitteln, Verbrauch von Rohstoffen etc.) oder auch nur abgenutzt (z. B. bei Anwendung von Maschinen), oder dass auch damit nur Zeit, ja vielleicht nur die Gelegenheit zu anderer Anwendung (Arbeit etc.) verloren geht, — ein Opfer ist immer vorhanden.

von bestimmter Grösse mit den geopferten Mitteln in Vergleichung bringt und von seinem Standpunkte aus nur so vergleichen kann.

In ähnlicher Weise kann jeder andere Unternehmer und Arbeitsgeber lediglich als Wirthschaftender und seine Thätigkeit als völlig getrennt von der technischen gedacht werden.

Bei diesem Begriff der Wirthschaft nun, wonach sie lediglich das Streben nach konkreten Werthüberschüssen zur Aufgabe hat, wird, als erste Frucht dieser Anschauungsweise, sogleich klar, dass die ganze Sphäre dieser Thätigkeiten nicht aus Eigennutz oder einem verwandten Triebe hervorgehen kann. So lange man das wirthschaftliche Streben nicht völlig von der Technik sondert und als ein Streben nach Werthen (Gütern, Brauchlichkeiten, Reichthümern etc.) betrachtet, ist es *möglich* und in gewisser Hinsicht *nothwendig* zu dem schon oben beanstandeten Begriff des Eigennutzes als Triebfeder dieses Strebens zu gelangen, weil eben eine bessere, nur einigermaassen für *beide* Thätigkeitssphären passende Triebfeder gar nicht aufzufinden ist; fasst man es aber auf als das was es ist, als das Streben nach *Werthüberschüssen*, so sieht man alsbald, dass es nur auf einer Forderung der Vernunft beruht.

Dass der Selbstsüchtige nicht nur mehr als Andere, sondern auch rücksichtsloser und vielleicht mit Verletzung der Billigkeit, der Moral etc. nach möglichst grossen Werthüberschüssen strebt, kann allerdings als Eigennutz bezeichnet werden; allein in diesem Falle ist derselbe nicht die eigentliche Triebfeder des Strebens nach *Werthüberschüssen,* sondern eine tadelnswerthe Ueberspannung derselben durch andere Motive, — sowie auch wiederum eine fast ebenso tadelnswerthe Verschwendung eintreten kann. Mitten inne liegt die vernünftige *Wirthschaft.*

Karlsruhe.

Ueber Stempelsteuern.

Von

Dr. Alexander Meyer.

Die Stempelsteuern bilden eine Art der Abgaben, welche ihren Namen von der *Form* erhalten hat, in welcher die einzelnen Beträge erhoben und quittirt werden. Es wird Papier oder analoges Schreibmaterial mit einem gewissen Zeichen versehen und um einen bestimmten Preis verkauft; der Mangel dieses Zeichens bildet jeder Zeit ein in die Augen fallendes Kennzeichen dar, dass die Entrichtung der Abgabe unterlassen ist. Das Zeichen selbst heisst der Stempel. Diese Form bildet zunächst das Kriterium der Stempelsteuern.

Diese formelle Eigenthümlichkeit hängt aber auf das genaueste mit einer *materiellen* zusammen. Der Steuer wird nicht das Papier, das Schreibmaterial unterworfen, sondern der Inhalt, mit welchem dasselbe gefüllt wird. Diesen Inhalt bildet der Regel nach eine schriftliche Aufzeichnug. Sofern eine solche nur den Zweck hat, einen Gedanken oder eine thatsächliche Erinnerung festzuhalten, bildet sie kein angemessenes Objekt der staatlichen Besteuerung. Hierzu wird sie erst geeignet, wenn sie den Zweck hat, die Thätigkeit einer Staatsbehörde anzurufen, sei es, dass dies ihr einziger und ausschliesslicher Zweck ist, wie bei Eingaben an die Staatsbehörde, sei es, dass sie nur für gewisse Fälle diesem Zwecke dient, wie bei Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte, die den Staatsbehörden nur vorgelegt werden, wenn es nöthig ist, das Rechtsgeschäft zu beweisen. Auch Aufzeichnungen der Staatsbehörde im Interesse einer Privatperson werden mit einem Stempel versehen, dessen Preis der Empfänger zu zahlen hat. Legen wir diese materiellen Kriterien zu Grunde, so werden wir die Stempel-

4*

steuern definiren als Abgaben von schriftlichen Aufzeichnungen, durch welche die Thätigkeit einer Staatsbehörde im Interesse eines Einzelnen hervorgerufen ist oder hervorgerufen werden soll.

Die formellen und die materiellen Kriterien der Stempelsteuer treffen der Regel nach, aber keineswegs immer zusammen. Die Form des Stempels ist angewendet bei der Steuer auf *Spielkarten*. Letztere bilden nicht eine schriftliche Aufzeichnung, sondern sind ein Industrieprodukt, dessen Erzeugung einer sehr hohen, deswegen der Gefahr der Defraudation in ungewöhnlichem Grade ausgesetzten Abgabe unterworfen ist. Die Form des Stempels, welche in jedem Augenblicke die Fesstellung gestattet, ob von dem einzelnen Produkte die Steuer entrichtet ist, bildet hier ein unentbehrliches Mittel der Kontrolle. Die Form des Stempels ist ferner angewendet bei der Steuer auf *Zeitungen*. Die Zeitungen sind allerdings schriftliche Aufzeichnungen, allein sie haben nur den Zweck, Gedanken und thatsächliche Erinnerungen festzuhalten und Anderen mitzutheilen. Schon aus diesem Grunde hat die Zeitungssteuer mit der Stempelsteuer, wie wir sie oben definirten, keine Verwandtschaft. Bei näherer Betrachtung werden wir aber finden, dass wenn auch die Zeitungen schriftliche Aufzeichnungen sind, und wenn auch die Steuer von jedem einzelnen Exemplare derselben erhoben wird, dennoch die Steuer nicht die schriftliche Aufzeichnung als solche trifft. Ueberall, wo eine Zeitungssteuer besteht, ist es dennoch gestattet, den ganzen Inhalt einer Zeitungsnummer abschriftlich zu vervielfältigen und eine Steuer hiervon würde selbst dann nicht erhoben werden, wenn es periodisch geschähe; ferner ist es gestattet, den ganzen Inhalt einer einzigen Zeitungsnummer durch den Druck in Brochürenform zu vervielfältigen, ohne dass davon eine Abgabe erhoben werden würde. Es wird also nicht die schriftliche Aufzeichnung als solche besteuert, sondern die periodische Wiederholung und die mechanische Art der Herstellung derselben. Ein Gewerbebetrieb wird besteuert nach seiner Ausdehnung und nach den Werkzeugen, die zu ihm verwandt werden. Es liegen also alle Kennzeichen einer Gewerbesteuer vor. Und wenn ein Staat von den in einem anderen Staate erscheinenden Zeitungen eine Stempelabgabe erhebt, so erhebt er von denselben eine Steuer in der Form, in welcher ein Staat überhaupt die Industrieprodukte eines anderen besteuern kann, in der Form eines Grenzzolles. Von dem Wesen der Stempelabgabe ist hier nicht einmal der Schein geblieben. Die Frage ist von Wichtigkeit wegen der innerhalb des

Zollvereins vertragswidrig fortbestehenden Uebergangsabgaben von Zeitungen.

Andererseits kann sich das Wesen einer Stempelabgabe ohne die Form des Stempels finden. In vielen Staaten werden die Ausfertigungen der Behörden niemals auf Stempelpapier geschrieben, sondern es werden die dafür zu erhebenden Gebühren besonders von dem Pflichtigen eingetrieben. In Preussen ist sogar seit der Sportelgesetzgebung von 1851 vorgeschrieben, dass für Verträge, die gerichtlich aufgenommen werden, kein Stempelpapier in natura verwandt, sondern dass der dafür zu erhebende Betrag unter der Rubrik Gerichtskosten beigetrieben wird, eine Bestimmung, die den Behörden nur zu geringer Erleichterung, den statistischen Ermittelungen zum grössten Nachtheile gereicht. In Frankreich und anderen Ländern bestehen für viele Rechtsgeschäfte »Eintragegebühren«, die nicht in der Form des Stempels quittirt werden, aber durchaus das Wesen der Stempelabgaben haben.

Eine wissenschaftliche Erörterung der Stempelsteuern hat sich nur an das Wesen, nicht an die Form zu halten. Wir schliessen von den nachfolgenden Betrachtungen daher die Steuern auf die Spielkarten, Zeitungen u. dgl. aus; wir erstrecken sie dagegen auf alle Abgaben, die nach unserer Definition als Stempelsteuern zu betrachten sind und unterscheiden einstweilen nicht, ob dieselben seitens des Pflichtigen durch Ankauf von Stempelpapier entrichtet, oder ob sie, wie der preussische Kanzleiausdruck lautet, »zu den Akten liquidirt« werden; wir lassen auch die in neuerer Zeit hier und da eingeführte Einrichtung ausser Betrachtung, welche anstatt der Verwendung von Stempelpapier, auf welches die Aufzeichnungen niederzuschreiben sind, die Verwendung von Stempelmarken, welche der Urkunde aufzukleben sind, gestattet.

Wir wenden uns zunächst denjenigen stempelpflichtigen Schriften zu, welche die wirthschaftlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen unter sich betreffen, und also nicht zunächst und ausschliesslich darauf berechnet sind, die Thätigkeit des Staats hervorzurufen. Hierher gehören Verträge, Wechsel, Testamente u. s. w. Wir können die steuerpflichtigen Objekte unter Einen Ausdruck zusammenfassen: *Urkunden über Rechtsgeschäfte*. Dass die Gebühren, welche von diesen Niederschriften erhoben werden, einträglich sind, dass sie mit fiskalischen Augen betrachtet, sich rechtfertigen, geht zur Genüge aus dem Umstande hervor, dass kein grösserer Staat sie sich hat entgehen lassen; allein die Einträglichkeit einer Abgabe ist nur eine Empfehlung in den Augen des praktischen Routiniers, nicht in denen des wissenschaft-

lichen Volkswirths. Dieser richtet seine Aufmerksamkeit auf eine andere Frage, für die er zwei verschiedene Ausdrücke hat: Ist die Abgabe gerecht? und: ist sie wirthschaftlich? Ist sie gerecht? d. h. bindet der Staat, indem er die Leistung empfängt, sie irgendwie an eine Gegenleistung? Ist sie wirthschaftlich? d. h. übt sie nicht, indem sie den Ertrag der Arbeit schmälert und so den Reiz zur Arbeit vermindert, einen Druck auf die Erzeugung und den Verbrauch neuer Arbeitsprodukte aus? Die Fragen nach der Gerechtigkeit und nach der Wirthschaftlichkeit einer den Privatverkehr betreffenden Bestimmung hat man sich, weil sie der Regel nach verschiedenen Wissenschaften zur Beantwortung anheim fallen, nur zu sehr gewöhnt, als ganz von einander getrennte Fragen zu behandeln, die möglicher Weise in diametral entgegengesetzter Weise beantwortet werden können. Rechtswissenschaft und Volkswirthschaft werden sich indessen daran gewöhnen müssen, sich gegenseitig als eben so nahe Verwandte zu betrachten, wie Geometrie und Arithmetik; die Frage nach der Gerechtigkeit und die nach der wirthschaftlichen Zweckmässigkeit werden so unvermeidlich stets zu gleichen Resultaten gelangen, wie zwei Mathematiker, die dieselbe Aufgabe, der eine auf dem Wege synthetischer Konstruktion, der andere auf dem Wege analytischer Rechnung zu lösen unternehmen.

Wir behaupten die Gerechtigkeit und die wirthschaftliche Unschädlichkeit der Stempelabgaben, vorbehaltlich näherer Festsetzungen natürlich über den Umfang und die Berechnungsweise derselben. Unsere Ansichten darzulegen, haben wir einen doppelten Weg. Wir können entweder, ab ovo anfangend, die obersten Grundsätze des staatlichen Finanzwesens darlegen, und zeigen, wie aus denselben die Zulässigkeit der Stempelabgaben hervorgeht; oder wir können einzelne positive Bedenken, die gegen dieselben erhoben sind, widerlegen, und hieran anknüpfend, versuchen, die Gedanken, welche sich in der Wissenschaft bisher über diesen Gegenstand gebildet haben, zu erweitern und zu befestigen. Wir vermeiden den ersteren, umständlicheren Weg um so lieber, als wir uns in Betreff der Grundanschauungen über das Wesen der Steuern an den im zweiten Bande dieser Vierteljahrsschrift enthaltenen Aufsatz des Herausgebers über »Staats- und Kommunalbudgets« anlehnen können.

Während aus der Praxis des englischen Staatslebens heraus, in welchem die Gesetze des wirthschaftlichen Verkehrs sorgfältigere Beachtung gefunden haben, als in irgend einem anderen Lande, die Stempel-

abgaben fortdauernd erweitert werden, haben dieselben vom deutschen Katheder herab eine ausserordentlich scharfe Verurtheilung erdulden müssen. *Rau* sagt in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft §. 232: »Die Erhebung der Stempelgebühr von den vielen Arten von Privaturkunden erscheint nur als ein Mittel, bei vielen Gelegenheiten einen kleinen Theil des Vermögens der Bürger für die Staatskasse anzusprechen.« Das ist das schärfste, bitterste Urtheil, welches jemals über irgend eine Art der Steuern ausgesprochen worden ist. Der eifrigste Gegner der Schutzzölle, der Thoraccisen, und ähnlicher veralteter Einrichtungen hat doch stets anerkannt, dass diesen Belastungen des Verkehrs ein Irrthum zu Grunde liegt, der um vieles respektabler ist, als der Irrthum, dass es dem Staate ohne Weiteres freistehen dürfe, bei vielen Gelegenheiten einen kleinen Theil des Vermögens der Bürger für die Staatskasse anzusprechen. Wenn dieser Vorwurf begründet wäre, so könnten uns die Gründe, welche *Rau* für die Stempelabgaben in die Wagschale wirft, wenig Trost für das Bewusstsein gewähren, dass wir mit der absolut schlechtesten aller denkbaren Steuern behaftet sind. Diese Gründe sind die, dass die Stempelsteuer in mehreren Staaten einen ansehnlichen Ertrag liefert, dass sie leicht überwacht werden kann, und dass jener Ertrag sich aus sehr vielen, meistens kleinen Entrichtungen zusammensetzt, die durch lange Gewohnheit noch weniger fühlbar geworden sind. Der letztere Trostgrund gar geht uns, mit Shakespeare zu reden, ein, wie kalte Suppe. Die Volkswirthschaft hat es nicht mit Gefühlen zu thun, sondern mit Ursachen und Wirkungen. Ein Leiden, welches wir nicht fühlen, untergräbt unsere Gesundheit nur um so sicherer, weil gerade der Schmerz die Veranlassung wird, dass wir Heilung suchen. Diese Erfahrung gilt von der Gesellschaft in demselben Maasse, wie vom Körper des Einzelnen. Ist jener Vorwurf, den *Rau* erhebt, begründet, so ist die Stempelgebühr die frivolste aller Abgaben, und es bliebe nur das eine unerklärlich, dass nach diesem zerschmetternden Tadel der Verfasser es noch für nöthig erachtet, weitere Einwendungen gegen dieselbe Steuer, in fünf Nummern wohlrubrizirt, zu erheben.

Und ist nicht jener Vorwurf begründet? Ein Kaufmann betreibt ein umfangreiches, aber sehr solides Geschäft. Wechsel, die vom Auslande her ihm zum Inkasso eingesandt werden, gehen pünktlich ein. Wechsel, die er auf Andre zieht, werden dem Präsentanten rechtzeitig honorirt. Thut er Darlehne aus, so werden Zinsen und Kapital an den Verfalltagen unweigerlich bezahlt. Giebt er Waare auf Kredit, so

prüft er die Rechtschaffenheit und Zahlungsfähigkeit seiner Kunden, und weiss, dass diese an den festgesetzten Terminen ihre Verbindlichkeiten pünktlich erfüllen werden. Er betreibt sein Geschäft durch seine Arbeit, seine Einsicht und Erfahrungen, ohne die Hülfe des Staates, den Rechtsschutz, den dieser zu gewähren bereit ist, ein einziges Mal in Anspruch zu nehmen. Nichts desto weniger zwingt ihn der Staat, für die Stempelung der Wechsel, Schuldscheine, Quittungen, die durch seine Hände gehen, Sorge zu tragen. Er erfüllt die ihm auferlegten Verpflichtungen, weil er als guter Bürger die Strafgesetze nicht verletzen will. Allein Vortheil erwächst ihm aus diesen Anordnungen nicht. Ist es da nicht richtig, dass der Staat nur die Gelegenheiten wahrnimmt, ihm kleine Theile seines Vermögens zu Gunsten der Staatskasse zu entziehen? Und selbst wenn in einzelnen Fällen sein Schuldner säumig ist, und ihn zwingt, Rechtshülfe nachzusuchen, so zahlt er in jedem einzelnen Falle für diese Rechtshülfe den Preis in Gestalt von Gerichtssporteln. Ist es da nicht, gelinde ausgedrückt, eine Uebertheurung, wenn der Staat ausser dem Werthe der wirklich erfolgten Leistungen sich auch noch die Möglichkeit bezahlen lässt, dass seine Leistungen in Anspruch genommen werden?

Rau selbst bahnt uns den Weg zur Widerlegung dieser Bedenken. »Man könnte dieselbe (die Stempelsteuer) als eine Gebühr ansehen, die der Bürger zu geben hat, wenn er gewisse Privatrechte zu seinem Vortheil benutzt, z. B. wenn er von dem Wechselrechte Gebrauch macht, um einen Wechsel auszustellen.« In diesem Satze findet sich zunächst eine erhebliche Inkorrektheit. Wenn man von »gewissen Privatrechten« spricht, so versteht man darunter Rechte im subjektiven Sinne, Befugnisse, die dem Einzelnen zustehen. Um den Satz, »wenn er gewisse Privatrechte zu seinem Vortheil benutzt,« richtig zu exemplifiziren, müsste man sagen: »z. B. wenn er auf seinem Grundstücke erntet, wenn er Kühe auf die Weide schickt, an der ihm ein Hutungsrecht zusteht u. s. w.« Das Wechselrecht aber ist ein Theil des Rechtes im objektiven Sinne, des Rechtssystems. Hätte der in dem obigen Satz niedergelegte Gedanke recht korrekt ausgedrückt werden sollen, so hätte er etwa so lauten müssen: »die Stempelgebühr ist eine Gebühr, die der Bürger zu geben hat, wenn er von gewissen Bestimmungen des Privatrechtssystems in seinem Interesse Gebrauch macht, z. B. von den wechselrechtlichen Bestimmungen, um einen Wechsel auszustellen.« Und damit sind wir der Wahrheit schon recht nahe gekommen; wir werden nur noch zu ermitteln haben, welches die

»gewissen« Bestimmungen sind, deren Anwendung durch die Verwendung eines Stempels bedingt ist.

Wenn wir den Staat als eine Anstalt für den Rechtsschutz bezeichnen, so denken wir häufig nur daran, dass der Staat die Funktion hat, das bedrohte Recht zu sichern, das verletzte wiederherzustellen. Als eine Anstalt für den Rechtsschutz hat der Staat indessen zwei Funktionen, die wir ja recht sorgfältig von einander unterscheiden wollen. Seine erste Funktion ist die, die Herrschaft, die faktische Macht, welche der Einzelne über die Dinge ausübt, in Recht zu verwandeln und durch diesen Prozess ihnen im Bewusstsein und in der Ueberzeugung der grossen Menge Achtung und Anerkennung zu sichern. Seine zweite Funktion ist die, dies Recht zu schützen gegen die Anfechtungen der einzelnen Uebelthäter, welche dem gemeinsamen Rechtsbewusstsein zuwider es antasten möchten. Das Recht, soweit es die *Ordnung* des Verkehrs ist, wird allerdings nicht vom Staate geschaffen, sondern vom Volke, innerhalb dessen der Verkehr vor sich geht. Das Recht ist aber nicht allein die Ordnung, sondern auch die *Norm* des Verkehrs, und zwar die mit Zwang ausgestattete Norm. Aufgabe des Staates ist es, die Verkehrsordnung in die Verkehrsnorm zu verwandeln, den Zwang *anzudrohen*. Eine zweite Aufgabe ist es sodann, in den einzelnen Fällen den angedrohten Zwang zur Anwendung zu bringen. Diese beiden Funktionen zu erfüllen, ist die Leistung, die Arbeit des Staates. Da nur die Benutzung der Naturkräfte unentgeltlich ist, die menschliche Arbeit aber bezahlt werden muss, da ferner der Staat keine Naturkraft, kein Naturprodukt, sondern eine menschliche Einrichtung ist, da Staat und Recht Niederschläge von der gemeinsamen geistigen Arbeit sämmtlicher Staatsangehörigen sind, so folgt daraus, dass seine Leistungen bezahlt werden müssen. Wir zahlen ihm für die Erfüllung der ersten Funktion in Gestalt von Stempelsteuern, für die Erfüllung der zweiten Funktion in Gestalt von Gerichtssporteln.

Jeder Mensch strebt nach Erweiterung seiner Macht. Eine möglich grosse Macht über Brauchbarkeiten, bestehen dieselben in Dingen oder in Naturkräften, auszuüben, heisst möglich viele Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse besitzen. Jede Macht wird nur durch Anstrengung behauptet. Habe ich ein Feld in Besitz genommen und bestellt, so habe ich durch diese Anstrengung eine Macht erworben über die auf demselben wachsenden Früchte. Ich bedarf aber einer ferneren Anstrengung, um dasselbe zu behüten gegen Plünderung und

Verwüstung. Die erstere Anstrengung zu machen überlässt der Staat mir ganz, die zweite erleichtert er mir, indem er die auf gemeinsamer Ueberzeugung ruhende Rechtsnorm schafft, dass Jeder an dem Felde, das er kultivirt hat, ein Eigenthum besitzt. Indem er diese Norm schafft, schützt er mein Feld noch nicht gegen die Angriffe der Uebelwollenden und Verbrecher, die das Recht missachten wollen; aber er schützt es gegen die Verletzungen seitens der Wohlwollenden und Friedfertigen, die das Recht zu achten bereit sind, die es aber noch nicht achten *können*, bevor es hervorgebracht und sanktionirt ist. Die Aufgabe, das Recht gegen die Gewaltthaten der wenigen Uebelwollenden zu schützen, kann der Staat erst zu erfüllen anfangen, nachdem ein Zustand hergestellt ist, in welchem die gegenseitige Rechtsachtung unter den vielen Gutgesinnten verbürgt ist.

Die Macht ist eine Thatsache, nach ihren Entstehungsgründen und Wirkungen sinnlich erkennbar; das Recht ist ein Gedankending, geschaffen durch die gemeinsame Ueberzeugung der Gesellschaft, ein Resultat der Kultur. Als solches ist es eine der dynamischen Formen des Kapitals, und wirkt als solches, indem es eine bedeutende Quantiät von menschlicher Anstrengung, die bisher nothwendig war, um die erworbene Macht des Einzelnen zu schützen, frei macht, und sie in den Stand setzt, sich einem anderen Ziele, der Erwerbung einer Macht zuzuwenden. Der Schutz des bestehenden Besitzes wird dem gemeinsamen Rechtsbewusstsein, der gegenseitigen Rechtsachtung anheimgegeben, und es wird zum Behufe desselben nur so viel menschliche Anstrengung aufgewandt, als erforderlich ist, um die verhältnissmässig Wenigen zurückzuhalten, in denen das gemeinsame Rechtsbewusstsein sich nicht als hinreichend mächtig erweist.

Der Einzelne auf einer wüsten Insel kann bis auf einen gewissen Grad sich die Kräfte der Natur unterthan machen, allein er kann kein Recht erwerben. In dem Naturzustande, dem Kriege Aller gegen Alle, den wir uns als den logischen Gegensatz des geordneten Zustandes, des Staats, denken müssen, könnte kein Recht existiren. Jeder Einzelne müsste unausgesetzt die erforderliche Anstrengung aufwenden, um sich die erworbene Macht auch zu bewahren. Die Funktion des Staats, vermöge welcher ohne Zuthun des Einzelnen unausgesetzt der rohe Barren thatsächlicher Gewalt verwandelt wird in die geprägte Münze anerkannten Rechtes ist uns eine höchst alltägliche, weit alltäglicher, als die andere Funktion, Streitigkeiten zu entscheiden, oder Verbrecher zu bestrafen. Allein sie ist in hohem Grade werthschaffend, und verdient

wohl, dass wir dafür bezahlen. Dies geschieht in der Form von Stempelsteuern. Durch sie vergüten wir dem Staate die Leistung, dass er unsere faktische Gewalt über eine Sache in klingendes Recht verwandelt, und uns für dieselbe Anerkennung verschafft, vorerst von Seiten der Wohlmeinenden, und guten Bürger. Später haben wir ihm noch Etwas dafür zu zahlen, dass er uns gegen den Verbrecher schützt.

Nachdem wir in dieser Weise die prinzipielle Grundlage für die Stempelsteuern festgestellt, wollen wir an der Hand eines so sorgfältigen und umsichtigen Gegners wie *Rau* prüfen, welche Einwendungen gegen dieselbe noch erhoben werden können.

»Das gesammte Eigenthum sowie der gesammte Erwerb steht unter dem Schutze der Rechtsgesetze und es ist fehlerhaft, nur bei gewissen Verhandlungen und Vorgängen im wirthschaftlichen Gebiete eine Entrichtung an den Staat blos darum zu verlangen, weil sie leichter einzuziehen ist als in anderen Fällen.« Die Antwort hierauf ist nach unseren vorhergehenden Ausführungen leicht. Die Stempelsteuer wird nicht sowohl für den Schutz des Eigenthums erhoben, sondern dafür, dass der thatsächliche Erwerb in Eigenthum, in eine Rechtserscheinung verwandelt wird. Und wenn die Erhebung bei einzelnen wirthschaftlichen Vorgängen erfolgt, so ist hierfür nicht die leichtere Einziehbarkeit, sondern der Umstand entscheidend, dass grade bei diesen einzelnen Vorgängen jene Transsubstantiation sich vollzieht.

»Das öftere oder seltenere Eintreten solcher Vorgänge, bei denen die Stempelpflicht angeordnet worden ist, erscheint als zufällig und diese (?) lässt einen allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit vermissen. Das Erscheinen einer Geldsumme bei einer Zahlung ist keineswegs allgemein ein Kennzeichen einer gewissen Wohlhabenheit und sollte um so weniger von der Staatsgewalt zum Anlass einer Auflage gewählt werden, je vollständiger das Einkommen schon in den Schatzungen belegt ist.« An einer anderen Stelle des Werkes (§. 236) ist von den Eintragegebühren die Rede, d. h. von einer die gewöhnliche Grösse der Sporteln weit übersteigenden Auflage von solchen Rechtsgeschäften über Vermögensverhältnisse, welche einer amtlichen Aufzeichnung oder Eintragung bedürfen, um gerichtlich geltend gemacht werden zu können. Nach dem, was wir oben voraufgeschickt, müssen wir diese Eintragegebühr der Stempelsteuer völlig gleich stellen. In Betreff dieser wird nun gesagt: »die Eintragegebühren sind einer auffallenden Ungleichheit unterworfen, weil Veräusserungen und andere Verträge bisweilen

kurz nach einander bei dem nämlichen Gegenstande wiederkehren, bisweilen dagegen lange unterbleiben. — Es kommen Fälle vor, wo eine nützliche Veräusserung oder ein anderes Rechtsgeschäft dieser Gebühr wegen unterlassen wird.«

Hier wird denn doch wie es scheint, der Einfluss, welchen der Abschluss von Rechtsgeschäften auf den Nationalwohlstand hat, bedeutend unterschätzt. In den meisten Rechtsgeschäften, die abgeschlossen werden, werden wir, wenn wir ihren wirthschaftlichen Gehalt untersuchen, eine der beiden nachfolgenden Figuren finden: 1) Es wird eine *Arbeitstheilung* vollzogen. Eine Arbeit, deren Früchte Jemandem zu Gute kommen sollen, der in dieser Art der Arbeit nicht die hinreichende Fertigkeit und zu ihrer Vornahme nicht die erforderlichen Werkzeuge besitzt, wird einem Anderen übertragen, der diese Arbeit gut ausführen kann, aber nicht ihre unmittelbaren Früchte geniessen, sondern durch andere Werthe belohnt werden soll. Oder: 2) Es wird ein *Kapital*, das in der Hand seines gegenwärtigen Besitzers unfruchtbar liegt, *einem Anderen zugeführt*, der die Früchte seiner Arbeit durch Heranziehung fremden Kapitals zu vermehren im Stande ist. Diese beiden Vorgänge aber, Fortsetzung der Arbeitstheilung und fortgesetzte Befruchtung der Arbeit durch Kapital sind es, durch welche die Ueberschüsse der Arbeit fortdauernd erhöht werden. Beide Vorgänge, Arbeitstheilung und zweckmässige Leitung des Kapitals haben Rechtssicherheit, und diese wiederum die Existenz des Rechts zu ihrer nothwendigen Voraussetzung. In das Kompagniegeschäft, welches die gegliederte bürgerliche Gesellschaft betreibt, schiesst der Staat die von ihm geschaffene Rechtsnorm als sein Kapital ein, und darf für dasselbe Dividende beanspruchen. Jedes Rechtsgeschäft, das abgeschlossen wird, ist ein Kulturfortschritt, ein Beweis, dass die bisherige Arbeit Ueberschüsse geliefert hat, welche neue zweckmässige Anordnungen zur Erzielung neuer Ueberschüsse ermöglichen. Wenn nun der Staat den glücklichen Augenblick eines solchen Kulturfortschrittes abwartet, um seine geringe Dividende einzufordern, so muss er gewiss als ein überaus humaner Gläubiger betrachtet werden.

»Sind auch die einzelnen Stempelabgaben zum Theil sehr gering, so machen sie doch wegen ihrer Häufigkeit eine beträchtliche Summe aus, die vermittelst guter Steuern besser unter die Bürger vertheilt werden könnte.« Dass eine Steuer eine beträchtliche Summe einbringt, ist nicht ohne Weiteres als ein Vorwurf zu betrachten. Ob aber der von der Stempelsteuer aufgebrachte Betrag sich *besser* unter die Bürger

vertheilen lässt, hängt doch davon ab, dass man einen der gegen sie erhobenen Vorwürfe beweist.

Mit besonderer Bezugnahme auf die hohe Eintragegebühr: »In jedem Falle nimmt dieselbe einen Theil des in Geldform in andere Hände übergehenden Kapitales hinweg, es wird also ein Theil des werbenden Vermögensstammes für die Staatsausgaben aufgezehrt und hierdurch das Volkseinkommen verringert.« Wir können uns eine Staatseinnahme, sei dieselbe Steuer, Gebühr oder Gefäll in keiner anderen Weise denken, als in der, dass von den Kapitalien der einzelnen Bürger einige Theile, grosse oder kleine hinweggenommen werden. Dieser Vorwurf also ist gegen alle Steuern zu richten; wir stehen dann nur der Frage gegenüber, ob der Staat ein Ding ist, welcher das Geld werth ist, welches man darauf verwendet; ob er für die Leistungen, die er erhält, entsprechende Gegenleistungen macht, und ob man seine Leistungsfähigkeit nicht dadurch beeinträchtigt, dass man ihm Aufgaben aufbürdet, die zu lösen er ausser Stande ist. Ein Staat, von dem man keine anderen Dienste erwartet, als die er zu thun im Stande ist, der aber innerhalb seiner Sphäre den Anforderungen, die man an ihn stellt, völlig entspricht, ist gewiss auch ein »werbendes Kapital«, und grade auch in Betreff der Stempelsteuer haben wir schon darzuthun versucht, dass er grade für diese Leistung durch die Produktion von Recht und Rechtsverhältnissen die Gegenleistung in der ausgiebigsten und gewissenhaftesten Weise liefert.

»Die Ausgabe für den Stempel wird im Verkehr oft auf andere Personen gewälzt, deren Belastung unbillig, oder unzweckmässig ist.« Dieser Fehler kann vorkommen, er kann aber vom Gesetzgeber auch vermieden werden.

»Der Zwang, bei den mannigfaltigsten Geschäften sich des Stempels bedienen zu müssen, erregt ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung« — dieses Gefühl erregt in uns auch jeder Nachtwächter, ohne dass damit gegen seine Nothwendigkeit und Nützlichkeit das geringste erwiesen wäre, — »verursacht viele Mühe« — ah bah! das ist nicht so schlimm — »bringt die Gefahr,« — jetzt kommen wir an den ernsthaftesten Vorwurf, der hier erhoben wird, — »bringt die Gefahr, sich durch ein leichtes Versehen straffällig zu machen, sowie die Versuchung zu Gesetzesübertretungen hervor.« *Der* Vorwurf ist in Betreff der meisten Stempelgesetzgebungen nur zu sehr begründet, allein er trifft nicht die Stempelsteuern als solche.

Diesem Vorwurfe auszubeugen, giebt es Ein unfehlbares Mittel,

dessen Anwendung wir in der That für ein unerlässliches Erforderniss halten. Man streiche aus dem Kriminalkodex das Kapitel von den Stempelkontraventionen völlig aus und ersetze es durch die lakonische Bestimmung: die stempelpflichtige ungestempelte Urkunde gilt für nicht geschrieben. Wir fordern dies zunächst im Interesse der Moral. Jedem Staate muss daran liegen, dass die Zahl der Gesetzesverletzungen, die in ihm begangen werden, möglichst gering sei; er darf nicht durch leicht vermeidliche Einrichtungen selbst Verletzungen des Gesetzes provoziren. Die kontinentalen Stempelstrafgesetzgebungen zeigen eine sehr bedenkliche Verwandtschaft mit den Gesetzgebungen, betreffend die Grenz- und Thorzoll-Kontraventionen. Während sonst der Regel nach zu einer kriminalrechtlichen Verfolgung ein positives Handeln erfordert wird, wird hier schon das Unterlassen mit Strafe bedroht, und zwar das Unterlassen einer im allgemeinen lästigen Handlung, einer Handlung, die vorzunehmen wir häufig in die Lage kommen, einer Handlung, zu der uns die abstrakte Moral in keiner Weise verpflichtet. — Niemandem wird es einfallen, wenn heute ein gewisser Grenzzoll oder ein gewisser Stempel aufgehoben wird, ihn dennoch morgen nur aus dem Drange eines tugendhaften Herzens heraus zu zahlen! Ein ungeheurer Apparat wird aufgestellt, um Kontraventionen zu entdecken, und dennoch ist bei ein wenig Verschlagenheit, Dreistigkeit oder Glück dieser Apparat so ungemein leicht zu umgehen. Es wird gewissermaassen der Uebermuth herausgefordert, zu beweisen, um wie vieles klüger der beschränkte Unterthanenverstand ist, als die Weisheit der von Gott eingesetzten Obrigkeit, die *solche* Steuern erdacht! Es verliert sich vollständig das Bewusstsein, dass es ein Unrecht sei, die zwingenden Gesetze des Staates vorsätzlich zu verletzen, dass es sogar schimpflich, ehrlos ist, um des eigenen Gewinnes willen eine Verletzung des Rechts zu begehen. Man kommt zu dem spartanischen Prinzip, dass das Entdecktwerden allein strafbar ist. Das ist ein grosser Nachtheil nicht allein für den Staat, dessen Gesetze um die erforderliche Achtung gebracht werden, sondern auch für die Moral des Einzelnen. Es führt auch unter Umständen zu offenbaren Gräueln. Während die vornehme Dame, die bei dem Versuche ertappt wird, Brüsseler Spitzen zu schmuggeln mit Geldstrafen davon kommt, die sie kaum empfindet, wird in Preussen der arme Teufel, der bei dem Versuche sein nothwendiges Salz über die Grenze zu schmuggeln ertappt, sein sauer erworbenes Eigenthum im Stiche lässt und flieht, um sich wenigstens

gegen Freiheitsstrafen zu sichern, von dem verfolgenden Zollbeamten nach vergeblichem Anruf kaltblütig erschossen. Von Rechtswegen!

Die Grenzzölle, und das ist ihr Fluch, sind von diesen Uebelständen nicht zu befreien; bei den Stempelsteuern ist Remedur in der Weise, wie wir oben gefordert, möglich. Man wird uns erwidern, die Stempelstrafen seien im Interesse grade der Humanität, die wir gegen dieselben anrufen, eingeführt. Es würde grade darin eine Härte liegen, wenn man Jemanden, der durch die unterlassene Verwendung eines Stempels einen Formfehler begangen, anstatt ihn in eine mässige, festbemessene Geldstrafe zu nehmen, um ein möglicher Weise höchst erhebliches Recht bringe, an dem seine pekuniäre Existenz hangen könne. Wenn man, wie dies in Preussen der Fall, vorschreibe, dass Stempelkontraventionen *nur* mit Geldstrafen zu belegen seien, für die auch im Unvermögensfalle keine Freiheitstrafe substituirt werden dürfe, so trage man der Humanität überflüssig Rechnung. Die Stempelstrafgelder seien gewissermaassen die Loskaufsumme, durch die sich Jemand von der traurigen Lage befreie, sich durch eine kleine Nachlässigkeit um ein erhebliches Recht gebracht zu haben.

Ist es wirklich nur eine kleine Nachlässigkeit, wenn Jemand die Verwendung des Stempels unterlässt? Und darf eine kleine Nachlässigkeit keine erhebliche Folge haben? Wenn Jemand im Februar vergisst, seine Böcke springen zu lassen, so ist das vielleicht auch nur eine kleine Nachlässigkeit, allein er hat im Juli keine Lämmer; soll ihm der Staat gegen Zahlung einer mässigen Strafsumme die fehlenden Lämmer liefern? Oder wenn ein Jäger Pulver und Kugel gehörig geladen, aber das Zündhütchen aufzusetzen vergessen hat, geht das Gewehr wegen dieses kleinen Formfehlers nicht los. Und wenn es grade ein Wolf war, dem er begegnete, zerreisst ihn dieser, ohne sich durch Zahlung einer Strafe abfinden zu lassen. Die Gesetze des Staates sollen danach trachten, an Weisheit, aber auch an Unfehlbarkeit die Naturgesetze zu erreichen, und sie werden um so unfehlbarer sein dürfen, je weiser sie sind. Auf diese Seite der Frage kommen wir noch in einem anderen Zusammenhange zurück. Jedenfalls darf aber der Staat seinen Angehörigen nicht den Glauben einflössen, es sei nur ein Formfehler, wenn sie seine Strafgesetze verletzen.

Unter diesem letzteren Gesichtspunkte werden wir daher eine Reform der Stempelgesetzgebung fordern; allein wir werden uns nicht durch den begründeten Einwand gegen die *jetzige* Form der Stempelsteuern zu dem Urtheile hinreissen lassen, dass dieselben *überhaupt*

zu verwerfen seien; wir werden nicht mit *Rau* übereinstimmen, wenn er seine Ansicht dahin zusammenfasst: »die Belegung vieler Arten von Privaturkunden ist nur ein finanzielles Nothmittel, welches durch ein vervollkommnetes Steuerwesen entbehrlich wird.«

Einer prinzipiellen Gesetzgebung über die Stempelsteuern wird der Grundsatz untergelegt werden müssen, in möglichster Vollständigkeit alle die Vorgänge zu treffen, durch welche der Erwerb, die thatsächlich erarbeitete Macht des Menschen über die Natur und seine Mitmenschen, in Recht, in eine durch die Gesetzgebung des Staates anerkannte Macht verwandelt wird. Dabei wird sich ein Grundsatz ergeben, nach welchem die Höhe der Steuer dem Prinzip der Gerechtigkeit gemäss abzustufen ist. In jedem Rechtsverhältniss unterscheiden wir die beiden Elemente: die Macht, die ich mir erarbeitet habe, und den Schutz, welchen der Staat dieser Macht verleiht. Die beiden Elemente sind aber verschieden gemischt. Es giebt Rechte, bei denen die thatsächliche Ausübung der erworbenen Macht so im Vordergrunde steht, dass wir selten daran denken, es sei uns diese Macht durch das Gesetz, die Thätigkeit des Staates, verbürgt und gesichert; es giebt andere Rechte, bei denen, wenn sie nicht anerkannt werden, uns kaum eine andere Macht zusteht, als die, den Staat anzurufen, um den Gegner zur Anerkennung zu zwingen. Wir nennen beispielsweise auf der einen Seite das Eigenthum, auf der anderen die Schuldforderung.

Wenn ich mir ein Paar Stiefel gekauft, sie bezahlt und angezogen habe, so denke ich wenig daran, dass ich nun an diesen Stiefeln vermöge des *titulus* des Kaufes und des *modus* der Tradition Eigenthum erworben habe, dass ich vermöge dieses Eigenthums befugt bin, damit vorzunehmen, was mir beliebt, dass ich ferner jeden Anderen hindern kann, wider meinen Willen irgend etwas damit vorzunehmen; dass mir endlich, wenn die Stiefel aus meinem Besitze kommen, die *rei vindicatio*, und wenn sie mir Jemand muthwillig oder fahrlässig beschädigt, die *actio legis Aquiliae* zusteht. Ich schütze mich selbst im Besitze dieser Stiefel dadurch am besten, dass ich darin stehe, und nehme den Schutz des Staates für dieselben nicht leicht in Anspruch. Am stärksten ist unter allen Rechtsverhältnissen Eines, welches nicht ausschliesslich dem Gebiete des Vermögensverkehrs angehört: die Ehe. Der Regel nach legen Eheleute sich Rechenschaft darüber, dass die Thatsache des ehelichen Zusammenlebens ein Rechtsverhältniss ist, nur dann ab, wenn sie an eine Scheidung denken.

Nun auf der anderen Seite ein Wechsel. Wird mir ein Wechsel

zum Inkasso eingesandt, so giebt mir derselbe einstweilen gar keine Gewalt. Ich mag mit demselben zum Acceptanten gehen, und ihn um Zahlung bitten; verweigert er dieselbe, so mag ich Sorge dafür tragen, rechtzeitig zum Notar und dann zum Richter zu gehen, um mich gegen die Gefahr des Präjudizirens und der Verjährung zu schützen. Eigene Gewalt darf ich nicht anwenden, um mir Zahlung zu verschaffen; mein Recht beruht darauf, dass erforderlichen Falls der Staat mir seine Gewalt leihen muss. Aus diesem Unterschiede ergiebt sich der Grundsatz, dass der Staat die Begründung eines Rechts um so höher besteuern darf, je mehr das Element der thatsächlichen Gewalt zurück- und das der gesetzlichen Sanktion hervortritt. Je weniger das Recht, welches ich erworben habe, in thatsächlicher Ausübung besteht, je weniger es im Stande ist, sich selbst zu schützen, desto werthvoller wird mir die Leistung des Staats, der durch Schaffung eines Rechtssatzes diesem Rechte Sanktion verschafft hat. Desto grösser ist aber auch der Anspruch des Staates, den er durch seine Arbeit erwirbt. Die geistige Thätigkeit der Gesammtheit, welche erforderlich war, den Begriff des Wechsels und somit Schutz für das Wechselrecht zu schaffen, war eine grössere, als die, welche den Begriff der Ehe geschaffen hat. Je geistiger ein Rechtsverhältniss ist, desto höhere Kultur war erforderlich, dasselbe durch Rechtssätze zu fixiren; desto höheren Werth hat die geistige Arbeit des Staates, der es unausgesetzt von Neuem aus unscheinbaren Thatsachen hervorgehen lässt.

Es ist nun nicht unsere Absicht, an der Hand eines Pandekten-Kompendiums das ganze Rechtsgebiet durchzugehen, und zu entwickeln, wie hoch dem obigen Grundsatze gemäss jedes einzelne Rechtsverhältniss mit einer Stempelsteuer belegt werden sollte. Dieser Absicht würden sich zwei Hindernisse entgegenstellen. Zunächst erleidet unser Grundsatz eine Einschränkung von dem obersten Grundsatze her, der das ganze Kapitel von den Steuern beherrscht, dass nämlich auch eine gerechte Steuer in ihren einzelnen Sätzen um so viel ermässigt werden darf, als auf diesem Wege eine Erhöhung des Gesammtertrages erzielt werden kann. Zweitens aber erschwert die Beschaffenheit des in Deutschland geltenden Rechtes jede Erörterung, welche sich auf den Zusammenhang zwischem dem System des Privatrechts und den öffentlichen Einrichtungen bezieht. Wir sprechen hier nicht allein von der Verschiedenheit des Rechtes, die zwischen einzelnen Gebietstheilen besteht, wir sprechen gleichzeitig davon, dass der fremdländische Cha-

rakter des in Deutschland rezipirten Rechtes uns die Behandlung unseres Themas erschwert.

Im Jugendleben aller Völker waltet der innigste Zusammenhang zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte ob. Die Formen, in denen der Einzelne Rechte erwirbt, sich übertragen lässt und veräussert, erinnern ihn stets an den Zusammenhang, der zwischen ihm und dem Staate besteht. Diese Formen sind Symbole, die es stets in das Gedächtniss zurückrufen, dass der Einzelne für sich kein Recht erwerben kann, dass vielmehr stets nur das Anerkenntniss des Staates die thatsächlich erarbeitete Gewalt in Recht verwandelt. Der Römer konnte ursprünglich nicht anders ein Testament errichten, als bei Ausübung seines Bürgerrechts in den Komitien oder bei Erfüllung seiner Bürgerpflicht im Heere. Das ganze römische Privatrecht zur Zeit der Republik ist von publizistischen Bestimmungen durchzogen. Dasselbe gilt von dem alten germanischen Recht. Kein Volk, das sich frei entwickelt hat, hat eine Trennung zwischen seinem öffentlichen und bürgerlichen Rechte vollzogen. England kennt die Eintheilung der Rechtswissenschaft, welche bei uns an der Spitze steht, in Staats- und Privatrecht nicht. Der Unterschied zwischen einem Regierungs- und Gerichtsrath würde einem Engländer nicht klar zu machen sein.

Erst das Imperatorenthum löste alle publizistischen Fasern aus dem Rechtssysteme heraus und schuf ein völlig abstraktes Rechtssystem. Das Imperatorenthum unseres Jahrhunderts schuf in dem Code Napoleon ein neues abstraktes Rechtssystem, das für alle Völker gleich anwendbar sein sollte. Man hat das römische Recht oft als *ratio scripta* gepriesen und durch seine hohe logische Vollkommenheit verdient es die Bewunderung, die ihm zu Theil geworden. Allein von einem Rechtssystem verlangen wir nicht blos logische Vollendung, sondern auch Uebereinstimmung mit den Anforderungen des Verkehrs. Dass das römische Recht bei seiner Einführung in das germanische Europa diesem Verlangen nicht durchweg entsprach, werden wir später an einem schlagenden Beispiele zeigen. Nur der Absolutismus vermochte, die »Person«, d. h. den Träger von privaten Rechten und Pflichten gänzlich zu trennen von dem Bürger, dem lebendigen Mitgliede des Staates. Mit dem Absolutismus selbst müssen wir auch dessen Niederschlag, das römische Recht, beseitigen, und es durch Bestimmungen ersetzen, die die Wechselwirkung zwischen dem Staats- und Privatrecht wieder herstellen. Wir werden die Stempelsteuer als ein hierzu dienliches Mittel kennen lernen.

Wir werden, wie gesagt, nicht das ganze Rechtsgebiet durchstreifen, sondern nur einige der wesentlichsten Punkte, an welche sich Vorschläge knüpfen lassen, hervorheben. Wir haben bereits bemerkt, dass die Stempelpflicht da am meisten gerechtfertigt ist, wo ein Rechtsverhältniss am wenigsten auf thatsächlicher Gewalt beruht, und am meisten der Sanktion durch das Gesetz bedarf, wo also der durch den Staat geleistete Dienst der grösste ist. Mit Befremden entdecken wir, dass gerade dasjenige Recht, welches am schwächsten auf den Beinen steht, welches nur als Treibhauspflanze in der Wärme des staatlichen Schutzes ein Dasein zu fristen vermag, ausserhalb desselben aber als blosses Machtverhältniss sofort verkommen würde, völlig steuerfrei gelassen ist. Wir sprechen von den Rechtsverhältnissen, für welche man den geschmacklosen Namen »Geistiges Eigenthum« erfunden hat.

Man hat in neuerer Zeit von dem Autorrecht wiederholt ausgesprochen, dass weder die Philosophie, noch die Rechtswissenschaft, noch die Volkswirthschaft Gründe für dessen Aufrechterhaltung beibringen könne. Das Beste, was sich zu seinen Gunsten beibringen lässt, ist offenbar das, dass sich dreihundert Jahre lang ein starkes Bedürfniss nach Anerkennung des Autorrechts laut, und ohne prinzipiellen Widerspruch zu finden, geltend gemacht hat. Ob es ein Fehler war, dass dieser Widerspruch unterblieb, oder ob das Verlangen nach Schutz des Autorrechts so lange ein berechtigtes war, als *die* Formen des Nachdrucks, welche in der That eine Immoralität in sich schliessen, noch nicht entschieden genug von der Sitte verpönt waren, wollen wir um so weniger untersuchen, als es an dieser Stelle nicht unsere Absicht ist, die Beseitigung des Autorrechts zu verlangen. Jedenfalls ist man beim Erlass der Gesetze wider den Nachdruck über das Ziel hinausgegangen. Seit den ältesten Zeiten, bis etwa zur Reformation haben die Schriftsteller in Beziehung auf die Verbreitung ihrer Werke keinen höheren Wunsch gekannt, als so viel als möglich vervielfältigt und gelesen zu werden. Seitdem ist das Bestreben hervorgetreten, was in älteren Zeiten theils gar nicht vorhanden, theils durchaus untergeordnet war, aus der Vervielfältigung ihrer Werke einen höchstmöglichen Ertrag zu ziehen. Nach dem Gesetze der Leistung und Gegenleistung, welches den wirthschaftlichen Verkehr beherrscht, ist dieses Streben ja auch ein berechtigtes und hat in der Anerkennung des Verlagsrechtes und in dem Verbote des Nachdruckes seine Befriedigung gefunden. Allein so weit ist es denn doch mit der

Literatur nicht gekommen, dass Jeder nur zu dem Zwecke schriebe, durch den Verkauf seiner Geistesprodukte den höchst möglichen Geldertrag zu erzielen; noch immer wird Vieles zu dem Zwecke geschrieben, zur Kenntniss möglichst vieler Menschen gebracht zu werden. Wer hätte nicht schon einmal in einer Zeitung einen Aufsatz gefunden, der mit den Worten schloss: »Alle Redaktionen sind gebeten, den vorstehenden Zeilen einen Platz in ihren Spalten zu gönnen?« Wenn es sich hier freilich meist um private Interessen handelt, so giebt es doch auch wissenschaftliche und künstlerische Geistesprodukte, deren Verfasser jeden anderen Wunsch hinter den Einen zurücktreten lässt, durch möglichste Verbreitung seines Geistesprodukts in weiten Kreisen bekannt und genannt zu werden, und der auf diese Weise auch seinen ökonomischen Vortheil indirekt erreicht. Ob die Anerkennung des Verlagsrechts und das Verbot des Nachdrucks in der That das geeignetste Mittel war, die Interessen der Schriftsteller wahrzunehmen, mag wie gesagt unerörtert bleiben. Jedenfalls war es ein Fehlgriff, zu präsumiren, dass *jeder* Schriftsteller von diesen Privilegien Gebrauch machen wolle, und ihm dieselben gewissermaassen aufzudrängen. Wer von jenen Privilegien Gebrauch machen will, sollte in die Nothwendigkeit versetzt werden, dies ausdrücklich durch eine vorgedruckte Erklärung anzuzeigen. Ohne diese Erklärung sollte er keinen Schutz geniessen. Man wende uns nicht ein, dass wir das körperliche Eigenthum an einer Sache schützen, ohne von dem Eigenthümer eine derartige Erklärung zu fordern. Der Eigenthümer einer körperlichen Sache hat sein Eigenthum erworben, um die Sache zu gebrauchen. Jeder Gebrauch, den ein Anderer davon macht, beeinträchtigt seine Befugniss des Gebrauchs. Der sogenannte geistige Eigenthümer dagegen kann sein sogenanntes geistiges Eigenthum beim besten Willen in keiner Weise »gebrauchen«. Von ökonomischem Nutzen wird dasselbe erst dann für ihn, wenn Andere bereit sind, dasselbe zu gebrauchen, indem sie es sich aneignen und dafür eine Gegenleistung machen. Das geistige Eigenthum ist zu dem Zwecke geschaffen, von Anderen gebraucht zu werden. Präsumtiv ist der Zweck eines Jeden, der ein sogenanntes geistiges Eigenthum geschaffen, dass so Viele als möglich von demselben Gebrauch machen, und das Gesetz thut daher Unrecht, zu präsumiren, dass der Autor den Gebrauch habe beschränken wollen.

Erfordern wir nun von dem Autor die Erklärung, dass er für sein Werk den Schutz des Nachdrucksgesetzes in Anspruch nehme, so

ergiebt sich aus unseren obigen Ausführungen, dass eine solche Erklärung stempelpflichtig sein muss; ferner, dass das Unterlassen der Stempelung die Nichtigkeit nach sich zieht. Naturgemäss ist es hier wohl, die Höhe des Stempels von dem Preise des Werkes *und* von der Stärke der Auflage abhängig zu machen, in der Weise, dass von dem Preise, den sämmtliche abgezogene Exemplare zusammen kosten, etwa Ein Prozent erhoben würde. Jeder, der in den Besitz eines Exemplars gelangt, das der Autor mit dem vorschriftsmässigen Stempel zu versehen unterlassen hat, müsste berechtigt sein, eine mechanische Vervielfältigung desselben zu veranstalten.

Den Begriff des sogenannten geistigen Eigenthums hat man in neuester Zeit ausgedehnt von der Befugniss, den Nachdruck zu verbieten, auf die Befugniss, die Uebersetzung in eine fremde Sprache zu verbieten. Hierbei ist man aber zu der Konsequenz vorgeschritten, eine ausdrückliche Erklärung des Herausgebers zu verlangen, dass er sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vorbehalte, und anzuordnen, dass diese Erklärung dem Werke vorgedruckt werde. Als die preussische Regierung den Kammern zum ersten Male einen Gesetzentwurf vorlegte, der den Schutz gegen unbefugte Uebersetzungen betraf, hatte sie in denselben eine Bestimmung aufgenommen, wonach jene Erklärung der notariellen Form bedürfe. Die Kammern strichen diese Bestimmung, weil die notarielle Form nur den Zweck hat, die Identität des Erklärenden und die Ernstlichkeit seiner Willensäusserung festzustellen, diese aber nie in Zweifel sein werde. Die Kammern hatten Recht, aber die Regierung hatte auch Recht, wenn sie Bedenken trug zu gestatten, dass Jemand die unbeschränkte Befugniss habe, durch eine formlose Erklärung in den geistigen Verkehr so tief einzugreifen. Die Regierung fand nur zum Nachtheile des Fiskus und des Verkehrs das Mittel nicht, um derartigen Erklärungen eine Schranke aufzulegen. Dieses Mittel hätte in der Stempelpflichtigkeit der Erklärung bestanden.

Eine solche Erweiterung der Stempelsteuer ist volkswirthschaftlich nur wünschenswerth. Die Volkswirthschaft betrachtet jede Steuer, welche die Produktion hemmt, mit ungünstigen Augen; sie erkennt in ihr eine volkswirthschaftliche Schädlichkeit. Nun sind aber die Nachdrucksgesetze vom volkswirthschaftlichen Standpunkte selbst eine Schädlichkeit. Die Wissenschaft wirkt stets auf die Beseitigung solcher Schädlichkeiten hin. Stehen gewichtige Gründe der völligen Beseitigung entgegen, so wünscht sie wenigstens eine Einschränkung derselben.

Wer in der Mathematik von einer negativen Grösse eine negative Grösse abzieht, nähert sich den positiven Werthen. So lange die Volkswirthschaft die öffentlichen Glücksspiele, deren Betrieb den Privaten gestattet ist, nicht beseitigen kann, fordert sie wenigstens eine Einschränkung derselben durch hohe Steuern. So lange die Volkswirthschaft den Grenzzoll auf Kolonialzucker nicht beseitigen kann, fordert sie wenigstens eine Steuer auf Rübenzucker von entsprechender Höhe. So lange die Volkswirthschaft das Privilegium, welches durch die Nachdrucksgesetzgebung verliehen wird, nicht beseitigen kann, fordert sie eine Einschränkung desselben durch Stempelsteuern. Sie muss diese Forderung aus volkswirthschaftlichen Gründen stellen, wenn sie sich auch einen finanziell bedeutenden Ertrag nicht verspricht.

Die zweite Kategorie von Rechtsgeschäften, die für die Stempelsteuer in Betracht kommt, und die unter dem finanziellen Gesichtspunkte ohne Vergleich die erheblichste ist, ist die des Obligationenrechts, der Schuldverbindlichkeiten, des Rechts der Verträge. Das Eigenthum und das dingliche Recht, die verschiedenen Gattungen des Familienrechts, das Erbrecht äussern sich doch der Regel nach durch ein dauerndes faktisches Verhältniss, in welchem der Berechtigte steht. Die Existenz der Verbindlichkeit tritt nur in zwei Momenten durch sinnlich wahrnehmbare Thatsachen an das Tageslicht; in dem Augenblicke, wo sie durch Abschluss des Vertrages eingegangen und in dem Augenblicke, wo sie erfüllt wird. In der Zwischenzeit besteht kein faktischer Zustand, der das Recht des Gläubigers kennzeichnete; er hat keinen Anspruch auf eine Handlung seines Schuldners, also keine Herrschaft über dessen freien Willen. Versagt der Schuldner die Erfüllung der Handlung, so bleibt ihm nur übrig, denselben zu zwingen — durch Vermittelung der hierfür niedergesetzten Organe des Staates.

Wir haben oben gesagt, weder Philosophie, noch Rechtswissenschaft, noch Volkswirthschaft hätten das geistige Eigenthum bisher genügend zu erklären vermocht. Es steht mit den Schuldverbindlichkeiten und ihrer Klagbarkeit um Vieles besser, aber doch bei weitem nicht so befriedigend, als mit Eigenthum und Ehe. Die Philosophie ist auch hier hülflos. Wenn ich Jemandem verspreche, ihm nach drei Tagen hundert Thaler zu zahlen, so ist dies Versprechen ein Ausfluss meines freien Willens. Ich verspräche es nicht, wenn ich nicht wollte. Wie kann es nun zugehen, dass eine Handlung, durch die ich meinen freien Willen bethätige, diesen beschränkt? Wenn die drei Tage vergangen sind, müsste es verständiger Weise von dem

Willen, den ich *jetzt* habe, abhängen, ob ich die hundert Thaler bezahle, und nicht von dem Willen, den ich vor drei Tagen hatte. Ist der Wille frei, wie kann er, einem anderen Willen sich unterwerfend, gebunden werden? Ist der Wille nicht frei, wie können durch eine Willenserklärung Rechtsverhältnisse erzeugt werden? Die Philosophie ist daher dieser Frage gegenüber in Verlegenheit.

Die Volkswirthschaft hat sich bisher immer recht wohl befunden bei der übernommenen Annahme, dass die Verträge klagbar seien; einen Versuch, mit ihren Mitteln diese Klagbarkeit zu rechtfertigen, hat sie bisher wohl nicht unternommen. Vielleicht dringt sie in Zukunft einmal in diese Frage ein und kommt zu dem Resultate: wer einem Anderen Kredit gebe, möge wohl zusehen, ob derselbe ihn verdiene, und wenn er sich darin geirrt habe, nicht auf die Hülfe des Staates rechnen; übrigens werde die Furcht, durch Nichterfüllung von Verbindlichkeiten den Kredit zu verlieren, ein stärkerer Antrieb zum Worthalten sein, als je Richter und Exekutor ihn hervorbringen könnten. Zu diesem Resultate gelangt *vielleicht* die Nationalökonomie,*) vielleicht gelingt es ihr aber, die Klagbarkeit der Verträge dereinst zu rechtfertigen.

Die Rechtswissenschaft endlich hat eine befriedigend durchgebildete Theorie des Obligationenrechts. Sie weiss über Entstehung, Inhalt, Beschränkungen und Untergang der Verbindlichkeiten in ganz anderer Weise Aufschluss zu geben, als sie dies in der Lehre vom geistigen Eigenthum vermag. Allein die Obligation, die Verbindlichkeit, wie sie es nennt, das *vinculum juris*, vermöge dessen der Wille einer Person dem Willen einer Anderen untergeben ist, ist ihr eine unbekannte Funktion, ein fx, mit welchem sie alle Rechenoperationen, die ihr vorliegen, auszuführen vermag, dessen Werth sie aber nicht kennt.

Bei dieser Sachlage kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn die Klagbarkeit der Verträge erst langsam in die Rechtsanschauungen der Völker Eingang findet, und wenn der Satz, dass ein freier Mann über den Willen eines anderen freien Mannes eine Herrschaft ausüben kann, sich nicht sobald anerkannt findet. Im römischen Recht ist die älteste Form, eine Verbindlichkeit einzugehen, das *nexum*, bei welchem sich der Schuldner dem Gläubiger zum Scheine als Schuldknecht verkauft. Aus dem Scheine wird aber bitterer Ernst, sobald er am Verfalltage seiner Verbindlichkeit nicht genügt. Bei Eingehung des Vertrages wird, in feierlicher Form, wie dies bei Verkäufen Sitte ist, vor fünf Zeugen, den Vertretern des römischen Volkes, mit dem Erz an die

*) Ist auch schon geschehen. D. Red.

Wage geklopft, und der Gläubiger spricht dabei die den Schuldner bindenden Worte: »du sollst mir verurtheilt (damnas) sein, mir so und so viel zu zahlen.« Wird diesem Urtheil nicht Folge geleistet, so führt am Verfalltage der Gläubiger seinen Schuldner als Sklaven heim. Ein freier Mann herrscht also nicht über einen anderen Freien, sondern der Herr über einen Sklaven.

Im deutschen Rechte waltete das Bestreben vor, alle Verbindlichkeiten in Zusammenhang zu bringen mit dinglichen Rechten an einem Grundstücke. Der Rentenkauf und alle Arten von Realzinsen beruhen darauf, dass der Besitzer eines Grundstückes kraft seines Grundbesitzes und der an diesem Eigenthum haftenden Pflichten zur Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten gezwungen ist. Wie durch den Lehnsnexus die öffentlichen, so sind auch die privaten Verbindlichkeiten auf das Grundeigenthum gelegt; eine Herrschaft des Freien über den Freien, dahingehend, dass er diesen zu einer gewissen Handlung zwingen kann, giebt es nicht.

Im ausserstaatlichen Zustande giebt es einen Besitz; im Staat ist der Besitz zum Eigenthum verklärt, indem die gemeinsame Rechtsüberzeugung von der sittlichen und wirthschaftlichen Nothwendigkeit desselben besteht. Im ausserstaatlichen Zustande giebt es ein geschlechtliches Zusammenleben; im Staat ist das geschlechtliche Zusammenleben zur Ehe verklärt, indem die gemeinsame Rechtsüberzeugung von der sittlichen Nothwendigkeit derselben besteht. Im ausserstaatlichen Zusammenleben giebt es einen Zwang, den der Stärkere über den Schwächeren ausübt; der Staat verklärt diese Zwangsherrschaft zur Sklaverei und Hörigkeit, beseitigt später diese Institute, wenn die gemeinsame Rechtsüberzeugung die sittliche und wirthschaftliche Nothwendigkeit nicht mehr anerkennt, und lässt Nichts bestehen, als einen Zwang zur Erfüllung einzelner Verpflichtungen. Die Ausübung dieses Zwanges untersagt er dem Einzelnen, als mit der Ordnung des Gemeinlebens nicht verträglich, und nimmt sie für sich allein in Anspruch. Verbindlichkeiten zwischen freien Personen bestehen nur durch die Autorität des Staates und sind daher in älteren Zeiten stets an eine publizistische Form gebunden.

Die Entwickelung des römischen Rechts zeigt im Allgemeinen das Bestreben, die strengen Formen, an welche das Verkehrsleben in der ältesten Zeit gebunden war, abzustreifen. Formen, die ihrer Natur nach nur dem römischen Bürger zugänglich waren, werden durch solche ersetzt, die auch dem Fremden offen stehen. Lästige Formen

werden durch minder beschwerliche ersetzt; endlich wird auch der formlosen Abrede neben dem formellen Verkehr ein bedeutender Spielraum gelassen. Die letzte Redaktion, in welcher uns das römische Recht vorliegt, das Rechtsbuch Justinians, hält indessen noch an dem Satze fest, dass im Allgemeinen die Verträge zu ihrer Klagbarkeit einer gewissen Form bedürfen.

Im sogenannten heutigen römischen oder gemeinen Recht gilt der verwerfliche Satz, dass der formlose Vertrag klagbar ist. Es geht mit diesem Rechtssatze grade so, wie es Dr. Braun von der Paternitätsklage in einem früheren Bande dieser Zeitschrift ausgeführt hat. »Wir wissen nicht, aus welcher Quelle er geflossen, von wannen er gekommen ist.« Er ist gewissermaassen ausserhalb alles Raumes und aller Zeit entstanden. Ein Fluss, der nahe seiner Quelle Steine und Felsstücke mit sich führt, lässt nahe der Mündung in seinem trägen Laufe selbst den feinsten Sand zu Boden fallen, weil er denselben nicht mehr zu tragen vermag. Einem solchen Flusse gleicht das römische Recht; bei seiner Entstehung ein gewaltiger Strom, kann es im Mittelalter, von jedem staatlichen Zusammenhange losgerissen, nicht die kleinste Form mehr ertragen, die an seinen politischen Ursprung erinnert. Es lässt diese Formen fallen, man weiss nicht, wie und wo. Es wird kosmopolitisch.

Für den Verkehr ist der Satz, dass formlose Verträge klagbar sind, nicht zu brauchen. Denn dieser gebietet unerlässlich, dass das Stadium des fertigen Abschlusses eines Geschäftes sich von den vorhergehenden Stadien der Unterhandlung und der Unentschiedenheit in untrüglicher Weise unterscheide und scharf abschneide. Hierzu dient eine feste, in die Augen fallende Form, deren Beobachtung zugleich den Vorzug bietet, dass sie dazu beiträgt, in dem Handelnden denjenigen Zustand der Sammlung und Besonnenheit herbeizuführen, der bei jedem Geschäfte wünschenswerth ist. Diese beiden Erfolge werden durch die Form der Niederschrift des Vertrages in zureichender Weise herbeigeführt. Zugleich dient aber die schriftliche Form noch einem anderen Zwecke; sie sichert den Beweis des abgeschlossenen Geschäftes. Wer es unterlässt, sich durch Abfassung einer schriftlichen Urkunde den Beweis eines Vertrages zu sichern, schadet zunächst sich. Er setzt sich der Gefahr aus, im Bestreitungsfalle seinen Gegner nicht durch anderweitige genügende Beweismittel überführen zu können. Er schadet aber auch Anderen; indem er es versäumt hat, sich dasjenige Beweismittel zu verschaffen, welches über Rechtsgeschäfte am bequem-

sten, am untrüglichsten und wohlfeilsten Auskunft giebt, führt er unnöthiger Weise eine Lage herbei, in welcher auf andere Weise der Beweis erbracht werden muss, durch Zeugenaussagen, durch Indizien, durch Eid, Beweismittel, welche zum Theil mit grösserer Belästigung des Richters und der Zeugen verbunden sind, zum Theil nicht dieselbe Sicherheit des Ergebnisses gewähren. Auch aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber alle Veranlassung, die schriftliche Abfassung eines Geschäftes zu begünstigen.

In der That ist dies durch neuere Gesetzgebungen vielfach geschehen. Das preussische Landrecht schreibt für eine grosse Anzahl von Rechtsgeschäften die Schriftlichkeit als Bedingung der Gültigkeit vor. Allein es führt diese Vorschrift in inkonsequenter Weise durch und hat dadurch eine verwirrende Kasuistik hervorgerufen. Während es die formelle Strenge so lange festhält, als keiner von beiden Theilen erfüllt hat, giebt es diese Strenge plötzlich auf, sobald Einer mit der Erfüllung begonnen hat, und sucht die Verwirrung, welche dadurch herbeigeführt ist, dass zwei Personen ein Geschäft in nicht verbindlicher Weise abschliessen, dasselbe trotzdem zum Theil erfüllen, sich über den übrigen Theil aber veruneinigen, durch wohlwollende Vermittelung zu lösen, fällt aber dieser Verwirrung selbst zum Opfer. Der Code Napoleon verbietet bei Geschäften über einen gewissen Betrag hinaus die Anwendung des Zeugenbeweises, kommt also in dieser Weise indirekt zur Nothwendigkeit der schriftlichen Form. Ein Urtheil über die Wirkungen dieser Rechtsvorschrift darf sich der Verfasser nicht anmassen, allein er vermag nicht abzusehen, warum das, was hier indirekt erreicht wird, nicht direkt vorgeschrieben werden soll.

Verweigerung jeder Klage und Einrede, die sich auf eine nur mündliche Verabredung stützt, ohne Unterschied des Betrages, ohne Unterschied des Inhaltes des Geschäftes: das ist die Norm, welche das ganze Recht der Verträge beherrschen sollte. Und mit der Schriftlichkeit muss sich sofort die Stempelpflichtigkeit verbinden. Durch die Stempelung bekommt die Form des Vertragsschlusses den publizistischen Charakter wieder, der ihr in den ältesten Perioden der Rechtsgeschichte angehört, den sie verliert, sobald der Absolutismus den lebendigen Zusammenhang zwischen Rechtsentwickelung und Verkehrsentwickelung unterbricht. In der Stempelung liegt das Anerkenntniss, dass die Thätigkeit des *Staates* es ist, welche den Vertrag, das gesprochene oder geschriebene Wort, das an sich den freien Willen

nicht zu binden vermag, zu einem Rechtsverhältnisse, zu einer Verbindlichkeit erhebt. Es liegt darin das Anerkenntniss, dass der Staat bei jedem Vertrage mitwirkt, dass das Bestehen des Staates von Werth ist für die in Arbeitstheilung und Kreditbewilligung begriffenen arbeitenden, werbenden Personen, und dass sie für diesen Werth eine Gegenleistung — die Stempelsteuer — bieten müssen.

Es ergeben sich hieraus zwei Grundsätze: Alle obligatorischen Urkunden müssen stempelpflichtig sein — und zwar in der Art, dass die Unterlassung dieser Pflicht Ungültigkeit zur Folge hat — ohne Unterschied der *Art*. Quittungen, Wechsel, Anweisungen, Bankscheine, Assekuranzpolizen, Depositalscheine, Vollmachten, Aktien, Schlussscheine, Pacht-, Lehr-, Dienst-, Miethsverträge, alle müssen der Stempelpflicht unterworfen sein.

Zweitens: Alle obligatorischen Urkunden müssen stempelpflichtig sein ohne Unterschied des *Betrages*. Es ist ein Fehler, einen gewissen Betrag stempelfrei zu lassen. In Preussen sind Wechsel bis zu 50 Thalern exklusive stempelfrei; mit dem gedachten Betrage beginnt die Stempelpflicht, von 5 Sgr. ab proportional aufsteigend. Als die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt wurde, erhob sich bekanntlich gegen dieselbe ein Sturm von Anfeindungen, da sie den armen, gedrückten Mittelstand dem Wucher aussetze. Man verlangte für die Handwerker das *beneficium flebile* der Wechselunfähigkeit. Als man sich von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, diese Forderung durchzusetzen, brauchte man eine andere Taktik. Man verlangte Wechsel unter einem gewissen Betrage, 30 oder 50 Thlr., gänzlich ausgeschlossen zu sehen. Auch dies unsinnige Verlangen schwieg endlich; allein während man gegen die kleinen Wechsel kämpfte, übersah man völlig, dass diese kleinen Wechsel sogar eine Prämie geniessen. Während ein Wechsel über 50 Thlr. einen Stempel von 5 Sgr. trägt, ist ein Wechsel über 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., d. h. genau dieselbe Summe, durch Erlass des Stempels mit einer Prämie von 5 Sgr. bedacht. Durchschnittlich den Diskonto zu 6 Prozent, die Umlaufszeit zu zwei Monaten angenommen, beträgt diese Prämie die ungeheure Summe von 33⅓ Prozent des Diskontos. Und diese Prämie kommt überwiegend den Rittwechseln zu Gute, denn diese pflegen die Eigenthümlichkeit zu haben, über 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. zu lauten.

Bei Urkunden über sehr kleine Beträge wird nun das proportionale Verhältniss zwischen dem Stempel und der Vertragssumme nicht festgehalten werden können. Es muss für die auszugebenden Stempel-

marken Minimalbeträge, etwa von einem halben Groschen oder einem halben Kreuzer geben. Nun kann es vorkommen, dass der Stempel, der nach dem Gesetze nur ein viertel oder ein halb Prozent beträgt, um der Geringfügigkeit des Vertrages willen, von welchem er erhoben wird, auf ein Viertel oder ein Halb des ganzen Betrages sich beläuft. Darin liegt nur eine scheinbare Ungerechtigkeit. Denn es ist ein allgemeines wirthschaftliches Gesetz, dass eine sehr geringfügige Leistung im Verhältnisse theurer bezahlt wird, als eine grössere. Wir bezahlen Kaffee, Cigarren u. s. w., die wir im Einzelnen kaufen, nicht allein viel theurer, als beim Ankauf en gros; wir bezahlen auch dem Hausknechte, der uns im Gasthofe einmal die Stiefel putzt, ein Trinkgeld, für welches wir eine ganz andere Arbeitskraft in Anspruch nehmen könnten. Wenn man Verträge von geringem Betrage vom Stempel befreit, müsste man konsequenter Weise Briefe von sehr geringem Gewicht, oder auf sehr geringe Entfernung portofrei befördern.

Wir stehen nun, was das Recht der Verträge anlangt, noch vor einer wichtigen Frage. Soll, wenn ein Geschäft sofort nach der Verabredung Zug um Zug vollständig erfüllt wird, so dass keinem Theil ein Anspruch an den Anderen zusteht, das Geschäft stempelpflichtig sein? In Bremen hat man vor einigen Jahren durch Einführung einer Umsatzsteuer diese Frage bejaht. Jeder Kauf, der abgeschlossen wird, unterliegt einer Steuer von $\frac{3}{12}$ Prozent, war die Sache aber schon einmal mit der Umsatzsteuer belegt, von $\frac{1}{6}$ Prozent des Kaufpreises. Bei einem Tauschvertrage wird dieselbe Steuer vom Werthe sowohl der hingegebenen, als der eingetauschten Sachen erhoben. Befreit von der Steuer sind Beträge unter 50 Thalern, vorausgesetzt, dass nicht Ein Geschäft *in fraudem legis* in kleinere Theile zerlegt ist; ferner gewisse, namentlich aufgeführte Gegenstände, bei denen zwingende Gründe eine Ausnahme gebieten. So solche Konsumtibilien, die bei Einführung in die Stadt der Verzehrungssteuer unterworfen worden sind, Bücher, (bei denen streng genommen der Sortimenter gar nicht der Verkäufer, sondern der Kommissionär *del credere* des Verlegers ist,) Gold- und Silbersachen u. s. w. Der Käufer ist verpflichtet, binnen zehn Tagen vom abgeschlossenen Geschäfte ab, sich von dem Verkäufer, der die Steuer zu tragen gehalten ist, eine Rechnung vorlegen zu lassen, die in vorschriftsmässiger Weise gestempelt ist.

Dies Gesetz, welches in engeren Verhältnissen sich zu bewähren scheint, möchte sich zur Uebertragung auf weitere Kreise dennoch

nicht empfehlen. Es greift ein in ein ziemlich wunderliches Steuersystem, welches sich bisher nur darum hat halten können, weil das Vertrauen in die treue Erfüllung der Bürgerpflichten, auf welchem es beruht, und auf welches auch das Gesetz, welches die Umsatzsteuer einführt, ausdrücklich Bezug nimmt, bisher nicht getäuscht worden ist. Es würde in einem anderen Gemeinwesen, als in Bremen, nicht leicht sein, in einem Handeltreibenden die Ueberzeugung zu wecken, dass er verpflichtet sei, seinen Mitkontrahenten dahin zu überwachen, dass er seine Verpflichtungen gegen den Fiskus erfülle. Man würde in einem anderen Staate nicht die Anschauung verbreiten können, dass das Unterlassen einer derartigen Kontrolle über seine Mitbürger nicht allein rechtswidrig, sondern auch pflichtvergessen, eines Bürgers unwürdig sei.

Die Abstufung der Umsatzsteuer, je nachdem der erste oder zweite Umsatz der Waare stattfindet, ist eng verflochten mit der Sitte eines Handelsplatzes, auf welchem der Seehandel sich von dem strom- oder landwärts gerichteten Handel streng unterscheidet. Die Belegung eines Geschäftes, bei welchem sofort der eine seinen Besitz gegen den des Anderen austauscht, eines Geschäftes, welches ebensowohl auf einer wüsten Insel, auf der sich nur diese zwei Personen befinden, vor sich gehen könnte, mit einer Steuer, erscheint durch Nichts gerechtfertigt. Der Schutz und Einfluss des Staates erweist sich hier nicht wirksam; es vollzieht sich eine wirthschaftliche Thatsache, bei welcher es Niemandem darauf ankommt, ihren rechtlichen Charakter festzustellen. Eine ungerechtfertigte Belästigung ist es, wenn wir Jemanden zwingen, sich eine Urkunde, die für ihn kein Interesse hat, zum Nutzen des Fiskus zu fordern. Die Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit auf *alle* verkauften Gegenstände findet eine Erklärung nur darin, dass diese Umsatzsteuer gewissermaassen auch an die Stelle der völlig fehlenden Einfuhrzölle treten soll, für die ein passender Ersatz anderweitig nicht gefunden ist.

Die dritte Gruppe von stempelpflichtigen Vorgängen, auf die wir einen Blick werfen wollen, ist der Erbschaftsstempel. Eine Abgabe von der ganzen Gütermenge, die Jemand erbt, wird in den meisten heutigen Staaten angetroffen. Sie bildet die Gegenleistung dafür, dass der Erbe durch die Wohlthat, welche das Bestehen des Staates ihm erweist, seinen Anspruch an den Nachlass des Hinterbliebenen in Besitz verwandeln kann. Nimmt er die spezielle Thätigkeit des Staates für Erbschaftsregulirungen, Erbschaftsprozesse u. dgl. in Anspruch, so ist er allerdings noch zur Zahlung besonderer Gebühren verpflichtet.

Der Erbschaftsstempel ist die Abgabe dafür, dass der Staat eine gemeinsame Norm geschaffen hat, nach welcher alle Wohldenkenden entscheiden, wer in einem gewissen Falle zu erben hat. Eine Befreiung vom Erbschaftsstempel erscheint da billig, wo bei Lebzeiten des Verstorbenen der Erbe schon dessen faktischen Besitz mit demselben getheilt hat, also in den Fällen wo Ehegatten, oder wo Eltern und *minderjährige* Kinder einander beerben. Die Quote des Stempels muss desto grösser sein, je entfernter die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Erben und Erblasser ist, weil in solchen Fällen eine Rechtsregel zur Anwendung kommt, die durch feinere, schwierigere Denkarbeit der Gesammtheit hervorgerufen ist. Ferner muss der Stempel höher sein in solchen Fällen, wo das Erbrecht durch das Testament begründet ist, als in solchen, wo es auf dem Gesetze beruht und nur etwa durch Testament bestätigt ist; denn die Anerkennung des Testamentsrechts beruht wiederum auf einem verfeinernden Fortschritte des Rechtsbewusstseins.

Wir schliessen hiermit unsere Bemerkungen über diejenige Art der Stempelsteuer, welche von Verträgen und Rechtsgeschäften der Bürger unter sich erhoben wird. Eine praktische Durchführung gerechter und zweckmässiger Vorschriften wird nur Hand in Hand gehen können mit der nothwendigen Verbesserung des Zivilrechts.

Wir haben nur Weniges hinzuzufügen über denjenigen Stempel, der zu Eingaben an Behörden u. dgl. verwendet wird. Wir könnten denselben völlig mit Stillschweigen übergehen, wenn nicht gewisse von uns angedeutete Gesichtspunkte sich deutlicher, als bisher geschehen, an demselben entwickeln liessen. Zunächst ist die Gerechtigkeit dieser Abgabe einleuchtend, nicht blos um den von den Beamten aufgewandten Zeit- und Kostenaufwand zu ersetzen, sondern auch um einen Beitrag zu leisten zu dem Kapitale, durch welches es dahin gekommen ist, dass eine organisirte Behörde besteht, bei welcher der Staatsbürger die zu ihrem Ressort gehörenden Anliegen vorbringen kann. Durch Verbrauch des Stempelpapiers legitimirt sich, wie durch ein Freimaurerzeichen, gewissermaassen der Bittsteller als Angehöriger der Gesammtheit, aus deren geistiger Thätigkeit heraus die Organisation entsprungen ist, von welcher er gegenwärtig Gebrauch machen will.

Es liegt ferner auf der Hand, dass bei solchen Eingaben von einer Kriminalstrafe, falls der Stempel nicht verwandt ist, verständiger Weise keine Rede sein kann. Wer eine Eingabe an die Behörde richtet, kann nicht beabsichtigen, diese Eingabe vor derselben Behörde zu verheim-

lichen und ihr den darauf haftenden Stempel zu hinterziehen. Die einzige angemessene Remedur ist hier offenbar die: Eine nicht mit dem erforderlichen Stempel versehene Eingabe bleibt ungelesen.

Endlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Abgabe eine möglichst allgemeine werden muss. Sind wir erst dahin gelangt, dass die Thätigkeit der Staatsbehörden auf das angemessene Maass beschränkt ist, so werden wir unbedenklich die Regel aufstellen können, dass jede Eingabe an eine Behörde stempelpflichtig ist. In Preussen belegt man mit einem Stempel nur Eingaben an Behörden, die richterliche oder polizeiliche Gewalt haben. Daraus ergiebt sich z. B. die wunderliche Konsequenz, dass ein Kreisrichter, der von seinem vorgesetzten Obergerichts-Präsidenten Urlaub erbittet, dazu einen Stempelbogen verwenden muss. Erbittet er dagegen längeren Urlaub vom Justizminister, so ist das Gesuch stempelfrei. Durch Ausdehnung der Stempelpflichtigkeit der Gesuche an Behörden würde man zweifellos viele Rechnungsbeamte ersparen können, welche jetzt dieselben Beträge in Form von Gebühren mit mehr Kosten und mehr Risiko für den Staat einziehen.

Völlig unzweckmässig erscheint es dagegen, auch Atteste, Erkenntnisse, Erlasse u. s. w. der Behörden auf Stempelpapier auszufertigen. Es liegt kein Grund vor, diese der Steuerpflicht zu unterwerfen. Wenn man jetzt von einem Gesuche 5 Sgr., von dem darauf erlassenen Bescheide 15 Sgr. Stempel erhebt, so ist es einfacher, das Gesuch sofort mit 20 Sgr. Stempel zu belegen. Gegenstand der Steuerpflicht kann immer nur die Thätigkeit des Bürgers, nicht die der Behörden sein.

Es kann nicht unsere Absicht sein, auf eine Vermehrung der bestehenden Steuern hinzuwirken. Sollte irgend ein Staat der Stempelsteuern noch völlig entbehren, so sind wir nicht gesonnen, ihm die Wohlthaten derselben irgendwie aufzudrängen. Indessen möchte es schwer sein, einen solchen Staat zu finden. Dagegen lässt sich behaupten, dass man in fast allen Staaten — England in neuerer Zeit etwa ausgenommen — bei Durchführung des Systems der Stempelabgaben in ziemlich roher, empirischer Weise zu Werke gegangen ist. Dadurch ist denn manche Art derselben lästig und drückend geworden, ohne dass dem Staate ein entsprechender Vortheil zugefallen ist.

Wir hegen nicht den geringsten Zweifel, dass eine Reform der Stempelgesetzgebung, nach wissenschaftlichen Prinzipien durchgeführt, den Staatskassen bedeutende Mehreinnahmen zuführen wird, ohne die

Fortschritte des Verkehrs zu beeinträchtigen. Stellen sich einer solchen Reform vor der Hand noch Hindernisse entgegen, die aus dem mangelhaften Zustande des Privatrechts entspringen, so hoffen wir, dass die Reform dadurch nicht auf die Dauer vereitelt werden, dass vielmehr ein Anlass gegeben sein wird, die reformatorische Agitation auch auf das Gebiet des Privatrechts zu übertragen. Es ist ohnehin hohe Zeit, dass der frische Strom volkswirthschaftlicher Bewegung einmal durch den Augiasstall der juristischen Gelehrsamkeit geleitet wird.

Bremen, im August 1864.

Der Mississippistrom.

Die Fluss-Regulirung des Mississippi und deren Bedeutung für die Kultur und Sicherheit der umliegenden Staaten. *)

Von

E. Wiss.

Report upon the physics and hydraulics of the Mississippi river prepared by Capt. *A. A. Humphreys* and Lieut. *H. L. Abbot*, Corps of topogr. engineers, United States Army, and Review of it by *Edwin H. Abbot.*

Drei grosse Stromgebiete, die des Lawrence-, des Mississippi- und des Amazonen-Stromes haben auf dem Kontinente Amerikas eine so grossartige Zukunft für Ackerbau, Handel und Gewerbe, dass dagegen die Bedeutung des Nilthales im Alterthum, des Rhein- und Donauthales in der Gegenwart wie kleine Kulturbilder zurücktreten. Wie aber alle Kultur zuerst in mittleren Breitengraden in Blüthe tritt, so ist das Mississippigebiet in seiner Kulturentwickelung am frühesten aufgetreten, und am weitesten fortgeschritten; die grosse Herzader und das Ernährungszentrum für die Gesammt-Bevölkerung der Vereinigten Staaten, hat es eine überwiegende schicksalsvolle Bedeutung auch für die deutschen Bürger derselben, die stillen unwiderstehlichen Eroberer mit der Pflugschar. Denn aus all den stillen Völkerwanderungen, die sich dort in breiten Wogen von Osten nach Westen und von Norden

*) Das interessante Material im nachfolgenden Aufsatze, welches neu und lehrreich ist, veranlasst uns dem deutschen Publikum denselben nicht vorzuenthalten, obgleich wir die Nutzanwendungen, welche der Verfasser, ein Beamter der Vereinigten Staaten, auf die Nothwendigkeit der Gesammt-Staatshülfe für die Regulirung des Mississippi macht, damit keineswegs unterschreiben möchten. D. R.

nach Süden ziehn und zuweilen hin- und zurückwogen, ergiebt sich, dass die Angelsachsen und Skandinavier »die kälteliebenden Völker« wie sie A. v. Humboldt nennt, mehr im Gebiete des Lawrencestromes, die Deutschen mehr in den mittleren Staaten und im Mississippigebiet, und Romanen oder celtische Völker mehr in den südlichen Staaten sich ansiedeln, obwohl die letzteren, eine theilweise flottirende, theilweise verkommene Bevölkerung, am wenigsten staatlich und industriell entwickelt, ein Spekulationsobjekt zwischen Republikanern und Cäsaren, noch wenig feste Gruppirung zeigen. Es ist daher noch eine blosse Konjektur nach der Analogie der Vergangenheit, dass sie den nach Süden drängenden germanischen Stämmen weichen, und am Amazonenstrom einen Mittelpunkt eigner Kultur finden werden. Es ist da drüben überhaupt Alles noch grosses Werden, und man muss, wie Bacon sagt, »den Schwingen des Geistes Bleigewichte anhängen«, wenn man sich nur einen Augenblick von dem unmittelbaren Boden der Gegenwart zu volkswirthschaftlichen Folgerungen der Zukunft erhebt. Man glaube aber doch nicht, dass das nur der empfindet, der von Europa aus die transatlantische Welt betrachtet. Wer dort lebt, und Auge und Ohr offen hat, der wird an sich noch weit mehr den Zauber der riesenhaften Quantität erfahren, die sich nach den ewigen Gesetzen der Kultur qualitativ gestaltet, wo das Kapital ohne Schranken für seine Ausdehnung wächst, wie die Bäume des Urwaldes.

Für das Auge des Europäers welch' wunderbare schnelle Vermehrung des nationalen Reichthums, des stehenden und des mobilen Kapitals: unter den Augen eines Menschenlebens wachsen mächtige Staaten empor; sprossen Städte in der Wildniss auf mit ihren Riesenleibern, und werden durch Netze von Eisenbahnen und Wasserstrassen und einem pioniermuthigen Handel mit den älteren Kulturstaaten in tausendfältige lebendige Verbindung gesetzt! — —

Der eigentliche Mississippi beginnt mit dem Zusammenströmen des Missouri und des Ober-Mississippi, der in der Höhe des *Lake superior* entspringt, und fast alle grossen Stromgebiete der Vereinigten Staaten in ihrem mittleren und südlichen Theile östlich von den Felsengebirgen, den Minnesota, Wiskonsin, den Moines und Illinois in sich aufnimmt. Die bedeutendsten Nebenströme des Mississippi unterhalb der Einmündung des Missouri bis zum Golf sind der Ohio-, Arkansas-, Red-, White-, Yazoo- und St. Francis-River. Dieser eigentliche Mississippistrom mit seiner furchtbaren Gewalt ist es, der in dem grossen länderreichen Thal seines Laufes durch seine Ueberschwemmungen die In-

teressen und das Bestehen ganzer Staaten gefährdet, und die Unionsregierung zur Auffindung eines dauernden Schutzes bewogen hat.

In Folge eines Kongress-Beschlusses, welcher »die topographische und hydrographische Vermessung des Mississippi-Delta und in Verbindung damit Untersuchungen anordnete, welche zur Auffindung eines praktischen Planes zum Schutze desselben gegen Ueberschwemmung führen könnten«, wurde eine Kommission, bestehend aus Lieutenant-Kolonel *S. H. Long*, topographischem Ingenieur und Kapitän *A. A. Humphreys* im November 1850 organisirt und beauftragt, den Strom so weit zu untersuchen, um über die Ausdehnung und die Natur der erforderlichen Vermessungen entscheiden zu können; dann solle Kapitän A. A. Humphreys die Leitung der Arbeit übernehmen. In Uebereinstimmung mit diesen Instruktionen erstattete diese Kommission von Napoleon in Arkansas aus den 18. Dezember 1850 einen Bericht, der im Kongress verlesen und im Senat zum Druck befohlen wurde (Esc. Doc. No. 13, 31. Congress, 2 d. Session). In der Erweiterung, die das Feld der Vermessungen mit den durch Messungen zu erzielenden Untersuchungen auf die Autorität des topographischen Ingenieur-Bureau hin erhalten, dehnte es sich von der Spitze der angeschwemmten Gegend (alluvial region) am Kap Girardeau bis zum Golf von Mexico aus. Noch später wurde die Untersuchung ermächtigt, in ihre Ziele die Findung der besten Methode aufzunehmen, wie die Kanäle und Mündungen des Stromes zu vertiefen seien, ein Gegenstand, der schon im Originalbeschluss in's Auge gefasst war.

Mit unerhörten Anstrengungen und unter den Leiden eines furchtbaren Klimas wurden diese Arbeiten vollendet, oft unterbrochen durch die Krankheit der Ingenieure, aber weder durch die pestbringende Sonnenhitze in den giftigen Sümpfen, noch durch Gefahren in den Stürmen der Hochwasser zum Stillstand gebracht. Und es waren nicht blos Beamte, wie, ausser *A. A. Humphreys* und *H. Abbot*, *Williams*, *Sidney Smith*, *Warren* und *Pattison*, sondern auch solche Männer dabei thätig, die, wie der uneigennützige, meist ohne Gehalt arbeitende *Fuller*, und die Volontäre Professor *W. Forshey* und *Gingry* aus reiner Liebe zur Wissenschaft diese furchtbaren Anstrengungen ertrugen. Wir werden im Folgenden uns mehr an die Auszüge *E. Abbot's* halten, und aus dem grossen Bericht nur so viel ziehn, als zu den volkswirthschaftlichen Faktoren der Frage gehört. Die herrliche technische Entwickelung der Theorie der Hydraulik, die auch einem Laien, der sich Mühe giebt, eine klare Kenntniss der Doktrin der hydraulischen

Technik gewährt, müssen wir uns versagen mitzutheilen, da die Ausdehnung der Arbeit im Referat selbst bei lakonischer Kürze einen bedeutenden Raum erfordert, und geben davon nur so viel, als der Auszug E. Abbot's bringt, und zum Verständniss der Ausführbarkeit der Aufgabe nothwendig ist. Der Mississippistrom fliesst oberhalb der Einmündung des Missouri, wie viele andere grosse Ströme, zwischen Felsen und bleibenden Ufern mit sanfter Strömung und klarer Fluth. Unterhalb der Mündung des Missouri ändert sich sein ganzer Charakter; und er wird ein wilder, kochender, reissender Strom von ungeheuerlicher Grösse und Kraft. Von da ab folgt er an 1300 englische Meilen weit einem vielfach abschweifenden Lauf, hier Ufer und Inseln wegwaschend, dort sie wieder bildend, ohne sichtbare Zunahme der Grösse Nebenfluss auf Nebenfluss aufnehmend, bis der Strom endlich von der grösseren Masse des Golfs verschlungen wird. Gerade oberhalb der Mündung des Ohio beginnt eine grosse angeschwemmte Ebene, einige 50 Meilen breit, welche meist unter dem Niveau des Hochwassers liegt. Diese Thatsache hat das Problem eines Schutzes gegen Ueberschwemmungen zur grossen praktischen Frage gemacht, welche das Wohl dieser ganzen Gegend in sich schliesst. Die ersten Besiedlungen des Flussthales fanden in Neworleans statt. Der hohe Felsen, auf dem Natchez gebaut ist, hat 150 Fuss Höhe über dem Strom, und gewährt so thatsächlich der Stadt Schutz gegen alle Gefahr. Hier also war der Anfang des grossen Kampfes, welcher sich über das ganze angeschwemmte Land ausdehnte. Die Geschichte der Zivilisation ist hier eine Geschichte des Stromschutzes. Vom November 1727, wo der Gouverneur *Perrier* anzeigt, dass das Lever in Neworleans, ein Damm von 5400 Fuss Länge und 18 Fuss oberer Breite vollendet sei, bis herab auf den heutigen Tag, wo Dämme von mehr als tausend Meilen die Ufer säumen, war es der beständige Gegenstand der Gesetzgebung, diesen furchtbaren Freund in seinem eignen Bette festzuhalten. Durch ihre grosse Bedeutung ist diese Frage des Schutzes in die Lokalpolitik eingeführt und zu einem Thema gemacht worden, von dem die Parteiverfolgungen abhingen. In Louisiana haben die »Ausflusspartei« und die »Deichpartei« (outlet-party and levee-party) dieselben Schlachten in Parteikonventen und Massenversammlungen gefochten, die an anderen Orten unter anderen Parolen ausgefochten wurden. Die Gesetzbücher der Stromstaaten sind voll von Gesetzen über denselben Gegenstand; und die immer gegenwärtige Gefahr erzeugt eine nie endende Agitation. Die Geschichte dieser Frage liefert einen der vielen Beweise von der



Nothwendigkeit eines grossen Zentral-Gouvernements der Staaten der Union*). So bedeutungsvoll wie die Entscheidung derselben, so grossartig, wie die Konsequenz, die darin liegt, so unabweisbar, wie die Aktion für den Erfolg ist, konnten die Stromstaaten sich doch nie über eine gemeinsame Politik oder über die nothwendigen Untersuchungen und die Benutzung ihrer Resultate vereinigen. Obwohl seit fast 150 Jahren an diesen Uferwerken gebaut wird, sind sie doch durch Mangel an Einigkeit und an jener Kenntniss, die eben nur durch vereintes Wirken erlangt werden konnte, unzureichend geblieben. Die Folge davon war, dass der eine Distrikt überschwemmt wurde in Folge der fehlerhaften Natur oder Ausführung der Gesetze in einem andern Distrikt. So hat der mangelnde Erfolg deutlich die schlechte Verwaltung und die Zersplitterung der Anstrengungen nachgewiesen. Millionen Dollars sind nutzlos ausgegeben worden, und jetzt ist für einen gründlichen Schutz des Thales gegen Ueberschwemmung eine Summe nöthig, welche, obwohl an sich gross, doch wahrscheinlich den Betrag nicht weit übersteigt, der thatsächlich an verlorne Versuche verschwendet wurde. Alle die gewaltsamen Bewegungen der politischen Kämpfe und selbst der eigne Instinkt der Selbsterhaltung haben sich ungenügend bewiesen, drei bis vier unabhängige Staaten zu harmonischer Aktion zu vermögen, während alle vereinzelten Anstrengungen ihrer Staats-Ingenieure vollständig daran scheiterten, einen sichern Plan anzugeben. Erst als das Gouvernement der Vereinigten Staaten die Untersuchung in die Hand nahm, wurden die ersten Bedingungen des Erfolges festgestellt, und die ersten Schritte gethan, eine korrekte Lösung des Problems herbeizuführen.

Was für eine klarere Illustration der Verblendung kann es geben, welche die Bewohner des südlichen Mississippithales jetzt umnachtet, als diese Thatsache. Einzig und allein das wohlthätige Walten dieser Regierung, die sie abzuwerfen trachten, hat für sie das Problem des Flussschutzes gelöst, den Anfang und das Ende für sie von Leben und Tod. Im September 1850 hat das Bundes-Gouvernement in einem Akte, der am 28. September bewilligt wurde, den verschiedenen Staaten am Mississippi alle sumpfigen und überschwemmten Ländereien ihres Bezirks, die unverkauft blieben, überlassen zur Gründung eines Fonds,

*) Dass man erst aus solchen national-ökonomischen Gründen die Nothwendigkeit der Unionsregierung deduzirt, beweist, wie gering faktisch die Herrschaft derselben über das Souveränetätsgefühl der einzelnen Staaten war.

um alle Distrikte, die der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, zu reklamiren.

Die Staaten Louisiana, Mississippi, Arkansas und Missouri begannen sogleich energischen Gebrauch von diesen Ansprüchen zu machen und organisirten die hierzu nothwendige Verwaltung mit dem Beamtenpersonal. Die Bevölkerung an der Mündung des Stromes und in den tieferen Thalgegenden, fürchtend dass in Folge der Besitznahme grosser Marschgegenden die Ueberschwemmungen weiter unten zunehmen, und sie selbst gefährdet werden könnten, bat die Bundesregierung um ihre Hülfe, um Vermessungen zur Untersuchung der Sache anzustellen. Von dieser Agitation nahm die Delta-Vermessung ihren Ursprung. Die grosse Aufgabe hat schliesslich nach mehreren Jahren angestrengter Arbeit ihre Vollendung erreicht, und hat ihre Früchte in einem meisterhaft und sorgfältig ausgearbeiteten »Bericht niedergelegt«, (siehe unter der Ueberschrift: Report upon the physics u. s. f.).

Dieser Bericht ist in schöner typographischer Ausführung mit ausgezeichneten Flusskarten und mehreren schematischen Tafeln zur Illustration des Wasserstandes und der Stromgeschwindigkeiten erschienen, trägt als Verfasser die Namen des Kapitän Humphreys und Lieutenant Abbot's — obwohl der erstere diese Ehre hätte allein beanspruchen können — weil Lieutenant Abbot so wesentliche Dienste geleistet, dass Humphreys ihm diese Genugthuung schuldig zu sein glaubte. Um einen Begriff von der Bedeutung dieser Arbeit zu geben, wollen wir sie kurz nach den Kapiteln skizziren, und dann aus der Substanz das geben, was von allgemeinerem volkswirthschaftlichen Interesse ist.

Kap. I. giebt als Einleitung die vollständigste geographische Beschreibung des Mississippiflussgebietes und des Mississippithales, das an Flächeninhalt dem europäischen Kontinent mit Ausschluss von Russland, Norwegen und Schweden gleichkommt. Die Beschreibung des Terrains der Höhenmessung über dem Meeresspiegel, der Fall und die Dimensionen der Strömungen für den Hauptstrom und alle Nebenflüsse, geben ein neues und in dieser Vollständigkeit noch nie geliefertes geographisches Material. Da wir uns bescheiden müssen, von diesem hier keine nähere Mittheilung zu geben, so wollen wir von den Tabellen nur eine mittheilen, welche deshalb von grossem Interesse ist, weil sie zeigt, dass der Ohio, dessen Bassin nur ein halb so grosses Areal deckt, als das des Missouri, doch fast ein Drittel mehr Wasser zu dem Volumen des Mississippi liefert, dass also für die hydrographische

Wichtigkeit eines Nebenflusses weder die Grösse seines Bassins, noch die Länge seines Laufes ein Kriterium abgeben kann.

	Flächeninhalt des Thalgrundes in Q.-Meilen.	Wassermenge des Regens nach Zollen.	Verhältniss von Regenfall und Abfluss.	Mittlerer Abfluss per Sekunde in Kubikfussen.
Ohiofluss	214,000	41.5	0.24	158,000
Oberer Mississippifluss	169,000	35.2	0.24	105,000
Missourifluss	518,000	20.9	0.15	120,000
Arkansasfluss	189,000	29.3	0.15	63,000
Redfluss	97,000	39.0	0.20	57,000
Haupt-Mississippifluss	1,244,000	30.4	0.25	675,000

Kap. II. handelt vom eigentlichen Mississippistrom unterhalb der Mündung des Missouriflusses und giebt die physikalischen Grundzüge des Stromes und seines Thales und die Bedingungen für das Problem des Schutzes gegen Ueberschwemmungen.

Kap. III. giebt eine historische und literaturgeschichtliche Darstellung der Hydraulik in ihrer Anwendung auf Flüsse, und strebt, sie zu einer exakten Wissenschaft zu erheben, eine so populäre Darstellung, dass sie vielleicht nur durch Aragos Lehrbuch der Astronomie übertroffen wird.

Kap. IV. giebt die Geschichte und die Thatsachen der unternommenen Vermessungen, und theilt, um die Resultate gegen Widerspruch zu wahren, alle zur Nachrechnung nothwendigen Daten mit.

Kap. V. stellt aus diesen Thatsachen ein gründliches und vollständiges System der Flusshydraulik auf mit besonderer Angabe der Prinzipien und Regeln für die Lösung des Problems des Mississippithales.

Kap. VI. führt auf der Grundlage dieses Werkes die Frage des Schutzes gegen die Ueberschwemmungen des Mississippi unter den beiden Gesichtspunkten auf: in wie weit erstens durch die Besitznahme der Sumpfländereien des Thalgrundes, die einen Theil des Wassers bisher zurückgehalten, das Maximum des Stromabflusses vergrössert werden, und zweitens in wie weit hierdurch das Niveau der Wasserfläche steigen wird, prüft an den gewonnenen Resultaten die bisherigen

Pläne, und empfiehlt einen neuen nud dauernden Schutz gegen die Ueberschwemmungen.

Kap. VII. giebt Untersuchungen über das Delta und das komplizirte Problem, das das Bayou La Fourche bietet und schliesst daran eine ingeniöse Theorie über den Ursprung und das Wachsthum des Mississippi, wie es aus den vorgefundenen geologischen Formationen des Bassins deduzirt werden muss.

Kap. VIII. handelt von den Strommündungen und der Bildung der Sandbänke. Gestützt auf eine Reihe gründlicher Beobachtungen und Messungen, wird eine neue Theorie für die Bildung dieser Sandbänke und ein praktischer Vorschlag für deren kontinuirliche Vertiefung gegeben.

Den Anhang bildet das gesammelte Material der Thatsachen, auf welche die Deduktionen des Berichts gegründet sind; Flusskarten, Tabellen und Kurven-Diagramme zur Illustration der Untersuchungen.

Wenn es uns hier versagt ist, auf dies herrliche neue Material geographischen und geologischen Inhalts näher einzugehen, so gilt dies nicht in gleicher Weise von der Schiffbarkeit des Mississippi und seiner Nebenflüsse, die von näherem volkswirthschaftlichen Interesse ist. Vom Hauptstrom, also vom eigentlichen Mississippi vom Golf bis zur Mündung des Missouri, ist es bekannt, dass er die grössten Flussschiffe trägt, die überhaupt gebaut werden. Weniger bekannt ist die Schiffbarkeit seiner Nebenflüsse; und wir haben daher aus dem Kap. I. alle Daten ausgezogen, die wir darüber finden konnten, und geben dieselben vom Golf beginnend, und bis zum Ohio- und Yazooflusse heraufsteigend.

Redriver. Die Schifffahrt dieses Stromes, der durch reiches und waldiges Bottomland fliesst, wird bedeutend gehindert durch das berühmte »Floss« (»raft«). Diese merkwürdige Bildung von treibenden Baumstämmen, die sich im Grunde festrennen und anhäufen, ist oft 13 englische Meilen lang, wechselt allmälig den Platz und nimmt durch Anschwemmen neuer und Abspülen alter verrotteter Stämme ab und zu. Seine Wirkung auf den Strom ist die eines Wehres. Fruchtlos hat man bisher die bedeutendsten Kosten zu seiner Wegschaffung verwandt. Dampfschiffe von 4 Fuss Tiefgang können bis Shreveport zu jeder Zeit, ausser bei ganz niedrigem Wasserstand, herauffahren, nach Fort Towson oder gar Fulton, aber blos ohngefähr drei Monate im Jahr; und häufig gehn sie blos in Einer Richtung während eines einzelnen Steigens. Der Fluss steigt und fällt oberhalb des »Flosses«

rascher, als der Arkansasfluss und ist der Schifffahrt weniger günstig. Das ernsteste Hinderniss für dieselbe ist, wie gesagt das »Floss«, da es die Boote zwingt, den Flusskanal zu verlassen, und durch See'n und Bayous zu fahren.

Arkansasriver. Dampfboote von 3 bis 4 Fuss Tiefgang können fast jederzeit auf demselben einen Punkt einige Meilen oberhalb Littlerock erreichen, und während der Fluth können sie bis Fort Smith und Fort Gibson gelangen mit guter Aussicht, wieder zurückzukehren. Beide Nebenflüsse, der *Canadian* und der Arkansas sind bereits so weit hinauf von Dampfbooten befahren worden, als der Militärtransport erforderte. Dampfschiffe von 8 Fuss Tiefgang haben selbst Fort Smith erreicht, aber ihre Rückkehr während desselben Hochwassers ist nicht immer gesichert. Nach der Novembersteigung ist der Fluss gewöhnlich sehr niedrig. Während des niedrigsten Standes ist es selbst für Boote des geringsten Tiefgangs schwer, Fort Smith zu erreichen.

St. Francisriver. Dieser Fluss ist, Dank den Flussdämmen am Mississippi, 6 Monate des Jahres für Boote mit 3 Fuss Tiefgang bis Wittsburg hinauf, eine Entfernung von 80 Meilen von der Mündung, schiffbar.

Missouririver. Dieser Fluss wird erst unterhalb des Forts Benton, wo er über die Great-Falls stürzt, schiffbar. Ueber seine Schiffbarkeit oberhalb des Milkriver haben wir von Lieutenant *Grover* folgenden Bericht:

»Die Thatsache, dass dieser Theil des Flusses nahe an seinen Quellen in den Felsengebirgen (»rocky-mountains«) liegt, wird Manchen zu der natürlichen Annahme führen, dass dessen Wechsel an Wassergehalt in demselben Monate jedes Jahres von Monat zu Monat derselbe bleiben wird. Dies ist auch wirklich der Fall. Wenn sich der Winter bricht und warmes Frühlingswetter kommt, reisst das Eis und der Fluss schwillt im Thal vom schmelzenden Schnee an, und sobald der Mai erscheint, ist der Fluss frei. Nun zeigt das Steigen des Flusses der von dem grossen Reservoir von Schnee genährt wird, einen grossen Spielraum, der mit dem Spielraum der Temperatur zusammenfällt; statt plötzlich zu einem reissenden Strome anzuschwellen, was geschähe, wenn aller Schnee im kurzen Zeitraum eines Monats schmölze, steigt der Fluss allmälig im Verhältnisse, wie der Schnee im Anfang des Frühlings in den Thälern zu schmelzen beginnt, und wie dann mit dem Fortschritt der Jahreszeit dieser Prozess stufenweise zu den höheren Gegenden aufsteigt, und sich natürlich bis August hin konstant

vermindert, wo dann Alles, was einen merkbaren Einfluss auf den Fluss haben kann, erschöpft ist und ein rascheres Fallen bis September erfolgt. Die geringste Zunahme an Wassertiefe über der von Ende September ist für den 1. Juni 3 Fuss, für den 1. Juli 2½ Fuss, für den 1. August 2 Fuss und für den 1. September 1 Fuss. Es scheint also, dass bis zum 1. August Wassertiefe genug für beladene Boote von 3 Fuss Tiefgang vorhanden ist und bis zum 1. September für Boote mit 2 Fuss Tiefgang und nach dem 20. September für Boote von 18 Zoll Tiefgang. Im Sommer 1859 fuhr ein Dampfboot der nordamerikanischen Pelzkompagnie den Missourifluss hinauf bis zum Fort Benton. Im Sommer 1860 brachten zwei Dampfboote derselben Kompagnie 300 Mann Vereinigter Staaten-Truppen den Fluss hinauf bis zu demselben Punkt.«

Die Schifffahrt auf dem unteren Theil des Flusses wird von Lieutenant *Warren* in seinem Bericht vom November 1858 folgendermassen beschrieben: »Die Schifffahrt ist gewöhnlich am 10. November bei Sioux-city durch Eis geschlossen, und am 1. Dezember bei Fort Leavenworth. Die Regenzeit des Frühlings und des Sommers beginnt in den verschiedenen Jahren zwischen dem 15. Mai und dem 13. Juni (in der Breite von Kansas, Missouri, Java und Süd-Nebraska) und dauert etwa 2 Monate. Während dieser Zeit halten die Seitenflüsse des Missouri in diesen Breiten den Fluss in gutem Fahrzustand. Die Hochwasser, erzeugt durch den geschmolzenen Schnee in den Gebirgen, kommen von der Platte, von Big Shyenne, von Yellowstone und von Missouri oberhalb Yellowstone, und erreichen den tieferen Theil des Flusses etwa Anfangs Juli; und blos von diesen hängt der Schiffer auf dem Missouri oberhalb Niobrara ab. Die Länge der Zeit, welche das Hochwasser dauert, steht in geradem Verhältnisse zu der Menge des Schnee's in den Gebirgen, die in den verschiedenen Jahren sehr verschieden ist. Im Durchschnitt, kann man annehmen, dauert sie einen Monat. Aber ein Dampfer, der von St. Louis auf das erste Zeichen einer solchen Steigung daselbst fortgeht, würde nicht immer den Yellowstone erreichen, ehe sie an diesem Punkte vorbeigegangen wäre. Flüsse, wie diese, deren Schifffahrt von den zeitweiligen Hochwassern abhängt, sind für aufwärtsgehende Boote weit werthloser, wie für herabkommende. Die Steigung des Wassers am Yellowstone würde etwa zehn Tage brauchen, bis sie St. Louis erreichte, und ein gutes Telegraphensystem längs des Stromes, welches den weiter unten Wohnenden Nachricht geben könnte, würde die Vortheile der oberen Schiff-

fahrt mehr als verdoppeln. Wird ein Fehler gemacht, indem eine augenblickliche Steigung für die Hauptfluth gehalten wird, so muss das Boot im Mittelwasser des Stromes beilegen, bis die Hauptsteigung ankommt.«

Wir können hier nicht vorbeigehn, ohne eines Missbrauchs der Waldung zu gedenken, der leider in den Vereinigten Staaten allgemein ist. Der niedrigste Grad von Waldnutzung dort ist noch Raubbau, und Niederwaldwirthschaft; sehr häufig aber werden an Stellen, wo die mangelnden Transportmittel die Holzfällung nicht lohnen, die herrlichsten Wälder niedergebrannt, um für Ackerland benutzt zu werden. Wenn dies auch bei dem grossen Waldreichthum mancher Gegenden für die Niederungen nicht so sehr zu beklagen wäre, so ist die Waldvernichtung auf den Höhen um so mehr zu bedauern. Die grosse Rücksicht für die Nachkommen sollte die Regierung bestimmen, wenigstens in den Kongressländereien die Hochwaldkultur zu erhalten, und höchstens die Mittelwaldkultur zu gestatten. Ausser dem grossen Einfluss der Wälder auf ein gleichmässigeres Klima und ihrem schützenden Vortheil gegen die furchtbaren Nordweststürme für Weingärten und Obstbaumpflanzungen, würde das plötzliche Anschwellen der Flüsse verhindert und eine reguläre Schifffahrt befördert. Gerade hier reicht Privathülfe und Privatvorsicht nie aus, und wird die Staatshülfe als die höhere sittliche und intellektuelle Kollektivkraft von allen Volkswirthen als berechtigt anerkannt. Und zwar handelt es sich im gegebenen Fall nicht blos um den Regen, der vom Blätterdach der Wälder zurückgehalten, langsam niederrinnt, sondern auch um die grossen Schneemassen, die auf kahlen Höhen schneller, als in Wäldern schmelzen, die Flüsse plötzlich mit Wasser überfüllen, und die Vortheile einer auch nur augenblicklich erleichterten Schifffahrt durch die Zerstörungen der Ueberschwemmung doppelt und dreifach aufheben.

»Die Boote der amerikanischen Pelzkompagnie, die den Missouri befahren, sind von der Klasse der grössten Frachtboote; sie werden geschickt verwaltet, und die Kompagnie erhält durch Expressen, die von ihren Handelsplätzen in den Gebirgen ausgesandt werden, stets Nachrichten über die Menge des dort gefallenen Schnee's und die Zeit und wahrscheinliche Ausdehnung der durch sein Schmelzen erzeugten Steigung des Flusses. Damit übereinstimmend werden die Boote geladen und die Zeit ihrer Abfahrt bestimmt. Ihre Boote bringen 150 bis 200 Tonnen nach dem Yellowstone, eine Entfernung von 1900 englischen Meilen mit einem Tiefgang von 3 bis 4½ Fuss und machen

die Reise hinauf in 22 bis 35 Tagen. Bedeutende Fracht wird für die Post vom Fort Union mit hinausgenommen; und sie gehn gewöhnlich damit bis zum Fort Benton hinauf, etwa 60 engl. Meilen oberhalb der Mündung des Yellowstone; bei einer Gelegenheit sind sie selbst bis zum Milkriver noch 100 Meilen weiter hinaufgegangen. Die Quantität des Wassers im Yellowstone und im Missouri ist bei ihrer Vereinigung durchschnittlich ohngefähr gleich; über diesen Punkt hinaus wagen sich die Dampfschiffe nur mit Vorsicht. Das grosse Risiko beim Weitergehn, dass das Boot nämlich im oberen Fluss während des Winters zurückgehalten wird, wiegt den zu erwartenden Gewinn mehr als auf. Eins der grössten Hindernisse für die Schifffahrt des Missouri besteht in der grossen Anzahl von sogenannten »Snags«, treibenden Baumstämmen, die sich im Grunde festgerannt, oder Bäumen, die nach Abspülung des Uferrandes im Grunde wurzelnd stehen geblieben, und in verschiedenen Winkeln den Fluss hinabgerichtet stehen. Diese Hindernisse sind verhältnissmässig sehr selten oberhalb der Mündung des Jamesflusses, aber von diesem Punkte aus hinab nach dem Mississippi zu ist es oft ein Wunder, wie ein Dampfboot durch sie hindurchfahren kann. So wie es ist, zwingen sie oft die Boote, während der Nacht beizulegen, und verursachen so oft den Verlust von deren halber Fahrzeit. Aber dies ist nicht der einzige Aufenthalt; denn oft können des Windes halber die mit »Snags« erfüllten Biegungen nicht passirt werden; und das Schiff wird deshalb oft tagelang aufgehalten. Diese Wirkung des Windes erfährt man noch weit ernsthafter, wenn man über Council-Bluffs hinausgeht, denn der Schutz von Bäumen längs des Ufers wird immer geringer.«

Diese Schilderung der Schifffahrt des Missouri muss ausser dem allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen das besondere Interesse unserer deutschen Leser erregen; denn der Staat Missouri, der dem Fluss den Namen giebt, ein Staat, fast so gross wie Deutschland, ist der grosse deutsche Zukunftsstaat des Westens. Schon mehrere Jahre vor dem jetzigen Bürgerkriege; also zu einer Zeit, wo das grosse Kapital der Angloamerikaner, mit Sklavenarbeit, im Feldbau mit der freien Arbeit der Deutschamerikaner nichts weniger als siegreich konkurrirte, hat es *Seward* in einer Rede, die er in Missouri gehalten, ausgesprochen »dass er wohl wüsste, dass dieser grosse mächtige Staat Missouri ein ganz deutscher Staat werden würde; es wäre dies auch gut, denn der deutsche Geist habe immer nach Bildung von Freistaaten gestrebt, der deutsche Geist sei es gewesen, der in England die magna charta

geschaffen, und so würde er auch hier auf diesem Boden eine feste Stütze freistaatlicher Prinzipien sein.« Dies hat sich bald glänzend bewährt, wenn es auch leider nur in Wahlreden anerkannt wird. Jetzt vollends ist es mit Sicherheit vorauszusehn, dass dieser Staat, den die Deutschen mit einer kleinen unbesiegbaren Heldenschaar unter der Führung *Siegels* der Uebermacht der Konföderirten abgerungen, von den wenigen Sklavenhaltern bald verlassen werden, und dass die freie deutsche Arbeit dort ihr mächtiges Reich gründen wird. Auch die Fundamente einer deutschen Universität sind in St. Louis von tüchtigen deutschen Gelehrten bereits gelegt.

Der *Platte*, mitten durch die herrlichsten Baumwollenpflanzungen und Cedernwälder fliessend, ist ein breiter, sandiger und unschiffbarer Strom, ebenso der durch Bottomland fliessende *Kansas*.

Der *Ober-Mississippi*, den man ebenso gut als Anfang, wie als Seitenfluss des Mississippi betrachten kann, ist ein nur wenig schiffbarer Fluss. Aus den Gebirgen kommend und durch See'n strömend, verliert er sich fast im manneshohen Grasmeer der Savannen, bis er bei den Pikogama-Fällen plötzlich in einer Länge von 300 Ellen und einer Höhe von 20 Fuss herabstürzt und jegliche Schifffahrt unterbricht und unmöglich macht. So bildet er auch bei den Little-Falls und den Big-Falls durch reiche Eichen-, Wallnuss- und Zuckerahorn-Wälder und durch Felsenlager von Granit, Jaspis und Achat strömend, eine Menge bewaldeter Inseln und Kanäle, welche die Schifffahrt stören.

Von den Seitenflüssen des Ober-Mississippi ist vor allen der *Mankato* zu nennen, der mit seinen schiffbaren Nebenflüssen die »Undineregion« bildet, ein fächerförmiges, tiefes Wasserreich bis zu wenigen Meilen von seinem Ursprung mit Booten befahrbar, und der *Illinoisriver*, der aber nur in den Sommermonaten für Schiffe von 3 Fuss Tiefgang die Schifffahrt bis herauf nach dem Orte Peru gestattet.

Der *Ohio*, 975 Meilen lang, ist ein sanftströmender Fluss, der durch Prairieen und wellenförmiges fruchtbares Land geht, und nur durch die Fälle bei Louisville für die Schifffahrt unterbrochen wird, wo er in einer Länge von 3 Meilen 26 Fuss tief fällt. Sonst ist die Schifffahrt wenig unterbrochen, der Fluss höchstens vier Wochen lang um Weihnachten gefroren (die allerhöchste Dauer des Frostes war 1855 bei Louisville 65 Tage). Die Hochwasser, für die Schifffahrt günstig, treten drei Mal des Jahres ein: am Ende des Winters, wo das Wasser bei Louisville-Falls 15 bis 20 Fuss, an der Mündung des Flusses bis 25 Fuss steigt, und so ohngefähr 6 Wochen lang bleibt;

dann im Mai und Juni für ohngefähr 3 Wochen und im Herbst mit unbestimmter Zeit und allmäliger Steigung. Der niedrigste Wasserstand ist im August und September, wo nur Boote mit 18 Zoll Tiefgang fahren können.

Fast alle Seitenflüsse der *Tennessee*, *Cumberland*, *Wabash*, *Greenriver*, *Kentuckyriver*, *Likingriver*, *Greatkanawah* und *Littlekanawah* mit Ausnahme des *Sicoto* und des *Muskingum* sind schiffbar je nach dem Wasserstand der Jahreszeit für flachere, oder tiefere Boote.

Yazooriver. Der Yazoo fliesst durch reiches angeschwemmtes Bottomland, von Hügelketten durchbrochen, mit reichen Buchholzwäldern und einem natürlichen Drainirungssystem zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, 500 Meilen lang vom Hornlake bis zum Mississippi. Bei hohem Wasserstand ist er schiffbar für Dampfboote von 5 bis 6 Fuss Tiefgang bis Panola am Tallahatcheefluss und bis zu Grenada am Yallabuschafluss. Für Boote von 2 bis 3 Fuss Tiefgang ist er bis Greenwood, eine Entfernung von 240 Meilen, zu allen Jahreszeiten schiffbar. Die Hochwasserbreite des Flusses unterhalb Greenwood ist durchschnittlich 850 Fuss.

Von *kleineren direkten Nebenflüssen des Mississippi* und ihren Bassins sind noch 4 zu nennen, die ganz oder theilweise für Boote mit mittlerm und geringem Tiefgang schiffbar sind, und den innern Produktenhandel vermitteln. Wir wollen hier ihre Namen zugleich mit der Quadratmeilenzahl ihrer Basins geben.

Maramee-Bassin	5,470	Q.-Meilen
Raskaskia-Bassin	9,420	„
Obion-Bassin	10,250	„
Bigblack-Bassin	7,260	„
	32,400	Q.-Meilen.

Mississippiriver. Wir gehen nun zu unserem Hauptthema über, zur Beschreibung des eigentlichen Mississippi, um zu zeigen, durch welche Mittel die grossen Reiche, die er durchströmt, vor Ueberschwemmung geschützt und dem »furchtbaren Freund« seine Schrecken genommen werden können, eine volkswirthschaftliche Aufgabe der grossartigsten Gattung, wie sie eben nur von der Bundesregierung eines grossen Weltreiches unternommen und durchgeführt werden kann. Wir werden hier zunächst der Darstellung E. Abbot's folgen und daraus nur weglassen, was von speziell amerikanischem Interesse ist.

»Vom Kap Girardeau bis zum Golf fliesst der Mississippi durch angeschwemmtes Land, welches meistentheils unter dem Niveau des

Hochwassers steht. Cairo hat unterhalb des Ohio das erste hohe Land, ein Felsenufer 200 Fuss über dem hohen Wasserstand des Stromes. An diesem Punkte sind die Ufer nur 2240 Fuss von einander entfernt und Columbus ist deshalb ein Platz von grosser Bedeutung für die militärische Beherrschung der Stromschifffahrt. Die Hochufer bei Hickman sind ähnlich, aber weniger wichtig, und das nächste Hochland ist das Gebiet der Chikasaw-Hochufer, vier an der Zahl. Fulton liegt auf dem ersten, Randolph auf dem zweiten, und die grosse Stadt Memphis auf dem vierten. Sie sind ohngefähr 150 Fuss über dem Hochwasserstand. Bei Memphis ist der Strom 3360 Fuss breit. Memphis liegt 225 Meilen unterhalb Cairo und da keines der dazwischen liegenden Hochufer stark besiedelt und daher geeignet ist, leicht verproviantirt zu werden, so eröffnet der Besitz von Columbus thatsächlich den Strom für jene Stadt, d. h. militärisch gesprochen, ist Columbus der Schlüssel zu Memphis. Crawleys-Ridge nahe Helena, ohngefähr 65 Meilen unterhalb Memphis, ist das letzte Land auf dem rechten Hochufer, das über dem Hochwasserniveau liegt. Von diesem Punkte an ist daher eine ununterbrochene Linie von Uferdämmen in einer Ausdehnung von 806 Meilen bis zur Strommündung nothwendig. Bei Vicksburg, ohngefähr 300 Meilen unterhalb Helena, nähert sich der Mississippi, der an dieser Stelle 2660 Fuss breit ist, wieder Hochufern auf dem linken Rand, und fliesst beinahe 250 Meilen neben Hochland, das 100 bis 300 Fuss über dem Stromniveau liegt. Das Hochufer von Natchez ist 150 Fuss hoch, und der Strom ist hier 4540 Fuss breit; beide Ufer sind überall unter dem Niveau der Hochfluth.

Die Ufer, vom Kap Girardeau bis zum Golf, überall der Ueberschwemmung ausgesetzt, bestehen aus dem Bodensatz, den die Ueberschwemmungen absetzen, und sind unübertroffen an Fruchtbarkeit; sie sind am höchsten nahe dem Wasser, wo natürlich die grössten und grobsten Niederschläge stattfinden, und steigen innerhalb einer Meile sehr rasch ab vom Ufer. Diese Abdachung nimmt dann zu, bis man die Marschen erreicht, die selten weiter, als 2 oder 3 Meilen*) vom Flusse entfernt sind. Die mittlere Böschung der Ufer vom Strome an ist auf der ersten Meile 7 Fuss, obwohl sie in verschiedenen Gegenden zwischen 3 Fuss und 13 Fuss wechselt. Sie ist natürlich da am grössten, wo der Strom am längsten unverändert geblieben ist; und

---

*) Wir bemerken ausdrücklich, dass wenn wir von Meilen sprechen, immer die kleine englische Meile gemeint ist. Anm. d. V.

es könnte möglich scheinen, dass sich auf diese Weise durch natürliche Anhäufung natürliche Uferdämme bilden, welche im gegebenen Falle fähig sind, in solchen Gegenden des Thales den Strom in seinem Bette zu halten. Dies ist in der That zufällig am Colorado des Westens geschehen.

Solche Ufer aber verlieren, wenn sie anfangen sich auszuhöhlen, zeitweise an Höhe; und bei künstlichen Uferdämmen ist dies ein dauernder Verlust. Diese natürliche Formation der Uferdämme macht den Bau der Uferdämme so nahe am Strom, als mit der Sicherheit vereinbar ist, nothwendig, und zwar für den doppelten Zweck, einmal um das fruchtbarste Land in Besitz nehmen zu können, und dann um die Höhe und damit die Kosten der Ufereindämmung auf den geringsten Betrag zu beschränken. Bei den schon bestehenden Uferdämmen ist die Hochwassertiefe nahe am Rand der natürlichen Ufer von 1 bis 15 Fuss, was vom Kap Girardeau bis zum Golf eine Durchschnittstiefe von 4 Fuss ergiebt.

Aber hier ist auch für den Techniker, wie für die national-ökonomische Entscheidung des Handelns die bisher erfahrungsgemäss noch nicht erforschte geologische Natur des Strombettes von Bedeutung. Mehrere praktische Fragen, welche das Zurückhalten der Ueberschwemmungen betreffen, hängen davon ab, und es wurden daher grosse und erfolgreiche Anstrengungen gemacht, diese Kenntniss zu erlangen. Bisher wurde stets angenommen, dass der natürliche Stromkanal durch die eigne Anschwemmung hindurch ausgehöhlt, und das ganze angeschwemmte Land durch die Niederschläge des Stroms innerhalb unserer gegenwärtigen geologischen Epoche gebildet worden sei. Das mathematische Resultat der Deltavermessung verbietet die Zulassung einer solchen unbewiesenen Annahme, welche die ganze Frage eines unbeständigen Bettes in sich schloss. Die populäre Theorie wurde daher durch sorgfältige Lothungen geprüft, und es wurde dafür die Anwendung von Senkbleien für 1060 Meilen von der Mündung des Ohio bis zum Fort St. Philipp, das nur 37 Meilen vom Golf entfernt ist, in Bereitschaft gesetzt. Diese Lothungen und die damit verbundenen Untersuchungen zeigten: Erstens, dass unermessliche Strecken des Strombettes aus feinem Kiesel und reinem Kieselsand, frei von allem Morast und Bodensatz existiren, und dass sie um so feiner werden, je näher sie dem Golf kommen. Kurz, sie sind überall da zu finden, wo der Strom zu rasch fliesst, um Niederschläge abzusetzen, und doch nicht reissend genug, um den Sand zu halten. Zweitens, dass da,

wo die Strömung todt wird, gegenüber von aushöhlenden Krümmungen und dergleichen der Niederschlag in sanft absteigenden sandigen und morastigen Ufern abgesetzt wird, den sogenannten »Weidenschlägen« oder wenn an Inseln, »Taubenköpfen«, von dem Vorkommen und Gruppirungsformen der daselbst wachsenden Weiden sogenannt. Dieser Prozess der Landbildung setzt an solchen Plätzen nur der Verbreiterung des Stromes eine Grenze, berührt aber die wahre Natur des Grundes nicht. Drittens: dass der *wahre Grund des Strombettes*, auf dem die beweglichen Sandbänke und Weidenschläge ruhen, von der Mündung des Ohio wenigstens bis zum Fort St. Philipp, *aus einer einzigen, gleichmassigen Substanz*, *einem harten*, *blauen oder graufarbigen Thon* zusammengesetzt ist. Dieser Thon ist vollständig verschieden von jeglichem Niederschlag, den der Strom gegenwärtig absetzt. So lange er feucht bleibt, scheint er fast unlöslich, ist sehr zäh und widersteht Jahre lang der starken Strömung des Mississippi. Dieser Thon zeigt sich nicht oft über der niedrigen Wassermarke im Bette zwischen dem Ohio und dem Redriver. Unterhalb des Redriver bricht er an mehreren Stellen hervor, und ist im Allgemeinen im ganzen Delta verbreitet. Die Thatsachen, die über diesen Thon festgestellt wurden, sind vom äussersten Werthe; denn sie beweisen entweder, dass es eine angeschwemmte Ablagerung ist, oder dass die Dicke der angeschwemmten Schicht des ganzen Thales (Alluvialstratum) bedeutend überschätzt wurde, und dass der Strom jetzt durch einen Kanal fliesst, dessen Bildung einer geologischen Periode angehört, die unserer gegenwärtigen vorangegangen ist. Um das Zeitalter dieses eigenthümlichen blauen Thones festzustellen, mögen folgende Thatsachen Anhaltspunkte geben. 1) Er unterscheidet sich bedeutend von irgend einem Niederschlag, den der Strom jetzt absetzt; 2) er liegt unterhalb der Sandschicht des ganzen Yazoobottom; 3) im Hochufer von Vicksburg liegt er unterhalb der Schicht, welche Meermuscheln enthält, jener Schicht, welche *G. Lyell* und Dr. *Harper* die »eocene tertiäre«, die älteste Tertiärschicht nannten. Ohne Frage liegt er auch so unter andern Hochufern des Stromes. aber es wurde nicht bei geringem Wasserstande, wo er allein sichtbar ist, darnach gesucht; 4) er liegt unterhalb Neworleans in Schichten, welche mit Sand und Seemuscheln abwechseln in einer Dicke von wenigstens 630 Fuss, wie bei Gelegenheit eines artesischen Brunnens nachgewiesen wurde, der bis zu dieser Tiefe gebohrt worden ist, ehe man damit nachliess. Die geologischen Zeitalter der Schichten, die

dabei durchbohrt wurden, sind nicht genau festgestellt, aber es ist klar, dass keine derselben unterhalb der Tiefe von 41 Fuss unter der Oberfläche, oder was dasselbe ist, 37 Fuss unter dem Niveau des Golfes vom Strome in seinem gegenwärtigen Zustande abgesetzt worden ist. Dasselbe Alter muss für das konstante Strombette des Mississippi zugegeben werden, denn sein Thon ist ein und derselbe, wie die tiefste Schicht, welche der Brunnen durchbohrt hat; 5) er bricht an der Küste von Texas 24 Fuss unter dem Niveau des Golfes unter Sandstein hervor.

Dies sind blos einige von den Thatsachen, aus welchen hervorgeht, dass das Bett des Mississippi nicht durch neuere Ablagerungen aus seinen Wassern gebildet worden ist. Was auch das Alter dieses Thones sein mag, er gehört jedenfalls einer geologischen Epoche an, die lange vor unserer gegenwärtigen war. Die Richtigkeit dieses Schlusses kann auch an der Form der Querdurchbrüche des Stroms bei den Krümmungen nachgewiesen werden. Wäre der Grund aus angeschwemmten Bestandtheilen gebildet, so würde er verhältnissmässig sanft und eben sein. Er ist aber im Gegentheil rauh, voller Blauthon-Riffe und Blauthon-Stücke, deren einige mehrere Fuss Höhe haben. Die Wirbel, welche die Oberfläche bedecken, bezeugen ebenfalls die grosse Unebenheit des Grundes, seinen nicht anschwemmungsartigen Karakter und deshalb sein hohes Alterthum. Die wichtige Tragweite dieser Entdeckung liegt darin: Das Bette des Mississippi wird nicht von Niederschlägen gebildet, die der Strom während seines Laufes absetzt. Dessen natürlicher Kanal ist nicht durch Flussmorast hindurch vom Wasser ausgeschürft worden, und wird nicht beständig verlegt, wie solche Kanäle zu thun pflegen, so dass es unmöglich wird, ihren Lauf selbst nur für wenige Jahre voraus zu bezeichnen. Es ist im Gegentheil ein umfangreicher natürlicher Kanal, durch ein Bett von hartem, zähem, unlöslichem, blauem Thon gebrochen, mit einem Thongrund und mit Wänden von abwechselnden Schichten von Thon und reinem, weissem Sand bis zum Niveau des niedrigen Wasserstandes. Es ist eine enorme Wasserleitung, von der Natur bestimmt, das Thal zu tränken, und in seinem allgemeinen Lauf fast so fest gemacht, als ob er in Felsen gehauen wäre. Dahinein strömt die ganze Ueberfülle des breiten Wasserabflusses zwischen den »Felsengebirgen« und dem Alleghany-Gebiet. Der majestätische Strom, alles was die zahllosen Flüsse des Thales abgeben, in sich aufnehmend, trägt die ganze Masse des Bodensatzes, die seine Wasser färbt, bis in den Golf mit sich fort, und baut dort

langsam neues Land mit den Trümmern auf, aber behält nichts zurück, als was die Hochwasser an seinen Ufern zurücklassen. In Rücksicht auf diesen grossen Unterschied zwischen den Anschwemmungen und dem Stromkanal und der Thatsache, von der wir gleich sprechen werden, dass der *Strom nur wenig Bodensatz mit sich führt*,*) haben wir ein Recht, anzunehmen, dass die Kraft der Strömung den Kanal immer rein erhält, und dass, so lange die Naturgesetze sich nicht ändern, keine Gefahr da ist, dass durch künstliche Einschränkung der Ueberschwemmungen das Bette aufgefüllt werde. Die Ufer des Mississippi sind jedoch trotz der scharfen Bestimmtheit des allgemeinen Kanals, innerhalb gewisser Grenzen unbeständig und wechselnd. Der Strom unterhöhlt die Ufer an den Krümmungen, und bildet neues Land an gewissen Punkten in der ganzen angeschwemmten Landregion. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in den Schichten fast reinem Sandes, der abwechselnd mit Thon im ganzen Thale vorkommt. Bei irgend einer Aenderung, welche die Richtung der Stromkraft erleidet, wäscht sie die Sandschichten fort; und wenn der Strom fällt, senkt sich das Ufer aus Mangel an Stütze bald zu Höhlungen nieder. Diese Sandschichten sind oft unter der Marke des niedrigen Wasserstandes, ein Umstand, der die Schwierigkeit des Schutzes bedeutend erhöht. Aber dieser Prozess des Aushöhlens verursacht auch Abbschneidungen, so dass da, wo zwei Windungen des Stromes sich nähern, der Strom allmälig den schmalen Hals des Landes durchschneidet, und einen *neuen* Kanal bildet, der durch seinen grösseren Fall bald der Hauptkanal wird. Seit 1800 sind sechs Abschneidungen dieser Art bekannt geworden, die den Strom um ohngefähr 80 Meilen verkürzt haben, und noch mehrere drohen gegenwärtig. Dieselbe Thätigkeit bewirkt an den Inseln ebenso deutlich bezeichnete Resultate. Unter ihrem Einfluss bilden sich beständig an mehreren Stellen Inseln, oder verbinden sich mit dem Festland oder verschwinden. Glücklicher Weise aber für den Erfolg künstlichen Schutzes vor Ueberschwemmungen schreitet gegenwärtig die Thätigkeit des Stromes rascher im oberen Theil des Thales fort, als im unteren, wo sie verhältnissmässig offenbar im Aufhören begriffen ist.

Der nächste bemerkenswerthe physische Karakter des Stromes ist

*) „Is undercharged with sediment" heisst hier eigentlich, dass das Wasser weniger Bodensatz mit sich führt, als es die Fähigkeit hat, in der Schwebe zu erhalten.

die Neigung seiner Wasserfläche. Diese vermindert sich, sobald wir dem Golf nahe kommen, der einen nicht zu übersehenden Einfluss auf dieselbe ausübt. Von Natchez bis zur Mündung vermindern sich stufenweise die Schwankungen, die durch den Wechsel des Wasserabflusses erzeugt werden, während an jenem Punkt der Einfluss der Veränderungen des Golfs mehr und mehr ersichtlich wird. Das mittlere Niveau des Golfs ist offenbar die Messungsfläche, nach der die Oberfläche des Flusses berechnet werden muss. Die Wirkungen der Fluth- und Ebbe-Schwankungen auf die tieferen Stufen des Flusses werden wahrscheinlich selbst bei Redriverlanding empfunden, das 316 Meilen von der Mündung entfernt ist, während in Batonrouge, 245 Meilen von der Mündung eine mittlere Ebbung von $\frac{2}{10}$ Fuss stattfindet, obwohl die mittlere Ebbung des Golfs blos $1\frac{2}{10}$ Fuss beträgt. Diese feine Veränderung, entspringend von einer so leichten Fluthwelle im Golf in einer Entfernung von 245 Meilen und die Neigungsfläche eines so mächtigen Stromes beinflussend, dessen Strömung, was wohl zu beachten ist, nieOund nirgends aussetzt, ist ein interessanter Beweis der raschen Empfänglichkeit für fremden Einfluss und des pünktlichsten Gehorsams gegen die kleinsten Kräfte, die bei den Stromerscheinungen zur Geltung kommen. *Vorherrschende Winde* verursachen ebenfalls Aenderungen im Niveau des Golfs und folglich in dem des Stromes. Im Januar 1852 war das mittlere Niveau des Golfs 1 . 5 Fuss niedriger, als im September vorher und 1 Fuss niedriger als das mittlere monatliche Niveau der übrigen Monate des Jahres. Immer, wenn der Wechsel des Golfniveaus von langer Dauer ist, erzeugt er eine Schwankung in der Neigungsfläche des Stromes. Eine solche Schwankung von 2 Fuss, zwischen dem 10. und 18. November 1851 im Golfe herrschend, wurde, in New-Carthago empfunden, 460 Meillen den Strom hinauf und an der Mündung des Redriver 316 Meilen vom Golf entfernt, war sie 1 . 5 Fuss.

Stürme erzeugen noch grössere Wirkungen, welche die furchtbarsten Zerstörungen zur Folge haben würden, entsprängen sie nicht aus Ursachen, welche mit andern einen niedrigen Wasserstand erzeugenden Ursachen (wie lange heisse Trockenheit) verbunden sind. Der Spielraum zwischen dem hohen und dem tiefen Wasserstande des Mississippi beträgt im Durchschnitte ohngefähr 45 Fuss bis er unter den Einfluss des Golfes kommt. Dann vermindert er sich allmälig bis auf Null. In Natchez, wo der Wechsel im Niveau am grössten ist, reicht er bis über 50 Fuss. Die meisten unserer Leser werden wahr-

scheinlich erstaunt sein, zu hören, dass die Schwankungen des Mississippi einen gleichen Spielraum, wenn nicht einen grösseren haben, wie die berühmten Gezeiten (Ebbe und Fluth) der Bai von Fundy. Diese Wechsel sind jedoch sehr allmälich, innerhalb 24 Stunden niemals 3 Fuss überschreitend, und im Durchschnitt nur einige Zolle betragend. Der *Werth des Landes* im Mississippithale hängt so sehr von seinem betreffenden Niveau ab, dass dort die meisten Städte eine »Bankmarke« haben, d. h. einen festen bekannten Punkt, dessen Höhe in Grund-Eigenthumstiteln und Abtragungsurkunden genau beschrieben ist. In St. Louis ist die »Bankmarke«, genannt die »St. Louis Directrix«, die Spitze eines Ecksteines von Marketstreet und dem Levee, 405 Fuss über dem Niveau des Golfs und 34 Fuss über der niedrigen Wassermarke des Stromes von 1860. Dennoch war dieselbe bei der Ueberschwemmung von 1858 drei Fuss unter Wasser. St. Louis ist 1253 Meilen von der Spitze der »Pässe« entfernt, dem 17 Meilen vom Golfe entfernten Punkte des Mississippi, wo seine Mündungen gabelförmig auseinander gehen. Die mittlere Neigung des Mississippi von St. Louis bis zum Golfe ist daher nur 0.31 eines Fusses, etwas weniger, als 4 Zoll in einer Meile, eine Neigung, gewiss nicht sehr gross, und doch gross genug um, wie beobachtet wurde, eine Fluthgeschwindigkeit von 0.6 Fuss in der Sekunde und etwas mehr, als 4 Meilen in der Stunde zu ergeben. Eine Reihe sehr ausgedehnter Beobachtungen mit Visierstäben hat die allgemeinen Gesetze der Abstufungen des Stromniveaus festgestellt; sie sind im Bericht schön erläutert durch eine Karte von Kurven, welche die jährlichen Wechsel des Niveaus während der Beobachtung Zeitläufe darstellt. Diese Kurven zeigen:

Erstens, dass die mittlere Aufeinanderfolge des Stromwasserstandes vom Ohio bis zum Golf wenig Unterschied zeigt. Zweitens, dass zwei grosse Steigungen stattfinden im Winter, Frühjahr und Sommer. Drittens, dass der Strom alle Jahre im März am höchsten steigt, dann sinkt, bis er wieder durch die frühen Sommerregen angeschwollen im Juni steigt, dann rasch fällt, bis er im Oktober seinen niedrigsten Punkt erreicht, und dann plötzlich steigt, reissender als zu jeder andern Jahreszeit, bis Januar und Februar, wo er bis zum Anfang des Steigens im März durch die zugefrorenen Nebenflüsse gebändigt wird. Viertens, dass der Strom 7 Monate lang, von Ende Dezember bis Ende Juli über das Mittelniveau steigt, und den übrigen Theil des Jahres unter dasselbe sinkt.

Dies sind blos einige der interessanten Resultate, die jene Kurven

dem Auge des Beschauers mit Einem Blicke zeigen. Bei den Querdurchbrüchen wurden die mittlere Hochwasserfläche, die mittlere Mittelkanaltiefe und die mittlere Hochwasserbreite mit annähernder Bestimmtheit festgestellt. Da der Zufluss der grossen Nebenflüsse die Grössen des Hauptstroms berührt, so wurden die Resultate desselben für vier Abtheilungen des Thales berechnet:

Oertlichkeit.	Hochwasser.			Niedriges Wasser.		
	Flächeninhalt. Q.-Fuss.	Breite. Fuss.	Grösste Tiefe. Fuss.	Flächeninhalt. Q.-Fuss.	Breite. Fuss	Grösste Tiefe. Fuss.
Vom Ohiofluss bis zum Arkansasfluss	191,000	4,470	87	45,000	3,400	49
Vom Arkansasfluss bis zum Redfluss	199,000	4,080	96	54,000	3,060	56
Vom Redfluss bis zur Baiou La Fourche	200,000	3,000	113	100,000	2,750	78
Von Baiou La Fourche bis zum Head of Passes . .	199,000	2,470	129	163,000	2,250	114

Die Füllung (drainage) des Strombettes kann nicht begriffen werden, ohne seine Beziehung zum dortigen Regenfall zu verstehen. Den Regenfall mit Bestimmtheit für das ganze Mississippithal festzustellen, erfordert eine bisher noch nicht erreichte Summe von Arbeit. Statt der früheren Abzeichnung einzelner Regen-Distrikte giebt der Bericht eine vollständige tabellarische Regenkarte. Diese Karte zeigt in annähernder Genauigkeit alles bestimmt Bekannte. Das Verhältniss des Regenfalls zur Stromtränkung ist bis jetzt für keinen grossen Strom so genau berechnet worden, weil für keinen selbst kleineren Fluss die abfliessende Wassermenge nur annähernd so genau und vollständig festgestellt wurde, wie sie jetzt für den Mississippi berechnet ist. Diese Berechnung war bisher unmöglich und zwar wegen des doppelten Mangels der breiten Beobachtung und der Kenntniss des Gesetzes, welches den Fluss des Wassers in natürlichen Kanälen beherrscht. Es ist eine Ehre für die amerikanische Wissenschaft, dass sie im Besitz des schönsten Stromes der Welt, sich auch fähig erwiesen hat, ihren Besitz zu messen und abzuschätzen. Der Flächeninhalt des gesammten Mississippithales beträgt 1,256,050 Quadratmeilen. Der mittlere Jahresbetrag des Regens daselbst ist 84,400,000,000,000 Kubikfuss. Der

jährliche Wasserabfluss des Mississippi ist 19,400,000,000,000 Kubikfuss. Der Fluss führt daher ohngefähr ein Viertel des gesammten Regenfalls mit sich fort, ein Betrag bedeutend grösser, als bisher angenommen wurde. Es sind aber drei bestimmte Arten von Jahren hierfür wohl zu unterscheiden: die äussersten Niedrigwasserjahre, wenn der Abfluss blos 11 Billionen Kubikfuss, die gewöhnlichen, wenn er 19½ Billionen Kubikfuss und die grossen Fluthjahre, wenn er 27 Billionen Kubikfuss beträgt. Diese Unterschiede hängen mit entsprechenden Veränderungen im Jahresbetrag des Regens zusammen, und entspringen vielleicht denselben Ursachen, welche die hundertjährigen Schwankungen der grossen nördlichen See'n erzeugen. Zugleich sind diese mehrjährigen Beobachtungen, obwohl noch nicht mit vollkommen entscheidender Bedeutung, im Stande, zu zeigen, dass die Bebauung des Thales seit 1819 keine abschätzbare Wirkung auf den Abfluss des Stromes gehabt haben.

Es war für die Vermessung nothwendig, über die Menge des Bodensatzes, den das Mississippiwasser enthält und absetzt, Gewissheit zu haben. Ein grosses Argument, das gegen das Abzugs- oder Abfluss-System zum Zwecke des Schutzes vorgebracht wurde, war das, dass das Wasser mit Bodensatz (sediment) bis zur äussersten Fähigkeit, diesen in der Schwebe zu halten, geschwängert sei, und dass, wenn durch Abzugskanäle Wasser abgeleitet würde, eine Verminderung in der Geschwindigkeit des Stromes und damit ein Niederschlag in der Tiefe des Bettes stattfinden würde. Diese Annahme wurde einer strengen Prüfung unterworfen, die zu der grossen Entdeckung führte, dass der Bodensatz, den das Wasser des Mississippi mit sich führt, zu wenig, das heisst an Masse unterhalb seiner Tragfähigkeit ist, und dass jede Furcht vor Niederschlägen in Folge von Ausflusskanälen vollkommen grundlos ist. Während 52 Wochen wurden täglich Proben von Wasser an drei verschiedenen Stationen und von verschiedenen Tiefen genommen und dasselbe geschah an einer Station täglich ein ganzes zweites Jahr hindurch und zu andern Zeiten an andern Plätzen. Eine sorgfältige Untersuchung dieser Proben stellte die oben behauptete Wahrheit fest, und enthüllte zugleich die Thatsache, dass der Bodensatz im Mississippiwasser in langen Zeitläufen an Gewicht im Verhältniss zum Wasser sich wie 1 : 1500 und im Bausch wie 1 : 2900 verhält. Nehmen wir an, diese Folgerung sei richtig und der durchschnittliche jährliche Abfluss des Wassers mit 19½ Billionen Kubikfuss richtig geschätzt, so folgt, dass gegenwärtig 812½ Tausend Millionen Pfund

Bodensatzmasse, eine Quadratmeile von 241 Fuss tiefer Ablagerung bildend, jährlich im Zustand der Schwebe nach dem Golf hinab getragen wird. Werden nun die Marschen besetzt, so wird die Erdmasse, die jetzt dort abgesetzt wird, nach dem Golfe fortgeführt werden. Wenn daher die vier grossen Marschen so geschützt werden, wird eine Zufuhr gleich einem Achtzehntel der Masse, die vordem fortgetragen wurde, stattfinden. Die Masse daher, die dann nach dem Golf treibt, wird jährlich 858 Tausend Millionen Pfund oder eine Quadratmeile Niederschlag von 254 Fuss Tiefe betragen. Aber ausser dem Stoff, der im Wasser schwebt, wird auch eine grosse Menge vom Strome im Grunde des Bettes fortgerollt. Davon kann keine genaue Messung genommen werden; aber aus dem jährlichen Wachsthum der Bänke ergiebt sich eine Annahme von ohngefähr 750 Millionen Kubikfuss, was eine Quadratmeile 27 Fuss hoch bedecken würde. Die jährliche Lieferung des Flusses nach dem Golf beträgt daher jetzt ein Prisma mit einer Quadratfläche von 1 Quadratmeile und einer Höhe von 268 Fuss, und wenn die Uferdämme vollendet sind, wird sie ein Prisma bilden mit derselben Grundfläche und 281 Fuss Höhe.

Die mittlere Temperatur von Luft und Wasser wurde in Carrollton nach einer ununterbrochenen Beobachtung von zwei Jahren ausgerechnet. Das Wasser, fand man, hat eine mittlere Jahreswärme von 64 Grad Fahrenheit, während das Mittel der Luft 4.5 Grad höher steht. Das Wasser ist am wärmsten Ende August und am kältesten Ende Januar und der Unterschied zwischen diesen äussersten Graden der mittleren wöchentlichen Temperatur ist ohngefähr 46 Grad. Der entsprechende Luftunterschied ist blos 40 Grad, woraus ersichtlich, *dass das Wasser grössere Extreme der Hitze und der Kälte erreicht, als die Luft, und dass die Wechsel im Wasser mehr gleichmässig, stufenweise und später erscheinen, als in der Luft.* Ein allgemeiner Schluss aus den Beobachtungen zeigt, dass die mittlere Temperatur des Wassers bei Carrollton in seinem Bette von 750 Meilen 3 Grad steigt, während der entsprechende Luftunterschied ohngefähr 8 Grad ist.

Die Thatsache, dass der grösste und fruchtbarste Theil der natürlichen Ufer in einer Ausdehnung von 1000 Meilen sich unterhalb der Hochwasserlinie befindet, hat die Ansiedler gezwungen, den Schutz gegen die Hochwasser zu ihrer ersten Aufgabe zu machen. Das Dammsystem ist das einzige, das zu irgend einer Zeit vorherrschend in weiterer Ausdehnung ins Werk gesetzt wurde. Das Archiv, das über die grossen Ueberschwemmungen vorhanden, zeigt aber deutlich,

dass dies System daran gescheitert ist, seine Zwecke in irgend einem grossen Maassstabe auszuführen. Dieses Archiv ist in diesem Jahrhundert von 1798 bis zum Zeitpunkte der hier besprochenen Vermessung regelmässig, obwohl etwas lose, geführt worden. Um eine angemessene Vorstellung von dem zerstörenden Karakter der Ueberschwemmungen zu geben, wollen wir eine kurze Darstellung von der Junierhebung von 1858, einer der grössten des Archivs und derjenigen, die der Bericht als Muster betrachtet, mittheilen. Der Ohio und der Mississippi gingen in hoher Fluth und der reissende Strom, der durch die Marschen in den oberen Theilen des angeschwemmten Landes oberhalb Columbus fegte, war eine furchtbare Wassermasse. Sieben Tage lang stürzte sie nieder, 1,475,000 Kubikfuss in der Sekunde. Cairo wurde überschwemmt: meilenweit wurden die Uferdämme von St. Francis weggewaschen, und das Wasser strömte über nach den Grundländereien, die schon hoch von der Aprilfluth überschwemmt waren. So gering war die Austeichung dieser Gegend, dass die sechs grossen Baious und der St. Francisflusskanal nicht hinreichend waren, der Fluth einen Wasserweg zu eröffnen, und sie in den Mississippi zurückzuteichen, und so strömte sie oberhalb Stirling meilenweit selbst wieder über die Ufer hinweg und wusch die Reste der Uferdämme in den Strom hinein. Hierauf durch die St. Francis-Marschen, wie eine ungeheure Woge rollend, sammelte sie sich wieder bei Helena und brach mit erneuter Wuth vorwärts über das niedrigere Land herab bis zu den Whiteriver-Marschen und den Yazoo- und Tensas-Gründen. Das Yazoobecken war hoch überschwemmt, obwohl während der ganzen Steigung 125,000 Kubikfuss in der Sekunde nach dem Mississippi zurückströmten. Unterhalb Redriverlanding blieben die Uferdämme glücklicher Weise ungebrochen, ausgenommen an zwei Punkten; aber man hatte es bei dieser grossen Fluth nur der Thatsache des niedrigen Wasserstandes in den Nebenflüssen zu danken, dass das ganze niedrige Land einer allgemeinen Ueberschwemmung entronnen ist. Das sind die gigantischen Fluthen, gegen die ein Schutz gesucht wird. Den Werth des Eigenthums abzuschätzen, das sie zerstören, ist unmöglich. Eine annähernde Vorstellung aber mag man sich davon aus der Thatsache bilden, dass im Tensas-Grunde, der nur einen Theil der Ländereien ausmacht, die bei der beschriebenen Ueberschwemmung überfluthet waren, der Verlust, den die Ueberschwemmung von 1850 verursachte, auf 5 Millionen Dollars und darüber berechnet wurde. So gross ist die Verwüstung dieser Fluthen, dass wahrscheinlich das

vernichtete Kapital von drei bis vier Ueberschwemmungen die Kosten des Schutzes für das ganze Thal bestreiten würde.

Es wurde, um zu unseren Untersuchungen zurückzukehren, ausser ausgedehnten Tiefenmessungen in den Nebenflüssen und den Einrissen des Mississippi durch exakte wissenschaftliche Methoden der tägliche Abfluss des Stroms ein ganzes Jahr hindurch in Neworleans und ein anderes Jahr zugleich in Vicksburg und Columbus erhärtet, und zu diesem Behuf unter ausdauernder Wachsamkeit der Beobachter durchschnittlich an 75 Flossbrettern jeden Tag notirt. Häufig mussten bei Verwerthung dieser Messungen im Büreau zu den Beobachtungen der Probleme neue Methoden gefunden und unmittelbar für die praktischen Zwecke verwandt werden. So war es, um den Abfluss des Stromes aus den Messungen für einen einzigen Tag abzuleiten, nothwendig, die Bahnen aller Flossbretter zu entwerfen, in geeignete Unterabtheilungen zu gruppiren, die entsprechenden theilweisen Oberflächen der Querdurchbrüche zu multipliziren und die Summe der Resultate zu nehmen. Da bei der physischen Unmöglichkeit, genug Schwimmbretter zu beobachten, um die Geschwindigkeit an allen Stellen eines Querdurchbruchs zu messen, die Flossbretter lange Zeit in einer gleichmässigen Tiefe unter der Oberfläche beobachtet werden mussten, so war es nothwendig, dies Resultat zu korrigiren, indem es durch die Gleichung zwischen der Geschwindigkeit bei dieser Tiefe und dem Mittel aller Tiefen multiplizirt wurde. Aber das Gesetz, das diesen Wechsel der Geschwindigkeit bei verschiedenen Tiefen regulirt, war unbekannt. Die Theorien darüber waren nicht blos streitig, sondern äusserst widersprechend. Um für die Geschwindigkeit bei verschiedenen Tiefen die wahre Form der Kurve zu bestimmen, welche das Gesetz, das die thätige Kraft des Zusammenhaltens zwischen Theilchen einer bewegten Flüssigkeit beherrscht, auszudrücken vermag, wurde eine Reihe ausgedehnter, besonderer Messungen gemacht, und das jedesmalige Resultat durch einen so ausserordentlich verwickelten Prozess analysirt, dass er an Umfang und Ausdehnung *Dübüats* berühmte Ableitung seiner Formel für die mittlere Geschwindigkeit weit übertrifft, die bis jetzt als eines der besten Beispiele der Methode *Bernoullis* betrachtet wurde. Die Form der Kurve ist eine Parabel. Die Veränderungen, welche die Verschiedenheit in der Tiefe und die Geschwindigkeit verursachen, die Wirkung selbst der regellosen Winde, alles dies wurde hartnäckig aufgesucht, um die gewünschte Gleichung abzuleiten.*)

*) Für Techniker wollen wir die Gleichung mittheilen:

Durch diese exakte Methode wurde der tägliche Abfluss des Stromes selbst durch die ganze angeschwemmte Gegend, seiner Haupt-Nebenflüsse und seiner Einrisse für die Ueberschwemmungen von 1851 und 1858 so genau bestimmt, dass die Quantität des Wassers, welche zum Flusse hinzugekommen wäre, wenn keine Einrisse stattgefunden hätten, für jeden Punkt genau berechnet werden konnte. Eine vergleichende Analyse der andern grossen Ueberschwemmungen entschied schliesslich, was als die Zunahme des Volumens an jedem Punkte betrachtet werden musste, wogegen man sich zu wahren hätte, vorausgesetzt, der Strom bliebe in seinem natürlichen Bette in der ganzen Gegend des angeschwemmten Landes. Die nächsten praktischen Fragen, die aus diesen Untersuchungen abgeleitet, gelöst und zur Probe durch nachherige Messungen geprüft wurden, waren die, wie hoch das hinzukommende Volumen Wasser die Oberfläche des Stromes heben würde, und wie das Verhältniss ist, das zwischen der Senkung, den Querdurchbrüchen und dem Abfluss der Flüssigkeit besteht. In welcher Weise hierdurch der längstgehegte Wunsch der hydraulischen Ingenieure, ein normales Verhältniss zwischen einer einzelnen Geschwindigkeit und der mittleren Geschwindigkeit in allen Tiefen auf derselben vertikalen Ebene zu finden, erfüllt worden ist, wollen wir kurz mit den bescheidenen Worten des Berichtes andeuten, die er der die Formeln beweisenden Tabelle hinzufügt:

»Diese Tabelle liefert die siegreiche Probe für die Exaktheit der neuen Formeln in ihrer Anwendung auf fliessendes und bewegtes Wasser in natürlichen Kanälen. Hinzugefügt zu den vorhergehenden Proben, etablirt sie über alle vernünftigen Zweifel: 1) dass dieselben Gesetze den Fluss des Wassers in den grössten Strömen, wie in den kleinsten Flüssen beherrschen, 2) dass die neuen Formeln diese Gesetze wahrhaft ausdrücken, und 3) dass die bisher vorgeschlagenen Formeln sie nicht einmal annähernd auszudrücken vermochten.«

Die durch die Messungen und Beobachtungen erlangten Resultate und die daraus abgeleiteten neuen Gesetze führten folgerichtig zur

---

$$\frac{Um}{U_5} = \frac{Um}{Um\left(\frac{1}{3} + \frac{(0.317 + 0.06f)(10r - r^2) - 25}{r^2}\right)\left(\frac{1.69\,v}{(r+1.5)^{\frac{1}{2}}}\right)^{\frac{1}{2}}}$$

und bemerken, dass die Kurve der Ausdruck des Verhältnisses ist zwischen der mittleren Geschwindigkeit (5 Fuss) unterhalb der Oberfläche und dem Mittel der mittleren Geschwindigkeit in allen vertikalen Flächen im Querdurchschnitt des Stromes.

Lösung des grossen Problems, die ungeheuren, fruchtbaren Länderstrecken des Mississippithales dauernd vor Ueberschwemmung zu sichern. Es liegt hier eine kulturgeschichtlich interessante Eigenheit des amerikanischen Lebens vor, die der Entstehungsweise grosser technischer Unternehmungen in Europa, die alle von der Theorie ausgehen, oft lange Theorie bleiben und erst später praktisch ausgeplant werden, gerade entgegengesetzt ist. Dort werden empirische Untersuchungen im grössten Maassstabe in Angriff genommen, theoretische Gesetze aber, die sich durch dieselben oder neben denselben ergeben, sofort wieder für grosse praktische Zwecke verwerthet. Wir wollen nicht leugnen, dass dabei viele Sünden roher Empirie mit unterlaufen; hier aber haben wir die seltne, glückliche Erscheinung, dass strenge Männer der Wissenschaft ihre Doktrinen sofort zur Lösung grossartiger praktischer Probleme verwerthen, ein harmonisches Ineinandergreifen wissenschaftlicher und praktischer Arbeiten, ein wahres Ideal volkshaushälterischer Thätigkeit.

(Der Schluss folgt im nächsten Bande.)

Ueber uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurse.

Vortrag des

John Prince-Smith

auf dem siebenten Kongresse deutscher Volkswirthe.

In den Nachbarstaaten Oesterreich und Russland, sowie in den für unseren zollvereinsländischen Handel so wichtigen nordamerikanischen Federalstaaten hat man uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangkurse massenweise ausgegeben. Daraus erfolgt nicht blos eine völlige Verwirrung aller Wirthschaftsverhältnisse in jenen Staatsgebieten, sondern auch eine empfindliche Störung unseres Handelsverkehrs mit denselben.

Aber nicht blos wegen dieser Rückwirkung auf unseren Handel haben wir ein praktisches Interesse, uns die verhängnissvollen Folgen eines erzwungenen Umlaufs uneinlösbarer Geldnoten klar zu machen; sondern es hat Jedermann allezeit ein praktisches Interesse, aus schwererkauften fremden Erfahrungen nützliche Belehrungen und heilsame Warnungen zu ziehen. Und wenn auch für uns, die wir bisher vor dergleichen Geldwirren bewahrt blieben, ähnliche Gefahren fernliegend scheinen mögen, so kann dies nicht darauf beruhen, dass wir uns etwa sicher fühlten, unsere zollvereinsländischen Regierungen würden uns stets zu bewahren wissen vor jenen staatlichen Bedrängnissen, welche anderwärts zur Massenausgabe uneinlösbarer Noten mit sogenanntem Zwangskurse führten; sondern unser Gefühl der Sicherheit, wenn wir ein solches zu hegen berechtigt sind, kann nur darauf fussen, dass bei uns eine grössere Einsicht in den Zusammenhang volkswirthschaftlicher Dinge verbreitet ist, — dass wir deshalb selbst in der alleräussersten Staatsnoth wirthschaftliche Hülfsmittel zu finden wissen

und niemals uneinlösbare Zwangsnoten dulden werden, wie die volkswirthschaftlich unaufgeklärten Einwohner anderer Staatsgebiete sie zu ihrem tiefsten Schaden dulden müssen, — dass wir sie niemals dulden werden, weil wir Einsicht genug in das Wesen des Geldes haben, um zu wissen, dass solche Notenausgabe, anstatt der staatlichen Finanzverlegenheit wirklich oder dauernd abzuhelfen, blos jene Verlegenheit über den Erwerbsverkehr verbreitet, das Wirthschaftsleben des Volks hineinzieht in die Wirren zerrütteter Staatswirthschaft.

Ist also die allgemeine Verbreitung volkswirthschaftlicher Einsicht unser einziger wirklicher Schutz vor Uebeln, unter welchen Andere ihren Mangel solcher Einsicht so schwer vor unseren Augen büssen müssen, so werden Sie, meine Herren, es praktisch gerechtfertigt finden, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit für eine wissenschaftliche Erörterung des Geldwesens und des Unwesens uneinlösbarer Noten beanspruche.

Man hört oft von *flüssigem* Gelde, vom Ab- und Zufliessen des Geldes reden; und in der That theilt das Geld so sehr die Eigenschaften einer Flüssigkeit, dass man die Gesetze der Geldvertheilung und Geldbewegung am besten veranschaulicht durch Hinweis auf die Statik der Flüssigkeiten, welche nicht, wie feste Körper, blos senkrecht lasten, sondern auch mit jedem Theilchen nach allen Seiten mit einer Kraft drücken, welche der darauf lastenden Masse entspricht, so dass die Theilchen einer Flüssigkeit nur dann in Ruhe sein können, wenn sie im Gleichgewicht sind, wenn nämlich jedes Theilchen von allen Seiten gleichen Druck erleidet; — ist aber an irgend einer Stelle von der einen Seite her ein Ueberdruck, so entsteht innerhalb der Flüssigkeit eine Bewegung, welche nur mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts aufhören kann. — Am besten sind uns, aus täglicher Erfahrung, die Bewegungen bekannt, welche aus dem gestörtem Gleichgewichte unseres Luftmeers entstehen. Ungleichheit der Erwärmung und Ausdehnung der Luft, oder der Verdunstung und des Niederschlags, erzeugen in der Vertheilung der Luftmassen und im Luftdruck Ungleichheiten, welche durch die Windbewegungen ausgeglichen werden müssen. Die Wirkung solcher örtlichen Störungen erstreckt sich weit über unsere Erdoberfläche. Der Niederschlag auf die schneebedeckten Ebenen Sibiriens oder die hochragenden Alpenspitzen, das Herabflossen der polaren Eisberge, das Erglühen der afrikanischen und mongolischen Sandwüsten, das Dampfen des atlantischen Golfstroms, ja das Verdunsten des grossen südtropischen Ozeans, alle diese Momente wirken auf die Witterung bei uns in Deutschland ein. Unser Luftmeer bildet

ein grosses Ganze, welches durch allgemeine statische Gesetze dergestalt beherrscht wird, dass kein Theil desselben sich der regelnden Gewalt dieser Gesetze entziehen kann. Und dies eben ist der Vergleichungspunkt, den ich zur Veranschaulichung des Geldwesens hervorheben wollte. Denn was für die atmosphärische Bewegung der am Barometerstand sich zeigende Luftdruck ist, das ist für die Geldbewegung der an den Waarenpreisen sich zeigende Geldwerth. Und wie an jedem Orte der relative Luftdruck von der Vertheilung der ganzen Luftmasse, hängt auch an jedem Orte der relative Geldwerth von der Vertheilung der gesammten Geldmasse der Welt ab. Und ebenso wie es für jeden Ort der Erdoberfläche einen durchschnittlichen Luftdruck oder Barometerstand giebt, dessen Vermehrung oder Verminderung sofort ein wiederausgleichendes Ab- oder Zuströmen von Luft zur Folge hat, ebenso giebt es für jeden Ort der Wirthschaftswelt einen normalen Geldwerth oder Stand der durchschnittlichen Waarenpreise, dessen Steigen oder Sinken sofort ein wiederausgleichendes Ab- oder Zuströmen von Geld erzeugt. Und wie der normale Barometerstand je nach der Höhe über dem Meeresspiegel abnimmt, ebenso wird der normale Geldwerth für jeden Wirthschaftskreis, je nach der Höhe seiner industriellen Entwickeluug, ein niedrigerer, der Preisdurchschnitt ein höherer. Wo die Wirthschaft am höchsten entwickelt ist, da findet sich die verhältnissmässig grösste Geldanhäufung, da wird die Leistung am höchsten bezahlt. Für jeden Wirthschaftskreis bestimmen die allgemeinen Wirthschaftsgesetze des Weltmarktes einen normalen Geldwerth, den die Verordnungen einer Staatsregierung vorübergehend stören, aber nicht dauernd ändern können.

Das Geld, die Baarschaft, hat nun den Zweck, die Marktvorräthe umzusetzen. Je nach der Entwickelung des Kredits wird von diesen Marktvorräthen ein grösserer oder geringerer Theil ohne Anwendung von Baarschaft umgesetzt. Es giebt aber für jeden Wirthschaftskreis, je nach der Produktivität desselben, eine gewisse Waarenmasse, welche innerhalb einer gewissen Umlaufsfrist vermittelst des baaren Geldes umzusetzen ist. Je grösser nun im Verhältniss zu dieser Waarenmasse die Gesammtsumme vorhandener Baarschaft ist, um so höher werden die durchschnittlichen Waarenpreise sein. Denn die Gesammtbaarschaft bildet die Gesammtnachfrage. Wer baares Geld hat, will es nicht zinslos liegen lassen; er will es nutzen, will dafür Waare haben. Die Gesammtbaarschaft wird für den gesammten damit umzusetzenden Marktvorrath gegeben. Je grösser also jene Gesammtbaarschaft im

Verhältniss zu diesem Marktvorrath, um so höher ist der Stand der Waarenpreise im Markte. Da aber, nach den Gesetzen des Weltmarkts, die Waarenpreise in dem einen Wirthschaftskreise sich in einem bestimmten Verhältniss zu den Waarenpreisen in anderen Kreisen halten müssen, so muss sich auch in jedem Kreise die Grösse der Gesammtbaarschaft in ein bestimmtes Verhältniss zu der damit umzusetzenden Waarenmasse setzen. Die Grösse der Gesammtbaarschaft lässt sich nicht beliebig in dem einen Verkehrskreise vermehren oder vermindern. Die Art, auf welche der Weltverkehr jedem Wirthschaftskreise den ihm bestimmten Antheil an der Weltbaarschaft zumisst, ist sehr einfach. Sobald nämlich in dem einen Kreise der Baarbestand im Verhältniss zum Waarenumsatz grösser, der Preisstand also höher, als der normale ist, kaufen dort die anderen Kreise mehr und verkaufen dort weniger, als sonst. Für den Betrag, um welchen die Einfuhr die Ausfuhr von Waaren übersteigt, wird baares Geld ausgeführt, — und zwar so lange bis die Verminderung der Gesammtbaarschaft in dem gedachten Wirthschaftskreise die Waarenpreise wieder auf dasjenige Niveau herabsetzt, bei dem ein Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausfuhr von Waaren sich erhalten kann. — Natürlich findet das Umgekehrte statt, wenn sich irgendwo ein geringerer als der normale Baarbestand durch unverhältnissmässig niedrige Waarenpreise kundgiebt. — Um die Erhaltung eines für den Marktumsatz genügenden Baarbestandes braucht sich ein Wirthschaftskreis gar nicht zu kümmern; denn ein Mangel an Baarschaft steigert den Werth des Geldes, — und von allen Waaren strömt am raschesten das Geld dahin, wo es den höchsten Werth hat, den besten Markt findet.

Prüfen wir nun den häufig vorgekommenen Fall, dass eine Staatsregierung, welche das den Baarbestand regelnde Weltmarktsgesetz nicht kennt, oder nicht berücksichtigen will, uneinlösbare Geldnoten in Uebermaass mit sogenanntem Zwangskurs ausgiebt. Der Einfachheit wegen wollen wir zuerst die Folgen dieser Maassregel allein angeben, ohne die vielerlei Umstände zu berücksichtigen, durch welche sie in der Praxis modifizirt werden dürften. — Gesetzt also, der normale Baarbedarf eines Staatsgebiets beträgt zweihundert Millionen Silbergulden, zu fünfundvierzig Stück auf das Pfund Feinsilber, und die Regierung setzt uneinlösbare Zwangsnoten im Nominalbetrage von dreihundert Millionen Gulden in Umlauf. Die Baarschaft, d. h. der Betrag der Anweisungen auf den Marktvorrath ist plötzlich stark vergrössert, der Marktvorrath nicht in demselben Verhältniss. Die Marktpreise steigen. Die Einfuhr

von Waaren übersteigt die Ausfuhr derselben. Für die Bilanz wird baares Metallgeld ausgeführt. Aber selbst nach dem Ausführen alles Metallgeldes bilden die Zwangsnoten allein eine Baarschaft, die den normalen Bedarf an Umsatzmitteln um die Hälfte übersteigt. Die Nominalpreise der Waaren bleiben noch immer hoch genug, um eine überschüssige Waareneinfuhr zu veranlassen. Ist aber schon das Edelmetall oder Weltgeld verschwunden, so lässt sich eine fortdauernde Bilanz nicht mit Zwangsnoten, welche nur Lokalgeld sind, bezahlen. Man muss mit Wechseln die Schuld an das Ausland ausgleichen. Der Wechselkurs oder Preis von Wechseln auf das Ausland richtet sich nach Angebot und Nachfrage, und diese verhalten sich, wie die Ausfuhr zur Einfuhr von Waaren. Das Angebot von Wechseln auf das Ausland ist also kleiner als die Nachfrage nach denselben; sie müssen mit Aufgeld bezahlt werden; für einen Wechsel auf das Ausland über eine Summe Silbergeld im Gewichte von einem Pfund Feinsilber muss man Zwangsnoten im Nominalbetrage von viel mehr als fünfundvierzig Gulden geben; der Papiergulden ist gegenüber dem Silbergulden entwerthet, — und diese Entwerthung nimmt zu, bis für den Importeur der Verlust am gesteigerten Wechselkurs den Gewinn an den gesteigerten Waarenpreisen verschlingt und den Reiz zur überschüssigen Einfuhr aufhebt. Wenn z. B. der Kaufmann eine eingeführte Waarenmenge, die ihm zwei Pfund Silber kostet, zwar für hundertfünfunddreissig Papiergulden verkaufen kann, aber auch eben so viele Papiergulden für einen Wechsel über zwei Pfund Silber geben muss, so bleibt ihm am Geschäfte kein Gewinn mehr; drei Papiergulden haben den Werth von nur zwei Silbergulden; die dreihundert Millionen Papiergulden haben die Kaufkraft von nur zweihundert Millionen Gulden Silber; — der effektive Tauschwerth des papiernen Umsatzmittels ist auf denjenigen Betrag zurückgeführt, den das Welthandelsgesetz als den wirthschaftlichen Baarbedarf des gedachten Verkehrskreises bestimmt; — und kein staatlicher Zwang vermag es, diesen Vorgang der Ausgleichung zu verhindern. Was auch die Staatsgewalt immer verordnen möge, für die Zwangsnoten gestaltet sich, nach unbezwingbaren Wirthschaftsgesetzen, dem Weltgelde gegenüber ein im Agio ausgedrückter Marktkurs, — den Waaren gegenüber, ein in dem Preisstande ausgedrückter Marktwerth.

Das Wort »Zwangskurs« kann also nicht bedeuten, dass für uneinlösbares Papiergeld, dessen Nominalbetrag den wirthschaftlichen Bedarf übersteigt, ein Parikurs erzwungen werde. Es bedeutet blos, dass

Jedermann im betreffenden Staatsgebiete die uneinlösbare Note als vollgültige Zahlung des darauf gedruckten Geldbetrags nehmen müsse. Bestände nun eine solche Verordnung nicht, so würde man nach wie vor im Wirthschaftsverkehr die Preise und Forderungen nach Silbergeld stellen und mit Noten nach dem Tageskurse derselben zahlen. Ein Sinken des Notenkurses würde Jedem einen Verlust an seiner vorräthigen Baarschaft verursachen; es würde aber den Werth seines sonstigen Kapitals, seiner Forderungen und Verbindlichkeiten, nicht ändern; es wäre ein übersehbares, verhältnissmässig geringes Uebel, denn die vorräthige Baarschaft bildet nur einen kleinen Theil des gesammten Wirthschaftskapitals.

Der sogenannte Zwangskurs bewirkt, dass der Werth des gesammten Wirthschaftskapitals mit dem Notenkurse schwankt; er bringt in den ganzen Wirthschaftsverkehr unübersehbare Störungen herein. — Muss Jeder entwerthete Papiernoten zum Nominalwerth in Zahlung nehmen, so wird er sich bestreben, seine Preisforderungen in dem Maasse zu steigern, als der Werth des Zahlmittels gesunken sein mag; sind drei Papiergulden nur zwei Silbergulden werth, so wird er, um sich schadlos zu halten, die Nominalpreise seiner Produkte oder Leistungen um die Hälfte erhöhen wollen. Es fragt sich nur, inwiefern er solche nominell erhöhte Preisforderungen wird erzwingen können. Die Produzenten von ausführbaren Waaren vermögen dies vollständig und sofort. Der Weltmarkt steht ihnen offen. Sie kürzen dergestalt ihre Zufuhren zum einheimischen Markte, dass ihnen daselbst Preise bezahlt werden müssen, welche für die Entwerthung des Zahlmittels völlig entschädigen. Ein gleiches gilt von ausländischen Waaren; sie werden nur dann eingeführt, wenn sie zu Nominalpreisen verkauft werden können, welche die Entwerthung des papiernen Zahlmittels ausgleichen. — Weniger günstig bei der Sache sind Diejenigen gestellt, deren Erzeugnisse und Leistungen einen beschränkteren Markt haben. Handwerker z. B. die für den mehr lokalen Absatz arbeiten, können nicht ihre Zufuhren kürzen, ohne ihre Arbeit theilweise einzustellen und beschäftigungslos dazusitzen. Sie können wenig dazu thun, ihre Preise in das richtige Verhältniss zum gesunkenen Werthe des Zahlmittels und zu den gesteigerten Preisen der eingeführten und der ausführbaren Bedarfsgegenstände zu setzen. — Allerdings steigert die Vermehrung der Gesammtbaarschaft die Nachfrage nach Waaren, mithin die Nominalpreise der Waaren überhaupt, aber nicht aller Waaren in gleichem Maasse; — denn die Baarschaft ist nicht in allen Händen gleichmässig

vermehrt; — also steigen im Preise zuerst und am stärksten die Befriedigungsmittel, welche vorzugsweise von Denjenigen begehrt werden, in deren Händen die Baarschaft am meisten vermehrt worden ist. Diese Ungleichmässigkeit der Preissteigerung stört nun jene Preisverhältnisse, welche, aus der ganzen Wirthschaftsentwickelung hervorgegangen, die wirthschaftlichste Vertheilung der Produktivkräfte unter die verschiedenen Erwerbszweige bewirken. Eine solche Störung verbreitet schweres Leiden über ganze Erwerbsklassen. Es müssen alle diejenigen Gewerbe eingeschränkt werden, bei denen die Verkaufspreise ihrer Produkte weniger gestiegen sind, als die Einkaufspreise ihrer Rohstoffe und Verbrauchsmittel. Ein Gewerbe wird aber nur dadurch eingeschränkt, dass viele der damit Beschäftigten, nach vergeblichem Kampfe mit der Ungunst der Konjunktur, durch den Bankerott verschlungen, und Andere, durch den Anblick solches Leidens davon abgeschreckt werden, das gedrückte Gewerbe zu ergreifen.

Die Klasse der Lohnarbeiter ist es indessen, welche am schwersten unter der bezeichneten Störung der Preisverhältnisse leidet; denn der Preis der Arbeit ist es, der am wenigsten bei einer Entwerthung des Zahlmittels steigen kann. Vermehrte Baarschaft steigert die Nachfrage gegenüber dem Marktvorrath von Waaren; eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften kann nur aus einer Vermehrung des produktiven Kapitals erfolgen, — und eine Erhöhung des Nominalbetrags der Baarschaft ist keine Vermehrung des produktiven Kapitals. Diejenigen Unternehmer, denen die Konjunkturen am günstigsten sind, erhalten, in Folge des vermehrten Zahlmittels, für ihre Waaren erhöhte Nominalpreise, und bezahlen auch solche für ihre Rohstoffe und sonstige Verbrauchsgegenstände, während sie für Arbeitslohn nur den alten Satz geben, obwohl sie blos in entwerthetem Papier auszahlen. Ihr Betrieb wirft ihnen einen erhöhten Gewinn ab. Sie haben ein Interesse, ihren Betrieb nach Kräften auszudehnen, möglichst viele Arbeiter zu beschäftigen. Sie werden auch mehr Arbeiter suchen, insoweit sie solche bei ihren vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmitteln verwenden können, d. h. insoweit sie bis dahin ihr Kapital nicht völlig ausgenutzt hätten; dies aber kann zu einer Lohnsteigerung im Allgemeinen wenig beitragen; und ihm steht gegenüber die Arbeitseinschränkung in allen denjenigen Gewerben, bei denen die Preise des Produzirten weniger als die Preise des Verbrauchten gestiegen sind. Sind also, in Folge einer Entwerthung des Zahlmittels, die Nominalpreise der hauptsächlichsten Nahrungs- und Verbrauchsmittel um ein Viertel bis ein

Drittel gestiegen, wie dies auch vorgekommen ist, so kann eine entsprechende Steigerung des Lohnsatzes nicht erfolgen, weil das produktive Kapital, mithin die Nachfrage nach Arbeit nicht entsprechend vermehrt worden ist, — die wehrlosen Arbeiter müssen das Silberagio an ihrem verkümmerten Brode abhungern. Steigen nun die Preise der dem Arbeiter nothwendigen Befriedigungsmittel nur um zehn Prozent stärker als die Lohnsätze steigen, so ist dies im Jahre gleich einem fünfwöchentlichen Lohnausfall, — und welches Elend dadurch verbreitet wird, begreifen wohl alle Diejenigen, welche wissen, wie unsäglich schwer es den Arbeitern fällt, selbst unter günstigen Konjunkturen, ihren nothwendigsten Bedarf zu decken. — Für solches Missverhältniss zwischen den Lohnsätzen und den Preisen der Befriedigungsmittel findet sich mit der Zeit, wie für jedes Missverhältniss in den Wirthschaftsfaktoren, eine Ausgleichung. Einerseits wächst, durch den auf Kosten des Arbeitslohns vergrösserten Unternehmergewinn, das Kapital, mithin die Nachfrage nach Arbeit; andererseits hemmt die Noth den Zuwachs arbeitender Hände. Hierdurch wird zwar der Arbeitslohn wieder in ein solches Verhältniss zu den Preisen der Verbrauchsmittel gesetzt, dass die Arbeiter ihr angewöhntes Maass von Befriedigung erlangen; aber die aus der Geldentwerthung entstehende Noth drückt den Arbeiterstand sittlich wie körperlich nieder, hinterlässt einen Schaden, der noch lange fortdauern kann, nachdem seine Quelle beseitigt ist.

So gross nun auch die Leiden sind, welche, bei einer Geldentwerthung, die Arbeiter treffen, so giebt es doch noch eine Klasse, der noch Aergeres dabei geschieht; — wenigstens ist das ihr angethane Unrecht so offenbar und so gewaltsam, dass es noch empörender erscheint. Alle Diejenigen nämlich, welche aus früheren Verträgen Forderungen auf bestimmte Summen guten Metallgeldes haben, werden genöthigt, sich mit einer Bezahlung des blossen Nominalbetrags in entwerthetem Papier abfinden zu lassen. Es hat z. B. Einer fünfundvierzig Tausend Gulden oder Tausend Pfund gutes Silber ausgeliehen. Jetzt werden ihm fünfundvierzig Tausend Papiergulden gebracht, welche vielleicht nur siebenhundert Pfund Silber werth sind; — in Nordamerika erhielte er jetzt, für geliehene Tausend Pfund Silber, Papier im Werthe von nur zweihundert Pfund. Will er sich diese Abfindung nicht gefallen lassen, sucht er bei der staatlichen Rechtspflege Schutz vor solcher Unbill, so wird ihm geantwortet: »Laut Verordnung von dem und dem Datum, ist ein Gulden ein Gulden, gleichviel ob Silberstück oder Stück Papier, gleichviel auch wie viel Silber oder sonstige Waare

für das Stück Papier zu haben sei,« — womit er ab- und zur Ruhe gewiesen ist. Dies heisst Zwangskurs. Bei Lichte besehen ist es aber nichts anderes, als eine Verweigerung des Rechtsschutzes für alle Geldansprüche aus Verträgen, die vor einem bestimmten Tage geschlossen wurden. Welche Verwirrung hierdurch in alle Vermögensverhältnisse gebracht worden, — welche empfindliche Kürzung vor Allem das Vermögen der Wittwen, Waisen, Stiftungen und der von Geschäften zurückgetretenen Sparer erleidet, liegt auf der Hand. Alle Personen, welche von Zinsen der Staatspapiere, Pfandbriefe, Aktien und Hypotheken leben, alle Empfänger fester Besoldung, alle Empfänger von Miethe und Pacht aus längeren Kontrakten müssen es erdulden, dass ihr Einkommen im Verhältniss zur Entwerthung des papiernen Zahlmittels gekürzt wird.

Bis hieher habe ich die Folgen eines durch Zwangsnoten über den Wirthschaftsbedarf hinaus vermehrten Umsatzmittels einfach dargelegt, ohne auf die mannigfachen Umstände Rücksicht zu nehmen, welche in der Praxis seine Folgen theils mildern theils verschlimmern können. Es kann z. B. trotz eines vermehrten Umsatzmittels, das Niveau der Waarenpreise einstweilen sinken, weil eine allgemeine Erschütterung des Kredits verlangt, dass ein viel grösserer Theil des Umsatzes gegen Baarzahlung geschehe, so dass der wirthschaftliche Bedarf an Baarschaft noch stärker als deren Vorrath gewachsen sei. Es kann, ohne vermehrte Einfuhr von Waaren, das Metallgeld aus dem Umlaufe schwinden und mit Aufgelde gegen Papiernoten gesucht werden, weil ein Theil der Bevölkerung Baarschätze in Edelmetall sammelt und versteckt. Es kann, trotz überschüssiger Einfuhren von Waaren der Kurs ausländischer Wechsel sinken, weil eine im Ausland gemachte Staatsanleihe ein starkes Angebot von Wechseln verursacht. Es kann ein plötzliches Steigen des Silberagios stattfinden, nicht in Folge der Bewegungen der Marktpreise und des Handels, sondern weil in Folge einer politischen Panik viele Reiche Kapitalien in's Ausland retten und alle Welt sich wenigstens mit einem Nothpfennig in klingendem Metalle versorgen möchte. Es kann auch, ohne Veränderung des Verhältnisses zwischen Baarschaft und Umsatz, der Werth des Papiergeldes steigen, weil viele Spekulanten Vertrauen fassen, dass die Verhältnisse sich bessern dürften, und darum Papiernoten dem Umlaufe entziehen, indem sie solche, in der Hoffnung eines Gewinnes am steigenden Kurse, in ihren Kassen anhäufen. Es kann, bei einer allgemeinen Geldentwerthung, der Arbeitslohn doch entsprechend steigen,

wenn nämlich, wie in Amerika, ein verheerender Volkskrieg die arbeitenden Hände schaarenweise abschlachtet. Es kann, trotz der nominell gestiegenen Produktenpreise, der Preis der Produktenquellen, der Landgüter und Liegenschaften sinken, weil der Zinsfuss, nach welchem bei der Abschätzung kapitalisirt wird, noch stärker gestiegen ist. — Dieses sind aber lauter Zwischenfälle und Nebenumstände, welche, wenn sie sich in der Praxis zeigen, gerade die Gültigkeit der von der Wissenschaft ermittelten Gesetze erhärten; denn sie beweisen, dass die also entwickelten Gesetze, richtig verbunden und in ihrer Wechselwirkung abgemessen, alle verwickelten Erscheinungen der Wirthschaftswelt, selbst in ihren Störungen, klar machen lassen. Dergleichen Nebenumstände können den Grad der Wirkung einer übermässigen Ausgabe uneinlösbarer Zwangsnoten beeinflussen, aber nicht die Art solcher Wirkung verändern.

Wenn nun wir, die wir nur wirthschaftlich geordnete Geldverhältnisse bei uns gekannt haben, die heftigen Störungen aller Wirthschaftsverhältnisse betrachten, welche aus einem stark schwankenden papiernen Zahlmittel hervorgehen, so wird es uns schwer zu begreifen, wie ein Volk einen solchen Unfug ertragen, wie dabei ein Wirthschaftsverkehr überhaupt fortbestehen könne. Die Preisschwankungen, welche nicht aus übersehbaren Konjunkturen des Waarenmarkts, sondern aus unberechenbaren politischen und finanziellen Operationen hervorgehen, steigern unabsehbar jene Unsicherheit, welche vor Allem den Wirthschaftsverkehr lähmt. Die Störung der Preisverhältnisse und die daraus erfolgende Noth vieler Gewerbe und aller Lohnarbeiter — das gekürzte Einkommen oder vielmehr erschwerte Auskommen aller Rentner, Stiftungen, Besoldeten, Verpächter und Vermiether — man sollte erwarten, dass solche Eingriffe in das innerste Wirthschaftsleben ein Volk zum heftigsten Widerstand treiben müssten gegen eine Regierung, die dergleichen verschuldete; denn dabei ist der Schaden und das Leiden für den Einzelnen wie für ganze Klassen unmittelbarer, als bei einer Beschränkung blos politischer Rechte und Freiheiten. Und doch sehen wir, dass sich ein Volk, durch einen Regierungsschwindel mit Zwangsnoten, in die entsetzlichsten Geldwirren stürzen lässt, ohne irgend entschlossene Versuche der Abwehr oder Abhülfe zu machen. — Dies ist nur aus einem gänzlichen Mangel volkswirthschaftlicher Einsicht zu erklären. Die Regierung weiss nicht welche Uebel sie stiftet, die Regierten wissen nicht woher die Uebel stammen, unter denen sie leiden; die ungünstigen Konjunkturen für einzelne Gewerbe und den

Arbeiterstand werden von den Betroffenen hingenommen, wie unergründliche Naturereignisse, wie ein Theil des grossen Leidensmaasses, das unseres Fleisches Erbtheil ist. — Wie sollte auch ein Finanzminister, der blos die Baarschaft, dies vermeintlich absolut Gute, nach dem Alle haschen und das Alle begehren, vermehrt hat, wie sollte er auf den Gedanken kommen, dass er daran Schuld sei, wenn ganze Gewerbsklassen in dringendste Geldnoth gerathen sind? Und die Leidenden selber, wie sollten sie ahnen können, dass die Absatzpreise ihrer Produkte nur darum nicht mehr die Herstellungskosten ersetzen, weil zu viel Baarschaft in Umlauf gesetzt worden sei! Wollte Einer ihnen dies durch eine Reihefolge logischer Schlüsse beweisen, sie würden ihn als einen Theoretiker belächeln, — dagegen vollen Glauben dem praktischen Manne schenken, der ihnen als Quelle ihres Leidens die ungezügelte Konkurrenz, die Uebergewalt des Kapitals, den mangelnden Handelsschutz und die perfiden Engländer zeigte!

Es sind auch mit dem Zwangsnotenschwindel Erscheinungen verknüpft, welche über dessen Schädlichkeit leicht täuschen. Für sehr Viele entsteht dabei ein scheinbarer Gewinn, und dieser fällt in die Augen, während der entsprechende Verlust sich auf Viele vertheilt. — Erstens schafft die Ausfuhr des Silbergeldes gegen fremdländische Verbrauchswaaren, so lange sie eben dauert, eine vermehrte Fülle von Verbrauchsmitteln, ebenso etwa wie ein Verschwender flott leben kann, so lange er altes in der Familie ererbtes Silbergeschirr loszuschlagen hat. Zweitens macht die verhältnissmässige Verwohlfeilerung des Arbeitslohns manchen Gewerbszweig konkurrenzfähiger, erweitert dessen Markt, schafft ihm lebhafteren Umsatz, erzeugt den Schein eines, wenn auch partiellen Aufschwungs der Industrie. Drittens steigen, mit den Nominalpreisen der Produkte, auch die Nominalpreise der Produktenquellen, steigt die Veranschlagungsziffer des Gesammtvermögens; — insofern man nach Papiergulden, anstatt des Silbers, rechnet, sind fast alle Besitzenden nominell reicher geworden, — nur nominell, — aber zu scharf zwischen nomineller und realer Bereicherung unterscheiden, gilt bei dem Praktiker für theoretische Düftelei; — auch hat in der That für den höheren Praktiker, der sich auf das Spekulationsgeschäft versteht, diese Unterscheidung nur geringe Bedeutung; — denn ihm kommt es zunächst nur auf starke Schwankungen, sei es der Nominalpreise, sei es des Realwerthes, an, bei denen starke Differenzen entstehen; — und Differenzen, selbst in entwertheten Papiernoten eingestrichen, sind immerhin ein realisirter und darum für den

spekulirenden Praktiker realer Gewinn. Die spekulirenden Praktiker aber, deren Geschäft es ist, mit flüssigem Kapitale Differenzen aus den wechselnden Konjunkturen zu ziehen, sie führen das grosse Wort in der Geschäftswelt. Ein Zustand, mit dem sie zufrieden sein können, findet gewichtige Vertheidiger. Und wo, wie unter einem Zwangsnotenschwindel, die Preisschwankung, mithin die Spekulation grossartige Dimensionen annimmt, wo sich die hauptstädtische Börse mit glücklichen Praktikern füllt, die in schnell gewonnenem Reichthum schwelgen, da dringt schwerlich eine Stimme durch, welche auf das Leiden der Menge hinweisen möchte, auf deren Kosten diese Bereicherung Einzelner geschieht, denn die Leidenden dabei sind die einsichtslosen, stummen, wirthschaftlich wehrlosen Massen, während die Wortführer die Gewinnenden sind. — Aber wie sehr auch der solidere Theil des Handelsstandes unter den Zwangsnoten leidet, so hat gerade er in vielen Fällen deren Einführung beantragt und gegen die Wiederabschaffung derselben gestimmt. Wenn nämlich eine monopolisirende Bank genöthigt gewesen ist, der Regierung massenweise einlösbare Noten zur Verfügung zu stellen, und diese alsdann massenweise zur Einlösung gegen Metall präsentirt werden, so muss die Bank, um für ihre Noten flüssige Deckung zu haben, dem Handelstand den sonst gewährten Kredit kürzen, wodurch dieser in jene Gefahr geräth, die von Geschäften mit fremdem Kapitale unzertrennlich ist; — im Darlehnsmarkt bricht eine Krisis aus, denn der Fonds, aus dem die Bank den Handelstand mit Darlehnen versorgte, ist der Regierung geliehen worden; — um Zahlungsmittel flüssig zu machen wird zu jedem noch so hohen Satze diskontirt, werden Staatspapiere zu jedem noch so niedrigen Kurse losgeschlagen; — die Regierung erschrickt vor der Erschütterung ihres Kredits, die Bank erschrickt vor den Opfern, womit sie metallische Deckung herbeischaffen muss, der Handelstand zittert vor allgemeinem Bankerotte; — und da wegen der Noteneinlösung die Kürzung der Kreditgewährung seitens der Bank erfolgte, so glaubt der Handelstand, dass eine Einstellung der Baarzahlung der Bank das Mittel sei, ihn vor Einstellung der eigenen Zahlungen zu retten; — Regierung, Bank und Handelstand, um sich nur aus der Verlegenheit des Augenblicks zu retten, einigen sich zu einem Schritte, der die verhängnissvollsten Folgen nach sich zieht; — mit Zustimmung, oft auf Andringen des Handelstandes wird die Einlösbarkeit der Banknoten suspendirt, der Zwangskurs verhängt. Und da die Wiederaufnahme der Einlösbarkeit der Banknoten nur dadurch ermöglicht werden kann,



dass die Bank, durch vorübergehende Kürzung ihrer Darlehne, Metallvorräthe ansammelt, so erträgt der Handelstand die Uebel der Zwangsnoten lieber, als dass er auf seinen gewöhnten Bankkredit einstweilen verzichtete.

Die Bestätigung und Beleuchtung der vorgetragenen volkswirthschaftlichen Gesetze des Geldwesens findet sich in der Geschichte der Vorgänge in England, während der napoleonischen Kriege, in Oesterreich seit 1848 und in den nordamerikanischen Federalstaaten während des jetzigen Augenblicks. Die russischen Geldzustände sind den österreichischen zu ähnlich um einer besonderen Besprechung zu bedürfen.

Um nun mit dem schlimmsten Falle zu beginnen: Die nordamerikanische Federalregierung giebt uneinlösbare Noten mit Zwangskurs aus nach Maassgabe ihres laufenden Geldbedarfs ohne Rücksicht auf die fortschreitende Entwerthung derselben. In diesem Augenblicke gelten fünf Dollars in Papiernoten blos zwei Silberdollars; die *greenbacks* sind schon um sechszig Prozent entwerthet.

Mit einem Worte gesagt: die Federalregierung tritt als Käufer in den Markt gleichsam mit einer gefälschten Baarschaft. Denn, in einem geordneten Wirthschaftsverkehr gelangt Einer zur Baarschaft nur als Erlös aus einem Absatze, oder er muss sie sich von einem Anderen geliehen haben, der sie aus einem Absatze gelöst hat. Für jeden in den Händen eines Kauflustigen befindlichen Baarbetrag muss also zuvor ein entsprechender Produktenbeitrag an den Markt geliefert worden sein. Für die Befriedigung der Nachfrage also, zu der eine aus dem Verkehre gelöste Baarschaft befähigt, ist allemal vorher, durch einen entsprechenden Beitrage zum Marktvorrathe, gesorgt worden, — der Besitzer solcher Baarschaft hat also die Gewähr, dass er, für seine Baarschaft, aus dem Marktvorrathe einen Antheil empfänge, gleich jenem früheren Produktenbeitrag, den jene Baarschaft eben darstellt. Tritt aber ein Käufer im Markte mit einer grossen papiernen Baarschaft auf, die nicht aus Produktenabsatz gelöst, sondern von ihm selbst mit einer Druckerpresse neu fabrizirt worden ist, so tritt er mit einer grossen Nachfrage auf, für deren Befriedigung kein Beitrag zum Marktvorrathe geliefert worden ist, — er nöthigt blos Diejenigen, welche den Markt versorgt haben, sich mit ihm in den vorhandenen Vorrath zu theilen, — und um so viel als er dadurch an sich bringt, wird der berechtigte Antheil Derjenigen gekürzt, welche den Markt mit Produkten versorgten. — Die beste Illustration dieses Verfahrens

finde ich in einem kleinen Vorfall, der sich einmal in Paris ereignete. — In dem *Cirque National* nämlich war eine ausserordentlich anziehende Vorstellung, zu der sich alle Welt hindrängte; es war ein Wagestück angekündigt, welches begründete Aussicht darbot, einen der Akrobaten den Hals brechen zu sehen. Man machte stundenlang vorher *queue* und gleich nach der Kasseneröffnung waren alle Plätze bis auf den letzten besetzt. Eine grosse Menschenmenge aber, welche kinen Eingang gefunden, blieb vor den Thüren in der Hoffnung, wenigstens für die zweite Abtheilung ein Retourbillet von einem der Fortgehenden zu kaufen, wie Solches in Paris Gebrauch ist. In der Pause strömte nun der grössere Theil der Zuschauer hinaus, um sich von der Hitze des Gedränges auf Augenblicke zu erholen; und nach Retourbilletten war die lebhafteste Nachfrage. Da traf es sich, dass einer der Thürsteher Gelegenheit gefunden hatte, ein Packet Retourbillette zu entwenden und einem Paar Billethändler draussen zum Verkauf während der Pause zuzustellen. Als es zum Wiederbeginn der Vorstellung klingelte, strömten in die Zuschauerräume fast zweimal so viel Menschen herein, als darin sitzen oder gar stehen konnten, — es waren mit einemmal zweimal so viel Anweisungen auf Plätze da, als Plätze. Natürlich entstand daraus die heilloseste Verwirrung, und eine Rauferei, bei der die Schwächeren übel fuhren, — während die Taschendiebe, die Spekulanten von Beruf beim Wirrwarr, eine grosse Ernte machten. — Nun, meine Herren, ist das Verfahren jenes Thürstehers nichts anders, als das Finanzsystem des Mr. Chase, — und das federalstaatliche Publikum muss Solches erdulden, weil dort die politischen Führer aller Parteien *Spekulanten* sind.

Mit so cynischer Rücksichtslosigkeit, wie jetzt in den Federalstaaten, sind Zwangsnoten sonst nie in Umlauf gesetzt worden. Anderweitig entstanden sie meist nur als Verzweiflungsmittel, zu dem man erst durch eine Reihe falscher Schritte getrieben wurde, — sie waren fast stets die Sündenfrucht einer unerlaubten Verbindung zwischen Staat und Bank.

Im letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts hatte die Bank von England einlösbare Noten in Umlauf gesetzt zu einem mässigen Betrage, der keineswegs den Wirthschaftsbedarf an Umsatzmittel überstieg, aber doch selbstverständlich einen entsprechend grossen Betrag von Metallgeld verdrängt hatte. In Folge der damaligen Kriege nun entstand auf dem Festlande eine sehr verstärkte Nachfrage nach Gold, also wurden Banknoten massenweise zur Einlösung gegen Gold präsentirt.

Als Deckung ihrer Noten besass die Bank, neben einem kleinen, bald erschöpften Goldvorrath, diskontirte Wechsel des Handelstandes und eine Forderung von vierzehn Millionen Pfund Sterling an den Staat. Das Diskontiren einstellen, dem Handelstand plötzlich den sonst gewährten Kredit entziehen, konnte die Bank nicht, ohne in alle Geschäfte Verwirrung zu werfen. Wenn aber der Staat seine Schuld abzahlte, erhielt die Bank dadurch flüssige Mittel genug, allen Realisationsforderungen zu genügen, die irgend entstehen durften. Da nun das Abzahlen jener Schuld in so ungünstigem Augenblicke mit Opfern für den Staat verbunden gewesen wäre, zog er es vor, durch Geheimerathsbefehl die Bank bis auf Weiteres von der Pflicht zu befreien, ihre Noten gegen Gold einzulösen, und erklärte zugleich jene Noten für vollgültiges Zahlmittel oder *legal tender.* Die Bank selber vermied hierdurch die enormen Kosten, womit sie grosse Beträge des im Preise gestiegenen Goldes hätte herbeischaffen müssen; aber hierauf durfte keine Rücksicht genommen werden, denn das Bankgeschäft muss ungünstige Konjunkturen, wie jedes andere Geschäft, aushalten. Eine Bank darf nicht verlangen, den Gewinn der Notenausgabe einzustreichen, ohne deren Gefahren auch zu tragen. Und eine Hauptgefahr derselben liegt eben darin, dass der Herausgeber einlösbarer Noten eigentlich Gold und Silber in blanco verkauft mit einem vom Käufer beliebig zu stellenden Lieferungstermine. Dass auch bei stark gestiegenem Preise des Edelmetalls alle Welt auf Lieferung, auf Kontrakterfüllung drängen werde, ist natürlich. Wie aber kann eine Bank verlangen, solche Geschäfte machen zu dürfen, und sobald der Metallkurs zu ihrem Nachtheil ausfällt, durch die Staatsgewalt erlöst zu werden aus ihrer Verbindlichkeit; — wie darf sie mit dem Publikum spielen wollen nach der Regel: »Kopf gewinne ich, Schrift verlierst du.«

Die Bank von England vermehrte nicht erheblich ihre Notenausgabe während der ersten vier Jahre nach der Suspension ihrer Einlösungspflicht. Der Nominalbetrag des gesammten Umsatzmittels überstieg nicht den Wirthschaftsbedarf. Die Banknoten, obwohl nicht mehr einlösbar, blieben so lange unentwerthet. Erst später, als die herausgegebenen Noten so sehr vermehrt wurden, dass der Nominalbetrag des Umsatzmittels den Wirthschaftsbedarf weit überstieg, sank der Kurs der Noten nach und nach, bis sogar auf zwei Drittel. Die grössere oder geringere Entwerthung des nunmehr aus Banknoten bestehenden Umsatzmittels dauerte während der ganzen Kriegszeit. Ihre Wirkung auf die Lage der Arbeiterklasse ist aus der Geschichte der damaligen Ar-

menverwaltung zu ersehen. Während etwa fünfzehn Jahre nun schloss man alle Geschäfte, Schuldverträge, Pachtkontrakte nach Pfunden, nicht zu $\frac{20}{78}$, sondern zu $\frac{13}{78}$ bis $\frac{16}{78}$ einer Unze Goldes. Die britische Regierung borgte etwa fünfhundert Millionen solcher leichten Pfunde. Nach beendigtem Kriege nun sollte die Einlösbarkeit der Noten wiederhergestellt, und für dieselben wieder auf Verlangen Gold gegeben werden. Aber wie viel Gold sollte man für die Pfundnote geben, $\frac{20}{78}$, oder $\frac{16}{78}$, oder $\frac{13}{78}$? Hier war eine grosse, schwierige Frage. Sollten alle Schuldner und kontraktlich Verbundenen für geliehene oder ausbedungene $\frac{13}{78}$ oder $\frac{16}{78}$ Unzen Goldes mit einemmale $\frac{20}{78}$ zahlen müssen? Es entstanden die heftigsten Reklamationen; es entbrannte ein wüthender Streit. Der überwiegende Einfluss der Geldmänner, Derjenigen nämlich, die mehr zu fordern als zu zahlen hatten, entschied. Ihr Wortführer, Sir Robert Peel, machte seinen Namen zum ersten Male und für alle Zeiten berühmt durch seine Bill, wonach die Banknote mit $\frac{20}{78}$ einer Unze Goldes eingelöst wurde. Die geborgten leichten Pfunde der Staatsschuld wurden hierdurch in schwere Pfunde verwandelt; — und »die Moral von der Geschichte« ist, dass die britische Regierung etwa hundertundvierzig Millionen Pfund einbüssen musste, weil sie einige zwanzig Jahre früher sich nicht entschliessen konnte, mit einem kleinen Opfer ihre Schuld von vierzehn Millionen an die Bank zu zahlen und um jeden Preis die Einlösbarkeit der Banknoten aufrecht zu erhalten.

Wie nun in Oesterreich die Zwangsnoten aus der Mitverwickelung der Bank in die staatlichen Finanzwirren entstanden, welchen Grad der Entwerthung sie erlitten haben, und welche wirthschaftliche Missstände damit verknüpft sind, dürfte hinlänglich bekannt sein.

Die Entwerthung des österreichischen Papiergeldes erreichte in 1849 die Höhe von 24 Prozent, und in 1851 sogar von $33\frac{1}{3}$ Prozent. Sie minderte sich in 1853 bis auf $7\frac{3}{4}$, wuchs aber wieder in 1854 bis auf $36\frac{1}{2}$, schwankte also innerhalb eines Jahrs um 28 Prozent. — Zwei Jahre später, am 7. April 1856, war das Silberagio auf $1\frac{3}{4}$ Prozent vermindert; und vom Oktober 1858 bis Anfang Januar 1859 stand die Banknote *al pari* des Silbers. Da kam der italienische Krieg; das Agio stieg in sechs Monaten auf 41 Prozent und erreichte mit dem 1. Februar 1861 die Maximalhöhe von $53\frac{1}{4}$ Prozent. — Da kam das Februarpatent, die Konstitution von 1861, — es kamen die Verhandlungen des Reichsraths im Herbste 1862 über die Erneuerung des Bankprivilegs, wobei festgesetzt wurde, dass die österreichische Re-

gierung von ihrer Schuld an die Bank, im Betrage von 250 Millionen Gulden, bis Ende 1866 volle zwei Drittel mit 170 Millionen Gulden abtragen, und dass mit dem Jahre 1867 die Bank wieder die Einlösung ihrer Noten gegen Silber aufnehmen müsse. Die österreichische Regierung soll bis jetzt ihre damals übernommenen Verpflichtungen erfüllt haben; und, wiewohl mancherlei politische Verwickelung einen Strich durch die Rechnung machen könnte, scheint doch das österreichische Publikum einiges Vertrauen zu hegen, dass die gefassten Beschlüsse auch wirklich durchgeführt werden dürften, — denn wiewohl die umlaufenden Banknoten noch immer eine Nominalsumme von 387 Millionen Gulden erreichen, sind sie heute nur um 12½ Prozent entwerthet.

Der Regulirungsplan von 1862 birgt indessen in sich einen Fehler, der dessen Durchführbarkeit fast unmöglich machen dürfte. Es soll nämlich der Zwangskurs der Banknoten bis zur Wiederaufnahme der Einlösung derselben fortbestehen, und selbst nachher ist von der Aufhebung des Zwangskurses keine Rede gewesen. So lange aber ein Zwangskurs besteht, kann kein Silbergeld in den Verkehr treten; denn der Zwangskurs, welcher die Papiernote auf den Rang des Metallgelds erheben möchte, hat nur umgekehrt die Wirkung, das edle Metallstück im Verkehr auf die Stufe des Papierfetzens herabzusetzen, und dies lässt sich das Metallgeld nimmermehr gefallen. Will man, dass neben den Papiernoten Silberstücke umlaufen, so muss man das Silber seiner Würde nach behandeln und, wenn es mehr als das Papier gilt, ihm auch diese höhere Geltung im täglichen Verkehr geben. Mit einem Worte, damit Silbergeld neben den Papiernoten umlaufen könne, muss der Zwangskurs, wenn auch vorläufig nicht der Zwangsumlauf, aufgehoben werden, d. h. es muss verkündet werden, dass, von einem bestimmten Tage an, alle Geldgeschäfte nach Silbergeld gemacht und Papiernoten zwar in Zahlung genommen werden müssen, aber nur nach dem offiziell angezeigten Tageskurse. Alsdann wird man das Silbergeld wieder allmälig zum Vorschein kommen sehen. Thut man dies nicht, so stellt man mit der Wiederaufnahme der Noteneinlösung einen *plötzlichen* und *totalen* Uebergang von einem ausschliesslich papiernen zu einem ausschliesslich metallischen Umsatzmittel in Aussicht. Denn darüber täusche man sich nicht, dass sobald die Noten gegen Silber einlösbar werden, das österreichische Publikum, durch schlimme Erfahrungen belehrt, auch deren Einlösung so weit fordern werde, dass es noch sehr fraglich bleibt, ob eine nennenswerthe Papierzirkulation sich werde anfangs erhalten können. Gerade um die Oesterreicher

wieder an ein gemischtes Zahlmittel zu gewöhnen, die Plötzlichkeit der Wiedereinführung des Silbergelds zu vermeiden und das Fortbestehen einer angemessenen Notenzirkulation selbst nach der Einlösbarkeit zu ermöglichen, müsste man die Zeit bis 1867 benutzen, um die Aufhebung des Zwangskurses als Vorbereitung wirken zu lassen. — Dieser Vorschlag dürfte Vielen höchst befremdlich erscheinen, die den Zwangskurs als Grundbedingung des Umlaufs uneinlösbarer Geldnoten anzusehen sich gewöhnt haben. »Hebt man den Zwangskurs auf,« werden sie sie sagen, »so nimmt kein Mensch mehr eine uneinlösbare Note in Zahlung.« Für 100 Kreuzer Silber wohl nicht, aber warum nicht für 87 oder 88 Kreuzer, wenn die Note im Verkehr diesen Kurs hat? Und dann, was das »nicht nehmen wollen« betrifft, so wäre fürs erste überhaupt nur Papier als Zahlmittel da, so dass man es zum Kurse nehmen oder unbezahlt bleiben müsste, was man nicht gerne aus Eigensinn thut. Ueberdies müsste, wie gesagt, wenn die Annahme einer Zahlung in Noten zum Tageskurse verweigert werden sollte, der Zahlungspflichtige sich seiner Verbindlichkeit entledigen können durch gerichtliche Deponirung des angebotenen Betrags auf Gefahr des Verweigernden. Das Nehmen und Geben der Banknoten nach dem Tageskurse hätte auch für die Praxis gar keine Schwierigkeit; denn die ganze Sache liefe blos darauf hinaus, dass man die Guldennote bald zu 88 Kreuzer, bald zu 90 oder 92 Kreuzer u. s. w. rechnete. Der grosse Schritt aber, den man dadurch für die Wiederherstellung geregelter Wirthschaftsverhältnisse gethan hätte, läge darin, dass fortan eine Schwankung im Kurse des papiernen Zahlmittels Jeden nur nach Maassgabe seiner vorräthigen Baarschaft träfe und nicht den Werth seines ganzen Vermögens und aller seiner Verbindlichkeiten änderte; — das Uebel solcher Schwankungen wäre also in dem Maasse verkleinert worden, in welchem die Baarschaft kleiner als das Gesammtvermögen, die Kasse kleiner als das Lager und der Betrag im Hauptbuche ist. Uebrigens darf man nicht voraussetzen, dass bei aufgehobenem Zwangskurs der Marktkurs der Banknoten sich etwa verschlechtern würde, denn gerade in jener Aufhebung läge die Bürgschaft für die Wiederaufnahme der Einlösbarkeit. Und wenn man es ernstlich wollte, so wäre auch nichts leichter, als zuvor den Marktkurs der Banknoten auf *pari* zu bringen; — man brauchte nur neue Bankaktien oder sonstige in Silber verzinsliche Obligationen so lange gegen Banknoten zum Parikurs zu verkaufen und die gelösten Noten zu verbrennen bis man das Umsatzmittel auf den wirthschaftlichen Bedarf reduzirt hätte. Durch sofortige Aufhebung

des Zwangskurses wäre auch dem ganzen Publikum blos freigestellt, Dasjenige zu thun, was die österreichische Regierung selber bei ihren Grenzzöllen und Eisenbahnen thut; denn da stellt sie ihre Forderungen nach Silbergeld und nimmt in Zahlung die Banknoten nur nach dem Tageskurse. Noch berufe ich mich auf die Erfahrung Californiens, welches, indem es durch Staatsbeschluss den Zwangskurs der *greenbacks* von sich wies, und solche nur zum Tageskurse in seinem Gebiete zirkuliren liess, sich vor den in anderen Federalstaaten erlebten Geldwirren bewahrt hat. — Für Oesterreich, ich wiederhole es, ist die sofortige Verminderung des Banknotenbetrags und Aufhebung des Zwangskurses ein unerlässlicher Vorbereitungsschritt zur Wiederherstellung der Einlösbarkeit, und liegt vor Allem im Interesse der Bank. — Ohne Schwierigkeit lässt sich freilich ein gänzlich zerrüttetes Geldwesen nicht wieder ordnen. Ein verzweifeltes Uebel erheischt meist ein gewaltsames Heilverfahren; aber wo Wiedergenesung möglich ist, darf man vor den Schmerzen der Kur nicht zurückschrecken; — beim schiefgeheilten Beinbruch z. B. giebt es keine wirkliche Hülfe als den Knochen von neuem brechen zu lassen, und es ist blosse Schwäche, wegen vorübergehender Schmerzen zu zaudern, wo es sich darum handelt, von lebenslänglichem Hinken befreit zu werden.

Zum Schlusse muss ich mich noch gegen Diejenigen wenden, welche zwar alle von mir bezeichneten Uebel der Zwangsnoten zugeben, aber behaupten, dass eine Regierung leicht in die Lage kommen könne, zu diesem so verderblichen Mittel greifen zu *müssen*, wie sie auch in die Lage kommen könne, ihre Hauptstadt niederzubrennen und Theile ihres eigenen Gebiets zu verwüsten, damit nicht ein übergewaltiger Landesfeind sich darin festsetze und die Nation dauernd unterjoche. Sie behaupten, dass die Ausgabe uneinlösbarer Geldnoten mit Zwangskurs oft das *einzige* Hülfsmittel sei in Bedrängnissen, wo nur zu wählen sei, zwischen wirthschaftlicher Zerrüttung und nationaler Schmach. Wäre dies wahr, so hätte eine volkswirthschaftliche Beleuchtung der Schädlichkeit solcher Zwangsnoten wenig Nutzen; denn gegen das schier Unvermeidliche hilft kein Polemisiren. Aber *absolut einziges* Hülfsmittel für einen noch so bedrängten Staat kann die Ausgabe von Zwangsnoten nicht sein. Es giebt selbst für den äussersten Fall immer mehre Mittel, die sich unterscheiden nach der grösseren oder geringeren Leichtigkeit, Schnelligkeit, Gewaltsamkeit oder Schädlichkeit ihrer Wirkung. Das *einzig Mögliche*, wie Jene behaupten, ist die Ausgabe von

Zwangsnoten nie. Man meint eigentlich, sie sei das einzig zu wählende Hülfsmittel. Dies aber ist es gerade, was ich bestreite. Die Ausgabe von Zwangsnoten mag für den bedrängten Staat der leichteste Ausweg sein, aber sie ist immer der verderblichste. »Der bedrängte Staat,« sagt man, »braucht plötzlich *grosse Summen*, die er nur allein durch Ausgabe von Zwangsnoten rasch genug erlangen könne.« Nein! Nicht grosse Summen, sondern grosse Hülfsmittel, Kräfte und Material braucht der Staat, und diese müssen die Staatsangehörigen aus ihrem Wirthschaftsvorrath hergeben. Und wer will denn behaupten, dass der einzig mögliche Weg, sofort Kräfte und Material aus dem Wirthschaftsvorrath in die Hände des Staats überzuführen, der sei, dass der Staat in den Markt mit gefälschtem Gelde trete und die ganze Grundlage des wirthschaftlichen Betriebs verwirre! Viel weniger schädlich wäre es sogar, wenn der Staat, nach Art eines fremden Eroberers, seinen Bedarf durch gewaltsames Eintreiben beliebiger Kontributionen deckte; dass er was er brauchte nähme, wo er es fände. Nur so lange man die für die ganze Wirthschaft so tiefe Verderblichkeit der Ausgabe von Zwangsnoten nicht einsah, konnte man, verführt durch die Leichtigkeit, verkennen, dass diese Operation, als die allerschädlichste, absolut zu verwerfen sei. Das Hergeben grosser Mittel für den Staatsbedarf aus dem Wirthschaftsvorrath kostet der Wirthschaftsgemeinde immer ein schmerzliches Opfer. Das Opfer an sich aber lässt sich verschmerzen, wenn nur der Wirthschaftskörper gesund bleibt. Was sich nicht verschmerzen lässt ist, wenn, neben dem auferlegten Opfer, der Nerv des Wirthschaftslebens selber lädirt und an Stelle kräftiger Bewegung krampfhaftes Zucken tritt; — und ein Wirthschaftskörper, der an einem schwankenden papiernen Umsatzmittel krankt, gleicht einem Unglücklichen, der mit dem Veitstanz oder der Fallsucht behaftet ist. — Wo man zur Ausgabe von Zwangsnoten griff, geschah es nur aus kurzsichtiger Scheu vor viel geringeren Uebeln: man wollte nicht den Zinsfuss oder den Kurs bewilligen, welcher nöthig gewesen wäre, um die erforderlichen Summen als Anleihe sofort zu erlangen, weil man unter Anderem nicht den Kurs älterer Anleihen zu sehr drücken wollte; — man wollte finanzielle Kunststücke machen, anstatt die Noth in ihrer vollen Grösse aufzudecken, und eben durch den Ernst der Landeslage die helfende Opferkraft im Lande zu erwecken. — In welcher Form solche erweckte Opferkraft ihre Hülfe bringen solle, müssen jedesmal die besonderen Umstände des Falles entscheiden. Es ist nicht unsere Aufgabe, ein

Normalverfahren hier zu zeichnen für künftige Finanzminister bedrängter Staaten. Es ist aber eine würdige Aufgabe für den Kongress deutscher Volkswirthe, in seinem Bereiche volle Einsicht in die unermessliche Schädlichkeit des Zwangspapiergelds dermaassen zu verbreiten, dass bei uns wenigstens jeder künftige Finanzminister, der bei staatlicher Geldnoth kein besseres Hülfsmittel als den alten Griff nach der Notendruckpresse weiss, durch einen allgemeinen Ausbruch des Hohnes und der Entrüstung erdrückt werden müsse.

Zur Frage der besten Heeresverfassung.

Von

Julius Faucher.

II.

Zwischen der Gedankenentwickelung, welche wir dem Gegenstande, an den wir jetzt wieder herantreten, im Aprilhefte dieses Jahres widmeten, und diesem neuen Eintauchen unserer Feder in's Tintenfass, liegt ein Krieg, und zwar ein Krieg unseres deutschen Vaterlandes, ein für dasselbe siegreicher Krieg. Noch ist das Gehirn unserer Leser gefüllt mit den Bildern der unter Kartätschfeuer erstürmten Schanzen und überschrittnen Meeresarme, der zerstreuten Gefechte auf heckendurchschnittenem Wellenboden, der nächtlichen Ueberfälle, mit denen kleinere Reiterabtheilungen und Feldwachen zu schaffen hatten, eingebrachter Kundschafter des Feindes und standrechtlich erschossener Plünderer aus der eignen Heeresmacht; während auch das Meer, welches überall als Rahmen die Bilder umgiebt, durch den Donner der Breitseiten, welche Fregatten miteinander austauschen, oder den Kugelwechsel zwischen Strandbatterieen und Panzerschiffen, mit kriegerischer Belebung sich daran schliesst. In dieser Bilderfülle nehmen den Vordergrund einzelne Gruppen und Züge ein, denen sich die öffentliche Aufmerksamkeit mit besonderem Eifer zuwendete, eben weil sie, sei es bewusst oder unbewusst, von jenem Gefühle beherrscht wird, dem wir im Vorigen Ausdruck gaben, als wir für unsre Zeit den Beruf in Anspruch nahmen, die Frage der besten Heeresverfassung wirklich wissenschaftlich zu lösen. Wir bezeichneten dabei *Preussen*, welchem die Hauptrolle im Kriege dieses Jahres zufiel, als den eigentlichen Experimentalstaat für diese Frage, als denjenigen Staat, für welchen die Nothwendigkeit so wie die Aussicht ihrer Lösung die grösste.

Im Vordergrunde zeigt sich vor Allem die entscheidende Rolle eines weitreichenden und zieltreffenden Artilleriefeuers und die uns Deutschen gewordene Genugthuung, dass unsre technische Befähigung auf dem dahin einschlägigen Gebiet uns die Aussicht eröffnet, die Spitze, die wir hierin eingenommen haben, halten zu können, falls wir es nur am nöthigen Eifer in der Fürsorge und an der nöthigen Einsicht in wirklich dauerhafte Beschaffungsformen der materiellen Mittel nicht fehlen lassen. Die kriegerische Uebersetzung vor Düppel, welche die friedlichen Siege des Herrn Krupp in Essen auf den Welt-Industrieausstellungen gefunden haben, bildet ein so sichtbares Hineinragen der Volkswirthschaft in das Gebiet des Kriegswesens, dass die Hoffnung gehegt werden darf, es werde diese, zwar nur partielle und sekundäre, aber handgreifliche Bethätigung des engen Zusammenhanges zwischen den beiden das ihrige dazu beitragen, auch dem ausführlichen Nachweise jener allgemeinen und primären Gehör verschaffen, welchen wir im vorletzten Hefte zu liefern uns bemüht haben. Dort stellten wir die Abhängigkeit der kriegerischen Kraft des Staats von seinem Fortschritt in der Kapitalsansammlung und Volksdichtigkeit als oberste Rücksicht für die Bemessung der ihn darin hemmenden Last auf, welche die Lahmlegung von Arbeitskraft durch den Friedensbestand der Heeresorganisation bildet.

Neben der befriedigenden Erfahrung, dass wir in der Herstellung und im Gebrauch der Hauptschusswaffe hinter Niemandem zurückstehn, ist uns aber auch mehr als je der Mangel eines andern mechanischen Mittels nahgetreten und wieder zum Bewusstsein gebracht worden, eines Mittels von noch unendlich höhererer, in der That, fassen wir die Geschichte der Machtregelung im Grossen und Ganzen in's Auge, von einer Alles entscheidenden Wichtigkeit.

Wir wissen jetzt, mehr als je, dass eine Grossmacht ohne Flotte keine Grossmacht ist. Es ist recht hübsch, dass wir Dänemark trotzdem besiegt haben, aber — legen wir die Hand auf's Herz — es ist doch eigentlich trübselig, dass wir überhaupt nur Krieg gegen Dänemark führen *mussten*. Oesterreich, Preussen und die übrigen Bundesstaaten — das bedeutet die Kriegsmacht von siebzig Millionen Menschen und trotzdem konnten die zwei Millionen uns gegenüber den Gedanken fassen, es auf die Machtprobe ankommen zu lassen! ja sie wagten sie zu provoziren, indem sie uns im November vorigen Jahres, in der Einverleibung von Schleswig, die Wahrheit zu sagen, geradezu beim Barte zerrten! Das Gefühl des ganzen dänischen Volkes dabei,

in welchem es erst ganz am Schluss durch den Verlust von Alsen erschüttert wurde, war dies: die Deutschen können nie nach Kopenhagen, wir aber werden stets Truppen landen können, wo wir Lust haben und dieses Verhältniss wiegt den ganzen Unterschied in der der Masse auf, wie er ihn einst zwischen Holland und Spanien aufgehoben hat.

Noch viel bedenklicher erscheint aber der Mangel einer Flotte, sobald die Aussicht auf Kriege mit solchen Gegnern herangezogen wird, gegen welche der Vortheil des Massenunterschiedes wegfällt, Kriege, in welchen es sich nicht blos um Möglichkeit des Angriffs sondern um ein ernsthaftes Bedürfniss der Vertheidigung handelt, wie es den Dänen *allein* gegenüber doch nicht vorhanden war. Wer, auf so langer Küste, als die deutsche Nordküste, auf Landungen des Feindes gefasst sein muss, kann diesen Nachtheil durch keine Ausdehnung der Rüstungen zu Land, durch keinen Festungsbau, durch kein Mittel der Küstenvertheidigung aufwägen. Denn der Nachtheil *besteht* eben in der Nothwendigkeit die ganze Küste zu besetzen, und alle übrigen Fronten um eben so viel zu schwächen. Die Küste eines Landes ohne Macht zur See ist, militärisch, eine offne Grenze für *jeden* zur See gewaffneten Feind. Ist dieser Feind, wie England, gar eine Inselmacht, so hat man sich angreifen zu lassen, ohne den Feind durch Bedrohung seiner eignen Sicherheit, in seinen Bewegungen lähmen zu können. Ist es ein festländischer Nachbarstaat, wie Frankreich oder Russland, so steht man demselben mit *zwei* Fronten gegenüber, während er seine Kraft auf *eine* konzentriren kann und dabei diejenige auswählen, die ihm am besten passt.

Es war, *neben* den Fragen des verletzten Rechtes und der gekränkten National-Ehre, ein Motiv zum Kriege gegen Dänemark, welches unter den deutschen Bundesstaaten vorzugsweise Preussen nicht vergessen durfte, dass an dieser Stelle der deutschen Nordküste bisher sogar feindliche Landungen möglich waren, *ohne* auf solche Vorkehr zu treffen, als durch Festungsbau und sonstige Anlagen zur Küstenvertheidigung sich da beschaffen liess — und noch lässt — wo schon bisher deutsche Kriegsherrschaft bestand. Schleswig - Holstein, im Besitze eines fremden Kriegsherrn, bildete, militärisch, einen wahren Pfahl im Fleische Deutschland. Diese unglückliche Anordnung hüllte die Gefahr in sich — und hatte den *Zweck* es zu thun — dass bei grossen europäischen Konflikten Preussen — und mit ihm Deutschland — vollständigig abhängig von England wurde. Verfasser dieses hat, als es

sich noch um die Kriegs- und Friedensfrage handelte, von seinem Platze in der preussischen Volksvertretung aus, Gelegenheit genommen, den geheimen Gedanken, welcher die englische Politik bei dem Bestreben leitete, den Anschluss der Herzogthümer an Dänemark durch den Londoner Vertrag von 1852 zu verewigen, blos zu legen versucht, wobei er, was allerdings für die Beweiskraft gleichgültig ist, nicht blos Konjektur gab. Schleswig-Holstein in dänischer Hand ermöglichte nicht blos sondern begünstigte im höchsten Grade das Eindringen eines grossen französischen oder russischen Heeres in das Herz von Norddeutschland und verstattete ohne dass andrerseits wieder der Westen oder der Osten Preis gegeben wurde, die fast unabwendbare Einnahme von Berlin, je nachdem England den Franzosen oder den Russen die Diversion verstattete. Die Grossmacht mit der grössten Flotte und dem kleinsten Landheer hat ihre Uebermacht zur See zu allen Zeiten dadurch verwerthet, dass sie sich das grössere Landheer einer Macht mit kleinerer Flotte dienstbar gemacht hat; ihre ganze auswärtige Politik ist darauf zugeschnitten, und wenn, wie jetzt häufig in unseren politischen Zeitungen geschieht, von der Macht Englands wie von einer zerplatzten Seifenblase gesprochen wird, so ist das Wischiwaschi. Englands Macht ist noch in diesem Augenblicke was sie immer war; mehr als das ist sie nie gewesen, und wird auch noch für Generationen nicht minder werden, am allerwenigsten wenn das Festland seine wirthschaftlichen Kräfte durch Lahmlegung der Arbeitskraft in ungeheuren Friedensheeren von der Entwickelung zurückhält. Je grösser die Last dieser Heere, und je drohender sie sich gegenüber stehn, desto fester ist die Macht desjenigen gegründet, der die Hand an der Zunge der Waage hält. *Er* ist es, der in Wahrheit den diplomatischen Vortheil von der Wucht dieser Heere hat, die nur dazu da sind, um eins das andere aufzuwiegen und zugleich ihre Träger entkräften. Wenn jene Leute, welche im Schachspiel der Machtregelung nicht zwei Züge weit zu sehen vermögen, und in der Gegenwart die Geschichte nicht wiederzuerkennen verstehn, weil die Geschichte ihnen nie lebendig und weil die Gegenwart ihnen nie objektiv wird, mit uns andern Zeitgenossen, was Gott verhüte, das Unglück haben sollten, noch einen jener *ächten* europäischen Kriege zu erleben, in denen die wirklich in der Friedensstille vor sich gegangne Veränderung der Machtverhältnisse, welche wirthschaftliche Quellen und wirthschaftliche Gestalt hat, zur kriegerischen Offenbarung kömmt, würden sie sich die Frage, ob Englands Macht zerplatzt ist, wahrscheinlich zwanzig Jahre nach dem Ausbruch

des Krieges noch einmal zu überlegen haben. Sie würden dann um eine Erfahrung reicher sein, welche besser der Geschichte entnommen, als persönlich gemacht wird.

Die militärische Besitznahme Schleswig-Holsteins durch Deutschland hat jener Gefahr in so weit vorgebeugt, als eine feindliche Landung fortan dort nicht mehr leichter, als auf andern Stellen der Nordküste sein wird. Während bisher ein Stück Land offen vor dem Feinde lag, welches Proviantplätze wie Hamburg und Lübeck in sich schliesst, und von wo aus er mit der Elbe als Deckung zur Rechten und der von seiner Flotte besetzten Ostsee zur Linken, gerade auf Berlin los vorzudringen vermochte, ist er jetzt, wenn er die von Jütland nach Deutschland führende Brücke benutzen will, darauf angewiesen, sich durch ihre ganze Länge durchzufechten. Statt dass er, nach erfolgter Landung, im weiten Halbkreise von Truppenmassen umringt werden musste, deren Abwesenheit auf der östlichen oder westlichen Grenze dort fühlbare Lücken gerissen haben würde, ist es jetzt selbst für eine kleine Heeresmacht hinter Verschanzungen, die diesmal ihre Stirn nicht gegen Deutschland kehren, ihm den Weg sauer machen, und ihn aufhalten, bis es möglich wird, auf dem Kriegsschauplatz an der Grenze es ihm selbst zum Bewusstsein zu bringen, dass die Expedition zur See seine Kräfte getheilt hat. Bei dem allen ist natürlich vorausgesetzt, dass von der Besitznahme der Herzogthümer der richtige militärische Gebrauch in Interesse des gesammten Deutschlands gemacht wird. Geschieht dies, so wird die deutsche Truppenmacht in den Herzogthümern sogar zu einer Sicherheit für die deutsche Nordküste weit über die Küste der Herzogthümer selbst hinaus. Denn ein Feind, der östlich von Lübeck oder westlich von Hamburg landet, hat diese Truppenmacht im Rücken.

Aber für *vollständige* Sicherheit ist die Flotte dadurch noch immer nicht entbehrlich gemacht. Wer nur von einer bestimmten Stelle auf dem Lande aus, und nicht von der See selbst aus, auf der ganzen Länge der Küstengewässer, bedroht werden kann, sobald er Truppen an eine Landungs-Expedition wagt, dem bleibt immer noch der Vortheil der Wahl der Landungsstelle, welche die besondern Umstände als die beste ergeben, und damit ist für die Vertheidigung noch immer der Nachtheil gegeben, ihre Front ausdehnen zu müssen, und so jeden einzelnen Punkt derselben zu schwächen. Erst eine Flotte, welche vermittelst einer, in deutscher Hand befindlichen Verbindung, beliebig in der Ostsee oder Nordsee konzentrirt werden kann, sichert Weichsel

und Rhein vor der Umgehung auf dem Seewege. Das deutsche Volk hat seine älteste strategische Erfahrung nicht zu vergessen. Wo Varus, vom Rhein aus vordringend, gescheitert war, da drang Germanicus erfolgreich von der Emsmündung aus ein.

An diese alte Erfahrung sind wir jetzt wieder erinnert worden, und die Bildung einer Flotte, *deren Konzentration in Ost oder West von jedem zu fürchten ist*, wird daher von der Tagesordnung der militärischen Aufgaben Deutschlands nicht wieder verschwinden. Sie hat denselben Zweck, welcher den Urhebern der krankhaften Ausdehnung des Friedensbestandes der preussischen Armee vorschwebte, über welche wir im Vorigen uns ausführlicher ausgelassen haben. Sie soll Schutz gegen die Gefahren des ersten Anpralls feindlicher Heeresmacht beschaffen, welche bis jetzt ganze Armeekorps an die Küste fesseln könnten, wie es Russland im Krimkriege zu erfahren hatte. So weit eine, die deutsche Nordküste schützende, Flotte diesen Zweck erfüllen wird, nimmt sie daher den Vorwand für die darauf gestützte Ausdehnung des Friedensbestandes der Landarmee fort, und die Beschaffung der volkswirthschaftlichen und finanziellen Grundlagen für die Gründung und Erhaltung einer Nordflotte sind daher offenbar in dieser Richtung zu suchen.

Neben der Wirksamkeit der Artillerie und dem Nachtheile des Mangels einer Flotte fesselte, bei dem so eben beendigten Kriege, die Haltung des menschlichen Kriegsmaterials naturgemäss die öffentliche Aufmerksamkeit in nicht geringem Grade. Nahezu fünfzig Friedensjahre, wie sie Deutschland mit Ausnahmen erlebt hat, die nicht redenswerth sind, verboten es für jeden, der Vorsicht und Bescheidenheit nicht für überflüssig hält, sich irgend ein Urtheil darüber vorher zu bilden, oder gar es auszusprechen. Wir konnten nicht vorher wissen, welche Veränderungen während dieser fünfzig Jahre in der kriegerischen Energie unseres Volks vor sich gegangen sein möchten, und hatten keinen brauchbaren Maassstab, die Leistungen zu schätzen, welche wir in den Kriegen unserer Nachbarn wahrnahmen. Was in dieser Beziehung sich sagen liess, beschränkte sich etwa auf folgendes. In Frankreich waren augenscheinlich weder Muth noch Regsamkeit noch Fähigkeit der Selbsthülfe noch der Geist begriffener Ordnung, wie wir sie bei den Kindern des revolutionnirten Frankreichs im Anfange des Jahrhunderts auf unsre Kosten kennen lernten, irgendwie verloren gegangen; im Gegentheil, alle diese im Kriege so werthvollen Volks-Eigenschaften schienen im gesteigerten Maasse vorhanden zu sein. Wir

hatten Gelegenheit bekommen, wahrzunehmen, dass das zweite Kaiserreich, Erfahrungen benutzend, die unter der Dynastie Orleans gemacht worden waren, sogar auf eine viel individuellere Aktion des gemeinen Soldaten zu rechnen im Stande war, als es das erste Kaiserreich jemals wagte, dessen militärische Kunst, für alle drei Truppengattungen, auf Benutzung ihrer Massenwirkung beruhte, auf konzentrirtes Artilleriefeuer, Massen-Bayonnettangriffe, und wahre Reiterstürme. In England schienen Offiziere wie Soldaten des regelmässigen Heeres nicht mehr ganz zu sein, was vorausgesetzt werden musste, dass sie früher gewesen waren. Mangel an Selbstvertrauen und ein eigenthümliches blödes und linkisches Wesen waren zu verschiedenen Gelegenheiten zum Vorschein gekommen. Beim Sturme auf Sevastopol bildete die Haltung der französischen Truppen im Malakoff und der englischen im Redan einen Kontrast, gegen den man in England selbst die Augen nicht zu schliessen vermochte. Auch hatte schon längst die wachsende Schwierigkeit der Werbung den Beweis geliefert, dass das kriegerische Temperament der Nation in der Abnahme begriffen sei. Wo indessen englische Truppen die »Schwierigkeit der neuen Situation«, die für sie besonders vorhanden zu sein scheint, einmal überwunden hatten, war auch jedesmal wahrnehmbar geworden, dass sie ihren altbekannten Vorzug der Dauerhaftigkeit nicht eingebüsst hatten. Vorzüglich bei der Niederwerfung des Aufstandes in Indien war dies glänzend zu Tage getreten. In Betreff der russischen Truppen schien es, als habe sich, wenigstens den Franzosen gegenüber, das Verhältniss zu ihrem Nachtheil geändert. Ihr Reih- und Glied hatte die Standhaftigkeit von Eylau, Borodino, Kulm und Wachau nicht wieder zeigen wollen. Es zeigte sich, in Kalafat wie an der Alma, empfindlicher für Artillerie- und Tirailleurfeuer, als uns aus früheren Kriegen berichtet wird. Die äusserst geringen Menschenverluste ihrer Gegner bei jedem wirklichen Zusammenstoss im Felde, der im Krimkriege vorkam, verriethen zugleich Mangel an Aktivität in noch höherem Maasse, als ihnen derselbe schon in früheren Kriegen nachgewiesen werden konnte. In der für den Festungskrieg nothwendigen Zähigkeit und Entbehrungsfähigkeit hatten sie nichts zu wünschen übrig gelassen. Die uns am nächsten stehende österreichische Armee hatte bei den vier grossen Schlachten des italienischen Krieges jedesmal das Schauspiel einer schwerfälligen und leicht in Unordnung gerathenden Maschine geboten, welche im Kriege vorzugsweise der Verlust an Gefangenen kennzeichnet. Auch bei den Oesterreichern war Mangel an Aktivität aus den verhältniss-

mässig geringen Menschenverlusten des Feindes ersichtlich geworden, aber in dieser Beziehung hatten sie es doch jedesmal besser als das vorige Mal gemacht. In dem ungebrochnen Muthe, mit dem sie aus jeder Niederlage hervorgegangen waren, immer wieder schnell zum Kampfe bereit, hatten sie sehr Anerkennenswerthes geleistet und waren der Tradition aller ihrer früheren Kriege darin vollständig treu geblieben. Es hatte endlich, wenn auch in fernerer Perspektive und undeutlicheren Umrissen, und ohne Bezug auf naheliegende Eventualitäten, der nordamerikanische Bürgerkrieg Gelegenheit zur Beobachtung gegeben. Die Grösse des Kriegstheaters, die weite Ausdehnung der Schlachtlinien, die lange Dauer der Schlachten, die entsetzlichen Menschenverluste, dienten freilich von vorn herein als Warnung, dass wer dort lernen wolle, nicht vergessen dürfe, dass er sich in einer anderen Welt befinde. Als jedenfalls beachtenswerth hatte aber die lange Fortdauer blutiger Handgemenge nach fast vollständiger Auflösung der taktischen Ordnung, welche wiederholt in den amerikanischen Schlachten, vorzüglich in der sechstägigen Schlacht bei Fredericksburg, vorkam, die Aufmerksamkeit auf sich ziehn müssen.

Welche Figur durften wir hoffen werde unser eignes Volk, mit seiner Lebensweise und seiner Gemüthsbeschaffenheit von heut, unter diesen Rivalen, als menschliches Kriegsmaterial spielen? Der Krieg, der uns dies zeigen sollte, war freilich kein Krieg *gegen* eine der Mächte, zwischen denen und uns Rivalität liegen kann. Es war aber immer ein Krieg mit einer wenn auch kleinen, und *darum* ungefährlichen, aber jedenfalls in ihrem menschlichen Kriegsmateriale bewährten Nation, die auf ernsthaften Krieg eingerichtet war, weil sie wenigstens ihre letzte Zuflucht gesichert wusste, und die Hoffnung aufzugeben nicht Lust hatte, dass sie, beweise sie nur ihre Widerstandskraft, mächtige Freunde auf ihre Seite ziehen werde. Es handelte sich ferner um einen Winterfeldzug im schlimmsten aller Winter, die wir in neuerer Zeit gesehen, auf einem Kriegsschauplatz, auf dem von der Ueberlegenheit der Zahl kein voller Gebrauch zu machen war, und den der Feind noch besser für sich zurecht gemacht hatte. Dass daher unser eignes menschliches Kriegsmaterial eine ernsthafte Probe zu bestehn haben würde, war gewiss, und die Art, wie sie sie bestand, hat mit Recht zu den Dingen gehört, welche in diesem Kriege unsre Aufmerksamkeit vorzugsweise gefesselt haben.

Wir wissen nun zunächst, dass unser deutsches Volk von heut, für dessen nicht in den Kampf getretne Theile, die beiden preussischen

Armeekorps, die in den Kampf getreten sind, sehr wohl als maassgebend betrachtet werden können, als menschliches Kriegsmaterial zu leisten vermag, was nur irgend ein andres leisten kann. So viel wissen wir zu unserer Beruhigung; wir wissen aber noch viel mehr, welches wir nicht blos zu unserer Beruhigung, sondern eben zur Lösung der Frage nach der besten Heeresverfassung gebrauchen können, wie sie der leitende Staat unter uns zu lösen hat, mag er wollen oder nicht.

Und wie er sie, wollen wir gleich hinzufügen, jetzt *nach* gemachter Kriegserfahrung, offenbar noch besser im Stande zu lösen ist, als *vorher.*

Wir wissen also als einen ersten wichtigen Punkt in dieser Beziehung, dass Berufssoldat, ausgehobner Soldat und freiwilliger Soldat, wenn zu *unserem* Volke gehörig, als ganz gleich werthvolles Kriegsmaterial anzusehn sind. Die Offiziere und Unteroffiziere, die dreijährigen Eingestellten, die einjährigen Freiwilligen haben sich als ganz gleich brauchbar erwiesen. Das preussische Heer, wie es seit 1814 organisirt ist, hat die Eigenthümlichkeit, dass es die drei Kategorieen des Berufssoldaten, des ausgehobenen oder Pflichtsoldaten, wie wir fortan sagen wollen, und des freiwilligen Soldaten nebeneinander enthält, aber so, dass keine der drei Kategorieen in ihrer Reinheit dargestellt ist, sondern nur durch eine Form vertreten, in der alle drei Kategorieen gemischt, immer aber eine von den dreien vorwiegend ist. Der preussische *Berufssoldat,* Offizier wie Kapitulant für zwölfjährigen Dienst in Reih und Glied, ist kein reiner Berufssoldat. Das heutige preussische Offizierkorps, sehr verschieden von dem des vorigen Jahrhunderts, ist ein politischer Stand im preussischen Staate, und ein sozialer Stand in der preussischen Gesellschaft, rechtlich wie thatsächlich, parallel etwa dem preussischen Juristenstande, oder dem Stande der Lehrer und Geistlichen, die auch nicht blosse Professionen, zusammengehalten durch das gemeinschaftlich Erlernte, sondern eben Stände und Glieder des Staates als solche sind. Alle diese drei Stände sind nicht *blos* bezahlte Werkzeuge des Staats, sondern haben sich freiwillig zu einer Pflichterfüllung im Staate gestellt. Bei allen dreien zeigt sich dies deutlich darin, dass, mit Ausnahme der höchsten Stellen, ihre Besoldung zu ihrem Unterhalte nicht ausreicht, sondern freiwillige Opfer der Familie voraussetzt. Ebenso sind die preussischen Kapitulanten, aus denen die Chargen in Reih und Glied hervorgehn, durchaus nicht *blos* Berufssoldaten im Sinne derjenigen, die sich im Auslande finden. Ihr Anspruch auf Zivilversorgung im Staatsdienst,

welcher doch nichts mit ihrem Soldatenberuf zu thun hat, spricht es aus, dass sie als Kapitulanten keine blossen Miethlinge sind, sondern einer bestimmten staatsbürgerlichen Pflicht genügen, für welche Freiwillige aufgerufen werden, und ebenfalls einen politischen Stand im Staate und einen sozialen in der Gesellschaft bilden, der mit der Subalternstufe anderer Staatsdienste nicht blos parallel ist, sondern direkt zusammenhängt, indem die Arbeitstheilung bei der niederen Leistung nicht so wichtig ist.

Ebenso ist der preussisiche *Pflichtsoldat* nicht *blos* Pflichtsoldat. So wie der Berufssoldat kein Miethling, ist er kein Sklave. Der Schirm seiner Freiheit ist die Geschichte des preussischen Heeres in seiner gegenwärtigen Gestalt, welches *in seiner Totalität* als freiwillige Leistung des preussischen Volkes für die preussische Krone dasteht. Nicht die Krone, sondern das Volk wollte und erklärte den Krieg für die Herstellung Preussens als Grossmacht, und der von Rechts wegen aus alter Ablösung oder durch Vertrag militärdienstfreie Theil desselben opferte freiwillig, für sich und seine Nachkommen, seine Vorzugsrechte, um diese Herstellung möglich zu machen. Auch jeder ausgehobne Soldat des preussischen Heeres ist Erbe der aus diesem freiwilligen Akt fliessenden Rechte, welche darin ihren Ausdruck finden, dass er Bürger bleibt, während er Soldat ist, also z. B. sein Wahlrecht nicht einbüsst.

Der als solcher bezeichnete *freiwillige Soldat* des preussischen Heeres ist es wiederum nicht in dem Sinne, dass er, eben so gut, als er die Waffen trägt, es auch *nicht* thun könnte. Er dient, wie alle übrigen, in Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht, und unterscheidet sich von den übrigen nur durch den *freiwilligen Beitrag zu den Staatslasten*, welchen er in seiner Ausrüstung und Ernährung auf sich nimmt. *Er ist nur das, was alle übrigen sein sollten, wenn es wirthschaftlich und technisch schon ausführbar wäre*; der Vertreter, in seiner Person, des Verhältnisses, in welchem das ganze Heer zum Staate steht, der Vorläufer der angestrebten Zukunft, welche ein Volk voraussetzt, in dem jede Familie die Kosten der Ausrüstung und Ernährung ihrer jungen Männer, die durch die Kriegsschule gehen, ohne grosse Schwierigkeit zu tragen vermag, und in welcher alle jungen Männer ausreichende Vorbildung besitzen, um durch nur einmalige Uebung, den Jahreszeitenwechsel hindurch, das Ziel der Wehrhaftigkeit erreichen zu können.

In dem diesjährigen Kriege haben wir Deutschen gelernt, dass

diese ganz eigenthümlichen Grundlagen für die Zusammensetzung des stehenden Heeres in Preussen, welche Scharnhorst und Tauenzien nicht auf theoretischem Wege erfanden, sondern den spontanen Erscheinungen während einer Zeit der nationalen Prüfung ablauschten, dem deutschen National-Karakter wohl anstehen, und den Gehalt kriegerischer Kraft in der Nation zur Geltung zu bringen vermögen. Das wussten wir vor diesem Kriege *nicht.* Es konnte sein, wie einer der zeitigen preussischen Minister in einer der Kommissions-Verhandlungen des letzten Landtags andeutete, dass die Probe der Befreiungskriege, in denen ein Volk sich schlug, welches der Feind persönlich in seinem Hause beleidigt hatte, um deswillen nicht stichhaltig war, weil damals die furchtbare Wuth des Volkes nicht blos, wie er es anzuwenden hatte, von der relativen Schwäche der preussischen Grossmacht und ihrer exponirten geographischen Lage, so wie von der Unsicherheit der Bundesgenossenschaften abzusehn erlaubten, sondern weil diese Wuth auch die Mängel einer nur in der Eile zusammengestoppelten, und sonst nicht brauchbaren Heeresverfassung verdeckte. Diese Heeresverfassung hat jetzt die Probe eines *Angriffskrieges* bestanden, und noch obenein eines solchen, in welchem alle Schwierigkeiten vorkamen, die in einem europäischen Kriege überhaupt nur vorkommen können.

Und zwar hat sich diese Heeresverfassung nicht blos in der Zusammensetzung der Linie aus Berufssoldaten, Pflichtsoldaten und Freiwilligen bewährt, sondern auch in dem Verhältniss, welches sich der preussische Staat am häufigsten hat als Wagniss vorhalten lassen müssen, in der doppelten Rolle des stehenden Heeres als Schule der Wehrhaftigkeit *und* als Mittel der Schlagfertigkeit. Es hat sich gezeigt, dass die jungen Leute unseres Volks, schon nach kurzer Uebung, bei der ein voller Kursus noch nicht einmal durchgemacht ist, *wenn mit geübteren ausreichend gemischt*, gerade so felddiensttüchtig sind als diese, so dass selbst entstandne Unordnung rasch und leicht wieder gut gemacht werden kann. Auf diese Erfahrung wünschen wir, im Interesse der weiteren Untersuchung, welche die Mittel ausfindig machen soll, die im vorigen Artikel begründete volkswirthschaftliche Forderung eines in bestimmten Schranken gehaltenen Friedensbestandes mit den Nothwendigkeiten der preussischen Heeresverfassung in Einklang zu bringen, die Aufmerksamkeit ganz besonders zu lenken.

Es ist die preussische Heeresverfassung endlich auch glänzend gegen einen Einwand gerechtfertigt, welcher gegen ihren Angelpunkt selbst, gegen die allgemeine persönliche Wehrpflicht, erhoben wurde.

Es hatte sich — es ist schwer zu begreifen, aus welchem Grunde — theilweis in Preussen selbst, mehr noch im übrigen Deutschland, mehr noch im Auslande, am allermeisten, so weit uns bekannt ist, in England, die falsche Vorstellung eingebürgert, dass die Bewohner der Städte militärisch nicht so brauchbar seien, als die Bewohner des offnen Landes. Gerade das Gegentheil ist die Thatsache. Die militärische Brauchbarkeit des Individuums in jeder Richtung hängt eng zusammen mit der Schnelligkeit des Stoffwechsels im menschlichen Leibe, und der ist am grössten in den grössten Städten. Alle Zeugnisse aus dem Feldzuge in Schleswig stimmen darin überein, dass sich die eingebornen Berliner als die brauchbarsten, dem Feinde gefährlichsten, Soldaten erwiesen haben.

Alles dies ist im höchsten Grade lehrreich für die Frage der besten Heeresverfassung, als deren eigentliches Lösungsfeld, wie gesagt, der preussische Staat zu betrachten, dessen ganze Existenz vorläufig auf dem Vorsprunge beruht, welchen er sich im Fortschritte des Heereswesens vor den übrigen Grossmächten zu bewahren weiss. Ist ja doch die kleinste derselben im *natürlichen* Vorrathe militärischer Kraft ihm mindestens um das doppelte überlegen, ist seine Lage ja doch die bei weitem am meisten ausgesetzte, verdankt er ja doch seine ganze Entstehung diesem Vorsprunge, den er mit riesenhafter Anspannung der Kräfte seiner Unterthanen, vor anderthalb Jahrhunderten gewann, und nicht mit seinem Willen, sondern wegen Einrostung des Gedankens in seinen leitenden Kreisen vorübergehend verlor. Die Erfahrung hat ihm nun die Gewissheit verschafft, dass er bei der Wahl des neuen Weges in der Stunde der Noth sich im Grossen und Ganzen nicht vergriff, und dass seine gegenwärtige Aufgabe nur darin besteht, die weitere Entwickelung auf den gewonnenen Grundlagen, *in deren Sinne*, stattfinden zu lassen, und dabei, in erster Linie, die allem vorausgehenden Forderungen des volkswirthschaftlichen Fortschritts, der für den grösseren Zeitraum mit dem Fortschritt der Wehrhaftigkeit eins und dasselbe ist, zur Richtschnur zu nehmen.

Im ersten Artikel nun haben wir gezeigt, dass die allererste Forderung der Volkswirthschaft die eines in Schranken gehaltenen Friedensbestandes des stehenden Heeres ist, dergestalt, dass die dafür nothwendige Lahmlegung von Arbeitskraft, über die nur eine sehr aufmerksame volkswirthschaftliche Untersuchung Aufschluss zu geben vermag, den Staat auch nur *relativ* volkswirthschaftlich nicht zurückbringt. Wir haben in dieser Beziehung unsre eigne Rechnung angestellt, sind

aber weit davon entfernt, ihr maassgebende Kraft beilegen zu wollen. Wir so wenig, wie irgend ein andrer Forscher, der sich mit der Frage beschäftigt, können uns einzeln vermessen, im konkreten Falle die Maximal-Bestimmung genau angeben zu wollen, welche den Verhältnissen entspricht. Dazu ist das Gewebe der nothwendigen Rücksichten zu fein und gross; nicht die Rechnung, nur wirkliche Erfahrung darf hier endgültig sprechen. Und es muss Erfahrung auf möglich breitester Grundlage und aus möglich vielseitigster Auffassung sein. Darum hat, wie die Theorie sich zu bescheiden hat, auch die enge und einseitige Verwaltungsweisheit sich zu bescheiden. Es handelt sich um konkrete Volkserfahrung und über diese kann nur die Volksstimme selbst gehört werden. Niemand hat ein Recht im Namen des Volkes zu sprechen, als den das Volk selber damit beauftragt. *Es liegt also auf der Hand, dass die Ausdehnung des Friedensbestandes des stehenden Heeres von der Volksvertretung und zwar von ihr allein festgesetzt werden muss.* Der Fall ist demjenigen vollständig parallel, welcher dem Steuerbewilligungsrechte der Volksvertretungen zu Grunde liegt. In monarchischen Staaten mit Repräsentativ-Verfassung fragt man das Volk nicht sowohl um seine Ansichten auf politischem, juristischem und nationalökonomischem Gebiete zu hören, als um zu wissen, *wo es der Schuh drückt.* Man fragt das Volk nicht aus Furcht vor dem Volke, sondern im Interesse der Gesetzgebungs- und Regierungskunst, deren Interesse mit dem thatsächlichen und augenblicklichem Interesse des Volkes zusammenfällt, über welches das Volk selbst allein Bescheid geben kann.

Wer sich weigert das Volk zu fragen, da wo ihm Opfer zugemuthet werden, der beweist damit nicht seine Stärke, sondern nur seine Dummheit. Der Richter ist froh, dass er im peinlichen Gerichtsverfahren die Frage des Thatbestandes der Unmittelbarkeit des Geschwornen-Verdikts überantworten, und sich so von der Verantwortlichkeit für den Irrthum, wo der Irrthum möglich, salviren kann. In Fragen der Steuerlast, handle es sich um Geldsteuer oder Naturalleistung, wie es die allgemeine Dienstpflicht in der Lahmlegung der Arbeitskraft ist, ist die Frage ebenfalls eine Frage des Thatbestandes, nicht des Gedankens, und der Gefahr des Irrthums gerade so unterworfen.

In Staaten mit grösserer Erfahrung im Verfassungsleben, als der preussische, vor allem im erfahrensten, in England selbst, steht es längst fest, dass die Zahlfrage der für den Zweck der Schlagfertigkeit lahmgelegten Arbeitskräfte, ausschliesslich unter die Kompetenz der

Volksvertretung falle. Die Meuterei-Bill, welches dort die Form dafür, erfüllt nebenbei was man fast als eine Pflicht des legislatorischen Anstandes betrachten könnte. Sie bestimmt die Zahl der Arbeitskräfte, zu deren Lahmlegung die Volksvertretung zustimmen zu können glaubt, durch Sanktion der militärischen Ausnahme-Gerichtsbarkeit, welche für diese Zahl nothwendig wird. Beides geschieht in einem Lande, in welchem das Werbesystem herrscht, in welchem keine andre Arbeitskraft lahmgelegt wird, als die der Männer, die das Kriegshandwerk freiwillig ergreifen, zu andern Beschäftigungen also wahrscheinlich weniger tauglich sind, und deswegen den möglich geringsten Verlust wirthschaftlicher Produktivkraft repräsentiren; und in welchem diese Männer sich auch freiwillig dem Ausnahme-Gerichtszustand unterwerfen. Wieviel nothwendiger noch und wieviel eindringlicher staatsrechtlich begründet ist eine solche Einrichtung für Preussen, wo das System der allgemeinen Wehrpflicht auch die allerkostbarste Arbeitskraft nicht schont, und wo der einzelne Staatsbürger die Wahl gar nicht hat, ob er seine zuständige Gerichtsbarkeit temporär aufgeben und sich einer andern unterwerfen will, deren Wege ihm fremd sind, oder nicht!

Wenn die Volksvertretung den Friedensbestand des stehenden Heeres *ausschliesslich* festzusetzen haben muss, und zwar im Anschluss an das wechselnde Bedürfniss und die wechselnde Erfahrung jedes Jahr neu, so ist es umgekehrt bei der Natur der preussischen Heeresverfassung und gegenüber dem klaren Wortlaute der Grundgesetze des Staats, eine um so befremdlichere Verkennung ihrer Aufgabe, wenn man ihr die Rolle zuweisen und das Recht für sie vindiziren will, die Zahl der jährlichen Rekrutenaushebung festzusetzen. Diese geht nicht den Friedensbestand, sondern die *Kriegsstärke* des Heeres und des Reserveheeres der Landwehr dazu an. Mit der Vermehrung der Kriegsstärke haben aber die wirthschaftlichen und persönlichen Opfer des Volkes im Frieden nichts zu schaffen. Dem Kriegsherrn, unter Beirath seiner technischen Rathgeber, ist die Wehrkraft *Aller* durch das Staatsgrundgesetz zur Verfügung gestellt, und, in Preussen wenigstens, aus dem Begriff, aus der Geschichte, aus der Nothwendigkeit des preussischen Staate heraus, hat ihm die Volksvertretung hierbei *keine* Maximalschranke zu ziehn. Es wäre, wenn sie es versuchte, geradezu eine Verkennung ihrer wahren Aufgabe. Diese bestände viel eher darin, eine *Minimalschranke*, aber nicht eine Maximalschranke ihm aufzuerlegen, im Sinne des Schutzes für die allgemeine Wehrpflicht, gegen Gelüste das Volksheer unvermerkt in ganz etwas anderes zu verwandeln.

Die von der Krone vorgeschlagene Vermehrung der Aushebung spricht übrigens offenbar gegen die Annahme, dass solche Gelüste bestehn.

Nach Festsetzung des Friedensbestandes, bei welcher in einem gesunden Staate keine andere Rücksichten maassgebend sein können als volkswirthschaftliche einerseits und diplomatische andrerseits, liegt der Volksvertretung, *in peremtorischer Weise*, nur noch die zweite Aufgabe ob, das *Ganze* der finanziellen Last, welche durch die Heeresverfassung bedingt wird, erstens mit dem Maassstabe der Steuerfähigkeit des Volkes, über welche sie allein ein endgültiges Urtheil abzugeben im Stande ist, und zweitens mit dem Maassstabe des relativen Gewichtes zu prüfen, mit welchem die Anforderungen der verschiednen Zweige der Staatsverwaltung an die gemeinsame Staatskasse herantreten.

Der weitere Fortschritt auf der Bahn, welche für die Organisation der Wehrkraft in Preussen, als der Vorschule mindestens für ganz Deutschland, wie wir jetzt wissen, mit so glücklichem Griffe betreten worden, ist offenbar Frage der Zeit und des harmonischen Zusammenwirkens der Berufswissenschaft mit der öffentlichen Meinung, wie sie respektive in Verwaltung und Vertretung ihren offiziellen Ausdruck finden. Ueber die Richtung des Fortschritts kann kein Zweifel sein. Wo die Dinge im Staatsleben noch nicht so sind, wie sie sein sollten, wird dies stets daran erkennbar, dass Zwang angewendet werden muss. Der Zwang, der in der Aushebung und Kasernirung liegt, ist die Ungeschicktheit, welche der preussischen Heeresverfassung, für jetzt noch und voraussichtlich noch auf lange hinaus, nothgedrungen anhafte. Verkürzung der Dienstzeit aller Ausgehobnen im stehenden Heere ist der Weg, diesen Zwang für den Einzelnen leichter zu machen. Zugleich ist es aber auch der Weg, die allgemeine Wehrpflicht, welche von der Aushebung bisher nur zu einem Drittel gedeckt wird, mehr und mehr zur Wahrheit zu machen, und so des Vortheiles theilhaftig zu werden, der in ihr steckt, nämlich bei möglich geringem Friedensbestande, d. h. bei möglich geringer *Last*, möglich viel Kriegesstärke, d. h. möglich viel *Kraft* zu erzielen.

Es wäre aber falsch, zu glauben, dass dieser Fortschritt sich schlechtweg diktiren lässt; wie aller wahre Fortschritt lässt er sich nur mühsam erarbeiten und schaffen. Eine gesetzliche Verkürzung der Dienstzeit bei der Fahne ist unverständlich, wenn sie nicht vorher möglich gemacht, und die Gefahr jeder Voreiligkeit bei diesem Schritte durch genügende Proben nach allgemeiner Ueberzeugung beseitigt ist.

Um die Wege sich klar zu machen, auf welchen die schrittweise Verkürzung der Dienstzeit bei der Fahne, für welche die Dienstzeit der einjährigen Freiwilligen das letzte Ziel bildet, zu ermöglichen ist, hat man wieder die doppelte Rolle des stehenden Heeres als Schule der Wehrhaftigkeit des Volks und als Werkzeug der Schlagfertigkeit des Staats in's Auge zu fassen.

Soll die Schulzeit in der Kaserne kürzer dauern, so muss *vorher* dafür gesorgt werden, dass der Schüler nicht mehr so viel zu lernen hat. In Preussen ist die Volksschule *da;* die Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens wird als Pflicht sowohl wie als Recht des ganzen Volkes behandelt, und als sein Gemeingut, wie Luft und Sonnenlicht. Es *können* zwar nicht alle Preussen lesen und schreiben und rechnen, weil viele, aus Mangel an Uebung, und auch weil nicht aller Unterricht gleich gut war, es wieder vergessen; aber sie *lernen* es jetzt alle, ohne Ausnahme; die Statistik der neuesten Zeit lässt keinen Zweifel daran mehr übrig. Im Staate der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht liegt der Gedanke nah, dass für den männlichen Theil der Jugend der erste Unterricht im Exerzitium ohne Waffe, in der Kommandosprache und die Gewöhnung an militärische Zeitordnung sehr wohl mit dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen rangiren könne. Auch das lässt sich freilich nicht schlechtweg diktiren, sondern will erarbeitet und geschaffen sein. Ehe Schüler lernen können, muss es Lehrer geben, die zu lehren im Stande sind. Der Weg sie zu erlangen, ist Frage des allerkonkretesten Details und gehört nicht hierher; nur *das* sei bemerkt, dass einerseits die Ausdehnung des Systems der allgemeinen Wehrpflicht in sich selbst Mittel dazu zu beschaffen geeignet ist, andrerseits die spontane Volksbewegung der Turnerei den Staatszwecken hier in einer Weise entgegenkömmt, welche nur diejenigen nicht sehen und hören, die überhaupt, in der That aus innerer Angst vor der eigenen Hohlheit, nicht sehen und hören wollen.

Dringlicher sind die Schwierigkeiten, welche aus der Rolle des stehenden Heeres als Werkzeug der Schlagfertigkeit des Staates erwachsen. Zwei Hauptbedenken treten dabei in den Vordergrund. Jede Verkürzung der Dienstzeit bei der Fahne, indem sie den Prozentsatz ererhöht, welchen die ausser Uebung gekommenen Reserven von der Mannschaft bilden, während unter dem in Uebung befindlichen Theile ebenso der Prozentsatz der Rekruten wächst, schadet der taktischen Festig-

keit und Beweglichkeit der einzelnen Heeresglieder; und hat ausserdem die Tendenz, den Zufluss der Berufssoldaten zu beeinträchtigen, aus welchen die Klasse der Subalternoffiziere auszufüllen ist, — eine Ausfüllung, welche schon jetzt in Preussen ihre Schwierigkeiten bietet.

Wer diesen Schwierigkeiten nicht gerade in's Angesicht sehen will, will die Verkürzung der Dienstzeit bei der Fahne nicht wirklich, mag er es glauben, oder nicht. Wer sie sieht, dem bleibt nichts übrig, als sich mit dem möglichen Ersatz des Mangels zu beschäftigen.

Wir führen den Leser, zu diesem Behufe, eine kurze Strecke in der Geschichte der Gegenwart rückwärts. Vor dem Blicke liegen kahle Hügel, mit dichtem Graswuchs bedeckt, auf denen zahlreiche Schafheerden weiden. Ihren Fuss wäscht und benagt das Meer, welches den Kern der Hügel in einer langen und steilen Kreidefelsenwand blos gelegt und einen breiten Damm aus Feuersteinen davor hingeworfen hat. Einer der Hügel ist mit Bretterhüllen und Leinwandzelten bedeckt und Kriegsmusik schallt herüber. Die Schildwachen an den Eingängen des Lagers und die Abtheilungen auf dem Uebungsplatze zeigen den rothen Rock und das hellblaue Beinkleid des englischen Heeres. Aber zu uns herüber schallt das Kommando: Augen rechts, rechts um schwenkt! in deutscher Sprache, und zwar meist in deutscher Sprache der preussischen Mundart. Wie? In Preussen ist es schwer für Ausfüllung des Subaltern-Offizierstandes die nöthige, in den engsten Grenzen gehaltene Anzahl freiwillig kapitulirender Berufssoldaten zu schaffen, und hier, im Lager zu Shorncliffe, sind ihrer 6000, um in eines fremden Staates Rock für den Schutz der Türken gegen die Russen zu fechten? Den englischen Werbern sind bei ihrer Werbung von den deutschen Regierungen mit Recht alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden; sie mussten sich selbst wie ihre Beute vor dem Tageslichte verstecken, und doch hat diese Legion zusammengebracht werden können?

Der Schluss ist unvermeidlich, dass es uns blos deswegen an Berufssoldaten für unsere Heere zu fehlen beginnt, weil unser Weg sie zu beschaffen für die Zeitverhältnisse nicht mehr passt. Sie sind *da*, aber sie wollen nicht kommen. Sie sind innerhalb jedes Volkes vorhanden, ein Produkt der Geschichte des Volkes, Ausdruck des Volkes wie es im Kriege aussieht, — hier in ganzen Familien die Tradition bewahrend, während sie dort vielleicht nur in einem einzelnen Sprösslinge der Familie wieder auflebt, welche in ihren übrigen Gliedern Ausdruck für den friedlichen Fortschritt des Volkes geworden ist. Dass man in England sich genöthigt gesehen hat, den »Artikel« aus dem Auslande

zu beziehen, ist schon daraus erklärlich, dass dort jene ganze Zahl von 76 auf 10,000 Seelen der Bevölkerung, welche im Heer und auf der Flotte dienen, durch Benutzung der zu Berufssoldaten tauglichen und freiwillig sich dazu meldenden Volkselemente beschafft ist. Die Zahl der Berufssoldaten im preussischen Heere erreicht aber bei weitem noch nicht diesen Prozentsatz der Bevölkerung. Und da durchaus kein Grund ist anzunehmen, dass das Material für Berufssoldaten aller Klassen bei uns in geringerem Maasse vorhanden ist, als in England, sondern eher das Gegentheil, so sind wir eben zu dem Schlusse genöthigt, dass bei derjenigen Klasse, bei der sich Mangel zeigt, die Dienstbedingungen das Hinderniss bilden.

Und das ist kein Wunder, wenn man die Bedingungen für diejenige Klasse der Berufssoldaten, aus welcher die Subaltern-Chargirten im preussischen Heere hervorgehen, mit dem Maassstabe der heutigen Lebensverhältnisse misst. So lange sie noch keine Charge haben, ist ihr Sold dasselbe als der der Ausgehobenen, bei welchen darauf gerechnet ist, dass sie entweder Unterstützung aus der Familie beziehen, oder, wo das nicht der Fall, die rasch vorübergehende Zeit ihres Dienstes bei der Fahne als eine Jugendübung in der Entbehrung aufzufassen vermögen, wie sie der Handwerksbursch auf Reisen seit Jahrhunderten sich selber auferlegt hat. Der Berufssoldat aber soll diese Entbehrung tragen, ohne dass die Aussichten, welche ihm der Rest seiner Dienstzeit eröffnet, irgend wie geeignet wären, ihn während der Entbehrungszeit zu trösten, denn, *mit dem Maassstabe der heutigen Lebensverhältnisse gemessen*, laufen diese Aussichten bei der gegenwärtigen pekuniären Stellung der Unteroffiziere ebenfalls nur auf eine weitere Entbehrungszeit hinaus. Ganz am Ende ihrer Laufbahn winkt ihnen dann die Zivilversorgung, mit welcher der Staat eine Pflicht übernommen hat, deren Erfüllung ebenfalls immer schwerer wird, und in welcher im Grossen und Ganzen dem im Hafen angelangten Berufssoldaten zugemuthet wird, sich für den Rest seines Lebens bei materiellen Verhältnissen zu beruhigen, welche seine Lebensweise in demüthigenden Kontrast mit der derjenigen Schichten der bürgerlichen Bevölkerung bringen müssen, auf deren geselligen und Familienverkehr er angewiesen ist.

Die hinter der Zeit zurückgebliebne Institution muss durchaus gesündere materielle Grundlagen bekommen, und müsste es, selbst wenn die eingetretne Kargheit des Angebots von Berufssoldaten *nicht* peremtorisch dazu mahnte. Es ist der volkswirthschaftlichen Auffassung

der Dinge oft der Vorwurf gemacht worden, sie stelle die Sache — *das Geld* — über den Menschen und es läge ihr nichts daran, wie der Einzelne fahre, wenn nur das Interesse des Nationalreichthums gewahrt sei. Dazu ist nur zu sagen, dass die *Vorstellung*, welche sich Leute von einer Wissenschaft machen, in der sie weder eigne Denkarbeit noch Litteraturstudium hinter sich haben, zuweilen von ihnen, unter dem Einfluss der Anmaassung und Frechheit, mit der Wissenschaft selbst verwechselt wird. Niemand kann mit grösserem Ernste darauf dringen, dass das menschliche Werkzeug, dessen die nationale Arbeit bedarf, in gutem materiellen Zustand erhalten werde, als der Volkswirth. Er am wenigsten hält etwas von schlecht bezahlter Thätigkeit. Von allen Menschen bezahlt der Kaufmann, der der Volkswirth des einzelnen Falles ist, seine Diener am besten, und giebt ihnen häufig von selber mehr, als sie verlangen. Denn er weiss, dass nicht blos der Mensch, den er kauft, sondern eben die Mittel, die er selbst in die Tasche dieses Menschen steckt, in seinem Dienste werben. Ein schlechtbezahlter Diener ist auch beim besten Willen ein schlechter Diener; ein schlechtgewöhnter Leib, ein sorgenvolles Haupt geben einen Buchhalter ab, der sich verrechnet; nothgedrungene Aengstlichkeit in den Ausgaben verhindert den Reisenden, Kunden zu werben. Ganz ähnliche Rücksichten walten für den Staat ob bei Bezahlung *seiner* Beamten. Wenn es der Volkswirth ist, der den Staat zu berathen hat, so wird er ihm stets sagen: wenn du diejenigen nimmst, die du am billigsten bekömmst, so bekömmst du von vorn herein die unbrauchbarsten, nämlich die sich auf keine andre Weise durchs Leben zu schlagen vermögen, und der kärgliche Lohn, den du ihnen zahlst, erhält sie beständig in derselben Unbrauchbarkeit.

Hat die Kärglichkeit der angebotnen Besoldung gar zur Folge, dass der numerische Bedarf, wie er sich bei der effektivsten Heeresverfassung feststellen würde, nicht gedeckt werden kann, so verwandelt sich die übelberathne Sparsamkeit dadurch in Gesammtverschwendung, dass das gleiche Resultat nun nicht mehr die Frucht gleicher, sondern *grösserer* Last ist. Gerade beim preussischen Heerwesen tritt dies dadurch nachweisbar und klar zu Tage, dass die Schwierigkeit Unteroffiziere zu beschaffen überhaupt nur als einer der Gründe gegen jede Verkürzung der Dienstzeit bei der Fahne geltend gemacht werden kann. Ist die höchstmögliche Finanzbeschwerung, welche die ausgiebige Beschaffung der bei verkürzter Dienstzeit bei der Fahne nöthig werdenden Berufssoldaten durch verbesserte Bedingungen für dieselben

ermöglicht, auch nur entfernt in Vergleich zu stellen mit der volkswirthschaftlichen *und* finanziellen Last, welche die mit der längeren Dienstzeit verbundne Ausdehnung des Friedensbestandes, *bei gleicher Kriegesstärke*, dem Lande auferlegt?

An welchem Punkte in der Stellung der Berufssoldaten des Subalternstandes das Haupthinderniss sitzt, kann endgültig offenbar nicht die Reflexion, sondern nur die Probe und Erfahrung entscheiden. Auch wenn man probt, will man ja aber nicht blind umhertasten, sondern untersucht vorerst gern die Wahrscheinlichkeit. Es zerfällt nun die Carrière des heutigen Berufssoldaten des Subalternstandes in drei Hauptabschnitte: in die Dienstzeit als Gemeiner und Gefreiter vor der Beförderung zum Unteroffizier, — in die Zeit des Dienstes als Avancirter, mit ihren Abstufungen bis zur höchsten, der Wachtmeister- und Feldwebelcharge, die stets nur für einen Bruchtheil erreichbar bleibt, — und in die Zeit der Zivilversorgung.

Gerade der erste Abschnitt, dem, soviel wir wissen, bisher gar keine Aufmerksamkeit zugewendet worden, erscheint uns unter dem Gesichtspunkte der zu verstärkenden Kapitulation als der allerwichtigste. Je ärmlicher die Verhältnisse einer Gesellschaftsschicht, um so stärker wirken auf dieselbe *unmittelbar* zu erlangende Vortheile. Nicht die Aussicht auf die Zukunft, das Bedürfniss der Gegenwart tritt bei ihr in den Vordergrund. Es ist dies die Ursache, weshalb man in Staaten, welche für ihren ganzen Soldatenbedarf auf das Werbesystem verwiesen sind, gefunden hat, dass man mit der Auszahlung einer bestimmten Summe bei der Anwerbung immer noch das meiste ausrichtet. Auch in vielen Staaten, in denen das Institut der Berufssoldaten nur als Auskunftsmittel behandelt wird, nicht sowohl, wie in Preussen, um den Unteroffiziersstand daraus hervorgehen zu lassen, als um die Söhne der wohlhabenderen Gesellschaftsschichten von der persönlichen Dienstpflicht befreien zu können, rechnet man vorzugsweise auf die Wirkung des Stellvertretungspreises, der dem Berufssoldaten von demjenigen, der sich persönlich loskaufen will, zu zahlen ist. Diese *Bestechung durch den Reiz der Summen* heisst nun freilich die Sache auf die Spitze treiben. Bei der so sehr viel stolzeren und sittlicheren Stellung des preussischen Heeres, verglichen mit allen übrigen, wäre es eine harte Zumuthung für dasselbe, zu einem Auskunftsmittel greifen zu sollen, welches bei ihm die unbehagliche Erinnerung an denjenigen Theil seiner Geschichte wachzurufen geeignet ist, der bei Jena ein Ende nahm. Den Reiz der Summe spielen zu lassen, heisst, in grosser Zahl

der Fälle, Leute bei ihrer Karakterschwäche einfangen. Das mag willige Sklaven abgeben, aber keine Berufssoldaten, welche eine gesunde Grundlage für den verantwortlichen Stand der Unteroffiziere zu bilden geeignet sind.

So lange Werbegeld als Nothbehelf nicht absolut unvermeidlich wird, ist kein Grund weiter zu gehen, als bis zur Anerbietung erhöhten Soldes — sagen wir gleich des Doppelsoldes, wie er ja in der Militärgeschichte nicht unbekannt — welcher vom Augenblicke der Kapitulation an einzutreten hat. Es liegt in der Sache, dass der das Staatsinteresse bei der Werbung vertretende Offizier sich so lange wie möglich wehre, die Kapitulation bei dem Soldaten eintreten zu lassen, den er erst geringere Zeit kennt. Aber wenn die nothwendige Zahl nicht anders zu erreichen, wird er sich eben dazu bequemen müssen, in möglich kurzer Zeit seine Leute möglich gut kennen zu lernen. Je näher der durchschnittliche Zeitpunkt für die Möglichkeit, Doppelsold durch Kapitulation zu erlangen, dem Zeitpunkte der Einkleidung gebracht wird, um so stärker wirkt die Solderhöhung. Zwischen dem Bedürfniss einerseits und der gerechtfertigten Rücksicht auf möglich gute Auswahl andrerseits ist der *terminus medius* aus der Erfahrung zu gewinnen, welche wahrscheinlich im Laufe der Zeit niemals dieselbe bleiben, sondern einen beständigen Fortschritt in der Schwierigkeit der Werbung, dafür aber auch einen beständigen Fortschritt in der Leichtigkeit der Auswahl bekunden wird.

Und das ist nicht zu vergessen, dass bei einer *Vermehrung* des Prozentsatzes der Berufssoldaten unter der Mannschaft eine solche Sorgfältigkeit der Auswahl überhaupt nicht mehr nothwendig ist, als geboten erscheint, so lange die Wahrscheinlichkeit Geltung hat, dass *jeder* Berufssoldat ein künftiger Unteroffizier sei. Vermehrt sich der Prozentsatz der Berufssoldaten unter der Mannschaft, so vermindert sich der Prozentsatz der Unteroffiziere unter der Zahl der Berufssoldaten; die Erschwerung der Auswahl für die Kapitulation wird durch Erleichterung der Auswahl der Unteroffiziere unter den Kapitulanten wieder aufgehoben. Das Ganze läuft darauf hinaus, dass, worauf es doch hauptsächlich ankömmt, man keine schlechteren Unteroffiziere bekömmt, als vorher, sondern gerade wie bis jetzt die besten, die dafür zu haben sind, dass man aber ausserdem eine Zahl auf zwölf Jahre verpflichteter Berufssoldaten erhält, die zwar für den Unteroffiziersdienst nicht so gut taugen mögen, aber als Gemeine und Gefreite mit instinktiv gewordener militärischer Disziplin sehr wohl das ihrige zu jener Festigkeit und

Beweglichkeit der einzelnen Heeresglieder beizutragen vermögen, deren Gefährdung durch die Verkürzung der Dienstzeit der Pflichtsoldaten bei der Fahne das zu überwindende Hinderniss für diese Verkürzung bildet.

Für den zweiten höheren Abschnitt in der Carrière des Berufssoldaten, den Unteroffizierstand, ist nun zu bedenken, dass wenn derselbe das Resultat der Auswahl aus einer grösseren Anzahl von Konkurrenten ist, die noch obenein durch einen besseren Sold innerhalb der Kompagnie um eine ganze Stufe gesellschaftlich gehoben sind, schon dies seine Ehrenstellung zu einem grösseren Lockmittel für die Kapitulation macht. Es versteht sich aber von selbst, dass bei einer Erhöhung des Soldes der Berufssoldaten in der Klasse der Gemeinen und Gefreiten die Unteroffiziersgehälter nicht dasselbe bleiben können, was sie vorher waren. Es ist nicht unsre Sache, in dieser Beziehung ein bestimmtes Zahlenverhältniss aufzustellen.

Werden die Unteroffiziersgehälter aber auf eine Höhe gebracht, welche sie nicht mehr als blosses Wartegeld für Aspiranten der Zivilversorgung erscheinen lassen, so tritt eine Möglichkeit ein, die viel vorhandene Sorge überflüssig machen dürfte. Es wird kein militärischer Sachverständiger leugnen, dass die militärische Brauchbarkeit des Unteroffiziers, bei seiner Entlassung nach Ablauf der Kapitulation, keineswegs ausgenutzt ist, dass vielmehr mit jedem Unteroffizier, der den Dienst nach Ablauf der Kapitulation verlässt, sehr werthvolles militärisches Material, welches anderen Armeen zur Verfügung steht, verloren geht. Ist der Unteroffiziersposten mehr werth, als er heute ist, so lässt es sich vielleicht, ohne alle weitere Belastung des Staats, dadurch sichern, dass schon bei der Beförderung des Berufssoldaten zum Unteroffizier die Abmachung eines längeren Dienstes stattfindet, dass die Beförderung etwa von der Unterzeichnung eines neuen zwölfjährigen Kapitulationsvertrages abhängig gemacht wird, so dass für den, der zum Unteroffizier befördert wird, die Jahre seines Dienstes vor der Beförderung bei dem Anspruch auf Zivilversorgung nicht zählen.

Eine solche Einrichtung würde nach zwei Seiten hin vortheilhaft wirken. Das längere Verbleiben der beförderten Unteroffiziere im Dienst würde den Zeitpunkt hinausschieben, an welchem die Reihe der Beförderung den einzelnen Berufssoldaten erreicht; bei seinem besseren Solde kann dieser schon warten, und die Auswahl unter gereifteren Kräften ist jedenfalls bessere Auswahl. Dann aber schiebt es auch den Zeitpunkt hinaus, an welchem, dem Einzelnen gegenüber, der Staat

in die stets misslicher werdende Lage, besonders bei der vermehrten Zahl der Kadre's, welche die allgemeine Wehrpflicht zur Wahrheit machen soll, misslicher gewordne Lage kömmt, sein Versprechen der Zivilversorgung einzulösen. Wird der Zeitpunkt beim Einzelnen hinausgeschoben, so bleiben weniger Jahre seines Lebens übrig, die durch Zivilversorgung zu decken sind. Die Stellen werden häufiger frei, und es giebt mehr Stellen für gleich viel Aspiranten.

Es würde freilich bei alledem fraglich bleiben, wie es jetzt fraglich ist, ob die Aussicht auf Zivilversorgung, als Lockmittel für den Soldatendienst, eine auf die Dauer haltbare Einrichtung ist, ob sie wenigstens in derjenigen Ausdehnung ausführbar bleiben wird, welche mit jeder Vermehrung der Kadre's nothwendig verknüpft ist, die ihrerseits wiederum den unvermeidlichen Ausdruck der anzustrebenden Annäherung an die möglich kürzeste Dienstzeit und die möglich allgemeinste Herstellung der Wehrfähigkeit bildet. Einerseits ist weit eher Aussicht auf Verminderung der dazu tauglichen Stellen im Zivildienst des Staates, als umgekehrt; andrerseits wird bei der wachsenden Theilung der Arbeit die Tauglichkeit militärisch erzogner Männer zweifelhaft für eine immer grössere Anzahl solcher Stellen. Schon drängt es sich mit immer ernsterer Mahnung uns auf, dass der Polizeidienst, der immer feinere Unterscheidung erfordert, seiner eignen Schulung von Jugend auf bedarf. Wie lange es Grenzzolleinnehmer überhaupt noch geben wird, wer kann das wissen? Im Augenblick, wo wir schreiben, ist es gerade für 13½ Jahr hinaus festgestellt — für länger nicht.

Dagegen ist es richtig, dass die Schulung in Pünktlichkeit und Gehorsam den ausgedienten Berufssoldaten in vielen Zweigen der Privatunternehmung, und jährlich in mehr, für eine gewisse Klasse von Stellungen, die in derselben vorkommen, zu einem gern gesehenen Aspiranten macht, so dass das Versprechen des Staats für ihn weniger wichtig, das Dienstzeugniss selbst aber dafür von desto grösserem Werth wird. Auch Industrie und Handel bedürfen disziplinirter Subalternwerkzeuge, sogar von noch exakterer Disziplin, als sie sowohl im Friedensdienst des Heeres als selbst im Kriege nöthig. Man hat ja nur an die Verantwortlichkeit des Lokomotivführers zu denken! Das freilich ist Verantwortlichkeit speziell geschulten Berufs, aber Eisenbahnwesen und Telegraphie, Gas- und Wasserversorgung, Berg- und Strassenbau haben ihre Posten von hoher Wichtigkeit, welche, neben offnem Kopf und gutem Willen, nichts weiter, als Gewöhnung an Ordnung und Gehorsam zur Voraussetzung haben.

Man wird also wohl das Institut eines Versprechens der Zivilversorgung, wenn es auch noch auf lange hinaus sein Leben fristen mag, als ein solches zu betrachten haben, welches allmälig aus einem Gebrauchsartikel sich in ein antiquirtes Schaustück verwandelt. In so weit es durch den steigenden Werth des blossen Dienstzeugnisses ersetzt wird, geht praktisch für die Leute nichts dabei verloren, aber es ist nicht zu verkennen, dass gerade die militärische Auffassung des Lebens, nach welcher Freiheit von Nahrungssorge mit der Bereitwilligkeit, das Leben zu opfern, erkauft wird, schlecht zur Vertauschung der Gewissheit mit der Ungewissheit stimmt, die dem ausgedienten Berufssoldaten dabei zugemuthet wird. Nun ist ja überhaupt schon die Frage aufgeworfen worden, ob es sich nicht empfehle, das Beispiel Frankreichs und Oesterreichs nachzuahmen, und wenigstens während des Dienstes dem subalternen Berufssoldaten die Möglichkeit einer Hoffnung übrig zu lassen, von der man voraussetzt, dass er die Opfer der Gegenwart schon um ihretwillen nicht achten werde, nämlich die Hoffnung, die Kluft überspringen zu können, welche ihn von der höheren Stellung in seinem eignen Beruf, dem Offizierstande trennt. Es ist nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, dass die Pflichten des Kompagnieoffiziers, im Frieden wie im Kriege, der gewohnten Berufsthätigkeit des Unteroffiziers so fern nicht stehn, dass der aufgewecktere Kopf unter denjenigen, welche die vorschriftsmässige Schulbildung auch nicht erhalten haben, nicht damit betraut werden könnte, und dass das Beispiel dafür in andern Armeen ja eben schon vorliegt. Wir wollen dazu nur bemerken, dass die wahre militärische Offenbarung, *das Schlachtfeld*, stets unverkennbare Fingerzeige darauf gebracht hat, dass gar mancher Offizier verborgen im Unteroffiziers-Rocke steckt. So lange das Schlachtfeld spricht, hat man auch stets und überall die Neigung gehabt, und wird man stets und überall wohl daran thun, alle Vorurtheile des Friedens zu vergessen. Für die Beförderung auf dem Schlachtfeld, der die greifbare Wahrheit der Dinge zu Grunde liegt, können auch die plausibelsten Schlussfolgerungen nicht gelten — sie bleibt unter allen Umständen vorbehalten, und je kühner der Kriegsherr von ihr Gebrauch macht, desto besser wird er für das Land und für sich sorgen. Aber gerade weil dieser Fingerzeig wieder und immer wieder kehrt, ist es auch niemals unzeitgemäss, sich damit zu beschäftigen, wie er für Maassnahmen im Frieden zu beherzigen sei. Nur hat man auch hier wieder daran festzuhalten,

dass in der Regierungskunst Diktiren und Dekretiren Nichts sind; Vorbereiten und Schaffen Alles. Ehe an Offiziers-Promotionen aus dem Unteroffiziersstande gedacht werden kann, ist z. B. die Frage der Offiziers-Charge von Neuem in's Auge zu fassen, die entweder für Alle oder nur für die, die es angeht, auch in der untersten Charge eine Normirung bekommen müsste, bei der auf keinen Zuschuss der Familie mehr gerechnet ist. Dann steht der Gebrauch beim Avancement vom Kompagnieoffizier zum Stabsoffizier damit in Verbindung. Wird die Schranke zwischen Unteroffizier und Kompagnieoffizier niedriger gemacht, so muss die Schranke zwischen Kompagnieoffizier und Stabsoffizier erhöht werden. Dies letztere ist sogar eine Frage, die an sich und zwar, so viel uns bekannt ist, eben in militärischen Kreisen selbst, vielfach ventilirt wird. Dann ist auch daran zu denken, dass die Schranke, die im Heere fallen soll, in Preussen ja nicht auf das Heer beschränkt ist, sondern durch den ganzen mittelbaren und unmittelbaren Staatsdienst läuft. Die Scheidung zwischen studirten *Beamten* und Subalternbeamten, bei der kein Uebersteigen verstattet ist, findet sich überall wieder. Für die übrigen Zweige hat noch Niemand vorgeschlagen, sie abzuschaffen; noch Niemand hat gewünscht, dass ausgediente Aktuare Referendarien werden sollen, und Elementar-Schullehrer zur Gymnasial-Carrière übergehn. Der dauerhafte Fortschritt aber wird bedingt durch die bewahrte Harmonie aller verbundnen Theile. Das ist wohl keine Frage, dass die allgemeine *Richtung* aller modernen Staatsentwickelung das Kastenwesen im Staatsdienst, auf dem Zivil- wie auf dem militärischen Gebiet, mehr und mehr um seine Grundlagen bringt. Auch der Zivildienst hat, *im öffentlichen Leben*, seine Schlachtfelder bekommen; Examen und Titel sinken im Preise und der *Mann* macht sich geltend, gleichviel wie und wo er auftaucht.

Deutschland schneidet sich denjenigen Zopf ab, den es sonst am liebsten hatte; aber es thut es nicht auf einmal, mit dem Fallbeil, sondern stückweise, mit der schmeichelnden Scheere der Mode. Dabei lächelt es, halb verschämt, dass es so etwas wagt, und halb verwundert, dass es so gut abläuft. Man muss es gewähren lassen, und ihm nicht zuviel auf einmal zumuthen.

Vorläufig will uns ein andrer Vorschlag besser munden, und dürfte wahrscheinlich auch den Unteroffizieren selber besser behagen. Es ist der, sie für Mobilisirungen der Landwehr auf dem Wege eines

Halbsoldes bereit zu halten, der sonstigen Erwerb nicht ausschliesst, und dann eintritt, wenn sie auf die Zivilversorgung verzichten. Solche Praxis brauchte vorläufig nicht weiter ausgedehnt zu werden, als die Schwierigkeit, die Zivilversorgung zu beschaffen, nöthig macht, und würde nicht viel kosten. Es weist aber dies auf die Behandlung der Landwehrfrage hin, welche wir einem weiteren Artikel vorbehalten.

Wachwitz bei Dresden, im September.

Bericht über die Verhandlungen des siebenten Kongresses deutscher Volkswirthe

zu Hannover am 22., 23., 24. und 25. August.

Im Auftrage der ständigen Deputation erstattet
durch

W. Jungermann.

Tagesordnung: Staatslotterien, Lotterie-Anlehen und konzessionirte Spielbanken; Einkommensteuer und Oktroi's; Kanalanlagen in Deutschland; Zwangskurs der Banknoten; Paris-Hamburger Eisenbahn, Handelsgerichte, Stellvertretung in der Wehrpflicht, Handelsvertrag mit Russland, Häusserbau-Genossenschaften.

Erste Sitzung am 22. August.

Nach erfolgter Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden der ständigen Deputation, Präsident Dr. *Lette* aus Berlin, und nach stattgehabter Begrüssung des Kongresses durch Herrn Bürgerwortführer Ober-gerichts-Anwalt *Albrecht* im Namen und Auftrag des Lokal-Komité's, der städtischen Kollegien und der Bürgerschaft der Stadt Hannover, ergreift Präsident Dr. *Lette* das Wort: Wir treten heute als der siebente Kongress deutscher Volkswirthe zusammen. Die Zahl Sieben gilt von den ältesten Zeiten her als eine heilige und das alte Kulturvolk der Juden hatte daher in jedem siebenten Jahre eine grosse nationale Feier für sich eingeführt. Uns freilich ist es nicht vergönnt, das siebente Jahr unserer Wirksamkeit gleich dem jüdischen Volke als ein Halljahr zu feiern, denn je mehr unser Kongress wächst und fortschreitet, in je höherm Grade sich ihm die Unterstützung der Bevölkerungen und selbst der Regierungen zuwendet, um so mehr wissen wir auch, dass wir noch weit ab sind von den letzten Zielen unserer Aufgabe: der Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Ansichten und der Einführung dieser Ansichten in das praktische Leben auf der Grundlage der vollen wirthschaftlichen Freiheit der Einzelnen wie der Nationen. Diese wirthschaftliche Freiheit hat als grosser geistiger Organismus auch die allgemeine bürgerliche Freiheit zu ihrer Voraussetzung, denn es gehört zu ihrer Verwirklichung nicht blos die volle Freiheit des Gewerbebetriebs im nationalen wie internationalen Verkehr, sondern auch die volle Freizügigkeit d. h. die Freiheit der Ansiedlung und der Gründung einer Familie und folglich auch die Freiheit des Grundeigenthumes. Von diesen letzten Zielen sind wir aber, wie Sie alle wissen, noch weit entfernt. Es giebt keinen deutschen Staat, in dem wir nicht

noch vielfache Verkehrtheiten in der Gesetzgebung zu beklagen hätten. Ich will keine Namen nennen, um keine Empfindlichkeit zu erregen und nur an Einen deutschen Staat will ich ausdrücklich erinnern, weil dort sogar die Hoffnung scheint aufhören zu sollen: an das benachbarte Mecklenburg. Indess ich glaube, es ist für die Regierungen wie für die Völker jetzt keine neue Entdeckung mehr, wenigstens sollte sie es nicht mehr sein, dass die finanzielle wie die Wehrkraft der Staaten, dass die öffentliche Ordnung wie die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft und ihre naturgemäss fortschreitende Entwickelung im gesetzlichen Wege, dass das persönliche Zusammenleben und Ineinanderwirken der verschiedenen Stände und Berufsklassen lediglich in der vollen Anerkennung der wirthschaftlichen Freiheit, und zwar mit allen ihren Voraussetzungen und Folgerungen, ihre festen und dauernden Bürgschaften haben. Es giebt eben keine anderen Garantien gegen die Wiederkehr politischer Zuckungen und Revolutionen. Nur die volle wirthschaftliche Freiheit befriedigt die unabwendbare Forderung der grossen Masse des Volkes nach sozialer und bürgerlicher Gleichberechtigung, denn was helfen dieser grossen Masse des Volkes alle konstitutionellen politischen Einrichtungen, wenn ihr nicht auch alle Erwerbsquellen zugänglich gemacht, wenn ihr nicht auch die materiellen Güter des Lebens gleichmässig erschlossen werden! Darum aber dürfen wir auch hoffen, dass trotz der jetzt noch bestehenden vielfachen Mängel in der Gesetzgebung, trotz so mancher Ueberlieferungen des alten Polizeistaates, des Konzessionswesens und der Staatsbevormundung, unsere auf die Beseitigung dieser Mängel gerichteten Bestrebungen mehr und mehr Boden und Erfolg gewinnen werden. Ist doch die Erfüllung unserer Forderungen selbst vom s. g. konservativen Standpunkt aus ein Gebot der Pflicht und der Nothwendigkeit. Hinter uns liegt eine sehr bange Besorgniss, dass die Hauptgrundlage der deutschen Volkswohlfahrt, dass der deutsche Zollverein auseinander fallen könnte. Aber wie sehr auch Neid und Missgunst, Eifersüchteleien und Souveränitätsgelüste an dem Bestand des Zollvereins genagt haben, so hoffe ich doch, dass die eigentliche Gefahr überstanden ist. Der Kongress kann sich das Zeugniss geben, dass er nach besten Kräften auf die Beseitigung dieser grossen nationalen Gefahr hingewirkt, dass er allezeit frei von politischen Sympathien und Antipathien lediglich nur die wirthschaftlichen Gesichtspunkte in's Auge gefasst hat. Nicht wir haben politische Tendenzen in die Zollvereinsfrage hineingetragen, und dadurch den Bestand des Vereins gefährdet, sondern von anderer Seite ist es geschehen und zwar von einer Seite her, von der wir es gerade nicht erwartet hätten. Auch heute noch sind uns politische Tendenzen fremd und ich hoffe, wir werden sie, wie in dieser so auch in jeder anderen Frage unseren Verhandlungen und Beschlüssen fern halten. Allerdings aber zeigt uns gerade wieder diese letzte Krisis des Zollvereins, in wie hohem Grade es wünschenswerth ist, dass bei der künftigen Erneuerung des Zollvereins diese kleinlichen Leidenschaften nicht wieder ihr Wesen treiben und darum werden Sie mir beistimmen, wenn ich in Uebereinstimmung mit der Ueberzeugung zweier früherer Kongresse es als ein durchaus berechtigtes Verlangen hinstelle, dass für die Wahrung unserer obersten wirthschaftlichen Interessen eine Vertretung der Nation und eine einheitliche Exekutive eingesetzt werde. Den politischen Gründen stehen hierbei in allen Punkten die wirthschaftlichen Gründe zur Seite, denn es darf dem Partikularismus nicht länger gestattet sein, die wirthschaftlichen Existenzen von Tausenden alle zwölf Jahre einmal in Frage zu stellen. Ich bitte um Vergebung, wenn ich auch das Präzipuum noch als einen Ausfluss dieses Partikularismus bezeichne. Denn läge es nicht ebenso in der Konsequenz eines solchen Präzipuums, wenn auch Preussen für seine so verschiedenartigen Provinzen im Osten und Westen ähnliche Differenzial-Verhältnisse bei Vertheilung der Zolleinnahmen in Anspruch nähme und steht es etwa in Frankreich zwischen

den nördlichen und südlichen, östlichen und westlichen Provinzen und Departements anders? Trotzdem freilich wollen wir uns freuen, dass wir das Bruderland Hannover wieder gewonnen, sei es auch auf Kosten eines Präzipuums, dass wir ja doch wohl jedenfalls nur als eine Uebergangsstufe in unserer wirthschaftlichen nationalen Entwickelung zu betrachten haben. Beweist doch gerade die Geschichte des Zollvereins am besten, wie unaufhaltsam und stetig das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit unseres Volkes sich durch Hemmnisse und Schranken hindurch Bahn bricht. Darum darf auch der Kongress deutscher Volkswirthe an der Lösung seiner Aufgaben nicht verzweifeln, wenn er sich erinnert, dass es Preussen erst nach Jahren gelang, ausser den mitteldeutschen Staaten auch die süddeutschen Staaten für den Zollverein zu gewinnen, dass es ferner erst im Jahre 1851 möglich wurde, auch Hannover und Oldenburg zum Eintritt in den Zollverein zu bestimmen und dass selbst die Gefahren und Umtriebe der letzten Jahre, Dank den von der preussischen Regierung gebrachten Opfern, uns den grossen Vortheil gebracht haben, dass wir die Uebergangsabgaben auf Wein los werden. Es sind aber auch noch einige andere wichtige Ereignisse der neuesten Zeit, welche uns die Gewissheit geben können, dass die Ziele und Aufgaben des Kongresses mehr und mehr heranreifen. Dahin rechne ich die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland, die Niederwerfung des Schutzzollsystems in Frankreich und die Losreissung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Dänemark. Die dadurch eröffnete Aussicht auf die Entwickelung eines freien Handelsverkehrs auch mit Russland und Frankreich und auf die unerlässliche Vorbedingung unserer vollen wirthschaftlichen und nationalen Entwickelung, auf eine deutsche Kriegsflotte — diese Aussicht auf eine reiche Zukunft für den wirthschaftlichen Fortschritt der Menschheit mag uns tröstend und ermuthigend bei unseren diesjährigen Arbeiten zur Seite stehen.

Dem Vorschlag der ständigen Deputation gemäss wurden hierauf die Herren: Dr. Braun aus Wiesbaden zum Präsidenten, Obergerichts-Anwalt Albrecht aus Hannover und Präsident Dr. Lette zu Vicepräsidenten gewählt und die Herren: Advokat v. Engelbrechten und Assessor Franzius aus Hannover, Redakteur Lammers aus Frankfurt a. M., Redakteur Brämer und Kanzleirath Quandt aus Berlin zu Sekretären bestellt.

Präsident Dr. Braun. Ich leiste Ihrem Rufe wie seither noch immer gerne Folge und stelle daher hiermit meine Kräfte zu Ihrer Verfügung für die Leitung der diesjährigen Verhandlungen. Im Uebrigen gestatten Sie mir nur noch zwei kurze Randbemerkungen zu dem ausführlichen Vortrage des Herrn Vorredners. Als im vorigen Jahre der Herr Vorsitzende der ständigen Deputation Ihnen zurief: „der Bestand des Zollvereins ist gefährdet,“ da fand dieser Ruf ein schmerzliches Echo in Ihrer Aller Brust; heute wissen wir dass der Bestand des Zollvereins gesichert ist und ich hoffe diese Thatsache wird ein ebenso freudiges Echo bei Ihnen finden. Zwar fehlen noch immer vier von den Häuptern unserer Lieben; aber wenn sie auch spät kommen, so wissen wir doch, dass sie kommen — der weite Weg entschuldigt wohl ihr Säumen. Ob sie freilich am 20. oder 25. September kommen werden, weiss ich nicht, aber dass sie am 1. Oktober alle da sein werden, dafür sprechen bei Allen sehr triftige Gründe (Grosse Heiterkeit). Diese Frage also sind wir los, wenigstens vorerst einmal los, denn dass sie wiederkommen wird, das leidet keinen Zweifel. Damit sind wir aber auch los die leidige Politik, der gegenüber freilich der Kongress sich immer nur defensiv und nie aggressiv verhalten hat, denn es sind ja keine politischen, es sind nur wirthschaftliche Interessen, welche der Kongress verfolgt. Freuen wir uns also, dass wir den neutralen Boden der Volkswirthschaft vollständig wiedergewonnen haben. Das Verhältniss der Volkswirthschaft zum Staat ist ja auch in Wahrheit ein durchaus freundliches und wohlwollendes. Die wahre Volkswirthschaft tritt nicht mit Ansprüchen an den Staat heran, wie gewisse wirthschaftliche Sektirer dies

thun, die über Nacht Berge voll Glück von ihm verlangen; die wahre Volkswirthschaft weiss, dass dies der Staat nicht kann, sie vertheidigt ihn vielmehr gegen so unbescheidene Anforderungen, weil sie weiss, dass dieselben Staat und Gesellschaft zugleich ruiniren müssen. Alles was die Volkswirthschaft vom Staat verlangt und zu verlangen berechtigt ist, das ist die Beseitigung aller wirthschaftlichen Hemmnisse, damit nach ihrer Beseitigung sich die Harmonie der Gesellschaft nach ihren inneren Gesetzen von selbst entwickele. Weiter verlangt die Volkswirthschaft Nichts. Dass diese unsere Bestrebungen in dieser Stadt und in diesem Lande das vollste Verständniss finden, dafür bürgen uns nicht nur die vortrefflichen Begrüssungsworte des Herrn Obergerichts-Anwalt Albrecht, dafür bürgt auch der wirthschaftliche Aufschwung, den diese Stadt und dieses Land in neuester Zeit genommen, dafür bürgt endlich auch ein mit dieser Stadt eng verbundener Name, der Name Leibnitz, des Gründers der deutschen Gesammtwissenschaft. Lassen Sie uns von seinem Geist beseelt an die Arbeit gehen! (Lebhafter Beifall).

Der *Präsident* macht hierauf einige geschäftliche Mittheilungen über die Reihenfolge der auf die Tagesordnung gestellten Berathungsgegenstände sowie über die dem diesjährigen Kongress zugegangenen gedruckten Berichte, Abhandlungen und Zeitschriften und eröffnet zugleich, dass die Jahresrechnung von den Herren Gustav Müller aus Stuttgart und Dr. Weigel aus Kassel geprüft und in Ordnung befunden, auch auf dem Tische des Bureaus zu eines Jeden Einsichtnahme offen gelegt sei.

Nach Erledigung einiger geschäftlichen Mittheilungen wurde alsbald zur Berathung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung: *Einkommensteuer und Oktrois mit Bezug auf Staat und Gemeinde*, übergegangen. Die hierzu von der bestellten Kommission eingebrachten Anträge lauten wie folgt:

„Der Kongress deutscher Volkswirthe erklärt:

1. Oktrois sind sowohl als Staats- wie als Gemeindesteuern verwerflich, weil sie den Verkehr zwischen Stadt und Land unterbinden, durch Missleitung der Konsumtion die Arbeitskraft lähmen, durch Vertheuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel den Zuzug hemmen, und eine die Konkurrenzfähigkeit benachtheiligende Einwirkung auf die Löhne üben.
2. Den an eine Steuer für die Bestreitung der allgemeinen Kommunalbedürfnisse zu stellenden wirthschaftlichen Anforderungen entspricht weder das Oktroi noch die Einkommensteuer, weil beide die Steuerkraft der einzelnen Kommunal-Angehörigen ohne Rücksicht auf das Verhältniss, in welchem ihnen die Leistungen der Kommune zum Vortheil gereichen, in Anspruch nehmen.
3. Nach dem Grundsatze, dass die Leistung der Gegenleistung so weit als möglich anzupassen ist, empfiehlt sich für Kommunen eine Besteuerung des Grundbesitzes, resp. der Miethen."

Dr. *Wolff* aus Stettin als Berichterstatter: Es ist das erste Mal, dass sich der Kongress mit einer Steuerfrage speziell beschäftigt und sicher ist es nicht ohne Bedeutung, dass gleich die erste Steuer, mit der er sich befasst, eine solche ist, die zu dem kommunalen Leben in unmittelbarer Beziehung steht. Ich glaube wenigstens, dass in Folge hiervon unsere Behandlung der Steuerfragen überhaupt eine weit konkretere und unmittelbar praktischere werden wird, als wenn wir zunächst blos im Allgemeinen uns über die Steuerfrage verbreitet hätten. Herr Präsident Lette hat uns an die Entstehung des Zollvereins und insbesondere daran erinnert, welch' ein grosser Schritt es gewesen, als Preussen im Jahre 1818 alle seine Binnenzölle abschaffte. Allein, m. H., in Preussen und, so viel ich weiss, auch in allen anderen deutschen Staaten, besteht trotz dieser Beseitigung der Binnenzölle, und trotz dieser Einigung im Zollverein, noch immer eine mehr oder minder grosse Zahl Schranken des inneren Verkehrs, vermöge

der in einer grossen Zahl von Städten erhobenen Oktrois. Schon diese eine Thatsache dürfte die Behandlung des Oktroi als einen sehr wichtigen Gegenstand für unsere Verhandlungen erscheinen lassen, indem sich daran sofort die Frage knüpft: ist mit den Grundsätzen der allgemeinen Verkehrsfreiheit eine solche Beschränkung des Binnenverkehrs auf die Dauer vereinbar? und ebenso die andere Frage: ist die mit dem Oktroi nothwendig verbundene unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Besteuerung der Staatsangehörigen zulässig gegenüber dem sonst allgemein anerkannten Grundsatze der gleichmässigen Besteuerung? Ich bedauere nur, dass mir die Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten nicht genau genug bekannt sind, um auch auf diese näher eingehen zu können; ich glaube aber, dass in dieser wie in so mancher anderen Beziehung die Verhaltnisse in Preussen typisch für ganz Deutschland sind, und ich bitte es demnach nicht etwa einer besonderen Vorliebe für die preussischen Verhältnisse zuzuschreiben, wenn ich in meinem Bericht vorzugsweise von den Verhältnissen in Preussen ausgehe.

(Redner entwickelt nun in ausführlichem Vortrag die Geschichte der Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen. Wir verweisen in Bezug auf diesen Theil der Berichterstattung auf die Abhandlung des Redners im 2. Bande des 2. Jahrgangs der „Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte" von Faucher und Michaelis und heben nur Folgendes hervor: Die Mahl- und Schlachtsteuer besteht in Preussen, an Stelle der früheren Accise, für die meisten grösseren und mittleren und eine Anzahl kleinerer Städte an Stelle der gleichzeitig für das übrige Land eingeführten Klassensteuer, welche sich im Prinzip von einer Einkommensteuer nur wenig unterscheidet Die Städte sind berechtigt, zur Bestreitung ihrer Kommunalbedürfnisse, Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zur Höhe von 50 Prozent zu erheben; ausserdem erhalten sie seit 1848, weil sie durch die Mahl- und Schlachtsteuer verhältnissmässig höher belastet wurden, als wenn sie die Klassensteuer zahlten, ein Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer. Da aber sowohl die Klassensteuer wie die Mahl- und Schlachtsteuer die Wohlhabenderen verhältnissmässig geringer traf als die Unbemittelteren, so wurde im Jahre 1851 die „klassifizirte Einkommensteuer", d. h. eine erhöhte Klassensteuer, für alles Einkommen im Betrage von 1000 Thlr. und mehr, eingeführt, wobei den betreffenden Steuerpflichtigen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von dem auf sie fallenden Steuerbetrag die Summe von 20 Thlr. als Aequivalent für die von ihnen gezahlte Mahl- und Schlachtsteuer zu Gute gerechnet wird. Dies war das Resultat der in den vierziger Jahren gegen die Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten heftigen Agitation, welche ihr Ziel hauptsächlich deshalb verfehlte, weil sie in ihrem Verlauf mehr und mehr von den allgemeinen wirthschaftlichen Wirkungen der Mahl- und Schlachtsteuer absah, vielmehr ihre Abschaffung als eine Forderung der Gerechtigkeit zu Gunsten der ärmeren Volksklassen, auf Kosten der wohlhabenderen, hinstellte. Der Redner fährt dann fort:)

Vor etwa 2 Jahren hat nun eine neue Agitation gegen die Mahl- und Schlachtsteuer begonnen und zwar zunächst aus einem durchaus praktischen Grunde. Kaufleute in Berlin hatten nämlich herausgefunden, dass der Grund, weshalb dort, ungeachtet des so bedeutenden Getreidehandels, doch kein Mehlhandel von entsprechendem Umfange möglich sei, lediglich in der Mahl- und Schlachtsteuer liege. In Folge dieser neuen Agitation hat sodann die Staats-Regierung den 76 Städten, in welchen jetzt noch die Steuer besteht, die Frage vorgelegt, welche Ansicht sie über die Mahl- und Schlachtsteuer haben und speziell darüber, in welcher Weise sie als Kommunal-Steuer zu ersetzen sei. In Folge davon ist diese Angelegenheit überall von den städtischen Behörden auf das Lebhafteste diskutirt worden. Das Ergebniss ist aber mit ganz verschwindenden Ausnahmen fast einstimmig die Antwort der Städte gewesen, dass sie die Mahl- und Schlachtsteuer *behalten* wollten. Darüber war man zwar überall einverstanden, dass die Mahl- und Schlachtsteuer,

soweit sie eine Staatssteuer ist, recht wohl durch die Einkommensteuer ersetzt werden könne; dagegen trugen fast überall die städtischen Behörden Bedenken, die Mahl- und Schlachtsteuer auch als *Kommunal*steuer durch eine andere zu ersetzen.

Fragen wir nun, wie es gekommen, dass die Agitation für die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, obwohl sie auf ganz richtiger wirthschaftlicher Grundlage begonnen war, doch keinen grösseren Erfolg erzielt hat, so ist es allerdings zu weit gegangen, wenn wir den Grund lediglich in dem ganz banalen Vorurtheil suchen wollten, dass die Mahl- und Schlachtsteuer gar nicht von denen getragen werde, welche Brod und Fleisch verzehren, sondern von — ja ich weiss nicht von wem; denn zu behaupten, dass in den 76 preussischen Städten blos die Bäcker und Fleischer für alle Uebrigen diese Steuer zahlten, das ist denn doch wohl im Ernste Niemand eingefallen (Heiterkeit). Allerdings hat dieses Vorurtheil bei Entscheidung der Frage mitgespielt. Ich kenne ganz intelligente Kaufleute, die zwar für die Herabsetzung der Eingangszölle von irgend welchen Waaren in der ganz richtigen Ueberzeugung agitiren, dass diese Herabsetzung nicht etwa den Kaufleuten, sondern dem ganzen konsumirenden Publikum zu Gute kommen werde, und die nichtsdestoweniger bei der Frage der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn auch nicht geradezu der Ansicht waren, der Betrag dieser Steuer werde den Bäckern und Fleischern in der Tasche stecken bleiben, wohl aber, das Brod und Fleisch werde deshalb doch nicht billiger werden. Man hat sich hierfür sogar vielfach auf die Erfahrung berufen, indem man Brod und Semmeln aus Städten hat kommen lassen, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer nicht besteht, und nach vorgenommener Prüfung gesagt: da sieht man's, das Brod ist nicht grösser und ist auch nicht besser, im Gegentheil es ist vielleicht noch schlechter! Diese Art von Beweisführung ist aber eine durchaus verfehlte. Aus der Erfahrung lässt sich hiebei nur schwer ein Schluss ziehen, indem selbst die Backwaaren von verschiedenen Bäckern in einer und derselben Stadt zu derselben Zeit im Preise sehr verschieden sind. Ich selbst habe z. B. in Stettin für 5 Sgr. von dem einen Bäcker 4½, von dem anderen gleichzeitig 7½ Pfund Brod erhalten. Ueberhaupt steht es mit den Erfahrungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete nicht anders als mit solchen auf naturwissenschaftlichem: man bedarf eines geübten Auges, um nicht den grössten Täuschungen zu verfallen. Die Frage über die Wirkung der Oktrois lässt sich allgemeingültig nur durch die *Theorie* entscheiden. Davon freilich wollen die Praktiker durchaus nichts wissen, die Praktiker die das was sie selbst thun und gethan haben nicht verstehen und nicht verstanden haben und die sich eben deshalb gerade Praktiker nennen (Grosse Heiterkeit). Allerdings kann es sein, dass die Aufhebung des Octroi den Konsumenten nicht ohne Weiteres zu gut kommt; in den meisten Fällen wird dies aber sicher der Fall sein. Es kommt dabei wesentlich auf die Lokalverhältnisse an, insbesondere darauf, wie weit bereits eine Konkurrenz der auswärtigen Gewerbtreibenden stattfindet. In Stettin z. B. hat die Mahl- und Schlachtsteuer mehr und mehr dahin geführt, einen erheblichen Theil des Bäcker- und Fleischergewerbes vor die Thore der Stadt nach dem platten Lande und den benachbarten kleinen Städten zu verdrängen. Wie ist dies gekommen? Bei den Bäckern hauptsächlich dadurch, dass die Steuer vom Weizen viermal so hoch ist als vom Roggen, wodurch der Konsum des Weizengebäcks zum Luxus gestempelt worden ist. Da nun aber der Drang nach Genuss von Weizenbrod sich steigerte, so befriedigten die Bäcker vor den Thoren der Stadt dies Verlangen dadurch, dass sie Weizenmehl unter das Roggenmehl mischten und daraus ein für viele Konsumenten schmackhafteres Brod buken, während die städtischen Bäcker hiezu nicht im Stande waren, weil sie das Weizenmehl mit dem vierfachen Betrage versteuern mussten, während die Bäcker vor den Thoren der Stadt das Brod nur als Roggenbrod versteuerten. Auf diesem Wege hat die

Konkurrenz des platten Landes die städtischen Brodbäcker vielfach lahm gelegt, so dass z. B. in Stettin bereits ca. 50,000 Ctr. von ausserhalb eingeführtes Roggenbrod verzehrt werden, während die Stettiner Bäcker selbst nur ca. 60- bis 70,000 Ctr. Roggenmehl verbacken. Hierdurch werden nun die städtischen Bäcker genöthigt, das was sie beim Roggengebäck an Nutzen eingebüsst, auf das Weizengebäck zu schlagen und dies um so theuerer zu verkaufen, und hierzu sind sie auch im Stande, weil ihre Zahl relativ abnimmt. Das Weizengebäck ebenfalls vom platten Lande einzuführen ist aber nicht gut möglich, so lange dasselbe Luxusartikel ist und sein Verbrauch nicht so allgemein ist wie z. B. in England. Bei dem Fleischergewerbe liegen die Verhältnisse nicht ganz so ungünstig, dafür aber ist hier die Kontrolle eine noch viel chikanösere, so dass es kaum begreiflich wäre, wie freie Männer überhaupt eine solche Behandlung ertragen können, wenn wir nicht bei den Fleischern theils einen geringen Bildungsgrad, theils einen sehr bedeutenden Gewinn unterstellen dürften. Hieraus geht nun so viel hervor, dass es je nach den Lokalverhältnissen verschieden sein wird, ob die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer den Konsumenten sofort in ihrem vollen Betrage zu gut kommen wird oder erst später. Wo die Mahl- und Schlachtsteuer seither schon eine starke Konkurrenz von aussen zur Folge hatte, wie in Stettin beim Roggenbrod, da wird die Ermässigung der Preise sofort eintreten, wo dies nicht der Fall war, da wird die Ermässigung der Preise erst dann vollständig eintreten, wenn durch den gesteigerten Gewinn des Bäcker- resp. Fleischer-Gewerbes auch die Konkurrenz gewachsen ist.

Wichtiger indessen als der besprochene Einwand gegen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist die Thatsache, dass es allerdings Schwierigkeiten hat, einen Ersatz für die Mahl- und Schlachtsteuer zu beschaffen. Mit der Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern reicht man für die Kommunen nicht aus. Wäre dies der Fall, so würde allerdings in der Einkommensteuer ohne weiteres der Ersatz für das Oktroi zu suchen sein. Die Einkommensteuer als Staatssteuer beruht auf der Fiktion, dass was der Staat seinen einzelnen Angehörigen gewährt, sich abstufe nach der Höhe des Einkommens jedes Einzelnen. Diese Fiktion ist aber bei einer Kommunalsteuer grundfalsch, denn die Leistungen einer Kommune sind eben nicht allgemeiner Natur wie die des Staats, und eine Kommunal-Einkommensteuer wird deshalb dem Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung" weit mehr widersprechen als die Staats-Einkommensteuer, und wenn die Kommunal-Einkommensteuer fast überall auf Unzufriedenheit stösst, so liegt der Grund nicht sowohl in der Grösse derselben, in der durch sie aufzubringenden Gesammtsumme, sondern in der Vertheilung auf die Steuerpflichtigen, welche jenem Grundsatz widerspricht. Ich will dies an einem Beispiel klar machen. In Stettin werden jährlich etwa 180,000 Thlr. für das Fahren in Droschken ausgegeben. Es macht dies bei 60,000 Einwohnern auf den Kopf 3 Thlr., auf die Familie 15 Thlr. Denken wir uns nun, bei Einführung des öffentlichen Fuhrwerks hätten die städtischen Behörden bestimmt, bei jeder Fahrt solle die Hälfte des Fahrgeldes aus der Kämmereikasse bestritten werden, so würde dies heute also eine Ausgabe von 90,000 Thlr. für die Kommune ausmachen und zweifelsohne würde Jedermann über die zur Deckung dieser Summe erforderliche Steuer räsonniren, während jetzt Jedermann eben so bereitwillig seine Ausgaben für die Benutzung der Droschken selbst bestreitet. Wenn aber diese Kosten ein Jeder ohne Murren selbst trägt, so liegt darin wohl ein Beweis, dass die Kommunalsteuern um so williger werden getragen werden, je mehr sie die Form einer Gegenleistung für die Leistungen der Kommune annehmen, was jedenfalls bei der Mahl- und Schlachtsteuer so wenig der Fall ist als bei der Einkommensteuer. Ich kenne nur *eine* Kommunalsteuer, bei der dies, wenn nicht vollständig, so doch annähernd der Fall wäre: das ist die Miethssteuer. Allerdings würde nun hiebei zu untersuchen sein, wer

schliesslich die Miethssteuer trägt: ob der Miether oder der Hauseigenthümer. Ich unterlasse es jedoch, auf diese sowie auf noch einige weitere in den Anträgen der Kommission berührte Fragen hier einzugehen, und zwar mit Rücksicht auf die schon ohnehin so grosse Ausdehnung meines Vortrages. Ich hoffe, die Debatte wird Gelegenheit geben, auf diese Frage noch zurück zu kommen. Mir kam es vor Allem darauf an, auf die grosse Rolle hinzuweisen, welche das Oktroi in dem Haushalt der Kommunen spielt und auf die Wichtigkeit der Beseitigung des Oktroi für die Reform der Kommunalsteuern überhaupt; und das Verdienst des Kongresses in dieser Angelegenheit wird immer schon gross genug sein, wenn er auch ohne eine Entscheidung über die von mir vorgeschlagene Resolution zu fällen, nur eine Anregung zur weiteren Untersuchung der damit angeregten wichtigen Fragen giebt. Die Mahl- und Schlachtsteuer in Verbindung mit dem Zuzugsgeld bildet das Haupthemmniss der Verschmelzung zwischen Stadt und Land, der natürlichen freien Bewegung der Bevölkerung und ist somit gleichmässig hinderlich der Entwickelung des Gesammtwohlstandes, wie speziell der Entwickelung der betreffenden Städte. Wenn nichtsdestoweniger die Behörden dieser Städte vor der Beseitigung dieser Steuer zurückschrecken, weil es allerdings bequemer ist an dem hergebrachten System, so schlecht es auch ist, festzuhalten, als mit kräftiger Hand eine Reform zu versuchen, so liegt darin für den volkswirthschaftlichen Kongress um so mehr eine Veranlassung durch seine Beschlüsse dahin zu wirken, dass endlich auch die bestehende Kommunal-Wirthschaft einer möglichst allseitigen und gründlichen Kritik unterzogen werde (Beifall).

Es wurde beschlossen, die Debatte über diesen Gegenstand auf die folgende Sitzung zu vertagen und inzwischen den Druck der Anträge zu veranlassen. Man trat daher in den folgenden Gegenstand der Tages-Ordnung: *Staatslotterien*, *Lotterie-Anlehen* und *konzessionirte Spielbanken* ein.

Syndikus Dr. *Böhmert* aus Bremen als erster Berichterstatter: Die Anträge, welche die Kommission Ihnen zur Beschlussfassung empfiehlt, sind folgende:

In Erwägung, dass das öffentliche Glücksspiel, in welcher Form es auch auftreten mag, den Gesetzen der Volkswirthschaft wie der Moral widerstreitet, indem es an die Stelle des Vertrauens in die eigene Kraft ein blindes Jagen nach mühelosem Gewinn setzt, Trägheit und Aberglauben verbreitet, vom Sparen abhält, Unzufriedenheit, Leichtsinn und Unredlichkeit befördert, zahlreiche wirthschaftliche Existenzen dem Ruin entgegenführt und namentlich die Armuth ausbeutet und demoralisirt,

muss mit allen Kräften dahin gestrebt werden, dass

1. das eigentliche sogenannte Hazardspiel, insofern es öffentlich oder sonst in einer das Publikum zur Theilnahme verführenden Form betrieben wird, ausnahmslos verboten, Hazardspielschulden aber für uneinklagbar erklärt;
2. die zur Unehre des deutschen Namens von deutschen Regierungen noch unterhaltenen Spielbanken baldmöglichst geschlossen und auf deutschem Boden nie wieder Konzessionen zum Betriebe von Spielbanken ertheilt;
3. die Staatslotterien überall eingestellt, bestehende Pachtverträge gekündigt, ertheilte Konzessionen zurückgezogen und das Feilbieten von Loosen, sowie der Vertrieb derselben überhaupt verhindert werde, und endlich
4. dass die Regierungen fernerhin weder direkt Lotterie- und Prämien-Anleihen beanspruchen, noch gar Privaten oder Korporationen das Recht zur Aufnahme solcher Anleihen ertheilen, eventuell Seitens der Volksvertretungen die verfassungsmässige Genehmigung zu derartigen Anleihen stets konsequent versagt, und die Ertheilung be-

treffender Konzessionen an Andere auf dem Wege der Gesetzgebung unmöglich gemacht werde.

Die Frage über die Ausbreitung der Gewerbefreiheit in Deutschland ist in diesem Jahr zum ersten Mal von der Tagesordnung des volkswirthschaftlichen Kongresses geschwunden. Es ist dies nicht geschehen aus Courtoisie gegen das uns gastlich beherbergende Land Hannover, das leider noch immer der Gewerbefreiheit entbehrt, sondern es ist geschehen, weil diese Frage der Hauptsache nach als gelöst zu betrachten ist, weil seit dem Jahre 1860 die Gewerbefreiheit in 16 deutschen Staaten eingeführt worden ist und weil die innere Freiheit des Güteraustausches im ganzen zollvereinten Deutschland es von selbst bedingt, dass in wenigen Jahren keine deutsche Regierung und Volksvertretung die Verantwortung mehr auf sich nehmen wird, ihre Staatsangehörigen noch länger mit gebundenen Händen der Konkurrenz der Angehörigen anderer deutschen Staaten auszusetzen, deren Hände von den Fesseln der alten Gewerbegesetze befreit worden sind. Wenn der Kongress sich nunmehr der Frage der Lotterien und Spielbanken zuwendet, so geschieht dies nicht zufällig, sondern es besteht dabei ein innerer Zusammenhang. Der volkswirthschaftliche Kongress steht auf dem Boden der Arbeit und der Selbsthülfe durch Arbeit. Alle seine bisherigen Beschlüsse gingen darauf hinaus die Hemmnisse zu beseitigen, welche sich noch immer der Verwerthung der Arbeitskraft entgegen stellen und die Zunahme oder gerechte Vertheilung des Volkswohlstandes aufhalten. Weder Zufall oder Gunst und Gabe, noch künstlicher Schutz und staatliche Bevormundung sollen entscheiden über das Wohlergehen jedes *Einzelnen*, sondern allein die eigene Mühe und Arbeit. Dies einzig zulässige Fundament einer gesunden Volkswirthschaft wird nun aber unterwühlt und uns unter den Füssen weggezogen, wenn neben der Arbeit noch eine andere Erwerbsquelle: der Spielgewinn und Zufall als berechtigter Faktor für die Vertheilung des Vermögens öffentlich anerkannt und gepflegt wird. Selbst gebildete Leute haben mir zu Gunsten der Staatslotterien entgegengehalten, dass die durch einen Einsatz in eine Staatslotterie bedingte Hoffnung auf eine gründliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse einen Antrieb zu kleinen Ersparnissen abgebe. Allein diese Verbreitung von vagen Hoffnungen wirkt im wirthschaftlichen Leben nicht als ein erfrischendes, sondern als ein erschlaffendes Element. Der Einzelne wird unmuthig, lässig, verliert den Sinn für die ernste produktive Thätigkeit und Beschäftigung. Der frische, mannhafte Sinn, der in dem wahrhaft volkswirthschaftlichen Wahlspruche liegt: „Nur der verdient sich Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muss,“ dieser Sinn der Selbsthülfe geht durch das Spiel allmälig verloren. Durch die öffentlichen Glücksspiele gehen alljährlich Millionen dem Volkswohlstand verloren. Leichtsinn und ein aus Leichtsinn entstehender verbrecherischer Sinn sind noch schlimmere Früchte des Spiels. Der Arme opfert nur allzuhäufig dem Dämon des Spieles sein eigenes, wie auch fremdes Vermögen und in der Verzweiflung über die dadurch sich selbst bereitete Lage wohl gar noch sein Leben. Von dem Gewinnenden gilt aber das Volkswort: Wie gewonnen, so zerronnen. Es haftet eben kein Segen am Spielgewinn und auch keine Ehre. Der Spieler selbst aber wird durch seinen Gewinn oft nur blasirter, nur um so ruheloser nach weiterem Gewinn trachtend. Sein Leben endet nicht allzuselten, im Falle einer Aenderung der Vermögensverhältnisse, im Armenhause. Die Formen, in denen die Spielwuth öffentlich ihr Unwesen treibt, sind die Spielbanken, die Lotterien und die Lotterieanlehen, und diese drei Spielformen hat daher auch Ihre Kommission in ihre Anträge hineingezogen. Ich will über die *Spielbanken* und ihre Verwerflichkeit kein Wort verlieren. Der Volksmund nennt die Spielbanken nur „Spielhöllen“; mit diesem Urtheil mag es auch meinerseits genug sein. Die *Lotterien* sind uns aus Italien zugeführt worden, wo sie leider auch noch heute ihr Unwesen in sehr erheblichem Maasse treiben. Nach dem italienischen Budget

für das Jahr 1863 waren 41,789,207 Lire als Einnahmen aus dem Lotto aufgeführt, während der Betrag sämmtlicher ordentlicher Staats-Einnahmen zu 549,355,244 Lire veranschlagt ist. Man hat zu unterscheiden zwischen der *Zahlen*lotterie, dem s. g. Lotto, und der *Klassen*lotterie. Von den Lotterien sind es die Zahlenlotterien, welche gerade die untersten Volksklassen am meisten aussaugen. Daneben befördert diese Art der Lotterien aber auch noch den Aberglauben in einer entsetzlichen Weise, so dass noch vor wenigen Jahren durch ein besonderes Gesetz den Kollekteuren in Oesterreich verboten werden musste, Traumbücher zu verkaufen. Bei den Klassenlotterien, die mehr auf den Mittelstand berechnet sind, tritt die Natur der Hazardspiele nicht auf so schroffe Weise hervor, wie bei den Spielbanken und dem Lotto, dahingegen ist ihre Wirkung noch verderblicher und weitergreifend, weil ihre Organisation gestattet, über weite Strecken hin die Bevölkerung bis in die entferntesten Kanäle aufzusuchen und zum Spiel heranzuziehen. Auf diese Weise werden denn Unsummen von ersparten Kapitalien auf die ungerechteste Weise vertheilt, nämlich an Solche, denen sie gar nicht gehören, die nicht arbeiten, die bloss geniessen wollen. In Sachsen und Thüringen z. B., also in einem Gebiet, dessen Einwohnerzahl 3 Millionen beträgt, existiren gegen 1000 Unter-Kollekteure und 52 Ober-Kollekteure. Lassen wir dies Verhältniss für ganz Deutschland gelten, und nehmen wir an, der durchschnittliche Gewinn eines Kollekteurs sei jährlich 300 Thaler — in Wirklichkeit ist dieser Gewinn aber sehr viel bedeutender — so zahlt also unsere Nation die Summe von 3 Millionen Thaler an ca. 10,000 Menschen, die weiter nichts thun, als dass sie das ersparte Geld aus den entferntesten Kanälen für das Lotteriespiel heranlocken. Was von den Staatslotterien gilt, gilt im Wesentlichen auch von den *Industrie-Lotterien*. Man sagt zwar, sie förderten das Volkswohl, denn sie schafften der Industrie Absatzwege, allein es liegt doch wohl auf der Hand, dass sie dem Gewerbestand keinen Nutzen gewähren können. Lotterieloose können unmöglich den ständigen Absatz von Industrie-Artikeln erzeugen, wie ihn das Gewerbe bedarf. Es ist nicht selten vorgekommen, dass durch solche Industrie-Lotterien vielmehr Störungen im gewerblichen Betrieb hervorgerufen wurden. Die *Lotterie-Anlehen* endlich sind ebenfalls nicht weniger verwerflich als die gewöhnlichen Lotterien, obwohl sie dem Spielenden schliesslich seinen Einsatz gewöhnlich wieder zurück erstatten. Denn einmal gewähren sie in jedem Fall nur sehr geringe Zinsen und diese gewöhnlich erst nach sehr langer Zeit, sodann aber sind sie auch nichts anderes als ein Spiel, bei dem 20 bis 30 Glückliche enormen Gewinn machen, die übrigen 970 dagegen mit sehr geringen Zinsen vorlieb nehmen müssen. Was aber weiterhin noch besonders gegen die Lotterie-Anlehen spricht, das ist, dass mit diesen Anlehen das wahrhaft verderbliche, in seinen Wirkungen dem Zahlenlotto gleichkommende *Promessen-Spiel* unzertrennlich verbunden ist. Ich verweise hierüber auf einen Artikel über die Wirkungen der österreichischen Lotterie-Anlehen von Professor Adolf Wagner in Hamburg in No. 671 des Bremer Handelsblattes von diesem Jahre. Das Glücksspiel in allen seinen Formen ist in England schon 1826, in Frankreich schon 1836 gesetzlich sehr streng verboten worden und von Frankreich wenigstens wissen wir, dass sehr bald nach dem betreffenden Gesetz sich eine sehr bedeutende Steigerung der Einlagen in die Sparkassen bemerklich machte. In Deutschland sind seit Jahren Versuche zur Abschaffung des öffentlichen Glücksspiels gemacht worden, allein vergeblich. Die Spielbanken gehören nach den Bundesgesetzen zu den „gemeinnützigen Anordnungen“ (Grosse Heiterkeit) und diese können nur mit Stimmeneinhelligkeit von Bundeswegen beseitigt werden. Wir müssen übrigens Würtemberg die Ehre lassen, dass es nicht blos zuerst die Spielbanken und Lotterien bei sich verboten, sondern dass es auch zuerst am Bundestag einen Antrag auf deren Abschaffung eingebracht hat. Die deutsche National-Ver-

sammlung nahm die Sache kräftiger in die Hand und fasste am 9. Januar 1849 namentlich auf die energische Befürwortung Robert v. Mohl's hin den Beschluss, dass vom 1. Mai 1849 die Spielbanken in ganz Deutschland geschlossen sein sollten, und sie hat auch diesen Beschluss mit Exekutionstruppen gegen den Widerstand der kühnen Landgrafschaft Hessen-Homburg zur Ausführung gebracht; als aber der Bundestag wieder restaurirt wurde, stellten sich auch sofort die Spielbanken wieder ein. Preussen hat dann zwar abermals einen Antrag gegen die Spielbanken beim Bundestag eingebracht, allein ebenfalls ohne Erfolg und dabei ist es geblieben. So kommt es denn dass wir augenblicklich in Deutschland noch immer 12 Spielhöllen haben, nämlich 4 in Kurhessen, 2 in Nassau, 2 in Waldeck, 1 in Baden (deren Tage freilich gezählt sind), 1 in Mecklenburg-Schwerin, 1 in Hessen-Homburg, 1 in Lübeck (zu Travemünde). Diese 12 Spielhöllen und die schmachvoller Weise von der englischen Regierung noch immer in Helgoland geduldete Spielbank sind wohl die einzigen öffentlichen Spielanstalten ihrer Art in Europa. Es wird an denselben hauptsächlich in Pharo und Roulette „gearbeitet" — denn auch der Kroupier sucht sein elendes Gewerbe wenigstens mit dem Mantel der Arbeit zu bedecken und sagt deshalb: „es wird gut", oder „es wird schlecht gearbeitet". Die grösseren deutschen Staaten sind es gerade, welche *keine* Spielbanken bei sich dulden, aber bei der Eigenthümlichkeit unserer deutschen Zustände verhallt ihre Stimme nichtsdestoweniger in Frankfurt machtlos Ich erwähne sodann noch kurz des Umstandes, dass man in einzelnen deutschen Staaten zwar für dauernde Spielbanken eine Konzession nicht ertheilt, wohl aber seltsamer Weise vorübergehend für grössere Volksbelustigungen. So wird in der Stadt Gotha alljährlich beim Vogelschiessen auf 8 Tage eine Spielbank gestattet, so ferner auf den Maskenbällen im Lokal des herzoglichen Theaters. Man scheint die Spielbank selbst zu einem Volksbelustigungsmittel zu zählen. Indem ich Ihnen daher zum Schluss die Anträge der Kommission zur Annahme empfehle, thue ich dies zugleich mit der Aufforderung an jeden Einzelnen von Ihnen, dass er dem Votum des Kongresses in allen ihm zugänglichen Kreisen der Gesellschaft persönlich Anerkennung verschaffen möge. Es ist wahrlich Zeit, dass etwas Entschiedenes gegen die Glücksspiele geschieht, denn selbst die edelsten und heiligsten Zwecke und Aufgaben sind bereits nicht mehr sicher vor der Befleckung durch das Lotteriespiel. Denn wir haben bereits eine Schiller-Lotterie, eine Schleswig-Holstein-Lotterie, eine Kölner-Dombau-Lotterie. Ich frage, wo bleibt da der ideale Schwung des deutschen Geistes, wenn die edelsten Bestrebungen der Nation auf solche Weise in's Lächerliche und Verächtliche herabgezogen werden dürfen? Nehmen Sie daher unsere Anträge an, meine Herren, und helfen Sie dadurch mit dazu, dass die Arbeit in Deutschland vor Missachtung bewahrt bleibe und unser Vaterland nicht in der ihm gebührenden Achtung bei den übrigen zivilisirten Völkern geschädigt werde (Beifall).

Redakteur Dr. *Emminghaus* aus Bremen als zweiter Berichterstatter: Mit Ausnahme von Oesterreich giebt es in Deutschland dermalen keine Zahlenlotterie mehr, nachdem in Folge eines sehr energischen Kampfes der Zweiten Kammer in Baiern seit dem Jahre 1861 das dortige Zahlenlotto abgeschafft worden ist. Dagegen haben wir noch immer 8 Klassenlotterien im deutschen Vaterland. Diese theilen sich in das Reich und bearbeiten dasselbe mit grossem Geschick, leider auch mit grossem Erfolg. Dabei kommt es allerdings wohl vor, dass die Gesetzgebung in diesem oder jenem Staat das Spielen in fremden Lotterien verbietet, jedoch nur, um der eigenen Lotterie keine Konkurrenz zu machen. Ueberhaupt wird leider das Lotteriewesen in vielen Staaten aus finanziellen Gründen auf alle Weise gefördert. In Oesterreich hat man die Erträgnisse der Staatslotterie geradezu unter die indirekten Steuern eingestellt, während man in anderen deutschen Staaten das Einkommen aus

den Klassenlotterien, bei denen die Kontributionen gleichmässiger und der Gewinn übersichtlicher ist als bei den Zahlenlotterien, bald unter diesem, bald unter jenem Einnahme-Titel im Budget aufführt. Eine Steuer ist jedoch das Erträgniss der Staatslotterien gewiss nicht zu nennen. Die Lotterien sind auf die Dummheit und Gewinnsucht der Menschen berechnet. Ausserdem giebt es aber auch weder Steuern noch Staatsgewerbe, welche einen so geringen Ertrag abwürfen, wie die Staatslotterien. Man möge auch nicht entschuldigend anführen, die Spielleidenschaft stecke einmal im Menschen und es sei daher besser, dass sie vom Staate regulirt werde; denn es ist eben nicht wahr, dass die Spielleidenschaft von Haus aus da sei, sie wird vielmehr durch Lotterieeinrichtungen systematisch geweckt und gross gezogen. Zur Rechtfertigung der *Lotterie-Anlehen*, die ich ohne Bedenken in die Kategorie der Glücksspiele mit aufnehme, hat man freilich angeführt, es verliere schliesslich keiner seinen Einsatz. Wäre dies wirklich wahr, um so schlimmer, denn je geringer die Verlustchancen, um so stärker der Reiz zum Spielen. Aber die Zinsen, welche gezahlt werden, sind stets so niedrig und werden oft so lange Zeit nicht ausbezahlt, dass der Zinsausfall häufig genug dem Betrag des Kapitals gleichkommt, wenn nicht gar denselben übersteigt. Es wird allerdings schwer halten, die Lotterie-Anlehen in der nächsten Zeit aus der Welt zu schaffen, denn bei vielen derselben geht der Tilgungsplan noch durch Jahrzehnte hindurch. Allein dafür muss wenigstens gesorgt werden, dass neue Anlehen dieser Art nicht mehr von den Ständen bewilligt werden. So soll jetzt wieder die oldenburgische Regierung daran denken, die Gelder für die erste Eisenbahn des Landes durch ein Lotterie-Anlehen aufzubringen. Für Zwecke dieser Art liessen sich aber sicherlich auch auf anderem Wege die Mittel beschaffen. Möchten doch die oldenburgischen Stände eintretenden Falles dem Beispiel der letzten Zweiten Kammer in Nassau folgen, welche ihre Genehmigung zur Umwandlung der Staatsschulden in ein einziges Lotterie-Anlehn mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Schädlichkeit und sittliche Verwerflichkeit dieser Art von Staatsanlehn versagt hat!

Moritz Wiggers aus Rostock: Die sittliche und wirthschaftliche Verwerflichkeit der Lotterien wird vielfach selbst von denen anerkannt, die sich aus anderen Gründen noch nicht dazu entschliessen können, die Lotterien aufzuheben. Diese anderen Gründe liegen in der Ansicht von der finanziellen Unentbehrlichkeit der Einnahmen aus den Lotterien. Bezeichnete man also den betreffenden Regierungen andere Einnahmequellen, so würden sie sich ohne Weiteres zur Aufhebung der Lotterien entschliessen. Ich bin nun der Ansicht, es ist gar nicht so schwer diese anderen Einnahmequellen zu bezeichnen, sobald nur erst einmal mit genauen Zahlen festgestellt ist, wie hoch die wirklichen Netto-Einnahmen sich in jedem einzelnen Staate belaufen, denn in Wahrheit ist diese Netto-Einnahme eine so geringe, dass es unmöglich schwer fallen kann, dafür Ersatzquellen zu entdecken. Hierbei habe ich allerdings nur die Verhältnisse in meinem engeren Vaterland Mecklenburg vor Augen, über die ich wenigstens für einen gewissen Zeitraum zuverlässige Mittheilungen machen kann. Ich wünschte aber wohl, die Kommission, die sich mit so vielem Eifer der Feststellung der Verhältnisse der Gesetzgebung unterzogen hat, erstreckte ihre Untersuchungen nun auch noch einmal auf diese finanzielle Seite. Ich bin wenigstens überzeugt, dass wir dadurch der praktischen Lösung der Frage um einen guten Schritt näher rücken würden. In Mecklenburg hat ein eigenthümlicher Wechsel der Anschauungen über die Verwerflichkeit oder Zulässigkeit des Spiels in den Regierungskreisen stattgefunden. Im Jahre 1845 stimmte die Regierung dem Antrage des Bundesausschusses zu, welcher die Aufhebung der Spielbanken bezweckte. Im Jahre 1849 beschloss sogar die Regierung, einem Antrag der mecklenburgischen Ständeversammlung entsprechend, die Spielbank in Doberan zu schliessen und in der That ist diese Bank auch damals ein Jahr lang ge-

schlossen gewesen. Mit dem Restaurations-Ministerium ist aber auch das Spiel in Mecklenburg wieder eingezogen, ebenso wie mit dem Wiedererwachen des scheintodten Bundestages die am 1. Mai 1849 von der Zentralgewalt abgeschafften Spielbanken in Deutschland wieder heimkehrten. Die Mittheilungen nun, die ich Ihnen über die finanzielle Bedeutung des Spieles machen kann, beziehen sich nicht auf die neueste Zeit, denn es ist heutzutage schwer, über diese Dinge etwas zu erfahren, da wir bekanntlich in Mecklenburg weder *Staats*budget noch *Staats*kassen haben (Grosse Heiterkeit). Auf den Domainen und Regalien ruht im Allgemeinen die Verpflichtung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, im übrigen aber disponirt der Grossherzog über die Verwendung seiner Einnahmen ganz unumschränkt, wie denn z. B. für den Hofstaat und für Apanagen jährlich eine halbe Million Thaler verausgabt wird. Es giebt daher bei uns auch keine *Staats*lotterien und *Staats*spielbanken, sondern nur *landesherrliche* Lotterien und eine *landesherrliche* Spielbank. Der Grossherzog selbst ist Inhaber dieser Institute, und verfügt über die Erträge nach seinem Ermessen, alles dies in gleicher Weise, wie er Unternehmer einer Eisenbahn ist, wodurch noch eine dritte Kategorie von Eisenbahnen, welche weder Staats- noch Privateisenbahnen, sondern *fürstliche* Eisenbahnen sind, entstanden ist. Im Jahre 1849, als eine wirkliche Landesvertretung versammelt war, theilte die Regierung bereitwillig dem Ausschuss der Ständeversammlung das zur Behandlung der Frage über die Abschaffung der Spielbank und Lotterien erforderliche Material mit. Hiernach finden bei uns in je 14 Monaten zwei Ziehungen der Klassenlotterie statt. Diese beiden Lotterieziehungen fügen den Spielenden einen Verlust von durchschnittlich 152,000 Mark Courant zu, von welcher Summe in die grossherzogliche Kasse 21,000 Mark (nämlich die Pachtsumme, denn die Lotterie ist verpachtet), in die Kasse des Lotteriepächters und seiner Kollekteure dagegen 131,000 Mark fliessen. Reduziren wir diese Summen von den vierzehnmonatlichen Perioden auf einjährige Perioden und auf Thaler, so ergiebt sich, dass die Spieler in der Mecklenburger Lotterie in 30 Jahren 1,300,000 Thaler verloren haben, dass dagegen von dieser Summe nur 182,000 Thlr. in die grossherzogliche Kasse geflossen sind, während der Lotteriepächter und seine hundert Kollekteurs und Unterkollekteurs daran 1,118,000 Thlr. profitirt haben. Um also eine Einnahme von 182,000 Thlr. zu erhalten, sind den Taschen der Spielenden 1,300,000 Thlr. entlokt worden. Trotzdem die schwerinsche Regierung die Gemeinschädlichkeit der Lotterien bereits im Jahre 1845 in einem Reskript an den Engern Ausschuss erkannt hat, ist im Jahre 1860 ein neuer Lotterieplan ausgearbeitet, nach welchem die Loose von 5500 auf 14,000 vermehrt und der Preis eines Looses von 79 auf 96 Mark erhöht worden ist. Und dabei spielen die wohlhabenden Leute in Mecklenburg, die sich auf die Beurtheilung der Spielbedingungen verstehen, in der Mecklenburger Lotterie gar nicht, sondern in der Berliner, wo ihre Chancen besser sind; so werden also die angeführten Summen fast ausschliesslich von unseren Tagelöhnern und den übrigen ungebildeteren und ärmsten Klassen gezahlt. Die Spielbank in Doberan hatte in den letzten 8 Jahren vor dem Jahre 1848 durchschnittlich jährlich 28,000 Thlr. gewonnen. Davon verschlangen die Kosten der Bank, also der Gehalt der Kroupiers u. s. w. 48 pCt. und nur 52 pCt. flossen in die grossherzogliche Kasse. In neuerer Zeit soll sich freilich der Gewinn auf 60,000 Thlr. jährlich gesteigert, ja im letzten Jahre soll er 95,000 Thlr. betragen haben. Seit 30 Jahren haben also die Spieler an der Bank zu Doberan mindestens 1 Million Thaler verloren, wovon die Spielbeamten 480,000 Thlr., die grossherzoglichen Kassen 520,000 Thlr. bezogen. Der Ertrag der Spielbank wird zu den Bauten am Heiligendamm verwendet. Den Anträgen der Kommission, welche nur von *Staats*lotterien und *Staats*spielbanken sprechen, darf ich auch hinsichtlich Mecklenburgs beitreten, vorausgesetzt dass unter jenen auch *landesherrliche* Lotterien und Spielbanken begriffen sind (Beifall).

Dr. *Faucher* aus Wachwitz: Ich will wenigstens insofern hier dem audiatur et altera pars Rechnung tragen, als ich die Ansichten der Leute in den Spielplätzen selbst über das Spiel und die Spielenden Ihnen mitzutheilen beabsichtige. Vor mehreren Jahren hielt ich auch einmal einen Vortrag über Volkswirthschaft in Hessen-Homburg und ich begann diesen Vortrag mit den Worten: ich wolle meine Zuhörer einmal mit einer Lotterie bekannt machen, bei der Alle gewinnen und Niemand verliere; diese Lotterie sei die Produktion. Nachher wurde mir aber von einem Homburger Zuhörer erwiedert, ich habe mich mit dieser Einleitung ganz an die unrechten Leute gewandt, denn die Homburger selbst dürften gesetzlich an der Bank nicht spielen und spielten auch nicht; die Bank ginge sie weiter gar nichts an, die halte blos der Landgraf. Was aber könne auch der Landgraf dazu, dass es so viele dumme Leute auswärts gebe, die nichts von der Mathematik verstünden und nicht begriffen, dass der Pointeur nothwendigerweise verlieren *müsse*. Der Gewinn der Staatsspielbank sei also nichts weiter als eine Steuer auf ausländische Dummköpfe, deren Reinertrag der Staat in die Tasche stecke. Gespielt werde nun doch einmal, denn der reiche Russe wolle es nicht anders haben; wenn aber doch gespielt werde, so sei es besser, der Staat nehme die Sache in die Hand, dann komme es doch wenigstens dem Ganzen zu gut, was aber nicht der Fall sein würde, wenn jeder Einzelne dabei seinen Privatvortheil suche. Sie sehen also, dass die Leute in den Spielplätzen auch ihre Ansichten über den Nutzen der konzessionirten Spielbanken haben, wenn ich auch natürlich diese Ansichten nicht für die richtigen halte. Eine weitere Frage aber ist nun die: wie wird es werden, wenn bei uns wie in England und Frankreich die Spielbanken aufgehoben werden sollten? Ich habe mich während eines zehnjährigen Aufenthaltes in London tüchtig dort umgesehen und so bin ich denn auch einmal in einer Londoner Spielhölle gewesen; denn deren gab es, trotz des gesetzlichen Verbotes, vor 10 Jahren wenigstens noch einige dort, wenn sie auch seitdem verschwunden sind. Ich wurde eingeführt in diese Spielhölle — denn man musste eingeführt werden — durch einen Agenten der Polizei, der selbst ein ruinirter Spieler und der auf dieser Carrière schliesslich beim Polizeispion angelangt war, von Haus aus aber ein sehr feiner Mann. Die englische Polizei nämlich ist nach dem Verbot der Spiele nur sehr allmälig gegen die Spieler vorgegangen, sie hat die Spielhöllen nur nach und nach mehr und mehr beschränkt und es galt ihr damals, als sie kurz vor ihrem letzten Hauptschlag gegen die noch bestehenden geheimen Spielhöllen stand, hauptsächlich nur darum, Zeugnisse über das Treiben in diesen Anstalten zusammen zu bringen, wozu sie sich eben solcher ruinirter Spieler als Agenten bediente. Bald darauf wurden denn auch die letzten Spielhöllen in London gewaltsam unterdrückt und seitdem ist das Spiel in England verschwunden. Mit dem Roulette- und Würfelspiel ist aber auch das Kartenspiel in England fast verschwunden, denn es gilt als unanständig, als das Zeichen eines ungebildeten Menschen, selbst ohne Geld öffentlich Karten zu spielen und nur eine Klasse von Leuten darf noch in England Karten spielen, ohne dass Jemand etwas dabei findet: das sind die englischen Soldaten, denn die können treiben was sie wollen. Aber *eine* Form des öffentlichen Spiels ist doch noch geblieben in England, das ist die *Wette*. Diese Form jedoch können wir uns schon eher gefallen lassen, denn dabei geht das Spiel allmälig in Arbeit über und der Spielgeist tritt in den Dienst der Kulturentwickelung, indem er zur Befriedigung seiner Leidenschaft Pferde züchtet, Hunde züchtet, mit einem Wort sich Beschäftigungen zuwendet, die für die Allgemeinheit von Nutzen, zum Theil von hohem Nutzen sind Einen ähnlichen Verlauf also würde voraussichtlich auch bei uns die Sache nehmen. Die krankhafte Form des Auftretens vom Spielgeist, wie sie sich im rohen Glücksspiel ausspricht, würde verschwinden und die Form der Wette, bei der an die Stelle des blinden Glücks die Klugheit und Arbeit des Spielenden tritt, würde aufkommen.

Den Regierungen aber, die ihre Begünstigung des Spiels damit rechtfertigen wollen, dass sie dasselbe als eine Besteuerung der Dummheit ausgeben, denen haben wir mit der Frage entgegen zu treten: wollt Ihr euer Loos abhängig machen von dem Fortbestand der Dummheit? Hütet Euch, denn es giebt ein Kulturgesetz, das da sagt, dass die Dummen unrettbar mit der Zeit den Klügeren weichen müssen; hütet Euch also, dass nicht eine Zeit komme, wo Ihr erkennt, dass Ihr nicht blos Eure Einnahmequellen, nein dass Ihr Eure ganze Existenz untergraben habt (Lebhafter Beifall).

Fabrikant *Wichmann* aus Hamburg: Alle Versuche, das Hazardspiel auszurotten, sind vergebens, wenn nicht gleichzeitig auch die Lotterien beseitigt werden. Wie will man auch den jungen Leuten die Unsittlichkeit des Spielens an den Banken begreiflich machen, wenn sie sehen, dass ihr Vater regelmässig sein Loos in der Lotterie spielt? Ein Unterschied zwischen beiden Spielformen besteht ja doch in keiner Weise. Nicht weniger verwerflich ist aber auch das Spiel an der Börse. Ich muss es leider auch von der Hamburger Börse zugeben, dass dies Unwesen dort eine sehr grosse Ausdehnung gewonnen hat. Vor 25 bis 30 Jahren galt im Hamburg das Börsenspiel noch für unehrenhaft und nur die grossen Kaufleute konnten es sich etwa gestatten. Heute spielt Jedermann an der Hamburger Börse. Bald ist es Zink, bald Blei, bald Weizen, bald Petroleum, worin gespielt wird. Ich hoffe und wünsche, dass der Kongress auch gegen dies verderbliche Börsenspiel sein Verdikt richte.

Banquier *Sonnemann* aus Frankfurt a. M.: Es ist allerdings unbedingt nothwendig, dass das Gesetz sich gegen die Spielbanken und das Lotteriewesen richtet, aber übersehen wir dabei nicht, dass das gesetzliche Verbot nur die erste Voraussetzung für die Beseitigung der Spielwuth ist, dass dagegen die Hauptaufgabe der Agitation in Presse und Versammlungen zufällt. Wenn Herr Dr. Faucher uns mitgetheilt hat, dass das gesetzliche Verbot des Glücksspiels zugleich das Kartenspiel in den gesellschaftlichen Kreisen Englands vertrieben habe, so ist das gewiss sehr erfreulich. Ich mache aber Herrn Faucher darauf aufmerksam, dass die Wetten, wie sie sich in England ausgebildet, in dem Tattersall und den Boxerkampfspielen Früchte von gleicher, wenn nicht von viel grösserer Widerwärtigkeit und wirthschaftlicher Schädlichkeit gross gezogen haben. Ich bitte dabei weiter nicht ausser Acht zu lassen, dass England gerade der Hauptkunde unserer zahllosen Lotterie-Kollekteure in Frankfurt ist. Auch in Frankreich hat das gesetzliche Verbot es nicht durchzusetzen vermocht, denn die Lotterien kommen zu den Hinterthüren wieder herein, wie die Lotterie de Limoges und andere Industrie-Lotterien beweisen und dann gilt von Frankreich, was ich soeben von England anführte: auch Frankreich ist ein sehr guter Kunde unserer Frankfurter Kollekteure. Nach Amerika machen unsere Kollekteure allerdings keine Geschäfte, dafür aber ist, trotz des gesetzlichen Verbotes, das dritte Haus auf dem Broadway zu New-York ein Spielhaus. Ich will mit diesen Beispielen nur zeigen, wie schwer es ist, durch ein gesetzliches Verbot allein dem Spiel entgegen zu wirken. Die Hauptkraft liegt vielmehr in der Bearbeitung der öffentlichen Meinung und Einsicht. Wenn die gesammte deutsche Presse es sich zur Aufgabe machen wollte, vor einer jeden Staatsprämienanleihe zu warnen, sobald eine solche auszugehen beabsichtigt wird, wenn die Presse dabei den geringfügigen Zinsenbetrag dem Publikum klar und deutlich vorrechnen, wenn sie namentlich auch den verschwindend geringen Werth der Promessen berechnen wollte, so würde ohne allen Zweifel vieles, sehr vieles besser werden. Aber leider geht die Presse mit wenigen Ausnahme an dieser Aufgabe vorüber. Behalten wir aber diese Pflicht der Presse streng im Auge und unterstützen wir die Presse auch durch öffentliche Vorträge und mündliche Agitation in Privatkreisen, denn ohne dies werden wir unser Ziel nicht erreichen.

Dr. *Wolff* aus Stettin: Wenn es richtig ist, dass nicht der Gesetzgebung, sondern der Agitation die Hauptaufgabe bei der Beseitigung der Glücksspiele zufällt, so müssen wir uns um so mehr vor Uebertreibungen hüten. Eine Uebertreibung ist es eben, wenn Herr Wichmann das Börsenspiel dem Hazardspiel gleich gestellt hat. Es ist dies so wenig richtig, dass z. B. das Börsenspiel im Getreidehandel das hauptsächlichste Mittel zur Erkenntniss der Preisfaktoren bildet. Es würde mich indess zu weit führen, wollte ich auf diese Frage näher eingehen; meine Absicht war nur, zu verhindern, dass die Behauptungen über das Börsenspiel ganz ohne allen Widerspruch auf dem Kongress blieben.

Professor Dr. *Wagner* aus Hamburg: Dass der Aberglaube durch die Zahlenlotterie gefördert wird, ist eine Thatsache, die ich aus den von mir in Oesterreich gemachten Erfahrungen nur bestätigen kann. So befindet sich z. B. in der Nähe von Wien ein Brunnen, dem man, ich weiss nicht aus welchem Grunde, die Eigenschaft zuschreibt, dass er ein Glücksbrunnen sei, und vor den Ziehungstagen wandern denn auch wirklich Viele dahin, um aus dem Brunnen zu trinken, in der Hoffnung, dass sie nun einen glücklichen Traum haben würden. Dass noch vor wenigen Wochen, als in Wien ein Soldat gehenkt wurde, sich das Publikum aus dem Geburts- oder Namenstagsdatum, dem Lebensalter und dem Datum der Exekution 3 Zahlen konstruirt hat, welche Glück bei der nächsten Ziehung bringen sollten, haben Sie wohl aus den öffentlichen Blättern ersehen. Oesterreich ist für uns ferner dadurch noch bemerkenswerth, dass es in Bezug auf Lotterie-Anlehen und Promessenspiel den ersten Rang einnimmt. Der österreichische Staat hat nämlich nicht weniger als 4 grosse Staatslotterie-Anlehen und etwa anderthalb Dutzend Lotterie-Anlehen von Standesherren, Städten, Korporationen und Wohlthätigkeits-Anstalten. Im Ganzen sind in Oesterreich ca. 400 – 450 Millionen Gulden durch Lotterie-Anlehen aufgebracht worden, wovon freilich viel in's Ausland gegangen ist. Mit den Lotterie-Anlehen hängt aber untrennbar das Promessenspiel zusammen und zwar so untrennbar, dass die österreichische Regierung sich vor 2 bis 3 Jahren gezwungen gesehen hat, um den gegenwärtigen Betrug und Schwindel zu verhüten, das Promessenspiel zu gestatten, dasselbe dagegen auch gesetzlich zu regeln und einer Steuer zu unterwerfen. Damit ist nun allerdings erreicht worden, dass nicht mehr betrogen werden kann, allein diese Legalisirung hat auch die weiteren Folgen gehabt, dass das Promessenspiel nun eine noch viel grössere Ausdehnung gewonnen hat. Der Andrang vor den Häusern der Wiener Kollekteure vor und an den Ziehungstagen ist geradezu ungeheuer. Dieser Andrang hat die weitere Folge, dass die Promessen vom Publikum sehr hoch bezahlt werden, nämlich mit 2 bis 4, 5 auch 6 Gulden, je nach der Gattung, während ihr wirklicher Werth, abzüglich eines halben Gulden Steuer, selten mehr als einen halben Gulden beträgt. Man vertheidigt die Lotterie-Anlehen in Oesterreich damit, dass man uns sagt, diese Form der Anlehen sei die billigste und es ist allerdings richtig, dass die österreichischen Finanzminister die letzten Anlehen nicht unter 7½ bis 8 pCt. untergebracht haben würden, während sie ihnen als Lotterie-Anlehen nur auf 6 pCt. zu stehen kommen. Allein abgesehen davon, dass man aus dieser Zinsdifferenz ersehen kann, wie viel das Publikum bei den Lotterie-Anlehen verlieren muss, entsteht doch auch die Frage, wie sich die Vortheile des Staates später gestalten. Hierbei aber bin ich der Ansicht, dass die Lotterie-Anlehen, trotz ihrer anfänglichen Billigkeit, auf die Dauer für den Staat doch sehr unvortheilhaft sind, weil sie bei späterem günstigen Finanzzustand es unmöglich machen, eine Zinsreduktion vorzunehmen und weil sie zweitens das Publikum so verwöhnen, dass es ohne die Lockspeise des Lotterie-Anlehens auf ein Staats-Anlehen gar nicht mehr eingehen mag. Ich bin überzeugt, Oesterreich hätte seine letzten Anlehen billiger gehabt, hätte es nicht durch die früheren Lotterie-Anlehen den Geschmack des Publikums

verdorben. Gegen die Lotterie-Anlehen sprechen also alle nur denkbaren Gründe und ich empfehle dringend, den Anträgen der Kommission auch insofern beizutreten.

Grossist *Meyerhof* aus Hannover: Ich muss mich den Anführungen des Herrn Dr. Wolff über das Börsenspiel ganz anschliessen. Das Börsenspiel ist in keiner Weise auf eine Stufe mit dem Hazardspiel zu stellen, was seinen wirthschaftlichen Werth anbelangt; nur die unsittlichen Motive sind daran verwerflich.

Dr. *Böhmert* aus Bremen: Wenn angeführt worden ist, das Spiel werde entschuldigend als eine Steuer auf die Dummköpfe bezeichnet, so entgegne ich hierauf, dass wir denn doch nicht wünschen können, Deutschland werde eine Stätte, wo das Geschäft der Ausbeutung der Dummköpfe von Staatswegen getrieben wird. In Wahrheit stellt es sich aber auch nicht so, dass etwa blos die reichen Russen ihr Geld an unseren Spielbanken sitzen lassen, denn wie wir aus Mecklenburg wissen, so fahren allwöchentlich ganze Omnibus voll Handwerker und Tagelöhner aus Rostock nach Doberan, um an der dortigen Spielbank ihr Glück zu probiren d. h. ihre Dummheit ausbeuten zu lassen.

Die Abstimmung ergab die Annahme sämmtlicher oben angeführten Anträge der Kommission.

Zweite Sitzung am 23. August.

Die Diskussion über Einkommensteuer und Oktrois mit Bezug auf Staat und Gemeinde (S. erste Sitzung) wird wieder aufgenommen.

Bürgermeister *Grumbrecht* aus Harburg: Ich kann mich für keine der drei vorgeschlagenen Resolutionen erklären. Am meisten bin ich noch mit der ersten Resolution einverstanden, wenigstens insofern, als auch ich das Oktroi als Gemeindesteuer für durchaus verwerflich halte, wenngleich nicht aus all den Gründen, die der Herr Berichterstatter dafür angeführt hat. Ich kann jedoch auch nicht einmal für den ersten Antrag stimmen, weil ich die Verwerfung des Oktroi als Staatssteuer so ganz im Allgemeinen für unrichtig halte. Alle Steuern sind nachtheilig, denn sie verhindern die Kapitalbildung; wir haben also, wenn wir zwischen zwei Steuern zu wählen haben, uns zu fragen, ob wir uns für das grössere oder das kleinere dieser beiden Uebel entscheiden wollen. Im Falle nun der Staat weniger Mittel bedarf, halte ich das Oktroi für das grössere Uebel; sind aber die Bedürfnisse des Staates gross, so muss er zum Oktroi greifen; denn mit einer direkten Steuer wird er, wie die Verhältnisse im Leben nun einmal sind, dann nicht ausreichen. Die Erfahrung hat wenigstens bewiesen, dass bei den direkten Steuern die höheren Klassen mit hohen Sätzen die geringsten Erträge aufbringen, dass dagegen die *Weise* der Vertheilungen den Steuerertrag bedingt. Eine Verbrauchsteuer trifft aber Alle gleichmässig, sichert dadurch den Erfolg und ausserdem nöthigt eine solche indirekte Steuer die ärmeren Klassen am besten zur Ersparung des von ihnen dem Staate zu zahlenden Steuerbetrags. Es ist dies Letztere freilich nur ein Gesichtspunkt von untergeordneter Bedeutung, allein als Hülfsmittel schwachen Menschen gegenüber empfiehlt er sich immerhin. Ich bin also gegen die Verwerfung des Oktroi als Staatssteuer in der beantragten absoluten Fassung.

Gegen den zweiten Antrag muss ich mich schlechthin erklären. Ich halte die Einkommensteuer, wenn sie in gerechter Weise nach der Steuerkraft vertheilt ist, für die allein richtige Steuer und zwar vor allem aus dem wesentlich sittlichen Grunde, weil Staat und Gemeinde als *nothwendige* Institute ein Recht darauf haben, dass die Mittel zu ihrer Erhaltung von ihren Angehörigen aufgebracht werden. Diesem Recht des Staates und der Gemeinde entspricht also bei den Staats- und Gemeinde-Angehörigen eine sittliche und rechtliche Pflicht und das Maass der Erfüllung dieser Pflicht muss je nach der Fähigkeit jedes Einzelnen bemessen werden.

Diesem Gesichtspunkt aber der verhältnissmassigen Vertheilung entspricht die Einkommensteuer am besten, denn wie wir die Erfüllung der Militärpflicht nicht von einem Krüppel verlangen können, so dürfen wir auch vom Armen nicht verlangen, dass er ebenso viel zu den Staatslasten beitrage wie der Wohlhabende. Es ist daher auch nicht gerechtfertigt, einen Unterschied zwischen Staat und Gemeinde zu machen. Die Gemeinde ist nur ein Staat im Kleinen. Das Prinzip aber, dass bei Gemeindesteuern sich Leistung der Gemeinde-Angehörigen und Gegenleistung der Gemeinde stets unmittelbar decken müssen, ist auch, wie ich glaube, praktisch unausführbar, weil es in den meisten Fällen ganz unmöglich ist, dies Verhältniss von Leistung und Gegenleistung so genau festzustellen, dass es in Zahlen sich ausdrücken lässt. Die Konsequenz hiervon wäre z. B. die, dass wir das Pflastergeld, das doch fast überall aufgehoben ist, wieder einführen müssten und ausser dem Pflastergeld noch eine Reihe von anderen Abgaben für die Benutzung öffentlicher Anlagen in der Gemeinde. Ueber dies Alles aber kommen wir hinaus, wenn wir an dem einfachen Grundsatz festhalten, dass zur Deckung der Staats- und Gemeinde-Ausgaben ein jeder Angehörige verpflichtet ist, jedoch nur verpflichtet ist nach Maassgabe seiner pekuniären Kräfte.

Gegen den dritten Antrag müsste ich mich schon deshalb erklären, weil die Miethssteuer dem Prinzip, dass Leistung und Gegenleistung sich direkt entsprechen müssten, am allerwenigsten entspricht. Die Miethssteuer ist ja im Wesentlichen nichts anderes als eine andere Form der Einkommensteuer, denn nicht die Miethe ist es, welche besteuert werden soll, sondern das Einkommen, für dessen Schätzung die Höhe der Miethe den richtigen Maassstab abgeben soll. Der eventuellen Annahme, dass die Miethssteuer vielmehr eine Grundsteuer sei, muss ich geradezu widersprechen. Alle Grundabgaben haben den Mangel, dass der überschuldete Grundbesitz in demselben Maasse zur Besteuerung herangezogen wird, wie der schuldenfreie. Die Miethe richtet sich auch vielmehr nach Angebot und Nachfrage als nach dem Werthe des Grundeigenthums, da in Dörfern und verkommenen Städten die Miethe niedriger ist, als der Preis des Grundbesitzes erwarten lassen sollte und in aufblühenden Städten dagegen umgekehrt die Miethe höher ist. Daher ist es sehr oft illusorisch, wenn man meint, dass die Miethssteuer schliesslich oder zum Theil den Hausbesitzer treffe, dessen zu grosse Belastung sich ausserdem nicht rechtfertigt.

Trotzdem verwerfe ich die Miethssteuer nicht unbedingt, weil sie allerdings manche guten Seiten hat, z. B. Sicherheit vor Defraude gewährt.

Ich muss es nur bedauern, dass der Herr Berichterstatter bei seinen Untersuchungen ausschliesslich die preussischen Verhältnisse berücksichtigt hat, denn in Preussen, wo die büreaukratische und die Militärverfassung am straffsten durchgeführt und die alte Kommunalverfassung gänzlich beseitigt ist, sind die Verhältnisse allerdings eigenthümlich. In anderen Staaten liegen die Dinge ganz anders. Wir in Hannover haben z. B. noch eine Menge alter Gemeindeabgaben, wie Schoss-, Leuchtgeld-, Schulgeld-, Pflastergeld-Abgaben u. s. w., die zum Theil Grundabgaben sind. Hier in der Stadt Hannover wird über die Hälfte, in Harburg wird beinahe die Halfte aller städtischen Abgaben als Grundabgaben aufgebracht. Wollten wir an Stelle dieser Abgaben auf einmal die Miethssteuer einführen, so wäre dies sehr unzweckmässig. Ich wenigstens kann mir für Städte von dem Umfange Harburgs keinen zweckmässigeren Modus der Gemeindesteuer denken, als wir ihn haben, indem wir die Steuern, die im Durchschnitt auf den Kopf $2\frac{1}{2}$ Thaler betragen, bis zu 1 Thaler als Grundabgabe und für den Rest als durch Einschätzung festgestellte Personalsteuer erheben. Deshalb aber, weil die Verhältnisse verschieden sind, ist es wohl auch am besten, wenn wir auch die Gemeindesteuern verschieden lassen und davon Abstand nehmen, einen einzigen bestimmten Weg als den allein richtigen zu bezeichnen. Nur insofern wünschte ich, dass wir einen

allgemeinen Grundsatz aufstellten, indem wir erklarten: alle Oktrois in Gemeinden sind verwerflich (Beifall).

Goldschmied *Nessmann* aus Hamburg: Ich bin insofern mit den Antragen der Kommission ganz einverstanden, als darin die Mahl- und Schlachtsteuer schlechthin verworfen wird, und ich bin auch mit den dafur angefuhrten Motiven einverstanden, nur wünschte ich, dass in der Resolution noch folgende drei weitere Motive Aufnahme fänden: 1) sollte auch auf die die Schädlichkeit des im Oktroi enthaltenen Schutzzolls hingewiesen werden, denn es ist nicht zu leugnen, dass das Oktroi eben als Schutzzoll einzelner Gewerbe die Produktion hemmt und die Produzenten faul und nachlässig macht; 2) wäre es angemessen, auch der verhältnissmässig hohen Erhebungskosten zu gedenken, da Staat und Gemeinde in Wahrheit nur sehr geringe Netto-Einnahmen erzielen und das durch das Oktroi bedingte Aufsichtspersonal wirthschaftlich besser verwendet werden kann als blos dazu, am Thore zu stehen und den Bauern in die Körbe zu gucken; 3) wünschte ich, dass auch des im Oktroi enthaltenen Anreizes zur Defraudation Erwähnung geschähe. Was speziell diesen letzteren Punkt anbelangt, so ist in Hamburg bei der Berathung der Oktroifrage von den Behörden eine Liste der Defraudestrafen mitgetheilt und es wurde uns dabei eröffnet, dass in Wirklichkeit etwa zehnmal so viel Falle der Defraude vorkämen als bestraft würden und dass der defraudirte Betrag etwa 10 pCt. der Brutto-Einnahmen betragen möge. Unseren Offiziellen wollten freilich diese Ziffern sehr niedrig vorkommen, uns Anderen sind sie aber sehr hoch vorgekommen, wenn wir uns dabei erinnerten, in welchem Grade in Folge dieser Defrauden die Moralität leiden müsse und in Wahrheit leide. Werden doch bei uns vielfach die Kinder von ihren Eltern förmlich auf den Schmuggel abgerichtet! Noch einen anderen Grund möchte ich gegen das Oktroi anfuhren, einen Grund, der freilich mehr lokal ist Ein grosser Theil von Steuerpflichtigen und zwar gerade ein solcher, der eine recht hohe Steuerkraft besitzt, bezahlt das Oktroi gar nicht, weil er aus der Stadt hinauszieht und sich ausserhalb der Linie in eleganten gesunden Landhäusern ansiedelt. Insoweit bin ich also mit den Anträgen der Kommission einverstanden. Nicht einverstanden bin ich dagegen, was die Behauptung anbelangt, dass zwischen den Staats- und Gemeindesteuern eine innere Verschiedenheit bestehe, nicht einverstanden bin ich ferner mit dem Prinzip, dass bei der Gemeindesteuer im einzelnen Fall Leistung und Gegenleistung sich gegenseitig entsprechen müssten. In konsequenter Durchführung würde dies Prinzip den Begriff der Gemeinde geradezu zerstören, jedenfalls wäre seine Anwendung kein Fortschritt zu nennen. Nur die *Summe* aller Leistungen der Gemeinde muss den Gegenleistungen der Gemeinde-Angehörigen entsprechen, nicht aber ist es gerechtfertigt, in jedem einzelnen Fall dies Verhaltniss zu untersuchen. Die Schulsteuer z. B. halte ich für ganz gerechtfertigt und zwar nicht blos bei dem, der Kinder hat, sondern auch bei dem, der keine Kinder hat. Ebensowenig kann ich mich dazu verstehen, die Einkommensteuer ohne Weiteres zu verdammen. Ich gebe zwar zu, dass Gründe gegen einzelne Härten derselben vorgebracht werden können, im grossen Ganzen kenne ich aber doch keine bessere Steuer. Wenn wir also überhaupt eine einzelne Steuer geradezu empfehlen wollen, was ich übrigens nicht für zweckmässig halte, so würde ich statt der Miethssteuer gerade die Einkommensteuer empfehlen, denn die Miethssteuer ist nichts anderes als eine andere Form der Grund, steuer, und die Miethe repräsentirt ebenso wenig den Antheil des Einzelnen an Gemeinde-Institutionen, als es überall richtig ist, diesen Antheil als Maassstab der Besteuerung zu gebrauchen.

Dr. *Rentzsch* aus Dresden: Mit dem ersten Antrag der Kommission bin ich ganz einverstanden, mit den beiden anderen dagegen nicht. Ich weiche nämlich insoweit von dem Herrn Berichterstatter ab, als ich einen wesentlichen Unterschied zwischen Staats- und Gemeindesteuern nicht ent-

decken kann und es daher für das wünschenswertheste, weil zweckmässigste Verfahren halte, dass sich die Gemeinde bei Erhebung ihrer Steuern vollständig an den Staat anlehnt. Auf diese Weise verringern sich einmal die Erhebungskosten, es wird ferner keine besondere Abschätzung nothwendig, die Reklamationen fallen für die Gemeinde weg, es braucht blos einmal und nur einmal an einer Stelle vom Steuerpflichtigen gezahlt zu werden und es ist nöthigenfalls nur eine einmalige Auspfändung bei eintretender Exekution nothwendig. Als die Steuer aber, welche erhoben werden soll, betrachte ich ferner nicht die Miethssteuer, sondern die Einkommensteuer. Zunächst spricht schon der Umstand gegen die Miethssteuer, dass sie nur auf Städte, nicht aber auf Dorfgemeinden Anwendung findet. Sodann ist uns aber auch der Herr Berichterstatter den Nachweis schuldig geblieben, dass die Miethssteuer dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung überhaupt entspricht. Ich halte diesen Grundsatz zwar an und für sich nicht für richtig, weil ich glaube, dass in den meisten Fällen Steuern, die nach diesem Prinzip erhoben werden sollten, wie z. B. das Pflastergeld, von denen, die sie treffen sollen, auf Andere abgewälzt werden würden; bei der Miethssteuer aber scheint er mir insbesondere nicht zuzutreffen. Die Miethssteuer hat wenigstens nach meinen Erfahrungen eine Menge von Ungerechtigkeiten im Gefolge: sie trifft den Aermeren, der viele Kinder hat und deshalb ein theureres Logis zu nehmen gezwungen ist, härter als den Reichen, der keine Familie hat und deshalb eine billigere Wohnung sich wählen kann, sie ist vielfach die zwingende Ursache für das Bewohnen ungesunder Kellerwohnungen. Die Einkommensteuer, hat mit der Miethssteuer das gemein, dass sie alle Gemeindeangehörigen trifft, dass sie die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten ziemlich gleichmässig vertheilt, sie hat eben den Vorzug, dass sich ihre Höhe leicht berechnen lasst, während die Miethssteuer namentlich auf- und abschwankt und oft wegen unrichtiger Miethskontrakte auf falscher Grundlage erhoben wird.

Dr. *Faucher:* Ihre Kommission hat es nicht für angemessen gehalten, Ihnen blos eine negative Resolution vorzuschlagen; sie hat zugleich angeben wollen, wie die Mahl- und Schlachtsteuer zu ersetzen wäre und dies Verfahren Ihrer Kommission ist gewiss nur anzuerkennen. Denn darüber ist doch eigentlich alle Welt in Deutschland einig, dass das Oktroi an den städtischen Thoren die Immoralität fördert, die Löhne falsch macht und den Handel hemmt, und dass wir das Oktroi längst schon los wären, wenn die Frage des Ersatzes nicht wäre. Es hat sich nun aber einmal bei der Behandlung dieser Ersatzfrage die Vorstellung vorzugsweise in Preussen eingebürgert, dass auch der kommunale Theil des Oktroi gar nicht anders als durch die Einkommensteuer zu ersetzen sei, und weil man nun einmal in hohem Grad gegen die Einkommensteuer eingenommen ist, so hat man sich, aller Nachtheile des Oktroi ungeachtet, selbst noch in der letzten Zeit in Preussen doch nicht für die Abschaffung des Oktroi ausgesprochen, um eben von der Einkommensteuer verschont zu bleiben. Diese Thatsache ist jedenfalls sehr beachtenswerth. Die Impopularität der Einkommensteuer ist aber auch wirklich keine unverdiente. Im Staat ertragen wir die Einkommensteuer als ein nothwendiges Uebel, wie wir ja viele Staatsausgaben, z. B. die für das Heer, auch als eine Folge der in der Welt noch herrschenden Gewalt, als ein nothwendiges Uebel ertragen. Die Gemeinde-Ausgaben betrachten wir aber nicht in derselben Weise, wir sind vielmehr gewohnt, bei einer jeden Gemeindeausgabe immer auch eine Verbesserung der Lage der Gemeinde-Angehörigen als das eigentliche Ziel in's Auge zu fassen, gerade wie bei unseren persönlichen Ausgaben auch. Unsere Kritik ist also bei den Gemeindesteuern eine viel schärfere und es lasst sich nicht leugnen, dass die Einkommensteuer in vielfacher Beziehung eine Kritik nicht verträgt. Zunächst ist es nicht wahr, dass bei der Einkommensteuer die Defraudation nicht vorkäme; sie ist im Gegentheil zehnmal grösser als bei allen anderen Steuern zusammen

genommen. Betrachten Sie sich einmal das Budget des preussischen Staates und berechnen Sie sich einmal nach dem Prozentsatz der Einkommensteuer wie gering das Vermögen der Einzelnen hiernach sein müsste, so werden Sie finden, dass gerade bei dieser Steuer die Defraudation ganz ungeheuer sein muss. Es ist ja auch nichts leichter zu verheimlichen, als das Einkommen. Wer kann reichen Leuten nachrechnen, wie viel sie aus fremden Aktien-Unternehmungen ziehen? Während allerdings das Einkommen des Beamten, des Handwerkers so ziemlich vor aller Welt offen liegt und diese unvermögenderen Klassen also unverhältnissmässig viel härter von der Steuer betroffen werden. Auch das ist nicht wahr, dass die Einkommensteuer nur geringe Erhebungskosten verursache. Diese Kosten betragen vielmehr für den preussischen Staat 4 pCt.; sie würden für die Gemeinden noch viel höher sein. Es ist weiterhin nicht wahr, dass die Einkommensteuer keine Reklamationen verursache, denn das preussische Abgeordnetenhaus wird überschwemmt mit solchen Reklamationen. Der Hauptnachtheil der Einkommensteuer aber besteht darin, dass sie einen Begriff trifft, der durchaus nicht feststeht. Was ist Einkommen, was ist Brutto- was Netto-Einkommen? Niemand weiss darüber eine feste Regel aufzustellen. Es ist in London ein Fall vorgekommen, dass ein Arzt, der ein gutes Haus bewohnte und Wagen und Pferde hielt, der Einschätzungs-Kommission erklärte, er habe gar kein Einkommen, und dass er der Kommission dies auch bewies. Der Mann nämlich bestritt den Aufwand, den er seines Berufs halber machen musste, aus seinem Vermögen, da er vorläufig noch keine Kunden und folglich auch kein Einkommen hatte. Es ist endlich sehr schwer, das Einkommen in gerechter Weise zu treffen, wenn man, wie dies regelmässig geschieht, keine Rücksicht darauf nimmt, wie dauerhaft das Einkommen ist und welche Verpflichtungen ihm in der Familie gegenüberstehen. Es ist z. B. enschieden ungerecht, ein Einkommen, von dem der Betreffende, der es hat, nicht weiss, ob er es im nächsten Jahre noch hat, gerade so hoch zu besteuern, wie ein auf das ganze Leben hinaus gesichertes; es ist nicht weniger ungerecht, den Mann, der 8 Kinder hat, mit derselben Summe heran zu ziehen, wie den Hagestolzen. Gegen die Einkommensteuer spricht also 1) dass die Defraudationen bei ihr sehr leicht sind; 2) dass sie die Steuerkraft am allerungleichartigsten trifft; und 3) dass sie die grössten praktischen Härten mit sich führt, — und deshalb dürfen Sie sich nicht wundern, wenn die Einkommensteuer unpopulär ist.

Die kommunale Miethssteuer dagegen hat keinen dieser Nachtheile: es kommen sehr wenige Defraudationen bei ihr vor, denn wenn auch einmal ein Miethskontrakt gefälscht wird, so ist dies doch immer ein gewagtes Manöver für den Vermiether; sie verursacht ferner nur sehr geringe Erhebungskosten (in Berlin 2 pro Mille, gegenüber 4 pCt. bei der Einkommensteuer); sie bringt endlich wenig Ausfälle, denn wie schwer auch das Einkommen zu exequiren ist, bei der Miethssteuer ist stets ein Pfandobjekt da. Der Hauptpunkt bei der Miethssteuer aber ist die Gerechtigkeit mit der die Einzelnen von ihr getroffen werden. Es ist von einem der Vorredner eingewendet worden, der Beweis sei nicht erbracht worden, dass bei der Miethssteuer sich Leistung und Gegenleistung deckten. Ich glaube dies ist aber allerdings im hohen Grade der Fall. Ich will Ihnen dies an einem Bild anschaulich machen. Bei einem Hause, welches an verschiedene Miether vermiethet ist, wird nicht blos für den Raum bezahlt, den ein jeder Miether für sich allein bewohnt, sondern auch für die gemeinschaftlich von allen Miethern benutzten Anlagen und Einrichtungen, wie: der Hausflur, die Treppen, der Brunnen, der Portier. Eine Kommune nun ist doch nichts anderes als ein grosses gemeinschaftliches Wohnhaus für alle Gemeindeangehörigen; die einzelnen Häuser sind nur die Einzel-Wohnungen von denen wir gesprochen haben, während die gemeinschaftlich benutzten Strassen, die Strassenbeleuchtung, die Polizei, die Abzugskanäle genau den gemeinschaftlich benutzten Räumen und Einrichtungen im einzelnen Hause:

den Treppen, dem Gas auf dem Hausflur, dem Portier, den Senkgruben entsprechen. Wie aber bei der Einzelwohnung der proportionale Theil der Miethssumme, welcher für die gemeinschaftlichen Räume bezahlt wird, sich durch den freien Miethsvertrag feststellt, ohne dass hierüber eine besondere Einigung nothwendig wäre, so verhält es sich bei der grossen Gesammtwohnung, bei der Gemeinde, ebenfalls. Die Analogie lässt sich aber noch weiter verfolgen. So z. B. was macht eine Wohnung theuerer, ihre Ausdehnung in die Tiefe oder in die Front? Sie antworten: ihre Ausdehnung in die Front. Gut; genau in demselben Maasse nimmt diese Wohnung auch mehr Polizeischutz und Strassenpflaster und Gaserleuchtung und Kanalisation in Anspruch. Ferner: eine Einzelwohnung wird theuerer je nachdem sie im Zentrum oder in der Peripherie der Stadt liegt; in demselben Verhältniss aber ist mit dieser Wohnung auch eine stärkere Benutzung aller gemeinschaftlichen Anstalten der Gemeinde verbunden; im Mittelpunkt kommen ihr dieselben ringsum zu gut, an der Stadtgrenze nur im Halbkreise. Ich gehe aber noch weiter und behaupte: jede andere Gemeindesteuer als die Miethssteuer hat zur Folge, dass für die Benutzung gewisser öffentlichen Anstalten eine doppelte Steuer bezahlt werden muss, eine an die Gemeinde und eine zweite an die Grundbesitzer. Ich will dies durch ein Beispiel klar zu machen suchen. Nehmen wir an, eine Stadt sei entstanden an dem einen Ufer eines Flusses und die Verbindung mit dem gegenüber liegenden Ufer sei anfangs unterhalten worden durch eine Fähre; das Bedürfniss nach einer Verbindung mit der Gegenseite wird aber immer stärker, da sich allmälig auf dieser Gegenseite auch Leute ansiedeln und so entschliesst sich die Stadt zuletzt und baut eine Brücke über den Fluss. Um die Zinsen des für die Brücke aufgewendeten Kapitals aufzubringen erhebt nun die Stadt ein Brückengeld und das findet man anfangs, wo die Erinnerung an das Fährgeld noch lebendig, auch ganz in der Ordnung. Mit der Zeit aber verliert sich diese Erinnerung und das Brückengeld wird sehr unpopulär; es entsteht eine Bewegung gegen das Brückengeld, da man nicht einsieht, weshalb man noch für etwas soll bezahlen, was man von der Kommune glaubt umsonst verlangen zu können. Schliesslich siegt nun diese Bewegung; das Brückengeld fällt, und die Stadt sucht den Ausfall durch eine Mahl- und Schlachtsteuer zu decken. Was ist die Folge hiervon? Die Häuser auf der anderen Seite sind auf einmal mehr werth geworden; man findet es jetzt vortheilhafter auf der andern Seite zu wohnen als vorher; der Verkehr zwischen beiden Stadttheilen hebt sich und der ganze Werth der Stadt steigt. In Folge hiervon wird also auch jedes einzelne Haus mehr werth und in Folge davon steigern die Hausbesitzer die Miethspreise und so genau proportional entwickelt sich diese Steigerung des allgemeinen wirthschaftlichen Werthes der Stadt und der einzelnen Wohnungen, dass wir annehmen dürfen, die Miethe steige allmälig um den ganzen Betrag des früheren Brückengeldes. Die Folge der ungerechten und verkehrten Mahl- und Schlachtsteuer ist also die, dass nun der Miether nicht blos an die Kommune dieses Oktroi, sondern auch an den Hausbesitzer die höhere Miethe zahlen muss. Dasselbe Resultat aber würde eintreten, wenn statt der Mahl- und Schlachtsteuer jede andere Gemeindesteuer ausser der Miethssteuer eingeführt worden wäre, denn der durch die Stadt erhöhte Werth der Wohnungen bliebe unbelastet durch proportionale Besteurung zu Gunsten der Stadt. Dies ist, verlassen Sie sich darauf, einer der hauptsächlichsten Gründe der ungeheueren Steigerung des Werthes der Häuser in dem Zentrum der grossen Städte in Frankreich sowohl wie in Deutschland. In England wenigstens ist diese ungeheuere Steigerung des Häuserwerthes nicht einmal in der Mitte von London eingetreten. Aber freilich in ganz England wird auch für kommunale Zwecke nur Miethssteuer in Dorf und Stadt bezahlt ohne dass man Klagen darüber hört. Allerdings verfährt man in England bei der Veranlagung der Ge-

meindesteuern auch anders als bei uns. In England veranschlagt man zunächst was man nöthig hat für die Pflasterung, für Kanalisation, für die Armen etc.; und nachdem man solchergestalt den Ausgaben-Etat aufgestellt hat, repartirt man erst die Einnahmen auf die Einzelnen, schickt einem Jeden seinen Zettel zu und gewinnt so die Steuer fast ohne alle Erhebungskosten, denn jeder Miether zahlt nun selbst. In den deutschen Gemeinden ist dieser allein richtige Weg nicht eingehalten worden. Das macht, unsere Gemeinden waren vor noch nicht langer Zeit alle noch Staaten und die Gemeinde Hamburg, von der viel gesprochen worden, ist bis auf diesen Tag noch immer ein Staat. So ist es gekommen, dass die Gemeindesteuern in Deutschland ihrer eigentlichen Natur entfremdet worden sind. Die Vorschläge Ihrer Kommission sind nun ein Versuch zur Rückkehr zum normalen Verhältniss, indem sie, statt des seither in Anwendung gewesenen kommunistischen Prinzips, das allein richtige Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf die Gemeindesteuern übertragen wollen. Beharren Sie aber auf dem seitherigen Modus der Besteuerung, lassen Sie den Einzelnen blos deshalb mehr zahlen, weil er mehr hat, so verfahren Sie nicht anders als die Kommunisten, die auch das Vermögen deshalb bestrafen, weil es da ist (Lebhafter Beifall).

Wichmann aus Hamburg: Schon vor 12 Jahren habe ich in Hamburg hingewirkt auf die Einführung einer einzigen Steuer und zwar der einzig gerechten Steuer und dafür halte ich die Einkommensteuer. Die Aufgabe des Kongresses ist es, alle anderen Steuern zu beseitigen und wenn dies nicht möglich ist, ohne zugleich die entgegen stehenden Hindernisse zu beseitigen, so besteht unsere Aufgabe weiterhin auch darin, diese Hindernisse hinwegzuräumen. Die Einkommensteuer ist vor Allem die gerechteste Steuer die sich denken lässt; sie trifft ferner die grossen Vermögen, so wie sie getroffen werden sollen; sie macht es unmöglich, mit den öffentlichen Ausgaben so leichtsinnig zu verfahren, wie dies jetzt geschieht, weil nach ihrer Einführung ein Jeder viel mehr dabei interessirt ist, zu fragen, wo das Geld hinkommt und wofür es verausgabt wird; sie macht es unmöglich, die Steuern auf diejenigen abzuwälzen, welche keinen Einfluss auf die Gesetzgebung haben; sie verringert die Erhebungskosten, weil keine weitere Steuer neben ihr zu bestehen braucht; sie macht es endlich auch recht wohl möglich, die Defrauden zu verhindern. In dieser letzteren Beziehung bemerke ich noch, dass bei Einführung der Einkommensteuer der Staat sowohl das Recht als die Pflicht haben muss, bei jedem Todesfall sich die Vermögensverhältnisse klar stellen zu lassen und wenn er findet, dass der Verstorbene den Staat betrogen hat, die unterschlagene Summe mit spartanischer Strenge beizutreiben (Widerspruch). Sie finden hierin vielleicht einen unberechtigten Eingriff in die Familie; allein der einzelne Bürger soll nichts thun, was geheim gehalten werden muss, und ist die Einkommensteuer eine Einrichtung, welche die Heimlichthuerei verhindert, so ist dies wieder nur ein weiterer Vorzug von ihr. Ich empfehle Ihnen, sich für die Einkommensteuer auszusprechen.

Otto Michaelis aus Berlin: Die Verwunderung, welche der von dem Vorredner zu Gunsten der Einkommensteuer gepredigte Terrorismus hervorgerufen, ist wohl die beste Kritik der Einkommensteuer selbst. Mir will es indess scheinen, dass wir bei unseren Verhandlungen über Gemeinde- und Staatssteuern nicht in erster Linie die grössere oder geringere Zweckmässigkeit dieser oder jener Steuer, sondern vor Allem die Grenzen zwischen Staat und Gemeinde erörtern und feststellen sollten. So lange wir uns darüber noch streiten, ob die Gemeinde ein Staat im Kleinen, oder der Staat eine Gemeinde im Grossen sei, so lange sollten wir es auch unterlassen, über Gemeindesteuern und ihr Verhältniss zu den Staatssteuern zu diskutiren, so lange sollten wir lieber noch über Steuern in abstracto verhandeln. Allerdings tritt bei den Steuern in erster Linie die Frage nach der Gerechtigkeit der Vertheilung auf. Wenn Sie aber ganz im Allge-

meinen die Vertheilung nach dem Einkommen, im Gegensatz zu der Anwendung des Prinzips der Leistung und Gegenleistung, wo sie möglich ist, für die allein gerechte erklären, so richtet sich dieses Verdikt gegen die Gerechtigkeit des Zustandes unserer Gesellschaft, gegen die Gerechtigkeit der Volkswirthschaft; denn diese vertheilt ja die Lasten nach dem Grundsatze: Leistung für Leistung, nach den Gesetzen des Angebots und der Nachfrage. Mit diesem allgemeinen Urtheile kommen Sie mit andern Worten dicht an die Grenze des Kommunismus. Die Anwendung des wirthschaftlichen Prinzips „Leistung für Leistung" auf die Vertheilung der für die Gemeindeausgaben nöthigen Mittel unter die Gemeindeglieder löst nicht die Gemeinde, sondern die kommunistischen Vorstellungen über die Gemeinde auf; die Gemeinde wird dadurch im Gegentheil wirthschaftlich aufgebaut. Da das Prinzip „Leistung für Leistung" der vollste Ausdruck der Gerechtigkeit ist, so muss dieses zu allererst auf die Lastenvertheilung angewendet werden, und erst wo dies, wie bei einem grossen Theile der Staatslasten, für jetzt unmöglich, tritt das andere Prinzip, Vertheilung nach der Steuerkraft, in seine Rechte. In der Gemeinde ist die volle Anwendung jenes ersten Prinzips möglich, in Gestalt der Mieths- und Grundabgabe, und daher im Interesse der Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit nothwendig. Es besteht, wie ich glaube, allerdings ein Unterschied zwischen dem Wesen des Staates und dem Wesen der Gemeinde: der Staat ist eine Anstalt, welche im Interesse ihrer Angehörigen die öffentliche *Gewalt* hat und handhabt zum Schutz der Grundbedingungen des wirthschaftlichen Zusammenlebens im Innern und gegen Angriffe von Aussen; die Gemeinde ist eine Genossenschaft von Nachbarn, welche ihre gemeinsamen wirthschaftlichen *Vortheile* im Wege der Genossenschaft verfolgt. Bei der Gemeinde also ist der entscheidende Gesichtspunkt: der Vortheil der Einzelnen, ihre Bequemlichkeit, ihre Lebens-Annehmlichkeit; bei dem Staat dagegen ist der entscheidende Gesichtspunkt: die Handhabung des Rechtes, der Schutz nach Aussen für Alle. Im geschichtlichen Verlauf haben sich allerdings diese Grenzen zwischen Staat und Gemeinde weniger scharf erhalten, dem Wesen nach aber besteht auch thatsächlich der angegebene karakteristische Unterschied beider Institute. Wenn die Gemeinde ihre Strassen pflastert und beleuchtet, wenn sie Schulen einrichtet, Arme unterstützt, so vergrössert sie damit die Vortheile des nachbarlichen Zusammenlebens und es ist nicht mehr als billig, dass dann auch die Leistungen ihrer Angehörigen den ihnen gebotenen Vortheilen in ihrer Vertheilung entsprechen. Der ausschliesslich wirthschaftlichen Natur der Gemeinde entspricht die volle Anwendung des wirthschaftlichen Prinzips der Lastenvertheilung. Dass diesem Prinzip die Mieths- und Grundabgabe entspreche, hat Herr Dr. Faucher dargelegt. Erlauben Sie mir nur einige Ergänzungen, die ich aus den Details nehme, da ja der Weg vom Einzelnen zum Allgemeinen der Weg zur Erkenntniss ist. In Preussen ist einmal der Streit über die kommunale Besteuerung der Aktiengesellschaften von grosser Bedeutung gewesen. Man zog diese Gesellschaften unter dem Titel der Einkommensteuer heran, weil man diese als Kommunalsteuer hatte. Da bewies ein bekannter volkswirthschaftlicher Schriftsteller (Dietzel), dass Aktiengesellschaften kein Einkommen haben, also auch der Einkommensteuer nicht unterliegen können. Er hatte Recht. Aber auch die Gemeinden hatten Recht, wenn sie antworteten, es sei doch ungerecht, dass die Aktiengesellschaften, welche innerhalb ihres Weichbildes angesessen seien, die das Strassenpflaster, die Erleuchtung und andere kommunale Einrichtungen für ihre Zwecke benutzten, zu den Lasten der Gemeinde gar nichts beitragen sollten. Sie sehen also die kommunale Einkommensteuer mit der Gerechtigkeit und dem berechtigten Kommunalinteresse im offnen Konflikt: die kommunale Mieths- und Grundabgabe löst denselben, weil sie die Aktiengesellschaften nach dem Maassstabe der Vortheile, die sie von der Kommune geniessen — die Eisenbahngesellschaften mit den Bahnhöfen, die Versicherungsgesellschaften und Banken mit ihren Ver-

waltungslokalen u. s. w. — zu den Leistungen heranzieht. Allerdings könnte man die Aktiengesellschaften unter der Firma einer kommunalen Gewerbsteuer heranziehen, und insofern es für den Gewerbtreibenden ein Vortheil ist, wenn er mitten in der Stadt an einer wohlgepflasterten und erleuchteten Strasse wohnt, wenn ein Trottoir an seinem Schaufenster vorbeiläuft u. s. w., insofern ist es vollkommen gerechtfertigt, in der Kommune auch das ansässige Gewerbe beitragspflichtig zu machen. Aber da das Gewerbe nur in dem Maasse beitragspflichtig ist, als es Leistungen von der Kommune empfängt, so ist der Maassstab, welcher der Gewerbesteuer zu Grunde liegt, nämlich der Umfang des Betriebes oder des Betriebskapitals, ein unzutreffender. Richtig wird das Gewerbe wieder durch die Miethssteuer herangezogen. Man hat freilich wieder der Miethssteuer einen Vorwurf daraus gemacht, dass sie das Gewerbe als solches treffe; allein wenn die Gewerbe die Gegenleistungen für die kommunalen Leistungen, welche sie geniessen, nicht sollen aufbringen können, wer in aller Welt soll es denn können? Das Gewerbe ist doch nur eine Form der „Produktion“ und die Produktion muss ja alle Steuern aufbringen. Es ist ferner gegen die Miethssteuer geltend gemacht worden, dass sie zur Benutzung schlechterer Wohnungen nöthige. Ich fürchte, dieser Vorwurf richtet sich mehr gegen die Miethe selbst, als gegen die Miethssteuer. Was die Abwälzung der Miethssteuer betrifft, so geht sie, wenn die Bedingungen vorhanden, vor sich von dem Miether auf den Grundbesitzer. Und das ist gerecht, weil jene Bedingungen der Abwälzung eben darin bestehen, dass durch die Leistungen der Kommune der Werth des Grundbesitzes in der Kommune erhöht wurde. So kommen Leistung und Gegenleistung wieder zusammen. Auch die Frage wegen der Besteuerung der Fremden erledigt sich durch die Miethssteuer von selbst. Die Einkommensteuer ist dem Fremden gegenüber ungerecht und unzweckmässig, das Oktroi ist an und für sich verwerflich. Es ist aber doch auch ein ganz gerechtes Verlangen der Kommune, dass der Fremde für die Benutzung der Gemeindeanlagen aufkomme und diesem Verlangen entspricht wieder nur die Miethssteuer.

Herr Dr. Rentzsch hat verlangt, die Gemeindesteuern sollten nur als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden. Nun ist vielfach die direkte Einschätzungssteuer eine „Schraube ohne Ende“ genannt, die vermöge einer einfachen Instruktion an die Einschätzungsbeamten ohne die Mitwirkung der Landesvertretung die Steuerpflichtigen mehr und mehr zu pressen vermag. Wollen Sie die Wirkungen dieser Schraube ohne Ende noch durch die Kommunalprozente verstärken? Es ist sodann von anderer Seite her geltend gemacht worden, es sei kein Raum mehr da für die Grund- und Miethssteuer, denn der Staat habe die Grundsteuer schon für sich in Anspruch genommen. Es ist das wahr; der Staat hat allerdings die Grundsteuer, welche eigentlich der Gemeinde gehört, für sich mit Beschlag belegt. Wir sind ja aber gerade mit den Grundlagen der Steuerreform beschäftigt. Die erste Basis einer solchen ist eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Gemeinde über ihr Steuergebiet. Finden wir bei dieser Grenzregulirung, dass die Grund- und Miethssteuer der Gemeinde gehört, so haben wir nicht nur einen sehr wichtigen für die täglich vorkommenden Steuerfragen praktisch anwendbaren Gesichtspunkt festgestellt, sondern auch eine sichere Grundlage für die gesammte Steuerreform gewonnen, auf der wir in späteren Versammlungen weiterbauen können. (Beifall.)

Dr. *Weigel* aus Kassel beantragt hierauf: die Debatte zu schliessen und den Beschluss auf die erste der vom Ausschuss vorgeschlagenen Resolutionen zu beschränken, die fernere Verhandlung aber bis zum nächsten Kongress auszusetzen. Dr. *Wolff* stellt hierzu den Unterantrag: im Falle der Antrag von Weigel bezüglich der zweiten und dritten Resolution angenommen werden sollte, auch die Beschlussfassung über die erste Resolution auszusetzen. Die Versammlung beschloss im Sinne beider Antragsteller und überwies die Resolutionen der ständigen Deputation mit dem

Ersuchen, dieselben weiter begutachten zu lassen und auf die Tagesordnung des nächstjährigen Kongresses zu setzen.

Es wird hierauf zum dritten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen: *Kanalanlagen in Deutschland.* Die von der Kommission hierzu gestellten Anträge lauten wie folgt:

Der Kongress deutscher Volkswirthe erklärt:

1. Der Wassertransport vermag unter geeigneten Terrainverhältnissen im Verhältniss zum Betrage des Anlagekapitals in demselben Zeitraume grössere Transportmassen zu bewältigen als der Eisenbahntransport; er erfordert geringere Kosten für die Fortbewegung der Massen und bietet einen ihm eigenthümlichen Vortheil darin, dass leichter, als das Entsprechende bei Eisenbahnen möglich, die Ufer der Wasserstrasse in ihrer ganzen Länge als Lösch- und Ladungsplätze dienen können. Kanäle vermögen daher wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Transportleistungen die Arbeit für den Verkehr mit den Eisenbahnen zu theilen.
2. Kanäle sind also, selbst wenn ihr Wasserverbrauch die Schiffbarkeit bestehender natürlicher Wasserstrassen beeinträchtigt, zuzulassen, sobald ihre Verkehrsbedeutung die der etwa beeinträchtigten natürlichen Wasserstrassen überwiegt.
3. Kanalunternehmungen gehören, wie alle Transportunternehmungen, der Privatindustrie. Zur Herstellung derselben können die Adjazenten und Transportinteressenten, welche einen Vortheil von der wohlfeileren Versendung ihrer Produkte oder der wohlfeileren Herbeischaffung der Güter, welcher sie bedürfen, erwarten, mit den Unternehmern zusammenwirken. Die geeignetste Form dieser Mitwirkung besteht in der freiwilligen Zeichnung von Aktien, welche den Unternehmer-Aktien an dem Reinertrage bis zur Höhe eines gewissen Zinssatzes die Priorität einräumen.
4. Auch der Staat kann, soweit er ein direktes Interesse an der Herstellung eines Kanalunternehmens hat, daran mitwirken, jedoch nur als Interessent und mit einem seiner Betheiligung entsprechenden Stimmrecht.
5. So weit der Staat zur Instandhaltung der Schiffbarkeit natürlicher Wasserstrassen verpflichtet ist, empfiehlt sich zur Beseitigung finanzieller Hindernisse die Deckung der Kosten durch Erhebung eines staatlichen Wasserwegegeldes, oder die Ueberlassung der Regulirung resp. Kanalisirung an eine Privatgesellschaft.

Otto Michaelis als Berichterstatter: Als vor einigen Jahren in der Zollfrage der Kampf zwischen Freihändlern und Schutzzollinteressenten entbrannte, war es ein Hauptargument der letzteren, dass vor der Ermässigung der Schutzzölle zunächst unser System der Transportmittel weiter ausgebildet, der Politik der Wohlfeilheit bei den Eisenbahngesellschaften erfolgreichere Propaganda gemacht werden müsse. Die Freihandelspartei war der Ansicht, dass die Tarifreform gerade das Mittel sein werde, um zu einer rascheren Ausbildung des Systems der Transportmittel, zu entscheidenden Siegen der Politik der Wohlfeilheit zu gelangen. Der französische Handelsvertrag, um welchen es sich damals handelte, wurde durchgekämpft: und in den seitdem verflossenen zwei Jahren hat die Ausbildung unseres Eisenbahnnetzes und die Wohlfeilheit auf demselben bedeutende Fortschritte gemacht, und im jetzigen Augenblicke sehen wir in Preussen und Hannover die Vorbereitungen eines grossartigen Kanalunternehmens, welches den Osten und den Westen Deutschlands durch Verbindung des Rheines mit dem von der Elbe aus nach Osten sich erstreckenden ausgebildeten Netz von Wasserstrassen in an Umfang und Mannigfaltigkeit vervielfältigte Verkehrsbeziehungen zu bringen verspricht. Hand auf's Herz! meine Herren, hätte wohl die Wohlfeilheit der Eisenbahntarife, die Entwickelung des Eisenbahnnetzes, die Bewegung für das neue Transport-

mittel der Kanäle so rasche Fortschritte gemacht, wenn es nicht Ernst gewesen wäre mit der Tarifreform, wenn nicht der Sporn der Handelsfreiheit Interessenten und Regierungen gestachelt hätte? Jetzt aber, wo nach jenem heissen Kampfe mit dem hoffentlich baldigen Inslebentreten des Handelsvertrages der Verkehr noch rascher wachsen wird, jetzt war es gewiss der passende Zeitpunkt, die Transportmittelfrage auf die Tagesordnung dieses Kongresses zu setzen, damit Industrielle und Volkswirthe, die damals oft einander gegenüberstanden, das Bündniss im Kampfe um wohlfeile Transport bekräftigen: denn sie stehen jetzt, wie es immer sein sollte und hoffentlich sein wird, als Bundesgenossen beisammen. (Beifall.) Was der Kongress heute beschliesst, mag Manchem unbedeutend erscheinen, denn zum Theil sind es Wahrheiten, die Niemand leugnet, und über nur wenige Fragen ist Streit möglich. Aber den Hauptwerth unserer Verhandlungen erblicke ich nicht in unsern Beschlüssen, sondern in unserer Debatte, darin, dass wir uns im unmittelbaren Gedankenaustausch gegenseitig verständigen. Es knüpfen sich so viele Missverständnisse an die Schlagwörter diesseits und jenseits, und die Missverständnisse machen so oft zu Gegnern, die naturgemäss Bundesgenossen sind, dass unsere Verhandlungen, auch abgesehen von den ihnen entwachsenden wissenschaftlichen Anregungen, für uns alle fruchtbringend sein werden.

In England, Frankreich und in den Vereinigten Staaten war das Kanalsystem schon in rascher Entwickelung begriffen, als man an die Eisenbahnen noch gar nicht dachte. Als aber die Eisenbahnen in's Leben traten, glaubte man in diesen ein rascheres und wohlfeileres Transportmittel gefunden zu haben und die öffentliche Aufmerksamkeit wandte sich seitdem in erster Linie den Eisenbahnen zu. Dies war namentlich entscheidend für den Karakter des deutschen Netzes von Transportmitteln, dessen Gründung und Ausbildung erst seit der Erfindung der Eisenbahnen in die Hand genommen wurde. In der That wurden die Kanäle in ihren Heimathländern durch ihren jugendfrischen Konkurrenten bedrängt, denn rasch gingen die Eisenbahnen auf die seitherigen Tarife der Kanäle herab und einzelne Kanallinien, welche diese Konkurrenz nicht aushalten konnten, gingen in Folge dessen geradezu ein. Die übergrosse Mehrzahl ist dagegen in Betrieb geblieben und hat ihren Verkehr in Folge des allgemeinen Aufschwungs, den die Produktion seit der Erfindung der Eisenbahnen gewonnen, zu immer grossartigeren Verhältnissen entwickelt. Die Konkurrenz drängte sie zu Verbesserungen, durch den Bau möglich grösster Fahrzeuge, von 7 bis 8000 Ztr. — der Belastung eines ganzen Eisenbahnzuges — Tragfähigkeit, und entsprechende Erweiterung der Schleusen wurden die Transportkosten wesentlich ermässigt, es wurden die früheren Versuche der Monopolisirung des Transports aufgegeben, und so gelang es den Kanälen, den Transport der im Verhältniss zum Gewicht nicht sehr werthvollen Massengüter an sich zu ziehen und einen Aufschwung ihres Verkehrs in grossartigem Maasse herbeizuführen. In jüngster Zeit sind nun auch in Deutschland die Bestrebungen zur Hebung und Ausbildung des Kanalsystems mit Energie in den Vordergrund getreten. Es liegen bereits mehrere Projekte vor und das Publikum wendet sich mit grosser Sympathie dem so lange vernachlässigten älteren Bruder der Eisenbahnen zu. Da die Transportmittel die Bedingungen der Arbeitstheilung bilden, also zu den wesentlichsten Grundlagen des Kulturfortschritts gehören, so verdienen diese Bestrebungen das volle Interesse des Volkswirths. Dieselben sind indess zunächst doch wieder auf das Vorurtheil gestossen, dass neben einer Eisenbahn ein Kanal eigentlich gar nicht nöthig sei, da die Eisenbahn die höchste Spitze des Fortschritts der Transportmittel bilde. Allerdings wenn es wahr ist, dass die Eisenbahnen ganz dasselbe rascher und wohlfeiler leisten, als die Kanäle, dann bedürfen wir der Kanäle nicht; wenn aber die *Art* der Leistung bei beiden so verschieden ist, dass verschiedene Bedürfnisse des Verkehrs durch sie befriedigt werden, mit anderen Worten,

wenn das Prinzip der Theilung der Arbeit auf Eisenbahnen und Kanäle Anwendung leidet, dann ist gerade zur gesunden Entwickelung des Eisenbahnwesens die Ausdehnung der Kanallinien nothwendig und umgekehrt. Giebt es nun solche Unterschiede in den Leistungen der Kanäle und Eisenbahnen? Ihre Kommission bejaht diese Frage und spricht dies in No. 1 der vorgeschlagenen Resolutionen aus, wobei sie jedoch sich darauf beschränkt hat, aus der grossen Zahl der Eigenthümlichkeiten des Kanaltransportes nur drei bestimmte Eigenthümlichkeiten hervorzuheben.

Der erste Vorzug des Kanaltransportes besteht darin, dass er gleichzeitig grössere Massen bewältigen kann als der Eisenbahntransport. Ein Kanal nämlich mit einfacher Schleuse kann in einem Tage 45 Schiffe durchschleusen, jedes Schiff mit einer Ladungsfähigkeit von 6—8000 Ztr. Das ist ein Güterquantum, welches nur von 45 Eisenbahnzügen bewegt werden kann. Steigt der Verkehr, so ist es nicht nöthig, dass, wie bei den Eisenbahnen die Zahl der Geleise auf der ganzen Linie, so für den Kanaltransport die Kanallinie verdoppelt wird, sondern es ist nur eine Verdoppelung der Schleusen erforderlich. Mit ungleich geringeren Kosten ist demnach die Transportfähigkeit eines Kanals auf doppelte Höhe zu bringen. Die aufeinanderfolgenden Schiffe gefährden einander nicht, wie auf den Eisenbahnen die in ähnlicher Entfernung aufeinanderfolgenden Züge es thun würden; das Anlegen eines Schiffes bewirkt für die nachfolgenden weniger Störung. Es liegt mit einem Worte erfahrungsmässig die Thatsache vor, dass *Kanäle eine Entwickelung des Verkehrs seinem Umfange nach herbeiführen können, wie sie von den Eisenbahnen bis jetzt nicht erreicht ist.* Freilich bleibt der Eisenbahntransports der geschwindere, hieraus folgt aber nur, dass sich Eisenbahnen und Kanäle in der Weise in den Gütertransport zu theien haben, dass die Eisenbahnen die Güter übernehmen, welche rasch zu befördern sind, und die Kanäle die Güter, welche langsameren Transport ertragen, weil, bei geringerem Werth pro Ztr., die Transportzeit einen verhältnissmässig geringeren Zinsverlust repräsentirt. Der grösseren Langsamkeit des Transports stehen gegenüber die weit *geringeren Fortbewegungskosten.* Aus den natürlichen Gesetzen der Bewegung ergiebt sich der Satz, dass *auf Kanälen bei mässiger Geschwindigkeit die zur Fortbewegung gleicher Last nothwendige Kraft geringer ist, als auf Eisenbahnen bei horizontaler Linie.* Diese nothwendige Kraft bedingt die Kosten der *Fortbewegung.* Nun zerfallen aber die Kosten des Transports (zu Lande, wie zu Wasser) in die Kosten der *Fortbewegung* und in die der *Beladung* und *Abladung.* Die letzteren sind natürlich gleich, mag die Entfernung kurz oder lang sein. Je länger also die Entfernungen sind, um so mehr wächst die Wucht der Wohlfeilheit der Fortbewegungskosten beim Wassertransport. Die verhältnissmässigen Kosten der Beladung und Löschung sind dagegen *wahrscheinlich* beim Wassertransport etwas grösser als bei den Eisenbahnen, weil der Bahnzug sich aus vielen, an verschieden Punkten *gleichzeitig* zu expedirenden Wagen zusammensetzt, während das Schiff mit der Ladung eines ganzen Bahnzuges die *untheilbare* Einheit bildet, so dass 7000 Ztr. warten müssen, während das achte Tausend geladen, oder gelöscht wird. Ist diese Annahme richtig, so beginnt die Konkurrenzfähigkeit des Kanales erst bei einer Transportentfernung, wo die mit der Meilenzahl wachsende Ersparniss an Fortbewegungskosten die Mehrausgaben an Beladungs- und Löschungskosten ersetzt hat. Gelingt es der Technik, auf irgend welche Weise die verhältnissmässigen Ladungs- und Löschungskosten der Kanalschifffahrt zu vermindern, so wächst natürlich die Konkurrenzfähigkeit der Kanäle namentlich auch auf kürzeren Strecken. Jedenfalls ist, da die Kanäle in den Fortbewegungskosten den Vorsprung haben, der Satz begründet, dass die den Kanälen *eigenthümliche* Leistungsfähigkeit, die in dem überwiegend wohlfeileren Transport von Massengütern liegt, mit der steigenden Entfernung steigenden Vorsprung und steigende Bedeutung gewinnt. Der dritte Vorzug des Kanaltransports

besteht darin, dass ihm die Wasserstrasse in ihrer ganzen Linie als Lösch- und Ladeplatz dienen kann. Bei den Eisenbahnen ist dazu bekanntlich die Benutzung eines Bahnhofes oder die Anlegung einer Weiche erforderlich, die Bahnhöfe durch Anschlussgeleise zu erreichen, ist aber kostspielig; und viele Weichen sind störend für den Betrieb. — Dies sind die drei hauptsächlichsten Vorzüge der Kanäle. Ich will aber dabei auf noch einen weiteren Punkt aufmerksam machen. Das preussische Eisenbahngesetz hat bekanntlich dem Staate die Befugniss vorbehalten, auf derselben Bahnlinie noch eine andere Gesellschaft für den Güter- und Personentransport zu konzessioniren Es ist dies aber noch nie geschehen, weil die Sache sehr schwierig ist. Bei den Kanälen dagegen ist diese Konkurrenz verschiedener Transportunternehmer ein ganz einfaches, naturgemässes Ding. Allerdings waren früher auch bei den Kanälen Monopole vorhanden, sie sind aber seit der Konkurrenz der Eisenbahnen geschwunden. Wie wichtig aber die Konkurrenz der Frachtführer auf den Transportwegen ist, nicht blos durch die raschere Entwickelung der Wohlfeilheit, sondern auch durch die *Propaganda*, welche die konkurrirenden Transportunternehmer *für den Transport*, für die Theilung der Arbeit also und für den Kulturfortschritt machen müssen, während das Monopol die Transporte an sich kommen lässt, darüber, meine Herren, haben wir bereits in Stuttgart ausführlich verhandelt. Die Propaganda für die Kultur, welche die Konkurrenz erzeugt, sie geht Hand in Hand mit den Bestrebungen dieses Kongresses. (Beifall.) Eine zweite Frage ist die, wie wir uns nun eigentlich die Konkurrenz zwischen den Eisenbahnen und den Kanälen zu denken haben. Die gewöhnliche Vorstellung ist die, dass beide so lange ihre Tarife herabsetzen, bis einer von beiden zu Grunde geht oder beide nichts verdienen. So denkt man sich ja gewöhnlich die Konkurrenz zweier Eisenbahnen auch. Ich habe mich aber stets gewundert, wenn praktische Männer, welche in ihrem Gewerbe der freiesten Konkurrenz ausgesetzt sind und dabei viel Geld verdienen, eine solche Ansicht von der Konkurrenz der Eisenbahnen aussprachen. Weshalb äussert sich denn die Konkurrenz bei allen sonstigen Geschäften nicht ebenso? Wie kommt es, dass in der freien Konkurrenz überhaupt irgend Jemand etwas verdient und Alle gut wegkommen? — Allerdings wird die Konkurrenz beider die Preise niedriger stellen, die Hauptwirkung wird aber die sein, dass Eisenbahn und Kanal die *Arbeit für den Verkehr unter einander theilen* und jedes die Transporte übernimmt, welche es am wohlfeilsten und zweckmässigsten leistet. Sobald dieses Resultat erzielt ist, wird das Verhältniss beider ein freundliches. Der Kanal z B. wird die Kohlen transportiren, die Eisenbahn dagegen die werthvolleren Artikel, welche mit Hülfe dieser Kohlen erzeugt worden sind. Je mehr von jenen, desto mehr wird von diesen transportirt. Die Interessen beider gehen also schliesslich Hand in Hand. Ich will hierfür ein paar Zahlen als Beweis anführen. Auf dem Eriekanal wurden 1837 667,151 Tonnen, 1861 2,500,000 Tonnen befördert. Seit 1837 ist neben dem Kanal eine Eisenbahn gebaut worden, die doch nach den gewöhnlichen Begriffen dem Kanal hätte schaden müssen. Nichtsdestoweniger sind nicht nur die Transporte des Kanals vervierfacht, sondern die Einnahmen, welche im Jahre 1823 vor der Eisenbahn nur 199,000 Dollars betrugen, sind bis zum Jahre 1863 auf 3,160,000 Dollars gestiegen, und zwar kommt die Hauptsteigerung der Einnahme auf die Zeit seit Erbauung der konkurrirenden Eisenbahn.

Die zweite Resolution behandelt die Frage: wie sich der Staat als Eigenthümer der natürlichen Wasserstrassen, also der Flüsse, verhalten soll, wenn eine Kanalanlage nur unter Beeinträchtigung der Schiffbarkeit einer natürlichen Wasserstrasse möglich ist, und sich ein Unternehmer findet, der dieselbe in's Werk setzen will? Die Antwort Ihrer Kommission ergiebt sich aus der Natur der Sache von selbst. In Betreff der hierbei etwa noch in Betracht kommenden Privateigenthumsverhältnisse hat sich

Ihre Kommission nicht äussern zu sollen geglaubt, da hierüber ja die bestehenden Gesetze entscheiden.

Die dritte Resolution behandelt die Frage, wer nun die Anlage von Kanälen zu übernehmen habe, ob der Staat, oder die Privatindustrie. Wir müssen uns bei dieser Frage den Stand des öffentlichen Meinung in gewissen Kreisen vergegenwärtigen. Gerade wegen der besonders hervortretenden *allgemeinen* Bedeutung der Transportunternehmungen macht sich vielfach der für die Entwickelung des Transportwesens selbst gefährliche Irrthum geltend, dass der Staat die Aufgabe habe, als uneigennütziger Vertreter des allgemeinen Interesses die Transportunternehmungen in seine Hände zu nehmen. Es ist dies bei den Eisenbahnen geschehen und wird auch gegenüber den Kanälen nicht ausbleiben. — Es ist die Natur *aller* Unternehmungen auf wirthschaftlichem Gebiete, dass die Unternehmer, indem sie das eigene Privatinteresse verfolgen, das allgemeine Interesse fördern, und Wissenschaft und Erfahrung stimmen darin überein, dass auf dem Wege der freien Bethätigung der Privatinteressen das allgemeine Interesse am raschesten und besten gefördert werde. Dieses allgemeine Gesetz findet ganz besonders seine Anwendung auf Transportanstalten, und die Gemeinnützigkeit derselben kann daher nicht als Titel für das Staatsmonopol oder die staatliche Unterstützung dienen. Es besteht ferner die Vorstellung, dass die, doch mögliche, Uneigennützigkeit des Staates als Eigenthümers der Transportunternehmungen zu einer wohlfeileren und darum die Theilung der Arbeit mehr fördernden Befriedigung der Transportbedürfnisse führen werde. Dabei übersieht man aber ganz, dass die an ihren Erfolgen unmittelbar interessirte, d. h. die freie Arbeit den gewaltigen Hebel unseres Kulturfortschritts gebildet hat, der im letzten Jahrhundert in allen Welttheilen so riesenhafte Erfolge aufzuweisen hat, dass die an ihren Erfolgen nicht interessirte Arbeit dagegen mit der unfreien Arbeit das gemein hat, dass sie in ihrer Leistungsfähigkeit weit hinter jener zurücksteht. Die „uneigennützige“ Arbeit des Staats als Transportunternehmer steht in dieser Beziehung der Sklavenarbeit gleich, die „eigennützige“ Arbeit der Privatgesellschaft der freien Arbeit. Nun ist es allerdings richtig, dass Sklavenarbeit billiger zu stehen kommt, der freie Arbeiter leistet aber dagegen auch zehnmal mehr als der Sklave. (Beifall.) Wenn man z. B. in Aussicht stellt, dass der Staat in seinem Tarif auf den Selbstkostenpreis zurückgehen werde, so ist dieser Selbstkostenpreis gerade von dem Tarife abhängig, und eine geschickte, aufmerksame, den Verhältnissen rasch folgende Verwaltung wird bei einem Tarife mit Vortheil bestehen, welcher *unter* dem Selbstkostenpreise einer schablonenmässig steifen Verwaltung steht. Wenn der Rhein-Elbekanal 28, der Nord-Ostseekanal 34, die Kanalisirung der Oder 13 Millionen kostet, so würde es sich, wenn man diese Unternehmungen in die Hände des Staats geben wollte, darum handeln, dass dieser eine Summe von 75 Millionen aufbringe. Mit Recht würde jeder Finanzminister vor solcher finanziellen Anstrengung, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staats für seine hauptsächlichsten Aufgaben in geradezu bedrohender Weise beeinträchtigen würde, zurückschrecken. Der private Unternehmungsgeist hat für Eisenbahnunternehmungen in kurzer Zeit noch grössere Summen aufgebracht, ohne seine Leistungsfähigkeit auf anderen Gebieten in nachtheiligem Maasse zu beeinträchtigen.

Fragt man nun nach den Kräften, welche ein so grosses Unternehmen, wie die Anlage eines Kanals, zu Stande bringen sollen, so begegnet man wieder dem Vorurtheil, ohne Staatsunterstützung sei ein solches Werk gar nicht zu Stande zu bringen, der Staat müsse den Unternehmungsgeist wecken, also zu der Prämie, welche die Ausbeutung der Naturgesetze gewährt, noch eine neue Prämie hinzufügen. Ich bemerke hiergegen: es ist allerdings möglich, dass da, wo eine grosse Anzahl von Unternehmern ein grosses Vermögen daransetzen soll, noch eine besondere Prämie ge-

leistet werden muss, wenn das Unternehmen su Stande kommen soll. Ein Transportunternehmen wird nämlich oft erst rentabel, wenn die Ausdehnung der Produktion und des Verkehrs erfolgt ist, welche es hervorzurufen bestimmt ist. Die bis dahin auflaufenden Zinsverluste schrecken von der Betheiligung an weit aussehenden Unternehmungen zurück. Die Uebernahme derselben ist also eine den Unternehmungsgeist wirksam anreizende Prämie. Aber wer soll diese Prämie bieten? Ich antworte: diejenigen, welche den Vortheil von der Kanalanlage erwarten, und dies sind diejenigen, welche in Folge des neuen Transportunternehmens ihre Produkte billiger verfrachten oder ihre Waaren billiger zugeführt erhalten und deren Grundbesitz im Werth steigt. Nicht aber etwa soll der Staat mit seiner Garantie eintreten, um den Anliegern und Interessenten ihren Grundbesitz im Werth zu steigern, die Lasten dieser Steigerung aber den gesammten Steuerzahlern aufzulegen. Man untersuche nur schärfer, was vorgeht! Jeder einzelne Kanal verbindet bestimmte Produktionsbezirke auf die wohlfeilste Weise mit grossen Märkten oder umfassenden Systemen von Transportmitteln, welche die empfangenen Güter weiter vertheilen, vermittelt ferner den lokalen Verkehr ganz bestimmter Theile des Staatsgebiets. Durch Erleichterung des Absatzes jener bestimmten Produktionsbezirke bevorzugt er sie in der Konkurrenz auf dem entfernten Markte, gegenüber andern Produktionsbezirken, welche eine wohlfeile Kanalverbindung nicht erhalten. Er bewirkt also nicht nur eine *Erweiterung*, sondern theilweise auch eine *Veränderung* der Absatzgebiete, welche einem Theile der Produzenten vortheilhaft, dem andern aber nachtheilig ist. Wenn die Ruhrkohlen durch eine Kanalverbindung einen grösseren Antheil an der Kohlenversorgung des Elb- und Odergebietes erobern, so thun sie es zunächst und zum Theil wenigstens auf Kosten der schlesischen Kohlen, d. h. zum Nachtheil der schlesischen Kohlenproduzenten. Sollen nun etwa die Schlesier als Steuerzahler noch obendrein Geld dafür hergeben, dass den Ruhrgrubenbesitzern unter Garantie des Staats ihr Rhein-Elbekanal gebaut wird? Aber dass die Konkurrenz der englischen Kohlen durch diesen Kanal geschlagen werde — dafür, hat man gemeint, könnte doch der Staat einen Groschen Geld wohl hergeben. Auch das nicht! Denn die englischen Kohlen bezahlen wir mit Wein, Korn, Spiritus etc., wir beschränken also, wenn wir die englische Kohle durch die Ruhrkohle verdrängen, unseren Produzenten von Korn, Spiritus etc. ihr seitheriges Absatzgebiet, und insoweit ist die Verdrängung der englischen Kohle durch die Ruhrkohle kein Zuwachs zum nationalen Vermögen, sondern sie bewirkt wieder zunächst eine Versetzung der in der Produktion thätigen Kapitalien. Es ist allerdings richtig, dass der wirthschaftliche Erfolg der Kanalunternehmen bei solcher Veränderung des Absatzgebietes der Produktionsbezirke nicht stehen bleibt, dass durch die Gegenwirkung der übrigen Produzenten neue Wohlfeilheit, neuer Absatz, neuer Verbrauch erzielt wird, und schliesslich eine Erweiterung der Produktion, des Austausches und des Verbrauchs, eine Stählung unserer Industriekraft als reife Frucht für das allgemeine Interesse übrig bleibt. Allein jene Kostenvertheilung bleibt doch ungerecht, und die Folge derselben würde sein, dass der Staat den Andern nicht versagen könnte, was er den Einen bewilligt, dass er also gehalten wäre, das Netz der Transportmittel unter Ueberlastung seines Kredits ohne Ziel und Grenze zu erweitern.

Etwas anderes ist es mit einer Betheiligung des Staates — und hierüber spricht sich die vierte Resolution aus — wenn derselbe, sei es als Grundbesitzer (wie z. B. an der Saar in seiner Eigenschaft als Grubenbesitzer), sei es als Landesvertheidiger (der beispielsweise dadurch, dass ein Kanal ein Zusammenwirken seiner Flottendivisionen ermöglicht, an Marineausgaben spart, wie dies für den Nord-Ostseekanal geltend gemacht wird) in der Reihe der privaten Transportinteressenten erscheint. Denn dass die Staatsgewalt in solchen Fällen ihr Interesse bei der Feststellung der

Kanallinie genau so gut bethätige, wie jeder andere Interessent auch, dagegen ist von keiner Seite etwas zu erinnern, auch nicht vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus. Seine Mitwirkung geschehe aber in den Formen und mit dem Stimmrecht, wie die Mitwirkung der andern Interessenten.

Indem wir somit die Kanalunternehmungen auf ein Zusammenwirken der Unternehmer und der Interessenten und Adjazenten verweisen, liegt es uns ob, das Vorhandensein der Formen nachzuweisen, in welchen die Interessenten und Adjazenten sich ihrer besonderen Stellung genau entsprechend betheiligen. Wie vorhin erwähnt, ist die wirksamste Prämie die Uebernahme der Zinsausfalle in der ersten Betriebsperiode bis zur Epoche der vollen Rentabilität. Eine geeignete und allgemein anwendbare Form hierfür ist die Uebernahme von Aktien, welche den Unternehmeraktien an dem Reinertrage bis zur Höhe eines gewissen Zinsfusses die Priorität einräumen. Indem der Kongress diese geeignete Form bezeichnet, schliesst er natürlich andere nicht aus. Aber um den stets drohenden Rekurs an den Staat als Vertreter des allgemeinen Interesses auszuschliessen, ist es wichtig, auf das Vorhandensein von Formen hinzuweisen, in welchen die *Grundrente* die zu ihrer Erhöhung aufzuwendenden Kosten übernimmt.

Die fünfte Resolution endlich hat lediglich die Oderregulirung im Auge. Seit undenklicher Zeit ist die Oder nur in sehr ungenügendem Maasse schiffbar, obgleich der Staat gesetzlich verpflichtet ist, dieselbe in schiffbaren Stand zu setzen Der Staat kommt aber seiner Verpflichtung nicht nach, und deshalb ist den Interessenten in dieser Resolution gesagt: Wendet Euch, statt an den Sklaven, der seine Pflicht thun soll, an den freien Arbeiter, der seinen Vortheil dabei findet: und es wird Euch geholfen werden. Denn die volle Leistungsfähigkeit der Oder kann doch nicht durch eine Regulirung des Flussbettes, sondern nur durch eine Kanalisation der Oder hergestellt werden.

Meine Herren! Als *Brindley* es unternehmen wollte, den berühmten Kanal durch einen riesenhaften Aquädukt hoch über einen breiten schiffbaren Fluss hinweg zu führen, da dünkte selbst einem Lord *Bridgewater* dieser Plan zu riesenhaft. Er berief jedoch auf den Wunsch seines treuen Brindley einen namhaften Staatstechniker aus London zur Begutachtung des Planes. Als man diesen an den Platz führte, sprach er achselzuckend: „Schon oft hörte ich von Luftschlössern, aber noch nie sah ich, wie heute, den Platz, wohin eines gebaut werden sollte.“ Lord Bridgewater vertraute dennoch seinem genialen Brindley, und der Aquädukt wurde gebaut, und er steht heute noch zur Bewunderung der Welt. Nun wohl! Brindley lebt heute noch, es ist die freie Arbeit des freien Unternehmungsgeistes, der jede Kraft sich dienstbar machte dadurch, dass er jede ihren Vortheil finden lässt. Vertrauen Sie diesem Unternehmungsgeiste! Er wird auch heute Werke schaffen, woran der Staat, wenn er sie schaffen sollte, verzweifeln würde! (Lebhafter Beifall.)

Zu den oben mitgetheilten Anträgen der Kommission sind im Laufe der Diskussion folgende Gegenanträge resp. Verbesserungsanträge gestellt worden:

1. Von Dr. *Hübner* aus Berlin, Kreisrichter *Rintelen* aus Dortmund und Dr. *Lange* aus Duisburg: statt der Kommissionsanträge folgende Resolutionen zu beschliessen;

„Der Kongress deutscher Volkswirthe erklärt:

1. Der Wassertransport *vermag grössere Transportmassen zu bewältigen* als der Eisenbahntransport; er erfordert geringere Kosten für die Fortbewegung der Massen und bietet einen ihm eigenthümlichen Vortheil darin, dass leichter als das Entsprechende bei Eisenbahnen möglich, die Ufer der Wasserstrasse in ihrer

ganzen Länge als Lösch- und Ladungsplätze dienen können. Kanäle vermögen daher wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Transportleistungen *bei geeigneten Verkehrsverhältnissen* die Arbeit mit den Eisenbahnen zu theilen.

2. (Gleichlautend mit Pos. 2 der Kommissionsanträge.)
3. Kanalunternehmungen gehören, wie alle Transportunternehmungen, der Privatindustrie."

2. Von *Grumbrecht* aus Harburg: Den Antrag von Hübner und Genossen anzunehmen, jedoch in der dritten Resolution zu sagen: „Kanalunternehmungen sind in der Regel der Privatindustrie zu überlassen."

3. Von Generalagent *Bansi* aus Bielefeld: die Resolutionen der Kommission in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Kongress deutscher Volkswirthe erklärt:

1. Der Wassertransport vermag unter geeigneten *Verhältnissen* in demselben Zeitraum grössere Transportmassen mit geringeren Kosten zu bewältigen als der Eisenbahntransport; er bietet einen ihm eigenthümlichen Vortheil darin, dass die Ufer der Wasserstrasse in ihrer ganzen Länge als Lösch- und Ladeplätze dienen können; Kanäle vermögen daher wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Transportleistungen die Arbeit für den Verkehr mit den Eisenbahnen zu theilen.
2. (Wie der Kommissionsantrag.)
3. *Die baldige Herstellung von Kanälen ist vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus besonders zu erstreben, sobald durch die mittelst derselben ermöglichte Güterbewegung erhebliche Landesinteressen gefördert werden.*

3, 4 und 5 der Kommissionsanträge zu streichen."

4. Von Freiherrn *von Eberstein* aus Gehofen: Die zweite Resolution statt in der von der Kommission vorgeschlagenen, in folgender Fassung anzunehmen:

„2. Kanäle sind also, selbst wenn ihr Wasserverbrauch die Schiffbarkeit bestehender natürlicher Wasserstrassen beeinträchtigt, zuzulassen, sobald ihre Verkehrsbedeutung die der etwa beeinträchtigten natürlichen Wasserstrassen überwiegt, *vorausgesetzt, dass eine Ausgleichung kollidirender erheblicher Landeskultur-Interessen erfolgt.*"

5. Von Dr. *Hentzsch* aus Dresden: die fünfte Resolution in folgender Fassung anzunehmen:

„5. Soweit der Staat zur Instandhaltung der Schiffbarkeit natürlicher Wasserstrassen verpflichtet ist, empfiehlt sich, *nach erfolgter Regulirung* die Deckung *der späteren Erhaltungskosten* durch Erhebung eines staatlichen Wasserwegegeldes oder die Ueberlassung der Regulirung resp. Kanalisirung an eine Privatgesellschaft."

Einen mit der Debatte nicht weiter in Zusammenhang stehenden Zwischenfall bildete eine Erklärung, welche Generalsekretär *von Laer* aus Münster abgab. In dem Komité nämlich, welches sich vor 2 Jahren in Westfalen zur Herstellung des Rhein-Weser-Elbekanals gebildet hat, ergab sich in dessen dritter Sitzung eine Meinungsverschiedenheit wegen der Schwierigkeiten, welche der Teutoburger Wald der Kanalanlage in den Weg legt. Die Mehrheit der Komitémitglieder entschied sich dabei für die Umgehung des Gebirgszuges, während eine Minderheit sich für die Durchstechung des Teutoburger Waldes aussprach und als sie ihre Ansicht nicht zur Annahme bringen konnte, sich als selbstständiges Komité konstituirte. Seitdem ist also für den Rhein-Weserkanal eine doppelte Linie projektirt: eine *nördliche*, welche mit Umgehung des Teutoburger Waldes den Kanal nördlich von der Köln-Mindener Eisenbahn über Münster, nördlich an Osnabrück

vorbei und über Lübbecke bei Minden in die Weser führen will, und eine *südliche* Linie, welche gleichfalls am Rhein, bei Duisburg event. Ruhrort, beginnend, unter Kanalisirung der Ruhr bis Herne führt und von da über Dortmund, Soest, Neuhaus (Paderborn), Bielefeld bis Rehme laufend, mit dem Hauptkanal in einer Höhe von 40 bis 50 Fuss über die Weser setzt, wo sich dann der Weser-Elbekanal anschliesst. Im Interesse dieser südlichen Linie nun war dem Kongress ein Promemoria zugesandt, in welchem die Vorzüge der südlichen Linie beleuchtet wurden. Dieses Promemoria veranlasste Herrn von Laer zu einer Erklärung, in welcher er gegen verschiedene Punkte desselben Widerspruch erhob und ausführte, dass solche lokale Fragen nicht vor das Forum des Kongresses gehörten.

Dr. *Hübner* aus Berlin: In der Kommission für die Kanalfrage standen sich eine Mehrheit und eine Minderheit gegenüber. Beide waren einig in dem Gedanken, dass Kanäle als volkswirthschaftlich vortheilhafte Einrichtungen anzuerkennen und mit dem Einflusse des Kongresses zu unterstützen seien. Diese Einigkeit war natürlich, denn jede Vermehrung der Kommunikationsmittel ist unzweifelhaft von volkswirthschaftlichem Vortheil. Aber eben diese Klarheit über eine Frage, die eigentlich gar keine Frage mehr ist, hat bei der Minderheit der Kommission Bedenken sowohl gegen den Inhalt als die Form der von der Mehrheit beschlossenen Resolutionen hervorgerufen. Gegen den Inhalt namentlich insofern, als in den Resolutionen Dinge gesagt sind, welche ganz überflüssig erscheinen und Ueberflüssiges zu sagen für einen volkswirthschaftlichen Kongress das grösste Missgeschick ist, das ihm begegnen kann. Die Nützlichkeit von Kanälen in einer Resolution zu deduziren von 5 Abschnitten, von denen jeder 10 bis 12 Zeilen hat, ist jedenfalls nicht volkswirthschaftlich. Gegen die erste Resolution spricht schon ihre auffallende stilistische Inkorrektheit: „Der Wassertransport vermag unter geeigneten Terrain*verhältnissen* im *Verhältniss* zum *Betrage* des Anlage*kapitals* in demselben Zeitraume grössere Transportmassen zu bewältigen als der Eisenbahntransport" — das ist doch wirklich ein seltsam unbehülflicher Satz, dessen stilistische Härte um so mehr auffallen muss, als er von sonst so gewandten Stilistikern redigirt worden ist. Es liegt daher der Gedanke nahe, dass man Dinge in diesen ersten Theil der Resolution hineinziehen wollte, die nicht hinein gehören. Es tritt dies namentlich hervor in dem auffallenden Passus „unter geeigneten *Terrainverhältnissen*." Weshalb werden denn wohl hier nur die Terrainverhältnisse hervorgehoben und nicht auch die „*Verkehrsverhältnisse*", die doch sicher noch wichtiger sind? Es wird gewiss Niemand bestreiten wollen, dass eine theure Eisenbahn unter Umständen besser rentiren kann als eine billige, weshalb also hier die „Terrainverhältnisse" besonders betonen und sich damit dem Verdacht aussetzen, als habe man mit dieser Fassung einer der zwei konkurrirenden Linien des Rhein-Weserkanals, nämlich der nördlichen, unter die Arme greifen wollen! Ich bin also für Weglassung dieses überflüssigen Zwischensatzes. Was die zweite Resolution anbelangt, so sehe ich zwar keine Nothwendigkeit ein, dem Staate den darin enthaltenen guten Rath zu ertheilen; indessen ich will nicht kritteln und so habe ich nichts dagegen. Die dritte Resolution halte ich dagegen mit Ausnahme des ersten Satzes für sehr bedenklich. Wo soll denn die Privatindustrie für Kanalanlagen herkommen, wenn nicht von den Interessirten? Was rechtfertigt die Voraussetzung, dass wir im Besitz des Geheimnisses seien, wie ein Unternehmen am besten rentabel zu machen ist? Es wäre eine Anmassung von uns, wenn wir den Interessenten mit unseren leeren Taschen einen wohlfeilen Rath geben wollten und der Kongress würde sich nur lächerlich machen mit diesem wohlfeilen Rath. Auch gegen die vierte Resolution muss ich mich erklären. Es lautet ziemlich sonderbar, wenn wir in der dritten Resolution den Staat unbedingt ausschliessen und in der vierten

den Staat wieder zulassen. Die Minderheit kann daher in dieser Resolution keine andere Bedeutung finden, als dass der Kongress sich das Vergnügen bereiten will, sich selbst zu widersprechen. Allerdings kann der Staat, soweit er „ein direktes Interesse an der Herstellung eines Kanalunternehmens“ hat, sich bei diesem Unternehmen betheiligen; dann aber ist es auch nicht der Staat als solcher, der sich betheiligt, sondern ein Privatmann, welcher Fiskus heisst. Deshalb weg mit diesem Satz, damit das Publikum nicht zu der Annahme veranlasst werde, die Regierung trete in solchen Fällen als ein grosser Wohlthäter ein. Gegen die fünfte Resolution spricht vor Allem, dass es sehr schwer ist, sich hiernach den Staat im Gegensatz zum Publikum als verpflichtet vorzustellen. Die ganze Resolution hat lediglich die Frage der Oderregulirung im Auge. Die Verpflichtung des Staates in Betreff der Oder beruht aber auf einem Satz im preussischen Landrecht. Warum sollen wir nun erklären, dass wo der Staat zur Instandhaltung der Wasserstrassen verpflichtet ist, eigentlich doch nicht der Staat, sondern die Interessenten die Verpflichteten sind; warum sollen wir dem Staate den schrecklichen Rath geben, wie er es machen soll, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Wie kommen wir, die seit Jahrzehnten gegen die Belastung der Schifffahrt eifern, dazu, Schifffahrtsabgaben anzuempfehlen? Das geht doch wirklich ganz unmöglich.

Dr. *Wolff* aus Stettin: Herr Dr. Hübner hat sich selbst das Zeugniss ausgestellt, dass es ihm nicht um das Kritteln an den Ausschussanträgen zu thun sei. Ich bin Herrn Hübner sehr dankbar für dies Zeugniss, denn ohne dasselbe würde ich der Ansicht sein müssen, dass es ihm *nur um* das Kritteln zu thun gewesen sei. Ich will zur Karakteristik seiner Kritik nur einen Punkt berühren, denn ich glaube, dieses eine Beispiel wird genügen. Herr Hübner hat der Kommission vorgeworfen, sie widerspreche sich, wenn sie in der dritten Resolution den Staat von allen Transportunternehmungen ausschliesse und in der vierten dem Staat ausdrücklich die Befugniss vorbehalte, als Transportinteressent sich zu betheiligen. Dass der Staat, insofern er ein wirkliches Interesse an der Herstellung eines Kanalunternehmens hat, sich als Transportinteressent bei dem Unternehmen soll betheiligen dürfen, hat auch Herr Hübner nicht bestritten, er hat nur gegen die Kommission eingewandt, dann sei es nicht der Staat, sondern die Privatperson, welche Fiskus heisst, welche sich betheilige. Nun ist aber doch der Staat auch als Fiskus immer nur der Staat, und ich sehe sonach wirklich nicht ein, was der Einwand des Herrn Hübner für einen Zweck gehabt hat, wenn nicht den — des Krittelns. Von all dem, was Herr Hübner vorgebracht hat, scheint mir wirklich nur ein einziger Einwand volkswirthschaftlichen Werth zu besitzen. Das ist der Einwand gegen die fünfte Resolution. Ich gestehe zu, die Fassung dieser Resolution ist stilistisch nicht korrekt, denn sie erweckt den Schein eines innern Widerspruchs. Der Gedanke selbst dagegen ist vollständig richtig und dieser Gedanke geht dahin, der Geltendmachung der gesetzlichen Verpflichtung des Staates zur Instandhaltung der Schiffbarkeit natürlicher Wasserstrassen entgegen zu treten. Im preussischen Landrecht nämlich heisst es Thl. II., Tit. 15., §. 93: „Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anlagen zu sorgen.“ Diese Bestimmung hat gewiss ihre historische Berechtigung, allein heutzutage hat sie faktisch die Wirkung, dass die Förderung des Schifffahrtsverkehrs, welche durch diesen Paragraphen beabsichtigt wird, gerade wegen dieses Paragraphen nicht eintritt. Wie kommt es denn, dass für den Rhein-Weser-Elbekanal sich eine so grosse Bewegung gebildet hat, während für die Oderregulirung Niemand sich ernstlich regt? Lediglich dieser Paragraph des Landrechts trägt die Schuld. Jedesmal, wenn die Oderschifffahrtsinteressenten, gestützt auf diesen Paragraphen, sich an die Behörden wandten, haben sie sich den Weg zur Besserung ihrer Verhältnisse selbst versperrt.

Der Staat hat stets den Anforderungen der Schifffahrtsinteressenten gegenüber erklärt, er habe nicht die Mittel zur durchgreifenden Regulirung der Oder, und dabei haben sich die Interessenten auch noch jedesmal beruhigen müssen. Was hilft ihnen nun ihr papiernes Recht? Nichts und weniger als Nichts, denn so lange sich die Interessenten auf diesen Paragraphen des Landrechts berufen, wird die Oder nicht regulirt werden. Die Aufhebung desselben wäre also das beste Mittel, der Oderschifffahrt zu helfen und wenn ich nicht irre, ist der schlesische Provinziallandtag auch einmal auf dem Wege gewesen, den Paragraphen faktisch ausser Kraft zu setzen, indem er beantragte, die Regulirung der Oder durch Privatunternehmer dadurch zu ermöglichen, dass diesen die Erhebung eines Wassergeldes gestattet werde. Die Staatsregierung schlug dies ab. Wenn aber der Rhein-Elbekanal gebaut wird, so werden die Unternehmer von den Schiffern ein Kanalgeld erheben; nun frage ich, wenn die Oder wirklich regulirt oder ein Kanal längs derselben angelegt wird, weshalb soll dann auf der Oder kein Wassergeld erhoben werden, da sie doch jedenfalls ein künstliches Fahrwasser geworden ist? Es mag allerdings nicht wünschenswerth sein, die alten Schifffahrtsabgaben zum Theil wieder einzuführen, aber wenn wir auf diesem Wege am besten und ersten zu dem praktischen Ziele, die Oder wirklich schiffbar zu machen, gelangen, so dürfen wir uns auch dagegen nicht sträuben, und deshalb empfehle ich Ihnen auch die fünfte Resolution zur Annahme.

Dr. *Hammacher* aus Essen: Ich will mir erlauben, Ihnen ein theilweises Bild von der Bedeutung des Rhein-Weser-Elbekanals zu entwerfen. Die Gütermassen, die den Verkehr auf diesem Kanal nach Westen und Osten hauptsächlich zu bilden hätten, sind die Ausbeuten der enormen Steinkohlenlager, die sich am Niederrhein und in Westfalen vorfinden. Aus diesem Steinkohlenbassin wurden im Jahr 1863 auf der Köln-Mindener Eisenbahn transportirt 58,192,738 Ztr., auf der Bergisch-Märkischen Bahn 32,829,633 Ztr. und auf der Ruhr etwa 19 Millionen Ztr., zusammen also etwa 100 Millionen Ztr. Steinkohlen und Kokes. Das Steinkohlen-Industrie-Revier ist aber im Stande, bei höherem Absatz ein ungleich grösseres Quantum jährlich zu liefern. Nun gehen nach dem Rhein in den Ruhrorter und Duisburger Handel bis jetzt jährlich etwa 45 Millionen Ztr. und zwar in einer Transportdistanz von wenigen Meilen. Die Eisenbahntransportkosten sind sehr hoch für kurze Strecken. Sie betragen z. B. auf der Normalstrecke Gelsenkirchen-Ruhrort resp. Duisburg 2 Thlr. 26 Sgr. pro 100 Ztr. Hierzu die unter den günstigten Verladungs-Verhältnissen eintretenden Nebenkosten (Hafengebühren etc.) ad 23 Sgr., macht 3 Thlr. 19 Sgr. loco Magazin oder Schiff. Auf dem Kanal dagegen würde man im Stande sein, den Zentner Kohlen auf dieser Strecke (Ruhrort, Duisburg-Gelsenkirchen) für 9 Pfennige zu befördern, mithin um 4 Pfennige pro Ztr. billiger als die Eisenbahn. Dies würde also nur für diese Strecke eine Ersparniss von 500,000 Thlrn. jährlich sein, die den Konsumenten zu gut käme. Allerdings würde die Eisenbahn nach wie vor einen sehr erheblichen Theil des Kohlentransportes behalten, es lässt sich jedoch annehmen, dass dem Kanal mindestens ein Quantum von 40—50 Millionen Ztrn. zufallen würde. Gerade nach dem Rhein hin ist aber die Herstellung eines billigen Transportes für die niederrheinisch-westfälischen Kohlen von grösster Wichtigkeit, weil seit der Aufhebung der hohen Accise für Steinkohlen in Holland der Kohlenverbrauch in den Niederlanden einen enormen Aufschwung genommen hat und die Ruhrkohle im Stande ist, bei billiger Fracht die englische Kohle in Holland zu schlagen. Dasselbe gilt von der Saarkohle, die bisher am Oberrhein geherrscht hat, auch gegen diese würde die Ruhrkohle die Konkurrenz mit Vortheil bestehen. Der Rhein-Weser-Elbekanal würde jedoch auch im Stande sein, mit dem Einpfennigtarif der Eisenbahnen zu konkurriren, denn der Kanal kann bei Entfernungen von 20 Meilen und mehr erheblich unter dem Satze von 1 Pfennig pro

Ztr. und Meile befördern und bei Transportlängen von 70 Meilen ist sogar nur ein Tarif von höchstens $^{60}/_{100}$ Pfennig zu präliminiren. Die Kosten des Rhein-Weserkanals sind nämlich zusammen auf 16 Millionen Thaler, die des Weser-Elbekanals auf 12 Millionen Thaler veranschlagt. Angenommen also, dass eine Güterbewegung von 50 Mill. Ztr. auf 30 Meilen in der Richtung von Westen nach Osten und eine Güterbewegung von 40 Mill. Ztr. auf 10 Meilen in der Richtung von Osten nach Westen stattfindet, würde der Kanalzoll so niedrig gestellt werden können, dass die Konkurrenz des Eisenbahn-Einpfennigtarifs in der oben angegebenen Weise recht wohl bestanden werden könnte. Berücksichtigen Sie zugleich die grosse Ersparniss an den Kosten für Brennmaterial, welche sich für die östlichen Theile Deutschlands herausstellen würde und die sich recht wohl auf 1 Million Thaler jährlich berechnen lässt, berücksichtigen Sie ferner, dass durch Herstellung dieses Kanals der Ruhrkohle die Nord- und Ostseehäfen erschlossen werden, so werden Sie über die ausserordentliche volkswirthschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbekanals nicht länger im Zweifel sein und deshalb empfehle ich Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme.

Grumbrecht aus Harburg: Es ist ein Uebelstand, dass wir Resolutionen vor uns haben, die zwar allgemeine Prinzipien auszusprechen scheinen, die aber in Wahrheit dazu dienen sollen, bestimmte Unternehmungen zu fördern. Der Rhein-Weserkanal und die Oderregulirung sind zwar nicht in den Resolutionen genannt, sie haben aber — wenn auch natürlich in der besten Absicht — doch überall der Kommission bei Feststellung der Resolutionen vorgeschwebt. Im Allgemeinen bin ich mit den Anträgen von Dr. *Hübner* und Genossen einverstanden und ich bemerke daher hier nur noch zur fünften Resolution, dass es mir denn doch durchaus nicht einleuchten will, wie wir dazu kommen sollen, für die Abschaffung der Wasserzölle auf Weser und Elbe nach Kräften zu agitiren und ihre Einführung auf der Oder zu befürworten. Es mag sein, dass die Vorschläge der Kommission für die Oder wirklich ganz geeignet sind, ich kann mich aber nicht dazu verstehen, im Interesse solcher speziellen Fragen hier allgemeine Prinzipien aufzustellen. Nicht einverstanden bin ich dagegen mit dem Antrage von Dr. Hübner zur dritten Resolution, insoweit derselbe ausnahmslos die Betheiligung des Staates bei Transportunternehmungen verwirft. Als Regel stelle auch ich auf, dass der Staat sich nicht auf industrielle Unternehmungen einlassen soll; aber dies als Prinzip aufzustellen, nachdem dies Prinzip seither so wenig befolgt worden ist, dazu kann ich mich nicht verstehen. Weshalb sollen sich denn auch nur die Privaten bei Kanalanlagen betheiligen und nicht auch die bestehenden organisirten Institute wie Gemeinden und Provinzialverbände? Die Behauptung, dass der Staat nichts mit solchen Anlagen zu thun habe, ist entschieden unrichtig. Der Staat hat schon insofern damit zu thun, als er das betreffende Konzessionsgesetz erlässt. Wie kommt es denn auch, dass wir z. B. vom Staat verlangen, dass er Häfen bauen, dass er die natürlichen Wasserwege in schiffbarem Zustand erhalten soll, während wir ihm das Recht, Kanäle zu bauen, ohne alle Ausnahme abstreiten!

Rintelen aus Dortmund: Der Herr Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Kanäle wahrscheinlich nur bei Transporten auf grössere Entfernungen mit den Eisenbahnen konkurriren können. Ich bin nicht dieser Ansicht, denn ich halte die Gründe, welche der Herr Berichterstatter für die Vertheuerung des Kanaltransports auf kleinen Strecken angeführt hat, nicht für zutreffend. Es ist durchaus nicht nöthig, dass die Kanalschiffe, um Massengüter im Betrage von 7—8000 Ztr. aufzunehmen, — und von Massengütern kann doch nur die Rede sein, nicht von Stückgütern, welche meistens den Eisenbahnen verbleiben werden, — längere Zeit liegen bleiben müssten, ehe sie die ganze Ladung beisammen haben könnten, oder dass sie nur an verschiedenen Orten oder aufeinanderfolgenden Tagen entladen werden könnten. Es lassen sich vielmehr Vorkehrungen treffen, um dies zu ver-

büten, ja in den meisten Fällen kann z. B. eine einzige Zeche in 1 oder 2 Tagen ein ganzes Schiff befrachten. Ueberhaupt wird der Regel nach sowohl die Befrachtung als auch die Löschung je immer an *einer* Stelle stattfinden. Ein Zinsverlust braucht demnach nicht einzutreten. Ob ein Schiff auch wirklich einmal ein paar Tage liegen bleiben muss, darauf kann es bei dem verhältnissmässig geringen Kapitalwerthe der Ladung am Ende nicht ankommen. Zu berücksichtigen ist ferner bei der Beurtheilung der Konkurrenzfähigkeit des Wassertransports, dass ein Schiff mit einer Ladungsfähigkeit von 8000 Ztr. nur 6—7000 Thlr. kostet; ein Eisenbahntrain dagegen, der 8000 Ztr. transportiren soll, wird immerhin auf 40,000 Thlr., also 6—7 Mal so theuer zu stehen kommen. Daher erklärt sich zum Theile, dass gerade die Eisenbahnen bei kurzen Entfernungen verhältnissmässig viel theurer transportiren müssen, als bei grossen Strecken. Das Verhältniss ist bei ihnen erheblich ungünstiger, als bei Kanälen. Ich bin also der Ansicht, dass selbst bei kleinen Strecken die Kanalschifffahrt mit den Eisenbahnen konkurriren könne, und zwar sogar auf ganz kleinen Strecken, im Verkehr von Ort zu Ort, wobei zu erwähnen ist, dass, wenn dieser Verkehr auf Horizontalstrecken stattfindet, ohne Nachtheil selbst kleine Schiffe mit einer Ladungsfähigkeit von nur 50 Ztr. verwandt werden können. Es wäre auch schlimm für die Kanalschifffahrt, wenn es nicht so wäre, denn der *Binnenverkehr* ist auf allen Verkehrsstrassen der hauptsächlichste, ja die *Bedingung ihrer Rentabilität.* Nur 2 Beispiele. Im Durchschnitt der Jahre 1862 und 1863 hat der Binnenverkehr der Köln-Mindener Eisenbahn an Gütern der ermässigten Frachtklassen 57,000,000 Ztr., nämlich 70 pCt. des Gesammtverkehrs solcher Güter betragen, und der Binnenverkehr der Bergisch-Märkischen Eisenbahn 40,000,000 Ztr., d. i. 81 pCt. des Gesammtverkehrs, und befanden sich darunter auf der Köln-Mindener Eisenbahn 40,000,000 und auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn 23,500,000 Ztr. Steinkohlen und Koaks. Jenen Prozentsätzen entsprechen annähernd die Einnahmen. Hiernach ist die Erheblichkeit des Binnenverkehrs gerade auch für einen Kanal evident. Was die übrigen Punkte betrifft, so schliesse ich mich der Ausführung des Herrn Dr. Hübner vollständig an. — Redner schloss hieran eine kurze Entgegnung auf die oben erwähnte Erklärung des Herrn v. Laer.

Dr. *Weigel* aus Kassel: Ich glaube, die Kommission befindet sich sehr im Irrthum, wenn sie in der fünften Resolution das Geheimmittel gefunden zu haben glaubt, um den Schlesischen Schifffahrtsinteressen aufzuhelfen. Der Gegenstand hat für diese Versammlung nicht allgemeines Interesse genug, um ausführlicher zu werden, aber es ist nicht wahr, dass lediglich die Bestimmung im Allgem. Landrecht (II. Th. 15. Tit. § 93) das Zustandekommen der Oderregulirung bisher verhindert hat. Man hat auch daran gedacht, das Geld aus Privatmitteln aufzubringen, aber das Kapital war zu gross und die Rente zu entfernt. Der wirkliche Sachverhalt ist der, dass die Staatsregierung zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei der Besitzergreifung Schlesiens, allerdings aus übrigens sehr löblichen Zwecken, um die Landeskultur zu fördern, den Wasserlauf in der Oder und das Bette derselben korrumpirt hat und der Staat daher gleichsam uns mit dem aquilischen Gesetz haftet. Hat man doch beispielsweise, sei es um Land zu gewinnen oder um das Wasser rascher dem Meere zuzuführen, die natürlichen Krümmungen des Flusses viele Meilen lang abgeschnitten und wenn das neue Bett über Waldboden ging, dann schnitt man wohl die Stämme über der Erde ab, liess aber die Wurzeln stehn. Hier ist also der Anspruch an den allgemeinen Staatssäckel doch einigermaassen gerechtfertigt. Denn wenn die Staatsregierung Jenes hat geschehen lassen, so hat sie auch von Gott und Rechtswegen die Verpflichtung, den Oderschifffahrtsinteressenten das Flussbett wieder in Ordnung zu bringen. Ich stimme also gegen Resolution 5.

Dr. *Lange* aus Duisburg: Bei den Vorberathungen der Kommission ist zwar ein Vertreter der einen der beiden projektirten Rhein-Weserkanallinien zugegen gewesen, ein Vertreter der anderen dagegen nicht. So ist es gekommen, dass es der Kommission schwer gehalten hat, ihre Objektivität zu bewahren und in Folge dessen sehen wir denn auch nur die Günstigkeit der „Terrainverhältnisse" in der ersten Resolution betont. Die Terrainverhältnisse sind aber nur einer der entscheidenden Faktoren bei Kanalanlagen, nicht minder entscheidende Faktoren sind die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Höhe der Gütererzeugung. Ich bitte also, erlösen Sie die Kommission aus ihrer schwierigen Stellung, indem sie den Passus „unter geeigneten Terrainverhältnissen etc." fallen lassen. Der Antrag von Dr. Hübner und mir geht zwar dahin, statt „Terrainverhältnissen" zu setzen „Verkehrsverhältnissen", allein da dies nach der entgegengesetzten Seite präjudiziren könnte, so schlage ich jetzt vor, den streitigen Ausdruck ganz zu streichen.

Dr. *Kompe* aus Breslau: Der Behauptung der dritten Resolution: „Kanalunternehmungen gehören, wie alle Transportunternehmungen, der Privatindustrie," kann ich nicht beipflichten. Es steht dieser Satz wenigstens in Widerspruch mit der Thatsache, dass die wichtigsten Transportunternehmungen, wie die Briefpost und der Telegraphenverkehr, in allen Staaten, selbst in England und Nordamerika, dem Staate angehören. Was die fünfte Resolution anlangt, so hat Herr Dr. Weigel die thatsächlichen Verhältnisse schon auseinandergesetzt und stimme ich seinen Ausführungen in allen Punkten zu. Nur einige Punkte will ich daher noch bei dieser Frage berühren. Herr Wolff hat behauptet, der schlesische Provinziallandtag habe sich schon einmal auf dem Wege befunden, das Recht, welches der vorher erwähnte Paragraph des Landrechts den Oderschifffahrtsinteressenten gebe, faktisch ausser Kraft zu setzen. Es ist dies nicht ganz richtig. Ich bin im Stande, den Wortlaut des betreffenden Landtagsbeschlusses vom 15. November 1860 mitzutheilen und danach hat der Landtag an der Verpflichtung des Staates festgehalten und nur mit Rücksicht darauf, dass der Staat, „der mit den dazu vorhandenen Mitteln nur sehr allmälig in der Erfüllung seiner Verpflichtung vorschreiten könne, die zur Beschleunigung der nothwendigen Stromregulirung erforderlichen grösseren Mittel" nicht zur Hand habe, sich bereit erklärt, diese Mittel „vorschussweise parat zu halten", und zwar sollte dies geschehen durch die Provinzialstände der drei betheiligten Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern. Damals haben auch die Transportinteressenten der Oder daran gedacht, das Wasserwegegeld künftighin aus eigenen Mitteln aufzubringen. Heute aber denken sie nicht mehr hieran, denn der Eisenbahnverkehr Breslau's ist in den letzten 5 Jahren um mehr als 100 Prozent gestiegen. In Folge des ermässigten Tarifs ist nämlich der Eisenbahnverkehr im Stande gewesen, die grossen Sendungen von Getreide, Zink, Eisen, Steinkohlen und Salz, welche Oberschlesien jährlich nach Breslau versendet, dem Oderverkehr fast gänzlich aus der Hand zu winden, so dass der Verkehr der schlesischen Bahnen im Jahre 1862 etwa 90½ Millionen Ztr. und im Jahre 1863 über 97½ Millionen Ztr. Güter betragen hat, worunter im letztgenannten Jahre mehr als 43 Millionen Ztr. Steinkohlen. Solchen Zahlen gegenüber hält man es nicht mehr für möglich, dass das Fahrgeld von etwa 2 Pfennig pro Ztr. und Meile, welches bei einem Anlagekapital von 6½ Millionen Thaler für einen Oderkanal nothwendig werden würde, von der Oderschifffahrt selbst aufgebracht werden resp. dass letztere dabei bestehen könne.

Bansi aus Bielefeld: Ich gehöre zwar auch zur Minderheit der Kommission, gehe aber doch nicht ganz mit Dr. Hübner zusammen. Ich bin mit der ersten Resolution der Kommission fast vollständig, mit der zweiten vollständig einverstanden. Dagegen halte ich für erforderlich, dass die etwas kühle Empfehlung, welche die Kommission den Kanalanlagen hat zu Theil

werden lassen, durch eine energischere für alle die Fälle ersetzt werde, wo wirkliche Landesinteressen durch einen Kanal gefördert werden. Es ist dies, wie ich glaube, gerade jetzt die Aufgabe des Kongresses, wo wir dem Kampfe gegen die übermächtige englische Konkurrenz schon für die allernächste Zeit entgegenzusehen haben. Dies ist der Grund, weshalb ich eine besondere Resolution Ihnen vorgeschlagen habe. Im Uebrigen halte ich es für am besten, wenn wir die Resolutionen 3, 4 und 5 ganz streichen. Es ist allerdings gesunder, wenn die Kanäle durch die Privatindustrie hergestellt werden, es ist aber doch besser, dass sie nöthigenfalls der Staat baut, als dass sie gar nicht gebaut werden. Mein volkswirthschaftliches Gewissen würde sich allerdings sträuben, die Staatshülfe in Anspruch zu nehmen, allein ich verhehle mir nicht, dass ich in die Lage kommen könnte, jenes zu verletzen und diese zu acceptiren, um zum Ziel, zum Kanal, zu gelangen.

v. Eberstein aus Gehofen: Ich verhehle mir zwar nicht, dass ich durch mein Amendement zur zweiten Resolution die Einmischung des Staates durch eine Hinterthür wieder herbeihole, allein die Wichtigkeit der Landeskulturinteressen scheint mir es zu rechtfertigen, wenn ich einen Passus beantrage, der ihre Zurücksetzung den Handelsinteressen gegenüber verhindern würde. Ich bin auf diesen Punkt aufmerksam gemacht worden durch einen speziellen Fall, den ich selbst als Betheiligter mit erlebt habe, und bei dem es sich um eine sehr bedeutende und kostspielige Entwässerungsanlage an der Unstrut handelte. Jedenfalls ist es erforderlich, dass der Wasserspiegel bei Kanalanlagen so gehalten wird, dass nicht ganze Gegenden dadurch versumpft werden.

Dr. *Rentzsch* aus Dresden: In der fünften Resolution ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Flussschifffahrt selbst aufkommen müsse für die Kosten des Wassertransports. Ich bin hiermit einverstanden, allein ich möchte denn doch nicht durch diesen Grundsatz die Staaten ihrer seitherigen Verpflichtungen gänzlich entbinden. Seit 50 Jahren sind die Staaten im Rückstand mit ihren Verpflichtungen, was die Erhaltung der Wasserwege anbelangt, denn es ist wenig oder nichts für die deutsche Flussschifffahrt seitdem geschehen. Dies kann so nicht bleiben, denn die Flüsse, die natürlichen Wasserstrassen, sollen wir über den Kanälen, den künstlichen Wasserstrassen, nicht vergessen. Es ist von der Oder gesprochen worden, aber mit der Elbe verhält es sich nicht viel besser. Es ist vorgekommen, dass Schiffe, welche im August von Magdeburg abgefahren sind, den ganzen Winter über nicht in Dresden ankamen, dass sie vielmehr mitten auf der Elbe liegen bleiben mussten, weil sie sich auf den Sandbänken festgefahren. Die Schuld hiervon liegt aber nicht etwa daran, dass der Fluss überhaupt sich nicht zur Schifffahrt eigne, sondern nur an ein Paar schlechten Stellen, für deren Beseitigung die Regierungen immer nicht die nöthigen Mittel finden konnten. Allerdings die Zölle erheben die Regierungen, aber nicht einmal den Betrag der Zölle verwenden sie auf die Erhaltung des Fahrwassers. Der Staat Hannover hat in den Jahren 1850 bis 1860 kaum 36,000 Thaler jährlich für die Regulirung der Elbe aufgewendet, dagegen 174,000 Thaler aus den Elbzöllen eingenommen. Deshalb habe ich beantragt, die Verpflichtung der Privaten zur Erhaltung des Fahrwassers erst dann eintreten zu lassen, wenn die Staaten ihren langjährigen Versprechungen nachgekommen sind. Nach einer ungefähren Berechnung würde das Kapital, welches zur Herstellung des Elbfahrwassers erforderlich ist, dadurch gedeckt werden, dass vom Zentner eine Abgabe von 2 bis 3 Pfennigen auf der ganzen Länge der Elbe erhoben wird. Diese Belastung kann die Elbschifffahrt recht wohl vertragen; aber ich möchte nicht, dass wir es den Regierungen so geradezu auf den Kopf zusagten, sie hätten keine Verpflichtungen mehr. Die Kanäle haben ja doch auch kein Interesse, wenn die Kanalschiffe in den Flüssen kein Wasser finden. Sorgen

wir also auch für die Flussschifffahrt, denn Schifffahrt und Handel sind Geschwister.

Otto Michaelis (als Referent): Aus denjenigen, welche in der Kommission aus verschiedenen Gründen gegen die Resolution stimmten, ist nach Herrn Hübner's Angabe über Nacht eine Minorität geworden, d. h. eine Partei, welche sich über einen Gegenantrag einigt. Wir haben indess aus dieser Partei so viele einander entgegengesetzte Ansichten und Motive gehört, namentlich in Bezug auf die Stellung des Staats zum Kanalwesen, dass die Partei nur eine Koalitionspartei genannt werden kann (Widerspruch). Herr Hübner vertrat die stilistische Reinheit der Resolution und den guten Ruf des Kongresses. Es scheint mir übrigens, dass er, da man ihn längere Jahre hier nicht gesehen, die rechte Fühlung für den Standpunkt dieses Kongresses verloren hat. Sonst würde er nicht zu so verwunderlichen Auslegungen der Resolution gekommen sein. Er hat Punkt 1, der von der Möglichkeit der Theilung der Arbeit zwischen Kanälen und Eisenbahnen spricht, mit den Augen eines Geschäftsmannes angesehen und Urtheile über die Rentabilität der Kanäle, über die Vorzüge der einen Linie vor der anderen darin gefunden, ebenso in Punkt 3 wohlfeile Rathschläge für den Geschäftsmann, während Ihre Kommission weder an das Eine, noch an das Andere gedacht hat und hat denken können. Eines der jüngsten Mitglieder dieses Kongresses (Herr v. Laer) hat den Standpunkt der Resolutionen richtig bezeichnet: der Kongress ergreift Namens der volkswirthschaftlichen Partei seine Stellung gegenüber den neu aufgetauchten Kanalbestrebungen. Von diesem Standpunkt aus ergiebt sich Punkt für Punkt von selbst. Die Terrainverhältnisse wurden erwähnt, weil die Fähigkeit der Kanäle, grössere Verkehrsmassen zu bewältigen, in Verhältniss zu ihren Anlagekosten gestellt werden musste, und diese vorzugsweise von den Terrainverhältnissen abhängig sind. Der Anwalt der südlichen Linie, welcher diese Phrase als Bevorzugung der nördlichen angreift, hat uns mitgetheilt, dass für die südliche Linie die Verkehrsverhältnisse sprechen, und nun finde ich in dem Hübner'schen Amendement die „Terrainverhältnisse" gestrichen und die „Verkehrsverhältnisse" ohne besonderes Motiv eingefügt. Nach solcher authentischen Interpretation aus der Mitte der Minorität können wir diese stilistische Verbesserung nicht passiren lassen. Allen diesen Bedenken ist auf eine sehr einfache Weise abzuhelfen: erwähnen Sie sowohl die Terrain- als die Verkehrsverhältnisse, oder lassen Sie beide aus der Resolution heraus. Sie können sich auch noch auf eine dritte Art helfen: Lassen Sie alle Motive weg und sprechen Sie bloss den Tenor aus, dass Kanäle wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Transportleistungen die Arbeit für den Verkehr mit den Eisenbahnen zu theilen vermögen. Die Kommission hat kein Interesse dabei, auf der Fassung der vorgeschlagenen Resolution besonders zu bestehen. Zur zweiten Resolution hat Herr von Eberstein den Wunsch ausgesprochen, dass auch die Landeskulturinteressen ausdrücklich betont werden möchten. Die Kommission hat es für selbstverständlich gehalten, dass wohlberechtigte anderweite Interessen durch die Kanalanlagen nicht geschädigt werden dürfen, ohne abgefunden zu werden. Scheint Ihnen dies aber einer besonderen Hervorhebung zu bedürfen, so kann die Kommission nichts dagegen haben, dass der Zusatz des Herrn Antragstellers angenommen wird. Auf die vielfachen Zweifel und Bedenken, welche die dritte Resolution hervorgerufen, will ich nicht noch einmal eingehen. Mir scheint es nur, dass wir als Volkswirthe verpflichtet seien, uns über die Frage, ob Staats- oder Privatindustrie, auszusprechen. Wenn wir uns aber zu Gunsten der letzteren aussprechen, so glaube ich auch, dass wir uns dann weiter auch noch darüber aussprechen müssen, in welcher Form die Privatinteressenten die den Unternehmungsgeist anreizenden Funktionen ausüben können, welche nach der bisherigen schlechten Praxis dem Staate als „Vertreter des Gemeinwohls" in Gestalt der Garantie auferlegt werden.

Wir reden zum Volke und nicht zu den Interessenten und wollen nicht, dass die Behauptung, es gebe keine geeignete Form für die Betheiligung der Interessenten, einen Vorwand für Staatsgarantien abgebe. Die vierte Resolution spricht aus, dass der Staat als Transportinteressent ebenso mitwirken kann wie jeder andere Interessent. Ob der Staat zu den Transportinteressenten gehört und im gegebenen Falle mitwirken will, das hat jedesmal die Gesetzgebung zu entscheiden. Die Möglichkeit der begründeten Bejahung dieser Fragen kann Niemand leugnen. Damit dann aber nicht der Staat als Interessent unter der Hand in den Staat als Vertreter des Gemeinwohls, welcher garantirt oder selbst unternimmt, umgewandelt werde, räumt Punkt 4 ihm für diesen Fall die entsprechende Stellung ein, und dies zu thun, als Abwehr gegen Garantie und Staatsbau, hält die Kommission für verdienstlich. Wenn endlich noch zur fünften Resolution uns entgegen gehalten wird, dass der Staat zur Oderregulirung verpflichtet sei, so ist das durchaus nichts Neues. Der Staat ist schon lange verpflichtet, hat aber seine Verpflichtung nicht erfüllt. Die uninteressirte Thätigkeit des Staates ist lange vergeblich angerufen, sie kommt nicht, und wenn sie kommt, so kommt sie ungenügend. Darum ist es besser, Sie rufen lieber alsbald die Privatindustrie an, die jedem Rufe bereitwillig folgt. Wenn freilich angenommen wird, die Oderschifffahrt könne auf regulirtem oder kanalisirtem Strome bei einem Wegegelde oder einer Kanalabgabe, beides wirthschaftlich bemessen, nicht existiren, dann freilich liegt die Sache anders, denn dann sind für die Schifffahrt auf der Oder überhaupt nicht die geeigneten Verhältnisse vorhanden. Das aber würde wohl zu viel beweisen, jedenfalls mehr, als den Schifffahrtsinteressenten lieb ist.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und die erste Resolution unter Weglassung der Worte: „unter geeigneten Terrainverhältnissen im Verhältniss zum Betrage des Anlagekapitals in demselben Zeitraume" angenommen, die zweite Resolution wird unverändert angenommen, und das dazu gestellte Amendement von Eberstein's abgelehnt, zur dritten Resolution wird das Amendement von Bansi abgelehnt und der erste, zweite und dritte Satz unverändert in getrennter Abstimmung angenommen, wodurch sich der Antrag von Grumbrecht von selbst erledigt, die vierte Resolution wird unverändert angenommen und zur fünften das Amendement von Rentzsch abgelehnt und darauf die Resolution selbst ebenfalls abgelehnt. Nach der hierauf nochmals über die vier ersten Resolutionen im Ganzen vorgenommenen Abstimmung lautet demnach der Beschluss des Kongresses also:

Der Kongress deutscher Volkswirthe erklärt:

1. Der Wassertransport vermag grössere Transportmassen zu bewältigen als der Eisenbahntransport; er erfordert geringere Kosten für die Fortbewegung der Massen und bietet einen ihm eigenthümlichen Vortheil darin, dass leichter, als das Entsprechende bei Eisenbahnen möglich, die Ufer der Wasserstrasse in ihrer ganzen Länge als Lösch- und Ladungsplätze dienen können. Kanäle vermögen daher wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Transportleistungen die Arbeit für den Verkehr mit den Eisenbahnen zu theilen.
2. Kanäle sind also, selbst wenn ihr Wasserverbrauch die Schiffbarkeit bestehender natürlicher Wasserstrassen beeinträchtigt, zuzulassen, sobald ihre Verkehrsbedeutung die der etwa beeinträchtigten natürlichen Wasserstrassen überwiegt.
3. Kanalunternehmungen gehören, wie alle Transportunternehmungen, der Privatindustrie. Zur Herstellung derselben können die Adjazenten und Transportinteressenten, welche einen Vortheil von der wohlfeileren Versendung ihrer Produkte oder der wohlfeileren Herbeischaffung der Güter, welcher sie bedürfen, erwarten, mit den Unternehmern zusammenwirken. Die geeignetste Form dieser Mit-

wirkung besteht in der freiwilligen Zeichnung von Aktien, welche den Unternehmer-Aktien an dem Reinertrage bis zur Höhe eines gewissen Zinsfusses die Priorität einräumen.

4. Auch der Staat kann, soweit er ein direktes Interesse an der Herstellung eines Kanalunternehmens hat, daran mitwirken, jedoch nur als Interessent und mit einem seiner Betheiligung entsprechenden Stimmrecht.

Dritte Sitzung am 24. August.

Es wird zum vierten Gegenstand der Tagesordnung: *Zwangskurs der Banknoten*, übergegangen. Zuvor erhält jedoch das Wort als Berichterstatter über die Entwickelung des deutschen Bankwesens im verflossenen Jahre Banquier *Sonnemann* aus Frankfurt: In der Gesetzgebung über das Bankwesen sind seit dem vorigen Jahre keine Fortschritte gemacht worden. Nicht einmal die auf auf dem vorigen Kongresse angeregte Versammlung deutscher Bankdirektoren hat stattgefunden und es sind noch keine weiteren Schritte zur Verwirklichung dieses Gedankens geschehen. Dagegen sind mehrfache thatsächliche Fortschritte in der Geschäftsführung einzelner Banken zu bemerken, und zwar vor Allem in Oesterreich, wo sich das Depositengeschäft in sehr anerkennenswerther Weise zu entwickeln beginnt. Namentlich hat die Anglo-Austrian-Bank diesem Geschäftszweig eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, während freilich die niederösterreichische Escomptebank, die schon länger nach diesem System gearbeitet hat, dadurch in ihrer Existenz bedroht worden ist, dass der Finanzminister sie zur Zahlung der Einkommensteuer für die Depositen heranziehen will. In Preussen dagegen dauert das Monopol der preussischen Staatsbank ungeschwächt fort, während die Privatbanken, deren Konzessionen in aller Kürze ablaufen werden, sich alles Ernstes die Frage vorlegen, ob sie nicht für den Fall der Fortdauer der seitherigen Beschränkungen besser thun, ihre Thätigkeit ganz einzustellen; denn Thatsache ist es allerdings, dass das in den Privatbanken angelegte Kapital in Folge dieser Beschränkungen sich so niedrig rentirt, dass das Erträgniss in keiner Weise das Risiko ausgleicht, das mit einem Bankgeschäft denn doch immer verbunden ist. Ich bin der Ansicht, die preussischen Privatbanken sollten die von ihnen zu erstrebenden Erleichterungen darauf konzentriren, dass sie vom Staate die Erlaubniss einer unbeschränkten Annahme verzinslicher Depositen fordern, denn dies werden sie wahrscheinlich erreichen. Sollten sie freilich auch nicht einmal insoweit bei den Staatsbehörden Gehör finden, dann thäten sie allerdings besser, wenn sie ihr Geschäft schlössen, denn ein Bankgeschäft, das in 10 Jahren keinen höheren Zins abwirft, als 4—5 Prozent, lohnt nicht der Mühe, es fortzusetzen. In Baden sind die Bemühungen der Regierung wegen der Gründung einer Landesbank in Mannheim erfolglos geblieben. Die badische Regierung war bei diesem Projekt allerdings bei dem Konzessionssystem stehen geblieben, im Uebrigen aber hatte sie in den proponirten Statuten fast allen denjenigen Forderungen Rechnung getragen, die der Kongress im vorigen Jahre aufgestellt hat; namentlich sollte das Depositengeschäft unbeschränkt bleiben und es sollte eine nicht limitirte Notenausgabe unter der Voraussetzung ihrer steten Deckung durch Metall und gute Wechsel stattfinden. Bei dieser Gelegenheit hat es sich aber leider wieder einmal gezeigt, dass die badische Regierung liberaleren Anschauungen huldigt, als sowohl die Kammer wie der Handelsstand überhaupt. Die Opposition gegen das Regierungsprojekt war eine antiliberale, sie forderte Beschränkungen und namentlich haben die badischen Handelskammern gezeigt, dass sie in Bezug auf das Bankwesen nicht auf der Höhe der Zeit stehen. Auch bei den Kammern wurde das Regierungsstatut verschlechtert, indem man

z. B. den Noten ein Vorzugsrecht vor den Depositen einräumen wollte. Hieran freilich ist das Projekt nicht gescheitert, sondern an den Gründern der Bank, die als Aequivalent für ihre Geschäftserfahrung, die sie dem Bankgeschäft zuwendeten, eine vorzugsweise Betheiligung bei der Aktienemission für sich beanspruchten. Man sieht an diesem Verlauf der ganzen wichtigen Angelegenheit wieder einmal recht deutlich, wie weit man mit dem Konzessionssystem kommt. Indessen hat die Lebendigkeit der öffentlichen Diskussion, welche sich an die ganze Frage knüpfte, doch einen grossen Erfolg gehabt. Die öffentliche Meinung ist in hohem Grade über die Grundsätze des Bankwesens aufgeklärt worden und die Landes-Presse und einzelne Handelskammern haben sich schliesslich geradezu gegen das Konzessionssystem ausgesprochen. Die badische Regierung braucht nur noch einige wenige Aenderungen an ihrer ursprünglichen Vorlage zu machen, so entwickelt sich das Gesetz für eine einzelne Bank zu einem allgemeinen Bankgesetz und damit wäre die ganze Angelegenheit in der befriedigendsten und besten Weise entschieden, denn es würden sich dann sehr wahrscheinlich auf der Stelle 2 auch 3 bedeutende Privatbanken bilden. Auch in Frankfurt steht ein neues Bankunternehmen in Aussicht. Ich habe selbst das Statut für die Vereinsbank, die hauptsächlich das Depositengeschäft in's Auge fassen soll, ausgearbeitet und dafür die Betheiligung unserer grössten Bankhäuser erlangt. Das Kapital, mit dem diese Bank gegründet werden soll, wird 5 Millionen Gulden betragen und es ist die beste Aussicht vorhanden, dass das Projekt noch in diesem Jahre in's Leben tritt, sobald dasselbe die Genehmigung der Staatsbehörden gefunden haben wird. Ein weiterer Fortschritt im Bankwesen ist sodann noch darin bemerkbar, dass die Bankstatistik sich in sehr erfreulicher Weise entwickelt hat. Bis auf wenige Ausnahmen veröffentlichen nämlich alle deutsche Banken jetzt ihre Ausweise monatlich Ein viel bedeutenderer Aufschwung steht indess dem Bankwesen von ganz anderer Seite in Aussicht, nämlich von Seiten der auf Selbsthilfe gegründeten Vorschussvereine, welche mehr und mehr zum bankmässigen Betrieb überzugehen beginnen. Wie bedeutend schon jetzt der Umsatz der deutschen Vorschussvereine ist, werden Sie daran bemessen, dass unsere 26 Grossbanken in Deutschland ein Kapital von etwa 70 Millionen Thalern repräsentiren, die Vorschussvereine dagegen bereits mit dem vierten Theil dieses Bankkapitals, nämlich mit 16 bis 17 Millionen arbeiten. Die Vorschussvereine sind denn auch vielfach zum Wechsel anstatt des Schuldscheins übergegangen und haben dadurch zur Mobilisirung des Kapitals wesentlich beigetragen. Auch haben sie das Check- und Kontokorrentsystem mehr und mehr bei sich eingeführt. Allerdings erfordert diese Art der Geschäftsführung bei den Vorschussvereinen grosse Vorsicht, da sie nicht auf längere Zeit Kredit geben dürfen, als sie denselben selbst erhalten. Indessen werden doch auch die gemachten Erfahrungen in Folge der musterhaften Organisation der Vorschussvereine sehr rasch gesammelt und allgemein zugänglich gemacht. Wir in Frankfurt haben uns überzeugt, dass es sich unter allen Umständen empfiehlt, die Hälfte der in Kontokorrent deponirten Gelder immer flüssig zu erhalten, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Ein weiterer Fortschritt macht sich bei den Vorschussvereinen darin bemerklich, dass sie eine gegenseitige direkte Geschäftsverbindung unter sich anknüpfen und wenn erst 4—500 Vorschussvereine unter sich im Kontokorrent stehen und sich gegenseitig den Inkasso unentgeltlich besorgen, dann glaube ich, dass es den Privatbanquiers kaum noch möglich sein wird, mit den Vorschussvereinen zu konkurriren. Darauf wird denn aber auch mit aller Energie hingearbeitet. Hoffentlich steht auch die gesetzliche Regelung der rechtlichen Stellung der Vorschussvereine in naher Aussicht und ist dies erst erreicht, so glaube ich, dass die Vorschussvereine in Verbindung mit den Depositenbanken recht bald im Stande sein werden, eine richtige Gestaltung des deutschen Bankwesens herbeizuführen. Das ist alles, was ich Ihnen von

Fortschritten in Bezug auf das Bankwesen mittheilen kann. Wenn nicht allzuviel erreicht worden ist, so dürfen Sie nicht übersehen, dass wir in Folge der Ereignisse in Schleswig-Holstein ein Kriegsjahr gehabt. Jedenfalls aber werden Sie mit mir die Ueberzeugung theilen, dass wir nichts Ueberflüssiges gethan, wenn wir im vorigen Jahre die Bankfrage in den Bereich unserer Berathungen gezogen haben. (Lebhafter Beifall.)

Dr. *Klauhold* aus Hamburg: Ich will mir erlauben, bei dieser Gelegenheit auf eine spezielle Angelegenheit hier aufmerksam zu machen. Es ist augenblicklich in Schleswig-Holstein eine Bank in der Gründung begriffen. Diese Angelegenheit hat insofern ein prinzipielles Interesse, als Schleswig-Holstein ein Land ist, in welchem seither die Bankfreiheit gesetzlich bestand, während jetzt eigensüchtige Bestrebungen im Gange sind, für die zu gründende Bank ein Monopol zu gewinnen. Ich glaubte, diese Thatsache hier öffentlich bekannt machen zu sollen, damit für Schleswig-Holstein die Bankfreiheit erhalten bleibt und sich nicht dort das von uns bekämpfte Monopolsystem auch noch einbürgert.

Es wird nun in die Diskussion über den eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung eingetreten. Die hierfür von der bestellten Kommission vorgeschlagenen Resolutionen lauten:

Der Kongress deutscher Volkswirthe wolle erklären:

1. Ein Gesetzeszwang, *einlösbare* Banknoten anstatt des klingenden Geldes zu nehmen, schwächt die natürliche Schutzwehr gegen übermässige Notenausgabe.
2. *Uneinlösbare* Staats- oder Banknoten, in Uebermaass herausgegeben, erleiden nothwendig, trotz aller Staatsverordnungen, dem Metallgelde gegenüber, eine im Agio sich kundgebende Entwerthung.
3. Ein staatlicher Zwang, solche Noten zum Parikurs, den sie faktisch nicht haben, in Zahlung zu nehmen, bringt in den Wirthschaftsverkehr die schädlichste Unsicherheit, — er stört die wirthschaftliche Normirung der Preisverhältnisse und die davon abhängige Vertheilung der Produktionskraft, und vermehrt die Ungleichheit, womit eine Geldentwerthung auf die verschiedenen Erwerbsklassen und am meisten auf die Arbeiter drückt. — Für alle aus früheren Verträgen Berechtigten bildet dieser sogenannte Zwangskurs eine gewaltsame Rechtsverkürzung.
4. Wenn entwerthete Staats- oder Banknoten im Umlaufe sind, ist eine Aufhebung des Zwangskurses, ein freier Umlauf derselben nach dem Tageskurse, der direkteste Schritt zur möglichsten Milderung der von solchen Noten untrennbaren Uebel und zur Wiederherstellung eines wirthschaftlichen Geldwesens.

Berichterstatter der Kommission ist *Prince-Smith* aus Berlin. Der Vortrag desselben findet sich oben S. 109 vollständig abgedruckt.

Professor Dr. *Wagner* aus Hamburg: Ich bin in mehreren Punkten mit der Kommission nicht einverstanden und formulire meine abweichenden Ansichten in folgende Anträge:

„1. Die zweite Resolution in folgender Fassung anzunehmen:
   Uneinlösbares Papiergeld, sowohl Staatspapiergeld wie Noten einer Bank, welcher gesetzlich die Einstellung ihrer Baarzahlungen gestattet worden ist, erleiden, im Uebermaass herausgegeben, nothwendig, trotz aller Staatsverordnungen, dem Metallgelde gegenüber eine im Agio sich kundgebende Entwerthung.

2. Die vierte Resolution in folgender Fassung anzunehmen:
   Wenn entwerthetes uneinlösbares Papiergeld im Umlauf ist, so liegt es im höchsten Interesse der Volkswirthschaft und des Staatskredits, dass mit allen Mitteln auf eine möglichst baldige Wiederaufnahme der Baarzahlungen hingearbeitet und nachdem das Papiergeld wieder einlösbar geworden ist, der Zwangskurs aufgehoben wird.

3. In einer fünften Resolution zu erklären:
   Die erfolgreichste Maassregel zur Verhütung der Volks- und Staatswirthschaft ruinirenden Ausgabe uneinlösbaren, mit dem Zwangskurs versehenen Papiergeldes besteht darin, dass rechtzeitig Einrichtungen getroffen werden, welche es dem Staate möglich machen, im Fall der Noth rasch genug die Verfügung über die erforderlichen bedeutenden Geldmittel auf andere Weise als durch Papiergeldausgabe zu erhalten."

Meinen Antrag zur zweiten Resolution rechtfertige ich kurz damit, dass es mir als sehr wesentlich erscheint, den Unterschied zwischen uneinlösbarem Staatspapiergeld und uneinlösbaren Banknoten klar zu stellen; die verheerenden Folgen des vom Staate ausgegebenen Zwangspapiergeldes sind viel grösser, wie die Folgen einer Ueberemission uneinlösbarer Banknoten. Bei der vierten Resolution geht meine Ansicht dahin, dass es nicht richtig ist, wenn man ein Uebel, welches gerade in der Uneinlösbarkeit der Noten besteht, dadurch beseitigen will, dass man den Zwangskurs dieser Noten beseitigt, man kann vielmehr dies Letztere erst dann thun, wenn die Baarzahlungen wieder aufgenommen worden sind. Den theoretischen Ausführungen des Herrn Berichterstatters stimme ich zwar in allen wesentlichen Punkten bei, allein er schildert uns die Dinge nur, wie sie schliesslich geworden sind, nicht aber, wie sie allmälig werden. In der Praxis trägt sich die Entwerthung der Noten aus der Steigerung der Waarenpreise weit langsamer zu, als wir nach dem Herrn Berichterstatter anzunehmen geneigt sind. Auf die Steigerung der Waarenpreise haben u. A. z. B. die Verhältnisse des Handels jedes einzelnen Landes einen grossen Einfluss. In England z. B. würden sich die Folgen des Zwangskurses weit stärker zeigen, als sie sich in Oesterreich gezeigt haben, weil England einen sehr bedeutenden Handel in's Ausland hat, Oesterreich dagegen nicht. Dies langsamere Preissteigen ist ein sehr bedeutendes Moment für den Staat, wenn derselbe augenblicklich grosser Geldmittel bedarf. Zur Zeit der Schlacht bei Solferino war in Oesterreich das Agio auf etwa 50 Prozent gestiegen, die Waarenpreise dagegen waren nur sehr wenig gegen die Zeit vor dem Kriege höher und nur in den Artikeln, welche in grossen Massen in's Ausland gingen, wie Wolle, war die Preissteigerung bedeutender. Der Staat müsste sonst auch stets weit grössere Massen von Papiergeld ausgeben, wenn die Preise der Waaren unmittelbar in demselben Verhältniss der Mehrausgabe von Papiergeld und des Silberagio's steigen würden. In den Südstaaten von Nordamerika soll allerdings die Preissteigerung der Waaren weit rascher sich gezeigt haben, dort hat sich aber auch in Folge dieser stärkeren Entwerthung des Zwangspapiergeldes der Staat zu Ausgabe von immer grösseren Mengen gezwungen gesehen. Man könnte mir nun einwenden, dass hiernach der Zwangskurs sich überhaupt rechtfertige und dies ist auch wirklich meine Meinung, *wenn* die Ausgabe von uneinlösbarem Papiergelde für den Staat das einzige ihm zu Gebote stehende Mittel ist, seine finanziellen Bedürfnisse zu decken. Wer A gesagt hat, muss auch B sagen; hat also der Staat zu finanziellen Zwecken in Kriegsnoth Massen von Papiergeld ausgegeben, welches er nicht einzulösen vermag, dann mag er auch den Zwangskurs desselben verfügen. Denn das Uebel liegt hier nicht im Zwangskurs, sondern in der Uneinlösbarkeit des Papiergeldes. Liegen also die Dinge wirklich so, dann kann man auch dadurch keine Heilung des Uebels herbeiführen, dass man den Zwangskurs aufhebt. Die Folge hiervon wird vielmehr nur die sein, dass nunmehr alle Waarenpreise genau ebenso schwanken, wie vorher das Agio und dass die Kaufleute mit derselben Aengstlichkeit über den Waarenkurs wachen müssen, wie bis dahin nur die Börsensensale über den Geldkurs. Dies aber wäre ein grosser Uebelstand, wie Sie beispielsweise daraus ersehen können, dass in Oesterreich die Geschäftsleute selten Kontrakte abschliessen,

in welchen sie sich Zahlung in Silber versprechen lassen, obwohl sie dies seit 1856 gesetzlich könnten. Warum aber thun dies die österreichischen Geschäftsleute nicht? Weil sie das Papiergeld in *kleineren* Zeiträumen offenbar für ein viel stabileres Zahlungsmittel wie das Silber halten und sie eines stabilen Zahlungsmittels bedürfen. Sind Sie übrigens mit meinem Antrage nicht einverstanden, meine Herren, dann bitte ich Sie, die Resolution 4 ganz abzulehnen. Mit dieser Frage beschäftigen sich Hunderte von Sachverständigen in Oesterreich seit 16 Jahren; ich halte es für gewagt, wenn der Kongress in einer so schwierigen Frage seine Autorität dadurch auf's Spiel setzt, dass er eine bestimmte Lösung dieser brennenden Frage für die allein richtige erklärt. Zu der von mir beantragten Resolution 5 hat mich die Erwägung bestimmt, dass der Kongress doch wohl auch einen Weg zeigen sollte, wie die Papiergeldausgabe von den Staaten vermieden werden könnte. Früher halfen sich die Staaten in Zeiten der Noth damit, dass sie die Münzen verschlechterten, jetzt helfen sie sich mit Papiergeld. Der Grund liegt darin, dass sich die Staaten in ruhigen Zeiten nicht darum kümmern, wie sie in den kommenden Zeiten der Noth auf einmal *rasch* die ungeheuren Geldmittel, welche z. B. im Kriege erforderlich werden, beschaffen können. Wenn wir die Kriege von 1813 bis 1815 noch einmal jetzt durchmachen müssten, die deutschen Staaten würden alle noch einmal Papiergeld ausgeben, wie sehr auch wir Alle und unsere Regierungen ebenfalls von den Nachtheilen des Papiergeldes überzeugt sind, weil uns andere Mittel fehlen. Der italienische Krieg kostete Oesterreich in den 70 Tagen, die er etwa dauerte, 200 Millionen und Preussen würde im Fall eines grossen Krieges auch Hunderte von Millionen aufbringen müssen. Wie aber sollen diese enormen Summen von den Staaten anders als durch Papiergeldausgabe beschafft werden, wenn sie nicht in Friedenszeiten Vorkehrungen treffen, um auf anderem Wege diese Summe aufzubringen? Zu diesen Vorkehrungen rechne ich vor Allem ein so geordnetes Steuersystem, dass auf dem Wege der regulären Steuererhebung alsbald solche grosse Summen flüssig gemacht werden können. Geschieht dies nicht, so werden die Staaten in Kriegszeiten doch immer wieder zum Papiergeld greifen, was auch dagegen zu sagen ist (Beifall.)

Finanzrath *Hopf* aus Gotha: Für den wirthschaftlichen Verkehr ist ein Werthmesser erforderlich, der vor allem keinen Schwankungen unterworfen sein darf, und deshalb haben die Völker als Basis ihrer Werthmesser schon seit langer Zeit eine gewisse Quantität edlen Metalls angenommen. Wenn daneben auch noch Papiergeld in Umlauf gesetzt wird, so schadet das nichts, sofern dasselbe nur stets einlösbar ist. Ist dies aber nicht der Fall, und sinkt dadurch das Papiergeld im Kurs, so bekommt der Forderungsberechtigte nicht, was er zu fordern ein Recht hat und das ist ein Verstoss gegen die Grundelemente der gesellschaftlichen Ordnung. Diesen rein sittlichen Gesichtspunkt halte ich nicht für den am wenigsten wichtigen bei dieser Frage und ich bitte Sie, denselben wohl in's Auge zu fassen. Man spricht freilich von der Noth der Staaten; ich bin aber der Ansicht, auch die ärgste Noth darf die Staaten nicht dazu bewegen, gegen die ersten Grundlagen des Rechtes zu verstossen. Man hat ferner gesagt, die Preise der Waaren schwankten nicht so stark, wie der Kurs des Papiergeldes, und dies beweise, dass sich die Leute im Allgemeinen in diese Rechtsverletzung stillschweigend fügten. Das mag für das Inland richtig sein, es leidet aber keine Anwendung auf die Zahlungen in's Ausland. Es ist von jeher als eine schnöde Rechtsverletzung gebrandmarkt worden, wenn die Machthaber im Staate ihr Münzrecht missbraucht haben. Allein die früheren Münzverschlechterungen sind an wirthschaftlicher Schädlichkeit gar nicht zu vergleichen mit dem uneinlösbaren Papiergelde. Damals bekam man doch wenigstens immer noch in dem Silber- oder Goldstück einen gewissen reellen Werth, was aber ist der Papierstreifen werth, den mir heute der Staat aufnöthigt. Um die früheren

Münzverschlechterungen zu verhüten, sind die deutschen Staaten im Jahre 1838 zusammen getreten und die Bestimmungen dieser ersten deutschen Münzkonvention sind auch gehalten worden. Als aber im Jahre 1857 der zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Vertrag bestimmte, dass bis zum 1. Januar 1859 das Papiergeld in allen kontrahirenden Staaten einlösbar sein müsse, da hat Oesterreich diesen Vertrag nicht gehalten. Allerdings der 1. Januar 1859 war ein ominöser Tag für Oesterreich, es wurde in Krieg mit Frankreich und Sardinien verwickelt. Allein wie lange herrscht wieder Friede und doch hat Oesterreich sein Wort noch nicht erfüllt! Ich muss gestehen, dass ich die Langmuth des deutschen Volkes, auch was diesen Punkt anbetrifft, bewundere. Von einem jeden Privaten erwartet man, dass er seinen Vertrag halte, um wieviel eher also sollten wir dies von den Staaten erwarten, die vor Allem eine Ehre darin setzen sollten, einmal geschlossene Verträge auch zu erfüllen. Dies ist ein zweites sittliches Moment bei dieser Frage, denn wenn die mächtigen Paciszenten ihr Wort nicht halten, so kann der Rückschlag auf die nicht mächtigen Paciszenten schliesslich nicht ausbleiben und deshalb empfehle ich Ihnen namentlich die dritte Resolution, die sich mit aller Entschiedenheit gegen den Missbrauch der Papiergeldwirthschaft ausspricht, zur Annahme. (Beifall.)

Otto Michaelis: In dem Münzvertrag vom Jahre 1857 ist die Bestimmung enthalten, dass Papiergeld mit Zwangskurs zulässig sei, wenn es einlösbar ist, und auch die neue österreichische Bankakte nimmt den Zwangskurs der Noten unter der Voraussetzung ihrer Einlösbarkeit in Aussicht. Diese Bestimmungen hat Ihre Kommission für schädlich gehalten und sie hat daher mit Recht in der ersten Resolution sich gegen den Zwangskurs einlösbaren Papiergeldes ausgesprochen. Es ist dies eine Ergänzung unserer vorjährigen Beschlüsse. Die Möglichkeit alles Umlaufs von papiernen Zahlungsmitteln hängt von der Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit ab, dass derjenige, welcher das Papiergeld in Zahlung nimmt, Jemand findet, dem er dieses Papiergeld wieder in Zahlung geben kann. Gezwungen, das Papiergeld in Zahlung zu nehmen, ist nur der Emittent, der Staat oder die Bank. Die Umlaufsfähigkeit hängt also davon ab, dass Viele sich finden, die an denjenigen Zahlungen zu leisten haben, welcher das papierne Zahlungsmittel emittirt hat. Schon auf dem vorjährigen Kongresse sprachen wir uns darüber aus, wie die natürliche Ausdehnung des Notenumlaufs einer Bank abhängig ist von dem Umfange der an die Bank täglich zu leistenden Zahlungen. Wenn nun das Gesetz durch den Zwangskurs einem Jeden die Pflicht auferlegt, die Noten einer Bank in Zahlung zu nehmen, eine Pflicht, die von Natur nur die Bank allein hat, so wird dadurch den natürlichen Grundlagen der Umlaufsfähigkeit der Noten eine künstliche Erweiterung gegeben, die von der Natur geknüpfte Verbindung zwischen der Umlaufsfähigkeit der Noten und dem Umfange der bei der Bank täglich fälligen Zahlungen ist gelöst, dem Notenumlauf ist seine natürliche Schranke genommen, es sammeln sich in Zeiten guten Kredits im Verkehr die durch den Zwangskurs künstlich im Umlauf erhaltenen Noten, um in Zeiten des Misskredits unvorhergesehen in Masse bei der Bank Einlösung zu fordern: kurz, weil er die den Umfang des Notenumlaufs beherrschenden Naturgesetze ausser Wirkung setzt, so führt der Zwangskurs einlösbarer Noten zur Uneinlösbarkeit der mit Zwangskurs ausgestatteten Noten, und gegen solche Folgen giebt das Konzessionswesen und die Beschränkungsweisheit der Regierungen keinen Schutz. Ein zweiter Grund gegen den Zwangskurs einlösbarer Noten ist der, dass das Gesetz doch nicht den Noten aller Banken Zwangskurs beilegen kann, dass folglich immer für einzelne Banken Privilegien geschaffen werden müssen. Privilegien müssen aber stets vermieden werden. Ein weiterer Punkt, der hier Erwähnung verdient, ist der Zusammenhang, in welchem unsere Silberwährung mit der Menge des bei uns umlaufenden Papiergeldes steht. Die

Silberwährung erschwert es nämlich, die Summe in Metall bei sich zu führen, welcher man zu seinen täglichen Ausgaben bedarf. Die Goldwährung wäre in dieser Rücksicht bequemer. So lange wir sie nicht haben, müssen wir für den täglichen Verkehr ein anderes bequemes Zahlungsmittel haben und greifen zum Papiergeld. Die Silberwährung schafft bei jetzigen Preisen künstliches Papiergeldbedürfniss. Eine wirklich freie Bankgesetzgebung werden wir daher wohl nicht eher bekommen, als bis wir die Goldwährung bei uns eingeführt haben. Was die vierte Resolution anbetrifft, so bin ich mit dem Antrage des Herrn Wagner zwar nicht einverstanden, mit dem Antrage der Kommission aber auch nicht, wenigstens nicht ganz. Bei der Zurückführung eines Staates aus der Papiergeldwirthschaft in regelmässige Münzverhältnisse ist es eine Hauptbedingung, dass der Verkehr selbst die nöthigen Edelmetalle wieder erlange, ehe die Bank, deren entwerthete Noten den Verkehr füllen, ihre Baarzahlungen wieder aufnimmt. Der Zwangskurs giebt den Noten innerhalb der Landesgrenzen künstlich die Eigenschaft der Allgemeingültigkeit, welche von Natur nur die ausgemünzten Edelmetalle haben, er macht durch diese den Noten künstlich beigelegte Brauchbarkeit als Zahlungsmittel die Edelmetalle entbehrlich und dadurch, weil sie schwerer zu beschaffen sind, als Noten, für den inländischen Verkehr unbrauchbar. Im Auslande dagegen sind dieselben brauchbar und unterliegen nicht dem Versuche künstlichen Preisdrucks, der ebenfalls im Zwangskurse der Noten liegt. Der Zwangskurs muss also die Edelmetalle fort und fort zum Lande hinaustreiben, weil sie, abgesehen von ihrer Verwendung als gewerblichen Materiales, zu nichts brauchbar sind, als um mittelst derselben vom Auslande zu kaufen. So lange der Zwangskurs für einen den inländischen Verkehr erfüllenden Notenumlauf besteht, kann also im Inlande neben dem Notenumlauf ein Edelmetallumlauf nicht aufkommen. An der vierten Resolution ist demnach so viel richtig, dass der Wiederherstellung eines wirthschaftlichen Geldwesens die Aufhebung des Zwangskurses vorausgehen muss. Ich halte es dagegen nicht für die Aufgabe des Kongresses, sich über die Modalität der Ausführung dieses an sich richtigen Gesichtspunktes in so positiver Weise auszusprechen, wie es in der Resolution geschehen, ich halte es nicht für möglich, irgend welchen Ausspruch dieser Art hier in erschöpfender Debatte zu begründen und deshalb würde ich dagegen stimmen. Mit der von Herrn Wagner vorgeschlagenen fünften Resolution bin ich ebenfalls nicht einverstanden. Herr Wagner hat uns als Beispiel, wie sich die Staaten in Zeiten der Noth grosse Geldmittel parat halten können, eine Vermögenssteuer angeführt. Ich bin aber der Ansicht, wenn der Kongress bestimmte Einrichtungen für die Erreichung des genannten Zieles verlangt, so müssen dieselben auch in der Resolution Aufnahme finden. Ich bin nun aber der Ansicht: die Staatsmittel für den Fall der Noth schaffen sich leicht, wenn sie da sind, und sie sind da, wenn ein Volk reich ist. Nicht eine Vermögens*steuer* thut Noth, sondern *Vermögen*. Das Vermögen aber zu schaffen, das ist Sache des arbeitenden Volks, und die volkswirthschaftliche Wissenschaft leistet dazu auch ihr Theil, indem sie die Arbeit des Volkes befreien lehrt, damit sie mehr Vermögen schaffe. Das geschaffene Vermögen muss aber auch gesammelt werden, und damit es gesammelt werde, hüten Sie Sich ja, es dem Kriegsgotte leicht zugänglich zu machen. Gegen den Zwangskurs sichert uns nur die Ueberzeugung des Volkes. Darum empfehle ich Ihnen einen energischen Protest gegen den Zwangskurs der Banknoten, wie ihn die Kommission vorschlägt, nicht aber den Antrag des Herrn Wagner.

Finanzrath *Hopf:* Die Auseinandersetzungen des Herrn Wagner haben mich überzeugt, dass die vierte Resolution, so wie sie gefasst ist, sich nicht empfiehlt, weil grosse wirthschaftliche Störungen bei einer sofortigen Aufhebung des Zwangskurses eintreten würden. Jedenfalls aber sollte die Sache nicht unerwähnt bleiben und deshalb werde ich für das Amendement

des Herrn Wagner stimmen. Dagegen bin ich nicht mit der fünften Resolution einverstanden, welche Herr Wagner beantragt hat. Wenn ein Krieg populär ist, und wenn er ein Vertheidigungskrieg ist, so finden sich auch die Mittel dafür im Volke, z. B. in Form einer Nationalanleihe. Keines Falls empfiehlt sich Papiergeld mit Zwangskurs.

Dr. *Klauhold:* Die fünfte, von Herrn Wagner neu beantragte Resolution würde jedenfalls der Wissenschaft eine Direktion in einer Richtung geben, mit der sich dieselbe noch nicht beschäftigt hat. Eben deshalb empfiehlt sich dieser Antrag für den Kongress. Selbst die Staaten mit guter Finanzwirthschaft, wie Preussen, haben es bis jetzt vernachlässigt, für den Fall eines grossen Krieges sich die Mittel parat zu halten. Ich glaube wenigstens, dass Preussen im Falle eines grossen Krieges ebenfalls gezwungen sein würde, zum Zwangskurs seines Papiergeldes zu greifen.

Dr. *Wolff:* Die Behauptung des Herrn Vorredners, dass ein Staat im Falle eines Krieges zum Zwangskurs für sein Papiergeld greifen müsse, erscheint mir viel zu bedenklich, als dass sie hier ohne Widerspruch bleiben dürfte. Ich will nicht bestreiten, dass es in den meisten Fällen zum Zwangskurs kommen wird, wohl aber bestreite ich, dass es dazu kommen muss. Eine innere Nothwendigkeit vermag ich wenigstens dafür nicht anzuerkennen. Gegen die von Herrn Wagner vorgeschlagene fünfte Resolution habe ich vor Allem einzuwenden, dass wir dadurch nur den Staaten die Mittel an die Hand geben würden, desto leichter Krieg führen zu können, dass wir damit aber durchaus keine Garantie schaffen, dass nicht, wenn die so beschafften Mittel erschöpft sind, nun doch noch zu der verpönten Auskunft des Zwangskurses gegriffen werden würde. Das einzige sichere Vorkehrungsmittel gegen den Zwangskurs, ist, wie ich glaube, das vom Herrn Berichterstatter schon erwähnte: die *Aufklärung.* An der hinlänglichen Aufklärung über die Folgen des Zwangskurses fehlt es uns noch in hohem Grade. Selbst unser Handelsstand ist zwar in der Theorie gegen den Zwangskurs, in der Praxis aber würde er sich im Fall der Noth, wie ich glaube, mit allen Mitteln zur künstlichen Aufrechthaltung eines billigen Kredits einverstanden erklären, welche schliesslich zum Zwangskurs führen müssen. Sie wenden mir vielleicht ein, wenn das Unglück einmal hereingebrochen sei, so helfe schliesslich alle Aufklärung nichts. Ich nehme aber an, dass die wirkliche Aufklärung erst dann vorhanden, wenn die Ueberzeugung von den verheerenden und entsittlichenden Wirkungen des Zwangskurses eine so tiefgehende geworden, dass wir lieber den Staat untergehen sehen, als dulden, dass er zum Zwangskurs greift (Unterbrechung). Sie unterbrechen mich, meine Herren, in Folge einer Aufwallung ihres patriotischen Gefühls, aber Ihre patriotische Entrüstung ist keine Widerlegung. Ich wenigstens beharre dabei, so lange die Ueberzeugung von der absoluten Verwerflichkeit des Zwangskurses nicht so tief bei uns wurzelt, helfen alle Vorkehrungen dagegen nichts.

Professor *Wagner:* Was diesen letzterwähnten Punkt anlangt, so will ich dem Herrn Vorredner nur die Eine Frage vorlegen: Würde er, wenn er wie zur Zeit der Freiheitskriege die Wahl hätte zwischen der französischen Herrschaft und dem Zwangspiergelde, sich für die erstere entscheiden? Herr Michaelis sodann hat das beste Mittel zur Verhütung des Zwangskurses in dem Reichthum der Nationen gefunden. Zugegeben, allein bis eine Nation so reich wird, dass sie stets die Mittel zur Führung eines Krieges bereit hat, kann sie wie oft in die Lage gekommen sein, Kriege führen zu müssen, ehe sie dies Ziel erreicht hat. Das heisst also in Wahrheit dem Staate Steine statt Brodes bieten.

Sonnemann aus Frankfurt: Ich bin der Ansicht, entweder lassen Sie uns die vierte Resolution so, wie sie vorgeschlagen ist, annehmen oder lassen Sie uns über diesen Punkt gar nichts sagen. Jedenfalls erkläre ich mich gegen die Verbesserung des Herrn Wagner. Herr Wagner hat uns das Beispiel Oesterreichs vorgehalten. Allein auch wenn der italienische

Krieg nicht dazwischen gekommen, wäre in Oesterreich 1859 die Einlösung der Banknoten ohne die Aufhebung des Zwangskurses derselben nicht durchgeführt worden, denn wie das alte wahre Wort aus der Zeit der französischen Asignatenwirthschaft lautet: „der Zettel ist der ärgste Feind des Geldes." So lange die Banknote noch genommen werden muss, so lange stellt sich das Geld im Verkehr nicht ein. Allerdings wird die Aufhebung des Zwangskurses Erschütterungen im Verkehr zur Folge haben, allein diese Störungen werden rasch vorüber gehen. Ich erinnere Sie an das Beispiel der Türkei, die sich auch durch die Aufhebung des Zwangskurses aus ihren Papiergeldnöthen heraus gerissen hat. Gerade das Beispiel Oesterreichs beweist, dass der Weg der Aufrechterhaltung des Zwangskurses der schlechteste und der theuerste ist, den eine Regierung einschlagen kann. Warum hat denn Frankreich, warum hat denn das viel weniger reiche Sardinien im Jahre 1859 *nicht* nöthig gehabt, zum Zwangskurs zu greifen? Oesterreich hat nun abermals den Versuch unternommen, ohne vorherige Aufhebung des Zwangskurses nach und nach die Metallvaluta wiederherzustellen. Es *kann* möglicherweise, wenn günstige Umstände zusammenwirken, zu diesem Ziele gelangen, aber ob es dahin gelanden *wird*, erscheint mir wenigstens sehr fraglich. Ich erkläre mich aber auch gegen die fünfte Resolution, welche uns Herr Wagner noch vorgeschlagen hat, denn es ist nicht unsere Aufgabe, den Regierungen die Mittel und Wege zu zeigen, wie sie am besten die Gelder zum Kriegführen erhalten können. Wie die heutigen Regierungen wenigstens sind, wäre dies ein sehr bedenkliches Beginnen. Den Antrag des Herrn Wagner annehmen, heisst den Regierungen die Schlüssel zu den Kassen der Bürger in die Hand geben!

Prince-Smith: Als Berichterstatter sehe ich mich zu der Erklärung veranlasst, dass die Abneigung der Kommission gegen den Zwangskurs in durchaus keinem Zusammenhang mit der Frage stehen soll, wie wir uns im Falle einer feindlichen Invasion zu verhalten haben. Allerdings ist der Zwangskurs das grösste volkswirthschaftliche Uebel, aber für einen freien Mann giebt es noch grössere Uebel als die volkswirthschaftlichen. Wenn wir auf unserem Antrage beharren, so geschieht es, weil wir den von Herrn Wagner empfohlenen Weg nicht für den richtigen halten. Es ist eben nicht wahr, dass die Regierungen bei einem Kriege vor Allem Geld brauchen. Sie brauchen vielmehr vor Allem Proviant, Munition, Kleider für ihre Soldaten. Ein elender Papierzettel kann nicht das einzige Mittel sein, den Kriegsbedarf in die Hände der Regierung überzuführen, und wenn es sich darum handelte, eintretenden Falles die Wege anzugeben, wie die Regierungen ohne Zwangskurs Krieg führen können, es würden sich dieser Wege gar viele angeben lassen.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und es werden die erste und dritte Resolution nach den Anträgen der Kommission, die zweite Resolution mit dem Amendement von Wagner angenommen. Das zur vierten Resolution von Wagner gestellte Amendement wird verworfen, ebenso die Resolution 4. selbst und die fünfte Resolution von Wagner wird ebenfalls verworfen. Die Beschlüsse des Kongresses über die Frage wegen des Zwangskurses der Banknoten lauten also:

Der Kongress deutscher Volkswirthe erklärt:

1. Ein Gesetzeszwang, *einlösbare* Banknoten anstatt des klingenden Geldes zu nehmen, schwächt die natürliche Schutzwehr gegen übermässige Notenausgabe.
2. *Uneinlösbares* Papiergeld, sowohl Staatspapiergeld wie Noten einer Bank, welcher gesetzlich die Einstellung ihrer Baarzahlungen gestattet worden ist, erleiden, im Uebermaass herausgegeben, nothwendig, trotz aller Staatsverordnungen, dem Metallgelde gegenüber, eine im Agio sich kundgebende Entwerthung.
3. Ein staatlicher Zwang, solche Noten zum Parikurs, den sie faktisch nicht haben, in Zahlung zu nehmen, bringt in den Wirthschaftsver-

kehr die schädlichste Unsicherheit, — er stört die wirthschaftliche Normirung der Preisverhältnisse und die davon abhängige Vertheilung der Produktionskraft, und vermehrt die Ungleichheit, womit eine Geldentwerthung auf die verschiedenen Erwerbsklassen und am meisten auf die Arbeiter drückt. — Für alle aus früheren Verträgen Berechtigten bildet dieser sogenannte Zwangskurs eine gewaltsame Rechtsverkürzung.

Es wird zum fünften Gegenstand der Tagesordung übergegangen: *die Eisenbahn von Paris nach Hamburg.* Der hierzu von der bestellten Kommission gestellte Antrag lautet:

„Mit Bezugnahme auf das Verhalten der hannoverschen Regierung gegenüber dem Unternehmen der sogenannten Paris-Hamburger Bahn erklärt der Kongress in Uebereinstimmung mit einem in Stuttgart bei ähnlichem Anlass gefassten Beschluss wie folgt:

„1. das freiwillige Erbieten von Privaten, welche keine Staatsunterstützung verlangen, zum Bau einer Eisenbahn, liefert den unwiderleglichen Beweis, dass ein dringendes wirthschaftliches Bedürfniss für eine solche Bahn vorhanden ist;

2. Es ist in keiner Weise zu billigen, wenn ein derartiges Unternehmen im Interesse des Monopols der Staatsbahnen von Staatswegen behindert wird."

Dr. *Emminghaus* aus Bremen als Berichterstatter: Mit dem Projekt einer direkten Eisenbahn von Hamburg über Bremen nach Paris liegt es gerade so wie mit der Zweigbahn, welche die kleine würtembergische Stadt Kirchheim u. Teck im Jahre 1861 bauen wollte: damals wollte die würtembergische Regierung der Privatgesellschaft für die Kirchheimer Bahn die Erlaubniss nicht geben, weil sie von der auschliesslichen Zulässigkeit der Staatsbahnen ausging, und heute will die hannoversche Regierung der anonymen Privatgesellschaft für die Paris-Hamburger die Erlaubniss nicht geben, weil sie den Bau dieser Bahn auf hannoverschem Gebiet dem Staate vorbehalten will. Der Kongress ist sich stets darüber klar gewesen, wie bedenklich die stete Ausdehnung des Staatsmonopols auf den Eisenbahnbau ist, er hat daher um so mehr Veranlassung gelegentlich der Vorkommnisse bei dem Paris-Hamburger Bahnprojekt sein Votum abzugeben, als neuerdings wieder in den Kammern von Hannover und Sachsen das Prinzip des Staatseisenbahnbaues gesiegt hat. Die direkte Bahn von Paris nach Hamburg ist bereits fertig gebaut bis Mastricht und von da bis Venloo im Bau begriffen. Von Venloo ab durch Deutschland würde die Bahn eine ganz neue Linie bilden. In jedem Fall ist die Bahn von ausserordentlicher Bedeutung, da sie nicht allein den lokalen Verkehr in Nordwestdeutschland in Richtungen erschliessen würde, welche bisher der Eisenbahnverbindung und überhaupt jeder bequemen Kommunikation entbehrten, sondern auch beide Hansestädte mit Paris, also die Nordsee mit dem mittelländischen Meere in kürzester Linie verbinden würde. Einer der Unternehmer, ein Herr Mouton, hat nun von der preussischen Regierung auf sein Nachsuchen um die Konzession den Bescheid erhalten: die Konzession würde ertheilt werden, wenn das Vorhandensein der erforderlichen Mittel und wenn zweitens die Konzession der hannoverschen Regierung nachgewiesen würde. Das Vorhandensein der Mittel ist darauf auch alsbald nachgewiesen worden, die Konzession von der hannoverschen Regierung ist dagegen nicht zu erlangen gewesen. Nicht einmal eine Antwort hat Herr Mouton erhalten können, und auf eine wiederholte Vorstellung vom 14. Juni d. J. soll ebenfalls eine Antwort nicht ertheilt worden sein. Das Bahnprojekt erregte aber in den Kreisen des hannoverschen Publikums selbst Aufmerksamkeit und es gelangten Petitionen an die Kammern, welche um die Förderung des Unternehmens nachsuchten. Im Juli d. J. ist denn auch die Angelegenheit in beiden Häusern des hannoverschen Landtags in geheimen Sitzungen verhandelt worden. Wie ich höre, ging

der Antrag des Ausschusses der Ersten Kammer dahin, die Regierung um Erfüllung des Wunsches der Petenten zu ersuchen. Der Vertreter der Regierung soll aber darauf erklärt haben, die Regierung könne sich in dieser Frage nicht entscheiden, bis die Zollvereinsfrage ihre Erledigung gefunden habe, jedenfalls aber habe die Regierung keine grosse Neigung, eine so wichtige Verkehrsstrasse in die Hand einer Privatgesellschaft zu geben. Darauf hin ist denn der Antrag des Ausschusses von der Ersten Kammer nicht angenommen worden. Wie die Sache von der Zweiten Kammer behandelt worden, ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden. Jn Folge dieses Verhaltens der hannoverschen Regierung ist nun aber die Lage der Gesellschaft und die des Unternehmens selbst eine ganz trostlose geworden. Die hannoversche Regierung soll selbst grosse Lust haben, die Bahn zu bauen. Wir befinden uns ja hier in einem Staatseisenbahnland par excellence. Aber auch wenn der hannoversche Staat die Bahn selbst bauen wollte, wird doch die Bahn nicht so schnell zu Stande kommen, denn es wird wohl sehr lange dauern, bis sich Hannover und Hamburg über die Elbbrücke bei Harburg einigen werden und nicht viel besser sind die Aussichten für eine Einigung zwischen Bremen und Hannover wegen des Baues der Bahn auf dem Gebiet des Staates Bremen. Der Staat Bremen hat wenigstens ein Haar darin gefunden, mit dem hannoverschen gemeinschaftlich Eisenbahnen zu bauen. Die Lage der Sache ist also die, dass eine Eisenbahn von der grössten wirthschaftlichen Bedeutung wegen des Staatsbahnmonopols nicht gebaut wird, obwohl Privaten bereit sind, diese Bahn ohne einen Heller Unterstützung von Seiten des Staates zu bauen, Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission. Die Befürchtung, dass unser Beschluss keine Wirkung haben werde, darf uns nicht abhalten. In Würtemberg haben wir vor 3 Jahren mit unserem Votum etwas erreicht. Ob wir hier ebenfalls etwas erreichen werden, steht dahin. Nur dürfen wir die Pflicht nicht versäumen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die Verkehrtheit und die heillosen Folgen des Staatseisenbahn-Monopols entschieden hinzuweisen.

Assessor *Merkel* aus Hannover: Es ist ein Irrthum des Herrn Berichterstatters, wenn er annimmt, die hannoversche Regierung habe aus Anhänglichkeit an das Prinzip des Staatseisenbahnbaues die Konzession für die Paris-Hamburger Bahn versagt. Dass dies nicht der Grund gewesen, ergiebt sich schon daraus, dass die hannoversche Regierung sich bereit erklärt, eine Privatbahn nach dem Deister sofort zu konzessioniren. Die Sache liegt vielmehr so, dass unsere Staatsbahnen bis jetzt sehr wenig Rente abwerfen und dass daher die Regierung jetzt, wo eine Bahn in Aussicht steht, welche eine hohe Rentabilität verspricht, als guter Geschäftsmann sich diese Bahn nicht entgehen lassen will. Auch das ist ein Irrthum, dass beide Kammern die Sache in vertraulicher Sitzung verhandelt hätten: die Zweite Kammer hat die Sache in vertraulicher, die Erste in öffentlicher Sitzung berathen. Der Antrag der Kommission beruht also auf einer falschen Basis. Ich kann daher nur insoweit für den Antrag stimmen, als er den Bau der Bahn selbst empfiehlt.

Sonnemann aus Frankfurt: Ich bin ebenfalls gegen den Antrag der Kommission in der vorgelegten Fassung. Wir können unmöglich aussprechen, dass jede Bahn, zu deren Bau sich Unternehmer finden, einem wirthschaftlichen Interesse entspricht. Denn wenn die Bahn schlecht oder gar nicht rentirt, so wird das darin angelegte Kapital vernichtet, und eine Kapitalvernichtung kann unmöglich einem volkswirthschaftlichen Interesse entsprechen.

Dr. *Böhmert* aus Bremen: Die Sache liegt allerdings so, dass der hannoversche Staat in Folge seines Eisenbahnmonopols, um seine Staatsbahnen vor Konkurrenz zu schützen, die Ausführung der Paris-Hamburger Bahn bisher gehindert hat. In neuester Zeit geht die hannoversche Regierung damit um, die Bahn von Osnabrück bis Hamburg auf Staatskosten

zu bauen. Aber ich denke, wir müssen dagegen ankämpfen, dass die deutschen Regierungen immer tiefer in das System des Staatseisenbahnbaues hineingerissen werden. Es sprechen gegen den Staatsbahnbau nicht blos volkswirthschaftliche, sondern auch wichtige politische Gründe. Es ist vorher auf die Gefahren des Zwangskurses des Papiergeldes hingewiesen worden, wozu sich die Staaten im Fall eines Krieges so leicht verleiten lassen. Jeder Staat hat die dringlichste Verpflichtung, sein Finanzwesen so einzurichten, dass er auch im Falle eines Krieges nicht so verzweifelte Mittel zu ergreifen braucht. Nun giebt es aber nichts, was in kriegerischen und kritischen Zeiten den Staatsfinanzen so gefährlich ist, wie der Besitz grosser Staatsbahnen. Bei einem ausbrechenden Kriege werden diese Eisenbahnen vom Feinde zerstört, die Brücken in die Luft gesprengt, der Wagenpark zertrümmert; oder die Staatsbahnen werden in den Händen eines eindringenden Feindes geradezu das Mittel zur Bekämpfung und Unterdrückung derjenigen Regierung, die gewohnt war, aus den Einnahmen von ihren Bahnen einen grossen Theil ihrer Ausgaben zu bestreiten, ihr Heer damit zu besolden und zu unterhalten. Wie soll es unter solchen Verhältnissen möglich sein, die Zinsen für die Staatsschulden zu decken und Anleihen für den Existenzzweck des Staats aufzubringen? Was die volkswirthschaftliche Seite dieser Frage anlangt, so ist es eine ausgemachte Sache, dass Eisenbahnen von Privaten rationeller und billiger gebaut und verwaltet werden. Das sehen wir täglich in Bremen an der Bahn nach Bremerhaven. Nachdem diese Bahn mit unsäglicher Mühe endlich zu Stande gekommen ist, rentirt sie nicht, weil sie einen zu grossen Umweg macht und in Folge dessen zu theuer gebaut ist, weil sie nicht die rechten Verkehrsorte berührt und weil sie nicht einmal in dem eigentlichen Hafenorte Bremerhaven mündet, wenigstens nicht für den Personenverkehr. Es wird Manchem von Ihnen kaum glaublich erscheinen, allein es ist eine Thatsache, dass die Geestebahn zwar Güter aber keine Personen befördern darf, obwohl Bremen selbst die Bahn mit Hannover auf gemeinschaftliche Kosten gebaut hat. Es ist weiter bei dieser Bahn vorgekommen, dass die von der Verwaltung für nothwendig befundene Tarifermässigung für die Beförderung von Auswanderern bei der hannoverschen Ständekammer Anstand gefunden hat. Die Sache verhält sich folgendermaassen. Die Auswanderer wurden seither von Bremen nach dem Hafen zu Wasser auf Kähnen, die von Dampfschiffen geschleppt werden, zu einem sehr billigen Preise befördert, weit billiger als auf der Eisenbahn, welche deshalb in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens überhaupt gar nicht zum Auswanderertransport benutzt wurde. Nach 2 Jahren setzte die Eisenbahnverwaltung endlich den Tarif für Auswanderer von der Stadt nach dem Hafen auf 8 Groschen herab und die Folge war, dass alsbald fast sämmtliche Auswanderer mit der Eisenbahn fuhren und die Bahn in Folge dessen bedeutende Mehreinnahmen hatte. Allein darin, dass die Auswanderer jetzt an Geestemünde vorbei direkt nach den Seeschiffen fuhren, erblickt nun Geestemünde eine Gefahr für seine Zukunft, und in Folge einer Petition von dort hat wirklich die zweite hannoversche Kammer ihre Zustimmung zu der Tarifherabsetzung versagt. Es sollte mir lieb sein, wenn eins der hier anwesenden hannoverschen Ständemitglieder meine Angaben widerlegen könnte. Sie sehen, meine Herren, an diesen neuen Thatsachen, wohin das Staatseisenbahnwesen führt, zu welchen kleinlichen Verkehrsbelästigungen wir dadurch gelangen. — Der Staat Hannover kann seine jetzt so gesunde Finanzlage durch immer neue Eisenbahnbauten ernstlich in Gefahr bringen. Das beste Mittel, den Gefahren zu entgehen, welche der Besitz von Staatsbahnen in kriegerischen und kritischen Zeiten mit sich bringt, würde der Verkauf sämmtlicher Bahnen an Private sein. Das wäre einmal ein gesunder volkswirthschaftlicher Schritt vorwärts. Der Staat würde sich dadurch auf einmal von einer grossen Schuldenlast befreien und seinen Staatskredit auch für die gefahrvollsten Zeiten auf unerschütterliche Grundlagen stellen. Der Bau

von Eisenbahnen würde dadurch beschleunigt und der ganze Verkehr erleichtert werden. Denn schon vor 10 Jahren sollte eine Eisenbahn, welche die Hansestädte verbindet, durch Private gebaut werden, aber das Unternehmen scheiterte an der hannoverschen Eisenbahnpolitik. Es ist daher dringend wünschenswerth, dass das hannoversche Volk dieser Eisenbahnpolitik kräftig entgegentrete, und ich ersuche Sie daher, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Dr. *Emminghaus*: Es ist zwar gesagt worden, die Basis unseres Antrags sei falsch, aber es ist nicht bewiesen worden und es ist auch nicht zu beweisen. Der Thatbestand liegt vor, dass der Bau einer Bahn, für die von der Regierung keine Unterstützung gefordert wird, mit Rücksicht auf das Monopol des Staates versagt worden ist und diese einfache Thatsache ist die einzige thatsächliche Voraussetzung unserer Resolution.

Dr. *Faucher:* Ich möchte vorschlagen, statt „Monopol" zu sagen: „Ausdehnung des Staatseisenbahnsystems". Das wird wohl richtiger sein. Im Interesse der Staaten, und zwar gerade im Interesse der kleinen deutschen Staaten, sollte wirklich dem Staatseisenbahnbau ernstlich Einhalt geschehen. Ich möchte wohl wissen, weshalb auch unsere kleinen Regierungen — die uns Gott erhalten möge! — so versessen darauf sind, die Kapitalien ihrer Staaten in Eisenbahnen anzulegen, offenbar doch auf die Gefahr hin, dass sie dereinst einmal in die Hände Gott weiss welches revolutionären Kaiserreichs fallen! Der schändliche Usurpator natürlich wird das, wofür die früheren Regierungen so gütig waren so viel erspartes Kapital zu verwenden, einfach verkaufen. Ich begreife daher unsere Regierungen gar nicht. Sie machen sich zu Fuhrherren, statt zu Kriegsherren und dürfen sich daher nicht wundern, wenn sie gelegentlich auch einmal als Fuhrherren behandelt werden (Grosse Heiterkeit). Indess, wir müssen auch hier billig sein. Der Staatseisenbahnbau ist in Deutschland nicht so sehr von den Regierungen ausgegangen, als er denselben vom Volke aufgedrängt worden ist. Jede kleine Stadt konnte es nicht abwarten, bis auch sie ihre Eisenbahn hatte und da sich das Geld von Seiten der Privaten nicht alsbald fand, so drängten sie so lange auf die Regierung, bis diese für den Staat die Linie baute. So ist es auch in Hannover gegangen und jetzt sind denn die meisten deutschen Staaten allerdings dahin gekommen, dass sie es sich im Interesse ihrer Finanzen wohl überlegen müssen, ob sie die Zahl ihrer Bahnen durch schlechter und schlechter rentirende vermehren dürfen.

Hargreaves aus Hamburg: Wie die Dinge eigentlich zwischen der hannoverschen Regierung und der Paris-Hamburger Eisenbahn liegen, wissen wir nicht genau, und deshalb sollten wir uns auch nicht weiter darüber auslassen. Es ist auch unsere Aufgabe nicht, uns speziell für eine einzelne Bahn auszusprechen, wir können nur Prinzipien in Bezug auf das gesammte Eisenbahnwesen feststellen, und stelle ich daher folgenden Antrag:

> In Veranlassung des auf der Tagesordnung stehenden Antrages, die Paris-Hamburger Eisenbahn betreffend, wiederholt der Kongress die auf dem vierten Kongress in Stuttgart gefassten Resolutionen, dahin lautend:
>
> 1. die den Eisenbahnen gesetzlich oder vertragsmässig eingeräumte Sicherung gegen den Bau von Parallelbahnen steht im Widerspruch mit gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen und ist gemeinschädlich;
> 2. es ist ein Missbrauch der Administrativgewalt, die Ertheilung von Konzessionen für Transportanstalten davon abhängig zu machen, dass anderen bereits bestehenden Anstalten keine Konkurrenz gemacht werde. Ebenso ist es durchaus verwerflich, eine nachgesuchte Konzession um eine Privatbahn lediglich im Interesse des Monopols der Staatsbahnen zurückzuweisen.

3. es ist vielmehr Aufgabe des Staates, die Entstehung und Wirksamkeit konkurrirender Transportanstalten nach Möglichkeit zu erleichtern und zwar:
   a) dadurch, dass er dem Bau neuer Eisenbahnen keine willkürliche Hindernisse in den Weg legt;
   b) dadurch, dass er die noch bestehenden Flusszölle beseitigt und seiner Pflicht zur Instandhaltung der natürlichen Wasserstrassen gewissenhaft nachkommt;
   c) dadurch, dass er nicht wie bisher den Eisenbahnbau einseitig bevorzugt, sondern auch den Kanalbauten gleiche Gerechtigkeit wiederfahren lässt.

Dr. *Emminghaus:* Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden. Dass einzelne Sätze auf den vorliegenden Fall nicht passen, kann nichts verschlagen, denn sie passen wohl auf den nächstbesten Fall. Namentlich hier in Hannover wird ja in Eisenbahnsachen gegen alle gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätze der Reihe nach gesündigt.

Die Abstimmung ergiebt die einstimmige Annahme des Antrags von Hargreaves.

Es wird darauf zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen: *die Handelsgerichte.* Veranlasst ist dieser Gegenstand der Tagesordnung durch folgenden selbständigen Antrag der Herren Dr. *Braun* aus Wiesbaden und Dr. *Klauhold* aus Hamburg.

Der volkswirthschaftliche Kongress spricht als seine Ueberzeugung aus:

I. Zur Sicherung der gleichmässigen Auslegung und Weiterbildung der in der deutschen Wechselordnung und dem deutschen Handelsgesetzbuche gewonnenen gemeinsamen Rechtsgrundlage ist *die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für ganz Deutschland zur Entscheidung von handelsrechtlichen Streitigkeiten* ein unabweisliches Bedürfniss des kaufmännischen Verkehrs.

II. Als das unter gegebenen Verhältnissen einfachste und zugleich alle Anforderungen an eine gute Rechtsprechung erfüllende Mittel zur Erreichung dieses Zwecks empfiehlt sich, das *Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck*, unter Verstärkung dessen Personals auf gemeinsame Kosten, durch Auftrag sämmtlicher deutschen Staaten mit der bezeichneten Funktion zu bekleiden.

III. Es ist nicht erforderlich, dass dem so bestellten Gerichte die Entscheidung der Thatfrage und der einschlagenden Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten mit übertragen werde, sondern es genügt, dass dessen Zuständigkeit auf die Entscheidung derjenigen, in dem einzelnen Falle erheblichen *Handelsrechtsfragen* beschränkt wird, welche ihm von dem betreffenden, in letzter Instanz erkennenden Landesgerichte auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen zugewiesen werden.

Zu diesem Antrag ist sodann von den Herren *Otto Michaelis*, Dr. *Wolff* und Dr. *Faucher* noch folgender Zusatzantrag gestellt worden:

Der Kongress deutscher Volkswirthe erklärt ferner:

Es folgt aus dem Wesen des Handelsrechts und liegt im Interesse einer dem wirthschaftlichen Bedürfniss entsprechenden Fortbildung desselben, dass, für die zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zu errichtenden besonderen Gerichte, *Kaufleute* zu Richtern bestellt werden.

Präsident Dr. *Braun* als Antragsteller: Sie wissen, meine Herren, dass, wie buntscheckig das Bild unserer deutschen Gesetzgebung auch ist, auf dem handelsrechtlichen Gebiet wir durch die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch doch eine gewisse Einheit erreicht haben. Es ist das auch eine grosse Wohlthat für uns. Der Antrag nun, den ich hier zu begründen habe, bezweckt zu dieser Einheit des Rechtes auch eine Einheit

des Gerichtshofes hinzuzufügen. Allerdings würde dieser Gerichtshof ein Spezial-Gerichtshof sein, und man ist im Allgemeinen mit Recht gegen die Spezial-Gerichtshöfe. Allein da wir nun einmal ein besonderes Recht für Kaufleute haben, so bin ich der Ansicht, dass wir auch einen besonderen Gerichtshof für die Rechtssachen der Kaufleute haben sollten. Wer nun ein Kaufmann und was ein Handelsgeschäft sein und diesem Gerichtshof unterstehen würde, das ist allerdings schwer begrifflich festzustellen. Nach meiner Auffassung gehört zum Begriff eines Kaufmanns nur, dass er im Geschäftsleben besser geschult ist als Andere und dass er das, was die Anderen treiben, mit höherer Einsicht und grösserer Vorsicht betreibt. Diese Definition stimmt zwar nicht mit der des Handesgesetzbuchs, allein sie wird die volkswirthschaftlich richtige sein. Diese Eigenschaften des Kaufmanns erfordern aber jedenfalls auch einen besonderen Gerichtshof, denn es sind danach für die Entscheidung von Handelsprozessen ganz besondere Kenntnisse und ein ganz besonderer Grad von Einsicht in die Natur der Handelsgeschäfte erforderlich, die sich bei unseren gewöhnlichen deutschen Gerichtshöfen nicht finden. Ein gemeinsamer oberster Gerichtshof für Handelssachen für ganz Deutschland würde aber, wie ich glaube, hauptsächlich auch noch folgende Aufgaben erfüllen: er würde unser Handelsrecht zu einer vollständigen Einheit bringen, er würde eine gleichmässige Auslegung seiner Bestimmungen herbeiführen, er würde endlich für die wissenschaftliche Fortbildung desselben und für die Ergänzung der Lücken sorgen, die sich etwa bereits gezeigt haben und noch zeigen werden. Es ist nämlich sehr zu befürchten, dass wenn wir nicht die Rechtsbildung im Handelsrecht unter eine einheitliche Spitze bringen, dasselbe doch trotz des Handelsgesetzbuchs in 1000 Variationen auseinandergehen wird. Wir haben das gesehen bei der Wechselordnung. Man sollte es kaum denken, dass bei der so präzisen Fassung und bei dem knappen Rechtsstoff der Wechselordnung sich doch eine solche Zahl von Kontroversen bilden konnte, dass schliesslich die Nürnberger Novelle Abhülfe schaffen musste, und ich fürchte, es wird nicht allzulange dauern, so müssen wir noch eine zweite Novelle machen, wenn nicht ein oberstes Handelsgericht für eine einheitliche Weiterbildung des Wechselrechtes sorgt. Diese Gefahr droht nun in noch viel höherem Grade dem deutschen Handelsgesetzbuch, oder wo diese Gefahr nicht vorhanden, da wird dasselbe ein todter Buchstabe bleiben und dies wird der Fall sein, wo sich keine Handelsgerichte bilden. Denn die Macht der Gewohnheit ist zu gross, als dass unsere gewöhnlichen Juristen es unterlassen könnten, ihre ihnen einmal geläufigen Rechtsanschauungen auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu übertragen. Wo aber das Handelsgesetzbuch im Sinne des gemeinen Rechtes ausgelegt wird, da müssen die grössten Missstände entstehen, denn, um nur ein Beispiel anzuführen, die römische Sozietät ist ein ganz wesentlich anderes Ding als die Handelsgesellschaft des deutschen Handelsrechtes. Dies ist das, was ich zum ersten Antrag zu sagen habe. Was nun die Bildung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen anbelangt, so hat das in Deutschland seine ganz besonderen Schwierigkeiten, denn einen solchen wirklich gemeinsamen Gerichtshof haben wir nie gehabt, selbst nicht zur Zeit des seligen deutschen Reichs. Da galt es also einen praktischen Weg zu zeigen, auf dem wir wohl am ersten zum Ziele gelangen könnten, und beim Suchen nach diesem praktischen Weg sind wir denn auf das gemeinsame Ober- Appellationsgericht der vier freien Städte in Lübeck verfallen. Dahinter kann kein Mensch Mediatisirungsgelüste wittern, ich glaube aber auch überhaupt keine politischen Zwecke. Denn Richter sind eigentlich nur Rechtstechniker, die das Recht finden sollen, sie sind also gar keine Beamten, sondern sie gehören ausschliesslich der bürgerlichen Gesellschaft an. Eben deshalb sollen sie ja auch unabhängig und unabsetzbar sein. Der Staat dagegen hängt nur insofern mit dem Gerichtswesen zusammen, als er die Exekution der richterlichen Urtheile auszuführen hat. Dies also will der zweite An-

trag sagen. Zum dritten Antrag hebe ich nur hervor, dass das oberste Handelsgericht nur die blosse Rechtsfrage zu entscheiden haben soll, also namentlich auch nichts über die Beweisfrage. Dies sind die Gründe, die uns zu unserm Antrag bestimmt haben. Wissen Sie einen Vorschlag, der besser und ausführbarer ist, so halten Sie nicht damit zurück; wenn aber nicht, so geben Sie unserem Antrag Ihre Zustimmung (Lebhafter Beifall).

Otto Michaelis als Antragsteller: Ich will anknüpfen an das Wort des Herrn Vorredners, der die „Kaufleute“ als die wirthschaftlich geschulteste Klasse der Gesellschaft definirt hat. Diese Auffassung ist vollständig richtig. Denn diese Klasse, welche nicht blos die Handelsleute, sondern die selbstverantwortlichen Verwalter des Kapitales der Gesellschaft umfasst, unterliegt der Nothwendigkeit einer sich selbst kontrollirenden Buchführung und der steten Sorge, nicht blos für Vermögensmehrung, sondern auch für stete Zahlungsfähigkeit. Von ihr breitet die wirthschaftliche Sitte sich auf die übrigen Klassen der Gesellschaft aus. Ebenso steht das Handelsrecht unter dem unmittelbarsten Einfluss des wirthschaftlichen Bedürfnisses, und bildet deshalb die wirthschaftliche Schulung für das gesammte Vertragsrecht überhaupt. Es ist daher nicht blos im Interesse der Kaufleute und des Handels, sondern des ganzen Volkes, dass dasjenige Recht, von welchem die Entwickelung des allgemeinen Vertragsrechtes zu wirthschaftlicherer Gestaltung naturgemäss ausgeht, auch bezüglich seiner Anwendung und Weiterbildung in der Praxis unter dem unmittelbaren Einfluss derselben Klasse bleibe, die es zu schaffen die Aufgabe hatte. Für die Besetzung der Handelsgerichte durch Kaufleute haben sich denn auch nicht blos Männer der Wissenschaft — ich verweise auf Goldschmidt's Rede auf dem deutschen Handelstage, — sondern auch die öffentliche Meinung ausgesprochen. Erst in jüngster Zeit haben sich Gegenbestrebungen in einem Antrag an den deutschen Juristentag bemerklich gemacht. Man hat eine Bevorzugung vor den anderen Ständen darin finden wollen, wenn der Kaufmannsstand aus sich heraus auch die Richter für seine eigenen Rechtssachen soll wählen dürfen. Allein Kaufmann kann ein Jeder werden, und die Richterwürde des Kaufmanns ist keine Bevorzugung, sondern eine Last, ein schwieriges, verantwortliches Amt. Allerdings auch ein Ehrenamt und als solches wirkt es zurück auf den Geist und die Gesinnung der ganzen Klasse. Das aber, was dadurch für die Kaufleute gewonnen wird, das wirkt zugleich als Bildungskapital für das ganze Volk. Man hat ferner eingewendet, im Handelsgesetzbuch sei nun das Handelsrecht kodifizirt unter Mitwirkung von Kaufleuten, und deshalb müsse dasselbe nun wieder an den Juristen zurückkehren zur praktischen Handhabung. Allein mit dieser Kodifikation ist doch das Handelsrecht selbst nicht ein für alle Mal fertig abgeschlossen, denn das Recht bildet sich immerdar fort. Der Antrag am Juristentage hat die Düsseldorfer Handelskammer zu einer Denkschrift veranlasst, welche die kaufmännische Besetzung der Handelsgerichte behandelt. Besonders charakteristisch ist in derselben die Wärme, mit welcher die kaufmännische Besetzung der Handelsgerichte darin vertheidigt wird — ein Beweis, dass die Kaufleute zugleich eine Ehre in ihrer richterlichen Selbstverwaltung finden. Es ist in dieser Denkschrift namentlich auch nachgewiesen, wie sich den kaufmännischen Richtern gegenüber bei den Anwälten eine andere Praxis gebildet, sie plaidiren sachlicher, weil sie wissen, dass sie Kaufleute vor sich haben, sie leisten das, was man den juristischen Mitgliedern des Gerichts zuweisen zu müssen glaubt. Unterstützen Sie, meine Herren, dies Bestreben der Kaufleute. Es ist ehrenvoll für die, die es verfolgen, und es wird von wohlthätigen Folgen sein für unsere wirthschaftlichen wie unsere politischen Zustände. In unseren Volksvertretungen sind Handels- und Gewerbetreibende, welche unter voller politischer Unabhängigkeit die Anschauungen des wirthschaftlichen Lebens verträten, dünn gesäet. Es wird geklagt, dass Kaufleute sich fernhalten von den sonstigen Zweigen der Selbstverwaltung. Berufen Sie dieselben

zur richterlichen Selbstverwaltung, so werden sie sich auch mehr in das kommunale und parlamentarische Leben hineingewöhnen, und es wird in Folge dessen um die allgemeine politische Entwickelung besser stehen. Zum Schluss sodann bemerke ich noch erläuternd, dass unser Antrag die Spezialfragen der Zusammensetzung der Handelsgerichte, ob juristische Mitglieder hinzuzuziehen, ob der Vorsitzende eines Handelsgerichts Kaufmann oder Jurist sein soll, ganz offen lässt, weil für diese Fragen hier nicht das Forum ist.

Redakteur Dr. *Meyer* aus Bremen: Der Antrag der Herren Braun und Klauhold steht, wie ich glaube, gar nicht im Zusammenhang mit der Volkswirthschaft. Er ist die Abhülfe eines Bedürfnisses nicht in prinzipieller Gestalt, sondern als Nothbehelf. Er ist ein Nothschrei, unterstützt durch Zweckmässigkeitsgründe. Wenn nun damit der ausserordentlich wichtige Antrag von Michaelis so ganz gelegentlich in Verbindung gebracht ist, so fällt mir dabei unwillkürlich die Geschichte ein von dem Hufeisen an dem ein Pferd sass. Der Antrag von Michaelis ist von unbestreitbarer, aber von hypothetischer Richtigkeit. Die Hypothese liegt in dem Worte: „Handelsrecht". Ich missbillige das Bestehen eines Handelsrechts als selbstständigen Theiles des Vermögensrechtes, weil es keine befriedigende Definition von Handel giebt. Was ist Handel, meine Herren? Man hat die verschiedensten Versuche gemacht, diese Frage zu beantworten. Nach der Erklärung des Herrn Dr. Braun wäre Handel etwa der wirthschaftlich geschulte Verkehr. Allein ich frage, wer prüft ob Jemand im Verkehr geschult ist? Sie antworten: ein Jeder soll sich selbst prüfen, ob er dem Handelsrechte sich unterwerfen will; allein es ist ein grosser Fehler, in solcher Weise Gesetze zu machen, denn alle Gesetze — nicht blos die Gesetze für den Kaufmann — sollen nicht anders als für wirthschaftlich geschulte Menschen gemacht werden. Es giebt einen alten Rechtssatz, der heisst: jus est vigilantibus scriptum — da haben Sie die Uebersetzung des Satzes, dass Gesetze für wirthschaftliche geschulte Menschen gemacht werden sollen. Es ist aber auch nicht möglich, ein Gesetz für Tölpel und Dummköpfe zu schaffen. Allerdings ist einmal ein solcher Versuch gemacht worden und dieser Versuch heisst „Preussisches Landrecht" (Grosse Heiterkeit) allein dieser Versuch ist auch der Art, dass man wünschen muss, er wäre nie gemacht worden. Die Herstellung der Harmonie der Interessen, meine Herren, ist als die Aufgabe der menschlichen Gesellschaft bezeichnet worden. Was bewirkt aber eine grössere Disharmonie der Interessen als eine Verschiedenheit des Rechtes? Wenn Sie also neben dem gemeinen Recht noch ein besonderes Handelsrecht schaffen, so stören Sie die Harmonie der Interessen, so errichten Sie Verkehrsschranken und hemmen dadurch den Verkehr zwischen den Personen wie Sie den Verkehr für die Sachen hemmen durch die Zollschranken. England, meine Herren, hat kein besonderes Handelsrecht, und hat es nie gehabt; der grundbesitzende Adel und der Industrielle, sie stehen beide unter demselben gemeinen Recht. In Frankreich haben Sie einen besonderen code de commerce. Aber ich glaube, dies Rechtsprivileg für den französischen Handelsstand ist auch ein besonderes Glied an der Kette der Feindschaft zwischen Kapital und Arbeit, die schon einmal zu einer Junischlacht in Paris geführt hat. Als im Jahre 1814 Thibaut auf eine Kodifikation des deutschen Rechts drang, antwortete ihm die historische Schule, unsere Zeit habe keinen Beruf zur Gesetzgebung und die Kodifikation unterblieb. Heute freuen wir uns hierüber, denn die Kodifikation wäre jedenfalls streng romanistisch ausgefallen. Im Jahre 1848 wurde der Ruf nach einer Kodifikation auf's Neue laut und heute freuen wir uns wieder, dass auch damals dieser Ruf nicht durchdrang, denn wahrscheinlich hätten dabei die Germanisten ein einseitiges Uebergewicht erlangt. Erst in neuester Zeit sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, dass volkswirthschaftliche und juristische Kenntnisse gleichmässig zusammen wirken müssen, um ein rechtes einheitliches Gesetzbuch zu

Stande zu bringen. Nur die Agitation eines besonderen Standes, des Standes der Kaufleute, hat es im Jahre 1848 und von da ab verstanden, mit ihrer Forderung nach Kodifikationen ihres Sonderrechtes durchzudringen. Daraus ist denn auch ein deutsches Handelsgesetzbuch entstanden, freilich nur ein solches, das fast in jedem Paragraphen auf das bestehende Partikularrecht verweist. Weshalb thut dies das Handelsgesetzbuch? Nicht aus Mangel eines gemeinsamen deutschen Gerichtshofes, sondern aus Mangel einheitlichen Handelsrechts. Wie aber das Handelsgesetzbuch, so würde auch ein oberster Handelsgerichtshof fort und fort auf das deutsche Partikularrecht verweisen müssen. Noch einen Punkt erwähne ich, allerdings mehr einen von praktischer Natur. Der Braunsche Antrag will diesen obersten Handelsgerichtshof mit dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck verbinden und ich zweifle durchaus nicht daran, dass diese Wahl, was die Thätigkeit der Richter an diesem Gerichtshof anbelangt, eine sehr glückliche sein würde. Allein mit dieser Wahl würden Sie dem Lübecker Ober-Appellationsgericht die Möglichkeit rauben, künftighin mit gleicher Gründlichkeit seine Erkenntnisse abzufassen, weil Sie auch im Falle der Verstärkung eine ungleich schleunigere Behandlung der zahlreichen Handelsrechtssachen von ihm verlangen müssten. Kurz aus Dankbarkeit gegen die Vorzüge dieses Gerichtshofs würden Sie ihn eben dieser Vorzüge berauben. Ich bitte Sie also, meine Herren, verhindern Sie die Empfehlung des Palliativmittels, die uns in beiden Anträgen vorgeschlagen wird. Wir, die wir, wenn das Geld knapp ist, täglich warnen vor den Wuchergesetzen, wir sollten uns am allerersten hüten, auf die Einheit Deutschlands falsche Wechsel zu ziehen. Gegenüber den Antrage von Michaelis bemerke ich speziell: wir wollen Geschworenengerichte auch in Zivilsachen aber nicht blos für die eine Klasse der Kaufleute, sondern für uns Alle. Die Handelsgerichte mit ihren kaufmännischen Richtern könnten uns am Ende unsere deutschen Kaufleute ebenso titelsüchtig machen, wie es die französischen zum guten Theil sein sollen. Wie mir ein Franzose selbst versichert hat, ist der Titel Monsieur le président, Monsieur le juge für den französischen Kaufmann bei den Handelsgerichten die Hauptsache; das Uebrige besorgt dabei der Greffier, der allerdings weder Kaufmann noch Jurist ist. Gegen den Antrag Braun's bemerke ich speziell: wir wollen einen allgemeinen Gerichtshof für ganz Deutschland, nicht blos einen gemeinsamen Handelsgerichtshof und deshalb bitte ich, meine Herren, verwerfen Sie beide Anträge (Beifall).

Ober-Gerichtsanwalt Dr. *Mensching* aus Hannover: Der Herr Vorredner hat sich seine Beweisführung dadurch sehr leicht gemacht, dass er auf die Sache selbst nicht eingegangen ist. Seine Argumentationen gehen gegen das Handelsrecht überhaupt und auch da sind seine Gründe nicht einmal durchschlagend. Er hat das Handelsgesetzbuch ein Privileg für Kaufleute genannt, allein es ist geschrieben und berechnet für das ganze Publikum. Für den Kaufmann ist nur sein administrativer Inhalt wie z. B. die Vorschriften über die Buchführung. Es ist ausserdem ausdrücklich darin ausgesprochen, dass wenn bei einem Handelsgeschäft auch nur der eine Theil Kaufmann sei, die Vorschriften des Handelsrechtes doch auch dem anderen Theil zu gut kommen sollten. Die entscheidende Frage, ob das Handelsgesetzbuch beseitigt werden soll, hat der Vorredner ganz unentschieden gelassen. Ich bin der Ansicht, wir haben es nun einmal, und da entsteht die Frage, wie sollen wir das deutsche Handelsrecht weiter bilden, durch Juristen oder durch Kaufleute. Das Handelsrecht ist nach meiner Auffassung der erste Schritt, den wir zur Bildung des wirklichen Rechtes, des volkswirthschaftlichen Rechtes gethan haben. Denn die Rechtswissenschaft soll keine abstrakte Wissenschaft in dem Sinne sein, dass sie ihre Sätze durch einen logischen Prozess aus sich selbst entwickelte, sondern sie soll auf volkswirthschaftlicher Grundlage die gesammten Rechtsverhältnisse derartig gestalten, dass jeder einzelne Berufskreis an dieser Rechtsbildung

Theil nimmt. Dass sich der volkswirthschaftliche Kongress über diese Fragen ausspreche, das wünsche ich als Hannoveraner ganz besonders, weil ich in dem Votum des Kongresses ein Gegengewicht haben möchte gegen die Entscheidung unserer Regierung und unserer Stände, welche in der Errichtung von Handelsgerichten kein Bedürfniss erblickt haben, während doch unsere hiesige ganz junge Produktenbörse schon eine ganze Menge von Rechtsfragen vor ihr Forum gezogen hat. Ich betrachte es mit als eine der Aufgaben des Kongresses, dass er auch unserem Recht eine volkswirthschaftliche Grundlage bereiten hilft. In dem Handelsrecht hat sich bereits in wichtigen Fragen der volkswirthschaftliche Geist der Zeit gegen das Juristenrecht durchgearbeitet; ich erinnere nur an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Volljährigkeit, über die weiblichen Rechtswohlthaten, über das kaufmännische Eigenthum. Deshalb, meine Herren, sorgen Sie dafür, dass die Kaufleute wie ihre eigenen Gesetzgeber, so auch ihre eigenen Richter werden.

Moritz Wiggers aus Rostock: Ich bin der Ansicht, dass wir den zweiten und dritten Antrag von Braun weglassen sollten, weil es nicht zur Kompetenz des Kongresses gehören kann, sich über solche Detailfragen auszusprechen. Wir haben uns über volkswirthschaftliche *Prinzipien* auszusprechen, nicht aber zu organisiren. Unser Kongress ist auch nicht, wie es nach den Verhandlungen fast scheinen möchte, ein *juristischer* Kongress. Den Antrag von Michaelis dagegen halte ich für so wichtig, dass ich ihn auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt zu sehen wünschte und hierauf will ich denn auch einen besonderen Antrag *hiermit* gestellt haben. Dadurch dass wir uns schon jetzt so nebenbei und auf ein *Amendement* hin über eine so wichtige Frage entscheiden, können wir der Sache und dem Ansehen des Kongresses nur schaden.

Dr. *Klauhold* aus Hamburg: In vielen Punkten stimme ich mit Herrn Dr. Meyer prinzipiell überein. Ich selbst habe *gegen* die Kodifikation des Handelsrechtes geschrieben und statt dessen als das sicherere Mittel, zur Rechts*einheit* auf diesem Gebiete zu gelangen, schon vor 10 Jahren die allgemeine Errichtung von Handelsgerichten und die Unterordnung derselben unter *einen* obersten Gerichtshof empfohlen. Ebenso würde auch ich es für wünschenswerth halten, wenn nicht nur in Handelssachen, sondern ganz allgemein in allen Zivilsachen nicht-rechtsgelehrte Schöffen bei der Rechtsprechung mitwirkten, nach Art der englischen Geschworenen, welche keineswegs auf die Entscheidung der Thatfrage beschränkt sind, sondern einen wesentlichen Einfluss auf die Feststellung des Gewohnheitsrechtes üben. Aber während die Erfüllung dieses Wunsches in ungewisser Zukunft liegt, ist das Handelsgesetzbuch zur Thatsache geworden, und es fragt sich, wie wir uns dieser Thatsache gegenüber zu verhalten haben. Wenn die Mitwirkung des volksthümlichen Elementes in *allen* Rechtssachen zur Erhaltung des Zusammenhanges mit dem praktischen Leben sich empfiehlt, so kann doch die theilweise Verwirklichung dieses Postulats für eine bestimmte Kategorie nicht schädlich sein. Deshalb bin ich für Handelsgerichte unter Zuziehung von dem Kaufmannsstand angehörigen Richtern. Für die Begründung einer *obersten* Instanz in Handelsrechtssachen für ganz Deutschland aber ist folgender Grund durchschlagend. Die Ursache der Verschiedenheit des deutschen Rechtszustandes liegt allerdings zum Theil in der ursprünglich vorhanden gewesenen Stammesverschiedenheit, zum Theil aber auch in dem Mangel eines obersten Gerichtshofes. Ein solcher oberster Gerichtshof würde selbst auf die Ausgleichung der Stammesverschiedenheiten hingewirkt haben, wie es z. B. nachweisbar die englische Curia regis gethan hat; ihr Fehlen in Deutschland hat die Kluft erweitert, die verschiedene Ausbildung der Partikularrechte begünstigt. Wollen wir nun nicht noch einmal erleben, was wir schon einmal erlebt haben, so bedürfen wir zur Aufrechthaltung und Weiterbildung der in dem Handelsgesetzbuch gewonnenen gemeinsamen Rechtsgrundlage einer gemein-

samen obersten Appellationsinstanz. Naturgemäss werden bei Auslegung des Handelsgesetzbuchs eine Reihe von Kontroversen auftauchen, zu deren Schlichtung die Gemeinsamkeit der deutschen Wissenschaft nicht ausreicht, sondern ein mit äusserer Auctorität bekleideter oberster Richter erforderlich ist. Soweit, glaube ich, sind wir Alle einverstanden, aber es würde fast nichts-sagend gewesen sein, sich auf den Ausspruch dieses Desideriums zu beschränken. Uns, den Antragstellern, kam es darauf an, zugleich einen praktischen Weg anzudeuten, auf welchem bei gutem Willen das Desiderium mit verhältnissmässiger Leichtigkeit verwirklicht werden kann. Die Frage, ob ein neuer Gerichtshof gebildet oder ob sich an einen schon bestehenden angelehnt werden soll, glaubten wir, zu Gunsten der letzteren Alternative entscheiden zu sollen. Wir empfehlen zu dem Ende das Ober-Appellationsgericht in Lübek, weil sich in ihm, als dem bereits bestehenden obersten Gerichtshofe für die grössten Handelsstädte Deutschlands, die meisten Bürgschaften für eine gute Rechtsprechung in Handelssachen vereinigen und weil wir glauben, dass die politischen Rivalitäten vielleicht am ehesten dem Schwächsten gegenüber schweigen. Herr Dr. Meyer spricht von der zu erwartenden Arbeitsüberhäufung dieses Gerichtes. Er spricht von 2 bis 300 Prozessen per Monat, die demselben zuwachsen würden. Das ist wohl eine im Fluss der Rede eingelaufene Uebertreibung, ich glaube, dass ein Mehr von 10 Urtheilen im Monat schon reichlich hoch gegriffen sein würde, denn unser Handelsstand ist nicht prozesssüchtig. Und ausserdem wollen wir ja eine Vermehrung des Richterpersonals. Es ist ausserdem gesagt worden, das Handelsgesetzbuch nehme vielfach auf die Partikularrechte Bezug und deshalb sei überhaupt ein gemeinsamer oberster Gerichtshof bedenklich. Der Antrag nimmt hierauf in seinem dritten Absatz Rücksicht, indem er das Partikulare den Landesgerichten belässt und eben nur für das Gemeinsame die gemeinsame Fortbildung sichern will. Gegen den Zusatzantrag von Michaelis und Genossen habe ich selbstverständlich, nach dem was ich schon vorher über die Besetzung der Handelsgerichte gesagt habe, nichts einzuwenden, nachdem die Herren Antragsteller ihn dahin erläutert haben, dass sie das juristische Element nicht gänzlich ausschliessen wollen. Ich wünschte nur, dass dieser Punkt noch etwas schärfer in der Fassung hervorgehoben würde.

Advokat Dr. *Wachenhusen* aus Boytzenburg: Die allzugrosse Begünstigung des Schuldners, die sich im gemeinen Recht bemerkbar macht, ist im Handelsgesetzbuch glücklich vermieden worden und insofern ist dasselbe doch nicht so verwerflich, wie Herr Dr. Meyer es hingestellt hat. Ich bin daher mit den ersten beiden Anträgen von Braun und Klauhold einverstanden. Dagegen werde ich gegen den dritten Antrag stimmen, weil ich zu einer Rechtsentscheidung sowohl eine Entscheidung der faktischen als der Rechtsfragen für nothwendig halte und weil ich weiterhin nicht wünschen kann, dass nicht auch unsere Grundsätze über die Beweisführung durch die kaufmännische Praxis verbessert werden sollen.

Präsident Dr. *Braun:* Vieles von dem was Herr Dr. Meyer ausgeführt hat, ist vollkommen richtig. Aber das Richtige spricht nicht gegen unsern Antrag und das, was gegen unsern Antrag sprechen würde, halte ich nicht für richtig. Wir haben einmal ein besonderes Handelsrecht und werden es wohl auch behalten. Unser Handelsrecht datirt auch nicht aus der neuesten Zeit, denn nicht die Nürnberger Konferenz hat es gemacht, sondern die hat nur gemacht, was nichts taugt, nämlich die Konnivenzen gegen den Partikularismus; nein, so lange die Welt steht, hat es auch ein Handelsrecht gegeben. Auch haben nicht wir Deutsche etwa allein unser Handelsrecht gemacht, sondern die ganze Welt hat es gemacht. Die Italiener und zwar hauptsächlich der kräftigste italienische Stamm, die Lombarden, haben es angefangen, dann haben die Spanier, die Holländer, die Engländer und Franzosen daran fortgearbeitet, und ich hoffe, die Russen und Türken werden auch noch daran weiterbauen helfen. Ich bemerke dabei

nur ganz beiläufig, dass übrigens auch die Engländer ihr besonderes Handelsrecht haben, es ist nur kein schriftliches Recht, sondern ein Gewohnheitsrecht, und wird, wie ich weiss, von der kaufmännischen Jury ganz tüchtig gehandhabt. Eine grosse Gefahr hat uns dagegen das Handelsgesetzbuch allerdings gebracht. Das ist die Gefahr der Erstarrung durch die Kodifikation einerseits und die Gefahr der Rückbildung und Verkrüppelung im Partikularismus andererseits und davor kann uns nur ein oberstes Tribunal in Handelsachen schützen. Ein gemeinsames Recht für Alle wäre eine sehr schöne Sache, wenn Alle gleichmässig wirthschaftlich geschult wären. Allein so wie jetzt die Dinge noch liegen, ist ein besonderes Recht für Kaufleute eine Nothwendigkeit, sonst wäre eben das Handelsrecht nicht da. Das Handelsrecht aber ist organisch gewachsen und zwar mehr, als irgend ein anderes Recht. Sind erst Alle gleichmässig wirthschaftlich geschult, so wird das Handelsrecht auch gemeinsames Recht für Alle sein, denn dann sind Alle Kaufleute und alle Geschäfte Handelsgeschäfte. Wenn Herr Moritz Wiggers die Anträge 2 und 3 gestrichen wissen will, so bemerke ich dagegen, dass gerade das Wie? die Hauptsache bei dem ganzen Beschluss des Kongresses bilden muss. Ohne dieses Votum über das Wie? wäre unser Beschluss nichts weiter als ein Messer ohne Klinge an dem der Griff fehlt. Zu dem Antrage der Herren Michaelis und Genossen erlaube ich mir schliesslich das Amendement zu stellen:

> die Worte: „unter dem Vorsitz eines Rechtsgelehrten“ zwischen den Worten „Kaufleute“ und „zu Richtern“ einzuschalten.

Dadurch wird jeder Zweifel über die Besetzung der Handelsgerichte beseitigt. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, dass damit durchaus nicht der ausschliesslich kaufmännischen Besetzung der Handelsgerichte am linken Rheinufer zu nahe getreten werden soll.

Dr. *Becker* aus Dortmund: Mit diesem Amendement könnte ich mich schon für den Antrag von Michaelis aussprechen, wenn wir — der deutsche Handelstag wären. Es fehlt unter uns die gewichtige Stimme der Erfahrung. Das Handelsgericht in Hamburg ist das beste, das es giebt, auch in Elberfeld ist das Handelsgericht gut, weil das Präsidium gut besetzt ist. Gehen Sie aber am Rhein weiter umher und halten Umfrage, so werden Sie nicht überall so Vortheilhaftes hören. Es giebt Handelsgerichte, deren Urtheile in nicht ganz gewöhnlichen Rechtsfragen die Kritik der zweiten Instanz ganz gewöhnlich nicht bestehen. Das Gutachten der Düsseldorfer Handelskammer ist allerdings sehr warm geschrieben, aber wenn Sie wüssten, wie es entstanden, Sie würden sich nicht darauf berufen. Der Verfasser ist nämlich der Gerichtsschreiber des Handelsgerichts, und das ist eben der böse Fleck, dass es vielfach Handelsgerichte giebt, wo der Gerichtsschreiber das Urtheil macht und die Kaufleute nur die Beisitzer sind. Ich werde deshalb gegen die Anträge 2 und 3 stimmen.

Moritz Wiggers: (Zur faktischen Berichtigung) Ich habe es für nichtvolkswirthschaftlich erklärt, dass wir uns für das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck speziell erklären. Der Kongress als solcher hat gar kein Urtheil darüber, ob gerade das Gericht das zweckentsprechendste ist. Als Kongress haben wir nicht zu organisiren und deshalb sollten wir diese Detailfragen ganz fallen lassen.

Regierungs-Assessor *Richter* aus Düsseldorf: Das Gutachten der Düsseldorfer Handelskammer über die Vortrefflichkeit der kaufmännisch besetzten Handelsgerichte passt zur Praxis des dortigen Handelsgerichts wie die Faust auf's Auge. Ich habe selbst früher lebhaft für die kaufmännische Besetzung der Handelsgerichte agitirt. Ich bin aber jetzt zweifelhaft geworden, nachdem ich in Düsseldorf gesehen, wie die Sache praktisch ausgefallen ist.

Dr. *Mensching* aus Hannover: Die Beweisführung von Herrn Dr. Becker trifft nicht die Sache. In Hamburg und Elberfeld sind die Handelsgerichte

gut, in Düsseldorf das ist nicht gut. Je nun, das ist ein Unglück für die Düsseldorfer, aber kein Beweis gegen die Handelsgerichte.

Dr. *Böhmert* aus Bremen: Die Vorwürfe, die bis jetzt den Handelsgerichten gemacht worden sind, beweisen höchstens, dass ein juristisches Mitglied bei der Besetzung nothwendig ist, aber nichts weiter. Das Handelsrecht dient uns jetzt schon als Stufe, um unserem gesammten Rechtsbau eine volkswirthschaftliche Unterlage zu geben. Gegen den von einem Vorredner dem Handelsrecht gemachten Vorwurf, dass es ein Privilegium des Handelsstandes sei, muss ich bemerken, dass das deutsche Handelsgesetzbuch die Bestimmung hat, auf immer weitere Kreise ausgedehnt zu werden und dass wir z. B. in Bremen diesem Ziel schon sehr nahe sind, da das Bremische Einführungsgesetz die wichtigsten Bestimmungen des vierten Buchs des deutschen Handelsgesetzbuchs vom Kauf u. s. w. ausdrücklich auf alle Berufsklassen ausdehnt. Wir dürfen die Frage der Handelsgerichte, die übrigens vollständig spruchreif ist, für die sich der deutsche Handelstag einstimmig ausgesprochen hat, schon deshalb nicht vertagen, weil sie auch der diesjährige Juristentag auf seine Tagesordnung gesetzt hat.

Grossist *Kaufmann* aus Hannover: Ich kann als Mitglied des Handelsstandes bezeugen, dass die Einführung von kaufmännisch besetzten Handelsgerichten ein dringendes Bedürfniss ist. Die gewöhnlichen Richter kennen die kaufmännischen Usancen nicht, sie wollen viele Dinge bewiesen haben, über die der Kaufmann bei Abschluss des Geschäftes gar nicht spricht, und ich kann versichern, dass um dieser Missstände willen gar oft der Kaufmann auf sein gutes Recht verzichtet, weil er es den gelehrten Richtern gegenüber nicht durchzubringen vermag. Ausser dem Hamburger Handelsgericht verdient übrigens auch noch das Handelsgericht in Leipzig erwähnt zu werden, das seit Jahren in segensreicher Wirksamkeit besteht; und Leipzig ist doch auch ein sehr bedeutender Handelsplatz.

Dr. *Kompe* aus Breslau: Die Frage, die auf unserer Tagesordnung steht, hat meines Wissens das Handelsgesetzbuch selbst schon entschieden, da ja dasselbe geradezu die Einführung von Handelsgerichten voraussetzt. In Folge dessen sind denn auch neuerdings Handelsgerichte in Baiern entstanden, wo freilich das juristische Element zu sehr überwiegt; ferner in Baden, wo 2 Kaufleute und 1 Jurist das Handelsgericht bilden, und in Preussen, wo Anfangs die Regierung die Handelsgerichte blos mit Juristen besetzen wollte, ist sie später in Folge des Widerspruchs der kaufmännischen Kreise hiervon zu Gunsten des Grundsatzes abgewichen, dass das kaufmännische Element vorwiegen solle. In Folge der Vorbereitung dieses Gegenstandes für den diesjährigen deutschen Juristentag haben alle preussischen Handelskammern neuerdings nochmals Veranlassung erhalten, sich über diese Frage auszusprechen und das Urtheil ist übereinstimmend dahin abgegeben worden, dass das kaufmännische Element überwiegen müsse. Der Präsident des Handelsgerichts in Mainz ist vom Juristentag ebenfalls zu einem Gutachten aufgefordert worden über diese Frage, und der hat sich sogar für das französische System ausgesprochen, wonach die Besetzung der Handelsgerichte eine ausschliesslich kaufmännische ist. Meine persönlichen Erfahrungen, die ich beim Börsenschiedsgericht zu Breslau gemacht, sprechen ebenfalls sehr zu Gunsten der Handelsgerichte mit kaufmännischen Richtern. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag von Michaelis mit dem Amendement des Herrn Dr. Braun.

Präsident Dr. *Braun:* Wenn irgendwo irgend ein Handelsgericht einmal nicht viel taugt, so ist das doch kein Grund zu sagen, die Handelsgerichte müssten alle abgeschafft werden. Es giebt doch auch hier und da ordentliche Gerichte, ja es giebt sogar hier und da Regierungen, die nichts taugen und deshalb hat doch noch Niemand gesagt, die ordentlichen Gerichte und die Regierungen müssten abgeschafft werden. Wenn Herr Moritz Wiggers sodann es nicht für volkswirthschaftlich hält, dass wir uns

für das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck aussprechen, so halte ich dieser Behauptung entgegen, dass Alles in der Welt seine volkswirthschaftliche Seite hat und folglich auch diese Angelegenheit. Es thut Noth, dass wir unsere Ansicht aussprechen, denn für den Juristentag ist bereits ein Antrag formulirt worden, der sich gegen die Handelsgerichte ausspricht. Wenn dieser Antrag Annahme finden sollte, so hätten wir doch wenigstens ein Gegenvotum abgegeben, wir, die vereinigten Volkswirthe, Juristen und Kaufleute, nicht als Vertreter eines bestimmten Standes oder Erwerbszweiges, sondern als Gesammtvertreter der wirthschaftlichen Kultur. Ich empfehle Ihnen also nochmals unsere Anträge.

Die Abstimmung ergab die unveränderte Annahme der 3 Anträge von Braun und Klauhold, die Verwerfung des Antrags von Wiggers auf Verweisung des Antrags von Michaelis auf die Tagesordnung des nächstjährigen Kongresses, und die Annahme des Michaelis'schen Antrags mit dem Amendement von Braun.

Die Beschlüsse des Kongresses lauten demnach:

Der volkswirthschaftliche Kongress spricht als seine Ueberzeugung aus:

I. Zur Sicherung der gleichmässigen Auslegung und Weiterbildung der in der deutschen Wechselordnung und dem deutschen Handelsgesetzbuche gewonnenen gemeinsamen Rechtsgrundlage ist *die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für ganz Deutschland zur Entscheidung von handelsrechtlichen Streitigkeiten* ein unabweisliches Bedürfniss des kaufmännischen Verkehrs.

II. Als das unter gegebenen Verhältnissen einfachste und zugleich alle Anforderungen an eine gute Rechtsprechung erfüllende Mittel zur Erreichung dieses Zwecks empfiehlt sich, das *Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck*, unter Verstärkung dessen Personals auf gemeinsame Kosten, durch Auftrag sämmtlicher deutschen Staaten mit der bezeichneten Funktion zu bekleiden.

III. Es ist nicht erforderlich, dass dem so bestellten Gerichte die Entscheidung der Thatfrage und der einschlagenden Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten mit übertragen werde, sondern es genügt, dass dessen Zuständigkeit auf die Entscheidung derjenigen, in dem einzelnen Falle erheblichen *Handelsrechtsfragen* beschränkt wird, welche ihm von dem betreffenden, in letzter Instanz erkennenden Landesgerichte auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen zugewiesen werden.

IV. Es folgt aus dem Wesen des Handelsrechts und liegt im Interesse einer dem wirthschaftlichem Bedürfniss entsprechenden Fortbildung desselben, dass für die zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zu errichtenden besonderen Gerichte *Kaufleute* zu Richtern bestellt werden.

Vierte Sitzung am 25. August.

Der siebente Gegenstand der Tagesordnung, zu dem jetzt übergegangen wird, betrifft die *Stellvertretung in der Wehrpflicht*. Ein Gesammtantrag der bestellten Kommission lag nicht vor, weil die Mitglieder derselben sich über einen gemeinschaftlichen Antrag nicht hatten einigen können. Der Antrag, den der Berichterstatter, Dr. *Faucher*, der Versammlung empfahl, war vielmehr nur dessen persönlicher Antrag. Derselbe lautet:

Der Kongress wolle beschliessen:

Die durch die allgemeine Wehrpflicht der Gesellschaft aufgelegten wirthschaftlichen Opfer treffen dieselbe gewichtiger in den Söhnen der Arbeiter als in den Söhnen der Wohlhabenden.

Die Stellvertretung opfert daher militärische Kraft, und ist nur erklärlich durch den Zweck, ein stärkeres Kontingent von Berufssoldaten in Reih und Glied zu erlangen.

Dieser Zweck wird auf wirthschaftlichere Weise und ohne den, den Bestand der Gesellschaft gefährdenden Riss zwischen Besitzenden und Besitzlosen, den die Stellvertretung in sich birgt, erreicht, auf dem Wege einer Vermehrung der Kapitulanten durch angemessenes Soldangebot auf Kosten der Gesammtheit, und Vertheilung der hierdurch zu ermöglichenden Militärbefreiung durch gleichförmige Abkürzung der Dienstzeit sämmtlicher Wehrpflichtigen.

Hiergegen hatte ein anderes Mitglied der Kommission, Präsident Dr. *Lette*, folgenden Antrag eingebracht:

Der Kongress wolle beschliessen:

„Das volkswirthschaftliche Prinzip der Theilung der Arbeit findet keine Anwendung auf die allgemeine Wehrpflicht."

Beide Antragsteller vereinigten sich jedoch im Laufe der Diskussion auf folgenden gemeinschaftlichen Antrag:

Der Kongress wolle beschliessen:

Der Zweck ein stärkeres Kontingent von Berufssoldaten in Reih und Glied zu erlangen, wird, statt durch Stellvertretung, auf wirthschaftliche Weise erreicht, auf dem Wege einer Vermehrung der Kapitulanten durch angemessenes Soldangebot auf Kosten der Gesammtheit, und Vertheilung der hierdurch zu ermöglichenden Militärbefreiung durch gleichförmige Abkürzung der Dienstzeit sämmtlicher Wehrpflichtigen.

Ausser um diese Anträge bewegte sich die Diskussion hauptsächlich um folgenden Zusatz-Antrag zu dem Antrage des Dr. Faucher vom Geh. Rath Dr. *Engel* aus Berlin:

Der Kongress erklärt:

Die ungleiche Vertheilung der Militärdienstlast auf die Schultern der Dienst- resp. Gestellungspflichtigen bedarf der Ausgleichung. Die Ausgleichung kann darin gefunden werden, dass diejenigen erwerbfähigen jungen Männer, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer (durch das Loos bestimmten) Ueberzähligkeit von der persönlichen Ableistung der Wehrpflicht befreit sind, mit einer Steuer belegt werden, die äquivalent dem Vortheil ist, der ihnen aus dieser Befreiung erwächst, oder (wenn man lieber will) äquivalent dem Nachtheil, der die Ausgehobenen durch die Einstellung trifft.

Dr. *Faucher* als Berichterstatter: Die Frage über die Stellvertretung in der Wehrpflicht ist im gegenwärtigen Augenblick zu einer wichtigen praktischen Frage geworden. In einzelnen Staaten besteht die Stellvertretung, in anderen Staaten besteht sie nicht. Da wo sie besteht, hat sich hier und da eine Bewegung gebildet, um sie abzuschaffen, während sich anderwärts, wo die Stellvertretung nicht besteht, eine Bewegung gebildet hat, um sie einzuführen. Es ist daher wohl Pflicht des Kongresses, sich über den Werth oder Unwerth derselben, wenigstens vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus, auszusprechen. In Preussen lassen sich die Argumente derer, welche die Einführung der Stellvertretung wünschen, etwa dahin zusammen fassen: die Stellvertretung bewirkt, dass eine wirthschaftliche Kraft, welche weniger werth ist, nämlich die der Söhne armer Eltern, eintritt in die Stelle einer werthvolleren wirthschaftlichen Kraft, nämlich der der Söhne wohlhabender Eltern. Diese Beweisführung geht also davon aus, dass der wirthschaftliche Werth der niederen Klassen geringer sei als der der höheren Klassen der Gesellschaft. Es entsteht demnach die Frage: ist dieser Satz richtig, oder ist er nicht richtig? Ich glaube, dass er *nicht* richtig ist. Man kann zugeben, dass in gereifteren Lebensjahren der wirth-

schaftliche Werth desjenigen, der über ein grösseres Kapital intellektueller und materieller wirthschaftlicher Kraft verfügt, wichtiger ist als der wirthschaftliche Werth desjenigen, der über eine solche intellektuelle und materielle Kraft nicht verfügt; allein in der Lebensperiode, wo die Frage der Dienstpflicht zur Entscheidung kommt, ist dies Verhältniss noch nicht eingetreten. In dieser Lebenszeit muss der Sohn des Wohlhabenden noch lernen und nicht wirklich arbeiten, während der Sohn des Arbeiters bereits eingetreten ist in das Getriebe der Theilung der Arbeit. In dem Letzteren also wird die Produktion unmittelbar herangezogen, während durch die Heranziehung des Ersteren der Zeitpunkt nur hinausgeschoben wird, mit dem derselbe in die Produktion wirklich eintreten kann. In Preussen hat die Ausdehnung der Aushebung zu einem grossen Mangel ländlicher Arbeitskraft geführt und es sind in Folge dessen nicht blos die Löhne bedeutend gestiegen, sondern es ist *trotz* der gestiegenen Löhne noch ein grosser Mangel an Arbeitern auf dem Lande vorhanden. Der Hauptgrund der Abneigung gegen die Einführung der neuen Heeresorganisation ist daher denn auch in den östlichen Provinzen — man kann dies deutlich erkennen bei den Wahlkämpfen — dass man dort vom Rittergutsbesitzer an bis herunter zum Kossäthen nicht weiss, wie man bei diesem Mangel das Feld bestellen soll. Ein ähnlicher Mangel an Arbeitskräften ist dagegen in den gebildeteren Klassen nicht zu spüren gewesen und es ist denn auch bei diesen Klassen keine Erhöhung der Löhne eingetreten. Dadurch bestätigt sich denn aber meine obige Behauptung, dass die Söhne der Wohlhabenderen zur Zeit des konskriptionspflichtigen Alters *in der* That noch nicht eintreten in das wirthschaftliche Getriebe. Ich muss hierbei wohl aber noch zur weiteren Begründung meiner beiden ersten Anträge auf die Frage der stehenden Heere im Allgemeinen mit einigen Worten eingehen. Die frühere Form, unsere Armeen durch Werbung zu bilden, wurde am Schluss des vorigen Jahrhunderts unpopulär, weil diese Armeen durch die Konskriptionsheere der französischen Republik geschlagen wurden. Man sagte sich in Folge dessen, der blosse Berufssoldat entbehre des Feuers und des Patriotismus gegenüber einem Heer, das blos aus den Söhnen des Landes gebildet sei, und führte daher in Preussen die allgemeine Konskription mit allgemeiner persönlicher Dienstpflicht ein. Man verfolgte nun mit diesen so gebildeten stehenden Heeren einen doppelten Zweck: man suchte sie für eine grösstmögliche Kenntniss der Waffenführung auszubilden und man hielt sie in solcher Stärke, dass man den ersten Anprall des Feindes so lange damit abhalten zu können glaubte, bis es möglich sein würde, hinter dem Rücken des stehenden Heeres die Landwehr zur weiteren Hülfeleistung zusammen zu ziehen. Dieser doppelte Zweck aber führte zu Unzuträglichkeiten. Man sagte, zur blossen Ausbildung der Landeskinder in der Führung der Waffen seien in Friedenszeiten 3 Jahre nicht nothwendig und der Staat erkannte diesen Einwand auch insofern als richtig an, als er für die Gebildeteren die einjährige Freiwilligendienstzeit einführte. Damit aber drängte sich die Ueberzeugung auf, dass auch für die weniger Gebildeten die dreijährige Dienstzeit nicht erforderlich sei und der Staat erkannte auch dies als richtig an, indem er von seinem Recht auf dreijährige Dienstzeit eine Zeit lang keinen Gebrauch machte, sondern sich durchweg mit 2 Jahren Schuldienst begnügte. Als nun aber die lange Friedenszeit durch die Kriege des vorigen Jahrzehnts unterbrochen wurde, stellte sich bei den Sachverständigen die Besorgniss ein, dass unser Heer mit seiner thatsächlichen zweijährigen Schulbildung es nicht möchte aufnehmen können mit dem französischen Heer, das eine grössere Anzahl von Berufssoldaten in seinen Reihen zählte und so bildete sich denn wieder die Praxis, dass die Dienstzeit von 2 Jahren auf das volle gesetzliche Maximum von 3 Jahren erhöht wurde. Das war nun aber für die, welche das militärische Leben nicht zu ihrem Beruf erwählt hatten, allerdings eine harte Last und es entstand Unzufriedenheit im

Volke und im Heere selbst. Man erklärte die Behauptung der Sachverständigen, dass es mit der zweijährigen Dienstzeit nicht genug sei, für eine aus dem Interesse des Berufstandes fliessende Behauptung und die Volksmeinung berief sich für ihre Forderung der zweijährigen Dienstzeit auf das Beispiel der noch so sehr viel kürzeren Dienstzeit in der Schweiz, ohne freilich zu bedenken, dass das schweizerische Heer die Probe gegenüber dem französischen Heere noch nicht bestanden hat. Ich glaube nun, zur Beseitigung dieses unbehaglichen Konfliktes könnte dadurch beigetragen werden, dass das Bedürfniss, die Reihen des stehenden Heeres durch eine grössere Anzahl von Berufssoldaten, welche durch Kapitulation zu gewinnen wäre, zu kräftigen, als berechtigt anerkannt würde, dass aber, wenn hierzu geschritten würde, auch die weitere volkswirthschaftliche Bedingung erfüllt werden müsste, welche für die Nichtberufssoldaten die Dienstzeit entsprechend zu verkürzen als nothwendig bezeichnet. Dies ist dann der Sinn meines dritten Antrags. Es wäre, wie ich glaube, wirklich wünschenswerth, wenn das Vorurtheil gegen die Berufssoldaten bei uns schwände. Das englische Heer besteht nur aus Berufssoldaten und hat sich doch sowohl in Indien wie in der Krim trotz der furchtbaren Strapazen als höchst brauchbar und zuverlässig erwiesen. Das englische Heer hat in diesen Kriegen auch wirklichen Patriotismus bewiesen, und Berufssoldaten würden auch in unseren deutschen Heeren Patriotismus beweisen, wenn wir sie nur aus unseren Landeskindern nehmen und nicht, wie im vorigen Jahrhundert, aus aller Herren Länder. In Hannover z. B. werden bekanntlich die Spezialwaffen — Artillerie und Kavallerie — nur mit geworbenen Soldaten besetzt und doch besteht kein Zweifel darüber, dass die hannoversche Armee mit zu den allerbesten Europas gehört. Das hat sie nicht blos 1815 bei Waterloo, das hat sie auch 1848 in Schleswig-Holstein bewiesen. Sie hat aber auch zur Zeit der Fremdherrschaft Patriotismus bewiesen, indem Offiziere und Unteroffiziere mit wenigen Ausnahmen es vorzogen, lieber in den Fremdenlegionen Englands den Krieg fortzusetzen, als in den Dienst des Landesfeindes zu treten. Auch die Befürchtung, dass Berufssoldaten der konstitutionellen Freiheit besonders gefährlich seien, ist eingebildet. Es sind Verfassungsbrüche auch da vorgekommen, wo kein geworbenes Heer da war, und umgekehrt ist in England, wo nur geworbene Soldaten sind, niemals ein Verfassungsbruch vorgekommen, die Regierung hat vielmehr zur Zeit der Reformbillbewegung gesehen, dass sie sich für solche Zwecke ihres Heeres nicht bedienen könne. Es ist also kein Grund vorhanden, weshalb wir uns nicht durch die theilweise Einführung von Berufssoldaten eine Abkürzung der Dienstzeit für die Nichtberufssoldaten sollten verschaffen können. Wenn wir aber hierzu schreiten, dann ist dies nicht auszuführen durch die Einführung der Stellvertretung, sondern einfach auf dem Wege der Bewilligung der nöthigen Mittel aus dem allgemeinen Säckel und der Vertheilung des gewonnenen Vortheils auf Alle. Es ist dabei auch wohl nicht überflüssig, auf die soziale Gefahr, welche in der individuellen Stellvertretung liegt, aufmerksam zu machen, denn das Land, in dem das Prinzip der Stellvertretung am stärksten ausgebildet ist, nämlich Frankreich, zeigt uns auch den stärksten sozialen Gegensatz. Der Begriff des Bourgeois umfasst dort einen Jeden, der für seinen Sohn einen Stellvertreter bezahlen kann und Proletarier ist dagegen derjenige, welcher hierzu nicht im Stande ist. Auf die Frage endlich, wie die Mittel zur Bezahlung der Kapitulanten am zweckmässigsten aufzubringen sind, glaube ich nicht eingehen zu sollen. Es ist dies eine Frage für sich und zwar eine Finanzfrage, die als solche mit der Wehrfrage nichts zu thun hat.

Präsident Dr. *Lette:* Es wird bei der Frage über die Stellvertretung in der Wehrpflicht hauptsächlich darauf ankommen, die Stellung der Volkswirthschaft gegenüber der allgemeinen Wehrpflicht klar zu stellen. Wir haben uns aber dabei weiter von dem Verdacht zu reinigen, dass die

Volkswirthschaft mit der Manchesterpolitik zusammenfalle und dies können wir allein dadurch, das wir erklären, das Prinzip der Theilung der Arbeit leide keine Anwendung auf die allgemeine Wehrpflicht. Dies ist aber auch in Wahrheit der Fall, denn die Idee der allgemeinen Wehrpflicht hat eine sehr sittliche und politische Bedeutung, sie fördert zugleich die geistige Energie und das nationale Bewusstsein, ohne die zugleich eine gedeihliche volkswirthschaftliche Entwickelung nicht möglich ist. Wir stehen hierbei auf einem vollständig neutralen Boden, auf dem wir jede politische und militärische sowohl als auch jede rein volkswirthschaftliche Erwägung von der Hand zu weisen haben, denn die Ausübung der Wehrpflicht im Dienst des Vaterlandes ist keine Arbeit im volkswirthschaftlichen Sinne, sie ist einfach eine bürgerliche Pflicht und die Idee der allgemeinen Wehrpflicht ist so sehr die Grundlage unseres Nationalbewusstseins geworden, dass wir bei der Einführung der Stellvertretung auf den grössten Widerstand stossen würden, sowohl bei denen, die dadurch materiell gewinnen, als bei denen, die dadurch von ihrer Dienstleistung befreit werden. Das Beispiel Englands kann hierbei nichts beweisen, denn die politischen Verhältnisse sind dort ganz andere als bei uns. Die Geschichte lehrt uns, dass die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bei uns nicht möglich gewesen wäre, ohne die gleichzeitige Aufhebung der Leibeigenschaft und die Anerkennung des damit ausgesprochenen Prinzips der bürgerlichen Gleichberechtigung. Die allgemeine Wehrpflicht wäre aber auch nicht zu erhalten und durchzuführen gewesen, ohne die Hinwegräumung aller der Schranken, welche in der Agrar- und Gewerbegesetzgebung dem Prinzip der bürgerlichen Gleichberechtigung entgegen standen. Sie ersehen hieraus, meine Herren, dass zwischen der bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit und der allgemeinen Wehrpflicht der allerinnigste geschichtliche und logische Zusammenhang besteht und dass wir mit der Einführung der Stellvertretung und des Berufssoldatenthums sowohl auf unsere bürgerliche als auf unsere wirthschaftliche Freiheit schliesslich verzichten müssen. Ich bin in dieser Beziehung vollständig einverstanden mit einem vortrefflich geschriebenen Artikel der deutschen Wehrzeitung und ich berichtige dabei nur eine Behauptung in dieser Abhandlung, die nämlich, dass die preussischen Unteroffiziere mit zwölfjähriger Dienstzeit servile Leute seien, die als bequeme und ergebene Subaltern-Beamte dem absolutistischen Prinzip zu gut kämen. Es ist dies, wie ich aus meiner Erfahrung bestätigen kann, nicht wahr. Ich habe weder eine servile Gesinnung bei dieser Beamtenklasse angetroffen, noch habe ich sie als untüchtige Männer kennen gelernt, sie haben sich vielmehr vortrefflich bewährt, vorausgesetzt freilich, dass sie human und gerecht behandelt wurden. Daraus aber ziehe ich den Rückschluss, dass bei der allgemeinen Wehrpflicht die gerechte und humane Behandlung der Leute eine Notwendigkeit ist. Die Behauptung des Herrn Vorredners, dass die wirthschaftlichen Opfer bei der allgemeinen Wehrpflicht für die Armen grösser sein als für die Reichen, kann ich ebenfalls nicht gelten lassen. Ich glaube diese Opfer sind ganz dieselben und die Beweisführung aus dem Steigen der Löhne für die ländlichen Arbeiter vermag ich nicht als zutreffend anzuerkennen, weil mir die Steigerung der Löhne vielmehr durch unsere im Allgemeinen gestiegene wirthschaftliche Entwickelung bedingt erscheint.

Geh. Rath Dr. *Engel* aus Berlin: Ich ergreife das Wort, um noch eine dritte Ansicht, die sich bei den Berathungen des Komité's geltend gemacht und ihren Ausdruck in meinem Zusatzantrag gefunden hat, zu begründen. Ich bemerke jedoch alsbald, dass ich meinen Antrag als Zusatzantrag zu dem von Herrn Dr. Faucher gestellten anders formulirt haben würde, wenn ich den Antrag des Herrn Faucher vorher gekannt hätte. Ich finde nämlich nicht blos wesentliche Lücken in diesem Antrag, sondern auch, dass einzelne Sätze darin geradezu falsch sind. Dies gilt zunächst von der Behauptung, dass die allgemeine Wehrpflicht die Söhne

der Arbeiter härter treffe, als die Söhne der Reichen. Allerdings kann dadurch, dass die Arbeiter früher in die Produktion eintreten, der Produktion in Folge dessen mehr verloren gehen, allein daraus folgt nicht, dass die Opfer des Einzelnen grösser seien. Diese Opfer sind vielmehr ganz gleich, denn es ist einerlei, ob Jemand direkt an der Produktion, oder daran verhindert werde, später produktiv zu werden. Bei einer jeden Mobilmachung können Sie es sehen, in welchen Kreisen der Bevölkerung die Störung die grössere ist. Wenn aber der Vordersatz falsch ist, so ist auch der Nachsatz falsch, und es opfert folglich die Stellvertretung auch nicht militärische Kraft, wie der zweite Satz des Antrags von Faucher behauptet. Das worauf es bei der ganzen Frage ankommt liegt vielmehr, wie ich glaube, in der ungleichen Vertheilung der Last des Militärdienstes und in dem Mittel, wie diese Ungleichheit auszugleichen sei. Dieses Mittel aber besteht in der Einführung einer Militärdienststeuer, wie sie mein Antrag vorschlägt. Ich bemerke dabei, dass ich dieses Ausgleichungsmittel nicht entdeckt, ja dass ich nicht einmal den Namen erfunden habe. Der Name wie das Institut sind geschichtlich, denn die Militärdienststeuer ist etwa vor 80 Jahren in Frankreich aufgekommen und hat dort von 1793 bis 1818 bestanden. Sie besteht aber heute noch in einem andern Lande, nämlich in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme von ein Paar kleinen Kantonen, und sie wird dort, wo das Milizsystem herrscht und die allgemeine Wehrpflicht Staatsgrundsatz ist, als eine durchaus gerechte Steuer angesehen, so dass bis jetzt noch keine Klagen dagegen laut geworden sind.

Die innere Berechtigung dieser Steuer hat meines Erachtens darin ihren Grund, dass selbst bei der allgemeinen Wehrpflicht es dem Staat nicht möglich ist, alle Diensttüchtigen in das stehende Heer einzureihen. Hierdurch entsteht nothwendig eine Ungleichheit, die mit der Zunahme der Bevölkerung fortwährend wächst. Den Beweis hierfür liefert Preussen selbst, denn auch bei uns in Preussen wird unter den diensttüchtigen Rekruten geloost, so dass wir also keine allgemeine Wehrpflicht, sondern nur eine allgemeine Stellungspflicht haben. Die Folgen dieser Ungleichheit zeigen sich nicht blos während der Dienstzeit des unglücklicher Weise vom Loos Betroffenen, sondern sie zeigen sich auch noch nach seinem Austritt aus dem stehenden Heer. Der einmal Eingereihte unterliegt noch Jahre lang gewissen Beschränkungen, die ihm seinen Erwerb mehr oder weniger verkümmern, wie die Annoncen in unseren Zeitungen: „ein militärfreier Kutscher, ein militärfreier Bedienter wird gesucht,“ klar beweisen. Zur Ausgleichung dieser Ungleichheit können wir nun nicht etwa den Weg einschlagen, dass wir alle Diensttüchtigen in das Heer einstellen, das würde eine fortwährende Veränderung der Heeresorganisation nöthig machen; folglich bleibt uns also nur der andere Weg der Ausgleichung durch die Militärdienststeuer übrig. Hiernach würden alle dienstpflichtigen jungen Männer in zwei Klassen zerfallen. Beide Klassen sollen ihrer Dienstpflicht genügen, die eine genügt ihr in natura, die andere dagegen durch eine Geldzahlung, und die Ausgleichung besteht demnach darin, dass diejenigen dienstpflichtigen jungen Männer, welche von der Leistung des Militärdienstes sei es auf Grund ihrer Ueberzähligkeit oder auf Grund ihrer Waffenunfähigkeit, die ja keineswegs identisch ist mit Erwerbsunfähigkeit, befreit sind, in der Militärdienststeuer ein Aequivalent gewähren für die Dienste, welche die Anderen im stehenden Heere wirklich leisten. Mit der Militärdienststeuer ist das Prinzip der Stellvertretung keineswegs anerkannt. Ich erkläre mich sogar entschieden gegen die Stellvertretung. Indessen, wenn man auch zugeben muss, dass das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht der bürgerlichen Gleichberechtigung besser entspricht, als die Stellvertretung, so darf doch nicht verkannt werden, dass mit Ausnahme von Preussen die Stellvertetung in fast allen Ländern eingeführt ist. Und wir können auch nicht leugnen, dass von den Berufssoldaten Ausgezeichnetes geleistet worden

ist und wird. Sind nicht die Offiziere, welche denn doch das eigentlich entscheidende Element im Heere sind, auch Berufssoldaten?

Herr Dr. Faucher hat freilich auch auf die sozialen Folgen der Stellvertretung aufmerksam gemacht und auf den Riss hingewiesen, der in Frankreich zwischen Bourgeoisie und Arbeitern bestehe. Ich bestreite jedoch, dass dieser Riss so stark sei, wie man glaubt und dass er durch die Stellvertretung bedingt sei. Die Preise für einen Stellvertreter sind in Frankreich nicht gestiegen, sondern gefallen, ein Beweis dafür, dass der Riss in der bürgerlichen Gesellschaft nicht gerade sich erweitert hat. Dann aber ist die Stellvertretungs-Versicherung schon lange ein ganz ausgebildeter Industriezweig in Frankreich. Es bestehen Anstalten dort, welche es auch dem Aermsten ermöglichen, sich oder seine Söhne loszukaufen, wenn von einem gewissen Lebensalter der jungen Männer an eine bestimmte Summe als Versicherungsprämie alljährlich an die Kasse dieser Anstalten gezahlt wird.

Goldschmied *Nessmann* aus Hamburg: Wir haben zur Zeit noch in Hamburg die Stellvertretung. Es hat sich aber in Folge der enorm gestiegenen Preise der Stellvertreter herausgestellt, dass sie in Zukunft nicht mehr beibehalten werden kann, sondern dass wir zur allgemeinen Wehrpflicht übergehen müssen. Allerdings werden wir die Kapitulanten wohl niemals entbehren können, allein die Kosten dafür müssen, wie ich glaube, aus den allgemeinen Staatsmitteln und nicht, wie Herr Engel will, von den Einzelnen aufgebracht werden. Auf den ersten Blick hat der Antrag Engels wohl etwas sehr Einleuchtendes, weil immer Viele vom Militärdienst befreit bleiben, die gerade so tüchtig sind, als diejenigen, welche diesen Dienst leisten müssen. Vergessen wir aber nicht, meine Herren, dass diejenigen, welche auf diese Weise befreit bleiben, auf Grund des Gesetzes befreit bleiben und dass es ungerecht sein würde, diejenigen, welche das Gesetz los giebt, hinterher mit einer Steuer zu belasten. Diese Steuer würde ausserdem bei uns so hoch ausfallen, dass dadurch vielfach die ganze Zukunft des Betreffenden ruinirt werden würde. Es kommt indess auch noch ein sittliches Bedenken in Betracht. Der Soldat opfert im Dienst nicht blos die Zeit, in der er vermöge seiner Arbeitskraft ausserdem hätte etwas verdienen können, nein, er muss auch noch mehr unter Umständen opfern — seine Gesundheit und sogar sein Leben. Diese Opfer aber können wir nicht mit Geld bezahlen wollen, selbst nicht vom Standpunkt der Volkswirthschaft. In Hamburg ist die Militärdienststeuer auch zur Sprache gekommen und nach sehr gründlicher Behandlung verworfen worden. Ich empfehle Ihnen, ebenso zu verfahren.

Finanzrath *Hopf* aus Gotha: Ich bin da, wo nicht allgemeine Dienstpflicht herrscht, sondern das Loos entscheidet — und dies ist in fast allen deutschen Staaten der Fall — entschieden für das Prinzip der Stellvertretung und zwar zunächst aus dem volkswirthschaftlichen Grunde, weil dadurch den wirthschaftlichen Kräften der Nation weniger entzogen wird. Es ist zwar behauptet worden, der Militärdienst treffe die arbeitenden Klassen härter als die wohlhabenden. Ich kann dies aber nicht zugeben. Das Herausreissen des Gebildeten aus seinem Bildungsgang bringt denselben immer mehr zurück und schädigt ihn dadurch in höherm Grade, als dies in Bezug auf die blosse Arbeitsstörung bei den arbeitenden Klassen der Fall ist. Sodann aber ist doch die Thätigkeit des Gebildeten eine wirthschaftlich viel bedeutendere als die des Ungebildeten und es ist dabei gleich viel, ob diese Arbeit direkt unmöglich gemacht wird oder indirekt, indem sie durch die Unterbrechung des Bidungsganges hinausgeschoben wird. Für die Stellvertretung spricht aber auch der allgemein menschliche Grund, dass die persönliche Freiheit dieselbe fordert. Wir haben schon gehört, dass selbst in Staaten, wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, doch das Loos entscheidet über diejenigen, welche zu dienen haben, dass also in Wahrheit auch da nur eine

allgemeine Stellungspflicht vorhanden ist. Wenn aber das Loos über mich entscheidet, weshalb soll ich dann nicht das Recht haben, mich diesem Loos dadurch zu entziehen, dass ich einen Anderen, der sich zufällig frei geloost hat, der aber mehr Freude am Soldatenleben hat, als ich, der also auch seinen Dienst besser versehen wird als ich, an meiner Statt dem Staate offerire? Endlich glaube ich aber auch, dass der Staat durch die Stellvertretung tüchtigere Soldaten gewinnt, als durch die allgemeine Dienstpflicht. Stellvertreter nämlich werden meist Leute aus den arbeitenden Klassen, diese aber sind körperlich kräftiger, abgehärteter und sicherlich nicht weniger so patriotisch gesinnt, als die jungen Leute aus den gebildeten Klassen, die sich von ihnen vertreten lassen. Ich werde also gegen den Antrag des Herrn Dr. Faucher stimmen. Was aber den Vorschlag des Herrn Dr. Engel betrifft, so meine ich, dass von der Militärdienststeuer zur Stellvertretung nur ein kleiner Schritt sei. Haben wir erst die Militärdienststeuer der Untüchtigen, so wird mit Recht gefordert werden können, dass sie lediglich zur Gewinnung von Stellvertretern für diese Untüchtigen verwendet werde, und ist dies zugestanden, so wird den Tüchtigen, aber Unwilligen das Recht, sich durch Willige vertreten zu lassen, schwerlich versagt werden können.

Dr. *Meyer* aus Bremen: Die eigentlich entscheidende Frage kann wohl nur die sein: Ist die Erfüllung der Militärdienstpflicht ein Beruf oder eine Pflicht des Patriotismus, also eine sittliche Pflicht? Unter Beruf verstehe ich dabei einen Kreis von Leistungen, die zwar innerhalb der Gesellschaft hervorgebracht werden müssen, die hervorzubringen aber Denen überlassen bleibt, die gerade Geschick und Neigung dazu haben, und somit im Stande sind, dieselben besser und wohlfeiler zu leisten als Andere, und die von denen, welchen sie durch ihre Arbeit einen Dienst erwiesen haben, angemessen belohnt werden. Die sittliche Pflicht dagegen tritt an jeden Einzelnen heran; sie ist unabwälzbar, unvertretbar, unbezahlbar. Für die Erfüllung des Militärdienstes sind nun historisch zu verschiedenen Zeiten die beiden extremen Ansichten in Geltung gewesen. In den klassischen Republiken des Alterthums und bei den Deutschen zu Tacitus Zeiten galt das System des Heerbannes, welches jeden Staatsangehörigen unbedingt verpflichtete, seinen Heerdienst selbst zu leisten. Damit hing denn weiter zusammen, dass wer keine Waffen trug, einen Abbruch an seiner bürgerlichen Ehre erlitt. Dies System erhielt sich jedoch nur auf einer wenig entwickelten Kulturstufe, wo es bei der Kriegführung nur darauf ankam, Kraft gegen Kraft, Eifer gegen Eifer zu setzen. Je mehr man aber die Naturkräfte für den Krieg gebrauchen lernte und die Taktik sich vervollkommnete, um so unhaltbarer wurde das System des Heerbannes, bis es endlich gänzlich beseitigt wurde. Das entgegengesetzte System des reinen Berufssoldatenthums hat seinen prägnantesten Ausdruck im Landsknechtswesen gefunden. Alle die unter dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte der Arbeitstheilung die Stellvertretung fordern, schreiten nicht zu der vollen Konsequenz, die sich aus ihrem Gesichtspunkte giebt, vor, wenn sie nicht die völlige Rückkehr zum Landsknechtssystem verlangen. Nach diesem wird die Führung eines Krieges verdungen an diejenigen, welche zu diesem Geschäfte Neigung und Musse haben. Die fortgesetzte Uebung in einem gewissen Berufe führt zu immer grösserer Fertigkeit in demselben. Die höchste Pflicht des Soldaten ist, für das Vaterland zu sterben. Dies ist aber keine Thätigkeit, in der wir uns durch Uebung vervollkommnen können. Die Landsknechte aber entzogen sich, weil sie nur einen Beruf ausübten, dieser Pflicht. In Italien, dem klassischen Lande der Landsknechte, wurden die wichtigsten politischen Veränderungen herbeigeführt durch Schlachten, in denen Niemand getödtet, kaum Einer verwundet wurde. Der Krieg war zu einem unblutigen Schachspiel geworden. Die Möglichkeit eines solchen Heersystems sank für immer dahin, als zum ersten Male ein stehendes Heer im modernen Sinne die

Grenzen eines feindlichen Staates überschritt. Es geschah dies unter Karl VIII. Die Schlacht von Rapallo, in welcher etwa 100 Soldaten fielen, machte ein Aufsehen, wie kaum die blutigsten Schlachten unseres Jahrhunderts. Fortan konnten in Europa nur Heere bestehen, die nicht lediglich um Lohn, sondern aus patriotischem Pflichtgefühl in das Feld zogen.

Dass die beiden geschilderten Systeme in ihrer Einseitigkeit nicht bestehen konnten, zeigt, dass in unserem Heerwesen das Element der Berufsthätigkeit mit dem Elemente der sittlichen Pflicht verbunden werden muss. Diese beiden Elemente mischen sich auch in sehr kenntlicher Weise in unseren Heeren, denn die prima plana werden immer die Berufssoldaten bilden, während diejenigen, welche nur ihre sittliche Pflicht erfüllen, im zweiten und dritten Glied auftreten, womit indess nicht gesagt sein soll, dass die ersteren nicht auch zugleich eine sittliche Pflicht erfüllen und zu erfüllen glaubten. Bei der Frage nun, wo sich diese beiden Elemente scheiden, da dringt eben die Volkswirthschaft in die Kriegswissenschaft ein, denn es ist für sie vom grössten Interesse, dass die möglichst beste Heerverfassung eingeführt werde und es ist eine durchaus irrige Auffassung, dass die Volkswirthschaft als Wissenschaft eine geschworene Feindin des Heerwesens sei. Die Volkswirthschaft hat überhaupt keine Feinde, denn sie hasst Niemand, sie bemitleidet höchstens und wird nur gehasst von denen, die sie nicht kennen. Wie sie die zerstörenden Naturkräfte, den Blitz, die Sturmfluth nicht hasst, sondern nur unschädlich zu machen sucht, so hasst sie auch die zerstörende Thätigkeit des Kriegswesens nicht, sondern sie begreift die Nothwendigkeit eines Heerwesens und sucht dieses auf's Beste einzurichten, denn in dem Staate werden auch die produzirenden Thätigkeiten am stärksten entwickelt sein, der seinem Heerwesen die beste Verfassung gegeben hat. Daher ist es Sache der Volkswirthschaft, zu untersuchen, wie weit die eine, wie weit die andere Thätigkeit zu reichen hat. Und hier scheint es nun allerdings, als sei in den Heerverfassungen einzelner deutschen Staaten das Element des Berufes zu schwach, das sittlich patriotische Element zu stark betont. Beiden Uebelständen muss Abhülfe geschafft werden. Wo es erforderlich, ist die Zahl der Berufssoldaten durch eine stärkere Heranziehung von Kapitulanten zu erhöhen. Und da dieselben den vollen Werth ihrer Leistung beanspruchen dürfen, da das Ungenügende des ihnen gewährten Entgeltes, des Soldes, die Hauptveranlassung für den Mangel an Berufssoldaten ist, muss durch eine Erhöhung des Soldes dieser Uebelstand beseitigt werden. Auf der anderen Seite muss die Leistung derjenigen Staatsbürger, welche aus dem Militärdienst nicht einen Lebensberuf machen, so weit herabgesetzt werden, als es der Zweck desselben irgendwie gestattet; es muss die Dienstzeit auf das möglichst kurze Maass herabgesetzt werden. Dieselbe kann aber um so kürzer sein, je mehr die Brauchbarkeit der Truppen durch eine Menge fachmässig ausgebildeter Soldaten erhöht ist. Unter diesen Gesichtspunkten erkläre ich mich für den Antrag des Herrn Dr. Faucher. Wie gross die Anzahl der Kapitulanten sein soll, auf welches Maass die Dienstzeit verkürzt werden kann, sind Fragen, bei deren Beantwortung technisch-militärische Rücksichten in das Spiel kommen, und auf die ich daher nicht eingehe.

Mit dem Antrage des Herrn Dr. Lette bin ich so weit einverstanden, als dieser Satz zusammenfällt mit dem allgemeineren Satze, dass die Arbeitstheilung auf sittliche Pflichten überhaupt nicht angewendet werden kann. So weit die militärische Thätigkeit dagegen Ausübung eines Berufes ist, unterliegt sie, wie jeder andere, den allgemeinen national-ökonomischen Grundsätzen. Da der Lette'sche Antrag in dieser Beziehung Missverständnisse hervorrufen könnte, muss ich mich gegen die Fassung desselben erklären. Doch betrifft diese Abweichung nur die Form. In der Sache selbst bin ich mit dem Antragsteller dahin völlig einverstanden, dass ich die Stellvertretung eben so entschieden, wie er, verwerfe. Dieselbe verstösst

gegen die obersten Grundsätze der Staatsordnung. Ein Vorredner hat es als eine Forderung der politischen Freiheit bezeichnet, dass Niemand gezwungen werden könne, gegen seine Neigung Militärdienste zu thun. Wenn das richtig ist, so ist es eine andere Forderung der politischen Freiheit, dass ich einen bezahlten Vertreter stellen darf, der an meiner Stelle meine Kindespflichten erfüllt. Ich weiss nicht, unter welchem Gesichtspunkte die Leistungen des Stellvertreters aufgefasst werden sollen. Uebt derselbe, indem er sich der militärischen Thätigkeit widmet, einen bürgerlichen Beruf aus, so müssen seine Leistungen von dem, welchem sie zu Gute kommen, also dem Gemeinwesen, nach ihrem vollen Werthe bezahlt werden, und ist es nicht gerechtfertigt, einem einzelnen Bürger einen Theil der Kosten derselben aufzuerlegen. Ist die Ableistung des Militärdienstes sittlich-patriotische Pflicht, so kann sie nicht zum Gegenstand eines Geldgeschäfts gemacht werden.

Mit der Stellvertretung muss ich aber auch den Antrag des Herrn Dr. Engel ablehnen, welcher dahin geht, dass die, welche wegen Unfähigkeit von der persönlichen Ableistung der Dienstzeit befreit bleiben, zur Ausgleichung eine besondere Steuer als Beitrag zu den Militärkosten des Staates zahlen sollen. Beide Institute sind auf das engste mit einander verwandt; beide involviren Ablösungssummen für unterlassene Erfüllung sittlicher Pflichten. Diese Ablösungssumme führt den Namen der Stellvertretungskosten, wenn sie von dem Fähigen bezahlt wird; sie führt den Namen der Ausgleichungssteuer, wenn sie von dem Unfähigen bezahlt wird, also von dem, der von Erfüllung dieser Pflicht ohnehin befreit ist, denn Unmögliches zu leisten giebt es keine Verbindlichkeit.

Die Annahme des Engel'schen Antrages führt zu weitergehenden Konsequenzen. Der Militärdienst ist nicht die einzige Ehrenpflicht, die dem Staate zu leisten wir sittlich gehalten sind. Das Geschworenenamt ist oft ein sehr zeitraubendes und lästiges und kann mit grossen ökonomischen Nachtheilen verbunden sein, z. B. bei einem Kaufmann, der eine Geschäftsreise unterlassen muss. Sollen wir für alle, die zu diesem Amte nicht herangezogen werden, eine Geschwornen-Ausgleichungssteuer einführen? Das Ehrenamt des englischen Sheriff verursacht Tausende von Kosten. Soll man jeden, der zu diesem Amte nicht herangezogen wird, mit einer besonderen hohen Steuer belasten?

Angeblich verfolgt der Antrag des Herrn Dr. Engel den Zweck der Ausgleichung. Natürliche Ungleichheiten auszugleichen, ist aber nicht die Aufgabe des Staates. Wo ein Streben hiernach sich geltend gemacht hat, hat man es stets als ein kommunistisches bezeichnet. Wenn ich von diesem Vorwurfe den vorliegenden Antrag freispreche, so geschieht es nur, weil er in der That nicht den Zweck der Ausgleichung verfolgt, sondern fiskalische Interessen im Auge hat. Käme es nur darauf an, der distributiven Gerechtigkeit Genüge zu thun, so müsste wiederum der Antrag um Vieles weiter ausgedehnt werden. Der Militärdienst belastet nicht allein das *Vermögen* des Herangezogenen, er bedroht ihn auch mit dem Verlust von Blut und Leben. Sollen jedesmal, wenn in einer Schlacht Hunderte gefallen, Tausende verwundet sind, nun auch von den Dienstunfähigen Einige geopfert werden, um der distributiven Gerechtigkeit Genüge zu leisten? (Heiterkeit).

Sein Antrag hat in der That keine andere Tendenz, als die, eine neue Steuer mundgerecht zu machen. Steuern werden aber nicht auferlegt als Vergütung dafür, dass wir von einer Last befreit bleiben, sondern dafür, dass wir einer Leistung von Seiten des Staates theilhaftig werden. Die Wohlthat, die mir aus den militärischen Einrichtungen des Staates erwächst, besteht nicht darin, dass ich nicht zu dienen verpflichtet bin, sondern darin, dass ich Theil habe an der dadurch hervorgerufenen Sicherheit. Diese Wohlthat kommt nicht allein den Dienstunfähigen, sie kommt jedem Staatsbürger ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes, Standes zu Gute, und

zwar nicht Jedem in gleichem Maasse, sondern nach Maassgabe des Besitzes, in dem er geschützt wird. So verwandelt sich jene Ausgleichungssteuer, konsequent zu Ende gedacht, in eine Vermögenssteuer, und das ist allerdings der Weg, auf welchem meiner Ansicht nach der Staat die Kosten für das Militärwesen beschaffen soll. Der Antrag des Herrn Dr. Engel rechtfertigt sich weder unter dem Gesichtspunkte einer Leistung für eine Gegenleistung, noch unter dem einer Abkaufssumme für unterlassene Erfüllung einer sittlichen Pflicht; er erscheint mir in jeder Weise unannahmbar. (Lebhafter Beifall.)

Dr. *Wolff*: Wäre es mir um Geltendmachung einer positiven Ansicht in der vorliegenden Frage zu thun, so würde es für mich vielleicht eine peinliche Aufgabe sein, nach dem Vorredner zu sprechen, von dessen glänzendem Vortrage und tiefen Gedanken ich wahrhaft ergriffen bin. Sie erlauben mir hierbei wohl eine persönliche Bemerkung betreffs meiner gestrigen Aeusserung über den Zwangskurs der Banknoten. Ich weiss nicht, ob ich dabei nicht in meinen Ausdrücken weiter gegangen bin, als ich wollte. Jedenfalls muss ich es hier im Anschluss an die Ausführung des Vorredners über die in der Wehrpflicht liegende sittliche Pflicht aussprechen, dass ich die darin sich kundgebende Auffassung von unserem Verhältnisse zum Staate theile (Beifall). Was die vorliegende Frage betrifft, so habe ich mich als Redner gegen die vorgeschlagenen Resolutionen gemeldet, obgleich ich mit ihrer allgemeinen Richtung einverstanden bin; die Anwendung einer volkswirthschaftlichen Betrachtungsweise auf die Wehrfrage scheint mir aber erst im Beginnen, und die Bedeutung der heutigen Debatte liegt daher nicht sowohl darin, dass sie bereits alle Zweifel, welche seither bestanden, lösen kann, als vielmehr darin, dass sie eine unbefangene Betrachtung vieler hier einschlagenden Fragen erst beginnen wird. So ist es z. B. eine Thatsache, dass die jungen Leute in den Ostseestädten durch die allgemeine Wehrpflicht in dem Besuch überseeischer Handelsplätze und folglich in der Anknüpfung von Handelsverbindungen erheblich beschränkt sind und ich glaube, dass unser Handel hierdurch in noch stärkerem Grade unter der allgemeinen Wehrpflicht leidet, als andere Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit. Es is daher meine Ueberzeugung, dass das Verlangen nach Einführung der Stellvertretung in Preussen stärker ist, als es bis jetzt den Anschein hatte. Wenn dies Verlangen seither nicht energischer hervorgetreten, so nur deshalb, weil man es bei dem politischen Kampf für Pflicht hielt, damit zurückzuhalten Damit nun aber dieses Verlangen sich nicht künftig in einseitiger und verkehrter Weise geltend macht, schon deshalb ist es von Wichtigkeit, dass die volkswirthschaftliche Agitation sich jetzt auch ernstlich mit der Militärfrage befasse, und wenn auch für die positive Lösung der dabei in Betracht kommenden Fragen noch wenig geschehen kann, so ist es doch schon von Bedeutung, wenn nur gewisse verkehrte Anträge durch die volkswirthschaftliche Kritik beseitigt werden. Hierzu rechne ich ganz besonders den Antrag von *Engel*. Wie schon von Herrn *Hopf* gezeigt worden ist, läuft die Militärdienststeuer mehr oder weniger auf die Stellvertretung hinaus. Die blosse Unterscheidung bei der Wehrfrage zwischen Beruf und Pflicht halte ich indessen nicht für ausreichend, um das Missvergnügen über den Druck der Wehrpflicht bei denen, welche davon betroffen werden, zu beseitigen, wenigstens nicht in der Praxis; denn die Art, wie die allgemeine Wehrpflicht ausgeübt wird, enthält in Wahrheit eine verletzende Ungleichheit. Die Grundanschauung Engel's ist insofern richtig, als, in der Art wie die Wehrpflicht in Anspruch genommen wird, in der That neben der Ausübung einer sittlichen Pflicht doch zugleich eine wirthschaftliche Härte liegt. Nicht richtig ist dagegen der Antrag Engel's insofern, als nur der Einzelne zur Ausgleichung dieser wirthschaftlichen Härte herangezogen werden soll, denn diejenigen, welche den Militärdienst verrichten, übernehmen diese Last nicht zu Gunsten derer, welche, obwohl

verpflichtet, diesen Dienst nicht leisten, sondern zu Gunsten der Gesammtheit, und deshalb muss auch die „Ausgleichung", wenn sie überhaupt möglich ist, von der Gesammtheit übernommen werden. Nicht darin besteht die wirthschaftliche Härte, dass nur ein Theil der Dienstpflichtigen zur Ausübung des Dienstes herangezogen wird, während ein anderer davon frei bleibt, sondern darin, dass die Ersteren dafür so ungenügend bezahlt werden. Aus der dem Engel'schen Antrage zu Grunde liegenden Thatsache folgt also nur, dass der Sold erhöht werden muss, nicht aber, dass der erhöhte Sold von den Dienstpflichtigen bezahlt werden muss, welche von der Ausübung ihrer Dienstpflicht frei bleiben, sondern von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen.

Finanzrath *Hopf:* Wir müssen doch wohl berücksichtigen, dass diejenigen, welche ihre Militärpflicht erfüllen, in der überwiegenden Mehrzahl dies nicht thun, um eine sittliche Pflicht zu erfüllen, sondern einfach deshalb, weil sie das Loos getroffen hat. Es ist daher nicht ganz zutreffend, hierbei von der Erfüllung einer sittlichen Pflicht zu reden, wenigstens sollten wir der Sache nicht diese Färbung geben, und uns nicht dadurch zu falschen Folgerungen verleiten zu lassen. Warum sollen diejenigen, welche beide gleich diensttüchtig sind und dem Vaterlande als seine Söhne gleich lieb sein müssen, wenn den Einen, der nicht dienen möchte das Loos trifft und den Andern, der gern dienen möchte, das Loos nicht trifft, nicht mit ihrem Loos tauschen können? Es ist gesagt worden, in der Erfüllung der Kindespflicht finde keine Stellvertretung statt. Allein derjenige, der dient, und derjenige, der nicht dient, sind beide Kinder einer und derselben Mutter, nämlich des Vaterlandes und ich glaube, diese gemeinsame Mutter hat durchaus nichts dagegen einzuwenden, wenn derjenige, der Lust und Beruf hat, die Pflicht des Militärdienstes für den übernimmt, der keine Lust und folglich keinen Beruf für den Militärdienst hat, da diese Pflicht gesetzlich nicht von Beiden, sondern nur von Einem zu erfüllen ist.

Otto Michaelis: Sowohl zu Gunsten der Stellvertretung als auch für Militär-Kopfsteuer werden hier Gründe angeführt, welche ihren Boden im System der Freiloosung haben und sich in ihrer Tendenz gegen dieses richten. Aber, meine Herren, was gegen die Freiloosung gesprochen ist, spricht doch auch nur gegen diese! Dass die Freiloosung beseitigt werden muss, damit bin ich ganz einverstanden, und ich bin überzeugt, dass sie beseitigt werden kann. Der Faucher'sche Antrag steht eben im entschiedenen Gegensatz zur Freiloosung, er stellt ein System auf, welches durch wirthschaftliche und militärische Ermöglichung der Heranziehung *aller* Wehrfähigen zu kürzerer Dienstzeit die Freiloosung *beseitigt.* — Nicht dass die Söhne der Arbeiter durch die Erfüllung der Militärpflicht härter betroffen werden, als die Sohne der Wohlhabenden, behaupten die Motive des Antrags, souder dass die der *Gesellschaft*, also der Gesammtheit, auferlegten Opfer dieselben gewichtiger treffen in den Söhnen der Arbeiter, als in den Söhnen der Wohlhabenden; der Antrag spricht eben von der *volkswirthschaftlichen* Seite der Stellvertretung. Dies halte ich aufrecht. Die Söhne der Arbeiter sind zur Zeit ihrer Dienstpflicht ausgebildete, vollkräftige Arbeiter, so dass ihre Dienstjahre der Gesellschaft als eben so viele Arbeitsjahre voller Produktivität verloren gehen. Von den Söhnen der wohlhabenden Klassen stehen sehr viele während der Zeit der Wehrpflicht noch in der Periode ihrer *Ausbildung*, der Vorbereitung für ihren Beruf, und der Wegfall dieser Jahre entspricht für die Gesellschaft nicht dem Verlust eben so vieler Arbeitsjahre. Denn es ist zu bestreiten, dass sie später eben so viele Jahre länger auf die Vollendung ihrer Ausbildung verwenden müssten. Es wirken bei der Ausbildung des Menschen verschiedene Elemente zusammen, ein Theil dieser Elemente — die körperliche und geistige Entwickelung, die Bildung des Karakters, der Zuwachs von Anschauungen — wirkt auch während der Ableistung der Wehrpflicht fort, und diese Elemente sind wahrlich nicht die am wenigsten Bedeuten-

den. Beweis dafür ist die kurze Zeit, in welcher oft in späteren Jahren die Resultate langer Gymnasialjahre nachgeholt werden.

Der Antrag des Herrn Dr. Engel geht davon aus, dass nicht alle Wehrfähigen ausgehoben werden können, und dass die hieraus hervorgehende Ungleichheit mit der Zunahme der Bevölkerung immer mehr steige. Er setzt also die Aufrechthaltung der verwerflichen Ausloosung und der langen Dienstzeit voraus. Der Faucher'sche Antrag dagegen will alle Wehrfähigen heranziehen, will, um dies zu können, die Dienstzeit abkürzen, und, um dies zu erleichtern, die Herstellung einer Verstärkung des Elements der Berufssoldaten dadurch ermöglichen, dass er die Kosten derselben der Gesammtheit auferlegt. Das Stellvertretungssystem endlich zieht nicht alle Wehrfähigen heran, kürzt nicht die Dienstzeit ab, und beschafft die Kapitulanten auf Kosten einzelner Wehrpflichtigen, die sich loskaufen. Das sind die drei Systeme, von denen die Stellvertretung und die Ausgleichungstheorie des Herrn Engel genau zu demselben Ergebniss führen. Herr Engel nimmt nun für sein System den Vorzug der Ausgleichung in Anspruch. Ich bestreite, dass sein Weg zur Ausgleichung führt. Zu einer solchen gehört doch zuerst und vor Allem eine Erleichterung des Eingezogenen. Dieser trägt aber nach wie vor dieselbe Militärlast, sie wird durchaus nicht leichter für ihn dadurch, dass Andere nun auch noch mit einer Steuer beschwert werden. Die Militärlast für die Gesammtheit wird aber um diese Steuer vergrössert. Der Faucher'sche Antrag gerade bewirkt die wichtigste Seite der Ausgleichung, die Erleichterung der Heranzogenen, durch Abkürzung der Dienstzeit. Auf der andern Seite übersieht Herr Engel, dass die wirthschaftlichen Einheiten, zwischen denen wirthschaftliche Lasten auszugleichen sind, nicht die Individuen sind, sondern die Familien. Durch Einführung der Militärsteuer wird die Ungleichheit unter den Familien wahrscheinlich vergrössert; eine Familie mit Töchtern geht, wie früher, frei aus, eine Familie mit mehreren Söhnen, von denen einer dienstuntauglich, wird durch die Steuerbelastung dieses letztern stärker belastet, als bisher. Jedenfalls bleibt dies Element der Ungleichheit in voller Wirksamkeit. — Man muss aber nicht blos das in's Auge fassen, was ein Gesetz befiehlt, sondern noch viel mehr das, was es zur *praktischen Folge* hat. Die Einführung der Militärsteuer giebt der Staatsverwaltung eine Prämie dafür, Wohlhabende, welche zahlen können und — da die Steuer nur mit Vermögensabstufungen durchführbar — auch *viel* zahlen müssen, dienstuntauglich zu finden, und, da viele von diesen wenig dagegen haben werden, so wird das Resultat bald dasselbe sein, wie bei der Stellvertretung: die Wohlhabenden zahlen, die anderen dienen. Das Stellvertretungssystem unterscheidet sich dann nur noch dadurch, dass es denen, die für die Wohlhabenden eintreten, eine grössere Entschädigung giebt, als dieses System der s. g. Ausgleichung. Ferner wird, wenn erst einmal der Grundsatz anerkannt ist, dass die sittliche Pflicht der Militärdienstleistung in eine Geldabfindung übersetzt werden kann, dies alsbald die Umwandlung in der Volksanschauung herbeiführen, dass man den Loskauf von einer sittlichen Pflicht natürlich findet. Dieser Umwandlung wird die Gesetzgebung bald folgen, und wir kommen dahin, die Stellvertretung auch *gesetzlich* zu haben. Endlich giebt die Militärsteuer dem Staat ein Interesse, möglichst Wenige auszuheben, und diese möglichst lange bei der Fahne zu halten; denn dadurch wächst der Steuerertrag. Dieselbe befördert also das möglichst schlechte Wehrsystem. — Der Faucher'sche Antrag beruht auf dem System, dass mit der Zunahme der Bevölkerung, welche eine Füllung der Kadres bei geringerer Dienstzeit ermöglicht, die Dienstzeit abgekürzt wird, und dass die Kosten der Wehrhaftmachung Aller, zu welchen auch die Kosten der Berufssoldaten gehören, von der Gesammtheit getragen werden, statt durch das System des Loskaufs die Wehrkraft zu kürzen. Er giebt dem Staat ein Interesse an kurzer Dienstzeit und militärischer Schulung aller Wehrfähigen, also an Herbeiführung

grösster Wehrkraft unter Verminderung der am härtesten treffenden Last der Dienstpflicht, während die Militärsteuer ihm ein Interesse an langer Dienstzeit weniger Wehrfähigen giebt.

Dr. *Lange* aus Duisburg: Wenn Herr Hopf gesagt hat, es liege im Interesse des Staates möglichst abgehärtete und kräftige Leute unter die Fahnen zu bekommen und diese finden sich vorzüglich unter den arbeitenden Klassen, so ist dies nicht richtig. Die Sterblichkeitstabellen sprechen wenigstens ganz zu Gunsten der grösseren körperlichen Tüchtigkeit der wohlhabenderen Stände und was die grössere Abhärtung anbelangt, so ist die Weichlichkeit der höheren Stände sehr bald verwunden und viel leichter verwunden, als man denkt. Es ist doch auch sehr einleuchtend, dass ein Körper, der stets gut genährt worden ist, viel mehr Ressourcen hat als ein Körper, der weniger gut genährt worden ist. Im Uebrigen erkläre ich mich im Wesentlichen für den Antrag von Herrn Engel. Es ist aber bisher immer nur davon ausgegangen worden, dass die Militärdienststeuer nur eine Erhöhung der bestehenden Steuern bilden werde. Das ist nicht meine Meinung, vielmehr müssen die übrigen Steuern um den vollen Betrag der Militärdienststeuer gemindert werden. Dass wir eine solche Militärdienststeuer in Deutschland nicht gewohnt sind, kann uns in unserem volkswirthschaftlichen Urtheil doch gewiss nicht beirren. Die Militärdienststeuer soll also nur eine Ausgleichung der Härten und Ungerechtigkeiten, nicht eine Erhöhung der Steuern bezwecken; davon müssen wir allein ausgehen. Ich habe lange in der Schweiz gelebt, wo diese Steuer auch schon seit längerer Zeit besteht, und ich kann die Mittheilung des Herrn Engel bestätigen, dass man dort diese Steuer für eine durchaus gerechtfertigte hält. Und warum auch soll diese Steuer nicht gerecht sein? Man hat eingewendet, das Gesetz bestimme es, dass der eine Dienstpflichtige dienen solle und der andere nicht, und da könne der Staat hinterher nicht eine Ausgleichung der Ungleichheit verlangen, die er selbst angeordnet. Allein, meine Herren, wir sprechen ja hier de lege ferenda und können doch dabei unmöglich den bestehenden gesetzlichen Zustand als maassgebend hinstellen. Es ist doch keine Naturnothwendigkeit, dass der Staat dies gesetzlich jetzt so bei uns regelt, da andere Länder es ja faktisch anders geregelt haben. Man hat es ferner keine Ausgleichung genannt, wenn der Staat dem Einen die Steuer auflegt und deshalb den Anderen, der da dient, nicht erleichtert. Das ist allerdings richtig, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass man die Steuersumme als stabil annimmt. Man hat sodann die Militärdienstpflicht eine sittliche Pflicht genannt, die nicht ablösbar sei. Allein, meine Herren, deduziren wir doch lieber nicht gegen Fiktionen, sondern gegen den wirklichen Inhalt des Antrags von Herrn Engel. Nach der Ausführung des Herrn Engel aber zerfällt die Militärlast in zwei Bestandtheile. Der eine wird in Geld, der andere in natura geleistet. Von einem Loskaufen von der sittlichen Pflicht des Militärdienstes kann also nicht die Rede sein. Ausserdem schliesst denn doch die Militärdienststeuer nicht aus, dass wenn das Vaterland in Noth kommt, ein Jeder sich zur Vertheidigung stellen wird, denn die wirkliche sittliche Pflicht, auf die es dann ankommt, besteht in gleicher Weise für Alle und die kann auch gar nicht abgelöst werden, auch nicht durch die Militärdienststeuer. Was durch diese allein abgelöst wird, das ist der *bürgerliche Werth* des Militärdienstes in Friedenszeit und dessen Ablösung steht nichts entgegen. Mit Rücksicht auf die Fassung des Engel'schen Antrags, der ich nicht überall beitreten kann, habe ich mich zu folgendem andern Zusatzantrag veranlasst gesehen, den ich Ihnen zur Annahme empfehle:

I. Die allgemeine Wehrpflicht ist volkswirthschaftlich gerechtfertigt; die Stellvertretung ist nicht zu empfehlen.

II. Die Militärsteuer, wie sie in der Schweiz besteht, ist gerecht und wissenschaftlich wohl begründet. Ihre Anwendbarkeit auf andere

Länder hängt von der Bedingung ab, dass die gesammte Militärlast entsprechend verringert werde.

Dr. *Emminghaus* aus Bremen: Wir streiten hier darüber, ob der Staat Berufssoldaten haben soll oder nicht. Ich weiss nicht, was in taktischer Beziehung für den Staat besser ist und kann deshalb diese Frage nicht entscheiden, das aber weiss ich, dass das Institut der Berufssoldaten viele wirthschaftliche und sittliche Gefahren mit sich bringt, von denen nicht gerade die geringste die ist, dass ein Mensch, der 12 oder 18 Jahre Soldat gewesen ist, nach seinem Austritt aus dem Heer zu jeder bürgerlichen Beschäftigung unbrauchbar geworden ist. Von dem Riss zwischen Militär- und Zivilbevölkerung, der sich sofort mit Einführung des Berufssoldatenthums vergrössern würde, will ich dabei gar nicht sprechen. Was sodann die Militärdienststeuer anbelangt, so muss dieselbe, wenn sie auch noch so niedrig angenommen wird, vorausgesetzt, dass sie überhaupt noch den Karakter eines Entgeltes für nicht geleisteten Dienst an sich trage, doch immer noch so hoch sein, dass diejenigen, welche sie zahlen sollen, sie schwerlich aufbringen können. Eine solche Steuer, wenn sie anders eine Ausgleichung bewirken soll, könnte doch nicht geringer als 100 Thlr. sein; wie viele aber giebt es, die 100 Thlr. Steuer bezahlen können, sei es auch bei Vertheilung auf mehrere Jahre. Wenn aber eine Militärdienststeuer, welche eine Ausgleichung bewirkt, nicht möglich ist, so fällt die proponirte Militärsteuer auch ganz der Beurtheilung anheim, wie jede andere Steuer und da muss ich denn erklären, dass eine solche Steuer die Erfordernisse einer gerechten Steuer in keiner Weise erfüllt; denn sie ist keine allgemeine Steuer und schädigt die Kapitalbildung; sie widerspricht den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung; sie nimmt auf die Steuerfähigkeit gar keine Rücksicht; Ich will übrigens hiermit mich nicht definitiv über alle hier vorgebrachten Fragen geäussert haben, ich bin vielmehr der Ansicht, die Debatte hat uns bis jetzt nicht so weit aufgeklärt, dass wir einen Beschluss fassen könnten und möchte deshalb anheim geben, ob wir nicht zur Tagesordnung über alle Anträge übergehen wollen.

Wichmann aus Hamburg: Vor einiger Zeit fanden in Hamburg Versammlungen statt von Vätern militärflichtiger Söhne, um sich über die Militärfrage zu berathen, und das Resultat dieser Besprechungen war, dass man sich schliesslich einstimmig für Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entschied. — Allerdings erfolgte diese Entscheidung nur in der Voraussetzung, dass, wenn wirklich alle Betreffenden, ohne Ausnahme, ihrer Militärpflicht persöhnlich genügen müssten, also auch die Söhne der reichsten und hochgestelltesten Personen, Letztere sicher ihren Einfluss verwenden würden, derartige gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen, die dem Militärpflichtigen, bei kürzerer Dienstzeit, eine rücksichtsvollere Behandlung und eine höhere Besoldung, als seither, sichern würden. — In der That, wenn wir uns hier gegen das Spiel und namentlich auch gegen Lotterien ausgesprochen haben, so dürfen wir auch keine Staatseinrichtung gut heissen, welche den Eintritt in's Militär vom Loos abhängig macht. — In Betreff des Selbstdienens kenne ich übrigens auch keinen Beruf, in dessen Erlernung ein junger Mann nicht durch eine kurze Militärdienstzeit unterbrochen werden könnte, ohne dass er irgend wirklichen und nachhaltigen Schaden davon hätte. — Eine solche Unterbrechung kann im Gegentheil vielfach recht vortheilhaft sein. — Das Wissen allein ist es nicht, durch welches ein gutes Fortkommen in der Welt bedingt wird, auch lässt es sich erforderlichen Falles nachholen, aber Ordnungsliebe, Gehorsam und strenge Pflichterfüllung, zu welchen der junge Mann im Militärdienst angehalten wird, sind Eigenschaften, die zu selbständigem Karakter führen und ihm für sein ganzes ferneres Leben zu gut kommen. — Auch darin sehe ich kein allzugrosses Unglück, wenn die Söhne unserer Kaufleute durch die allgemeine Wehrpflicht ver-

hindert würden, einige Jahre früher in's überseeische Ausland zu gehen. da ich es für einen sehr problematischen Nutzen halte, wenn Jemand sehr jung schon „sein Glück" gemacht hat.

Mit der Militärdienststeuer kann ich mich nicht einverstanden erklären, weil sie nur eine Strafe ist für den Vater, der Söhne hat und den Vater von Töchtern frei ausgehen lässt.

Geh. Rath Dr. *Engel:* Bei der Debatte über die vorliegende Frage zeigt es sich wieder einmal, dass die Organisation unseres Kongresses eine mangelhafte ist. Wir sind ohne genügende Vorbereitung des Stoffs in die Debatte eingetreten und können daher auch keinen der Sache vollkommen entsprechenden Beschluss fassen. Ich wenigstens ziehe meinen Antrag zurück, da mir die Sache selbst zu hoch steht, um sie einem zweifelhaften Urtheil durch die Abstimmung auszusetzen. Ich kann Sie übrigens versichern, meine Herren, dass wenn Sie für meinen Antrag gestimmt haben würden, Sie sich in ausgezeichneter Gesellschaft befunden hätten, denn ich habe keinen Einwand gehört, der nicht durch die über diese Frage bereits vorhandene Literatur gründlichst widerlegt wäre. Es wird leider aber viel mehr geschrieben, wie gelesen. Ausserdem mache ich darauf aufmerksam, dass wir vor 2 Jahren in Weimar einen Beschluss gefasst haben, welcher den heute von mir gestellten Antrag sanktionirt. In Weimar hat sich der Kongress im Prinzip schon für die Militärdienststeuer ausgesprochen. Es folgt hieraus, dass Ort und Zeit bei den Beschlüssen des Kongresses von wesentlichstem Einfluss sind. Wenn wir in Bern oder Basel getagt hätten, so bin ich überzeugt, dass Alle die Militärdienststeuer selbstverständlich fänden, denn dort besteht sie seit einem halben Jahrhundert, und Jeder kennt sie und findet sie ganz in der Ordnung; hier dagegen, wo die Mehrzahl der Anwesenden mit der Frage nicht vertraut ist, wird sie bekämpft. Man hat die Steuer unausführbar genannt, allein was in der Schweiz von 1817 bis jetzt bestanden hat, kann man doch gewiss nicht unausführbar nennen. Herr Dr. Meyer hat darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Militärdienstpflicht Beruf und sittliche Pflicht zu unterscheiden und dass die Berufsausübung einem Andern übertragen werden könne, die sittliche Pflicht aber von Jedem persönlich erfüllt werden müsse. Ich bin der Ansicht, dass Aehnliches in jedem Berufe stattfindet; jeder Mensch muss zu seinem Beruf sittliche Eigenschaften mitbringen. Der Journalist z. B., ohne diese Eigenschaften, ist nur ein Lohnschreiber; und so können Sie auch beim Militär keine Trennung beider Elemente vornehmen. — Um nur einen Vertheidiger der Militärdienststeuer zu nennen: Rotteck hat dieselbe mit der grössten Wärme verfochten. — Es ist aber ferner auch nicht wahr, dass diese Steuer zur Stellvertretung führe, denn das beweist das Beispiel der Schweiz, wo die allgemeinste Wehrpflicht und neben ihr doch die Militärdienststeuer besteht. Wenn ich übrigens meinen Antrag zurückgezogen habe, so habe ich es in der Ueberzeugung gethan, dass auch der Antrag des Herrn Dr. Faucher sammt dem hinzugekommenen Amendement, über welches man sich wahrlich nicht in wenig Minuten schlüssig machen kann, zurückgezogen werde. Die ganze Frage ist noch nicht hinlänglich vorbereitet, um jetzt schon spruchreif zu sein, und deshalb stelle ich den Antrag:

> Der Kongress geht mit Rücksicht auf die zur Zeit noch ungenügenden Vorarbeiten über die Frage der Stellvertretung und Alles was sich daran knüpft, zur Tagesordnung über, beschliesst aber,
>
> > dass eine besondere Kommission die Materialien sammele und dem nächsten Kongress eine in bestimmte Resolutionen auslaufende Denkschrift *rechtzeitig* vorlege.

Dr. *Lange*: Mit Rücksicht auf diesen Antrag ziehe ich meinen Antrag ebenfalls zurück.

Dr. *Faucher*: Den Vorwurf des Herrn Engel, dass der Kongress bei der Behandlung der vorliegenden Frage seinen Beruf nicht erfüllt habe,

kann ich nicht als richtig anerkennen.' Der Beschluss, den wir vor zwei Jahren in Weimar fassten, war in Folge vorausgegangener persönlicher Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern übereilt gefasst worden, und doch hat Herr Engel an diesem Beschluss Theil genommen, obwohl er viel weniger hinlänglich durchgearbeitet war, als dies mit den diesjährigen Anträgen in Folge der heutigen sehr gründlichen Debatte der Fall ist. Uebrigens präjudizirt ein früherer Beschluss dem Kongress niemals; daran muss ich entschieden festhalten. Die Frage der Stellvertretung betrachte ich als gelöst seit Shakespeare seinen Heinrich IV. geschrieben und Falstaff den kräftigen Rekruten Bullenkalb gegen den schwächlichen Rekruten Warze vertauschte und das dafür erhaltne Geld in die Tasche steckte. Herr Dr. Wolff mag übrigens Recht haben, dass in der nächsten Zeit das Geschrei nach der Stellvertretung sich stärker vernehmen lassen wird. Aber deshalb gerade wäre es gut, wenn wir heute unseren Beschluss fassten. Zur Rechtfertigung der Militärdienststeuer hat uns Dr. Lange auf den idealen Staat verwiesen, in welchem die allgemeine Steuerlast um den Betrag der Militärdienststeuer gekürzt werden würde. In einem idealen Staat aber sind doch wahrscheinlich alle übrigen Steuern eben so gerecht als seine Militärdienststeuer und es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die anderen Steuern um den Betrag der Militärdienststeuer gekürzt werden sollen. Wir übrigens leben im realen Staat, meine Herren, und von dem weiss ich, dass er die Militärdienststeuer einsteckt und die anderen Steuern dazu. Ist aber die Militärdienststeuer erst einmal *eingeführt*, so stellt sich sofort als Interesse des Staates ein, die Zahl der Militärdienstunfähigen und Militärsteuerpflichtigen zu vermehren. Deshalb ist denn z. B. die Erhöhung des Zollmaasses ein sehr nahe liegendes Auskunftsmittel dafür. Lassen Sie den Staat, wenn er Geld braucht, das Zollmaass nur um $1/4$ Zoll erhöhen, so sind 15,000 Rekruten mehr gesetzlich dienstfrei und wenn von diesen 15,000 ein Jeder nur 50 Thlr. Militärdienststeuer zahlt, so bringt dieser Viertelzoll dem Staat $3/4$ Millionen ein. Eine Ausgleichung wäre die Militärdienststeuer übrigens nur dann zu nennen, wenn alle diejenigen von ihr getroffen würden, welche das Opfer des Militärdienstes nicht zu tragen haben, und nicht blos diejenigen, welche der Staat bei der letzten Rekrutirung gerade nicht zum Dienst herangezogen. Es entsteht dabei auch noch die weitere Frage, ob ein Jeder gleich viel zu opfern hätte. Dann entstünde also die Frage nach dem Erwerb, den der Einzelne in Folge dessen macht, dass er nicht zum Militärdienst herangezogen ist und damit kämen wir zur Vermögenssteuer. Wie aber jetzt die Militärdienststeuer uns vorgeschlagen ist, lässt sie sich nur als eine Kopfsteuer betrachten, die gleichförmig aufgelegt ist, auf Reich und Arm, eine Männerkopfsteuer, denn die Frauen trifft sie ja nicht. Durch die Militärdienststeuer würde die Militärdienstpflicht zur Frohne herabgewürdigt, welche der Eine durch Geld, gleich dem Obrok des russischen Leibeignen, der Andre durch seinen persönlichen Dienst ablöst. Sprechen wir es aus, meine Herren, dass die Vertheidigung des Staates kein Frohndienst eines Sklaven, sondern die sittliche Pflicht des freien Mannes ist.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der präjudizielle Antrag von Engel mit Stimmenmehrheit angenommen.

In Betreff des nächsten Gegenstandes der Tagesordnung: *Handelsvertrag mit Russland* schlägt der *Präsident* vor, diesen Gegenstand heute nicht mehr zu verhandeln, sondern den Berichterstatter, Hrn Otto Michaelis, zu ersuchen, sein Referat drucken zu lassen und auf diese Weise zur Kenntniss der Mitglieder zu bringen. Die Versammlung tritt diesem Vorschlage bei.

Es wird hierauf zum letzten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen, zu den *Häuserbaugenossenschaften.* Der Antrag der dafür bsetellten Kommission lautet:

In Erwägung:

1. dass eine gesunde und angemessene Wohnung der Ausgangspunkt aller sittlichen und materiellen Wohlfahrt ist, an vielen ländlichen und städtischen Orten aber durch die Privatindustrie einzelner Bauunternehmer dem Bedürfniss, vorzugsweise für die arbeitenden Klassen, nicht abgeholfen wird;
2. dass das System der genossenschaftlichen Selbsthülfe zum Zweck der Erwerbung eines eignen Besitzthums auch auf die Herstellung angemessener und gesunder Arbeiterwohnungen Anwendung findet, ohne dabei die Errichtung von Baugesellschaften (Kapitalisten-Vereinen) und Bauförderungs-Vereinen auszuschliessen;
3. dass jedoch der Gegenstand zur Zeit weder ökonomisch noch technisch vollständig vorbereitet ist, —

beschliesst der Kongress:

I. Es wird zur vollständigen Vorbereitung eine besondere Kommission mit der Befugniss, sich durch Kooptation zu verstärken, niedergesetzt, welche
   a) über Einrichtungen und Erfolge der in Deutschland und im Auslande bestehenden Baugenossenschaften, Baugesellschaften und Bauförderungs-Vereine, sowie über die Einrichtung zweckmässiger und gesunder Wohnungen genauere Materialien sammelt;
   b) sich über die der Bildung solcher Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine etwa entgegenstehenden gesetzlichen und administrativen Hindernisse, wie über die Mittel und Wege zu deren Beseitigung, ingleichen über die etwa erforderlichen legislativen und administrativen Anordnungen zum Zweck der Herstellung und Erhaltung angemessener und gesunder Wohnungen zu unterrichten hat;
   c) dem nächsten Kongress Bericht erstattet.

II. Die Kommission arbeitet unter der allgemeinen Leitung der ständigen Deputation des Kongresses.

III. Dieselbe wird aus sämmtlichen Mitgliedern der Kommission für Häuserbau-Genossenschaften gebildet.

Präsident Dr. *Lette* als erster Berichterstatter: Zur Abhülfe der Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen ist in England und Frankreich mancherlei geschehen. Auch in Deutschland haben Bemühungen in dieser Richtung stattgefunden, obwohl bei uns bis jetzt der wichtigen Frage am wenigsten Aufmerksamkeit geschenkt worden ist und die Privatindustrie mehr unter dem Gesichtspunkt der Spekulation als unter dem der humanen Rücksicht für besondere Arbeiterwohnungen gesorgt hat. Der Kongress hat bei dieser Frage hauptsächlich auf zwei Gesichtspunkte Gewicht zu legen: einmal auf die Genossenschaften von Arbeitern, welche sich in England und Frankreich und auch in einigen deutschen Städten gebildet haben, um sich gegenseitig zum Besitz eigener Wohnungen zu verhelfen und sodann auf die Baugesellschaften, welche sich schon vor den Genossenschaften der Arbeiter mehrfach gebildet haben, um gleichwohl im Interesse der Arbeiter gesunde, zweckmässige und billige Wohnungen zu schaffen. Beide Bestrebungen schliessen sich gegenseitig durchaus nicht aus, denn die Lage der arbeitenden Klassen ist noch keinesweges überall so weit vorgeschritten, ihr Sparsinn, ihr Gemeingeist noch nicht so entwickelt, dass sie auf dem Wege der Selbsthülfe durch die Baugenossenschaften die Frage praktisch allein lösen könnten. Es empfiehlt sich daher nach wie vor das Fortbestehen sowohl wie die Weiterverbreitung der Baugesellschaften, wie sie in Berlin, Frankfurt, Görlitz u. s. w. bestehen. Ihre Kommission hat es aber ferner für geboten gehalten, ausdrücklich auszusprechen, dass die ganze Angelegenheit noch zu wenig vorbereitet und durchgearbeitet sei, als dass sich ein Vorgehen nach einer

ausschliesslichen Richtung empfehlen liesse. Die Betonung dieses Punktes erschien uns um so nothwendiger, als es sich hier um eine Klasse der Bevölkerung handelt, welche nicht in der Lage ist, auf ihre Kosten eigene Erfahrungen zu machen. Die bestehende Gesetzgebung wird vielleicht hier und da, z. B. in Folge von Untheilbarkeit des Grund und Bodens Schwierigkeiten bereiten, die Staatsbehörden werden jedoch hierbei helfend eintreten, da es sich ja um eine Aufgabe handelt, der der Staat schon aus polizeilichen Gründen der Gesundheitspflege seine Aufmerksamkeit zuzuwenden verpflichtet ist. Im Uebrigen mag je nach den lokalen Verhältnissen bald im Wege der Genossenschaft, bald in dem der Baugesellschaft, bald zu Gunsten dieses, bald jenes Wohnungssystems vorgegangen werden. Ich zweifle nicht, meine Herren, dass Sie unsere Anträge annehmen werden. In der That ist Alles was für die Arbeiter geschieht, unzulänglich, so lange wir nicht zugleich dafür sorgen, dass sie in den Besitz eigener gesunder Wohnungen gelangen und dadurch auch in den Stand gesetzt werden, für die physische, geistige und sittliche Erziehung ihrer Kinder besser als seither sorgen zu können.

Professor *Huber* aus Wenigerode als zweiter Berichterstatter: Es war lediglich unsere Absicht, durch die Ihnen vorgeschlagene Resolution der Arbeiterwohnungs-Frage das allgemeine Interesse zu gewinnen, ihr die Tagesordnung und das Bürgerrecht auf dem volkswirthschaftlichen Kongress zu sichern. Ein blosses Interesse ohne Orientirung schwebt aber in der Luft, zumal bei dieser wichtigen und schwierigen Frage, die wie keine andere an jeden Einzelnen mit den Worten herantritt: du bist der Mann. Wohnungsnoth herrscht überall bei den Arbeitern und deshalb haben wir die Verpflichtung, uns nach den Mitteln umzusehen, mit denen Abhülfe geschaffen werden kann. Bis jetzt aber sind es leider noch wenige, die es nur bis zum Interesse, geschweige denn zum Verständniss bei dieser Frage gebracht haben. Vor Allem schien es uns geboten, keine Detailfragen zu behandeln, weil eben die Akten noch in keiner Weise spruchreif sind und wir das Thor nicht eher zumachen dürfen, als bis Alles herein ist, was herein muss. Beschlüsse über Detailfragen schon jetzt zu fassen, wäre aber um so unangemessener, als nach meiner Ueberzeugung es keinen halbwegs vernünftigen Weg giebt, der nicht unter Umständen eingeschlagen werden könnte. Der Herr Vorredner hat schon hervorgehoben, dass diese Frage jetzt sowohl von Baugenossenschaften als von Baugesellschaften in die Hand genommen wird. Hand in Hand mit diesen wird aber auch nach wie vor die Privatindustrie gehen müssen, ja dieser wird sogar der grösste Theil der zu lösenden Aufgabe zufallen. Allein selbständig für sich wird die Privatindustrie dem bestehenden Bedürfniss auch nicht abhelfen können, da die bis jetzt von der Technik durchaus noch nicht gelöste Frage, welches Wohnungssystem sich für die Arbeiter am besten empfiehlt, bei der Privatindustrie die sorgfältige Rücksicht nicht findet und nicht wohl finden kann, die ihr von den Baugesellschaften und den Genossenschaften zu Theil werden kann. In England stellt man noch alle Jahre Versuche an, wie die Einzelwohnung des Arbeiters, die Cottage, am besten einzurichten ist und ob das Cottagesystem oder das System der gemeinschaftlichen Wohnungen, das Kasernensystem, den Vorzug verdient. Wenn sich erst einmal die Baugesellschaften hierin geeinigt haben, dann werden sie die Privatindustrie zwingen, ihren Erfahrungen Rechnung zu tragen und die *schlechte* Spekulation der Privatbauunternehmer verdrängen. Hier also liegt die wesentlichste Aufgabe der Baugesellschaften, denn die Baugenossenschaften werden selten Produktiv-Genossenschaften in dem Sinne sein, dass sie ihre Wohnungen selbst bauen, sie werden vielmehr nur die Mittel für ihre Mitglieder aufbringen, mit denen sie in den Besitz eigener Wohnungen gelangen können, und wenn sie diese Mittel haben, sich ihre Wohnungen auf Grund der von den Baugesellschaften gemachten Erfahrungen von der Privatindustrie ausführen lassen. Sie sehen also, die Verhältnisse sind

so mannichfaltig, dass nur die mannichfaltigsten Wege zum Ziele führen können. Die Frage, ob Cottagesystem oder Kasernirung wird, wie in England so auch bei uns, meist zu Gunsten der Einzelwohnungen entschieden. Es fragt sich aber sehr, ob das Cottagesystem überall anwendbar und möglich ist und ich glaube, in grösseren Städten ist das Cottagesystem schon wegen der hohen Bodenpreise in der Regel nicht möglich. Für grosse Städte liegt also die Frage nicht so, dass wir die Wohnungen für die Arbeiter bauen lassen, die wir am liebsten möchten, sondern die, welche am ersten möglich sind. Nun hat man freilich gesagt, das Kasernensystem habe sich nicht bewährt. Das ist aber unrichtig, das Kasernensystem hat sich allerdings auch bewährt; es sind zwar schlechte Kasernenwohnungen gebaut worden, in England sind aber auch schlechte, erbärmliche Einzelwohnungen gebaut worden. Die Kasernenwohnungen in Paris sind wenigstens sehr zweckmässig angelegt worden und beweisen jedenfalls, dass die Kasernenwohnungen dem Zustand, wo gar keine Arbeiterwohnungen vorhanden sind, unendlich vorgezogen werden müssen. Wir dürfen uns also nicht darauf steifen, dass à tout prix Einzelwohnungen gebaut werden müssen, sondern wir müssen Einzelwohnungen bauen, wo sie passen, und dann so gut als möglich und wir müssen Kasernen bauen, wo sie passen, und dann wieder so gut als möglich. In London hat neuerdings eine Baugesellschaft Arbeiterwohnungen für 20, 30, 40 Familien gebaut, weil sie ungeachtet der Vorliebe der Engländer für die Einzelwohnung erkannt hat, dass eine andere Art der Arbeiterwohnung dort nicht möglich sei. Es besteht allerdings ein Vorurtheil gegen die Häufung vieler Familien in einer und derselben Wohnung und dies Vorurtheil ist nicht ganz ohne Grund. Allein die Hauptsache ist, dass wir die Arbeiter durch ihre Wohnung möglichst selbständig hinstellen, dass wir sie den jetzigen Arbeitervierteln, den Zentren der Rohheit entreissen, und dies lässt sich auch durch Kasernen erreichen, zumal wenn in diesen grossen Gesammtwohnungen Vorkehrungen getroffen sind für die geistige Weiterbildung der Arbeiter. Was die Wohnungsfrage aber anbelangt, so können sich die Arbeiter nicht selbst helfen, sie sind vielmehr auch angewiesen auf das Kapital und die Bildung der wohlhabenderen Klassen. Es klingt vielleicht seltsam, wenn ich sage, dass es im Interesse der Arbeiter selbst liege, wenn sie zwischen den Wohnungen der Wohlhabenden heraus in eigene abgeschiedene Quartiere verlegt werden; allein die Industrie schafft uns die Nothwendigkeit, Tausende von Arbeitern in einer Stadt zu konzentriren und für solche Verhältnisse empfiehlt es sich in der That, wenn für die Arbeiter eigene Quartiere in den Vorstädten, nach den Bedürfnissen der Arbeiter sorgfältig eingerichtet, hergestellt werden. Wenn wir so den Arbeiter auf sein eigenes, ihm ausschliesslich gehöriges Terrain stellen, so sind wir im Stande, besser seinen Interessen zu dienen, als wenn wir ihn zwischen die Wohnungen der Wohlhabenden hier und da vereinzelt ansiedeln. Sie sehen, meine Herren, auf diesem und jenem Wege lässt sich das Ziel erreichen, sorgen Sie nur dafür, dass auch der Kongress sich die Erreichung dieses Zieles als seine Aufgabe stelle (Lebhafter Beifall).

Ein weiterer Redner meldet sich nicht zum Wort; es wird daher alsbald zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Kommission angenommen.

Sonnemann aus Frankfurt stellt hierauf folgenden Zusatzantrag:

> Der Kongress wolle die Vereinstage der deutschen Arbeitervereine und der deutschen Wirthschaftsgenossenschaften, welche die Frage der Häuserbaugenossenschaften auf ihre Tagesordnung gesetzt haben, durch einige Deputirte beschicken,

der nach kurzer Begründung durch den Antragsteller ebenfalls angenommen wird. Um die Vertretung des Kongresses auf dem Arbeitertag ersucht der Vorsitzende der ständigen Deputation, Präsident Dr. *Lette*, die Herren:

Sonnemann, Dr. *Lange* aus Duisburg, Dr. *Faucher*, Professor *Huber* und *Schmidt* aus Dresden.

Der *Präsident* theilt hierauf noch mit, dass die vorgenommene Wahl zur ständigen Deputation für das nächste Jahr gefallen sei auf die Herren: Dr. *Braun* (Wiesbaden), Präsident *Lette* (Berlin), Dr. *Böhmert* (Bremen), *Otto Michaelis* (Berlin), Dr. *Faucher* (Wachwitz), Finanzrath *Hopf* (Gotha), Kaufmann *Gustav Müller* (Stuttgart), *Schulze-Delitzsch* (Potsdam) und Obergerichts-Anwalt *Albrecht* (Hannover) und dass sich die neu gewählte Deputation durch die Beiwahl folgender Mitglieder verstärkt habe: Kaufmann *Classen-Kappelmann* (Köln), Bürgermeister *Grumbrecht* (Harburg), Dr. *Weigel* (Kassel), Professor *Schröder* (Mannheim), Dr. *Wolff* (Stettin), Dr. *Rentzsch* (Dresden), Banquier *Sonnemann* (Frankfurt a. M.), *Prince-Smith* (Berlin), Fabrikant *Wichmann* (Hamburg), Rechtsanwalt *Röpell* (Danzig), Regierungsrath *Strackerjan* (Oldenburg).

Als Versammlungsort im nächsten Jahre wird vom Präsidenten *Nürnberg*, von Wichmann *Hamburg* vorgeschlagen, und auf Antrag von Dr. Böhmert die definitive Entscheidung der ständigen Deputation überlassen.

Hierauf Schluss des Kongresses.

Korrespondenz.

Aus Kurhessen, Ende September. Unser Landsmann, Professor Karl Dietzel zu Heidelberg, stellt in seinem eben erschienenen Werk: „Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Gesellschaft und Staat“ den Satz auf: „der vollkommene Staat ruht auf der höher entwickelten Volkswirthschaft, wie die höhere Volkswirthschaft sich auf den zu seiner wahren Natur ausgebildeten Staat stützt.“ Ich stimme diesem Satze bei. Leider bringt er mich nur bei seiner Anwendung auf Kurhessen in die Verlegenheit, ob ich hiernach unseren Staatszustand für unvollkommen zu erklären habe, da unsere volkswirthchaftlichen Zustände noch so unentwickelt sind, oder ob die letzteren, da unsere staatlichen Zustände noch so Vieles zu wünschen übrig lassen. Als Politiker würde ich die letztere Lesart vorzuziehen haben; als Volkswirth habe ich von unseren wirthschaftlichen Zuständen als der zunächst gegebenen Grundlage auszugehen und entscheide mich sonach für die erste Alternative. Folgende Zahlen mögen mich dabei unterstützen. Nach dem Voranschlag für die laufende Finanzperiode beträgt die Gesammtsumme unserer Staats-Einnahmen 5,108,310 Thaler jährlich. Diese Summe soll indess durch direkte Steuern nur etwa zum sechsten Theil aufgebracht werden, nämlich bis zu 899,500 Thlr. und zwar durch die Grundsteuer mit 679,000 Thlr., durch die Gewerbesteuer dagegen nur mit 130,000 Thlr. Die sämmtlichen Gewerbetreibenden unseres Landes sind sonach nicht im Stande, viel mehr als den 42ste Theil der für die Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen. Dagegen können unsere Forsten 958,000 Thlr., unsere Staatseisenbahnen 572,890 Thlr., unsere Domänen 327,900 Thlr., unsere Berg-, Salz- und Hüttenwerke 323,340 Thlr. ertragen und das baare Kapitalvermögen des Staates wird ausserdem noch 541,050 Thlr. an Zinsen abwerfen. Diese Zahlen sind sehr beredt. Sie beweisen nämlich nicht etwa, dass die Steuerkraft unserer Grundbesitzer und Gewerbtreibenden nur in sehr geringem Maasse zur Deckung der Staatsmittel herangezogen wird — denn seitdem Hassenpflug im Jahre 1853 die sämmtlichen direkten Steuern beträchtlich erhöht hat, stellen sich die Erträge derselben als der Steuerkraft der betreffenden Staatsangehörigen

ganz angemessen heraus — nein, diese Zahlen beweisen nur eine unverhältnissmässige Uebermacht des Privatvermögens des Staates über das Vermögen der Staatsbürger, sie beweisen, dass der kurhessische Staat sehr reich ist, während das kurhessische Volk und namentlich der gewerbtreibende Theil desselben, durchaus nicht reich, ja geradezu arm genannt werden kann.

Dies Missverhältniss zwischen Staat und Gesellschaft in Kurhessen spricht sich nicht blos auf dem rein finanziellen Gebiet aus, es besteht vielmehr überall, wo Staat und Gesellschaft als solche sich gegenüber treten, ja es hat fast zu allen Zeiten bei uns bestanden. So weit ich die Geschichte unserer Regierungspolitik verfolgen kann, hat bei ihr stets bewusst oder unbewusst der Satz gegolten: Zuerst kommt der Staat und dann kommt er noch einmal und dann erst kommen die Staatsangehörigen. Diese Politik lässt sich — nicht gerade zum Vortheil unserer Gemeinden — in der Geschichte unserer Waldungen erkennen, sie tritt in unserer Bergwerksgesetzgebung sehr deutlich hervor, sie beherrscht unsere alten Zollreglements, ja sie verleugnet sich auch zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus nicht, der bekanntlich eine Zeit lang der Mode huldigte, industrielle Musteretablissements von Staatswegen zu gründen — Unternehmungen, die freilich, nebenbei gesagt, sammt und sonders sich bei uns weder als industriell noch als musterhaft erwiesen haben. Wir würden eine solche innere Politik vielleicht nicht zu bedauern haben, wenn dies stete straffe, egoistische Zusammenfassen der Staatskräfte unsere Landgrafen befähigt hätte, dem alten Stammland nun auch mit der Zeit eine ähnliche Ausdehnung zu geben, wie dies eine glücklichere Politik den Grafen von Würtemberg, den Herzogen von Baiern ermöglicht hat. Allein, nachdem es zuerst dahin kommen musste, dass Thüringen sich von Hessen trennte und dann nun gar Philipp der Grossmüthige sein immer noch stattliches Reich in vier Theile zerriss, blieb nur noch wenig Spielraum für die äussere Politik der hessischen Landgrafen übrig und ihr ehrlicher protestantischer Eifer hat sie überdies nicht gerade die vortheilhafteste Bundesgenossenschaft in den grossen Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts wählen lassen. So ist es gekommen, dass Hessen trotz alledem klein geblieben und dass wir also nur die Schattenseiten und Nachtheile dieser ausschliesslichen oder doch vorzugsweisen Förderung der Staatsinteressen zu kosten bekommen haben.

Es ist keine müssige Spielerei, wenn ich in dieser Weise die Regierungspolitik unserer alten Landgrafen für unsere heutigen volkswirthschaftlichen Zustände mitverantwortlich mache, denn die Richtung, welche die Neigungen, Anschauungen und Bestrebungen unseres Volkes unter dem jahrhundertelangen Einflusse eines derartigen Systems genommen oder, besser gesagt, behalten haben, wirkt in der That noch heute bei uns nach. Man hat uns Hessen ein Rechtsvolk genannt. Das ist richtig. Ebenso

richtig, wenn nicht noch richtiger aber wäre es, wenn man uns ein Kriegsvolk oder besser ein Soldatenvolk nennen wollte, denn der soldatische Geist, die Lust am Kriegshandwerk, hat uns vor allen Dingen von jeher im Blut gesteckt und steckt noch heute darin. Keine deutsche Armee ist im Stande, die Geschichte ihrer Regimenter so weit zurück zu verfolgen, wie die hessische, die noch über den dreissigjährigen Krieg hinaus bis zum schmalkaldischen Kriege fest gegliederte Regimenter mit eigener Geschichte kennt. Nun weiss aber Jedermann, dass Sinn für das Soldatenleben und wirthschaftlicher Sinn zwei wenig verträgliche Dinge sind, sowohl beim Einzelnen wie bei einem Volke, und das ist also eben das Versehen unserer Landgrafen, dass sie diesem angebornen Hang ihres Volkes nicht etwa entgegen traten, nein, ihn fort und fort gehegt, gepflegt und ausgenutzt haben. Statt ihren Hessen Sitzfleisch und Sinn für Erwerb und wirthschaftliches Fortkommen beizubringen, haben sie theils selbst stets starke Anforderungen an ihre kriegerischen Leistungen gestellt, theils zugelassen, dass sie sich fast unter allen Zonen in fremdem Kriegsdienst herumschlugen, wovon beispielsweise auch die Türken in ihren Kriegen mit der Republik Venedig ein Stück zu erzählen wissen. Dies praktische Kriegsleben im hessischen oder fremden Dienst hat nun freilich heute bei uns aufgehört, aber es zeigt sich darum doch auch heute noch, dass in früherer Zeit der Sinn unseres Volkes niemals mit rechtem Nachdruck und längere Zeit hindurch auf Gewerbe und Handel hingelenkt worden ist. Die eigentlichen Hessen sind wenigstens bis auf diesen Tag in wirthschaftlichen Dingen schwerfälliger und mit einem geringeren Spekulationgeist begabt, als die meisten anderen deutschen Stämme. Ich will zugeben, dass dabei nicht blos die angedeutete Eigenthümlichkeit des Volkskarakters und Regierungssystems entscheidend gewesen ist, dass vielmehr auch die Lage und Bodenbeschaffenheit des Landes, der Mangel an einem grösseren schiffbaren Strome, die Geringfügigkeit der fossilen Erdschätze, der hügelige, waldreiche Karakter des Hessenlandes mitgewirkt haben; allein anderwärts sind die natürlichen Voraussetzungen für Gewerbe und Handel nicht günstiger gewesen, und doch steht z. B. in Thüringen die wirthschaftliche Entwickelung der unserigen weit voran. Jedenfalls also bleibt der heutige Zustand von Gewerbe und Handel in Kurhessen nach 50 langen Friedensjahren ein schwerer Vorwurf für die Regierung.

Es kann auffallen, dass gerade ein so treu ergebenes Soldatenvolk wie die Hessen sich eine so freisinnige Verfassung errungen und dass es diese Verfassung später gerade durch die entschlossenste und einmüthigste Betheiligung der Bürger und Bauern sich wieder ertrotzt hat. In der That bedarf auch diese Erscheinung einer besonderen Erklärung und ich stehe um so weniger an, sie hier zu geben, als sie zugleich mit unseren wirthschaftlichen Zuständen im engsten Zusammenhang steht. Die Verfassung

von 1831 ist allerdings nicht das Werk unseres Bürger- und Bauernstandes, sondern unserer Beamten und Offiziere. Sie ist später namentlich auch unseren Bauern zu gut gekommen, ihre intellektuellen Urheber aber sind, wie gesagt, die Beamten und Offiziere, die durch die bekannte Behandlung, welche sie unter den Kurfürsten Wilhelm I. und Wilhelm II., ihrer rührenden Anhänglichkeit während der Franzosenzeit ungeachtet, erlitten, geradezu gedrängt wurden, sich ein Bollwerk gegen fernere fürstliche Willkür zu schaffen. Die Beamten und Offiziere sind es denn auch gewesen, welche im Jahre 1850 die Verfassung gegen Hassenpflug vertheidigten, zum Theil sogar mit ihrer eigenen Existenz vertheidigten, während der eigentliche Bürger- und Bauernstand zwar mit tiefer Theilnahme, im Ganzen aber doch persönlich unthätig diesem „Trauerspiel in Kurhessen" zusah. Dies änderte sich vollständig während der Reaktionszeit. Die brutale Vergewaltigung des Landes war noch in Aller Erinnerung und die absolute Unfruchtbarkeit der Reaktions-Ministerien bei allen Forderungen, welche das materielle Wohl des Landes erhob, konnte diese Eindrücke aus der Zeit der Strafbaiern nirgends verwischen. Dazu kam nun der ungeheuere wirthschaftliche Fortschritt, der mit dem Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes sich gerade während des vorigen Jahrzehntes ringsum in Deutschland kund gab, in Hessen jedoch der unseligen Regierungszustände wegen nur anspornend und beschämend empfunden werden konnte. Und dies entschied. Was die Regierung bei uns niemals als ihre nächste und eigentliche Aufgabe betrachtet, in der letzten Zeit, dank der offiziellen kirchlichen Muckerei, geradezu von sich abgewiesen hatte, nämlich die Pflege und Förderung des wirthschaftlichen Sinnes der Hessen, das hatten die Eisenbahnen und das glänzende Beispiel des übrigen Deutschland glücklich vollbracht: unsere Bürger und Bauern fühlten auf einmal lebhafter als je, dass sie arm, dass sie wirthschaftlich verkümmert, ärmer und verkümmerter als die übrigen deutschen Stämme seien, und dass es anders und besser werden müsse. In dieselbe Zeit fiel zugleich das Auftreten Friedrich Oetker's zu Gunsten des alten gebrochenen Landesrechts und nun war auf einmal ein greifbares Ziel der noch unklar gährenden Volkswünsche gefunden: es hiess die Verfassung von 1831.

Ich habe oben schon der Behauptung zugestimmt, dass der Rechtssinn im hessischen Volk in hohem Grad entwickelt ist, und ich will hier eben so wenig der weiteren Behauptung entgegen treten, dass das Bewusstsein des erlittenen Unrechts, die Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit der alten und der Unrechtmässigkeit der neuen Verfassung vorwiegende Momente in dem denkwürdigen Kampfe um das alte Landesrecht abgegeben haben. Ich bin indess nicht genug Idealist, um diesem Rechtssinn das ausschliessliche Verdienst bei der Bewegung unseres Volkes zuzuweisen. Einen mindestens eben so grossen Antheil daran hatte vielmehr das in

allen Volkshreisen aufkeimende Streben nach wirthschaftlicher Verbesserung und das Bewusstsein, dass diesem Streben nicht anders werde entsprochen werden, als durch einen vollständigen Wechsel des Regierungssystems und der persönlichen Träger dieses Systems, wie man ihn nur durch eine Wiederherstellung der alten Verfassung glaubte herbeiführen zu können. Man hoffte mit der Verfassung von 1831 zugleich ein wohlwollendes, die so lange vernachlässigten Landesinteressen wirksam förderndes Ministerium zu erlangen und diese Aussicht zugleich auf einen materiellen Gewinn führte zumal den materialistischen Bauernstand in immer grösserer Zahl und mit immer steigendem trotzigen Eifer den Fahnen Friedrich Oetker's zu.

Die Verfassung von 1831 haben wir wieder, wenn auch nicht vollständig und zum guten Theil nur auf dem Papier; aber das alte Regierungssystem und neuerdings sogar die Mehrzahl der alten Minister haben wir behalten. An einen wirklichen Fortschritt in Verwaltung und Gesetzgebung ist hiernach nicht zu denken, mögen auch unsere Landstände noch so viele Interpellationen und noch so viele Anträge stellen. Die Regierungsmaschine wird vielmehr nach wie vor stocken, zum Theil mit, zum Theil gegen den Willen der Minister, aber stocken wird sie, stocken muss sie, das wusste jeder der Verhältnisse Kundige von Anfang an, und das weiss, nach den Proben, die wir seitdem gesehen, nunmehr wieder das ganze Land. Die treibenden Kräfte jedoch, welche im Verfassungskampf sich geltend gemacht, das Streben nach wirthschaftlicher Verbesserung und das Bewusstsein der hunderttausend Schäden, Gebrechen und Wunden in unsererm wirthschaftlichen Organismus, diese treibenden Kräfte sind in den Volkskreisen auch geblieben. Das beweist die Erbitterung gegen die Regierung, welche gerade bei unseren bäuerlichen Deputirten vorhanden ist, das beweist die Drohung mit „Mord und Todschlag“, welche die schaumburger Bauern wegen des Wildschadens dem Kurfürsten in's Gesicht ausgestossen haben, das beweisen die mit steigendem Interesse besuchten und verfolgten Landesversammlungen unserer Handels- und Gewerbe-Vereine. Der Kampf gegen das althessische, egoistische, die Staatsinteressen einseitig bevorzugende Regierungssystem wird also weiter bei uns gehen und wird mit derselben Einmüthigkeit von Bürgern und Bauern geführt werden, wie seither, aber nun nicht mehr in erster Linie als Verfassungskampf, sondern als ein Kampf um die wirthschaftliche Weiterentwickelung des Landes, als ein Kampf — um das tägliche Brod im weiteren Sinn des Wortes. In wenigen Tagen treten die Stände wieder zusammen. Wenn sie ihre Stellung und die Erwartungen in den Volkskreisen richtig verstehen, so ist es einer ihrer ersten Beschlüsse, dass sie eine Kommission niedersetzen mit dem Auftrage: die Ursachen der nahezu vollständigen Stockung der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates festzustellen und

geeignete Vorschläge für deren Abhülfe der Kammer zu unterbreiten. Ein solcher Beschluss unserer Ständekammer gäbe wenigstens einmal den thatsächlichen Verhältnissen Ausdruck, er wäre ein Schuss in's Zentrum unseres Elends und würde ein tausendfaches Echo im Lande finden. Denn ich wiederhole es zum Schluss: die wirklichen Ursachen des langjährigen Streites und Haders in unserem Land sind nicht sowohl politischer als vielmehr *wirthschaftlicher* Natur. Das nächste Mal ein Mehreres hierüber zur Ergänzung meines heutigen einleitenden Berichtes.

Bücherschau.

Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniss zu Gesellschaft und Staat, von Dr. *Carl Dietzel*, Professor zu Heidelberg. Frankfurt, Sauerländer 1864. —

Uebersichten des Gesammtgebietes der Volkswirthschaft erscheinen jetzt fast jährlich in Deutschland; eben deswegen fühlt aber auch jeder einzelne Verfasser die Nothwendigkeit, durch einen bestimmten Gesichtspunkt, den er bei seiner Behandlung festhält, seinem Buche das Recht der Existenz zu sichern. Die Schrift unter dem oben bezeichneten Titel legt den Accent auf das Verhältniss der Volkswirthschaft zu Gesellschaft und Staat. Gerade dies Verhältniss beschäftigt in Deutschland die Köpfe allerdings jetzt in nicht geringem Grade und so hat ihm auch schon Dr. Rentzsch in Dresden in seiner konkurrirenden Arbeit, welche in einem früheren Bande besprochen worden, vorwiegend Rechnung getragen, wenigstens so weit es den Staat angeht. Das Bestreben ist dabei überall, die Harmonie der auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete, an der Hand der Logik und Mathematik erforschten, unerbittlichen Grundgesetze mit den wahren Interessen des Staats und der Gesellschaft, wie sie sich kulturhistorisch entwickelt haben, nachzuweisen. In so weit staatliche und gesellschaftliche Formen den volkswirthschaftlichen Gesetzen sich anfügen, ist das auch ganz wahr; sonst steht ihnen, über kurz oder lang, das Schicksal von Häusern bevor, bei deren Bau man vergessen hat, dass die Schwere von oben nach unten wirkt, und dass aller Druck im Gleichgewicht stehn muss, wenn er nicht an einer oder der andern Stelle zerstörend wirken soll. Die ganze Bewegung ist ein Ausdruck der Furcht, vorzugsweise des Staates vor der Volkswirthschaft, einer Furcht, die auf die Dauer nur heilsam wirken kann.

Herr Professor Dietzel hat sich die Aufgabe gestellt, den Antheil der volkswirthschaftlichen Gesetze an der Hervorbringung der hauptsächlichsten Erscheinungen, die uns im Laufe der Kultur-Entwickelung entgegentreten, oft mit grosser Feinheit der Unterscheidung nachzuweisen. Er beginnt dabei mit dem kleinen Kreise und endet mit dem grössten und umfassendsten, dem Staat. Um von seiner Behandlungsweise ein Bild zu geben, wählen wir die Karakteristik des Kulturinstituts der *Gemeinde*, welche uns in der Präzisirung gelungener als andre Theile erscheint.

Er sagt:

Die Konfiguration und Beschaffenheit der Landesoberfläche, welche wir schon ganz allgemein als eine Grundlage der Vereinigung der Individuen kennen gelernt haben, indem diese von ihr räumlich umschlossen und von einander abgeschlossen werden, verstärkt wesentlich das Bedürfniss des Zusammenschliessens der Besitzer benachbarter Grundstücke, indem sie auch diesen letzteren eine wesentliche Gleichartigkeit verleiht. Die Erhebungen des Bodens, das Durchschneiden desselben Seitens der fliessenden Gewässer, seine Zusammensetzung aus den verschiedenen Hauptbestandtheilen und ähnliche Umstände erstrecken ihren Einfluss in der Regel auf sämmtliche Grundstücke einer Gegend, machen gleiche Bewirthschaftungsweisen und gleiche Unterstützungsanstalten nöthig und stellen so gewissermaassen eine natürliche Zusammengehörigkeit der sämmtlichen Grundbesitzungen eines Bezirkes her.

So muss sich also überall und unter allen Verhältnissen mit dem Betreten oder der fortschreitenden Entwickelung der Ackerbaustufe ein *Zusammenschluss sämmtlicher in einem gewissen Umkreise gelegenen Grundbesitzungen* bilden, weil dieselben gleichsam als Grundstücke, um ihren Zweck als solche zu erfüllen, dieselben sachlichen oder wirthschaftlichen Bedürfnisse haben. Damit erzeugen sie mit sachlicher Nothwendigkeit auch einen Zusammenschluss sämmtlicher in diesem Umkreise ansässigen Personen, d. h. ihrer Besitzer, um diese gemeinsamen Bedürfnisse gemeinsam zu befriedigen. *Jener Bezirk heisst die Feldmark*, *diese Vereinigung der Individuen die Gemeinde.*

Die Gemeinde ist also in ihrem Ursprung und nach ihrem eigensten Wesen der Zusammenschluss der auf einem gewissen Abschnitt der Oberfläche ansässigen Individuen, welche sämmtlich des betreffenden Bodenabschnittes zur Verfolgung ihrer Wirthschaftszwecke bedürfen und dadurch eine feste Zusammengehörigkeit erhalten. Bei der regelmässigen Entwickelung eines ohne Einwirkung von Aussen aus sich heraus sich entwickelnden Stammes wird es immer das Eintreten der Ackerbaustufe sein, welches diesen realen Zusammenschluss herbeiführt. Denn der Ackerbau ist nothwendig die erste Stufe der eigentlichen Volkswirthschaft und macht diesen Zusammenschluss absolut nothwendig. Wenn dann später Gewerbe

und Handel oder andere Wirthschaftszweige entstehen, findet sich dieser Zusammenschluss bereits vor.

Die Gemeinde *ruht daher wesentlich auf dem Grundbesitz* und wird regelmässig zuerst auf dem *Grundbesitz zum Zwecke des Ackerbaues* beruhen, und dann die anderen Elemente des Wirthschaftslebens allmälig in sich aufnehmen. Ihre höhere und intensivere Entwickelung wird allerdings erst durch das gewerbliche Leben und den Handel herbeigeführt. Aber auch diese bedürfen des Grundbesitzes als Standort für die Person, für die wirthschaftlichen Anlagen und die Arbeitsstoffe und Werkzeuge. Die Möglichkeit des viel näheren Nebeneinanderliegens der städtischen Grundstücke im Vergleich zu den ländlichen ist ein Hauptgrund, weshalb das Gemeindeleben sich in der Stadt so viel intensiver entwickelt als auf dem Dorfe. Auf höheren Stufen und unter besonderen Umständen ist dann wohl auch eine Entstehung von Gemeinden ohne Ackerbaugrundlage möglich. Aber immer nur, indem Individuen eines Stammes, welcher bereits die Ackerbaustufe erreicht oder durchgemacht hat, sich im Wege der Auswanderung oder Kolonisation an einem anderen Orte niederlassen, um dort einen besonderen Wirthschaftszweig zu betreiben.

So ist z. B. die Gründung einer Seestadt nach eingetrener höherer Volkswirthschaft allerdings wohl möglich ohne alle Ackerbaugrundlage. Aber auch hier trifft unser Begriff der Gemeinde vollkommen zu. Es ist immer die *alle Einzelnen gleichmässig treffende dauernde und feste Beziehung zu einem Abschnitt der Landesoberfläche*, welche den örtlichen Zusammenschluss herbeiführt. Die, welche Seehandel oder Schifffahrt treiben wollen, bedürfen eines festen Punktes, von wo aus sie ihre Verkehrsgeschäfte nach anderen Ländern ausgehen lassen und wohin diese wieder zu ihnen zurückkehren. Obgleich jeder Punkt der Küste hierzu die abstrakte Möglichkeit bietet, so hat die Natur doch einzelne Punkte derselben dazu besonders geeignet gemacht, als natürliche Häfen, Flussmündungen u. s. w. Auf einem solchen speziellen Abschnitt des Bodens werden daher alle Diejenigen dauernd verweilen und ansässig werden müssen, welche Handel und Schifffahrt von jener Gegend aus betreiben wollen. Der Bodenbezirk wird sie Alle umschliessen und ihre Vereinigung zur Gemeinde herbeiführen.

Die Gemeinde ist nach dem Bisherigen vorhanden, *wenn auch die Wohnsitze der Einzelnen über den Bodenbezirk zerstreut liegen*, sobald nur dieser Bezirk sich in Folge der gleichen gemeinschaftlichen Bedürfnisse der von ihm eingeschlossenen Grundstücke gebildet hat. Unter gewissen Umständen dauert dieser Zustand lange oder für immer fort. In den weitaus meisten Fällen aber führt die weitere Entwickelung dazu, dass die sämmtlichen Individuen *ihre Wohnsitze unmittelbar neben einander legen* und *in ein geschlossenes Ganzes — Dorf* oder *Stadt* — vereinigen.

Denn die meisten entstehenden gemeinsamen Bedürnisse sind nur auf diesem Wege in vollkommener Weise oder überhaupt zu befriedigen.

Damit ensteht ein neues Verhältniss, nämlich das *unmittelbare örtliche Nebeneinanderexistiren der Personen*, und hieraus eine unendliche Entwickelungsfähigkeit der Gemeinde, woraus deren höhere Natur hervorgeht.

Aus diesem unmittelbarsten örtlichen Nebeneinanderexistiren gehen nothwendig eine grosse Menge von gemeinsamen Bedürfnissen hervor, welche *sich auf den Wohnort als solchen beziehen* oder *auf die dauernde persönliche Anwesenheit der Einzelnen* in demselben sich gründen, und welche durch den Gemeindeverband ihre Befriedigung erhalten. Sodann aber erzeugt das dauernde örtliche Zusammenleben eine *solche persönliche Annäherung* und in gewissem Sinne Verbrüderung, dass die Gemeinde zu einem festen Körper wird, dem die Einzelnen unauflöslich angehören, und der sich daher eventuell zur Erreichung *sämmtlicher gemeinsamen Zwecke* eignet und das Organ für dieselben wird.

In ersterer Beziehung dient die Gemeinde zur Befriedigung aller Bedürfnisse, welche sich auf den *örtlichen Verkehr* und *die allgemeinen Verhältnisse des gemeinsamen Wohnorts* beziehen, oder welche allgemeine Bedingungen der Bequemlichkeit, Annehmlichkeit und Gesundheit des Wohnens und Lebens sind. Beispielsweise zur Herstellung der Strassen, der Marktplätze, der Brunnen und Wasserleitungen, der Abzugskanäle, der öffentlichen Spaziergänge u. s. w.; zur Reinhaltung und Beleuchtung der Strassen, zur Sicherung von Person und Eigenthum durch Nachtwache, Feuerlöschanstalten und Aehnliches.

Ebenso dient die Gemeinde zur *Befriedigung der geistigen Bedürfnisse*, welche, der jedesmaligen Kulturstufe entsprechend, allen ihren Angehörigen gemeinsam sind, oder welche, wenn auch über einen weit grösseren Kreis von Individuen sich erstreckend, doch eine *örtliche Befriedigung erheischen*. Hierher gehören die Gebiete der *Kirche* und der *Schule*. Doch werden diese nicht immer und nicht ganz von der Gemeinde übernommen, weil diese Bedürfnisse nicht der einzelnen Gemeinde eigenthümlich sind, sondern als allgemein menschliche gleichmässig von sämmtlichen Individuen im Volke empfunden und erstrebt werden; und weil sie andererseits auch wieder von den einzelnen Abtheilungen der Gemeindeglieder in verschiedener Weise empfunden werden können, so dass diese eine verschiedenartige Befriedigung derselben erstreben; z. B. wenn die Gemeindeangehörigen verschiedenen Glaubens-Genossenschaften angehören. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse wird daher vielfach auch von der alle Individuen des Volkes umfassenden Staatsverbindung oder von den besonderen Vereinigungen, welche sich für die verschiedenen einzelnen Arten derselben bilden, in die Hand genommen. Immer aber wird eine dauernde Beziehung derselben zur Gemeinde bestehen, weil diese Bedürfnisse *örtliche*

Anstalten und deren *dauernde örtliche Funktion* nöthig machen, und sie daher dem örtlichen Verbande der Individuen gleichsam von selbst zufallen. Die räumlichen Verhältnisse sind hier entscheidend. Die Kirche und die Schule müssen im Wohnorte selbst sich befinden, wenn sie ihren Zweck vollkommen erreichen sollen.

An diese Gemeinde-Einrichtungen reihen sich die *Wohlthätigkeitsanstalten* an. Sie dienen dem Bedürfnisse der Befriedigung des Mitgefühls mit den Leiden und der Noth der Nebenmenschen und besonders der Verhütung von Nothzuständen der unteren Klassen, welche Störungen des geordneten gesellschaftlichen Zustandes herbeiführen und die Einzelnen in der friedlichen Verfolgung ihrer wirthschaftlichen Entwickelung hindern könnten.

Die Gemeinde dient aber, abgesehen von ihren vielen Leistungen zur Befriedigung einzelner gemeinsamen Bedürfnisse, noch einem weiteren ganz allgemeinen Bedürfniss. Sie entwickelt sich nämlich zu einer solidarischen Verbindung Aller zur *Sicherstellung der persönlichen und wirthschaftlichen Existenz* jedes Einzelnen.

Durch das dauernde örtliche Zusammenleben ensteht nothwendig zwischen den Individuen ein intensiveres Gefühl des Zusammengehörens, als es durch irgend eine andere Verbindung herbeigeführt werden kann. So verschieden sie auch in ihren Einzelwirthschaften sein, und so verschiedenen anderen Verbänden sie angehören mögen, so werden sie doch unter sich einen engsten Zusammenschluss bilden und in der Regel am festesten zusammenhalten. Dieses Gemeingefühl hat seinen Grund erstens darin, dass die Gemeindeverbindung in dem gemeinsamen Wohnsitz eine reale Grundlage hat, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung ununterbrochen und in jedem Augenblicke aufdrängt, und welche mit allen Daseinsformen und Lebensgewohnheiten so eng verschmilzt, dass sie dem Bewusstsein der Einzelnen beständig gegenwärtig ist. Sodann beruht es auf der Gemeinschaft der vielen Gemeindeanstalten, durch welche Jeder sich in seinem ganzen wirthschaftlichen und geselligen Leben beständig gefördert sieht. Drittens endlich wurzelt es in der geistigen Annäherung und wesentlichen Gleichartigkeit, welche in Folge des fortwährenden Umgangs und Verkehrs mit denselben Personen sich in einer Gemeinde einstellt.

Es entwickelt sich daher in der Gemeinde ein Gefühl des engsten Zusammengehörens, in Folge dessen die Einzelnen sich als Glieder eines Ganzen fühlen, in welchem sie mit den anderen Einzelnen untrennbar verbunden sind, und sich den Aussenstehenden gegenüber als eine Einheit darstellen und abschliessen. Dies hat dann die Folge, dass die Gemeinde ihre Angehörigen vorzugsweise berücksichtigt und nöthigenfalls für die persönliche und wirthschaftliche Existenz derselben eintritt. Hieraus gehen zwei Verhältnisse hervor: erstens die *Gemeindeangehörigkeit* und zweitens die *Armenunterstützung*.

Zu seiner Existenz und zur Entwickelung derselben bedarf jedes Individuum nothwendig der Verbindung mit Anderen und diese Nothwendigkeit steigert sich in geradem Verhältniss mit dem volkswirthschaftlichen Fortschritt überhaupt. Der isolirt dastehende Mensch, welcher keinem Verbande angehörte und angehören könnte, würde sich inmitten unserer hohen wirthschaftlichen Kultur in der hülflosesten Lage befinden.

Jedes Individuum bedarf daher einer Angehörigkeit zu einem Verbande, welche eine *unbedingte* und *von selbst vorhandene ist,* und welche ihm *nicht entzogen werden kann*, damit es auf alle Fälle im System der Arbeitstheilung und des Verkehrs mit Anderen stehen und sich dadurch volkswirthschaftlich entwickeln kann. Der einzige Verband nun, welcher auf höheren Stufen, nachdem das primitive Band der Stammesgemeinschaft sich gelockert oder ganz aufgehört hat, diese Natur in sich trägt, und bei welchem daher auch die ausdrückliche Verpflichtung zur Aufnahme seiner Angehörigen entstehen kann, ist die Gemeinde. Hier wurzelt der Mensch gewissermaassen im Erdkörper, in dem Boden, auf welchem er entstanden ist: hier hat er seinen natürlichen Standpunkt.

Die *Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme ihrer Angehörigen* wird zwar auf späteren Stufen durch den Staat gesetzlich ausgesprochen und erst damit eine vollständige. Aber sie liegt im Wesen des Verhältnisses und nur darauf konnte sich diese allgemeine Ordnung gründen. Das enge Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches die Glieder der Gemeinde als unmittelbar örtlich Zusammenlebende umschlingt und welches, besonders auf früheren Stufen und bei kleinen Verhältnissen, etwas vom Karakter der Brüderlichkeit annimmt, wird nämlich noch durch einen besonderen Umstand verstärkt. *In der Gemeinde reichen sich die Generationen die Hand.* Während die Individuen durch Geburten und Todesfälle sich beständig verändern, bleibt die Gemeinde dauernd und im Wesentlichen unverändert der Verband derselben Menschengruppe, und im Allgemeinen sogar derselben Familien. In den Karakter der Gemeinde geht daher etwas vom Karakter der Familienverbindung über, was den Zug der Zusammengehörigkeit von Seite des Gefühles wesentlich erhöht. Nimmt man hinzu, dass nach dem natürlichen Gang der Dinge die Mitglieder der Gemeinde in den weitaus meisten Fällen von gleicher näherer Abstammung sein werden, so erklärt es sich noch mehr, dass das Band der Gemeinde ein so intensives ist. Die Individuen einer Gemeinde, auch wenn sie sich noch niemals gesehen haben sollten und daher noch niemals in unmittelbare persönliche Berührung gekommen sind, werden sich doch sofort als eng Zusammengehörige betrachten, und wenn dies in der Fremde geschieht, wo durch den Gegensatz zu Nichtgemeindeangehörigen das Gemeindebewusstsein besonders stark hervorgerufen wird, werden ihre persönlichen Beziehungen den Karakter der Herzlichkeit, ja Brüderlichkeit annehmen.

Die *Gemeindeangehörigkeit* ist daher ein *Gut vom höchsten Werthe* und ein dringendes Bedürfniss für das Individuum. Sie sichert ihm auf alle Fälle das Recht, auf einem bestimmten Flecke der Erde unter dem Schutze und den Vortheilen gesellschaftlicher Ordnung unbedingt existiren zu dürfen. Sie wird durch das blosse Vorhandensein der Gemeinde herbeigeführt.

Wichtiger noch ist das zweite Verhältniss, welches aus der angeführten solidarischen Natur des Gemeindeverbandes hervorgeht.

Obgleich die Gemeinde dem Einzelnen auf alle Fälle einen Standort für seine wirthschaftliche Thätigkeit bietet, so ist doch damit noch keine Gewissheit gegeben, dass er durch die letztere seine Bedürfnisse befriedigen werde. Vielmehr wird es nothwendig immer eine Anzahl von Individuen geben, welche ihren Unterhalt nicht durch eigene Thätigkeit zu produziren vermögen oder welche in ihrer wirthschaftlichen Existenz zu Grunde gegangen sind. Deren persönliches Dasein kann daher nur durch Unterstützung aus den Mitteln Anderer erhalten werden. Diese Untersützung geht einestheils aus dem Mitgefühl und der Nächstenliebe hervor, anderentheils wird sie durch die Rücksicht auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung zur Nothwendigkeit gemacht. In beiden Beziehungen ist es nun zunächst die Gemeinde, welcher die soziale Pflicht der *Unterstützung der Armuth* zufällt und welche sie freiwillig übernimmt. Denn abgesehen von dem engen Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches eine Art solidarischer Haftung der Gesammtheit für jeden Einzelnen erzeugt, würden sich auch die verderblichen physischen und moralischen Folgen des wirklichen Nothzustandes in dem örtlichen Verbande zuerst und zumeist fühlbar machen.

Die Gemeinde ist endlich die Form der Vereinigung, in welcher *alle möglichen gemeinsamen Zwecke zur Verwirklichung gelangen können*, auch wenn sie mit dem unmittelbaren örtlichen Zusammenleben und dem gemeinschaftlichen Bodenbesitze gar nicht direkt zusammenhangen. Denn sie ist in der Regel die Vereinigung einer grösseren, zuweilen sehr grossen Zahl von Individuen, was eine grosse Gesammtwirkung und die Erreichung grosser gemeinsamer Zwecke möglich macht. Und sie ist zweitens eine Vereinigung sehr allgemeiner Art und nicht nur auf bestimmte einzelne Zwecke gerichtet, so dass die mannigfachsten einzelnen Vereinigungen in ihr Platz haben und sie gleichsam als eine höhere Form der Vereinigung über diesen besonderen Gruppen erscheint.

Sobald daher Bedürfnisse auftreten, welche allen Gliedern der Gemeinde gemeinsam sind, so werden diese, auch wenn sie nicht aus dem spezifischen Wesen des örtlichen Verbandes hervorgehen, doch vielfach durch die Gemeinde, als den vorhandenen Verband befriedigt werden, wenn kein anderes Organ zu ihrer Befriedigung vorhanden ist. So über-

nimmt die Gemeinde das Schutzbedürfniss und wird dadurch zu einer militärischen Organisation; sodann das der Gesetzgebung und Rechtsprechung, das der Förderung der allgemeinen wirthschaftlichen Angelegenheiten u. a. m.

Damit jedoch verliert die Gemeinde ihren eigenthümlichen Karakter und greift in das Gebiet des Staates über. Dieses Verhältniss kann daher nur entstehen, wo der Staat noch sehr unentwickelt ist, oder wo eine einzelne Gemeinde ganz allein dasteht, z. B. in Folge von Kolonisation. Im letzteren Falle wird die Gemeinde zum Staate. So in den Städterepubliken des Alterthums und des Mittelalters. (1)

Oesterreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Von Dr. *Franz Neumann*, Professor der Nationalökonomie an der Wiener Handelsakademie. Wien. Verlag von *Carl Gerold's Sohn*. 1864. 111. S. 8.

Die Zollvereinskrisis wird, eben weil sie nicht nach den Wünschen Oesterreichs abgelaufen ist, mit Nothwendigkeit auch eine Krisis in der Handelspolitik Oesterreichs zur Folge haben. Der zutreffendere Ausdruck wäre: sie wird in Oesterreich eine Handelspolitik erstehen machen. Denn bisher war dort von einer Handelspolitik, die ihre Motive aus den wirthschaftlichen Interessen des Landes nimmt, wenig die Rede. Erweiterung der Absatzmärkte für gewisse österreichische Produkte, Sicherung der Zolleinnahmen durch ein Zollkartel, das waren die Ziele der auswärtigen Handelspolitik des Wiener Kabinets, welche indess nur beiläufig verfolgt wurden. Hauptzweck der Handelspolitik, wenn man diese noch so nennen konnte, war die Herstellung eines politischen Uebergewichts der österreichischen Monarchie in Deutschland, in der Form der Fesselung der Handelspolitik des Zollvereins durch einen zur „Anbahnung" einer in nebelhafter Ferne vorschwebenden deutsch-österreichischen Zolleinigung abgeschlossenen Handelsvertrag, und durch Gewinnung der Bundesgenossenschaft nach Oesterreich gravitirender materiellen Interessen im Zollverein durch Eröffnung eines ausschliesslich begünstigten, an sich aber immer noch durch bedeutende Zollschranken beengten Marktes auf dem österreichischen Gebiete. Die „Handelspolitik" war den Zwecken der Kabinetspolitik dienstbar, sie war keine Handels-, sondern eine Kabinetspolitik. Wollte man diesem Streben Oesterreichs, seine Hand in der Handelspolitik des Zollvereins zu haben, dort von der Zustimmung des Wiener Kabinets Handelsverträge und Tarifreformen abhängig zu machen und den Zollverein ausserdem an ein künstliches Differenzialsystem zu fesseln, ausser der politischen noch eine handelspolitische Bedeutung beilegen, so war es die, den Zollverein am Zollschutzsystem festzuhalten, damit das Tarifsystem dieses „Vorlandes" für Oesterreich die Aufrechterhaltung eines prohibitiven Zollschutzes ermög-

liche. In einigen Ländern des Tabaksmonopoles (z. B. in Frankreich) besteht, um den Monopolpreisen im Innern gegenüber den Grenzschutz aufrecht zu erhalten, längs der ganzen Landesgrenze eines breiter Bezirk, in welchem die Monopoltabake zu billigeren Preisen abgelassen werden. Hierdurch wird die Schmuggelprämie an der Landesgrenze vermindert, und der Weg des Schmugglers, der die ganze Prämie gewinnen will, so sehr verlängert, dass der Schmuggel weniger lohnt. Zu einem Grenzbezirk dieser Art sollte für das österreichische Prohibitivzollsystem der Zollverein benutzt werden.

Die wirthschaftlichen Interessen Oesterreichs fuhren bei dieser Politik sehr schlecht. Für die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes im Allgemeinen bestand die ganze Last der Schutzzolltheurung fort, denn die gegen den Zollverein etwas eröffnete Grenze liess nur Waaren ein, die von den Monopolpreisen profitiren wollten, nicht, was die Lebensluft gesunder erzeugender Thätigkeit ist, die Wohlfeilheit, oder, um uns genauer auszudrücken, die Preise des Weltmarkts. Die geschützten Industrien aber waren der schwer zu bekämpfenden Konkurrenz des zollvereinsländischen Gewerbfleisses ausgesetzt, ohne dass ihnen durch einen im Allgemeinen liberalen Tarif die Mittel zugänglich gemacht wären, durch welche sie die Konkurrenz hätten bekämpfen können. Freie Konkurrenz besteht ja nicht etwa blos darin, dass die Konkurrenten die Freiheit hätten, einander das Leben saner zu machen, sondern darin, dass sie einen freien Markt haben für den Ankauf ihrer Erzeugungsmittel und den Vertrieb ihrer Erzeugnisse. Konkurrenz ohne freien Markt für den Ankauf ist scharfer Sporn und schwere Peitsche — ohne Hafer.

Der Eintritt des Zollvereins in das System der westeuropäischen Verträge, welches nicht nur die Tarife ermässigt, sondern auch durch Ausschliessung der Möglichkeit differenzieller Zollbegünstigungen die Kabinetspolitik aus der Handelspolitik hinaustreibt, ist in doppelter Beziehung ein Glück für Oesterreich. Einmal macht der niedrige Tarif des Zollvereins der Schweiz und Italiens, der „Freihandel“, wie es der österreichische Finanzminister ausdrückte, „längs der ganzen Westgrenze des Reichs“, die Aufrechterhaltung des hohen österreichischen Tarifs unmöglich. Ferner aber nimmt der vielbesprochene Artikel 31, der für die Zukunft eine differenzielle Zollbegünstigung Oesterreichs im Zollverein ausschliesst, dem bisherigen Systeme einer von politischen Machtinteressen, ohne Rücksicht auf das wirthschaftliche Bedürfniss des Landes und Volkes diktirten „Handelspolitik“ seine wesentlichste Grundlage, und wenn Preussen strenge daran festhält, einen seine eigene Handelspolitik fesselnden s. g. „Anbahnungsvertrag“ nicht wieder einzugehen, so wird Oesterreich gezwungen, sein Zollsystem und seine Handelsverträge lediglich nach dem Bedürfniss einer gesunden wirthschaftlichen Entwickelung des eignen Landes und Volkes und nach dem durch

eine gesunde materielle Entwickelung der Produktion einzig sicher geförderten finanziellen Interesse des Staates zu ordnen, es wird gezwungen zu einer „autonomen“ Handelspolitik überzugehen, d. h. in Bezug auf Verkehrsinteressen und Tarifgesetzgebung nicht Kabinets- sondern Handelspolitik zu treiben. Das Festhalten Preussens an seiner unbedingten handelspolitischen Autonomie, die Ausschliessung des „Anbahnungsschwindels“ liegt wahrlich eben so sehr im Interesse Oesterreichs, wie in dem Preussens.

In der öffentlichen Meinung in Oesterreich hat der deutsch-französische Handelsvertrag und die an ihn sich knüpfende Krisis des Zollvereins einen sehr bemerkenswerthen Umschwung hervorgebracht. Wie in Preussen durch die Militärfrage der Diskussion über die beste Heeresverfassung, so ist dort durch die Handelsvertragsfrage der Diskussion über Freihandel und Schutzzoll die Zunge gelöst. Früher stand dort das Schutzsystem ziemlich unangetastet. Freihändlerische Ideen kamen nur sporadisch vor. Selbständig wagten sie sich kaum in dem Kampf. Sie hängten sich an die willkommene Zolleinigungsfrage, d. h. an die politische Frage der Befestigung und Ausbildung des Einflusses Oesterreichs auf die Zollvereinspolitik. Dazu war eine Eröffnung der Grenzen gegen den Zollverein nöthig, ein „engerer Zollbund“, der den Prohibitionisten ein Greuel war. Unter dem Scheine des politischen Machtinteresses plaidirte man für Zollherabsetzungen dem Zollverein gegenüber, auch für allgemeine Zollherabsetzungen, wo das Verhältniss zum Zollverein sie nothwendig machte, und man plaidirte mit freihändlerischen Argumenten. Aber was man vertheidigte, war nicht Freihandel, sondern ein Differenzialzollsystem der schlimmsten Sorte, und was dieser angestrebte „engere Zollbund“ bezweckte, war wieder nicht Freihandel, sondern Erhaltung des Zollschutzes, so viel nur möglich. So hatte diese Art der Freihandelsagitation die unglückseligste Stellung. Sie musste unwahr sein. Sie musste für ein System kämpfen, welches die Unbequemlichkeiten der Handelsfreiheit herbeiführte, ihre Wohlthaten versagte. Sie stand im Dienste des Unfreihändlerischesten, was es giebt, im Dienste einer Kabinetspolitik, welche das Tarifsystem, d. h. die Grundbedingungen der Ernährung und wirthschaftlichen Entwickelung des Volkes, nach ihren Interessen und den wechselnden Konstellationen der diplomatischen Lage einrichten, ummodeln, fördern, zurückstellen, nöthigenfalls in's Gegentheil umwandeln wollte. Die umfangreichen realen Freihandelsinteressen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate vorhanden sind, mussten sich dieser Agitation gegenüber durchaus kühl verhalten, denn sie wurzeln zum übergrossen Theile im ausserdeutschen Oesterreich, namentlich in Ungarn.

Das ist nun Alles anders geworden von dem Momente ab, wo man in Oesterreich die Eventualität in's Auge fassen musste, dass der deutsch-französische Handelsvertrag mit dem Artikel 31 zur Durchführung gelange

und Preussen sich nicht wieder auf einen Anbahnungsvertrag einlassen werde. Als Herr v. Kalchberg dies aussprach und gleichzeitig ein Rundschreiben des Finanzministers der Wahrheit Ausdruck gab, dass dem Freihandel längs der ganzen Westgrenze gegenüber „keine Macht der Erde“ den bisherigen hohen Tarif mehr aufrecht erhalten könne, begann ein lebendiger, heisser, wirklich volkswirthschaftlicher Kampf um die Prinzipien der Zollgesetzgebung, und, so kurze Zeit dieser Kampf auch dauert: die „autonome Tarifgesetzgebung“ die früher den Exportinteressen des Zollvereins als Schreckbild vorgehalten wurde, sie hat alles Erschreckende verloren. Früher dachte man sich unter einer von den eigenen Interessen des Landes diktirten Handelspolitik die Prohibition. Jetzt ist aus der autonomen Tarifgesetzgebung unter der Hand bereits die „autonome Tarif*reform*“ geworden, und rascher, als wir uns jetzt einbilden, wird die autonome Tarifreform Oesterreich zur Handelsfreiheit führen, wohin es mit der ausgefahrenen Zolleinigungspolitik nimmermehr gelangt wäre.

Die in der Ueberschrift bezeichnete Schrift ist eine treffende Signatur dieses Wendepunktes der öffentlichen Meinung in Oesterreich. Sie hat den Januskopf, den sie als solche tragen muss. In dem historischen Theile bewegt sich der Verfasser ganz korrekt in den Anschauungen der Schwarzenberg-Buol-Rechberg'schen Politik; er ist darin durch und durch grossdeutscher Politiker und muss als solcher den Handelsvertrag vom 2. August 1862, den er fast nie ohne das Epitheton „berüchtigt“ anführt, durch die Mohl'sche, oder, wenn es hoch kommt, durch die Schäffle'sche Brille betrachten. Indem der Verfasser nach der historischen Darlegung zur Gegenwart übergeht, und die Eventualitäten betrachtet, welche sich für Oesterreich in der dermaligen Situation bieten, bleibt er mit besonderer Vorliebe bei der durch das eigene wirthschaftliche Interesse des Volks diktirten Handelspolitik, bei der „autonomen Fortbildung eines österreichischen Systemes der Handelspolitik“ stehen. Er sieht bei derselben nur zwei Gefahren: die Schwierigkeiten der Grenzbewachung und „die Gefahr einer Reaktion gegen den liberalen Fortschritt der Zollgesetzgebung, welche dadurch veranlasst wäre, wenn man beim Entfallen von Vertrags- oder Bundesrücksichten allzusehr dem Drängen der betheiligten Industriellen nachgeben und in übertriebene Schutzzölle verfallen würde.“

Diese Besorgnisse abgerechnet, hält der Verfasser „die autonome österreichische Reform gedeihlich und bewährt.“ — „Alle Tarifumänderungen,“ fährt er fort, „die auf dem Vertragswege eingeleitet werden, sind meist von Zugeständnissen begleitet, die man sich gegenseitig einräumen muss und deren Bedeutung selten ganz richtig abgewogen wird; autonome Reformen aber, welche nach gewissenhafter Prüfung der eignen Zustände durchgeführt werden, können das spezifisch - nationale Bedürfniss überall befriedigen, sie lassen ein freies ungebundenes Vorwärtsgehen zu, sie

ermöglichen es, nach dem Rathe Sir Rob. Peels „„die Tarife nach den Interessen des Landes zu ordnen.““ Wir nennen diesen Weg nicht blos gedeihlich, sondern auch bewährt; denn er wurde von England, Belgien, Nordamerika mit vielem Nutzen betreten und führt allmälig zu derselben internationalen Handelsfreiheit, die man — Zeuge die jüngsten Vorgänge in Frankreich und Preussen — durch Verträge oft so theuer erkaufen muss. Er würde auch Oesterreich, wie wir zuversichtlich voraussetzen, endlich doch zu dem Erfolge verhelfen, den es schon so lange anstrebt, nämlich zur Handelseinigung mit dem Zollvereine; nur würde dieser Erfolg durch das allmälige *thatsächliche* Ausgleichen der Tarifsätze und nicht auf konventionellem Wege erreicht.“

Es liegt in der politischen Parteistellung des Verfassers, dass er auch an dieser Stelle noch dem preussisch-französischen Handelsvertrage einen Hieb zu versetzen sucht, der nicht diese vertragsmässig festgestellte und völkerrechtlich gesicherte beiderseitige Tarifreform, sondern die ängstlich marktenden und die von politischen Rücksichten diktirten Handelsverträge früherer Zeit, darunter auch den preussisch-österreichischen Vertrag von 1853, trifft. Er hat den preussisch-französischen Vertrag gerade von dem Standpunkte aus kritisirt, den er hier verwirft, und nennt vermöge eines seltsamen Widerspruchs die Tarifherabsetzungen einen zu theuren Preis für eine „internationale Handelsfreiheit“, die ja gerade in Tarifherabsetzungen besteht.

Doch lassen wir die Erörterung über eine jetzt abgethane Sache, und gehen wir zu der andern Seite des Buchs, den Betrachtungen und Vorschlägen in Betreff der autonomen österreichischen Tarifreform über!

Ein Wort zur Verständigung indess! Wenn der Verfasser seine handelspolitische Stellung ergreift, inmitten der Gegenwart der österreichischen Zustände, gegenüber dem bestehenden Zollsystem, und unter der Voraussetzung des gegenwärtigen Zustandes der öffentlichen Meinung in Oesterreich, wo die Freihandelsfrage noch nichts weniger als durchgekämpft ist, so können wir von ihm nicht korrekte wissenschaftliche Erörterungen über den prinzipiellen Freihandel, nicht die Hinstellung eines idealen Tarifs, nicht die ganze Schärfe ökonomischer Dialektik, welche die Prinzipien zu ihren letzten Konsequenzen führt, erwarten. Er muss mit den Dingen und Meinungen wie sie eben sind auskommen, er muss, da der praktische Fortschritt, den er will, in Kompromissen vor sich geht, eben diesen Kompromiss für den nächsten Schritt der Entwickelung finden. Wenn uns, die wir auf der Basis anderer Zustände, einer vorgeschrittenen Entwickelung des volkswirthschaftlichen Bewusstseins stehen, manche Seiten des von dem Verfasser entwickelten „freihändlerischen“ Systems seltsam erscheinen, so ziehen wir es vor, statt einer wohlfeilen prinzipiellen Kritik, den Maassstab des thatsächlichen Hintergrundes, aus welchem das von

dem Verfasser entworfene Bild des „Freihändlers“ sich abhebt, an dasselbe zu legen. Die Verhältnisse liegen in Oesterreich so, dass der Staat gezwungen ist, der öffentlichen Meinung mit praktischen Reformen voranzueilen; es fragt sich also: ist der Standpunkt, den der Verfasser nimmt, erfolgverheissend?

Lassen wir nun den Verfasser selbst reden!

„Der Freihandel stellt das allgemeine Interesse aller Staatsbürger, der Konsumenten und Produzenten, dem Einzel-Interesse der Produzenten voran, der Schutzzoll geht meistens von der entgegengesetzten Ansicht aus: der Freihandel sucht für alle Quellen des Nationalwohlstandes, für Landwirthschaft, Industrie und Handel gleichmässig zu sorgen, der Schutzzoll pflegt zunächst nur die Gewerbe; der Freihandel hat die Gesammt-Industrie, der Schutzzoll hat deren einzelne Zweige vor Augen; der Freihandel richtet seinen Blick in die Zukunft, der Schutzzoll hält sich lediglich an die unmittelbare Gegenwart.

„Trotz dieser verschiedenen Tendenzen giebt es aber im praktischen Leben so unzählige Uebergänge zwischen beiden Systemen, dass die Bezeichnungen Freihändler und Schutzzöllner gewöhnlich sehr unpassend angewendet werden. Und wenn man auf den Grundgedanken des rationellen — nicht des übertriebenen — Freihandels zurückgeht, so wird es kaum einen unbefangenen Denker geben, der nicht dessen absolute Vorzüge vor dem Schutzzollsystem anerkennen würde.

„Der Freihandel fusst auf dem Grundgedanken, dass die wirthschaftliche Entwickelung ganzer Völker den höchsten Grad der Vollkommenheit dann erreicht hat, wenn sie nur durch natürliche Bedingungen gestützt wird; er sucht durch die Pflege aller Anlagen, durch die sorgsame Erstarkung aller Produktivkräfte, durch die ökonomische Erziehung der Nation endlich, ein ideales Bild zu verwirklichen, er sucht die künstlichen Fesseln des Verkehrs allmälig ganz zu beseitigen, er sucht das Ziel zu erreichen, dass jedes Land nur solche Gegenstände erzeugt, in welchen es mit der ganzen Welt zu konkurriren vermag, und dass Jeder dort kauft und verkauft, wo er am besten und billigsten kauft, am leichtesten und theuersten verkauft. *Eines* der Mittel, um dieses Bild in's Leben zu setzen, sind dem Freihandel allerdings — die *Schutzzölle*, aber nur eines der Mittel, weil er neben den Zöllen gar viele andere als unentbehrlich verwenden muss.

„Der Freihändler will durch Anwendung aller denkbaren Hülfsmittel die künstlichen Industrien beseitigen und nur solche fortbestehen lassen, die ohne Zollschutz durch eigene innere Kraft zu gedeihen im Stande sind; der Schutzzöllner leugnet die Richtigkeit eines solchen Strebens, er behauptet, dass auch jene Industrien, welche nach dem individuellen Verhältnisse des Landes nicht existiren könnten, durch regelmässig fortdauernde

Zölle erhalten werden sollen. Im ersten Falle bestehen also Schutzzölle, die sich allmälig selbst überflüssig machen, im zweiten Falle bestehen immerwährende, stets unentbehrliche Schutzzölle."

Wer wollte leugnen, dass der Verfasser seinen „Freihandel" auf einen gefährlichen und widerspruchsvollen Boden stellt. Er giebt die erziehende Kraft der Schutzzölle zu und benutzt die Schutzzölle sogar als Mittel, um sein Freihandelssystem in's Leben zu führen. Aber indem er nun weiter untersucht, welches der beiden gezeichneten Systeme vorzuziehen sei, kritisirt er das Schutzzollsystem mit so durchgreifenden, ächt volkswirthschaftlichen Argumenten, dass sein eigner „Freihandel" mit geschlagen wird. Aber ist der praktische Weg der freihändlerischen Entwickelung nicht der analoge, indem die Erfolge der vorgenommenen Tarifherabsetzungen die Nothwendigkeit der Beseitigung der stehen gelassenen Schutzzölle lehren?

Diese Erörterungen, die man in dem Buche selbst nachlesen möge, führen den Verfasser zu dem Schluss, „dass der Freihandel als derjenige Zustand anzusehen ist, welcher allein naturgemäss und wirthschaftlich genannt werden kann." Indess will er damit keineswegs „die rücksichtslose Beseitigung der bestehenden Schutzzölle" befürwortet haben, er „denkt vielmehr an eine sorgfältige Erwägung der gegenwärtigen Lage der Industrie, welche aber von *freihändlerischen Gesichtspunkten* auszugehen hätte."

Diese Gesichtspunkte bilden nun die eigentliche Grundlage des Kompromisssystemes unseres Verfassers. Er theilt alle Industrien, für welche noch Schutzzölle bestehen, in 3 Kategorien ein:

1. in solche, für welche der Schutz nicht mehr unumgänglich nöthig ist, die also durch sein Fortbestehen nicht gestärkt, sondern verweichlicht würden (er nennt in Oesterreich die Zündwaarenindustrie, die Fabrikation gewisser Gattungen von Papier, Leder, Glas);
2. in solche, die zwar einstweilen noch eine Ausgleichung der Marktpreise durch Schutzzölle brauchen, bei denen aber die Ursachen der Schwächen zu beheben, die widrigen Verhältnisse, unter denen sie kränkeln, zu beseitigen sind; endlich
3. in solche, die nur unter dem Zollschutze künstlich grossgezogen wurden, denen aber niemals eine freie Existenz geschaffen werden kann, weil ihnen die natürlichen Bedingungen des Gedeihens fehlen.

„Nach den hier erörterten Prinzipien scheint daher die handelspolitische Reform ganz einfach und klar vorzuliegen; immer und überall muss man den Freihandel anbahnen; bei den kräftigen Industrien sogleich, weil die Schutzzölle überflüssig sind; bei naturgemässen, aber noch schutzbedürftigen Industrien, in einem sehr enge begrenzten Zeitraum, durch Erfüllung aller Lebensbedingnisse; bei erkünstelten Industrien ebenfalls so schnell als möglich, um ihrer auf gute Art los zu werden."

Mit diesen Grundsätzen allein ist natürlich nicht weit zu kommen. In

der Form, wie sie da stehen, wird jeder Schutzmonopolist sie am Ende unterschreiben, dann aber behaupten, dass seine Industrie weder zur ersten, noch zur letzten Klasse, sondern zur zweiten gehöre, und wenn er dann die Lebensbedingungen angeben soll, welche erfüllt werden müssen, um den Zollschutz ermässigen resp. beseitigen zu können, so werden dieselben der Art ausfallen, dass der bestehende Zollschutz auf unbestimmte Zeit verlängert werden muss. Aber dieselben Grundsätze, in dem Munde und als Maxime der Thätigkeit eines freihändlerischen Staatsmannes, können rasch zu einer energischen handelsfreiheitlichen Reform führen. Sie nehmen den „Schutzzöllner auf Zeit", der Gewerbthätigkeit „erziehen" will, beim Wort und beweisen ihm, dass nach seinen eigenen Grundsätzen der Zweck der Erziehung durch einen wesentlich niedrigeren Zollschutz erreicht wird, und dass auch für diesen eine bestimmte Anzahl von Lehrjahren der Industrie festzustellen ist, nach welchen die Erziehung aufhört. Sind obige Grundsätze Vorwände des Zollschutzes, so bedeuten sie nichts, sind sie Grundlage eines Kompromisses, auf welchem ein bestimmter Schritt praktischer Reform beruht, so bedeuten sie viel.

Für den Verfasser sollen sie die letztere Bedeutung haben, und er schlägt, da sein Bestreben unmittelbar auf das Praktische gerichtet ist, sofort den Weg vor, der sie fruchtbar machen soll.

Es wird, um jene Grundsätze in die Praxis übersetzen zu können, vor Allem darauf ankommen, festzustellen, in welche der drei Klassen jeder einzelne Gewerbszweig gehört, und bei den Gewerbszweigen der zweiten Kategorie, ein wie hoher Zoll, und wie lange ein solcher für sie nöthig ist. Denn bei ihnen „sollen die Schutzzölle auf das nothwendigste Minimum reduzirt und auf einen solchen Zeitraum beschränkt werden, der hinreichend erscheint, um alle fehlenden Bedingungen des vollen und selbständigen Gedeihens zu beschaffen."

Das Mittel, welches der Verfasser zur Beantwortung aller dieser schwierigen und verwickelten thatsächlichen Fragen vorschlägt, ist wieder ein solches, welches die Zollschutzinteressenten, die sich ja stets auf ihr „Sachverständniss" berufen, beim Worte nimmt, ist eine Enquête im grossen Maassstabe. Eine Enquête ist bei den Schutzzöllnern sehr populär, weil sie glauben, man werde die Wünsche der Zollschutzinteressenten anhören und sie als „Gutachten von Sachverständigen" passiren lassen. Aus demselben Grunde ist der Gedanke der Anhörung von „Sachverständigen" bei den Freihändlern in Deutschland unbeliebt, weil er früherhin thatsächlich oft das Mittel an die Hand gegeben hat, das Schutzsystem zu stärken und fortzubilden, und sich dabei auf die Autorität von „Sachverständigen" zu berufen. Wir glauben, man thäte gut, den Schutzzöllnern überall ihren Willen zu thun, und, die freihändlerische Tarifreform mit einer Enquête zu beginnen. Es kommt nur darauf an, dass die Untersuchung eine ernsthaft gemeinte ist.

Es ist nicht einmal nothwendig, dass den Interessenten, die man anhört, durch einen Eid oder eidesstattliche Versicherung Gewissenszwang auferlegt werde. Dies Mittel ist überall, wo ein Interessent als Gutachter gehört wird, ein peinliches und demoralisirendes. Es giebt ein ungleich besseres Mittel, die Wahrheit herauszubekommen: das ist die Konfrontation der Gutachter, deren Aussagen nicht stimmen. Und damit diese Konfrontation nicht blos eine Ausnahme, sondern das Prinzip der ganzen Enquête bilde, so berufe man die Interessenten entgegengesetzter Richtung in die Enquête-Kommission, so dass aus dem Zeugenverhör eine *Debatte der Interessenten über thatsächliche Verhältnisse unter volkswirthschaftlich gebildeter Leitung* werde. Eine Enquête dieser Art scheint der Verfasser in der That im Auge zu haben. „Das Mittel," sagt er, „liegt in einer vollständigen Enquête, in der Untersuchung aller Voraussetzungen, aller thatsächlichen Bedingungen des Entstehens und Gedeihens der Industrie, und zwar in einer solchen Untersuchung, die nicht auf den Angaben einer einzigen Klasse der Industriellen, oder der Industriellen allein, oder der Produzenten allein beruhen darf, sondern die alle Interessenten gleichmässig hört und aus ihren freilich oft divergirenden Mittheilungen und Wünschen das Resultat zieht." Eine „Musterenquête," wie der Verfasser sie empfiehlt, würde im *Allgemeinen:* die Höhe des gemeinen Tagelohns, die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, beziehungsweise das Minimum der Unterhaltungskosten, endlich den Zinsfuss des Kapitals und die Kreditverhältnisse, im *Besonderen* aber die Verhältnisse und Lebensbedingungen jeder einzelnen Industrie festzustellen haben. Sie soll in dieser letzteren Rücksicht „die nationale Wichtigkeit und Bedeutung jedes Industriezweiges gehörig beleuchten, die Anzahl der Etablissements, der in ihnen beschäftigten Arbeiter, die Grösse des engagirten Anlage- und Betriebskapitals zusammenstellen. Ebenso wird man den Entwickelungsgang einer jeden Industrie in einer mehrjährigen Periode durch die Beträge der jährlich produzirten Werthe, durch die Höhe des Absatzes, durch die Ein- und Ausfuhrlisten etc. zu ermitteln trachten. Nach solchen speziellen Vorfragen kommt die eigentliche Hauptfrage, die Berechnung der Gestehungskosten jedes Artikels im Inlande. Allerdings setzt die Verlässlichkeit einer solchen Berechnung voraus, dass auf die einzelnen Faktoren der Produktion, auf die Kosten des Rohmaterials, des Brennstoffs, der Arbeit, des Transports zurückgegangen wird, und dass man viele sich kontrollirende Angaben der Rohproduzenten, der Erzeuger der Halb- und Ganzfabrikate mit einander vergleicht. Die auf solche Weise erhobenen Gestehungskosten würden es ermöglichen, den niedrigsten durchschnittlichen Verkaufspreis zu bemessen, um welchen die betreffenden Artikel auf den inländischen Markt gebracht werden könnten, und der Vergleich dieses Marktpreises mit dem Marktpreise des nämlichen importirten ausländischen Artikels

würde der ziffermässige Ausdruck für die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie sein. Ergiebt der Vergleich eine Preisdifferenz zum Nachtheile des Inlandes, so tritt das Verlangen nach dem ausgleichenden Schutzzolle ein. Erst nach dieser Enquête kann es Aufgabe der Regierung sein, die Ursachen eines solchen Missverhältnisses zu prüfen, die Interessen aller Betheiligten gegen einander abzuwägen und zu entscheiden, welche Höhe des Tarifsatzes sogleich festgestellt wird, und in welchen Perioden dessen allmälige Erniedrigung einzutreten habe."

Wir kennen die ganze Fülle von Einwendungen, welche sich gegen den Versuch erheben lassen, Dinge dieser Art festzustellen und daraus Konsequenzen für die Höhe von Zollsätzen zu ziehen. Der Begriff der Herstellungskosten ist ein im höchsten Grade unbestimmter und dehnbarer, die Vergleichung der Preise von Waaren verschiedenen Ursprungs, die auch verschiedener Qualität zu sein pflegen, eines der schwierigsten Probleme. Das Bestehen des Zollschutzes selbst erhöht die Herstellungskosten, so dass sich also beweisen liesse, dass man auf dem Wege solcher Enquête nie aus dem Zollschutze herauskommen kann. Aber keine Enquête wird auch solche ganz feste Zahlenresultate, wie der Verfasser sie hier im Auge zu haben scheint, ergeben. Sie wird etwas ganz anderes ergeben: eine Debatte über diese Fragen, und wenn man unter den Interessenten, die in der Enquêtekommission beisammen sind, eine für die Zollreform fruchtbringende Debatte herbeiführen will, so ist die vom Verfasser bezeichnete gerade die richtige Tagesordnung.

Wenn blos die Hochofenbesitzer, blos die Spinner beisammen sind, um als „Sachverständige" die für die Bemessung des Zollschutzes maassgebenden „Herstellungskosten" festzustellen, so spricht allerdings statt der Sachverständigkeit das einseitige Interesse. Sind aber neben den ersteren die Stabeisenfabrikanten und neben diesen die Maschinenfabrikanten, neben den Spinnern die Weber und Drucker vertreten, so findet das einseitige Interesse jedesmal in dem entgegengesetzten seine Kontrolle, und die Dialektik der Debatte führt zu einem ganz anderen Resultate, als etwa einem ziffermässig festgestellten „Kostenpreise", sie führt zu wirthschaftlicher Aufklärung der bei der Produktion Betheiligten, sie produzirt handelsfreiheitliche Anschauungen. Wir erinnern an die schutzzöllnerischen Agitationen des Herrn v. Kerstorff. Sie bestanden in der Berufung willkürlich zusammengesetzter lokaler Enquête-Kommissionen, und waren von dem Unternehmer, wie auch von der Mehrzahl der Theilnehmer in der besten Absicht, schutzzöllnerische Resultate herbeizuführen, eingeleitet. Dennoch war in der Mehrzahl der Lokalversammlungen das Resultat ein der handelsfreiheitlichen Reform günstiges, und als endlich in Frankfurt eine allgemeine Delegirtenversammlung das Endergebniss ziehen sollte, wurde Hr. v. Kerstorff geschlagen. In Oesterreich würde eine aus den Interessenten



entgegengesetzter Richtung zusammengesetzte Enquêtekommission genau zu demselben Resultate führen; denn in der Dialektik der Debatte bricht das bestgezimmerte Schutzzollsystem zusammen. Jedenfalls würde aber ein solcher Vorgang rascher zu dem theorethischen Ziele einer Klärung der herrschenden wirthschaftlichen Anschauungen, und zu dem praktischen Ziele der Feststellung des nächsten Schrittes liberaler Tarifreform führen, als es der rein wissenschaftlichen Agitation möglich ist. Es käme nur darauf an, dass auch die wissenschaftliche Kritik in der Versammlung gut vertreten wäre, und volkswirthschaftliche Einsicht die Leitung führte. Dass es in Oesterreich an dieser geistigen Ingredienz durchaus nicht fehlt, beweist der Verfasser durch die Schärfe und Wissenschaftlichkeit der Kritik, welche er an die einseitigen Tarif-Gutachten der österreichischen Handelskammern legt. (2)

Einleitung in das Studium der National-Oekonomie. Von *F. O. Freiherrn von Nordenflycht.* — Berlin 18C4. Decker.

Der Verfasser dieser „Einleitung" sagt im Vorwort, dass er nach seiner amtlichen Stellung, eine kurze Zeit lang berufen war, junge Männer, welche in den Verwaltungsdienst traten, über das Maass zu prüfen, in welchem sie sich auf dem Gebiete der National-Oekonomie vorbereitet hatten. Das ist schlimm. Er muss selber von einem National-Oekonomen ganz ähnlichen Schlages in Betreff seiner eigenen Vorbereitung geprüft worden sein, denn sonst wäre er durchgefallen. Er erzählt uns nämlich des Weiteren, dass die „Einleitung", welche er jetzt den jungen Männern, welche sich vorbereiten, bietet, weil die vorhandenen Werke, „wie die von Ad. Smith, Say, Rau, Roscher und Wirth, viel zu umfangreich und reichhaltig seien, um für ein erstes Vorbereitungsstudium auch nur einigermaassen bewältigt werden zu können", und weil sie „mit einer Trockenheit geschrieben und nach einem Schematismus behandelt sind, welches beides dem Anfänger so leicht die Fortsetzung verleidet", dass diese Einleitung eigentlich nichts weiter sei, als „eine Skizze, welche er zunächst für seine eigne Prüfungsaufgabe sich entworfen hatte", und die er dann in späteren Mussestunden weiter ausgeführt habe. Der Verfasser bittet, unter diesen Umständen, um Nachsicht bei der Beurtheilung der Schrift, und hat sie trotzdem, dass er meist korrekte Ansichten vertritt, in der That auch nöthig, denn die ganze Schrift wimmelt von Spuren der Lottrigkeit beim Nachdenken, welche gerade die Volkswirthschaft am wenigsten verträgt, so dass dem Verfasser nur anzurathen ist, sich entweder mehr Mühe zu geben oder seine Feder künftig seinem eigentlichen Berufsfache, welches die Jurisprudenz zu sein scheint, nicht weiter zu entfremden. Nehme man nur einen Satz, wie den folgenden:

„England ist durch seine ausgebildete Gewerbsamkeit sehr reich an

Gegengütern zum Eintausche des Geldes, und durch seinen ausgebildeten Handel zugleich leicht befähigt, den Austausch im Transportwege zu bewirken. Aus diesem Grunde steht in England der Werthsschwerpunkt des edlen Metalls niedrig; in Folge dessen stehen auch hier die sonstigen Bedürfnisse noch im Preise hoch, oder, wie man sich auszudrücken pflegt, das Leben ist auch hier noch *theuer*."

Hier geht das Geld nach England, weil es dort vortheilhaft ist, Waare zu kaufen; weil aber so viel Geld nach England geht, ist die Waare dort theuer — d. h. also doch, ist es dort unvortheilhaft Waare für Geld zu zu kaufen! Am kavaliermässigsten springt er mit der mathematisch feinsten Frage, der Bestimmung des Preises durch Angebot und Nachfrage um. Wir geben, zur Unterhaltung, den Hauptpassus ganz:

„Der Preis, als das Aequivalent des Werthes bei der Hingabe, muss auch nothwendig den Veränderungen folgen, welche mit und in dem Werthe der Dinge und dessen Elementen vorgehen, und wenn auch vorübergehende Störungen hierin eintreten können, so hat doch der Preis sein bestimmtes Gravitationsbestreben nach der Höhe des natürlichen Werthes. Jedes Gravitationsgesetz beruht auf der Existenz eines *Schwerpunktes*; und der Schwerpunkt des Preises kann überall da als erreicht angenommen werden, wo bei einer bestimmten Preisstellung durch den angebotenen Vorrath der wirksame Begehr gerade so weit gedeckt wird, dass weder Veranlassung vorliegt, die Produktion einzuschränken, weil Waare unverkauft blieb, noch auch sie weiter auszudehnen, weil ein Theil des Begehrs unbefriedigt blieb. In diesem Falle herrscht vollständiges Gleichgewicht zwischen Begehr und Angebot, und Beides befindet sich in dem wohlthuenden Zustande der Beruhigung.

„Der Preisschwerpunkt wird aber nur dann erreicht sein, wenn der für die Waare geforderte Preis weder erheblich über die Produktionskosten oder den Aufwand von Kraft und Zeit zur Herstellung der Waare sich erhebt, noch auch erheblich hinter diesen Kosten zurückbleibt. Diese Kongruenz des Preises mit dem wirklichen Werthe, letzterer nach dem Umfange der zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlichen Arbeit bemessen, ist der *natürliche* Preis der Waare. Durch eine mathematische Formel ausgedrückt würde sich der beim natürlichen Preis der Waare erreichte Schwerpunkt etwa als ein Bruch darstellen lassen, bei welchem Zähler und Nenner gleich sind und bei dem der Zähler den Begehr und der Nenner den angebotenen Vorrath ausdrückt.

„Werden z. B. zu einer gegebenen Zeit und auf einem gegebenen Markte sechs Paar Stiefeln erfordert, und sechs Paar Stiefeln sind gefertigt und werden bei einem gewissen Preise sämmtlich verkauft, so lässt sich der Schwerpunkt im Preise für das Paar Stiefel oder für die *Einheit* etwa in der Formel $^6/_6$ ausdrücken. Ein Bruch mit gleichem Zähler und

Nenner ist überall das Bild der Ruhe oder des unterstützten Schwerpunktes. An dieser Bruchform veranschaulichen sich dann auch die Abweichungen nach der einen oder andern Seite. Werden z. B. sieben Paar Stiefel begehrt und es sind nur sechs Paare angeboten, so verändert sich der Preis für die Einheit in die Formel 7/6, d. h. der Preis für das Paar Stiefel steigt um 1/6. Ist dagegen nur Kaufbegehr und Zahlungsfähigkeit für fünf Paare vorhanden, aber sechs Paare sind zu Markte gebracht, so verändert sich der Bruch in 5/6, d. h. der Preis für das Paar Stiefel muss um 1/6 herabgehen, wenn der gesammte zu Markte gebrachte Vorrath verkauft werden soll."

Also — werden 7 Stiefelpaare verlangt, und nur 6 angeboten, so kostet das Paar 7/6 und die 6, so viel als eigentlich 7 kosten sollten; werden nur 5 angeboten, so kostet das Paar 7/5 und die 5 wieder so viel als eigentlich 7 kosten sollten. Werden nur 4 angeboten, so kosten, bei 7/4 Preis, die 4 so viel; sind es 3, so thun es, bei 7/3 Preis die 3, sind es 2, so thun es bei 7/2 Preis die 2, und endlich, wenn es nur 1 Paar ist, kostet es 7, wieder so viel als die sieben Paare. Ebenso bleiben die Gesammtkosten dieselben, wenn das Angebot sich vermehrt. *Alle Stiefel, die es giebt, kosten also unter allen Umständen zusammen gleich viel!* Wie dumm doch die Schuster, die jemals mehr als ein Paar für die ganze Welt machen!

Die Rechtsverhältnisse der mit Zinsgarantie versehenen Eisenbahnaktiengesellschaften und die österreichische Eisenbahnpolitik, von Dr. Heinrich *Jacques*, — Wien, C. Gerold's Sohn 1864.

Die Entwickelung der Eisenbahnpolitik in Oesterreich ging schon sehr früh, durch kaiserliche Entschliessung vom 19. Dezember 1841, zum Systeme der Staatsbahnen über. Die damals bestehenden Privatgesellschaften wandten sich um „Abhülfe ihrer Bedrängnisse" an die Regierung, diese überlegte, in welchen Formen die Unterstützung zu gewähren (Darlehen, Beitrag à fonds perdu, Uebernahme eines Theils der Aktien, Zinsgarantie), „gelangte jedoch zu der Ueberzeugung, dass auf diese Weise der Zweck nicht vollständig und nicht sicher erreicht werde, oder dass daraus die verwickeltsten Verhältnisse hervorgehen würden, der Staat aber jedenfalls mit seinem eignen Kredit einstehen müsste, folglich nicht die Gesellschaften, sondern der Staat den Bau mit seinen Mitteln führen würde, die Verwendung dieser Mittel aber einer Privatverwaltung, ohne dass ein unmittelbarer Einfluss von Seite der Staatsverwaltung darauf genommen werden könnte, überlassen bliebe." Die Regierung beschloss daher, „dem eingerissenen Stillstande im Eisenbahnwesen energisch entgegenzutreten, bei der Begründung der Eisenbahnen aber, an die Stelle des Privatinteresses und der Verwirklichung des grösstmöglichen Gewinns, die öffentlichen

Rücksichten, die allgemeinen Interessen des Verkehrs, die Berücksichtigung aller Staatszwecke zu setzen." Es sollte sonach „auf die Zustandebringung der für die Staatsinteressen wichtigsten Bahnen von Seite der Regierung direkter Einfluss genommen werden, ohne die Privatbetriebsamkeit da auszuschliessen, wo sie sich als nützlich bewährt," und es ward zu dem Ende die „Generaldirektion der Staatseisenbahnen" in's Leben gerufen. Der österreichische Staat baute theuer, verwaltete steril, er überhäufte sich mit Schulden, und das Eisenbahnwesen blieb schwach entwickelt, weit zurück hinter dem anderer Staaten. Die Finanzkalamität zwang, dieses System zu verlassen. Der Wendepunkt wurde bezeichnet durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz vom 14. September 1854, welches die Privatindustrie zum Bau der Eisenbahnen herbeirief und ihr jede mögliche Unterstützung in Aussicht stellte. Es folgte am 10. November 1854 die vom Kaiser angeordnete Veröffentlichung eines die ganze Monarchie umfassenden Eisenbahnnetz-Projektes, und — der Verkauf der Staatsbahnen unter Gewährung einer Garantie von 5 . 2 pCt. des Kapitales, wovon 5 pCt. die Zinsen, $^2/_{10}$ pCt. die Amortisation des Kapitales im Laufe der 90jährigen Konzessionsperiode repräsentirten. Unter dem Hochdruck solcher Garantie arbeitete nun Herr v. Bruck, der 1855 Finanzminister wurde, und es entstanden in 3 Jahren die Kaiserin-Elisabeth-, die Theiss-, die süd-norddeutsche Verbindungs-, die galizische Karl-Ludwigs-, die Franz-Josephs-Orientbahn, die süd-österreichisch-italienische Staatsbahngesellschaft und die böhmische Westbahn, sämmtlich mit 5 . 2 pCt. Zinsgarantie — ein mehrere hundert Mill. Fl. umfassendes in- und ausländisches Kapital. — Die Flitterwochen dieser Verbindung des Staats mit den Eisenbahnen sind vorüber, und es hat seit einiger Zeit der Zank begonnen. Es handelt sich um die Auslegung der Garantiebestimmungen, sowohl in Bezug auf das Kapital, welches die Garantie geniesst, als auch auf die Zeit der Fälligkeit der Garantiezahlung. Die Frage ist eine Rechtsfrage, und zwar eine sehr unsichere, da die in den Konzessionsurkunden enthaltenen Garantiebedingungen sehr fahrlässig gefasst sind. Der Verfasser hat sich nun die Aufgabe einer juristischen Untersuchung des Garantievertrages in Oesterreich gestellt, und zwar der zivilrechtlichen Natur der staatlichen Gewährleistung, des Umfanges und Gegenstandes derselben, und des Zeitpunktes der Fälligkeit der Garantiezuschüsse. Er kommt durch scharfsinnige Untersuchungen und Beweisführungen auf diesem juristisch noch ziemlich jungfräulichem Gebiete zu Resultaten, welche den Aktionären mehr gefallen werden, als dem Finanzminister. Wir halten die Beweisführung, soweit sie die Garantiezahlung an den beiden Zinsterminen, d. h. zu einer Zeit, wo der nöthige Zuschuss noch gar nicht berechnet werden kann, fällig werden lässt, für nicht zutreffend. Namentlich kann aus der staatlichen Zulassung der Halbjahrskoupons nur gefolgert werden, dass die Gesesellschaften berechtigt sind,

die zur Kouponseinlösung nöthigen Gelder, soweit sie nicht vorhanden, zu Lasten der Staatsgarantie verzinslich aufzunehmen. Aber gerade eben deshalb, weil der Staat diese Zwischenzinsen thatsächlich tragen müsste, ist es unpolitisch, dass der Finanzminister um ein so werthloses Objekt erst Streit angefangen hat, wie es denn überhaupt von ächt büreaukratischer Kleinlichkeit zeugt, nachdem die Garantien einmal übernommen sind und die harten Thaler geleistet werden müssen, um die Groschen und Pfennige Zank entstehen zu lassen. Wenn aus der drückenden Last der Garantien nur die Lehre gezogen werden mögte, dass das System der Staatsgarantien im Allgemeinen, und ganz besonders in Oesterreich, vom Uebel ist! Doppelt komischen Eindruck macht es zugleich, wenn der Staat Oesterreich neben einem Defizit von vielen Millionen jährlich $^1/_5$ pCt. des Kapitales der Eisenbahnen in Oesterreich als Garant aus eigener Tasche zurücklegt, um dieselben in 90 Jahren an sich zu bringen! (2)

Verschiedenes.

Das französische Koalitionsgesetz vom 25. Mai d. J. lautet:

Art. I. Die Art. 414, 415 und 416 des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben und werden durch nachstehende Artikel ersetzt. — Art. 414. Wer mit Gewalt, Thätlichkeiten, Drohungen oder durch betrügerische Handlungen eine gemeinschaftliche Arbeitseinstellung hervorruft oder unterhält, hervorzurufen oder zu unterhalten strebt, um dadurch eine Erhöhung oder Ermässigung des Arbeitslohns zu erzielen, und die freie Ausübung der Industrie und der Arbeit zu stören, wird mit 6 Tagen bis 3 Jahren Gefängniss und mit einer Geldbusse von 16 Fr. bis 3000 Fr. oder mit Einem von Beiden bestraft. — Ar. 415. Sind die im vorhergehenden Artikel verpönten Handlungen Folge eines gemeinschaftlich angelegten Plans, so können die Bestraften 2 bis 5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. — Art. 416. Alle Arbeiter, Meister und Unternehmer, welche mittels planmässig verhängter Geldstrafen, erlassener Verbote oder Achterklärungen der freien Ausübung der Industrie Schaden bringen, werden mit 6 Tagen bis 3 Jahren Gefängniss und mit einer Geldstrafe von 16 Fr. bis 3000 Fr. oder mit Einem von Beiden bestraft. — Art. II. Die Art. 414, 415 und 416 sind auch auf Landwirthe und Pächter, sowie auf Schnitter, Dienstboten und landwirthschaftliche Arbeiter anzuwenden.

Berichtigung. Seite 189 Zeile 3 lies: Herbede statt Herne.

INHALT.

Druck von G. Bernstein in Berlin.



VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARNDT, V. BOEHMERT, C. BRAUN, VON CARNALL, LETTE,
H. MARON, JOS. LEHMANN, PFEIFFER, PICKFORD, J. PRINCE-SMITH,
VON RÖNNE, A. SŒTBEER, M. WIRTH, O. WOLFF U. A.

ZWEITER JAHRGANG

(1864)

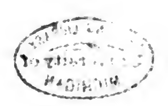
VIERTER BAND.

(DER GANZEN ZEITSCHRIFT ACHTER BAND.)

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1865.



Der Mississippistrom.

Die Fluss-Regulirung des Mississippi und deren Bedeutung für die Kultur und Sicherheit der umliegenden Staaten.

Von

E. Wiss.

(Schluss.)

Lassen wir jetzt für die praktische Frage den Bericht selbst sprechen.

»Drei verschiedene Systeme sind zum Schutze der Grundländereien gegen Ueberschwemmung vorgeschlagen worden. Diese sind: 1) die thatsächlichen Zusammenhänge zwischen den beschleunigenden und zurückhaltenden Kräften im Stromkanal in der Weise zu ändern, dass dieser den Ueberfluss der Hochwassermenge fortführen könne, ohne ein so hohes Steigen der Oberfläche, als jetzt stattfindet, zu verursachen. Zu diesem System gehören die *Durchstiche*. 2) die höchste Abflusssumme des Stromes zu beschränken. Zu diesem Systeme gehört die Ableitung durch Nebenflüsse, künstliche Wasserbehälter und künstliche Ausflüsse. 3) das Wasser in seinem Kanale zu fesseln, und es seinen eignen Abfluss regeln zu lassen. Zu diesem System gehören die Deiche, die Stromdämme, oder die künstlichen Ufer. Jedes dieser Systeme hat seine Vortheile und seine Nachtheile. Ehe man sich also über das beste praktische System des Schutzes gegen die Ueberschwemmungen des Mississippi entscheidet, muss jedes System in seiner Anwendung auf diesen Strom nach Maassgabe seiner Ausführbarkeit, seiner Gefahren und seiner Kosten geprüft werden.«

Die *Durchstiche*, wie sie von hydraulischen Schriftstellern vorgeschlagen wurden, sind auf grosse Ströme, wie den Mississippi, nicht

anwendbar. Ihre Wirkungen, auf einfache Biegungen des Stromes angewandt, sind an den natürlichen Durchstichen am Redriver- und am Raccourci-Durchbruch genau gemessen und zweimal analytisch berechnet worden. Die schliesslichen Folgen erweisen sich unbestreitbar als absolut verderblich, da sie nur die Wasserhöhe oberhalb des Durchbruchs beschränken, und eine Steigung unterhalb desselben verursachen, also einen Theil des Thales auf Kosten eines andern retten. Die wahre Wirkung der Durchbrüche eines Stromes, so lange ein streitiger Gegenstand, ist durch diese Untersuchungen eine gelöste Frage geworden. Es sind weiter *ableitende Nebenflüsse* vorgeschlagen worden, um das tiefere Thal durch Verminderung des Abflusses bei Ueberschwemmungen zu schützen. Der Bericht hält die Prinzipien dieses Planes für gesund, aber die Kosten der Ausführung für so bedeutend, dass man beim Mississippi davon absehen müsse.

Der Plan der Reservoirs, der von europäischen Ingenieuren oft diskutirt wurde, und ingeniös in der Theorie ist, hat den Zweck, durch Bildung künstlicher Seen an den Nebenflüssen eine bestimmte Wassermenge während des Hochwasserstandes zurückzuhalten, und so das Niveau im Strome zu vermindern, und zugleich bei niedrigem Wasserstande Wasser in den Strom einfliessen zu lassen; derselbe ist also für den doppelten Zweck geeignet, im ersten Falle das Land vor Ueberschwemmungen zu wahren, im zweiten die Schifffahrt zu begünstigen. Wegen dieser doppelten Wohlthat sind solche Reservoirs von Lombardini Vallée und andern berühmten hydraulischen Ingenieuren befürwortet, und thatsächlich schon 1711 an der Loire gebaut worden. Aber die Anwendung dieses Systems hängt von der Natur der Nebenflüsse und der Formation des umliegenden Landes ab, um gerade *das* Wasser zurückhalten zu können, das die Ueberschwemmung erzeugt. Es ist wesentlich »dass gewisse bedeutende Nebenflüsse, welche relativ grosse Theile des Thales nähren, nahe an ihren Mündungen in den Hauptstrom in enge Ufereingänge ausschweifen, wo Dämme zu mässigen Kosten errichtet, und künstliche Seen gebildet werden können, ohne andere Interessen zu beschädigen.« Diese Bedingungen sind aber gerade denjenigen entgegengesetzt, die am unteren Theile des Mississippi herrschen. Das Thal dort ist eine weite Ebne, die Nebenflüsse sind schiffbare Ströme, grosse Schlagadern des Handels, viel zu werthvoll, um selbst, wenn es ausführbar wäre, durch Reservoirs unterbrochen zu werden. Aber um eine beweisende Probe dieses Planes zu machen, darf man nur die Quantität Wasser beachten, welche man zurückhalten

muss, um die Alluvialgegend vor der von uns oben beschriebnen und als Norm geltenden Ueberschwemmung von 1858 zu schützen. In 36 Tagen stieg die Wassermasse, welche in der Breite von Columbus vorbeiströmte 648,172,800,000 Kubikfuss über die höchste Masse hinaus, mit der die Sicherheit der angeschwemmten Gegend bestehen kann. Wo sollte man solche Reservoirs anlegen. Die Natur des Obermississippi- und Missourithales ist der Art, dass dort das Reservoirsystem gänzlich unanwendbar ist; sie müssten also irgendwo im Ohiobassin angelegt werden. Aber die nördliche Abdachung des Ohiothales ist zu gerade; seine südliche Abdachung würde allein vortheilhafte Gegenden liefern. Aber hier ergab der monatliche Regenfall bei der Juniüberschwemmung von 1858 nach der Berechnung der Smithsonian-Beobachter allein 4.5 Zoll, ein Betrag, der, um in Reservoirs geteicht zu werden, wenigstens 90,000 Quadratmeilen erfordern würde, also einen Flächeninhalt, der *viel grösser ist, als die ganze in Frage kommende Gegend*. Dieses Resultat zeigt, dass das System der Wasserbehälter zur Zurückstauung der Ueberschwemmungen des Obermississippi eine physikalische Unmöglichkeit ist. Selbst wenn dies jedoch nicht der Fall wäre, würden die Kosten für den Schutz gegen eine Ueberschwemmung, wie die vom Juni 1858, nach der mässigsten Berechnung 125,000,000 Dollars betragen, und, wenn zugleich gegen die Ueberschwemmung der Nebenflüsse weiter unten gerichtet, noch eine bedeutende Summe mehr. So zeigt der Bericht, dass, ohne den Vortheil des Reservoirsystems bei gewissen westlichen Flüssen für bestimmte Zwecke in Frage zu stellen, die Idee, das Mississippi-Delta dadurch auf ökonomischem Wege gegen Ueberschwemmungen sicher zu stellen, »im höchsten Grade chimärisch sei.« Dies zeigt hinreichend, wie wenig von der Empfehlung dieses Systems für den Mississippi durch Herrn *Ellet*, der sich auch in Europa dadurch bekannt gemacht, und seiner Opposition gegen das Deichsystem zu halten sei, wenn den Techniker nicht schon der Leichtsinn seiner Beobachtungen und die Fehlerhaftigkeit seiner Formeln davon überzeugte.

Der Plan der »*Ausflüsse*« (outlets) besteht darin, das Niveau der Hochwasser dadurch zu erniedrigen, dass man den Wasserüberfluss durch andre Kanäle, als den des Hauptstromes nach dem Golf leitet. Das Hauptargument, das bisher gegen dies System erhoben wurde, bestand darin, dass es durch Beschränkung der Kraft des Stromes Bodenansammlungen in dessen Bette erzeugen und so schliesslich dessen Niveau eher erhöhen, als erniedrigen würde, ein Resultat, das man in

ganz unlogischer Weise von irrthümlich dargestellten Verhältnissen eines andern Stromes, nämlich des Po, abgeleitet hat. Die Messungen des Berichts zeigen im Gegentheil den Nutzen solcher künstlichen Golfmündungen als Ergebniss der Theorie sowohl als der beobachteten Thatsachen, aber sie zeigen ebensowohl, dass sie wegen der Schwierigkeit über das Wasser zu verfügen, wegen der unvermeidlichen Vernichtung einer grossen etablirten Schifffahrt auf den Seen von Pontchartrain und Borgne, wegen der Kosten und der Gefahr, den Hauptkanal des Stromes zu verändern auf den Mississippi nicht anwendbar seien. Dass diese letztere Rücksicht eine wirkliche Gefahr in sich schliesst, wird durch den Rhein, den Po und die Weichsel bewiesen, bei denen allen durch die Ableitung der Strömung in andre Ausflüsse der natürliche Hauptkanal verändert worden ist.

Wir haben nun den Plan der Uferdämme oder Deiche (»levees«) noch übrig als das einzige System, das als Frucht der ausgedehnten Untersuchungen des Berichtes zum Schutz gegen die Ueberschwemmungen des Mississippi empfohlen werden kann.

Es ist nachgewiesen worden »dass weder von ableitenden Nebenflüssen, noch von der Errichtung von Reservoirs irgend ein Vortheil zu erwarten ist, und dass die Pläne von Durchstichen und neuen oder erweiterten Ausmündungen nach dem Golf für Versuche zu kostspielig und gefährlich sind.« Das System der Deiche aber trägt genau alle Kosten wieder ein, und schützt zuverlässig alle der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundländereien von Kap Girardeau bis zum Golf. Obwohl der Bau dieser Uferdämme ausgedehnt, kostspielig und nicht ohne einmüthiges Handeln zu erreichen sein wird, so ist damit auch die dauernde Sicherheit des ganzen mächtigen Thales garantirt, alle Neubauten sind damit für die Zukunft unnöthig gemacht, und nur die Erhaltung der Werke geboten. Wir können hier natürlich nur das Resultat, nämlich die erforderliche Höhe in der ganzen Länge des Thales geben, welche zu dessen Schutz erfordert wird, wobei man aber im Auge behalten muss, dass die Durchschnittstiefe der Ueberschwemmung von 1858, ohngefähr 4 Fuss, als Maass angenommen ist, also zur Bestimmung der wirklichen Höhe der Deiche zu den nachfolgenden Zahlen hinzugezählt werden muss.

»Die Operationen dieser Vermessung weisen nach — dass zur Sicherstellung des Zieles, nämlich um auf die sparsamste Weise den Schutz des angeschwemmten Landes vor Ueberschwemmung zu erlangen, *Deiche* (levees) gebaut werden müssen. Diese müssen nahe der Mündung

des Ohio 3 Fuss hoch über dem thatsächlichen Hochwasserniveau von 1858, das hier als Maassstab und Normal-Ebne angenommen wird, weil es weniger wechselt als die Bodenoberfläche, gebaut werden. Diese Höhe über diesem Niveau sollte bis nach Osceola hin allmälig bis zu 7 Fuss gesteigert und so bis Helena beibehalten werden. Diese Höhe sodann sollte von da ab bis zur Insel No. 11. bis auf 10 Fuss erhöht werden. Dann mag man sie allmälig bis in die Nachbarschaft von Napoleon auf 8 Fuss zurückführen; von da bis zum See Providence aber muss sie stufenweise bis zu 11 Fuss gesteigert werden. Von da bis zur Mündung des Yazoo mag sie allmälig bis auf 6 Fuss zurückweichen und so bis zu Redriver-Landing fortlaufen. Zwischen dieser Gegend und Batonrouge muss sie gleichmässig auf 4 Fuss und unterhalb Batonrouge auf 3 Fuss erhalten werden. Die obige Schätzung ist ausschliessend und abschliessend, da sie ohngefähr 1 Fuss über das mögliche Steigen über die Höhe hinaus zugiebt, die nothwendig ist, um eine Ueberschwemmung, wie die von 1858 abzuhalten. In Betreff des Durchschnitts der Deiche kann man folgende Proportionen annehmen: die Breite oben gleich der Höhe — die äussere Abdachung 3 : 1 — die innere Böschung 2 : 1.«

»Eine auch nur annähernde Schätzung zeigt, dass die Kosten im Vergleich mit dem Umfang des Landes und der Grösse der davon berührten Interessen nicht so übermässig sind. Es mag hier genügen, zu sagen, dass die Vollendung des gegenwärtig schon bestehenden Deichsystems zu dem vollen System, welches das Thal erfordert, ohngefähr 17 Millionen Dollars kosten würde. Wenn noch gar keine Deiche bestünden, so würde es etwa 26 Millionen Dollars kosten. Der Unterschied zwischen 9 Millionen Dollars, dem wesentlichen Werth der bestehenden Deiche, und den absoluten Kosten ihres Baus mit Einschluss des Werthes der zerstörten, ungenügenden Deiche und der in Folge davon verlornen Erndten ist ein todter Verlust, welchen wir der bisherigen Unwissenheit in den wahren Prinzipien des Stromschutzes und dem Mangel an Einigkeit in der Konstruktion zu verdanken haben. Wäre es möglich, diesen Verlust abzuschätzen, so würde diese Zahl die eindringlichste Sprache führen, um den hohen Werth der Union und die Nothwendigkeit eines Bundesregiments zu beweisen, das allein befähigt ist, die Pläne für solche innere Verbesserungen zu entwerfen, ihre Ausführung zu überwachen und zu vollenden. Man vergleiche nur mit der Summe, die zur Vollendung der Deiche erforderlich ist, die Summe, welche die jährlichen Werthe

des Landes repräsentirt, das auf diese Weise in Besitz genommen wird. Das Areal des zu gewinnenden Landes vom Kap Girardeau bis zum Redriver ist 19,450 Quadratmeilen. Es ist sicher anzunehmen, dass die Hälfte dieses Areals, einmal in Besitz genommen, äusserst geeignet für die Bebauung ist, und nicht weniger als 25 Dollars für den Acker werth sein wird. Dieses Areal wird daher einen Werth von 160 Millionen Dollars erhalten. Unterhalb des Redriver sind nicht weniger als eine Million angeschwemmten Landes zu 100 Dollars per Acker unter Bebauung. Dieser Preis — und es ist kein übertriebener — giebt für den Werth der Pflanzungen dieser Gegend 100 Millionen Dollars. Wir haben daher eine Totalsumme von 7,400,000 Acker Land im Werthe von 260 Millionen Dollars, für welche um den Preis der verhältnissmässig kleinen Summe von 17 Millionen Dollars die Sicherheit des Anbaus garantirt wird. Aber abgesehen von dem Werth des Landes giebt der Werth seiner jährlichen Produkte ein noch stärkeres Argument für den Bau der Deiche an die Hand. Nehmen wir an, die Zahl der geschützten und nutzbar gemachten Acker sei nur 7 Millionen, so produzirt im Durchschnitt jeder Acker 1 Ballen Baumwolle, werth in gewöhnlicher Zeit: 45 Dollars. Wir haben daher für den Werth der jährlichen Produktion des angeschwemmten Landes, wenn es durch ein vollkommenes Deichsystem geschützt und sicher gestellt ist, die Summe von 315 Millionen Dollars. Die Ausdehnung des Unheils aber, das dort die Ueberschwemmungen anrichten, ist im Falle der Tensasgründe bereits angezeigt worden, wo die Ueberschwemmung von 1850 allein einen Verlust von 5 Millionen Dollars verursachte.«

Zudem weist die Kulturgeschichte dieses Landes deutlich auf dies System hin. Mit dem Bau der Deiche steht das Wachsthum der Ansiedlungen in geradem Verhältnisse.

Die ersten Keimpunkte der Zivilisation sind verschieden in den verschiedenen Ländern. In Deutschland hatten sich statt der alten einsamen Bauernhöfe, wie sie noch in Holland und in Westphalen bestehen, um den Mittelpunkt der Herrschaft, des Schutzes und der ersten industriellen Anfänge, um den Mittelpunkt der ritterlichen Gutsherrschaften und der Klöster, die Dorfschaften und Städtchen gruppirt; dort im Mississippithale bot der Deich, der Schutzwall gegen den »gefährlichen Freund« die ersten Haltpunkte der werdenden Zivilisation, ein historisches Verhältniss der Besiedlung, wie es zwar an den Nordseeküsten Hollands und Deutschlands Analogien hat, aber doch nirgends so rein und als einzig bestimmendes hervortritt, wie im Mississippithal.

Aber auch vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus bietet sich hier das interessante Verhältniss dar, dass die Deiche in ihrer doppelten Wirkung, reiche fruchtbare Ländereien zu geschützter Bebauung zu befähigen und zugleich mit einer den Welthandel unmittelbar vermittelnden Wasserstrasse zu verbinden, die mächtigsten und fast einzigen Ausgangspunkte der Besiedlung und Bevölkerungszunahme gewesen sind. Wie sich seit dem Bau der Eisenbahnen durch die Förderung der Arbeitstheilung, die aus dem schnelleren Transport entspringt, das eigenthümliche Bewegungsgesetz der Besiedlung ergiebt, dass die grösseren Städte, als die Zentralpunkte, wo die Arbeitstheilung ihre kräftigsten Lebensbedingungen findet, rascher an Bevölkerung zunehmen, als das Land und die kleineren Städte, so zeigt sich im Mississippithal der Fortschritt der Kultur und die rasche Besiedlung in ausschliessender Abhängigkeit von dem Bau der Uferdämme, ein deutlicher Beweis, dass der Schutz vor der Gefahr dieses Stromes die erste Bedingung ist, um die reichen Ländereien seiner Ufer für die grossen Agrikulturinteressen der Nation zu gewinnen und durch die Verbindung mit der Stromschifffahrt aus dem primitiven Zustand des Tauschhandels der grossen Arbeitstheilung des Welthandels zuzuführen. Also auch hier, wie bei den Eisenbahnen, hängt ein Gesetz der Bevölkerungszunahme vom Kapital in Form des Werkzeugs, von künstlichen Bauten ab, welche in erster Linie für Leben und Sicherheit, dann aber für alle Vortheile der Arbeitstheilung in Ackerbau, Handel und Schifffahrt die Garantie gewähren, und die Bahn eröffnen. Der Ackerbauer braucht nicht mehr seine Nahrung selbst zu bauen, er kann sich auf eine einzelne Kulturpflanze beschränken; Handel, Schifffahrt und Gewerbe können den Theilungsprozess der wachsenden Arbeitssumme eingehen, und die gigantische Produktion dieser Länder mit dem grossen Konsum der Welt vermitteln. Ueber den historischen Prozess dieser Besiedlung giebt der Bericht die beste bisher bekannte Auskunft.

»Wie wir bereits gesehen, liegt bei weitem der grösste und fruchtbarste Theil der natürlichen Ufer des Mississippi zwischen Kap Girardeau und dem Golf unter dem Niveau des Hochwassers. So lange dies Verhältniss bestand, seit einer Zeit. lange vor Entdeckung des Landes, war es stets die erste Aufgabe der Ansiedler, sich während des Hochwasserstandes des Stroms vor Ueberschwemmung zu sichern. Ueberall in dieser Gegend wurde das Deichsystem angenommen mit Ausschluss jedes andern, ausgenommen das der Durchstiche, die man theilweise

in nur wenigen Fällen für örtliche Zwecke versucht hat. Die Geschichte der Deiche ist daher innig verbunden mit der Geschichte der Besiedlung des Landes.«

»Die ersten bleibenden Ansiedlungen von Europäern im Thale des niederen Mississippi fanden in Natchez und in der gegenwärtigen Gegend von Neworleans statt. In Natchez nahmen sie die Felsenufer ein, aber in Neworleans musste sofort Vorsorge getroffen werden, um die Kolonie vor Ueberschwemmung zu schützen. Nach *Dumont* hat schon *Delatour*, der Ingenieur, der 1717 die Stadt Neworleans ausgelegt hat, angeordnet »dass ein Deich (levee), oder Uferdamm vor der Front der Stadt errichtet werden soll, um die Stadt wirksamer vor Ueberschwemmung zu sichern. Obwohl dies Werk so frühzeitig in Betracht genommen wurde, so ist es doch erst im November 1727 vollendet worden, als der Gouverneur *Perrier* anzeigte, dass der Deich von Neworleans vollendet und 5400 Fuss lang und 18 Fuss breit auf der oberen Fläche sei. Er fügte hinzu, dass binnen einem Jahre 18 Meilen weit oberhalb und unterhalb der Stadt ein Deich gebaut würde, welcher, obwohl nicht so stark, als der der Stadt, doch den Zweck erfüllen würde, eine Ueberschwemmung zu verhüten.« Zu gleicher Zeit kamen nach und nach beständig neue Kolonisten und besetzten das Land längs der Ufer des Stromes, so dass im Jahre 1723 nach *Francios Xavier Martin* »die einzigen Ansiedlungen, die damals unterhalb Natchez begannen, die von St. Reine und Madame de Mezieres etwas unterhalb Pointe Coupée — die von Diron d'Artaguette bei Batonrouge — die von Paris nahe dem Baiou Manchac, die des Marquis d'Anconio unterhalb La Fourche — die des Marquis von Artagnac bei Cannes Brulées — die von de Meuse etwas weiter unten und eine Pflanzung dreier Brüder, Namens Chauvin von Canada, bei den Tchapitoulas waren.« Im Jahre 1728 gab es dort fünf Kolonien, die sich 30 Meilen oberhalb Neworleans ausdehnten und gezwungen waren, sich Erddämme zu ihrem Schutze zu bauen. Die Kosten dieser Uferdämme wurden von den Pflanzern getragen, indem jeder in der Länge seiner Fronte einen Damm baute. Im Jahre 1731 übergab die Mississippi-Kompagnie die Kolonie der französischen Krone. *Du Pratz* berichtet 1735, dass die Deiche sich von der »englischen Krümmung« an 12 Meilen abwärts und 30 Meilen aufwärts auf beiden Seiten des Stromes ausgedehnt haben. Im selbigen Jahre wurde das Ungenügende des Zustandes dieser Dämme aufgezeigt, da das Wasser sehr hoch war und der Damm an mehreren Stellen einriss. Es ist sicher, dass sich diese Schwierigkeit dauernd

fühlbar machte bis 1743, wo nach *Gayarré* eine Ordonnanz verkündet wurde, die es den Einwohnern zur Pflicht machte, bis zum 1. Januar 1744 die Deiche zu vollenden, bei Strafe, ihre Ländereien an die Krone zu verlieren.« Nach *Monette* dehnten sich *1752* die Pflanzungen *20 Meilen weit unterhalb und 30 Meilen oberhalb Neworleans* aus und in dieser Ausdehnung war fast das ganze Ufer in einem hohen Zustande der Kultivation und vor Ueberschwemmungen sicher geschützt. Kapitän *Philip* beschreibt in einem *1770* veröffentlichten Werke diese Ansiedlungen als in einer Ausdehnung *von 20 Meilen weit unterhalb und 30 Meilen weit oberhalb Neworleans bestehend.* Mit andern Worten, die Einwohner hatten sich 20 Jahre lang der Bebauung und Verbesserung derjenigen Distrikte, die sie schon theilweise in Besitz genommen hatten, gewidmet, anstatt zu versuchen, die Deiche noch weiter am Ufer hin auszudehnen. Die Kriege zwischen England und Frankreich, die Abtretung aller ihrer Ländereien am Mississippi durch letztere Macht an Spanien, 1763, und das unpolitische Verfahren, das die spanischen Gouverneure befolgten, haben unzweifelhaft dazu beigetragen, das Wachsthum der Kolonien in dieser Epoche zurückzuhalten. Auch scheint die Ansicht vorgeherrscht zu haben, dass die Ansiedlung nicht weiter den Strom hinab ausgedehnt werden könnte, »in Rücksicht auf die unermesslichen Kosten, welche die Deiche erforderten, die nothwendig wären, die Felder vor den Ueberschwemmungen von der Seeseite und von der Landseite her zu schützen,« bis nicht das Land durch Zunahme des Bodens erhöht würde (Francios Xavier Martin). Im Jahre 1800 wurde dies Territorium wieder an Frankreich zurückgegeben, zur Zeit, als Napoleon I. Konsul war, und im Jahre 1803 wurde es an die Vereinigten Staaten abgetreten. Auf dessen damaligen Zustand kann man nach folgendem Auszuge aus dem »Abstract of Documents of the State Department and of the Treasury 1802 bis 1805« schliessen: »Die hauptsächlichsten Ansiedlungen in Louisiana sind am Mississippistrom, welcher ohngefähr 20 Seemeilen vom Meere entfernt den Anfang der Kultur zeigt. Aufsteigend sieht man sie auf beiden Seiten mehr und mehr verbessert, bis man nach Neworleans kommt. Ausgenommen den Punkt gerade unterhalb Iberville, ist das Land auf dem ganzen Wege von Neworleans au angesiedelt. Oberhalb von Batonrouge in einer Entfernung von 50 Seemeilen von Neworleans und auf der Westseite des Mississippi ist Point Coupée, eine bevölkerte und reiche Ansiedlung, 8 Seemeilen längs des Stromes sich ausdehnend. Hinter demselben an einem alten Bette des Stromes, jetzt einem See,

dessen Ausflüsse verschlossen sind, liegt die Ansiedlung von Fausse Rivière. Sonst giebt es keine andre Ansiedlung am Mississippi, ausgenommen die kleine, Concord genannt, gegenüber von Natchez, bis man zum Arkansasflusse kommt, 250 Seemeilen oberhalb Neworleans. Hier findet sich eine kleine Ansiedlung vor. Von da ab aber bis New-Madrid ist keine weitere Ansiedlung. Auf beiden Seiten dieses Wassers, Baiou La Fourche, sind Ansiedlungen, eine Plantage tief, 15 Seemeilen weit. Das Baiou Plaquemine, 32 Seemeilen weit oberhalb Neworleans ist die hauptsächlichste und schnellste Verbindung mit den bevölkerten und reichen Ansiedlungen von Atacapas und Opelousas.« Louisiana wurde 1812 in die Union aufgenommen (als Staat). *Stoddard*, in seiner Geschichte Louisianas von jenem Jahre berichtet: »Diese Uferdämme (levees) dehnen sich an beiden Seiten des Stromes aus von der niedrigsten Ansiedlung bis zu Point Coupée auf der einen Seite und bis in die Nachbarschaft von Batonrouge auf der andern, *ausgenommen da, wo das Land nicht in Besitz genommen ist.* Nur wenige Ansiedlungen bildeten sich auf dem westlichen Ufer des Mississippi zwischen dem Redriver und dem Arkansasriver; sie sind dünn verstreut längs der Ufer vom Redriver an bis zur Mündung des Yazoo.« *Brakenridge* berichtet: »Von Point Coupée bis La Fourche bestehen zwei Drittel des Ufers aus vollkommen geklärtem Boden (urbar gemachtem Boden) und von da bis Neworleans laufen die Ansiedlungen ununterbrochen auf beiden Seiten fort, und bieten die Ansicht eines fortlaufenden Dorfes dar. Im Jahre 1828 liefen die Deiche ununterbrochen von Neworleans bis Redriver-Landing fort, ausgenommen oberhalb Batonrouge auf der linken Seite, wo die Felsenufer sie unnöthig machten. Oberhalb des Redriver waren sie auf dem rechten Ufer in einem vielfach unterbrochenen und unvollkommenen Zustande bis nach Napoleon hin. Sonst überall in der angeschwemmten Gegend war ihre Ausdehnung so beschränkt, dass sie nicht erwähnenswerth sind. Im Jahre 1844 wurden auf dem rechten Ufer die Deiche fast ununterbrochen von Neworleans bis nach Napoleon hin gebaut, und viele isolirte Deiche bestanden längs des tieferen Theiles der Yazoo-Seite. Oberhalb von Napoleon sind bis jetzt wenige oder gar keine in Angriff genommen worden. Im September 1850 wurde dem Werke der Besitznahme der angeschwemmten Gegend unterhalb der Ohiomündung ein grosser Impuls durch das Government gegeben, welches durch einen Gesetzes-Akt, der am 28. September 1850 bestätigt wurde, den verschiedenen Staaten alle Sümpfe und überschwemmten Ländereien, die unver-

kauft blieben, verlieh, um einen Fonds zum Zweck der Besitznahme derjenigen Distrikte zu gründen, welche den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Die Staaten von Louisiana, Mississippi, Arkansas und Missouri organisirten sofort eine Verwaltung für den Verkauf der Sumpfländereien und ernannten Bevollmächtigte für die Anlegung und den Bau von Uferdämmen.«

Nach diesem Stück Kulturgeschichte, das einen in seiner Ausschliesslichkeit seltsamen Faktor der Ansiedlung und Bevölkerungszunahme konstatirt, gehen wir zu dem eigentlichen Plan des Berichtes über, das ganze alluviale Gebiet des Mississippithales durch ein System von Deichen dauernd zu schützen. Im Vergleich zu der obigen geschichtlichen Entwicklung des Deichsystems ist es nur dessen Vollendung, aber nicht blos die quantitative, die durch Ausfüllen der Lücken erreicht wird, sondern die wissenschaftlich und technisch methodische, die an die Stelle der Werke, die aus dem Augenblicke der Gefahr und des Bedürfnisses entstehen, ein grosses dauerndes Werk zum Schutze dieses grossen Gebietes zu gründen bestimmt ist.

»Das Delta des Mississippi beginnt an der Spitze des Baiou von Atchafalaya, dem Punkte, wo der erste Arm nach dem Golf abgeht. Ein »Baiou« ist, streng genommen, ein Schleusenwehr, eine Strömung, welche bei Hochwasserstand des Stromes einen Ausflussweg bildet, bei Tiefwasserstand einen Nebenstrom und oft blos ein trocknes Bett. Es ist gewöhnlich am weitesten am Strom und fliesst in einen Sumpf, welcher, durch Ueberschwemmungen überfüllt, einen See bildet, der nur durch Rückfluss des Wassers durch denselben Kanal abgeteicht wird. Der Ausdruck wird aber jetzt häufig, wie hier, von jedem Fluss gebraucht, der mit dem Hauptstrom in Verbindung steht. Das Delta ist von Natur in vier Distrikte getheilt: das Atchafalaya-Bassin, den Terrebone-Distrikt, den La Fourche-Distrikt und den Pontchartrain-Distrikt. Der Boden des ersten Distrikts ist über dem Niveau des Golfs, aber ohngefähr die Hälfte des ganzen Areals der letzten drei besteht aus Seemarschen. Die ganze Gegend ist vollständig unter dem Hochwasserniveau des Stromes gelegen, und mit angeschwemmtem Niederschlag bedeckt; sie enthält mehrere Seen und Baiou's, deren wahre Natur an einer wohl ausgearbeiteten Untersuchung des Baiou La Fourche gezeigt wird. Dies Baiou war frühzeitig durch Deiche geschützt, begann nahe bei seiner Quelle am Mississippi, und dehnte sich allmälig längs seines Laufes hinab aus; es gewährt folgendes staunenswerthe wissenschaftliche Phänomen: Während am Punkte des

Ausflusses vom Strom die Deiche nicht erhöht wurden, weil das Hochwasserniveau des Stromes sichtbar konstant blieb, so war das Hochwasserniveau des Baiou weiter unten beständig im Steigen, und neuerdings nahe Lockport in dem beobachteten raschen Grade von 2 Fuss während 7 Jahren. Die fortwährende Erhöhung des Hochwasserniveaus hat eine beständige Erhöhung der Deiche an den Ufern bis zum Betrag von mehreren Fuss innerhalb der letzten 30 Jahre nothwendig gemacht. Diese eigenthümliche Thätigkeit des Baiou war ein wohlbekannter Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion, ist aber früher, vor den Untersuchungen dieser Vermessungen, nie genügend erklärt worden. Diese haben die gebräuchliche Theorie gestürzt, die man über einen Kanal und den Punkt seines Ausflusses unterhalb der Deiche hatte, als ob dieser sich stufenweise mit angeschwemmtem Niederschlag anfülle, und lieferten den Leitfaden, der zur wahren Erklärung geführt hat. Es findet und fand seit mehreren Zeitaltern eine Verminderung des Querdurchschnitts des Baiou statt, sobald wir uns dem Golfe nähern. Die Prinzipien, welche die Stömung des Wasser beherrschen, und im Bericht entwickelt und auf diesen Fall angewandt worden sind, zeigen, dass der natürliche Kanal schon lange bevor Deiche gebaut wurden, unzureichend war, das Hochwasservolumen des Baiou fortzuführen, und dass nahe an 8000 Kubikfuss die Sekunde, zwei Drittel der gesammten Fluthmasse, welche das Baiou empfing, früher über die natürlichen Ufer in die Sümpfe geströmt sein muss. Die Deiche sind bis jetzt nie hoch genug gebaut worden, um diesen natürlichen Mangel des Querdurchschnitts zu korrigiren, während deren allmälige Ausdehnung das Baiou hinab die Schwierigkeit nur langsam vermehrt hat, indem sie die Distanz bis zum faktischen Entrinnen des Extravolumens vergrössert hat. Das Heilmittel liegt darin, Deiche von einer Höhe zu bauen, die den Querdurchschnitt hinreichend vergrössert, um den erforderlichen Abfluss ohne Ueberfliessen zu gewähren. Die geeigneten Höhenbestimmungen sind im Bericht gegeben. So hat die Vermessung fast zufällig eine Frage gelöst, welche, obwohl wahrscheinlich den meisten unserer Leser vorher unbekannt, mehrere Jahre lang im niederen Thal ein stehender Gegenstand der eifrigsten Debatte war.

Wir können die geologische Geschichte des Stromes nicht ganz übergehen; die landproduzirende Kraft desselben hat zu unhaltbaren Hypothesen geführt; die Ansicht des Berichtes über dies interessante Problem ist jedenfalls aus den vorsichtigsten und gründlichsten Beobachtungen abgeleitet, die bisher angestellt wurden.

Die Hypothese, dass ein Arm des Golfs ehedem bis zur Mündung des Ohio gereicht hat, und dass dort die Mündung des Mississippi war, ist unhaltbar. Aus einer Reihe von Beobachtungen und darauf gegründeten Schlüssen geht vielmehr hervor, dass die ursprüngliche Mündung des Stromes wahrscheinlich nicht weit von Plaquemine entfernt war, und dass seine Verlängerung in den Golf deshalb nur 220 Meilen beträgt. Die Neigung des Grundes im Golf, auf dem dieses Vorwärtsschreiten stattgefunden hat, kann annähernd abgeschätzt werden. In Neworleans ist es 40 Fuss unterhalb der Golf-Oberfläche. Die tiefsten See-Lothungen der Küstenvermessung zeigen, dass an der Spitze der »Pässe«, 95 Meilen unterhalb Neworleans der alte Golfgrund 100 Fuss tiefer, als die Oberfläche des Golfs ist. Von diesem Punkte aus muss die Abdachung noch grösser sein, da 11 Meilen von der Barre des Südwestpasses oder 28 Meilen vom Anfang der »Pässe« das Wasser 900 Fuss tief ist. Die gegenwärtige Stufenfolge des Fortschritts an der Mündung ist durch sorgfältige Vergleichung aller Mündungen erhalten worden; wie die Karten des Kapitän *Talcott* vom Korps der Vereinigten Staaten-Ingenieure A. 1838 und der Vereinigten Staaten-Küstenvermessung A. 1851 zeigen.

Die jährlichen Grade sind folgende:

Südwestpass	338 Fuss,
Südpass	280 „
Nordost- und Südostpässe	130 „
Pass a l'Outre	302 „
Mittleres jährliches Vorwärtsschreiten der Pässe	262 Fuss.

Der Strom bildet also neues Land in den Golf hinein, nach dem jährlichen Maasse von 262 Fuss. Nehmen wir dieses mittlere jährliche Wachsthum als Basis, um das Alter des Delta zu berechnen, so bekommen wir eine Periode von 4400 Jahren, als die Zeit, die nothwendig war für den Strom, um 220 Meilen weit in den Golf hinein zu wachsen. Es ist interessant zu erfahren, dass daher das Delta einige Jahrhunderte jünger ist, als die Welt, eine Thatsache, welche mit einigen anderen hartnäckigen geologischen Berechnungen verglichen, diejenigen ergötzen wird, die die Chronologie der Geschichte und ihre Bestimmung vom Datum der Schöpfung befürworten. Die praktische Wichtigkeit dieses langsamen jährlichen Wachsens in den Golf hinein, liegt in dessen wahrscheinlichem künftigen Effekt auf das Niveau der Stromoberfläche. Man hat durch Beobachtung und Berechnung nachgewiesen, dass ein Vorschreiten des Stroms in den Golf von 25 Meilen

nothwendig ist, um das Wasserniveau bei Fort St. Philip um 1 Fuss steigen zu machen. Selbst nach dem gegenwärtigen Grad des Fortschritts wären wenigstens 500 Jahre nöthig, um dies Resultat zu erreichen, während es gewiss ist, dass der Fortschritt *nicht rascher* stattfindet und dass er wahrscheinlich, in Rücksicht auf die grosse Tiefe, die der Golf 10 Meilen weiter hinaus zeigt, *weniger rasch* sein wird, als gegenwärtig. Wie bereits nachgewiesen, wird der Schutz des ganzen Stromthales nur $\frac{1}{18}$ zu dem Bodensatz des Stromes hinzu fügen.

Die wilden Theorien, die zuweilen auftraten, wie der Marsch der südlichen Küste in den Golf hinein, neue Länder gründend und bestehende Küstenlinien zerstörend, sind daher nachweisbar nicht blos unbegründet, sondern auch lächerlich und absurd. Ehe der Tag anbricht, wird Lord Macaulays Neuseeländer Gelegenheit haben, erst nach Herzenslust die Topographie der Ruinen von London zu studiren, um dann nach Amerika zu reisen, und zu beweisen, dass die mythische Stadt von Neworleans nie existirte. Der geologische Karakter der Gegend unterhalb des Ohio, führt zur nothwendigen Folgerung, dass in früheren Epochen der Mississippi ein klarer Strom, wie der St. Lawrence, gewesen sein muss, und nicht, wie jetzt, der Ueberschwemmung ausgesetzt. Wie ist es gekommen, dass er ein schmutziger Strom und der jährlichen Ueberschwemmung unterworfen worden ist. Auf diese Untersuchung spekulativer Natur antwortet der Bericht mit Entwickelung einer so geistvollen, schönen und bei alledem geologisch so wahrscheinlichen Theorie, dass nur die Dringlichkeit eines praktisch wichtigeren Gegenstandes uns darüber trösten kann, sie ohne weitere Notiz zugleich mit den Fragen der möglichen Trennung der Stromarme und der alten Geographie des Delta zu verlassen. Wir kommen zur letzten grossen Operation der Vermessung, der Lösung des Problems, die Mündungen des Stroms zu vertiefen.

Zwischen dem Baiou La Fourche und dem Fort St. Philip ist der natürliche Mississippi-Kanal fast gleichförmig; er hat bei Hochwasserniveau einen Querdurchschnitt von 199,000 Quadratfuss, eine Breite von 2470 Fuss und eine Tiefe von 129 Fuss an seinen tiefsten Stellen. Die entsprechenden Dimensionen bei niedrigem Wasserstand sind 163,000 Quadratfuss, 2250 Fuss und 114 Fuss. 20 Meilen unterhalb des Fort St. Philip verändert sich der Strom bedeutend, und erreicht eine Breite von 7000 bis 8000 Fuss und eine Fläche des Quadratdurchschnitts von 250,000 Quadratfuss. Dann theilt er sich in drei Arme mit den entsprechenden Namen des Südwestpasses, des

Südpasses und des Nordostpasses. Der letztere giebt einen Arm ab, den Pass »a l'Outre« genannt. An der Mündung eines jeden Passes, wo der Strom den Golf trifft, wird eine Bank gebildet. Während der niedrigen Wasserzeit führt der Mississippi durch die Pässe ohngefähr 300,000 Kubikfuss Wasser die Sekunde aus. Nehmen wir z. B. den Südwestpass, so finden wir, dass dieser eine Länge von 17 Meilen, eine mittlere Breite von 1200 Fuss, eine mittlere Tiefe von 58,5 Fuss und eine grösste Tiefe von 70 Fuss hat. Diese Dimensionen dauern fort bis zu einem Punkte, 7.3 Meilen vom Kamm der Bank entfernt. Hier beginnt die wahre Mündung und hat am Kamm der Bank eine Breite von 11,500 Fuss, eine mittlere Tiefe von 11.5 Fuss und einen Querdurchschnitt von 132,000 Quadratfuss. Ihre innere Böschung fällt nach dem Fluss zu in folgenden mittleren Graden per 1000 Fuss ab:

Vom äusseren Kamm für	1,000 Fuss . . .	fast horizontal,
für die nächsten	3,000 „ . . .	0.5 Fuss,
„ „ „	17,000 „ . . .	1.0 „
„ „ „	5,000 „ . . .	2.0 „
„ „ „	9,000 „ . . .	7.0 „

Dann wird der Grund horizontal. Die äussere Abdachung ist abschüssiger und wird aus folgender Tabelle, die den mittleren Fall für 1000 Fuss zeigt, klar:

Vom äusseren Kamm für	1,000 Fuss . . .	10 Fuss,
für die nächsten	3,700 „ . . .	20 „
„ „ „	38,300 „ . . .	5 „
„ „ „	14,000 „ . . .	43 „

Der Golf ist daher 1000 Fuss ausserhalb der Bank ohngefähr 22 Fuss tief und auf 4700 Fuss ohngefähr 100 Fuss tief, und dann schreitet die Vertiefung fort bis zu 1000 Fuss. Wir haben diese Einzelnheiten über den Südwestpass gegeben, um eine genaue Vorstellung der Strombänke, welche an den andern Mündungen ähnlich sind, zu erzeugen. Während der Hochwasserperiode, ohngefähr sechs Monate lang, ist das Wasser in Berührung mit der Bank bis zum äusseren Kamme süss, und strömt dann rasch seewärt. Ausserhalb des äusseren Kammes findet man Salzwasser unterhalb dieser Süsswasserschicht, seewärts strömend mit einer mittleren Geschwindigkeit von ohngefähr $\frac{1}{4}$ Fuss die Sekunde, aber *nicht in einer Ebene, die parallel mit der des Stromwassers ist*, sondern oft um 20 Grad von derselben divergirend. Während der niedrigen Wasserperiode, ohngefähr vier Monate lang, ist das Wasser an der Bank immer salzig, bald einwärts,

bald auswärts strömend, bald zuweilen ruhend. Am äusseren Kamm der Bank ist zur Zeit der höchsten Fluth eine einwärtstreibende Salzwasserströmung *auf dem Grunde*, welche mit der Ebbe sich wieder nach Aussen kehrt. In der Uebergangszeit von Hochwasser und niedrigem Wasser kann irgend eines dieser Verhältnisse stattfinden. Es sind nun Thatsachen genug gegeben, dass wir eine kurze Darstellung der wahren Theorie der Bankformation begreifen können, deren Schönheit selbst dem zufälligen Leser Genuss gewähren muss. Das Süsswasser vom Strome in den Golf fliessend ist spezifisch leichter, und steigt über das Salzwasser in einem Winkel, welcher nach Innen gekehrt, der Stärke der Strömung entspricht. Die emporlüpfende Kraft des Salzwassers, von unten her wirkend, macht die Strömung weiter und verbreitet das Süsswasser über der Salzfluth. Folglich werden vertikale Wirbel am todten Winkel erzeugt, da wo das Stromwasser das Golfwasser trifft und übersteigt. Diese Stauung der Stromfluth da, wo das Süsswasser steigt und sich über das Salzwasser verbreitet, lässt mit Nothwendigkeit die Masse der Stoffe, welche vorher durch die Gewalt der Strömung auf dem Grunde des Strombettes fortgewälzt wurden, an diesem todten Winkel des Salzwassers in Stillstand gerathen. So wird daher an dieser Stelle ein Niederschlag dieser treibenden Massen gebildet. *Dieser Niederschlag ist die Bank.* Die Bank wird nicht, wie früher allgemein angenommen wurde, von der Masse gebildet, die im Stromwasser in der Schwebe gehalten, viele Meilen weit herabgeführt wird. Das Stromwasser, *nur wenig Sediment mit sich führend,* trägt seinen ganzen Inhalt in eine grössere oder geringere Entfernung hinaus in den Golf. Aber die langsam treibende Masse, fortgerollt auf dem Grunde des Strombetts, häuft sich an der Mündung des Kanals zu einer Bank auf, während der Strom selbst über das Niveau seines Bettes steigt und über das Salzwasser wegfluthet, bis er endlich unter den Wogen des Golfs seine Identität verliert.«

Wir müssen das Detail der beweisenden Untersuchungen für diese Theorie und die interessanten dabei aufspringenden Nebenfragen verlassen, um die praktischen volkswirthschaftlichen Fragen, die daraus abgeleitet wurden, nämlich die Vorschläge zur Vergrösserung der Wassertiefe an den Bänken und die Verbesserung der Schifffahrt über denselben zu erörtern.

Da sich, wie wir gesehen, an den Mündungen des Mississippi fortwährend neue Bänke bilden, so müssen sie stetig durch künstliche Mittel entfernt werden. Aus dem Modus des Naturphänomens entspringt

hier mit Nothwendigkeit der Modus der Finanzfrage. Es ist nicht, wie bei den Deichbauten mit einer grossen Staatsanweisung gethan, wonach man die Erhaltung der Deiche allenfalls den betreffenden Staaten und Gemeinden überlassen kann, sondern es muss eine jährliche Summe zur Abhülfe der jährlich neu entstehenden Hindernisse der Schifffahrt ausgesetzt werden. »Die dreimal für diesen Zweck gewährten Anweisungen des Kongresses haben nicht den Erfolg gehabt, etwas dauernd Gutes zu erreichen, weil hier eine fortlaufende Thätigkeit und nicht eine krampfhafte Anstrengung erforderlich ist. Denn die Wirkungen dieser Anweisungen, die in unregelmässigen Zeitläuften bewilligt wurden, hatten Zeit genug, in den dazwischen liegenden Perioden wieder zu verschwinden. Um das Wasser an den Bänken wirksam zu vertiefen, muss entweder eine permanente Summe ausgesetzt werden, deren Interessen hinreichend sind, die erforderliche jährliche Arbeit zu bezahlen, oder es muss regelmässig eine jährliche Anweisung gegeben werden. Wenn für das Geld zu dieser fortdauernden Arbeit jährlich auf irgend eine Weise gesorgt wird — und die erforderliche Summe ist nicht gross; denn man hat durch thatsächliche Experimente gefunden, dass am Südwestpasse eine Tiefe von 18 Fuss, einmal erzielt, für 60,000 Dollars jährlicher Kosten erhalten werden kann — so ist die Schwierigkeit wesentlich beseitigt; denn die Prinzipien, welche das Problem beherrschen, sind klar und sicher durch die Entdeckung der Bildungsgesetze der Bänke festgestellt. Sehen wir, auf welche Prinzipien nun die praktische Ausführung dieser für die Schifffahrt so wichtigen Vertiefung gegründet ist.

Man hat gefunden, dass der äussere Kamm der Bank des Südwestpasses jährlich 338 Fuss weit in einer Breite von 11,500 Fuss und einer Tiefe gleich der des Passes in den Golf hinaus vorschreitet, während die fressende Kraft der Strömung an der Front der inneren Böschung einen Kanal von 1200 Fuss Breite, 338 Fuss Länge und derselben mittleren Tiefe öffnet. Es ist dieses gleichmässige Vorwärtsschreiten des Kammes der Bank und ihrer inneren Abdachung die Ursache, welche die allgemeine Permanenz der Tiefe auf der Bank erhält. Wäre die fressende Kraft doppelt so stark, als sie wirklich ist, so würde das gleichmässige Vorwärtsschreiten des Kammes und des Fusses der Bank an einem tieferen Punkte der geneigten Ebene, auf der das Süsswasser über das Salzwasser emporsteigt, erhalten werden; und eine grössere Tiefe des Wassers auf dem Kamme wäre das Resultat. Daher ist das Ziel aller Pläne dasselbe: die fressende

oder aushöhlende Kraft der Strömung im Verhältniss zur Thätigkeit des Niederschlags zu vermehren. Dies kann nach dem Bericht entweder durch Beschleunigung der absoluten Geschwindigkeit der Strömung über der Bank, oder durch künstliche Unterstützung ihrer Thätigkeit erreicht werden. Zu der ersten Klasse der Werke gehören Hafendämme und die Schliessung der Seitenausflüsse, zur letzteren Fahrzeuge mit Maschinen, welche sich eignen, den Grund aufzuwühlen, zu sprengen, mit Kufen aufzufangen, und nach der See zu führen. Da diese Pläne alle in der Theorie korrekt sind, so hat man die Wahl unter denselben nach ökonomischen Gründen zu treffen. »Der Plan, den Grund durch Schleifen von Eggen und »Schrapers« über die Bank hinweg aufzuwühlen, ist ohne Zweifel der sparsamste und unabweisbarste. Wie wir gezeigt haben, so ist bei niedrigem Wasserstande und einem Zeittheile jedes Uebergangsstandes oft todtes Wasser, oder eine rückfliessende Strömung an der Bank. Die Operation sollte daher auf die Hochwasserzeit beschränkt werden, wo eine nach Aussen gehende Strömung an der Bank stattfindet. Kurz, es sollte nachgewiesen werden, dass keinerlei Plan irgend einen materiellen Vortheil für die Schifffahrt leisten wird, bis nicht ein dauernder Fonds mit Ausschluss aller hemmenden Netze für die Verwendung angewiesen ist, aus dem eine hinreichende Summe jährlich zuverlässig auf die fortdauernde Ausführung der Arbeit verwandt werden kann, nachdem erst so gut wie es früher gescheh'n, der Kanal bis zur gewünschten Tiefe geöffnet worden ist. *Die Bank bildet sich konstant und muss deshalb konstant entfernt werden.*«

Wir schliessen hiermit unsere Mittheilungen über diesen Gegenstand von so zukunftsgrosser Bedeutung für alle Nationen. Im breiten Thal des Mississippi, einem Areal, das allein grösser ist, als Frankreich, Spanien, Deutschland und die Türkei zusammengenommen, steht eine Produktion von Ackerbauprodukten im Werthe von 315,000,000 Dollars auf dem Spiele, wenn die Lösung jenes Problems des Schutzes vor Ueberschwemmung, wie sie im obigen Bericht dargelegt ist, nicht praktisch zur Ausführung kommt, und es verliert der meergeborne Welthandel eine seiner mächtigsten Wasserstrassen, die tief in den neuen Kontinent hineingreift, wenn nicht dauernd für die Vertiefung der Sandbänke an der Mündung des Mississippi gesorgt wird.

Die Besiedlung der Vereinigten Staaten gleicht oft dem Flugsand der Wüste, der heute Hügel aufthürmt, die morgen verschwinden, um an anderen Plätzen wieder aufzutauchen; so sind grosse Areale des

Westens dicht besiedelt worden, während in westlichen Theilen von östlichen Staaten, wie von New-York und Maryland noch Urwälder und grosse Strecken unbewohnten Landes liegen; so ist Oregon, einer der fruchtbarsten Staaten der Union, gerade im Augenblicke des Aufblühens von der neu angesiedelten Bevölkerung verlassen worden, die nach Californien strömte, wie Wasser aus einem umgeworfenen Becher, weil sie den raschen aber ungewissen Goldgewinn der harten aber sicheren Feldarbeit vorzog. Aber Eines ist bei allen diesen hin- und herwogenden Völkerwanderungen sicher, dass für die Vereinigten Staaten, der Schwerpunkt, die Krystallisationsaxe künftiger Grösse im Mississippithale liegt, der natürlichen Vereinigung aller grossen Stromgebiete der Union. Wir glauben aus dem Berichte gezeigt zu haben, dass, — abgesehen von allen anderen Gründen, — gerade das Mississippithal die politische Trennung der Unionsstaaten zu einer physischen Unmöglichkeit macht. »Der Mississippistrom ist ein Band stärker als Eisen, das alle Theile des angeschwemmten Thales durch die unvermeidliche physische Nothwendigkeit vereinigter Anstrengung zum Schutz gegen Ueberschwemmung und durch die Thatsache bindet, dass solche enorme Linien eines ununterbrochenen Ufers nur durch eine einheitliche Nation gebaut und in Besitz gehalten werden können.«

Rotterdam, September 1864.

Ueber die Unterscheidung der Technik von der Wirthschaft.

Von

Bauer.

II.

(Entwickelung der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten innerhalb der Gesellschaft.)

Wir haben in allgemeinen Zügen den wesentlichen Unterschied der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten dargestellt, wie sie — von allen fremden Einflüssen frei — ausgeübt werden.

In ähnlicher Weise hat der Chemiker die Affinitätsgesetze und das chemische Verhalten der einzelnen Körper, z. B. der Nahrungsmittel, für sich zu untersuchen. Wie er aber, um den Prozess der Ernährung zu durchschauen, die Wirksamkeit jener Naturkräfte im Zusammentreffen mit dem *von seinen eigenen Kräften bewegten* thierischen *Organismus* verfolgen muss, ganz ebenso hat der Volkswirthschaftslehrer zu untersuchen, wie die Gesetze der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten sich modifiziren, wenn sie *innerhalb der Gesellschaft*, des *Staatsverbandes* ausgeübt wird.

Das Prinzip der Gesellschaft nun ist die *Arbeitsvertheilung* oder, wenn man will, die *Gegenseitigkeit.**)

Erst durch die Arbeitsvertheilung, d. h. durch das Thätigsein der Einzelnen für oder mit Rücksicht auf Andre, durch Vertheilung der Rollen in Gestalt der verschiedenen Arbeiten, welche ausserdem ein Jeder für sich selbst hätte besorgen oder ganz unterlassen müssen, werden die Thätigkeiten zu *geselligen*.

---

*) In diesem Sinne genommen, möchte wohl der Ausdruck Arbeitsvertheilung anschaulicher, als der Ausdruck Arbeitstheilung sein, indem der letztere mehr die Arbeit, der erst die Arbeitenden in Rücksicht zieht.

Werden sie blos neben einander ohne diese gegenseitigen Beziehungen geübt, so sind sie, unberührt von dem Prinzip der Gesellschaft, lediglich nach den schon erwähnten Gesetzen zu beurtheilen.

Die Nothwendigkeit der Arbeitsvertheilung, schon so vielfach seit Adam Smith besprochen, — stellt sich nun bei näherer Erwägung deutlich vor Augen. Wenn ein Jeder für sich allein die Herstellung aller Mittel zu seinem Zwecke über sich nehmen wollte, so würde Keiner viel zu Stande bringen. Es geschieht dies daher auch kaum unter den einfachsten Verhältnissen. Selbst bei isolirten Familien findet Vertheilung der Arbeit, der Rollen statt, je nach Alter, Erfahrung, Fähigkeiten, Geschlecht, Körperkräften etc., — und noch weit mehr in grösseren Gesellschaftskreisen, in Gemeinden, Städten und Ländern. Hier ist die Zahl und Art der Zwecke, die man verfolgt, und der Mittel, die dazu dienen, in der That unendlich, die Thätigkeiten des Sammelns der Naturprodukte, der Mitwirkung bei ihrer Beibringung, der Verarbeitung zu Gegenständen der Gewerbe, Wissenschaften und Künste, die Unterrichts- und sonstigen Bildungs-Thätigkeiten, der Handel etc. — sie liefern eine solche Zahl von Mitteln, sie zerspalten sich in eine solche unermessliche Mannigfaltigkeit von Unterabtheilungen, dass wohl kein Lebender alle diese Mittel, welche der Mensch ersonnen hat und seine Thätigkeit hervorbringt, auch nur entfernt zu ermessen vermag, noch viel weniger dem Namen nach kennt. Man denke an die Gegenstände der Produktion und des Handels der Hauptstädte Europas, an die Leistungen der verschiedenen Völker der Erde! Und immer sind es Mittel zu vernünftigen Zwecken; sie sind hervorgegangen aus den Bedürfnissen des Lebens, des Genusses oder der Erkenntniss.

Wer also möchte an die Zweckmässigkeit, an die Möglichkeit glauben, diesen lebendigen Baum der Technik, dessen Verzweigung sich über die ganze Erde erstreckt, herauszureissen und statt dessen die technischen Thätigkeiten der Einzelnen zu isoliren, alle Beziehungen zu einander aufzuheben und Jeden auf sich selbst zu verweisen!

Wenn der Einzelne zugleich säen, pflanzen, erndten, Speisen zubereiten, Kleider fertigen, Wohnungen bauen etc. wollte, — Alle würden sich an den einfachsten Arbeiten abmühen und gleichwohl im Schweisse ihres Angesichts kaum so viel zu Stande bringen, um gesättigt und gekleidet zu sein und in Wohnungen zu leben, noch weniger aber, um für sich und ihre Nachkommen vorauszusorgen.

Betrachtet man indessen diese Vertheilung genauer, wie sie das wirkliche Leben zeigt, so ergiebt sich, dass sie eine Vertheilung der

technischen Thätigkeiten ist, eine Vertheilung der verschiedenartigen Zweige der Darstellung und Erlangung von Mitteln zur Erreichung von Zwecken.

Anders ist es mit den *wirthschaftlichen.* Sie haben, wie bemerkt, die Aufgabe, Ueberschüsse von konkreten Werthen zu Stande zu bringen; sie haben daher die Thätigkeiten der Erlangung sowohl als der Verwendung, also überhaupt der Technik, nach den Gesetzen der konkreten Werthschätzung zu modifiziren und fördernd oder beschränkend, überhaupt leitend in dieselben einzugreifen, die Wahl der technischen Thätigkeiten, ihre Ausdehnung, die Wahl und Ausdehnung der zu verwendenden Mittel derart zu leiten, dass die zu erlangenden Mittel möglichst hohen konkreten Werth besitzen, an den zu verwendenden aber Nichts verschwendet werde.

Inwiefern soll nun *hier* eine Vertheilung der verschieden menschlichen Thätigkeiten stattfinden und inwiefern ist sie dabei zulässig?

Das gewöhnliche Leben zeigt, wie schon bemerkt, dass die wirthschaftlichen Thätigkeiten (obgleich sie nach dem angeführten Beispiel von der Erwerbung eines Hauses recht wohl von den technischen getrennt sein *können*), doch meist so innig mit den letzteren verbunden sind, dass diese Thatsache sogar die scharfe Unterscheidung beider Sphären menschlichen Strebens vorzugsweise verhindert hat. Und in der That liegt diese Verbindung auch in dem *Begriff* der wirthschaftlichen Thätigkeiten selbst, und in dem Begriff des konkreten Werthes. Die wirthschaftlichen Thätigkeiten sollen die Gesetze der *konkreten* Werthschätzung bei der Verwendung und Erlangung von Mitteln zu menschlichen Zwecken zur Geltung bringen.

Sie müssen also den *persönlichen* Zuständen, Verhältnissen, Fähigkeiten, kurz Allem, was über die konkrete Werthschätzung nicht allein für weitere Kreise, sondern namentlich auch in Bezug auf die technisch thätigen Personen selbst entscheidet, volle Rechnung tragen. Hierin aber giebt es keine Stellvertretung oder nur in höchst beschränktem Maasse.

Der Eine legt auf Dieses, der Andre auf Jenes einen höhern Werth und es wechselt derselbe mit zunehmendem Alter, Kräftigung oder Schwächung der Gesundheit, Geschäftsausdehnung oder Rückgang, mit geänderten Verbindungen, Wohnorten u. dergl*)

*) Man wende nicht ein, dass ja im gewöhnlichen Verkehr sich ziemlich allgemeine Preise (Marktpreise) bilden, die auch eine ziemlich allge-

Kein Anderer ist also im Stande, für die einzelnen Fälle die konkreten Werthe der aufzuwendenden Mittel im Verhältnisse zu jenem der zu erlangenden entsprechend abzuwägen und damit die zur Erzielung von Werthüberschüssen nöthige Einwirkung zu äussern, als derjenige, dessen konkrete Verhältnisse den Werth der zu bringenden Opfer und des zu erlangenden Mittels bestimmen, d. h. der technisch Thätige selbst. Jeder Andre müsste erst Nachfrage halten. Wenn er aber nicht persönlich in der nächsten Verbindung mit den betreffenden Personen stünde, wäre eine entsprechende Ermittelung völlig undenkbar.

Man betrachte z. B. die Darstellung eines Geräthes, etwa eines Tisches. Es ist freilich nicht *absolut* nothwendig, dass die Mittel, welche dazu aufgewendet werden müssen, — Arbeit, Material etc. — von der nämlichen Person, welche den Tisch *dafür* zu erlangen wünscht, geliefert werden (sie könnten z. B. auch aus Gemeinschaftsvorräthen entnommen sein und die erlangten Mittel dahin abgeliefert werden), — es ist dies aber nothwendig, wenn auf das Beste berücksichtigt werden soll, ob *diese* Herstellung oder eine andre für die aufzuwendenden Opfer die höchsten konkreten Werthüberschüsse bringen und beziehungsweise wie die eine oder die andre modifizirt, beschränkt oder ausgedehnt werden soll, damit im Verhältniss zu der möglichen anderweiten Benutzung der zu verwendenden Mittel keine Verschwendung eintritt; d. h. es muss (wenn Werthüberschüsse entstehen sollen) vor und während der technischen *Thätigkeit* selbst von Seiten dessen, der dieselbe vollzieht, nach der Richtschnur der vergleichenden konkreten Werthschätzung bestimmt werden, wie weit eben die Verwendung und die technische Thätigkeit selbst gehen darf und welchen Modifikationen dieselben nöthigenfalls zu unterwerfen sind.

Indem der Tischler z. B. erwägt, auf welche Weise er die zu verwendenden Mittel am Besten benutzt und ob ihm die Herstellung eines Tisches oder eines andern Geräthes den grössten Werthüberschuss liefert, indem er sodann weiter erwägt, welches Holz er dabei zu verwenden hat, welchen Firniss etc., welche Zeit er damit zubringen und welche Vollendung er überhaupt dem herzustellenden Tische geben

---

meine gleichmässige Werthschätzung voraussetzen; — diese Marktpreise bilden sich immerhin nur für bestimmte Kreise, und nur die, welche die betreffenden Mittel wirklich nöthig haben (gebrauchen können), dürfen sich bei der Acquisition einen Werthüberschuss versprechen, aber auch diese nur je nach ihrem Geschäft und ihren Vermögensverhältnissen etc.

kann; indem er darauf sieht, dass in jeder dieser Beziehungen das für die Erzielung von Werthüberschüssen nöthige Maass eingehalten werde — vermag ihn darin kein Andrer zu ersetzen. Als Techniker muss er zugleich der wirthschaftliche Betheiligte sein. Kein Andrer nämlich hat das gleiche Interesse wie er zur sorgfältigen Anstellung der nöthigen Erwägungen. Kein Andrer kennt gleich ihm die maassgebenden konkreten Verhältnisse hinsichtlich des Opfers sowohl, als der zu erlangenden Mittel; Keiner vermag insbesondere seine Arbeitsbefähigung, seine Gewandtheit oder Uebung in dieser oder jener Arbeit zu schätzen, Niemand ausser ihm ist im Stande, eben diese Thätigkeit, d. h den Willen des Technikers nach der zur Erzielung von Werthüberschüssen vorzuzeichnenden Richtschnur so zuverlässig zu leiten, als er selbst, kurz, kein Andrer ist gleich ihm im Stande, *sowohl die maassgebenden Erwägungen anzustellen, als zu bewirken, dass ihre Ergebnisse gehörig befolgt werden.*

Nur bei den Gliedern einer *moralischen* Person findet theilweise eine Ausnahme statt, insofern alle das gleiche Bedürfniss haben und daher, durch dieses geleitet, wenigstens einigermaassen im Stande sind, die nöthigen Erwägungen anzustellen, wenn auch nicht immer (für den Fall einer Trennung der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeit) auf den Willen des Andern gehörig einzuwirken. Den mangelnden Einfluss des persönlichen Interesses muss hier sonach *das Pflichtgefühl und die gegenseitige Kontrollirung ersetzen.*

Dass diese jedoch vielfach unzureichend ist und auch in solchen Fällen *gemeinschaftlichen Interesses* Verschwendung der disponibeln Mittel als Folge der Trennung des persönlichen Zusammenhangs zwischen den technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten vorkommt, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Es fliesst die absolute Nothwendigkeit des *persönlichen* Zusammenhangs auch aus der Natur derjenigen, die *persönliche* Mittel (Arbeit) zu der technischen Thätigkeit liefern müssen. Denn welche Gewalt vermöchte es, den Willen der Einzelnen so zu leiten, dass das Resultat dieser Verwendung (der Arbeit) das Nämliche wäre, wenn ihnen die Frucht derselben zukommt, wie im umgekehrten Falle?

Wer wird, wenn ihm der Gebrauch der zu erlangenden Mittel nach anderm Maasse zufällt, seine eigene Opfer gerade nach dem Willen Fremder bringen?

Mit welchem Rechte und mit welcher Hoffnung auf Erfolg können diese anordnen, dass der Eine z. B. seine Arbeitskräfte den erhabensten

Thätigkeiten widme, der Andre sein Leben in unterirdischen Gräben, mit den gefährlichsten ekelhaftesten Arbeiten zubringe, wenn die betreffenden Personen die Arbeit nicht selbst wählen?

Ja, wenn die Entreissung dieser selbständigen Verfügungsgewalt sogar durch Zusicherung einer übermässigen Belohnung versüsst würde, — läge darin nicht gleichmässig ein unerträglicher Despotismus und ein wirthschaftlicher Widersinn (nämlich die offenbarste Verschwendung)?

Oder wer würde sich nur zu solchen Opfern ohne fremde Einwirkung freiwillig entschliessen, wenn ihm nicht zum Voraus die Frucht derselben, der entsprechende Werthüberschuss, gesichert ist?

Die nämliche Person, welche die Erlangungs- oder technische Thätigkeit ausübt, und über Zeit, Arbeit oder Kapital verfügt, muss und kann nur allein vollkommen entsprechend, auf Grund der vorausgegangenen Erwägungen der konkreten Verhältnisse, den die Werthüberschüsse bedingenden steten und entscheidenden wirthschaftlichen Einfluss üben. Ihr muss der Genuss des zu *erlangenden* Mittels zu gut kommen, wenn die *aufzuwendenden* Mittel durch die Wahl und die mögliche Beschränkung der technischen Thätigkeiten einerseits und durch die mögliche Sparsamkeit in der Verwendung andrerseits die höchsten Werthüberschüsse bringen sollen.

Hieraus ergiebt sich, dass auch innerhalb der Gesellschaft, d. h. des Organismus der Arbeitsvertheilung, doch die zusammengehörigen technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten *nicht* unter verschiedene *Personen* vertheilt werden dürfen.*)

Es ist nun aber ein doppelter Organismus der Arbeit, der mensch-

---

*) Man könnte einwenden, dass ja täglich im gewöhnlichen Leben — nämlich bei technischen Thätigkeiten, welche ein *Zusammenwirken vieler Arbeiter nöthig machen*, — dieser persönliche Zusammenhang zerrissen wird, weil doch nur Einer (der Unternehmer) die Wahl der zu erlangenden Mittel etc. bestimmt und die oben bezeichnete, modifizirende und also wirthschaftliche Einwirkung auf die technische Thätigkeit ausüben kann. Allein dies ist nur scheinbar. Freilich können in einer Fabrik ausser dem Hauptunternehmer noch gewöhnliche Handarbeiter, Handwerker verschiedener Art, als Schlosser, Schreiner, Färber etc. betheiligt sein; aber alle diese sind gleich dem Unternehmer in Bezug auf *ihre* speziellen Hülfsthätigkeiten technisch *und* wirthschaftlich betheiligt; alle haben gleich diesem eben auch mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse, auf die Gewinnung von möglichst hohen Werthüberschüssen gerade zu der Arbeit in der Fabrik sich entschlossen und sie ziehen *diese* Ueberschüsse eben auch aus dem Lohn, welchen der Fabrikherr zugestehen muss.

lichen Thätigkeiten, denkbar, — eine wirkliche Gemeinschaft und ein aus den Gesetzen des Verkehrs sich von selbst, stillschweigend entwickelnder Organismus.

Die wahre *Gemeinschaft* setzt *Vereinbarung*, *ausdrückliche* Verbindung zu bestimmten Zwecken, *ausdrückliche* Organisation der Thätigkeiten voraus, — und als Bedingung ihres Fortbestehens somit eine Ueberwachung des Einhaltens der eingegangenen Verpflichtungen, eine ausdrückliche Fürsorge für die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke, d. h. eine *obere Leitung*.

Es liegt dies im Begriff der Gemeinschaft. Die einzelne Person muss sich ihrer eigenen Selbständigkeit zu Gunsten der Gemeinschaft begeben. Ein Thätigsein Vieler, das nicht in dieser Weise organisirt ist, kann niemals ein gemeinschaftliches heissen.

Dem gegenüber steht die *freie Arbeitsvertheilung*. Eine solche Vertheilung ist gegründet auf die Voraussetzung, dass ein Jeder sich seines eigenen Vortheils wegen *freiwillig* zu der Bedingung versteht, unter der sie allein möglich ist, nämlich zum *Tausche*. Dieser macht es ferner auch möglich, dass dabei einem Jeden die Verfügungsgewalt über Alles, dessen er sich in der Gemeinschaft begeben müsste, verbleibt — das *Eigenthum*.

Stellt man nun, dieses vorausgesetzt, die Frage, ob und in wie weit die gebundene Arbeitsvertheilung (die Gemeinschaft) oder die freie es ist, bei welcher der zur Erzielung von Werthüberschüssen nothwendige Zusammenhang der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeit aufrecht erhalten bleibt, so ergiebt sich sogleich das entscheidendste Resultat. *Durch die gebundene Vertheilung (selbständige Organisation) sei es der technischen oder der wirthschaftlichen Thätigkeiten unter sich* (d. h. gemeinschaftliche Technik sowohl, als gemeinschaftliche Wirthschaft) *würde der persönliche Zusammenhang beider unfehlbar aufgelöst, und die Gewinnung von Werthüberschüssen eben so sicher vereitelt.*

Der Zusammenhang besteht ja nur darin, dass die technischen durch die wirthschaftlichen Thätigkeiten und umgekehrt, die wirthschaftlichen durch die technischen von der einzigen dazu geeigneten Person, nämlich jener, welche die Opfer bringt, gegenseitig modifizirt und beschränkt werden; dass somit auch die Wahl der technischen Thätigkeiten darnach stattfindet. Tritt also gebundene Vertheilung (Organisation) z. B. der technischen Thätigkeit ein, so wird damit nothwendig den *einzelnen* Personen die wirthschaftliche Einwirkung auf

dieselbe mehr oder weniger, entzogen, — die Technik wird nicht mehr nach der aus den konkreten Verhältnissen der einzelnen Personen sich ihnen darstellenden Wahrscheinlichkeit von Werthüberschüssen, sondern nach dem Gemeinschaftsprinzip, nach den Anordnungen einer oberen Behörde ausgeübt.

Es ist unmittelbar durch den Akt der Gemeinschaftserklärung ausgesprochen, dass die vergleichende Werthschätzung nach Maassgabe der konkreten Verhältnisse nicht mehr von den einzelnen Personen, welche die Opfer bringen, sondern von Gemeinschafts wegen geschehen soll. Ganz das Nämliche ist der Fall, wenn man Gemeinschaft hinsichtlich der Wirthschaftsthätigkeiten, d. h. Gemeinschaft der Mittel selbst wählen wollte. Auch hier hätte derjenige, welcher im Grunde das Opfer bringt, (namentlich Arbeit, die immer eine *persönliche* Leistung bleiben muss) hinsichtlich der konkreten Werthe der zu verwendenden und zu erlangenden Mittel Nichts zu sagen. Es wäre ihm die erforderliche Einwirkung entrissen. Kurz, es besteht in beiden Fällen der Begriff der Gemeinschaft eben darin, dass die einzelnen Personen bezüglich der vergleichenden konkreten Werthschätzung *nicht* mehr thätig sind. Im erstern Falle haben sie hinsichtlich der technischen Thätigkeiten lediglich den Anordnungen und Zwecken der Gemeinschaft zu folgen, und ihr daher, wenn dies möglich sein soll, auch die Opfer ohne Weiteres zur Verfügung zu stellen — im letztern aber, (wenn die gemeinschaftliche Verfügungsgewalt schon von vornherein über die Opfer disponirt) bleibt den einzelnen Personen ebensowenig eine Einwirkung auf dieselben nach Maassgabe ihrer vergleichenden konkreten Werthschätzung übrig. In der That würde auch Gemeinschaft oder Arbeitsvertheilung nach gemeinschaftlichen Prinzipien gänzlich thöricht sein, wenn man nicht damit die Dispositions-Befugniss der Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft beschränken, d. h. sie ihnen ganz oder theilweise abnehmen wollte.

Der weitere Erfolg kann somit ebenso wenig ausbleiben — Mangel an Werthüberschüssen, d. h. Abnahme der Werthe, Verarmung. Es bleibt daher, wenn der persönliche Zusammenhang der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten erhalten werden soll, Nichts übrig, als Ausübung derselben im Zustande der *freiwilligen* Arbeitsvertheilung.

Hier ist nicht zweifelhaft, dass zwar eine Vertheilung der technischen Thätigkeiten stattfinden muss, dass der Einzelne vernunftgemäss sich speziellen Thätigkeiten hingiebt (z. B. Kleidungsstücke fertigen, Holz fällen, an Bauten arbeiten etc.).

Zu welchem Zwecke aber könnte eine Gemeinschaft ausbedungen, die Arbeit künstlich mit gegenseitigen Verbindlichkeiten vertheilt werden?

Ja, worauf könnte sich diese Gemeinschaft oder Organisation erstrecken? Auf die Wahl und Ausführung der technischen Thätigkeit? Ist aber damit nicht gleichzeitig die Verbindlichkeit über die Verwendung gewisser Mittel (und zwar sowohl über die Art und Weise als die Masse derselben) als eine nothwendige Bedingung verbunden?

Müsste die Gemeinschaft nicht gewiss sein, dass ihr auch je nach ihrem Bedarf und in der von ihr verlangten Weise Arbeitskraft und Material zu Gebot stehe? Würde sich also der Einzelne, indem er einer solchen technischen Organisation sich anschliesst, nicht zugleich seiner wirthschaftlichen Verfügungsgewalt über Arbeit und Kapital begeben? Und würde er damit nicht indirekt auf die Erzielung von Werthüberschüssen selbst verzichten?

Bei freier Arbeitsvertheilung hat z. B. der Landwirth zu erwägen, ob und wie weit er Zeit und Arbeitskräfte etc. darauf verwenden soll, um das Stockholz aus seinem Acker zu entfernen, ob er die nämlichen Mittel nicht lieber dazu benutzt, um anderes Feld zu bepflanzen und einzusäen?

Der Schmied, welcher vielleicht fähig wäre, seinen Produkten die zierlichste Form und Politur etc. zu geben, berücksichtigt wohl, ob diese Verschönerung der Form unter den konkreten Verhältnissen gegenüber dem konkreten Werthe der dafür aufzuwendenden Mittel in der That auch Werthüberschüsse verspricht; — und darnach richtet er dann seine technische Thätigkeit ein. Wollte man aber dieselbe nach dem Interesse der Gemeinschaft leiten, und die Mittel dazu bewilligen, — und nicht nach dem speziellen Interesse dessen, der eben im Begriffe steht, wenigstens Zeit und Arbeit dafür aufzuwenden — wer sollte jene Vergleichung zwischen dem zu erlangenden und zu opfernden Mittel anstellen, und wer würde im Stande sein, den Techniker zu zwingen, nach dem Resultate derselben zu handeln?

Wo bliebe mit einem Worte jene heilsame wirthschaftliche Einwirkung auf Opfer und technische Verwendung, wenn sich der Arbeiter *nicht durch sein eigenes Bedürfniss zu den bezüglichen Erwägungen* gedrängt fühlt, und sich darnach selbst Schranken setzt?

Vermag z. B. der Schreiner dem Landwirthe, und dieser dem Schmidt oder Schlosser, — oder vermag eine gemeinschaftliche obere

Behörde allen Diesen zweckmässig vorzuschreiben, wie weit sie in ihren Arbeiten gehen sollen? kann sie Alles überwachen, wenn der Arbeitende nicht selbst das unmittelbarste Interesse an dem Entstehen der Werthüberschüsse hat? Wird nicht der Eifrige, wenn ihn diese Werthüberschüsse nicht persönlich kümmern, seiner Lust an der Arbeit *als solcher*, d. h. an der möglich *vollkommensten* Herstellung der Produkte (der eigentlichen Tendenz der Technik) bis zum Verschwinden alles Werthüberschusses, ja bis zur Verschwendung nachgeben, — der Landwirth übermässige Kulturen projektiren u. dergl.? Und wird nicht auf der andern Seite der Träge ganz versäumen, seine Mittel, zumal Arbeitskraft, überhaupt nutzbar zu machen?

Wenn das aber unter so beschränkten, leicht zu überschauenden Verhältnissen der Fall ist, wie viel mehr in einer grösseren, in einer Staatsgesellschaft! Wer auch nur mit einem Blick die unermessliche Mannigfaltigkeit der technischen Thätigkeiten, der in Bewegung gesetzten Arbeits- und Naturkräfte und der schon vorhandenen Mittel überschaut, wie sie innerhalb eines Staats zur Verwendung kommen, der wird sich klar werden, wie eine solche beschränkende Leitung der Technik, soweit sie nicht von dem technisch Thätigen *selbst* geübt wird, nur höchst unvollständig vollzogen werden könnte.

Wollte man auf Gemeinschaft bestehen, so erübrigte am Ende Nichts, als gerade die nach Maassgabe der Werthüberschüsse einzurichtende *Beschränkung* der technischen Thätigkeiten und beziehungsweise Ersparniss der Opfer (d. h. das Wesen, wenn auch nicht die Form der Verfügungsthätigkeit) in Gottes Namen dem guten Willen und der mangelhaften Befähigung der an den Produkten unbetheiligten Produzirenden (Arbeitenden) zu überlassen, obgleich es längst bekannt ist, dass nicht einmal bei den einfachsten Handarbeiten, selbst durch tyrannische Aufsicht und Zucht, die Einzelnen zum Aufgebot aller ihrer Kräfte anzutreiben sind, wenn die Frucht der Arbeit Fremden zu Theil wird. So hat von jeher der Frohnknecht, der Sklave, kaum die Hälfte dessen, was der freie Arbeiter, geleistet.

Etwas anderes ist daher undenkbar, als — entweder die Unmöglichkeit von Werthüberschüssen, — oder die völlige Zerstörung aller Willensfreiheit derer, die der öffentlichen Gewalt untergeordnet sind. Bedarf es etwas Weiteren, um nachzuweisen, dass ein solcher Zustand nicht allein unmöglich, sondern auch unerwünscht wäre? Die Opfer würden verschwendet, die Zahl und Qualität der Mittel zur Erreichung

menschlicher Zwecke minderte sich von Tag zu Tage, auch der despotischeste Zwang vermöchte nicht das Versinken in Armuth und Barbarei, oder einen durch den widerstrebenden Willen der Einzelnen hervorgerufenen Zustand der Anarchie und Auflösung aller gesellschaftlichen Bande zu verhindern.

Ganz anders verhält es sich, wenn einem Jeden überlassen bleibt, mit freier Beurtheilung der Verhältnisse, frei über die ihm von der Natur verliehenen Mittel, und — wenn er sie opfert, oder zur Anwendung bringt — über ihre Resultate zu verfügen. Nur auf diese Weise bleiben die Opfer mit den zu erlangenden Mitteln in der nothwendigen persönlichen Beziehung. Ein jeder kann bemessen, wo und auf welche Weise ihm dafür die höchsten Werthüberschüsse in Aussicht stehen. Der einfachste und natürlichste Maassstab der Vertheilung ist gefunden.

Wie das Wasser, vermöge der ausgleichenden Schwere immer den tieferen Stellen zustrebt, so müssen die Opfer sich den Werthüberschüssen, d. h. den wirklichen Bedürfnissen zuwenden.

Damit also führt uns die gepflogene Erörterung zu dem wichtigen Satze: *Arbeitsvertheilung in der Technik, aber Vertheilung mittelst der wirthschaftlichen Thätigkeiten, welche, — den konkreten Werthüberschüssen folgend — frei sein, und von denselben Personen, wie die technischen, geübt werden müssen, also freiwillige und nicht ausbedungene (technische) Arbeitsvertheilung* ist die nothwendige Bedingung der Erzielung von *Werthüberschüssen, und nur wo das gemeinschaftliche Bedürfniss die einzelnen Personen zu einer* (moralischen) Person verbindet (wenn den Einzelnen die Erreichung des Gesammtzweckes unmöglich wird) — nur da ist Gemeinschaft zulässig.

In der Misskennung dieser Wahrheit liegt die ganze Schwäche und zugleich die nahe Verwandtschaft, ja man darf fast sagen, Identität des Sozialismus und Kommunismus. Eine von anderen Prinzipien ausgehende, z. B. eine von der öffentlichen Gewalt nach bestimmten, *ihr* zusagenden Grundsätzen vollzogene Organisation der *technischen* Thätigkeiten (Sozialismus) würde ebenso gut die zur Erzielung von Werthüberschüssen *absolut* nothwendige Verbindung derselben mit den wirthschaftlichen Thätigkeiten zerstören, wie eine Gemeinschaft, beziehungsweise organische Vertheilung der letzteren selbst (Kommunismus). Beide führen zum Aufhören der Werthüberschüsse. Sozialismus und Kommunismus sind nur verschiedene Pole einer Wirkung. Das Wesen ist die Zerreissung des persönlichen Zusammenhangs zwischen der

technischen und wirthschaftlichen Thätigkeit, das Unmöglichmachen der vergleichenden konkreten Werthschätzung, und der hierdurch bedingten Erzeugung konkreter Werth*überschüsse*.

Vertheilen sich die technischen Thätigkeiten durch irgend ein anderes Prinzip, als jenes der Wirthschaft, so ist dies ganz das Nämliche, als wenn die letztere unabhängig von dem Technischen geübt wird, oder die Vertheilung der Mittel nicht nach dem Willen derjenigen, welche die Technik leiten, sondern nach eigenen Prinzipien stattfinde.

Immer liegt eine Zerstörung des innigen Bandes zwischen den technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten vor, und die Resultate, dieser innigen Verbindung — Werthüberschüsse — fallen daher weg.

Man sieht daraus, dass es nicht ganz richtig ist, wenn man die Wirkung des Sozialismus für weniger gefährlich, als jene des Kommunismus, oder auch diesen gleichsam als die Spitze jenes ansieht. Der ganze Unterschied besteht in der Art, wie man auf das wirthschaftliche Leben eindringt, und in der Zeit, welche nöthig ist, damit die tödtliche Zersetzung eintrete, aber in allen Fällen ist der wirthschaftliche Tod, die Zerstörung des wirthschaftlichen Lebens-Prinzips, gewiss.

Es wird dies leicht klar werden, wenn man sich einige der mancherlei Pläne vergegenwärtigt, welche die menschliche Phantasie zur Verwirklichung der Ideen des Sozialismus und Kommunismus erdacht hat. Die Eintheilung der Arbeiter in Klassen, in Phalangen oder Kompagnien, die s. g. brüderliche Assoziation der Arbeitskräfte mit dem Bande der Solidarität — das Recht auf Arbeit, — alle diese Arten des Sozialismus wollen die technische Thätigkeit nach einem *eigenen* selbständigen Prinzip reguliren, und entziehen also gerade insoweit dies geschieht dem, welcher die Mittel liefert, d. h. der am meisten betheiligten und geeigneten Person, die Einwirkung auf das Entstehen von Werthüberschüssen. Muss diese sich fügen, und dem sozialistischen Verein wirklich anschliessen, so tritt alsbald damit als unmittelbare Folge ein kommunistischer Zustand hervor.

Denn *faktisch* sind offenbar auch die dabei zu verwendenden Mittel immer schon von vornherein in solchen Fällen gemeinschaftliche, eben weil von der Gemeinschaft darüber verfügt wird, wenn sie auch (bis zum Gebrauch) dem Einzelnen in den Händen belassen werden, und zum Theil selbst ihrer Natur nach mit der Person verbunden sind,

(z. B. die Arbeitskraft). Nicht der Besitz, sondern die Verfügungsgewalt macht ja das Wesen des Eigenthums aus.

Sozialismus, wir wiederholen es, bedingt als nothwendige Folge den Kommunismus.

Hier, beim Kommunismus, entreisst man zuerst den Einzelnen ihre persönliche Verfügungsgewalt über ihre Arbeit und die Frucht ihrer Arbeit, und legt sie Fremden in die Hände, denen die unmittelbare persönliche Betheiligung abgeht, — um nach *ihrem* Ermessen darüber zu verfügen, — dort organisirt der Sozialist zuerst eine gemeinschaftliche Technik und sieht sich genöthigt, zum Zweck derselben direkt oder indirekt eben auch der Gemeinschaft die Verfügungsgewalt über die vorhandenen Mittel zu vindiziren. Das Eine bedingt das Andere. Was die Menschen haben und damit erlangen wollen, soll nach diesen Theorien nicht mehr der einzelnen Person zur eigenen Beurtheilung und Schätzung überlassen bleiben; die vergleichende konkrete Werthschätzung fällt weg. Die Folge ist hier, wie dort — Verarmung. — Auch die Lücke bei Fichte's Schlussfolgerungen in seinem »geschlossenen Handelsstaate« tritt hier deutlich an den Tag.*) Der Verfasser entwickelt dort mit dem ihm eigenen Scharfsinn die Nothwendigkeit der Arbeitsvertheilung. Er weist darauf hin, dass nur auf diesem Wege ein Zunehmen des Volksvermögens, der Masse der nothwendigen Mittel möglich sei, und indem er den Zweck des Staates in der Aufgabe findet, das Fortschreiten des Menschengeschlechtes in der Befriedigung *aller* seiner Bedürfnisse, zumal der höheren, zu ermöglichen, zieht er den Schluss, dass derselbe somit auch für dieses wichtigste Interesse,

---

*) Dieses Werk, im Einzelnen voll der herrlichsten Ideen, predigt bekanntlich eine Art Sozialismus, den es auch — unähnlich anderen derartigen Werken — in seine äussersten Konsequenzen verfolgt, nämlich bis zur Nothwendigkeit einer vollständigen Isolirung des sozialistisch zu bildenden Staats, der freilich nimmermehr eine Konkurrenz, oder auch nur eine Verbindung mit anderen aushalten kann. Fichte lässt sich in seinen Aussprüchen von der ganzen Kühnheit des sich selbst bewussten überwiegenden Verstandes hinreissen, die sich nicht scheut, die Resultate einer ununterbrochenen Reihe strenger Schlussfolgerungen auszusprechen, sie mögen auch sein, von welcher Art sie wollen. Allein gerade diese sämmtliche Werke des grossen Denkers auszeichnende logische Schärfe, macht es auch möglich, eine jede Lücke, sobald sie einmal entdeckt ist, mit grösserer Bestimmtheit und Leichtigkeit nachzuweisen, als in vielen andern Fällen möglich ist. Um so mehr dürfte es daher am Platze sein, des bezeichneten Werkes hier zu gedenken.

die möglich zweckmässigste Vertheilung der Arbeit, zu sorgen habe. Fichte übersieht dabei nur, dass Alles, was er von dieser Arbeitsvertheilung bemerkt, und was er selbst dafür im Einzelnen anführt, nur die Vertheilung der *technischen* Thätigkeiten betrifft, dass aber bei diesen eine ausdrücklich organisirte Vertheilung nicht die einzig mögliche ist, ja dass vielmehr die freiwillige Vertheilung nach den Prinzipien der wirthschaftlichen Thätigkeiten allein zu Werthüberschüssen führt, weil nur sie eine Verbindung der wirthschaftlichen Thätigkeiten mit den technischen zulässt.

Der Unterschied der Wirthschaft von der Technik und der organisirende Einfluss der ersteren auf die letztere (nach zuverlässigeren Gesetzen wirkend, als die Thätigkeit der einsichtsvollsten Staatsbehörde) war ihm unbekannt. —

Freiwillige Arbeitsvertheilung ist daher die *Regel*, weil nur in verhältnissmässig wenigen Fällen die einzelnen physischen Personen durch gemeinschaftliche Bedürfnisse so eng vereinigt werden, dass sie als moralische Personen, die Bedingungen einer zweckmässigen Arbeitsgemeinschaft zu erfüllen vermögen. Doch ist die letztere von der Gesellschaftsthätigkeit keineswegs ausgeschlossen, eben weil auch gemeinschaftliche Zwecke existiren.

Ja, in vieler Hinsicht ist sie, wie man sehen wird, unentbehrlich.

Die Gesetze zu entwickeln, nach welchen die *für sich selbst* handelnden Individuen in dem Organismus der freien Arbeitsvertheilung über die ihnen zu Gebot stehenden Mittel für sich selbst, oder zu Gunsten Anderer verfügen, — ist nun Aufgabe der Volkswirthschaft.

Jene Gesetze aber, nach welchen die Gemeinschaftsbehörde die nöthigen Mittel den *gemeinschaftlichen* Zwecken zur Verfügung stellt und zu dem Ende dem Vermögen der Einzelnen entnimmt, bilden den Inhalt der *Staatswirthschaft*, die übrigen Staatswissenschaften haben das *Technische* der Fürsorge für gemeinschaftliche Mittel zu lehren — und in dieser Weise ist denn auch thatsächlich die Staats*wirthschaft* und Staats*technik* bei den wirklichen Staaten getrennt.*)

*) Es ist hier gleichgültig, ob eine und dieselbe Person beide Thätigkeiten vollzieht, (die technische Thätigkeit ausführt, und zugleich die Mittel dazu erhebt) oder nicht. Denn geschieht auch das Erstere, so ist doch nur scheinbar ein persönlicher Zusammenhang vorhanden, und es werden daher nicht solche Werthüberschüsse, wie sie das wahrhaft persönliche Interesse hervorzubringen vermag, gewonnen. Denn der Beamte handelt in diesem Falle immerhin nicht für *seine* Person, sondern für An-

Wir erlauben uns hier noch einige Bemerkungen über die Vereinigungen zu moralischen Persönlichkeiten beizufügen.

Die Bedürfnisse, welche dazu führen, müssen immer von der Art sein, dass in Bezug auf sie entweder alle Angehörige der Gesellschaft oder doch Einige derselben sich vernunftgemäss zu dieser Verbindung verstehen können oder müssen, weil dem Einzelnen die Erreichung des Zweckes unmöglich ist. Diese Vereinigung kann eine allgemeine, für immer bestehende, oder nur vorübergehende sein. Dass eine allgemeine, alle Bedürfnisse umfassende in einem grösseren Staatsverbande nicht zulässig ist, wurde bereits dargethan.

Am häufigsten finden sich die Erfordernisse zu einer solchen Vereinigung bei den nächsten Verwandtenkreisen, insbesondere bei Familien. Die Angehörigen derselben sind so eng verbunden, einige derselben sind in der Regel vermöge ihres Alters, Geschlechts etc. so wenig im Stande, nach allen Richtungen hin für sich selbst zu sorgen, und die Vereinigung zu einer moralischen Person liegt so nahe, dass hier Gemeinschaft des Vermögens und beziehungsweise der technischen Thätigkeiten von keinem Nachtheile begleitet sein wird.

Anders ist es schon bei mehreren Familien, isolirt lebenden Völkerstämmen etc.

Wenn auch hier ein Theil der Bedürfnisse gemeinschaftlich bleibt, so fällt doch bei einer grösseren Zahl die Bedingung der Gemeinschaft hinweg. Es treten sich bereits die Persönlichkeiten gegenüber, sie verlangen mit Entschiedenheit Genuss je nach Verhältniss

---

dere und auf ihn können daher keineswegs die Motive einwirken, welche zur Sparsamkeit in gleichzeitiger Verbindung mit der angemessenen technischen Wirksamkeit bewegen. Es hann hier, wie bemerkt, nur *Pflichtgefühl* und gehörige *Kontrollirung* resp. Anleitung einigermaassen den Mangel des persönlichen Zusammenhangs ersetzen. Dass aber immerhin Werth*überschüsse* entstehen müssen, ist klar. Die gemeinschaftlichen Zwecke sind von der Art, dass sie nun einmal erreicht werden *müssen*, d. h. ihr konkreter Werth ist so gross, oder wird so hoch geachtet, dass sich die Verwendung der Opfer lohnt, selbst wenn sich eine sparsamere Benutzung derselben denken lässt. Uebrigens sucht man nicht selten auch in der Staatswirthschaft eine wirklich persönliche Betheiligung herzustellen, z. B. durch Verwilligung von Tantièmen, Verpachtung der Staatsgefälle etc. Die Gründe für und wider derartige Maassregeln zu erwägen, ist hier nicht am Platze. — Wir machen nur darauf aufmerksam, dass eine solche Betheiligung in der Regel nur hinsichtlich des Ergebnisses der wirthschaftlichen Thätigkeit (hinsichtlich des zu Erlangenden nicht aber hinsichtlich des Aufzuwendenden) stattfindet und schon deshalb mangelhaft ist.

ihrer Thätigkeiten, und sind im andern Falle geneigt, sich der Unthätigkeit hinzugeben. Sobald nicht dem technisch Thätigen die Frucht seiner Technik unbedingt zu Gebot steht, ist hier schon die Haupttriebfeder gelähmt und dem Egoismus — hier in seiner schlimmsten Bedeutung — Thür und Thor geöffnet. Noch mehr in eigentlichen Staaten.

In ihrem Schoosse werden die Bedürfnisse, für welche am erspriesslichsten nur im Wege der organisirten Arbeitsvertheilung gesorgt werden kann, immer seltener, wenigstens jene, bei welchen eine Vereinigung *aller* Staatsangehörigen passend und ausführbar ist. Es sind nur einzelne grossartige Bedürfnisse von der Art, dass Alle sie gleichmässig und dringend genug fühlen, um ihre Wahrung in die Hände einer öffentlichen Gewalt niederzulegen, wie z. B. Schutz gegen Aussen, Rechtspflege etc. In Bezug auf diese Thätigkeiten liegt es in der Natur der Sache, dass eine öffentliche Gewalt thätig sei, und darauf beruht denn auch das Recht der Besteuerung, d. h. das Recht, die dafür aufzuwendenden Opfer von den Einzelnen einzufordern.

Eine solche theilweise Gemeinschaft besteht mehr oder weniger ausgedehnt in allen Staaten fort und kann sich selbst unter Verhältnissen wieder in eine fast vollständige Gemeinschaft verwandeln, z. B. in Zeiten hoher Kriegsgefahr. Die öffentliche Gewalt verfügt alsdann über Alles, was in gewöhnlichen Zuständen dem Privaten überlassen bleiben muss, und selbst über die bereits aufgehäuften Mittel.

In dieser Hinsicht bieten namentlich auch das griechische und römische Alterthum mehrfache und interessante Beispiele. Ueberhaupt war es in Staaten, denen der Friede im besten Falle nur eine Waffnung zum Kriege war, den Regierungen nie möglich, die Zügel der wirthschaftlichen und technischen Thätigkeiten ganz aus den Händen zu lassen. Daher die fast ausschliessliche Benutzung der Sklaven zu Gewerben, während die Thätigkeiten der Freien nach anderen Richtungen hingeleitet werden mussten, — die Vertheilung der Beute unter die Soldaten etc. Auch die Getreide- und Ländereivertheilungen, die Olympischen Spiele, die öffentlichen Theater etc. fordern zu Betrachtungen in diesem Sinne auf. Und dies möchte denn auch zum Theil das Räthsel erklären, weshalb die Volkswirthschaft weder bei den Römern noch selbst bei den Griechen eine irgend bemerkenswerthe Ausbildung fand.*)

*) Wenigstens nicht im Sinne unserer heutigen Volkswirthschaft, wenn auch die Fragen der öffentlichen Wirthschaft bei so regem öffentlichen Leben überhaupt, wie es namentlich im Griechenland herrschte, nicht unberücksicht bleiben konnten.

Doch gilt dies nicht von den Griechen und Römern allein. Nicht minder zwangen die früheren Zustände der germanischen und slavischen Völkerschaften die Einzelnen zur theilweisen Gemeinwirthschaft durch das Lehenwesen und die Leibeigenschaft, gesellschaftliche Bande, welche unter den Umständen, denen sie ihr Dasein verdankten, äusserst wichtig waren, die aber in der Entwickelung der Verhältnisse die freien Bewegungen, die den eigentlichen Volkshaushalt ausmachen, fast erstickten. Erst allmälig vermochten diese sich ungeachtet derselben auszubilden, erst allmälig schüttelten sie die Fesseln ab und noch sind die Spuren derselben nicht verwischt.

In der neueren Zeit hat das Prinzip der Freiheit des Individuums eine festere Basis gewonnen, die Wahl der technischen Thätigkeiten und die Verwendung der vorhandenen Mittel bewegt sich ungehemmter nach diesem Grundsatze, und der *Volkshaushalt*, sowie, in Folge der nothwendigen Wechselwirkung, die *Technik* hat einen Aufschwung gewonnen, wie er früher kaum geahnt werden konnte, — die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt aber hat sich, wenigstens vorzugsweise, jenen Bedürfnissen zugewendet, deren allgemeine Wichtigkeit für das Gesammtwohl ihr Einschreiten rechtfertigt und nothwendig macht.

Von diesem Gesichtspunkte aus glauben wir auch die meisten Kämpfe der neueren Zeit betrachten zu müssen. Sie sind nicht rein demokratische, mit der Republik im Hintergrunde, einer Staatsform, die gerade wegen ihres Mangels an Stetigkeit der volkswirthschaftlichen Entwickelung in Vielem entgegenstrebt, sondern sie sind:

1. gegen die Anhäufung allzuvieler Thätigkeiten in den Händen der öffentlichen Gewalt gerichtet, insofern man glaubt, dass diese nach den bestehenden Verhältnissen keine Werthüberschüsse mehr für die Gesammtheit liefere, d. h. sie erstreben die Umwandlung solcher gemeinschaftlichen Thätigkeiten in volkswirthschaftliche; und
2. gegen diejenigen Institutionen, welche ihrer Natur nach zwar immer gemeinschaftliche bleiben müssen, doch mit mehr Rücksicht auf Werthüberschüsse geübt werden sollten, — Beschränkung der rein technischen Tendenz, z. B. im Militärwesen etc.

   Dazu gesellen sich dann:
3. die kommunistischen und sozialistischen Bestrebungen, welche lediglich die aus der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Individuen hervorgehenden Nachtheile durch das andere Extrem, nämlich die gänzliche *Beseitigung* des volkswirthschaftlichen

Prinzips heilen wollen, doch freilich nur statt der in letzterm begründeten theilweisen Armuth eine allgemeine hervorrufen würden.*)

Die so eben (Satz 3.) bezeichneten Bestrebungen sind daher den beiden ersteren ihrem Wesen nach völlig entgegengesetzt. Jene rütteln an der veralteten Gemeinwirthschaft und suchen die freiern volkswirthschaftlichen Zustände herbeizuführen, diese erstreben eine *völlige* Gemeinschaft.

Nachdem wir die Entwickelung der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten innerhalb der Gesellschaft und die Einwirkung, welche die eigenthümlichen Gesetze des gesellschaftlichen Zusammenlebens darauf ausüben, betrachtet und gezeigt haben, unter welchen Umständen eine mehr oder weniger vollständige Organisation oder Gemeinschaft solcher Thätigkeiten zulässig, ja wohl nothwendig ist, obschon die Gewinnung von Werthüberschüssen immerhin dadurch gefährdet sein muss, — ergab sich der Begriff der freien Arbeitsvertheilung (der eigentlichen Sphäre der Volkswirthschaft) und sind wir damit zu dem Ziele, das wir uns zunächst vorsteckten, der Nachweisung der Grundbegriffe, aus denen sie abgeleitet ist, angelangt.

Wir glauben dargethan zu haben, dass nicht der Eigennutz (es mag dieser Ausdruck gebraucht werden, wie er will), sondern die Freiheit, die Selbständigkeit der Individuen, vermöge deren sie nach Maass-

*) Höcht interessant ist in dieser Beziehung Zachariae's Abhandlung über die demokratische Tendenz der heutigen europäischen Staatswirthschaft. Obgleich er von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht, so wird man doch leicht bei genauer Prüfung erkennen, dass, was er unter antidemokratischem oder aristokratischem Elemente versteht, eigentlich nur das gemeinschaftliche ist (Lehenwesen, Leibeigenschaft, Grundherrlichkeit, Gülte etc.), und dass der Kampf dagegen nicht eigentlich ein demokratischer, sondern nur ein naturgemässer, volkswirthschaftlicher ist, der die Befreiung des Eigenthums (der Wirthschafts- oder Verfügungsthätigkeit) und überhaupt der Thätigkeiten der Individuen, keineswegs aber eine bestimmte Regierungsform zum Ziel hat, und viel wahrscheinlicher zur freien Repräsentativ-Verfassung als zu Republiken führt, in denen das politische Element eine für die allseitige Entwickelung der Volkswirthschaft selbst wohl zu überwiegende Rolle spielt. Zachariae's Abhandlung kann theilweise als eine geschichtliche Darlegung wie die gemeinschaftlichen Zustände überall, wenn auch nur allmälig, den volkswirthschaftlichen weichen müssen, bezeichnet werden.

gabe ihrer konkreten Werthschätzung in den Organismus der Technik eingreifen, das wahre Prinzip der Volkswirthschaft bildet, welches allein den nöthigen persönlichen Zusammenhang der technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten, bei gleichzeitiger Vertheilung oder Organisirung der ersteren möglich macht.*)

*) Faktisch hat sich dies Prinzip denn auch überall als das zum Gedeihen der Volkswirthschaft nothwendige, als das wirkliche Lebensprinzip derselben bewährt, und es würde wohl auch längst als solches anerkannt worden sein, wenn die nachgewiesene Kumulirung der Begriffe von Technik und Wirthschaft, sowie gebundener und freier Arbeitsvertheilung nicht entgegengestanden wäre.

Doch versteht es sich wohl von selbst, dass unter Freiheit nur die in der Gesellschaft überhaupt mögliche gedacht werden kann. Absolute Freiheit Aller wäre Widersinn, in wirthschaftlicher, wie in rechtlicher Hinsicht. Aus dem Dasein des Menschen folgt allerdings das gleiche Recht des Menschen zum Leben und also zur freien Willensäusserung und Keiner hat zu dieser Berechtigung einen besseren oder schlechteren Grund, eben weil nur dieser einzige Grund existirt. Alle Menschen stehen *hierin* einander *vollkommen* gleich.

Doch folgt aus diesem gleichen Rechte der Willensäusserung im Allgemeinen — nicht, dass einem Jeden unter allen Verhältnissen auch eine gleiche Sphäre derselben zukomme. Es folgt daraus nur:

1. die unbedingte Befugniss zur Willensäusserung (zu technischen und wirthschaftlichen Thätigkeiten) soweit davon das Fortbestehen der Person abhängt, d. h. zu dem für die menschliche Existenz absolut Nothwendigen. Diese geringste Sphäre der menschlichen Thätigkeiten müssen Alle einem Jeden zugestehen, und die faktische Anerkennung derselben kann ein Jeder von Allen vernunftgemäss fordern und sogar nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen, weil ihm kein stärkeres Recht entgegengestellt werden kann.

   Es folgt:

2. Die Befugniss zur freien Willensäusserung auch ausserhalb dieses Kreises, aber nur soweit, als dadurch nicht der bereits geäusserte vernünftige Wille Anderer gekränkt wird, — denn gerade weil der Wille frei und gültig geäussert werden kann, bildet er auch für jede künftige Willensäusserung eine gültige Schranke. Die Freiheit des Einen beschränkt nothwendig alle Anderen.
3. Folgt daraus die Befugniss, jede eigene Willensäusserung zu verweigern, oder dafür Bedingungen zu stellen, — indem das Recht zum Handeln an und für sich schon das Recht des Unterlassens in sich fasst. —

Alle diese Zugeständnisse kann der Mensch von jedem seiner Mitmenschen verlangen, weil er das Recht hat, menschlich zu leben.

Diese vernunftgemässe gegenseitige Beschränkung aller menschlichen Willensäusserungen bildet also die mögliche, äussere, gesellschaftliche Form

Zum Schlusse sei uns nur noch erlaubt, einiger rein volkswirthschaftlicher Begriffe zu gedenken, um ihren engen Zusammenhang mit den Prinzipien der Volkswirthschaft und zugleich den daraus hervorgehenden Inhalt der letzteren anzudeuten, als übereinstimmend mit dem, was *als zu dieser Disziplin gehörig, bereits allgemein anerkannt ist.*

Es wurde erwähnt, wie aus der freiwilligen Vertheilung der technischen Thätigkeiten durch das wirthschaftliche Streben die vermittelnde Thätigkeit des *Tauschverkehrs* hervorgeht, die sich gleich allen übrigen in eine technische und wirthschaftliche theilen lässt, und deren Entwickelung die nothwendige Folge und die Bedingung des Fortbestehens der freien Arbeitsvertheilung ist. Denn indem jeder Einzelne eine ganz spezielle (technische) Rolle übernimmt, einem ganz speziellen Theil der Technik sich widmet und daher eine grosse Zahl von Mitteln einerlei Art in's Leben ruft, fühlt er selbst wie jeder Andere das Bedürfniss

---

der menschlichen Freiheit selbst, innerhalb welcher *allein* einer jeden Person *gleichmässig* 1) die menschliche Existenz, 2) die Gültigkeit ihrer rechtmässigen Willensäusserungen und überdies 3) die Möglichkeit gesichert ist, durch Bewegungen, welche sie anstellen kann, den nöthigen und wünschenswerthen Kreis ihrer Mittel ungeachtet schon vorhandener Rechte Anderer entsprechend auszudehnen.

Es stellt sich auf diese Weise die historisch schon seit Jahrtausenden bewiesene Nothwendigkeit *ungleicher Thätigkeitssphären* bei ursprünglicher und unzerstörbar fortbestehender *gleicher Berechtigung zum Leben und Wirken überhaupt*, ja als Folge derselben deutlich vor Augen. In diesem Sinne kann daher ebensowohl das *Recht*, insbesondere das *Eigenthumsrecht*, wie die Freiheit als Prinzip der Volkswirthschaft gelten, insofern nämlich das Recht die gesetzliche Freiheit *gewährleistet;* denn wie es eine *Beschränkung* derselben ist, ebenso ist es auch ihr *Schutz*, und wenn die Beschränkung mit den Anforderungen der Vernunft und den volkswirthschaftlichen Bedingungen zusammenfällt, da kann das Recht sogar als die Grenzlinie der vernunftgemässen Freiheit selbst bezeichnet werden, die gleich der Volkswirthschaft keinen grössern Feind kennt, als eben die zügellose Willkür, die *Rechtsunsicherheit.*

Es dürfte hier der Platz sein, auf die, von Zachariae längst hervorgehobene, grosse Aehnlichkeit des Zivilrechts und der Wirthschaft aufmerksam zu machen. In der That kann ersteres als die positive Rechtsform der letzteren bezeichnet werden, und dürfte deshalb das vergleichende Studium der einen Disziplin mit der andern nicht allein vielfaches Interesse, sondern auch nach beiden Seiten vielfache Ausbeute gewähren.

Durch die oben nachgewiesene Begrenzung des Wirthschaftsbegriffes mittelst der Abscheidung der Technik und der gebundenen Arbeitsvertheilung tritt erst diese Aehnlichkeit mit grösster Bestimmtheit hervor.

des Austausches des Ueberschüssigen und kann er deshalb auch gewiss sein, dass derselbe stattfinden werde, eben weil er ein *allgemeines* Bedürfniss ist.

Im Tausch nun treten zwei oder mehrere Personen, oft sogar Personenkreise mit mehr oder weniger Mitteln sich gegenüber und zwar ein jeder Theil mit dem vernunftgemässen Anspruch, dass ihm in dem eingetauschten Gegenstande wenigstens ein vollgültiges Aequivalent für den hingegebenen zu Theil werde und sich damit also ein konkreter Werthüberschuss gegen die *zur Produktion* seines Tauschmittels aufgewendeten Mittel realisire. In dem konkreten Werthe des letztern (oder der *Kosten*) und dem konkreten Werthe der angebotenen Mittel, mit einem Worte in dem Streben nach Werthüberschüssen liegen daher die Bestimmungsgründe, nach welchen sich vorzugsweise das Verlangen oder der *Preis* der *Anbietenden* richtet, — und in dem konkreten Werthe der zu erwerbenden Mittel im Verhältniss zu den hinzugebenden — also in demselben Streben — für die *Begehrenden*, welchen *Preis* sie zugestehen, — in den speziellen Fällen entscheidet sodann die Grösse und Energie des *Angebots* und der *Nachfrage.**)

Wie sehr die allgemeine Anerkennung eines *Preismaasses* — des *Geldes* — die Auseinandersetzung und den Vollzug dieser verschiedenen Tauschhandlungen begünstigt, bedarf kaum der Erwähnung. Hier aber — in diesem Tauschverkehr — findet der Kampf statt, in welchem über die wirkliche Erringung von konkreten Werthüberschüssen, *d. h. über das wirthschaftliche Ergebniss der technischen Thätigkeiten* entschieden wird, und welcher daher ebenso wieder auf die technischen Thätigkeiten zurückwirkt, welcher ihre Knospen und Blüthen hervorlockt und sie reiche Früchte treiben lässt, — oder dieselben wie mit eisigem Hauche anweht und ersterben lässt, bevor sie noch recht in's Leben getreten sind.**)

---

*) Die Nachweisung, dass in der That alle Preis-Momente auf die Hauptbegriffe der konkreten Werthe (Gattungs-, Seltenheits- und Gebrauchswerthe und ihre sehr verschiedenen Bestimmungsgründe) sowie die konkreten Werthüberschüsse und die Konkurrenz (Angebot und Nachfrage) zurückführen lassen, muss einer anderweiten Erörterung vorbehalten bleiben.

**) Neben dem *Stand der Werthschätzung* (der eben den Grad der Entfaltung oder des Niederhaltens der geistigen und materiellen Bedürfnisse des Lebens, des Genusses und der Erkenntniss ausdrückt), ist es vorzugsweise *die Freiheit und Beweglichkeit des Verkehrs*, welche hier entscheidet, welche, wie Calderon sagt, „die Völker lächeln macht, den Boden bessert. eine neue Sonne weckt, und zeigt, wie sie beim schönsten Himmel schmachten, im reichsten Schoosse der Natur.“

Es entscheidet sich, ob und wie die Verbindung der grossen Produktionsmittel der Arbeit, des Kapitals, des Grund und Bodens, in den verschiedensten Unternehmungen sich lohnt oder nicht, wie sich die Früchte der bezüglichen Thätigkeiten, die Früchte des Eigenthums entwickeln, wie sich die Grundrente, der Zinsfuss, der Arbeitslohn, der Unternehmungsgewinn gestaltet und ob die verschiedenen Thätigkeiten und Verwendungen die genügenden Werthüberschüsse bringen, die Produktion selbst also voranschreiten oder zurückgehen muss. —

Alle diese Nachweisungen gehören, wie bemerkt, der Volkswirthschaftslehre für sich allein an; sie lassen sich in einfacher und bestimmter Weise aus dem Begriff der freien technischen Arbeitsvertheilung mittelst des wirthschaftlichen Strebens nach konkreten Werthüberschüssen ableiten, und müssen daher einer besonderen Darstellung vorbehalten werden.

Der Wald und die Waldleute im Harz.

Von

J. G. Kohl.

„Wer hat *dich* du schöner Wald
Aufgebaut so hoch da droben?"

fragen und singen wir Deutschen, bei denen der *Wald* so viel gepriesen ist, wie bei den Engländern das *Meer*. Wie bei *Diesen* von den Salzwellen und den Schiffen zahllose Ausdrücke, Phrasen und Vergleiche in die Sprache des gemeinen Lebens und des Umgangs sich eingeschlichen haben, so sind bei uns Deutschen eben so viele Sprüchwörter, volksthümliche Bilder und Allegorien aus unsern Wäldern in die gebildeten Kreise und in die Sprache unserer Literatur verpflanzt. Die ganze Sprech-, Denk- und Vorstellungsweise der Deutschen, auch derer, die fern vom Walde in den gemauerten Städten leben, ist gleichsam mit Waldduft durchzogen.

Es giebt Länder in Europa, die wie England, wie Italien kaum noch Wälder kennen. Es giebt andere wie z. B. Polen und ein Theil Skandinaviens, in denen die Wälder *noch* häufiger und ausgedehnter sind als bei uns. Es giebt aber kein Land, in welchem die Wälder so stattlich, so anmuthig und frisch erscheinen, keines auch, in welchem man so für sie schwärmt, wie bei den Deutschen, die wie den Bergbau, so auch die Waldwirthschaft und die mit ihr zusammenhängenden Wissenschaften und Künste mit *grosser* Vorliebe gepflegt haben, und damit allen anderen Nationen vorangegangen sind.

»Das deutsche Volk bedarf des *Waldes* wie der Mensch des *Weines*,« sagt einer unserer populärsten Schriftsteller. »Möge uns Deutschen der Wald erhalten bleiben, damit die Pulse des Volkslebens selber frisch, warm und jugendlich bleiben.« — »Die Nationen ohne Wald,« meint derselbe deutsche Autor, »seien ausgelebt, wie ihre dürren, kahlfelsigen Länder.«

Das Wort »*Wald*« allein ist schon im Stande einen Deutschen zu elektrisiren und sein Gemüth mit Reminiscenzen an den alten Natur-Gottesdienst seiner Vorfahren zu erfüllen, die da glaubten, dass vorzugsweise unter den schattigen Bäumen und in dem halbdunklen Dickicht ihrer Gezweige die Gottheit sich offenbare, und die ungefähr so dachten und empfanden wie einer unserer heutigen Dichter, welcher spricht: »Ich *kniee* nieder in deinen stillen Wäldern, Natur! allein von Dir belauscht.« Es liegt eine gewisse Kraft und Grossartigkeit in dem Ton, dem Bau und wahrscheinlich auch in der Etymologie dieses einsylbigen Wortes *Wald*, das wohl ohne Zweifel mit Wellen und Wallen zusammenhängt. Und *eben* so viel Onomato-Poësie und Energie steckt in den verwandten kurzen Ausdrücken *Hain* und *Forst*, welchen letzteren sogar fremde Völker, unter andern die Engländer und Franzosen von uns Deutschen an- und aufgenommen haben.

Wir besitzen, glaube ich, wenige deutsche Dichter, die nicht ein oder ein Paar Lieder an das »Waldesdunkel« oder an die »Waldeinsamkeit«, die »Waldesnacht« oder an die »Waldvögel« gerichtet, und die nicht ein oder mehrere Male die rauschenden und flüsternden Zweige, das Herbstlaub oder das Frühlingsdrängen und Treiben im Walde besungen hätten. Und unsere deutschen Landschafts-*Maler* haben dem Walde eben so viel Fleiss und Liebe gewidmet wie die *Dichter*.

Ein grosser Theil der deutschen Nation, von den Oberforstmeistern des Königs bis zu den armen Köhlern herab, lebt und webt im Walde und die Gedanken und Sorgen von Hunderttausenden von Deutschen sind beständig dem Walde zugekehrt. — Auch rühmt sich jede deutsche Provinz ihrer Wälder gern und mit einer gewissen Eifersucht, unser theures meerumschlungenes Schleswig-Holstein seiner herrlichen Buchenhaine, Westfalen seiner alten Eichen, Thüringen seiner hohen Tannen, der Palmen des Nordens. Hat sich doch auch fast jede deutsche Stadt bestrebt, wenigstens ein Stückchen vom alten Walde in ihrer Nähe zu konserviren, wie Hannover seine Ellenriede, so Dresden seine grosse Haide, so München seine Isar-Wildniss, so andere Städte andere Gehölze.

Wenn in irgend einem Striche unseres Vaterlandes, so ist in unserer von Kopf bis zum Fuss in Baumwuchs eingekleideten Harzinsel, der Wald ein Haupt-Element. Er krönt dort jeden Gipfel, er füllt daselbst jedes Thal, er umrauscht alle Ortschaften, und überwuchert alle Ruinen und Felsgetrümmer. Er ist der vornehmste Schmuck der

ganzen Gegend, eine Quelle der Hauptfreuden und Genüsse des Reisenden und Wanderers, wie des Landeskindes.

Er ist auch neben dem Bergbau die wichtigste Grundlage der Existenz der Bewohner, von denen wohl fast die Hälfte mit ihren Hoffnungen und ihren Arbeiten auf die Erzeugnisse des Waldes angewiesen sind. Namentlich ist er so zu sagen, der rechte Arm oder Hebel des Bergbaues, und dieser, der aus dem Walde seine Maschinen, — seine sogenannten »Wandraune« oder »Wandruthen«, die dicken Stützen seiner Gruben und die Feuerung seiner Silberhütten bezieht, wäre ohne ihn im Harz so unmöglich, wie in England ohne die Steinkohlenlager.

Die Bergleute haben so viele Balken und Bretter in ihre Gruben und Stollen geschleppt, und daselbst eingerammt und vermauert, dass sie behaupten, der Wald der nackten Stämme, der jetzt in ihrem unterirdischen Labyrinthe, in welchem *sie* graben und bohren, stehe, sei grösser als der über der Erde, in welchem die Vögel hüpfen und singen. Aber wie nöthig ist ihnen, den armen Maulwürfen, doch auch *dieser* oberirdische heitere, freie, gesangreiche Wald, der zu ihrer Lust über ihren Höhlen aufgebaut ist, und in dem sie zu Zeiten frisch aufathmen können.

Der Wald und die Waldleute sind dem Allen nach im Harze mit den Bergen und den Bergleuten von jeher eng verbunden gewesen. Schon in den frühesten Edikten der alten Harzfürsten werden die Montani und Sylvani als die beiden Hauptbewohner-Klassen des Gebirges neben einander gestellt, und *so* bezeichnet und angeredet, als wenn es ausser diesen Beiden keine anderen Leute in den Bergen gäbe.

Und dieselbe Zusammenstellung beider Hauptbestandtheile des Landes findet man häufig in den alten populär gewordenen Harzsprüchen, von denen einer z. B. so lautet:

„Es grünen die *Tannen*
Es wachse das *Erz*
Gott schicke uns allen
Ein fröhliches Herz.“

Und noch heutzutage ist eine der ersten Entdeckungen, die ein Reisender, wenn er sich die Mühe giebt, die Elemente der Bevölkerung einer kleinen Harzstadt zu untersuchen, macht, *die*, dass dieselbe zur Hälfte aus *Montanis* und zur Hälfte aus *Sylvanis* besteht. Berg- und Waldleute bilden den Kern des ganzen Orts, sind die Hauptmitglieder seiner Schützengilde, der Gesang-, Musik- und Turner-Vereine, und

unter den Kindern hört man beständig die Frage, ob sie sich dem *Walde* oder dem *Berge* widmen werden, in ähnlicher Weise verhandeln, wie die Jugend anderer Orte über den Punkt diskutirt, ob sie dem Handel oder dem Studium, — der Armee oder der Flotte dienen wollen.

Wie in jenen Dorfvereinen, so sitzen auch in den obersten und leitenden Rathsversammlungen des Landes in Clausthal und in den andern regierenden Zentralpunkten des Harzes einige »*Berg*herren« mit einigen »*Wald*herren« (ich meine Bergräthe und Forsträthe) mitsammen beieinander.

Wie die Bergleute so bilden auch die Waldleute des Harzes von jenen obersten Behörden bis zu den Köhlern und Holzhackern herab, ein Institut, haben ihre eigenthümliche Verfassung und Organisation, in der jeder seine Stellung einnimmt, haben (wie jene ihre *Berg*kasse) ihre eigene Zentral-*Wald*kasse, und dazu auch wie die Bergleute, ihre eigene Uniform. Und wie jene ihre Lichter- und Fackel-Prozessionen, führen diese ihre Holzhauertänze und Fuhrmannsfeste auf. Auch besteht unter ihnen wie unter jenen eine gewisse Erblichkeit des Geschäfts Die Söhne der Waldleute (wenigstens die Erstgeborenen) haben ein gewisses Recht auf Arbeit und Anstellung im Walde, sowie auch die Erstgeborenen der Bergleute, wenn sonst nichts gegen sie zu erinnern ist, bei den Bergwerken ebenfalls nicht abgewiesen werden.

Die Künste und Gewerbe des Waldes haben sich daher auch wie die des Berges und wie andere Gewerbe in gewissen Familien erblich festgesetzt, und ein Eingeborner und Eingeweihter weiss daher auch, wenn man ihm eine Harzer Familie nennt, sofort schon am Namen zu erkennen, welches Geschäft der Genannte betreibt. Die Vollgraves im Oberharz z. B. sind fast durch die Bank seit alten Zeiten Waldleute gewesen. — In den Gruben giebt es keine Vollgraves.

Wie in gewissen *Familien*, so haben sich die Waldleute auch in gewissen *Ortschaften* vorzugsweise eingenistet. Es giebt manche nicht schwach bewohnte Dörfer, die der Art zwischen den dichten Wäldern stecken, dass ihre Bewohner von vornherein auf den vor ihren Häusern stehenden Wald, angewiesen scheinen, und dass demnach die ganze Bevölkerung derselben aus Sylvanis und Carbonaris (Köhlern) besteht. Solche ächte Wald- und Köhlerorte des Harzes sind z. B. das merkwürdige uralte, vom Kaiser Heinrich gestiftete Dorf Lerbach, in einem Nebenthale der Löse, das am Fusse des Rabensberges versteckte Dorf

Wieda, weiter das wunderliche Dorf Wolfshagen, in einem Seitenthale der Innerste bei Goslar, und viele andere ähnliche Ortschaften.

Hieraus geht denn hervor, dass alle diese Waldleute in ziemlich hohem Grade eine eigene, freilich wieder in viele Branchen gespaltene Klasse von Menschen mit ihren besonderen Sitten und Gewohnheiten und auch mit ihrem Sonderbewusstsein und Klassenstolze bilden. Ich sage »auch mit ihrem eigenen *Klassenstolze*«, denn allerdings besitzen sie auch diesen (obwohl man das nicht sogleich gewahrt), in ziemlich hohem Grade, namentlich dem Ackerbauer gegenüber. Wenn in den dem Harze benachbarten goldenen Auen und anderen Ackerbau-Distrikten Mangel an Dreschern oder Mähern ist, so hält es sehr schwer, ja es ist oft unmöglich, in den Dörfern der Waldleute und Köhler (selbst um hohen Lohn) die Einwohner dazu zu vermögen, auf den Acker oder auf die Dreschtenne zu gehen. Sie, die selbst — wie ihre Grossväter —, im grünen Walde umherzogen und daselbst ein einsiedlerisches und in mancher Hinsicht freies Leben führten, hegen eine gewisse Verachtung gegen den Bauer, den sie, wie es scheint, als einen glebae adscriptus betrachten. »He is man en Buur« (Er ist nur ein Bauer) ist eine Phrase, die man nicht selten aus ihrem Munde vernimmt. Sie scheinen alle so zu denken, wie jenes Waldeskind unseres Dichters:

„In Waldes-Nacht bin ich geboren,
In Waldes-Dunkel stand mein Haus
Da lebt' ich einsam, wie verloren
Und sehnte nimmer mich hinaus."

In einer jetzt freilich längst entschwundenen Vorzeit ist der gewöhnlichen Meinung nach das ganze Harzgebirge von einem zusammenhängenden und ununterbrochenen Walde von *Laubbäumen* bedeckt gewesen. Erst als Menschen und Stürme in den Eichen- und Buchengehölzen aufgeräumt hatten, und diese dann durch Kunst und Anpflanzung nicht so leicht wieder hergestellt werden konnten, haben sich die Nadelhölzer und namentlich die Fichten, oder, wie sie im Harz gewöhnlich sagen, die *Tannen* eingeschlichen.

Die Fichten oder Tannen besamen sich leicht. Sie nehmen mit dem dürftigsten Boden fürlieb, ringen selbst dem nackten Felsen Nahrung ab, und kämpfen siegreich mit dem rauhesten Klima. Da sie als gesellige und wuchernde Bäume überall in Masse und schnell erzeugt werden können und viel frühere und reichere Nutzung gewähren, als das nur langsam gedeihende Holz der Eichen und Buchen, so haben die

Haupt-Holzverzehrer und Waldverwüster des Harzes (die Berg- und Hüttenleute), wenn sie in Verlegenheit geriethen, immer von den Fichten vorzugsweise Hülfe erwartet, und so ist für sie denn im Laufe der Jahrhunderte ein grosses Terrain erobert worden, und sie sind nun entschieden die vornehmsten Bäume des Gebirges, wie sie denn auch seit einem Jahrhundert überhaupt im ganzen nördlichen Deutschland, man kann sagen, die modigste und beliebteste Baumart geworden sind. Jetzt herrschen sie auf allen höheren Gebirgszügen auf dem ganzen Oberharze fast ausschliesslich, und auch auf dem Unterharze greifen und wandern sie unaufhaltsam von den Spitzen der Berge her, überall tief und jährlich tiefer in die Laubthäler hinein. Hier und da steigen sie bis an den Fuss des Harzes hinab. Im Ganzen aber sind dieser und die Ausgänge und die untern Partien seiner Thäler, namentlich die südlichen und östlichen noch jetzt mit Laubholz und zwar vorzugsweise mit den schönsten Buchenhainen geschmückt.

Hier und da an der Grenze der oberen und niederen Striche *mischen* sich beide so verschiedenen Waldarten miteinander, und bilden dann da die gefälligsten Kontraste. Sieht man die Bergabhänge von weitem an, so gewahrt man da häufig, wie eine kleine frischgrüne Bucheninsel mitten in dem Alles überschwemmenden Meere des dunklen Fichtenwaldes stehen blieb. Häufig schlängeln sich die Laubbaum-Partien in allerlei kapriziösen Umrissen, wie buntgestaltete Gartenanlagen durch die Nadelgehölze hindurch. Zuweilen sieht man einen Berg, der auf der einen Seite ganz mit den ernsten und steifen Fichten besetzt ist, während er auf der andern Abdachung in den dort gebliebenen Buchenkuppeln gleichsam gelockt oder gewellt erscheint. Oben auf dem Kamme theilen sich beide Schattirungen in einer scharf bezeichneten Linie.

Im Herbste sind die Kontraste dieser sogenannten »*gemischten*« Waldbestände besonders auffallend und bunt. Dann, wenn das Blattwerk der Buchen geröthet oder gebräunt ist, zeichnen sich äusserst mannigfaltige Schattirungen und goldgelbe oder purpurrothe Verbrämungen in den Tannenwald, dessen Farbentöne stets dieselben bleiben, hinein.

Im Winter dagegen erblickt man umgekehrt zwischen den dürren Gerippen der Laubbäume die immergrünen Inseln und Bergkuppen des Tannenwaldes mit Wohlgefallen. In ihnen erbleicht auch dann die Farbe des Lebens und der Hoffnung nicht.

„Wenn das Leben zieht von dannen,
Seht! es grünen doch die Tannen
Ein verheissnes Lebensbuch.“

Ja, sie bieten alsdann dem Thierleben bedeutende Vorzüge vor den Laubwäldern dar. Ihre stets dichten Gezweige hauchen Wärme aus und bilden ein schützendes Dach gegen den Schnee, der in den kahlen Buchenwäldern massenhaft durchfällt, und sie oft ganz unwegsam macht, während er in den Tannenwäldern mehr auf den Gipfeln und in dem Gezweige, dem er helle Lichter aufsetzt und die er mit glitzernden Krystallen schmückt, liegen bleibt. In diese ziehen sich daher alsdann gern die Rehe und Hirsche zurück. Auch die Eichhörnchen suchen von Ast zu Ast hüpfend im Winter gern die Nadelwälder auf, und manche Arten von Vögeln verlassen den schutzlosen Laubhain und verkriechen sich unter den schwer beladenen Tannenzweig — »Lauben«, die so willkommenen Schutz gewähren, dass eine Gattung kleiner Sänger in ihnen sogar mitten im Winter ihr Brütegeschäft fortsetzt. Die interessanten Kreuzschnäbel, oder wie die Harzer sie nennen »Krinitzer« nämlich, die man auch wohl die Papageien des Nordens genannt hat, bauen ihre Nester im Dezember und Januar in den höchsten Gipfeln der Tannen, und es gewährt den Harz-Waldleuten keine geringe Freude, wenn sie ihrem Oberförster am heiligen Christabend ein Krinitzernest mit Eiern, das sie aus den hohen Bäumen unter dem Schnee und Eise wegholten, zum Weihnachtspräsent auf den Tisch stellen konnten.

Im hohen Sommer steht zwar der Tannenwald dem Laubgehölze in mancher Hinsicht nach. Er hat mit seinen gleichgestalteten und parallelen Baumperpendikeln, die, wie Jemand bemerkt hat, dem Mathematiker zu Ehren geschaffen zu sein scheinen, etwas Einförmiges und theilt der Landschaft mit seiner dunkelgrünen Farbe einen ernsten, von Einigen melancholisch und düster gescholtenen Karakter mit. Die Gruppen und Szenen, zu denen er Veranlassung giebt, sind dann nicht so wechselvoll und malerisch, wie im Laubwalde, wo jedes Individuum nach seiner Weise gewachsen ist.

Nichtsdestoweniger liegt aber auch dann doch eben in jener Einförmigkeit und Melancholie des Tannenwaldes etwas sehr Poëtisches. Der Boden mag beschaffen sein, wie er will, eben oder gebogen, flach oder abschüssig, die Fichten stehen immer kerzengerade wie Grenadiere da, zum Himmel emporschiessend, gleich Männern, die trotz der Rauhigkeit ihres Lebensweges sich aufrecht halten. Auch ist die Luft und der

Waldesduft unter ihnen besonders im ersten Frühling, wo aus jeder Zweigspitze eine frische, zartgrüne, in viele weiche Pflanzen-Nadeln ausstrahlende Blätter-Knospe hervorbricht, viel erquicklicher und balsamischer als bei irgend einer andern Baumgattung.

Wer je in den Weinbergen am Rhein zur Zeit der Blüthe des Weinstocks die feinen aromatischen Wohlgerüche, welche die Luft auf sanften Fittigen trägt, geathmet hat, wird viel Aehnlichkeit zwischen ihnen und den angenehmen, vereinigten Exhalationen, die sich von den hohen Tannen in die schattigen Thäler hinab senken, wahrgenommen haben.

Im Mai ist der Tannenwald in seinem schönsten Putz. Dann entzückt die Farbenpracht seiner Blüthen jedes Auge. Das zarte Gelb, womit die geschwollenen, dicht nebeneinander gedrängten Staubkolben gezeichnet sind, hebt sich von dem dunklen Hintergrunde des Laubes freundlich ab, und doch weiss man nicht zu sagen, ob diesen oder den mit ihnen gepaarten und in ein gesättigtes Purpurroth getauchten Fruchtkätzchen der Preis der Schönheit gebühre. Die letzteren verbreiten zuweilen, wenn die Blüthe reichlich war, einen röthlichen Anflug über den ganzen dunkelgrünen Wald hin. Der Hirt und der Waldarbeiter stecken sie sich, aus dem Walde heimkehrend, an den Hut, und ihre Kinder spielen mit den rothen Fruchtkätzchen der Fichten wie mit Erdbeeren.

Auch das, was man die *Freiheit* des Waldes nennt und was man an ihm lobt, dass er ein Gemeingut wie das Allen offenstehende Meer sei, dass empfindet man unter den Fichten (wenigstens unter den *ausgewachsenen*) in *vorzüglich* hohem Grade. Da das Gezweige dieses Baumes an den unteren Partieen abstirbt und sich auslichtet, so giebt es im alten Fichtenwalde, wo *eine* schöne nackte Säule neben der andern steht, keine solche Hindernisse, wie im zweigereichen Laubwalde. Er ist überall nach oben frei und hoch, wie ein Gothischer Dom. Auch der Boden in ihm ist gangbarer. Denn wo die Tannen Besitz von einem Terrain ergriffen, da haben sie durchweg alles Untergebüsch, auch fast alle Kräuter und Blumen und die beerentragenden Gewächse und Gesträuche unter sich erstickt und beseitigt. Nur die weichen, zierlichen Moose mögen überall unter ihnen fortwuchern, und an der Bildung ihres willkommenen Sammet-Teppichs arbeiten.

Es giebt demnach, sage ich, keine andere Art Wald, in der sich in so leichter Weise so weite Spaziergänge und frei hinausschweifende Streifereien ausführen liessen. Unbehindert wandelt man

unter den natürlichen Hallen des Fichtenwaldes, in die Kreuz und Queere, was man in dem gesträuchreichen und verschränkten Laubwalde nicht vermag. Im Harz giebt es Striche, wo man halbe Tage lang im grünen hohen Fichtenwalde fortstreifen kann, ohne auch nur durch einen Hahnenschrei, oder durch den Schornstein einer Menschenwohnung in dem Genusse der Waldeinsamkeit gestört zu werden, und wo man weit und breit mit dem Dichter sagen kann:

„Es geht ein leises Rauschen
Dahin im dunklen Wald,
Die Stille scheint zu lauschen,
Wie *weithin* es verhallt.“

Man begreift es dem Allen nach, dass unter unseren verschiedenen Waldbäumen namentlich auch die Fichten oder Tannen bei den Deutschen stets einen hohen Platz behaupteten. Schon Tacitus erzählt von einem Feste der alten Germanen, Tanfana genannt, bei welchem Tannenzweige in der Hand getragen wurden, und von welchem der Weihnachtsbaum seine Bedeutung in Deutschland herleitet. Noch jetzt giebt es in unserem grossen Vaterlande viele einzelne sehr alte und grosse Tannen, die unter den Leuten berühmt sind, — als heilige oder gefeite Bäume betrachtet werden, und bei denen noch alte Gebräuche geübt werden. Im Harze ist ein Beispiel davon, die sogenannte »*Eiserne Tanne*«, die in einem östlichen Thale am Fusse des Brockens steht. Der »Tannenhuper« ist sogar ein eigener, dem Nadelholze von den Deutschen in einigen Landstrichen zugewiesener Geist. Desgleichen ist es in vielen katholischen Gegenden Deutschlands sehr gewöhnlich, Marienbilder an Tannenzweigen zu befestigen. Auch werden wohl Tannenzweige am Christabend vor die Hausthüren und Viehställe gestellt, die Krankheiten abzuwenden. In manchen Dörfern des Harzes werden um Johanni junge Tannenbäume mit bemalten Eiern oder Blumen (jetzt Georginen) geschmückt. Die Knaben und Mädchen, indem sie diese Bäume hin- und herschwenken, singen dazu:

„O Tannebaum! O Tannebaum!
Du bist ein edles Reis,
Du grünest wohl zur Sommerzeit,
Und auch zur Winterzeit!

Man kann sagen, dass auf dem ganzen Oberharze das Johannisfest auch eine Feier der Tanne sei.

Nicht nur der hohe fertige alte Wald, sondern auch der jugendliche und werdende und überhaupt der Tannenwald auf *allen* Stufen

seines Alters und seiner Entwickelung hat seine sehr anziehenden und poëtischen Seiten, die ganze Waldwirthschaft und die gesammte Baumerziehung im Gebirge bietet ein mannigfaltiges Interesse dar. Sie hat im Vergleich mit der Ackerwirthschaft etwas Grossartiges und gewissermaassen Imponirendes.

Die Kornhalme des Landmanns sind *in der That* wie das Heu, das heute grünt und morgen in die Krippe geworfen wird. Der ganze Saat- und Ernteprozess ist jedes Mal nur auf den kurzen Verlauf *eines* Sommers berechnet. Die Kulturpflanzen der Wald- und Forstleute (die Bäume) brauchen dagegen fast ein Jahrhundert zur Vollendung ihres Wachsthums und der Fortschritt von der Aussaat bis zur Ernte, der ganze Verjüngungsprozess zieht sich langsam durch mehrere Menschenalter hin. Er hat eine Umtriebszeit von etwa 120 Jahren, weshalb denn auch nicht die Bauern, sondern nur die Könige und die Staaten, die es vermögen, ein Jahrhundert auf die Zinsen des Kapitals zu warten, die Waldwirthschaft ordentlich und nachdrücklich betreiben können.

Weil man den Fichten im Harz ein immer grösseres Terrain einräumt, weil man überall, wo ein freier, noch unbesetzter Platz oder eine Lichtung gefunden wurde, oder wo der Buchenwald zurückwich, schon seit vielen Jahren eifrig Fichten gesäet und gepflanzt hat, so hat der Reisende daher jetzt fast überall in den Thälern und Bergen Gelegenheit, den Fichtenwald in allen Abstufungen und Phasen seines Alters zu erblicken, und auf Schritt und Tritt bietet sich der Anblick dieser verschiedenen Waldzustände und aller der für sie nöthigen Arbeiten und Manipulationen durch das ganze Gebirge hin dar.

Fast auf jedem Bergrücken findet der Wanderer, bald hier bald da, freie von den Waldgärtnern bereitete Stellen, die umzäunt sind von Hürden wie Schafstallungen. Sie bergen und schützen das nachwachsende Fichtengeschlecht. Die kleinen, noch ganz zarten Bäumchen, die man in diesen sogenannten »Saatkämpen« säete und einpferchte, stehen darin dicht und in Reihe und Glied, wie im Frühlinge das frisch aufgeschossene Getreide auf dem Acker.

Sind sie im Laufe von 2 Jahren ein wenig gesteift und gekräftigt, und zu der Höhe von einem Fuss gediehen, so werden diesen Saatpflänzchen die Thore ihres Waldgartens geöffnet und sie werden aus ihren eingeschlossenen Kämpen in's Freie oder wie die Harzer sagen, »*in den Hai*« hinausgeführt. So, »*Hai*« oder »*Hau*«, nennen sie näm-

lich die waldfreien Bergpartien, die durch das Umhauen der alten Bäume für neu anzulegende Kulturen geeignet wurden.

In den besagten »Haien« (oder »*Kulturen*«) sieht man zwischen all den zahllosen Blumen, Kräutern, Gesträuchen, mit denen dieselben bedeckt zu sein pflegen, die kleinen zierlichen Bäumchen stehen. Sie sind nicht höher, als die gemeinen Haidebüsche, welche sie umgeben, und mit denen sie freundschaftlich umzugehen scheinen, wie Prinzenknaben mit den Bauerjungen spielen. Doch sieht man schon an ihrem kecken, pralligen, strammen Wuchse, und an den kleinen frischgrünen Sprösslingen, mit denen sie hier und da aus dem Unkraute hervorgucken, dass sie höheren Dingen entgegenstreben. Noch ist kaum für ein Vogelnest in ihrem zarten Gezweige Raum, aber man gedenkt beim Anblick eines solchen weitgedehnten Hai's mit vielen Tausenden hellgrüner Pünktchen oder Büscheln, die jeder einen werdenden Baum vorstellen, der kommenden Zeiten und der späteren Geschlechtern, die hier, wo jetzt noch die Sonne mit vollem Angesichte strahlt, in schattigen Wäldern wandeln werden.

So lange die kleinen Stämmchen noch nicht entschieden über das Gestrüpp umher gesiegt haben, heisst die Gegend noch immer ein »Hai«. Nach 10 oder 12 Jahren aber geräth dieser Name in Vergessenheit. Denn dann stehen die Bäume schon als halb ausgewachsene Jünglinge da, mit dicht in einander verschränkten Zweigen, und bilden nun denjenigen Waldzustand, den die Harzer Waldleute mit dem Namen »*Jugend*« bezeichnen, und der schon hier und da von Vögeln und kleinen Thieren belebt ist.

Rücken noch 5 oder 10 Jahre in's Land, und ist dabei »*die Jugend*« noch einige Ellen höher aufgeschossen, so entsteht das, was sie eine »*Dickung*« nennen. Da die unteren langen Gezweige der Bäume dann noch nicht abgestorben sind, da auch die noch nicht dezimirten Fichten selbst noch dicht neben einander stehen, wie die Halme auf einem Acker, so sind solche jugendliche Tannendickungen der 15- oder 20jährigen Bäume für den Menschen fast undurchdringlich und ungangbar, und da sie sich zugleich oft weit über die Thäler und Berge ausdehnen, so finden gerade in ihnen die Waldthiere die ungestörteste Ruhe. Sie sind die vornehmsten Aufenthaltsplätze und Verstecke der Hirsche, Rehe und der wilden Schweine. Dieselben liegen dort den Tag über, *jene* in ihren Lägern, *diese* in ihren Kesseln, und nur am Abend wagen sie sich aus ihrem dunklen Dickicht hervor, in den freien, alten, hohen Wald und zu den Wiesen hinaus, wobei die

neugierigen *jungen* Thiere und ihre täppischen *Mütter* gewöhnlich vorangehen, während der alte gewitzte und vorsichtige Vater Hirsch selber erst später leise nachfolgt, wenn er gewahrt, dass dem Vortrabe nichts Uebles passirte.

Wiederum nach ein Paar Jahrzehnten lichten sich nach und nach die »*Dickungen*«. Der Förster zieht Wege hindurch, nimmt hier und da taugliche Stämme heraus. Andere Stämme und all die unteren Gezweige sterben ab, und so steht dann nach 100 Jahren allmälig wieder eine jener hohen, freien, lichten Perpendikel- und Säulenwaldungen da, in welchen alsdann statt der Thiere der Wildniss, die Heerden der friedlichen Rinder ein- und ausziehen, und in denen der Wandersmann seine Schritte fördert, und der Holzhauer nun das Hauptgebiet seiner Thätigkeit findet.

Da sich im Laufe der Jahre ein nie rastender Waldwechsel, oder wie ich sagte, Baum-Verjüngungsprozess durch das ganze Gebirge hin vollendet, so findet eine fortlaufende Veränderung der landschaftlichen Szenerie statt. Die Saatkämpe, die Haie, die Kulturen, die Dickungen grenzen sich unter stets anderen und neuen Figuren ab, und selbst wenn man nur nach 10 Jahren zu einer alten bekannten Gegend wiederkehrt, erkennt man sie nicht mehr. Wo ehemals ein hoher lichter Wald stand, da haben die Axt oder der Nordweststurm oder ein Waldbrand oder der Wurmfrass eine Blösse oder einen Hai geschaffen, oder wo man sonst in einem Thale frei wandelte, da ist dasselbe jetzt von einem Dickicht für wilde Schweine bedeckt. Man kann behaupten, dass das gesammte Harzgebirge alle 10 oder 20 Jahre eine neue Physiognomie oder doch ein anders façonirtes Laubgewand anlegt.

Die Arbeiten der Waldleute bei allen den verschiedenen Prozeduren der von mir kurz geschilderten Waldwirthschaft, beim Säen, beim Pflanzen, beim Lichten und Aushauen des Waldes sind ausserordentlich mannigfaltig und auch sie bringen zum Theil nicht wenig interessante Schauspiele und Verrichtungen zuwege.

Schon das Herbeischaffen und Sammeln des Tannensamens, von dem man grosser Quantitäten bedarf, hat seine nicht geringen Schwierigkeiten und erfordert allerlei merkwürdige Veranstaltungen und Künste.

Die alten Tannen haben ihre Früchte oben in den Gipfeln, und um sie da mit derjenigen Schnelligkeit, mit welcher auch dies Geschäft ausgeführt werden muss, einzuheimsen, haben die Waldleute die kühnsten Kletterkünste zu üben, und fast mit den Eichhörnchen zu wetteifern. Mit eisernen Haken und Stricken arbeiten sie sich zu den

höchsten Spitzen der Bäume hinauf, und halten dort, oft über schaurigen Abgründen schwebenb, ihre Ernte.

Weil es ihnen oft nicht wenige Zeit und Arbeit gekostet hat, ihren hohen Standpunkt zu gewinnen, so wiederholen sie nicht gern bei jedem Baume diese mühselige Prozedur des Hinauf- und Hinabkletterns. — Vielmehr bleiben sie gleich oben und springen zum Nachbarbaum hinüber, indem sie die schwanken Zweige, auf denen sie sitzen, in schwingende Bewegung setzen und dabei den nächsten Gipfel zu erhaschen suchen. So von Tanne zu Tanne, wie die Vögel hüpfend oder sich schwingend, bringen sie oft den ganzen Tag über in den Spitzen der Bäume zu, und sie nennen das ihre »*Arbeiten in der Luft*«, für welche Sorte von Arbeiten sie, weil sie nicht wenig gefährlich sind, einen etwas höhern Lohn beanspruchen.

Für die auf diese Weise gesammelten Tannenzapfen hat man, um der Samenkörner habhaft zu werden, statt der Dreschmaschinen die sogenannten Klänganstalten, oder die Klängeleien, die man in verschiedenen Harzorten etablirt findet. Es sind dies sehr merkwürdig eingerichtete Darren, in denen die Tannenzapfen durch Feuer getrocknet und zum Fallenlassen ihrer Körner gezwungen werden. Aus diesen »*Klängeleien*« schafft man alle verschiedenen Sorten des Gesämes alsdann in die grossen Zentral-Samenmagazine, die man in Clausthal und anderen Hauptorten organisirt hat. Und von diesen Samenmagazinen aus wird dann die ganze von mir geschilderte Erneuerung und Verjüngung des Waldes und die Versorgung jener »*Kämpe*« oder Wald-Baumschulen im Gebirge geleitet.

Uebrigens aber verknüpft auch ein solcher merkwürdiger Waldsamen-Austausch unsere verschiedenen deutschen Waldgebirge unter einander. Der Harz bezieht manche Arten von Baumgesämen, an denen er eben Mangel hat, aus dem Schwarzwald oder aus dem Erzgebirge und anderen Waldstrichen. Und umgekehrt giebt der Harz von seinem Ueberfluss reichlich an die umliegenden Ebenen ab und hilft ihren Wäldern auf. Ja, es geht sogar ein Waldsamen-Handelszweig aus unserm Harze in's Innere von Frankreich, um auch da auf den zahlreichen Blössen und Haien der Pikardie, der Champagne oder Lothringens neue Saatkämpe, Waldkulturen und »Dickungen« zu formiren.

Beim Besäen der Kämpe und bei der Verpflanzung der 2jährigen Saatbäume aus dem Kamp in den Hai, so wie auch sonst noch bei anderen Gelegenheiten, giebt es einige leichte kleine Waldgeschäfte, welche die Jugend und das weibliche Geschlecht besorgen können, und

von denen ich noch bei einer späteren Gelegenheit etwas mittheilen werde. Doch fallen natürlich die meisten *schweren* Waldarbeiten, namentlich die Hauptsache, die Aberntung und Zerlegung der ausgewachsenen Stämme den Männern zu. Dabei müssen ihre Aexte in raschem Dreschtakte krachen, und ihre Sägen sausen, dass der Schweiss von der Stirne träuft, sonst lohnt es sich nicht. Die Mädchen und Frauen haben ohnedies für den Mann und Vater hinreichend zu Hause zu schaffen, Leinwand zu weben, Strümpfe und Kleider zu stricken und zu flicken. Denn Niemand, selbst der Bergmann nicht, zerreisst so viel Gewand, wie die beständig durch die Gebüsche und Gezweige schlüpfenden Waldleute.

Manches haben sie sonst freilich vor ihren Brüdern, den Bergleuten, voraus, das Tageslicht und die frische Luft. Nichtsdestoweniger aber haben sie auch wieder ihre *eigenen* Plagen, Gefahren und Nöthen. Die Arbeitsstunden des Bergmanns sind gemessen, sie verlaufen mit der Regelmässigkeit eines Uhrwerks, es liegt dies in ihrer Natur.

Der arme Waldmann, bei dem keine 8stündigen oder 12stündigen Arbeitszeiten oder sogenannten »Schichten« nöthig oder hergebracht sind, plagt sich den ganzen lieben langen Tag und auch die halbe Nacht. Da sie Sommer und Winter allen Veränderungen des Wetters ausgesetzt sind, so sind Rheumatismus und Schwindsucht diejenigen Krankheiten, welche die Waldbewohner dezimiren.

Am schlimmsten geht es über sie, über ihre Kleider, über ihre Haut, ihre Gliedmaassen und über ihre Gesundheit her bei dem Transport der schwerfälligen Bäume, die sie oft an Orten gefällt haben, wohin (ausser den Menschen selbst) sonst kein dienstthuendes Wesen, kein Pferd, kein Lastthier gelangen kann. Die kolossalen Blöcke und Stämme müssen da aus den Schlünden und Klüften, in die sie fielen, hervorgeholt, und zu den Wegen, an denen Wagen und Pferde sie bequem erreichen können, herbeigezerrt und geschleppt, oder wie sie sagen »*gerückt*« werden.

»Dies *Blockrücken*,« sagte mir ein alter Waldmann, »wofür sie den höhern »*Rückerlohn*« erhalten, das aber so unregelmässig von Statten geht, das ist das Verderben unserer Jugend. Dabei erhitzen sie sich leidenschaftlich und dabei packt sie unser Todfeind, die Schwindsucht.« Alle anderen Arbeiten mit der Axt und der Säge sind nicht so gefürchtet, weil sie doch regelmässiger abgemacht werden.

Die Wagen der Waldleute, auf denen sie ihre Bäume und Blöcke zu den Sägemühlen, oder zu den Bergwerken, für die sie bestimmt

sind, weiter transportiren, müssen natürlich sehr fest und solide gebaut sein. Mit ihnen fahren sie von hohen Bergen in tiefe Rinnsale und Schluchten hinab, über Stock und Block, durch Sumpf und Morast.

Und die Zurüstung eines solchen harzer Waldwagens, der mit zwei stämmigen Ochsen bespannt, die schwerfällige Waldernte auf jenen Wegen hinabbringen soll, seine plumpen Hemmapparate, die Ketten an seinen Rädern, die zusammengepackten und ebenfalls mit Ketten verbundenen Blöcke oder Querhölzer, von denen man ihm in langem Schlepp zwei oder drei Pack zum Hemmen hinten anhängt (die sogenannten »Hinterhängels« oder »Schleppels«), das zu sehen ist wieder ein karakteristisches und merkwürdiges Schauspiel. Die Ketten rasseln, die dicken Räder ächzen und stöhnen, die Ochsen stauen und drängen rückwärts. Die schreienden Fuhrknechte und Waldleute greifen *selbst* auch nach besten Kräften zu. Die beiden hinten angebundenen Klafter Holz, jene plumpen Hemmapparate, tanzen und springen hinterdrein und klammern sich zwischen den Wurzeln und Sträuchern an, und so rutscht die ganze Last in die Schlucht bergab.

Wehe! wenn die Ketten des Hinterhängels, welcher das Ganze balanzirt, brechen und die Holzblöcke auseinander springen, dann schiesst wohl die ganze Ladung unaufhaltsam in die Tiefe, und Waaren, Thiere und Menschen gehen nicht selten dabei verloren.

Am muntersten geht der Holztransport im Winter auf der Schneebahn von Statten, und für diese Zeit sparen sie daher auch die schwierigsten Arbeiten auf. Sie haben sogenannte »Schleifen« (ziemlich geradlinigte Waldwege) an den Bergabhängen ausgebahnt, auf denen sie sich und ihre Hölzer in Schlitten hinabschleifen lassen. Ein kräftiger Waldmann hat sich vorn auf den Schlitten postirt und dirigirt die pfeilschnell bergabsausende Ladung mit einem Stabe.

Scharf ist sein Auge auf jede Krümmung des Weges gerichtet, und rasch berechnet er den Ruck und Stoss, den er dem Schlitten geben muss. Da aber selbst die grösste Vorsicht nicht alle Gefahren vermeidet, so haben auch diese Operationen zur Errichtung mancher steinernen Gedenkkreuze auf den Dorf-Kirchhöfen Veranlassung gegeben.

Die vielen Schwierigkeiten und Gefahren beim Transportiren des schwerfälligen Holzes sind denn auch zum Theil die Ursache gewesen, dass im Harze, so wie in allen Waldgegenden, die der wohlthätigen Nachbarschaft eines grossen Flusses entbehren, so viele Etablissements zur Verarbeitung und Gestaltung des Holzes an Ort und Stelle im

Walde selbst entstanden sind, wozu freilich noch der Umstand das Seinige beiträgt, dass diese Umgestaltung oft bedeutende Kraftaufwendung erfordert, und dass auch diese Kraft sich ebenso wie das rohe Material in den vielen energisch sprudelnden und treibenden Quellen und Wasserstürzen des Gebirges am besten an Ort und Stelle selber darbietet. Der ganze Harzwald ist demnach eine grosse industrielle Werkstatt zur Erzeugung von allerlei Holzprodukten gleichsam eine grosse Holzgeräthschaften-Fabrik geworden.

Sägemühlen zur Zerscheidung der dicken Baumstämme in dünne und leicht verfahrbare Bretter sind zunächst die häufigsten Etablissements dieser Art. Man findet sie in allen Thälern und fast an allen Gewässern, wo der Fluss einen natürlichen Katarakt bildete neben den Pochwerken und mit den Hochöfen und den anderen das Metall verarbeitenden Werkstätten vermischt.

Jenen verwandt sind die *Schindelschneidereien*, in denen für die Dachbedeckung der meisten Harzhäuser gesorgt wird, und desgleichen die hier und da am Ausgange der Berge begründeten *Möbel- und Parketfabriken*, in denen alle Arten des besten Holzes des Waldes zu zierlichem Getäfel zerschnitten und polirt werden für die Mosaikböden und Holztapeten der Paläste und Schlösser der Ebene. Zu diesen haben sich in neuerer Zeit die merkwürdigen Zündholzfabriken gesellt, von denen manche, ganz grossartige, auf waldigen Bergplateaus von 2000 Fuss Höhe stehen, die daselbst täglich viele Millionen kleine Zündstifte für Amerika und den fünften Welttheil erzielen. Sie *mussten* sich wohl so hoch versteigen, weil gerade sie, obwohl sie ein so winziges Produkt bringen, dazu nur die schönsten und stärksten Baumstämme gebrauchen können, die sie mit Beihülfe äusserst erfinderisch konstruirter Maschinen unbarmherzig in fadendünne Hölzchen zersplittern.

Noch unbarmherziger als in diesen Zündholzfabriken ergeht es den alten schönen Bäumen in denjenigen Anstalten, auf deren Erfindung man erst kürzlich in Folge des so enorm zunehmenden Verbrauchs von Papier gekommen ist, in den Holzpapiermühlen nämlich, in welchen die Fichten mit Hülfe von Sägen und eisernen Reiben mit grosser Rapidität zu Muss und Brei zerfeilt, zerkleinert und nach vielen Reinigungs und Waschungsprozessen mit Wasser zu dünnen Papierbögen verwandelt werden.

Aeltere und für das Volk wichtigere als die genannten sind die schon seit lange in verschiedenen Harzorten bestehenden Waldindustrieen

und Holzwerkstätten zur Produzirung von Eimern, Schaufeln, Mollen und zahlreichen andern Hausgeräthschaften. In manchen hochgelegenen armen Dörfern, die auf ihrem unfruchtbaren Terrain gar keinen Ackerbau betreiben konnten, haben sich diese Beschäftigungen bei der Bevölkerung so eingebürgert, dass in ihnen fast so viele Bötticher als Bürger wohnen.

Berühmt in aller Welt sind unter diesen harzischen Holzschnitzerorten vorzüglich das Gebirgsdorf Hohe-Geiss, das armselige Benneckenstein, und das zwischen Felsen und Klippen versteckte Stiege. Alle diese und andere Ortschaften haben sich in die verschiedenen Branchen ihres Gewerbes getheilt. Die Hände und Werkzeuge derer von Hohen-Geiss sind nur auf die netten, blanken Wassereimer berechnet, welche sie unseren Köchinnen liefern. Die von Bennekenstein wissen die Spinnräder — aber auch *nur* diese — geschickt zu konstruiren. Die von Stiege sind blos auf hölzerne Löffel, Schaufeln und die grossen Mollen und Tröge eingerichtet, die sie selber weit hinaus in's Land zum Verkaufe auf den Märkten verschleppen.

Theils in Folge der Eigenthümlichkeit ihres Gewerbes, theils in Folge ihrer isolirten Lage hat sich bei diesen Dorfbewohnerschaften nicht nur in ihren Hanthirungen und Künsten, sondern auch in ihren Sitten, Sprache und Karakter viel Besonderes eingefunden oder konservirt. Namentlich sind die Mollen- und Schaufelschnitzer von Stiege wegen ihrer Absonderlichkeiten und vorzugsweise wegen ihrer von allen Harzer-Dialekten so verschiedenen Sprache fast *berüchtigt*.

Manche behaupten, dieses Walddorf sei ursprünglich eine Kolonie von in den Harz verschlagenen Wenden oder Slaven gewesen. Sie reden weder (wie ihre Nachbaren von Hasselfelde im Norden), Niedersächsisch, noch (wie ihre Nachbarn von Stolberg im Süden) Thüringisch, sondern ihre eigene alte Dorfsprache, das Stiegesche. »Wenn diese Stieger den Mund aufthun,« sagte mir einer ihrer Nachbarn, »so geht es drunter und drüber, und wenn sie in Eifer gerathen, oder sich unter einander gar schelten, so versteht man bald *kein* Wort mehr.«

Da ich von dieser Kunde angezogen, jenen kuriosen Leuten einen Besuch machte und mich eine Zeit lang unter ihnen aufhielt, so mag ich hier einige Proben eines solchen Dialekts harzischer Waldbewohner und Holzfabrikanten mittheilen und an ein Paar Beispielen zeigen, wie wunderlich manche deutsche Worte in ihrem Munde verunstaltet werden. Ihre Kühe z. B. zu »Kewe«, Häuser zu »Hesser«, — Mädchen zu »Meichen«, Garten zu »Johrden«, — Mühle zu »Melle«, Tante oder

Base zu »Wase«, Hühner zu »Hinder«, — Steh auf! zu »Steck uf!« — Die Stieger Mütter rufen ihren Töchtern zu: »Jekk her, Meichen, kimm auf mien Schlippen« statt »Geh her mein Mädchen, komm auf meinen Schooss.« — »Wir wolle spella gah« sagen sie statt »Wir wollen in Gesellschaft oder auf Visiten gehn.« In der Schale abgekochte Kartoffeln nennen sie »Revallersch«.

Für die Bedürfnisse ihres Handels und Wandels haben sie wie die Juden und Zigeuner Ausdrücke, die sonst nirgendwo zu Hause sind, und die zusammen fast eine Gaunersprache bilden, deren sie sich namentlich im Auslande bedienen, um damit die Geheimnisse ihrer Spekulationen zu verhüllen. Ein Silbergroschen z. B. heisst in dieser Stieger Löffel- und Mollen-Handelssprache »ein Knupp«, ein Viergroschenstück »ein Andres«, ein Achtgroschenstück »ein Schersant«, ein Thaler »ein Fike«.

Uebrigens stehen die Stieger in dieser Beziehung nicht ganz allein da. Auch in anderen Wald- und Gebirgsdörfern des Harzes liesse sich Vieles dem Aehnliches auffinden, was aber einstweilen noch von den deutschen Sprachforschern wenig beachtet und gesammelt worden ist.

Ausser den genannten grösseren und mehr oder weniger wichtigeren Wald- und Holzmanufakturzweigen giebt es auch noch mehrere kleinere Waldindustrien, die von armen Leuten betrieben werden, z. B. das Besenbinden, aus dem Einige wohl eine Hauptlebens-Beschäftigung machen, indem sie Besenbinder ex professo werden.

Da das Abschneiden der Birkenzweige nur zu gewissen Zeiten geschehen darf, so ist auch dies Gewerbe, wie mehrere andere kleine Holz- und Waldindustrien unter strenge Kontrolle gestellt. Im preussischen Harz ist es völlig verboten. Im hannoverschen und braunschweigischen sollen sich die Besenbinder einen Erlaubnissschein lösen und dafür eine Abgabe zahlen. Sie treiben daher ihr Gewerbe vielfach insgeheim.

Unter den Hauptbesenbinderorten wird das Städtchen Hüttenrode genannt. Von hier aus ziehen die Leute familienweise mit Weibern und Kindern, namentlich im Frühlinge, ehe der Saft in die Bäume tritt, über das ganze Gebirge hin, suchen sich die dort nicht sehr häufigen Birkenbäume heraus, und verführen nachher ihr fertiges Produkt zu den Städten am Fusse des Harzes.

Auf ihren oft weitgehenden Streifzügen betteln sie nebenher, und wo mir ihre dürftig gekleideten und doch lebhaften und schwatzhaften

Trupps begegneten, schienen mir diese Leute immer etwas Zigeunerhaftes zu haben.

Längs eines einsamen Waldweges wandernd, sieht man mitunter Szenen wie diese: ein Dutzend Besenbinder in einem Haufen beisammen. Die Männer und Weiber, obwohl mit einer schweren Pyramide von Besen beladen, stampfen doch mit dem allen Harzern eigenen raschen und festen Bergschritt einher. Die Kinder aber, die auch auf der *Reise* ihre Tändeleien nicht lassen wollen, haben sich aus Reisern einen kleinen Schlitten gemacht, darauf haben sie, wie die grossen Waldarbeiter es zu thun pflegen, einen Haufen dünner Aeste, künstlich zusammengepackt und befestigt, auch eine Nachahmung jenes von mir erwähnten Hinterhängels oder Hemmapparats der Waldfuhrleute dabei nicht vergessen. Vier Knaben und Mädchen haben sich mit zusammengeknoteten Schnüren davor gespannt. Ein kleiner, in Lumpen gehüllter Bursche spielt mit langer Peitsche den Kutscher, und so schleppen sie lustig vor ihren bepackten Eltern her ihre kleine spasshafte Last, mit der sie die Plagen der Grossen zum Scherze nachäffen, über die sumpfigen Wege durch den Wald dahin. Für einen Augenblick löst sich, durch den Reisenden, den sie anbetteln müssen, gestört, ihre Ordnung auf; stellt sich aber bald, nachdem sie die Pfennige unter ihren Lumpen beigesteckt haben, wieder her und man hört ihr Jubeln und Jauchzen und den Lärm ihrer Peitsche noch lange im Walde.

Man könnte diese in den Bergen hausenden und herumziehenden Besenbinder halb und halb als ein nomadisches Element der Harz-Waldbevölkerung betrachten. Doch fehlt es dem Walde auch sonst eben so wenig wie unsern Städten an anderem plebejischen Kleinzeug, die allerhand verpönte Waldgewerbe betreiben, und die von den Förstern eben so verfolgt werden, wie in unseren Städten ehemals die sogenannten Bönhasen von den Zunftmeistern.

Als fernere Beispiele von solchen Waldproletariern mag ich hier noch die sogenannten »Harzstuffer« oder »Harzpulker«, die das Harz oder Kolofonium aus den Bäumen holen, nennen.

Das Anzapfen der Tannen zur Gewinnung des Harzes sollte nur unter Aufsicht der Förster geschehen. Man sollte eigentlich dazu nur solche verkrüppelte Bäume nehmen, die weder zu Bauholz noch zu Kohlen oder Brennholz gebraucht werden können, oder solche, die nächstens doch gefällt werden müssen, und denen ein wenig Saftabzapfung nicht mehr schaden kann. Nun geben aber die Bäume den werthvollen Saft gerade am reichlichsten, wenn sie im schönsten,

jugendlichen Wachsthum stehen, und diese, die der Förster nicht anrührt, reizen daher die Gewinnlust der Privaten am meisten, namentlich der armen Leute von Hasserode (eines Dorfes in der Umgebung von Wernigerode). Denn wie sonderbarer Weise fast jedes Waldgeschäft sich in einem oder in ein Paar Orten vorzugsweise festgesetzt hat, so haben sich die besagten Hasseröder von alten Zeiten her par excellence dem Harzpulken oder Harzscharren gewidmet. Mit ihnen konkurriren indess andere, namentlich die ärmlichen Bewohner des Eichsfeldes, die etwas abseits vom Harze wohnen, und die daher von den Harzförstern hinterdrein nicht so leicht ertappt werden können.

Trotz der harten Gefängnissstrafen, mit denen das Harzscharren oder das Anzapfen der Bäume bedroht ist, durchziehen diese Leute häufig die verstecktesten Wälder, mit einer Art Messer oder Meissel bewaffnet, mit welchem sie die Rinden der jugendlichen Fichten aufreissen, und sogenannte »Gallen« oder Oeffnungen bilden, aus denen dann das im Baste zirkulirende Harz hervorquillt.

Gewöhnlich nehmen sie dazu die Morgen- oder Sonnenseite der Bäume, wo die Säfte am rührigsten sind, und der Stamm, wie sie sich ausdrücken, »am liebsten *blutet*«. Anfänglich, kurz nach seiner Verwundung giebt der Baum noch wenig Harz von sich. Allmälig aber ziehen sich die Säfte, indem sie an der Vernarbung der Wunde arbeiten, mehr dahin. Die Harzsammler kehren daher oft zu denselben Baume zurück, stuffen, scharren und pulken mit ihren Messern und Meisseln von Neuem in der alten Galle, und halten die Wunde, indem sie die Vernarbung wieder aufreissen, beständig offen. Die »Bausten« (so nennen sie die Kolofoniumklumpen, die sich unter der klaffenden Oeffnung tropfenweise ansetzen) werden dabei immer dicker.

Aber auch der arme Baum blutet sich mehr und mehr aus. Mit der Zeit entsteht Fäulung in den Wunden und am Ende verkrüppelt und verkümmert das schlanke Gewächs. Namentlich wenn die Harzstuffer mit ihrem Meissel sehr tief in's Holz eingehen, wie sie namentlich wohl thun, um Das zu suchen, was sie »Verborgen Harz« nennen.

Wenn nämlich, wie ich sagte, das Harz gewöhnlich im Baste oder zwischen Rinde und Stamm zirkulirt, so giebt es doch ausnahmsweise auch im Holze selbst zuweilen kleine Kammern oder Räume, die voll des schönsten und klarsten Kolofoniums sitzen, aus denen man es mitunter mit einem Löffel herausschöpfen kann. Dieses »Verborgen Harz« ist das Kostbarste und wird von den Apothekern am liebsten zu ihren Salben genommen.

Die Zerstörungen, welche die Harzstuffer in den Wäldern anrichten, sind denen ähnlich, die das Wild verursacht, wenn es im Winter von Hunger angetrieben wird, die Baumrinde an- und abzunagen. Die Hirsche und Rehe versetzen dabei den Fichten ebenfalls grosse Wunden oder Gallen, zu denen die Säfte heranquillen. Auch arbeiten diese beiden Klassen von Hungerleidern sich gegenseitig in die Hände. Denn die Harzscharrer suchen vorzugsweise solche, vom sogenannten Wildfrasse angegriffene Stellen auf, wo schon bei den Baumstämmen ein Anfang gemacht war, und sie zur Ausblutung gewöhnt wurden. Sie haben dann nur die grossen, unter dem Zahn des Wildes entstandenen Wunden wieder aufzureissen, und ihre Arbeit wird leichter.

Man findet Waldpartien, wo Hunderte von edlen Fichten neben einander, jede an derselben Seite, aus einer klaffenden, Ellen langen und von dick angeschwollenen Narben eingefassten Wunde bluten, an der die vom Hunger geplagten Hirsche und die armen Harzstuffer von Hasserode und vom Eichsfelde arbeiteten, was einen wahrhaft bemitleidenswürdigen Anblick giebt, da jeder hübsche Baum einem sichtbaren Verderben entgegengeht.

Weil man die Harzstuffer mit fast eben so harten Strafen verfolgt, wie die Wilddiebe, so werden sie daher auch oft eben so verwegen wie diese, und es kommt zwischen ihnen und den Förstern zuweilen zu blutigen Aktionen und tragischen Scenen. Sie halten sich auch meist bandenweise, »denn«, sagte mir einer derselben, »wenn der Förster uns so drei oder vier bei einander sieht, so benimmt er sich dann ziemlich vorsichtig.«

Diese Leute wollen übrigens nicht begreifen, warum man ihnen ihr Handwerk verbietet. »Harz«, sagte mir einer, »hat ja Jeder nöthig — der Kaiser und die Könige, und sogar die Förster und Waldaufseher, brauchen es zu ihren Stiefeln, und in jedem Pflaster, das der Apotheker bereitet, steckt Harz. Auch zahlt uns der Kaufmann mit Freuden hohe Preise dafür. Diese Waare ist eben so nützlich und wichtig wie das Brenn- und Bauholz. Da schadet es ja nicht, wenn dabei ein wenig von diesem darauf geht. Aber O, mein Herr«, seufzte er, indem er zum Himmel aufblickte, »es wird so viel Unrechtes in dieser Welt ge- und verboten. Der Druck kommt von oben her. Die grossen Herren wollen den Wald ganz für sich allein und nach ihrem Gutdünken besitzen, und da verfolgen sie uns Kleinen.«

Hat nun, nach Dem was ich sagte, der Harzstuffer aus der Tanne sein Kolofonium genascht, hat der Samensammler die Tannenzapfen

hoch oben aus dem Gipfel geholt, hat dann der Waldarbeiter den Baum gefällt, und ihn zu Bau-, Nutz- und Brennholz, zu Brettern und Dielen, zu Schindeln und Schachtholz zerstückt, haben auch die Bötticher von Stiege und Hohengeiss für ihre Eimer oder Mollen und die Zündholzfabriken für ihre Stiftchen ihren Theil davon genommen, und hat zuletzt auch der Korbflechter und der Besenbinder die Zweiglein benutzt, so bleibt am schliesslichen Ende nichts mehr von dem edlen Gewächse übrig, als das, was die Harzer den »Krautkram« oder die »Tannen-*Hecke*« nennen, nämlich die grünen Nadeln und jungen Zweigsprösslinge.

Und ich mag es daher hier nun am Schlusse meiner Betrachtung des Waldes bemerken, dass auch diese sogenannte »*Hecke*« in der Wirthschaft der Harzer Waldbewohner nicht unwichtig ist. —

Sie benutzen dieselbe insbesondere zur Streu und zum Lager für ihre Rinder. Hie und da werden auch wohl, wie in Schweden und Norwegen, die Zimmer und Treppen mit frischer, zerhackter Fichtenhecke, die einen angenehmen Geruch verbreitet, bestreut.

In früheren Zeiten, bevor man die sogenannten »Cylindergebläse« in den Bergwerken eingeführt hatte, liess man auch wohl, um den armen Bergleuten einige frische Luft zu Theil werden zu lassen, einen grossen Bündel Hecke, oder auch einen ganzen mit seinen Zweigen und Nadeln noch versehenen Fichtenbaum an einer Kette in den Schacht, und zog ihn dann vermittelst einer Winde darin hinauf und hinab.

Es war dies ehemals fast das einzige Mittel, den im ewigen Lampendunst und Pulverdampf athmenden Bergleuten die Atmosphäre ein wenig anzufrischen. In manchen kleinen Bergwerken, in welchen man noch kein Cylindergebläse herstellen konnte, soll diese Methode, durch junge Bäume etwas Waldduft von oben in die dumpfigen Eingeweide der Erde einzuführen, noch heutiges Tages angewandt werden.

Allgemein sind vor den Wohnungen im Harz die Fusskratzer aus Hecke. Am Sonnabend gehen einige Hausmitglieder in den Wald, verschlingen Fichtenzweige fest zu kleinen flachen Bündeln, und so bekommt am Sonntage jedes Haus einen neuen Fusskratzer vor die Thür.

Auch die Mädchen wissen in einigen Orten aus hellgrüner Hecke niedliche Körbchen zu gestalten, in denen sie Erdbeeren oder Blumen auf eine ansprechende Weise feilbieten. —

Interessanter aber, und im ganzen Harz allgemeiner, ist die geschmackvolle Verwendung der Tannen-Hecke zur Ausschmückung der Ortschaften und Häuser bei Volksfesten, oder bei Feierlichkeiten, die sie zu Ehren ihrer Fürsten und grossen Herren anstellen.

Wenn, wie das kürzlich geschah, ein Graf von Wernigerode an der Seite seiner jungen fürstlichen Braut in seinen Bergthälern und kleinen Städten zur Huldigung einzieht, oder wenn ein König von Hannover oder sonst ein Harzfürst seinen Montanisten und Sylvanen einen Besuch macht, so löst sich ein halber Wald in »Hecke« auf und schlingt sich, zu Kränzen und Guirlanden verwandelt, die jeder Bürger nach seiner Weise ordnet, durch die Strassen des kleinen Orts. An den Thoren und Eingängen erheben sich duftende Ehrenpforten, und in den Thälern werden die schönst gelegenen Waldwiesen und Berghalden ausgesucht und auf ihnen Gezelte, Gallerien, Ruhesitze, Tanzsäle aus Moos und grünen Tannenhecken mit bewundernswerthem Geschmacke aufgebaut.

Die Harzer haben eine alte, seit lange geübte Kunst in der Konstruirung dieser Dinge. Zuerst werden die Wände, die Säulen, die Pfeiler, die Bögen und Bänke, die Thürmchen und die Kuppeln aus einem Gerüste dünner Latten zusammengezimmert, und diese dann überall mit einem glatten Teppiche von Hecke bedeckt und überzogen. Hie und da, wo es passend erscheint, werden dem einförmigen Grün frischfarbige Blumen eingefügt; und die Spitzen, Kuppeln und Gesimse dieser Blättergebäude werden mit zahlreichen Reh- und Hirschgeweihen gekrönt und garnirt.

Vor dem grünen Gezelte, in welchem der Harzfürst, oder, wenn es ein Schützenfest ist, *das Volk* banquettiren soll, ist ein Gärtchen extemporirt und zwischen den Blumen blitzern grosse ausgesuchte Erzstufen, die man herbei schleppte und aus denen man kleine Pyramiden oder Einfassungen der Gartenbeete und Springbrunnen baute. —

Die Harzer übertreffen in dieser in ihrem Walde ausgebildeten Blätter-, Zweige- und Blumen-Architektur die besten Kunstgärtner der alten französischen Schule, in deren Gärten ich nie so viel Geschmackvolles dieser Art wahrgenommen habe. —

Ein auf die besagte Weise zum Empfang einer hohen Person ausgeschmücktes Harzer Thal- oder Walddorf gewährt den reizendsten und muntersten Anblick. In einigen Orten, z. B. in dem berühmten Bergstädtchen Wildemann, pflegen sie dabei nicht nur die Ehrenpforten, sondern auch die lebendigen Menschen äusserst waldmässig mit Tannenhecken und Moos auszustaffiren. Das Wappen der genannten Stadt hat nämlich, wie ihr Name, einen wilden Mann in sich. Man erzählt sich, es rühre dies von einem Paar wilder Waldmenschen her, die man bei der Gründung der Stadt im Gebirge gefunden habe, und deren Bild-

niss man darnach in's Wappen setzte. Bei jeder grossen Stadtfeierlichkeit nun machen sie dies Wappen auch wieder lebendig, indem sie einige junge Waldarbeiter oder Bergleute in einen grotesken, aber sehr geschickt angefertigten Pelz von Tannenhecke und Moos hüllen.

Dieselben bekommen eine mächtige Blätterperrücke auf's Haupt, eine komische Maske vor das Gesicht, und so, mit Tannenbäumen in der Hand, marschiren und präsentiren sie sich als Schildwachen oder Thurmwächter auf dem hohen Gesimse der Ehrenpforte am Eingange der Stadt. Auch *unter* dem Thore wird ein Chor von solchen Moosmännern, um beim Empfange des hohen Gastes zu paradiren, aufgestellt. Meist sind auch einige kleine Moos-*Buben* dabei, die dann, wenn der rechte Moment kommt, einen burlesken Tanz aufführen. —

Streng genommen sind die Moosmänner und Buben nur etwas der genannten Stadt Wildemann Eigenthümliches. Da diese Figuranten und ihre Tänze aber auch in anderen Orten Anklang gefunden haben und nachgeahmt sind, so mag man doch auch sie in gewissem Grade zu den Dingen und Persönlichkeiten, die aus den Fichtenwaldungen des Harzes hervorgingen, zählen.

Allerschliesslichst bemerke ich noch, dass die schönen Berge und Wälder des Harzes nicht nur für ihre eigenen Ortschaften, sondern auch für ausserharzische Städte ihre Hecken und Moose zum Festschmuck bei Feierlichkeiten herzugeben pflegen. »Selbst die fernsten Berge des Harzes«, so las ich noch kürzlich in einer Halberstädter Zeitung, die über das dortige Provinzial-Scheibenschiessen berichtete, »haben uns zu unserm Volksfeste Tausende von Kränzen gesendet.« — Der Harz umschlingt also mit seinen frischen Walddüften und seinen Tannenzweigen und Moosguirlanden auch einen weiten Strich der benachbarten Ebenen unseres nördlichen Deutschlands.

Bremen, 1864.

Elbzölle und Elbregulirungen.

Von

H. Rentzsch.

Seit uralten Zeiten bilden schiffbare Ströme die einfachsten und natürlichsten Wege für Handel und Verkehr, und selbst die Eisenbahnen sind nicht im Stande gewesen, die Flussschifffahrt zu unterdrücken; sie haben vielmehr in ihrem stolzen Siegeslaufe die mächtige Konkurrenz der Wasserstrassen zu wiederholten Malen erfahren müssen. Je mehr sich durch die Vermehrung der Produktion, wie durch den steigenden Bedarf, wechselseitig der Verkehr entwickelt, desto mehr ist der Handel darauf bedacht, eine fortdauernde Ermässigung der Kosten für die Herbeiführung und die Versendung der Handelsgüter zu erlangen. Die Versendung der Fabrikate, welche meist mit dem grösseren Werthe geringeres Volumen und geringeres Gewicht verbinden, ist den Eisenbahnen zugewiesen: die Rohstoffe dagegen suchen, sobald dies nur irgend möglich ist, die Wasserstrasse auf, und die billigern Transportspesen lassen bei vielen Artikeln recht gern die langsamere Fortbewegung übersehen.*) In Folge dessen bilden die schiffbaren Gewässer des Binnenlandes für eine grosse Anzahl von Handelsgegenständen, wie Holz (als Bau- und Brennmaterial), Stein- und Braunkohlen, Torf, Bausteine, Getreide, Obst, Roheisen, Düngemittel, Farbhölzer, selbst für Kolonialwaaren, sobald der Bezug ein stetiger, regel-

*) Es fehlt nicht an interessanten Beispielen, bei denen eine bedeutende Preisveränderung sofort für den betreffenden Artikel ein anderes Transportmittel wählen lässt. So war z. B. Baumwolle früher in der Hauptsache auf die Wasserstrasse der Flüsse angewiesen; der um das Doppelte erhöhte Preis des Artikels bewirkt indessen bei dem weit längern Liefertermin der Flussschifffahrt einen grössern Zinsenverlust, so dass gegenwärtig Baumwolle aus den Seehäfen nach dem Binnenlande fast nur per Bahn versendet wird.

mässig wiederkehrender geworden ist, immer noch die Hauptstrasse, und wo die Bodenbeschaffenheit und der vorhandene Wasserreichthum es irgend erlauben, ist man in industriereichen Ländern bemüht gewesen, die Zahl der Wasserstrassen durch Kanäle zu vermehren. Bekannt ist, was Holland seinen künstlichen Wasserstrassen verdankt; wie England seiner Eisenindustrie und seinem Kohlenbergbau durch Kanäle aufgeholfen hat, wie ferner der Unternehmungsgeist des Nordamerikaners Wasserstrassen und Eisenbahnen passend zu verbinden versteht. Selbst China weiss den fehlenden auswärtigen Handel durch einen ausserordentlich lebhaften Binnenverkehr, die fehlenden Eisenbahnen durch natürliche und künstliche Wasserstrassen zu ersetzen.

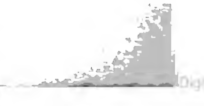
Um so mehr sollten daher die natürlichen Wasserstrassen in ihrer ganzen Wichtigkeit erkannt werden. Leider ist dies in Deutschland nicht der Fall. Während man auf den Bau von Eisenbahnen alljährlich Millionen verwendet, scheut man die verhältnissmässig weit geringern Kosten, welche zur Erhaltung eines ausreichenden Fahrwassers bei den deutschen Strömen erforderlich wären, und zum Ueberfluss hat man bis vor noch ganz kurzer Zeit die verkehrreichsten Wasserstrassen des Rheins und der Elbe mit den widersinnigsten Zöllen belastet. Möchte man doch fast befürchten, es habe sich in den massgebenden Kreisen die Meinung befestigt, als ob durch die Eisenbahnen die Flussschifffahrt nicht nur reichlich ersetzt, sondern sogar ganz unnöthig geworden sei. Wie sehr man sich darin geirrt hat, ist durch die Erfahrung hinreichend bewiesen. Obgleich an den meisten Orten längs unserer deutschen Ströme Eisenbahnen hinlaufen, die nicht selten meilenweit die natürliche Einsenkung des Flusses zur Vermeidung verlorner Steigungen benutzt haben, zeigt der Verkehr auf den Strömen trotz des immer schlechter gewordenen Fahrwassers eine, wenn auch langsame, doch stetige Zunahme, und anstatt den Stromverkehr ganz zu erdrücken, haben ihn die Eisenbahnen zu grösserer Energie aufgerüttelt, an manchen Orten erst gross ziehen helfen. Daher suchen auch die Leiter der Eisenbahnunternehmungen so viel und so bequem als möglich eine Verbindung mit dem schiffbaren Flusse herzustellen*), weil sie durch die Erfahrung belehrt sind, dass die sogenannten Massengüter die Wasserstrasse zu erreichen bemüht sind. Sie wissen ferner, dass die Eisenbahnen eine sehr dankbare Rolle übernehmen, wenn sie sich mit der Vertheilung der Güter der Wasserfracht für solche Gegenden befassen,

---

*) Leider noch nicht überall! Die Red.

welche zwar demselben Flussgebiet angehören, von der Hauptader aber ziemlich entfernt liegen, und wenn sie ferner die Rohstoffe und Halbfabrikate derselben Gegenden dem Flusse wieder zuführen. Freilich ist diese Wechselwirkung, welche naturgemäss der Flussschifffahrt die Massengüter des Durchgangsverkehrs zuzuweisen verspricht, noch lange nicht hinreichend erkannt, sei es auch, dass die Eisenbahn-Direktoren herausfühlen, wie sehr ihr faktisches Monopol durch eine lebenskräftige Flussschifffahrt gefährdet ist. Und gerade dies ist ein weiteres wichtiges Moment.

Die vielfachen Bestrebungen des Handels, die Eisenbahnverwaltungen im Guten oder im Bösen, durch freundschaftliche Verträge und durch Prozesse, zu vollständiger Haftung für die anvertrauten Transportgüter zu bewegen, haben durch das deutsche Handelsgesetzbuch vorläufig einen Abschluss gefunden: doch die Klagen sind geblieben. Vergebens wartet der Handelsstand auf durchgreifende Reduktion der Tarife und auf die Abstellung mancher anderen Uebelstände. Durch ihr Monopol sind die Eisenbahnen Herren der Situation geworden, und nur die Konkurrenz wird im Stande sein, angemessene Zugeständnisse erreichen zu lassen. Sobald eine neue Bahn in den Verkehr mit eingreift, die noch keineswegs eine Parallelbahn für eine bereits bestehende Linie zu sein braucht, ändert sich die Widerwilligkeit und Hartnäckigkeit sofort. Daher keinerlei Einmischung von Seiten der Staatsgewalt, keinerlei Vorschriften für Frachtsätze und Lieferfristen, keine neuen Prozentsätze für Manko's bei Ablieferung der Fracht — sondern einzig und allein von Seiten der Regierungsbehörden richtige Auffassung der geschäftlichen Seite der Eisenbahnen als reiner Transportunternehmungen, die denselben Gesetzen freiesten Gebahrens unterliegen, wie jedes andere Gewerbe. Anstatt nach langwierigen Prüfungen und auf Grund der umständlichsten Bedingungen erst Konzessionen für den einzelnen Fall zu ertheilen, möge der Staat jeder Gesellschaft, die ihr Geld daran wagen will, den Eisenbahnbau gestatten, und anstatt spezieller Betriebsvorschriften, Tarifregulirungen u. s. w. allgemeine Bestimmungen über den Frachtverkehr erlassen und sich, wie bei jedem andern Geschäft, nicht eher einmischen, als Ueberschreitungen seiner Gesetze durch die Verletzten zu seiner Kenntniss gebracht werden. Freilich ist dazu, so lange wir in Deutschland noch Staatsbahnen haben, wenig Aussicht. Die Staatsindustrie verträgt selbst keine Konkurrenz, und der Staat wird, wie bei der Redaktion des deutschen Handelsgesetzbuchs, so auch künftig seine Doppelstellung als Gesetzgeber



und Eisenbahnunternehmer schwerlich aufgeben. Augenblicklich ist daher nur von der Konkurrenz der Wasserstrassen und ihrem von der Natur ertheilten Verkehrsmonopol das gesetzlich ertheilte Eisenbahnmonopol zu durchbrechen.

So lange aber ein Strom durch hohe Zölle belastet ist, so lange den Verträgen zuwider für die Regulirung des Fahrwassers wenig oder nichts gethan wird, wird von jener beabsichtigten Einwirkung nicht die Rede sein können. Es gehört vielmehr die ganze Naturwüchsigkeit des Wasserverkehrs dazu, wenn die Schifffahrt als Transportunternehmung von den Eisenbahnen, die der Güterbewegung nach denselben Richtungen dienen, nicht erdrückt werden soll. In vollstem Umfange gilt dies von der Elbschifffahrt, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung von Melnick in Böhmen bis Hamburg.

Mit Recht ist die Elbe vorzugsweise als deutscher Strom bezeichnet worden. Während die Donau die Handelsinteressen der verschiedensten Nationen verknüpft, während der Rhein nur in seinem mittlern Laufe durch deutsche Länder fliesst, trägt der Elbstrom, im Herzen Deutschlands entsprungen, bis kurz vor seiner Mündung, wo er für Seeschiffe hinreichende Tiefe erhält, nur die Fahrzeuge und Besitzthümer deutscher Stämme auf seinen Fluthen, und öffnet den Bewohnern des innersten Deutschlands, mittel- und norddeutsche Stämme verbindend, die weite Bahn zum Meere.

Ein solcher Strom, sollte man meinen, müsste der Stolz der Völkerschaften sein, deren Gauen er durchströmt, deren Produkte er zum Meere führt, deren Bezug von Auswärts er vermittelt; und doch nimmt man seine Wohlthaten höchst undankbar hin. Ja man wundert sich wohl schliesslich noch, wenn der vernachlässigte Strom das nicht mehr zu leisten vermag, was man von ihm unter andern Verhältnissen erwarten durfte. Der Gesammtverkehr der Elbe betrug bei Wittenberge, also an den Grenzen des Zollvereins:

	Bergfahrt.		Thalfahrt.		Gesammtverkehr.	
1827	1,332,500	Ctr.	2,212,000	Ctr.	3,544,500	Ctr.
1832	1,847,200	„	1,718,000	„	3,565,200	„
1837	1,938,000	„	2,475,000	„	4,413,000	„
1842	3,111,000	„	2,823,000	„	5,934,000	„
1847	5,139,729	„	3,031,664	„	8,171,393	„
1852	6,238,865	„	3,299,974	„	9,538,839	„
1857	6,006,655	„	5,059,135	„	11,065,790	„

Diese Zahlen dokumentiren in einem dreissigjährigen Zeitraume eine Vermehrung des Verkehrs bis zu 325 Prozent; auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, also auf einer Linie, deren Endpunkte auf dem Wasserwege vermittelst der schiffbaren Havel und Spree zu erreichen sind, passirten dagegen denselben Ort Wittenberge im Jahre 1851 2,613,000 Ctr. und in 1859 bereits 7,007,000 Ctr., was schon in 9 Jahren einer Steigerung von 268 Prozent entspricht. An diesem für die Elbschifffahrt wenig günstigen Resultate tragen vorzugsweise die Elbzölle und der schlechte Zustand des Fahrwassers die Schuld.

Die Elbzölle.

Getreu dem Grundsatze der kleinen und grossen Herren des 15. bis 18. Jahrhunderts, Steuern und Abgaben überall da aufzuerlegen, wo für deren Eintreibung nur einige Wahrscheinlichkeit vorhanden war, bestand längs der Flüsse eine grosse Anzahl von Passagezöllen mit den willkürlichsten Tarifen. Wie hätte man sich auch die bequemste und einträglichste Art Steuern zu erheben versagen sollen! Einige dieser Zölle waren ausdrücklich von Kaiser und Reich genehmigt, andere waren nach dem Herkommen für früheres Geleite gegen die Ueberfälle der Raubritter gewährt und auch dann noch beibehalten worden, als das Raubritterthum glücklich beseitigt war. Für eine andere nicht geringe Anzahl von Zöllen endlich gab es keinen anderen Grund, als das Wohlgefallen der kleinen Herren und der Gemeinden an Geld und Geldeswerth. Freiwillige Herabsetzungen der Tarife kamen niemals vor, nur dann, wenn durch die ganz ausserordentliche Höhe der Verkehr vom Flusse verscheucht war, wurden zwischen den einzelnen kleinen Territorien Verträge geschlossen, die auf dem Wege der Gegenseitigkeit den Unterthanen einige Erleichterungen zusicherten. Der Schiffer aber duldete und zahlte und steuerte, den Geldbeutel stets in der Hand, von Zollstätte zu Zollstätte. War es doch auf und am Lande für die durch die Achse bewegten Güter um kein Haar breit besser, ja bei dem Fehlen geregelter Strassen eher schlimmer. Die Wasserstrasse bot immer noch ein leichteres Fortkommen, und wenn der Schiffer nicht knauserte, drückte der Zollbeamte auch wohl ein oder, nach Befinden, beide Augen zu.

Beim Abschluss des westfälischen Friedens war festgestellt worden, dass die während des Krieges erhöhten oder neu eingeführten Elbzölle auf den früheren Standpunkt zurückgeführt werden sollten. Im heiligen deutschen Reiche gab es jedoch damals zwar viele Kläger,

aber keine Richter, und bald darauf war es mit den Schifffahrtsverhältnissen schlimmer bestellt, denn zuvor. Schon damals traten Elbkommissionen der einzelnen Elbuferstaaten, z. B. 1669 und 1672 zu Hamburg, zusammen, welche hoch und theuer versprachen, »zu Nutz und Frommen der Kommerzia und der Schifffahrt sothane Zölle aller Art zu leichtern und zu mindern«, und einander im widrigen Fall gegenseitig Exekution androhten — doch ohne Erfolg; es blieb Alles beim Alten.

Erst dem Rastadter Kongress*) von 1798, und zwar, zur Schande der deutschen Regierungen, erst den nachdrücklichsten Forderungen der französischen Republik gelang es, zwar zunächst nur für den Rhein, das Zollwesen einigermaassen zu regeln und Bestimmungen über die Regulirung des Fahrwassers, Erhaltung des Leinpfads u. s. w. durchzusetzen (Reichsdeputationsbeschluss vom 25. Febr. 1803) — immerhin war damit auch für die übrigen deutschen Ströme der Weg der Reformen angezeigt. Nach dem Niederwerfen der französischen Herrschaft versuchte zwar der Partikularismus sofort wieder die Zölle in der alten Höhe herzustellen, die Grossmächte hielten es aber glücklicher Weise bei dem Abschluss des Pariser Friedens für angemessen, solchen Restaurationsgelüsten entgegenzutreten. Der zweite Satz des dritten Artikels des Pariser Friedens bestimmt:

> »Auf dem künftigen (Wiener) Kongress soll entschieden werden, auf welche Weise, um die Verbindungen zwischen den Völkern zu erleichtern und dieselben immer weniger fremd unter einander zu machen, die für den Rhein getroffene Feststellung (wonach die Schifffahrt auf demselben für Jedermann frei sein und der künftige Kongress sich mit den Grundsätzen beschäftigen soll, nach welchen die Schifffahrtsabgaben auf möglichst gleichmässige und für den Handel aller Nationen möglichst günstige Weise zu regeln sind) gleichmässig auf alle andern Flüsse, welche in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, auszudehnen sei.«

Dabei sollte hauptsächlich Folgendes als Grundlage dienen:

1. Im Rheinoktroivertrag vom Jahre 1804 waren nur die Unterthanen der Rheinuferstaaten bei dem Verkehr auf dem gemeinschaftlichen Strome begünstigt. Der Pariser Frieden dagegen bestimmt: »la navigation sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être inter-

*) Wir folgen hierin dem Werke: „Die Elbzölle, Aktenstücke und Nachweise von 1814—1859.“ (Leipzig, Brockhaus. 1860.)

dite à personne«; und die Schifffahrtsabgaben sollen regulirt werden »de la manière la plus favorable au commerce de toutes les nations.«

2. »Dem künftigen Kongresse wird die Entscheidung über die Ausdehnung dieser Grundsätze auf alle andern, verschiedenen Staaten gemeinsamen schiffbaren Flüsse übertragen; der Kongress soll nicht etwa vermitteln, sondern völkerrechtliche Grundsätze feststellen, denen sich alle betheiligten Staaten zu fügen haben.«

Sämmtliche Elbuferstaaten nahmen an dem Wiener Kongress Theil; sie erkannten demnach auch die im Pariser Friedenstraktat gegebene Basis an, und durften sich später nicht über die Schmälerung etwaiger Hoheitsrechte beschweren. Wahrscheinlich war auch Anfangs von den Regierungen ein Widerstand gegen jene Punkte gar nicht beabsichtigt worden, zumal da während der Blokade der Flussmündungen und in Folge der Kontinentalsperre die Elbzollerträge Jahre hindurch kaum der Rede werth waren. Bei der Eröffnung des Kongresses beschäftigte man sich jedoch mit andern wichtigen Dingen, und im spätern Verlauf sollte der Wiener Kongress den vielen andern Täuschungen des Volks auch die Täuschung des Handels und der Schifffahrt über die Flusszölle hinzufügen. Für unser Thema kommen nur die Artikel 108—116 in Frage und sind die wesentlichsten Punkte in Kürze folgende:

Art. 109: »Auf dem ganze Laufe der Ströme, von dem Punkte an, wo jeder derselben schiffbar wird, bis zu seiner Ausmündung, soll die Schifffahrt *durchaus frei* sein und in Bezug auf den Handel Niemandem untersagt werden können; es versteht sich von selbst, dass dabei die Vorschriften der Schifffahrtspolizei beobachtet werden müssen, welche in übereinstimmender und dem Handel möglichst günstiger Weise abgefasst werden sollen.«

Art. 110: »Das sowohl für die Erhebung der Abgaben (?) als für die Aufrechthaltung der Polizei einzuführende System soll, so viel wie möglich, für den ganzen Lauf des Stroms gleichförmig sein und sich, insofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen, sich auch auf seine Nebenarme und Zuflüsse erstrecken.« ....

Art. 111: »Die Schifffahrtsabgaben sollen auf eine gleichförmige, unveränderliche und *von der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren* in so weit unabhängige Art festgesetzt werden, als erforderlich ist, um eine in's Einzelne gehende Prüfung der Ladung auf Defraudations- und Kontraventionsfälle beschränken zu können. Der Betrag dieser Abgaben, welche in keinem Falle die gegenwärtig bestehenden überschreiten dür-

fen, soll nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden, die eine allgemeine Regel in dieser Hinsicht nicht zulassen. — Man wird jedoch bei der Festsetzung des Tarifs von dem Gesichtspunkte ausgehn, durch Erleichterung der Schifffahrt den Handel zu ermuntern (d'encourager le commerce, en facilitant la navigation), und der Rheinoktroi wird dabei zur ungefähren Richtschnur dienen können. — Nach einmal erfolgter Regulirung des Tarifs darf weder derselbe anders als durch gemeinsame Uebereinkunft der Uferstaaten erhöht, noch die Schifffahrt mit andern, als den im Reglement festgesetzten Abgaben belastet werden.«

Nach Art. 112 sind die Erhebungsstellen möglichst zu beschränken und ist später nur eine Verminderung zulässig.

Art. 113: »Jeder Uferstaat *übernimmt innerhalb seines Gebiets die Unterhaltung der Leinpfade und die Arbeiten im Strombette, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, dass die Schifffahrt nirgends auf Hindernisse stosse.*«

Nach Artikel 108 war ausserdem bestimmt, dass spätestens sechs Monate nach Beendigung des Kongresses Bevollmächtigte der Uferstaaten der konventionellen Ströme zusammentreten sollten. Die Elbschifffahrtskommission trat aber erst am 18. Juni 1819 in Dresden zusammen, und im Laufe von 4 Jahren waren die übernommenen Verbindlichkeiten durch die Betonung »früher wohlerworbener Rechte« bedeutend abgeschwächt worden. Zwei ganze Jahre dauerten die Verhandlungen, und als sie endlich geschlossen wurden, hatte man die Grundsätze des Wiener Kongresses zum grossen Theile verlassen. Am entschiedensten verfocht Hannover, wenn auch ohne es direkt auszusprechen, den Grundsatz, dass die Elbuferstaaten für ihre Kassen einen möglichst grossen Gewinn aus den Zöllen erlangen möchten, während Hamburg und Oesterreich am längsten den Standpunkt des Wiener Kongresses, möglichste Erleichterung der Schifffahrt, vertheidigten. Schliesslich einigte man sich zu einem Normalzollsatze von 27½ gGr. für den Hamburger Zentner, wobei man sich, wie Mecklenburg noch 1824 hervorhob, gar nicht einmal die Mühe nahm, sichere Erkundigungen über die vor 1815 erreichte grösste Höhe der gesammten Elbzölle einzuziehen. Die Kommission gab sich zwar den Anschein, als ob eine Herabsetzung der bisherigen Elbzölle um 7 gGr. erreicht worden wäre, in Wirklichkeit war indessen die Belastung dieselbe geblieben und die sachkundigsten Schiffer — sichere Nachrichten scheinen heute noch zu fehlen — behaupteten sogar, die Belastung sei ver-

grössert worden. Der einzige positive Vortheil der Elbschifffahrtsakte von 1821 besteht in der gleichmässigen strompolizeilichen Behandlung, zu der sich sämmtliche Uferstaaten verpflichteten, und in der Reduktion der bisherigen 35 Elbzollerhebungsämter auf 14, nämlich: Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Koswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg (Art. 16). Freilich behielt sich Preussen sofort noch das Nebenzollamt zu Lenzer Fähre und die Aemter zu Wittenberg, Aacken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg eine Zeitlang vor, und da böse Beispiele gute Sitten verderben, glaubt Sachsen dasselbe für Pirna und Dresden, Hannover für das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker fordern zu müssen. Fast erscheint es als Hohn, wenn Art. 30 bestimmt, dass von Zeit zu Zeit Revisionskommissionen zusammentreten sollen und als Zweck dieser Zusammenkunft bezeichnet wird: »um sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Massregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt *ferner* erleichtern könnten, zu berathen.

Durch das Verlassen der Wiener Vertragsbestimmungen war die schiefe Ebene einmal betreten, und erst nach 42 Jahren ist es den oberelbischen Staaten mit Einschluss Hamburgs möglich gewesen, den verlorenen Standpunkt mit grossen Opfern wieder zurückzu — erkaufen. Doch wir dürfen nicht vorgreifen. Der ersten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission zu Hamburg im Jahre 1824 blieb es vorbehalten, die gegenseitigen Erfahrungen über das handelspolitische Meisterstück von 1821 auszutauschen. Zuvörderst herrschte nach den Protokollen allgemeine Befriedigung über die günstigen Resultate der neuen Belastungen des Handels, und in Folge dessen wird ein Antrag Oesterreichs, das Zollmaximum auf 20 gGr. herabzusetzen und den Tarif sämmtlicher Uferstaaten darnach zu korrigiren, von Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg abgelehnt, und nur von Hamburg, Anhalt-Köthen und Mecklenburg befürwortet. Schliesslich findet die Kommission — das ist der Wortlaut des Beschlusses — keine Veranlassung, eine Herabsetzung des Tarifs anzuordnen. Kaum war es Oesterreich möglich, durch Versetzungen einiger der gangbarsten Artikel in die $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{40}$ Klassen wenigstens einige Erleichterungen durchzusetzen.

Die nächste Revisions-Kommission sollte am 1. Mai 1828 zusam-

mentreten, doch es bedurfte erst mehrfacher Anregungen von Seiten Hamburgs, um die Bevollmächtigten am 6. August 1842 in Dresden erscheinen zu lassen. Unterdessen war der Zollverein in's Leben gerufen worden, und damit hatte eine neue Zeit für Handel und Industrie begonnen. Den Regierungen konnte es kein Geheimniss mehr sein, dass die Elbzölle vielfache Missstimmung in den betheiligten Kreisen hervorriefen, und es traten jetzt die beiden Staaten, deren Schifffahrt die grössten Opfer zu bringen hatte, Hamburg und Oesterreich, mit grösserer Entschiedenheit für die Herabsetzung der Zölle auf. Sachsen schloss sich an, doch merkwürdiger Weise trat dasselbe Preussen, das bei der Gründung des Zollvereins durch sein liberales handelspolitisches Programm die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen hatte, jeder Ermässigung der Elbzölle entgegen. Auf Antrag der Staaten an der Unterelbe wurde sogar der Normalzollsatz bei der Konvertirung der Rekognitionsgebühr um einige Pfennige pro Zentner erhöht, und betrug der Elbzoll für den Elbzollzentner (112 Pfund Hamburger Gewicht)

in Oesterreich	2	Sgr.	1 Pf.
in Sachsen	6	„	4 „
in Preussen	16	„	7 „
in Anhalt-Köthen	—	„	10 „
in Anhalt-Dessau	—	„	10 „
in Anhalt-Bernburg	—	„	10 „
in Hannover	3	„	2 „
in Mecklenburg	2	„	3 „
in Dänemark (Lauenburg)	1	„	— „
auf der ganzen Strecke	33	Sgr.	11 Pf.

Dass wieder eine Anzahl von Schiffsgütern in niedrigere Zollklassen, die nur Bruchtheile des Normalzolls zahlten, versetzt wurden, war wiederum der einzige reelle Gewinn der zweijährigen Konferenz, und man würde mit noch grösserem Unwillen auf diese Erfolglosigkeit zurücksehen müssen, wenn nicht allmälig die Meinung mehr Boden gewonnen hätte, dass die Schifffahrt für die gebrachten Opfer mit Recht eine bessere Instandhaltung des Fahrwassers beanspruchen dürfe. Die Zusatzparagraphen zu Artikel 28 der Elbschifffahrtsakte (§. 52—56 der Additionalakte vom 13. April 1844), auf die wir später noch zurückkommen werden, sind zwar bis heute in ihrer ganzen Ausdehnung noch unerfüllt geblieben, sie bilden aber für die berechtigten Forderungen des Handels, die Elbzollerträge zur Instandhaltung des Fahrwassers zu verwenden, eine neue Basis.

Ueber die Erfolge der dritten und vierten Revisions-Kommission (Magdeburg 1850—1854 und Hamburg 1858) können wir uns kurz fassen, da sie gleichsfalls schätzbares Material zur Beurtheilung der schwebenden Fragen lieferten, keineswegs aber jene gründliche Abhilfe schafften, die von Seiten des Handelsstandes nunmehr mit grösserer Energie verlangt wurde. Schon 1844 hatte sich ein neuer Faktor des Transportwesens in den Eisenbahnen bemerkbar gemacht, der mehr und mehr anfing, der gedrückten Flussschifffahrt gegenüber, als siegreicher Konkurrent aufzutreten. Durch die Erweiterung des Zollvereins waren ferner die Ziele der Produktion vergrössert, neue Absatzwege und Bezugsquellen erschlossen worden, und zu dem Fortschritt und den grössern Anforderungen des Verkehrs stand die Stabilität der Elbschifffahrtsbelastungen in dem traurigsten Missverhältniss. Allmälig giebt sich endlich auch bei der preussischen Regierung, also bei demjenigen Uferstaate, der über den weitaus grössten Theil des Stromgebiets der Elbe zu verfügen hat, ein Umschwung der Meinungen zu erkennen. In der Revisions-Kommission von 1858 stellt Preussen, im lobenswerthen Gegensatze zu seiner frühern Politik, bereits die durchgreifendsten Anträge auf Herabsetzung des Elbzolls, und zieht durch seinen politischen Einfluss auch Anhalt auf seine Seite, nachdem Sachsen früher schon in Gemeinschaft mit Oesterreich und Hamburg den gleichen Standpunkt eingenommen hatte.

Ziemlich unklar ist die Stellung Dänemarks. Wiederholt zeigt sich der Vertreter für Lauenburg bereit, eine liberale Stellung zur Elbzollfrage einzunehmen, und nachdem schon 1851 von Dänemark eine allgemeine Zollermässigung bis zur Hälfte angeboten worden war, unterstützt es die preussischen Anträge bei der Hamburger Konferenz von 1858. Nichts desto weniger will es aber im Prinzip den gewonnenen Standpunkt der Elbschifffahrtsakte von 1821 auf keinen Fall aufgeben, und obgleich es, sobald es sich um stückweise Reformen handelt, mit den Staaten der Oberelbe geht, kräftigt es durch das Zurückkommen auf die Prinzipfrage in Wirklichkeit nur den Widerstand von Hannover und Mecklenburg. Mit einer Konsequenz, die sich bis zur grössten Rücksichtslosigkeit versteigt, halten diese letzten beiden Staaten an der Ansicht fest, dass eine vertragsmässige Verpflichtung zu irgend welchen Ermässigungen der in der Elbakte normirten Zölle nicht bestehe und wollen sie sich das Recht zuerkannt wissen, ihre Zustimmung nach eignem Ermessen zu ertheilen oder zu versagen. Waren es etwa auf die Spitze getriebene Hoheitsrechte der Krone, welche die genann-

ten Staaten veranlassten, von der Machtfülle der Majestät von Gottes Gnaden kein Titelchen zu opfern? Keineswegs. Nichts weiter, als eine ganz falsch aufgefasste Finanzspekulation, die nicht begreifen wollte, dass Zölle einträglicher werden, so bald sie ermässigt werden. Und doch musste bis 1858 der flüchtigste Ueberblick auf die finanziellen Ergebnisse der Vorjahre sofort die ganze Hohlheit des von Hannover und Mecklenburg vertheidigten Systems erkennen lassen. Die Zölle ergaben nämlich, als Einnahmequelle betrachtet:

	Oesterreich.	Sachsen.	Preussen.	Hannover.	Mecklenburg.	Dänemark.	Total.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1845	17931	27012	118263	359230	258688	118281	945480
1846	21777	28138	108354	361274	241681	110264	920710
1847	19893	21329	90072	296433	196420	94838	765710
1848	11661	14286	56529	233875	153407	71774	574284
1849	15521	18278	65975	237666	148335	67868	583875
1850	13897	21510	73462	190613	147457	69003	552081
1851	hat	17439	58878	173574	114241	53452	450146
1852	dar-	16927	58942	164609	120029	56132	440001
1853	auf	14525	53841	158480	111637	52306	413981
1854	ver-	11726	47161	166030	125275	58158	431683
1855	zich-	12683	49022	166584	127917	61432	444778
1856	tet.	13515	52926	186765	130614	61162	471483
1857		13407	44404	188673	119077	56832	446899.

Diese Zahlen repräsentiren durch ihre steigende Abnahme zugleich das Sinken des Verkehrs auf einer der natürlichsten und billigsten Strassen; sie nennen die Summen, welche direkt den Schiffern und Kaufleuten, indirekt den Landesunterthanen der betreffenden Staaten entzogen worden sind. Noch eklatanter tritt der Nachtheil hervor, wenn man die einzelnen Klassen mit einander vergleicht, da bei der Totaleinnahme die Steigerung der Waarenbewegung in den untern Klassen theilweise für den Ausfall der höchst besteuerten Güter mit schadlos gehalten hat. Es wurden bei Wittenberge Ctr. verzollt (unter Weglassung der drei letzten Nullen in den Theilbeträgen)

zum	1/1	1/2	1/4	1/5	1/10	1/20	1/40	frei	Total Ctr.
				in der Auffahrt					
1827	1243	—	29	1	1_5	11	47	—	1332500
1837	1600	—	74	1	3	50	210	—	1938000
1847	1282	—	938	20	12	12	2872	2_9	5136000
1857	67	126	1292	215	292	24	3972	18	6007000;
				in der Niederfahrt					
1827	310	—	701	11	1030	72	88	—	2812000
1837	353	—	1090	14	780	50	188	—	2475000
1847	492	—	1219	28	795	45	453	—	3030000
1857	64	37	1967	91	2103	190	608	—	5059000.

Dass die Veränderung der Gütermenge der einzelnen Klassen nicht allein von einer Versetzung der Waaren in billigere Klassen herrührt, ergiebt sich daraus, dass z. B. zum vollen Zollsatze passirten:

	Wein,	Kaffee,	Twist	
1845	53625	365283	275615	Ctr.
1850	29913	141006	19698	„
1855	8355	135021	10287	„
1857	4096	36922	292	„

dass also der Verkehr darin nahezu aufhörte.

Von den Gütern, welche dem vollen Elbzoll (+ Zoll) unterworfen waren, wurden ferner befördert

auf der Berlin-Hamburger Bahn

1853 1,991000 Ctr., 1857 2,702000 Ctr.

auf der Elbe

1853 714000 „ 1857 298000 „

d. h. auf der Bahn fand eine Steigerung von 100 auf 134 Statt, auf der Elbe dagegen sank der Verkehr von 100 auf 42.

Doch genug davon. Die Zustände wurden endlich so unhaltbar, dass, nachdem die öffentliche Meinung die übermässige Höhe der Elbzölle längst verurtheilt, nachdem von den kaufmännischen Korporationen sämmtlicher grösseren Städte an der Elbe und deren schiffbaren Nebenflüssen die eindringlichsten Vorstellungen zu wiederholten Malen abgegeben worden waren, es endlich der 5. Revisions-Kommission zu Hamburg im Jahre 1863 gelang, eine Regulirung des Elbzolls herbeizuführen, die zwar immer noch als Abschlagszahlung zu betrachten ist, die aber, verglichen mit den frühern trostlosen Zuständen, einen ausserordentlichen Fortschritt in sich birgt.

Doch wenn es endlich nach dem Hamburger Schlussprotokoll vom 4. April 1863 möglich geworden ist, anstatt der frühern 7 Klassen nur noch 3 Zollsätze für die Güter des Elbverkehrs mit einer Zollabgabe von 16, 8 und 2 Silberpfennigen pro Zollzentner zu erreichen, und die Erhebung nur auf die einzige Hebestelle Wittenberge zu beschränken, so sind die Staaten der Unterelbe, Hannover, Mecklenburg und diesmal auch Dänemark nicht dem Rechte und den wirthschaftlichen Forderungen der Neuzeit, sondern nur einer Entschädigung in baarem Gelde gewichen, und zum Lohn dafür, dass sie den Bestimmungen des Wiener Kongresses zuwider fast 50 Jahre hindurch auf ihren Forderungen bestanden und ihre vermeintlichen Hoheitsrechte nur auf dem breitgetretenen Wege der Kapitalablösung fallen gelassen haben, erhalten sie

von den Staaten der Oberelbe — und darunter von den Grossmächten Oesterreich und Preussen — deren Zollantheile als Extraprämie. Bekanntlich haben sich Oesterreich, Sachsen, Preussen und Hamburg verpflichtet, den übrigen Staaten ausser der Hälfte sämmtlicher Elbzolleinnahmen die Summe von jährlich 132000 Thlr. von ihren Einnahmen zu zahlen, oder nach Befinden aus ihren Staatskassen zuzuschiessen.

Mit dem 1. Juli 1863 ist diese Ermässigung der Elbzölle in's Leben getreten, leider haben sich aber die Erwartungen, welche man mit dieser Reduktion verbinden durfte, bis jetzt noch nicht bestätigt, da der ganz ausserordentlich niedrige Wasserstand im zweiten Halbjahr 1863 die Schifffahrt fast ganz lahm legte. So viel dem Verfasser bekannt geworden ist, sind auch von Wittenberge, als der einzigen Erhebungsstelle für Elbzölle, noch keine Data veröffentlicht worden, und liegen nur von der sächsischen Grenze die Zahlen für die Güterbewegung vor, die der Ein- und Ausgangszölle wegen für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Oesterreich in Schandau kontrolirt werden. Der gesammte Elbverkehr Schandau's beziffert sich für 1863 auf 8,584552 Ctr. — Davon kommen auf das Halbjahr 5,841601 Ctr., auf das zweite Halbjahr nur 2,741941 Ctr., und fällt der bedeutende Ausfall, der nur dem schlechten Fahrwasser zuzuschreiben ist, sofort in die Augen. Davon waren im zweiten Halbjahr 1863*)

	Bergfahrt.	Thalfahrt.	Summe.
Güter der 1. Klasse	79019 Ctr.	208034 Ctr.	287053 Ctr.
„ „ 2. „	16314 „	1,179237 „	1,195551 „
„ „ 3. „	70848 „	1,188489 „	1,259337 „

und waren vorher tarifirt

	Bergfahrt.	Thalfahrt.
zu 1	3871 Ctr.	2126 Ctr.
„ $\frac{1}{2}$	10326 „	2254 „
„ $\frac{1}{4}$	65150 „	193711 „
„ $\frac{1}{5}$	30486 „	9960 „
„ $\frac{1}{10}$	13302 „	1,179220 „
„ $\frac{1}{20}$	8131 „	208151 „
„ $\frac{1}{40}$	34915 „	980338 „

Lässt sich auch nach den Vergleichungen mit frühern Jahren eine erhebliche Zunahme der Güter der frühern höchstbesteuerten Klassen nicht verkennen, so würde es doch jetzt schon zu gewagt sein, weitere Schlüsse ziehen zu wollen.

*) Jahresbericht der Dresdner Handelskammer für 1863.

Eine so bedeutende Reduzirung der Elbzölle ist von dem Handelsstande mit nicht zu verkennender Freude begrüsst worden, mindestens gehen sämmtliche Erklärungen dahin, dass nach den resultatlosen Verhandlungen von beinahe 50 Jahren eine solche entschiedene Wendung zum Bessern kaum zu erwarten war. Wir halten gleichfalls, zumal in Anbetracht der übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten an die Staaten der Unterelbe, den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geeignet für die Bestrebungen, eine weitere, wünschenswerthe Herabsetzung der Klassen 1 und 2 jetzt schon zu beantragen. Das Hamburger Schlussprotokoll von 1863 bestimmt, dass von 5 zu 5 Jahren, je nach den finanziellen Ergebnissen, weitere Reduktionen in Erwägung gezogen werden sollen, und wenn die Einnahmen, wie wir nicht zweifeln, günstige sein werden, dann ist auch für Handel und Industrie die Zeit gekommen, den Elbzoll auf die Bedeutung zurückzuführen, die er von Anfang an hätte einnehmen sollen, nämlich auf *die von Seiten der Schiffer zu zahlender Entschädigungen für die Unterhaltung des Fahrwassers, nachdem zuvor den Bestimmungen der Additionalakte von 1844 von allen Elbuferstaaten in jeder Weise nachgekommen war.* Handel und Industrie verlangen nicht, dass die Staatskasse da Opfer bringen soll, wo sie selbst in erster Linie interessirt sind und den ersten direkten Nutzen ziehen. Sie wollen recht gern die Fortunterhaltung des einmal regulirten Fahrwassers auf eigne Kosten in der Art übernehmen, dass der Staat die Erhebung der Beiträge überwacht und die Ausführung der spätern Stromregulirungen leitet. Da aber ein Schiff, belastet mit Gütern der ersten Elbzollklasse, z. B. mit Kaffee, Zucker, chemischen Produkten, Manufakturwaaren, Twisten u. s. w. dasselbe Fahrwasser braucht, wie ein Kohlenschiff, wie die Verfrachtung von Steinen, von Düngmitteln, Holz u. s. w., so liegt auch kein Grund vor, jene Güter höher zu belasten. Sollten aber etwa die Elbzölle darnach zu bemessen sein, dass diejenigen Güter mehr zahlen sollten, welche höher im Werthe stehen, oder bei deren Umsatz der Kaufmann mehr verdient, so würde dies nur dem längst verurtheilten Besteuerungsprinzip entsprechen, Abgaben da aufzuerlegen, wo nur überhaupt die Wahrscheinlichkeit des Zahlens vorhanden ist. Zuvor ist es aber noch nothwendig, den Zustand des Fahrwassers einer eingehenden Betrachtung zu unterwerfen.

Die Elbregulirungen.

Die Frage, in wie weit die durch den Ackerbau bewirkten Veränderungen der Erdoberfläche auf das jährliche Quantum der atmosphä-

rischen Niederschläge und deren Vertheilung eingewirkt haben, ist für Deutschland noch nicht endgiltig gelöst, da unsere meteorologischen Notirungen kaum bis zum Anfang dieses Jahrhunderts zurückreichen. Die Ausrodungen eines grossen Theils der frühern Waldungen, der massenhafte Anbau von Gräsern (Cerealien) und Leguminosen, die auf die Feuchtigkeitsverhältnisse ganz anders wirken, als geschlossene Waldungen, das Verschwinden der Sümpfe, die zahlreichen Drainirungen, wie überhaupt die total veränderte Bewirthschaftung des Grund und Bodens, werden indessen im Stande sein, einen Fingerzeig für die mancherlei abnormen Erscheinungen zu geben, denen Deutschland in den letzten Decennien mehr und mehr ausgesetzt gewesen ist. Ist die Anzahl der Regentage und die jährliche Regenmenge — bekanntlich hat zuerst Dove die Einwirkungen der Polar- und Aequatorialströmungen auf die Feuchtigkeitsverhältnisse des mittlern Europa nachgewiesen — sich auch ziemlich gleich geblieben, so haben sich die günstigen Momente der Quellenbildung und der Aufsaugung der atmosphärischen Niederschläge thatsächlich verschlechtert, und mit Ausnahme derjenigen Ströme, welche, wie der Rhein, während der heissen Jahreszeit durch das Schmelzen von Gletschereis auf mittlerem Niveau erhalten werden, ist die Klage über den niedrigen Stand der fliessenden Gewässer allgemein. In hohem Grade gilt dies von der Elbe. Seit 1820 etwa ist die Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die allmälige Verschlechterung des Fahrwassers der Elbe und ihre zunehmende Versandung gelenkt worden, und 1838 sprach bereits *Berghaus* in seiner Länder- und Völkerkunde auf Grund der am Magdeburger Pegel beobachteten Messungen des Elbwasserstandes (für einen 108jährigen Zeitraum 1728—1836) folgende Befürchtung aus: »Schreitet die Verminderung des Wasserstandes in demselben Verhältnisse fort, so wird der Strom nach 24 Jahren, d. i. um das Jahr 1860, mit den jetzt üblichen Fahrzeugen nicht mehr als Wasserstrasse benutzt werden können; ja es würde zu besorgen stehen, dass dieses Ereigniss noch früher eintrete, weil die Abnahme in dem 5jährigen Zeitraume 1831—35 in einer wahrhaft beunruhigenden Progression gewachsen ist, wenn nicht während dieser Periode Ursachen eigenthümlicher Art den Wasserstand der Ströme ungewöhnlich deprimirt hätten.« Es ist (namentlich von Soetbeer) nachgewiesen worden, dass Stromrektifikationen den Wasserstand am Magdeburger Pegel für Vergleiche mit frühern Messungen untauglich gemacht haben, die erschreckende Verschlechterung und namentlich die in Folge des geringern Wasserstandes zunehmende Versandung

der Elbe ist aber von Allen bestätigt worden, die sich mit der Angelegenheit näher beschäftigt haben. Dem Verfasser liegen die neuesten Notirungen nur vom Dresdner Pegel vor, und obgleich man auch hier für kleinere Fehler, die der Strom durch Veränderungen seines Bettes selbst schafft, nicht einstehen kann, obgleich ferner die Wassermengen der Mulde und Saale, der Havel und der meisten Nebenflüsse hier nicht mit zur Erscheinung kommen, so werden die folgenden Zahlen doch den Beleg dafür liefern können, dass die Zustände sich in bedenklicher Weise zu verschlimmern scheinen.

Es ergaben sich

Elbwasserstände*) in Dresden

	Mittlerer Stand.	Tiefster Stand.
1828—1837 . . .	— 0 Ell. 1,5 Zoll.	
1838 . . .	+ 0 „ 5,89 „	— 1 Ell. 8 Zoll.
1839 . . .	— 0 „ 7,42 „	— 1 „ 9 „
1840 . . .	— 0 „ 6,52 „	— 1 „ 20 „
1841 . . .	— 0 „ 1,35 „	— 1 „ 13 „
1842 . . .	— 0 „ 23,96 „	— 2 „ 5 „
1843 . . .	+ 0 „ 1,04 „	— 1 „ 21 „
1844 . . .	+ 0 „ 15,75 „	— 1 „ 15 „
1845 . . .	+ 0 „ 11,45 „	— 1 „ 3 „
1846 . . .	+ 0 „ 8,6 „	— 1 „ 15 „
1847 . . .	+ 0 „ 11,74 „	— 1 „ 9 „
1848 . . .	— 0 „ 19,13 „	— 2 „ 4 „
1849 . . .	— 0 „ 15,17 „	— 2 „ 7 „
1856 . . .	— 0 „ 11,38 „	— 2 „ 9 „
1857 . . .	— 1 „ 2,0 „	— 2 „ 5 „
1858 . . .	— 0 „ 23,2 „	— 2 „ 1 „
1859 . . .	— 0 „ 21,0 „	— 2 „ 7 „
1860 . . .	+ 0 „ 17,6 „	— 2 „ 1 „
1861 . . .	— 0 „ 15,1 „	— 1 „ 22 „
1862 . . .	— 1 „ 10,0 „	— 3 „ 0 „
1863 . . .	— 1 „ 14 „	— 2 „ 17 „

Den Elbuferstaaten konnte die Verschlechterung des Fahrwassers nicht verborgen bleiben, so lange aber die Elbzölle ausschliesslich von

*) Abweichend von vielen andern Messungen ist zu Anfang dieses Jahrhunderts der mittlere Wasserstand an der Dresdner Brücke mit 0 bezeichnet worden, und wird von da aus sowohl aufwärts (+), als abwärts (—) gezählt.

der finanziellen Seite betrachtet werden, darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Revisions-Kommissionen über diesen Punkt mit Stillschweigen hinweggingen. Erst von 1840 an wurde die Aufmerksamkeit reger, und an der ersten Strombesichtigung, von Magdeburg bis Hamburg, im Jahre 1841 betheiligten sich bereits mehrere hohe preussische Beamte. In Folge dessen ward hauptsächlich auf Anregung der preussischen Regierung der Dresdner Revisions-Kommission von 1842 eine aus Wasserbauverständigen aller Staaten zusammengesetzte Kommission beigegeben, und nach Befahrung der ganzen Strecke wurden, ganz analog den Resultaten bei den Zollkonferenzen, wiederum die besten Versicherungen gegeben, wie jeder Staat bemüht sein werde, selbst mit namhaften Opfern, innerhalb seines Territoriums die Herstellung eines ausreichenden Fahrwassers sich angelegen sein zu lassen. Doch die Versprechungen sind nur theilweise, und von einigen Staaten so gut wie gar nicht gehalten worden. Ein namhafter Erfolg wurde aber doch erreicht durch die §§. 52—56 der Additionalakte vom 13. April 1844, und wenn der grösste Theil des Inhalts bis jetzt auch blos leere Worte geblieben ist, so ist doch die feste Basis für berechtigte Forderungen des Handelsstandes vorhanden, und an deren Ausführung wird man sich zunächst zu halten haben. Ganz besonders kommt hierbei §. 52 in Frage:

»In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstromes und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. Dezember 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maassregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens 3 Fuss Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

»Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich:

1. Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer;
2. Einschränkung zu breiter Stromstrecken, und, erforderlichen Falls, unmittelbare Aufräumung seichter Stellen;
3. Anschliessung oder Wegschaffung von Inseln, so weit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird;
4. Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfel-

dern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

»Die Ausführung dieser Maassregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmässigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.«

Im Jahre 1850 trat die Stromschau-Kommission — offiziell hat sie diesen Titel erhalten — wieder zusammen, und nach den Protokollen war man gegenseitig mit den ausgeführten Verbesserungen recht wohl zufrieden, obgleich man nicht verschweigen konnte, dass noch viel mehr zu thun übrig bleibe, als bereits geschehen war. In der That war auch nach 1844 Manches gethan worden, und hatte sich besonders Oesterreich die Herstellung eines bessern Fahrwassers angelegen sein lassen. Nur zu bald erlahmte leider das rege Interesse der meisten Regierungen und die durchgängige Einhaltung eines Fahrwassers von 3 Fuss Rheinländisch ist niemals wieder in ernste Erörterung gekommen, ausgenommen im Jahre 1858, als bei der dritten Zusammenkunft die Frage auftauchte, ob die vertragsmässige Fahrtiefe nicht einer geeigneten, noch auszumittelnden Grundlage weichen solle. Hätte man sich darüber zu einigen vermocht, wir zweifeln nicht, dass dann die 3 Fuss Rheinisch mit einem niedrigeren Maasse vertauscht worden wären. Ueber das Fahrwasser selbst sprach sich die Kommission in folgender Weise aus:

»Im Allgemeinen kann in Betreff der vorgefundenen Untiefen nur bemerkt werden, dass der gegenwärtige Zustand des Stromes von dem obenbezeichneten Ziele (§. 53 der Additionalakte) noch weit entfernt ist, sich auch seit der letzten gemeinschaftlichen Befahrung (1850) kaum verbessert hat. Es ergab sich auch, dass von den damals als mangelhaft bezeichneten Stellen, mehrere noch gar nicht, und andere nur unvollständig korrigirt sind. Dagegen stellte es sich heraus, dass, wo die Ufer regelmässig verbaut und die Strombetten in angemessener Weise beschränkt sind, gewöhnlich auch hinreichende Tiefe, die selbst für das kleinste Wasser genügt, befunden wurde. Wo dagegen, ohnerachtet der Anlage von Strombauwerken, die genügende Tiefe sich nicht vorfindet, muss noch durch weitere Stromkorrektionen, oder durch Beseitigung der sonst hinderlichen Umstände die nöthige Vertiefung dargestellt werden.«

Auf Grund dieser Prüfung kam die Revisions-Kommission zu der Folgerung:

»*Dass der mangelhafte Zustand der Elbe und der eingetretene Stillstand in der Verbesserung ihrer Schiffbarkeit nicht sowohl dadurch, dass in der Additionalakte ungeeignete oder verkehrte Korrektionsmittel vorgeschrieben, als vielmehr dadurch herbeigeführt sind, dass die dort vorgeschriebenen Mittel, welche in ihren wesentlichen Bestandtheilen, wie im Jahre 1842, so auch noch heute, durch Theorie und Praxis gerechtfertigt dastehen, entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig, unpassend oder unzeitig angewendet wurden.*«

Seitdem sind wieder mehrere Jahre verflossen, und doch ist im Ganzen für die Einhaltung der gegebenen Zusagen, besonders von den Staaten der Unterelbe, sehr wenig geschehen. Oesterreich ist in dem Eifer, den es in den Jahren von 1844—1854 an den Tag legte, etwas erkaltet, dagegen hat Sachsen in den letzten Jahren das Seinige redlich geleistet, wenn es auch nicht möglich war, das, was Jahrzehnte lang versäumt war, sofort nachzuholen. Man geht dabei von dem ganz richtigen Grundsatze aus, das Strombett durch Uferbauten einzuengen, um zugleich mit der grössern Fahrtiefe einen raschern Fall des Wassers zu erreichen um der Versandung dadurch vorzubeugen. In einzelnen Fällen hat das dadurch gewonnene Land, besonders durch Weidenpflanzungen, das Anlagekapital zu mehr als landesüblichen Zinsen verinteressirt. Neben dieser Kanalisirung der Elbe sind Baggermaschinen thätig, um bis zur spätern Regulirung neu entstandene Untiefen wieder fahrbar zu machen, so dass die sächsische Regierung, wenn sie mit gleicher Energie die Stromkorrektionen betreibt, in einigen Jahren ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sein wird.

Von Preussen kann leider nicht dasselbe gesagt werden. Die Stromregulirungen, welche bisher erfolgt sind, erstreckten sich zumeist auf die Strecke unterhalb Magdeburg, während oberhalb der genannten Stadt (stromauf bis zur sächsischen Grenze) der Schifffahrtsbetrieb noch mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat. Das System des Ausbaggerns, das zwar nicht auf die Dauer abhilft, aber doch in dringenden Fällen die noch fehlenden Korrektionsbauten zu ersetzen vermag, ist nur höchst ausnahmsweise zur Anwendung gebracht worden.

Weit ungünstiger steht es endlich mit den Verbesserungen des Fahrwassers im Anhaltischen, endlich in Mecklenburg, Lauenburg und Hannover, und gerade die letzteren Staaten, welche der Herabsetzung

der Elbzölle den grössten Widerstand entgegensetzten, haben, wie die folgende Tabelle beweist, am wenigsten für die Erhaltung ihrer Einnahmequelle gethan. Leider sind uns neuere Daten aus allen Staaten nicht bekannt geworden.

1850 — 1857.

in	Durchschnittl. Betrag der Elbzölle. Thlr.	Durchschnittliche Ausgabe für Strombauten. Thlr.	Mehrausgabe. Thlr.	Mehreinnahme. Thlr.
Oesterreich .	1,737	53,068	51,331	—
Sachsen . . .	15,216	29,275	14,059	—
Preussen . .	54,829	117,754	62,925	—
Anhalt . . .	21,010	18,843	—	2,177
Hannover . .	174,416	35,566	—	138,850
Mecklenburg	124,531	9,733	—	114,798
Dänemark . .	58,560	5,149	—	53,411
Hamburg . .	—	103,153	103,153	—

Aus diesen Zahlen geht nur zu deutlich hervor, wie verschieden die einzelnen Regierungen den Zweck der Elbzölle aufgefasst haben. Gegenwärtig stellen sich die Ausgaben für Strombauten in Preussen und Sachsen am günstigsten, doch bleibt immer noch Hamburg, der Handelsstadt, der Ruhm für die Elbe das Meiste gethan zu haben.

Sollen wir ferner ein spezielles Bild von den Beschwerden geben, denen die Elbschifffahrt im vorigen Jahre und theilweise auch in diesem Jahre unterworfen gewesen ist? Mit voller Belastung vermag der Schiffer nur im Frühling zu fahren, wenn er mit Gewissheit auf Hochwasser rechnen kann. Nicht selten stösst aber das Fahrzeug bei einer keineswegs vollen Beladung doch noch auf Stellen, die nicht zu passiren sind, und macht sich dann mitten auf dem Strome eine partielle Umladung der Fracht (für jeden fehlenden Zoll Wasser muss das Schiff gewöhnlich um 100 Ctr. leichter gemacht werden) nöthig, um, nachdem die gefährliche Stelle überschritten worden ist, die gleich mühevolle Wiederaufnahme der Fracht in das geleichtete Schiff zu bewerkstelligen. Doch warum richten sich die Schiffer von Haus nicht mit ihrer Fracht darauf ein? Wir antworten darauf: sie sind mit ihrem Verdienst längst an der Grenze dessen angekommen, was zum täglichen Unterhalt erforderlich ist, und es gehört die ganze Beharrlichkeit, die der deutschen Nation eigen ist, dazu, wenn der Schiffer seine Dienste noch länger anbieten soll. Und das Alles nicht deswegen, weil die Elbe kein schiffbarer Strom mehr wäre — dann würde jeder Groschen zur Re-

gulirung weggeworfen sein — sondern weil auf jedesmal 3—4 Meilen eine oder zwei Stellen sich finden, die früher ohne grosse Mühe fahrbar zu erhalten gewesen wären, während jetzt die Herstellungskosten zwar höher, aber immer noch nicht unverhältnissmässig sein werden. — Nicht selten geschieht es ferner, dass ein Schiff, aller Vorsicht ungeachtet und ohne Verschulden der Mannschaft, an einer solchen Leichtstelle festfährt. In der Regel hält ein einziges festgefahrnes Schiff alle übrigen Schiffe an dieser Stelle auf. — Von einer Einhaltung der Lieferfristen kann auf der Elbe kaum noch die Rede sein, da der Schiffer in den Sommermonaten niemals darauf rechnen kann, dass die Beschaffenheit des Stromes die Fahrt möglich machen wird. So nöthigte beispielsweise der niedrige Wasserstand des zweiten Halbjahres 1863 viele Schiffer mit ihren Gütern, die im August und September in den Häfen der Oberelbe eintreffen sollten, da, wo sie sich gerade befanden, zu überwintern.

Man braucht nur einen Blick in die Zukunft zu werfen, und zwar in jene Zukunft, welche dem verwahrlosten Strome sein volles Recht gewährt haben wird, um ein ungefähres Bild von dem Verkehr zu erhalten, den die grösste Wasserstrasse Mitteldeutschlands aufweisen könnte.*) Durch die Elbe steht die grösste Handelsstadt Deutschlands, und überhaupt einer der ersten Seeplätze der Welt, Hamburg, in direktester und bequemster Verbindung mit einem reich entwickelten Hinterlande, gleich ausgezeichnet durch die reichen Produkte eines intensiv betriebenen Ackerbaus, wie durch die Erzeugnisse einer blühenden Industrie. Dem Naturreichthum Böhmens an mineralischen Brennstoffen, an Produkten des Ackerbaus und der Forstwirthschaft reihen sich Sachsens Industrie und Bergbau würdig zur Seite. Durch die Havel und Spree ist der Wasserverkehr mit der volkreichsten Stadt Deutschlands, mit Berlin, das mit seinem industriellen Aufschwunge alle Erwartungen

*) Was ein Strom bei passender Benutzung dargebotener Vortheile für den Verkehr zu leisten vermag, dafür giebt die umsichtige Thätigkeit der Sächsischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft ganz glänzende Belege. Auf der verhältnissmässig kurzen Strecke innerhalb des Königreichs Sachsen — die Fahrten nach Böhmen und bis Torgau kommen nur wenig in Betracht — wurden 1861: 784,794, 1862: 904,658 und 1863: 853,141 Personen befördert, trotzdem, dass meist unmittelbar am Ufer der Elbe von tief in Böhmen an bis Riesa Eisenbahnen hinlaufen. Vermag die Flussschifffahrt sogar bei dem Personentransport erfolgreich mit den Eisenbahnen zu konkurriren, so darf dies bei hinreichendem Fahrwasser für den Güterverkehr gar keine Frage mehr sein.

übertroffen hat, hergestellt, während durch den bereits im Bau begriffenen Kanal der weissen Elster zur Saale auch Deutschlands erste Binnenhandelsstadt, Leipzig, dem Elbverkehr in wenig Jahren erschlossen sein wird. Durch Kanäle steht die Elbe bereits mit der Oder und Weichsel in Verbindung, und nach Westen steht eine noch bedeutendere Erweiterung des Verkehrs durch den projektirten Rhein-Weser-Elbe-Kanal in Aussicht. Denken wir uns endlich die Verbindung der Nordsee und Ostsee durch den Schleswig-Holstein-Kanal, der wiederum die Elbmündungen zum Ausgangspunkt nehmen wird, hergestellt — dann darf sich die Elbe, was ihre kommerzielle Bedeutung betrifft, den grössten Strömen der Erde würdig zur Seite stellen.

Wir haben bereits früher gesagt, der Handel verlangt von Seiten des Staats keine neuen Opfer; er verlangt nur sein Recht — er beansprucht für die künftige Instandhaltung des *regulirten* Stromes keine Unterstützungen, sondern er darf sich stark genug fühlen, die spätern Kosten aus eignen Mitteln zu zahlen. Die Zeiten sind vorbei, in denen einzelne Klassen der Gesellschaft auf Kosten der Gesammtheit reich werden wollten. Der Handel darf aber, nachdem 20 Jahre lang die Uferstaaten eine Regulirung des Stromes freiwillig übernommen, leider aber nur zum kleinsten Theile ausgeführt haben, darauf verweisen, dass er für die 20jährigen Versäumnisse und für die höhern Kosten, die dadurch erwachsen sind, nicht mitaufzukommen habe; er verlangt die Elbe, den Zusagen der Additionalakte gemäss, zuvor vollständig regulirt, und will dann die spätern Zölle, richtiger Entschädigungsabgaben, nur nach der Höhe der Summen ausgeschrieben wissen, die für die Instandhaltung der regulirten Stromes verausgabt worden sind. Bei dem rasch steigenden Verkehr würde wahrscheinlich eine gleichmässige Abgabe von 2 Pfennigen pro Zentner (jetzt der niedrigste Satz des Elbzolls) hinreichend sein, den Strom in fortwährend gutem Fahrwasser zu erhalten, da ein Verkehr von 30 Millionen Zentner, der schon für das erste Jahr zu erwarten sein dürfte, eine jährliche Einnahme von 200,000 Thlr. ergeben würde, d. h. eine Summe, die für Erhaltung der Bauten, für Ausbaggerungen und sonstige Regulirungen ausreichend erscheint. Und selbst eine Belastung von 3, 4 und 5 Pfennigen pro Zentner könnte der Schiffer gern zahlen, sobald er die Sicherheit erhält, dass er überall ausreichendes Fahrwasser findet.

Die Erfahrung hat gleichzeitig gelehrt, dass selbst die Staaten, welche den guten Willen für Erfüllung ihrer Zusagen gezeigt haben, bei der Regulirung selbst nach ganz verschiedenen Verbesserungsplä-

nen gearbeitet haben. In Folge dessen ist bei dem Fehlen einer einheitlichen Leitung selbst mit grössern Mitteln das nicht erreicht worden, was sonst mit geringerm Kostenaufwand möglich gewesen wäre, und verdient daher der von Hamburg ausgegangene Vorschlag die vollste Beachtung, *sämmtliche Elbzollerträge, oder richtiger sämmtliche eingegangenen Entschädigungsbeiträge, in einer gemeinschaftlichen Kasse zu vereinigen und einer von den Uferstaaten zu ernennenden Kommission die spätere Regulirung des Stromes zu übertragen.*

Dresden, August 1864.

Ueber die Grundsteuer.

Von

Eduard Pfeifer.

(Wir geben im Nachfolgenden einen Aufsatz, dessen Verfasser sich in einem Kardinalpunkte auf den Boden einer andern Ansicht stellt, als sonst in dieser Zeitschrift Vertretung findet. Der Leser wird sehen, dass der Verfasser, bei der Untersuchung der von ihm sogenannten Grundrentensteuer, von der Ricardo'schen Hypothese einer *reinen* Grundrente ausgeht, welche ohne Dazwischenkunft menschlicher Mühwaltung entstehe, lediglich als Folge der Vermehrung der Bevölkerung und der Nothwendigkeit neben dem guten Boden schlechteren Boden in Angriff zu nehmen, also als Ertrag eines Monopols, welches der gute Boden gewähre. Wenn wir nichtsdestoweniger der Arbeit den Abdruck nicht versagen, so verfolgen wir dabei den doppelten Zweck, erstens den im Reste des Aufsatzes in der Grundsteuerfrage hervorgehobenen Gesichtspunkten gerecht zu werden, und zweitens demjenigen Theile unseres Leserkreises, der mit Ricardo's Hypothese weniger vertraut ist, dieselbe in der darauf gegründeten Behandlung einer praktischen Frage vorzuführen, um später daran wieder anknüpfen zu können.

Die Redaktion.)

Die Grundsteuer hat zwar aufgehört ein Gegenstand des Tagesgesprächs zu sein, dennoch dürfte eine nähere Beleuchtung dieser über alle Länder verbreiteten Steuer nicht ohne Interesse und auch nicht ohne praktischen Nutzen sein.

Keine Abgabe hat schon so verschiedenartige Beurtheilung erfahren, als eben die Grundsteuer, und es kann nicht behauptet werden, dass heute die Gelehrten sich zu einem endgültigen Entscheide geeinigt hätten. Im Gegentheil, Männer, die sonst derselben Richtung angehören und im grossen Ganzen dieselben Ansichten vertreten, stehen in Bezug auf die Grundsteuerfrage an den entgegengesetzten Grenzen.

Ein grosser Theil der Verwirrung in dieser Frage rührt sicher von dem unglücklichen Umstande her, dass ganz verschiedene Dinge mit demselben Namen »Grundsteuer« belegt worden sind, so dass sich nun Jeder unter demselben Namen etwas ganz anderes vorstellt. Der Eine denkt bei seinen Erörterungen vorzüglich an eine bestimmte Art der Grundsteuer, während ein Anderer gerade eine ganz andere Art dabei im Auge hat, und so kann es kommen, dass A. die Grundsteuer berechtigt findet, während B. sie als die grösste Gewaltthat hinstellt;

C. meint, sie sollte fortwährend von der Finanzverwaltung gesteigert werden, wogegen D. eine auf immer festgestellte unveränderliche Grundsteuer befürwortet, die von den Landbesitzern sollte abgelöst werden können; und alle diese verschiedenen Ansichten sind richtig, je nachdem sie auf die eine oder andere Art der Grundsteuer bezogen werden.

Sehen wir nun, worin der Unterschied der verschiedenen Arten von Grundsteuern besteht:

Es gab eine Zeit, wo der Boden als ausschliessliches oder doch wenigstens hauptsächlichstes Werkzeug für die Produktion galt, und man nahm daher an, dass er vor Allem mit einer Steuer belegt werden könne. Dies gab Veranlassung zu einer besondern, *der eigentlichen Grundsteuer*, die neben allen andern Abgaben erhoben wurde und die ganz unabhängig von den übrigen Verhältnissen des Bodenbesitzers, sich nur auf den Besitz eines bestimmten Grundstückes bezog.

Die Grundsteuer ist aber auch ein Bestandtheil der allgemeinen *Einkommensteuer* und wird nur erhoben, insofern Jemand ein reines Einkommen aus Grund und Boden bezieht.

Ferner giebt es gewisse Grundstücke, die noch von den Zeiten der Feudalität her gewisse Abgaben zu tragen haben. Die betreffenden Güter wurden von der Krone nur unter der Bedingung einer jährlichen bestimmten Leistung an Einzelne oder in Erbpacht gegeben, und gingen nach und nach in's Eigenthum der Betreffenden über, während die darauf *haftende Leistung als eine Steuer* fortbestehend blieb. Hier ist also die jährliche Leistung die zu machen ist, und die in späterer Zeit fast immer in eine Geldleistung umgewandelt wurde, eine Reallast, die auf einem bestimmten Grund und Boden ruht, und auch sie wird häufig unter demselben Namen Grundsteuer mit inbegriffen.

Endlich wird noch die Besteuerung der *Grundrente* ebenfalls mit Grundsteuer bezeichnet.

Zur Erleichterung des Verständnisses werden wir im Folgenden nur für die erste Art von Steuern den Namen Grundsteuer oder *Urgrundsteuer* anwenden; für die zweite Gattung aber werden wir den Ausdruck *Grundeinkommensteuer* gebrauchen, für die dritte *Grundlehnssteuer*, während wir die letzte Art von Abgaben *Grundrentensteuer* nennen werden. Indem so in der Bezeichnung schon Ursprung und Zweck der besonderen Steuer angedeutet ist, hoffen wir dem Folgenden Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit zu geben.

Die Urgrundsteuer. Unter allen Vermögens- oder Einkommensarten, die besteuert werden können, steht der Grundbesitz und sein

Ertrag oben an, und wurde auch vor allen andern zur Steuer herangezogen. Wollte man heute die Grundeigenthümer in besonderer Weise mit einer Abgabe, im Verhältniss ihres Besitzes, belasten, so läge hierin eine grosse Ungerechtigkeit, denn ihr Einkommen besteht so gut wie jedes andere, wenigstens zum grossen Theile, aus Produkten ihrer Arbeit und ihres Kapitals, — d. h. aufgesparten Arbeitsprodukten, und viele Kapitalien sind auch so sehr mit ihrem Eigenthum verwachsen, dass sie gar nicht davon getrennt werden können. Eine allgemeine Besteuerung des Grundbesitzes ist also nur dann gerecht, wenn auch jegliches andere Vermögen, oder überhaupt *jedes* Einkommen, besteuert wird.

Dennoch sehen wir schon in der frühesten Geschichte das Grundeigenthum ganz vorzugsweise besteuert. Sehr natürlich; weil die damalige Finanzverwaltung keine weitern Studien über das Wesen der Steuern anstellte, sondern nur eben Einkünfte für den Staat suchte, die sicher und reichlich eingingen. Dazu bot sich allerdings in dem Grundbesitze, als der sichersten und stabilsten Einkommensquelle, ein erwünschtes Objekt dar. Ausserdem war die Anlegung dieser Auflage sehr leicht, weil der Gegenstand der Besteuerung, der Grundbesitz, offen vor Jedermanns Augen lag, und eine Verheimlichung oder Verbergung des Steuerobjekts nicht möglich war.

Die Ungerechtigkeit einer ausschliesslichen Besteuerung des Grundbesitzes war zu jenen Zeiten auch weit weniger fühlbar, weil die überwiegend grosse Mehrzahl der Bevölkerung sich dem Ackerbau widmete. Im Mittelalter z. B. sollen 99 Prozent (?) der deutschen Bevölkerung mit der Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Eine Steuer auf den Grundbesitz trifft unter solchen Umständen also fast die ganze Bevölkerung, und wenn die Steuer selbst nur gerecht umgelegt ist, so wird keine besondere Bedrückung dadurch empfunden werden, weil nur ein Prozent der Bevölkerung eine Begünstigung erfährt. Heute sind aber nur noch zwei Drittel oder die Hälfte der Bevölkerung direkt mit Landbau beschäftigt, und es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wollte man nun diese eine Hälfte besonders belasten zu Gunsten der andern.

Die Grundsteuer in der eben besprochenen Form ist also unbedingt zu verwerfen, jedenfalls insofern es sich darum handelt, eine neue Abgabe einzuführen. Besteht aber in einem Lande schon seit längerer Zeit eine derartige Steuer, so wäre deren einfache Aufhebung doch nicht zu billigen, weil dies in sehr vielen Fällen nicht eine Ausgleichung, sondern nur eine Begünstigung für den jetzigen Besitzer wäre.

Ist nämlich ein Grundstück seit Einführung dieser Steuer von einer



Hand in eine andere übergegangen, so hat der Käufer in den meisten Fällen in der Summe die er bezahlte, die zu entrichtende Abgabe mit in Anschlag gebracht, besonders wenn die Abgabe eine unveränderliche war. Der erste Besitzer erhielt also für sein Eigenthum so viel weniger, als der kapitalisirte Betrag der Steuer ausmachte. Mit andern Worten, ihm wurde bei dem Verkaufe wegen der Steuer ein Kapital in Abzug gebracht, dessen Zinsen eben der jährlich zu zahlenden Abgabe gleich sind. Bei einem zweiten Handwechsel machte der neue Käufer wieder dieselbe Berechnung und zahlte für die mit der Grundsteuer belastete Besitzung um so viel weniger, als eben das den Steuerbetrag entsprechende Kapital ausmachte. Faktisch hatte also der erste Besitzer die ganze Last einer solchen fixirten Abgabe zu tragen, und würde heute dieselbe aufgehoben, so wäre dies nur für diejenigen Grundbesitzer eine Maassregel der Gerechtigkeit, die schon vor Einführung der Urgrundsteuer ihre Besitzungen inne hatten; allen denen aber, welche seit der Einführung dieser Auflage Güter gekauft haben, würde der Staat durch Aufhebung der Grundsteuer ein Geschenk machen, indem sie eben wegen dieser Steuer ihre Güter um so viel billiger kaufen konnten.

Zu einem solchen Geschenke ist aber der Staat keineswegs berechtigt, denn der Ausfall, welcher durch Aufhebung der Grundsteuer in der Staatskasse entstände, müsste durch andere Abgaben aufgebracht werden. In der That wäre also eine solche Grundsteueraufhebung nichts anderes als eine Belastung Aller zu Gunsten einiger Bevorzugten. Je länger die besprochene Auflage schon bestanden, desto mehr Güter werden schon einen Besitzwechsel erfahren haben, desto ungerechter und bedenklicher wäre also eine Aufhebung derselben. Denn selbst wenn das Gut in derselben Familie geblieben ist, so wird es bei den Erbschaftsauseinandersetzungen dem neuen Besitzer meist nach dem Verhältniss des Verkaufswerthes anderer Güter angerechnet worden sein. Jener Verkaufswerth ist aber gerade durch die Grundsteuer ein anderer geworden, als er ohne sie gewesen wäre. Das Kapital für die Grundsteuer wurde also, obwohl faktisch kein Verkauf stattgefunden hat, doch von Andern als dem gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks wenigstens mitgetragen, und würde die Steuer aufgehoben, so käme doch ihm allein der ganze Nutzen davon zu Gute. War die Grundsteuer nicht ein für allemal festgesetzt, sondern nach dem wechselnden Bedürfniss veränderlich, so könnte man denken, dass die Käufer dieselbe vielleicht nicht mit in Rechnung gebracht hätten. Da aber eine solche

Abgabe, deren Betrag nicht festgestellt war, doch nie ganz aufgehoben, sondern im Gegentheil meist mehr und mehr gesteigert wurde, so ist anzunehmen, dass die Käufer von Immobilien eher einen höheren Betrag derselben in Anschlag gebracht haben, als umgekehrt, um so mehr, als in den meisten Fällen der Liebhaber eines Grundstücks eher in der Lage ist die Bedingungen des Kaufes zu bestimmen, als der Verkäufer, der häufig darauf angewiesen ist bald zu verkaufen; diesem ist also sehr oft die Möglichkeit genommen günstigere Umstände abzuwarten, und er muss die Bedingungen annehmen, die ihm geboten werden.

Die Grundlehnssteuer. Das Mittelalter mit seiner verwickelten Lehensverfassung hatte nach und nach ein sehr komplizirtes System von Berechtigungen und Verpflichtungen geschaffen, die meist von dem Besitz eines bestimmten Grundstücks bedingt waren. Mit der Belehnung eines Grundstücks war in der Regel die Bedingung gewisser Leistungen verknüpft, die ursprünglich grösstentheils Dienstleistungen oder Naturalabgaben waren; frühzeitig wurden jedoch schon einige davon in Geldleistungen umgewandelt. Allmälig ging aber fast überall das Lehnsgut in Eigenthum über, auf dem dann noch gewisse Leistungen als Reallast liegen blieben.

Es ist allgemein bekannt, wie das Verhältniss zwischen den kleinen Lehnsherren und ihren Lehnsleuten bis in die neueste Zeit fortdauerte, bis nun in fast allen Ländern eine Regelung dieser Verhältnisse in solcher Weise angeordnet wurde, dass sämmtliche Leistungen, die dem Lehnsherrn zu machen waren, als ablösbar erklärt wurden. Auf solche Weise war den Bauern die Möglichkeit gegeben, sich völlig aus ihrer Abhängigkeit herauszuarbeiten und ihre Güter frei zu machen von jeder darauf haftenden Leistung an den Lehnsherrn.

Diese Lehnsherren ihrerseits hatten aber in den meisten Fällen ihre Güter selbst als Lehen empfangen, und hatten gleichfalls damit gewisse Verpflichtungen übernommen. Wo diese Belehnung direkt durch die Krone geschah, ging sie am frühesten in volles Privateigenthum über, und aus den so Belehnten bildeten sich dann die Landesherren und überhaupt die grossen Grundherren in unsern Staaten.

Wenn früher gewisse Leistungen in eine jährliche Geldzahlung umgewandelt wurden, so blieben diese als Reallast auf dem bestimmten Grundstücke haften. Man kann dieselbe dann auch als eine Art Erbpachtzins ansehen, und in Anbetracht der Vortheile, welche die Belehnten aus ihren Grundstücken gezogen haben, ist er so niedrig angesetzt gewesen, dass diese gewiss keinen Grund zur Klage haben

dürften. Um so weniger wird der Staat die Befugniss haben zu den bereits erlangten Vortheilen, durch Aufhebung dieser Grundlehnssteuer, eine neue Begünstigung für diese ehemaligen Lehnsherren eintreten zu lassen.

Andere von denen, welche ein früheres Lehnsgut in ihr Eigenthum gebracht hatten, behielten statt einer jährlichen Abgabe gewisse Dienstleistungen als Reallasten auf ihren Gütern bei, die zunächst nicht in Geldleistungen umgewandelt werden konnten. Hierher gehören vor Allem die Ritter mit ihren Gütern. Auf jedem solchen Gute haftete, je nach seiner Grösse, die Verpflichtung, im Falle eines Krieges eine gewisse Anzahl Bewaffneter zu stellen.

Weil nun die Kriegspflicht auf den Rittergütern lastete, waren sie von andern Steuern befreit, welche die Nicht-Rittergüter zu entrichten hatten. Es war durchaus nicht der Stand eines Edlen, welcher von der Steuer befreite, sondern der Waffendienst, und auch nur in Betreff derjenigen Hufen, auf denen er als Reallast haftete. Mit der Aenderung des Kriegswesens kam aber die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer, so und so viel Berittene und Bewaffnete zu stellen, mehr und mehr in Vergessenheit, die Eigenthümer solcher Güter sorgten aber schon dafür, dass die Steuerbefreiung, die sie genossen, nicht in Vergessenheit gerieth. Von dem Augenblicke an, wo der Dienst, welcher als Bedingung der Belehnung bei den Rittergütern galt, faktisch aufhörte verlangt zu werden, konnte ihnen, als Ersatz dafür, irgend eine andere Last oder Abgabe auferlegt werden; ja die Gerechtigkeit verlangte sogar ein solches, weil sie sonst gegen andere Güter zu sehr begünstigt waren.

Hatte man es aber damals versäumt, wie auf alle übrigen auch auf die Rittergüter eine Grundlehnssteuer zu legen, so ist es nicht thunlich dieses jetzt nachzuholen, indem hier dieselben Bedenken wegen des Besitzwechsels — nur in umgekehrter Weise — eintreten, wie in Bezug auf die Aufhebung der Urgrundsteuer. Die Käufer von Rittergütern haben entschieden um so viel höhere Preise dafür bezahlt, weil sie dieselben von jeder Grundlehnssteuer befreit wussten; würde nun heute eine solche Steuer auf dieselbe gelegt, so fiele die ganze Last derselben auf die gegenwärtigen Eigenthümer, weil bei jedem folgenden Handwechsel der Käufer ein der Grundlehnssteuer entsprechendes Kapital weniger geben würde, als wenn die Befreiung fortdauerte. Und die gegenwärtigen Besitzer von Rittergütern sind in den seltensten Fällen noch Nachkommen jener ersten Ritter, welche diese Güter als Lehen empfingen.

Es ist geradezu überraschend, wie schnell und häufig diese Güter durch Kauf aus einer Hand in die andere gehen. Als Belag hierfür mögen folgende Angaben dienen: Bis vor 50 Jahren war es in Preussen nicht gestattet, dass ein Bürgerlicher Eigenthümer eines Rittergutes werde; daher ist hierdurch die Sicherheit gegeben, dass alle solche Besitzungen, welche sich heute in bürgerlichen Händen befinden, seit etwa 50 Jahren durch Kauf ihren Eigenthümer (mindestens einmal) gewechselt haben. Nun befanden sich aber im Jahre 1859 bereits von 12,000 Rittergütern, die Preussen zählt, 7000 in der Hand von Bürgerlichen.*) $\frac{7}{12}$ aller Rittergüter waren also in andere Hände übergegangen, wobei diejenigen gar nicht mitgerechnet sind, welche wieder an Adelige verkauft wurden, und ebensowenig diejenigen, welche in dieser Zeit mehrmals ihren Besitzer gewechselt haben. Wenn also schon seit 50 Jahren nachweisbar gewiss zwei Drittel aller Rittergüter durch Kauf in andere Hände übergegangen sind, in wie viel stärkerem Grade muss dies noch in Jahrhunderten der Fall gewesen sein. Eine besondere Belastung der Rittergüter würde heute also keineswegs mehr diejenigen treffen, welche den Hauptnutzen aus der Aufhebung einer früheren Belastung gezogen haben, und man kann doch unmöglich wollen, dass Herr Schulze oder Schmidt dafür zahle, dass ein Herr von Falken- oder Schroffenstein vor einigen Jahrhunderten von einer Dienstleistung befreit wurde, ohne die entsprechende Entschädigung dafür geben zu müssen.

Es ist also ebensowenig thunlich, die Grundlehnssteuer, da wo sie in früherer Zeit nicht auferlegt wurde, nachträglich einzuführen, als sie da aufzuheben, wo sie seit langer Zeit schon fortbesteht. In vielen Fällen wird es jetzt schwer nachweisbar sein, inwiefern eine bestimmte Besteuerung gewisser Grundstücke noch von den Lehnsverhältnissen herrührt, überall aber, wo dies nachgewiesen werden kann, darf nicht daran gedacht werden, eine solche Abgabe aufzuheben, noch weit we-

*) Nach *Droysen* waren im Jahre 1859 in der Provinz

Preussen . .	2313	Rittergüter, wovon	788	in bürgerlichem Besitz, also	34 %
Posen	1440	" "	957	" " " "	66 "
Pommern . .	1654	" "	1046	" " " "	64 "
Brandenburg	1798	" "	1116	" " " "	63 "
Schlesien . .	3132	" "	1857	" " " "	59 "
Sachsen . . .	1047	" "	563	" " " "	54 "
Westfalen .	425	" "	378	" " " "	89 "
Rheinland .	466	" "	318	" " " "	68 "
Im Ganzen	12275	" "	7023	" " " "	57 "

niger als die Urgrundsteuer. Und in so fern ist es auch von keinem grossen praktischen Werthe in jedem einzelnen Falle zu erforschen, ob eine Auflage als Urgrundsteuer oder als Grundlehnssteuer zu betrachten ist.

Wenn diese beiden Abgaben auch nicht aufgehoben werden dürfen, so kann die Finanzverwaltung doch, im Interesse der Einheit der Besteuerung, das Aufhören dieser besondern Steuern für wünschenswerth halten, und in diesem Falle wird sie dies am besten dadurch bewerkstelligen, dass sie eine Ablösung dieser Abgabe gestattet, gerade so, wie die übrigen Lehnslasten ablösbar gemacht wurden. Nur muss dabei klar ausgesprochen werden, dass die Grundbesitzer durch eine solche Ablösung sich einzig und allein von der Urgrundsteuer oder Grundlehnssteuer befreien, dass sie aber in keiner Weise damit jede zukünftige weitere Belastung ihrer Güter von sich abwenden können.

Um die Besitzer der besteuerten Güter zu der Ablösung zu bewegen, wird die Regierung ihnen dabei einen kleinen Vortheil einräumen müssen. Dies wird dann in der Regel genügen, um in einiger Zeit die Amortisation der ganzen Steuer herbeizuführen.

Dieser Weg wurde in England für die dortige land-tax angewandt, die nichts anderes, als eine Grundlehnssteuer war, und dieses Verfahren ist sehr anzuempfehlen, damit die Besteuerung eines Landes möglichst einfach und übersichtlich gemacht werde.

Schon im 11. Jahrhundert lassen sich Spuren einer Grundlehnssteuer in England nachweisen (hydage),*) erst unter Wilhelm von Oranien (1689) wurde aber diese alte Steuer in die sogenannte land-tax umgewandelt und wurde auf 4 Schillinge vom Pfunde Sterling, oder auf 20 Prozent des reinen Einkommens der Güter, festgesetzt, dessen Abschätzung eben damals geschah.**) Diese Steuer blieb nun lange Jahre hindurch unveränderlich, und obwohl alle Güter einen immer mehr steigenden Ertrag abwarfen, so nahm das Einkommen, das der Staat aus dieser Auflage zog, sogar ein wenig ab, denn im Jahre 1706 war der Ertrag dieser Steuer für England und Schottland zusammen 2,046,000 Lst., während sie 1793 nur noch die Summe von 2,038,000 abwarf.***)

*) Vergleiche: „On the Statistics of the British land-tax assessement" von F. Hendriks, „Journal of the statistical Society" Sept. 1857, und Taylor „History of Taxation" p. 3.

**) Taylor „History of Taxation" p. 31.

***) De Parieu „Traité des impots". Paris 1862. I. p. 173, und Rau „Grundzüge der Finanzwissenschaft". Heidelberg 1855. II. p. 25.

Zu eben dieser Zeit wurde auf Pitt's Antrag diese Steuer als unveränderlich und zugleich als abkäuflich erklärt. Die Summen, die durch diese Ablösungen eingingen, sollten zur Tilgung von Staatsschulden verwandt werden.

Ursprünglich war durch Pitt festgestellt worden, dass jedes Pfund Sterling dieser Grundsteuer gegen 40 Lst. der dreiprozentigen Staatsschuldscheine sollte abgelöst werden können; damals standen die dreiprozentigen Konsols zum Kurse von 50, man konnte also diese 40 Lst. dreiprozentige Konsols gerade für 20 Lst. kaufen, somit konnte man sich durch Hingabe eines zwanzigfachen Betrages auf immer von dieser Steuer befreien. Je höher die Staatspapiere im Kurse stiegen, desto theurer wurde diese Loskaufung, weil dann immer mehr für dieselbe Nominalsumme von 40 Lst. Konsols bezahlt werden musste.

Aus diesen Gründen gerieth auch die Ablösung in England bald in's Stocken, denn beim Kurse von 90 z. B., den die Konsols bald nach dem Pariser Frieden wieder erreicht hatten, hätte man für 40 Lst. Konsols schon 36 Lst. geben müssen; zur Befreiung von der Abgabe von einem Pfund Sterling war also nun der 36fache Betrag erforderlich, und um sich von einer Abgabe von 100 Lst. loszumachen, hätte man 120 Lst. Staatsrente aufopfern müssen.

Um nun die Ablösung wieder in Gang zu bringen, wurde auf den Antrag Gladstone's im Jahre 1853 eine neue Erleichterung gewährt, so dass man gegenwärtig mit 90¾ Lst. Staatsrenten 100 Lst. Grundsteuer ablösen kann, und es ist anzunehmen, dass durch diese Begünstigung der Reiz zur Ablösung sehr gesteigert werden wird. Gegenwärtig ist aber noch kaum die Hälfte des ursprünglichen Steuerbetrages von 2,038,000 Lst. abgelöst.

Statt einer solchen Ablösung nach dem freien Ermessen der Betheiligten könnte der Staat die Amortisation dieser Steuer dadurch herbeiführen, dass er sie zu diesem Zwecke etwas erhöhte. Durch einen Aufschlag von nur einem Prozent zu der alten Abgabe würde die Amortisation (bei einer Zinsenberechnung von 3 Prozent) in 51 Jahren ausgeführt sein und bei einer Zinsenberechnung von 5 Prozent schon in 37 Jahren, bei einem Zuschlage von 4 Prozent aber schon in 17 Jahren.

Die Ablösung der Grundlehns- und Urgrundsteuer hat für den Staat den grossen Vortheil, dass dadurch das Steuerwesen sehr vereinfacht wird, zugleich erspart er die oft sehr hohen Erhebungskosten dieser Auflage und ausserdem noch auf der andern Seite die Verwaltungskosten für einen entsprechenden Schuldenbetrag.

Die Grundeinkommensteuer. Die allgemeine Einkommensteuer, wenn sie gerecht umgelegt werden soll, muss jede Art von Einkommen treffen, also auch dasjenige, welches aus dem Grundbesitze seinen Ursprung nimmt. Und gerade aus dieser Quelle fliesst ein beträchtlicher Theil des ganzen Volkseinkommens. Sobald also eine allgemeine Einkommensteuer in einem Lande eingeführt wird, muss auch sämmtliches Einkommen, das aus Grund und Boden gezogen wird, mit Steuer belegt werden.

Hierbei findet jedoch ein wesentlicher Unterschied von den bis jetzt besprochenen Arten der Belastung des Grundeigenthums statt. Bei der Urgrundsteuer sowohl, wie bei der Grundlehnssteuer, war es *das Grundstück*, das mit einer Abgabe belegt wurde, ohne Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers; es war gleichsam eine Besteuerung der Nutzbarkeit. Die allgemeine Einkommensteuer soll dagegen von dem *Eigenthümer* von Immobilien erhoben werden, nur insofern er wirklich ein *reines Einkommen* daraus zieht.

In vielen Ländern hat man zwar das Prinzip anerkannt, dass nur das reine Einkommen zur Steuer herangezogen werden solle, statt sich aber an die einzelnen Staatsangehörigen zu halten und von jedem direkt eine Abgabe im Verhältniss zu seinem ganzen Einkommen zu erheben, suchte man das Einkommen an seinen verschiedenen Quellen zu fassen und dort mit einer Abgabe zu belegen. So entstand die Grundeinkommenssteuer und neben ihr eine Kapitalszinssteuer, Gewerbe- und Lohnsteuer, von denen jede unabhängig von den übrigen erhoben wird.

Hierdurch können aber sehr leicht bedenkliche Missstände entstehen. Ein Grundeigenthümer z. B., der stark verschuldet ist, zahlt seine Grundeinkommensteuer als ob sein Gut völlig schuldenfrei wäre*) und der Kapitalist, der ihm die Gelder geliehen, zahlt seinerseits ebenfalls Kapitalzinssteuer. Das betreffende Kapital war aber nur dadurch produktiv, dass es mit dem Grund und Boden und der Arbeit des Landwirthes verbunden wurde, und in dem Ertrage des Grundstückes sind auch die Zinsen für dieses Kapital enthalten. Dasselbe Einkommen wird hier also zweimal besteuert, während bei einem andern Grundeigenthümer, der eigene Kapitalien in seinen Boden steckt, nur einmal Steuer erhoben wird.

Am besten erhellt dies aus einem Beispiele. — Wenn A. ein Land-

*) In vielen Staaten wird die hypothekarische Belastung doch abgezogen. Die Red.

gut hat, zu dessen Instandsetzung, Drainirung u. s. w. er ein Kapital von 50,000 Thlr. verwendet, das ihm selbst gehört, so wird er durch die Grundeinkommenssteuer, je nach dem Erträgnisse seines Gutes, — wir wollen annehmen mit 200 Thlr. —, betroffen. Das Einkommen aus den 50,000 Thlr., die er auf Bodenameliorationen verwendet hat, ist in dieser Summe mit besteuert.

Ein Anderer, B., hat dagegen ein Gut ganz in denselben Verhältnissen wie das des A., aber er besitzt selbst nicht das nöthige Kapital, um die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen, er wendet sich also an einen Kapitalisten, um 50,000 Thlr. von ihm aufzunehmen. Nun ergiebt das Gut des B. genau denselben Reinertrag wie das des A., und beide werden bei der Grundsteuer mit derselben Summe von 200 Thlr. belegt. Aber das Einkommen von B. ist doch faktisch kleiner, als das von A., und zwar gerade um die Summe, die er seinem Gläubiger zur Verzinsung der 50,000 Thlr. geben muss, also etwa um 2500 Thlr.

Der Kapitalist, der das Geld vorgestreckt hat, muss seinerseits für die 2500 Thlr. Kapitalzinssteuer bezahlen, wir wollen annehmen 100 Thlr. Diese 2500 Thlr. Zins, welche hier besteuert werden, müssen aber doch aus dem Grundstücke B.'s aufgebracht werden, dessen ganzer reiner Ertrag bereits besteuert ist. Während also das Grundstück A nebst den darin steckenden Kapitalien nur für 200 Thlr. zur Einkommensteuer herangezogen wird, muss das Grundstück B., das genau ebenso beschaffen ist, das genau denselben Ertrag liefert und in das genau dieselben Kapitalsummen gesteckt sind, 300 Thlr., also die Hälfte mehr, zur Einkommensteuer beitragen, und dies einfach, weil man den unausführbaren Versuch machte, das Einkommen, — statt da wo es eigentlich erst zum Einkommen wird, d. h. bei den einzelnen Wirthschaftsabschlüssen —, an seinen Quellen zu erfassen. Diese Quellen, obwohl sie zusammen das ganze Volkseinkommen bilden, laufen doch vielfach so ineinander über, dass eine Trennung derselben stets zu Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten führen muss.

Wollte man selbst in dem eben angeführten Falle, wie es in manchen Ländern üblich ist, auf eine besondere Besteuerung des Zinseinkommens verzichten und dagegen jedem Schuldner gestatten, seinem Gläubiger einen der Steuer entsprechenden Abzug von den Zinsen zu machen, so könnte B. seinem Gläubiger 100 Thlr. in Abzug bringen und eine doppelte Besteuerung desselben Gegenstandes wäre auf diese Weise allerdings vermieden. Es entstünde aber die Gefahr, dass der Kapitalist, um sich schadlos zu halten für den Abzug, der ihm gemacht

wird, um so viel mehr Zinsen verlangte,*) und der Grundbesitzer müsste dann doch wieder für ein eigenes Einkommen, und ausserdem noch für das, welches er seinem Gläubiger verschafft, Abgabe entrichten.

Wir haben gesagt, dass sobald in einem Lande das Prinzip der Besteuerung nach Verhältniss des Einkommens eines Jeden anerkannt sei, doch dann auch *jedes* Einkommen, das aus Grundbesitz fliesst, mit Steuer belegt werden müsse. Steuerfrei ist dann nur, wer eben kein reines Einkommen aus seinen Grundstücken zieht, oder nur ein so kleines, wie es allgemein noch als steuerfrei anerkannt wird. Von der Befreiung eines besondern Standes, oder einer besondern Klasse kann also durchaus nicht die Rede sein.

Dennoch ist dies vielfach versucht worden, und diese bedauerlichen Missstände sind zum grossen Theil gewiss nur dem unbestimmten Namen der Grundsteuer zuzuschreiben, mit dem die verschiedensten Abgaben bezeichnet werden. Wir haben im Obigen erwähnt, wie eine Befreiung der Rittergüter von der Grundlehnssteuer entstanden ist, und wie nach und nach die Kriegsdienste der Ritter faktisch aufhörten, ohne dass diesen eine entsprechende andere Leistung dafür auferlegt worden wäre. Aber deshalb wäre es doch, wie wir gezeigt haben, eine grosse Unbilligkeit, wollte man nachträglich noch diese eximirten Güter wie die übrigen mit einer Urgrund- oder Grundlehnssteuer belegen, indem die Befreiung von diesen Auflagen, die den Rittergütern zugesprochen war, im Werthe dieser Grundstücke und im Güterverkehr schon längst eskomptirt war.

Wenn nun aber neuerdings eine allgemeine Einkommensteuer, oder statt deren eine Anzahl parallel laufender einzelner Steuern, zur Erfassung der verschiedenen Einkommensquellen eingeführt wurde, unter denen sich auch die Grundeinkommenssteuer befand, was in aller Welt konnte da für eine Befreiung der Rittergüter sprechen? Unsere Zeit kennt keine Ritter mehr — wie wir gesehen haben, befindet sich ausserdem der überwiegend grösste Theil der Rittergüter gar nicht mehr in den Händen der Nachkommen jener Herren, die zuerst damit belehnt worden waren —; unsere Gesetzgebung kennt nur Staatsbürger, die alle dem Staate gegenüber dieselben Rechte und Verpflichtungen haben. — Wer würde wohl heute noch den Grundsatz vertheidigen wollen, dass irgend eine Klasse Menschen von jeder Leistung an den Staat

*) Nicht, wenn die Grundsteuer einen Theil einer allgemeinen Vermögenssteuer bildet. Die direkte Besteuerung der Hypothek durch den Staat ist allerdings sicherer. Die Red.

befreit werden und nur Rechte geniessen sollte, ohne entsprechende Pflichten zu übernehmen? Niemand hat es zu bestreiten versucht, dass die Herren vom Adel eine allgemeine Luxussteuer oder eine allgemeine Konsumtionssteuer so gut wie jeder Andere zu bezahlen verpflichtet seien, aber eine allgemeine Einkommenssteuer sollen sie nicht wie alle Uebrigen zu entrichten haben?

Wäre die Frage so gestellt worden, es wäre sicher nie darüber gestritten worden. Aber man zerlegte die Besteuerung des Einkommens in ein System von verschiedenen einzelnen Abgaben, unter denen die Besteuerung des Einkommens vom Grundeigenthume abermals mit dem Namen Grundsteuer bezeichnet wurde. Jetzt konnte man freilich sagen: den Rittergütern ist das Recht der Befreiung von der Grundsteuer zugestanden worden, sie dürfen also von der neuen Abgabe nicht betroffen werden. Man beachtete nicht, dass ihnen nur eine Befreiung von der Grundlehnssteuer zugesprochen war, dass aber eine allgemeine Grundeinkommenssteuer sie so gut wie alle übrigen treffen musste.

Nach allen Auseinandersetzungen, die wir gegeben haben, glauben wir, dass die Sache nun so klar liegt, dass jedes weitere Wort überflüssig ist.

Die Verwirrung, die in den Anschauungen und Urtheilen der Leute durch dieses Beharren auf dem allgemeinen Worte Grundsteuer herbeigeführt wurde, war doch so gross, dass z. B. in Preussen Jahrzehnte hindurch ein erbitterter Streit darüber geführt werden konnte, ob die Rittergüter besteuert werden sollten oder nicht, und längere Zeit blieben sie, d. h. aber fast die Hälfte der bepflanzten Bodenfläche des preussischen Staates,*) von der Grundsteuer eximirt. Und wenn schliesslich die Meinung derjenigen siegte, welche sich für die Mitbesteuerung der Rittergüter aussprachen, so kann man wohl sagen, dass dies nicht dadurch herbeigeführt wurde, dass sie durch Zerlegung der Frage in ihre wahre Bestandtheile ihren Gegnern unwiderlegliche Gründe beigebracht hätten, sondern es geschah vielmehr, weil ein grosser Theil der Rittergutsbesitzer selbst mehr fühlte, als klar einsah, dass die Steuerbefreiung, die sie genossen, ungerechtfertigt war.

Die obige Auseinandersetzung hat ausser dem Nutzen einer Klä-

*) Nach dem Jahrbuch für Amtliche Statistik des preussischen Staates 1863, I. p. 158, gehörten im Jahre 1858 von 67,550,000 Morgen, die sich im Privatbesitz befanden, 27,550,000 Morgen, also etwa 41 Prozent, zu Rittergütern. In Brandenburg nehmen die Rittergüter sogar 50, in Schlesien 55 und in Pommern gar 62 Prozent des Territoriums ein.

rung der Begriffe, die wir jedenfalls dadurch herbeigeführt zu haben hoffen, auch heut noch praktische Bedeutung. Wir wissen nicht, ob in einigen der kleineren deutschen Länder Befreiung der Rittergüter von der Grundeinkommenssteuer noch existirt, aber jedenfalls ist ein richtiges Verständniss dieser ganzen Frage von grossem Werthe bei der allgemeinen Durchführung der Grundeinkommenssteuer in Preussen, die im nächsten Jahre dort beginnen soll.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Frage, ob und in welcher Weise die Besitzer von Rittergütern zu entschädigen seien. Wäre die allgemeine Grundeinkommenssteuer schon sehr lange eingeführt, so könnte man darüber im Zweifel sein, ob die faktisch bestehende Steuerbefreiung der Rittergüter ihren Werth nicht um eine entsprechende Summe erhöht hätte, so dass bei den vorgekommenen Käufen und Erbschaftsauseinandersetzungen in Rücksicht darauf ein höherer Preis für dieselben hätte gegeben werden müssen, und die gegenwärtigen Besitzer durch nunmehrige Einführung der Steuer in Nachtheil kämen. Auch könnte man sagen, dass die Eigenthümer der Rittergüter durch die Jahre lange Steuerbefreiung, die ihnen zugestanden war, nun durch Verjährung einen Anspruch darauf erlangt haben.

Allein schon das alte, treffliche deutsche Sprüchwort: »Hundert Jahre Unrecht können noch nicht eine einzige Stunde Recht machen« widerlegt diese Anschauung. Ferner ist nicht nachzuweisen, dass die Rittergüter um beträchtlich höhere Preise erstanden worden sind, als andere Güter in ähnlicher Lage und von ähnlicher Beschaffenheit. Es erklärt sich dies auch daraus, dass, obwohl faktisch die Steuerbefreiung eine Zeit lang bestanden hat, dieselbe doch schon seit einer Reihe von Jahren sehr bestritten und ihr Fortbestehen fraglich war, dass die Käufer solcher Güter also den Fall voraussehen mussten, wo auch sie zur Entrichtung der Steuer gezwungen sein würden. Ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung wird also den Besitzern von Rittergütern wohl kaum zugestanden werden können, dagegen mag es in einzelnen Fällen, wo eine wirkliche Benachtheiligung nachgewiesen werden kann, am Platze sein, aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung eintreten zu lassen.

Wir haben im Vorhergehenden nachzuweisen gesucht, dass eine Befreiung von der Grundeinkommenssteuer nicht gerechtfertigt werden kann — ausser etwa für einen festgestellten Minimalbetrag des Einkommens, der dann für Alle steuerfrei sein müsste. Ebenso wenig kann aber die Einführung dieser Auflage einen Grund dafür abgeben, dass

nun eine früher auferlegte Besteuerung des Grundeigenthums aufgehoben werde. Wir haben schon weiter oben gezeigt, wie die Urgrund- und Grundlehnssteuer schon längst im Werthe der Güter eskomptirt sind, und daher von denjenigen, die sie jetzt entrichten, eigentlich gar nicht mehr getragen werden, und darum sollte man sie nicht aufheben, sondern nur ablösbar machen.

Neben der neu eingeführten Grundeinkommenssteuer müssten also eigentlich die älteren Abgaben fortbestehen. Diese lasten auf dem Grundstücke, jene aber auf dem Grundeigenthümer, und bis zur Ablösung der älteren Steuern müssten beide nebeneinander forterhoben werden. Diese Rücksicht ist in den meisten Fällen versäumt worden, indem meist mit Einführung der Grundeinkommenssteuer alle frühern Abgaben, die auf das Grundeigenthum gelegt waren, aufgehoben wurden. Dies war nichts anderes als eine Begünstigung der Grundbesitzer auf Kosten aller übrigen Klassen der Bevölkerung.

Die Grundrentensteuer. Dadurch, dass einzelne Menschen vom Grund und Boden Besitz ergriffen, mussten nothwendig ganz eigenthümliche Verhältnisse hervorgerufen werden, weil dadurch eine Naturkraft in das Eigenthum Einzelner überging, die nur in beschränktem Maasse vorhanden ist, und die auch nicht vermehrt werden kann.

Es kann auf keine Weise bestritten werden, dass Jeder das Recht hat, frei über die Produkte seiner Arbeit zu verfügen; weniger klar ist es aber, ob einer gewissen Anzahl von Menschen ohne Weiteres das Recht zugestanden werden kann, sich die Geschenke der Natur anzueignen, auf deren Genuss doch alle Menschen gleichen Anspruch machen können.

Allerdings giebt die Natur wenig oder nichts umsonst her, das ihr nicht erst abgerungen werden müsste; aber wo sich die Arbeit des Menschen auf ihre Ausbeutung richtet, giebt sie doch von dem Ihrigen dazu her. So lange noch Ueberfluss an guten Grundstücken vorhanden ist, haben dieselben keinen Tauschwerth und die Aneignung derselben dient dann nur dazu, Jedem die Produkte seiner Arbeit auf denselben besser zu sichern. Je mehr aber Bevölkerung und Wohlstand zunehmen, je mehr in Folge dessen alle Rohprodukte gesucht sind, ohne dass ihre Vermehrung unter gleich günstigen Verhältnissen bewerkstelligt werden könnte, je mehr sie also im Preise steigen müssen, einen desto grösseren Werth erlangen diejenigen Güter, die am meisten von der Natur bevorzugt sind und einen um so grössern Ertrag werfen dieselben ab. Was dann ein Grundstück Mehrertrag abwirft, als nach

dem landesüblichen Fusse als Ersatz für die darauf verwandte Kapital- und Arbeitsmenge gelten kann, ist die sogenannte Grundrente, und dies eben ist derjenige Theil des Grundeinkommens, der als ein Geschenk der Natur zu betrachten ist, und ganz unabhängig bleibt von den Verdiensten und Anstrengungen des Einzelnen.

Die Grundrente bildet also ein Einkommen, das den Leuten ohne jegliches Zuthun heimfällt und das von selbst mehr und mehr zunimmt ohne die geringste Anstrengung von ihrer Seite, einfach als Folge des zunehmenden Wohlstandes und der wachsenden Bevölkerung.

Da hat Einer ein gut gelegenes Grundstück, er verpachtet es, die Bevölkerung wächst und ohne dass er die Hand nur zu rühren braucht oder mehr zu denken hat, als dazu gehört, lieber 4000 Thlr. Revenüen zu nehmen als 2000, wenn man sie haben kann, sieht er sein Einkommen verdoppelt. Oder es hat Einer ein Grundstück in der Nähe einer Stadt von seinem Grossvater ererbt, er hat das Glück, dass sich die Stadt gerade nach jener Seite hin ausdehnt, kann seinen Boden zu Bauplätzen verwerthen und wird so, gleichsam im Schlafe, ein reicher Mann. Wenn auf solche Weise z. B. der Lord of Westminster, auf dessen Besitzungen ein ganzer Theil der Stadt London zu stehen gekommen ist, ein Einkommen erlangt hat, das auf nicht weniger als jährlich zwei und eine halbe Million Thaler geschätzt wird und das naturgemäss mit dem Fortwachsen London's noch mehr und mehr zunehmen muss, so ist es ganz natürlich wenn man daran denkt, ein so unverdientes Einkommen besonders zu besteuern, und man kann in der That dem Staate die Berechtigung nicht bestreiten, wenn er von einem derartigen Einkommen Einzelner, das nur dem steigenden Wohlstande des Landes und der Volksvermehrung zuzuschreiben ist, auch einen Theil für sich, d. h. für die Gesammtheit, beansprucht. Es wäre sogar schwer zu widerlegen, wollte man der Gesammtheit das Recht zusprechen, den ganzen Ertrag der Grundrente für gemeinsame Zwecke zu verwenden, denn hierdurch würde eigentlich Niemand etwas genommen, sondern es würde nur ein Vermögenszuwachs, der durch äussere Verhältnisse entsteht, der Gesammtheit zu Nutzen gemacht, statt zu erlauben, dass er unverdienter Weise nur die Reichthümer einer bestimmten Klasse vermehre.

Das Grundeinkommen ist nur insofern gerechtfertigt, als es durch *Bearbeitung* des Grund und Bodens erzielt wird. Alles was ein Gutsbesitzer durch grösseren Fleiss, durch mehr Energie und Geschicklichkeit, durch grössere Kapitalaufwendung oder durch bessere Bewirth-

schaftung mehr erzielt als Andere, mag sein unbestrittenes Eigenthum sein, was ihm aber nur zuwächst in Folge äusserer Verhältnisse, die er weder herbeiführen noch abwenden kann, dürfte eigentlich auch nicht ausschliesslich von ihm genossen werden.*)

Eine besondere Besteuerung der Grundrente lässt sich rechtlich also nicht wohl anfechten, vorausgesetzt, dass sie von ihrer Entstehung an mit einer solchen Steuer belegt wird. Anders gestaltet sich jedoch die Frage, wenn man heute plötzlich eine Abgabe von der Grundrente erheben wollte.

Wäre alles Grundeigenthum von Anfang an in denselben Familien geblieben, so wüsste man, dass diese auch den ganzen Vortheil der Grundrente genossen haben. Es wird aber kaum irgend welchen Boden geben, auf den nicht schon die verschiedensten Familien Eigenthumsrechte besessen hätten. Jeder neue Käufer hat aber dann in der Regel die jeweilige Grundrente in dem Kaufpreise mitbezahlt, und er hat nur von derjenigen Steigerung der Grundrente Nutzen ziehen können, die eingetreten ist, seitdem er selbst im Besitze des betreffenden Grundstückes ist. Würde also nun plötzlich Jeder nach der Grundrente besteuert, die seine Güter abwerfen, so wäre die Besteuerung eine höchst ungleiche, indem der Eine schon seit sehr lange den Zuwachs der Grundrente geniesst, während ein Anderer erst seit ganz Kurzem Eigenthümer seines Grundstückes geworden ist und im Kaufe schon die volle Vergütung für die ganze gegenwärtige Grundrente geben musste.

Wird dem Letzteren nun eine besondere Grundrentensteuer auferlegt, so zahlt er faktisch für Diejenigen, die vor ihm Besitzer seines Grundstückes waren, und es bleibt ihm keine Möglichkeit sich irgendwie schadlos dafür zu halten. Die ersten Besitzer haben den ganzen Nutzen eingesteckt und der jetzige Inhaber, der vielleicht nur erst spärliche Zinsen aus seinem Gute herausschlägt, soll dafür bezahlen.

Um diesen Uebelständen auszuweichen, könnte der Staat auf die Besteuerung der jetzigen Grundrente verzichten aber zugleich erklären, dass von nun an jeder neue Zuwachs der Grundrente besteuert werden solle, dann würde bei kommenden Verkaufsoperationen dies schon in Anschlag gebracht werden, weil der Käufer dann nicht mehr wie bisher auf ein Wachsen der Rente rechnen könnte.

*) Hierbei ist es gleichgültig wozu der Boden benutzt wird, in der Landwirthschaft wie beim Bergbau, in Torfstichen und Steinbrüchen, bei Hofräumen oder Baustellen, überall kann der Boden eine Grundrente abwerfen.

Das Schlimme ist nur, dass es beinahe zu den Unmöglichkeiten gehört in jedem einzelnen Falle, selbst bei noch so genauer Beobachtung, zu berechnen, wie viel von dem zunehmenden Ertrage eines Grundstückes der Bodenrente, und wie viel der Arbeit und dem Kapitale zuzuschreiben ist. — Die Regierung müsste ein genaues Verzeichniss führen über alle Ausgaben, so wie über alle Arbeiten, die auf einen gewissen Boden verwandt werden; sie müsste sodann genaue Aufzeichnungen machen über den Reinertrag eines jeden Gutes und über dessen Kapitalwerth im jeweiligen Augenblicke; ebenso müsste sie genaue Untersuchungen anstellen, um zu erforschen, wie viel mit gleichem Kapitale und gleicher Arbeit in andern Unternehmungen im Durchschnitte Nutzen erzielt wird; so könnte man schliesslich dahin gelangen auszurechnen, was die Grundrente eines Gutes ist, die dann der Staat besteuern könnte.

Natürlich kann nicht davon die Rede sein, bei jedem Grundstücke jedes Jahr eine solche genaue Berechnung über den Ertrag der Grundrente anzustellen, sondern man wird sich jedenfalls mit einer Durchschnittszahl begnügen müssen. Aber selbst eine solche Berechnung ist — wenn dabei auch nur auf annähernde Genauigkeit Anspruch gemacht wird — geradezu unmöglich*) und aus diesem Grunde, aber auch nur aus diesem Grunde, muss auf eine besondere Grundrentensteuer verzichtet werden.

Aus dem Steigen der Durchschnittspreise des Getreides könnte man allerdings auch einen annähernden Schluss ziehen auf das Steigen der Bodenrente, und könnte demgemäss eine Steuer umlegen. Allein es ist auch noch zu berücksichtigen, dass alle diejenigen, welche in der letzten Zeit Grundstücke gekauft haben, in den Preisen die sie dafür zahlten das wahrscheinliche Steigen der Bodenrente mit in Anschlag gebracht haben. Denn nur so ist es zu erklären, warum ein grosser Grundbesitzer, der heute neue Güter kauft, zufrieden ist, wenn er nur 3—4 Prozent daraus zieht, während er in ganz sichern Staatspapieren 4—5 Prozent und in einem auch noch ganz sicheren gewerblichen Unternehmen vielleicht 10 Prozent mit seinen Geldern hätte machen können. Und zu so theuern Preisen kaufen nicht blos Solche Güter, die etwa durch die Freude am Landleben und am Ackerbau dazu getrieben werden, sondern auch Kaufleute und Kapitalisten, die nichts Weiteres als eine gute

*) Die grosse Mehrzahl der Grundbesitzer könnte mit dem besten Willen eine solche Berechnung selbst nicht machen, um wie viel weniger muss es aber ein Dritter, Fremder, für sie thun können.

Kapitalanlage darin suchen. Dieselben begnügen sich für die erste Zeit mit einer so geringen Einnahme, weil sie die sichere Aussicht haben, dass bald der Ertrag ihrer Güter und damit der Werth derselben steigen wird, ein Vortheil, der — wenn nicht ihnen selbst — doch jedenfalls ihren Kindern zu Gute kommen wird. Würde nun dieses Zuwachsen der Bodenrente durch den Staat beansprucht, so würden offenbar alle diejenigen benachtheiligt, welche in der letzten Zeit unter den eben besprochenen Umständen Güter gekauft haben.

Allerdings besteht schon in vielen Ländern eine besondere Grundbesteuerung, die Käufer von Gütern mussten also dieselbe in Anschlag bringen und nichts berechtigte sie zu der Annahme, dass dieselbe unveränderlich bleiben müsse; sie haben also keinerlei Recht eine besondere Steuerbefreiung vom Staate zu beanspruchen. Aber so lange es nicht möglich ist bei dem reinen Ertrage eines Gutes genau zu unterscheiden, was davon Kapitalzins, was Gewerbeverdienst und was Grundrente ist, sollte man auch keinen Versuch machen, die letztere mit einer besonderen Abgabe zu belegen. Ist eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt, so wird ja auch mittelbar ein höherer Ertrag der Grundrente, so oft er eintritt, besteuert.

Nachdem wir nun die verschiedenen Gesichtspunkte gezeigt haben, von denen aus eine Besteuerung des Grundeigenthums betrachtet werden kann, haben wir als Ergebniss unserer Untersuchungen gefunden:

1. Die Anlegung der Urgrund- und Grundlehnssteuer ist in keiner Weise zu billigen, dennoch wäre es unstatthaft dieselben, wo sie einmal eingeführt sind, ohne Weiteres aufzuheben, es ist vielmehr für sie eine Ablösung zu empfehlen, in ähnlicher Weise wie sie in England eingeführt ist. Es muss hier nochmals betont werden, dass eine solche Ablösung, wo sie stattfindet, die Grundbesitzer keineswegs von jeder weitern Abgabe befreit; sie lösen ja nur die Grundlehnssteuer oder Urgrundsteuer ab, und sobald eine Grundeinkommens- oder Grundrentensteuer im Lande umgelegt wird, so müssen sämmtliche Grundeigenthümer in gleicher Weise davon betroffen werden, ohne Rücksicht auf ihre bisherigen Leistungen vom Grund und Boden, nur im Verhältnisse des reinen Einkommens oder der Grundrente, die sie beziehen. Diejenigen, welche bereits eine Grundsteuer zu entrichten haben, müssen also ebensogut bei Anlegung einer neuen Grundeinkommenssteuer mit



herangezogen werden, wie diejenigen, welche bis jetzt davon befreit waren oder welche sie abgelöst haben.

2. Die Grundeinkommenssteuer wird zur Nothwendigkeit, sobald in einem Lande die allgemeine Einkommenssteuer eingeführt werden soll. Es ist jedoch vorzuziehen, dieselbe in einer einzigen Abgabe von jedem Staatsbürger zu erheben, statt sie in ein System von verschiedenen nebeneinander herlaufenden einzelnen Steuern zu zerlegen.
3. Endlich die Grundrentensteuer, wenn sie vom Beginne der Urbarmachung eines Landes an eingeführt werden könnte, wäre vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus gar nicht anzugreifen. Ebensowenig wäre es zu verwerfen, wenn von irgend einem bestimmten Zeitpunkte an jeder weitere Zuwachs der Bodenrente für steuerbar erklärt würde. Allein die praktische Durchführung einer solchen Besteuerung stösst auf die grössten Schwierigkeiten*), und ehe es möglich gemacht wird, die Grundrente von dem Gewerbeverdienst des Landwirthes genau zu trennen, bleibt jede Grundrentenbesteuerung ein blosses Rathen, das mitunter der gewünschten Wahrheit ziemlich nahe kommen kann, das aber immer den grössten Irrthümern ausgesetzt bleibt und auf den Namen einer Besteuerung nach wissenschaftlichen Grundsätzen keinen Anspruch hat.

*) Wo sehr viele Verpachtungen vorkommen, wie z. B. in England, kann ein Steigen der Pachtpreise, ohne dass der Eigenthümer neues Kapital in sein Gut gesteckt hatte, einen Maassstab für das Steigen der Grundrente abgeben.

Stuttgart, im September.

Die Reform der Gewerbegesetzgebung in Russland.

St. Petersburg, 1/13 *November.**)

Unter den Reformen, welche sich in unserer Gesetzgebung vorbereiten, verdient das Projekt einer neuen Gewerbegesetzgebung besondere Beachtung. Es wäre jedoch unrichtig einem solchen Akte der Regierung bei uns die nämliche Bedeutung beizulegen, welche diese Frage beispielsweise in Preussen oder irgend einem andern deutschen Staate haben könnte, der noch nicht die volle gewerbliche Freiheit durchgeführt hat. Für uns ist, wie sich zeigen wird, die Frage mehr von prinzipieller, als von praktischer Bedeutung.

Unsere Industrie bietet in ihrer früheren Entwickelung sowie in ihrem gegenwärtigen Bestande viele Eigenthümlichkeiten, die nur durch ein eingehendes Studium der Materie verständlich werden; ich werde daher zunächst in kurzen, karakteristischen Zügen die Geschichte derselben, sowie die Gesetzgebung, welche diesen Zweig der Volksthätigkeit beherrscht, schildern, und sodann ein genaues Bild der neu projektirten Gewerbeordnung (Reglement industriel) entwerfen, wie dieselbe von einer dazu besonders ernannten Kommission**) ausgearbeitet worden ist. Dieselbe soll jetzt im Manufakturrath (einer Abtheilung des Finanzministeriums) geprüft, demnächst dem Reichsrath zur definitiven Sanktion vorgelegt werden, um, im Falle der Genehmigung, die kaiserliche Sanktion zu erlangen.

---

*) Obgleich der nachfolgende Aufsatz uns in Form einer „Korrespondenz" zuging, so glaubten wir es doch der Wichtigkeit des Inhalts schuldig zu sein, ihn an dieser Stelle zu veröffentlichen, halten jedoch für nöthig, dies hier zu bemerken, weil einzelne Wendungen an die Form der Korrespondenz erinnern. Anm. d. Red.

**) Die mit dieser Arbeit betraute Kommission bestand unter dem Vorsitz des Herrn Stackelberg, Konseilmitglied im Ministerium des Innern, aus folgenden Mitgliedern: Herrn Wassiliew, Konseilmitglied im Manufakturrath; Herrn Behse, Sektionschef in der Kreditkanzlei (im Finanzministerium); Herrn Wtorow, Vizedirektor der landwirthschaftlichen Abtheilung im Ministerium des Innern. Herr Wéssélowski, Spezialkommissar und Mitglied der Kommission für die Reform der Steuergesetzgebung (im Finanzministerium) war Berichterstatter. Ausserdem betheiligten sich an den Arbeiten der Kommission Herr Gratzinski, Sektionschef im Ministerium des Innern, und Herr Stolbin, Sekretair des Zunftausschusses (Comité des maitrises) in St. Petersburg.

Unsere Gesetzgebung unterschied von jeher die Kleinindustrie oder die Gewerke (remeslennaja promischlennost) von der Grossindustrie oder den Fabriken (fabritschnaja promischlennost); wir haben bis zum heutigen Tage ein besonderes Handwerks- und ein davon verschiedenes Fabrik- oder Manufakturreglement. Diese Unterscheidung ist auch keine blos willkürliche; die Grenzlinie zwischen den beiden Industrieformen ist von selbst durch die Macht der thatsächlichen Verhältnisse, durch die Richtung, in welche die Thätigkeit der arbeitenden Klassen durch unsere Fürsten einmal gelenkt worden war, festgestellt worden.

Vor der Regierung Peter's des Grossen sucht man vergeblich nach den Spuren einer systematischen Gewerbegesetzgebung, die ältere russische Industrie kannte keine jener künstlichen Beschränkungen, welche die Volksthätigkeit in den meisten übrigen europäischen Staaten lähmten. Aber während im Westen Europas zu jener Zeit die industrielle Arbeitsthätigkeit gewissermaassen den gewerblichen Korporationen tributpflichtig war, war sie es bei uns so zu sagen dem Staate; sie galt sogar als eines der Attribute der Leibeigenschaft.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Formen der Industrie spricht sich indessen in der Gesetzgebung erst seit den Reformen Peters des Grossen aus. Vor ihm war dieselbe durch keinen Gesetzestext sanktionirt, wie es denn überhaupt an jeder gesetzlichen Regelung der industriellen Unternehmungen fehlte.

Mehrere Industriezweige, die auch noch heute von besonderer Wichtigkeit sind, genossen schon in sehr früher Zeit eines grossen Rufes. Seit mehreren Jahrhunderten galten die Einwohner von Moskau, Jaroslawl, Kostroma, Nischni Nowgorod, Kasan, als geschickte Gerber; sie fabrizirten auch Seife, Pottasche, verschiedene Oelsorten, Hausenblase u. s. w. Die Dörfer und Flecken in der Umgebung der Städte Waldai und Kargopol produzirten Leinewand, sogar für den Export; die Bewohner des Gouvernements Tula galten als geschickte Waffenschmiede; das Dorf Pawlowo an der Oxa und die Dörfer Rabotki und Beswodnoje an der Wolga kannten die Kunstschlosserei schon zu Strahlenburg's*) Zeiten. Der Flecken Koloni war wegen seiner Heiligenbilder bereits im Anfang des 17. Jahrhunderts berühmt. Die Fabrikation von Gold- und Silbersachen mit Zeichnungen von schwarzer Emaille (tschern)**) begann in Usting und in Wologda zur Zeit des Falls der

*) Zu vergleichen die (beiläufig wenig zuverlässige) Schrift: Strahlenburg, der nördliche und östliche Theil von Europa und Asien. Stockholm 1730.

**) Französich: le nielle.

Republik Nowgorod. Unter der Klasse der Kaufleute wird in älterer Zeit eine besondere Abtheilung unter dem Namen »Tuchhundertschaft« (sukonnaja sotnja) erwähnt, d. h. eine Abtheilung, bestehend aus grösseren Produzenten, welche ihre Kapitalien hauptsächlich im Tuchhandel angelegt hatten, ein Zeichen, wie weit dieser Industriezweig bereits in sehr früher Zeit entwickelt war. Die alten Benennungen der Stadtquartiere und Strassen in Moskau und Kasan, ebenso wie die Bezeichnungen der Budenreihen auf der Macarius-Messe, welche im 15. Jahrhundert zuerst genannt wird, lassen erkennen, dass unsere Industrie bereits zu der Zeit, welche man bei Ihnen als Mittelalter bezeichnet, eine grosse Mannigfaltigkeit der Produktion aufwies.*) In Moskau existirte unter dem Zaar Fedor Iwanowitsch bereits eine Seidenfabrik, unter Alexei Michailowitsch ein Sammtwaarenlager (barchatni dwor).**)

Wenn nun, wie vorstehend gezeigt, bereits im 15. und 16. Jahrhundert die russische Industrie zu einer ziemlich hohen Entwicklungsstufe gelangt war, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wie die Regierung diesen Zweig der Volksthätigkeit betrachtete, welche Stellung die Zentralgewalt und die Lokalbehörden der gewerbetreibenden Klasse gegenüber eingenommen haben.

In dieser Beziehung muss man zunächst zwei ganz verschiedene Epochen unterscheiden. Die Zeit vor und die Zeit nach den Reformen

---

*) Die Macarius- oder Nischni-Nowgorod'sche Messe wurde zuerst im Bezirk des später von den Mongolen eroberten bulgarischen Königreichs abgehalten. Obgleich sie später in das Zentrum Russlands verlegt wurde, so bewahrt sie, ihrer Entstehung unter asiatischen Völkerschaften gemäss, auch heute noch einen aus Barbarei und raffinirter Zivilisation zusammengesetzten Karakter. Nach dem Fall des Königreichs Kasan wurde sie nach der an dem Zusammenfluss der Wolga und Sura belegenen Faktorei verlegt, wo sich gegenwärtig die Distriktsstadt Wassil-Sursk (so genannt nach dem Zaar Basile-Wassilyi, dem Vater Iwan's des Schrecklichen) befindet. Von dort wurde sie, wegen der häufig wiederkehrenden Raubzüge benachbarter wilder Völkerschaften (Mordwa und Tscheremissen), nach dem Macariuskloster an den gelben Wässern (Scheltowodskoi) verlegt, wo gegenwärtig die Distriktsstadt Makarjew (im Gouvernement Nowgorod) liegt. Unter dem Kaiser Alexander I. (1817) ging sie nach Nischni Nowgorod über, wo sie ein sehr grosses, von der eigentlichen Stadt durch die Oxa und die Wolga getrenntes Stadtviertel einnimmt.

**) Das Wort dwor (Hof) bezeichnet in unseren alten Urkunden Niederlagen von Waaren. Noch heute findet man in den meisten Städten einen Gostinoi dwor (Waarenlager) eine Art Karavanserai, fortlaufende Reihen von Magazinen und Buden enthaltend.

Peters des Grossen, welche in allen Phasen unserer gesellschaftlichen Entwickelung bis auf den heutigen Tag einen vorherrschenden Einfluss geübt haben.

Das Bewusstsein einer gewissen Zusammengehörigkeit war im alten Russland nur schwach entwickelt. Von den Zunftgenossenschaften, welche früher im westlichen Europa blühten und auch heute noch in manchen deutschen Staaten existiren, findet sich vor Peter dem Grossen keine Spur; es gab nicht einmal einen scharf ausgeprägten Gegensatz zwischen Stadt und Land. Der vollständige Mangel jener Neigung sich zu einem festen Ganzen zusammenzuschliessen, ist die Veranlassung gewesen, dass unser Volk von jeher nur wenig Anhänglichkeit für den heimathlichen Boden und für die einmal ergriffene Beschäftigung gezeigt hat. Die Gewohnheit »auseinander zu gehen« (rasbrestis rosno), d. h. den heimischen Heerd zu verlassen und sich anderwärts eine lohnendere Beschäftigung und eine weniger rauhe Abhängigkeit zu suchen, war sehr im Schwange. Auch sind es nicht blos die Landbewohner oder Ackersleute, welche sich durch diese Neigung, von einem Grundherrn zum anderen überzugehen (péréchod) auszeichneten (eine Gewohnheit, welche eine der ersten Veranlassungen für die gesetzliche Begründung der Leibeigenschaft gewesen ist); die Bewohner der grösseren und kleineren Städte machten auch keine Ausnahme davon, pflegten vielmehr Wohnort und Beschäftigung mit einer ans Wunderbare grenzenden Leichtigkeit zu wechseln. Dabei thaten sie das mit einer Harmlosigkeit, die dieser Unbeständigkeit jeden gehässigen Karakter nahm. Hieraus einen Schluss auf Mangel an Vaterlandsliebe ziehen zu wollen, wäre nicht richtig: unser Volk hat sich nie durch Lokal-Patriotismus, in dem Sinne, welchen man in Deutschland dem Worte beilegt, ausgezeichnet. Dagegen hat es stets zwei sittliche Begriffe hochgehalten, in welchen es ein gemeinsames Band erkannte und woran es sein patriotisches Gefühl nährte: Religion und Nationalität. Stets tolerant in Sachen der Ueberzeugung und entgegenkommend in seinen Beziehungen zu Fremden zeigte sich unser Volk als furchtbarer und unversöhnlicher Gegner, sobald Jemand die Reinheit seiner Religion, die Unabhängigkeit seiner Nationalität anzutasten versuchte. Darum ist Russland, trotz des Mangels aller korporativen Bande, trotz der unserem Stamme von jeher beiwohnenden politischen Trägheit, trotzdem, dass alle Mittel einer organisirten Vertheidigung fehlten, und dass alle materiellen und sittlichen Vortheile auf Seite der Gegner waren, im 17. Jahrhundert siegreich aus dem blutigen Kampf mit Polen hervorgegangen, darum

hat unser Vaterlandsgefühl uns im Jahre 1812 gerettet, darum haben wir in den durch den jüngsten polnischen Aufstand herbeigeführten Verwickelungen die Oberhand behalten.

Ich muss wegen dieser Abschweifung um Vergebung bitten; ich hielt es aber für zweckmässig, eine zutreffende Anschauung von dem russischen Karakter zu geben, welcher trotz des bildenden oder zerstörenden Einflusses der letzten Jahrhunderte im Grunde derselbe geblieben ist heute, wie in den ältesten Zeiten, derselbe mit seiner unverwüstlichen Indolenz und Harmlosigkeit, mit seiner souverainen Verachtung für jegliche Reglementirung seiner Privatthätigkeit.

Hiernach muss ich der Behauptung eines unserer bedeutendsten Gelehrten, Herrn Leschkow, widersprechen, welcher in unseren alten industriellen Gesellschaften oder Vereinigungen (druschini) eine Art von Zunftgenossenschaft, ähnlich den im westlichen Europa vorkommenden, sehen will; man muss im Gegentheil annehmen, dass diese Gesellschaften Nichts von jener Neigung zur Ausschliesslichkeit, von jenem Trieb, die Produktion auf einen geschlossenen, möglich engsten Kreis zu beschränken, besassen, welcher die mittelalterlichen Korporationen karakterisirt, und dessen Mangel die Vereinigung mehrerer Gewerbtreibenden nicht als eine jede fremde Konkurrenz ausschliessende Korporation, sondern als eine freie Assoziation darstellt, welcher jegliche Tendenz, die Produktion irgendwie zu beschränken, durchaus fern liegt.

Während diese korporativen Beschränkungen fehlten, hatte unsere Industrie auf der anderen Seite unter Beschränkungen zu leiden, welche mit den Innungen und Zünften des ancien régime in Frankreich nicht die geringste Analogie haben. Das Recht zum Gewerbebetrieb innerhalb eines gewissen Gemeindebezirks konnte nämlich bloss durch einen mit der betreffenden Gemeinde abzuschliessenden Vertrag erworben werden. Diese Verträge wurden nun aber so gefasst, dass die Gewerbtreibenden zu den Gemeinden dadurch in ein Abhängigkeitsverhältniss geriethen, welches in hohem Grade an das Verhältniss der Leibeigenen zum Grundherrn erinnert. Auf der anderen Seite erhob der Staat, welcher diese Rechte der Gemeinden mit neidischem Blicke sah, den Anspruch, dass die Gewerbtreibenden aller Gemeinden, selbst der entlegensten, beispielsweise nach Moskau kommen sollten, um für Staatszwecke zu arbeiten; zu grösserer Sicherheit liess er sich von den Gemeinden Certifikate ausstellen, worin sich dieselben dafür verbürgten, dass jene Arbeiter zum bestimmten Termin erscheinen, ihre

Arbeit sorgfältig ausführen und vor Beendigung ihrer Aufgabe Moskau nicht verlassen würden.

So erhält die gewerbliche Thätigkeit allmälig den Karakter einer Zinspflicht oder Dienstbarkeit gegenüber sei es der Gemeinde, sei es dem Staat; und dieser Karakter einer bald strengeren, bald milderen Hörigkeit tritt in der ganzen Periode vor Peter dem Grossen überall hervor. Peter der Grosse ging von demselben Prinzip aus; ein hartnäckiger Organisator und eifriger Centralisirer, hat er die Absorption des Einzelnen durch den Staat nur noch verstärkt und die Privatinteressen den Ansprüchen der Regierungszwecke völlig untergeordnet. Der der gewerblichen Thätigkeit gegebene Karakter der Dienstbarkeit wurde von ihm nicht nur nicht gemildert, sondern noch verschärft; die Art wie dies geschah war aber so eigenthümlich, dass ausführlich darauf eingegangen werden muss.

Schon vor Peter dem Grossen galt es in unserer Verwaltungspraxis als Regel, den Fremden, welche sich in Russland niederlassen und daselbst einen neuen Industriezweig heimisch machen wollten, mit grösster Liberalität zu begegnen. Unsere eingeborenen Produzenten sahen mit Neid auf den Vorzug, der dem ersten besten Fremden eingeräumt wurde, um so mehr als diese Gunst nicht immer an solche vergeben wurde, welche wegen ihrer gewerblichen Leistungen wirklich einen durch das eigene Interesse des Staates gebotenen Schutz verdienten; jene Begünstigung war oft nur die Belohnung für irgend welche dem Staat oder der Person des Regenten geleisteten Dienste, die an sich vielleicht wichtig genug gewesen sein mochten, mit der Industrie selbst aber in gar keinem oder doch nur in sehr geringem Zusammenhang standen. Der Name »Fabrikant« ist daher nur eine Art Ehrentitel geworden und bezeichnet einen privilegirten Stand, innerhalb dessen der Erfolg weniger von der eigenen Mühwaltung des Produzenten, als von der Freigebigkeit des Staates abhängig ist.

Peter der Grosse sah die dringende Nothwendigkeit ein, für die stehende Armee und die von ihm geschaffene Flotte grosse Vorräthe von Leinwand, Tuch, Waffen und Schiesspulver zu beschaffen; gleichzeitig wünschte er unserer Fabrikindustrie einen höheren Aufschwung zu geben, und so begann er auf Staatskosten Fabriken zu gründen, die er dann an Privatleute unter der ausdrücklichen Bedingung verpachtete, dass sie Produkte in ausreichender Menge für die Bedürfnisse der Regierung liefern sollten. Diese Praxis wurde auch von den Nachkommen Peters des Grossen beibehalten. Die den Fabrikanten bewilligten Pri-

vilegien waren, abgesehen von einigen später hinzugekommenen Modifikationen, folgende: Freiheit vom Staatsdienst*) sowie von den sonst auf dem Gewerbebetrieb haftenden Lasten und Diensten; pekuniäre Unterstützungen aus der Staatskasse; Monopole für das erste neubegründete Etablissement in jedem Industriezweige; Stempelfreiheit für die auf den Besitz von Fabriken bezüglichen Urkunden; vor allem das jedem Fabrikbesitzer, dem adligen sowohl als dem nichtadligen, zustehende Recht, Bauern, mit oder ohne Land, zu kaufen, falls er sie als Fabrikarbeiter beschäftigen wollte.**) Die Regierung war so geneigt, der Fabrikindustrie alle möglichen Vorrechte einzuräumen, sie war so ungeduldig, Fortschritte zu sehen, dass sie vor offenbaren Ungerechtigkeiten nicht zurückschreckte, indem sie beispielsweise Arbeiter, welche ihren Eigenthümern entlaufen waren und in einer Fabrik Zuflucht gesucht hatten, offen beschützte. Es gab Fabriken, wo die Arbeiter zum grössten Theil solche entlaufene Leibeigene waren; da diese Leute sehr bald eine gewisse Geschicklichkeit in ihrer Arbeit erlangten, so war der neue Herr, wenn er den früheren Eigenthümer in Geld entschädigte, stets sicher, seine Rechte über die neuen Ankömmlinge vom Staate anerkannt zu sehen. Wenn grosse Fabrikanlagen in Erbgang kamen, galten sie als untheilbar. Endlich — und das war wohl die höchste Begünstigung der Fabrikindustrie — schuf die Regierung den Rang oder Titel eines Manufakturraths, durch dessen Besitz der Inhaber dem Adeligen gleich gestellt wurde. Diese Institutionen haben mit der Zeit grössere oder geringere Veränderungen erfahren, die Grundzüge blieben dieselben und grosse industrielle Unternehmungen erfreuten sich vor wie nach solcher Privilegien, wie sie gewöhnlich nur einer vom Staate besonders bevorzugten Thätigkeit zugewendet zu werden pflegen. Auch darf man nicht übersehen, dass die Zolltarife stets in schutzzöllnerischem Sinne festgestellt wurden.

---

*) Der Dienst in der Civil- und Militairverwaltung war für den russischen Adel obligatorisch bis zur Regierung Katharina's II., welche durch die Adelscharte (dworsjanskaja gramota) diese Zwangspflicht aufhob.

**) Das Recht, Bauern zu besitzen, stand im Allgemeinen nur dem Adel zu. Die von der Regel zum Vortheil der Fabrikbesitzer gemachte Ausnahme war daher ein ungeheures Vorrecht; dasselbe wurde oft von reichen Kaufleuten ausgenützt, welche derartige Anlagen mehr deshalb gründeten, um reiche Bauernbesitzer zu werden (was mit grossen materiellen Vortheilen verbunden war), als um durch die Vorzüglichkeit ihrer Fabrikate sich den Ruf bedeutender Fabrikanten zu verschaffen.

Dieser übertriebene, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nimmermehr zu rechtfertigende Zollschutz war hier nichtsdestoweniger ein sehr wirksames Reizmittel für die Entfaltung solcher Produktionszweige, welche, ohne eigentlich im Boden des Landes zu wurzeln, doch reissende Fortschritte gemacht haben, — zuweilen freilich auf Kosten der wahren nationalen Interessen. Durch die zahlreichen schützenden Maassregeln der Regierung gewann unsere Fabrikindustrie auf diese Weise eine künstliche Entfaltung. Ob diese (nach der Theorie nicht zu rechtfertigende) Politik vom Standpunkte des praktischen Staatsmannes aus mit Rücksicht auf anderweitige thatsächliche Verhältnisse gerechtfertigt werden könnte oder nicht, ist schwer zu entscheiden; da ich nicht die Absicht habe, diese Frage zu erörtern, so beschränke ich mich darauf, die Thatsachen zu verzeichnen und so kurz als möglich auseinanderzusetzen.

Unter der Herrschaft eines solchen Systems der Gesetzgebung bildeten sich drei Hauptkategorien von Fabriken, 1) Kronsfabriken, welche aus Staatsmitteln gegründet und mit Einschluss der zu diesen Fabriken gehörenden Arbeiter oder Bauern von Beauftragten der Regierung geleitet wurden, 2) possessorische Fabriken, welche nach den Grundsätzen des sogenannten Besitzrechtes verwaltet wurden; der Niessbrauch an denselben stand Privaten zu, welche von der Regierung Subventionen erhielten und dagegen vertragsmässig gewisse Verpflichtungen gegen die Krone übernommen hatten; 3) Privatfabriken; dieselben gehörten entweder Grundeigenthümern, die ihre Leibeigenen auf Grund der Dienstpflicht als Fabrikarbeiter beschäftigten, oder Kaufleuten, welche gegen Lohn arbeiten liessen.

Neben diesen drei Arten von wirklichen Fabriken entstand schon früh eine Art von gewerblichen Anlagen, welche zwischen einer Fabrik und einer Handwerkerwerkstatt die Mitte hielt. Es sind dies die sogenannten »Haus-Werkstätten« (domaschnija sawedenija), d. h. solche Fabriken, wo die Arbeiter die Arbeit im eigenen Hause verrichteten, die Werkstätten sich also getrennt in den Häusern und Hütten der Bauern befanden.

In Folge der durch das Dekret vom 19. Februar 1861 herbeigeführten Emanzipation der Leibeigenen kam das ganze unter verschiedenen Formen bestehende System der Leibeigenschaft zu Falle; selbstverständlich musste diese Umwälzung auch in der gewerblichen Sphäre ihre Wirkung äussern. Die sonst zur Arbeit zwangsweise Verpflichteten sind frei geworden, und der Arbeitslohn, welcher sonst nur von

der Willkür des Eigenthümers oder der Lokalbehörde abhing und unter allen Umständen unter dem Druck eines eng begrenzten Marktes stand, beginnt nur diejenigen Grenzen noch als berechtigt anzuerkennen, welche durch das Gesetz der freien Konkurrenz gezogen werden. Aber während durch die Aufhebung der Leibeigenschaft die ganze alte Ordnung der Dinge über den Haufen geworfen wurde, ist für die hierdurch nothwendig gewordene neue Organisation der Fabrikindustrie Nichts geschehen. Es lag nicht im Geiste dieser Reform, die Gewerbegesetzgebung zu ändern; es galt blos die Leibeigenschaft zu beseitigen, welche, so zu sagen, alle Muskeln und Nerven unseres sozialen Körpers durchdrungen hatte.

Bei der Besprechung der von *Peter dem Grossen* und seinen Nachfolgern eingeführten Reformen der Gewerbegesetzgebung ist bisher blos die Grossindustrie, sind blos diejenigen gewerblichen Anlagen ins Auge gefasst worden, welche unsere Gesetzgebung als Fabriken betrachtet; es erübrigt noch in einigen Worten das Wesentliche der auf das Kleingewerbe, auf das Handwerk bezüglichen Reformen hervorzuheben.

Die erste entscheidende, auf die Organisation der Handwerkerklasse bezügliche Maassregel wurde von Peter dem Grossen im Jahre 1721 getroffen, wo die berühmte Instruktion *an den Hauptmagistrat* (glawni magistrat) erging; es ist dies unsere erste Gemeindeordnung, unsere erste »Charte«, welche die Rechte des Bürgerthums feststellt.*) Hierdurch wurden bei uns *Zunftgenossenschaften* (tschek) eingeführt, ähnlich denen, welche damals im übrigen Europa existirten, mit der gewöhnlichen, aus 3 Graden sich aufbauenden Hierarchie: *Meister* (chosjajewa), *Gesellen* (podmasterija), *Lehrlinge* (utschéniki), wobei für die Grade des Meisters und Gesellen eine Zwangsprüfung (ispitanije) vorgeschrieben ward.

Durch die von *Katharina II.* im Jahre 1785 und von *Paul I.* im Jahre 1799 publizirten Handwerksordnungen wurden die Hauptgrundlagen unserer gegenwärtigen Gesetzgebung definitiv festgestellt; die späteren Zusätze haben an dem Geiste und dem Buchstaben des Gesetzes kaum Etwas geändert.

---

*) Der Hauptmagistrat war eine mit der Wahrung der Kommunal-Interessen betraute Zentralbehörde, die Magistrate oder Kommunalbehörden aller Städte des Reichs, waren nach der Absicht des Gesetzgebers der Kontrolle dieses Hauptmagistrats unterworfen.

Nach diesem historischen Rückblick, der, wenngleich bei Weitem nicht vollständig, doch genügen wird, ein ziemlich deutliches Bild von dem Gange der Gesetzgebung im Grossen und Ganzen zu geben, wende ich mich zu der heutigen Gewerbegesetzgebung.

Bezüglich der *Grossindustrie* sind die geltenden Gesetze sehr wenig deutlich. Das Fabrikreglement versucht vergeblich den Begriff Fabrik zu definiren. In Art. 2 heisst es beispielsweise: die Manufakturen, Fabriken, Hüttenwerke unterscheiden sich von den Handwerkerwerkstätten dadurch, dass in den ersteren im Grossen produzirt wird und dass sich in denselben grosse mechanische Motoren vorfinden, während die Handwerker keine grossen Maschinen haben und nur Handwerkszeug besitzen. Die Naivität dieser, beiläufig zu Ende des vorigen Jahrhunderts in unsere Gesetzgebung eingeführten Definition möchte wohl kaum übertroffen werden können. Ich fahre fort: die Anlage und der Betrieb von Manufakturen, Fabriken oder Hüttenwerken ist nur auf Grund der Zahlung der *Patent-* und der *Billetsteuern* gestattet. Die Patentsteuern zerfallen in *Gildensteuern* und *Kleinhändlersteuern*. Die Gildensteuer ist von den Besitzern oder Inhabern grosser Anlagen dieser Art zu zahlen; die Eigenthümer oder Inhaber kleinerer Etablissements d. h. von Werkstätten und Hausfabriken, wo blos Handarbeit ohne Anwendung grosser mechanischer Motoren verrichtet wird und wo höchstens 16 Arbeiter beschäftigt sind, werden als Kleinhändler besteuert.*)

Das *Handwerker-Reglement* zerfällt in 3 verschiedene Abtheilungen: 1) Allgemeine Handwerksordnung für grosse Städte und Flecken,

*) Das Reglement über die Handels- und Industriesteuern vom 1. Januar 1863 statuirt 2 kaufmännische Gilden; die erste zahlt jährlich 265 Rubel Steuer, ohne Rücksicht auf den Ort des Sitzes, die zweite 65 — 25 Rubel, je nach den 5 Klassen der Oertlichkeit. Die Kleinhändler zahlen 20—8 Rubel jährlich, ebenfalls je nach der Oertlichkeit. Aber diese Patentsteuern befreien die Kaufleute oder Industriellen, welche gewerbliche Anlagen besitzen, nicht von der Pflicht, von jeder dieser Anlagen besondere Steuern zu entrichten. Die Billetsteuer variirt nach den 3 Patentklassen (erste, zweite Gilde und Kleinhändler) und nach den 5 Klassen der Oertlichkeit; daher kommt es, dass es Billets giebt, für welche 30 und solche, für welche nur 2 Rubel jährlich an Billetsteuer bezahlt werden. Die Handels- und Industriesteuern werden im Allgemeinen von allen Kaufleuten und Gewerbetreibenden erhoben, ohne Rücksicht auf Nationalität oder soziale Stellung.

2) Vereinfachte Handwerksordnung, für weniger wichtige Mittelpunkte der Industrie, 3) Handwerksordnung für ländliche Gemeinden.

Die allgemeine Handwerksordnung setzt die Theilung der gewerblichen Thätigkeit in so viel Zweige oder Arten voraus, als es überhaupt Mittel giebt sich zu ernähren. In jedem dieser Zweige wird eine Zunft (tschek) errichtet. Die Vertheilung der Gewerbe in die Zünfte gehört zur Kompetenz der kommunalen Verwaltungsbehörden (Art. 5, 6, 7). Die zu einer Zunft gehörenden Gewerbtreibenden zerfallen in 3 Klassen: Meister, Gesellen, Lehrlinge. Die Zunft besteht aus Arbeitern, die demselben Industriezweige angehören. Keine Zunft darf weniger als 5 Meister besitzen; tritt dieser Fall ein, so muss sie sich mit einer andern Zunft eines ähnlichen Gewerbszweiges verschmelzen. Die Zünfte können sich spalten und sich mit einander verbinden (Art. 8—12).

Die Zünfte zerfallen in *zusammengesetzte* oder Kollektiv-Zünfte, welche verschiedene Gewerbe in sich vereinigen, und *einfache* Zünfte, welche nur ein einziges Gewerbe umfassen. In den beiden Hauptstädten St. Petersburg und Moskau besteht noch ein fernerer Unterschied zwischen russischen und fremden Zünften (je nach der Nationalität der Gewerbtreibenden). Die russischen Zünfte zerfallen wieder in ewige *) oder vollzählige (deren Mitglieder so zu sagen den eisernen Bestand der Zünfte bilden) und zeitweilige, wo sich Individuen, deren Beschäftigung den gewerblichen Interessen ganz fremd ist, blos deshalb einschreiben, um einem Stande **) anzugehören.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes konzentrirt sich die allgemeine Verwaltung der Zünfte in dem Generalausschuss (obstschaja remeslennaja uprawa), die Spezialverwaltung jeder einzelnen Zunft in

*) Wörtliche Uebersetzung des Gesetzestextes.

**) In Russland muss Jeder einem der vom Gesetze anerkannten Stände angehören. Diese gesetzlichen Stände oder diese vom Gesetz aufgestellten Klassen haben den Hauptzweck, die Verpflichtungen des Einzelnen gegen den Fiskus und gegen die Verwaltung überhaupt erkennbar zu machen. Künstler (mit Ausnahme der Graduirten der Akademie der Künste) bilden für sich keinen im Gesetz vorgesehenen Stand. Wenn daher ein Künstler nicht im Staatsdienste (also beispielsweise bei der Direktion der kaiserlichen Theater) angestellt ist, muss er unfehlbar entweder in eine Kaufmannsgilde eintreten, oder sich als städtischer Bürger aufnehmen lassen, oder Mitglied einer Landgemeinde werden, oder aber einer Zunft beitreten.



dem Meisterausschuss (tschechowaja uprawa) und dem Gesellenausschuss (podmasterskasa uprawa) (Art. 18—21). Die Ausschüsse der letzteren sind fast nirgendwo zur Durchführung gekommen. Der General-Zunftausschuss besteht aus dem Zunftobersten (remeslennoi golowa) und den Zunftältesten (starschini tschechow). In Verwaltungsangelegenheiten steht der Ausschuss unter der oberen Kommunalverwaltungsbehörde (gorodskaja duma), in Justizangelegenheiten unter dem Magistrat (Art. 18 und 39).

Die Funktionen der Zunftausschüsse und ihrer Mitglieder sind nach der Absicht des Gesetzes folgende: Unterstützung verarmter oder kranker Handwerker, technische Revision der angefertigten Arbeiten (einschliesslich der Jurisdiktion in Fällen, wo Produzent und Käufer bezüglich der angefertigten Waaren in Streit gerathen), Berücksichtigung des Lehrlingsverhältnisses im Interesse der minderjährigen Lehrlinge; gutachtliche Aeusserung bei dem von Lehrlingen oder Arbeitern abzulegenden Gesellen- und bei dem von Gesellen abzulegenden Meister-Examen (Art. 30–74). Thatsächlich werden indessen diese Regeln wenig befolgt. Als ihr Hauptgeschäft betrachten die Zunftverwaltungen die Erhebung der von den Zunftgenossen für den Staat, die Gemeinde, die Zunft, die allgemeine Handwerkergenossenschaft nach Einschätzung zu entrichtenden Abgaben.

Bei wichtigeren Veranlassungen treten die Handwerker zu Generalversammlungen zusammen, wo alle Zünfte vertreten sind, oder aber auch zu besonderen kleineren Versammlungen, die dann aus den Mitgliedern einer Zunft bestehen (Art. 77—81).

Wer nicht bei einem *eingeschriebenen* oder *privilegirten* Meister d. h. Einem, den das *Gesetz* als solchen anerkennt, seine Lehrlingszeit absolvirt und ein Zertifikat von dem Zunftausschuss erhalten hat, hat nicht das Recht, sich Meister zu nennen, Gesellen oder Lehrlinge zu halten, seinen Laden mit einem Aushängeschild zu versehen. Um Meister werden zu können, muss man, nach den Worten des Gesetzes, einen untadelhaften Ruf besitzen, das Handwerk gelernt und ein besonderes Examen abgelegt haben, 21 Jahre alt sein, 3 Jahre als Geselle gearbeitet haben, gute Zeugnisse von den Meistern besitzen, bei denen man gearbeitet hat, und mit dem zum sofortigen Beginn des Betriebes erforderlichen Handwerkszeug versehen sein (Art. 114—115). Dies sind die Grundzüge der *allgemeinen* Handwerksordnung. Von derselben unterscheidet sich die *vereinfachte* Handwerksordnung dadurch, dass sie nicht verschiedene Zünfte zulässt. Nach dieser Organisation

bilden die sämmtlichen Handwerker ohne Unterschied der Hantirungen eine einzige »Handwerkerklasse« (Art. 190).

Die *Handwerksordnung für die ländlichen Gemeinden* kennt fast gar keine Beschränkungen; das Gesetz verbietet blos, dass in den Gemeinden, wo sich Fabriken oder Hüttenwerke befinden, eigentliche Handwerker sich aufhalten; ausgenommen hiervon sind nur Schmiede, Stellmacher und Böttcher (Art. 209).

In der thatsächlichen Durchführung haben die Bestimmungen des Gesetzes einen nur unvollkommenen Ausdruck gefunden. Die durch das Institut der Zünfte künstlich geschaffene Ordnung wurde nur da beobachtet, wo die Kontrolle der Verwaltung sich in nächster Nähe der Gewerbtreibenden befand. Nur in den beiden Hauptstädten Petersburg und Moskau und in den Ostseeprovinzen *) giebt es Institutionen, die dem Geiste des Zunftsystems entsprechen. Anderweitig in unserem grossen Reiche bestehen die Zünfte nur dem Namen nach. Die vereinfachte Handwerksordnung und die Handwerksordnung für Landgemeinden kamen in der Praxis selten zur Anwendung. Eigentlich haben blos St. Petersburg, Moskau und die Ostseeprovinzen eine, wenn auch in vielen Beziehungen fehlerhafte, so doch abgeschlossene gewerbliche Organisation, während allen übrigen Orten trotz der Bestimmungen des Gesetzes jede derartige Organisation gänzlich mangelt. Bei Institutionen, welche, wie die Zünfte, auf einen falschen Grundgedanken gebaut sind, ist es fraglich, was wünschenswerther ist: dass sie *ganz* durchgeführt oder *gar nicht* durchgeführt werden. Ich enthalte mich der Entscheidung und beschränke mich auf die Mittheilung der Thatsachen.

Die Durchführung unserer Handwerksordnungen bot namentlich in den Hauptstädten grosse Schwierigkeiten. Die erste Veranlassung zu diesen Schwierigkeiten lag in einer gewissen Nebenbuhlerschaft, welche zwischen der Fabrikindustrie und dem Handwerk bestand und durch die Gesetzgebung selbst hervorgerufen war. Da nämlich unsere Gesetzgebung der Beschäftigung der Arbeiter in den Fabriken, welche vor der Reform vom 19. Februar 1861 hauptsächlich aus Leibeigenen von

*) Ich spreche hier im Allgemeinen nicht von der Gewerbegesetzgebung in den Ostseeprovinzen (Livland, Esthland und Kurland), dieselbe bietet manche Anomalien, die ohne ein näheres Eingehen schwer zu verstehen sind. Wenn es mir gestattet wird, behandle ich dies Thema in einem ferneren Aufsatze. (Wir bitten darum. Red.)

verschiedenen Kategorien*) bestanden, sehr wenig Beschränkungen auferlegte, und die Besitzer oder Inhaber von Fabriken durch alle möglichen Privilegien förderte, so befand sich die Fabrikindustrie in einer weit günstigeren Lage als das Handwerk. So kam es, dass alle Produzenten sich Mühe gaben, in den Augen der Verwaltung als Fabrikanten zu gelten, wenn auch die Art ihrer gewerblichen Thätigkeit ihnen nicht das geringste Recht dazu gab. Auf der anderen Seite wachten die durch die Zunftgesetzgebung ins Leben gerufenen Behörden eifersüchtig über der Aufrechthaltung der neuen Institutionen und klammerten sich, da es ihnen wünschenswerth sein musste, für die Korporationen ausreichende Einnahmequellen zu gewinnen, an den geringsten Vorwand, um jeden Produzenten zum Eintritt in die Zunft zu zwingen. Eine solche Kollision entgegengesetzter Interessen wäre unmöglich, wenn sich die Grenzlinie zwischen fabrikmässigem und handwerksmässigem Betriebe feststellen liesse. Bis heute ist meines Wissens dies Problem weder von der Wissenschaft noch von der gesetzgeberischen Praxis gelöst worden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in Wirklichkeit ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Formen der menschlichen Thätigkeit überhaupt gar nicht besteht. Heute kann, Dank dem steten Fortschritte der technischen Kenntnisse und der bereiten Mitwirkung des Kapitals jede kleine Handwerkerwerkstätte sich in kürzester Frist in eine grosse Fabrik verwandeln. Es möchte daher eine undankbare Aufgabe sein, den Augenblick festzustellen, wo diese Werkstätte Werkstätte zu sein aufgehört und die karakteristischen Kennzeichen einer Fabrik angenommen hat.

Abgesehen von diesem Hauptübel, dieser nothwendig mit Missbräuchen aller Art verbundenen Kollision entgegengesetzter Interessen, abgesehen ferner davon, dass an manchen Orten (wie beispielsweise in den Distriktsstädten des Kasan'schen und Saratow'schen Gouvernements) den Forderungen des Gesetzes entgegen die Zünfte gar nicht zur Durchführung gekommen sind (was mit der Würde der Gesetzgebung gewiss unvereinbar ist), abgesehen von allem diesem giebt es noch eine Reihe anderer Missstände, die zuweilen einen geradezu

*) Aus dem, was oben über unsere gegenwärtige Gesetzgebung gesagt ist, folgt unbestreitbar, dass die Beschäftigung der Fabrikarbeiter in technischer oder gewerblicher Beziehung stets sehr wenig reglementirt wurde. Die Leibeigenen, welche in den Fabriken hauptsächlich arbeiteten, besassen nicht die bürgerlichen Rechte; die Verwaltung verkehrte mit ihnen blos durch Vermittlung ihrer Eigenthümer oder Inhaber.

komischen Karakter annehmen. In Tula (der Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements) ist die Zunftverfassung erst im Jahre 1858 eingeführt worden. Bei Gelegenheit dieser etwas verspäteten Neuerung (die betreffenden Gesetze datiren aus den Jahren 1722, 1785, 1799) ist die Mehrzahl der Bürger, welche mit gar keinem Handwerk zu schaffen hatten, als zur Zunft gehörig eingetragen worden, während die wirklichen Handwerker einfache Bürger, ohne den gesetzlichen Titel Handwerker, geblieben sind.

Im Jahre 1860 gab es in St. Petersburg unter 12,053 zu den sogenannten ewigen Zünften gehörigen Personen nur 2800, welche wirklich ein Handwerk trieben. Der Zunftausschuss in Moskau zählte 14,000 Individuen, die in die Handwerkerregister eingetragen waren, ohne irgend einem Handwerk anzugehören. *)

Als Beispiel einer wahrhaft barbarischen Klassifikation mag erwähnt werden, dass in St. Petersburg die Bereitung von Schuhwichse, Senf, Haarpomade und Würsten von Personen betrieben wird, welche einer und derselben Zunft angehören. Die Tabaks- und Siegellack-Fabrikanten gehören zu der Zunft der Anstreicher. In der Schneiderzunft findet man Juweliere, unter den Chirurgen Grobschmiede. In Kasan war ein früherer Droschkenkutscher zum Zunftobersten gewählt worden. In Krementschug, einer Stadt im Gouvernement Pultawa, sind Musiker als zur Goldschmiedezunft gehörig verzeichnet; in Cherson wurde im Jahre 1852 eine Musikerzunft gegründet, welche 15 Meister und 10 Gesellen zählte; in Tomsk und Tobolsk (in Westsibirien) sind die Schreiber und Kopisten in die Zünfte eingereiht.

Alle diese Beispiele beweisen offenbar, dass unsere Lokalbehörden das der Zunftverfassung innewohnende System der Beschränkung nicht als System aufgefasst haben; in dem thatsächlich vorhandenen Zustande lässt sich überhaupt gar kein System erkennen. An jedem einzelnen Orte finden sich Anomalien, die oft nur durch die Willkür eines ein-

---

*) Diese Beispiele beweisen, wie schwer eine zuverlässige gewerbliche Statistik herzustellen ist. Nach einer Notiz in den Akten des Generalausschusses für Statistik (pro 1858) beträgt die Zahl der Handwerker im europäischen Russland mit Ausnahme des Kaukasus 331,555, darunter 116,616 Meister, 135,402 Arbeiter, 79,537 Lehrlinge. Nach den im Jahre 1860 gesammelten Materialien giebt es im ganzen Reiche einschliesslich Sibiriens und des Kaukasus 15,388 Fabriken und Hüttenwerke, worin 565,142 Arbeiter beschäftigt sind; die Produktion wird auf 292,549,358 Rubel geschätzt. Diese Zahlen sind übrigens durchaus nicht genau.



terschied des Geschlechts und der gesellschaftlichen Stellung. Dieses Recht ist abhängig von der Zahlung der gesetzlichen Steuern und kann nur durch Richterspruch entzogen werden.

Wer eine neue gewerbliche Anlage errichten oder eine bereits bestehende übernehmen will, muss der betreffenden städtischen oder ländlichen Verwaltungsbehörde von seinem Vorhaben Kenntniss geben und die vorgeschriebenen Gebühren entrichten. Ausgenommen sind diejenigen Anlagen, deren Betrieb besondere Vorsichtsmaassregeln erfordert; zur Errichtung derartiger Anlagen bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubniss der Behörde.

Die Unternehmer oder Inhaber gewerblicher Anlagen und Alle, die einem derartigen Gewerbebetrieb obliegen, bilden keine besondere Klasse, keinen abgeschlossenen, sozialen Stand; sie stehen unter den allgemeinen Gesetzen und Behörden und haben alle Steuern und Abgaben an den Staat, die Gouvernements (Provinzen) und die Gemeinden nach Maassgabe der Steuerstufe, welcher sie angehören, zu entrichten.

Zur Beförderung der Industrie besteht im Finanzministerium eine besondere Abtheilung, das Gewerbekonseil, *) welche eine Sukkursale in Moskau hat. In den Gouvernements (Provinzen) werden zu demselben Zweck Gewerbeausschüsse und Gewerbekorrespondenten eingesetzt. **)

Im Interesse der Industrie und der Gewerbetreibenden können gewerbliche Assoziationen gegründet werden, vor allem aus Individuen, welche ähnliche Geschäftszweige betreiben; doch kann jeder Gewerbtreibende, ohne Rücksicht auf sein Geschäft, Mitglied derartiger Assoziationen sein.

Die Zwecke dieser Assoziationen sind folgende: a) Herstellung eines unmittelbaren Verkehrs der Gewerbetreibenden unter einander, b) Gründung von Gewerbe- und Fachschulen, c) Errichtung von Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung, d) Anordnung von Vorkehrungen, um dem Arbeitgeber das Aufsuchen von Arbeitskräften, den Arbeitern das Aufsuchen von Beschäftigung zu erleichtern, e) Vertretung der Bedürfnisse der Industrie und der Interessen der Gewerbtreibenden bei der Regierung.

---

*) Gegenwärtig besteht nur erst das Manufakturkonseil, welches nach erfolgter Verschmelzung der beiden Industrieformen den Namen Gewerbekonseil annehmen wird.

**) Die vorige Anmerkung gilt auch von den zur Zeit in den Provinzen bestehenden Manufaktur-Kommissionen und -Korrespondenten.

6 Monate dem Vormund des Minderjährigen oder in dessen Abwesenheit der Gemeindebehörde Kenntniss davon geben, welche letztere dann den Lehrling bei einem anderen Meister unterzubringen oder zu seinen Eltern resp. zu seinem Vormund zurückzubringen hat.

Die Auflösung des Lehrvertrages erfolgt in bestimmten Fällen auf Grund des Gesetzes, sonst auf Anrufen des verletzten Theiles, durch richterlichen Spruch. Wenn der Unternehmer die im Lehrvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt, können die Eltern oder Vormünder des Lehrlings oder der Lehrling selbst gegen den säumigen Unternehmer klagbar werden.

Das Gesuch um Genehmigung zur Gründung einer besondere Vorsichtsmaassregeln erfordernden gewerblichen Anlage wird unter Beifügung einer detaillirten Beschreibung des Geschäftsbetriebes nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen der betreffenden Gemeindebehörde überreicht. Die letztere erlässt sofort eine Bekanntmachung, worin diejenigen, welche der projektirten Anlage widersprechen zu können glauben, zur Geltendmachung dieses Widerspruchsrechts binnen 14 Tagen aufgefordert werden. Nach Ablauf dieser Frist reicht die Gemeindebehörde das Gesuch und die etwa eingegangenen Proteste der Gouvernementsregierung (Provinzialbehörde) ein, welche in letzter Instanz darüber entscheidet; eine Ausnahme findet für die beiden Hauptstädte statt, wo die letzte Entscheidung dem Gewerbeconseil oder dessen Sukkursale zusteht.

Zur Verhütung von Vorfällen, die für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährlich sein könnten, haben die Unternehmer gewisse Vorsichts- und Gesundheitsmaassregeln hinsichtlich der Maschinen, der zu verarbeitenden chemischen Stoffe, der Werkstätten und Arbeiterwohnungen etc. zu beobachten.

Minderjährige beiderlei Geschlechts unter 12 Jahren dürfen in gewerblichen Anstalten überhaupt nicht beschäftigt werden. Minderjährige im Alter von 12—18 Jahren dürfen höchstens 12 Stunden täglich arbeiten, einschliesslich der beiden Stunden, welche für Frühstück, Mittagessen und zur Erholung freigelassen werden müssen. Die Arbeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens gilt als Nachtarbeit, zu welcher Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren nicht verwendet werden dürfen.

Zum Zweck einer wirksamen Kontrolle der gewerblichen Anlagen werden an den wichtigsten industriellen Zentralpunkten besondere Inspekteure gewerblicher Anlagen nebst Gehülfen von der Regierung

Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels.

Von

Otto Michaelis.

Dr. *Ladenburg:* Die Börsengeschäfte; in Dr. Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 3, S. 416 ff. Erlangen, Ferdinand Enke. 1860.

Dr. C. *Malss:* Ueber Kompensationskurse, Klagbarkeit der sog. Differenzgeschäfte und rechtliche Natur der Börsenabrechnungen; in Dr. Goldschmidt's Zeitschr. f. d. gesammte Handelsr., Bd. 4, S. 1 ff. Erlangen, Ferd. Enke. 1861.

Lesse: Ueber Differenz- und Lieferungsgeschäfte nach dem A. D. H. G. B., in Dr. Georg Löhr's Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht, Neue Folge, Bd. 1, S. 33. Elberfeld, R. L. Friedrichs. 1864.

P. J. Proudhon, Handbuch des Börsenspekulanten, nach der vierten Auflage des Originals bearbeitet. Hannover, Carl Meyer. 1857.

Alph. Courtois fils: Défense de l'agiotage. Paris, Guillaumin et Co. 1864.

J. Garnier, de la nature des opérations de Bourse et de l'agiotage, im Journ. des Economistes, tome XLII. S. 378. Paris, Guillaumin et Comp. 1864.

Erster Abschnitt.

»Keine Katzen, keine Stiefmütterchen«, dieser Witz Darwin's, der die beiden Enden einer Kette von Schlussfolgerungen triumphirend zusammenfasst, um durch den unerwarteten Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen den Werth genauer wissenschaftlicher Beobachtung augenfällig zu machen, ist beherzigenswerth für Naturforscher aller Art, auch für die Volkswirthe, die es mit den Naturgesetzen zu thun haben welche den wirthschaftlichen Beziehungen der Menschen innewohnen.

Vielleicht liegt dem Volkswirthe die Beobachtung Gloger's näher, dass die kleinen geflügelten Sänger die wirksamsten Forstaufseher und Flurschützen sind, so dass man fast sagen könnte: keine Singvögel, keine Flotte und — keine Kirschen.

kunst«, welche den »Krankheiten« den Krieg erklärte, ehe sie den Zusammenhang von Ursache und Wirkung im gesunden Körper erkannt hatte.

Der Volkswirth soll sich's dreimal überlegen, ehe er eine Einrichtung, einen Geschäftszweig, einen wirthschaftlichen Vorgang, der ganz von selbst aus dem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte hervorgegangen ist, und den legitimen Stempel des Eigenthums und der Freiwilligkeit von Leistung und Gegenleistung an sich trägt, als unnütz verwirft und dem Moralisten, der eigentlich geschworener Feind aller wirthschaftlichen Vorgänge ist, preisgiebt. Er kann nicht wissen, welcher unschätzbare Nutzen an einer unerwarteten Stelle unterbleibt, wenn das scheinbar Unnütze beseitigt wird, dessen durch hundert Mittelglieder fortwirkenden Kräfte er noch nicht erkannt hat. Die wirthschaftlichen Gesetze scheiden mit so scharfer Diagnose das Unnütze aus und bestrafen mit so unnachsichtlicher Strenge die gemeinschädliche Willkür, dass das freiwillig unter ihrer Herrschaft Entstandene die Präsumtion seiner Nützlichkeit für sich hat. Dem Moralisten aber, der dieses Nützliche unsittlich findet, kann der Volkswirth nur erwidern, dass das Zinsnehmen einst auch für unmoralisch galt, dass aber, im Fall er Recht behält, die Kulturentwickelung, wenn sie erst so weit gekommen sein wird, dass seine Moral überall von der Sitte anerkannt wird, dann auch die Mittel gefunden haben wird, denselben Zweck durch einen anderen, »moralischeren« Vorgang zu erreichen. Bis dahin hat ihm gegenüber die Sitte Recht, wenn sie das Nothwendige respektirt. Das freilich erkennt der Volkswirth gern an, dass die wachsende Verfeinerung und Macht der sittlichen Ueberzeugung der Menschen auch ihr Wirthschaftsleben regenerirt und zu höheren Stufen unter der Herrschaft reinerer Motive emporsteigen lässt. Aber die Summe des Kapitals sittlicher Bildung im Volkshaushalt steht im bestimmten Verhältniss zu der Summe des erworbenen Kapitals sonstiger Bildung, und diese wieder ist in ihrer Verallgemeinerung die köstlichste Blüte des materiellen Aufschwunges, den man nicht dadurch hindern soll, dass man der gegenwärtigen Kulturperiode den Maassstab einer zukünftigen, wie man sie sich denkt, gesetzlich aufdrängen will.

Mit dem *Spekulationshandel*, der *Agiotage*, dem »*Börsenspiel*« werden unsere Moralisten leicht fertig, auch ein grosser Theil der Volkswirthe fertigt dieses »Afterbild« des nützlichen Handels, welches sich »leider« an seine Fersen geheftet hat, als eine unnütze Wucherpflanze, erwachsen aus der Sucht nach mühelosem Erwerb und der Leidenschaft des Spiels, mit einer beneidenswerthen Zuversicht ab,

über diesen (Volkswirthschaftslehre §. 439): »Es ist zwar unmöglich, den Kurs einer Art von Papieren auf eine gewisse Zeit bestimmt vorauszusehen, weil er oft von manchen plötzlichen, ganz unerwarteten Ereignissen bestimmt wird, doch kann man durch scharfsinnige Auffassung der Zeitverhältnisse, ausgebreitete Erfahrung und sinnreiche Kombinationen es wenigstens zu solcher Geschicklichkeit bringen, dass man sich öfter richtige, als falsche Vorstellungen bildet. Dieser Handelszweig erscheint daher vorzugsweise als ein Wettkampf des Verstandes. Die Mittel des Gewinnes beschränken sich nicht auf das Voraussehen des künftigen Kurses, es giebt auch Gelegenheit auf denselben einzuwirken, indem man arglistig das Vertrauen der Menschen zu einer Art von Papieren zu verstärken oder zu schwächen sucht. (Dies ist die Ursache vieler falschen Zeitungsartikel, fügt die Anmerkung hinzu.) Der Nutzen dieses Handels für die Volkswirthschaft ist gering, denn er besteht blos darin, dass er jedem Besitzer einer übergesparten Geldsumme den Ankauf einer seinen Wünschen entsprechenden Art von Verschreibungen erleichtert. Die Gewissheit, dass man jede Summe beliebig auf kurze oder längere Zeit verzinslich unterbringen kann, auch für die Urkunden jederzeit sich wieder Abnehmer finden werden, kann zum Uebersparen ermuntern, doch lässt sich dieser Vortheil durch Banken ebenfalls erreichen. Für die Regierung ergiebt sich auch der Nutzen des Papierhandels, dass neue Anleihen mit Hülfe des Papierhandels leichter zu Stande gebracht werden können.« Der deutsche Professor tritt durch die Objektivität und Bedächtigkeit, mit der er alle Seiten des Dinges betrachtet, in einen vortheilhaften Gegensatz zu den radikalen Franzosen, die eigentlich mit ihrem Urtheile schon fertig sind, nachdem sie das Wort »jeu de bourse« ausgesprochen; Rau hat auch unzweifelhaft für den Spekulationshandel in Effekten einen volkswirthschaftlich zutreffenden Gesichtspunkt — die Leichtigkeit des Kaufes und der Realisation von Kapitalanlagepapieren — hervorgehoben und hierdurch mehr geleistet, als manche Vertheidigung der Spekulation, welche sich auf den Versuch beschränkt, zu beweisen, dass die Agiotage nicht schade.

Dennoch modifizirt Rau sein Urtheil wieder durch die Bemerkung, dass sich durch Banken dieser Vortheil ebenfalls erreichen lasse, während doch Banken unmöglich den Kapitalanlagen gleiche Vortheile bieten können, wie die Aktien und Zinspapiere der Bahn. Und weiterhin (§. 440) definirt er die wahren Spekulationsgeschäfte, »für die gar kein Ankaufskapital nöthig ist, so dass ein Jeder sie machen kann,

über, welche Rolle denn nun der eigentliche Spekulationshandel, die Agiotage, bei dem Bau der Eisenbahnen u. s. w. spielt. Man gewinnt leicht den Eindruck, dass es wohl die Kunst der Reklame sein müsse, durch welche die Spekulation die grossen Unternehmungen fördere, dass aber im Uebrigen die »Agiotage« als Konsequenz des Prinzips leider mit in den Kauf genommen werden müsse. Erst weiterhin kommt der Autor dahin, die wirthschaftliche Rolle des Spekulationsgeschäfts in einem konkreten Falle genauer zu erfassen. »Wer kann sagen«, fragt er nämlich, »ob eine Börsenspekulation nicht die Rückendeckung für eine andere Operation bildet, die für ernster gilt, deren Risiken von entgegengesetzter Natur sind, wie die jener Börsenspekulation, so dass, wenn die entgegengesetzten Risiken sich ungefähr die Waage halten, der vorgebliche Spieler in Wahrheit ein Mann von grosser Vorsicht ist?«

Jos. Garnier geht a. a. O. sorgfältiger auf die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels ein. »Das Zeitgeschäft ist eine Kredit- oder ungedeckte Operation, wie der Diskonto, wie jede andere Operation, welche nicht unmittelbar durch baare Zahlung gelöst wird, es bewirkt, dass viele Geschäfte mit wenig Geld gemacht werden; das Mittel hat seine Gefahren, aber auch seine Vortheile. Soll man auf die Vortheile verzichten, um die Inkonvenienzen zu vermeiden? Auf der andern Seite giebt es bei jeder Operation auf Zeit verschiedene Gründe, an die Hausse oder an die Baisse zu glauben. Um diese zu würdigen und gegen einander abzuwägen, sind Anstrengungen der Intelligenz und des Urtheils nothwendig. Die schärfste Voraussicht, die sorgfältigste Kenntnissnahme wird durch den Erfolg belohnt. Und Niemand kann sagen, wo diesen Kombinationen und Berechnungen, welche sich wesentlich vom eigentlichen Spiel unterscheiden, ein Ziel gesetzt werden soll. Ohne Zweifel giebt es Leute, welche die Gewinnsucht verführt, welche falsch schliessen, sich Illusionen machen und sich ruinirenden Spekulationen hingeben. Aber sie werden durch Nichterfolg und Ruin bestraft. Die Leichtigkeit der Mobiliarisirung an der Börse zieht die Kapitalien an und veranlasst sie, sich zu grossen Unternehmungen zu vereinigen. Auf diese Weise sind weniger Kapitalien unproduktiv. Die Börse mit ihrem Zeitgeschäft ist also ein wahres Kredit-Etablissement; indem sie die volle Ausnutzung des Kapitals erleichtert, den Papieren einen sichern Markt eröffnet und ihnen einen höheren Preis garantirt. Vergebens sucht man zwei Dinge zu trennen, die innig zusammengehören und die Thätigkeit dieses Marktes aus-

der Vorwurf des Spiels abgelehnt ist, werden für die Spekulation doch nur zwei Momente geltend gemacht, ein negatives, ihre Untrennbarkeit vom ernsten Handel, und ein positives, die Aktivität und Beweglichkeit, welche sie dem Markte der Kapitalanlagen gewährt. Diesem positiven Verdienste stehen die Schäden, welche die Spekulation anrichtet, unvermittelt gegenüber, und man kann sich immer fragen, ob denn nicht am Ende der Schaden weitaus überwiegt. Ueberdies beziehen sich die Bemerkungen Garnier's lediglich auf die Fonds- und Aktienbörse, die übrigen Zweige des Spekulationshandels, in welchen das Bedürfniss jener »Aktivität« durchaus nicht nachgewiesen ist, bleiben also unerklärt.

Dem Verfasser sei daher der Versuch erlaubt, durch Ergänzung einiger bisher vernachlässigten Gesichtspunkte und durch Einfügung der nothwendigen Mittelglieder in einige bisher meist ziemlich unvermittelt aufgestellte Schlussfolgerungen ein konkreteres und vollständigeres Bild von den Funktionen des Spekulationshandels zu entwerfen.

Es kommt zunächst darauf an, das *Objekt*, mit welchem wir es zu thun haben, bestimmt festzustellen, das abzugrenzen, was wir »*Spekulationshandel*« nennen. Auch der Handel »spekulirt«. Indem er Vorräthe über Raum und Zeit vertheilt, bemisst er seine Operationen in beiden Fällen, im zweiten direkt, im ersteren indirekt (indem die Ueberwindung des Raumes durch den Transport *Zeit* in Anspruch nimmt), nicht nach augenblicklichen, sondern nach *künftigen Preisen*, wie er sie für wahrscheinlich hält, und sucht durch den Unterschied der Preise, zu welchen er kauft und verkauft, die Geschäftskosten zu decken und Ueberschüsse zu erzielen. Die Nothwendigkeit dieser spekulativen Thätigkeit der *Vertheilung der Vorräthe der Zeit nach*, z. B. der Vertheilung der Getreidevorräthe über das Erndtejahr, ist nicht mehr zweifelhaft, über die wirthschaftliche Bedeutung dieser Rolle des Handels haben wir kein Wort zu verlieren.

Aber unter diesem *spekulirenden Handel*, insofern wir ihn dem Spekulationshandel im strengsten Sinne gegenüberstellen, verstehen wir einen solchen, der unmittelbar eigne Vorräthe verwaltet, erworbenes Getreide speichert, gekaufte Papiere in seinem Geldschrank verschliesst, kurz der sein eigenes Kapital, und das Kapital, welches durch den Kredit hinzugeflossen ist, in den von ihm erworbenen Vorräthen anlegt. Der *Spekulationshandel* dagegen oder, wie wir im Gegensatz zum »*Kaufmann*« ebenso gut sagen können, der »*Spekulant*«, kauft nicht, um den Vorrath zu erwerben, zu verwalten und seiner Zeit wieder abzusetzen, er kauft, entweder um vor dem Zeitpunkte der Ab-

ebenso oft durch Zeitkäufe für rechtzeitige Ergänzung seines Vorraths, der allmälig in die zweite Hand oder in die Konsumtion übergeht, sorgen. Eben weil auch dem »ernsten« Handel das Zeitgeschäft dient, so hat sich bei dem Zeitgeschäfte in Waaren und Produktion die regelmässige Usance herausgebildet, dass der Termin, innerhalb dessen der zur Lieferung Verpflichtete jeden Tag Abnahme der Vorräthe verlangen kann, einen oder zwei Monate dauert; denn da der Zeitpunkt der Ankunft erwarteter oder der Räumung vorhandener Vorräthe sich nie auf den Tag im Voraus bestimmen lässt, so muss der Vorrathsinhaber als Verkäufer sich bei Zeitgeschäften eine längere Lieferungsfrist ausbedingen, innerhalb deren er täglich die Lieferung *»ankündigen«* und seinen Käufer zur Abnahme zwingen kann, während er selbst erst am letzten Tage verpflichtet ist zu liefern. Im Fonds- und Aktiengeschäfte, wo die Speicherung und Besitzübertragung der Vorräthe weniger Schwierigkeiten macht, als die Beschaffung der Mittel zur Abnahme, kommt zwar der Abschluss auf tägliche *»Ankündigung«* seitens des *Verkäufers* innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, an dessen Schluss erst die unbedingte Lieferungspflicht eintritt, ebenfalls vor; eben so oft, und an deutschen Börsen ungleich öfter, wird der Abschluss des Zeitgeschäfts aber so formulirt, dass der *Käufer »täglich«* die Lieferung *verlangen* kann, oder auch so, dass Lieferung wie Abnahme *beiderseits* erst an einem bestimmten Tage (Abschluss auf *»fixe«* Lieferung) verlangt werden kann. Diese verschiedenen Bedingungen der Lieferung sind zum Theile durch die Bedürfnisse des Vorrathshandels geschaffen, und werden auch vom Spekulationshandel, der bei ihrer Erzeugung ebenfalls nicht ohne Mitwirkung war, zu seinen Operationen ausgenutzt.

Es liegt hierin der Beweis, dass das Verbot oder die Erschwerung der Zeitgeschäfte ein unentbehrliches Werkzeug nicht nur des Spekulanten, sondern auch des Kaufmanns trifft.

Aber ein Unterschied hat sich doch in der Benutzung beider Arten von Börsengeschäften ergeben. Zu jeder Handels-Operation so gut, wie zu jeder Spekulations - Operation gehören nämlich zwei Geschäfte, ein Kaufs- und ein Verkaufs-Geschäft. Das eine oder das andere kann vorausgehen beim Kaufmann wie beim Spekulanten, das vorausgehende *engagirt*, das nachfolgende *realisirt.* Dagegen muss der Spekulant nothwendig das andere (das *Realisationsgeschäft*) abgeschlossen haben, ehe der Augenblick da ist, wo er das eine (das Engagementsgeschäft) erfüllen muss.

Beim Kaufmann ist dieser Termin dem zweiten Geschäfte nicht gestellt. Einige Beispiele werden die Bedeutung dieses Unterschiedes erläutern.

Der Spekulant *kauft* per ultimo dieses Monats, um an den *inzwischen*, d. h. bis zu dem Augenblick, wo er abzunehmen verpflichtet ist, vor sich gehenden Preisänderungen zu gewinnen, er *spekulirt* also auf die *Preissteigerung* (Hausse). Da er nicht die Werkzeuge (Speicher) oder Mittel (Geld) zur Disposition hat, um die gekaufte Waare abzunehmen, so muss er spätestens am Ultimo das Gekaufte wieder verkaufen. Miethet er den Speicher oder das Geld, um selbst abnehmen zu können, ohne zu verkaufen, so hört er in demselben Augenblicke auf Spekulant zu sein, er wird Kaufmann oder Verbraucher. Der Kaufmann, dessen Geschäft die Verwaltung von Vorräthen bildet, kann durch zufällige Umstände gezwungen sein, vor dem Termine der Abnahme wieder zu verkaufen: in der Natur seiner Geschäftsführung liegt dieser Zwang nicht. Hat er aber gleich beim Kauf die Absicht, vor der Abnahme zu verkaufen, so handelt er nicht als Kaufmann, sondern als Spekulant.

Oder der Spekulant *verkauft* auf Zeit einen Waarenvorrath, den er nicht besitzt, um an dem nach seiner Voraussetzung inzwischen vor sich gehenden Rückgange des Preises zu gewinnen (*Spekulation auf den Preisrückgang*, auf die Baisse), so ist er gezwungen, bis zu dem Tage, wo er zu liefern verpflichtet ist, den verkauften Vorrath zu kaufen, so dass er seinen Käufer aus dem ersten Geschäft an seinen Verkäufer aus dem zweiten Geschäft anweisen kann. Der Kaufmann, der auf Zeit verkauft, besitzt entweder den verkauften Vorrath, ohne dessen unmittelbare Wiederergänzung zu beabsichtigen: dann ist das Zeitgeschäft, obgleich demselben ein anderes *Börsengeschäft* nicht vorausgegangen zu sein braucht, ein Realisationsgeschäft. Oder er hat auf Zeit verkauft in der Absicht, inzwischen seinen Vorrath wieder zu ergänzen. dann war das Verkaufsgeschäft nicht ein Realisations-, sondern ein Engagementsgeschäft. Er kann aber inzwischen die ursprüngliche Absicht der Ergänzung seines Vorraths wieder aufgeben, und so nachträglich aus dem Engagements- ein Realisationsgeschäft machen. Jedenfalls ist er, sobald er überhaupt Vorräthe hat, nicht gezwungen, vor dem Verfalltage seines Zeitverkaufs an der Börse die »Deckung« vorzunehmen. Hat er auf Zeit verkauft, ohne den Vorrath zu besitzen, so hat er nicht als Kaufmann im engeren Sinne, sondern als Spekulant gehandelt. Aber freilich kann das zusammengehörige Geschäftspaar, welches der Kaufmann scheinbar als rein spekulative Operation vornimmt, auch lediglich

zur Abwickelung eines sehr ernsthaften Handelsgeschäfts dienen. Ein Berliner Getreidehändler bestellt, weil Weizenpreise in Berlin und noch mehr in Hamburg angezogen haben, eine Sendung ungarischen Weizens. Um sich sofort gegen einen Preisrückgang, der bis zur Ankunft der Sendung eintreten kann, zu sichern, will er die bestellte Quantität gleichzeitig auf Zeit verkaufen. Er benutzt hierzu den Hamburger Markt, der augenblicklich einen besseren Preis bietet; die Sendung ist zwar nach Berlin dirigirt, aber er setzt voraus, dass bis zur Ankunft der Hamburger und der Berliner Preis sich ausgeglichen haben werden. Sobald diese Ausgleichung eingetreten ist, deckt er in Hamburg und verkauft in Berlin, wo er dann den eintreffenden Weizen liefern kann. Die beiden in Hamburg abgeschlossenen Geschäfte erscheinen als rein spekulative Operation, während sie doch Theil einer legitimen Handels-Operation bilden. Hatte er den Zeitverkauf in Berlin vorgenommen, so kann er auch hier inzwischen durch die Preisbewegungen veranlasst werden, zu decken, und später wieder höher zu verkaufen. Auch in diesem Falle ist die scheinbar spekulative Operation Theil eines ernsten Handelsgeschäfts.

Dieser zweiten Art der Operationen, wo der Verkauf dem Kaufe vorausgeht, den Operationen auf die Baisse, ist eigenthümlich, dass der Spekulant es in keinem Falle in seiner Hand hat, das Spekulationsgeschäft nachträglich in ein Handelsgeschäft umzuwandeln. Aus diesem Grunde, und vielleicht auch in der Ansicht, dass die Spekulation auf die Baisse dem Kurse der Renten schade, richtet sich die Strenge des französischen Strafrechts gegen den ungedeckten Verkauf (vente à découvert) und nicht gegen den Spekulations-Kauf. Aber auch in dieser Beschränkung trifft das Strafgesetz ein Geschäft, welches nicht ausschliesslich der Spekulation, sondern auch sehr wesentlich dem »ernsten« Handel dient.

Aus der Nothwendigkeit, vor dem Termine, wo die in dem Engagementsgeschäft übernommene Verpflichtung zu liefern oder abzunehmen erfüllt werden muss, das Realisationsgeschäft, welches diese Verpflichtung auf einen andern überträgt, abzuschliessen, ergiebt sich die Nothwendigkeit des Anschlusses des Spekulationshandels an die täglichen *Börsenversammlungen* der Kaufleute; denn diese Versammlungen geben dem Verkehr die Leichtigkeit und Beweglichkeit, welche nothwendig ist, um in einem Geschäfte die Verpflichtung eingehen zu können, innerhalb einer bestimmten Frist ein zweites Geschäft zum Abschluss zu bringen. Regelmässig schliesst sich der Spekulationshandel

an den schon vorhandenen Grosshandel und belebt durch seine rastlose Thätigkeit die Versammlungen der Handelsbörse. Aber auch überall da, wo die Spekulation ausserhalb der Börsen auftritt, lehnt sie sich entweder an die Notirungen der Börsen an, oder es bilden sich eigene Zusammenkünfte der Spekulanten desselben Zweiges; denn der Spekulationshandel setzt unter allen Umständen einen Markt voraus, wo sich bestimmte Marktpreise bilden und wo Jeder jeden Tag eine grosse Zahl von Geschäftsmännern mit den verschiedenartigsten Bedürfnissen und Neigungen in Bezug auf Kauf und Verkauf vor sich hat, so dass er für das Geschäft, welches er abschliessen will oder muss, leicht die andere Partei findet. Aus der grossen Masse von Geschäften, die an einer Börse auf dieselben Termine abgeschlossen werden, und die, so weit sie Spekulationsgeschäfte sind, durch Uebertragung von Rechten oder Verbindlichkeiten erledigt werden, ergiebt sich ferner die Nothwendigkeit *allgemeiner Liquidationen* an den Tagen, wo die Termine, auf welche die Zeitgeschäfte in der Regel abgeschlossen werden, ablaufen, also am Ultimo, und auf vielen Börsen auch am Medio jedes Monats. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass im einzelnen Falle die Liquidation auch früher eintrete. Die Operation des Spekulanten ist nämlich stets darauf berechnet, dass die für ihn gewinnbringende Preisänderung vor dem Lieferungstermine eintrete. In dem Momente also, wo dieselbe eingetreten ist, oder wo die Gefahr, das am Preise Gewonnene durch die Weiterentwickelung der Preise wieder zu verlieren, die Hoffnung, dass noch eine grössere Gewinndifferenz zuwachsen werde, überwiegt, schliesst der Spekulant das Realisationsgeschäft ab. Dies kann ein *Kassengeschäft* sein, wenn der Spekulant vermöge des ursprünglichen Engagementsgeschäfts berechtigt ist, die Erfüllung von dem andern Theile täglich zu verlangen, es kann auch ein Zeitgeschäft sein, welches auf denselben Termin lautet, wie das Engagementsgeschäft. Im ersteren Falle, wenn das vor dem Verfalltage des Engagementsgeschäfts abgeschlossene Realisationsgeschäft ein Kassengeschäft ist, welcher Vorgang tritt ein?

1. War das Engagementsgeschäft ein *Zeitkauf*, ist also das Realisationsgeschäft ein Kassenverkauf, so muss der aus dem Engagementsgeschäfte zur Lieferung Verpflichtete die Waare, um welche es sich handelt, entweder aus seinem Vorrathe abgeben oder aus dem Vorrathe eines Anderen beschaffen und der Käufer, welcher im Realisationsgeschäfte auftritt, muss diese Waare entweder selbst in seinen Vorrath übernehmen, oder sofort an einen anderen begeben, der sie zu seinem Vorrath übernimmt. Sicher

ist, dass dieses Realisationsgeschäft, so viele Spekulanten auch als Mittelspersonen eintreten, ein wahres Handelsgeschäft, einen Uebergang von reellem Vorrath aus der einen Hand in die andere zur Folge hat, es sei denn, dass derjenige, von welchem der zur Lieferung Verpflichtete kauft und derjenige, an welchen der realisirende Spekulant verkauft, eine und dieselbe Person ist. Dies ist aber nur dann möglich, wenn diese Person, die, als Inhaberin des Vorraths gedacht, ein Kaufmann sein muss, an diesen Umsätzen, die in kürzerem oder längerem Kreislaufe an sie zurückkehren, einen Vortheil hat oder zu haben ursprünglich voraussetzte. Dieser Vortheil kann darin bestehen, dass sie an den einen Spekulanten theurer verkauft, als sie von den anderen gekauft, oder dass sie bei dem Verkaufe wohlfeiler wieder einkaufen zu können glauben. Er kann aber auch aus folgendem ganz anderen Verhältnisse hervorgehen. Der Spekulant, welcher zu liefern verpflichtet ist, glaubt seinerseits, dass er die zu liefernde Waare in der Zwischenzeit bis zum nächsten allgemeinen Liquidationstermine wohlfeiler werde einkaufen können, als heute. Er macht also das Geschäft mit dem Kaufmann, durch welches er die heute zu liefernde Waare erlangt, in der Form ab, dass er eine gleiche Quantität dem Kaufmann bis zum Ultimo zurückzuliefern übernimmt. Der Kaufmann wird sich natürlich nur dann zur Abnahme verpflichten, wenn zwischen dem heutigen Verkaufspreise und dem Rückkaufspreise per ultimo zu seinen Gunsten eine solche Differenz ist, dass ihm das Geschäft lohnend erscheint. Das Resultat ist, dass er dem Spekulanten aus seinem Vorrathe von heute bis zum Ultimo die Waarenquantität gegen Entgelt *(Miethe)* darleiht. Die verbreitetste Bezeichnung für diese Miethe ist *»Deport«*.

2. War das Engagementsgeschäft ein *Verkauf* auf Zeit, und zwar ein ungedeckter, so tritt derselbe Vorgang in umgekehrter Folge ein. Das Realisationsgeschäft ist ein Kassenkauf aus dem Vorrathe eines Anderen, derjenige, welcher in dem Engagementsgeschäft Käufer war, muss den Vorrath abnehmen und, wenn er Spekulant ist, also keinen eigenen Vorrath haben will oder kann, im Wege des Verkaufs an andere abgeben, bis der Vorrath an demselben Tage einen Käufer findet, der ihn behält, also einen Kaufmann oder auch Konsumenten. Glaubt jener zur Abnahme Verpflichtete, den Vorrath in der Zwischenzeit bis zum Ultimo besser verkaufen zu können, als heute, so sucht er einen Käufer, der ihm per Kasse abnimmt und per Ultimo wieder verkauft, Letzteres natürlich, damit das Geschäft für ihn lohnend sei, zu einem etwas höheren Preise. Er giebt ihm, wie die Wiener Börse das am

richtigsten bezeichnet, den Vorrath in *Kost* und bezahlt dafür in der Differenz des Kassen- und Ultimopreises »*Kostgeld*«. Die verbreitetste Bezeichnung für dieses Kostgeld ist »*Report*«. Wir werden Beides, Report wie Deport, bei der Liquidation wiederkehren sehen.

Der andere der oben als möglich dargelegten beiden Fälle, dass das Realisationsgeschäft von dem Spekulanten *für denselben Termin* abgeschlossen ist, wie das Engagementsgeschäft, bildet die regelmässige Form der Realisation und bietet bis zum Ablauf des Termins keine Besonderheiten. Wir können also sogleich zu dem Vorgange übergehen, der an dem einer grossen Zahl von Zeitgeschäften gemeinsamen Termine, also dem Ultimo, an der Börse sich entwickelt, zu dem Vorgange der *Liquidation*.

Es müssen an diesem Tage die gekauften Vorräthe abgenommen, die verkauften geliefert werden.

Denken wir uns zunächst den extremen Fall, der wohl nie vorkommen wird, dass nur Spekulationsgeschäfte, d. h. solche Geschäfte abgeschlossen seien, bei welchen der Verkäufer erst noch erwerben wollte, was er bereits verkaufte, der Käufer wieder begeben wollte, ehe er abnahm; denken wir uns ferner, dass alle diese Spekulanten im Laufe des Monats nicht nur das Engagements-, sondern auch das Realisationsgeschäft abgeschlossen hätten: wie wird nun die Liquidation sich gestalten? — A. hat dem B. verkauft, ohne selbst zu besitzen, B. hat das von A. Gekaufte an C. verkauft, C. an D. u. s. w. So lang wir die Kette, und so vielfach wir ihre Verschlingungen uns denken mögen, in der ganzen Reihe von B. ab ist Jeder Käufer und Verkäufer derselben Waare, kann also am Ultimo den, der ihm liefert, auf den anweisen, der von ihm zu empfangen hat, und der letzte Mann in dieser Reihe, sei es nun der Zweite oder der Hundertste, muss, wenn nur Spekulationsgeschäfte gemacht sein sollen, an A. verkauft haben, der ja kaufen musste, weil er an B. verkauft hatte, was er nicht besass. Wir können also die ganze Reihe von B. ab ignoriren und den Vorgang der Liquidation betrachten, der zwischen A. und B. vor sich geht. A. spekulirte auf die Baisse, B. auf die Hausse. Gesetzt das erste Geschäft würde zwischen beiden zu 100 abgeschlossen, das zweite zu 101: so hat A. an B. eine Waare zu 100 verkauft, die er zu 101 von ihm zurückkaufen muss. Das Geschäft wird zwischen ihnen ohne irgend welche Uebertragung des Besitzes einer Waare dadurch abgemacht, dass A. dem B. die Differenz, welche er nach diesen Kursen verloren hat, herauszahlt, dann hat A. 1 und die Kourtage verloren, B. 1 weniger die

Kourtage gewonnen. Beide zusammen sind um die für die beiden zwischen ihnen vorgekommenen Geschäfte gezahlte Kourtage ärmer geworden. Genau ebenso ist es, wenn wir uns die ganze Kette der Spekulanten von A. bis Z. und von Z. durch alle möglichen Alphabete hindurch denken: sie kehrt schliesslich in sich zurück, die ganze Reihe von Kaufs- und Verkaufsgeschäften wird lediglich durch Uebertragung der aus den Schlussscheinen erworbenen Rechte, ohne irgend einen Besitzwechsel an der Waare, über welche die Geschäfte abgeschlossen sind, und durch Zahlung der Differenzen abgewickelt. Der eine Spekulant hat gewonnen, der andere hat verloren, alle zusammengenommen sind um die bezahlten Kourtagen und die sonst aufgewandten Geschäftskosten ärmer.

Wir haben indess diesen Fall als einen extremen bezeichnet; sagen wir es nur gerade heraus: er ist in seiner Reinheit *unmöglich*. Wäre die Börse nicht ein Markt, auf welchen Waaren gebracht, von welchem Waaren entnommen werden, so würden eben gar keine Spekulationsgeschäfte gemacht werden. Denn die Spekulanten, welche ungedeckt verkaufen, rechnen darauf, dass ein reicheres Angebot von Waaren auf den Markt komme, so dass der Preis sinkt, die Spekulanten, welche auf Spekulation kaufen, rechnen dagegen darauf, dass Waaren aus dem Markte genommen werden, so dass der Preis steigt. Könnten sie solche Rechnung nicht anstellen, so könnten sie auch keine Preisveränderungen voraussetzen, also auch nicht spekuliren. Die blosse abstrakte Meinung macht keine Preisveränderungen, die Meinung, welche Preisveränderungen veranlasst, muss sich auf das auf den Markt kommende Angebot, auf die auf dem Markte auftretende Nachfrage beziehen. Nur wo diese Elemente des reellen Marktes, wo also ein ernster Handel vorhanden ist, schliessen sich an denselben die Spekulationsgeschäfte an. Denken wir uns aber die Handelsgeschäfte bei welchen es auf realen Besitz von Vorräthen abgesehen ist, neben den Spekulationsgeschäften hergehend und in den Kreislauf derselben eingreifend, so wird die Szene plötzlich eine andere. Den ernsten Käufer, der die Waare aus dem Markte nimmt, den Verkäufer, der sie auf den Markt bringt, geht der Ultimo nichts an, er kauft von dem, der ihm am wohlfeilsten zu der Zeit, wo er Bedarf hat, verkauft, und er verkauft an den, der ihm den höchsten Preis bietet. Den Kaufmann, der seinen Vorrath ergänzen oder vermindern will, geht der Ultimo ebenfalls nichts an, er kann das Gekaufte behalten, er will das Verkaufte wirklich losschlagen ohne es zu ersetzen. Nun denke man sich, es trete in den obigen Kreis von Spekulanten ein Kaufmann oder ein Konsument ein, der nur

ein Geschäft eingeht, welches am Ultimo erfüllt werden muss, der nicht das zweite vor dem Ultimo einzugehen braucht, und dasselbe auch nicht eingehen will. Er kauft von dem Spekulanten und verkauft nicht wieder, sondern nimmt die Waare vom Markte. Die Folge ist, dass in dem Kreise sich einer findet, der die Waare, welche er ungedeckt verkauft hat, nicht von einem andern Spekulanten wieder kaufen kann, sondern auf dem Markte kaufen muss. Es »*fehlen Stücke*« (oder Waaren) bei der Liquidation, die ernste Nachfrage, welche sich im Laufe des Monats in der Spekulationsnachfrage verlor, tritt als ernste Nachfrage auf, sobald der Tag der Liquidation gekommen ist. Die fehlenden und jetzt erst von dem Spekulanten gekauften Stücke wandern ebenfalls im Wege der Schlussscheinübertragung in die Hände des ernsten Käufers — und die Kette ist wieder geschlossen, aber es hat innerhalb der Kette ein materieller Besitzwechsel von Vorräthen stattgefunden. Setzen wir den andern Fall, dass jener Störenfried verkaufe, ohne wieder zu kaufen, so ist die unvermeidliche Folge, dass einer der Spekulationskäufer keinen andern Spekulanten gefunden hat, der ihm wieder abnimmt, dass er also als reeller Verkäufer auf den Markt kommen muss, es sind »*Stücke* (oder Waaren) *übrig*« und das reelle Angebot, welches sich im Laufe des Monats innerhalb der Spekulationsgeschäfte verloren zu haben schien, kommt bei der Liquidation zu Tage.

Solches Eintreten des ernsten Geschäfts in die Kreise der Spekulationsgeschäfte findet stets in grossem Umfange statt. Zahlreiche Zeitgeschäfte sind von der einen Seite Spekulations-, von der andern ernste Geschäfte, zahlreiche Spekulanten sind also *gezwungen*, die Mittel zur Erfüllung der in dem Engagementsgeschäfte übernommenen Verpflichtung auf dem Markte des ernsten Handels zu suchen; denn für jedes Engagementsgeschäft eines Spekulanten, bei welchem es auf der Seite des anderen Kontrahenten auf eine den Ultimo überdauernde Besitzveränderung abgesehen ist, muss ein Realisationsgeschäft geschlossen werden, welches ebenso eine den Ultimo überdauernde Besitzveränderung herbeiführt, ebenso auf der einen Seite ein ernstes Handelsgeschäft ist. Auch in dem Falle, dass ein Spekulant seine Verpflichtungen am Ultimo nicht erfüllt, entsteht auf Seiten aller Derer, welche auf Grund der von jenem eingegangenen Verpflichtungen ihrerseits wieder Verpflichtungen eingegangen sind, ein Bedarf entweder nach Waaren oder nach Abnehmern von Waaren, ein Bedarf, der nachträglich durch den Handel befriedigt werden muss.

Es ist eine Unmöglichkeit, eine reelle Scheidung der Spekulations-

von den Handelsgeschäften vorzunehmen, es ist verkehrt, zu glauben, die Spekulationsgeschäfte hätten es gar nicht auf Umsatz von Vorräthen abgesehen, sie wären vielmehr reine Wetten auf die Preise. Bei der Liquidation wandern allerdings nicht die wirklichen Vorräthe von Hand zu Hand, sondern nur die Verbindlichkeiten, Vorräthe zu liefern oder abzunehmen, und diese Verbindlichkeiten müssen erfüllt werden, entweder durch Abrechnung, oder, so weit hierfür die Voraussetzungen fehlen, durch reelle Lieferung und Abnahme. Wenn eine Verpflichtung durch Kompensation erfüllt werden kann, so ist sie darum doch eine auf reelle Gegenstände sich beziehende Verpflichtung, und wenn die Erfüllung durch Kompensation geschieht, so ist das nicht minder eine reelle Erfüllung — wie die im Clearing-house durch Umschreibung oder Kompensation bewirkten Tilgungen von Zahlungsverpflichtungen wirkliche Zahlungen und Tilgungen sind, auch wenn kein Groschen baaren Geldes dazu gebraucht wird.

Die Preisdifferenzen, auf deren Gewinn der Spekulant rechnet, wären ja gar nicht möglich, wenn es sich blos um Scheingeschäfte handelte; denn wenn jeder Käufer verkaufen, jeder Verkäufer kaufen müsste, so wären ja Nachfrage und Angebot einander völlig gleich. Im Gegentheil, der Spekulationsverkäufer rechnet darauf, dass mehr reelle Verkäufer, als Käufer auf den Markt kommen werden, so dass das überwiegende Angebot ihm zu wohlfeilerem Preise reelle Waaren bringt, mit denen er seine Verpflichtung erfüllen kann; und der Spekulationskäufer rechnet darauf, dass mehr reelle Nachfrage als Angebot auf den Markt kommen werde, an welche er die gekauften Waaren zu höherem Preise abgeben kann. Gerade die Spekulanten rechnen auf reelle Umsätze, die auch das von ihnen geschlossene Geschäft mit in ihren Kreis ziehen werden; schlägt diese Rechnung fehl, so schlägt auch die Spekulation fehl. Allerdings verkaufen die Spekulanten Waaren, welche sie nicht haben, aber diese Waaren müssen vorhanden sein, müssen am Erfüllungstage sich finden. Allerdings kaufen sie Waaren, welche sie nicht abnehmen können, aber am Erfüllungstage müssen diese Abnehmer sich finden, müssen um jeden Preis gesucht werden.

Greift somit der »ernste« Handel in den Spekulationshandel im Laufe des Monats (obgleich zahlreiche Lieferungsgeschäfte auf spätere Termine, als auf den Ultimo des laufenden Monats abgeschlossen werden, so wollen wir, um unnütze Weitläufigkeiten des Ausdrucks zu vermeiden, an dem Ultimo als dem Erfüllungstage aller Spekulationsgeschäfte festhalten und nur da, wo sie von Belang sind, auf die späteren

Termine zurückgreifen) vielfach ein, so gewinnt er eine entscheidende Stellung am Abwickelungstage. Da bei den spekulativen Operationen das Realisationsgeschäft spätestens an dem Tage vorgenommen werden muss, wo die Verpflichtung aus dem Engagementsgeschäfte fällig ist, so drängen sich gegen das Ende des Monats die Realisationsgeschäfte, und müsste am Ultimo endgültig Alles abgerechnet werden, so würde der Ultimo jedesmal die von dem Spekulationshandel veranlassten Preisänderungen beseitigen oder durch die entsprechende Gegenbewegung neutralisiren.

Haben die Spekulanten mehr verkauft, als sie kaufen konnten, so müssen sie am Abwickelungstage den Inhabern der Vorräthe einen so hohen Preis bieten, dass diese sich entschliessen, von ihren Vorräthen abzulassen. Haben jene mehr gekauft, als sie unterzubringen vermochten, so müssen sie den Ueberschuss den Kaufleuten so billig ablassen, dass diese sich entschliessen, ihre Vorräthe um diesen Betrag zu vermehren. Da in beiden Fällen die Summe von Waaren, welche die Kaufleute übernehmen oder ablassen sollen, gleich ist der Summe von Handelsgeschäften, welche in dem Monatsumsatze abgeschlossen ist, ohne das entsprechende Gegengeschäft zu finden (von Handelskäufen, ohne gegenüberstehenden Handelsverkauf oder von Handelsverkäufern ohne gegenüberstehenden Handelskauf), so würde nunmehr die reelle Nachfrage und der reelle Bedarf durch die ihrem *augenblicklichen* Verhältniss entsprechenden Preise in's Gleichgewicht gebracht werden müssen.

Dies geschieht indess in der Regel nicht. Die Spekulanten, welche sich in der Voraussetzung getäuscht haben, dass *bis zu diesem Ultimo* das nöthige Angebot oder die nöthige Nachfrage auf den Markt kommen würde, um ihre Engagements ihnen abzunehmen, glauben zu einem grösseren oder geringeren Theile, sich nur in der Zeit, wo diese Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage eintreten werde, getäuscht zu haben, sie glauben, was in diesem Monate nicht kam, werde im nächsten um so sicherer eintreffen. Sie sind also geneigt, für den Ultimo des nächsten Monats dieselbe Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme einzugehen, durch welche sie jetzt in Verlegenheit gesetzt werden. Das heisst: sie sind bereit, die Vorräthe, welche sie jetzt kaufen müssen, per ultimo des nächsten Monats wieder zu verkaufen, die Vorräthe, welche sie jetzt verkaufen müssen, per ultimo des nächsten Monats wieder zurückzunehmen, um auf diesem Wege im nächsten Monate in derselben spekulativen Stellung zu bleiben, welche

sie in diesem Monate einnahmen. Die Kaufleute auf der andern Seite, die Inhaber und Verwalter von Waaren- und Geldvorräthen, würden sich zwar nur um einen hohen Preis entschliessen, ihre Vorräthe definitiv zu vermindern, sie entschliessen sich aber, gegen eine mässige Preis-Differenz zu ihren Gunsten, von ihren Vorräthen einen Betrag per Kasse abzulassen, unter der Voraussetzung, dass sie ihn per ultimo nächsten Monats zurück erhalten. Im Fall also in der Liquidation Waaren fehlen, sind sie bereit den Spekulanten die Vorräthe, welche dieselben zu liefern haben, per cassa zu verkaufen und dieselben zu einem etwas niedrigeren Preise per ultimo nächsten Monats zurückzukaufen. Die Differenz der Preise, welche die Kaufleute zu ihren Gunsten berechnen, heisst wieder *Deport*, *Vorrathsmiethe;* dieses zusammengesetzte Kaufs- und Verkaufsgeschäft: *Deport-Geschäft*, ist eine *Handelsoperation, durch welche die Inhaber von Vorräthen diese ihre Vorräthe rentabel machen*, indem sie gleichzeitig den Spekulanten à la baisse eine Verlängerung ihrer Spekulation auf das Herabgehen der Preise ermöglichen. Sind im Gegentheil in der Liquidation Waaren (»Stücke«) »*übrig*«, so würde die definitive Unterbringung derselben allerdings oft einen grossen Kursdruck veranlassen, da die Kaufleute sich nur bei niedrigem Kaufpreise entschliessen würden, ihren Vorrath definitiv zu vermehren. Um diese grossen Verluste zu vermeiden, suchen die Spekulanten die per ultimo gekauften Vorräthe, welche sie bis ahin nicht wieder verkauft haben, und welche nun in ihren Besitz zu bringen, ihnen das nöthige baare Geld fehlt, den Kaufleuten auf die Dauer des nächsten Monats zu übertragen, d. h. per cassa zu verkaufen und per ultimo künftigen Monats von ihnen zu einem etwas höheren Preise zurückzukaufen. Diese Preisdifferenz der beiden gleichzeitig abgeschlossenen Geschäfte, heisst wie oben angeführt, »*Report*«. Das *Reportgeschäft ist ein Mittel für den Handel, sich seine Geldvorräthe*, deren er ja ebenso gut bedarf, wie der Waarenvorräthe, *rentabel zu machen*, es ist ein Darlehnsgeschäft in einer Form, welche gänzlich ausserhalb des Bereichs der Wuchergesetze steht. Da es sehr häufig vorkommt, dass von der einen Waare in der Liquidation Stücke fehlen, von der andern Stücke übrig sind, so ergiebt sich häufig eine Kombination beider Geschäfte, welche beide Preise, den Report und den Deport, zusammen als einen Gewinn erscheinen lässt, welchen der Kaufmann aus dem Besitz von Vorräthen zieht. Indem er die eine Waare im Wege des Deportgeschäfts auf einen Monat abgiebt und dafür baare Zahlung des ganzen Preises auf einen Monat erhält, kann

er mit den hierdurch erlangten Baarmitteln die andere Waare im Wege des Reportgeschäfts auf einen Monat »hereinnehmen«. Nach einem Monate ist das ursprüngliche Verhältniss seiner Vorräthe wieder hergestellt und dieser zeitweise Austausch der einen Waare für die andere hat ihm den Report und den Deport als *Vorrathsrente* eingebracht. Mittelst des Geldvorraths kann er nur im Reportgeschäfte verdienen. Aber auch den für das etwa allein auftretende Reportgeschäft nöthigen Geldvorrath kann der Inhaber von Waarenvorräthen sich durch diese letzteren beschaffen, indem er seinen Vorrath im Wege des Lombardgeschäfts beleihen lässt.

Es ergiebt sich hieraus,

dass die *Preise, welche die Spekulanten dem Handel für die Möglichkeit einer Verlängerung ihrer Spekulationsstellung über den Termin des Engagementsgeschäfts hinaus als Report und Deport zahlen, einen Lohn bilden, welcher dem Handel für das Halten von Vorräthen, und zwar überwiegend von Waarenvorräthen, gezahlt wird.*

Durch das Reportgeschäft hält der Spekulant den Vorrath, über welchen dasselbe abgeschlossen wird, im Markte fest, während derselbe sonst vom Markte abfliessen könnte, und, indem er ihn festhält, übernimmt er zugleich die Gefahren und Vortheile der Preisveränderungen, welche mit diesem Vorrathe vor sich gehen. Durch das Deportgeschäft übernimmt der Spekulant die Verpflichtung, den Vorrath, über welchen es abgeschlossen wird, dem Kaufmann wieder zuzuführen, den Vorrath also wieder zu ergänzen und übernimmt zugleich die Vortheile und Gefahren der inzwischen vor sich gehenden Preisveränderungen. Es ergiebt sich also,

dass der *Spekulationshandel durch das Report- und Deportgeschäft thätig ist, die Vorräthe des Marktes zu konserviren,* und zwar nicht nur auf seine Kosten, sondern auch *auf seine Gefahr.*

Wir können dieses Verhältniss von Leistung und Gegenleistung, welches sich zwischen Spekulanten und Kaufleuten ergeben hat, und bei welchem der für die Leistung des Kaufmanns zu zahlende Preis bald als Deport, bald als Report auftritt, als *Vorrathsmiethe* bezeichnen. Um die wirthschaftliche Rolle der Spekulation zu bestimmen, wird es also noch darauf ankommen, die Gesetze, nach welchen dieser Preis sich bewegt, und die Wirkungen, welche seine Bewegungen auf den

Handel und die Preise üben, also die *Statik und Dynamik des Miethspreises der Handelsvorräthe* festzustellen.

Ehe wir indess auf diese Untersuchung eingehen, liegt es uns ob, das Bild des Spekulationshandels, welcher dem Miethspreise der Handelsvorräthe seine Grundlage und seine Lebensbedingungen gewährt, zu vollenden. Wenn wir bis hierher zu dem Ergebnisse kamen, dass der Spekulationshandel und der »ernste« Handel in den Verschlingungen ihrer Geschäfte so vielfach in einander greifen, dass sie sich praktisch nicht von einander trennen lassen, wenn wir den einzigen Unterschied zwischen beiden darin fanden, dass der Spekulant das Realisationsgeschäft abschliessen muss, ehe das Engagementsgeschäft fällig wird, weil er kein eignes Kapital in den Vorräthen umsetzt, so scheint das Bild sich zu ändern, sobald wir die *Prämiengeschäfte* in unsere Untersuchung hereinziehen.

Wenn der Spekulant den Zeitkauf mit der ausdrücklichen Bedingung abschliesst, gegen Zahlung eines Reugeldes von seiner Verpflichtung befreit zu werden, oder wenn er einen bestimmten Preis sofort für das Recht zahlt, von dem andern Theile bis zu einem bestimmten Termine Vorrath zu einem bestimmten Preise fordern zu können, so ist das Geschäft doch so himmelweit von den ernsten Geschäften des Handels verschieden, dass man hier im Stande ist, das Wett- und Spielgeschäft ausschliesslich zu fassen! —

Für die Vordersätze dieses Syllogismus liefert die Theorie der Prämiengeschäfte allerdings reiches Material, die Schlussfolgerung ist aber unrichtig.

In den Prämiengeschäften hat sich der Spekulationshandel ein Arsenal geschaffen, in welchem er die Mittel hat, allen nur denkbaren Preisveränderungen, die er als kommend voraussetzt, seine Operationen so anzupassen, dass der Spekulant gewinnt, wenn seine Voraussetzungen zutreffen, und dass die Verluste desjenigen, der die Prämien zahlt, ein bestimmtes Maass nicht überschreiten. Wer sich genauer in diesem Magazine von Spekulationswerkzeugen umsehen will, der ist auf *Thoel's* klassische Darstellung in dessen »*Verkehr mit Staatspapieren*«, Göttingen, 1835, zu verweisen. Hier genügen kurze Andeutungen.

Der *Kauf mit Vorprämie*, von welchem der Käufer gegen Zahlung einer Prämie bis zum Verfalltage zurücktreten kann, dient dem *Käufer* in der Regel als Engagementsgeschäft für eine Spekulation auf die Steigerung des Preises. Er kann indess die Haussespekulation dadurch in eine Baissespekulation umwandeln, dass er dieselbe Waarenquantität

zu demselben Termine fest verkauft. Hat er z. B. zu 78 oder 2 gekauft und zu 78 verkauft, so kann er in dem Falle noch gewinnen, dass der Kurs unter 76 heruntergeht. Sinkt derselbe beispielsweise auf 75, so deckt er den Verkauf mit 3 Gewinn und zahlt die Prämie (2), so dass ihm 1 als Gewinn verbleibt. Der *Verkäufer* in dem Vorprämiengeschäfte hat eine ganz eigenthümliche Stellung. Da für den Käufer der mögliche Verlust, für den Verkäufer aber der mögliche Gewinn auf den Betrag der Prämie beschränkt ist, so ist bei dem Kauf mit Vor- oder Empfangsprämie der Kaufpreis immer höher, als der gleichzeitig marktgängige Preis für feste Termingeschäfte und es muss, wie wir beiläufig bemerken wollen, die Prämie sich um so höher stellen, je mehr der Preis sich dem Tageskurse annähert, um so geringer, je mehr der Preis den Tageskurs für feste Geschäfte übersteigt. Ist nun der Verkäufer Besitzer der Waare, so hat er dieselbe also entweder (wenn sie bezogen wird) zu einem Preise verkauft, den er auf keine andere Weise an dem Tage des Abschlusses so hoch hätte erlangen können, oder er hat (wenn sie nicht bezogen wird) durch den Besitz des Vorrathes einen Vortheil (die Prämie) erlangt, durch welchen ihm der Vorrath »billiger gestellt wird«. Ist er dagegen Nichtbesitzer der Waare, so muss er, im Fall bezogen wird, decken, er kann also bei starker Steigerung sehr viel verlieren, bei noch so bedeutendem Rückgange aber höchstens die Prämie gewinnen. Der Verkauf mit Vorprämie ist also als Engagementsgeschäft für eine Baissespekulation ein gefährliches Geschäft mit sehr ungleich vertheiltem Risiko, dagegen als Realisationsgeschäft für eine Haussespekulation oder als bedingtes Verkaufsgeschäft für einen Inhaber an Vorräthen ein unter Umständen sicheres und vortheilhaftes Geschäft. Der Prämienverkäufer, welcher die Waare besitzt, ist auch in der günstigen Lage, seine Stellung zu verändern. Er kann aus der Stellung eines realisirenden Inhabers in die eines Baissespekulanten übergehen, wie wir dies an einem Beispiele zeigen wollen.

A. besitze 5000 Thl. Rheinische, die ihm 100 pCt. kosten. Der Kurs sinkt eines Tages auf 98 pCt. und er entschliesst sich, an diesem Tage zu 100 oder 3 pCt. Vorprämie zu verkaufen. Sinkt nun der Kurs unter 97, so wird der Käufer, statt die Waare zu beziehen und mit mehr als 3 pCt. Verlust zu verkaufen, lieber die Prämie (das Reugeld) von 3 pCt. zahlen und das Geschäft derelinquiren. In diesem Falle hat der Besitzer A. 3 pCt. gewonnen und der Kostenpreis der Rheinischen stellt sich ihm auf 97 pCt., so dass er dem weiteren Rückgange mit grösserer Ruhe entgegensehen kann. Bleibt der Kurs zwischen 97 und

100, so bezieht der Käufer die Waare und A. hat zu einem vortheilhaften Preise verkauft, hat Schaden vermieden zu einer Zeit, wo er bei festem Verkaufe sich grösseren oder geringeren Verlusten hätte unterwerfen müssen. Steigt der Kurs über 100 pCt., so bezieht der Käufer ebenfalls, um seinen Vortheil zu realisiren, und A. hat zwar nicht zu dem vortheilhaftesten Kurse verkauft, aber er hat zu einer Zeit, wo Gefahr des Verlustes drohte, diese vermindern, sich grössere Sorgenfreiheit erkaufen können.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn A., nachdem er jenen ersten Prämienverkauf abgeschlossen und er den Kurs weiter sinken sah, sich nun in der Voraussetzung, dass sein Prämienverkäufer nicht beziehen werde, entschliesst, die Waare selbst loszuschlagen. Dann ist er plötzlich ungedeckter Verkäufer geworden, der allerdings nur dann decken muss, wenn der Preis wieder in den Bereich der verkauften Vorprämie steigt, der aber unter dieser Voraussetzung alle ungünstigen Chancen eines Baissespekulanten läuft.

Er kann diesen zweiten Verkauf auch wieder auf Vorprämie abschliessen und denselben, wenn der Kurs weiter sinkt und die Aussicht auf Wiedererhöhung des Kurses sich weiter und weiter entfernt, noch öfter wiederholen. Für so viel mehr auf Prämie verkaufte Rheinische, als er besitzt, ist er ungedeckter Verkäufer, also nicht mehr Kaufmann, sondern Spekulant. Gelingt ihm die Operation so, dass nur der letzte Prämienkäufer von ihm bezieht, so hat er seine Waare verkauft und ausserdem auf Rechnung der übrigen Prämienverkäufe eine Reihe von Prämien bezogen, so dass trotz des niedrigen Verkaufspreises er schliesslich noch mit Vortheil aus der Sache herauskommt. Er kann ja während eines Rückganges um 10 pCt. 20 Prozente Prämien verschlossen haben, die er bezieht. Misslingt ihm aber seine Operation, so ist er allerdings für eine grosse Summe ungedeckter Verkäufer, und er muss, wie andere Baissespekulanten, den Preis bieten, zu welchem der Markt ihm seinen Bedarf an Stücken ablässt.

Beim *Verkauf mit Rückprämie* behält der *Verkäufer* sich das Recht vor, gegen Zahlung einer Prämie das Geschäft wieder aufzulösen; der Betrag der Prämie bildet also die Grenze seiner Verlustchancen, während seine Gewinnchancen so weit reichen, als der Preis der ungedeckt verkauften Waare möglicher Weise sinken kann. Der Käufer hat dieselbe unbegrenzte Chance auf Seiten des Verlustes, wogegen die Gewinnchance sich auf die Prämie beschränkt. Da also der Käufer ungünstiger gestellt ist als der Verkäufer, so stellt sich der Preis der

Waare in diesem Geschäft stets niedriger, als der Tagespreis. Dieses Geschäft kommt seltener vor, als der Kauf mit Vorprämie. Baissespekulanten, die zu gutem Kurse Rückprämien verkaufen möchten, finden sich wohl leicht, nicht so leicht aber finden sich die Voraussetzungen, um Rückprämien kaufen zu können. Ein Spekulant würde, wenn er an die Hausse glaubte, dem Kaufe einer Rückprämie jedenfalls ein anderes Geschäft vorziehen, welches die Chancen des Gewinnstes nicht beschränkt. Wohl aber könnte er den Kauf einer Rückprämie als bedingtes Deckungsgeschäft benutzen, wenn er ungedeckt verkauft (»gefixt«) hat und, da der Preis eine Neigung zum Steigen zeigt, eines Geschäftes bedarf, welches ihm entweder wohlfeile Deckung, oder, im Fall der Preis weiter steigt, mittelst der Prämie einen gewissen Schadensersatz gewährt. Ein Kaufmann könnte an dem Kauf einer Rückprämie allein nicht leicht Interesse haben; er geniesst die Prämie, wenn sein Vorrath im Preise steigt und vermehrt zu einem allerdings niedrigen Preise seinen Vorrath, wenn derselbe im Preise sinkt. Denken wir uns aber, der Käufer der Rückprämie verkaufe gleichzeitig dieselbe Summe, über welche die gekaufte Rückprämie lautet, zum Tageskurse fest, also beispielsweise, wenn er eine Rückprämie zu 75 oder 2 kauft, verkaufe er fest die gleiche Summe von Waaren zu 77: so ist er in der Lage, als hätte er eine Vorprämie zu 79 oder 2 verkauft. Sinkt nämlich der Preis unter 77, so bekommt er die Waare um 2 wohlfeiler wieder, als er sie verkauft hat, er deckt mit Vortheil. Steigt der Preis, so bezieht er die Prämie, und das Verhältniss stellt sich für ihn so, als ob er zu 79, einem zu jener Zeit sehr vortheilhaften Preise, verkauft hätte. *Kauft* er nun eine Vorprämie mit 79 oder 2, so ist jener Verkauf gedeckt, und er kann an den drei Geschäften, die er gemacht hat, weder gewinnen noch verlieren. *Zwischenhändler* schliessen daher diese drei Geschäfte gleichzeitig sehr gern ab, weil sie drei Provisionen verdienen. Der Kaufmann, welcher aus solchem Zwischenhandel kein Geschäft macht, kann sich, wenn er die Besorgniss hat, zu früh von seinem Lager verkauft zu haben, bewogen finden, in dem Kauf einer Rückprämie ein Geschäft abzuschliessen, durch welches er, im Fall er die Prämie bezieht, den durch zu frühen Verkauf entgangenen Gewinn wieder einholt, im Fall er die Waare abnehmen muss, seinen Vorrath zu einem seiner gegenwärtigen Ansicht nach sehr wohlfeilen Preise wieder ergänzt. Es liegt auf der Hand, dass aus den Rückprämiengeschäften schliesslich ebenso ein »*Ueberfluss* an Stücken«

für die Börse hervorgehen kann, wie aus den *Vor*prämiengeschäften ein *Mangel* an Stücken.

Stellgeschäft. Der »Wähler« zahlt dem »Steller« eine Prämie dafür, dass er bis zu einem bestimmten Tage wählen kann, ob er Käufer oder Verkäufer eines bestimmten Waaren-Betrages zu bestimmtem Preise sein will. Da die Prämie dem Preise im Fall des Kaufs hinzutritt, im Fall des Verkaufs von demselben in Abzug kommt, so setzt der *Wähler* starke Preisschwankungen voraus, während der Steller im Gegentheil seine Rechnung darauf baut, dass solche Preisschwankungen bis zum Erklärungstage nicht eintreten werden. Wähler ist in der Regel ein Spekulant, »Steller« ein Kaufmann, der Vorräthe verwaltet, daher die Pflicht, entweder Käufer oder Verkäufer, beides zu einem am Tage des Geschäfts vortheilhaften Preise, zu sein, leicht übernehmen kann. Für ihn als Kaufmann vermehrt dieses Geschäft die Chancen, aus den Umsätzen seines Vorraths in Zeiten Gewinn zu ziehen, wo die Preisbewegungen solchen nicht ergeben. Mit einem festen Zeitgeschäfte kombinirt, ergiebt das Stellgeschäft eine ganz neue Stellung der Parteien. Man mache sich beispielsweise folgenden Fall klar. A. kauft 5000 Fl. Darmstädter Kreditaktien zu 89 pCt. per ult. Januar und behält sich das Recht vor, am 30. Januar bis 1½ Uhr (dem Termin der Prämienerklärung) sich darüber zu erklären, ob er 5000 Fl. Darmstädter zu 87 pCt. gegen Valuta liefern oder zu 91 abnehmen will. Die »Spannung« dieses Stellgeschäfts, mit andern Worten die Summe der beiden Prämien ist 4 pCt. Im Fall A. fordert, besitzt er 5000 Fl. Darmstädter zu 89 pCt., 5000 Fl. zu 91 pCt., im Ganzen 10,000 Fl. zu 90 pCt. Im Fall A. liefert, hat er 5000 Fl. Darmstädter, die ihm 89 einstehen, zu 87 verkauft, hat also an 5000 Fl. 2 pCt. oder, was dasselbe sagt, an 10,000 Fl. 1 pCt. verloren. Dieses eine Prozent als höchste Verlustchance stellt sich also im Resultat als Vorprämie heraus, gegen welche A. 10,000 Fl. Darmstädter zu 90 zu fordern berechtigt ist. Verkauft A. nun auf diesen Schluss hin 10,000 Fl. Darmstädter zu 90 oder 1 pCt. Vorprämie, so hat er Gewinn oder Verlust, der aus dem ersten Geschäfte resultiren könnte, vollständig ausgeglichen; denn wenn die mit 1 pCt. Vorprämie verkauften 10,000 Fl. zu 90 genommen werden, so bezieht er nach dem ihm zustehenden Rechte 5000 Fl. zu 91, besitzt also 10,000 Fl. zu 90, die durch Bezug der mit Vorprämie verkauften 10,000 Fl. à 90 als verkauft zu betrachten sind. Wird dem A. dagegen auf die mit 90 oder 1 pCt. Vorprämie verkauften 10,000 Fl. das eine Prozent Prämie bezahlt, so reicht dies gerade hin, den Verlust

zu decken, der sich au den in diesem Fall mit 87 pCt. zurückzuliefernden Darmstädtern ergiebt, die zu 89 gekauft waren.

Es ist die Kunst der Zwischenhändler, die man sonst auch als *übernehmende Mäkler* oder *Pfuschmäkler* zu bezeichnen pflegt, solche Kombinationen anzuwenden, um mehrere Geschäfte abschliessen zu können, an welchen sie die Provisionen verdienen. Es liegt auf der Hand, dass für diese Klasse von Geschäftsvermittlern das Stellgeschäft, oder die »Stellage«, wie sie es auch bezeichnen, besonders fruchtbar ist.

Das *zweischneidige Prämiengeschäft* unterscheidet sich von dem vorigen nur dadurch, dass der Wähler gegen Zahlung der Prämie auch von beiden Geschäften, dem Verkauf, wie dem Kauf, zurücktreten, dass er wählen kann, ob er Käufer oder Verkäufer oder keines von Beiden sein will. Diese Form erspart die Kourtage des Deckungs- oder Realisationsgeschäfts, welches der Wähler des Stellgechäfts auch dann vornehmen muss, wenn gar keine Kursänderung eintritt.

Im *Schluss auf fest und offen* behält sich der eine Theil vor, gegen Zahlung eines Reugeldes von dem Geschäft insofern theilweise zurückzutreten, dass er, wenn Käufer, nur einen bestimmten Theil des gekauften Vorraths abnimmt, wenn Verkäufer, nur einen bestimmten Theil liefert. Im *Nochgeschäfte* endlich behält einer der Kontrahenten gegen Zahlung einer Prämie das Recht vor, innerhalb einer bestimmten Zeit die zur Erfüllung stehenden Papiere oder Waaren noch um einen bestimmten Betrag zu einem bestimmten Preise zu vermehren. Beide Geschäfte sind aus einem einfachen Zeitgeschäfte und einem Prämiengeschäfte zusammengesetzt, weshalb hier nichts Besonderes darüber zu bemerken ist.

Die Prämiengeschäfte können theils allein, theils in ihren Kombinationen mit festen Geschäften nicht nur den mannigfachen Chancen für grosse und kleine Preisänderungen, wie der Spekulant sie voraussetzt und ausnutzen will, als Spekulationswerkzeuge entsprechen, sie können auch, inmitten der verschiedenen Spekulationsoperationen, eine eingeleitete Spekulation in ihr Gegentheil verkehren, oder als Rückversicherung für Gefahren des Verlustes, welche der Spekulant bei kühnen Operationen läuft, dienen. Indem sie, selbst durch die mannigfach wechselnden Bedürfnisse des Handels und der Spekulation hervorgerufen, wieder das Bedürfniss nach anderen ergänzenden Geschäften erzeugen und die Möglichkeit derselben begründen, helfen sie wesentlich jenen *permanenten Strom von Umsätzen* unterhalten, der dem Handel, der Spekulation und dem kaufenden und verkaufenden Publikum *jeden*

Augenblick die Möglichkeit bietet, für die nöthigen Geschäfte den anderen Partner zu finden, und dem *Markt* seinen Karakter als stets willigen Abnehmer und Abgeber gewährleistet. Der Spekulationshandel bildet gewissermaassen das Schwungrad der Marktbewegung, welches, die kleinen Impulse, welche täglich zufällig kommen, ausgleichend, die Preisschwankungen vermindert und den Handel zum stets bereiten Helfer macht für die Zwecke der Erzeugung, des Verbrauchs und des Kapitalumsatzes.

Wenn man alle die mannigfachen Kombinationen und Umwandlungen, welche durch die Prämiengeschäfte möglich werden, vor der Phantasie vorübergehen lässt: man glaubt in ein Kaleidoskop zu blicken, welches im lebendigen Spiel immer neue und überraschende Wechsel bietet. *Eine* Beobachtung aber zieht sich als rother Faden durch diese bunten Verschlingungen: ein Prämiengeschäft kommt schwer zu Stande zwischen zwei Spekulanten. Abgesehen von den Prämiengeschäften, welche durch die Kombinationen der Zwischenhändler erzeugt werden, ist in der Regel und naturgemäss nur derjenige Theil, welcher sich die Prämie versprechen lässt, also eine ungewisse Verpflichtung und eine unbeschränkte Verlustchance neben der Möglichkeit eines nur beschränkten Gewinnes übernimmt, ein *Kaufmann*, in dem engeren Sinne, wie wir diesen Ausdruck hier, im Gegensatze zu dem Ausdruck »Spekulant«, zur Bezeichnung des Händlers, der Vorräthe hält und Vorräthe umsetzt, verstanden haben. Er sucht die Prämien als Mittel zu benutzen, um Vorräthe rentabel zu machen (»billiger zu stellen«), oder Verluste, welche der Preislauf ihm gebracht, zu decken, oder gegen Gefahren, welche das Halten von Vorräthen ihm veranlasst, sich zu versichern. Scheinbar sind bei diesem Geschäfte die Kaufleute, welche sich die Prämien versprechen lassen und unbegrenzte Verlustchancen laufen, die Waghalsigen, die Spekulanten, welche den möglichen Verlusten in der Prämie eine Grenze setzen, die Soliden. Aber diese scheinbare Ungleichheit findet ihre Ausgleichung darin, dass der Kaufmann die »Verluste« nicht jeden Ultimo zu liquidiren braucht, vielmehr als Inhaber und Verwalter von Vorräthen die wieder günstigere Wendung der Preisbewegung abwarten kann. Wir sprechen nämlich bei dem Prämiengeschäft nur uneigentlich von der »unbegrenzten Verlustchance« desjenigen, der sich die Prämie versprechen lässt. Für ihn steht der Preis, zu welchem er, falls das Prämiengeschäft zur Ausführung kommt, liefern oder abnehmen muss, nicht in unmittelbarer Beziehung zum augenblicklichen Marktpreise des Ultimo, sondern zu dem

Ankaufspreise, welchen er für die Vorräthe, die er ablässt, ursprünglich aufgewendet hat, oder welchen er für den Wiederersatz derselben künftig aufwenden muss, oder dem Verkaufspreise, zu welchem er die übernommenen Vorräthe künftig wieder begeben kann. Bei demselben Preise, der dem andern Theile einen Gewinn ergiebt, kann auch der Kaufmann mit Gewinn realisirt haben.

Es folgt hieraus das wichtige Gesetz,

> dass *für Vorrathshändler, also für den Handel die Prämiengeschäfte ein Mittel bilden, die Vortheile des Besitzes von Vorräthen zu erhöhen, die aus solchem Besitze hervorgehenden Gefahren und Schäden zu vermindern oder auszugleichen.*

Sehen wir also bei den Prämiengeschäften noch ungleich regelmässiger als bei den festen Zeitgeschäften den ernsten Handel in untrennbarer Wechselwirkung mit der Spekulation, so tritt gegen den Schluss des Monats, wo es zur Entscheidung kommt, ob aus den Prämiengeschäften blosse Prämienzahlungen oder wirkliche Umsätze von Vorräthen hervorgehen sollen, ein merkwürdiger, sinnverwirrender Rollenwechsel ein. Die Entscheidung wird konstatirt am Tage der *Prämienerklärung*, welcher Tag, da er über die Existenz oder Nichtexistenz abzuwickelnder Spekulationsgeschäfte entscheidet, dem Tage der Ultimoliquidation vorauszugehen pflegt. Das Interesse des Spekulanten ist, dass aus dem Prämiengeschäfte ein wirkliches Umsatzgeschäft werde, denn die Zahlung der Prämie ist für ihn die Realisirung des höchst möglichen Verlustes, während die wirkliche Ausführung des Geschäfts, wenn sie durch den Preislauf für ihn möglich wird, entweder geringeren Verlust oder sogar Gewinn bedeutet. Umgekehrt, der Kaufmann, welcher sich die Prämie hat versprechen lassen, realisirt den höchst möglichen Gewinn, wenn die Prämie gezahlt, das Geschäft also aufgelöst wird. Die wirkliche Erfüllung des Geschäfts bedeutet für ihn geringeren Gewinn oder auch positiven Verlust.

Ueber einen grossen Theil der Prämiengeschäfte pflegt zur Zeit der Prämienerklärung schon durch den vorausgegangenen Preislauf entschieden zu sein, die Prämienkäufer haben entweder schon realisirt, oder sie haben schon die Hoffnung aufgeben müssen, die Zahlung der Prämie zu vermeiden. Ueber einen grossen Theil wird aber erst am Tage der Prämienerklärung entschieden, und von geringen Unterschieden des Tagespreises hängt es ab, ob die Prämien verfallen, oder ob aus den Prämiengeschäften wirkliche Umsätze werden. Haben also die Kaufleute viele Vorprämien verkauft und der Preis ist gestiegen, so

haben sie das Interesse, am Tage der Prämienerklärung den Preis so niedrig als möglich zu sehen. Sie werden also versuchen, den Preis dadurch zu drücken, dass sie *Vorräthe auf den Markt* bringen. Wir sehen also die *Inhaber* von Vorräthen thätig, den Preis der Vorräthe zu *drücken*, und vor denen, welche gewohnt sind, die Spekulation der Fälschung der Preise durch künstliche Einwirkungen anzuklagen, sehen wir plötzlich nicht die Spekulanten, sondern die Händler auf der Bank der Angeklagten. Indess stehen diese Leute mit ihrem Versuch auf den Preis einzuwirken nicht allein und ohne Gegenparteien. Ihnen gegenüber stehen die Prämienverkäufer, deren verkaufte Prämien so niedrig auslaufen, dass sie keine Hoffnung mehr haben, die Prämien beziehen zu können. Sie haben zum Theil ihre auf Prämie verkauften Vorräthe fest verkauft, zum Theil kommt es ihnen wenigstens ungelegen, ihre Vorräthe räumen zu sollen. Für sie besteht also ein *Deckungsbedarf*. So weit dieser Bedarf reicht, wird jenes Angebot neutralisirt, und der Versuch, die Preise zu drücken, wird zu einem Mittel, eine aus dem Verlaufe des Spekulationshandels etwa drohende akute Preissteigerung zu verhindern. Auf derselben Seite, wie diese, ziehen die sonstigen deckungsbedürftigen Spekulanten, welche ungedeckt verkauft hatten. Es ist allerdings die Möglichkeit vorhanden, dass diese neutralisirende Gegenwirkung nicht in dem zur vollen Ausgleichung nöthigen Umfange auftritt, dass also jene auf den Markt geworfenen Vorräthe den Preis wirklich drücken. Dann ist nichts weiter geschehen, als dass durch die Komplikationen des Spekulationsgeschäfts zu einer Zeit, wo wegen zu geringen Angebots von Vorräthen der Preis angezogen hat, *Vorräthe auf den Markt gebracht* worden sind, die sonst zurückbehalten sein würden, und das ist für die gleichmässige Entwickelung der Preise und die solide Gestaltung des Handels ein Gewinn.

Ist die Prämienerklärung vorüber, so sind sämmtliche auf diesen Termin verschlossenen Prämiengeschäfte aus der Welt geschafft, indem sie entweder durch Prämienzahlung erledigt, oder zu festen Lieferungsgeschäften geworden sind. Eine Verlängerung der Prämiengeschäfte als solcher kommt nicht vor.

Eine durchaus nicht einfache Frage ist die, ob und wie die Nachfrage und das Angebot des Spekulationshandels, wie beides aus den bis hierher untersuchten Geschäften zu Tage tritt, einen Einfluss auf die Marktpreise des Handels, zu welchen der Produzent täglich ver-

kaufen, der Konsument kaufen kann, also auf die Preise im Kassengeschäft, üben.

Bleiben wir zunächst bei dem *unmittelbaren* Einflusse stehen. Der Preis, den eine Waare im *Kassengeschäfte* erhält, bestimmt sich durch das Verhältniss des Angebots heute zu liefernder Waare, das auf dem Markte ist und der Nachfrage nach heute zu liefernder Waare, die auf dem Markte auftritt. Mit Lieferung nach einem Monat kann diese Nachfrage nicht befriedigt, mit Abnahme nach einem Monat dieses Angebot nicht geräumt werden. Ebenso bestimmt sich der Preis der Waare im Termingeschäfte durch Angebot und Nachfrage, wie sie im Termin- (oder Zeit-) Geschäfte auftreten, und jeder Termin hat seinen besonderen Preis. Auch die Terminfrage kann durch das Kassenangebot, das Terminangebot durch die Kassenfrage unmittelbar nicht befriedigt werden. Das Angebot und die Nachfrage auf Zeit üben also zunächst und unmittelbar nur eine Einwirkung auf die Preise des Termin- oder Zeitgeschäfts. Diese selbständige und unmittelbare Einwirkung stellt sich dar in der *Differenz* zwischen dem Kassenpreise und dem Terminpreise. Denkt die Spekulation günstig über den zukünftigen Preislauf einer Waare, so ist diese letztere auf Zeit mehr gesucht, als angeboten, der Lieferungspreis steigt also über den Kassenpreis. Denkt sie ungünstig über den zukünftigen Preislauf, so ist die Waare auf Zeit mehr angeboten als gesucht, der Lieferungspreis sinkt unter den Kassenpreis. In der ersteren Differenz kommt der *Report*, in der zweiten der *Deport* zur Erscheinung.

Nun aber ist das Angebot auf Zeit ein Angebot von wirklichen Waaren, die Nachfrage auf Zeit eine Nachfrage nach wirklichen Waaren. Werden die Waaren auf Zeit wohlfeiler angeboten, als per cassa, so entschliessen sich theils ernste Käufer, die einen Bedarf nicht gerade an demselben Tage zu befriedigen haben, auf Zeit zu dem wohlfeileren Preise zu kaufen, es vermindert sich also die Nachfrage per cassa und der Tagespreis sinkt; theils entschliessen sich Besitzer, von ihrem Vorrath zum Kassenpreise loszuschlagen und das Verkaufte zu dem wohlfeileren Terminpreise zu ersetzen, es steigt also das Kassenangebot und der Kassenpreis sinkt. Werden die Waaren auf Zeit zu einem höheren Preise gesucht, als im Tagesverkauf zu machen ist, so entschliessen sich theils viele Verkäufer, die nicht gezwungen sind, unmittelbar zu realisiren, auf Zeit loszuschlagen, das Angebot der Tagesverkäufe sinkt also, und der Tagespreis steigt; theils entschliessen sich Kapitalbesitzer, die Waaren heute zu kaufen, auf Zeit zu verkaufen, um in der Differenz

eine gute Kapitalrente zu gewinnen; es steigt also die Kassen-Nachfrage und mit ihr der Kassenpreis. Je leichter sich diese Einwirkung auf die Entschliessungen vollzieht — und am leichtesten geschieht dies im Fonds- und Aktiengeschäfte, — um so rascher die Rückwirkung des Spekulationsgeschäfts auf den Tagespreis; je mehr Hindernisse sich jener Entschliessung in den Weg stellen, um so schwächer die Rückwirkung auf den Tagespreis, um so eigensinniger die Bewegung der Terminpreise — wie dies im Getreidegeschäfte sehr häufig beobachtet werden kann.

Indess muss dem Engagementsgeschäfte des Spekulanten ein Realisationsgeschäft folgen; wenn also das erste in einem bestimmten Umfange in der einen Richtung auf den Preis gewirkt hat, so muss ein zweites Geschäft folgen, welches in demselben Umfange in entgegengesetzter Richtung auf den Preis einwirkt, also jene erste Wirkung wieder aufhebt und den durch die ausserhalb der Spekulation wirkenden Verhältnisse bedingten Preislauf wieder herstellt. Wenn die Engagementsgeschäfte den Preis gesteigert haben, so drücken ihn die Realisationsgeschäfte und umgekehrt. Die gelingende Spekulation *antecipirt* den sich vollziehenden Preislauf, sie bewirkt, dass die Steigerung oder das Sinken des Preises früher beginnt und sich nachher langsamer vollzieht, sie wirkt *ausgleichend* auf die Preisbewegung, glättend auf den Wellenschlag des Marktes, und der Spekulationsgewinn bildet die wohlverdiente Belohnung für diese dem Handel sehr wohlthätige Einwirkung. Die misslingende Spekulation allerdings übt den entgegengesetzten Einfluss, bis zu dem Augenblicke, wo sie abgewickelt ist, verschärft sie die Preissteigerung oder den Preisrückgang durch Nothkäufe oder Nothverkäufe. Der Spekulant büsst aber diese nachtheilige Einwirkung durch den Schaden, welcher ihn trifft. Der Regel nach ist aber solche nachtheilige Einwirkung des Spekulationshandels auf die Preise eine sehr ephemere; die Wellenschläge, welche sie mit der Kurzlebigkeit ihrer Operationen etwa hervorruft, bilden gewissermaassen das kleine Gekräusel auf den grossen Wellenschlägen der Preisbewegung des Marktes. Um dauernd nachtheilig auf die Bewegung der Preise zu wirken, müsste die Spekulation Vorräthe zurückhalten oder Vorräthe erzeugen resp. heranbringen können. Dazu aber fehlt ihr allein die Kraft, da sie ja einen Handel bildet, der den Besitz von Vorräthen ausschliesst. Dauernd nachtheilige und zu Krisen sich gestaltende Preisbewegungen können nur durch Mitwirkung falscher Operationen des »ernsten« Handels entstehen, wenn dieser Vorräthe zum

Vorräthen, sondern nur auf die Zahlung von Preisdifferenzen abgesehen ist? Bei solchen Geschäften der Spekulation könnte von einer direkten Einwirkung auf die Preise gar nicht die Rede sein, sondern nur von der schon erwähnten indirekten vermittelst der Meinung. Diese letzte Einwirkung würde sich also an den fraglichen Geschäften am klarsten erläutern lassen.

Viele ältere Juristen glaubten, die Spekulation bewege sich durchweg nur in Geschäften, welche nicht auf einen Umsatz von Vorräthen, sondern lediglich auf die Zahlung von *Differenzen* herauskämen, die Spekulation kaufe und verkaufe »eingebildete« Vorräthe, und ihre angeblichen Zeitgeschäfte seien nur Wett- und Spielgeschäfte, in welchen die Preisdifferenz am Erfüllungstage der Gegenstand der Wette und des Spiels sei. Ueber die rechtliche Natur dieses »*Differenzgeschäftes*« ist viel gestritten worden.

Diese Ansicht hat ihren Grund in den *pathologischen* Anschauungen der Juristen. Zu ihrer Anschauung kommen nicht die gesunden Geschäfte, welche an der Börse abgewickelt und regelmässig erledigt werden, sondern die *kranken*, welche zu Prozessen führen. Bei den Prozessen, die aus den Zeitgeschäften entstehen, kann es sich aber der Regel nach nur um die Zahlung von Differenzen handeln. Wer ein Spekulationsgeschäft abgeschlossen hat, schliesst vor der Erfüllung desselben ein Realisationsgeschäft ab. Am Erfüllungstage ist er daher stets verpflichtet, die Waaren auf der einen Seite abzunehmen, auf der andern zu liefern, und er hat sich gegenüber zwei Gegenverpflichtete, von denen der eine ihm liefern, der andere von ihm abnehmen muss. Liefert nun beispielsweise der Betreffende nicht, so ist unser Spekulant in der Lage, seinerseits an den Einen die Waare liefern zu müssen, während er sie von dem Andern nicht bekommt. Um seine Lieferungsverpflichtung erfüllen zu können, muss er auf dem Markte die Waare kaufen. Will er nun denjenigen, der ihm nicht erfüllt hat, vor Gericht verklagen, so kann er seine Klage nicht auf Erfüllung richten; denn da er die Waare, welche er schuldig war, anderweitig kaufen musste, so hat die nachträgliche Erfüllung des Vertrages seitens des Säumigen für ihn gar keinen Zweck mehr. Er kann die Klage nur auf *Entschädigung* richten, und die Entschädigung besteht in der *Differenz* zwischen dem Preise, zu welchem sein Verkäufer ihm zu liefern verpflichtet war, und dem Preise, zu welchem er am Erfüllungstage kaufen musste, d. h. in der Differenz zwischen dem in dem Zeitgeschäft verabredeten und dem am Tage des Verfalls am Markte geltenden Preise.

Differenz herausgezahlt erhielte, wenn niedriger, der Verkäufer vom Käufer.

An deutschen Börsen giebt es unseres Wissens solche Verabredungen regelmässig nicht. *Ladenburg* führt a. a. O. ein Gutachten mehrerer Frankfurter Banquiers vom 29. Decbr. 1837 an, welches dahin geht, dass im kaufmännischen Leben eigentliche Differenzgeschäfte gar nicht vorkommen, dass vielmehr immer auf eine wirkliche Lieferung der Stücke und auf baare Zahlung des stipulirten Kaufpreises gehandelt werde. Nur bei der Abwickelung könne es zu Differenzberechnungen und Differenzzahlungen kommen. Auch in Betreff der Pariser Börse zitirt *Mollot* (»des bourses de commerce«) ein Gutachten der ersten Kaufleute und Banquiers von Paris, wonach »alle diese Geschäfte (marchés ou opérations à terme) durch Lieferung der verkauften Papiere vollzogen werden, mag sie der Verkäufer zu der Zeit, wo der Käufer die Lieferung verlangt, schon besitzen oder mag er sie, um die Lieferung bewirken zu können, ankaufen lassen.« *Courtois* dagegen erzählt a. a. O. S. 16, die »Coulisse« habe in Paris früher ihre Geschäfte nie über einen Umsatz, sondern nur über die Differenz abgeschlossen, sie habe ge- und verkauft mit der Klausel »liquidable suivant règlement«, und habe am Liquidationstage diese Geschäfte durch Zahlung resp. Empfang der Differenzen zwischen dem Mittelkurse des Liquidationstages und dem in dem Geschäfte verabredeten Kurse regulirt. Später haben sie indess ebenfalls durch Lieferung regulirt, und daher je nach Umständen zur Deckung eines Stückenmangels oder zur Unterbringung eines Stückenüberflusses in der Liquidation vom Parquet kaufen oder an dasselbe verkaufen müssen.

Woher diese angebliche Umwandlung in den Gewohnheiten der »Coulisse« gekommen sei, berichtet Courtois nicht.

Hier hätten wir also im *Differenzgeschäfte* das reine Wett- und Spielgeschäft beim Kragen. Lange genug hat uns der Proteus Spekulation geäfft durch das Kassen- und Zeitgeschäft, auf »tägliche« und »fixe« Lieferung, endlich gar durch das Gewirr der Vor- und Rückprämien hindurch haben wir ihn verfolgt, und immer wieder zeigte er uns das ernste Gesicht des »reellen« Handels. Hier endlich haben wir ihn, freilich bis jetzt nur historisch, losgelöst vom Handel, die unleugbare Farobank! — Doch Geduld, ehe Du verurtheilst! er greift nach der Legitimation, und — Gehör darf man dem armen Schächer wenigstens nicht versagen!

A. kauft vom B. 10,000 Fr. dreiprozentige Rente zu 60 % per ultimo,

gehen zu lassen und absolut das Schicksal seiner Operation vom Ultimo abhängen lassen zu wollen. Eine Verlängerung der Spekulation ist allerdings ohne Reportgeschäft möglich, die Verlängerung geschieht durch ein einfaches neues Spekulationsgeschäft; dagegen trägt der Verlängerer die Kosten des marktgängigen Re- oder Deports, wie beim unverklausulirten Zeitgeschäft.

Aber, wendet man uns ein, dieses Differenzgeschäft übt doch eine Einwirkung auf die Preise, wie das einfache Zeitgeschäft, während es über gar nicht vorhandene Vorräthe, ohne allen Umsatz von Vorräthen, abgeschlossen war. —

Wir müssen dem beiderseitigen reinen Differenzgeschäft jede *unmittelbare* Einwirkung auf den Preis der Waare bestreiten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Preise wird nur geübt durch Angebot von Waaren und Nachfrage nach Waaren. Wenn bei einem Geschäfte der Käufer keine Waaren empfangen, der Verkäufer keine Waaren liefern will, so möchten wir wissen, wo denn das Angebot und die Nachfrage stecken, welche die Voraussetzung einer Preisänderung bilden. Will eine der beiden Parteien die durch das Differenzgeschäft empfangene Garantie zu einem reellen Umsatze benutzen, so muss sie ein zweites, ein Umsatzgeschäft abschliessen, bei welchem Vorräthe ihren Eigenthümer wechseln, und dann ist es dieses Umsatzgeschäft, welches auf den Waarenpreis unmittelbar einwirkt, nicht das Differenzgeschäft, oder vielmehr, durch diese Absicht wird das »Differenzgeschäft« zum »Zeitgeschäft«. Da bei dem Differenzgeschäft nur Preisgarantien angeboten und gesucht werden, so kann das Verhältniss des Angebots und der Nachfrage, das sich in den reinen Differenzgeschäften geltend macht, nur Einfluss auf den Preis dieser Garantie üben, und dieser Preis findet seinen Ausdruck nur in dem *Unterschiede* zwischen dem Preise der Waare im Tagesgeschäfte und im Terminverschluss, im Re- oder Deport. Sind für die Garantie eines *Ankaufs*preises mehr Abgeber, als Nehmer, so entsteht ein *De*port, sind für die Garantie eines *Verkaufs*preises mehr Abgeber, als Nehmer, so entsteht ein *Re*port. Auf das enge Gebiet dieser Preisunterschiede sind die unmittelbaren Wirkungen des Differenzgeschäfts beschränkt. Und selbst in Bezug hierauf wirkt jedem Engagementsgeschäft das spätere Realisationsgeschäft entgegen.

Das freilich ist richtig, dass durch die Differenzgeschäfte eine Menge von Personen ein Interesse erhalten, durch andere Mittel auf die Preise der Waaren einzuwirken, also durch Gerüchte, durch die so oft erwähnten Zeitungsenten, durch Aufkauf oder Ausschüttung von

den Karakter des Hazardspieles aufdrücken können, ist schwer zu begreifen.

Es ist richtig, je weniger die Gesetze der Preisbewegungen erforscht, je weniger die thatsächlichen Verhältnisse, welche vermöge dieser Gesetze auf den Gang der Preise einwirken, bekannt sind, um so mehr hat das Spekulationsgeschäft, um so mehr hat aber auch der »ernste« Handel, dessen Aufgabe es ist, die Vorräthe der Zeit nach zu vertheilen, also von den zukünftigen Bewegungen der Preise seiner Vorräthe mit Vortheil oder Schaden abhängig zu sein, den Karakter des Spiels. Je mehr aber jene Gesetze erkannt, diese thatsächlichen Verhältnisse erforscht werden, um so mehr verliert sowohl die Spekulation, als auch der »ernste« Handel den Karakter des Spiels. Der Handel, welchem der Karakter des Spiels anklebt, leistet dem Gemeinwesen seine Dienste mangelhaft, weil dieselben »unvorhergesehenen Zufälligkeiten«, welche ihm Nachtheile bringen, auch dem Gemeinwesen, dessen Vorräthe vom Handel verwaltet werden, Schaden zufügen. Der Handel, welcher auf Erkenntniss der auf den Gang der Preise, auf das kommende Angebot und die kommende Nachfrage wirkenden Verhältnisse, auf der Erkenntniss der Gesetze, nach welchen diese Verhältnisse ihre Wirksamkeit üben, beruht, leistet dem Volkshaushalt seine Dienste in vollkommenem Maasse. Die mögliche Vollkommenheit in diesen Leistungen zu erreichen, ist eine Aufgabe von höchster wirthschaftlicher Bedeutung, denn von der möglich genauesten Kenntniss des Bedarfs, des Vorraths einer Waare und der Leistungsfähigkeit der Produktion, der Einträglichkeit oder Uneinträglichkeit einer Erndte, des Mangels oder Ueberflusses an disponiblem Kapital, der Rentabilität oder Nichtrentabilität einer Unternehmung oder einer Klasse von Unternehmungen, von der möglich grössten Sicherheit der auf den Grund dieser Kenntniss oder Schätzung basirten Vermuthung über den künftigen Gang der Preise, von der umsichtigen Benutzung dieser Kenntnisse und Vermuthungen bei den Handelsunternehmungen und Kapitalanlagen hängt die Sicherheit des Handels, die *richtige* Einschränkung oder Erweiterung des Verbrauchs, die angemessene Konservirung von Reserve-Vorräthen, die harmonische Vertheilung der Kapitalien auf die verschiedenen Zweige produktiver Verwendung und die den Umständen, den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen angemessene Hervorlockung oder Zurückscheuchung des Unternehmungsgeistes, hängt mit einem Worte der regelmässige Gang des erzeugenden und verbrauchenden Getriebes der Gesellschaft die Vermeidung von Kapitalverlusten, von tödtlichem Mangel,

die Kapitalanlage selbst den Karakter des Spiels erhalten. Unfehlbar ist allerdings auch nicht diese »Meinung«, aber sie ist weniger dem Irrthum unterworfen, als die wenigen Einzelnen, die sich mit ihrem Kapital in den Vorrathshandel wagen würden, wenn sie diese Leitung entbehren müssten.

Das ist nicht zu leugnen, der Spekulationshandel wirkt mittelbar auf die Preise und auf die Bewegungen des ernsten Handels, durch die *Meinung über die Zukunft,* welche er durch stetes Forschen mit einem durch die Selbstverantwortlichkeit geschärften Blick erzeugt, durch Heranschleppen aller einflussreichen Erkenntniss von Thatsachen, durch den dialektischen Kampf der Urtheile fortwährend berichtigt und täglich zur äusseren Erscheinung bringt. Aber indem er auf diesem Wege die möglich zutreffendste Meinung über die Zukunft der Preisbewegungen erzeugt, schafft der Spekulationshandel Werth und Gemeinnutzen. (Vgl. des Verfassers Aufsatz über »die Krisis von 1857« in E. Pickford's volkswirthschaftl. Monatsschrift, Jahrg. 2, S. 291 ff.)

Wie sich diese Werthschaffung durch *Erforschung* der Zukunft in den einzelnen Zweigen des Verkehrs gestaltet, das wird ebenso noch festzustellen sein, wie die besondere Gestaltung der Unterstützung, welche die Spekulation dem Handel in seinen einzelnen Zweigen durch *Rentbarmachung der Vorräthe, Erleichterung der Bewegungen* und *Verminderung der Risiken* leistet. Die Folgerungen werden sich leicht ziehen, nachdem wir versucht haben, in sorgfältiger Betrachtung der Thatsachen die Grundlagen festzustellen.

Berlin, im Dezember 1864.

eine Burg des Friedens und der Kultur im südöstlichen Europa aufzufassen, deren Rolle keineswegs ausgespielt, sondern gerade jetzt erst recht begonnen hat. Jedenfalls, so meinen sie, ist doch das Resultat eines Versuchs erst abzuwarten, ob nicht der Kulturkitt zusammenzuhalten vermag, was die Gewalt und der Zufall zusammenwürfelte, und ob nicht an dieser Stelle vielleicht der Beweis geliefert werden kann, dass die Sprache, welche die Menschen vereint, sie nicht zugleich auch trennen muss, dass das *Mittel*, welches die Sprache doch nur ist, den Vorrang vor dem *Zwecke*, welcher die Kultur ist, nimmermehr beanspruchen kann, und deswegen eben zu trennen aufhört, sobald die Kultur statt der Gewalt bindet.

Man wird schon — so sehr das Schlagwort der Zeit die Gemüther beherrschen mag — Theilnahme und Neigung für einen solchen Versuch da erlauben müssen, wo die Natur des Stoffes für die geistige Beschäftigung Abhängigkeit von Zeitschlagwörtern nothwendigerweise ausschliesst. Die Kulturwissenschaft blickt aber über die Spanne Zeit, in der das Geschlecht lebt und empfindet, und über die Grenze der auf bestimmtem Boden vorliegenden Verhältnisse hinaus, und dabei fällt ihr Blick in gar häufiger Wiederholung auf wahrhaft abschreckende Beispiele der Kultur-Erstarrung, zu welcher die unbedingte Identifizirung des Staates mit der Nationalität geführt hat. Es ist nicht nöthig, auf Egypten zurückzugreifen oder Japan aus weiter Ferne heranzuziehen. Auch heute hat Spanien unter dem Neide andrer Leute gerade nicht zu leiden, und selbst das stolze Frankreich und das stolzere England haben mitten in ihrer nationalen Selbstbestimmung und gebieterischen Stellung nach aussen, im Stillen schon ihre trüben und bangen Augenblicke, wo sie sich im Spiegel sehen, und sich eingestehen, dass sie alt, einseitig und schwerfällig werden, dass sie nicht mehr alles verstehen, was um sie her vorgeht, dass der Ton, den sie angeben, nicht mehr immer anschlagen will, dass eben französisch zu denken oder englisch zu denken noch kein Denken ist, welches für alle Fälle ausreicht. —

Freilich, zur Zeit scheint es misslich genug auszusehen um den Erfolg des Versuchs, auf welchen Oesterreich durch den Selbsterhaltungstrieb nun einmal angewiesen ist, und vielleicht im Interesse der Kultur so angewiesen ist. Die Gefahr ist über den Kaiserstaat hereingebrochen, ohne alle geistige Vorbereitung des herrschenden Elements zu ihrer Begegnung, und in den sechszehn Jahren, die seitdem verflossen sind, ist in dieser Beziehung kaum irgend ein Fortschritt be-

den Magyaren seit einiger Zeit eine ganz neue Bewegung begonnen, welche hauptsächlich auf vollständigen handelspolitischen Abschluss Ungarn's gegen Deutsch-Oesterreich und selbstständige Handelspolitik in den Beziehungen zum Auslande gerichtet schien. Der Wortführer, Ludwig Kossuth, trat als Schutzzöllner auf, welcher die in ganz Oesterreich souverän herrschende Schutzzolltheorie, in unbewusster köstlicher Persiflage derselben, sich nur erlaubte speziell auf Ungarn anzuwenden, und die Schneide der üblichen Deklamation über Ausbeutung gegen Deutsch-Oesterreich zu kehren. Das war ohne allen Zweifel unbehaglich, weil eben Leute, die in ähnlicher Weise grossgezogen waren, nichts darauf zu antworten wussten und es nicht abändern konnten, von der Vorstellung der Wirkung gequält zu werden, welche diese ihrer eignen Rüstkammer entlehnte Waffe auf die Bevölkerung Ungarn's, und zwar nicht blos auf die magyarische, unfehlbar ausüben musste. Hier war also Wachsamkeit und Repression geboten.

Was sie gefruchtet haben, davon weiss das heutige österreichische Ministerium, in seiner ergreifend schwierigen Lage, mehr zu erzählen. Uns sei aber schon an dieser Stelle der Gedanken-Entwickelung, die wir beabsichtigen, dem Leser vorzulegen, es erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn Oesterreich ein Freihandelsstaat und kein Schutzzollstaat gewesen wäre, Herr Ludwig Kossuth die erste Grundlage des Antagonismus zwischen Pesth und Wien, den die nothwendig gewordene Niederwerfung Ungarns natürlich nicht beseitigen konnte, sondern nur noch schärfer gemacht hat, nicht hätte legen können. Es steckt schon politisches Moment, in letzter Instanz das alles entscheidende politische Moment, in volkswirthschaftlichen Fragen! *So* sieht es freilich nicht aus, dass Menschen in's Gefecht gehen, blos weil sie baumwollenes Garn billiger verkaufen müssen, oder es theurer zu bezahlen haben, aber so, dass sie es als eine Schmach empfinden, wenn sie sich einer wirthschaftlichen Beeinträchtigung ausgesetzt glauben, die ein Keckerer oder Schlauerer zu seinem Vortheil ihnen hohnlachend auferlegt hat. Dagegen wehren sie sich, als Berufsklasse, als Stand, als Nation oder wie immer das Band heisst, welches die Gekränkten vereinigt, in ausreichender Anzahl, um sich wehren zu können. Die wirthschaftlichen Verhältnisse sind der *Zweck* der politischen Rechte; vom Zweck aus nimmt die Bewegung den Anfang, die im Kampfe um das Mittel uns als politisches Leben erscheint. Bei vielen tritt freilich dabei der Zweck ganz in den Hintergrund, von der Leidenschaft verschlungen, die aus dem Kampfe Nahrung saugt und stets schwillt, se



derungen zum Vortheil, sondern lediglich auf Aenderungen zum Nachtheil der Fortdauer des Kaiserstaates gefasst waren und sind.

Es war schlimm, nicht blos für Oesterreich, sondern für ganz Deutschland schlimm, dass es ein Waffentanz mit den Franzosen sein musste, welcher Oesterreich zur Selbsterkenntniss und zum offenen Geständniss der Haltlosigkeit seiner bisherigen Zustände gebracht hat. Wieviel staatsfeindliche Hoffnungen in den Provinzen des Reichs, in denen nationale Gegensätze stattfinden, damals geweckt sein mögen und wieviel davon noch heut im Stillen lebt, muss dahin gestellt bleiben, dass aber das Einlenken auf die Bahn eines Repräsentativstaates auch bei den am meisten verbissenen Nationalitäten ein ganz andres Entgegenkommen gefunden haben würde, als es jetzt gefunden hat, wenn der Uebergang ohne gerade diesen Anstoss stattgefunden hätte, wird wohl kaum bezweifelt werden. Es gehört zu den Hauptgeheimnissen ächter konservativer Politik, dass man stets von selbst thut, was man jemals irgend wie in die Lage kommen kann, thun zu *müssen*.

Am schlimmsten war, dass Oesterreich, dadurch, dass es den Krieg *begann*, und zwar begann, ohne Jemand zu fragen, dadurch, dass Graf Gyulai den Tessin überschritt, die Möglichkeit zerstörte, für Alle diejenigen, welche sonst wohl dazu getrieben waren, der Gefahr vorzubeugen, die vor Aller Andern Augen offen da lag. Was half nun des Earl von Derby Drohung, dass, wer den ersten Streich führe, ganz Europa au fden Hals bekommen solle? Eine Drohung, die natürlich nicht gegen Oesterreich, sondern gegen Frankreich gemünzt war. Was half die im südlichen Deutschland entstandene Aufregung? Die Bundeskriegsmacht ist nicht da, um Angriffskriege zu Ende führen zu helfen, die es einem einzelnen Bundesgliede anzufangen beliebt. Oesterreich hat augenscheinlich sich selbst nicht so sehr für stärker — denn es *musste* wissen, dass es gewagte Würfel spielte — als vielmehr für *freundloser* gehalten, als es war. Und doch konnte es so leicht sich selber sagen, dass gegen das Spiel mit der Doktrin vom Staate, der *unter allen Umständen* mit der Nationalität zusammenhalten soll, einer Doktrin, deren Ausführung Oesterreich von der Landkarte entfernen würde, auch Deutschland Einspruch einzulegen hat, wenn es sich nicht, durch Errichtung eines Tschechenstaates in einen Napfkuchen, mit einem Loch in der Mitte, verwandelt sehen will; und doch konnte es schon vor dem Ausbruche des Krieges in der englischen Presse dem schlagenden Hinweise auf die Schweiz begegnen, in der es der Freiheit gelungen ist, vier Nationalitäten unlösbar aneinander zu schweissen

andern eine Erledigung finden müssten, ist indess doch in jüngster Zeit erfolgt. Mit der letzten Eröffnung des Reichstages ist Sprache laut geworden, in Tönen, welche verriethen, dass hier nicht mehr gesagt wurde, was man zu sagen für gut hielt, sondern was man sagen *musste*. Sie drehte sich um dies beides: dass eine Fortdauer der Finanzquacksalberei nicht länger geduldet werden könne, und dass man mit Ungarn aufs Reine kommen müsse. Es sind die alten Schäden, die *vor* dem Verfassungsleben den Staat bedrohten, und *nach* seinem Beginne nicht verschwinden wollen. Hat man aber schon untersucht, ob nicht das wesentlichste Hinderniss ganz ausserhalb der Gegensätze liegt, welche die deutsch-österreichischen Parteien jetzt trennen?

Wir haben schon weiter oben darauf hingewiesen, dass ein Oesterreich mit streng freihändlerischem Tarife, d. h. mit einem Tarife, bei dessen Nutzen kein anderes Interesse als das der Finanzen befragt ist, jedenfalls von derjenigen Agitation in Ungarn nicht hätte bedroht werden können, die den ersten Anstoss zu dem heute noch fortdauernden Zerwürfniss mit jenem Theile des Reiches gegeben hat, und dass dem schutzzöllnerischen Oesterreich, von eben derselben Stelle aus und aus eben denselben Gründen, heut eine zweite und um deswillen viel ernsthaftere Gefahr droht, weil diesmal die Angreifer, statt sich selbst in's Unrecht zu setzen, die mathematische Wahrheit, und damit die Gerechtigkeit auf ihrer Seite haben.

Der Fall ist schlagend genug um das allgemeine Gesetz, auf welches er hinweist, bei dieser Gelegenheit zur Anerkennung zu bringen. Im Schutzzollsystem steckt, ausser dem Schaden, den es dem Ganzen durch Schwächung der Produktion zufügt, eine Unbilligkeit gegen den einen Unterthan zum vermeintlichen Besten des andern, die sich, dem Geschädigten gegenüber, auf die Dauer durch keinen Trost hinwegsophistisiren lässt: dass das Genommene, aus der Tasche des wirthschaftlich gestärkten Empfängers wo möglich noch mit Zinsen dahin wieder zurückfliesse, wo es genommen sei. Selbst für diejenigen, welche daran glauben, bleibt der Unterschied doch sichtbar zwischen der Lage desjenigen, dem erst mit Gewalt genommen wird, und der dann zu warten hat bis das Genommene von selbst zu ihm wieder zurückkehrt, und desjenigen, dem erst gegeben wird, und der dann blos von seinem überflüssigen Fette opfern soll; und für den ersteren ist und bleibt es ein unangenehmer Unterschied. Der Glaube an diese, dem Menenius Agrippa höchst ungeschickt nachgebildete, Fabel hält aber überhaupt nicht vor. Da das Schutzzollsystem nicht einmal diejenigen wirklich

Bescheid weiss, der weiss auch, wieviel das nordamerikanische Schutzzollsystem mit der versuchten Losreissung der Südstaaten zu thun hat. Die Thatsache ist, dass zwischen den Süd und Nordstaaten ein stillschweigender, bis zur Wahl Lincolns durch die Zusammensetzung der Regierung und des Kongresses in der Ausführung gesicherter, rigorös beobachteter Vertrag bestand, dass der Norden die Sklaverei im Süden, und der Süden die Schutzzölle, die der Norden in seinem Interesse glaubte, wider bessere Ueberzeugung nicht antasten wolle. Das monströse Abkommen hat seine Dialektik in der wachsenden Erbitterung beider Kontrahenten bei der Nothwendigkeit bekommen, das neue Gebiet, in welches die Kultur vordrang, einem von beiden zuzuweisen. Als diese Erbitterung zu Wahlen geführt hatte, bei denen die Sicherheit des Vertrages aufhörte, war auch der Bürgerkrieg da. Und deutlich spricht es der Umstand, dass die Südlichen Trennung verlangen, während die Nördlichen auf der Union bestehn, aus, dass *nicht* um die Sklaverei, sondern in der That um die Schutzzölle gekämpft wird.

Und die dort mit einander darum kämpfen, sprechen doch wenigstens noch *eine* Sprache! Es ist *nur* der geographische, kein wesentlicher nationaler Gegensatz da, an den sich die Rechtsungleichheit knüpft, freilich ein geographischer Gegensatz, der in unfreier schwarzer Arbeitskraft zum Ausdruck kam. Wenn die Trennung den Konflikt nicht beendet, wird ihn der Wegfall der Schutzzölle *zusammen* mit der Aufhebung der Sklaverei beenden müssen. Und in beiden Fällen werden die Kämpfenden schliesslich entdecken, dass sie, was ihnen jetzt so viel Blut kostet, billiger hätten haben können.

Ist es *nationaler* Gegensatz, an den sich die Rechtsungleichheit heftet, verbunden mit geographischem, so ist, wenn sie nicht aufhört, als Schluss der Dinge nur eins möglich — die Trennung. So *kann* kein Staat, mit geographischer Nationalitätengliederung im Innern, den Kulturfortschritt auf die Dauer mit Bewahrung von Rechtsungleichheiten aufhalten, welche sich, ausgesprochen oder nicht, an den Gegensatz der Nationalitäten heften. So lautet das allgemeine Gesetz, auf welche Oesterreichs höchst interessanter, in der Welt zweimal nicht vorhandener Fall hinweist.

Dies aus der Logik fliessende und zugleich der Geschichte leicht abzulauschende *negative* Gesetz führt aber, einmal gefunden, augenblicklich auf seine *positive*, für Oesterreich sehr viel versprechende Kehrseite. Denn wenn es wahr ist, dass jede Rechtsungleichheit, an welche der Gegensatz der Nationalitäten sich klammern kann, der staatlichen Ein-

so lange ein ausreichendes Maass politischer Lethargie vorhanden war, um es gelingen zu lassen. Es hat sich nun genöthigt gesehen, seine Wege zu ändern. Es *hat* beschlossen, den Patriotismus, die Liebe zum Reich, in seinem ganzen weiten Länderkomplexe zu wecken, und zum Bundesgenossen zu nehmen. Dieses ungeheure Unternehmen hat es gleich damit eingeweiht, dass es seine Schiffe verbrannt, und Reichsvertretung und Landesvertretung zugestanden hat. Formell ist die geographische und nationale Rechtsgleichheit da; um so viel wichtiger, für die Regierung wie für den tonangebenden Volksstamm, bei Zeiten an die materielle zu denken! Und da ist der Anfang, nächst der glücklich in den Hafen gebrachten Gewerbefreiheit, in der familienverwandten *Handelsfreiheit* gegeben, welche *alle* berührt, und, gesehn wie ungesehn, ihren konservativen Einfluss walten lässt; welche, der stillen Sonne gleich, dem Wandersmann den Mantel abschmeichelt, den der laute Sturm ihn nur noch fester zuknöpfen möchte.

Der zweite Schaden, der in der österreichischen Reichsvertretung zwar aufrichtig und ernst genug signalisirt wird, aber nirgends unter ausreichend klarer Diagnose, um den Heilungsvorschlägen Vertrauen zu gewinnen, die abschüssige Bewegung der Finanzen, hat denn aber auch sie so gar nichts mit dem Mangel der Handelsfreiheit zu thun? Der Gegensatz des Freihandelssystem's und des Schutzzollsystem's lässt die Frage der Grenzzölle *an sich* unberührt. Der Unterschied in der Behandlung ist nur der, dass der Schutzzöllner *zwei* Arten des Grenzzoll's kennt, und der Freihändler blos *eine*. Der Schutzzöllner kennt nämlich Grenzzölle, welche etwas einbringen sollen, und daneben solche, welche *nichts* einbringen sollen. Der Freihändler kennt aber *nur* Grenzzölle, welche etwas einbringen sollen. Sieht er im übrigen die Grenzzölle als legitime und praktische Form der Steuererhebung für einen bestimmten Staat an, so räth er diesem Staat sogar, *soviel aus denselben herauszuschlagen, als nur irgend möglich ist.* Es sind sehr feine Rechnungen, wnlche er anzustellen hat, wenn er diesem Rathe im bestimmten Falle konkrete Gestalt geben soll, Rechnungen, für welche man eben ein sehr sattelfester Freihändler sein muss, und bei deren Resultaten denFinanzmännern des Schlages, wie er in den Amtsstuben erzogen wird, die Haare zu Berge zu steigen pflegen — aber das Prinzip ist und bleibt immer darin, in seiner ganzen Schärfe. Der Schutzzöllner dagegen, der sich im Ganzen nur murrend in irgend welche Grenzzölle gefügt hat, bei denen die Staatseinnahme der Hauptzweck ist und bleiben soll, beginnt alsbald Lärm zu schlagen, wenn irgend

gelegt war, von der es galt, dass sie nur vom Auslande bezogen werden konnte, und der dem Finanzminister genau so viel einbrachte, als der besteuerte Staatsangehörige für diese Waare über den Weltmarktspreis hinaus mehr bezahlen musste, wird dadurch zum Schutzzoll, dass er zur technischen Möglichkeit eine künstliche wirthschaftliche, auf Kosten des Finanzministers, hinzufügt, der gerade soviel Zollertrag einbüsst, als in den technisch aber nicht wirklich wirthschaftlich möglich gewordenen Industriezweigen nun verwirthschaftet wird. Will er sich dadurch wehren, dass er auch die im Inlande entstandene Produktion mit entsprechender Besteuerung trifft, so ist er alsbald, unter der Herrschaft der krankhaften volkswirthschaftlichen Auffassung, welcher, mit Annahme des Schutzzollsystems der offizielle Stempel aufgedrückt worden ist, als »Feind der vaterländischen Industrie« gebrandmarkt; ein solidarischer Interessenverband steht ihm gegenüber, der die Phrase für sich hat, und der ihm nur die Wahl lässt zwischen Sturz und Unterwerfung lässt, für welche letztere zugleich der Rausch des Beifalls das Lockmittel bildet. Und ist die schiefe Ebene einmal betreten, so geht es unaufhaltsam dieselbe hinab. Alle Schutzzöllnerei kömmt zuletzt beim Systeme des Friedrich Lisst an. Die Bewegung kömmt nicht eher zum Stillstand, als bis alle »Arbeit« im Staate, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen, »geschützt« ist durch Zölle, die nichts mehr einbringen, weil sie den Handel über die Grenze ganz verhindern; bis alle Zölle auf Rohstoffe und Lebensmittel beseitigt sind und dem Finanzminister nur noch die Kolonialwaare bleibt, bei welcher er mit dem Tabak allerdings umspringen kann, wie er will, während beim Zucker es gewöhnlich zu einem Kompromiss kömmt, zu einer Besteuerung zwar des im Inlande erzeugten Zuckers, aber zu einer Besteuerung mit geringerem Satz, bei dem der höhere Grenzzoll protektionistische Wirkung behält, so dass auch hier die Staats-Einnahme zwar nicht ganz, aber doch theilweise geopfert wird.

Oesterreich ist auf dieser selbstmörderischen Bahn bis zu einem, ihrem Endpunkte schreckhaft nahen, Ziele vorgedrungen. Die Geschichte seiner Einnahmen aus den Zollgefällen trägt die Spur davon. Verbot wie Befreiung, Zollerhöhung wie Zollherabsetzung waren seit 200 Jahren stets *gegen* die eignen die Finanzen gerichtet, so dass der Ertrag der Zölle, bei doch gestiegener Bevölkerung und gestiegenem Reichthum, eine fast stabile Ziffer geblieben ist, deren Verhältniss zu dem, was andre europäische Staaten aus ihren Zöllen gezogen haben, den Eindruck fast komischer Winzigkeit macht. Wie überall in Europa

Provinz die andere als Ausland behandelt. Gegenvorstellungen — sogar das Begehren nach völliger Handelsfreiheit taucht unter dem gestiegenen Drucke auf — werden durch Hof-Entschliessung vom 23. April 1766 zurückgewiesen.

Bald darauf erfolgt indess in Oesterreich, wie in einem grossen Theile Europa's, die Verdrängung der merkantilistischen durch die für die Finanzen nicht im mindesten günstigere, protektionistische Anschauungsweise. Es ist gar zu deutlich geworden, dass der vollständige Ausschluss fremder Mitbewerbung die österreichische Gewerbthätigkeit faul und ungeschickt bleiben liess und im Jahre 1774 werden die Einfuhrverbote vieler Waaren in Eingangszölle verwandelt, »weil diese Waaren von einheimischen Fabrikanten nicht gleich gut und billig hergestellt werden könnten.« Also nicht damit die Zölle etwas einbringen, sondern damit die einheimischen Fabrikanten genöthigt werden, in ihren Forderungen Maass zu halten und sich anzustrengen, werden die Verbote in Zölle verwandelt, welche die Einfuhr zulassen, sobald der einheimische Fabrikant in seinen Forderungen nicht Maass hält, und sich keine Mühe giebt. Unter Kaiser Joseph, dem Aufklärer, beginnt vor allem die Reichs-Einheit betont zu werden; das Schutzzollsystem wird also beseitigt, soweit es eine Provinz gegen die andre schützt, oder doch wenigstens gemildert, indem in jeder Provinz die Zölle gegen die andern Provinzen der Monarchie auf die Hälfte der gegen das Ausland gültigen herabgesetzt werden. Im Jahre 1784 erhält das ganze Land — Tirol und die Vorlande ausgeschlossen — einen gemeinschaftlichen Zolltarif und zugleich einen sogenannten Dreissigstarif, welcher den Verkehr zwischen den ungarischen Ländern und den andern Theilen der Monarchie mit Abgabe belegte. Das gänzliche Einfuhrverbot beschränkte sich auf Eisen, Stahl, Kupfer, Quecksilber, Salz, Schiesspulver und Spiegel. Jedoch waren noch 180 Artikel »ausser Handel gesetzt« und durften nur zum Privatgebrauch gegen hohe Zölle vom Auslande und gegen ein Sechstel dieser Zölle aus Ungarn oder Siebenbürgen eingeführt werden.

Die Tarifsätze erfuhren im Laufe der Zeit manche Veränderungen, aber die Begünstigung der inländischen Industrie, welche in Verbot resp. Beschränkung der Einfuhr lag, wurde bei Kundmachung neuer Tarife im Patente vom 2. September 1810 als so bewährt und heilsam bezeichnet, dass das System auch ferner beibehalten werden müsse. Die Ideen der Freihandelsschule, welche nun im Felde erschienen war, und der es gerade damals — zum ersten Male — gelang, in Preussen

Jahre 1858; und von da an ist es gar bergab gegangen, bis das Jahr 1862 eine Brutto-Einnahme von nur 14,643,516 Gulden aus den Einfuhrzöllen, neben 402,596 Einnahme aus Ausfuhrzöllen und 81,065 aus Durchfuhrzöllen zeigt!

Eine Einnahme aus den Grenzzöllen von noch nicht 8 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung, bei einem Druck der Schutzzollvertheuerung auf die Masse, wie sie ausserdem nur noch in Russland vorkömmt, ist Erklärung genug, warum Oesterreich, welches als Grossmacht seine Stellung unter den übrigen Grossmächten zu wahren hat, mit seinen Finanzen nicht in Ordnung kommen kann. Nicht blos, dass diese Einnahmequelle *jetzt* so spärlich fliesst, sondern dass sie seit Generationen so spärlich floss, während Oesterreichs Macht-Rivalen etwas Besseres daraus zu machen wussten, ist der Grund der bedrängten Lage des Staats. Wenn seit dem Hubertsburger Frieden hundert Jahre hindurch 25 Millionen Gulden, welche zu erzielen waren, jährlich geopfert worden sind, so erklärt sich daraus schon eine Staatsschuld von 2500 Mill. Gulden! Das österreichische Schutzzollsystem ist der Todfeind des Kaisers von Oesterreich, den es mit Schulden bebürdet hat, eben so wie es der Todfeind des österreichischen Gewerbfleisses ist, den es hundert Jahre hindurch unerzogen liess, und auch der Todfeind der österreichischen Volksmasse, deren Leben es hundert Jahre hindurch verkümmert und vertheuert hat.

Hier ist offenbar der Punkt, an welchem zuerst der Hebel anzulegen, wenn es vorwärts mit Oesterreich gehen soll. Oesterreich gehört zu den Staaten, die vorläufig noch auf Besteuerung des Verbrauchs angewiesen sind. Korrektere Besteuerungsformen haben einen Patriotismus und eine politische Bildung zur Voraussetzung, die bei der grossen Masse der österreichischen Bevölkerung eben noch nicht vorhanden sind. Das Reich der gemischten Nationalitäten *kann* die Steuer noch nicht entbehren, die den, der sie zahlt, nicht drückt, und die der, den sie drückt, nicht *als Steuer* zahlt. Ist das aber einmal zuzugeben, so ist kein Grund vorhanden, das System nicht in voller Schärfe anzuwenden, und so viel herauszuschlagen, als angeht. Im Uebergange vom Schutzzollsystem zu einem bis auf den kleinsten Punkt richtig berechneten Finanzzollsystem, mit welchem auch die Belastung des Tabak- und Salzverbrauchs und die inländischen Produktionssteuern in Harmonie zu bringen, liegt das Heil für Oesterreich.

Und darin muss es sich vor Allem nicht durch die Behauptung

hindern lassen, dass ein *jäher* Uebergang unzulässig sei, weil er den gewerblichen status quo gefährde. Es ist nicht *wahr*, dass die vollständige Beseitigung des Zollschutzes auf einen Schlag schlimmer für die betheiligten Industriellen sei, als stufenweise Herabsetzung des Zolls. Im Gegentheil, dabei fahren sie noch bei Weitem am Besten. Doch das ist ein anderes Kapitel, welches seine Behandlung für sich in einem der nächsten Hefte finden möge.

Dresden, im Dezember.

Die sogenannte Arbeiterfrage.

Von

John Prince-Smith.

Unsäglich schwierig ist es, das Verständniss gesunder Volkswirthschaft zu verbreiten. Die Schwierigkeiten, auf die der Volkswirth bei seinem Streben stösst, sind denjenigen sehr ähnlich, welche dem gewissenhaften Arzte seinen Beruf so sehr erschweren. — Man fühlt sich unpässlich: Benommenheit des Kopfs, Mattigkeit in den Gliedern, gestörte Verdauung, Beängstigung u. s. w. Man hat zum Arzte einen grundgescheidten und streng gewissenhaften Freund, und lässt ihn herbeiholen. Das angestellte Examen nöthigt zum Geständniss, dass man die Gewohnheit hat, leckere Speisen und erhitzende Getränke reichlich zu geniessen, fast immer in der Stube zu sitzen, jede Art künstlicher Aufregung zu suchen und sich an keine regelmässige Zeiteintheilung für Mahlzeiten, Beschäftigung und Ruhe zu binden. — Der Arzt sagt, man habe Verstand genug, um sich selber zu sagen, dass bei solcher Lebensweise Keiner gesund bleiben könne; gegen die Folgen einer unvernünftigen Lebensweise brauche man nicht einen Arzt, sondern blos die eigene Vernunft zu Rathe zu ziehen. Man müsste sich selber verschreiben: Enthaltsamkeit und Ordnung, Bewegung in freier Luft und angemessene Ruhe zu geregelter Zeit. Der Arzt hat Recht, — viel zu sehr Recht — und eben darum wird man auf ihn sehr böse. Weil er Einem sagt, was man sich selber sagen konnte und musste, aber nicht sagen mochte, weil es Einem eben nicht zusagte, darum wird er ganz unausstehlich. Er nöthigt Einen zur Erkenntniss, dass man an dem schlimmsten aller Gebrechen leide: der Karakterlosigkeit, dem Mangel sittlichen Willens. Man würde die bitterste Medizin ohne Widerstreben, nur nicht diese fatalen Dosen eigener Vernunft in Selbst-

beherrschung eingerührt stündlich hinunterschlucken, — eine Kur, wie die Wasserkur, von der, wenn man sich einmal auf sie eingelassen hat, man nie wieder loskommt. — Den Groll, den man eigentlich gegen sich selber empfindet, lenkt man auf den unbequemen Arzt, den man nicht mehr als Freund betrachten mag. Man setzt seine alte Lebensweise fort; der innere Missmuth steigert die Unruhe und das Unbehagen; man will nicht nach dem Arzte schicken, der nur unliebsame Vorhaltungen zu bieten hat; man schilt auf die Hohlheit medizinischer Wissenschaft, — und wendet sich zu irgend einem unwissenden Marktschreier, von dem man wenigstens sicher ist, dass er nicht an den nüchternen Verstand appelliren werde.

Ruft man nun bei den Leiden des Wirthschaftslebens den gewissenhaften Volkswirth, so weiss auch er keine wunderthätigen Geheimmittel. Vielmehr weiss er nur, was offenkundig ist. Er kann nur Selbstverständliches sagen. Gegen einen Mangel an Befriedigungsmitteln giebt es selbstverständlich kein anderes Hilfsmittel, als eben vermehrtes Schaffen. Und offenkundig lässt sich nur dadurch mehr schaffen, dass man die Kenntnisse, die Geschicklichkeit, den Fleiss und vor Allem das Kapital vermehrt. Und erfahrungsmässig ist die Erhebung ganzer Volksklassen auf eine höhere Wirthschaftsstufe das Werk einer allmäligen, bisher sehr langsamen Entwickelung des Volkshaushalts. Schnelle Kuren für allgemeineres Leiden kennt die Volkswirthschaft nicht. Sie kennt dafür überhaupt nur eine Kur: ein grösseres Ausdehnen wirthschaftlicher Kultur. Und Kultur kann sich immer nur sehr langsam entwickeln, denn sie ist ein Werk der *Menschenerziehung.* Sie lässt sich nicht an blossen Aeusserlichkeiten des Lebens vollziehen; sie muss aus einer Heranbildung der Lebensanschauungen und der Willensgewöhnungen der Menschen hervorgehen. Für allgemeinere wirthschaftliche Leiden weiss also der gewissenhafte Volkswirth nur den einen alten Rath: »Arbeitet und sparet! Lasset die eigene Noth den Sporn, und den Genuss der Bessergestellten den Trieb Euch geben, Eure Willenskraft zu steigern, dass Ihr wenigstens die ersten Schritte auf dem Wege zur Erlösung aus der wirthschaftlichen Noth machet, — dass Ihr endlich Dasjenige ermöglicht, was Ihr bisher in tausendjähriger Familienfolge nicht fertig brachtet, nämlich etwas über die tägliche Nothdurft hinaus zu erübrigen, um Euch wirthschaftlich und geistig besser auszustatten. *Nur Derjenige kommt wirthschaftlich vorwärts, der Etwas vor sich bringt.«* Direkte Hilfe kann der Volkswirth nur darin leisten, dass er auf einige entfernbare Hindernisse zeigt,

die den Weg noch erschweren; doch ist dies Nebensache, wo es sich darum handelt, zum Betreten des Weges überhaupt die nachhaltige Willenskraft zu erwecken. Was Wunder also, wenn die leidenden Klassen sich missmüthig abwenden von dem Volkswirthe, der sie auf die Selbsthilfe verweist, und lieber auf Schwärmer hören, welche wenigstens durch trügliche Vorspiegelungen die Hoffnungen zu beleben, die Leidenschaften zu erregen und so die dumpfe Einförmigkeit eines gedrückten Lebens auf Augenblicke vergessen zu machen wissen! — Auch scheint der Volkswirth mit seinem Hinweis auf Selbsthilfe sich wirklich in einem bösen Kreise zu befinden: denn die eigene Kraft der Leidenden soll deren Noth brechen, während deren Noth es ist, die augenscheinlich ihre Kraft bricht. Wo fände sich hier der Ausweg? Und doch weiss der Volkswirth, dass sich ein Ausweg finden lassen muss, da er weiss, dass das Leben der Wirthschaftswelt auf ein Gesetz steter Fortentwickelung zum Besseren gestellt ist. Und dies Bewusstsein, das unerschütterliche Ergebniss alles seines Studiums, bewahrt ihn gleichmässig vor dem Verzweifeln und vor dem Projekteschmieden.

Sind nun die volkswirthschaftlichen Wahrheiten selbstverständliche Schlüsse aus augenfälligen Thatsachen, und gehört zu deren Verständniss nur ein gewöhnlicher Grad von Beobachtungsfähigkeit und logischer Schärfe, so gehört doch dazu die Fähigkeit, das Urtheil rein zu halten von jeder Einwirkung der Gelüste, und die Dinge so zu sehen wie sie sind — eine Fähigkeit, die man erst durch die geistige Disziplin umfassenderer positiver Wissenschaftlichkeit erlangt. Anfangs trieben Phantasie und Leidenschaft im Dämmerlicht des Halbwissens überall ein spukhaftes Spiel, jeder Gesetzesschranke unbewusst: der berusste Sudelkoch träumte von Strömen Goldes, die aus seinem Bleitiegel fliessen sollten; der aberwitzige Sterndeuter hoffte, von den Himmelskreisen sich die Fäden der Weltherrschaft herunterzuholen; der zerlumpte Tausendkünstler bastelte unverdrossen an seinem perpetuum mobile. Die blendende Grösse der plötzlich zu erreichenden Ziele nährte in den armen Wichten eine Spannung, deren Reiz sie unter steten Täuschungen aufrecht erhielt. Im Gebiete der Physik und Mechanik hat uns eine Fülle geordneten Wissens gelehrt, uns ewigen Gesetzen gegenüber jeder Eingebung der Willkür zu entschlagen. Wir fragen nicht, was wir möchten, sondern was wir, nach gegebener Naturordnung, können sollen. Wir wissen, dass es im Naturleben keinen plötzlichen Umschlag, sondern nur allmälige Entwickelung giebt; aber das

Bewusstsein sicheren, wenn auch langsamen Wirkens ist ein erhebenderes Gefühl, als die Erregtheit regelloser Wundersucht. Aber das Wirthschaftsleben, welches bis vor Kurzem in tiefstes Dunkel gehüllt war, liegt immer noch im Dämmerlicht des Halbwissens. Die klare Erkenntniss der unverbrüchlichen Gesetze, welche volkswirthschaftlichen Gestaltungen und Vorgängen zu Grunde liegen, ist noch sehr wenig verbreitet. Für die grosse Mehrzahl, und selbst für viele sonst Gebildete, ist das Gebiet der Volkswirthschaft völlig unbebautes, herrenloses Land, wo jeder politisch und wirthschaftlich gescheiterte Abenteurer sich als Squatter niederlassen und sich als Stifter einer neuen Ordnung der Dinge träumen kann, indem er in seiner naiven Unwissenheit wähnt, sich des Zwanges ewig sich forterbender Gesetzmässigkeit eben so leicht zu entledigen, als er sein sonstiges Erbe los wurde. Diese unverbesserlichen Verbesserer der Gesellschaft immer und immer wieder zurechtweisen zu müssen, ist für den Volkswirth eine überaus lästige Pflicht.

Die sogenannte »Arbeiterfrage« beschäftigt jetzt wieder viele Köpfe, oder vielmehr Gemüther; denn das aufgeregte Gefühl ist dabei geschäftiger, als der ruhige Gedanke. Die starke Nachfrage nach Lösungen dieser »Arbeiterfrage« erzeugt natürlich ein entsprechendes Angebot — von Projekten. Im Sinne des Fragenden aber lässt sich die Frage nicht blos nicht lösen, sondern nicht einmal stellen. Unter »Arbeiterfrage« versteht man nämlich die Frage: »Wie lässt sich die wirthschaftliche Lage der Lohnarbeiter plötzlich verbessern, unabhängig von der allgemeinen Hebung des Volkshaushalts, auf die man nicht warten will?«

Dem Volkswirth zeigt sich auf den ersten Blick die Unlösbarkeit eines solchen Problems.

Denn die wirthschaftliche Lage der Lohnarbeiter oder die durchschnittliche Lohnhöhe ist ganz einfach der Quotient aus dem durch die Arbeiterzahl dividirten Lohnfonds. Dieser Quotient lässt sich, abgesehen von einer Dezimirung der Arbeiter, nur dadurch vergrössern, dass man den Lohnfonds vermehrt. Der Lohnfonds wiederum ist ein Antheil an der durch Arbeit und Kapital hergestellten Produktion; also vermehrt er sich nur mit der Vergrösserung oder zweckmässigeren Benutzung des Kapitals, d. h. mit der allgemeinen Hebung des Volkshaushalts,

— auf die man einmal warten muss, so allmälig sie auch vor sich geht.

Hiergegen hat man eingewendet, dass, nach eigenem Geständniss der Volkswirthe, die Vergrösserung des Kapitals doch niemals die Lage der Lohnarbeiter verbessern könne. Denn es bestehe ein »eisernes Gesetz«, kraft dessen die Arbeiterzahl sich stets so vermehre, dass der durchschnittliche Arbeitslohn überall hinabgedrückt werde bis auf die nothdürftige Befriedigung der gewohnheitsmässigen Bedürfnisse der respektiven Arbeiterbevölkerung. Das Gesetz ist richtig. Der daraus gezogene Schluss ist falsch. Der Fehler liegt darin, dass man den ganzen Nachdruck auf das Wort »nothdürftig« gelegt hat, anstatt auf »gewohnheitsmässig«, worauf doch Alles ankommt, und worin der Schlüssel zur Lösung der ganzen Frage wegen Verbesserung der Arbeiterlage liegt. Denn die Lage der Arbeiterbevölkerungen in verschiedenen Gegenden ist sehr ungleich. In der einen Gegend hat sie sich oft, im Vergleich zu einer anderen Gegend, sehr erheblich verbessert. Vergleiche man z. B. England und Irland. Beide haben dieselbe Regierung, gleiche bürgerliche Freiheit, dieselbe geographische Lage. Klima und Boden sind in Irland fast noch günstiger, als in England. Der Irländer ist überaus anstellig, und fast noch grösserer, wenn auch nicht so anhaltender, Anstrengung fähig, als der Engländer. Woher kommt es denn, dass der englische Lohnarbeiter durchschnittlich so sehr viel besser lebt, als der Irländer? Es kommt einfach daher, dass der Engländer an Besseres gewöhnt ist, als der Irländer. Die Gewöhnung nämlich bestimmt, ob bei einem gegebenen Lohnsatze oder Maass von Befriedigungsmitteln eine Arbeiterbevölkerung sich behaglich fühlt und sich vermehrt, oder ob sie im Gegentheil aus Missbehagen zusammenschrumpft. Bei einem Lohne, womit die zerlumpten Irländer höchst vergnügt ihre nackten Sprösslinge mit denen des Familienschweines sich im Kothe vor ihren Lehmhütten vermehren sehen, würde die bessergewöhnte englische Arbeiterbevölkerung unter dem Gefühle der Entbehrung hinschwinden. Die Gewöhnung bestimmt also, welche Höhe des Lohnes die Arbeitgeber bieten müssen, um die zur Bethätigung ihres Kapitals nöthige Zahl von Arbeitern zu erhalten. Geben sie nicht einen Lohn, der den Gewohnheiten der Arbeiter soweit genügt, dass deren Vermehrung mit dem Kapitalszuwachse schritthält, so tritt mit der Zeit ein Mangel an Arbeiterhänden ein, der eine Lohnerhöhung erzwingt. Der natürliche Vermehrungstrieb hat freilich die Tendenz, die Zahl derer zu vergrössern, unter welche der vorhan-

dene Lohnfonds zu theilen ist, also die Portion des Einzelnen kleiner, den Lohnsatz niedriger zu machen. Aber die Gewöhnung wirkt hierbei als Sperrhaken; sie hemmt den Menschenzuwachs, sobald die Portionen zu klein werden, um dasjenige Befriedigungsmaass zu gewähren, welches den Arbeitern unentbehrlich geworden ist. Und bis auf dieses durch Gewöhnung unentbehrlich gewordene Befriedigungsmaass wird der Lohn allerdings durch die Konkurrenz der sich mehrenden Arbeitsucher auf die Dauer hinabgedrückt. Dieses Befriedigungsmaass aber kann ein verhältnissmässig reichliches werden. Er giebt also nur ein Mittel, den durchschnittlichen Arbeitslohn dauernd zu steigern: nämlich Steigerung der Gewohnheiten der Arbeiter. Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter lässt sich nur dadurch bessern, dass die Arbeiter selber wirthschaftlich gebessert, an Besseres gewöhnt, wirthschaftlicher werden. Dies mag eine schwere Aufgabe sein, denn sie bedingt eine Hebung und Stärkung des sittlichen Willens, einen Erziehungsprozess, bei dem alle materiellen, geistigen und politischen Kulturhebel mithelfen müssen. Und rasch lässt sich diese Aufgabe schon deshalb nicht lösen, weil im blossen Begriffe Gewöhnung eine längere Zeitdauer enthalten ist. Aber wie schwer und langsam auch der Weg gesteigerter Gewöhnung, er ist doch augenscheinlich der einzige, der zum Ziele führen kann; denn ohne gesteigerte Gewöhnung würde eine Vermehrung des Lohns nur kurze Zeit bestehen können. Bestände wirklich das angebliche »eiserne Gesetz«, wonach das Arbeitervolk sich stets vermehrt, bis der Lohnfonds, wie sehr er auch vergrössert werde, unter so Viele zu theilen sei, dass die Portion des Einzelnen gerade hinreiche, ein darbendes Leben zu fristen, wie wäre da eine dauernde Besserung der Lage der Arbeiter überhaupt möglich? Und wenn selbst das Projekt, den Arbeitern den ganzen Kapitalgewinn zuzuwenden, ausführbar und ausgeführt wäre, was wäre dann unter der Herrschaft jenes angeblichen Gesetzes gewonnen? Doch nur ein vergrösserter Haufe Darbender! Dass die Projektenmacher jenes »eiserne Gesetz«, welches augenscheinlich alle ihre Pläne zu Schanden machen müsste, zum Hauptmotiv ihrer Vorschläge machten, ist ein Beweis, wie wenig sie sich um die Logik zu kümmern brauchen, wo es ihnen gilt, den unwissenden Haufen durch trügerische Vorspiegelungen an sich zu ziehen.

Die Steigerung der Gewohnheiten indessen, wenn auch schwer und langsam, ist doch überall da vor sich gegangen, wo sich die eine Klasse von Lohnarbeitern in einer verhältnissmässig besseren Lage als

andere befindet. Ja, sie geht nothwendig vor sich kraft eines wirthschaftlichen Gesetzes, welches der Verfasser dieser Zeilen schon vor vielen Jahren ausführlich beleuchtete. Jenem angeblichen »eisernen Gesetze«, welches die Arbeiter stets in das tiefste Elend hinabdrücken soll, stellen wir das wahre »goldene Gesetz« gegenüber, welches sie zu einer immer behaglicheren Lebensweise zu erheben die Wirkung hat.

Es treten nämlich gelegentlich Ereignisse ein, welche eine ungewöhnlich rasche Vermehrung des Kapitals zur Folge haben, z. B. grosse Erfindungen und Entdeckungen, wie die Anwendung der Dampfkraft, die Vervollkommnung der Spinn- und Webemaschinen, der Bau der Eisenbahnen, der Sieg der Handelsfreiheit, die Entwickelung des Kreditwesens, der Aufschwung des Unternehmungsgeistes nach Eroberung grösserer politischer Freiheit. Solcher beschleunigten Kapitalsvergrösserung kann die Arbeitervermehrung nicht so rasch folgen. Die Nachfrage nach Arbeit wächst in solchem Falle rascher als das Angebot derselben. Der Arbeiterlohn steigt, die Arbeiter leben besser als vorher. Sie können leichter heirathen, und, was das Entscheidende ist; sie können mehr Kinder durch die Gefahren der ersten Lebensjahre hindurchbringen. Die verminderte Sterblichkeit unter den Kindern beschleunigt das Wachsthumsverhältniss der Arbeiterbevölkerung. Wenn dies gleichbedeutend wäre mit einem *sofortigen* vermehrten Angebot von arbeitenden Händen. dann würde allerdings der Lohn gleich wieder hinabgedrückt werden, und die Kapitalsvermehrung trüge nichts zur dauernden Besserung der Arbeiterlage bei. Ehe aber ein Arbeiter erwachsen und ausgebildet ist, verstreichen wohl zwanzig Jahre. So lange dauert es also, ehe der durch eine Lohnsteigerung dem Volkswachsthum gegebene Impuls eine verstärkte Zahl von Arbeitsuchenden auf den Arbeitsmarkt führt, um den gestiegenen Lohnsatz wieder hinabzudrücken. Während dieser Zwischenzeit besserer Löhnung heben sich die Lebensansprüche der Arbeiter allgemein. Das aufwachsende Geschlecht gewöhnt sich an geräumigere und sauberere Wohnungen, bequemere Möbel, vollständigeren Hausrath, reichlichere Nahrung, bessere Kleidung, auch an gewisse Geistesgenüsse und eine anständigere Geselligkeit. Kommt also endlich die Zeit heran, wo der erzogene Zuwachs an Arbeitern den Lohn wieder hinabzudrücken beginnt, so fühlt sich das besser gewöhnte Geschlecht sehr unbehaglich; es macht ungewöhnliche Anstrengungen, um seinen Verdienst zu erhöhen; es verschiebt das Heirathen und verlangsamt seine Vermehrung; es sträubt

sich mit seiner ganzen sittlichen Kraft gegen ein Zurücksinken auf das frühere kürzere Maass der Lebensbefriedigung. Und sind seine verbesserten Gewohnheiten hinlänglich befestigt, so vermag es um so eher die gebesserte Lage zu einer dauernden zu machen, als es, wegen seiner besseren körperlichen, geistigen und sittlichen Ausbildung leistungsfähiger ist, also eine höhere Löhnung dauernd ermöglicht.

Eben so wie eine Steigerung des Lohns, bietet auch eine Verwohlfeilerung der Lebensbedürfnisse die Möglichkeit, die Arbeiter an reichlichere Befriedigung zu gewöhnen, ihre Wirthschaftslage dauernd zu bessern. Der Einwand gegen die Konsumvereine, dass sie nur eine Lohnverminderung herbeizuführen und auf eine Ersparniss für den Alles verschlingenden Kapitalisten auszulaufen geeignet seien, ist völlig unbegründet. Eine andere Frage ist es, ob sie überall wirklich den Konsum verwohlfeilern. Denn die Vorstellung, welche Viele an dieselben knüpfen, dass nämlich der Konsum durch Umgehung des Kleinhandels verwohlfeilert werde, ist darum eine ganz falsche, weil im Allgemeinen der Kleinhandel, so wie jede andere wirthschaftliche Thätigkeit nur da entstehen und bestehen kann, wo seine Dienste mehr werth sind, als was sie kosten, wo er also den Konsum verwohlfeilert. Nur an kleineren Orten, wo eben der Kleinhandel nicht hinlänglich durch Kapital und Konkurrenz entwickelt ist, dürften Vereine am Platze sein, welche die fehlende Thätigkeit des Kleinhandels selber übernehmen. Insofern auch Konsumvereine die minder bemittelte Volksklasse lehren, Vorräthe anzulegen und mit Vorräthen umzugehen, können sie wohl eine grössere Wirthschaftlichkeit und Vorsorglichkeit ausbilden und verbreiten. Die Vermehrung des Kapitals trägt zur Besserung der Lage der Arbeiter nicht blos insofern sie den Lohnsatz steigert, sondern auch durch Verwohlfeilerung der Verbrauchsmittel bei. Vergleicht man die jetzigen und die früheren Preise der Kleiderstoffe und vielerlei Geräthschaften, so erkennt man, dass sehr viele zur Behaglichkeit des Lebens beitragende Dinge, auf die der Unbemitteltere früher verzichten musste, jetzt für die Arbeiterklasse erreichbar geworden sind. Dieser Vortheil wäre den Arbeitern auch in viel stärkerem Maasse zu Theil geworden, wenn nicht, seit Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldlager und seit der stärkeren Entwickelung des Papiergeldumlaufs, der stark sinkende Werth des Geldes oder die allgemeine Preissteigerung entgegengewirkt hätte; in den letzten fünfzehn Jahren hat die Vertheuerung des Lebensunterhalts durch Geldentwerthung die Lohnsteigerung durch Kapitalszuwachs ziemlich aufgewogen, so dass

die Lohnarbeiter wenig Nutzen gehabt haben von einer Periode industriellen Aufschwungs, die sonst ihre Lage wesentlich gebessert hätte.*)

Es ist indessen kaum zulässig, von den Kapitallosen, die für Lohn arbeiten müssen, als von einer unterschiedslosen Arbeiterklasse zu reden, denn es giebt unter ihnen sehr wesentliche Unterschiede, von denen sowohl die wirthschaftliche Lage, als auch deren Förderung nothwendig abhängt. Zuvörderst hat man diejenigen zu unterscheiden, die in den kapitalischen Betrieb eingereiht sind, deren Arbeitskräfte vollkommen getheilt und durch Maschinen, Werkzeuge und sonstige kapitalische Hilfsmittel unterstützt werden. Unter diesen herrscht nur ausnahmsweise Noth. Die meisten von ihnen können erträglich, viele sogar gut leben. Der beständige Fortschritt zum Besseren ist bei ihnen nachweisbar und gesichert. Sie sind an geregelte Thätigkeit und den Empfang eines regelmässigen Einkommens gewöhnt. Sie haben eine zwar beschränkte, aber doch verhältnissmässig gesicherte Existenz. Und kein Bedürfniss gewinnt über den Menschen eine mächtigere Herrschaft, als das, der einmal gewöhnten Sicherstellung vor gänzlicher Entblössung. Es treibt ihn zur Vorsicht und Thätigkeit, macht ihn wirthschaftlich, bewahrt ihn vor Handlungen, welche seine künftige Befriedigung gefährden könnten. Solche Arbeiter schliessen nicht Ehen, ohne erst die Grundlage eines erträglichen Haushalts gelegt zu haben; sie setzen nicht Kinder in die Welt, für deren Erziehung sie nicht leidlich zu sorgen vermögen werden. Solche Arbeiter haben schon in sich jenen angewöhnten Wirthschaftssinn, den wir als die Grundbedingung der Hebung der wirthschaftlichen Lage überhaupt, sei es einer Lohnarbeiterklasse, sei es irgend einer anderen Klasse von Menschen, erkannten. Und nichts ist verkehrter, als die Vorstellung, dass es im Interesse der Kapitalisten läge, den Lohn hinab, die Arbeiter in das Elend hinunterzudrücken. Sie haben ein Interesse an möglich wohlfeiler Arbeitsleistung. Aber die Leistung eines durch Elend entkräfteten und abgestumpften Menschen ist gar nicht wohlfeil. Gut genährte Arbeiter leisten im Verhältniss zu ihren Unterhaltskosten stets viel mehr als schlecht genährte. Schlechter Lohn giebt schwache Arbeit, und diese ist allemal theure Arbeit. Und je mehr sich die Industrie kapitalisch entwickelt, um so wichtiger wird es dem Kapita-

---

*) Ueber den Einfluss einer Geldentwerthung auf die Lage der Lohnarbeiter siehe Aufsatz über „uneinlösbares Papiergeld“ im letzten Heft. D. V.



listen, bei seinen kostspieligen Anlagen und seinen grossen kunstvoll ineinandergreifenden Einrichtungen, Arbeiter zu haben von einer zuverlässigen Sorgsamkeit, die nur bei zufriedenen Menschen möglich ist, welche ein Interesse fühlen an dem Gedeihen eines ihnen wohlthätigen Unternehmens. Wo es in grösseren Industrien wenig gut bezahlte Arbeiter giebt, ist dies nur, weil es an zuverlässig sorgsamen Leuten fehlt, denn diese würde sich jeder industrielle Unternehmer gern durch guten Lohn sichern.

Die Klasse von Arbeitern, bei der Elend herrscht, besteht vorzugsweise aus solchen, die noch nicht in den kapitalischen Betrieb eingereiht werden konnten, deren Arbeitskräfte, wenig durch kapitalische Hilfsmittel unterstützt, noch wenig produktiv sind. Sie verrichten meist gelegentliche Arbeiten, zu denen wenig Ausbildung und einfache Werkzeuge gehören: eine Hacke, ein Spaten, eine Axt, ein Korb, eine Schubkarre. Bei Arbeiten, die am leichtesten zu erlernen sind oder kaum erlernt zu werden brauchen, und für die der Aermste sich ausrüsten kann, wird es immer einen übergrossen Andrang und einen blossen Hungerlohn geben, so lange es so viele Verwahrloste und ganz Mittellose giebt; und wo es diese giebt, da ist es sehr schwierig, deren Vermehrung zu beschränken, ihr immer tieferes Versinken aufzuhalten. Denn sie kennen nur die nothdürftigste Stillung körperlicher Bedürfnisse, keine Befriedigungen des Lebens, keine Annehmlichkeiten; sie vegetiren stumpf dahin, ohne irgend Angewöhnungen, die als Handhaben dienen könnten zur Hebung ihres verdumpften Daseins; vielmehr sind sie gewöhnt, Alles zu entbehren, was ihnen überhaupt versagt werden kann, ohne ihrem Darben ein erlösendes Ziel zu setzen. Sie üben keine Vorsorge, weil ihre Lage schon zu schlecht ist, um selbst durch Sorglosigkeit noch verschlimmert werden zu können. Und wenn sie noch an den Empfang eines noch so kümmerlichen Lohnes aus regelmässiger Arbeit gewöhnt sind, so giebt dies doch einen möglichen Hebel für die Emporrichtung ihrer gesunkenen Lage. Aber es giebt eine noch schlimmere Sorte von Menschen, mit denen es noch verzweifelter steht: diejenigen nämlich, welche an keine geregelte Beschäftigung gewöhnt sind. Von Vorsorge und Selbstbeherrschung ist bei diesen vollends keine Rede. Von der Vergangenheit haben sie nichts überkommen; sie greifen nach jedem gegenwärtigen Genusse; sie bringen einer Zukunft, die ihnen keine Bürgschaft bietet, auch kein Opfer. Sogar die Unsicherheit ihres Daseins gewinnt für sie einen gewissen Reiz. Befreit von dem Bedürfniss der Sicherstellung, welches Andere

an eine einförmige Arbeit fesselt, geniessen sie eine gewisse Unabhängigkeit; der Wechsel selbst zwischen Nichtsthun und gelegentlicher Anstrengung, zwischen augenblicklicher Befriedigung und zeitweiligem gänzlichen Mangel giebt ihrem Dasein doch einige Spannung. Aus den Reihen dieser gehen die meisten Verbrecher hervor. Denn was ist natürlicher, als dass derjenige, welcher genöthigt ist, von der Noth in allen Gestalten gehetzt zu sein, sich wenig aus den Verfolgungen einer Polizei macht, und nachdem er unzählige Male *va banque* mit dem Hungertode gespielt hat, auch einen Einsatz gegen den Henker wagt? Dass die Nachkommen solcher Geschöpfe nicht anders sein können, als ihre Erzeuger, ist selbstverständlich. Und so erbt sich die Verwahrlosung fort und fort. Und forscht man näher nach der Geschichte der völlig Verwahrlosten, (für deren Konservirung unsere Armenpflege Kapital millionenweise dem Lohnfonds der produktiven Arbeiter entzieht), so erfährt man fast immer, dass sie dem Stande eines alten und befestigten Erb-Strolchthums angehören. Und eine solche Klasse bildet ein wahres Wuchergewächs. Wie die unvertilgbaren Flechten und Schwämme jede lichtlose dumpfe Fläche überziehen, so nisten sich Verwahrloste ein und vermehren sich in allen ungesäuberten Schlupfwinkeln der Menschenstätten; und wenn auch die Einzelnen ziemlich rasch der Entbehrung unterliegen, so wuchert die Art leicht fort; denn wäre nicht durch ein Naturgesetz dafür gesorgt, dass bei verschlechterter Ernährung die Proliferation stärker werde, das Menschengeschlecht wäre schon in vorwirthschaftlicher Zeit längst untergegangen. Gegen die wuchernde Verwahrlosung giebt es nur ein Hilfsmittel: man muss sie austilgen, wie man den Hausschwamm austilgt, indem man die Luft und das Licht der Kultur bis in die tiefsten und verborgensten Räume des sozialen Gebäudes leitet, und wo möglich die Kinder ihren verdumpften Geburtsstätten entreisst.

Fragen wir uns nun, worauf die wirthschaftliche Kultur beruht, woher es kommt, dass ein Industrievolk so unermesslich viel mehr Befriedigungsmittel erlangt, als ein Volk im ersten Beginn wirthschaftlicher Entwickelung, so ist die einfache Antwort: es kommt vom angesammelten Kapitale her. Also ist es eben so natürlich, als gerecht, dass im Industrievolk diejenigen, welche das Kapital gesammelt haben und es verwalten und erhalten, einen Hauptantheil an diesem Mehr, welches ihr Kapitalisiren bewirkt hat, empfangen. Und es ist eben so unbillig als unstatthaft zu verlangen, dass die Kapitallosen, welche in tausendjähriger Geschlechterfolge nichts vor sich gebracht haben, es niemals

möglich machten, über den täglichen Bedarf hinaus etwas zu erübrigen, um ihren Haushalt zu heben und ihre Nachkommen besser gerüstet dem Ernährungskampfe entgegenzuschicken, welche vielmehr auf vorwirthschaftlicher Stufe zurückgeblieben noch vorrathslos den täglich sich einstellenden Bedürfnissen gegenüberstehen, dass diese die Vortheile geniessen sollen, welche nur aus dem Besitze eines Vorraths fliessen können. Dennoch haben die Kapitallosen einen grossen Vortheil von dem durch Andere gesammelten Kapitale; denn als Lohn für ihre Arbeit empfangen sie, wenn auch nicht viel, doch viel mehr Befriedigungsmittel, als sie allein, ohne Hilfe von Kapital, herstellen könnten; denn verlöre ein dichtbevölkertes, industrielles Land plötzlich alles Kapital, so müsste es wieder zu einem dünnbevölkerten werden; die nicht von Kapital unterstützte Arbeit könnte selbst dürftigen Lebensunterhalt nur für einen geringen Theil der in einem kapitalreichen Lande arbeitenden Menschen schaffen. Im industriellen Lande also kann sich die vorhandene Menschenzahl den Lebensunterhalt überhaupt nur dadurch schaffen, dass ihre Arbeitskraft wirthschaftlich verwerthet wird, d. h. dadurch, dass die Arbeiten getheilt, die Kräfte vereinigt und durch kapitalische Anlagen, Maschinen und Werkzeuge, unterstützt, und die Produkte durch den oft weiten Weg des Handels zum Verbrauch gebracht werden. Dieser Weg volkswirthschaftlicher Verwerthung führt zur unermesslichen Vermehrung der Befriedigungsmittel; er ist aber lang und erfordert grosse Vorräthe; auch liegt die Entwickelung des Volkshaushalts eben darin, dass man nicht von der Hand in den Mund lebt. Diejenigen also, welche vorrathslos den täglichen Forderungen des Magens gegenüberstehen und nicht die wirthschaftliche Verwerthung ihrer Arbeitskraft unternehmen oder abwarten können, müssen ihre Kraft gegen augenblickliche Bezahlung an Kapitalisten verkaufen, welche dieselbe wirthschaftlich zu verwerthen vermögen. Der Vorrathslose erhält für seine Arbeitskraft einen Preis, welcher sich im Markte eben so bestimmt, wie der Preis jeder Marktwaare: er sucht denjenigen, der seine Arbeit am höchsten abschätzt und ihm dafür das meiste Geld geben will. Natürlich will der Käufer nicht mehr dafür geben, als was andere Arbeitsuchende für gleich gute Leistung zu nehmen bereit sind. Reichen also die für Arbeit zu erlangenden Preise nicht zur behaglichen Existenz aus, so sind es nicht die Käufer, sondern die Arbeitsuchenden, welche die Preise gedrückt haben. Die Vorstellung, dass der Kapitalist willkürlich den Arbeitspreis diktiren könne, weil er nicht wie der Vorrathslose vom täglichen

Hunger gedrängt wird, ist grundfalsch. Der Kapitalist für seine Person kann wohl warten, aber sein Kapital nicht; es muss immer durch Arbeit in Bewegung gesetzt werden, sobald es nur einen Augenblick ruht, fängt es an, sich selber zu fressen. Ein selbst kurzes Stocken des kapitalischen Betriebs wegen Mangels an Arbeitern kostet dem industriellen Unternehmer gewöhnlich viel mehr, als die Summe, um welche er den Lohn drücken könnte, wenn es überhaupt in seinem Interesse läge, schlecht genährte und darum schwach leistende Arbeiter zu haben. Und sehr oft sieht sich der Industrielle bei schlechten Konjunkturen genöthigt, seine Arbeiter fortzubeschäftigen, Lohn aus seinem Kapitale zu bezahlen, um nicht seine Kundschaft zu verlieren. Wenn der Vorrathslose Lohnerwerb haben muss, so muss auch das Kapital Arbeitshände haben. Der Zwang zum Abschluss des Lohngeschäfts ist auf beiden Seiten gleich gross: hier der hungernde Magen, dort das fressende Kapital. Und der Geschäftsabschluss, der Lohnvertrag, richtet sich nur nach den zeitweiligen bestimmenden Verhältnissen des Arbeitsmarktes: nach der Zahl der Arbeiter, welche das vorhandene Kapital zu seiner Bethätigung haben muss, und der Zahl der Arbeiter, welche ihre Leistungsfähigkeit anbieten. Den Arbeitern liegt also Alles an der Nachfrage nach Arbeit, d. h. an der Erhaltung und Vermehrung des Kapitals. Nur wenn das Kapital rascher als die Arbeiterzahl wächst, kann der Lohn steigen, die Lage der Kapitallosen sich bessern. Besonders an der Erhaltung des Kapitals haben die Lohnarbeiter das dringendste Interesse; denn Kapital ist der Vorrath, von dem sie ernährt werden während der wirthschaftlichen Verwerthung ihrer Kraft, d. h. während der oft langen Zeit, welche bei der Arbeitstheilung verstreichen muss zwischen der einzelnen Arbeitsverrichtung und dem Austausche des einen fertigen Produkts gegen ein anderes. Eine Maassregel, welche, um den Arbeitern allenfalls einen Theil des Kapitalistengewinnes zuzuwenden, dabei den Kapitalstamm in unsichere Hände brächte, wäre für die Arbeiter selber das grösste Unglück. Denn selbst der ganze eigentliche Unternehmergewinn, unter die Arbeiter vertheilt, brächte jedem Einzelnen nur einen kleinen Lohnzuschuss, welcher nicht in die Waage fiele gegen die Gefahr eines Versiegens der Lohnquelle überhaupt durch Verwirthschaftung des Kapitals; es hiesse, für eine kleine Vermehrung der Befriedigung die Existenz selber auf das Spiel setzen. Also ist die sichere Erhaltung des Kapitals die erste und grösste Frage für das Wohl der Lohnarbeiter. Und es giebt keine zuverlässigeren Erhalter des Kapitals, als

diejenigen, die es im freien Gange des Volkshaushalts verwalten: diejenigen, die es gesammelt, oder durch Kreditwürdigkeit an sich gebracht, oder die, nach geeigneter Erziehung, es ererbt haben. Und diese sind bei Strafe des Bankerotts, des jähen Sturzes aus dem Wohlleben in die Armuth, verantwortlich für die Erhaltung des von ihnen verwalteten Kapitals. Mit diesen verglichen, welche Bürgschaft böten denn Angestellte, die, ein fremdes Kapital verwaltend, durch Verwirthschaftung desselben Andere in Armuth stürzten, während sie selber nur eine andere Anstellung zu suchen hätten? Und selbst bei der jetzigen freien Wirthschaft, und trotz der auf den Unternehmer für eigene Rechnung konzentrirten Verantwortlichkeit, wie viel Kapital geht zu Grunde! Aber fast noch schlimmer wäre eine Kürzung des Gewinns aus dem Kapitale; denn damit kürzte man nicht blos die Fähigkeit, das Kapital zu mehren, sondern man würde den Beweggrund für die Erhaltung des Kapitals überhaupt schwächen; denn den Genuss, einen Vorrath aufzubrauchen, versagt man sich nur, um anstatt eines einmaligen Genusses sich einen fortdauernden Genuss zu sichern. Ist auch überhaupt der zu langsame Anwachs des Kapitals, die zu geringe Steigerung der Nachfrage nach Arbeit der Grund des niedrigen Lohns, worüber geklagt wird, so darf man selbstredend nicht den Kapitalgewinn kürzen, aus dem sowohl die Fähigkeit des Kapitalisirens als auch der Reiz dazu entsteht. Ist bei dem jetzt angeblich so hohen Unternehmergewinn das Kapitalisiren zu langsam für das Wohl der Arbeiter vor sich gegangen, wie würde es bei vermindertem Gewinne damit stehen? Ein hoher Unternehmergewinn kommt sehr rasch den Arbeitern zu Gute; denn je grösser der Geschäftsüberschuss, um so rascher kann daraus ein neues Kapital gebildet werden; und in je näherer Aussicht der vermehrte Kapitalsbesitz steht, um so grösser ist der Trieb zur gegenwärtigen Enthaltsamkeit, zur Erübrigung, zur Kapitalisirung; und Kapitalisirung ist Lohnsteigerung.

Nach dieser offenkundigen Sachlage möchte die offene Feindschaft der Lohnarbeiter, oder wenigstens vieler ihrer Redeführer, gegen die Kapitalisten fast unerklärlich scheinen. Denn wenn die Besserung des Lohns aus der Vermehrung des Kapitals, und die Verschlechterung des Lohns aus der Vermehrung der Arbeitsuchenden hervorgeht, so streben wahrlich die Kapitalisten nach Kräften das Kapital zu vermehren, also wenn auch nicht absichtlich, doch unvermeidlich, den Lohn zu steigern. Und wer vermehrt dagegen die Arbeitsuchenden? wer trägt, wenn auch nicht absichtlich, doch unvermeidlich, zur Drückung des Lohns bei?

Doch nur die Arbeiter selber. Wie käme man also dazu, in dem Stifter und Vermehrer des Lohnfonds, in dem Kapitalisten, den Feind, den Schädiger des Arbeiters zu sehen? Es kommt einfach daher, dass der Arbeiter seinen Feind nicht in sich selber oder in schwer zu bewältigenden allgemeinen Verhältnissen sehen mag; denn er ahnt, dass eine Besserung, die bei ihm selber und seinen Gewohnheiten zu beginnen hätte, eine moralische Kraft erfordert, die er nicht in sich spürt, und dass eine Umgestaltung allgemeiner Verhältnisse eine sehr weitaussehende Kulturarbeit wäre. Stände ihm dagegen nur ein menschlicher Wille gegenüber, diesen könnte er durch Einschüchterung zu beugen oder durch Gewalt zu zwingen hoffen. Die Habsucht der Arbeitgeber liesse sich durch den Befriedigungsdrang der Arbeitnehmer bemeistern. Um den einen Willen zu besiegen, braucht man nur einen intensiveren Willen ihm entgegenzustellen. Durch gewöhnliche Agitationsmittel bei den Lohnarbeitern eine intensive Angriffslust zu erregen und durch Koalitionen gegen die Kapitalisten fühlbar zu machen, wäre ein Leichtes; und man kann der Versuchung nicht widerstehen, sich mit der Vorstellung zu schmeicheln, dass die ganze »Arbeiterfrage« sich durch ein so leichtes Mittel lösen liesse. Diese Neigung, sich gegen bezwingbare Personen zu richten, wo man vor schwer bezwinglichen Verhältnissen steht, zeigt sich sehr häufig. Wenn nach einer Fehlernte Theuerungspreise eintreten, so kann man auf die Witterungsverhältnisse eines verflossenen Jahres, die offenkundig an der Noth schuld sind, keinen Einfluss ausüben; man richtet sich also gegen »Kornwucherer«. Wenn unbekannte atmosphärische Einflüsse eine verheerende Epidemie, wie die Cholera, über das Land verbreiten, tobt man gegen »Brunnenvergifter«. Ehemals, wenn eine Viehseuche ausbrach, vergriff man sich an gebrechlichen alten Weibern und verbrannte sie als Hexen. Die Hexenprozesse sind zwar abgeschafft; aber der Trieb, aus dem sie entstanden, beherrscht noch immer die Unwissenden und offenbart sich, nur unter anderen Formen, überall in den leidenschaftlicheren Bewegungen volkswirthschaftlicher und politischer Parteiung. Dass der grelle Abstand zwischen der Lebensstellung des mit tausend Händen und grossartigen angesammelten Hilfsmitteln schaffenden Kapitalisten und des nur mit zwei Händen arbeitenden mittellosen Menschen bei diesem reizbaren Neid erregen sollte, ist erklärlich. Und dass der Arbeiter, wenn sein Lohn zu karg ausfällt, die Schuld auf die Hand schieben sollte, aus der er ihn empfängt, ist eben so naheliegend. Die Reizbarkeit ist bei dem Nothleidenden, die Kurzsichtigkeit bei dem

Niedrigstehenden entschuldbar. Aber nicht zu entschuldigen ist es, wenn Männer von wissenschaftlicher Bildung, um von sich reden zu machen, diese Reizbarkeit aufstacheln, den Eingebungen dieser Kurzsichtigkeit eine scheinbar logische Grundlage geben, und Hoffnungen erregen, welche um so bitterer getäuscht werden müssen, als die ganze angeschürte Bewegung eine Richtung hat, welche, wenn sie überhaupt eine Bedeutung gewinnt, nur zur Verschlechterung der Lage der Lohnarbeiter führen kann.

Bücherschau.

Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654), aus handschriftlichen und gedruckten Quellen dargestellt von *Max Neumann,* Dr. jur. utr., Privatdozenten für deutsches Recht und Civilprozess an der Universität Breslau. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1865.

Wir verdanken ohne Zweifel unseren Germanisten die werthvollsten Beiträge für die deutsche Kulturgeschichte, für welche sie in Bezug auf sorgfältige Schilderung der Einzelheiten des wirthschaftlichen und Kulturlebens wahrscheinlich mehr geleistet haben, als die Historiker von Fach. Es soll dies nicht ein Vorwurf für die letzteren sein, es liegt vielmehr in der Natur der Sache, dass der Jurist, bei der Feststellung der Rechtsentwickelung, ungleich mehr, als der Historiker, gezwungen ist, sich mit den Einzelheiten des Lebens zu beschäftigen, in denen er eben die Entwickelung und das Walten des Rechts zu erforschen hat. Aus Chroniken und Urkunden werden jetzt die Bausteine für eine Geschichte der deutschen Kultur mühsam gefördert, die zu einem Ganzen zusammenzufügen und in der lebendigen Einheit eines Kunstwerks vorzuführen dem Meister vorbehalten bleibt, der gewiss nicht fehlen wird, wenn das riesige Forschen und Streben, welches gegenwärtig in allen Bezirken dieses Gebietes thätig ist, die ausreichende Fülle des Materials gewonnen hat. Das vorliegende Werk umfasst ein höchst lebensvolles Kapitel der Kulturgeschichte, den „gewaltigen Kampf, welcher zwischen dem ideal sittlichen Glaubens-, dem Rechtssatze der christlichen Kirche vom Wucherverbote und den Kräften des Rechtes und der Wirthschaft in Deutschland während des ganzen Mittelalters und noch weit in die Neuzeit hinein ausgefochten worden ist“ — oder, sagen wir es offen, auch heute noch nicht zum endlichen praktischen Abschluss gelangt ist. Der Verfasser hat nicht blos die Ergebnisse umfassender Quellenstudien fleissig zusammengetragen, er giebt eine, so weit es unter der Last nothwendiger Zitate möglich ist, lebensvolle und kulturhistorisch tief durchdachte Schilderung dieses Kampfes, wie einerseits die Kirche, die ihr Gebot der Nächstenliebe — „mutuum date,

nihil inde sperantes", sagt der Evangelist — in das Gesetz und durch dieses in das wirthschaftliche Leben übertragen wollte, gegenüber der aller willkürlichen Gesetze spottenden Natur des wirthschaftlichen Lebens, im Prinzip ihres Rechts zur Moral — zur Untersuchung der Absicht des Wuchers — in der Entwickelung des versuchten Rechtssatzes, zu einer trostlosen Kasuistik greifen musste, wie sie mittelst dieser die durch den versuchten dichten Verschluss hier und da und dort und überall hindurchrollenden Quecksilberkügelchen des Verkehrs einzeln zu erhaschen sich abmühte; wie sie endlich in der Erlaubniss einer Vergütung für übernommene Gefahr, einer Entschädigung des Gläubigers für den aus dem Darlehnsgeben ihm hervorgehenden Schaden, einer Ersetzung seines ganzen „Interesses", des damnum emergens (des entstehenden Schadens) sowohl wie des lucrum cessans, des entgehenden Gewinnes (hiermit brach natürlich zuerst der Kaufmann als Gläubiger durch die Schranken hindurch, da ihm Kapitalentbehrung am augenfälligsten „lucrum cessans" ist, wie heute mit Einführung des Handelsgesetzbuchs der Kaufmann als Schuldner ebenfalls das Zinsmaximum durchbrochen hat, und aus ähnlichen Gründen) das wirthschaftliche Prinzip des Zinsnehmens anerkennen musste; wie andererseits die zwingende Nothwendigkeit des Verkehrsbedürfnisses eine Rechtspraxis, ein Rechtsinstitut nach dem andern schuf, um sich gegen das Wucherverbot durchzusetzen; wie diese Schritt vor Schritt faktische Duldung und gesetzliche Anerkennung für das errang, was die mächtige Beherrscherin der Gewissen mit ihren Gesetzen verbot und durch ihre Gerichte verfolgte. Das Wucherverbot war Lebensverhältnissen entsprossen, die das Darlehn nur als Mittel zur Abhülfe der Noth der Armen kannten, und bildete den Ausfluss einer naiv kommunistischen Anschauungsweise, die den „Kaufmann" hasste, wie die Kommunisten entwickelter Kulturperioden den „Kapitalisten". Der Kampf der wirthschaftlichen Entwickelung gegen das Wucherverbot war eine Phase des Losringens wirthschaftlicher Selbstthätigkeit aus der feudalen und kommunistischen Gebundenheit, die nicht nur auf diesem, die auf allen Lebensgebieten den Anfang unserer Entwickelung in historischen Zeiten gefangen hielt.

Der Verfasser schildert die überaus bukolischen wirthschaftlichen Zustände Deutschlands zur Zeit, wo das Wucherverbot Geltung gewann; denn unsere Volksrechte kannten dasselbe ursprünglich nicht. Es ist die Zeit gebundener Naturalwirthschaft, das Gewerbe befand sich noch in den Banden der Hofhörigkeit, der Handel, unmittelbar nach der Völkerwanderung fast nur von Mönchen und Juden betrieben, war noch in seinen ersten Anfängen, „die Bedürfnisse des Inlandes erwiesen sich noch zu kindlich gering, zu wenig wachsend, sie beschränkten sich fast nur auf die herrschenden geistlichen und weltlichen Klassen der Bewohner. Der Zwischenhandel zwischen verschiedenen Nationen ist zu gefahrvoll, die thatsächliche

und rechtliche Sicherheit der Handeltreibenden zu schwankend, dazu der Mangel, die Unvollkommenheit der Zahlmittel etc. Erst allmälig beseitigt das fortschreitende politische und wirthschaftliche Geschick der Bewohner jene Hindernisse. Die „„Geschlechter““ nehmen zunächst trotz ihrer patrizialen Stellung regsten Antheil am Grosshandel und häufen in Landbesitz und Renten ihre Schätze auf.“ „Kaum war das Christenthum im Merovingerreiche durch Chlodwig anerkannt, so bestrebten sich die dort ansässigen Kleriker, unter anderen Mitteln durch Sammlung der vornehmlichen Konzilienbeschlüsse des Orientes der jungen Kirche und sich selbst im Abendlande das sichere Fundament der geschichtlichen Ueberlieferung unterzubreiten, um darauf ihre und der Kirche weitere Machtentfaltung zu begründen. In diesen Privatsammlungen und dem etwa hinzukommenden mündlichen Eifern der Kleriker für die ihnen in ihrer geistigen Geburtsstätte im Oriente oder Italien eingeimpften Grundsätze betraten die verhängnissvollen Zinsgesetze der Kirche den ihnen gleich verhängnissvollen deutschen Boden, allgemein eher, als hier der Verkehr so weit herangereift war, dass diese Gesetze im *Volke* irgend welche *praktische* Anwendung zunächst finden konnten. Von dieser Zeit ab bot nun die Stellung der Kleriker im Abendlande eine Kette von Gelegenheiten, unter den anderen Glaubenssätzen der Kirche auch diesen im Volke zu verbreiten und so gewissermassen den Geist der Gesetzgeber und des Volkes für die gefährliche einseitige Theorie gefangen zu nehmen, ehe in der Praxis sich auch nur die Möglichkeit geboten hatte, die Richtigkeit dieser oder einer ihr entgegenstehenden Auffassung wirthschaftlicher Grundbegriffe und Gesetze, wie Kapital, Kapitalnutzung, Kredit u. a., zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Kleriker waren die Hauptberather der Fürsten und Gesetzgeber am Throne und im Beichtstuhle, Kleriker danach selbst Fürsten und Gesetzgeber, Kleriker die Lehrer des Volkes. Wie das Christenthum im Mittelalter mit seinen Vorstellungen alle Gebiete der Thätigkeit des Geistes und Körpers in einer uns völlig fremd gewordenen Weise durchdrang, so vermochten auch die Prediger dieser Lehre in alle jene Gebiete zur Verwirklichung ihrer Grundsätze selbstthätig einzugreifen, dass sie selbst für sich und die Kirche sogar Gewerbe und Handel trieben.“

So ging das Wucherverbot bereits in die Kapitularien Karls d. Gr. über, wurde auf Befehl dieses Kaisers in die Redaktion der Volksrechte aufgenommen, und durch Bischöfe, Grafen und Sendboten in alle Theile des Reichs getragen, und es ward dem Kapitale, noch ehe es recht geboren war, verboten zu „wuchern“, d. h. zu wachsen und Früchte zu tragen („Wucher“ bedeutet offenbar Wachsthum; Notker nennt in seiner Psalmenübersetzung das Getreide — chornwuochar).

Aber auch nur weil die Rolle des Kapitals noch eine unbedeutende war, konnte das Gemüth seine kommunistische Anschauung zum Gesetz zu

erheben suchen. Ueberall, wo das Kapital in sichtbare Wirksamkeit trat, bildeten sich gesetzlich anerkannte Ausnahmen vom Wucherverbot, so beim Darlehn mit Besitzübertragung des Pfandes die „Pfandnutzung", ferner der Rentenkauf, beides Fälle, wo der Grundbesitzer der wirksamen Beihülfe des Kapitals bedurfte, endlich für die Juden und Wechsler, in deren Händen sich das erste baare Kapital sammelte. Als Nichtchristen unterliegen die Juden nicht den kanonischen Wucherverboten, ihr mosaisches Gesetzbuch erlaubte ihnen, von Nichtjuden Zinsen zu nehmen, und dem Kaiser schmeckte der „Judenzins", den ihm diese seine „Kammerknechte" zahlen mussten, sehr gut. „Auf Grund dieses Vorrechtes übten die Juden seit alter Zeit in Deutscland ihre Zinsgeschäfte in weitester Ausdehnung und in Ermangelung der Konkurrenz, zugleich zum Ersatze ihrer gewaltsamen und unablässig erbarmungslos wiederkehrenden Bedrückungen, unter nicht kleinen Prozentsätzen aus. Weltliche und geistliche Machthaber bis zum Kaiser und Papst hinauf, Gemeinden und Privatleute nahmen bei ihnen Befriedigung ihres ewig neuen Geldmangels." In Schlesien borgt der Herzog von Brieg vom Juden Moschos 1358, 1365 grössere Summen zu 54 pCt., während der Zinsfuss beim Rentenkauf gleichzeitig in Schlesien (der Verfasser giebt sehr umfassende Uebersichten über die Schwankungen dieses Zinsfusses in den verschiedenen Gegenden und Jahrhunderten) 10—12½ pCt. beträgt. Die beliebte *wöchentliche* Zinszahlung (noch heute im kleinen Geldverkehr in London gebräuchlich) lehrt, dass es sich um kurzfristige Darlehne handelt. Die Rechnung ging nicht in Prozenten, sondern beispielsweise: „2 Pfennig auf 1 Pfund" (Mainz), „auf 60 Pfennige 1 Pfennig" pro Woche (Augsburg), „auf 30 Pfennige 1 Pfennig" (Prag). Für gewöhnlich betrug im Anfange des 13. Jahrhunderts der Zinsfuss für Judendarlehne 60 und 70 pCt. pro Jahr. Man setzte den Juden Zinsmaxima, in Brandenburg 24 pCt., in Frankreich (1360) 86⅔ pCt., in Oesterreich, wo Leopold der Ruhmreiche 304 pCt. jährlich erlaubt hatte, setzte Friedrich II. 1246 diesen Satz auf 174 pCt. herab — wenn diese Ziffern nicht, wie der Verfasser argwöhnt, auf Missverständniss beruhen. Jedoch fiel gegen das 15. Jahrhundert der Zinsfuss rasch, in Frankfurt 1491 bis 10½, 1614 bis 8 pCt.

Höchst interessant ist das Kapitel von den *Wechslern*, deren klassisches Land allerdings Italien ist, deren Geschäft sich aber auch in Deutschland selbst schon in sehr früher Zeit aus den permanenten Münzwirren als eine Nothwendigkeit entwickelte, und anfangs in den Händen der mit dem Münzrechte ausgestatteten „*Hausgenossen*", seit dem 13. Jahrhundert auch von *Nebenwechslern* als selbstständiger konzessionirter Erwerb geübt wurde. Diese „betreiben fast lediglich den *Handwechsel*, den *Geldtransport* und das Hinleihen von *Darlehen* gegen Pfänder, nehmen auch *Depositen* an und besorgen, wie es sich durch die neuesten Forschungen im Danziger und Breslauer Archive immer zweifelloser herausstellt, ganz

ebenso wie die italienischen Wechsler in und ausserhalb Deutschlands *Wechsel auf Bestellung*, indess nicht nach entfernten Zahlungsorten. Dagegen haben sie an der Münzprägung gar keinen Theil.“ 1290 wohnen in Lübeck zwei solche Wechsler, ausserdem werden vier Wechsler genannt, welche 1290 je 5 Mark Miethszins für ihre Buden auf dem Markte zahlen. 1316 zählt man dort zwölf Wechsler. Zu den Wechslern deutschen Ursprungs treten die italienischen, die mehr das grosse und namentlich das internationale Geschäft in Händen haben.

Ausführlicher ist der Schilderung der Geschäfte der Wechsler zu gedenken, welche die Genesis des Bankwesens vor Augen führt. Wir geben folgende Bruchstücke.“ Von den Geschäften der italienischen Wechselhäuser und ihrer Kommanditen in West-Europa vollziehen, entsprechend den hiesigen Verhältnissen, die Wechsler in Deutschland vornehmlich nur drei, den Handwechsel, das Darlehn, und den Wechselbetrieb. Hiervon betreiben indess die deutschen und Judenwechsler allgemein nur Handwechsel und Darlehn, den Wechselbetrieb dagegen entweder gar nicht, oder doch nur innerhalb kleinerer Entfernungen, insbesondere selten über die Grenzen Deutschlands hinaus nach Flandern oder Italien. So fällt der Wechselbetrieb innerhalb Deutschlands wesentlich den deutschen Kaufleuten selbst anheim, über Deutschland hinaus aber, insbesondere nach Frankreich und Italien, pflegen ihn die italienischen Wechsler in Deutschland. Scharf lässt sich der Geschäftskreis zwischen den einzelnen Arten der Wechsler natürlich nicht abgrenzen. Die Wechsler in Deutschland, speziell die deutschen und Judenwechsler eigneten sich vermöge ihrer Kenntniss der Münzsorten und deren Kurse, vermöge ihrer nahen Verbindung mit den Prägeanstalten, ihrer wiederholten Rundreisen in den hauptsächlichen Marktplätzen der Nachbargebiete besonders für den Betrieb des *Handwechsels*. Das Wechselgeld, der Gewinn aus dem Handwechsel, fiel als Ersatz der Arbeit der Wechsler und der zu Vollführung des Handwechsels nöthigen Vor-Auslagen nicht unter den Begriff des Wuchers. Eine grosse Zahl der Wechsler liess sich ohne Zweifel neben ihren kaufmännischen Privatgeschäften an dem Gewinne dieses Handwechsels genügen, so die Krakauer, welche das Geld der Kurie für den Baartransport umwechselten. Andere knüpften daran, was nahe genug lag, die stete Bereithaltung von *Darlehen* meist in kleiner Summe nur und auf kurze Zeit, angemessen den Geldsuchenden. Eine Innung bildeten diese Wechsler nicht, wenigstens zeigen bis jetzt die Quellen Nichts davon. Statt der Innungen, welche die einzelnen Wechsler aufgenommen hätten, gaben die Kaiser oder kleineren Machthaber und Behörden ihre Konzessionen. Die italienischen Wechsler insbesondere konnten in Deutschland schon deshalb nicht, wie in Italien, eine Innung unter der Jurisdiktion ihrer Konsuln, noch eine Landsmannschaft (natio) mit italienischen Kaufleuten, wie jene

Wechsler in der Fremde, bilden, weil beide nur vereinzelt in den deutschen Städten auftraten; eben deshalb kam in Deutschland die Obrigkeit nicht in die Lage, Privilegien hierzu zu ertheilen. Die rechtliche, kirchliche und gesellschaftliche Stellung der Wechsler war hier allgemein ganz diejenige der Juden, der Beweggrund für die öffentliche Anerkennung der letzteren galt in gleichem Maasse für die Wechsler: „umb ir gelt." Erst thatsächlich erwiesen sie sich nothwendig für die grossen und kleinen Geldbedürftigen, daher erkannte man sie und ihren Wucher thatsächlich zunächst, dann in besonderen Privilegien, schliesslich sogar in den allgemeinen Gesetzen an. Ihre Zinsen insbesondere schienen sich jederzeit zu rechtfertigen als Ersatz des durch das Darleihen erfahrenen Schadens und entgangenen Gewinnes, welche sie, ganz wie die Kaufleute beim Interesse in jedem Augenblicke erleiden mussten."

„Dieser Billigung schien um so weniger entgegenzustehen, als die Kunde von den grossen Geschäften und Zinsgewinnen der italienischen Wechsler und ihrer Kommanditen sich in Süddeutschland immer wieder von Süd und West, in Norddeutschland besonders von den Niederlanden und England her verbreitete. Vor den Augen der Päpste übten Wechsler diesen ausgedehntesten Gebrauch der zinsbaren Geschäfte. Das Bankhaus der Salimbeni in Florenz lieh dem Rathe von Siena 1260 allein 20,000 fl. auf Zinsen; dem Könige von England liehen andere Florentiner Wechsler 1307 grosse Summen, wofür er als Zinsen ihnen den Marktpreis der Wolle in hohen Beträgen zahlte; dadurch, dass die Zinsen der Darlehen, dann die Kapitalabzahlungen Seitens der Herrscher von England und von Sizilien ausblieben, fallirten 1329 die Brusini, später sogar die Bardi in Florenz mit einem Ausfall von 16 Millionen Franken. Der offene Zinsgewinn aus diesen Darlehen war so bedeutend, so verlockend, dass geistliche und weltliche Geldkapitalbesitzer trotz alles Hasses und aller Strafen gegen den Wucher nicht abgehalten werden konnten, ihr Geld den Wechslern zur Darlehnsverwendung einzulegen, und den Zinsenvortheil mit jenen zu theilen. Dies begegnet bereits in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts und in dem Leben der *heiligen Ivetta* zu Huy in Belgien, welche 1228 starb. Ja in *England* errichtete der reiche Bruder Heinrichs III., Richard von Cornwales selbst, mit Hintansetzung seiner Stellung eine Generalwechselbank, indem er durch ein königliches Privileg sich allein dazu die Konzession ertheilen, jeden andern Darlehnsgeber hart strafen liess. So heisst es daher auch in der *Bamberger* Synode von 1491: „excommunicatos denuncient rectores ecclesiarum omnes Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeis usuram recipiant vel ut Judaei eandem mutuent ad usuram." Es war dies ein Verfahren, übereinstimmend mit der Accommenda in Italien. Im 16. Jahrhundert deponirten so, wie *Marperger* anführt, die Obrigkeiten der Städte, z. B. Hamburg, Amsterdam überschüssige

Gelder in die Banken, damit durch den von den Wechslern daraus gezogenen Gewinn ein Fonds zur Unterstützung schuldlos fallirter Kaufleute gebildet werde.

„Mehr indess, als mit diesen grossen, den Verhältnissen italienischer Bankhäuser angepassten Geldgeschäften, befassten sich die Wechsler Deutschlands mit kleinen Darlehen, welche sie gegen Erlegung von Faustpfändern und Zahlung nicht kleiner Zinsbeträge an die unbemittelten Handwerks- und Handeltreibenden in sehr grosser Menge ausliehen. Sie bildeten so die eigentlichen Vermittler des Geldumlaufs auch nach den unteren Schichten der Gesellschaft hin zu deren grossem Nutzen, sie schossen den unbemittelteren Handwerksmeistern Beträge auf kurze Zeit, von Woche zu Woche vor, mit denen jene die Geschäfts- und Familienunkosten bestritten und welche sie bei eingehender Zahlung von Seiten ihrer Kunden nebst den Zinsen gegen Auslösung ihrer Pfänder, z. B. eines wenig nöthigen Hausgeräthes u. dergl., zurückzahlten. So sagt *Salmasius* l. c. p. 485 richtig: „plures pauperes videmus quotidie per totum annum et singulis septimanis mensa utentes Longobardorum, qui tamen ab ea non fiunt pauperiores, sed maximum inde *solatium percipiunt* et *egestatem* ultimam mendacitatemque *eo remedio vitant*." Die Stellung der deutschen Wechsler gleicht daher in dieser Beziehung ungefähr derjenigen der römischen toculliones; sie sitzen den Tag über in ihren Marktbuden und leihen den Handwerkern und kleineren Gewerbtreibenden Gelder gegen Pfand, um Kapital und Zinsen oft schon an demselben Tage, in derselben Woche wieder zu empfangen.

„Aus dieser Stellung beider Theile, der Darleiher und Darlehnsnehmer, beiden *gleich nothwendig* und *nützlich*, und nach Vorgang obiger mittelbarer Billigung der Gesetze festigte sich schliesslich das Verhältniss erst *thatsächlich*, dann sogar allgemein und unmittelbar *gesetzlich* anerkannt, der Art, dass die Inhaber der Wechselbanken und Darlehnstische jederzeit unter bestimmten Bedingungen, besonders zu bestimmtem Zinse Darlehen verabreichten. Seitdem aber blieb es für die Geldsuchenden nicht mehr schwer, dass sie, falls sie nur jene Bedingungen erfüllten, das verlangte Geld sofort vorfinden und erhalten *mussten*. So erstand die *Darlehnsbank* neben der Wechselbank für Schuldner und Gläubiger

„Im weiteren Verlaufe des Verkehrs stellte sich die Darlehnsbank trotz des kanonischen Zinsverbotes oder gar durch dasselbe so nothwendig und offenbar heilsam für das Geldbedürfniss der niederen Stände zunächst heraus, dass die Gesetze nicht blos die zinsbaren öffentlichen Darlehen der Wechsler und Juden etwa wie ein nothwendiges Uebel anerkannten, sondern sogar die bisher nur freiwilligen Darlehnsgeber geradezu nöthigten, unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen offene Darlehnsbänke, diese Anfänge unserer *Bänke* und *Pfandhäuser*, herzustellen und zu erhalten.

Im *Augsburger* Stadtrecht, schon von 1276 heisst es: „ein ieglich Jud *soll* leyhen auff die pfand, die dess dritten theils türer sind vnd *soll des nit verwidern.*"

„Für den Regierungssäckel war damit nicht blos durch Hebung des Verkehrs (auch Depositen, Einkassirungen, Wechselbriefe) und Verhütung der Armuth in den unteren Ständen eine günstige Quelle geöffnet, sondern auch die Wechsler selbst hatten nun um so mehr Veranlassung, sich anzusiedeln und ihre Kapitalien den Erpressungen, Abgaben- und Darlehnsforderungen der Fürsten darzubreiten, gleichviel ob sie „Kawerczaner" (christliche Wechsler) oder Juden waren Man hielt auch hier insbesondere an den Verhältnissen der Juden und der Münzer fest und verlangte nun auch für die Gestattung solcher Darlehusbanken eine spezielle Abgabe. Dafür billigte man dann natürlich wieder die oft hohen Zinsen dieser Wechsler, und so wurde andrerseits hierdurch, wie durch das Zinsprivileg der Juden, den Wechslern der Weg gezeigt, auf welchem sie, von der Konkurrenz und deren milderndem Einflusse befreit, um so schonungsloser ihr Vorrecht auf Kosten der zwiefach eingeengten Schuldner ausbeuten konnten.

„Dieses bewog die Kaiser oder geringeren Fürsten, aus ihrem Münzregale her an den Rath der Städte die Erlaubniss zur Begründung *städtischer Wechselbänke, städtischer Leihhäuser* (auch mehrerer in derselben Stadt) gegenüber den privaten Leihanstalten zu ertheilen, wofür der Rath dann nicht minder hohe Abgaben in die kaiserliche oder fürstliche Kasse entrichtete. Den ersten Anhalt fanden solche städtischen Bänke in den *Leibrentenbänken*, welche die Landesherren und die städtischen Obrigkeiten zum Wohle ihrer Eingesessenen, wie zum Segen ihrer eigenen Kassen seit längerer Zeit, wie bekannt, unterhielten.

„Die städtischen Wechsel- und Leihhäuser, welchen jene Leibrentenbänke voraufgingen, stehen eben als öffentliche Antalten der städtischen Obrigkeit selbst den Privatanstalten der Juden und öffentlichen Wechsler meistens gegenüber. Sie werden von Christen gehandhabt die nicht an sich wie die letzteren, sondern nur im Namen der städtischen, fürstlichen, kaiserlichen Macht ein Privileg der Zinsen haben, und so trotz des kanonistischen Zinsgesetzes Darlehen für Zinsen gegen Pfänder ausleihen. Aber eben hierin stehen sie wieder den montes pietatis der Kirche gegenüber, da die Kirche allein diese Anstalten und zwar gerade gegen jeden Wucher und als Stütze ihres Wuchergesetzes begründete, weshalb sie auch in deren erster Zeit und in ihrer eigentlichen Gestalt gar keine Zinsen für ihre Darlehen forderte. Um wie viel mehr aber musste gar durch die städtischen Leihhäuser das kirchliche Wuchergesetz an Stütze verlieren, da man hier die Zinsen nicht mehr durch das Judenthum, nicht mehr durch die Unsittlichkeit offener Wucherer deckte, entschuldigte, noch nur zu ent-

schuldigen für nöthig hielt, sondern den Wucher in den offenen Schutz städtischer, ja kaiserlicher Machtvollkommenheit stellte, den Vortheil der Anstalten in die öffentlichen Kassen fliessen liess und so recht geordnet und so gegen jeden rechtlichen und sittlichen Angriff geschützt das zinsbare Darlehn in die weiten und durch ihre Menge mächtigen Kreise der grossen und kleinen Geschäftsleute und in die alltäglichen Verrichtungen der Stadt- und Landleute als etwas durchaus zu Billigendes einführte. So weit drängte die eigene Geldnoth bei Hoch und Niedrig und die unabweisbare Macht des Verkehrs.

„Die privaten Inhaber dieser meist von den Obrigkeiten verpachteten Bänke mussten neben der wiederholt erwähnten Abgabe auch eine zum Theil bedeutende Kaution vor Antritt ihrer Wechslerthätigkeit, an die städtischen Behörden einzahlen, eine besonders gesteigerte in Amsterdam, wo man ihnen dieselbe von Seiten der Stadt mit 4 pCt. verzinste, während die Stadt selbst, welche jene Kaution gar noch in den städtischen Wechselbanken verwerthete, mindestens 8 pCt davon gewann.

„Natürlich konnten hier die Prozentsätze, welche die Wechsler für ihre Darlehen forderten, bereits aus den früher, so bei den Juden entwickelten Gründen nicht niedere sein. Erst später begannen die Obrigkeiten auf sie mit einem *Zinsmaximum* einzugreifen, in Freiburg schon 1399, durchschnittlich sonst erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert, als überhaupt bereits die Zinserlaubniss sich Bahn brach und man nur noch nicht wagte, der freien Konkurrenz ganz die Wege zu öffnen, sondern durch die gesetzliche Normirung eines *Zinsmaximums* einen neuen Begriff des Wuchers erzeugte und den Kampf des Verkehrs gegen willkürliche Fesseln bis auf unsere Tage hinzog. In Belgien gestattete man 1606 nicht mehr als 50 pCt. die Woche. In Deutschland schwankte der Wechslerzinsfuss zwischen 20 und 40 pCt. jährlich." In den von den städtischen Behörden selbst betriebebenen Wechselbanken war der Zinsfuss niedriger, beispielsweise 8 pCt. gegen 16 pCt. im Privatverkehr. Da sowohl das Gewerbe der Wechsler, als die städtischen Anstalten *konzessionirte* Gewerbe waren und jede Stadt und jedes Territorium die Bedingungen der konzessionirten Gewerbe selbst festsetzte, so begegnen wir in Deutschland der buntesten Musterkarte verschiedener konzessionirter Zinsfüsse. Ueber die Ursachen, aus welchen oft an dicht benachbarten Orten ein so sehr verschiedener, gesetzlich konzessionirter oder unabhängiger Zinsfuss bestand, und ob nicht vielleicht die neben einander vorkommenden hohen und niedrigen Angaben auf verschiedene Arten von Darlehen sich beziehen, darüber finden wir in dem Werke keine befriedigende Auskunft. In Betreff der hohen Wochenzinsen weist der volkswirthschaftlich sehr klar sehende Holländer Salmasius (1638) darauf hin, dass man den Wochenzinsfuss nicht wegen seiner Jahreshöhe als übermässig ansehen dürfe: „vulgo unus aureus in 20 pro usura expeti-

tur ad diem dumtaxat unum; ad annum exaequata haec usura denis et octonis vicibus sortem exaequat. Non est tamen contendenda cum annuo foenore. Alioquin et locatio talis etiam reperietur legitima et permissa quae non sit minus immanis, si ad unum diem conducta res illis conductionibus aequoparetur, quae ad annum fiunt." 1800 pCt. pro Jahr berechnet, würde selbst heute noch manchem liberalen Volkswirth zu viel scheinen.

Interessant ist der Versuch, den die Kirche machte, durch Mildthätigkeitsbanken („montes pietatis" im Gegensatze zu den „montes pravitatis usurariae"), dem Wucher Konkurrenz zu machen. Sie beabsichtigte bei Errichtung derselben gar keine Zinsen zu nehmen. „Um das nothwendig grosse Grundkapital für diesen Opferaltar steter Nächstenliebe zu erhalten und bei den unvermeidlichen Verlusten wieder zu ersetzen, strengte die Kirche alle ihre geistlichen Mittel an. Es galt die Probe, das Ideal der Nächstenliebe mitten in der Flut der Selbstsucht zu verwirklichen. Erblasser neigte man freigebigen Vermächtnissen zu, reiche Kapitalbesitzer mussten den montes einen Theil ihrer sicheren Rentenbezüge überlassen, ihnen Stiftungskapitalien zuweisen: den Schenkern sicherte man himmlischen und kirchlichen Segen; wirkte dies nicht genug, so schmeichelte man der reichen Ehrgier; für angemessene Einlagen in die montes beförderte man die Zahler in akademische und andere Würden, man wirkte ihnen den Adel aus; unehelich Geborene machte man der geistlichen und weltlichen Rechte ehelich Geborener theilhaft. So deckte man die Geschäftsunkosten, die Verluste. Denen aber, welche ohne Vergütung ihre Gehülfendienste der Verwaltung der montes widmeten, versprach man himmlischen Lohn aus dem unerschöpflichen Schatze der Kirche."

Die Kirche zahlte also den Darlehnsgebern zunächst geistliche Zinsen. Dieselben reichten aber nicht und sie sah sich gezwungen, „mindestens zur Deckung der Geschäftsunkosten und der Verluste von den Schuldnern einen geringen Betrag ausser dem Kapitale des Darlehns zu fordern, etwa 10—15 pCt. jährlich. Daneben konnte nur ein schwankender Betrag des Gewinnes den Einzahlern der Fonds als Zins gegeben werden. Daher musste man bald nach neuen Hilfsquellen, die Kassen der montes zu füllen, trachten. Man versprach den Begüterten, falls sie ihre Gelder eine bestimmte längere Zeit zinslos den montes überliessen, ihnen die Summen nach Ablauf der Zeit vervielfacht zurückzuzahlen. So kam es erst in Italien, dann auch in Deutschland in Gebrauch, dass ein Vater nach Geburt einer Tochter die Mitgift der letzteren sogleich in die Kasse der montes zahlte, um nach deren achtzehntem Lebensjahre den zehnfachen Betrag dem Verlobten des Mädchens einzuhändigen. Früher aber, als mit dem achtzehnten Jahre, durfte das Mädchen nicht heirathen, bei Gefahr, dass das Stammkapital nebst aufgelaufenen Zinsen auf dessen jüngere Schwester überging, und wo solche nicht existirte, der Kasse des mons

verfiel." So nahm und gab die Kirche selbst Zinsen, natürlich unter scholastischer Rechtfertigung derselben bald als „Geschäftsunkosten", als Interesse", oder als „Gewinn aus einer Sozietät". Indess es half nichts, die Weltkinder nahmen sich ein Beispiel, die Kirche behielt in der Theorie Recht, der Wucher in der Praxis, und die Kapitalsbedürftigen, die von den Wechslern willfähriger bedient wurden, als von den montes, die sich immer noch, wegen ihrer niedrigeren Zinsen (10 pCt.), als Almosenanstalten gerirten, drängten sich immer noch zu den Wechselbuden mit ihren höheren Zinsen. „Noch mehr musste sich dieses Missverhältniss steigern, als bei der wegen geringen Gewinnes abnehmenden Zahl der Darlehnseinleger und bei den durch die Reformation plötzlich so bedeutend verminderten Einnahmen der Kirche aus Deutschland letztere nur unter steigenden Opfern Darlehnseinlagen für ihre montes erhielt. Um diese Opfer aufzubringen, blieb natürlich Nichts übrig, als den Schuldnern steigende Zinsen abzunehmen, und, was um so mehr die Bedürftigen verwundern und das Wucherverbot verletzen musste, höhere Zinsen, als diejenigen waren, welche die Kirche den Einlegern zahlte. Ja, noch mehr! Man behielt in den montes die Pfänder, mochten sie auch weit die Höhe der Schuldsumme übersteigen, bei der geringsten Zahlungssäumniss der Schuldner als verfallenes Eigenthum zurück. Daneben eröffnete man eine Leibrentenbank der Art, dass der Besitzende ein Kapital, gleichviel wie er es erworben, in die Kasse des mons legen konnte und davon möglichst hohe Zinsen sein Leben lang hindurch empfing. Nach seinem Tode verfiel das Kapital dem mons. So sagt *Chr. Kuppener*, v. Wucher C. 5v: „einer kaufft etzliche *werntliche czins* bei eyner stat ader *bei einer kirchen* auff seine *lebetage alle iar* ierlichen in solche czu reichen vnd czu geben." Der Vertrag erschien nicht wucherlich, „da er auf Kauf beruht."

„Dergleichen Erwerbsquellen des Grundstockes für den mons trugen nicht mehr das Gepräge der Nächstenliebe. Sie neigten bedeutend zu dem Grundsatze der Privatbanken, um Gewinn darzuleihen, hinüber. Was Wunder, dass da bei den sonstigen Vorzügen der Privatbanken vor den montes die Schuldner sich überwiegend jenen zuwandten, nun aber höchst unbefangen oder vielmehr höchst richtig urtheilend, keinen Unterschied im Grundkarakter beider Institute entdeckten. Daher wäre es dem Volke völlig undenklich und widersinnig erschienen, wenn die Kirche bei den Privatbanken die Zinsforderung hätte verbieten wollen. So bahnten die Zinsen sich nach und nach den Weg zu allgemeinster Anerkennung ihres Rechtes.

„So weit vorgeschritten, konnte man nicht mehr innehalten in immer weiter ausgedehnter Billigung der Vergütung für den Gebrauch fremden Kapitales. Sollte eine *Anleihe* von einer Stadt, einem Fürsten aufgenommen werden, so bildete man eine *nur gedachte Bank*, welcher etliche öf-

fentliche Einkünfte so weit überwiesen wurden, dass man damit die Zinsen des Grundstockes deckte. Die Antheile nun an der Bank verkaufte man zur erzwungenen, später auch freiwilligen Entgegennahme. Die Billigung der Wechsler- und Bankzinsen schlug in dieser Fiktion selbst so glänzend an, dass sogar die Päpste in solcher Form sich nicht scheuten, zinsbare Anlehen zu machen. Ohne Zinsen erhielten sie solche nicht, sie gaben also Zinsen unter fremdem Namen, selbst auf kurze Darlehnszeit. Derart lautete die Anleihe Pauls IV. von 100,000 Scudi auf 9 Jahre, zur Abzahlung der Schulden aus den Exequien Julius III. und Marcells II und aus der neuen Papstwahl „pro quibus solvendum erat intolerabilis interesse" (d. h. das damnum emergens ejus, quod interest IV. 3.). Aus den Zinsen der Anleihe waren „Geschäftsunkosten einer Bank" im Augenblick geworden!"

Wir schliessen hiermit unsere Auszüge aus einem Kapitel des Buches ab und hoffen dadurch das Interesse unserer Leser für den reichen Inhalt des trefflichen Werkes angeregt zu haben. (2)

Die Bewegung der neun preussischen Zettelbanken in den Jahren 1857—1863 einschliesslich, dargestellt von *C. Roepell*, Rechtsanwalt und Syndikus der Danziger Privat-Aktien-Bank, Danzig, 1864, Verlag von A. W. Kasemann.

In 21 vielfach erläuterten Tabellen giebt der Verfasser eine vergleichende Darstellung der Entwickelung aller Geschäftszweige bei den sämmtlichen neun Zettelbanken, welche Preussen einschliesslich der „Preussischen Bank" besitzt. Die Darstellung ist im höchsten Grade lehrreich nicht nur für den Volkswirth und Gesetzgeber, sondern auch für alle beim Bankgeschäft und seiner Entwickelung Betheiligten oder Interessirten; es ist ein Bild der Entwickelung unseres Privatbankwesens, der verschiedenen Stadien des Konkurrenzkampfes gegen die übermächtige Zentralbank, der Gesundung und Konsolidirung des Verkehrs der einzelnen Banken von dem Momente ab, wo das Bestreben einer Bank sich mehr auf die Ausbildung der ausserhalb des Notengeschäfts liegenden Thätigkeitszweige richtete, alles, was in dieser Hinsicht erreicht ist, die Aufgaben, welche alle, oder die einzelnen Banken noch zu erfüllen haben, Alles dies stellt sich in klar geordneten und sorgfältig interpretirten Zahlen dar. Der Aktionair findet an der Vergleichung der Geschäftsentwickelung der einzelnen Banken einen beredten Kommentar des Kourszettels der Bankaktien, und mag sich daraus abnehmen, auf welche Ziele er seine Bankdirektion hinzudrängen habe, damit ein gesunderes Geschäft eine grössere und besser fundirte Rente und einen höheren Kourswerth gebe. Der Verfasser schliesst seine Darstellung mit einer Ansprache, welche einerseits den Bankverwaltungen eindringlich an's Herz legt, nicht einseitig das Hauptgewicht auf die Grösse und Leich-

tigkeit des Notenverkehrs zu legen und in diesem Interesse mit dem Privilegienwesen zu liebäugeln, sondern ihre Hauptaufgabe in der Einführung und Erweiterung des Giro- und Checkverkehrs zu suchen, welche andererseits der Regierung die Nothwendigkeit einer freisinnigen Bankpolitik unter Aufgebung des Konzessionssystems predigt. Die zehnjährigen Konzessionsperioden der preussischen Privatbanken laufen in den nächsten Jahren ab. Bei der Erneuerung der Konzessionen wird es sich hoffentlich um einen Wendepunkt in der preussischen Bankpolitik handeln. (?)

La Question des Banques, par *M. L. Wolowski*, membre de l'Institut. Paris 1864. Libraire des Guillaumin et Comp. 592 S. 8.

Der Anspruch der Bank von Savoyen, ihr aus der früheren Gesetzgebung herrührendes Recht unbeschränkter Notenemissen auf dem Gebiete des Staates auszuüben, dem sie jetzt angehört, und der hieraus hervorgehende Konflikt mit dem Monopol der Bank von Frankreich hat in dem Nachbarreiche zu einer lebendigen Debatte über die Frage des Notenmonopols geführt, und die gleichzeitig eingetretene Konjunktur des Diskonto- und Geldmarktes giebt der Debatte täglich neue Nahrung. Die namhaftesten französischen Volkswirthe betheiligen sich an dem Streite. *Michel Chevalier* steht auf der einen Seite an der Spitze derjenigen, welche von der Ansicht ausgehen, dass die freie Konkurrenz der einzig natürliche Regulator auch der Notenemission sei, während wir den geistvollsten Vertreter der gegnerischen Ansicht, dass, bei sonstiger Freiheit des Bankwesens, die Notenemission in den Händen Eines Institutes monopolisirt sein müsse, in dem Professor *Wolowski* vor uns sehen. Das in der Ueberschrift bezeichnete Werk karakterisirt der Verfasser als eine historische Studie, die sich in erster Linie auf die Ideen bezieht, von welchen man bei Gründung der Bank von Frankreich und in den verschiedenen Phasen ihrer Entwickelung und Umbildung ausging. Diese historische Studie ist in der That von höchstem Interesse, sie führt uns in einer Reihe zum Theil erst jetzt veröffentlichter Dokumente die Anschauungen Napoleons I. und seiner Minister in Betreff des Bankwesens in ihren eigenen Worten vor Augen, und zeigt wie die Bank unter der Herrschaft und zum Theil in dem Kampfe dieser Ideen ihre Gestalt empfing und fortbildete. Dagegen können die Gedanken, welche bei Gründung der Bank „präsidirten", unmöglich darauf Anspruch machen, auch heute noch die Entwickelung des Bankwesens zu beherrschen, und in dieser Beziehung will es uns trotz seines Protestes scheinen, dass Herr Wolowski den Ideen des ersten Napoleon, den das politische Bedürfniss dem Bankmonopol befreunden musste, für die Gegenwart eine zu grosse Autorität beilegt.

Der Verfasser glaubt, dass Bankfreiheit und Monopol der Notenausgabe vollkommen vereinbar seien und beklagt sich, dass man alle Tage

„die umfassende und wichtige Mission dieser grossen Institute mit der sekundären Funktion der Schaffung eines Papiers verwechsle, das die Funktionen des baaren Geldes versieht."

Wir sind gern mit der Ansicht einverstanden, dass man, in Theorie und Praxis des Bankwesens, der Notenausgabe eine zu grosse Wichtigkeit beilegt, aber dass darum das einer Bank ausschliesslich ertheilte Recht der Notenausgabe nicht ein Monopol der schlimmsten Art sei, geeignet die Entwickelung des Bankwesens zu beengen, und, so weit sie stattfindet, zu missleiten, das hat der Verfasser denn doch nicht bewiesen. Die *monopolisirte* Notenemission hat thatsächlich *nicht* die geringe Bedeutung, zu welcher die Notenemission aller Banken, bei voller Freiheit und naturgemässer Lokalisirung derselben, bald herabgedrückt werden würde; jene ist, in Verbindung mit der durch sie mit Nothwendigkeit herbeigeführten Zentralisation des Bankwesens und Bankkapitals ein Mittel der Konkurrenz in den Händen des monopolisirten Instituts, gegen welches das übrige Bankwesen nur schwer aufzukommen vermag. Uebrigens ist das Notengeschäft auch gar nicht so radikal von den übrigen Bankgeschäften zu trennen, wie es der Verfasser thut, es ist eine der vielen, und zum Theil dicht an die Natur des Notengeschäfts streifenden Formen, in welchen die Bank vom Publikum Kredit nimmt, die Note ist die am leichtesten übertragbare, am bequemsten verrechenbare und am mühelosesten einzuziehende Anweisung auf die Kasse der Bank. Sie bildet aber zugleich für die Banken eine grosse Gefahr, der gegenüber die Konkurrenz sie zur höchsten Vorsicht zwingen wird, wenn nur die Gesetzgebung die Banknoten durchaus nicht anders behandelt, wie die andern kaufmännischen Anweisungen und Handelspapiere.

Der Verfasser gründet die Ausnahmestellung der Notenausgabe unter den Bankgeschäften darauf, dass er das Recht der Notenenemission dem Recht Münzen zu schlagen nicht nur gleichstellt, sondern das Recht der Notenemission gewissermaassen als das Recht ansieht, aus einem werthlosen Material vollwerthige Münzen zu schlagen. Die Notenemission liegt nicht in dem Gebiete der Bankfreiheit, weil die Note die Funktionen des baaren Geldes versieht. „Ein Gesetz, Ein Maass, Ein Gewicht, Eine Münze — folglich Ein Papiergeld," das ungefähr ist die Schlussfolgerung Wolowski's, „die Bankfreiheit bezieht sich nicht auf eine Befugniss, deren Ausübung, wenn er sie delegirt, der Staat überwachen muss, um die Einheit, die Festigkeit und die Authentizität des allgemeinen Werthzeichens, des allgemeinen Tauschzeichens vor verderblichem Angriff sicher zu stellen. Alles, was dem Gelde zu ähneln, ihm seine Funktionen zu entlehnen, es zu ersetzen strebt, wird Angelegenheit des Staates, denn die Sicherheit und Bequemlichkeit der Transaktionen hängt davon ab." Es frägt sich nur, ob die Banknote, wenn ihr nicht das Monopol, die „Unité," anklebt, überhaupt im Stande ist, die Stelle des Metallgeldes im Umlauf einzunehmen,

ob nicht gerade das Monopol die Banknote zu jener gefährlichen Stellvertreterin des Metallgeldes, die Notenausgabe zu jener seltsamen Ausmünzung mit einem Schlagschatze von 99 pCt. erst *macht*. Wäre das der Fall, so präsentirten sich uns das Monopol und die „Unité" als ein Gegenmittel, während sie gerade das Uebel sind. Wenn freilich die Notenausgabe eine „Aus*münzung* von *Papier*geld" ist, so hat der Verfasser Recht, zu verlangen, dass solche Münze eine einheitliche sei; aber dass die Banknotenpresse ohne Privileg und Monopol solches Wunder bewirken kann, das muss erst bewiesen werden, und so lange das nicht bewiesen ist, beruht die Herleitung der Nothwendigkeit der Unité aus der Geldnatur - Banknote auf einer petitio principii.

Interessant ist die praktische Kritik, welche *Wolowski's* Theorie bereits in der französischen Bankbewegung gefunden hat. Wenn der Staat Einer Bank das Monopol ertheilt, „Papiergeld zu schlagen", und dieselbe dadurch thatsächlich zu der allgemeinen Zuflucht des Kreditbedürfnisses macht, so wird diese Bank *verantwortlich* für die Höhe des Zinsfusses. Ja noch mehr, wenn die Bank Geld fabriziren kann, das nichts kostet: wie in aller Welt kommt sie dazu, bei Ausleihung dieses Geldes mehr als den allermässigsten Zinssatz zu nehmen? Mit welchem Scheine Rechtens kann sie dieses Monopol benutzen, um für die Darleihung ihrer Papierfetzen einen Zinsfuss von 6, 7, 8 Prozent zu nehmen? Ist das nicht geradezu eine Besteuerung des Handels und der Industrie durch das Monopol? Diese Schlussfolgerungen, die sich so dicht an die gefährliche Theorie Wolowski's anschliessen, sind von der Agitation gezogen, und wir sind gespannt, wie Herr Wolowski ihnen begegnen wird. Auf der einen Seite rühren sich die Fabrikanten und räsonniren: Einheit des Papiergeldes, sehr wohl! — aber wir sehen, dass diese Papiergeldausmünzung die Gefahr der Metallauswanderung herbeiführt, dass die Bank gezwungen wird, um dieser zu begegnen, den Diskontosatz auf eine unerträgliche Höhe zu steigern, und dadurch wird der Handel ruinirt, die Fabrikation zum Stillstande, die Arbeiter zur Brodlosigkeit gebracht. Möge also die Bank sich der Arbitrage des Edelmetallmarktes gegenüber durch hohen Diskonto wahren, die Industrie darf nicht der „Unité" zum Opfer gebracht werden; den Fabrikanten muss die Bank immer zu einem Zinssatze diskontiren, bei welchem diese bestehen können. Man summire doch einmal die Gewinnste, welche die Bank unter dem Vorwande der Nothwehr gegen den Geldabfluss von der Industrie erpresst! Was nützt die Bank, was nützen die Noten dem Lande, wenn sie den Diskontosatz unerschwinglich machen. Auf der andern Seite steuert die Spekulation, welche das alte Monopol mit einem neuen bekämpfen möchte, in der Person des Herrn Isaac *Pereire*, der sich in einer uns bis jetzt nur aus Auszügen bekannten Schrift „die Bank von Frankreich und die Organisation des Kredits in Frankreich" ausspricht, in derselben Richtung.

Pereire begreift nicht, dass die „Einheit" des Papiergeldes nöthig sei. Hinter dieser Einheit stecke nur das Monopol, mit welchem, unter dem Vorwande, dem Lande seine Edelmetalle zu erhalten, Missbrauch getrieben werde. Wenn die Bank Edelmetalle braucht, so möge sie ihre Renten veräussern oder ihr Kapital erhöhen; der Diskontosatz habe mit dem Preise des Geldes, der durch die Produktionskosten der Edelmetalle und die Mengenverhältnisse der letzteren bestimmt werde, nichts zu schaffen. Den Banken sollte ein Zinsmaximum vorgeschrieben werden, das nach und nach abnehmen müsste, als Kompensation für das ihnen verliehene Recht, ohne Zinsen sich ein grosses Kapital zu schaffen, was in der That einer Subsidie gleich sei, und ihnen einen Vortheil einräume, den sie mit dem Publikum mittelst eines niedrigen Zinsfusses theilen sollten. „Es ist der Beruf der Banken, die Zirkulation des Kapitals zu erleichtern und es zu den bestmöglichen Bedingungen aus den Händen derer, die es haben, in diejenigen derer die es gebrauchen, zu bringen; die Bank von Frankreich, im Besitz ihres Monopols, denkt nicht weiter an diesen Beruf und betrachtet das ihr gar nichts kostende Notenkapital als Privatvermögen, mit dem sie jeden Missbrauch treiben darf; zum Nachtheil von Handel und Industrie zieht sie daraus grossen Gewinn, dient der Industrie nur unvollkommen und vernachlässigt ganz den Staatskredit und die öffentlichen Arbeiten; die jährlich sich wiederholenden verderblichen Krisen sind daher nur durch Konkurrenz anderen Kapitals zu vermeiden, oder durch eine Revision des Bankstatuts, durch welche das Privilegium der Bank mit modernen Institutionen in Einklang gebracht wird; während aber in England das Privilegium der Bank nach vorhergegangener einjähriger Ankündigung immer verändert werden kann, hat Frankreich sich dieser Rechtes bis 1897, mithin für eine Generation begeben, insofern die Regierung nicht Maassregeln ergreift, einem so bedauerlichen Zustande ein Ende zu machen, durch welchen seit September 1863 alle Handelsoperationen, alle Industrie und aller Kredit in Frankreich gelähmt wurden. Hier giebt es kein Heilmittel als die Gründung einer anderen Bank, die mit der von Frankreich konkurriren könnte, wenn diese es nicht für geeignet finden sollte, auf ihre Macht den Zinsfuss zu erhöhen zu verzichten. Dieses neue Etablissement müsste mit einem weit grösseren Kapital, als das der Bank von Frankreich gegründet werden; es müsste über 500 Millionen verfügen. Ein Theil dieser Summe könnte in Renten oder Prioritäten einbezahlt werden, dadurch würde der Markt von schwimmendem Material befreit werden. Mit grösster Leichtigkeit wäre ein solches Kapital zusammenzubringen; von allen Theilen Europa's würden Theilnehmer kommen. Derjenige ist blind, der nicht einsieht, dass das Kapital den Kreditinstitutionen zuströmt und der Bau der Eisenbahnen grössere Zirkulationsmittel erfordert, dass dagegen ein Banksystem, das Paris zum Zentrum hat und den Zinsfuss vermindert,

vor Ablauf von zehn Jahren den Handel auf's Fünffache bringt und den Wohlstand des Landes und des Staatseinkommens in gleichem Maasse hebt während auch Frankreichs Politik dadurch eine von keinem andern Lande zu erreichende Präponderanz erhalten würde. Paris müsste der Mittelpunkt dieser finanziellen Revolution werden. Alles ist dazu bereit, so lasst uns denn das Signal zu dieser wahrhaften Organisation der Arbeit geben!.... Die Pflicht der Bank ist es, immer einen zur Einlösung der Noten genügenden Baarschatz zu haben; das schlechteste Mittel zu diesem Zwecke ist aber die Erhöhung des Diksonto's. Die Mission der Banken ist, Geld so billig als nur irgend möglich zu liefern, denn sonst wären die Regierungen wahnsinnig, welche Privatinstituten das Recht verleihen, Noten ohne alle Kosten als für das Papier, auf welches sie gedruckt sind, auszugeben."

Herr *Pereire* operirt zu Gunsten nicht der Bankfreiheit, sondern eines Gegenmonopoles mit dem ganzen Law'schen Notenaberglauben, der sich aber in jeder Zeile auf die Theorie beruft, dass Noten Papiergeld sind, die Stelle des Geldes vertreten, kurz auf die Theorie, aus welcher Herr Wolowski seine „Unité" konstruirt. Mit dieser Theorie ist es in der That unmöglich, den Zusammenhang des Diskontosatzes mit der Befugniss, Edelmetalle zu beschaffen, zu erklären. Edelmetalle muss man zu höheren Preisen kaufen, wenn man sie zu niedrigeren nicht haben kann, aber der Zinsfuss oder Diskonto ist mit Nichten der Preis des Geldes.

Wenn man dagegen die Noten als auf Sicht an den Inhaber zahlbare Anweisungen auf die Kassen der Bank anerkennt, welche diese als Umsatzmittel an Stelle der von der Bank diskontirten Wechsel, welche vom Verkehr geschaffene Umsatzmittel sind, in Umlauf bringt: so leistet die Bank den Abgebern der Diskontowechsel dadurch einen Dienst, dass sie ein bequemeres und auf ihre (der Bank) Gefahr laufendes Umsatzmittel an die Stelle des Wechsels setzt, der auf Gefahr seiner Unterschriften gelaufen sein würde. Der Preis für diese Leistung ist der Diskontosatz. Wächst die Gefahr, welche die Bank mit der Ausgabe von Noten übernimmt, so steigt naturgemäss dieser Preis so lange, bis durch Verminderung des Notenumlaufs die Gefahr wieder abnimmt. Der Diskontosatz enthält neben dem Zinsfusse eine den Gefahren und Bedürfnissen der Notenemission entsprechende Prämie, die ihren eigenen Gesetzen unterliegt. Wir sehen daher sehr oft den marktgängigen Zinsfuss und Diskonto unter dem Diskontosatze, den die Notenbanken aufrecht erhalten müssen. Eine besondere Frage ist noch, ob nicht durch das Notenmonopol die periodisch eintretenden Gefahren der Notenemission vergrössert und damit der Ausschlag der Schwankungen des Diskontosatzes erweitert, die Unregelmässigkeiten des Geldmarktes verschlimmert werden.

Wir kehren zu dem Werke Wolowski's zurück. Sehr dankbar sind

wir dem Verfasser für seine geschichtlichen Mittheilungen über die Gründung und weitere Entwickelung der Bank von Frankreich, die er durch zahlreiche Zitate zu einer Geschichte der in Frankreich im Laufe der Zeit stattgefundenen Entwickelung der Anschauungen über das Bankwesen erweitert.

Von besonderem Interesse ist der Kampf, der 1810 zwischen Napoleon und seinem Schatzminister, dem Grafen Mollien, spielte und die Veranlassung der berühmten „*Note du Havre*" bildete, in welcher Mollien mit einer bewunderungswürdigen Klarheit seine Bank- und Notentheorie niederlegte. Napoleon wollte nämlich damals, so erzählt Wolowski, der Bank von Frankreich einen weiteren Wirkungskreis geben, als ihr die „kleinlich besorgte" Klugheit des Grafen Mollien einräumen wollte. Die Bank, schrieb der Kaiser seinem Schatzminister am 5. Mai 1810 aus Antwerpen, „die Bank entspricht nicht ihrem Namen, sie bleibt eine Bank von Paris, statt Bank von Frankreich zu werden. Ich bin vollkommen überzeugt, dass eine Notenemission von 200 Mill. Franks nicht ausreichen würde, wenn sie ihren Zweck in grösserem Umfange und mit grösserem Nutzen für die Provinzen erreichen wollte. Warum diskontirt sie nicht in Valenciennes, Cambrai, St. Quentin und Lille? Ich wünsche, dass sie, abgesehen von den Komptoirs in Rouen und Lyon wenigstens vier Sukkursalen dieser Art habe. Diese sechs Sukkursalen können je fünf Mill. Noten im Umlauf erhalten, das macht 30 Mill. Ich wünsche, dass es in den Städten, wo es eine Handelskammer giebt, und in andern noch zu bestimmenden, im Ganzen ca. 30—40, die Bank nicht einen Korrespondenten, sondern einen Kommissär halte, welcher autorisirt wird, Handelspapiere gegen 4 pCt. und eine Kommission von höchstens ½ pCt. jährlich zu nehmen. Durch diese Maassnahmen würde die Bank ihren Namen und ihren Zweck erfüllen. Beschäftigen Sie Sich hiermit und reichen Sie mir den Entwurf eines Dekretes oder einen Beschluss der Bank von Frankreich in diesem Sinne ein. Wenn es in der ganzen Ausdehnung des Kaiserreichs Provinzen giebt, wo man mit guten Handelspapieren in der Hand sich nicht Geld zu 4½ pCt. verschaffen kann, so werde ich mich an die Bank von Frankreich halten, welche ihre Aufgabe nicht durchführt, weder meine Hoffnungen noch ihre Versprechungen erfüllt und ihre Rechte auf die Gunst verlieren wird, welche ich ihr durch Ertheilung eines so grossen Privilegs erwiesen habe."

Der Graf Mollien ersah aus diesem Brief zu seiner Ueberraschung, dass seine früheren Beweisführungen über die beschränkten Verhältnisse der Diskontobanken, über die Besonderheit ihrer Pflichten und über die Grenzen ihrer Dienste den Kaiser nicht überzeugt hatten. Er blieb indess seiner Ueberzeugung treu und erklärte dem Kaiser, dass er dessen Beschlüsse der Bank nicht mittheilen werde. Napoleon antwortete von Laken am 15. Mai 1810: Sie müssen dem Gouverneur der Bank von Frankreich

und den Direktoren sagen, dass sie mit goldnen Buchstaben in ihren Sitzungssaal diese Worte schreiben sollen: „Welches ist der Endzweck der Bank von Frankreich? — Die Kredite aller Handlungshäuser von Frankreich mit 4 pCt. zu diskontiren.“

Mollien blieb bei der Ueberzeugung, dass „in der neuen Ausdehnung, welche Napoleon dem Diskontogeschäfte der in Paris domizilirten Bank geben wollte, nichts war, was nicht politisch und kommerziell unmöglich und eine Gefahr für die Bank selbst gewesen wäre.“ Die Diskontobank erschien in seinen Augen als eine ihrem Wesen nach *lokale* Institution, von dieser Eigenschaft hing die Sicherheit des Diskontogeschäfts und folgeweise die feste Garantie der emittirten Noten ab. Er widersetzte sich dem Gedanken, dass die Bank den Delegirten in der Provinz die häkligste und gefährlichste ihrer Operationen überliesse.

Unser Verfasser behandelt die Auffassungsweise Mollien's als eine etwas beschränkte, und obwohl er nicht umhin kann, den Gedanken des Kaisers, den Diskontosatz manövriren zu lassen, wie ein Regiment Soldaten, aus seiner lückenhaften Anschauung zu erklären, so meint er doch, diese habe ihn nicht gehindert, klar zu sehen in der Frage der „Unité de la circulation fiduciaire“. Herr Wolowski hat Recht darin, dass in volkswirthschaftlichen Dingen die Forderung der „Gleichheit“ aus der Unkenntniss der Unterschiede zu entspringen pflegt; aber sollte nicht am Ende die ebenso willkürliche Forderung der „Einheit“ aus der Nichtberücksichtigung der Eigenlebigkeit des Mannigfaltigen hervorgehen? Bis hierher scheint uns Mollien eine klarere Anschauung von der Natur des Bank- und Diskontogeschäfts und dem Zusammenhange des letzteren mit der Notenemission zu haben, nicht nur als der Kaiser, sondern auch als der Verfasser.

Auch vor einer Ausdehnung des Kapitals und des Notenumlaufs der Bank auf 200 Mill. Franks schreckte Mollien zurück: „in Erinnerung,“ sagt der Verfasser, „der Krise von 1805, welche durch eine Zirkulation von 80 Mill. veranlasst war; aber er vergass, dass das Papiergeld, solide garantirt, nicht blos die Hauptstadt, sondern ganz Frankreich in seine Kreise ziehen mussse, die Last und Unbequemlichkeit des Wechsels beseitigend.“ — Aber wenn dieses „Papiergeld“ an die Stelle des Wechsels tritt, was in aller Welt hat es denn mit der Stellvertretung des Metallgeldes und der hieraus deduzirten Einheit zu schaffen? — Wolowski bewundert den Scharfblick des Kaisers, welcher ihn damals folgende Sätze aufstellen liess: „Ich verlange von der Bank nur die Erfüllung des Versprechens, welches sie mir gemacht und auf Grund dessen ich ihr das Privileg ertheilt habe. Da sie sich „Bank von Frankreich“ hat nennen wollen, so ist es klar, dass sie schon durch diesen Titel die Verpflichtung übernommen hat, die Unterstützung durch ihr Diskontogeschäft nicht auf das Weichbild von Paris zu beschränken. Sie hat bereits zwei Komptoire, zu Lyon und



Rouen, eingerichtet, sie kann sich daher nicht weigern, gleiche in Valenciennes, Cambrai, St. Quentin, Lille, kurz überall zu errichten, wo ein solches Mittel, dem Handel zu Hülfe zu kommen, nothwendig ist. Sie hatte mir ausführlich dargelegt, dass, um ihre Dienste, die sich auf die Diskontirungen beschränken, auszudehnen, sie ihr Gesellschaftskapital vermehren müsse, und ich habe sie ermächtigt, dasselbe von 30 auf 90 Mill. zu bringen. Zu demselben Zwecke bin ich, wenn es sein muss, bereit, der Erhöhung des Kapitals auf 200 Mill. zuzustimmen. Aber da sie meine Absichten und ihre Pflichten kannte, ist es zu tadeln, dass sie nahezu 15,000 ihrer Aktien zurückgekauft und aus dem Verkehr gezogen hat. Wenn die Beschlagnahme derselben (leur état de sequestre) den übrigen Aktionären einen bessere Dividende verschafft hat, so hat sie thatsächlich um nahe 15 Mill. die Bürgschaft vermindert, welche sie der Regierung und den Noteninhabern schuldig ist, und das ist ein schwerer Fehler! Kann es einem Schuldner freistehen, nach seinem Belieben, und zumal bei voller Aktivität seiner Geschäftsführung, das Kautionskapital zu vermindern, zu welchem er sich verpflichtet und welches er bereits realisirt hat! Herrscht nicht überall die grösste Strenge in den jeder *Fabrikation von Geld* auferlegten Bedingungen? Soll eine Bank vielleicht deshalb von jeder Schranke befreit sein, weil sie das ihrige mit so grossem Gewinnste fabrizirt?" — Wir sind in der That ebenfalls erstaunt über den Scharfblick, mit welchem der Kaiser die Bedeutung des Rückkaufs eigener Aktien erkennt, während wir jetzt noch Banken kennen, welche ernsthaft meinen, sie kaufen ihre eigene Aktien als „gute Kapitalanlage". In den Konsequenzen dagegen, welche der Kaiser aus der Firma der Bank zieht, mögen wir den Advokaten bewundern, in der Auffassung, dass er die Bank konzessionirt, um Kaufleute und Fabrikanten im ganzen Reiche zu „unterstützen", den klug berechnenden Regenten, der sich auf fremde Kosten Freunde schaffen will, erkennen: vom Volkswirth, worauf es hier doch ankommt, ist darin keine Spur, die Bewunderung eines Volkswirths für diese Ideen ist schwer zu begreifen. — „Mollien seinerseits," so fährt der Verfasser fort, „opferte einen Theil der einem grösser angelegten System angehörigen Vortheile, der Lebensbedingung voller Sicherheit des Diskontogeschäfts; er wollte vor allem dessen Missbräuche hindern. Die umfassenden Pläne des Kaisers erschienen ihm als glänzende Selbst-Täuschungen, er schrieb sie mehr auf Rechnung der Politik, des Bedürfnisses, dem Handel einige Entschädigung für die Härte des Kontinentalsystems zu bieten, als auf die des Verlangens, den Einfluss der Bank zu vergrössern. Aber es war eine gute und grosse Politik, die keinen Fehler als den zu grosser Eile hatte. Die Zukunft hat ihr Recht gegeben. Napoleon begegnete in den Mittelpunkten des Handels dringenden Aufforderungen die Komptoire der Bank zu vervielfältigen. Er gab sich keine Rechenschaft von den Schwierigkeiten der plötzlichen

Schöpfung eines so grossen Mechanismus in einer Zeit, wo das Material, das ihn nähren sollte, so dünn gesäet war. Mollien erkannte die Gefahren des Notenumlaufs in einer Zeit des Misstrauens, er fürchtete die Kollusionen der Geldbedürftigen, er fürchtete die durch ein grösseres Kapital beförderte Willfährigkeit und die Unmöglichkeit reeller Kontrolle der Beamten in den Provinzen. Er setzte daher dem Willen des Kaisers einen gewissenhaften Widerstand entgegen, welcher," meint Herr Wolowski, „vielleicht mehr seinem Karakter, als seiner Voraussicht Ehre machte."

Am 28. Mai 1810 schrieb Napoleon aus Havre an seinen Schatzminister: „Ich erwarte, dass man ohne Verzug eine Sukkursale in Lille errichte, sprechen Sie mit dem Gouverneur selbst, damit die Sache sich sofort arrangirt. Nichts lässt sich einem solchen Etablissement entgegensetzen an einem so bedeutenden Platze, welcher Geld nicht anders als zu 6 pCt. hat, während durch Vermittelung der Sukkursale er es zu 4 pCt. haben würde, und dessen Handel der Art ist, dass Paris stets Geld nach dieser Stadt zu schicken hat. Man muss es ohne Zweifel so einrichten, dass die Bank zunächst mit baarem Gelde diskontirt, nicht 6 Monate werden in's Land gehen, und sie wird nur mit Noten diskontiren. Der Platz kann mehrere Millionen aufnehmen. Gent ist in demselben Falle, obgleich das Geld dort billiger ist." Napoleon gab offenbar die Wünsche und Motive der Liller Kaufleute wieder, welche übrig geblieben waren, nachdem sie von den strengen Grundsätzen Mollien's Kenntniss genommen hatten. An demselben Tage schrieb Napoleon an Mollien einen zweiten Brief, worin er sagte: „Ohne Zweifel darf man in Rouen nur mit Billets diskontiren.... Man hat Geist genug um zu begreifen, dass Bankbillets nicht Papiergeld sind. Machen Sie mir einen Bericht, der mir klar macht, was die Hinterlage (dépôt) der Bank von Frankreich ist, wer ihre Billets emittirt, wer ihre Gewinnste macht, wer die Fonds gewährt!" Man sieht, durch den gewissenhaften Widerstand seines Schatzministers gegen schwindelhafte Ausdehnung der Bank von Frankreich war Napoleon veranlasst, Studien über Banktheorie machen zu wollen. Die bezeichnete „Note von Havre" vom 29. Mai, in welcher der Schatzminister Graf Mollien dem Kaiser seine Banktheorie darlegte, vollendete seinen Sieg. Dieselbe lautet:

„Das Kapital der Bank von Frankreich, d. h. der Einschuss der Aktionare, der bei der Ausbeutung ihres Privilegs Interessirten, ist durch das Gesetz vom Jahre VIII. auf 30, v. J. IX. auf 45, v. J. 1806 auf 90 Mill. festgesetzt. Die Bestimmung dieses Kapitals war nicht, der Bank die eigentlichen Mittel der Ausbeutung ihres Privilegs zu geben, das Kapital ist nicht das Werkzeug ihrer Diskontirungen; denn mit ihrem Kapital kann sie nicht diskontiren, ihr Privileg besteht darin, ein besonderes Geld für ihre Diskontirungen zu schaffen, zu fabriziren. Wenn eine Bank ihr Kapital zu ihren Diskontirungen verwendete, so brauchte sie kein Privileg, sie würde

in der allgemeinen Lage aller Diskonteurs sein, aber die Konkurrenz nicht ertragen können; denn einerseits hat sie nothwendiger Weise mehr Geschäftsausgaben, andererseits kann sie nur geringeren Profit bei jeder Diskontirung machen, da sie ja zu einem niedrigeren Zinsfusse diskontirt. *Unabhängig* von ihrem Kapitale schafft sie durch ihre Noten ihre wahren und einzigen Mittel des Diskontirens. Ihr Kapital ist daher ihren Diskontooperationen fern und muss ihnen fern bleiben. Die Funktion des Kapitals ist ein vorbereitender Akt (acte préliminaire), so strenge geschieden von der Thätigkeit einer Bank, als eines privilegirten Diskontowerkzeuges, wie die Kautionsleistung eines Rechnungsbeamten geschieden ist von seiner eigentlichen Geschäftsverwaltung. Die Bedingung, ein Kapital einzuzahlen, wird den Unternehmern einer Bank nur deshalb auferlegt, um denen, welche ihre Noten gleich dem reellen Gelde zulassen, ein Pfand und eine Garantie zu gewähren gegen die Irrthümer und Unvorsichtigkeiten, welche diese Bank in dem Gebrauch ihrer Noten begehen könnte, gegen die Verluste, welche sie durch Diskontirung zweifelhafter Werthe erleiden würde, mit einem Worte, um einen technischen Ausdruck des Handels zu gebrauchen, gegen die Havarien ihres Portefeuilles.

„Da man Banknoten nur emitttirt und emittiren kann *im Austausch gegen gute und vollwerthige Wechsel*, mit höchstens zwei oder drei Monaten Verfallzeit, *so muss die Bank stets in ihrem Portefeuille eine Summe von Wechseln haben, welche der Summe der von ihr in Umlauf gesetzten Noten wenigstens gleich ist;* sie ist also in der Lage alle ihre Noten in einem Zeitraum von drei Monaten, durch die blosse Wirkung der successiven Verfallzeit ihrer Billets, aus dem Umlauf zurückzuziehen, ohne irgend einen Theil ihres Kapitals angegriffen zu haben.

„So kann man dem Satze, dass das Kapital einer Bank nicht bei ihrem Diskontogeschäfte als direktes Mittel intervenirt, den weiteren hinzufügen, dass dasselbe ebenso wenig bei ihrer Liquidation intervenirt, wenn sie lediglich regelmässige Diskontogeschäfte gemacht hat, d. h. wenn sie ihre Noten nur emittirt hat im Austausch gegen wahre, nothwendige (wir würden sagen: „Geschäfts-") Wechsel, welche durch Waaren repräsentirt werden, die aus dem Einkommen des Konsumenten bezahlt werden, wenn das Bedürfniss der Konsumtion sie hervor gerufen hat. Da das von den Aktionären einer Bank eingezahlte Kapital genau genommen nichts weiter ist als eine Kaution, welche sie dem Publikum leisten, so könnte man fast sagen, dass eine Bank, welche sich den Ruf der Unfehlbarkeit erworben hätte, gar kein Kapital nöthig hätte, um ihr Privileg auszubeuten, d. h. um mit den von ihr fabrizirten Noten die Wechsel zu diskontiren, welche der Handel ihr darbieten würde.

„Eine in der Geschichte der Banken wohlbekannte Thatsache bestätigt diese Behauptung: die Bank von London ist 1691 mit einem Kapital von

24 Mill. begründet und ihr erster Akt war, das ganze Kapital Wilhelm III., ihrem Gründer, darzuleihen. Sie hat deshalb um nichts schlechter ihr Diskontoprivilegium vom ersten Jahre ihrer Thätigkeit ab ausgebeutet.

„Das Diskontogeschäft, wie es eine Bank gegenüber allem diskontirbaren Stoffe des Platzes übt, ist eine so delikate und wichtige Operation, erfordert so viel Aufmerksamkeit, Vorsicht, Sorgen, eine so sorgfältige Beobachtung der Kombinationen jedes Geschäftsmannes, der Vorräthe und Bedürfnisse jedes Platzes, der Umstände, welche täglich auf das Mehr oder Weniger des Kredits jeder Wechselunterschrift einen Einfluss ausüben können, dass diese Thätigkeit die Einmischung irgend welcher andern Sorge nicht erträgt; diejenigen, welche das Diskontogeschäft leiten, sind die Richter des Handels: sie dürfen nicht auf die Arena der Kaufleute herabsteigen. Damit sie mit Unparteilichkeit alle Handlungen der Geschäftsleute beurtheilen, müssen sie sich der thätigen Theilnahme an denselben enthalten können, selbst soweit sie die Verwaltung des Bankkapitales betrifft, und nichts ist mit dem hohen Richteramt, welches sie durch den Diskonto üben, weniger vereinbar, als dieses Haschen nach Gewinn, welches die zeitweilige Kapitalanlage begleitet. Wenn es daher den Finanzen Wilhelm's III. zuträglich sein konnte, dass die Bank, welche er begründete, ihm zu einem damals mässigen Zinsfusse (6 pCt.) das Kapital, also die Kaution, welche die Aktionäre einzahlten, darlieh, so konvenirte es nicht weniger der Bank von London, das zu thun, und dieser erste Akt, welches Motiv ihn auch einflösste, hat vielleicht einen hinreichend grossen Einfluss auf die gute Richtung, welche sie wenigstens ein Jahrhundert hindurch befolgt hat, geübt.

„Die Bank von London hat gleich von ihrem Ursprung ab nur noch eine Pflicht, ein Interesse gekannt: ihr direktes Diskontogeschäft gut zu leiten, welches sie unausgesetzt auf die Stadt London allein beschränkte, während sich nach und nach andere Banken in den anderen Grafschaften für das lokale Diskontogeschäft dieser Grafschaften bildeten.

„Wenn die Bank von Frankreich berufen ist, ihren unmittelbaren Diskontogeschäften eine grössere Ausdehnung zu geben, für ihre Rechnung Komptoire in allen Städten des Kaiserreichs, die einen guten diskontirbaren Stoff zu erzeugen vermögen, zu errichten, so ist dies sicherlich ein Grund mehr dafür, dass sie sich den Ueberschuss von Sorge erspare, den ihr die tägliche Verwaltung ihres Kapitals veranlassen könnte, dass sie von ihren Aktionären den Gedanken fern halte, dass dieses Kapital, durch den Wechsel seiner Veranlagungen, in eine gewissermassen aleatorische Bewegung gebracht werden könnte, dass sie von den Inhabern ihrer Noten, deren Stimme noch mehr Behutsamkeit verlangt, als die der Aktionäre“ („c'est la monnaie qu'elle fabrique“, schaltet *Mollien* hier in Klammern ein, und *Wolowski* unterstreicht diese Phrase, wie er alle Aeusserungen des

Schatzministers unterstreicht, welche die Notenemission der Geldfabrikation gleichzustellen scheinen), „die Meinung fernhalte, dass die Art von Bürgschaft, welche in dem Kapitale steckt, als ergänzendes Pfand zu dem Portefeuille der Bank, als Deckungsmittel fur die Havarien, welche das Portefeuille durch die Fehler des Diskontogeschäfts erleiden kann, selbst einige Havarien erleiden könnte.

„Das Kapital einer Bank muss durch die Form seiner Anlage gewissermassen unwandelbar bleiben, damit sein Bestand nie in den Verdacht einer nachtheiligen Veränderung kommt; es muss gleichzeitig in einer stets disponiblen Lage bleiben, weil es immer bereit sein muss, die Verluste des Portefeuille zu decken. Ein Theil dieses Kapitals muss eine Baarreserve bilden; dieser Theil bringt keine Zinsen. Der beste Gebrauch, der von dem Reste gemacht werden kann, scheint die Konversion in Effekten der Landesschuld, die am Platze umgesetzt werden können, zu sein, weil diese Anlage mit der Sicherheit eines guten und regelmässig eingehenden Zinses den Vortheil verbindet, für den Fall des Bedürfnisses der Bank das Kapital disponibel zu erhalten, und, obwohl dieser Fall bei einer Bank, die ihre Noten nur gegen guten Diskontirstoff ausgegeben hat, nie eintreten kann, so gebietet die Klugheit gleichwohl ihm vorzusehen.

„Eine Bank muss sich im Stande erhalten, jeden Augenblick sich liquidiren zu können, zunächst, gegenüber von Noteninhabern, durch die Realisation ihres Portefeuilles, und nach den Noteninhabern gegenüber den Aktionären dadurch, dass sie unter dieselben ihr Kapital in den von jedem eingezahlten Portionen wieder vertheilt. Um nie ein Ende zu nehmen, muss eine Bank stets bereit sein, ein Ende zu nehmen.“

So weit die Note von Havre, die über das Verhältniss des Notenumlaufs zum Diskontogeschäft vollkommen klar sieht, die Grundlage der Notentheorie richtig konstruirt, die Nothwendigkeit der Lokalisirung des Bankwesens mit überzeugenden Gründen darlegt, und nur darin irrt, dass sie eine geignete Anlage für das Bankkapital erst suchen zu müssen glaubt, während dieselbe in dem Diskontogeschäft selbst gegeben ist. Die Note machte auf den Kaiser einen so tiefen Eindruck, dass er an demselben Tage (29. Mai 1810) an Mollien schrieb: „Ich habe mit dem grössten Interesse Ihre Denkschrift über die Bank gelesen. Es ist die erste ganz klare, gut und ohne Abstraktion geschriebene Darlegung über diesen Gegenstand, welche ich gelesen habe; ich hatte die Idee, sie drucken zu lassen, aber ich wünsche zu wissen, ob dies nicht Inkonvenienzen hat. Lassen Sie diese Denkschrift den Directoren der Bank mittheilen, aber als von mir kommend, um ihnen die Freiheit zu lassen, dieselbe in Ihrer Gegenwart anzugreifen. Ueberzeugen Sie den Gouverneur der Bank von der Wahrheit dieser Bemerkungen. Frankreich verlangt überall nur aufgeklärt zu sein.“

Obgleich Mollien gesiegt hatte, ordnete der Kaiser an demselben Tage

die Einrichtung eines Komptoirs zu Lille an; man hatte ihm das Versprechen vorher entrissen und drang jetzt auf Erfüllung. Napoleon hatte in den ersten Monaten des Jahres 1810 mehrere solcher Versprechungen gegeben, die Mollien „unklug" nennt. Er hatte mehrere Provinzen bereist und hatte in jeder Stadt als Denkmal seiner Anwesenheit ein Diskontokomptoir zurücklassen wollen. Die Note von Havre überzeugte ihn eines Besseren. Nach seiner Rückkehr nach Paris, in den ersten Tagen des Juni, kamen die Abgesandten der Handelsstädte und verlangten die Erfüllung der Versprechungen, d. h. die Einrichtung eines Komptoirs in jeder Stadt, welches ihnen zu 4 pCt. Kapital vorstrecke. Napoleon war in einer grossen Verlegenheit, wusste sich jedoch geschickt aus der Klemme zu ziehen: „Sie sollen Besseres haben als Bankkomptoire," antwortete er den Abgesandten, „ich werde das Privilegium einer *besonderen Bank* jeder Stadt bewilligen, welche mir eine Liste guter Aktionäre vorlegt und mir beweist, dass die Kaufleute, welche die Unterstützung durch das Diskontogeschäft verlangen, jährlich einige Millionen guter Wechsel zu diskontiren haben." (2)

Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen von *Adolph Wagner. Erster oder allgemeiner Theil:* Statistisch-anthropologische Untersuchung der Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen. *Zweiter oder spezieller Theil:* Statistik willkürlicher Handlungen. I. Vergleichende Selbstmordsstatistik Europa's nebst einem Abriss der Statistik der Trauungen. Hamburg, Boyes & Geisler (Arnold Geisler). 1864. 2 Bde. 8. 80 und 295 S.

Der erste Theil dieser Schrift ist aus Vorträgen hervorgegangen, die der Verfasser in Hamburg gehalten, und hat mit vollem Recht die Form der Vorträge beibehalten, da dieselbe am geeignetsten ist, durch populäre Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte, des Zusammenhanges der Frage nach der Gesetzmässigkeit in den willkürlichen Handlungen mit derjenigen nach der allgemeinen Gesetzmässigkeit in der Natur und mit den philosophischen Problemen, welche sich daran knüpfen, endlich die interessantesten Resultate, zu welchen die statistischen Untersuchungen dieser Art bereits geführt haben, den Leser anzuregen und durch eine Art von wissenschaftlicher Propaganda zu der Geistesarbeit zu bestimmen, welche das Studium des speziellen Theiles ohne Zweifel erfordert. Sehr viel beschäftigt sich der Verfasser mit dem Konflikt, in welchen die Gesetzmässigkeit in den willkürlichen Handlungen der Menschen scheinbar mit der Annahme der Willensfreiheit des Menschen und der darauf fussenden Zurechnung tritt. Er bewegt sich hierin mannigmal in einer Kühnheit der Ausdrücke, welche den Konflikt unnütz verschärft. Bd. 1, S. 20 sagt er z. B.: „Wir sehen in den scheinbar zufälligsten und andererseits am meisten überlegten, daher dem Einflusse des freien Entschlusses am meisten unterworfenen

Handlungen ebenfalls eine konstante Gesetzmässigkeit. Wie viele Berathungen und Ueberlegungen werden den Verheirathungen von im Alter sehr verschiedenen Personen und den Ehescheidungen in der Regel vorausgehen, und schliesslich siegen doch die „Verhältnisse", wie wir es im gewöhnlichen Leben zu nennen pflegen, oder erfüllt sich das Gesetz, wie man fast sagen möchte: es fehlen, so scheint es, um die Regelmässigkeit herzustellen, noch einige Fälle, welche nun eintreten; die Heirathenden und sich Scheidenden meinen nach freiem Entschlusse zu handeln und sind insofern doch nur dienendes Glied zur Vollziehung des Gesetzes."— Umgekehrt: entschieden sich diese Leute anders, so würde das „Gesetz" überhaupt nicht, oder nicht so klar, oder es würde ein anderes „Gesetz" zur Erscheinung kommen.

Auch der Vergleich, durch welchen der Verfasser die „Gesetzmässigkeit der scheinbar willkürlichen Handlungen" zu erläutern sucht, scheint uns eine unrichtige Vorstellung zu wecken. Er stellt in Swift'scher Manier ein Volk dar, welches durch eine Art von Budget für jedes Jahr im Voraus bestimme, wie viel Paare heirathen dürfen und in welchen Kombinationen der Altersklasse u. s. w., und dann durch das Loos in den einzelnen Klassen die Einzelnen bestimme, welche sich heirathen sollen. Ebenso werde ein Budget der Selbstmorde, der Verbrechen festgestellt, und der Bedarf durch das Loos auf die Einzelnen vertheilt. Allerdings solche Budgets lassen sich aufstellen, aber die Erfüllung derselben *durch das Loos* findet in der wirklichen Welt *nicht* statt. Die Annahme der Willensfreiheit setzt, wie der Verfasser richtig hervorhebt, keineswegs Regellosigkeit der Entscheidungen menschlicher Willkür voraus, ebenso wenig, wie das statistische Gesetz einen gegen den Willen derjenigen, welche es erfüllen, geübten Zwang voraussetzt. Der Wille des Menschen entscheidet sich nach Motiven, welche ihre Elemente in der — gegebenen — menschlichen Natur, in den, ebenfalls gegebenen, staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen und in der, ebenfalls gegebenen, äusseren Natur finden. Die Statistik konstatirt einerseits, so weit sie in ihren Bereich fallen, jene staatlichen, gesellschaftlichen und natürlichen Verhältnisse, welche nach den Gesetzen des menschlichen Fühlens, Denkens und Wollens auf die Willensentscheidungen wirken, und andererseits die Resultate dieser Willensentscheidungen, die menschlichen Handlungen, in welchen eine Gesetzmässigkeit waltet, ebenso, wie in jenen auf die Menschen einwirkenden Verhältnissen und ihren Kombinationen. Sie stellt Fragen und beantwortet Fragen, das Problem der Willensfreiheit lässt sie unberührt.

Denn die statistischen „Gesetze" beherrschen nicht, sie „sind nur der kürzeste Ausdruck für das konstante Abhängigkeitsverhältniss der Wirkungen von den Ursachen, welches die Gleichförmigkeit der Wirkungen verbürgt; die Thatsachen oder Erscheinungen vollziehen oder entwickeln sich

nach Gesetzen." — Noch wollen wir der verdienstlichen Untersuchung des Verfassers über den Unterschied von „Gesetz" und „Gesetzmässigkeit" erwähnen, um dann einige Resultate anzuführen, zu welchen der Verfasser durch die sehr eingehenden und umfassenden statistischen Untersuchungen über den Selbstmord gelangt. Als „Gesetzmässigkeit" in der Statistik will der Verfasser bezeichnen: „die Gleichförmigkeit der Wiederkehr der beobachteten Erscheinungen und Vorgänge, welche, d. h. wenn sie, (nämlich diese Gleichförmigkeit) in ihrem festen Verhältniss der Abhängigkeit von konstanten gleichbleibenden, oder von einem zusammenhängenden, in sich geschlossenen System veränderlicher Ursachen erkannt ist." Dagegen nennt er die Gesetzmässigkeit ein „Gesetz", wenn es gelungen ist, bestimmte einzelne Ursachen für die gleichförmig wiederkehrenden Erscheinungen aufzufinden. Wenn z. B. der Statistiker feststellt, dass Wittwer und Wittwen „in ungünstiger Zeit mehr, in günstiger weniger Chancen haben, sich wieder zu verheirathen, resp. genommen zu werden", so ist das eine „Gesetzmässigkeit". Wenn der Volkswirth nun dem Statistiker nachweist, dass die relative und selbst auch die absolute Steigerung der Zahl der Verheirathungen verwittweter Personen in Theuerungszeiten ihren Grund darin hat, dass die Theurung die Gründung eines neuen Hausstandes erschwert und daher den Eintritt in einen schon bestehenden Hausstand (des Wittwers oder der Wittwe) prämiirt, so ist dies ein „Gesetz". Wir haben nichts gegen diesen Nomenklatur zu erinnern, bemerken jedoch, dass man dann von von statistischen „Gesetzen" gar nicht reden kann; denn die Statistik konstatirt nur „Gesetzmässigkeiten", d. h. sie konstatirt die Wirksamkeit von Ursachen, welche vermöge der Natur- oder wirthschaftlichen Gesetze diese statistisch beobachteten Wirkungen herbeiführen müssen.

Aus den 25 Punkten, in welche der Verfasser die Resultate seiner statistischen Untersuchung über den Selbstmord zusammenfasst, heben wir folgende hervor:

1. Der Selbstmord ist gegenwärtig in Europa in regelmässiger, die Bevölkerungsvermehrung meist und erheblich übersteigender Zunahme begriffen, und zwar nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande.

2. Die Jahreszeiten, mithin die Stellung der Erde zur Sonne, äussern auf die Häufigkeit des Selbstmords in den einzelnen Abschnitten des Jahres einen ganz unverkennbaren Einfluss aus. Die Daten aus ganz Europa stimmen so genau überein, dass man bereits von einem Gesetz der Vertheilung der Selbstmorde über die Jahreszeiten sprechen kann. Entscheidend sind die Uebergangszeiten mit starkem Temperaturwechsel: der Uebergang von der Kälte zur Wärme, vom Winter zum Sommer wirkt steigernd, derjenige von der Wärme zur Kälte, vom Sommer zum Winter herab-

drückend auf die Selbstmordfrequenz ein. Das Maximum fällt in den Juni, das Minimum in den Dezember, die drei Monate Mai bis Juli bilden, ohne grosse Verschiedenheiten innerhalb derselben, das Maximal-, die drei Monate November bis Januar in gleicher Weise das Minimalquartal. Weder der absolute Hitze- noch der absolute Kältegrad ist maassgebend für die Zu- und Abnahme der Selbstmorde. Die innere Ursache dieses Gesetzes der Vertheilung der Selbstmorde über die Jahreszeiten ist als solche noch unbekannt. Dass Gehirnaffectionen mitzuspielen scheinen, ergiebt sich aus verschiedenen Analogien, namentlich auch daraus, dass diejenigen Fälle, in welchen physische Leiden, und mehr noch Geisteskrankheiten das muthmaassliche Motiv des Selbstmords sind, von den Jahreszeiten noch stärker, wie die anderen Fälle beherrscht zu werden scheinen, in welchen der Selbstmord eine eigentlich willkürliche Handlung ist. Der Einfluss der klimatischen Verschiedenheiten der einzelnen Länder auf die Gestaltung der Monats- und Jahreszeitenprozente lässt sich noch nicht feststellen.

3. Die Witterungsverhältnisse des Jahres und das Erndteergebniss üben keinen so allgemeinen, durchgreifenden und gleichmässigen Einfluss auf die Selbstmordfrequenz aus, wie man zu erwarten geneigt ist. Jedenfalls verschwinden die durch materielle Noth verursachten Störungen in der Regelmässigkeit der Zunahme und die vorübergehend bewirkten etwaigen stärkern Steigerungen gegen die beständige Zunahme der Selbstmorde fast ganz.

4. Die körperliche und die natürlich-geistige Beschaffenheit äussern, soweit darauf aus der Statistik der muthmaasslichen Motive und Ursachen der Selbstmorde geschlossen werden kann, wie es scheint in der Weise ihren Einfluss, dass der Selbstmord ganz unverhältnissmässig häufiger unter Geisteskranken (im weitesten Sinne des Wortes), wie unter körperlich Kranken und noch weit mehr wie unter Gesunden vorkommt. Auch ohne dass sich die Selbstmordfrequenz dieser drei Klassen ziffermässig genau berechnen lässt, kann man diesen Schluss aus den Antheilen jeder Klasse an der Gesammtzahl der Selbstmorde ziehen. Aus Geisteskranken scheint etwa gut der dritte Theil, und zwar eine relativ grössere Quote der weiblichen, wie der männlichen, aus körperlich Kranken etwa der zehnte Theil der Selbstmörder, bei beiden Geschlechtern ungefähr in gleichem Verhältniss, zu bestehen. Von den einzelnen Hauptklassen der Motive und Ursachen ist Geisteskrankheit diejenige, welche bei Weitem am meisten Fälle zählt, wobei man freilich genöthigt ist, Geisteskrankheit als originäre Ursache neben den anderen Ursachen zu betrachten, während sie durch letztere selbst mit bewirkt sein kann. Unter den übrigen Selbstmördern spielen die edleren Motive eine ungemein untergeordnete Rolle als Selbstmordursachen im Vergleich zu niederen und schlechten Motiven, Laster, Kummer über Vermögensverhältnisse, Aerger und Zwist mit den Angehörigen, Furcht vor Strafe sind jedes ein häufiges, ideale Leidenschaften, Schmerz über

den Tod von geliebten Personen, Reue und Scham, Furcht vor Schande und Gewissensbisse sind ein recht seltenes Motiv des Selbstmords. Die Statistik der Motive giebt über die Ursache der so höchst verschiedenen absoluten Selbstmordfrequenz der einzelnen Länder keinen Aufschluss. Die einzelnen Motive treten im Ganzen relativ gleich häufig auf, während ein jedes in verschiedenen Bevölkerungen von einer gleichen Anzahl Menschen eine absolut sehr ungleiche Zahl zum Selbstmord veranlasst. Dies beweist, dass eine sehr verschiedene Disposition zum Selbstmorde oder eine sehr verschiedene Empfänglichkeit für die Präservativen gegen den Selbstmord unter verschiedenen Bevölkerungen bestehen muss; dass ferner grosse, allgemeine, tiefliegende Ursachen, nicht vorübergehende, momentane Einflüsse den Selbstmord beherrschen. Die Statistik der Motive lehrt dagegen die Ursache erkennen, derentwegen der Selbstmord so allgemein viel seltener bei Frauen wie bei Männern ist. Diejenigen Motive und Ursachen, welche auf den Menschen als solchen und daher auch auf die Frau einwirken, vor Allem Geisteskrankheit, bewirken doch nur einen wenn auch bedeutenden Bruchtheil der Selbstmorde. Leidenschaften, Schmerz und Betrübniss, Gram, Reue und Scham, die eigentlich „weiblichen“ Motive, beeinflussen die Frauen stärker, sind abei ein an sich seltenes Motiv zum Selbstmord der Menschen überhaupt. Die häufigen sonstigen Motive wirken auf das Weib seltener ein wegen der sozialen und wirthschaftlichen Stellung des letzteren, welche dasselbe von Lastern, Verbrechen und den Sorgen um des Lebens Nothdurft und den Erwerb fern hält.

5. Die Abstammung, die Nationalität und der Stamm, äussert einen, wie es scheint, wesentlichen Einfluss, welcher freilich schwer zu isoliren und daher zu konstatiren ist, aber doch neben anderen Einflüssen wahrgenommen und in den höchst verschiedenen Stammesfrequenzen innerhalb derselben Nationalität dokumentirt wird. Der Selbstmord ist unter Germanen häufiger, wie unter Romanen, unter diesen häufiger, wie unter Slaven, etwa im Verhältniss wie 5 (vielleicht 6) : 4 : 2. Die Reihenfolge der Frequenz, von der stärksten zur schwächsten fortgehend, ist in Europa: Skandinaven, Deutsche, Franzosen, Engländer, ausserrussische Slaven, Russen, Italiener, Portugiesen. Die Grösse des Einflusses der Nationalität ziffermässig genau zu messen, ist schwer, wenn überhaupt schon möglich, da auf die Unterschiede andre Faktoren ohne Zweifel mit einwirken. Man kann jedoch gegenwärtig bereits behaupten, dass in der Verschiedenheit der Frequenz der Einfluss der Nationalität mitspielt. Dies wird durch den deutlich wahrnehmbaren Einfluss des Stammes noch gewisser. Die zu einem Stamme gehörigen Bevölkerungsfragmente zeigen trotz der Verschiedenheit der Kultur- und Wirthschaftsverhältnisse eine sehr gleichartige Selbstmordfrequenz, welche sich nicht auf andre gleichmässig verbreitete Faktoren, z. B. auf die Konfession, zurückführen lässt. In Deutschland ist

dies im Einzelnen nachzuweisen. Die Frequenz dehnt sich hier höchst regelmässig aus, so dass man nirgends auf Zahlen stösst, welche mit denen verwandter und benachbarter Stämme und Landestheile unvereinbar kontrastiren. Am häufigsten ist der Selbstmord unter den Deutschen von Mittel-, Nord- und Nordostdeutschland, der Reihe nach unter Sachsen (Obersachsen), in den von dem sächsischen Stamm germanisirten slavischen Ländern, unter Niedersachsen und Hessen; diesen zunächst stehen die südwestdeutschen Stämme der Alemanen, Franken, Schwaben; in den von den Oesterreichern und Preussen erst theilweise germanisirten slavischen Ländern ist der Selbstmord seltener, noch mehr unter den nordwest- und mittelwest-deutschen Stämmen der Friesen, Westfalen, heutigen Rheinländer, endlich unter den Baiern in Baiern und Oesterreich und den südslavisch-deutschen Mischvölkern. Es wird sonach wahrscheinlich, dass eine bestimmte Selbstmordfrequenz zu den National- und Stammeseigenthümlichkeiten gehört oder Funktion des Stammes ist und mit anderen sozialen Erscheinungen in gewissen physischen Verschiedenheiten der Racen, Völkerfamilien, Nationen und Stämme ihren Ursprung hat.

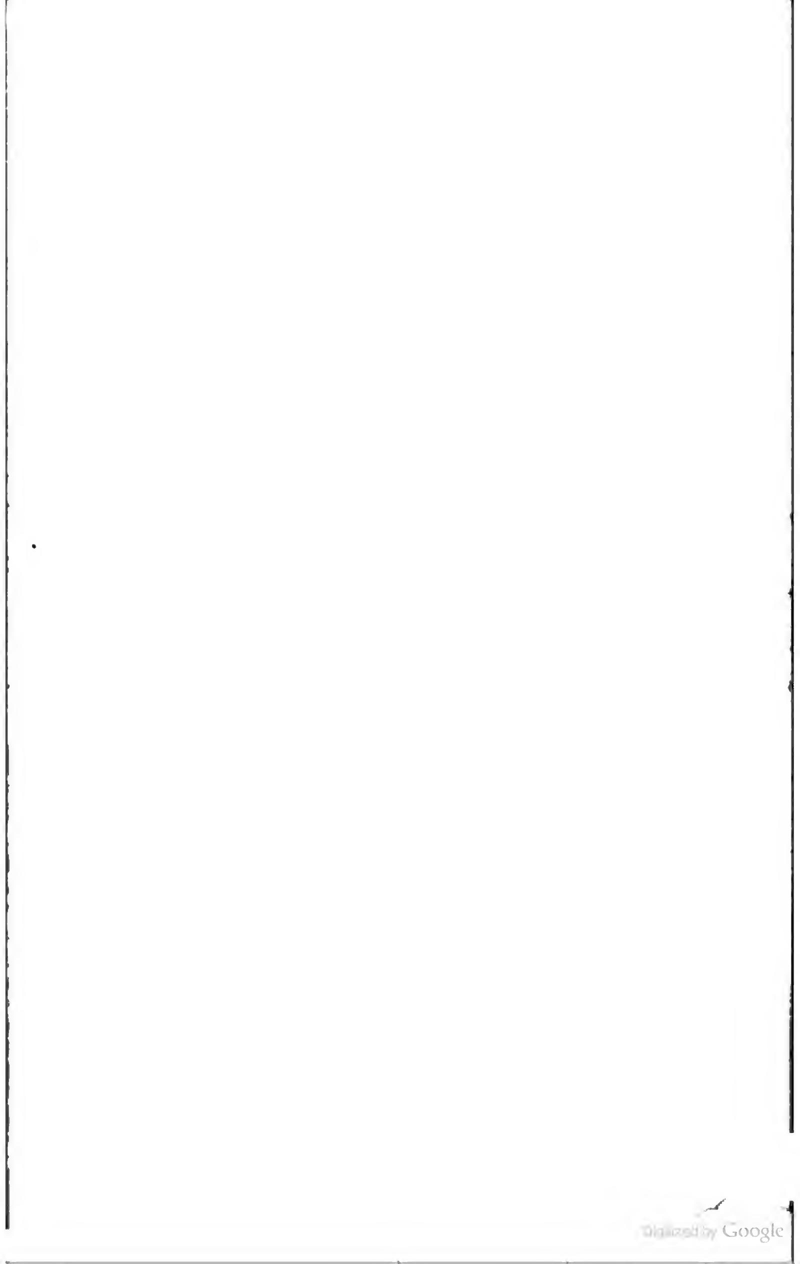
6. Der Einfluss des Berufs im Allgemeinen lässt sich durch die Prüfung des Einflusses, welchen das Stadt- und Landleben und der vorwaltende wirthschaftliche Karakter einer Gegend ausüben, in der Hauptsache konstatiren. Die städtischen und ländlichen Berufsarten und der Aufenthalt in Stadt und Land wirken jedenfalls in der Art ein, dass der Selbstmord in der Stadt regelmässig häufiger wie auf dem platten Lande, auch in den grossen Weltstädten, den Mittelpunkten der materiellen und geistigen Interessen ihrer Länder, noch häufiger, wie in kleineren Städten ist. Der Einfluss einiger Grossstädte scheint sich auch über das Bereich ihrer Bewohnerschaft hinaus auf die benachbarten Landdistrikte, auf Städte und Provinzen um sie herum auszudehnen. Sonst ist aber ein genauer Kausalnexus etwa zwischen der Höhe der Selbstmordfrequenz und der Stärke der städtischen Bevölkerung in der Gesammtbevölkerung eines Landes, zwischen jener und der Anzahl und Einwohnerzahl der Städte nicht vorhanden.

7. Der Einfluss des speziellen Berufs lässt sich bis jetzt mit genügender Sicherheit zwar noch nicht feststellen, weil das statistische Material in der erforderlichen Vollständigkeit und Vergleichbarkeit erst aus wenigen Ländern vorliegt. Jedoch kann man nach den bisherigen Beobachtungen das Folgende mit einiger Sicherheit behaupten. Der Selbstmord ist relativ bei Weitem am häufigsten unter Dienstboten, im Ganzen, wie einzeln bei jedem Geschlechte, sodann, etwas seltener, unter den Soldaten. Die Frequenz der Berufslosen und derjenigen Personen, welche ein mehr oder weniger bedenkliches Leben führen, ist kleiner, übertrifft indessen noch bedeutend diejenige der liberalen Professionen und höheren gebildeten Stände, deren Frequenz noch den Durchschnitt des ganzen Volks etwas übersteigt.

Unter der handel-, mehr noch unter der gewerbetreibenden Klasse wird der Selbstmord abermals seltener, die Frequenz sinkt theilweise schon unter den allgemeinen Durchschnitt. Die Landbaubevölkerung weist von den grossen Berufsklassen am wenigsten Selbstmorde auf, jedoch mit einem nicht sehr bedeutenden, aber in den einzelnen Ländern verschiedenen Abstande von der gewerbetreibenden Klasse. Letzterer Umstand macht es erklärlich, dass der vorwaltende wirthschaftliche Karakter eines Landstrichs auf die Selbstmordfrequenz nicht bestimmend einwirkt, denn unter den beiden Klassen, welche durch ihre Masse den Ausschlag geben, den Landwirthen und Gewerbetreibenden, ist der Selbstmord annähernd gleich häufig. Da die Städte aber vorzugsweise der Wohnsitz der liberalen Professionen, des Militärs, der höher gebildeten Klassen, der Dienstboten, der Berufslosen, Vagabonden, Gefangenen sind, so muss es wohl die starke Vertretung dieser Stände in der städtischen Bevölkerung sein, durch welche die Frequenz der Städte empor getrieben wird, wozu denn das wenn auch unbedeutendere Vorwalten des Selbstmords unter Gewerbetreibenden im Vergleich zu den Landwirthen hinzukommt. Soweit aus dem Berufe auf den durchschnittlichen Bildungsstand zurückzuschliessen ist, scheinen die Stände, welche vorzugsweise als die der Halbbildung bezeichnet werden können, die Dienstboten, Militärs, Berufslosen, Vagabonden, die höchste Selbstmordfrequenz aufzuweisen. Personen, bei welchen ein Plus oder Minus dieser Halbbildung vorauszusetzen ist, bieten beide ein günstigeres Bild, das günstigste aber zeigt sich bei den relativ ungebildetsten Klassen. In wie weit die besondere Lage einzelner Berufsgenossen einwirkt, steht dahin. Es verdient aber vielleicht Beachtung, dass am meisten Selbstmorde unter den Klassen, welche in ihrer individuellen Freiheit am Stärksten beschränkt sind, gefunden werden. Dass in der Selbstmordfrequenz der Soldaten in verschiedenen Staaten sich der Einfluss der verschiedenen politischen Verhältnisse und der in kleineren Dingen hervortretenden Verschiedenheiten des Heerwesens geltend macht, lässt sich nicht wohl bezweifeln. Aber Art und Richtung des Einflusses kann man schwer mit Sicherheit bestimmen. Regelmässig erhebt sich die Frequenz unter Soldaten ansehnlich über diejenige unter männlichen Zivilisten. Die Steigerung scheint im Ganzen in den Heeren der grossen europäischen Militärmonarchieen grösser wie in denen der Mittelstaaten zu sein. Da die einzelnen Länder eine absolut sehr verschiedene Frequenz der Zivilbevölkerung, dagegen eine absolut ziemlich gleiche Militärfrequenz aufweisen, so muss wohl der militärische Beruf auf den Selbstmord einen sehr bedeutenden, aber in den einzelnen Heeren sehr verschiedenen Einfluss ausüben, weil die Steigerung der ungleichen Zivilfrequenzen auf die gleiche Höhe der Militärfrequenzen ein sehr ungleiches Plus von Beschwerde als Ursache voraussetzt.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

INHALT.



Um vielfachen Wünschen zu genügen, erscheint im Separat-Abdruck und ist durch alle Buchhandlungen sowie durch Unterzeichneten auf feste Bestellung zu beziehen:

Bericht über die Verhandlungen des siebenten Congresses deutscher Volkswirthe zu Hannover am 22., 23., 24. und 25. August 1864 im Auftrage der ständigen Deputation erstattet von **W. Jungermann.** Ladenpreis 15 Sgr.

Tages-Ordnung: Staats-Lotterien, Lotterie-Anlehen und konzessionirte Spielbanken; Einkommensteuer und Octrois; Kanal-Anlagen in Deutschland; Zwangskurs der Banknoten; Paris-Hamburger Eisenbahn. Handelsvertrag mit Russland, Häuserbau-Genossenschaften.

Berlin, **Verlag von F. A. Herbig,** Schöneberger Ufer 13.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstr. 56

